

Princeton University Library
32101 067873370

[redacted]







JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

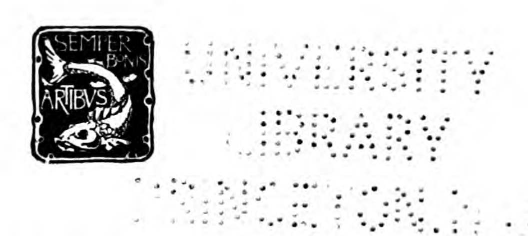
DR. J. CONRAD,
PROF. IN HALLE A. S.,

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING, PROF. IN HALLE A. S., **DR. W. LEXIS,** PROF. IN GÖTTINGEN, **DR. H. WAENTIG,** PROF. IN HALLE A. S.

III. FOLGE. 42. BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND XCVII (III. FOLGE, BAND XLII).



JENA,

VERLAG VON GUSTAV FISCHER.

1911.

Inhalt d. XLII. Bd. Dritte Folge (XCVII).

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Miszellen.

IV. Literatur.

ne be

Ehelo
mer
für
wuch
ndere
eri

I.

Die Ehelosen,

eine bevölkerungs- und sozialstatistische Betrachtung.

Von

Dr. **Heinrich Haacke,** Barmen.

Ehelosigkeit ist vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus eine sehr unerwünschte Erscheinung, denn nur die Ehe bietet die Grundlage für das gesunde Wachstum eines Volkes und einen vollwertigen Nachwuchs. Die Träger der Ehelosigkeit haben sich daher niemals besonderer Vorliebe erfreut. Vielfach hat man die Ehelosigkeit nicht nur verdammt, weil ihre Ausbreitung der gesunden natürlichen Bevölkerungszunahme hindernd entgegensteht, sondern ihren Trägern auch nachgesagt, daß sie außer dem Staate sich selbst schädigen, da die Ehelosigkeit viele bedenkliche Folgen zeitige, so die Lebensdauer verkürze, Energie und Schaffensfreudigkeit lähme, Verbrechen begünstige u. a. m. In der Hauptsache richten sich derartige Anschuldigungen allerdings nur gegen die aktiven Träger der Ehelosigkeit, die Junggesellen. Wenn aber die gewollte Ehelosigkeit des männlichen Geschlechts tatsächlich derartige Folgen zeitigte, so könnte doch auch die — wennschon zum größten Teil ungewollte — Ehelosigkeit des weiblichen Geschlechts nicht ganz ohne Einfluß auf deren Trägerinnen bleiben. Entziehen sich die erwähnten Behauptungen auch zum Teil der Möglichkeit einer exakten statistischen Nachprüfung, teils, weil das vorhandene statistische Material nicht immer ausreicht, teils auch schon deshalb, weil oftmals Folge und Ursache nicht klar auseinanderzuhalten sind, so erscheint eine Betrachtung der Ehelosen im Lichte der Statistik doch nicht ohne Bedeutung. Eine solche Untersuchung bietet eine Handhabe, den erwähnten Behauptungen wenigstens einigermaßen näher zu treten, und zeigt ferner ganz allgemein, ob und inwiefern sich die Ehelosen von ihren Geschlechtsgenossen, die in der Ehe stehen oder durch die Ehe gegangen sind, unterscheiden. Auf den ersten Blick mag es fast erscheinen, als wollte man mit einer solchen Untersuchung Eulen nach Athen tragen. Die Gliederung der Bevölkerung nach dem Familienstand ist eine der elementarsten und wird mit am häufigsten bei allen bevölkerungsstatistischen Untersuchungen angewandt, so daß man annehmen möchte, daß bei einer statistischen Betrachtung der Ehelosen nichts Neues mehr herauskommen könnte. Und doch dürfte dies nicht ganz zutreffen, denn die vorliegenden Betrachtungen wollen sich sinngemäß nur mit den dauernd Ehelosen befassen, nicht aber etwa mit den Ledigen überhaupt. Zwischen

diesen beiden Kategorien wird aber meist nicht streng genug unterschieden. Vielfach wird, selbst wenn es sich um Darlegungen handelt, die ihrem Sinne nach nur auf die dauernd Ehelosen zugeschnitten sind, die Frage dadurch verwässert, daß der Beweisführung die Gesamtheit der Ledigen zugrunde gelegt wird, und das, was dann für die Gesamtheit der Ledigen überhaupt gefunden ist, ohne weiteres als Zeichen dauernder Ehelosigkeit gedeutet wird. Es liegt auf der Hand, daß man bei einem derartigen Vorgehen der eigentlichen Ehelosenfrage nicht gerecht werden kann, denn jeder Mann und jede Frau ist auch nach dem Erreichen der Ehemündigkeit in den meisten Fällen noch längere oder kürzere Zeit unverheiratet geblieben. Die Erscheinungen, welche man bei den Unverheirateten in ihrer Gesamtheit beobachten kann, wird man daher keinesfalls als typisch für die dauernde Ehelosigkeit ansehen dürfen. Will man die charakteristischen Zeichen der Ehelosigkeit erkennen, so wird man schlechterdings nur diejenigen Personen betrachten dürfen, welche dauernd ehelos sind. Durch die sinngemäße Beschränkung auf die dauernd ehelos Bleibenden wird andererseits die Frage kompliziert, denn die Eigenschaft der Ehelosigkeit ist nicht unveräußerlich wie das Geschlecht, vielmehr besteht bis zum letzten Atemzuge theoretisch die Möglichkeit, sie aufzugeben. Daß Personen auch noch in sehr fortgeschrittenem Alter heiraten, zeigt die tägliche Erfahrung. Nach dem Durchschnitt der letzten Jahre heirateten im Deutschen Reich jährlich rund 3790 Männer im Alter von über 60 Jahren, und die Zahl der Frauen, die in dem gleichen Alter noch zur Ehe schritten, war zwar erheblich geringer, betrug aber doch jährlich noch rund 800. Wollte man ganz konsequent sein, so könnte man von einer Person schlechterdings erst nach deren Tode entscheiden, ob sie zur Kategorie der Ehelosen gehört oder nicht. Für praktische statistische Untersuchungen würde diese Konsequenz die traurige Folge haben, daß sie zum größten Teil unmöglich wären. Will man also den Ehelosen praktisch näher treten, so wird man einen Mittelweg wählen müssen, der beide Extreme vermeidet. Dieser Forderung wird man am besten gerecht, wenn man zur Abgrenzung nach unten eine Altersgrenze wählt, nach deren Ueberschreiten nurmehr eine unbeträchtliche Anzahl von Personen sich verheiratet, so daß man die große Masse derjenigen Personen, welche diese Altersgrenze unverheiratet überschritten haben, tatsächlich als die dauernd Ehelosen ansprechen kann. Als diese Altersgrenze kann man mit gutem Gewissen das 40. Lebensjahr wählen. Nur wenig mehr als 7 Proz. der eheschließenden Männer und 4 Proz. der eheschließenden Frauen stehen im Alter von 40 und mehr Jahren. Wenn man noch berücksichtigt, daß unter diesen 7 Proz. bezw. 4 Proz. auch eine Anzahl von verwitweten und geschiedenen Personen sind, die eine neue Ehe schließen, so gewinnt das Verfahren, die im Alter von über 40 Jahren stehenden ledigen Personen in ihrer Gesamtheit als die typischen Vertreter der dauernden Ehelosigkeit anzusehen, noch an Berechtigung. Die folgenden Betrachtungen verstehen daher unter „Ehelosen" die ledigen männlichen und weiblichen Personen im

Alter von über 40 Jahren. Die männlichen Ehelosen werden dabei der Kürze halber als „Junggesellen“ bezeichnet, die weiblichen, für die eine entsprechende knappe Bezeichnung leider fehlt, als „ehelose Frauen“. Den Ehelosen werden die übrigen gleichalterigen Geschlechtsgenossen stets als Gesamtheit gegenübergestellt, ohne Trennung in die in der Ehe Stehenden und die durch die Ehe Gegangenen. Von einer Gliederung der nicht Ehelosen wurde Abstand genommen einmal, weil es sich bei der vorliegenden Betrachtung nicht um Untersuchung der einzelnen Familienstandsgruppen, sondern nur um eine Ausschälung der Ehelosen handeln soll, und ferner, weil bei der Gruppe der durch die Ehe Gegangenen die Geschiedenen, die sich in der Mehrzahl der Fälle sicher wesentlich anders charakterisieren würden als die Verwitweten, vielfach nicht abtrennen lassen.

I. Die Junggesellen.

Fragt man zunächst nach der Zahl der Junggesellen, so ergibt sich, daß die Volkszählung vom 1. Dezember 1900[1]) deren im Deutschen Reiche 567 804 nachgewiesen hat, die Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907 dagegen 622 124. Da diese beiden Zählungen zu verschiedenen Jahreszeiten stattgefunden haben, sind die Ergebnisse nicht ohne weiteres vergleichbar. Bei einer Sommerzählung werden die ausländischen Junggesellen, die sich als Saisonarbeiter in Deutschland aufhalten, mitgezählt, während bei einer Winterzählung diese fremden Elemente zum größten Teil fehlen. Vergleicht man indessen die relative Häufigkeit der Junggesellen nach den Ergebnissen der beiden Zählungen, so zeigt sich, daß die Verhältnisse beidemal fast völlig gleichartig sind. Nach der Volkszählung vom Dezember 1900 trafen auf 1000 gleichaltrige Männer 83,4 Junggesellen, auf 1000 der Gesamtbevölkerung 10,1, nach den Ergebnissen der Berufs- und Betriebszählung 83,5 bezw. 10,1.

Zieht man die Ergebnisse der früheren Volkszählung zum Vergleich heran, so ergibt sich folgendes Bild.

Im Deutschen Reich waren vorhanden Junggesellen:

nach den Ergebnissen der Zählungen von	überhaupt	unter 1000 gleichalterigen Männern	unter 1000 der Gesamtbevölkerung
1871 [2]) [3])	520 849	98,6	12,7
1880 [3])	491 440	87,0	10,9
1890	505 965	83,0	10,2
1900	567 804	83,4	10,1
1907	622 124	83,5	10,1

1) Bei der Bearbeitung der Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 ist für das Deutsche Reich eine Gliederung der Bevölkerung nach Alter und Familienstand nicht vorgenommen worden, so daß den folgenden Betrachtungen in der Hauptsache die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 für die neuere Zeit zugrunde gelegt werden mußten.

2) Einschließlich der Truppen in Frankreich.

3) Für 1871 und 1880 können wegen der abweichenden Art der damaligen Auszählungen die Altersklassen nicht nach vollen Lebensjahren abgegrenzt werden. Für

Die hohen Ziffern, die 1871 aufweist, beruhen zum großen Teil darauf, daß sich damals noch in verschiedenen Bundesstaaten die Nachwirkungen der früher bestehenden Erschwerungen der Eheschließung geltend machten. Auch 1880 scheinen diese Nachwirkungen noch nicht völlig aufgehört zu haben, wenn freilich ihr Einfluß sehr zurückgegangen sein muß, was besonders in dem starken Sinken der absoluten Zahl gegenüber 1871 zum Ausdruck kommt. Seit 1890 zeigt sich in den Verhältniszahlen annähernd ein Beharrungszustand.

Betrachtet man die Zahl der Junggesellen als einen Maßstab für den Umfang und die Entwicklung der Ehelosigkeit, so beweisen die obigen Zahlen, daß die oftmals gehörte Behauptung, unsere Zeit stehe im Zeichen wachsender Ehelosigkeit, für die Gesamtheit des deutschen Volkes keineswegs zutrifft. Den aufmerksamen Beobachter der Vorgänge der Bevölkerungsbewegung kann diese Tatsache keineswegs überraschen, läßt doch weder die Ehefrequenz eine ausgesprochen sinkende Tendenz erkennen, noch weist andererseits das durchschnittliche Heiratsalter der Männer eine Verschiebung nach oben auf. Auf 1000 der mittleren Bevölkerung trafen im Deutschen Reiche Eheschließungen:

im Durchschnitt der Jahre		im Jahre	
1841/50	8,1	1901	8,2
1851/60	7,8	1902	7,9
1861/70	8,5	1903	7,9
1871/80	8,6	1904	8,0
1881/90	7,8	1905	8,1
1891/1900	8,2	1906	8,2
		1907	8,1
		1908	7,9

Noch weniger als die Aenderungen, die in der Ehefrequenz für den Durchschnitt des Deutschen Reiches zutage treten, spricht die Verschiebung des durchschnittlichen Heiratsalters der Männer für eine wachsende Tendenz zur Ehelosigkeit.

Das Durchschnittsalter der eheschließenden Männer in Preußen betrug:

im Durchschnitt der Jahre	
1876/80	29,6 Jahre
1881/85	29,5 „
1886/90	29,6 „
1891/95	29,7 „
1896/1900	29,3 „
1901/1908	28,9 „

Weit größer als die Verschiebungen, die sich zeitlich in den Zahlenverhältnissen der Junggesellen für den Durchschnitt des Deutschen Reiches zeigen, sind die Verschiedenheiten, welche die einzelnen Landesteile untereinander aufweisen. Besonders interessant erscheinen diese Verhältnisse, wenn man auch hierbei nicht nur den letzten Stand, sondern zugleich die zeitliche Entwicklung unter Gegenüberstellung der Grenzjahre 1871 und 1900 betrachtet.

---

diese beiden Jahre wurden als Junggesellen die ledigen Männer im Alter von $39^{11}/_{12}$ Jahren und darüber angesehen.

Tabelle 1.
Die Besetzung der einzelnen Staaten und Landesteile mit Junggesellen 1871 und 1900.

Staaten und Landesteile	Es waren vorhanden Junggesellen		Es trafen Junggesellen					
			auf 1000 gleichaltrige Männer			auf 1000 der Gesamtbevölkerung		
	1871	1900	1871	1900	1900 + oder —	1871	1900	1900 + oder —
Provinz Preußen [1]	25 877	28 931	70,9	66,7	— 4,2	8,2	8,1	— 0,1
„ Brandenburg [1]	27 843	45 483	82,7	75,1	— 7,6	9,7	9,1	— 0,6
„ Pommern	11 999	14 718	70,4	71,0	+ 0,6	8,4	9,0	+ 0,6
„ Posen	8 751	10 711	52,5	51,3	— 1,2	5,5	5,7	+ 0,2
„ Schlesien	25 711	29 573	55,9	54,5	— 1,4	6,9	6,3	— 0,6
„ Sachsen	16 978	20 006	62,1	56,2	— 5,9	8,1	7,1	— 1,0
„ Schlesw.-Holst. [1]	15 740	18 200	107,6	100,9	— 6,7	15,1	13,1	— 2,0
„ Hannover	25 886	27 776	94,6	84,0	— 10,6	13,2	10,7	— 2,5
„ Westfalen	26 014	34 232	115,7	103,7	— 12,0	14,6	10,7	— 3,9
„ Hessen-Nassau	17 632	18 604	98,0	81,4	— 16,6	12,6	9,8	— 2,8
„ Rheinland	57 659	80 910	127,5	123,6	— 3,9	16,1	14,1	— 2,0
Hohenzollern	1 206	977	120,8	98,3	— 22,5	18,4	14,6	— 3,8
Preußen	261 296	330 121	85,4	80,7	— 4,7	10,6	9,6	— 1,0
Bayern	118 463	86 593	165,4	109,0	— 56,0	24,4	14,0	— 10,4
Sachsen	18 856	23 275	61,0	50,2	— 10,8	7,4	5,5	— 1,9
Württemberg	24 623	23 590	98,8	84,0	— 14,8	13,5	10,9	— 2,6
Baden	26 451	23 517	138,3	100,2	— 38,1	18,1	12,6	— 5,5
Hessen	9 014	10 380	82,3	75,3	— 7,0	10,6	9,3	— 1,3
Mecklenburg-Schwerin	6 209	7 444	82,3	84,2	+ 1,9	11,1	12,3	+ 1,2
Sachsen-Weimar	3 440	3 115	84,8	65,0	— 19,8	12,0	8,6	— 3,4
Mecklenburg-Strelitz	1 689	1 388	150,9	91,7	— 59,2	17,4	13,5	— 3,9
Oldenburg	4 110	4 637	95,7	93,3	— 2,4	13,1	11,6	— 1,5
Braunschweig	2 893	3 521	70,0	60,9	— 9,1	9,3	7,6	— 1,7
Sachsen-Meiningen	2 226	1 822	92,4	61,9	— 30,5	11,8	7,3	— 4,5
Sachsen-Altenburg	1 807	1 455	89,7	60,4	— 29,3	12,7	7,5	— 5,2
Sachsen-Coburg-Gotha	1 579	1 499	69,3	52,6	— 16,7	9,1	6,3	— 2,8
Anhalt	1 364	1 633	52,8	42,2	— 10,6	6,7	5,2	— 1,5
Schwarzburg-Sondersh.	608	788	65,6	52,4	— 13,2	9,1	7,0	— 2,1
Schwarzburg-Rudolstadt	980	563	95,9	68,0	— 27,9	13,0	8,5	— 4,5
Waldeck	758	508	107,4	68,1	— 39,3	13,5	8,8	— 4,7
Reuß ältere Linie	468	470	81,2	56,1	— 25,1	10,4	6,9	— 3,5
Reuß jüngere Linie	870	854	76,8	53,0	— 23,8	9,8	6,1	— 3,7
Schaumburg-Lippe	289	325	70,0	60,9	— 9,1	9,0	7,5	— 1,5
Lippe	1 024	1 247	72,6	76,4	+ 4,2	9,2	9,0	— 0,2
Lübeck	567	1 048	83,7	89,1	+ 5,4	10,9	10,8	— 0,1
Bremen	1 071	2 177	89,1	89,6	+ 0,5	8,8	9,7	+ 0,9
Hamburg	4 590	10 035	116,5	110,4	— 6,1	13,5	13,1	— 0,4
Elsaß-Lothringen	25 504	25 799	113,1	115,7	+ 2,6	16,5	15,0	— 1,5
Deutsches Reich	520 749	567 804	98,6	83,4	— 15,2	12,7	10,1	— 2,6

1) Die Zahlenangaben dieser Tabelle sind, wie auch die Ziffern für alle folgenden Tabellen, stets aus dem einschlägigen Quellenmaterial der Reichsstatistik bezw. Landesstatistik berechnet. Für diese Tabelle, wie die später folgenden kommen besonders in Betracht: Statistik des Deutschen Reichs, Bd. XIV, Teil II (V. z. Statistik des Deutschen Reichs für das Jahr 1875) sowie Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 150. Da die 1871 in Frankreich befindlichen Truppen nicht auf die einzelnen Landesteile verteilt werden können, sind diese hier nicht berücksichtigt. Die Verhältnisse werden hierdurch

Wie für das Deutsche Reich in seiner Gesamtheit, zeigt sich auch hinsichtlich der meisten Staaten und Landesteile 1900 gegenüber 1871 eine Verschiebung dahin, daß die Zahl der Junggesellen verhältnismäßig zurückgegangen ist. Teilweise spielt für diese Verschiebungen, wie schon erwähnt, das Aufhören des 1871 noch nachwirkenden Einflusses der früher geltenden Ehegesetzgebung — sehr deutlich tritt dies z. B. bei Bayern hervor — eine Rolle. Daß andererseits aber auch nicht unwesentliche Aenderungen hinsichtlich der Geneigtheit der Männer zur Eheschließung mitgewirkt haben müssen, zeigen alle jene Fälle, in denen die Zahl der Junggesellen erheblich gesunken ist, ohne daß der Zustand von 1871 noch unter den Nachwirkungen früherer Ehebeschränkungen stand. In nicht wenigen Fällen ist der Rückgang der Junggesellen so groß, daß er sogar in den absoluten Zahlen zum Ausdruck kommt. Wenn andererseits auch in einzelnen Fällen 1900 eine verhältnismäßige Zunahme der Junggesellenquote gegenüber 1871 hervortritt, so können diese Fälle doch die Tatsache nicht ändern, daß der Umfang der Ehelosigkeit 1900 im Durchschnitt des Deutschen Reichs sowohl wie in der überwiegenden Mehrzahl der einzelnen Staaten und Landesteile erheblich geringer ist als 1871.

Größer als die zeitlichen Veränderungen sind, wie schon erwähnt, auch heute noch die Verschiedenheiten, die die einzelnen Staaten und Landesteile hinsichtlich der Besetzung mit Junggesellen aufweisen. Neben Landesteilen mit einer sehr hohen Junggesellenquote, wie z. B. Rheinland, Elsaß-Lothringen, Hamburg, Bayern, Westfalen, Schleswig-Holstein und Baden, alles Länder, in denen $^1/_{10}$ und mehr aller Männer im Alter von über 40 Jahren unverheiratet sind, finden sich andere Landesteile, in denen der Anteil an der Zahl der gleichaltrigen Männer auf weniger als $^1/_{20}$ sinkt. Eine restlose Erklärung dieser verschiedenen Verhältnisse an der Hand des zur Verfügung stehenden Materials ist unmöglich. Daß die wirtschaftlichen und beruflichen Verhältnisse nicht die ausschlaggebende Rolle spielen können, lehrt schon ein flüchtiger Blick, denn sowohl unter den Ländern mit sehr starker, wie unter jenen mit sehr schwacher Junggesellenquote finden wir vorwiegend industrielle und vorwiegend landwirtschaftliche Gebiete. Noch weniger läßt sich natürlich etwa ein Zusammenhang mit der konfessionellen Zusammensetzung der Bevölkerung konstruieren. Wie schon von Mayr im Anschluß an seine detailgeographischen Untersuchungen über die Ehelosigkeit in Bayern nach der Zählung von 1871 gefolgert hat, dürften Stammessitten und Gewohnheiten für den Umfang der Ehelosigkeit auch heute noch eine größere Rolle spielen als berufliche und selbst soziale Verhältnisse.

---

aber nicht beeinflußt, denn der Ausfall beträgt für das gange Deutsche Reich nur 100 Junggesellen. Um die Vergleichbarkeit der Angaben für 1871 und 1900 zu wahren, mußten einige Umrechnungen vorgenommen werden, indem einerseits auch 1900 die Provinzen Ostpreußen und Westpreußen und ferner Provinz Brandenburg mit Berlin zusammengefaßt wurden, andererseits Lauenburg auch 1871 zu Schleswig-Holstein gerechnet wurde.

Tabelle 2.

Die Besetzung der einzelnen Staaten und Landesteile mit Junggesellen, verglichen mit dem Zahlenverhältnis der beiden Geschlechter, der Ehefrequenz und der Häufigkeit der unehelichen Geburten.

Staaten und Landesteile	Nach dem Ergebnis der Volkszählung vom 1. XII. 1900 trafen			Im Durchschnitt der Jahre 1891/1900	
	Junggesellen auf		auf je 1000 männliche Personen im Alter von 15—40 Jahren weibliche	trafen Eheschließungen auf 1000 Einwohner	waren von je 100 Geborenen unehelich geboren
	je 1000 gleichaltrige Männer	je 1000 der Gesamtbevölkerung			
Provinz Ostpreußen	65,8	8,3	1068	7,2	9,9
„ Westpreußen	68,4	7,9	1031	7,8	7,4
Stadt Berlin	89,5	10,0	1044	10,8	14,5
Provinz Brandenburg	67,5	8,6	1015	8,3	10,2
„ Pommern	71,0	9,0	1055	7,9	10,5
„ Posen	51,3	5,7	1153	7,7	6,1
„ Schlesien	54,5	6,3	1087	8,3	9,9
„ Sachsen	56,2	7,1	1046	8,3	10,1
„ Schleswig-Holstein	100,9	13,1	930	8,5	9,1
„ Hannover	84,0	10,7	982	8,1	6,9
„ Westfalen	103,7	10,7	876	8,5	2,6
„ Hessen-Nassau	81,4	9,8	1075	8,4	6,4
„ Rheinland	123,6	14,1	954	8,1	3,9
Hohenzollern	98,3	14,6	1134	6,5	7,8
Preußen	80,7	9,6	1011	8,3	7,7
Bayern	109,0	14,0	1021	7,7	13,9
Sachsen	50,2	5,5	1036	9,1	12,7
Württemberg	84,0	10,9	1041	7,4	10,3
Baden	100,2	12,6	974	7,8	8,2
Hessen	75,3	9,3	971	8,4	8,0
Mecklenburg-Schwerin	84,2	12,3	1020	7,9	12,6
Sachsen-Weimar	65,0	8,6	1054	8,1	10,0
Mecklenburg-Strelitz	91,7	13,5	977	7,6	12,8
Oldenburg	93,3	11,6	1018	8,1	5,5
Braunschweig	60,9	7,6	1008	8,5	10,6
Sachsen-Meiningen	61,9	7,3	1023	8,4	12,3
Sachsen-Altenburg	60,4	7,5	1010	8,9	11,2
Sachsen-Coburg-Gotha	52,6	6,5	1080	8,5	11,1
Anhalt	42,2	5,2	1026	8,5	9,4
Schwarzburg-Sondershausen	52,4	7,0	1054	7,9	9,2
Schwarzburg-Rudolstadt	68,0	8,5	1038	8,1	10,6
Waldeck	68,1	8,8	1136	6,7	6,9
Reuß ältere Linie	56,1	6,9	1202	8,0	8,0
Reuß jüngere Linie	53,0	6,1	1110	8,9	12,2
Schaumburg-Lippe	60,9	7,5	991	7,9	3,6
Lippe	76,4	9,0	1161	8,2	3,1
Lübeck	89,1	10,8	978	8,1	9,5
Bremen	89,6	9,7	973	9,1	6,7
Hamburg	110,4	13,1	1031	9,0	11,8
Elsaß-Lothringen	115,7	15,0	827	7,2	8,2
Deutsches Reich	83,4	10,1	1008	8,2	9,1

Es liegt nahe, die Häufigkeit der Junggesellen in den einzelnen Landesteilen mit zahlenmäßig erfaßbaren Verhältnissen zu vergleichen, von denen man einen gewissen Zusammenhang mit dem Umfang der Ehelosigkeit annehmen könnte. Die vorstehende Tabelle 2 macht in dieser Hinsicht einen Versuch, indem sie der Junggesellenquote jedes Landes bezw. Landesteiles gegenüberstellt: das Zahlenverhältnis der beiden Geschlechter, die Eheschließungshäufigkeit und die Verhältniszahlen der unehelichen Geburten.

Das Zahlenverhältnis der beiden Geschlechter in seiner Gesamtheit ist selbstredend auf die Heiratsmöglichkeit auch theoretisch ohne jeden Einfluß. Wohl aber könnte ein Zusammenhang zwischen dem Vorhandensein eines Männer- bezw. Frauenüberschusses innerhalb der für die Eheschließung wichtigsten Altersklassen und der Zahl der Junggesellen denkbar sein. Von einem Frauenüberschuß bezw. Frauenmangel innerhalb dieser Altersklassen ist ja die Heiratsmöglichkeit für das männliche Geschlecht in gewissem Umfange abhängig. Mangels geeigneterer statistischer Unterlagen wurde für die Gegenüberstellung in Tabelle 2 das Zahlenverhältnis der beiden Geschlechter in dem Alter von 15—40 Jahren gewählt.

Betrachtet man zunächst die Gebiete mit starkem Frauenüberschuß (1100 und mehr Frauen auf je 1000 Männer gleichen Alters), so zeigt sich, daß in diesen Gebietsteilen — mit alleiniger Ausnahme von Hohenzollern — die Besetzung mit Junggesellen unter dem Reichsdurchschnitt bleibt.

in	Es treffen auf 1000 Männer im Alter von 15—40 Jahren Frauen gleichen Alters	Es treffen auf 1000 Männer im Alter von über 40 Jahren Junggesellen
Reuß ä. Linie	1202	56,1
Lippe	1169	76,4
Posen	1153	51,3
Waldeck	1136	68,1
Hohenzollern	1134	98,3
Reuß j. Linie	1110	53,0

Andererseits weisen die Gebietsteile mit Männerüberschuß — mit Ausnahme von Hessen und Schaumburg-Lippe — durchgängig eine Besetzung mit Junggesellen auf, die über dem Reichsdurchschnitt steht.

in	Es treffen auf 1000 Männer im Alter von 15—40 Jahren Frauen gleichen Alters	Es treffen auf 1000 Männer im Alter von über 40 Jahren Junggesellen
Elsaß-Lothringen	827	115,7
Westfalen	876	103,7
Schleswig-Holstein	930	100,9
Rheinland	954	123,6
Hessen	971	75,3
Bremen	973	89,6
Baden	974	100,2
Mecklenburg-Strelitz	977	91,7
Lübeck	978	89,1
Hannover	982	84,0
Schaumburg-Lippe	991	60,9

Zwischen Heiratsfrequenz und Größe des Junggesellenkontingents ist nur in ganz vereinzelten Fällen eine sichtbare Uebereinstimmung insofern vorhanden, als große Junggesellenzahl und niedrige Heiratsfrequenz — Elsaß-Lothringen und Hohenzollern — und andererseits geringe Junggesellenzahl und große Heiratsfrequenz — Königreich Sachsen und Reuß jüngere Linie — zusammentreffen.

Von besonderem Interesse ist eine Gegenüberstellung der Junggesellenquote und der Höhe der Ziffer der unehelichen Geburten. Erfahrungsgemäß wirken gesetzliche Ehebeschränkungen und daraus resultierender unfreiwilliger Zölibat steigernd auf die Zahl der unehelichen Geburten. Eine ähnliche Wirkung dürfte man auch hinsichtlich des freiwilligen Zölibats erwarten. Tatsächlich aber fällt, wie ein Blick auf die obige Tabelle zeigt, große Junggesellenzahl und Häufigkeit der unehelichen Geburten keineswegs immer zusammen, im Gegenteil sind, mit Ausnahme von Bayern und Hamburg, diejenigen Staaten und Landesteile, in denen die Quote der unehelichen Geburten sehr hoch ist, meist solche, die eine verhältnismäßig schwache Besetzung mit Junggesellen zeigen, während andererseits Gebiete mit sehr niedrigen Ziffern der unehelichen Geburten hohe Junggesellenquoten haben. Besonders auffallend sind in dieser Hinsicht einerseits Westfalen und Rheinland und andererseits das Königreich Sachsen, Reuß jüngere Linie und Mecklenburg-Schwerin.

Betrachtet man die Junggesellen unter Gliederung nach *Altersklassen*, so findet man, daß der Anteil der Junggesellen an der Gesamtzahl der gleichaltrigen Männer keineswegs in den einzelnen Altersklassen gleich groß ist, vielmehr mit steigendem Alter abnimmt. Nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. XII. 1900 standen im Alter von

40—50	Jahren	263 666	Junggesellen	= 95,2 ‰	der gleichaltrigen Männer
50—60	„	162 722	„	= 79,3 ‰	„ „ „
60—70	„	92 919	„	= 71,4 ‰	„ „ „
70 und mehr	„	48 497	„	= 71,1 ‰	„ „ „

Zum Teil ist diese Erscheinung dadurch zu erklären, daß das Kontingent der Junggesellen bis in die höchsten Alterklassen hinauf durch Eheschließungen verringert wird, zum Teil aber ruft diese Erscheinung auch die Vermutung wach, daß die *Sterblichkeitsverhältnisse* der Junggesellen ungünstiger sind als die derjenigen Männer, welche in der Ehe stehen oder durch die Ehe gegangen sind. Daß die Sterblichkeitsverhältnisse der unverheirateten Männer in ihrer Gesamtheit ungünstiger sind als der Gesamtdurchschnitt, ist eine bekannte Tatsache, die nicht überraschen kann. Zahlreiche Männer heiraten ja nur aus dem Grunde nicht, weil sie körperlich oder geistig nicht gesund sind. Diese Kranken, die in der Mehrzahl natürlich auch eine kürzere Lebensdauer haben, belasten die Sterblichkeitsziffern der Unverheirateten besonders in den jüngeren Jahrgängen, so daß teilweise als Folge der Ehelosigkeit erscheint, was eigentlich ihre Ursache war. Zieht man nur die Sterblichkeitsverhältnisse der Junggesellen in unserem Sinne in Betracht, so wird

das erwähnte störende Moment größtenteils ausgeschlossen, da in der Altersklasse von 40 und mehr Jahren die Quote jener, welche wegen lebensverkürzender Leiden in der Jugend nicht geheiratet haben, infolge früheren Absterbens nur von geringem Einfluß sein kann.

Das klarste Bild von den Sterblichkeitsverhältnissen einer Bevölkerungsgruppe gewinnt man, wenn man jeweils die Zahl der innerhalb eines Jahres Gestorbenen der Bestandsmasse gegenüberstellt. Da der Altersaufbau sich ändert und dessen Kenntnis nur bei Volkszählungen gewonnen werden kann, sind solche Gegenüberstellungen nur für Volkszählungsjahre und solche Jahre möglich, die auf eine Volkszählung folgen. Dementsprechend ist in der folgenden Tabelle der Durchschnitt der Sterblichkeit in den Jahren 1905 und 1906 im Königreich Preußen zum Vergleich herangezogen.

Tabelle 3.

Die Sterblichkeitsverhältnisse der Junggesellen, verglichen mit denen der gleichaltrigen verheirateten, verwitweten und geschiedenen Männern im preußischen Staate nach dem Durchschnitt der Jahre 1905/06.

Alter	Junggesellen im vorbezeichneten Alter			Verheiratete, verwitwete, geschiedene Männer im vorbezeichneten Alter		
	waren vorhanden am 1. XII. 1905	starben innerhalb eines Jahres im Durchschnitt der Jahre 1905/06		waren vorhanden am 1. XII. 1905	starben innerhalb eines Jahres im Durchschnitt der Jahre 1905/06	
		absolut	‰ des Bestandes		absolut	‰ des Bestandes
über 40—50 Jahre	170 707	3 605	**21,12**	1 702 449	19 660	**11,54**
„ 50—60 „	98 821	3 337	**33,77**	1 193 284	26 456	**22,17**
„ 60—70 „	57 050	3 129	**54,84**	770 405	34 295	**44,51**
„ 70—80 „	22 550	2 288	**101,46**	332 030	32 501	**97,88**
„ 80 „	4 855	900	**185,38**	72 877	15 984	**219,33**
„ 40 Jahre zusammen	353 983	13 259	**37,46**	4 071 045	128 896	**31,66**

Die Zahlen der Tabelle 3 beweisen zunächst, daß die oben ausgesprochene Vermutung den Tatsachen entspricht, daß die Sterblichkeitsverhältnisse der Junggesellen ungünstiger sind als die der gleichaltrigen Männer, die in der Ehe stehen oder durch die Ehe gegangen sind. Zugleich aber zeigen die Zahlen auch, daß die Verhältnisse für die Junggesellen mit steigendem Alter sich bessern, in der Altersklasse von über 80 Jahren sogar für die Junggesellen günstiger liegen als für die übrigen gleichaltrigen Männer. Man wird die ungünstigeren Sterblichkeitsverhältnisse der Junggesellen in ihrer Gesamtheit zum Teil wohl damit erklären können, daß die infolge Fehlens des Familienlebens ungeregeltere Lebensweise ungünstig auf die Lebensdauer einwirkt. Andererseits muß hierbei aber auch die später noch zu erörternde Tatsache berücksichtigt

werden, daß unter den Junggesellen ein größeres Kontingent sozial minderwertiger Elemente ist, deren naturgemäß kürzere Lebensdauer den Gesamtdurchschnitt für die Junggesellen herabdrückt. Damit ist auch die Erscheinung, wonach die Sterblichkeitsverhältnisse der Junggesellen mit steigendem Alter sich verhältnismäßig bessern, in der Altersklasse von über 80 Jahren sogar günstiger liegen als die der übrigen gleichaltrigen Männer, in Einklang zu bringen, denn in den höheren Altersklassen sind diese sozial minderwertigen Elemente, eben wegen ihrer kürzeren Lebensdauer, schwächer vertreten.

Wenden wir uns der Betrachtung der beruflichen Verhältnisse[1]) der Junggesellen zu, so sehen wir, daß sich die Junggesellen auch in dieser Hinsicht bedeutend von den übrigen gleichaltrigen Männern unterscheiden.

Was zunächst die Erwerbstätigkeit der Junggesellen im Vergleich zu der der übrigen gleichaltrigen Geschlechtsgenossen anlangt, so gibt die Berufszählung von 1907 hierüber folgendes Bild:

Es sind

	von den Junggesellen		von den verheirateten, verwitweten und geschiedenen Männern im Alter von über 40 Jahren	
	absolut	Proz.	absolut	Proz.
Erwerbstätig[2])	483 280	77,68	5 800 062	84,97
Ohne Beruf	119 240	19,17	960 485	14,06
Angehörige	19 604	3,15	68 300	1,00

Von den verheirateten, verwitweten und geschiedenen Männern im Alter von über 40 Jahren ist also ein weit größerer Prozentsatz erwerbstätig als von den Junggesellen. Man wird leicht geneigt sein, diese Erscheinung damit zu erklären, daß ein Junggeselle, der für keine Familie zu sorgen hat, sich früher vom Erwerbsleben zurückziehen kann, um von seinen Renten oder der Pension zu leben, als ein Familienvater, dem außer der Sorge für sich noch vor allem die Sorge für seine Angehörigen obliegt. Die Vermutung, daß die beruflosen Junggesellen deshalb so zahlreich sind, weil es unter ihnen besonders viele Rentner und von Pensionen Lebende gibt, trifft indessen keineswegs das Richtige, vielmehr ist die starke Besetzung der Berufsabteilung F (ohne Beruf und Berufsangabe) bei den Junggesellen wesentlich anderen Elementen zuzuschreiben, wie Tabelle 4 zeigt.

Rentner und Pensionisten sind also unter den berufslosen Junggesellen ganz ungleich schwächer vertreten als unter den übrigen gleichaltrigen berufslosen Männern, während demgegenüber die wirtschaftlich minderwertigen Elemente unter den Junggesellen einen

1) Die Angaben über die beruflichen Verhältnisse sind berechnet aus Band 203,1 der Stat. d. Deutschen Reiches.

2) Die häuslichen Dienstboten sind den Erwerbstätigen zugerechnet.

Tabelle 4.

Die über 40 Jahre alten männlichen Angehörigen der Berufsabteilung F nach Berufsarten.

Arten der Berufslosen	Es entfallen auf die in der Vorspalte Bezeichneten: bei den Junggesellen: überhaupt	bei den Junggesellen: von je 100 beruflosen Junggesellen	bei den gleichaltrigen, verheirateten, verwitweten und geschiedenen Männern: überhaupt	bei den gleichaltrigen, verheirateten, verwitweten und geschiedenen Männern: von je 100 über 40 Jahre alten verheirateten, verwitweten, geschiedenen Beruflosen
Von eigenem Vermögen, von Renten und Pensionen Lebende	76 156	63,88	898 282	93,52
Von Unterstützung Lebende	4 310	3,61	16 875	1,76
Insassen von Invaliden-, Versorgungs-, Wohltätigkeits- u. Siechenanstalten und von Armenhäusern	15 533	13,02	20 043	2,09
Insassen von öffentlichen Irrenanstalten	13 467	11,29	10 377	1,08
Insassen von Straf- und Besserungsanstalten	7 712	6,47	8 517	0,89
Sonstige Berufslose	2 062	1,73	6 391	0,66
Berufslose und ohne Berufsangabe insgesamt	119 240	100	960 485	100

unverhältnismäßig breiten Raum einnehmen. Noch deutlicher als in der obigen Zusammenstellung tritt dies zutage, wenn man sich den Anteil der Junggesellen an der Gesamtheit der auf die einzelnen Arten von Berufslosen entfallenden über 40 Jahre alten Männer vergegenwärtigt. Während von je 1000 über 40 Jahre alten Männern überhaupt 83,5 Junggesellen sind, treffen auf 1000 über 40 Jahre alte Rentner und Pensionisten nur 78,2 Junggesellen, dagegen auf je 1000 über 40 Jahre alte männliche

von Unterstützung Lebende (F_2)	203,4	Junggesellen
Insassen von Invaliden-, Versorgungs- usw. Anstalten (F_4—F_6)	436,6	„
Insassen von öffentlichen Irrenanstalten (F_7)	564,8	„
Insassen von Straf- und Besserungsanstalten (F_8)	475,2	„

Unbestreitbar sind dies Zahlen, welche sehr zuungunsten der Junggesellen in ihrer Gesamtheit reden, denn trotz ihrer absolut geringen Zahl tragen die Junggesellen zu den allerunerwünschtesten Elementen fast oder sogar über die Hälfte bei. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, daß eine Anzahl von ihnen ihren minderwertigen Charakter schon vor Erreichung des 40. Lebensjahres angenommen haben, und teilweise nur deshalb Junggesellen geblieben sein werden. Besonders dürfte das hinsichtlich der Insassen von Irrenanstalten und Strafanstalten zutreffen, zu denen

die Junggesellen ein so unverhältnismäßig größeres Kontingent stellen als die verheirateten, verwitweten und geschiedenen Männer. Denn während sich von je 1000 über 40 Jahre alten verheirateten, verwitweten und geschiedenen Männern nur 1,51 in Irrenanstalten und 1,25 in Strafanstalten befinden, entfallen von je 1000 Junggesellen 21,64 bezw. 12,39 auf die Insassen der genannten Anstalten.

Stellt man die Junggesellen und die übrigen gleichaltrigen Männer unter Verteilung der Erwerbstätigen auf die einzelnen Berufsabteilungen einander gegenüber, so zeigen sich auch hierbei wiederum ausgesprochene Verschiedenheiten, obgleich, wie wir weiter oben gesehen haben, ein direkter Zusammenhang zwischen dem beruflichen Charakter der Gesamtbevölkerung und der Häufigkeit der Junggesellen nicht nachweisbar war.

Tabelle 5.

Verteilung der erwerbstätigen Junggesellen und der übrigen gleichaltrigen Männer auf die Berufsabteilungen.

Berufsabteilungen	Von den erwerbstätigen Junggesellen gehören der nebenstehenden Berufsabteilung an		Von den gleichaltrigen erwerbstätigen verheirateten, verwitweten, geschiedenen Männern gehören der in der Vorspalte bezeichneten berufsabteilung an	
	absolut	Prozent	absolut	Prozent
A. Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft, Fischerei	199 041	**41,19**	2 100 729	**36,22**
B. Industrie, einschl. Bergbau und Baugewerbe	177 824	**36,79**	2 470 858	**42,60**
C. Handel und Verkehr, einschließlich Gast- u. Schankwirtschaft	58 285	**12,06**	856 409	**14,77**
Zusammen A—C	435 150	**90,04**	5 427 996	**93,59**
D. Häusliche Dienstboten, Lohnarbeit wechselnd Art	7 031	**1,45**	55 396	**0,95**
E. Militär-, Hof-, bürgerlicher und kirchlicher Dienst, sog. freie Berufsarten	40 058	**8,29**	315 860	**5,45**
G. Dienende für häusliche Dienste, im Haushalt der Herrschaft lebend	1 041	**0,22**	810	**0,01**
Zusammen Erwerbstätige	483 280	**100**	5 800 062	**100**

Die abweichende Verteilung der Junggesellen auf die einzelnen Berufsabteilungen äußert sich auch in dem Anteil, den sie jeweils an der Gesamtheit der auf die einzelnen Berufsabteilungen entfallenden Männer haben.

Tabelle 6.

Anteil der Junggesellen an der Gesamtzahl der erwerbstätigen Männer gleichen Alters in den einzelnen Berufsabteilungen.

Berufsabteilungen	In den in der Vorspalte bezeichneten Berufsabteilungen sind erwerbstätig		
	Männer über 40 Jahre überhaupt	Darunter Junggesellen	
		absolut	‰
A. Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft, Fischerei	2 299 770	199 041	86,54
B. Industrie, einschließlich Bergbau und Baugewerbe	2 648 682	177 824	67,14
C. Handel und Verkehr, einschließlich Gast- und Schankwirtschaft	914 694	58 285	63,72
Zusammen A—C	5 863 146	435 150	74,22
D. Häusliche Dienstboten, Lohnarbeit wechselnder Art	62 427	7 031	112,63
E. Militär-, Hof-, bürgerlicher und kirchlicher Dienst, sog. freie Berufsarten	355 918	40 058	112,55
G. Dienende für häusliche Dienste, im Haushalt der Herrschaft lebend	1 851	1 041	562,39
Zusammen Erwerbstätige	6 283 342	483 280	76,81

Die starke Besetzung der Berufsabteilungen D und G mit Junggesellen erklärt sich einfach, denn verheiratete männliche Dienstboten sind verhältnismäßig seltener. Der große Anteil der Junggesellen an den Erwerbstätigen der Berufsabteilung E ist in der Hauptsache durch den Zölibat der katholischen Geistlichkeit bedingt. Unter den 40058 Junggesellen, die auf Berufsabteilung E treffen, befinden sich nicht weniger als 12617 Personen, die im Dienste der Kirche und Mission stehen, zum größten Teil natürlich Katholiken. So beträchtlich auch die Bedeutung dieser Zahlen für die Besetzung der Berufsabteilung E ist, so zeigen sie doch andererseits, daß der Zölibat der katholischen Geistlichkeit auf die Gesamtzahl der Junggesellen im Deutschen Reich und damit auf den Umfang der Ehelosigkeit von sehr geringem Einfluß ist.

Die Berufsabteilung A, die nach Tabelle 5 einen sehr bedeutenden Teil der erwerbstätigen Junggesellen umfaßt, ist, wie Tabelle 6 erkennen läßt, nur unbedeutend stärker mit Junggesellen besetzt, als ihrem durchschnittlichen Anteil an der Gesamtzahl der gleichaltrigen Männer entspricht (83,5 ‰).

Noch bedeutend größer als die Verschiedenheiten, die sich hinsichtlich der beruflichen Gliederung der Junggesellen zeigen, sind die, welche die soziale Schichtung der erwerbstätigen Junggesellen im Vergleich zu derjenigen der gleichaltrigen übrigen Geschlechtsgenossen aufweist (Tabelle 7).

Tabelle 7.

Die erwerbstätigen Junggesellen und übrigen gleichaltrigen Männer der Berufsabteilungen A, B und C nach der Stellung im Beruf.

Berufsabteilungen	Von den erwerbstätigen Junggesellen der Berufsabteilungen A, B und C sind						Von den erwerbstätigen, verheirateten, verwitweten, geschiedenen, über 40 Jahre alten Männern der Berufsabteilungen A, B, C hatten folgende Stellung im Beruf					
	Selbständige (a)		Angestellte (b)		Arbeiter (c)		Selbständige (a)		Angestellte (b)		Arbeiter (c)	
	überhaupt	Proz.	überhaupt	Proz.	überhaupt	Proz.	überhaupt	Proz.	überhaupt	Proz.	überhaupt	Proz.
A	46 874	**23,55**	3 135	**1,58**	149 032	**74,87**	480 992	**70,50**	34 345	**1,63**	585 392	**27,87**
B	38 010[1])	**21,37**	11 782	**6,63**	128 032	**72,00**	805 692[1])	**32,61**	174 974	**7,08**	1 490 192	**60,31**
C	23 271	**39,93**	11 715	**20,10**	23 299	**39,97**	432 550	**50,51**	104 892	**12,25**	318 967	**37,24**
A—C	108 155	**24,85**	26 632	**6,12**	300 363	**69,03**	2 719 234	**50,10**	314 211	**5,78**	2 394 551	**44,12**

Die soziale Schichtung der beiden Gruppen bildet also den ausgesprochensten Gegensatz. Während von den erwerbstätigen verheirateten, verwitweten und geschiedenen Männern über die Hälfte in selbständigen Stellungen sich befinden, ist dies bei den Junggesellen noch nicht einmal für den vierten Teil der Fall. Bei einem Versuch, diese außerordentlich auffällige Erscheinung zu erklären, kann man einen doppelten Standpunkt einnehmen. Man kann einmal sagen, weil die betreffenden Personen in untergeordneten sozialen Stellungen — und, was damit in der Mehrzahl der Fälle gleichbedeutend ist, schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen — sich befinden, sind sie nicht zur Ehe geschritten und Junggesellen geblieben, oder aber, als ausgesprochener Feind der Junggesellen, weil diese Personen ehelos geblieben sind, fehlte ihnen Anlaß und Tatkraft, sich zu höheren Stellungen emporzuarbeiten. Wie so oft, wird wohl auch hier die Wahrheit in der Mitte liegen.

Daß Ehelosigkeit die Kriminalität fördere, ist eine der am häufigsten aufgestellten Behauptungen. Und in der Tat schneiden auch die Unverheirateten in ihrer Gesamtheit in der Kriminalstatistik bekanntlich recht schlecht ab. Hieran aber, wie so oft geschieht, ganz allgemein die Folgerung zu knüpfen, daß die Ehe hinsichtlich der Kriminalität einen mildernden Einfluß ausübe, scheint, wie die folgenden Darstellungen zeigen sollen, doch zu weitgehend zu sein. Mit Recht hebt die Reichsstatistik in der textlichen Beigabe zu den Tabellen der Kriminalstatistik stets hervor, daß Schlüsse aus dem Familienstand der Verurteilten auf den Einfluß des Familienlebens nur mit großer Vorsicht zulässig seien. Es heißt dort[2]): „Wird

1) Einschließlich der afr-Personen, d. h. Gewerbetreibende, die in der eigenen Wohnung für ein fremdes Geschäft arbeiten.

2) Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 228, S. II. 34. Aus diesem Band und früheren einschlägigen, sind auch die Angaben bezüglich der Kriminalität berechnet.

man auch annehmen können, daß ein ruhiges, geordnetes Familienleben von Verbrechen und Vergehen zurückhalten wird, so wird umgekehrt bei wirtschaftlicher Not die Sorge für den Unterhalt der Familienglieder gerade einen neuen Anreiz zur Begehung von Straftaten gegen das Vermögen bieten können. Der Einfluß des Familienstandes ist also abhängig von den näheren Umständen des Familienlebens. Die von der Statistik gegebenen Nachweisungen beziehen sich lediglich auf die äußeren Tatsachen des Ledig-, Verwitwet- und Geschieden- oder des Verheiratetseins, können aber keinen Einblick in die die Kriminalität beeinflussenden günstigen oder ungünstigen Verhältnisse des Familienlebens gewähren."

Die folgenden Darstellungen wollen auch keine derartigen Schlüsse ziehen, sondern nur die Tatsachen hinsichtlich der Kriminalität der Junggesellen feststellen.

Häufiger noch als bei der Gegenüberstellung der Sterblichkeitsverhältnisse von Verheirateten und Unverheirateten, wird bei Vergleichen bezüglich der Kriminalität Ursache und Folge nicht genügend auseinandergehalten. Der Gewohnheitsverbrecher ist dies nicht deshalb, weil er nicht verheiratet ist, sondern er bleibt zum großen Teil unverheiratet, weil der antisoziale Trieb in ihm zu stark entwickelt ist. Die ledigen Gewohnheitsverbrecher, die Rückfälligen, belasten das Kontingent der unverheirateten männlichen Personen in ihrer Gesamtheit und auch speziell das Kontingent der Junggesellen. Wie sehr dies für die Junggesellen der Fall ist, zeigt eine Gegenüberstellung der Gesamtzahl der Verurteilten und der erstmalig Verurteilten (Tabelle 8).

Tabelle 8.

Die Kriminalität der Junggesellen und der gleichaltrigen übrigen Männer unter Berücksichtigung der erstmalig Straffälligen.

Jahre	Wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze wurden verurteilt					
	überhaupt			ohne Vorstrafen		
	Männer im Alter von über 40 Jahre	darunter Junggesellen absolut	darunter Junggesellen ‰	Männer im Alter von über 40 Jahre	darunter Junggesellen absolut	darunter Junggesellen ‰
1904	88 499	10 560	119,3	40 160	3 234	80,5
1905	87 941	10 297	117,1	39 060	3 101	79,4
1906	89 890	10 843	120,6	39 690	3 165	79,7
1907	89 818	10 629	118,3	39 227	3 077	78,4
1908	92 017	10 948	119,0	39 506	3 081	78,0
Zus. 1904/1908	448 165	53 277	118,9	197 643	15 658	79,2

In den Jahren 1904/1908 wurden im Deutschen Reich wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze insgesamt 448 165 männliche Personen im Alter von 40 und mehr Jahren verurteilt, darunter 53 277 Junggesellen, also 118,9 ‰. Zieht man dagegen

nur die Verurteilten ohne Vorstrafen in Betracht, so war deren Gesamtzahl in dem bezeichneten Zeitraum 197 643, darunter 15 658, also nur 79,2 ‰ Junggesellen. Der Anteil der Junggesellen an der Gesamtzahl der gleichaltrigen Männer betrug 1907, wie mehrfach erwähnt, 83,5 ‰. Da wir diesen Anteil, angesichts der geringen Schwankungen seit 1890 auch für die Periode 1904/08 annehmen können, ergibt sich also das überraschende Resultat, daß unter der Gesamtzahl der verurteilten Männer im Alter von über 40 Jahren die Junggesellen zwar stärker vertreten sind, als ihrem prozentualen Anteil entspricht, daß aber erstmalige Straffälligkeit bei den Junggesellen verhältnismäßig seltener einzutreten pflegt als bei den gleichaltrigen Männern, welche in der Ehe stehen oder durch die Ehe gegangen sind. Daß diese Erscheinung kein Zufall ist, beweist die Uebereinstimmung von 5 Jahren. Es muß demnach als Tatsache betrachtet werden, daß die Kriminalität der Junggesellen in ihrer Gesamtheit nur infolge der Belastung durch die ledig gebliebenen Gewohnheitsverbrecher höher ist als die der gleichaltrigen übrigen Männer.

Geht man dazu über, die Richtung der Kriminalität der Junggesellen im Vergleich mit jener der gleichaltrigen verheirateten, verwitweten und geschiedenen Männer — unter Beschränkung auf die erstmalig Straffälligen — zu betrachten, so ergibt sich ein ziemlich überraschendes Bild.

Verbrechen und Vergehen	In den Jahren 1904/08 wurden wegen der in den Vorspalten bezeichneten Verbrechen und Vergehen verurteilt (Verurteilte ohne Vorstrafen)			
	Junggesellen		Verheiratete, verwitwete und geschiedene Männer über 40 Jahre	
	überhaupt	in Proz. der Verurteilten	überhaupt	in Proz. der Verurteilten
Verbrechen und Vergehen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion	3 326	21,24	41 377	22,74
Verbrechen und Vergehen gegen die Person	6 592	42,10	92 698	50,94
Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen	5 684	36,30	46 704	25,66
Verbrechen und Vergehen im Amte	56	0,36	1 206	0,66
Verbrechen und Vergehen überhaupt	15 658	100,00	181 985	100,00

Eigentlich dürfte man erwarten, daß der Anteil der Junggesellen an den Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen verhältnismäßig geringer sein müßte, da die Not, welche dazu führen kann, sich an fremdem Eigentum zu vergreifen, bei einer Person, die nur für sich zu sorgen hat, schwerlich so drückend werden kann als bei einem Familienvater. Und doch zeigt die Kriminalstatistik gerade das Gegenteil. Während die Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen bei den verheirateten, verwitweten und geschiedenen Männern im Alter von über 40 Jahren nur in rund

$^1/_4$ aller Fälle Grund zur Verurteilung sind, spielen sie bei den Junggesellen eine unverhältnismäßig stärkere Rolle. Nicht weniger als 36,30 Proz. aller erstmalig straffällig gewordenen Junggesellen erleiden die Verurteilung wegen Vermögensdelikten. Umgekehrt ist die Rolle, welche die Verbrechen und Vergehen gegen die Person spielen, während die Verbrechen und Vergehen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion für die Junggesellen sowohl wie für die gleichaltrigen Geschlechtsgenossen, welche in der Ehe stehen oder in der Ehe gestanden haben, in ziemlich gleichem Umfang in Betracht kommen.

Entsprechend den verschiedenen Richtungen der Kriminalität bei den Junggesellen einerseits und den übrigen gleichaltrigen Männern andererseits, ist selbstredend der prozentuale Anteil der Junggesellen an der Gesamtzahl der verurteilten gleichaltrigen Männer bei den einzelnen Deliktskategorien sehr verschieden.

Von je 1000 wegen der benannten Verbrechen und Vergehen in den Jahren 1904/08 erstmalig verurteilten über 40 Jahre alten Männern waren Junggesellen:

bei Verbrechen und Vergehen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion	74,4
„ „ „ „ die Person	66,4
„ „ „ „ das Vermögen	108,5
„ „ „ im Amte	44,4
„ „ „ überhaupt	79,2

Aus diesen Zahlen geht deutlich hervor, daß die Junggesellen zwar im allgemeinen seltener erstmalig straffällig werden als die übrigen gleichaltrigen Männer, aber, auch wenn sie das 40. Lebensjahr unbestraft erreicht haben, eine wesentlich größere Neigung zu Delikten gegen das Vermögen zeigen.

Aus dem Umstand, daß die nicht vorbestraften Junggesellen bei den übrigen Deliktskategorien so günstig abschneiden, kann natürlich nicht gefolgert werden, daß sie hinsichtlich aller einzelnen unter diese Kategorien fallenden Verbrechen und Vergehen eine verhältnismäßig geringere Straffälligkeit zeigen als die übrigen gleichaltrigen Männer. Besonders deutlich tritt dies bezüglich der Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit hervor. Zu den Sittlichkeitsdelikten stellen die Junggesellen, die nicht vorbestraften sowohl wie die vorbestraften, wie nicht anders zu erwarten, ein Kontingent, das unverhältnismäßig größer ist als ihrem prozentualen Anteil entspricht. Von 2849 im Jahre 1908 wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit verurteilten über 40 Jahre alten Männern waren nicht weniger als 606 = 212,7 ‰ Junggesellen, von den 1054 nicht vorbestraften 194 = 184,1 ‰.

Ueberblickt man die Hauptergebnisse der vorstehenden Betrachtung, so ergibt sich, daß sich die Junggesellen in bevölkerungs- und sozialstatistischer Hinsicht wesentlich von der Masse der übrigen gleichaltrigen Männer unterscheiden, und zwar in der Mehrzahl der Fälle in ungünstigem Sinne. Darf man auch nicht schlechthin folgern, daß die Ehelosigkeit die direkte oder gar

alleinige Ursache dieser Erscheinung ist, so läßt sich doch die Tatsache nicht leugnen, daß die aktiven Träger der Ehelosigkeit eine verhältnismäßig weit stärkere Besetzung mit sozial minderwertigen Elementen aufweisen als die übrigen gleichaltrigen Männer und dementsprechend in ihrer Gesamtheit diesen gegenüber eine volkswirtschaftlich minderwertige Masse darstellen.

II. Die ehelosen Frauen.

Ledige weibliche Personen im Alter von 40 und mehr Jahren waren nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 im Deutschen Reiche 812 181 vorhanden. Auf je 1000 gleichaltrige weibliche Personen trafen 106,1, auf je 1000 der Gesamtbevölkerung 14,4 ehelose Frauen. Sowohl der absoluten Zahl nach, wie im Verhältnis zu den gleichaltrigen Geschlechtsgenossen sind also die ehelosen Frauen weit zahlreicher als die Junggesellen.

Nach den Ergebnissen der Volkszählungen seit 1871 betrug die Zahl der ehelosen Frauen im Deutschen Reiche:

im Jahre	überhaupt	auf je 1000	
		gleichaltrige weibliche Personen	der Gesamtbevölkerung
1871	707 961	124,8	17,3
1880	707 219	113,9	15,6
1890	734 372	107,2	14,9
1900	812 181	106,1	14,4
1907	911 752	110,0	14,8

Wie bei den Junggesellen ist der prozentuale Anteil der ehelosen Frauen von 1871—1900 zurückgegangen. Das Anwachsen 1907 dürfte auch hier zum großen Teil dadurch zu erklären sein, daß bei der im Sommer vorgenommenen Berufs- und Betriebszählung eine Anzahl landfremder Elemente, die als Saisonarbeiter im Deutschen Reiche weilten, mit zur Erfassung gelangten. Ob tatsächlich eine verhältnismäßige Vermehrung der ehelosen Frauen seit 1900 stattgefunden hat, können erst die Ergebnisse der Volkszählung von 1910 zeigen.

Betrachtet man die absoluten Zahlen von 1871—1900, so sieht man, daß sich die ehelosen Frauen in dieser Periode ganz bedeutend stärker vermehrt haben als die Junggesellen. Die Zunahme der Junggesellen betrug von 1871—1900 nur 46955, die der ehelosen Frauen dagegen 104220. Dementsprechend hat sich auch das zahlenmäßige Verhältnis beider Gruppen zueinander verschoben, 1871 trafen auf je 1000 Junggesellen erst 1359 ehelose Frauen, 1900 dagegen 1430. Die Tatsache, daß mehr ehelose Frauen als Junggesellen vorhanden sind, kann an sich nicht überraschen, denn das weibliche Geschlecht ist ja infolge der günstigeren Sterblichkeits-

Tabelle 9.

Die Besetzung der einzelnen Staaten und Landesteile mit ehelosen Frauen 1871 und 1900[1]).

Staaten und Landesteile	Es waren vorhanden ehelose Frauen		Es trafen ehelose Frauen auf 1000 gleichaltrige Frauen			Es trafen ehelose Frauen auf 1000 der Gesamtbevölkerung		
	1871	1900	1871	1900	1900 + oder —	1871	1900	1900 + oder —
Provinz Preußen	35 622	50 624	88,0	98,9	+ 10,9	11,4	14,2	+ 2,8
„ Brandenburg	29 177	67 806	78,3	94,0	+ 15,7	10,2	13,6	+ 2,4
„ Pommern	13 984	21 247	76,3	90,3	+ 14,0	9,8	13,0	+ 3,2
„ Posen	12 999	19 888	70,8	80,1	+ 9,3	8,2	10,5	+ 2,3
„ Schlesien	49 558	70 633	93,8	103,7	+ 9,9	13,4	15,1	+ 1,7
„ Sachsen	19 566	25 362	68,1	64,8	— 3,3	9,3	9,0	— 0,3
„ Schlesw.-Holst.	13 667	16 354	90,6	86,9	— 3,7	13,1	11,8	— 1,3
„ Hannover	28 367	28 856	101,4	80,4	— 21,0	14,5	11,1	— 3,4
„ Westfalen	22 799	29 488	105,4	90,1	— 15,3	12,8	9,3	— 3,5
„ Hessen-Nassau	28 099	29 867	144,2	115,9	— 28,3	20,1	15,7	— 4,4
„ Rheinland	53 502	87 283	120,1	128,3	+ 8,2	15,0	15,2	+ 0,2
Hohenzollern	1 877	1 765	181,0	156,9	— 24,1	28,6	26,4	— 2,2
Preußen	309 217	449 173	94,9	97,6	+ 2,7	12,5	13,0	+ 0,5
Bayern	174 250	126 352	226,4	143,4	— 83,0	35,9	20,5	— 15,4
Sachsen	26 589	37 819	78,7	69,6	— 9,1	10,4	9,0	— 1,4
Württemberg	44 887	43 831	166,0	135,9	— 30,1	24,7	20,2	— 4,5
Baden	42 081	38 279	202,3	147,2	— 55,1	28,8	20,5	— 8,3
Hessen	14 340	15 823	122,3	105,0	— 17,3	16,8	14,1	— 2,7
Mecklenburg-Schwerin	8 829	9 119	106,0	94,7	— 11,3	15,8	15,0	— 0,8
Sachsen-Weimar	5 092	4 791	119,3	89,7	— 29,6	17,8	13,2	— 4,6
Mecklenburg-Strelitz	2 453	1 580	194,5	93,5	—101,0	25,3	15,4	— 9,9
Oldenburg	4 046	4 859	91,8	91,8	0,0	12,9	12,2	— 0,7
Braunschweig	4 418	4 542	99,8	72,6	— 27,2	14,2	9,8	— 4,4
Sachsen-Meinigen	3 723	2 859	143,2	84,9	— 58,3	19,8	11,4	— 8,4
Sachsen-Altenburg	1 956	1 698	92,6	64,1	— 28,5	13,8	8,7	— 5,1
Sachsen-Coburg-Gotha	3 145	2 995	123,0	88,0	— 35,0	18,0	13,1	— 4,9
Anhalt	2 074	2 640	75,2	60,7	— 14,5	10,2	8,4	— 1,8
Schwarzburg-Sondersh.	939	854	95,8	70,4	— 25,4	14,0	10,6	— 3,4
Schwarzburg-Rudolstadt	1 497	1 122	135,3	82,4	— 52,9	19,8	12,1	— 7,7
Waldeck	1 519	1 214	180,1	138,8	— 41,3	27,0	21,0	— 6,0
Reuß ältere Linie	482	500	81,0	55,4	— 25,6	10,7	7,3	— 3,4
Reuß jüngere Linie	1 396	1 242	112,0	66,3	— 45,7	15,7	8,9	— 6,8
Schaumburg-Lippe	444	459	99,4	78,2	— 20,2	13,9	10,6	— 3,3
Lippe	1 237	1 498	82,9	80,7	— 2,2	11,1	10,8	— 0,3
Lübeck	1 233	1 534	150,0	112,3	— 37,7	23,7	15,9	— 7,8
Bremen	2 036	3 370	138,2	117,2	— 21,0	16,6	15,0	— 1,6
Hamburg	6 821	11 612	145,9	113,2	— 32,7	20,1	15,1	— 5,0
Elsaß-Lothringen	43 257	42 416	173,8	168,9	— 4,9	27,9	24,6	— 3,3
Deutsches Reich	707 961	812 181	124,8	106,1	— 18,7	17,3	14,4	— 2,9

verhältnisse in den höheren Altersklassen dem männlichen numerisch weit überlegen. Wohl aber muß auffallen, daß das Zahlenverhältnis der ehelosen Frauen zu den Junggesellen sich in den 29 Jahren so ganz er-

1) Vergl. Anmerkung zu Tabelle 1.

heblich verschoben hat. Um diesem Phänomen etwas näher zu kommen, muß man die zeitliche Entwicklung der Zahl der ehelosen Frauen nicht nur für das Deutsche Reich in seiner Gesamtheit betrachten, sondern auch in den einzelnen Gebietsteilen. Es zeigt sich dann, daß diese Entwicklung keineswegs in allen Teilen des Reichs gleichmäßig gewesen ist. Tabelle 9, welche die Ergebnisse der Jahre 1871 und 1900 gegenüberstellt, läßt erkennen, daß ein schroffer Gegensatz hinsichtlich dieser Entwicklung in Preußen im ganzen einerseits und den übrigen Bundesstaaten andererseit besteht. Während in den Bundesstaaten außer Preußen ausnahmslos eine relative Abnahme der ehelosen Frauen zutage tritt, in der Mehrzahl der Fälle sogar ein starker Rückgang der absoluten Zahlen, ist im preußischen Staate nicht nur eine absolute, sondern auch eine relative Zunahme der ehelosen Frauen festzustellen. Die absolute Zunahme der ehelosen Frauen in Preußen von 1871 bis 1900 ist größer gewesen als im Deutschen Reich in seiner Gesamtheit.

Es waren vorhanden ehelose Frauen:

	1871	1900	1900 + oder —
in Preußen	309 217	449 173	+ 139 956
in den übrigen Bundesstaaten	398 744	363 008	— 35 736
im Deutschen Reich insgesamt	707 961	812 181	+ 104 220

Die große absolute Zunahme der ehelosen Frauen im Deutschen Reich ist also lediglich auf das Konto von Preußen zu setzen. Nun ist zwar auch andererseits in demselben Zeitraum in Preußen im Gegensatz namentlich zu den süddeutschen Bundesstaaten die Zahl der Junggesellen sehr stark gewachsen (von 261 296 auf 330 121) jedoch nicht annähernd so stark wie die Zahl der ehelosen Frauen. Dementsprechend hat sich von 1871—1900 auch das zahlenmäßige Verhältnis der ehelosen Frauen zu den Junggesellen in Preußen völlig verschoben, und die Aenderung, die in dieser Hinsicht oben für das Deutsche Reich in seiner Gesamtheit festgestellt wurde, ist lediglich eine Folge der Entwicklung in Preußen.

Auf 1000 Junggesellen trafen ehelose Frauen:

	1871	1900
im Deutschen Reiche insgesamt	1359	1430
in Preußen	1183	1361
in den übrigen deutschen Bundesstaaten	1537	1527

Diese ganz außerordentliche Verschiebung in dem zahlenmäßigen Verhältnis der ehelosen Frauen und Junggesellen in Preußen weist darauf hin, daß in diesem 29-jährigen Zeitraum in dem Zahlenverhältnis der beiden Geschlechter in ihrer Gesamtheit und dem Altersaufbau der beiden Geschlechter wesentliche Aenderungen vor sich gegangen sein müssen. Tatsächlich ist dies auch der Fall. 1871 trafen in Preußen auf je 100 männliche Personen der Gesamtbevölkerung 102,9 weibliche Personen, 1900 dagegen 103,1. Ganz bedeutend stärker aber sind die Aenderungen, die sich in dem Altersaufbau der beiden Geschlechter in derselben Zeit vollzogen haben.

	Es waren über 40 Jahr alt von je 1000 Männern	von je 1000 Frauen
1871	251,3	260,7
1900	240,9	262,8

Während also beim männlichen Geschlecht 1900 die Altersklasse von 40 und mehr Jahren wesentlich schwächer besetzt ist als 1871, ist beim weiblichen Geschlecht das Umgekehrte der Fall. Das Zahlenverhältnis der beiden Geschlechter in dieser Altersklasse mußte sich also dementsprechend ändern. 1871 trafen in Preußen auf je 1000 über 40 Jahre alte Männer 1068 Frauen, 1900 dagegen 1125. Da nun die Sterblichkeitsverhältnisse der unverheirateten Männer ungünstiger sind als für den Durchschnitt der Männer überhaupt, kann es nicht wunder nehmen, daß die Spannung in dem Zahlenverhältnis zwischen Junggesellen und ehelosen Frauen noch bedeutend größer ist.

Hinsichtlich der Besetzung der einzelnen Landesteile mit ehelosen Frauen finden sich, wie bei den Junggesellen, die größten Verschiedenheiten. Gebietsteilen mit sehr kleinen Quoten, wie z. B. Reuß ä. L., Anhalt, Provinz Sachsen, Altenburg, Reuß j. L. und Königreich Sachsen stehen Gebiete gegenüber, in denen die Anzahl der ehelosen Frauen im Verhältnis zu den gleichaltrigen Geschlechtsgenossinnen sowohl wie zur Gesamtbevölkerung außerordentlich groß ist, z. B. Rheinland, Württemberg, Bayern, Baden, Waldeck, Hohenzollern und Elsaß-Lothringen.

Tabelle 10 gibt eine Uebersicht über die Besetzung der einzelnen Landesteile nach dem Ergebnis der Volkszählung von 1900 unter Gegenüberstellung der Zahlenverhältnisse der beiden Geschlechter im Alter von 15—40 Jahren und ferner der Besetzung des betreffenden Gebietsteiles mit Junggesellen.

Was zunächst die Höhe der Quote der ledigen Frauen im Vergleich zu dem Zahlenverhältnis der beiden Geschlechter im Alter von 15—40 Jahren anlangt, so sollte man eigentlich vermuten können, daß in den Gebieten, in denen in den für die Eheschließung besonders in Betracht kommenden Altersklassen ein sehr großer Frauenüberschuß herrscht, auch viele Frauen ledig bleiben müßten, und umgekehrt wenig ehelose Frauen in solchen Gebieten zu finden sein müßten, in denen in dem fraglichen Alter Männerüberschuß herrscht. Betrachtet man indessen die einzelnen Gebietsteile unter diesem Gesichtspunkt, so sieht man, daß die Wirklichkeit dieser Vermutung keineswegs Rechnung trägt. Unter den Gebietsteilen mit dem stärksten Frauenüberschuß in den Altersklassen von 15—40 Jahren weisen nur zwei, Hohenzollern und Waldeck, eine starke Besetzung mit ledigen Frauen auf, während von den übrigen keiner auch nur entfernt an den Reichsdurchschnitt heranreicht. Ja Reuß ä. L. ist trotz des allergrößten Frauenüberschusses unter der heiratsfähigen Bevölkerung dasjenige Land, welches verhältnismäßig am wenigsten ehelose Frauen besitzt. Umgekehrt ist in den Gebietsteilen, welche in der Altersklasse von 15—40 Jahren einen Männerüberschuß auf-

Tabelle 10.

Die Besetzung der einzelnen Staaten und Landesteile mit ehelosen Frauen, verglichen mit dem Zahlenverhältnis der beiden Geschlechter und der Besetzung mit Junggesellen.

Staaten und Landesteile	Nach der Volkszählung vom 1. XII. 1900 trafen: ehelose Frauen auf je 1000 gleichaltrige Frauen	ehelose Frauen auf je 1000 der Gesamtbevölkerung	auf je 1000 männliche Personen im Alter von 15—40 Jahren weibliche	Junggesellen auf je 1000 gleichaltrige Männer
Provinz Ostpreußen	105,6	16,3	1068	65,8
„ Westpreußen	88,8	11,6	1031	68,4
Stadt Berlin	120,2	17,3	1044	89,5
Provinz Brandenburg	78,2	11,3	1015	67,5
„ Pommern	90,3	13,0	1055	71,0
„ Posen	80,1	10,5	1153	51,3
„ Schlesien	103,6	15,1	1087	54,5
„ Sachsen	64,8	9,0	1046	56,2
„ Schleswig-Holstein	86,9	11,8	930	100,9
„ Hannover	88,4	11,1	982	84,0
„ Westfalen	90,1	9,3	876	103,7
„ Hessen-Nassau	115,9	15,7	1075	81,4
„ Rheinland	128,3	15,2	954	123,6
Hohenzollern	156,9	26,4	1134	98,3
Preußen	97,6	13,0	1011	80,7
Bayern	143,4	20,5	1021	109,0
Sachsen	69,6	9,0	1036	50,2
Württemberg	135,9	20,2	1041	84,0
Baden	147,2	20,5	974	100,2
Hessen	105,0	14,1	971	75,3
Mecklenburg-Schwerin	94,7	15,0	1020	84,2
Sachsen-Weimar	89,7	13,2	1054	65,0
Mecklenburg-Strelitz	93,5	15,4	977	91,7
Oldenburg	92,0	12,2	1018	93,3
Braunschweig	72,6	9,8	1008	60,9
Sachsen-Meiningen	84,9	11,4	1023	61,9
Sachsen-Altenburg	64,1	8,7	1010	60,4
Sachsen-Coburg-Gotha	88,0	13,1	1080	52,6
Anhalt	60,7	8,4	1026	42,2
Schwarzburg-Sondershausen	70,4	10,6	1054	52,4
Schwarzburg-Rudolstadt	82,4	12,1	1038	68,0
Waldeck	138,8	21,0	1136	68,1
Reuß ältere Linie	55,4	7,3	1202	56,1
Reuß jüngere Linie	66,3	8,9	1110	53,0
Schaumburg-Lippe	78,2	10,6	991	60,9
Lippe	80,7	10,8	1161	76,4
Lübeck	112,3	15,9	978	89,1
Bremen	117,2	15,0	973	89,6
Hamburg	113,2	15,1	1031	110,4
Elsaß-Lothringen	168,9	24,6	827	115,7
Deutsches Reich	106,1	14,4	1008	83,4

weisen, keineswegs die Quote der ehelosen Frauen stets sehr niedrig. Im Gegenteil weisen gerade solche Gebietsteile teilweise eine starke Besetzung mit ehelosen Frauen auf, und Elsaß-Lothringen, das den

größten Männerüberschuß hat, zeigt — als Gegenstück zu Reuß ä. L. — zugleich auch verhältnismäßig die stärkste Besetzung mit ehelosen Frauen. Angesichts dieser Erscheinungen läßt sich im allgemeinen wohl behaupten, daß das Zahlenverhältnis der beiden Geschlechter ohne Einfluß auf den größeren oder geringeren Umfang der Ehelosigkeit ist; ein weiterer Beweis dafür, daß die Ehelosigkeit, wie schon oben betont, in erster Linie ohne Zweifel auf Stammessitten und Gewohnheiten zurückzuführen sein dürfte.

Ein Vergleich der einzelnen Gebietsteile hinsichtlich der Besetzung mit ehelosen Frauen und mit Junggesellen zeigt, daß in dieser Hinsicht die größten Verschiedenheiten herrschen. Die Tatsache, daß Gebiete mit sehr starker Junggesellenbesetzung auch — trotz Männerüberschusses im Heiratsalter — starke Besetzung mit ledigen Frauen aufweisen, wie Rheinland und Elsaß-Lothringen, beweist, daß keineswegs der Frauenmangel, wie man zunächst wohl hätte annehmen können, die Ursache sein kann, daß die Ehelosigkeit in diesen Gebieten besonders groß ist.

Unterziehen wir die ehelosen Frauen einer analogen statistischen Betrachtung wie die Junggesellen, und wenden wir uns auch hierbei zunächst den Sterblichkeitsverhältnissen zu, so sehen wir, daß sich die ehelosen Frauen in dieser Hinsicht ähnlich verhalten wie die Junggesellen.

Tabelle 11.

Die Sterblichkeitsverhältnisse der ehelosen Frauen, verglichen mit denen der gleichaltrigen verheirateten, verwitweten und geschiedenen Frauen im preußischen Staate nach dem Durchschnitt der Jahre 1905/06.

Alter	Ehelose Frauen im vorbezeichneten Alter			Verheiratete, verwitwete, geschiedene Frauen im vorbezeichneten Alter		
	waren vorhanden am 1. XII. 1905	starben innerhalb eines Jahres im Durchschnitt der Jahre 1905/06		waren vorhanden am 1. XII. 1905	starben innerhalb eines Jahres im Durchschnitt der Jahre 1905/06	
		absolut	‰ des Bestandes		absolut	‰ des Bestandes
über 40—50 Jahre	219 093	2 431	**11,09**	1 738 615	14 358	**8,26**
„ 50—60 „	136 453	2 654	**19,45**	1 316 362	20 391	**15,49**
„ 60—70 „	90 018	3 548	**39,41**	913 457	33 513	**36,69**
„ 70—80 „	39 394	3 532	**89,66**	414 339	36 772	**88,75**
„ 80 „	8 736	1 762	**201,69**	99 655	20 147	**202,17**
„ 40 Jahre zusammen	493 694	13 927	**28,21**	4 482 428	125 181	**27,93**

Die Sterblichkeitsverhältnisse der ehelosen Frauen sind sowohl im Durchschnitt wie in allen Altersklassen bis zum 80. Lebensjahre ungünstiger als die der gleichaltrigen übrigen Frauen. Nur in der höchsten Altersklasse von über 80 Jahren sind die Sterblichkeitsverhältnisse der ehelosen Frauen, ebenfalls wie bei den Junggesellen,

günstiger als die der gleichaltrigen, welche in der Ehe stehen oder durch die Ehe gegangen sind. Der Unterschied in den Sterblichkeitsverhältnissen der ehelosen und der übrigen Frauen ist allerdings bei weitem nicht so groß wie der zwischen Junggesellen und den übrigen gleichaltrigen Männern in dieser Hinsicht. Ueberhaupt sind die Sterblichkeitsverhältnisse der ehelosen Frauen an sich nicht nur weit günstiger als die der Junggesellen, sondern auch als die der übrigen gleichaltrigen Männer. Nur in der Altersklasse von über 80 Jahren stehen die Junggesellen weitaus am günstigsten da. Ohne Zweifel dürfte die größere Sterblichkeit der ehelosen Frauen ihren Grund mit darin haben, daß das Fehlen eines Familienlebens und damit zugleich der Familienfürsorge und vielleicht auch die später noch zu erörternde Tatsache, daß ehelose Frauen stärker am Erwerbsleben beteiligt sind, die Lebensdauer ungünstig beeinflussen. Hiermit läßt sich auch die Erscheinung, daß in der Altersklasse von 70—80 Jahren die Sterblichkeitsverhältnisse der ehelosen Frauen nur noch unbedeutend ungünstiger, in der Altersklasse von über 80 Jahren sogar günstiger sind als die der übrigen Frauen, wohl in Einklang bringen. In diesen Altersklassen ist der Anteil der verwitweten Frauen, die gleich den ehelosen zum Teil der Familienfürsorge entbehren, sehr bedeutend und damit fällt für die Gruppe der nicht ehelosen Frauen der Vorteil gegenüber den ehelosen fort.

Daß die ehelosen Frauen hinsichtlich der beruflichen Schichtung wesentlich andere Verhältnisse aufweisen als die übrigen gleichaltrigen Frauen, kann nur den Erwartungen entsprechen. Es sind

	von den ehelosen Frauen	von den verheirateten, verwitweten und geschiedenen Frauen im Alter von über 40 Jahren
Erwerbstätig (einschl. häusl. Dienstboten)	482 289 = 52,9 Proz.	2 319 190 = 31,4 Proz.
Ohne Beruf	243 705 = 26,7 „	1 113 747 = 15,1 „
Angehörige	185 758 = 20,4 „	3 941 139 = 53,5 „

Während von den verheirateten, verwitweten und geschiedenen Frauen im Alter von über 40 Jahren noch nicht ein Drittel einen Hauptberuf haben und mehr als die Hälfte Familienangehörige sind, ist von den ehelosen Frauen über die Hälfte hauptberuflich erwerbstätig und nur rund $^1/_5$ leben als Angehörige von ihren Verwandten. Die Ehelosigkeit ist für den selbständigen Erwerb des weiblichen Geschlechts in fortgeschrittenem Alter vielfach erst die Voraussetzung. Denn abgesehen davon, daß für eine Reihe von Berufen der Zölibat ausdrücklich oder stillschweigend gefordert wird, greifen viele weibliche Personen in späteren Jahren nur deshalb zu einem Beruf, weil die Ehe und damit die Versorgung ausgeblieben, oder eine bestehende anderweitige Versorgung, durch den Tod der Eltern usw., fortgefallen ist.

Die Verhältnisse zwischen den ehelosen Frauen und den übrigen gleichaltrigen Geschlechtsgenossinen liegen hinsichtlich des Umfanges

der Erwerbstätigkeit gerade umgekehrt wie zwischen den Junggesellen und den übrigen gleichaltrigen Männern. Besonders deutlich tritt dies aus der Gegenüberstellung der folgenden Verhältniszahlen hervor.

Es sind ledig

von je 1000 über 40 Jahre alten	beim männlichen Geschlecht	beim weiblichen Geschlecht
Personen überhaupt	85,5	110,0
Erwerbstätigen	76,9	172,2
Berufslos Selbständigen	110,4	179,9
Angehörigen	223,0	45,0

So groß der Prozentsatz der Erwerbstätigen unter den ledigen Frauen im Alter von über 40 Jahren ist, so ist er doch bei weitem geringer als unter den ledigen Frauen in jüngeren Jahren. Daß diese Erscheinung nicht lediglich durch die Tatsache zu erklären ist, daß unter den ehelosen Frauen auch die alten Personen sich befinden, die sich aus natürlichen Gründen wieder vom Erwerbsleben abgewandt haben, zeigt die folgende Uebersicht, die erkennen läßt, wie die Erwerbstätigkeit der ledigen weiblichen Personen mit steigendem Alter schon in jüngeren Jahren stetig abnimmt.

Von den ledigen weiblichen Personen sind erwerbstätig:

im Alter von 20—25 Jahren 77,9 Proz.		im Alter von 40—50 Jahren 65,5 Proz.		
„ „ „ 25—30 „ 75,0 „		„ „ „ 50—60 „ 56,1 „		
„ „ „ 30—40 „ 70,1 „		„ „ „ über 60 „ 32,4 „		

Diese Erscheinung dürfte zum Teil dadurch zu erklären sein, daß ledige weibliche Personen in den jüngeren Jahren beim Ergreifen eines Berufes häufig nur aus der Not eine Tugend machen, ohne die Absicht, sich damit wie die Männer einen Lebensberuf zu gründen. Tritt durch irgend ein Ereignis die Möglichkeit anderweitiger Lebensfristung ein, so wird der Beruf, mindestens der Hauptberuf, aufgegeben. Ferner dürfte in Betracht zu ziehen sein, daß die statistische Erfassung des Berufes bei älteren ledigen weiblichen Personen vielfach wohl nicht gelingt. Häufig wird von solchen Personen bei der Zählung ein Erwerbszweig oder eine Berufsbezeichnung nicht angegeben, obwohl — allerdings äußerlich nicht feststellbar — ein Erwerb vorliegt, der angesichts der schmalen Renten oder sonstigen Existenzmittel, die in den Vordergrund geschoben werden, tatsächlich als Hauptberuf anzusprechen sein würde. Bei einem Vergleich der statistisch erfaßten Erwerbstätigkeit der jüngeren und älteren Altersklassen der ledigen weiblichen Personen ist schließlich noch zu berücksichtigen, daß die Erwerbstätigkeit der verschiedenen Altersstufen beim weiblichen Geschlecht nicht völlig gleich zu werten ist. Zahlreiche jüngere Mädchen, bei denen auf den statistischen Erhebungsformularen ein Hauptberuf angegeben ist, finden nicht durch diesen Beruf ihren vollen Unterhalt — man denke an die zahlreichen Lehrmädchen usw. — sondern werden in der Hauptsache noch als Familienangehörige ernährt. Bei den ehelosen Frauen im Alter von über 40 Jahren dagegen, welche einen Hauptberuf angeben, dürfte

es sich bei diesem in der Mehrzahl der Fälle auch um einen Erwerb handeln, der die Existenzmittel aufbringt.

Die Verteilung der erwerbstätigen ehelosen Frauen auf die einzelnen Berufsabteilungen zeigt, daß sie sich in dieser Hinsicht von den übrigen gleichaltrigen Frauen stärker unterscheiden als die Junggesellen von ihren gleichaltrigen übrigen Geschlechtsgenossen.

Tabelle 12.

Verteilung der erwerbstätigen Frauen im Alter von über 40 Jahren auf die Berufsabteilungen.

Berufsabteilungen	Den in der Vorspalte bezeichneten Berufsabteilungen gehören an			
	von den ehelosen Frauen		von den verheirateten, verwitweten u. geschiedenen Frauen	
	absolut	Proz.	absolut	Proz.
A. Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft, Fischerei	164 596	**34,13**	1 538 988	**66,36**
B. Industrie, einschließlich Bergbau und Baugewerbe	118 134	**24,49**	353 068	**15,22**
C. Handel und Verkehr einschließlich Gast- und Schankwirtschaft	44 091	**9,14**	256 510	**11,06**
Zusammen A—C	326 821	**67,76**	2 148 566	**92,64**
D. Häusliche Dienstboten, Lohnarbeit wechselnder Art	26 708	**5,54**	106 228	**4,58**
E. Militär-, Hof-, bürgerlicher und kirchlicher Dienst, sog. freie Berufsarten	56 449	**11,70**	33 881	**1,46**
G. Dienende für häusliche Dienste, im Haushalt d. Herrschaft lebend	72 311	**15,00**	30 515	**1,32**
Erwerbstätige zusammen	482 289	**100**	2 319 190	**100**

Am deutlichsten tritt der Unterschied in der Besetzung der Berufsabteilungen A, B, E und G hervor. Die Landwirtschaft bietet den ehelosen Frauen bei weitem nicht in gleichem Maße ein Erwerbsfeld wie den anderen gleichaltrigen Frauen. Sie sind dementsprechend zum größeren Teil im Gewerbe, den freien Berufsarten und als häusliche Dienstboten beschäftigt. Entsprechend der beruflichen Schichtung der ehelosen Frauen ist auch deren Anteil an der Gesamtzahl der erwerbstätigen gleichaltrigen Frauen in den einzelnen Berufsabteilungen wesentlich verschieden (Tabelle 13).

Das starke Hervortreten der ehelosen Frauen unter den häuslichen Dienstboten und bei den sogenannten freien Berufen kann nur der Erwartung entsprechen, da ja gerade in diesen Berufen der Zölibat meist ausdrücklich gefordert wird. Daß in der Berufsabteilung C der Anteil der ehelosen Frauen unter den erwerbstätigen verhältnismäßig nicht groß ist, findet seine Erklärung in der durch die tägliche Erfahrung bestätigten Tatsache, daß gerade verheiratete

Tabelle 13.
Anteil der ehelosen Frauen an der Gesamtzahl der erwerbstätigen Frauen gleichen Alters in den einzelnen Berufsabteilungen.

Berufsabteilungen	In den in der Vorspalte bezeichneten Berufsabteilungen sind erwerbstätig		
	Frauen im Alter von über 40 Jahren überhaupt	Darunter ehelose Frauen	
		absolut	‰
A. Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft, Fischerei	1 703 584	164 596	96,6
B. Industrie, einschließlich Bergbau und Baugewerbe	471 202	118 134	250,7
C. Handel und Verkehr, einschließlich Gast- und Schankwirtschaft	300 601	44 091	146,7
D. Häusliche Dienstboten, Lohnarbeit wechselnder Art	132 936	26 708	200,9
E. Militär-, Hof-, bürgerlicher und kirchlicher Dienst, sog. freie Berufsarten	90 330	56 449	624.9
G. Dienende für häusliche Dienste, im Haushalt der Herrschaft lebend	102 826	72 311	703,2

und verwitwete Frauen sich sehr häufig dem Klein- und Hökerhandel zuwenden.

Die Gliederung der erwerbstätigen ehelosen Frauen nach der Stellung im Beruf zeigt, daß sie in dieser Hinsicht bedeutend besser dastehen als die übrigen gleichaltrigen erwerbstätigen Frauen.

Tabelle 14.
Die erwerbstätigen ehelosen und übrigen gleichaltrigen Frauen der Berufsabteilungen A, B und C nach der Stellung im Beruf.

Berufsabteilungen	Von den in den Berufsabteilungen A, B und C erwerbstätigen ehelosen Frauen sind						Von den über 40 Jahre alten verheirateten, verwitweten u. geschiedenen Frauen, welche in den Berufsabteilungen A, B und C erwerbstätig sind, sind					
	Selbständige (a)		Angestellte (b)		Arbeiter (c)		Selbständige (a)		Angestellte (b)		Arbeiter (c)	
	absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.
A	22 205	**13,49**	2408	**1,46**	139 983	**85,05**	263 263	**17,10**	2211	**0,15**	1 273 514	**82,75**
B	59 554[1])	**50,41**	2737	**2,32**	55 843	**47,27**	150 532[1])	**42,64**	1977	**0,56**	200 559	**56,80**
C	24 151	**54,78**	2579	**5,84**	17 361	**39 38**	154 237	**60,13**	1642	**0,64**	100 631	**39,23**
A—C	105 910	**32,41**	7724	**2,36**	213 187	**65,23**	568 032	**26,44**	5830	**0,27**	1 574 704	**73,29**

1) Einschließlich der afr-Personen, d. h. der Gewerbetreibenden, die in der eigenen Wohnung für ein fremdes Geschäft arbeiten.

Während von den erwerbstätigen verheirateten, verwitweten und geschiedenen Frauen im Alter von über 40 Jahren nur wenig mehr als $^1/_4$ in selbständigen Stellungen sich befinden, gehören von den erwerbstätigen ehelosen Frauen rund $^1/_3$ zu der Gruppe a. Das Verhältnis der ehelosen Frauen zu den übrigen gleichaltrigen Frauen ist also in dieser Beziehung fast umgekehrt gestaltet wie das Verhältnis zwischen den erwerbstätigen Junggesellen und deren gleichaltrigen Geschlechtsgenossen. Das günstige Verhältnis hinsichtlich der sozialen Schichtung der Gesamtheit der erwerbstätigen ehelosen Frauen wird indessen nur dadurch bedingt, daß von den industriell erwerbstätigen ehelosen Frauen verhältnismäßig viele zur Gruppe a gehören. In den Berufsabteilungen A und C weisen die erwerbstätigen verheirateten, verwitweten und geschiedenen Frauen eine stärkere Besetzung der Gruppe a auf. Für die in der Landwirtschaft erwerbstätigen Frauen kann dies nicht überraschen, denn naturgemäß werden die Fälle, in denen eine Witwe das ererbte Gut selbständig leitet, zahlreicher sein als z. B. jene Fälle, in denen ein Gut an eine unverheiratete Tochter fällt, die auch nach der Gutsübernahme unverheiratet bleibt. Bei der Berufsabteilung C ist die verhältnismäßig stärkere Besetzung der Gruppe a bei den verheirateten, verwitweten und geschiedenen Frauen durch die schon oben erwähnte Tatsache zu erklären, daß gerade verheiratete und verwitwete Frauen gern Kleinhandels- oder Hökergeschäfte betreiben.

Wie bei der Gesamtheit der erwerbstätigen Frauen, ist auch bei den über 40 Jahre alten die Gruppe b außerordentlich schwach besetzt, ein oft erwähntes Zeichen dafür, daß die fachliche Vorbildung der erwerbstätigen weiblichen Personen noch sehr rückständig ist. Sehr bemerkenswert ist der außerordentliche Unterschied, der sich in der Besetzung dieser Gruppe zwischen den ehelosen und den übrigen Frauen zeigt. Während von den erwerbstätigen ehelosen Frauen wenigstens 2,36 Proz. zur Kategorie der Angestellten zu rechnen sind, ist dies bei den übrigen erwerbstätigen Frauen gleichen Alters nur für 0,27 Proz. der Fall.

Wie bei den Junggesellen, ist auch bei den ehelosen Frauen die Berufsabteilung F (Berufslose) stärker besetzt, als es dem zahlenmäßigen Anteil der ehelosen Frauen an der Gesamtzahl der über 40 Jahre alten weiblichen Personen entspricht. Während von je 1000 über 40 Jahre alten weiblichen Personen überhaupt 110,0 ehelose Frauen sind, treffen auf 1000 über 40 Jahre alte weibliche Angehörige der Berufsabteilung F 179,9 ehelose Frauen. Diese stärkere Besetzung ist zum Teil, bei weitem aber nicht in dem Maße wie bei den Junggesellen, einem stärkeren Hervortreten der sozial minderwertigen Gruppen unter den ehelosen Frauen zuzuschreiben, zum Teil aber auch, im Gegensatz zu den bei den Junggesellen gefundenen Verhältnissen, dem Umstand, daß die ehelosen Frauen auch unter den Rentnerinnen usw. stärker vertreten sind als ihrer absoluten Zahl entspricht.

Es sind von je 1000 über 40 Jahre alten weiblichen

Personen überhaupt	110,0	ehelose Frauen
Rentnern, Pensionisten usw. (F_1)	163,3	„ „
von Unterstützung Lebenden (F_2)	161,9	„ „
Insassen von Invaliden-, Versorgungs- usw. -Anstalten (F_4—F_6)	408,4	„ „
Insassen von Irrenanstalten (F_7)	485,9	„ „
Insassen von Strafanstalten (F_8)	306,0	„ „

Unter den sozial minderwertigen Gruppen sind also die ehelosen Frauen ganz unverhältnismäßig stark vertreten, ganz ebenso wie beim männlichen Geschlecht die Junggesellen. So kommt es, daß, während sich von je 1000 über 40 Jahre alten verheirateten, verwitweten und geschiedenen Frauen in Irrenanstalten 1,78, in Strafanstalten 0,32 befinden, von je 1000 ehelosen Frauen 13,59 bezw. 1,14 auf die Insassen der genannten Anstalten entfallen. Unter den Insassen der Irrenanstalten sind die ehelosen Frauen also beinahe achtmal stärker vertreten als die verheirateten, verwitweten und geschiedenen Frauen gleichen Alters, unter den Strafanstaltsinsassen fast viermal so stark. Selbstredend würde es auch hier ein voreiliger Schluß sein, die Ehelosigkeit als unbedingte Ursache dieser Verhältnisse hinzustellen. Vielmehr muß man bedenken, daß nicht selten Personen deshalb nicht zur Ehe gelangen, weil sie eben geisteskrank oder Insassen von Strafanstalten sind, nicht aber umgekehrt geisteskrank oder straffällig werden, nur weil sie ehelos geblieben sind. Verglichen mit den Junggesellen, schneiden die ehelosen Frauen indessen auch in dieser Hinsicht günstiger ab, ja zu den Insassen der Strafanstalten stellen sie sogar verhältnismäßig ein kleineres Kontingent als die verheirateten, verwitweten und geschiedenen Männer.

Betrachtet man schließlich die ehelosen Frauen noch hinsichtlich der Kriminalität, so zeigt es sich, daß sie in dieser Beziehung weit günstiger dastehen als die gleichaltrigen übrigen Frauen und zwar sowohl hinsichtlich der erstmaligen Straffälligkeit als auch hinsichtlich der Straffälligkeit überhaupt. In dem Jahrfünft 1904/1908 wurden wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze verurteilt insgesamt 131116 weibliche Personen im Alter von über 40 Jahren, darunter nur 8680 = 66,2 ‰ ledige weibliche Personen. Noch kleiner ist der Anteil der ehelosen Frauen an den erstmalig Straffälligen. Von den 131116 verurteilten weiblichen Personen waren 88339 ohne Vorstrafen, davon nur 4990 = 56,5 ‰ ehelose Frauen. Die Anzahl der ehelosen Frauen, welche erstmalig straffällig werden, ist also nur etwa halb so groß, als ihrer absoluten Zahl entspricht.

Die geringere Kriminalität der ehelosen Frauen hat schon häufig das Interesse wachgerufen, und es hat nicht an Versuchen gefehlt, diese Erscheinung zu erklären. Wenn die geringere Kriminalität des weiblichen Geschlechts in seiner Gesamtheit zum Teil mit dadurch zu begründen ist, daß das weibliche Geschlecht im allgemeinen dem Existenzkampfe ferner steht als das männliche, und dement-

sprechend beim weiblichen Geschlecht auch weniger Reibungsflächen vorhanden sind, so kann eine derartige Erklärung für die geringere Kriminalität der ehelosen Frauen selbstredend nicht versucht werden, da ja die ehelosen Frauen in weit höherem Maße am Erwerbsleben beteiligt sind als die übrigen gleichaltrigen Frauen. Die nicht selten gehörte Behauptung, daß die weniger kriminell veranlagte Frau in der Ehe durch den stärker kriminell veranlagten Mann ungünstig beeinflußt werde, dürfte zwar als Erklärungsversuch nicht völlig von der Hand zu weisen sein, aber auch allein noch nicht zur Erklärung der großen Differenz genügen. In letzter Linie wird man wohl vielmehr annehmen dürfen, daß gerade durch die Ehe für die Frauen mancherlei Reibungsflächen geschaffen werden, die zu kleinen Delikten und damit zur Straffälligkeit führen. Man denke z. B. nur an die häufigen Familienkleinkriege in dicht bewohnten Häusern, bei denen die Ehefrauen häufig die Führerrolle übernehmen, und die aus diesen resultierenden zahlreichen Klagen wegen Beleidigung und Körperverletzung. Und gerade die Verbrechen und Vergehen gegen die Person sind es, wie die folgende Uebersicht zeigt, die bei der Kriminalität der verheirateten, verwitweten und geschiedenen Frauen die erste Rolle spielen.

Verbrechen und Vergehen	In den Jahren 1904/08 wurden wegen der in der Vorspalte bezeichneten Verbrechen und Vergehen verurteilt (Verurteilte ohne Vorstrafen)			
	Ehelose Frauen		Verheiratete, verwitwete, geschiedene Frauen über 40 Jahre	
	absolut	Prozent	überhaupt	Prozent
Verbrechen und Vergehen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion	1195	23,95	16 411	19,69
Verbrechen und Vergehen gegen die Person	2127	42,62	42 102	50,51
Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen	1656	33,19	24 745	29,69
Verbrechen und Vergehen im Amte	12	0,24	91	0,11
Verbrechen und Vergehen überhaupt	4990	100,00	83 349	100,00

Die Richtung der Kriminalität der ehelosen Frauen ist also eine wesentlich andere als die der gleichaltrigen übrigen Frauen und ähnelt im allgemeinen der bei den Junggesellen gefundenen. Das starke Hervortreten der Verbrechen und Vergehen gegen die Person bei den verheirateten, verwitweten und geschiedenen Frauen dürfte in der Hauptsache durch die eben erwähnten Umstände zu erklären sein. Eine restlose Erklärung der größeren Neigung der ehelosen Frauen zu Vermögensdelikten scheint nicht gut möglich zu sein, während die Erscheinung, daß die Verbrechen und Vergehen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion für die Verurteilung der ehelosen Frauen eine größere Rolle spielen, durch den Umstand eine Erklärung finden könnte, daß die ehelosen Frauen verhältnismäßig

häufiger im öffentlichen Leben stehen als die übrigen gleichaltrigen Frauen.

Der prozentuale Anteil der ehelosen Frauen an der Gesamtheit der verurteilten gleichaltrigen weiblichen Personen ist, entsprechend den verschiedenen Richtungen der Kriminalität, bei den einzelnen Deliktskategorien sehr verschieden, nie aber — abgesehen von der Kategorie der Verbrechen und Vergehen im Amte, die wegen der kleinen Zahlen besser überhaupt außer Ansatz bleibt — auch nur annähernd so groß wie der prozentuale Anteil der ehelosen Frauen an der Gesamtzahl der gleichaltrigen weiblichen Personen überhaupt.

Von je 1000 wegen der benannten Verbrechen und Vergehen in den Jahren 1904/1908 erstmalig verurteilten über 40 Jahre alten weiblichen Personen waren ehelose Frauen:

Verbrechen und Vergehen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion	67,9
Verbrechen und Vergehen gegen die Person	48,1
Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen	62,7
Verbrechen und Vergehen überhaupt	56,5

Auch der weibliche Teil der Ehelosen weist also in bevölkerungs- und sozialstatistischer Hinsicht eine wesentlich andere Struktur auf als die übrigen gleichaltrigen Geschlechtsgenossinnen, wobei deutlich, wenn auch nicht in dem Maße wie bei den Junggesellen, die stärkere Besetzung mit sozial minderwertigen Elementen hervortritt. Daß im allgemeinen die ehelosen Frauen verglichen mit den Junggesellen günstigere Eigenschaften, zum mindesten die ungünstigen nicht in demselben Grade, zeigen, kann nicht überraschen, wenn man in diesen ungünstigen Eigenschaften bis auf wenige Ausnahmen — z. B. die größere Sterblichkeit — nicht so sehr die Folge als die Ursache der Ehelosigkeit sieht. Die Ehelosigkeit des männlichen Geschlechts ist in der Hauptsache eine gewollte, in vielen Fällen in der antisozialen Veranlagung des betreffenden Individuums begründet, die sich natürlich auch in anderer Hinsicht oft nachteilig äußert. Die Ehelosigkeit des weiblichen Geschlechts dagegen ist meist eine nicht gewollte, die ihre Ursache weniger in der antisozialen Veranlagung des betreffenden Individuums als in dem Walten des Zufalls hat.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung Preussens im Jahre 1910.

Preußische Gesetzsammlung 1910.

Gesetz, betr. das Höferecht im Kreise Grafschaft Schaumburg. Vom 9. Juli 1910. S. 113.

Das Höfegesetz für die Provinz Hannover in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1909 wird mit bestimmten Aenderungen als „Höfegesetz für den Kreis Grafschaft Schaumburg“ in diesem Kreise eingeführt.

Bekanntmachung des Textes des Höfegesetzes für die Grafschaft Schaumburg. Vom 20. Juli 1910. S. 115.

Gesetz, betr. die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Schlesien. Vom 2. Juli 1910. S. 129.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde kann für die nicht mehr schulpflichtigen, unter 18 Jahre alten männlichen Personen für drei aufeinanderfolgende Winterhalbjahre die Verpflichtung zum Besuch einer ländlichen Fortbildungsschule begründet werden. Abs. 2. In gleichem Umfange kann durch Beschluß eines Kreisausschusses die Verpflichtung zum Besuch der ländlichen Fortbildungsschule für den Landkreis oder einzelne Teile (Landgemeinden und Gutsbezirke) desselben eingeführt werden. Ein derartiger Kreisausschußbeschluß bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten. Abs. 3. In dem Statut oder Beschlusse sind die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen zu treffen, insbesondere sind die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen zu bestimmen und diejenigen Vorschriften zu erlassen, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Die Unterrichtszeiten sind vom Gemeindevorstand und in den Fällen des Absatz 2 vom Kreisausschusse festzusetzen und in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Von der Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben, welche eine Innungs-, Fach- oder andere Fortbildungsschule besuchen oder einen entsprechenden anderen Unterricht erhalten, sofern dieser Schulbesuch oder Unterricht von dem Regierungspräsidenten als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsunterrichts anerkannt wird. Die Bestimmung weiterer Ausnahmen durch das Statut oder den Beschluß ist zulässig. Abs. 4. An Sonntagen darf Unterricht nicht erteilt werden. Abs. 5. Mit Geldstrafe bis zu 20 M., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen für jeden Fall wird bestraft, wer den vorstehenden oder den durch Statut oder Beschluß erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betr. die Gewährung von Zwischenkredit bei Rentengutsgründungen, vom 12. Juli 1900. Vom 20. Juli 1910. S. 149.

§ 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1900 erhält folgende Fassung: Soweit für die Errichtung von Rentengütern die Vermittelung der Generalkommission eintritt, kann der erforderliche Zwischenkredit aus den Beständen des Reservefonds der Rentenbanken gewährt werden. Abs. 2. Dem Fonds darf hierfür ein Betrag bis zu 15 Mill. M. entnommen werden.

Verordnung zur Ausführung des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910. Vom 25. Juli 1910. S. 155.

Verordnung, betr. Abänderung der Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 30. Juni 1901. Vom 12. Dezember 1910. S. 321.

Gesetz über Abänderung des Gesetzes vom 1. Juni 1882, betr. die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräten und eines Landeseisenbahnrats für die Staatseisenbahnverwaltung, und des Gesetzes vom 15. Juni 1906, betr. Ergänzung des vorstehenden Gesetzes. Vom 15. Juni 1910. S. 99.

Eisenbahnanleihegesetz. Vom 25. Juli 1910. S. 141.

§ 1. Die Staatsregierung wird ermächtigt, behufs Erweiterung, Vervollständigung und besserer Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes sowie behufs Beteiligung des Staates an dem Baue von Kleinbahnen und an den Baukosten einer Reichseisenbahnlinie die folgenden Beträge zu verwenden:

I. Zur Herstellung von Eisenbahnen und der dadurch bedingten Vergrößerung des Fuhrparks	*56 261 000 M.*
II. Zur Herstellung zweiter, dritter und vierter Gleise	*41 332 000 „*
III. Zu einzelnen Bauausführungen	*22 249 000 „*
IV. Zur Beschaffung von Fahrzeugen für die bestehenden Staatsbahnen	*75 000 000 „*
V. Zur weiteren Förderung des Baues von Kleinbahnen	*5 000 000 „*
VI. Zur Gewährung eines unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Zuschusses an das Reich zu den Baukosten einer Eisenbahn von Bettsdorf über Waldwiese nach Merzig bis zu	*141 000 „*
Insgesamt	*199 983 000 M.*

§ 3. Die Staatsregirung wird ermächtigt, zur Deckung der Mittel für die im § 1 unter I und II vorgesehenen Bauausführungen die Barzuschüsse der Beteiligten mit 599 500 M. zu verwenden und für die Restbeträge Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Allerhöchster Erlaß, betr. Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 25. Juli 1910 vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw. Vom 4. September 1910. S. 291.

Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt. Vom 31. Oktober 1910. S. 312.

Verordnung, betr. die Führung eines Schiffstagebuchs auf kleineren Fahrzeugen. Vom 9. Dezember 1910. S. 319.

Gesetz, betr. die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 25. Juli 1910. S. 147.

§ 1. Der Staatsregierung wird ein weiterer Betrag von 12 Mill. M. zur Verwendung nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. August 1895 zur Verfügung gestellt.

Staatsvertrag zwischen Preußen und Elsaß-Lothringen zur Regelung der Lotterieverhältnisse. Vom 28. April 1910. S. 301. Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 22. August 1910 zu dem zwischen

der Königlich Preußischen Regierung und dem Kaiserlichen Statthalter in Elsaß-Lothringen abgeschlossenen Staatsvertrage vom 28. April 1910 zur Regelung der Lotterieverhältnisse. Vom 31. Oktober 1910. S. 308.

Gesetz, betr. die Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei Heranziehung zu direkten Kommunalsteuern in verschiedenen Bundesstaaten des Deutschen Reichs. Vom 6. Mai 1910. S. 43.

Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei Heranziehung zu direkten Kommunalsteuern in Preußen und einem anderen deutschen Bundesstaate sind der Minister des Innern und der Finanzminister, in der Regel nach Anhörung der beteiligten preußischen Kommunalverbände, ermächtigt, Vereinbarungen zu treffen und Anordnungen zu erlassen, durch welche die Steuerpflicht unter Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit auch abweichend von den in Preußen geltenden Vorschriften geregelt wird. Abs. 2. Für solche Gemeinden eines anderen deutschen Bundesstaats, in denen eine Sonderung von Staats- und Kommunalsteuern nicht stattfindet, kommt diese Bestimmung sinngemäß zur Anwendung.

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betr. das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883. Vom 22. Mai 1910. S. 47.

Entspricht dem Reichsgesetz vom 6. Mai 1910. Siehe III. F. Bd. 41 S. 796 ff. dieser Jahrbücher.

Bekanntmachung, betr. die abgeänderte Fassung des Staatsschuldbuchgesetzes. Vom 27. Mai 1910. S. 55. Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Mai 1910 zur Abänderung des Gesetzes, betr. das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883. Vom 30. Mai 1910. S. 73.

Gesetz, betr. die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1910. Vom 2. Juni 1910. S. 75.

§ 1. Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1910 wird
in Einnahme
auf 3 930 231 344 M. und
in Ausgabe
auf 3 930 231 344 M., nämlich
auf 3 725 083 540,22 M. an fortdauernden und
auf 205 147 803,78 M. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben festgesetzt.

§ 3. Im Etatsjahr 1910 können nach Anordnung des Finanzministers zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der Generalstaatskasse Schatzanweisungen bis auf Höhe von 100 000 000 M., welche vor dem 1. Januar 1912 verfallen müssen, wiederholt ausgegeben werden. Auf sie finden die Bestimmungen der §§ 4, I, II, 6 des Gesetzes vom 28. September 1866 Anwendung.

Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1910.

Einnahme.

A. Einzelne Einnahmezweige.

I. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten	*166 565 934 M.*
II. Finanzministerium	*639 891 500 „*
III. Ministerium für Handel und Gewerbe	*282 844 910 „*
IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten	*2 040 459 000 „*
Summe A. Einzelne Einnahmezweige	*3 129 761 344 M.*

B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung.

I. Dotationen	*298 194 924 M.*
II. Allgemeine Finanzverwaltung	*270 621 015 „*
Summe B. Dotationen etc.	*568 815 939 M.*

C. Staatsverwaltungseinnahmen.

I.	*Staatsministerium*	30 149 997 M.
II.	*Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten*	8 600 „
III.	*Finanzministerium*	6 034 011 „
IV.	*Ministerium der öffentlichen Arbeiten*	18 640 000 „
V.	*Ministerium für Handel und Gewerbe*	5 365 361 „
VI.	*Justizministerium*	109 957 780 „
VII.	*Ministerium des Innern*	42 617 750 „
VIII.	*Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten*	10 603 224 „
IX.	*Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten*	8 277 038 „
X.	*Kriegsministerium*	300 „
	Summe C. Staatsverwaltungseinnahmen	231 654 061 M.
	Dazu Summe B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung	568 815 939 „
	Summe A. Einzelne Einnahmezweige	3 129 761 344 „
	Summe der Einnahme	3 930 231 344 M.

Dauernde Ausgaben.

A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten der einzelnen Einnahmezweige.

I.	*Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten*	68 295 900 M.
II.	*Finanzministerium*	190 624 340 „
III.	*Ministerium für Handel und Gewerbe*	259 554 270 „
IV.	*Ministerium der öffentlichen Arbeiten*	1 768 556 501 „
	Summe A. Betriebs-etc.-Kosten	2 287 031 011 M.

B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung.

I.	*Dotationen*	405 750 955 M.
II.	*Allgemeine Finanzverwaltung*	238 248 009 „
	Summe B. Dotationen etc.	643 998 964 M.

C. Staatsverwaltungsausgaben.

I.	*Staatsministerium*	33 628 205 M.
II.	*Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten*	589 700 „
III.	*Finanzministerium*	112 254 296,22 „
IV.	*Ministerium der öffentlichen Arbeiten*	43 453 880 „
V.	*Ministerium für Handel und Gewerbe*	20 326 605 „
VI.	*Justizministerium*	156 868 000 „
VII.	*Ministerium des Innern*	123 607 411 „
VIII.	*Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten*	42 712 808 „
IX.	*Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten*	260 430 892 „
X.	*Kriegsministerium*	181 768 „
	Summe C. Staatsverwaltungsausgaben	794 053 565,22 M.
	Dazu Summe B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung	643 998 964 „
	Summe A. Betriebs-etc.-Kosten	2 287 031 011 „
	Summe der dauernden Ausgaben	3 725 083 540,22 M.
	Einmalige und außerordentliche Ausgaben	205 147 803,78 „

Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrages zum Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1910. Vom 17. Juni 1910. S. 102.

Gesetz, betr. die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1910. Vom 2. Juni 1910. S. 97.

Zur Bereitstellung des Geldbetrags, der zur Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1910 erforderlich und unter Kapitel 24, Titel 19

der Einnahme in dem Etat der allgemeinen Finanzverwaltung in Höhe von 92 800 000 M. in Ansatz gebracht ist, ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

Gesetz, betr. die Deckung von Ausgaben des Rechnungsjahres 1908. Vom 17. Juli 1910, S. 130.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben des Rechnungsjahres 1908, welche aus den Einnahmen dieses Jahres nicht haben bestritten werden können, 202 064 131 M. 87 Pf. im Wege der Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrags von Staatsschuldverschreibungen zu beschaffen.

Gesetz, betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten. Vom 25. Juli 1910. S. 241.

Abschnitt I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die Errichtung einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt bedarf der Königlichen Genehmigung. Abs. 2. Sie soll nur im Interesse des gemeinen Nutzens und nicht zu Erwerbszwecken erfolgen.

§ 2. Die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten sind nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet: 1) den in ihrem Gebiete belegenen Gebäuden Versicherung gegen Feuersgefahr zu gewähren; 2) zur Sicherung des Grundkredits die Gebäudeversicherung auch im Falle des Besitzwechsels und nicht pünktlicher Zahlung der Versicherungsbeiträge fortzusetzen; 3) die Versicherung nur zum Zwecke der Schadenvergütung zu betreiben; 4) die Feuersicherheit in ihrem Gebiete zu fördern. Abs. 2. Weitergehende Verpflichtungen der bestehenden öffentlichen Feuerversicherungsanstalten werden durch dies Gesetz nicht berührt.

§ 3. Die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Abs. 2. Soweit ihr Geschäftsbetrieb die Versicherung unbeweglicher Sachen gegen Feuer betrifft, genießen sie folgende Rechte: 1) sie sind von der Stempelsteuer und der Zahlung von Gerichtsgebühren befreit; 2) die Versicherungsbeiträge haben, insbesondere hinsichtlich der Einziehung und Zwangsbeitreibung, die Rechte öffentlicher Abgaben, stehen in der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung den gemeinen Lasten gleich und haben im Konkurse die ihnen gesetzlich zustehenden Vorrechte; das Gleiche hinsichtlich der Einziehung und Zwangsbeitreibung gilt für die seitens der Versicherungsnehmer zu zahlenden Aufnahmekosten sowie für die von den Anstaltsleitern innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse (§ 6 Nr. 3) festgesetzten Ordnungsstrafen; 3) die Anstaltsleitung ist befugt, gegen Erstattung der baren Auslagen in den Geschäften der Anstalt die Unterstützung der öffentlichen Behörden in Anspruch zu nehmen und von ihnen Auskunft über Angelegenheiten ihres Geschäftskreises zu erfordern, soweit anderweite gesetzliche Vorschriften oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Diese Befugnis darf nicht zum Zwecke des Eindringens in die Verhältnisse von Privatversicherungsgesellschaften benutzt werden. Abs. 3. Weitergehende Berechtigungen der bestehenden öffentlichen Feuerversicherungsanstalten werden durch dies Gesetz nicht berührt.

§§ 4—7. Rechtsstellung der Beamten.

§ 8. Jede öffentliche Feuerversicherungsanstalt hat ein bestimmtes Gebiet zu umfassen und darf außerhalb desselben Versicherungen im Gebiet einer anderen den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Anstalt nur mit deren Zustimmung übernehmen. Abs. 2. Das Gebiet einer von einem Kommunalverbande verwalteten Anstalt, welches sich ganz oder in der Hauptsache mit dem Kommunalbezirke deckt, ist bei einer Veränderung des Kommunalbezirkes in der Regel entsprechend anderweit abzugrenzen. Durch die anderweite Abgrenzung darf ein der beteiligten Anstalt zustehendes Zwangsrecht (Versicherungszwang) auf die ihrem Gebiete hinzutretenden Gebietsteile nicht ausgedehnt, auch in bestehende Versicherungsverhältnisse nicht eingegriffen werden. Soll die anderweite Abgrenzung mit der Wirkung erfolgen, daß Gebietsteile aus dem Gebiet einer öffentlichen Anstalt, der sie bisher zugehören, ausscheiden, so ist sie durch die höhere Aufsichtsbehörde festzusetzen. Dieser Festsetzung muß, wenn sie einen erheblichen Eingriff in den Geschäftsbetrieb einer öffentlichen Anstalt enthält, eine Auseinandersetzung der beteiligten Anstalten vorhergehen; im Streitfalle beschließt über die

Auseinandersetzung der Provinzialrat. Abs. 3. Die Vorschrift des Abs. 2 findet auch in den Fällen Anwendung, in denen bei Erlaß dieses Gesetzes eine städtische Anstalt in der Ausübung satzungsmäßiger Rechte auf einen Teil des Stadtbezirks beschränkt ist. Abs. 4. Sofern das Gebiet einer der in Abs. 2 bezeichneten Anstalten nach den bestehenden Gemeindeverfassungsgesetzen oder nach ihrer Satzung den Veränderungen des Kommunalbezirks ohne weiteres folgt, behält es hierbei sein Bewenden.

§ 9. Innerhalb ihres Gebiets ist jede öffentliche Feuerversicherungsanstalt verpflichtet, jedes Gebäude gegen Brandschaden zu versichern, sofern nicht einer der in § 10 vorgesehenen Ablehnungsgründe vorliegt.

§ 10. Eine öffentliche Feuerversicherungsanstalt kann die Versicherung eines Gebäudes ablehnen: 1) wenn das Gebäude einer außergewöhnlichen Feuersgefahr ausgesetzt ist; 2) wenn die Versicherung die Leistungsfähigkeit der Anstalt übersteigt; 3) wenn der Wert des Gebäudes 100 M. nicht übersteigt, oder das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder im Verfall ist oder seinen Gebrauchswert für den Eigentümer ganz oder zum wesentlichen Teil verloren hat; 4) wenn das Gebäude auf fremdem Grund und Boden steht, ausgenommen den Fall des Erbbaurechts; 5) wenn das Gebäude den ungünstigeren Teil eines im übrigen anderweit oder überhaupt nicht versicherten Gebäudebesitzes innerhalb des Gebiets der Anstalt darstellt; 6) während der Dauer eines Kriegszustandes. Abs. 2. Auf das Zubehör eines Grundstücks erstreckt sich die Versicherungspflicht der Anstalt nicht; das Gleiche gilt von Maschinen und Werkeinrichtungen, welche einem Gebäude derart eingefügt sind, daß sie Bestandteil des Gebäudes geworden sind. Abs. 3. Durch die Satzung kann die Versicherungspflicht der Anstalt erweitert und das Ablehnungsrecht beschränkt werden.

§ 11. Gegen die Ablehnung einer Gebäudeversicherung durch den Anstaltsleiter findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die staatliche Aufsichtsbehörde statt, welche endgültig entscheidet. Die Satzung kann vorschreiben, daß gegen die ablehnende Verfügung des Anstaltsleiters zunächst die Entscheidung eines anderen Anstaltsorgans, insbesondere des Verwaltungsrats, anzurufen ist. Abs. 2. Die Entscheidung der staatlichen Aufsichtsbehörde ist auf die Frage beschränkt, ob einer der Gründe vorliegt, welche die Anstalt zur Ablehnung der Versicherung (§ 10) berechtigen.

§ 12. Die Versicherung unbeweglicher Sachen durch eine öffentliche Feuerversicherungsanstalt darf nur auf Grund einer von der Anstalt zu bewirkenden Schätzung stattfinden. Abs. 2. Die Festsetzung des Schätzungswerts erfolgt durch den Anstaltsleiter oder durch das sonst nach der Satzung dazu berufene Anstaltsorgan. Ueber den festgesetzten Schätzungswert hinaus darf von der Anstalt keine Versicherung übernommen werden.

§ 13. Oeffentliche Feuerversicherungsanstalten können mit Zustimmung ihrer Vertretungen durch Königliche Verordnung miteinander vereinigt werden. Mit der Vereinigung gehen alle Rechte und Pflichten derjenigen Anstalt, welche durch die Vereinigung aufgehoben wird, auf die erweiterte Anstalt oder auf die durch die Vereinigung entstandene neue Anstalt über. Abs. 2. Ohne Zustimmung der Anstaltsvertretungen darf die Vereinigung stattfinden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Anstalt, welche mit einer anderen vereinigt werden soll, die nach Maßgabe dieses Gesetzes ihr obliegenden Pflichten dauernd zu erfüllen, nicht imstande sein wird; vor der Vereinigung ist der Provinzialrat zu hören. Satz 2 Abs. 1 findet in diesem Falle sinngemäße Anwendung, soweit in der Königlichen Verordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 14. Oeffentliche Feuerversicherungsanstalten können Verbände zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben bilden. Die Satzung solcher Verbände bedarf der Königlichen Genehmigung. Diesen Verbänden können durch Königliche Verordnung die Rechte öffentlicher Körperschaften beigelegt werden; alsdann finden auf sie die §§ 3—7 dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Die staatliche Aufsicht über einen solchen Verband steht, sofern sie nicht durch die Satzung dem Minister des Innern vorbehalten wird, dem Oberpräsidenten der Provinz zu, in welcher der Verband seinen Sitz hat. Abs. 2. Zum Zwecke der korporativen Organisation des öffentlichen Feuerversicherungswesens und zur Beschaffung einer über die Versicherungspflicht der

einzelnen Anstalt hinausgehenden Versicherungsgelegenheit können die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten auf Antrag des Ministers des Innern zu einem Verbande vereinigt werden, welcher besonders große und gefährliche Versicherungen selbst übernehmen kann. Der Antrag muß von mindestens einem Drittel der Anstalten gestellt sein und die Antragenden müssen mindestens ein Drittel der gesamten Versicherungssumme unbeweglicher Sachen aller öffentlichen preußischen Feuerversicherungsanstalten vertreten. Anstalten, bei welchen die Versicherungsnehmer durch Gesetz oder Satzung zum Abschluß der Versicherung verpflichtet sind, können ohne ihre Zustimmung einem solchen Verbande nicht angeschlossen werden. Abs. 3. Ueber die Satzungen dieses Verbandes beschließen die Vertreter der beteiligten öffentlichen Anstalten. Bei der Beschlußfassung hat jede Anstalt mindestens eine Stimme und, sofern ihr Bestand an Versicherungen unbeweglicher Sachen 100 Mill. M. übersteigt, für jede weiteren 100 Mill. M. Versicherungsbestand eine Zusatzstimme. Die Beratung und Abstimmung erfolgt nach einer vom Minister des Innern zu erlassenden vorläufigen Geschäftsordnung. Zur Annahme der Satzung ist die Zustimmung von drei Vierteln aller den beteiligten Anstalten zustehenden Stimmen erforderlich. Die Satzung bedarf der Königlichen Genehmigung; mit der Genehmigung erlangt der Verband die Rechte einer öffentlichen Körperschaft. Die §§ 3—7 dieses Gesetzes finden auf den Verband sinngemäße Anwendung, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Der Verband steht unter Aufsicht des Ministers des Innern.

Abschnitt II. Verfassung und Geschäftsbetrieb.

Abschnitt III. Staatsaufsicht. Nebenbetriebe. Auflösung.

§ 32. Der Minister des Innern ist befugt, einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt neben der Versicherung unbeweglicher Sachen den Betrieb der Versicherung beweglicher Sachen gegen Feuer sowie anderer Zweige der Schadensversicherung und die Gewährung von Rückversicherung an andere Versicherungsanstalten zu gestatten. Abs. 2. Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn die Geschäftsführung zu groben Mißständen führt, die Interessen der Versicherungsnehmer oder die Sicherheit der Anstalt gefährdet. Abs. 3. Dem Betriebe derartiger Nebenzweige der Versicherung sind besondere Geschäftsbedingungen zugrunde zu legen, welche der Genehmigung des Oberpräsidenten bedürfen, soweit sie nicht als Teil der allgemeinen Versicherungsbedingungen vom Minister des Inneren genehmigt sind. Abs. 4. In bezug auf diese Nebenbetriebe dürfen die Satzungen oder Versicherungsbedingungen, soweit sich nicht aus dem gegenwärtigen Gesetz ein anderes ergibt oder sofern es sich nicht um mit der Gebäudeversicherung verbundene Versicherungen handelt, nicht von Vorschriften abweichen, in Ansehung deren im Reichsgesetz über den Versicherungvertrag vom 30. Mai 1908 Beschränkungen der Vertragsfreiheit vorgesehen sind.

Abschnitt IV. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Gesetz, betr. die Erhöhung der Krondotation. Vom 17. Juni 1910. S. 101.

An den Kronfideikommißfonds wird außer der durch Artikel III der Verordnung wegen Behandlung des Staatsschuldenwesens vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesenen Rente von 7 719 296 M. und außer den nach den Gesetzen vom 30. April 1859, 27. Januar 1868 und 20. Februar 1889 zu entrichtenden Renten von im ganzen 8 000 000 M. vom 1. April 1910 ab eine weitere jährliche Rente von 2 000 000 M. aus der Staatkasse gezahlt.

Verordnung über die Errichtung eines Landesveterinäramts und eines ständigen Beirats für das Veterinärwesen. Vom 13. Mai 1910. S. 65.

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 7. Juli 1900, betr. das Ruhegehalt der Organisten, Kantoren und Küster und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen in der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen. Vom 13. Mai 1910. S. 69.

Gesetz zur Abänderung der Vorschriften über die Wohnungsgeldzuschüsse und Mietsentschädigungen. Vom 25. Juni 1910. S. 105.

Gesetz, betr. die Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 26. Juli 1910. S. 150. Ausführungsbestimmungen des Staatsministeriums zu den Vorschriften über die Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 24. September 1910. S. 269. Verordnung, betr. die Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Umzugskosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisenbahnen. Vom 15. September 1910. S. 289. Verordnung, betr. die Abänderung der Bestimmungen über die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen Beamten. Vom 13. Oktober 1910. S. 279.

Verordnung, betr. Abänderung des Artikels 12 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 16. November 1899. Vom 12. Juli 1910. S. 111.

Gesetz, betr. den Nogatabschluß. Vom 20. Juli 1910. S. 131.

Gesetz, betr. die Abänderung des Preußischen Gerichtskostengesetzes. Vom 25. Juli 1910. S. 157. Gesetz, betr. die Abänderung der Gebührenordnung für Notare vom 25. Juni 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899. Vom 25. Juli 1910. S. 181. Bekanntmachung des Textes des Preußischen Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Notare in der vom 1. Oktober 1910 an geltenden Fassung. Vom 6. August 1910. S. 183. Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 27. September 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899. Vom 21. März 1910. S. 15. Bekanntmachung des Textes des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher. Vom 6. September 1910. S. 261.

Miszellen.

I.

Statistische Daten zur sozialen Lage der hausindustriellen Schuhmacher in Neustadt Ob.-Schl. und Umgebung.

Von Kreisarzt Med.-R. Dr. Schmidt, Neustadt Ob.-Schl.

Neustadt in Oberschlesien ist eine seit langem bekannte Schusterstadt. Sieben größere Schuhfabriken mit Dampfbetrieb und einem Arbeiterstand von etwa 400 Personen vertreten zurzeit hier die Großindustrie der Schuhmacherei; daneben sind in Neustadt und Umgebung einige Hundert Schuhmacher als Heimarbeiter tätig, welche das zugerichtete Material zum Zwecke der Verarbeitung von den Verlegern beziehen, die zumeist die Besitzer der Schuhfabriken sind. Die Entstehung der Fabriken ist bis auf das Jahr 1889 zurückzuführen. Bis dahin erfolgte die Herstellung des Schuhwerkes fast ausschließlich im Hausbetrieb. In der Werkstätte des Arbeitgebers bereiteten die Zuschneider und die Stepperinnen das Material vor, während der Hausbetrieb die Arbeit fertigstellte.

Der nachfolgende statistische Ueberblick entspricht einem Versuche, einen Einblick in die soziale Lage der in Neustadt Ob.-Schl. und Umgebung heimarbeitenden Schuhmacher zu gewinnen. Die Feststellungen erfolgten in der Weise, daß den Verhältnissen angepaßte Fragebogen zum Zwecke der Ausfüllung verteilt wurden. Die Vermittelung übernahm der Verband christlicher Lederarbeiter. Entsprechend der beschränkten Mitgliedschaft der betr. Arbeiter bei diesem Vereine, ist die Zahl der Feststellungen beschränkt im Vergleiche zu der Gesamtzahl der überhaupt in Neustadt und Umgebung bei der Heimarbeit beschäftigten Schuhmacher. Immerhin gibt das gewonnene Resultat einen Ueberblick in der gestellten Frage. Die Anfragen wurden an 330 Personen gerichtet. Von 320 Gefragten wurden einigermaßen brauchbare Angaben gemacht. Die außerhalb der Stadt in den umliegenden Dörfern wohnenden Heimarbeiter gehören wirtschaftlich mit den städtischen Arbeitern insofern zusammen, als auch für sie die Verleger im Neustädter Stadtbezirke geltend sind.

Wie jede Massenstatistik ihren Wert nur hat in dem sich uns darbietenden Gesamtbilde, so auch die gegebene Enquete mit ihren Angaben. Das subjektive Moment mußte selbstverständlich in der Schilderung der persönlichen Verhältnisse mit seinen dunkleren und

helleren Lichtern in dem Gebotenen zur Geltung kommen ebenso wie die Abstufungen der Intelligenz in der Erledigung der Aufgaben, die nach dieser Richtung ihre Ansprüche stellten. In seiner Gesamtheit gibt aber die Zusammenstellung ein wahres und eindrucksvolles Bild von der Lage unserer heimarbeitenden Schuhmacher: ein Ergänzungsblatt zu der Not unseres Heimarbeiterstandes überhaupt.

Dem Alter nach stehen von den angefragten Personen

16	in dem Alter	bis 19	Jahren
60	„ „ „	von 20—29	„
95	„ „ „	„ 30—39	„
93	„ „ „	„ 40—49	„
41	„ „ „	„ 50—59	„
10	„ „ „	„ 60—69	„
2	„ „ „	über 70	Jahre

Bei 3 Personen fehlen die betreffenden Angaben.

Das Lebensalter von 30—49 Jahren ist somit dasjenige der Mehrzahl unserer heimarbeitenden Schuhmacher. Unter 20 Jahren ist die Anzahl gering, um vom 20. Lebensjahre zu steigen. Mit dem 50. Jahre tritt ein verhältnismäßig schnelles Sinken der Zahl ein. Folgender der Norm entsprechender Entwicklungsgang der betr. Arbeiter gibt den Kommentar für diese Zahlen. Bis zur Mitte der 20er Jahre ist der unverheiratete Geselle in der Fabrik oder beim Meister beschäftigt. Um die Mitte der 20er Jahre gründet er seinen Hausstand und wird, der sich immer darbietenden Arbeitsgelegenheit entsprechend, Heimarbeiter. Dauernd mit den niedrigsten Bedingungen kämpfend, bringt er sich durch das Leben und verrichtet sein Werk bis zum 50. Jahre. Dann geht es schnell abwärts und fort von einem Leben, das überreich war an Entbehrungen und erdrückender Arbeit.

Die Familiengründung ist für die meisten die Veranlassung zur Uebernahme der Heimarbeit und sie ist auch die Fessel, welche ihn nicht wieder frei gibt. Die Familie verlangt Nahrung! Unter den 320 Schuhmachern befinden sich 63 unverheiratete. Von diesen 63 Personen stehen

16	im Alter	bis zu 19	Jahren
38	„ „	von 20 bis 29	„
5	„ „	„ 30 „ 39	„
4	„ „	„ 40 „ 49	„

und einer im Alter von 52 Jahren

Bis zum 24. Lebensjahre sind sämtliche Personen unverheiratet. In diesem Alter melden sich 3 als verheiratet, der eine mit einem Kindersegen von bereits 3 Köpfen. Mit dem 26. Lebensjahre beginnt die Ehe die Normalerscheinung unter den Schuhmachern zu werden.

Die Pflichten gegen die Kinder sind eine selbstverständliche Last, welche dem verheirateten Mann obliegt. Ein besonderes Gewicht erhält die Aufgabe der Kindererziehung in dem vorliegenden Falle nur durch die besondere wirtschaftliche Lage dieses Arbeiterstandes. Zahlen über den Kindersegen in den einzelnen Familien anzugeben, erübrigt sich. Erwähnt sei nur, daß die lebende Nachkommenschaft eine überaus reiche ist — bis zu 14 lebenden Kindern im Einzelfalle — und daß sich die

Produktivität noch erhöht zeigt bei Berücksichtigung der großen Sterblichkeit, welche den jüngeren und den jüngsten Jahrgängen unter den Kindern eigen ist.

Die Angaben über die Lehrzeit in der Schuhmacherei schwanken zwischen 2—4 Jahren. Eine Verkürzung der Lehrzeit auf 3 Jahre ist in einer Reihe von Fällen mit einem Lehrgelde erkauft, welches zwischen 12 und 150 M. schwankt. Kost und Wohnung ist den Lehrlingen in der Mehrzahl gegeben; in einzelnen Fällen beschränkt sich die Vergütung auf die Bewilligung der Kost. Daß der Heimarbeiter selbst Lehrlinge hält, wird nur in einem Fall beobachtet.

Weite Schwankungen zeigt die Arbeitszeit des Einzelnen. Die Angaben, auf die Woche berechnet, bewegen sich zwischen 20 und 114 Stunden. — Nur in einzelnen Fällen findet sich die Stundenzahl bis 60. In der Mehrzahl liegt hier eine Erkrankung des Arbeiters, eine die Tätigkeit beengende Nebenstörung oder der Umstand vor, daß in dem Haushalte die Frau die Haupternährerin ist und der Mann mit der Nebenbeschäftigung des Heimarbeiters die häusliche Wirtschaft besorgt.

Die übrigen Arbeiter lassen sich der Uebersicht wegen in Gruppen zusammenfassen mit einer Steigung von je 10 Arbeitsstunden in der Woche. Nach dieser Gruppierung arbeiten:

25	Personen	in	der	Woche	60—69	Stunden
60	„	„	„	„	70—79	„
116	„	„	„	„	80—89	„
89	„	„	„	„	90—99	„
11	„	„	„	„	über 100	„

Auf 6 Arbeitstage berechnet und den Durchschnitt auf 65, 75, 85, 95 und 105 Stunden in der Gruppe angenommen, ergibt sich eine tägliche Arbeitszeit von:

11	Stunden	für	Gruppe	I	mit	25	Arbeitern
12,5	„	„	„	II	„	60	„
14	„	„	„	III	„	116	„
15,5	„	„	„	IV	„	89	„
17	„	„	„	V	„	11	„

Die gelegentlich am Sonntage vorgenommene auf einige Stunden beschränkte Arbeit verschiebt das gegebene Bild nicht in wesentlicher Weise.

Ebenso wie die Arbeitszeit zeigt sich in dem nach Stunden berechneten Verdienste des Einzelnen ein weites Auseinandergehen. Um den tatsächlichen Verdienst des Arbeiters zu ermitteln, wäre es notwendig gewesen, von dem ausgezahlten Lohn in Abzug zu bringen, neben den gemachten Auslagen für Hilfsmaterial zur Arbeit (Nägel, Zwicken, Spahn u. dgl.), Werte für die Abnutzung und Beschaffung von Maschinen und Werkzeug, für die Miete des Arbeitsraumes, für Beleuchtung und Heizung desselben und für den Zeitaufwand des Abholens und Abtragens der Arbeit. Mit einiger Zuverlässigkeit lassen sich wohl die Angaben über die Auslagen für Material in Rechnung setzen: Die Angabe über Werkzeugabnutzung erscheinen zu subjektiv,

als daß sie für die Unterlage einer Berechnung brauchbar wären; Arbeitsraum und Wohnraum ist ausnahmslos identisch und darum für sich nicht berechenbar; das Abholen und Abliefern der Arbeit ist für die Betreffenden mit einem nicht unerheblichen Zeit- und somit auch Geldverlust verbunden, da etwa ein Drittel der Heimarbeiter in den Dörfern der Umgebung Neustadts wohnen in einer Entfernung von 4—8 km. Ein Entgelt wird für die Ueberwindung dieser Entfernungen nicht gezahlt. Eventuelle Schätzungen über nicht entlohntes Arbeiten nach dieser Richtung wären willkürlich und sind darum vermieden. Abgezogen ist von dem rechnerisch festgestellten Wochenverdienst lediglich die Ausgabe für Zutaten und Arbeitsherstellung.

Der so sich ergebende Stundenverdienst schwankt zwischen 5 und 24,5 Pfennigen. Nach den erhaltenen verwertbaren Angaben entfallen an Stundenverdienst:

4—5	Pfennige	auf	7	Personen
6—10	„	„	118	„
11—15	„	„	150	„
16—20	„	„	36	„
21—24,5	„	„	3	„

Das größte Kontingent arbeitet somit für einen Stundenlohn, der zwischen 11—15 Pfennigen steht. Diesem schließt sich in geringer Abstufung die Masse derer an, welche für 6—10 Pfennige pro Stunde arbeiten, während die Zahlen nach oben und unten sich auf Einzelne verteilen.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Umstände ist festzuhalten, daß der Nettoverdienst der Arbeiter tiefer steht, und zwar um so viel, als sich an Werten ergeben würde aus den Werkzeugskosten, aus den Wohnungsausgaben und der Zeitversäumnis durch Materialtransport.

Eine Ergänzung erhalten die Existenzbedingungen der Arbeiter in einzelnen Fällen dadurch, daß die Frau selbständig durch Arbeit den Lohnertrag der Woche vergrößert. In 41 der behandelten Fälle geht die Frau in die hiesige Damastfabrik, um einen Wochenlohn von etwa 8—10 M. zu erwerben; in 8 Fällen ist sie Bedienungsfrau für einen Monatslohn von 6—15 M.; in 9 Fällen ist sie Tagesarbeiterin; in 3 Fällen ebenfalls Heimarbeiterin; in 3 Fällen Näherin, in je 3 Fällen Wäscherin, Plätterin und Stepperin. In 8 Fällen hilft der Nutzen von einigen Ziegen und einem Schwein nach, in 10 Fällen bringt die Bewirtschaftung eines Gartens oder eines Stück Landes eine wirtschaftliche Förderung. Wo die Frau einem regelmäßigen Außenverdienst nachgeht, da ist es zumeist der Mann, der neben seiner Tätigkeit als Schuhmacher die häuslichen Pflichten in der Wirtschaft und der Pflege der Kinder übernimmt. In recht zahlreichen Fällen helfen die Frauen, in einzelnen Fällen auch die Kinder dem Familienhaupte bei der Arbeit.

Der ganzen wirtschaftlichen Lage dieser Arbeiterklasse entspricht die Dürftigkeit der Wohnungsverhältnisse. Die Einzimmerwohnung ohne Küche ist die Normalerscheinung und demgemäß selbstverständlich

die Ueberfüllung der Wohnung. In diesem einen Raum spielt sich das gesamte Schaffen und Leben in Beruf und Familie ab. Nach dem gebotenen verwendbaren Material verfügen über eine Wohnung mit einem Raum 26 unverheiratete Schuhmacher — 33 Familien mit 2 Köpfen — 61 Familien mit 3 Köpfen — 48 Familien mit 4 Köpfen — 38 Familien mit 5 Köpfen — 31 Familien mit 6 Köpfen — 13 Familien mit 7 Köpfen — 8 Familien mit 8 Köpfen und 5 Familien mit 9 Köpfen. Eine Zweizimmerwohnung haben 5 Familien mit 2 Köpfen; 5 Familien mit 3; 9 Familien mit 4; 7 Familien mit 5; 2 Familien mit 6; 2 Familien mit 7; 2 Familien mit 9 und 2 Familien mit 10 Köpfen.

In 3 Zimmern wohnen eine Familie mit 3; eine Familie mit 4; eine Familie mit 5; eine Familie mit 9 und eine Familie mit 10 Köpfen. Von sämtlichen gezählten Wohnungen haben nur 4 eine Küche.

Die Gesundheitsverhältnisse der Arbeiter und ihrer Familienmitglieder beanspruchen eine besondere Beachtung. Von den 320 angefragten Schuhmachern melden sich 131 als nicht gesund — 84 haben kranke Frauen — bei 42 werden kranke bezw. schwächliche Kinder genannt. Neben einem als allgemein „leidend" bezeichneten Zustande treten bei den Männern besonders zahlreich hervor der Rheumatismus, Magenerkrankungen, Augenleiden und die Tuberkulose; bei den Frauen sind allgemeine Kränklichkeit, Kopfschmerz, Herzleiden, Magenleiden, Rheumatismus und Lungentuberkulose die bemerkbarsten Krankheitsbilder, während bei Kindern fast ausschließlich ein schwächlicher Zustand als Gesundheitsstörung erwähnt wird. Zahlenmäßig geht aus diesen Ausführungen hervor, daß mehr als $^1/_3$ der Schuhmacher krank sind, daß etwa $^1/_4$ der Frauen ebenfalls krank sind und daß mehr als $^3/_4$ dieser Familien Krankheit in ihrer Mitte haben.

Neustadt zeigt eine überwiegende Sterblichkeit an Tuberkulose. Bis 1910 hielt sich die Sterbeziffer dauernd bis 30 und mehr unter 10000 Lebenden, und unter den Todesarten nahm die Tuberkulose 17—18 Proz. in Anspruch. Diese Erfahrungstatsache gab Veranlassung zu einem besonderen Nachforschen nach der Tuberkulose in den Familien der heimarbeitenden Schuhmacher. Von den Gefragten bekennen sich 21 Männer und 7 Frauen als lungenkrank bezw. schwindsüchtig, in 14 Familien sind 20 Kinder an der Tuberkulose gestorben, 10 Schuhmacherfrauen sind der Krankheit erlegen. Daß die Schwindsuchtsfrequenz in den behandelten Kreisen mit diesen Zahlen erschöpft ist, ist nach den gemachten Erfahrungen nicht anzunehmen. Unserer hohen Tuberkulosesterblichkeit bringt der Stand der heimarbeitenden Schuhmacher relativ die meisten Opfer.

Ist es aus Gründen allgemein menschlichen Empfindens begreiflich, daß Fragen, wie die vorstehenden, mit einer gewissen Zurückhaltung bei statistischen Nachfragen beantwortet werden, so trifft dasselbe Schicksal die nachstehenden, die sich mit der Ernährung dieser Bevölkerungsklasse befassen. Es zeigen sich hier schon manche Lücken in der Beantwortung. Jedoch reicht das Gegebene hin zu einer Vorstellung über die Ernährung unserer Schuhmacher. Brot, Kartoffeln, Kaffee, Kraut und Käse sind die sich immer wiederholenden Kom-

ponenten der Nahrung, denen sich vereinzelt Gemüse, Hülsenfrüchte und Milch hinzugesellen. In 42 Fällen fehlte das Fleisch unter den Nahrungsmitteln ganz. In den übrigen Haushaltungen ist der Fleischkonsum ein außerordentlich schwankender. Einheitlich ist nur die Erscheinung, daß die Fleischgaben außerordentlich knapp und spärlich sind. Einen einigermaßen sicheren Anhalt in der Beurteilung der Fleischernährung geben die Angaben von 241 Gefragten. Von diesen wird einmal in der Woche Fleisch gegessen in 36 Hausständen, und zwar in einem Werte, der zwischen 20 und 80 Pfennigen schwankt und in der Mehrzahl 30 Pfennige erreicht. 2mal in der Woche wird Fleisch gegessen in 71 Fällen, schwankend von 10 Pf. bis zu 1 M., in der Mehrzahl im Werte von 25 Pf. — 3mal in 67 Hausständen für 20 bis 90 Pf., vorwiegend für 30 Pf. bei jedem Einkaufe — 4mal wöchentlich in 52 Hausständen für 10 Pf. bis 1 M., in der Mehrzahl für 25 Pf. bei jedem Einkaufe — 5mal in 23 Hausständen für 20—60 Pf., in der Mehrzahl für 25 Pf. — 6mal in 49 Haushaltungen für 10 Pf. bis 1 M., bei der Mehrzahl etwa für 25 Pf. — 7mal in 20 Hausständen für 10 bis 40 Pf., für 25 Pf. in der Mehrzahl.

25—30 Pf. ist die Durchschnittssumme, die die Hausfrau bei ihrem Einkaufe für den Fleischbedarf anlegt. Wenige besser Gestellte gehen darüber hinaus, ganz vereinzelt wird für 1 M. Fleisch gekauft. Daß bei der Art des Fleisches neben dem Pferdefleisch der bei uns als Nahrungsmittel beliebte Hund eine recht bedeutende Rolle spielt, liegt in dem Zwange der Verhältnisse.

Der ganzen wirtschaftlichen Lage entsprechend ist die Ernährung der heimarbeitenden Schuhmacher eine ungenügende: ungenügend wegen der Eintönigkeit ihrer beschränkten Nahrungsmittel und ungenügend in der quantitativen Wertung. Die Fleischnahrung kann als Index in der Frage der Zulänglichkeit der Ernährung aufgefaßt werden. Ein kraftloser Habitus mit den als Regel geltenden Erscheinungen der Unterernährung gehört darum zum Typus der Leute, ebenso wie das blaßgelbe Gesicht mit den tiefliegenden Augen und dem freudlosen Gesichtsausdrucke. Weib und Kind teilen das Schicksal des Mannes. Und wenn auf Grund eigener Untersuchungen der Berichterstatter bei unserer städtischen Schuljugend bei 80—90 Proz. der Kinder die Erscheinung der Rhachitis und der Skrophulose fand, dann stellten zu diesem Befunde die Kinder der hier besprochenen Schuhmacher das breiteste Kontingent.

Staatslasten in der Gestalt direkter Steuern belasten den Heimarbeiter, infolge des Minimaleinkommens, nicht. Dagegen erhebt die Gemeinde Neustadt bei einer fingierten Einkommensteuer von 1,20 M. für ein Einkommen von 300—420 M., von 2,40 M. für ein Einkommen von 420—660 M., von 4 M. für ein Einkommen von 660—900 M. eine Kommunalsteuer mit einem Zuschlag von durchschnittlich 200 Proz. Eine Wohnungssteuer in der Form einer Kanalsteuer ist in Neustadt O/S. von jedem Wohnungsinhaber zu entrichten. Die Steuer beträgt pro Zimmer 2 M. bei kleineren Wohnungen.

Zur Sicherstellung in Zeiten der Krankheit und der Invalidität sind von den 233 Personen der Stadt Neustadt O/S. 194 Mitglieder von Krankenkassen — einer ist Selbstversicherer bei der Landesversicherungsanstalt. Von den auswärtigen Schuhmachern sind nur 9 gegen Krankheit versichert.

Wie fast jede Besprechung der Heimarbeiterfrage führt auch die vorliegende zu der Feststellung eines tiefen wirtschaftlichen Notstandes. An dem blühenden Baum unseres wirtschaftlichen Lebens ist das Gebiet der Heimarbeiter in seinem größten Umfange ein verdorrender Ast. Unter den Problemen der sozialen Aufgaben unserer Zeit steht die Fürsorge für die Heimarbeiter an erster Stelle. Möge es dem Staate gelingen, durch wohlwollende Gesetze dem Heimarbeiter eine bessere Existenz zu schaffen. Der machtlose Heimarbeiter selbst vermag es nicht, sich aus eigener Kraft ein besseres Schicksal zu bereiten.

II.

Die Entwicklung des Preisniveaus und des Getreidebedarfs in England und Deutschland in den letzten Dezennien.

In der gleichen Weise wie seit einer Reihe von Jahren soll in dem Folgenden auf Grund der Hamburger und der Reichsstatistik die Preisentwicklung in den letzten Jahren untersucht werden.

Nach Tabelle I ist der Kaffee 1909 wieder auf die Höhe von 1905 gestiegen, während der Kakao, der im Jahre 1907 außergewöhnlich hoch und noch 1908 wesentlich über dem Durchschnitt der letzten Jahre stand, auf denselben wieder zurückgegangen ist. Der Tee steht 1909 dagegen erheblich höher als in dem vorigen Jahre, wo ein Tiefstand zu verzeichnen war. Mehr und mehr scheint die Erfindung des künstlichen Indigo den Preis dieses Färbemittels zu beeinflussen. In den 70er Jahren stand er durchschnittlich auf 701, hinaufgeschnellt durch die starke Nachfrage; aber auch von 1847—70 stand er auf 629; dann trat eine allmähliche Senkung ein, in dem Jahrzehnt von 1881—90 auf 587, in den 90er Jahren 487, von 1901—05 auf 341, von 1906—09 auf 269 und 1909 auf 212, d. i. weit weniger als die Hälfte als in den 90er Jahren. Die Baumwolle steht in den letzten Jahren niedrig, hat sich aber im Durchschnitt der letzten 4 Jahre auf der Höhe des vorhergegangenen Jahrfünfts gehalten. Bei den übrigen Gegenständen werden wir uns zweckmäßiger an Tabelle Ic halten, welche das Verhältnis von Durchschnitten bietet. Die Metalle haben in den letzten Jahren große Schwankungen durchgemacht. 1904 und 1905 zeigten sie gegenüber 1871—80 = 100 die Zahlen 70 und 75, dagegen 1906 schon 82 und 1907 gar 105, um in den folgenden beiden Jahren auf 90 und 94 herunterzugehen, womit aber der Stand immer noch wesentlich höher ist als 1881—1900 und 1901—1905. Zinn hatte in den letzten 4 Jahren einen sehr hohen Preis, 116 M. pro Ztr. gegen 104 von 1901—05, 81 von 1891—1900 und 105 von 1847—90. Kupfer hat große Schwankungen durchgemacht, war in den letzten 4 Jahren auf dem Niveau von 1901—05, höher als in den 20 Jahren von 1881—1900, aber wesentlich niedriger als von 1847—80. Rohes Eisen stand von 1906 bis 09 auf rund 3,5 M. gegen 3,1 von 1901—05 und 2,8 von 1881—1900, aber 4,3 von 1871—80. Die Getreidepreise waren in den letzten Jahren für die Landwirte recht günstig und wesentlich höher als von 1891 bis 1905, wenn sie auch hinter denen von 1881—90 zurückblieben.

Tabelle I.

Die Preisentwicklung im Hamburger Handel während der letzten Dezennien.

Durchschnittswert verschiedener Handelsartikel in Mark pro Zentner nach der nach den Hamburger Börsenpreisen deklarierten Einfuhr.

No.	Ware	Durchschnittspreise der Jahre										
		1847—70	1871—80	1881—90	1891—1900	1901—05	1904	1905	1906	1907	1908	1909
1	Kaffee, Brasil	47,51	73,70	57,15	59,69	36,06	39,42	40,49	39,43	35,04	38,88	40,17
2	Kakao	54,32	63,90	71,15	64,68	59,47	57,48	55,37	56,21	83,97	64,18	53,05
3	Tee	152,62	132,13	102,56	81,43	81,47	77,74	101,65	92,89	91,42	77,89	94,24
4	Korinthen	24,66	22,07	19,81	15,65	19,50	18,00	18,68	22,41	24,02	23,55	23,26
5	Rosinen	26,79	26,66	23,61	21,28	25,23	22,69	23,08	26,66	30,78	27,53	23,87
6	Mandeln	64,23	71,24	71,44	65,09	65,23	61,29	62,82	57,38	80,74	73,33	80,99
7	Pfeffer	36,75	51,58	67,23	38,46	59,76	53,11	57,78	53,10	49,71	42,41	42,26
8	Kokosöl	46,08	41,07	31,59	20,23	32,66	31,46	33,20	33,14	35,62	32,94	33,36
9	Palmöl	37,70	37,87	26,78	21,72	23,64	23,88	23,14	26,19	29,56	25,12	26,07
10	Indigo	629,35	701,13	587,59	487,58	341,27	288,63	303,15	296,73	326,55	240,68	212,40
11	Mahagoniholz	11,83	10,95	9,84	8,12	6,74	6,44	5,80	5,15	5,24	5,22	4,39
12	Baumwolle	81,26	65,87	50,82	37,34	39,20	42,97	37,70	39,47	39,71	41,05	36,75
13	Hanf	35,76	35,05	30,59	28,74	32,23	31,39	29,78	30,01	29,28	34,85	34,59
14	Reis	13,03	10,61	8,88	7,74	7,53	7,30	7,84	8,11	8,92	9,10	8,40
15	Weizen	10,95	11,43	8,35	6,76	6,65	6,78	7,02	6,97	7,37	8,10	9,21
16	Roggen	7,99	8,49	6,60	5,70	5,31	5,00	5,87	5,66	6,60	7,24	7,18
17	Gerste	8,24	10,53	7,40	4,76	4,89	4,52	5,20	5,22	6,11	5,88	5,76
18	Hafer	7,32	8,05	6,54	5,72	6,02	5,71	6,01	6,33	7,44	6,33	6,70
19	Kleesaat	51,09	58,72	50,03	42,10	43,82	46,55	42,96	40,08	44,31	48,07	45,99
20	Raps u. Rübsaat	15,05	14,77	12,83	10,89	10,34	9,78	9,79	10,39	11,77	11,11	10,62
21	Leinöl	34,57	31,21	23,95	22,75	27,01	22,31	22,55	23,46	26,01	26,57	26,47
22	Kalbfelle	111,42	114,76	84,04	66,39	78,42	73,55	84,63	105,52	92,10	96,36	97,28
23	Borsten	231,62	359,53	137,61	205,58	195,53	204,48	192,45	190,10	181,87	180,45	187,05
24	Wachs	150,16	115,60	81,26	91,59	111,73	120,25	119,64	123,11	124,73	108,75	100,82
25	Talg	45,52	41,21	34,00	26,46	30,36	28,01	29,28	31,60	33,94	35,72	33,46
26	Tran	35,62	29,27	23,73	17,54	18,86	18,62	17,48	17,73	20,50	18,51	19,34
27	Schmalz	54,22	47,13	42,43	33,89	14,14	36,24	37,29	41,33	45,20	45,93	53,62
28	Heringe	10,72	13,06	11,70	11,13	11,88	10,77	12,39	12,23	13,55	11,98	11,8[illegible]
29	Eisen, rohes	3,67	4,32	2,81	2,87	3,06	2,89	4,15	3,47	3,57	3,58	3,5[illegible]
30	Zinn	109,85	105,81	93,07	81,66	104,42	96,44	110,27	115,69	122,65	110,15	117,7[illegible]
31	Kupfer	94,86	83,50	60,62	54,46	63,89	62,03	62,31	67,16	77,74	62,00	62,3[illegible]
32	Blei	20,43	22,92	17,12	17,66	19,42	21,29	20,60	22,52	23,86	20,96	19,6[illegible]
33	Quecksilber	262,20	339,65	218,67	228,53	268,58	255,69	239,13	230,05	220,46	242,34	248,22
34	Steinkohlen und Koks	0,81	0,89	0,63	0,70	0,71	0,66	0,66	0,68	0,76	0,75	0,68
35	Salpeter	14,28	13,81	10,53	8,04	9,37	9,79	10,43	10,73	10,81	9,85	9,41
36	Eisen in Stangen engl.	9,61	10,61	6,96	7,05	8,33	7,86	7,66	7,37	8,02	8,49	8,72
37	Baumwollengarn	142,24	164,43	149,90	124,21	136,05	139,54	141,10	162,32	155,95	157,83	161,32
38	Wollen- u. Halbwollengarn	311,87	316,82	218,23	192,50	171,16	172,85	185,64	205,59	214,33	197,03	196,16
39	Leinengarn	159,15	128,19	156,24	174,93	185,51	179,67	190,26	185,09	193,77	187,69	177,43

Tabelle I a.

No.	Ware	Prozentverhältnisse gegen den Durchschnitt der Jahre 1847—70 = 100									
		1871—80	1881—90	1891—1900	1901—05	1904	1905	1906	1907	1908	1909
1	Kaffee, Brasil	155,13	120,29	125,62	75,90	82,98	82,22	82,99	73,75	81,84	84,55
2	Kakao	116,53	130,98	119,07	109,48	105,82	101,93	103,48	154,58	118,15	97,66
3	Tee	86,57	67,20	52,96	53,98	50,94	66,60	60,86	59,90	51,04	61,75
4	Korinthen	89,50	80,33	63,44	79,07	72,99	75,75	90,88	97,40	95,50	94,32
5	Rosinen	99,51	88,10	79,43	94,18	84,70	86,15	99,51	118,89	102,76	89,10
6	Mandeln	110,91	111,22	101,34	101,56	55,42	97,80	89,96	125,70	114,17	126,09
7	Pfeffer	140,35	182,93	104,65	162,61	144,52	157,22	144,41	135,27	115,40	114,99
8	Kokosöl	80,13	68,54	61,26	70,88	68,27	72,05	71,92	77,30	71,48	72,40
9	Palmöl	100,46	71,04	57,61	62,71	63,34	61,38	69,47	78,41	66,63	69,15
10	Indigo	111,41	93,36	77,48	54,23	45,86	48,17	47,15	51,89	38,24	33,75
11	Mahagoniholz	92,56	83,14	68,59	56,97	54,44	49,03	43,53	44,29	44,13	37,11
12	Baumwolle	81,06	62,53	45,95	48,24	52,88	46,39	48,57	48,87	50,52	45,23
13	Hanf	98,01	85,55	80,37	90,13	87,78	83,28	83,95	81,88	97,46	96,73
14	Reis	81,43	68,15	59,36	57,78	56,02	60,17	62,24	68,46	69,84	64,47
15	Weizen	104,38	76,26	61,73	60,73	61,92	64,15	63,65	67,31	73,97	84,11
16	Roggen	106,26	82,54	71,34	66,46	62,58	73,47	70,84	82,60	90,61	89,96
17	Gerste	127,79	89,95	57,76	51,34	54,85	63,11	63,35	74,15	71,36	69,90
18	Hafer	109,97	89,34	78,07	82,24	78,01	82,10	68,47	101,64	86,48	91,53
19	Kleesaat	115,02	98,00	82,46	85,84	91,19	84,15	78,51	86,80	94,09	90,02
20	Raps und Rübsaat	97,88	84,99	72,13	68,52	64,81	62,89	86,16	78,00	73,82	70,56
21	Leinöl	90,54	69,48	66,22	78,36	64,92	65,42	68,06	75,24	76,86	76,57
22	Kalbfelle	103,00	74,42	59,58	70,38	66,01	75,96	94,10	82,66	86,48	87,31
23	Borsten	155,22	145,76	88,75	84,42	88,28	83,09	82,12	78,52	77,91	80,76
24	Wachs	76,98	54,12	60,99	74,41	80,08	79,67	81,98	83,06	72,42	67,14
25	Talg	89,74	74,04	57,62	66,11	61,00	63,76	68,82	74,76	78,47	73,51
26	Tran	82,17	66,65	49,24	52,95	52,27	49,07	49,77	57,55	51,97	54,30
27	Schmalz	86,92	78,25	62,50	75,88	65,87	68,77	76,23	83,36	84,71	98,89
28	Heringe	121,94	109,15	103,77	110,82	100,47	115,58	123,41	126,40	111,75	110,35
29	Eisen, rohes	117,71	76,57	78,20	83,38	78,75	85,83	94,55	97,28	97,55	96,46
30	Zinn	96,32	84,72	74,43	95,06	87,79	100,38	105,32	111,65	100,27	107,18
31	Kupfer	88,02	63,91	57,20	67,35	65,39	65,69	70,80	81,95	65,36	65,77
32	Blei	112,19	83,77	86,44	95,06	104,21	100,83	112,18	116,76	102,59	96,23
33	Quecksilber	129,54	83,40	87,16	102,43	97,52	91,20	87,74	84,08	92,43	94,67
34	Steinkohlen u. Koks	109,88	77,78	85,85	87,65	81,48	81,48	83,95	93,83	92,59	83,95
35	Salpeter	96,71	73,71	56,30	65,62	68,56	73,04	75,14	75,70	68,98	65,90
36	Eisen in Stangen, engl.	113,53	72,37	13,31	86,68	81,79	79,71	76,69	83,39	88,35	90,74
37	Baumwollengarn	115,60	105,39	87,32	95,66	98,11	99,20	114,12	109,64	110,96	133,41
38	Wollen- und Halbwollengarn	101,73	69,98	61,72	54,88	55,42	59,52	65,92	68,72	63,18	62,90
39	Leinengarn	80,55	98,17	109,91	116,56	112,89	119,55	116,30	121,75	117,93	111,49

Von besonderem Interesse ist das arithmetische Mittel von 157 Waren im Verhältnis zu 1847—67 = 100. Das Jahr 1909 steht mit 80 noch etwas tiefer als die Vorjahre mit 89 und 82, immerhin etwas höher als der Durchschnitt von 1901—05, aber wiederum tiefer als in den beiden vorhergehenden Dezennien. Wir können daher Levasseur und anderen hervorragenden Autoren nicht beipflichten, wenn sie eine

Tabelle 1b.

Die Preisentwicklung im Hamburger Handel während der letzten Dezennien.

	Ware	Preis pro Zentner im Durchschnitt von 1847 bis 1880	von 1847 bis 1867	von 1868 bis 1872	von 1872 bis 1874	von 1875 bis 1877	von 1878 bis 1880	von 1871 bis 1880	von 1881 bis 1890	von 1891 bis 1900	von 1901 bis 1905	1904	1905	1906	1907	1908	1909
I.	1) Kaffee, Brasil	54,74	46,82	52,50	80,92	81,87	64,65	73,70	57,15	59,69	36,06	39,42	40,49	39,43	35,04	38,88	40,17
	2) Kakao	53,16	49,08	49,74	50,97	67,66	81,53	63,30	71,15	64,68	59,47	57,48	55,37	56,21	83,97	64,18	53,05
	3) Tee	146,54	152,43	149,94	142,08	133,93	118,60	132,13	102,56	81,43	81,47	77,74	108,65	92,89	91,42	77,89	94,24
	4) Pfeffer	41,26	36,45	47,31	68,47	46,95	38,30	51,58	67,23	38,46	59,76	53,11	57,78	53,10	49,71	42,41	42,26
	5) Reis	12,32	13,35	10,98	11,17	10,07	10,54	10,61	8,88	7,74	7,53	7,30	7,84	8,11	8,92	9,10	8,40
II.	6) Baumwolle	76,67	80,49	83,14	78,16	58,99	57,83	65,79	50,82	37,34	39,20	42,97	37,70	39,47	39,71	41,05	36,75
III.	7) Indigo	652,05	599,10	829,44	752,00	678,28	635,12	701,13	587,59	487,58	341,27	288,63	303,15	296,73	326,55	240,68	212,40
	8) Salpeter	13,53	13,28	14,67	13,77	12,34	14,75	13,81	10,53	8,04	9,37	9,79	10,43	10,73	10,81	9,85	9,41
	9) Fischtran	33,72	15,79	34,20	32,09	29,99	25,59	29,27	23,73	17,54	18,86	18,62	17,48	17,73	20,50	18,51	19,34
	10) Palmöl	37,71	36,69	42,30	36,86	37,00	35,20	37,37	26,78	21,72	23,64	23,88	23,14	26,19	29,56	25,12	26,07
IV.	11) Roheisen	3,88	3,72	4,02	6,19	3,91	3,11	4,32	2,81	2,87	3,06	2,89	3,15	3,47	3,57	3,58	3,54
	12) Zinn	108,79	109,05	109,04	136,96	91,09	78,61	105,81	93,07	81,66	104,42	96,44	110,27	115,69	122,65	110,15	117,74
	13) Kupfer	87,92	91,74	80,58	93,21	89,31	69,88	83,50	60,62	54,46	63,89	62,03	62,31	67,16	77,74	62,00	62,39
	14) Blei	21,19	20,46	21,51	26,98	23,71	19,20	22,92	17,12	17,66	19,42	21,29	20,60	22,92	23,86	20,96	19,66
V.	15) Steinkohlen	0,83	0,81	0,84	1,20	0,83	0,68	0,89	0,63	0,70	0,71	0,66	0,66	0,68	0,76	0,75	0,68
VI.	16) Weizen	11,13	10,89	11,70	12,36	11,01	10,75	11,43	8,35	6,76	6,65	6,18	7,02	6,97	7,37	8,10	9,21
	17) Roggen	8,14	7,83	8,88	8,74	8,59	7,86	8,49	6,60	5,70	5,31	5,00	5,87	5,66	6,60	7,24	7,18
	18) Gerste	10,79	11,07	9,87	9,14	10,38	10,54	10,53	7,40	4,76	4,89	4,52	5,20	5,22	6,11	5,88	5,76
	19) Hafer	7,89	7,74	8,07	8,33	8,67	7,22	8,05	6,54	5,72	6,02	6,71	6,01	6,33	7,44	6,33	6,70

Tabelle Ia.

No.	Ware	Prozentverhältnisse gegen den Durchschnitt der Jahre 1847—70 = 100									
		1871—80	1881—90	1891—1900	1901—05	1904	1905	1906	1907	1908	1909
1	Kaffee, Brasil	155,13	120,29	125,62	75,90	82,98	82,22	82,99	73,75	81,84	84,55
2	Kakao	116,53	130,98	119,07	109,48	105,82	101,93	103,48	154,58	118,15	97,66
3	Tee	86,57	67,20	52,96	53,98	50,94	66,60	60,86	59,90	51,04	61,75
4	Korinthen	89,50	80,33	63,44	79,07	72,99	75,75	90,88	97,40	95,50	94,32
5	Rosinen	99,51	88,10	79,43	94,18	84,70	86,15	99,51	118,89	102,76	89,10
6	Mandeln	110,91	111,22	101,34	101,56	55,42	97,80	89,96	125,70	114,17	126,09
7	Pfeffer	140,35	182,93	104,65	162,61	144,52	157,22	144,41	135,27	115,40	114,99
8	Kokosöl	80,13	68,54	61,26	70,88	68,27	72,05	71,92	77,30	71,48	72,40
9	Palmöl	100,46	71,04	57,61	62,71	63,34	61,38	69,47	78,41	66,63	69,15
10	Indigo	111,41	93,36	77,48	54,23	45,86	48,17	47,15	51,89	38,24	33,75
11	Mahagoniholz	92,56	83,14	68,59	56,97	54,44	49,03	43,53	44,29	44,13	37,11
12	Baumwolle	81,06	62,53	45,95	48,24	52,88	46,39	48,57	48,87	50,52	45,23
13	Hanf	98,01	85,55	80,37	90,13	87,78	83,28	83,95	81,88	97,46	96,73
14	Reis	81,43	68,15	59,36	57,78	56,02	60,17	62,24	68,46	69,84	64,47
15	Weizen	104,38	76,26	61,73	60,73	61,92	64,15	63,65	67,31	73,97	84,11
16	Roggen	106,26	82,54	71,34	66,46	62,58	73,47	70,84	82,60	90,61	89,96
17	Gerste	127,79	89,95	57,76	51,34	54,85	63,11	63,35	74,15	71,36	69,90
18	Hafer	109,97	89,34	78,07	82,24	78,01	82,10	68,47	101,64	86,48	91,53
19	Kleesaat	115,02	98,00	82,46	85,84	91,19	84,15	78,51	86,80	94,09	90,02
20	Raps und Rübsaat	97,88	84,99	72,13	68,52	64,81	62,89	86,16	78,00	73,82	70,56
21	Leinöl	90,54	69,48	66,22	78,36	64,92	65,42	68,06	75,24	76,86	76,57
22	Kalbfelle	103,00	74,42	59,58	70,38	66,01	75,96	94,10	82,66	86,48	87,31
23	Borsten	155,22	145,76	88,75	84,42	88,28	83,09	82,12	78,52	77,91	80,76
24	Wachs	76,98	54,12	60,99	74,41	80,08	79,67	81,98	83,06	72,42	67,14
25	Talg	89,74	74,04	57,62	66,11	61,00	63,76	68,82	74,76	78,47	73,51
26	Tran	82,17	66,65	49,24	52,95	52,27	49,07	49,77	57,55	51,97	54,30
27	Schmalz	86,92	78,25	62,50	75,88	65,87	68,77	76,23	83,36	84,71	98,89
28	Heringe	121,94	109,15	103,77	110,82	100,47	115,58	123,41	126,40	111,75	110,35
29	Eisen, rohes	117,71	76,57	78,20	83,38	78,75	85,83	94,55	97,28	97,55	96,46
30	Zinn	96,32	84,72	74,43	95,06	87,79	100,38	105,32	111,65	100,27	107,18
31	Kupfer	88,02	63,91	57,20	67,35	65,39	65,69	70,80	81,95	65,36	65,77
32	Blei	112,19	83,77	86,44	95,06	104,21	100,83	112,18	116,76	102,59	96,23
33	Quecksilber	129,54	83,40	87,16	102,43	97,52	91,20	87,74	84,08	92,43	94,67
34	Steinkohlen u. Koks	109,88	77,78	85,85	87,65	81,48	81,48	83,95	93,83	92,59	83,95
35	Salpeter	96,71	73,71	56,30	65,62	68,56	73,04	75,14	75,70	68,98	65,90
36	Eisen inStangen, engl.	113,53	72,37	13,31	86,68	81,79	79,71	76,69	83,39	88,35	90,74
37	Baumwollengarn	115,60	105,39	87,32	95,66	98,11	99,20	114,12	109,64	110,96	133,41
38	Wollen- und Halbwollengarn	101,73	69,98	61,72	54,88	55,42	59,52	65,92	68,72	63,18	62,90
39	Leinengarn	80,55	98,17	109,91	116,56	112,89	119,55	116,30	121,75	117,93	111,49

Von besonderem Interesse ist das arithmetische Mittel von 157 Waren im Verhältnis zu 1847—67 = 100. Das Jahr 1909 steht mit 80 noch etwas tiefer als die Vorjahre mit 89 und 82, immerhin etwas höher als der Durchschnitt von 1901—05, aber wiederum tiefer als in den beiden vorhergehenden Dezennien. Wir können daher Levasseur und anderen hervorragenden Autoren nicht beipflichten, wenn sie eine

Tabelle 1b.

Die Preisentwicklung im Hamburger Handel während der letzten Dezennien.

	Ware	Preis pro Zentner im Durchschnitt von 1847 bis 1880	von 1847 bis 1867	von 1868 bis 1872	von 1872 bis 1874	von 1875 bis 1877	von 1878 bis 1880	von 1871 bis 1880	von 1881 bis 1890	von 1891 bis 1900	von 1901 bis 1905	1904	1905	1906	1907	1908	1909
I.	1) Kaffee, Brasil	54,74	46,82	52,50	80,92	81,87	64,65	73,70	57,15	59,69	36,06	39,42	40,49	39,48	35,04	38,88	40,17
	2) Kakao	53,16	49,08	49,74	50,97	67,66	81,53	63,30	71,15	64,68	59,47	57,48	55,37	56,21	83,97	64,18	53,05
	3) Tee	146,54	152,43	149,94	142,08	133,93	118,60	132,13	102,56	81,43	81,47	77,74	108,65	92,89	91,42	77,89	94,24
	4) Pfeffer	41,26	36,45	47,31	68,47	46,95	38,30	51,58	67,23	38,46	59,76	53,11	57,78	53,10	49,71	42,41	42,26
	5) Reis	12,32	13,35	10,98	11,17	10,07	10,54	10,61	8,88	7,74	7,53	7,30	7,84	8,11	8,92	9,10	8,40
II.	6) Baumwolle	76,67	80,49	83,14	78,16	58,99	57,83	65,79	50,82	37,34	39,20	42,97	37,70	39,47	39,71	41,05	36,75
III.	7) Indigo	652,05	599,10	829,44	752,00	678,28	635,12	701,13	587,59	487,58	341,27	288,63	303,15	296,73	326,55	240,68	212,40
	8) Salpeter	13,53	13,28	14,67	13,77	12,34	14,75	13,81	10,53	8,04	9,37	9,79	10,43	10,73	10,81	9,85	9,41
	9) Fischtran	33,72	15,79	34,20	32,09	29,99	25,59	29,27	23,73	17,54	18,86	18,62	17,48	17,78	20,50	18,51	19,34
	10) Palmöl	37,71	36,69	42,30	36,86	37,00	35,20	37,37	26,78	21,72	23,64	23,88	23,14	26,19	29,56	25,12	26,07
IV.	11) Roheisen	3,88	3,72	4,02	6,19	3,91	3,11	4,32	2,81	2,87	3,06	2,89	3,15	3,47	3,57	3,58	3,54
	12) Zinn	108,79	109,05	109,04	136,96	91,09	78,61	105,81	93,07	81,66	104,42	96,44	110,27	115,69	122,65	110,15	117,74
	13) Kupfer	87,92	91,74	80,58	93,21	89,31	69,88	83,50	60,62	54,46	63,89	62,03	62,31	67,16	77,74	62,00	62,39
	14) Blei	21,19	20,46	21,51	26,98	23,71	19,20	22,92	17,12	17,66	19,42	21,29	20,60	22,92	23,86	20,96	19,66
V.	15) Steinkohlen	0,83	0,81	0,84	1,20	0,83	0,68	0,89	0,63	0,70	0,71	0,66	0,66	0,68	0,76	0,75	0,68
VI.	16) Weizen	11,13	10,89	11,70	12,36	11,01	10,75	11,43	8,35	6,76	6,65	6,18	7,02	6,97	7,37	8,10	9,21
	17) Roggen	8,14	7,83	8,88	8,74	8,59	7,86	8,49	6,60	5,70	5,31	5,00	5,87	5,66	6,60	7,24	7,18
	18) Gerste	10,79	11,07	9,87	9,14	10,38	10,54	10,53	7,40	4,76	4,89	4,52	5,20	5,22	6,11	5,88	5,76
	19) Hafer	7,89	7,74	8,07	8,33	8,67	7,22	8,05	6,54	5,72	6,02	6,71	6,01	6,33	7,44	6,33	6,70

Tabelle 1c.

Ware	von 1871 bis 1880 gegenüber 1847 bis 1867 100	von 1881 bis 1890	von 1891 bis 1900	von 1901 bis 1905	1904	1905	1906	1907	1908	1909	von 1881 bis 1890	von 1891 bis 1900	von 1901 bis 1905	1904	1905	1906	1907	1908	1909
	Prozentuale Preisveränderung der einzelnen Gruppen nach den Durchschnittspreisen unter Berücksichtigung der konsumierten Quantitäten																		
		gegenüber 1847—1880 = 100									gegenüber 1871—1880 = 100								
I. 1) Kaffee, Brasil 2) Kakao 3) Tee 4) Pfeffer 5) Reis	141,66	100,46	101,50	66,82	71,21	73,78	72,31	87,35	75,47	77,31	79,43	88,23	52,62	56,30	58,33	57,16	81,21	70,16	71,87
II. 6) Baumwolle	81,84	66,28	48,70	51,07	56,05	49,17	51,78	51,79	53,54	47,93	79,63	56,69	59,44	65,23	57,23	59,92	60,29	62,32	55,79
III. 7) Indigo 8) Salpeter 9) Fischtran 10) Palmöl	101,65	78,87	61,61	61,15	60,21	61,90	63,36	52,57	39,91	36,26	78,97	61,69	61,22	60,28	61,99	63,43	49,57	37,64	34,19
IV. 11) Roheisen 12) Zinn 13) Kupfer 14) Blei	111,80	72,97	73,26	79,51	76,17	81,62	89,50	102,72	88,69	91,68	67,19	67,48	73,21	70,14	75,14	82,49	105,18	90,83	93,90
V. 15) Steinkohlen	109,88	75,90	83,74	86,03	79,52	79,52	81,93	91,57	90,36	81,93	70,79	78,09	80,23	74,16	74,16	76,40	85,39	84,27	76,40
VI. 16) Weizen 17) Roggen 18) Gerste 19) Hafer	112,51	78,01	63,90	63,40	60,62	66,96	67,06	72,52	72,60	76,02	76,37	62,65	62,07	59,85	65,55	65,65	71,48	71,56	74,94
Durchschnitt d. Summen	105,54	77,43	68,44	67,93	65,12	69,42	70,55	76,42	70,10	68,52	74,86	66,19	65,65	62,98	67,14	68,12	75,52	69,46	67,85
Arithmet. Mittel, berechnet aus 157 Hamburger Durchschnittspreisen	111,31	91,70	84,10	76,37	75,60	80,83	80,52	89,47	82,07	80,22	85,18	78,47	71,01	70,30	75,19	74,87	83,19	76,51	74,74

Tabelle II.

Durchschnittspreise für die Jahre 1897—1910 in Deutschland [1]).

Ware	pro	1879 —83	1884 —88	1889 —93	1894 —98	1899 —1903	1904 —1908	1905	1906	1907	1908	1909	1910
Weizen aus 14 Notierungen [8])	1000 kg	210,45	171,31	190,93	144,28	165,72	191,35	173,85	180,94	210,60	215,13	236,70	212,59
Roggen „ 14 „ [8])	„	167,79	135,64	168,29	120,03	142,82	162,16	146,52	155,04	188,30	183,87	172,50	151,17
Gerste „ 15 „ [8])	„	163,61	145,27	165,09	138,01	158,29	166,04	161,37	164,08	172,65	175,82	168,91	154,24
Mais „ 5 „ [8])	„	136,84	117,75	122,07	107,02	113,61	137,02	124,31	130,12	142,65	169,02	158,16 [11])	140,18
Hafer „ 14 „ [8])	„	143,06	130,68	154,16	122,16	145,07	159,28	148,12	164,66	183,04	165,90	174,40	156,70
Mehl a) Weizenmehl aus 6 Notierungen [8])	100 kg	31,40	25,27	27,35	21,03	22,54	25,60	23,45	24,17	27,97	28,80	31,46	28,30
b) Roggenmehl, Berlin	„	22,63	18,52	23,70 [6])	16,50 [3])	19,02	21,35	19,07	21,00	25,35	23,77	22,55	19,20
Rüböl, Berlin	„	58,38	48,43	57,63 [6])	43,38	54,36	57,79	46,61	56,32	72,64	68,67	56,15	56,93
Kartoffelspiritus, Berlin [3]), Hamburg von 1904 ab	10000 kg	54,37 [2])	45,77 [2])	58,77 [6])	53,28	42,29	27,79	25,33	21,62	28,19	33,75	25,47	25,28
Zucker, a) Rohzucker, Magdeburg	100 kg	63,25	45,62	35,58	21,18	19,27	19,26	22,42	16,65	16,81	20,55	21,15	24,59
b) Raffinade, Magdeburg	„	78,56	57,59	58,43	45,00	53,95	39,69	42,96	36,84	38,25	40,82	41,67	47,36
Kaffee Rio, gut ordinär, Bremen [5])	„	104,49	111,68	158,58	156,77	69,25	75,26	79,19	79,54	71,96	70,58	75,08	89,00
„ Plantation Ceylon, mittel, Frankfurt a. M.	„	231,90	212,95	265,38	244,08 [4])	174,80	172,78	173,58	173,08	171,92	174,33	165,14	185,00
Reis Rangoon, Tafel, Bremen	„	24,43	20,79	21,35	17,20	21,42	22,13	121,48	21,48	23,49	23,38	21,71	21,92
Pfeffer, Bremen	„	99,58	147,62	85,79	45,95	116,09	95,94	11,67	102,67	88,17	62,42	65,44	73,83
Heringe, norwegische, Hamburg (von 1904 schottische)	ca. 150 kg	31,39	24,84	24,40	30,03	34,62	32,01	32,67	40,38	31,49	28,22	35,83	—
Rohtabak, Kentucky, ordinär, Bremen	100 kg	57,45	62,15	46,18	44,58	58,37	68,18	53,67	63,42	79,08	90,42	72,08	84,33
„ Brasil, secunda, Bremen	„	90,29	88,78	101,28	71,75	96,19	104,00	90,06	100,42	125,57	121,96	99,20	100,88
Baumwolle, Middling Upland, Bremen	„	123,14	106,41	96,66	72,92	92,91	112,77	97,21	113,61	121,53	107,21	119,75	151,72
Wolle, Berlin	„	336,48	278,45	264,07	223,08	274,00	324,92	312,50	348,33	350,00	316,25	348,33	336,67
Hanf, Lübeck	„	51,13	56,77	48,28	57,75	65,06	64,36	59,92	65,58	69,50	66,96	68,04	72,58
Rohseide, Mailänder Organs in Krefeld	1 kg	62,19	53,42	51,77	44,33	47,28	49,55	45,25	49,58	64,58	45,58	47,42	46,58
Baumwollengarn, Krefeld No. 40—120	„	5,11	4,47	4,37	3,87	4,79	6,10	5,12	6,19	7,78	6,04	6,11	7,22
„ Zettel 16, Mülhausen i. E.	„	2,03	1,59	1,52	1,38	1,23	1,79	1,49	1,81	2,12	1,75	1,69	1,96
Kattun, Mülhausen i. E.	1 m	0,26	0,24	0,227	0,22	0,21	0,26	0,230	0,273	0,305	0,252	0,240	0,246
Leinengarn No. 30, Flachsgarn, Bielefeld	1 kg	2,19	2,06	1,95	1,80	2,067	2,447	2,168	2,430	2,945	2,446	2,097	2,347
Blei aus 6 Notierungen	100 kg	29,31	24,87	24,33	21,58	28,10	30,98	28,18	35,40	39,35	27,605	22,205	26,473
Kupfer, Mansfelder, Berlin	„	142,23	115,34	115,34	95,81	144,28	156,08	152,33	188,50	—	—	—	—
Zink aus 5 Notierungen	„	33,86	30,09	42,24	19,76	41,23	47,91	50,84	54,23	48,33	40,84	45,48	47,51
Zinn „ 3 „ [8])	„	192,07	212,80	194,40	134,82	257,10	313,37	297,01	372,80	358,15	277,80	279,55	318,04
Roheisen schott. No. 1, Hamburg [9])	1000 kg	81,93	71,52	81,26 [7])	72,90	90,38 [9])	82,72	78,40	85,15	92,76	81,48	79,75	80,88
Petroleum, Hamburg [10]) unverzollt	100 kg	15,82	14,61	12,77	13,48	14,15 [10])	14,03	12,65	14,08	14,30	15,56	14,13	12,31
Steinkohle, westf. Berlin	„	18,21	17,44	22,11	20,75	22,94	23,01	22,25	22,81	23,75	24,00	23,25	23,00

1) Siehe monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebietes. 2) Von 1888 ab mit 50 M. Verbrauchsabgabe, von 1899 ab mit 70 M. Verbrauchsabgabe, von 1904 ab Hamburg roh. 3) Roggenmehl No. 00 mit Sack von 1892 ab, von 1895 ab No. 0/1. 4) Von 1895 mittel gewachsen blauer Java oder Zentralamerika. 5) Kaffee Savanilla von 1896 ab. 6) Durchschnitt von 3 Jahren. 7) Durchschnitt von 4 Jahren. 8) Vom Jahre 1892 ab. 9) Bis 1900 Roheisen schott. Berlin. 10) Bis 1900 Petroleum Bremen. 11) 4 Notierungen.

Tabelle

Ware	1884—88	1889—93	1894—98	1899—1903	1904—1908	1905	1906	1907
	Verhältnis zu 1879—83 = 100							
Weizen aus 14 Notierungen	82,53	90,72	77,47	78,75	90,92	82,61	85,98	100,07
Roggen „ 14 „	82,48	100,30	76,01	85,12	96,64	87,15	92,40	112,22
Gerste „ 15 „	90,14	100,90	92,02	96,75	101,49	98,75	100,29	105,53
Mais „ 5 „	85,68	89,21	70,45	83,02	100,13	90,85	95,09	104,25
Hafer „ 13 „	93,33	107,76	95,08	101,41	111,34	103,54	115,10	127,95
Mehl a) Weizenmehl aus 6 Notierungen	81,43	87,10	73,51	71,78	81,53	74,68	76,97	89,08
b) Roggenmehl, Berlin	84,27	104,73	71,10[1])	84,05	94,34	84,27	92,98	112,02
Rüböl, Berlin	86,98	98,72	76,88[1])	93,11	98,99	79,83	96,47	124,43
Kartoffelspiritus, Hamburg	85,74	108,09	97,19[1])	77,78	51,11	—	—	51,85
Zucker a) Rohzucker, Magdeburg	70,70	56,25	34,51	30,47	30,45	35,45	26,32	26,58
b) Raffinade, Magdeburg	74,61	74,37	60,57	68,67	50,52	54,68	46,89	48,69
Kaffee Rio, gut ordinär, Bremen	114,83	152,05	123,48	66,40	72,16	75,93	76,17	69,00
„ Plantation Ceylon, mittel, Frankfurt a.M.	94,71	114,44	99,17	75,38	74,51	74,18	74,64	74,17
Reis Rangoon, Tafel, Bremen	84,61	86,98	97,04	87,68	90,59	87,93	87,93	96,15
Pfeffer, Bremen	145.41	86,15	57,20	116,58	96,34	112,14	103,03	88,54
Heringe, schottische, Hamburg	79,71	77,73	80,25	110,29	101,98	104,08	128,64	100,32
Rohtabak, Kentucky, ordinär, Bremen	101,46	80,38	77,02	101,60	118,68	93,42	110,39	137,65
„ Brasil, secunda, Bremen	102,04	112,17	92,31	106,53	115,18	97,75	111,22	139,27
Baumwolle, Bremen	87,26	78,49	59,27	75,45	91,58	78,94	92,26	98,69
Wolle, Berlin	82,81	78,48	67,10	81,43	96,56	92,87	103,52	104.02
Hanf, Lübeck	109,00	94,44	110,89	127,24	125,88	117,29	128,26	135,93
Rohseide, Krefeld	85,74	83,24	66,70	76,03	79,68	72,76	79,72	103,84
Baumwollengarn, Krefeld, No. 40—120	87,67	85,52	76,32	13,74	119,37	100,20	121,13	152,25
„ Zettel 16, Mülhausen i. E.	78,32	74,87	66,50	60,59	88,18	73,37	89,16	104,43
Kattun, Mülhausen i. E.	92,55	87,31	77,69	80,77	100,00	88,46	105,00	117,31
Leinengarn, No. 30, Flachsgarn, Bielefeld	92,69	89,04	84,02	94,79	111,74	98,09	110,96	134,47
Blei aus 6 Notierungen	85,12	83,01	79,43	95,87	105,70	96,15	120,78	154,25
Kupfer, Berlin	81,49	91,10	72,59	101.44	109,74	107,10	132,53	—
Zink aus 5 Notierungen	93,65	124,75	101,69	121,97	141,49	150,15	160,13	142,73
Zinn „ 3 „	109.63	101,21	71,60	133,86	163,15	154,64	194,10	186,47
Roheisen, Hamburg	89,63	89,18	89,41	100,55	100,96	95,69	103,93	113,22
Petroleum, Hamburg (unverzollt)	92,35	80,72	73,77	90,71	88,69	79,69	89,00	90,39
Steinkohlen, westf., Berlin	90.12	121,41	114,33	125,97	126,36	122,19	125,26	130,42
Arithmetisches Mittel	91,73	95,14	79,42	90,51	97,76	92,00	102,86	108,005

allgemeine Steigerung des Preisniveaus annehmen und dies gern auf den Rückgang der Goldproduktion zurückführen wollen, der sicher zu gering war, um eine solche Wirkung auszuüben; es wird dabei zu ausschließlich von den gewöhnlichen Lebensmitteln, besonders den tierischen Produkten generalisierend auf den großen Durchschnitt geschlossen.

Die Zusammenstellungen der deutschen Reichsstatistik liegen nun über das Jahr 1910 vor. Die Getreidepreise sind in diesem Jahre bedeutend zurückgegangen, und zwar für alle Hauptarten. Nur Weizen steht noch über dem Durchschnitt von 1904—08, während Roggen und

1) Durchschnitt von 3 Jahren.

III.

1908	1909	1910	1879 —89 absol. Zahlen	Verhältnis 1889 —93	1894 —98	1899 —1903	1904 —1908	1905	1906	1907	1908	1909	1910
				zu 1879—88 = 100									
102,22	112,47	101,02	190,39	82,70	85,63	87,04	100,50	89,92	95,04	110,62	112,99	124,32	111,66
109,58	102,81	90,09	151,76	89,88	84 03	94,11	106,85	93,85	102,16	124,08	121,16	113,67	99,61
107,46	103,24	94,27	154,81	101,41	97,25	102,25	107,25	102,97	105,99	111,52	113,57	109,11	99,63
123,52	115,58	102,44	126,15	88,40	76,42	90,06	108,62	97,26	103,14	113,08	133,98	125,37	111,12
115,97	121,91	109,53	137,86	124,49	98,66	105,23	115,54	105,57	119,44	132,77	120,34	126,51	113,67
91,72	100,19	90,13	28,21	78,98	81,81	79,90	90,75	82,02	85,68	99,15	102,10	111,52	100,32
105,04	98,32	84,84	20,69	85,50	77,77 [1])	91,93	103,19	98,88	101,50	122,52	114,90	107,54	92,80
117,63	96,18	97,52	54,23	89,51	82,74 [1])	100,24	106,56	85,45	103,85	133,95	126,60	103,54	104,98
62,07	46,85	46,50	50,44	106,74	104,76 [1])	83,84	55,10	—	—	55,89	66,90	50,50	50,12
32,49	33,44	38,88	53,15	58,48	41,07	36,26	36,24	40,26	31,33	31,63	38,70	39,79	46,27
51,96	53,04	60,29	67,69	85,15	70,25	79,70	58,63	63,01	54,42	56,51	60,30	61,56	69,97
67,68	71,99	85,34	112,73	141,96	114,25	61,43	66,76	69,55	70,56	63,83	62,61	66,60	78,95
75,17	71,21	79,78	225,21	120,03	102,11	77,02	76,72	75,81	76,85	76,34	77,41	73,33	82,15
95,70	88,87	89,73	22,38	86,51	86,28	95,71	98,88	95,98	95,98	104,96	104,46	97,01	97,94
62,68	65,72	74,14	115,16	49,07	49,46	100,81	83,31	96,57	89,15	76,56	54,20	56,83	64,11
89,90	114,14	—	27,91	61,16	90,25	124,04	114,69	116,43	148,26	112,83	101,11	128,38	—
157,39	125,47	146,79	57,91	109,31	76,41	100,79	117,73	92,86	109,51	136,56	156,13	124,47	145,62
135,07	109,87	111,73	91,30	83,24	91,29	105,36	113,91	98,86	109,99	137,73	133,58	108,65	108,49
87,06	97,25	123,21	114,58	76,76	63,71	81,09	98,42	85,61	99,15	106,08	93,57	104,51	132,41
93,99	103,52	100,06	304,93	76,14	74,04	89,86	106,56	102,23	114,23	114,78	103,71	114,23	110,41
130,96	133,07	141,95	53,64	95,08	105,70	121,29	119,99	113,29	122,07	129,57	124,83	126,85	135,31
73,29	76,25	74,90	57,35	102,88	72,33	82,44	86,40	78,56	86,45	112,71	79,48	82,69	81,22
118,20	119,57	141,29	4,77	88,47	81,76	100,42	127,88	107,34	129,77	163,10	126,62	128,09	151,36
86,21	83.25	96,55	1,79	84,92	77,09	68,71	100,00	82,77	101,12	118,44	97,76	94,41	109,50
96,92	92,31	94,23	0,23	106,95	87,82	91,30	113,04	100,00	118,70	132,61	109,56	104,35	106,52
111,69	95,75	107,17	2,11	102,84	87,20	97,36	115,97	104,73	115,16	139,57	115,92	99,38	111,23
94,18	76,07	90,32	26,93	75,94	86,45	100,44	115,04	105,08	131,45	146,12	102,51	82,79	98,30
—	—	—	—	79,47	80,74	112,83	—	118,29	147,42	—	—	—	—
120,61	134,32	140,31	32,69	107,19	104,71	126,34	146,56	148,72	165,89	147,48	124,93	139,13	145,33
144,63	145,55	165,59	202,16	92,82	68,03	127,18	155,01	145,10	184,41	177,16	137,42	138,28	157,32
99,45	97,34	98,72	77,29	96,82	94,77	116,94	107,03	100,57	110,17	120,02	105,42	103,18	104,64
98,36	89,32	77,81	15,16	62,93	76,98	89,44	92,55	84,44	92,88	94,33	102,64	93,21	81,20
131,79	127,68	126,30	18,11	114,13	114,96	126,67	127,06	122,86	125,95	131,14	132,52	128,38	127,00
99,71	96.95	99,40	—	91,52	83,44	95,08	102,27	96,46	108,01	113,56	104,94	102,13	104,17

Gerste erheblich darunter gefallen sind. Jedenfalls kann man daraus entnehmen, daß wir uns noch nicht in einer Phase nachhaltiger Preissteigerung des Getreides befinden, wie man vielfach nach den vorhergehenden Jahren annehmen zu können meinte. Die Kolonialwaren haben 1910 den Durchschnittsstand von 1904—08 eingenommen, während das Rohmaterial der Textilindustrie den hohen Stand von 1907 erreicht hat und damit erheblich über die früheren Durchschnitte hinausgekommen ist. Die Metalle sind gegen die beiden Vorjahre gestiegen, bleiben aber hinter 1906 und 1907 zurück. Das arithmetische Mittel der ausgewählten Waren von Tabelle IV steht immer noch unter dem Durchschnitt von 1904—08 und 1879—89. Auch hier ist also von einer allgemeinen Preissteigerung keine Rede.

Tabelle IV.

	Verhältnis zu 1879—83 = 100											Verhältnis zu 1879—89 = 100									
	1884—89	1889—93	1894—98	1899—1903	1904—1908	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1889—93	1894—98	1899—1903	1904—1908	1905	1906	1907	1908	19	191
Weizen, Roggen, Gerste, Mais, Hafer, Mehl a) Weizenmehl b) Roggenmehl	86,20	97,24	81,38	87,59	98,52	90,96	95,92	108,54	109,88	110,12	98,47	105,16	88,00	94,72	106,53	98,36	103,72	117,37	118,82	119	
Kartoffelspiritus	86,84	103,24	86,66	79,78	56,96	—	—	51,85	62,07	46,85	46,50	111,21	93,35	83,83	61,40	—	—	55,89	66,91	50,50	50,1
Kaffee, Rio, Bremen, Kaffee, Plantation, Frankfurt a. M., Reis, Pfeffer	109,70	115,38	94,53	82,91	79,55	83,86	81,87	77,26	71,86	71,14	80,35	111,76	91,49	80,25	77,00	81,17	79,24	74,77	69,55	68	
Baumwolle, Wolle, Hanf, Rohseide	86,25	80,42	69,28	83,65	96,29	89,97	100,73	105,70	93,55	101,85	106,04	86,86	74,83	90,34	103,98	97,06	108,78	114,16	101,04	110	114,5
Blei, Zink, Zinn, Roheisen . .	95,24	95,45	77,50	117,05	135,62	126,57	153,54	159,74	126,86	126,67	140,26	97,99	79,57	120,17	137,39	129,94	157,64	158,84	126,15	125	139,4
Arithmetisch. Mittel	92,34	96,65	80,52	91,33	97,27	94,67	105,93	100,62	92,84	91,33	94,32	101,26	84,35	95,63	101,77	100,72	110,84	104,21	96,49	94	

Wir entnehmen der Sauerbeckschen Zusammenstellung der Preise von 45 Waren in England aus dem Märzheft 1911 des Journal of the Royal statistical Society die folgende Uebersicht:

Das Verhältnis der summarischen Indexnummern, Gruppen von Artikeln, 1867—77 = 100.

Jahr	Vegetabilische Nahrung	Animalische Nahrung	Zucker, Kaffee und Tee	Nahrungsmittel überhaupt	Mineralien	Textilien	Verschiedene Stoffe	Materialien überhaupt	Ganze Summe	Silber	Weizenernte	Durchschnittspreis von Konsols	Durchschnittsdiskont der Bank von England
1878—87	79	95	76	84	73	71	81	76	79	82,1	97	$99\frac{1}{2}$	$3\frac{2}{10}$
1888—97	62	81	66	70	70	59	66	65	67	61,0	101	$101\frac{3}{4}$	$2\frac{9}{10}$
1897—06	62	84	49	67	86	64	68	72	70	44,6	108	$97\frac{1}{2}$	$3\frac{5}{10}$
1899—08	64	86	48	68	92	67	71	75	72	44,6	109	$92\frac{1}{4}$	$2\frac{7}{10}$
1898	67	77	51	68	70	51	63	61	64	44,3	120	111	$3\frac{1}{4}$
1899	60	79	53	69	92	68	65	70	68	45,1	113	107	$3\frac{3}{4}$
1900	62	85	54	68	108	66	71	80	75	46,4	99	$99\frac{1}{2}$	4
1901	62	85	46	67	89	60	71	72	70	44,7	106	94	$3\frac{4}{4}$
1902	63	87	41	67	82	61	71	71	69	39,6	113	$95\frac{1}{2}$	$3\frac{8}{10}$
1903	62	84	44	66	82	66	69	72	69	40,7	104	$90\frac{3}{4}$	$3\frac{4}{4}$
1904	63	83	50	68	81	71	67	72	70	43,4	93	$88\frac{1}{4}$	$3\frac{3}{10}$
1905	63	87	52	69	87	72	68	75	72	45,7	113	$89\frac{3}{4}$	3
1906	62	89	46	69	101	80	74	83	77	50,7	116	$88\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{4}$
1907	69	88	48	72	107	77	78	86	80	49,6	117	84	$4\frac{9}{10}$
1908	70	89	48	72	89	62	73	74	73	40,1	111	86	3
1909	71	89	50	73	86	64	76	75	74	30,9	113	84	$3\frac{1}{10}$
1910	65	96	54	74	89	73	81	81	78	40,5	104	81	$3\frac{7}{10}$

Wir fügen noch die Indexnummern des Londoner Economist bei, welche die Summe der Preise von 47 Gegenständen umfassen:

1845—50	2200	1. Juli 1905	2136
1857	2996	1. Januar 1906	2163
1870	2689	1. Juli 1906	2342
1886	2538	1. Januar 1907	2362
1890	2236	1. Juli 1907	2499
1898	1840	1. Januar 1908	2310
1899	1918	1. Juli 1908	2190
1. Januar 1900	2145	1. Januar 1909	2197
1. Juli 1901	2126	1. Juli 1909	2240
1. Januar 1902	1948	1. Januar 1910	2390
1. Juli 1903	2003	1. Juli 1910	2368
1. Januar 1904	2197	Ende Dez. 1910	2503

Es ergibt sich aus diesen Zahlen, daß das Jahr 1907 den Höhepunkt der Preisentwicklung zeigte, der seit langer Zeit dagewesen ist, daß aber das Jahr 1908 wieder einen Rückschlag ergab, der mit der allgemeinen wirtschaftlichen Depression in Zusammenhang stand. Das Jahr 1909 führte nur eine geringe Erhöhung des Niveaus herbei, welche sich aber 1910 verschärfte, so daß Ende 1910 der Stand vom Juli 1907 sogar noch etwas überschritten wurde. Sie ist besonders auf die tierischen Nahrungsmittel und das Rohmaterial der Textilindustrie zurückzuführen, was hinreichend aus den Produktionsverhältnissen zu erklären ist, so daß man nicht nötig hat, das Gold dafür verantwortlich zu machen, was uns völlig verfehlt erscheint.

Tabelle IV. **Britisches Reich. Einfuhr von Weizen und Weizenmehl in C.-Wts.**

	Gesamt-einfuhr	Rußland		Vereinigte Staaten		Indien	
			Proz.		Proz.		Proz.
1877—81	67 200 000	7 067 056	10,5	38 456 968	56,6	3 877 077	5,7
1882—91	82 300 000	18 657 348	20,2	38 109 250	46,3	9 603 975	11,6
1892—96	98 602 466	14 295 898	14,5	52 613 058	53,4	6 994 839	7,1
1897—01	96 254 233	6 228 327	6,5	70 131 184	62,5	4 330 720	4,5
1900	98 597 450	4 506 620	4,6	57 418 064	59,2	6 239	0,0
1901	101 064 683	2 580 806	2,6	66 855 052	66,2	3 341 500	3,3
1902	107 927 701	6 620 104	6,1	64 961 474	60,2	8 842 182	8,2
1903	116 744 152	17 277 482	14,8	46 730 727	40,0	17 058 798	14,6
1904	118 230 963	23 708 306	20,1	18 513 547	15,7	25 521 047	21,6
1905	109 577 515	22 703 200	22,4	12 270 100	11,2	22 805 400	20,8
1906	107 157 500	15 017 500	14,0	32 300 770	30,2	12 636 200	11,8
1907	110 465 366	10 900 300	9,87	30 021 454	27,2	18 269 600	16,5
1908	104 101 560	5 147 110	4,4	36 905 224	35,4	2 948 400	2,8
1909	108 907 365	17 844 840	16,4	22 433 111	20,6	14 633 200	13,4
1910	115 183 129	24 941 600	21,5	16 066 280	13,8	17 916 738	15,4

	Brit.-Amerika		Australien		Argentinien		Rumänien	
		Proz.		Proz.		Proz.		Proz.
1877—81	3 872 422	5,7	2 446 930	3,6	—	—	—	—
1882—91	3 449 866	4,1	1 997 991	2,1	—	—	—	—
1892—96	5 262 572	5,3	2 054 255	2,1	5 944 862	6,0	—	—
1897—01	7 987 097	8,3	2 458 949	2,6	8 712 792	9,1	—	—
1900	7 937 326	8,1	2 919 268	3,0	18 769 000	19,0	—	—
1901	8 577 960	8,5	6 127 019	6,1	8 309 706	8,2	—	—
1902	12 220 490	11,3	4 217 019	3,9	4 543 236	4,2	—	—
1903	14 465 698	12,4	61	0,0	14 232 525	12,9	—	—
1904	9 036 643	7,6	11 364 669	9,6	21 841 650	18,5	—	—
1905	7 852 000	7,2	12 064 700	9,2	23 236 400	21,2	—	—
1906	13 120 200	12,3	8 404 800	7,8	19 325 200	18,0	3 780 000	3,5
1907	14 307 700	13,0	8 327 500	7,5	21 900 600	19,8	3 258 800	2,9
1908	16 147 727	15,6	5 598 200	5,3	31 680 200	30,4	1 837 000	1,8
1909	18 675 145	17,3	9 700 100	9,0	20 037 800	18,4	527 600	4,8
1910	19 239 301	16,7	14 135 900	12,1	15 253 200	13,2	939 200	8,0

Wie aus den bezüglichen Tabellen hervorgeht, ist in dem britischen Reiche die Weizenzufuhr 1908 eine verhältnismäßig geringe gewesen, mit 104 Mill. Zentner gegen 110 Mill. des Vorjahres; sie hob sich 1909 fast wieder auf diese Höhe, die aber 1910 weit überschritten und nur 1903 und 1904 noch übertroffen wurde. Bemerkenswert ist, daß, während Rußland in den letzten Jahren auffallend wenig nach dem britischen Reiche exportierte, 1908 nur 4,4 Proz. des englischen Bedarfes gegen 22,5 Proz. 1905; im Jahre 1909 wieder 16,4 Proz. mit 17,8 Mill. Ztr., 1910 21,5 Proz. mit fast 25 Mill. Ztr. von dort gedeckt wurden. Auch Indien hatte 1908 fast ganz versagt mit 2,8 Proz. gegen 16,5 im Vorjahre, und steht in den beiden letzten Jahren mit 13,4 und

15,8 Proz. wieder mehr im Vordergrund. Dafür waren die Vereinigten Staaten mit 35,4 Proz. im Jahre 1908 auf 20,6 Proz., 1910 auf 13,8 Proz. herabgegangen, während das britische Amerika auf 17,3 und 16,7 herauf, Argentinien von 30,4 Proz. auf 18,0 und 13,2 Proz. heruntergegangen ist. Australien stieg auf 9 und 12 Proz.

Die Einfuhr an Weizen ist in Deutschland seit 1906 auf über 2 Mill. t. gestiegen und betrug von 1905—09 2,25 Mill. t, gegen 1,9 Mill. t 1900—04, während die Ausfuhr sich im Jahre 1909 auf 209 000 und 1908 261 000 t belief. Der Bedarf hat daher auch in den letzten Jahren noch zugenommen, obwohl die Ernten günstige waren. Es unterliegt keinem Zweifel, daß mit der Zunahme des Wohlstandes und dem Steigen der städtischen Bevölkerung der Konsum sich mehr und mehr vom Roggen dem Weizen zuwendet. Die Lieferungen an Weizen haben sich in neuerer Zeit sehr zersplittert. Rußland, das im Jahre 1909 sehr in den Vordergrund getreten war und die volle Hälfte des deutschen Bedarfs lieferte, trat 1910 sehr zurück mit 21,3 Proz. gegen 33,4 Proz. im Durchschnitt der Jahre von 1905—09.

Roggen bezog Deutschland 1910 nur 389 000 t, wieder 100 000 t weniger als im Durchschnitt von 1905—09; fast der ganze Betrag kam von Rußland, neben welchem nur noch Rumänien eine gewisse Rolle spielte. Die Ausfuhr betrug aber 825 000 t, überstieg also die Einfuhr. Der Bezug von Gerste ist in neuerer Zeit sehr gestiegen, sicher infolge der niedrigen Verzollung der Futtergerste. Von 1905—09 betrug er 2 Mill. t, 1910 aber 3 Mill. t, wovon aus Rußland 90 Proz. kamen und nur 174 304 t Malzgerste war. Die Ausfuhr belief sich auf 2055 t Malz- und 457 722 t andere Gerste.

Für Hafer ist gleichfalls Rußland die Hauptbezugsquelle; doch ist der Bedarf überhaupt kein bedeutender. Die Ausfuhr überstieg schon 1908 die Einfuhr. 1909 war die Einfuhr 527 941 t, 1910 457 721 t, die Ausfuhr 300 282 und 436 795 t.

Im ganzen ist die Zufuhr der Hauptgetreidearten nach Abzug der Ausfuhr noch von 1895—99 mit 3,4 Mill. t auf 1900—04 4,2 Mill t, 5 Mill. t 1905—09 und 4,7 Mill. t 1910 gestiegen.

Nach der offiziellen Statistik waren die Anbau- und Erntezahlen die folgenden:

	Roggen		Weizen	
	Anbau	Ernte	Anbau	Ernte
1896–1900	5 944 000 ha	8 591 000 t	2 299 800 ha	4 064 700 t
1901–1905	6 045 000 „	9 545 000 t	2 143 500 „	3 552 640 t
1906–1909	6 098 700 „	10 367 000 t	2 137 270 „	3 120 000 t
	Gerste		**Hafer**	
	Anbau	Ernte	Anbau	Ernte
1896–1900	1 648 500 ha	3 123 000 t	4 019 000 ha	6 481 000 t
1901–1905	1 696 600 „	3 101 000 t	4 242 000 „	7 173 000 t
1906–1909	1 654 100 „	3 291 000 t	4 296 000 „	8 600 000 t

Es ergibt sich daraus, daß der Roggenbau auf Kosten des Weizens zugenommen hat, ebenso der Hafer. Kann man der Erntestatistik trauen,

Tabelle VI.

Einfuhr in Deutschland in Tonnen zu 1000 kg.

	1880—84	1885—89	1890—94	1895—99	1900—04	1905—09	1908	1909	1910	1880—84	1885—89	1890—94	1895—99	1900—04	1905—09	1906	1907	1908	1909	1910
Weizen																				
Rußland	185 727	234 256	289 080	678 810	615 172	558 659	258 134	227 665	498 879	34,7	52,0	30,5	48,4	32,6	33,4	37,1	23,00	12,35	50,5	21,3
Oesterr.-Ungarn	144 126	90 080	55 039	14 321	9 898	3 440	1 007	1 892	4 354	26,9	20,9	5,8	1,0	0,5	0,1	0,1	0,05	0,05	—	0,2
Belgien, Niederl.	79 370	60 192	33 743	11 293	6 964	12 248	24 617	7.937	5 226	14,9	13,3	3,6	0,8	0,4	0,6	0,3	—	1,17	0,3	0,2
Ver. Staaten	78 088	20 821	292 833	481 214	692 399	391 989	746 697	305 506	168 584	14,6	4,5	30,9	27,2	36,6	17,7	14,9	22,11	35,72	12,5	7,2
Rumänien	—	—	84 234	139 269	147 366	256 672	148 008	119 916	168 534	—	—	8,9	9,9	7,8	11,5	16,7	13,98	7,08	4,9	7,2
Brit.-Ostindien	—	—	17 440	4 001	21 281	23 895	—	40 442	11 171	—	—	1,9	0,3	1,1	1,1	0,1	0,16	—	1,7	0,5
Argentinien	—	—	69 249	154 600	349 616	711 579	877 186	572 876	324 910	—	—	7,3	11,0	18,5	31,5	26,3	35,07	41,96	22,6	13,8
Diverse[1])	16 039	30 743	104 609	20 127	47 870	93 291	34 895	1 121 975	1 162 084	2,9	7,1	11,1	1,4	2,5	4,1	4,2	5,33	1,67	5,0	49,6
Summa	534 633	449 922	946 236	1 403 635	1 890 566	2 255 894	2 090 544	2 433 098	2 343 742	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Roggen																				
Rußland	409 286	511 484	424 275	662 279	718 927	391 168	258 197	251 519	358 071	55,9	69,4	67,4	76,4	89,4	81,0	79,3	74,60	74,35	93,5	91,9
Oesterr.-Ungarn	50 259	8 882	16 560	—	635	—	—	—	—	6,9	1,2	2,6	—	0,1	—	—	—	—	—	—
Frankreich	66 449	13 143	15 357	957	972	13 245	13 245	—	—	9,7	1,8	2,4	0,1	0,1	—	—	—	3,81	—	—
Belgien	45 629	26 472	} 22 192	2 219	289	—	—	—	—	6,2	3,6	} 3,5	0,3	0,0	—	—	—	—	—	—
Niederlande	44 198	56 915		2 587	2 917	12 067	21 313	—	—	6,0	7,7		0,3	0,4	3,0	—	—	6,14	—	—
Ver. Staaten	10 016	4 420	49 029	106 044	31 381	8 369	17 973	—	—	1,3	0,6	7,8	12,2	3,9	—	0,2	1,22	5,18	—	—
Rumänien	—	—	38 860	69 831	33 338	59 612	29 030	14 741	25 740	—	—	7,2	8,1	4,2	11,0	14,7	14,07	8,36	5,3	6,6
Diverse	106 544	115 932	58 593	22 458	15 369	29 443	7 506	—	5 697	14,0	15,7	9,3	2,6	1,9	5,0	5,8	7,11	2,16	—	1,5
Summa	732 381	737 250	629 733	866 375	803 848	490 195	347 264	[2]) 274 721	389 508	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Gerste																				
Rußland	42 642	114 602	303 211	574 496	765 841	1 603 568	1 598 523	2 272 769	2 711 638	13,5	23,8	38,0	54,4	65,7	78,5	81,5	73,70	80,50	88,4	90,4
Oesterr.-Ungarn	197 757	245 649	313 848	317 155	293 262	212 466	217 597	150 486	145 583	52,1	51,2	49,3	30,1	25,2	11,1	5,7	12,04	10,97	5,8	4,9
Rumänien	—	—	99 467	68 862	49 402	91 802	64 267	34 015	45 380	—	—	12,1	6,5	4,2	4,8	6,5	7.49	3,24	1,3	1,5
Ver. Staaten	—	—	—	52 001	17 239	33 716	357	—	280	—	—	—	4,9	1,5	1,9	3,6	—	0,02	—	—
Summa	320 867	479 932	798 604	1 055 615	1 165 049	2 022 207	1 985 629	2 569 860	3 000 624	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Hafer																				
Rußland	161 124	131 516	101 346	280 497	344 457	405 455	164 245	404 142	409 417	68,0	72,6	48,7	70,2	82,4	68,6	71,4	55,78	54,49	76,5	89,4
Oesterr.-Ungarn	60 827	23 340	28 548	3 853	6 025	1 880	—	1 511	—	22,9	12,9	13,7	1,0	1,0	0,3	0,3	—	—	—	—
Rumänien	—	—	29 275	11 797	34 016	44 205	27 823	36 379	19 356	—	—	14,1	3,0	8,1	10,2	8,9	23,18	9,28	7,0	4,2
Ver. Staaten	—	—	—	92 055	22 026	41 041	1 967	1 140	—	—	—	—	23,0	5,2	7,6	16,6	—	0,66	—	—
Summa	265 127	181 192	208 166	399 399	420 166	552 334	299 804	[3]) 527 941	457 721	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

1) Australien. 2) Ausfuhr 655 750. 3) Ausfuhr 300 285 t.

so sind die Erträge bei Weizen nicht unbedeutend zurückgegangen, während sie bei den anderen drei Getreidearten gestiegen sind, und ganz besonders bei dem Roggen und Hafer, und zwar weit stärker als es die Zunahme der Anbaufläche erwarten ließ.

Tabelle VII.

Weizen.

	Deutschland aus 14 Notierungen	Wien	Paris	London	New York
1897	175,61	184	205	141	141
1898	198,30	210	206	159	149
1899	160,83	170	162	121	122
1900	162,80	147	163	127	124
1901	171,43	149	165	125	123
1902	170,65	161	178	132	126
1903	162,88	140	186	126	131
1904	176,21	175	180	133	150
1905	173,85	168	191	139	158
1906	180,94	152	192	142	134
1907	210,60	179	194	155	148
1908	215,13	221	183	160	161
1909	236,70	263,89	197,79	185,41	188,91
1910	212,59	219,26	212,84	158,77	176,87

Roggen.

	Deutschland aus 14 Notierungen	Wien	Paris	Amsterdam
1897	124,53	137	128	95
1898	148,38	153	133	119
1899	144,13	121	113	121
1900	141,34	126	119	117
1901	145,87	134	123	110
1902	146,65	129	125	112
1903	136,13	120	129	112
1904	137,06	130	124	108
1905	146,22	130	128	124
1906	155,04	120	132	124
1907	188,30	157	151	151
1908	183,87	182	140	158
1909	172,50	178,32	137,43	141,10
1910	151,17	148,08	138,16	125,90

Gerste

	Deutschland aus 15 Notierungen	Wien	Paris	London
1897	154,75	162	134	122
1898	167,09	166	144	153
1899	156,22	146	142	144
1900	161,74	145	—	140
1901	164,66	148	—	141
1902	158,13	141	—	145
1903	150,68	138	—	128
1904	156,29	148	—	126
1905	161,57	154	—	137
1906	164,08	147	—	137
1907	172,65	160	—	142
1908	175,82	161	—	146
1909	168,91	167,63	—	151,46
1910	154,24	153,35	—	130,48

Tabelle VIII.

Weizen	1879—83	1884—85	1886—90	1891—95	1896—1900	1901—04	1905—09	1907	1908	1909	1910
Königsberg	196,71	160,92	168,20	162,88	158,56	158,25	191,58	198,45	200,15	222,17	202,62
Danzig verzollt					154,14	163,65	194,62	202,21	208,26	228,77	206,86
Danzig unverzollt	198,85	150,17	139,63	134,46	128,84 [4])	127,41 [2])	161,22 [1])	—	—	185,18	153,15
London	200,00	153,41	142,73	119,72	134,30	129,05	154,69	173,37	160,64	167,11	156,71
Berlin	205,00	161,55	174,21	166,13	154,41 [3])	165,56	201,15	206,27	211,22	233,89	211,54
Lindau	245,18	202,85	213,06	212,90	211,85	191,36	226,23	233,21	241,07	263,75	234,38
Wien					181,51	158,58	199,07	189,55	221,64	263,89	219,26
Danzig unverzollt — als Königsberg	2,14	10,75	28,57	28,42	29,72	30,84	38,90	—	—	37,07	49,47
Danzig verzollt mehr als unverzollt	—	—	—	—	25,30	36,24	40,05	—	—	43,67	53,71
Berlin mehr als London	5,00	8,14	31,48	46,41	20,11	36,51	42,29	32,57	48,31	48,48	54,83
Lindau mehr als London	45,18	49,44	70,33	93,18	77,55	62,31	67,36	59,51	78,16	78,34	77,67

Weizen	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
	1910											
Königsberg	223,55	224,00	218,25	218,28	202,00	190,00	—	197,25	192,00	188,22	185,90	189,40
Danzig verzollt	231,81	229,68	222,00	228,36	216,67	191,00	199,75	200,27	194,66	190,98	186,44	190,71
London	157,89	155,71	153,48	157,24	150,25	138,52	148,81	155,83	145,75	142,10	140,97	151,20
Berlin	227,06	227,62	224,04	225,21	215,31	199,71	211,56	198,53	203,24	201,14	200,76	204,27
Lindau	250,00	250,00	250,00	240,00	225,00	217,50	235,00	240,00	227,50	227,50	225,00	225,00
Wien	255,82	258,79	251,33	—	222,70	212,95	198,38	188,39	192,08	199,08	205,13	205,58
Berlin mehr als London	69,17	71,91	70,56	67,97	65,06	61,19	62,75	42,70	57,49	59,04	59,79	53,07
Lindau mehr als London	92,11	94,29	96,52	82,76	74,75	78,98	86,19	84,17	81,75	85,40	84,03	73,80
	1909											
Königsberg	210,95	216,77	229,40	245,00	245,00	250,00	—	198,00	207,00	211,80	213,00	217,00
Danzig verzollt	209,68	218,07	231,95	249,71	256,30	270,00	—	209,50	212,10	216,01	219,27	223,91
London	154,77	159,47	167,98	187,51	196,56	200,90	203,79	198,81	159,83	148,44	153,27	155,99
Berlin	209,68	219,60	230,81	242,52	259,29	268,00	260,77	241,85	213,28	220,31	217,80	222,72
Lindau	—	235,00	255,00	270,00	285,00	290,00	290,00	270,00	250,00	242,50	242,50	242,50
Wien	237,33	243,36	258,55	265,28	273,48	296,43	287,06	260,16	257,70	264,06	264,15	258,93
Berlin mehr als London	54,97	60,13	62,83	55,01	62,73	67,10	56,98	43,04	53,45	71,87	64,53	66,73
Lindau mehr als London	—	75,53	87,02	82,49	88,44	89,10	86,21	71,19	90,17	94,06	89,23	86,51

Tabelle IX.

Roggen	1886—90	1891, 94, 95	1896—00	1901—04	1905—09	1907	1908	1909	1910
Bremen südr. unverzollt	104,52	108,45	107,56	107,75	141,57	151,10	157,10	146,15	121,92
Lübeck russ.	143,35	154,50	140,25	147,01	150,00	—	—	—	—
Mannheim	156,78	159,22	150,16	147,42	180,90	199,04	194,76	179,48	164,10
Danzig verzollt	—	—	129,17	132,38	165,61	186,24	177,00	171,84	149,96
„ unverzollt	—	—	99,39 [4])	98,29 [2])	104,52	—	—	—	—
Amsterdam, Asow	—	—	107,92	110,57	139,25	171,06	—	138,36	123,71
Wien	—	—	133,15	128,38	153,48	156,95	181,83	178,32	148,08
Lübeck mehr als Bremen unverzollt	38,82	46,05	32,69	39,26	27,75	—	—	—	—
Danzig verzollt mehr als unverzollt	—	—	29,78	34,09	46,37	—	—	—	—
Mannheim mehr als Bremen	52,26	50,77	42,60	39,67	49,32	47,94	77,64	33,33	42,18

1) Einschließlich 2 M. Faktoreispesen. 4) 3) 2) Durchschnitt aus 4, 3, 2 Jahren.

Roggen	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
	1910											
Bremen südr. unv.	141,00	142,00	137,50	133,25	124,00	111,00	116,00	115,00	113,75	111,00	109,50	109,00
Mannheim	172,05	172,41	169,04	168,12	162,25	158,88	164,53	161,48	161,87	159,66	159,20	159,65
Danzig verzollt	166,26	163,16	159,06	157,15	148,16	141,11	146,17	144,57	144,55	143,52	142,57	143,20
„ unverzollt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Amsterdam, Assow	—	137,23	134.40	126,35	115,28	104,47	112,03	—	—	—	—	—
Wien	173,30	167,86	155,81	—	148,33	138,99	136,11	135,23	137,68	141,32	143,55	142,04
Mannheim mehr als Bremen	31,05	30,41	31,54	34,87	38,25	47,88	48,53	46,48	48,12	48,66	49,70	50,65
	1909											
Bremen südr. unv.	145,75	150,00	151,25	156,00	154,50	155,00	150,75	140,50	137,00	137,50	137,50	138,00
Mannheim	169,22	176,56	182,22	187,03	188,93	195,89	192,91	178,75	170,16	172,97	170,56	168,58
Danzig verzollt	162,32	163,65	168,79	175,03	184,15	192,96	188,17	169,95	167,18	164,03	163,43	162,47
„ unverzollt	—	—	—	—	—	—	—	121,94	—	—	—	—
Amsterdam, Asow	—	—	—	150,78	—	—	144,87	135,33	132,19	132,27	131,61	132,41
Wien	177,91	181,45	187,30	180,41	179,03	185,43	180,14	174,58	170,10	175,02	175,96	172,51
Danzig verzollt mehr als unverz.	—	—	—	—	—	—	—	48,01	—	—	—	—
Mannheim mehr als Bremen	23,47	26,56	30,97	31,03	34,73	40,89	42,16	38,25	33,16	35,47	33,06	30,58

Wie wir bereits oben sahen, sind die Getreidepreise in den letzten Jahren in Deutschland nicht unerheblich über den Durchschnitt des vorhergehenden Dezenniums gestiegen, und wie aus der Tabelle VII hervorgeht, ist dieses auch auf dem Weltmarkte der Fall gewesen, obwohl in dem letzten Jahre wieder ein Rückschlag stattgefunden hat. Nach 14 Notierungen für Deutschland war der Durchschnitt von 1901—05 171 M. pro Tonne, in den letzten 5 Jahren von 1906—1901 211, mithin 40 M. mehr. Und gegenüber dem Durchschnitt von 1884—1898 43 M. mehr. Aehnlich, wenn auch nicht so bedeutend, war die Zunahme in den anderen hier betrachteten Städten. In Wien stieg der Preis von dem ersten Quinquennium von 158 auf 207 oder 49 M. In Paris allerdings nur von 180 auf 196, also nur um 16 M. In London von 131 auf 160, also um 29 M. In New York von 137 auf 162 M. um 25 M. Gerade das letzte Jahr zeigt gegenüber dem vorigen sehr bedeutende Verschiebungen ungleicher Natur in jenen Orten. In Deutschland ist gegen das Vorjahr ein Herabgehen um 24 M. zu beobachten, in Wien sogar um 44 M., während Paris eine Steigerung um 15 M. aufweist. In London betrug der Rückgang 27 M., in New York nur 12 M. Damit stand in diesem letzten Jahr der Weizen in Deutschland um 54 M. höher als in London, mithin beinahe ganz dem Zoll entsprechend. Die Entwicklung in den einzelnen Monaten war eine sehr ungleiche, wie Tabelle VIII ergibt. Am Anfang des Jahres 1910 betrug die Preisdifferenz zwischen Berlin und London gegen 70 M., ging aber nach erheblichen Schwankungen am Schluß des Jahres auf 53 herab.

Der Roggenpreis war in Deutschland von 1901—05 172,4 und stieg auf 170,1 um 28,7 M. In der gleichen Zeit stieg er in Wien von 128 auf 157, in Paris von 126 auf 139 um 29 resp. 13 M. Im Vergleich mit Deutschland kommt am meisten der Amsterdamer Markt in Betracht, wo der Preis von 113 auf 140, das ist um 27 M., stieg, also der deutschen Entwicklung entsprechend. War in der ersten Periode die Preisdifferenz 29, so in der zweiten 30. Der geringe Bedarf Deutschlands hat den Zoll nicht vollständig zum Ausdruck gebracht. Das war in dem ersten Vierteljahr nach Tabelle VIII auch zwischen Mannheim und Bremen der Fall, während am Ende des Jahres die Differenz bis auf 50 M., also nahezu dem Zoll entsprechend, stieg.

III.

Die Frau in der Verwaltung und im Dienste der Gemeinde.

Von Irma Wolff-Halle a. S.

Die Bestrebungen zur Mitarbeit der Frau in der Gemeinde sind aus den veränderten wirtschaftlichen und technischen Lebensbedingungen des vorigen Jahrhunderts hervorgegangen. Dieselben treibenden Kräfte liegen der modernen Frauenberufsfrage zugrunde. R. Wilbrandt [1]) führt sie wesentlich auf den modernen Kapitalismus zurück, während Helene Lange[2]) mehr die technische Entwicklung an sich als eigentliches konstitutives Element der Frauenfrage ansieht.

Die soziale Idee, die im 19. Jahrhundert in Erscheinung tritt, verdichtet sich durch die egoistisch-wirtschaftlichen Strömungen um die Mitte des vorigen Jahrhunderts zu praktischen Forderungen. Von Frauenseite[3]) ist neuerdings der Versuch gemacht worden, eine sozialphilosophische theoretische Darstellung der sozialen Idee im 19. Jahrhundert zu geben, und von den praktischen Forderungen des 19. Jahrhunderts hat Else Conrad[4]) in der Geschichte des Vereins für Sozialpolitik einen wesentlichen Bestandteil geschildert.

Es sei hier unsere Aufgabe, die Bemühungen der Frau, im Rahmen der Gemeinde sozial zu wirken, darzulegen.

In zwei Richtungen gehen da die Ausstrahlungen der zeitlich-sozialen Strömungen vor sich. Einmal in der Richtung auf die Bildung von charitativen Vereinen, die auf dem Boden der Gemeinde arbeiten, andererseits in der Entstehung der allgemeinen Frauenbewegung, die neben sozialen und ehrenamtlichen Aufgaben auch Rechte der Frau in der Gemeinde fordert.

Ueber die Gründungszeit dieser beiden Hauptrichtungen der Frauenorganisation gibt uns das 1. Sonderheft zum Reichs-Arbeitsblatt

---

1) R. Wilbrandt, Die Frauenarbeit, ein Problem des Kapitalismus. Leipzig (B. G. Teubner) 1906.

2) Helene Lange, Die Frauenbewegung in ihren modernen Problemen. Leipzig (Quelle u. Meyer) 1908.

3) Gertrud Bäumer, Die soziale Idee in den Weltanschauungen des 19. Jahrhunderts. Grundzüge der modernen Sozialphilosophie. Heilbronn (Salzer) 1910.

4) Else Conrad, Der Verein für Sozialpolitik und seine Wirksamkeit auf dem Gebiete der gewerblichen Arbeiterfrage. Jena (G. Fischer) 1906.

wertvolle Aufschlüsse [1]). In die Zeit vor 1870 fällt die Gründung von 58 charitativen Frauenorganisationen, denen die Gründung von rund 20 anderen Frauenorganisationen (Frauenbildungs-, soziale- und berufliche Organisationen) gegenüberstehen. 49 der charitativen Organisationen sind Ortsverbände, von denen 35 vor 1865 gegründet sind. 22,9 Proz. aller heute bestehenden charitativen Frauenvereine sind vor 1871 gegründet worden, von allen Frauenbildungsorganisationen nur 10,8 Proz., von allen sozialen Organisationen 3,1 Proz., von allen beruflichen sogar nur 0,7 Proz. und von den heute bestehenden Organisationen der allgemeinen Frauenbewegung nur 0,3 Proz. Die erste Aufgabe der Frauenvereine war die Hilfe im Kriege. In weitem Umfange wurde von den charitativen Vereinen jedoch neben den Aufgaben für den Kriegsfall lokale soziale Hilfstätigkeit und Unterstützung von sozialen Einrichtungen gepflegt (Friedensarbeit). Auf diesem Gebiete finden wir jedenfalls die erste Ausdrucksform der Arbeit der Frau für die Gemeinde.

Im Rahmen der allgemeinen Frauenbewegung wurde zum ersten Male i. J. 1868 auf der Generalversammlung des Allgemeinen deutschen Frauenvereins von Henriette Goldschmidt die Frage der amtlichen Zulassung zur Armen- und Waisenpflege und anderen städtischen Aemtern verlangt. „Wir haben Väter der Stadt, wo bleiben die Mütter?“ fragte sie [2]).

Zu einer systematischen Mitarbeit der Frau innerhalb der Gemeinde konnte es erst kommen, nachdem die Entwicklung der Aufgaben der Gemeinden als Selbstverwaltungskörper zu einem gewissen Abschluß gekommen war, was vor allen Dingen auf dem Gebiete der Armenpflege vor sich ging. Die Armengesetzgebung der Jahre 1842—1870 hat der Armenpflege feste Grenzen gesteckt.

Noch das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, das als die allgemeinste Grundlage für die Regelung der Armenpflege in Deutschland gelten kann, sagt zwar über Beteiligung der Frauen an der Armenpflege nichts aus. Man ging eben jahrzehntelang von dem Grundsatze aus, nur „vollberechtigte Gemeindebürger“ zur Armenpflege als einer öffentlichen Tätigkeit zuzulassen. Selbst die berühmte Elberfelder Armenordnung vom Jahre 1852, die zuerst die öffentliche Armenpflege auf den Grundlagen der Individualisierung und der Dezentralisation schuf, hat die Mitarbeit der Frau nicht direkt in Betracht gezogen. Münsterberg sagt in seinem Festbericht aus Anlaß des fünfzigjährigen Bestehens der Elberfelder Armenordnung [3]): „Wenn also die Frage der Frauentätigkeit in der öffentlichen Armenpflege zur damaligen Zeit nicht erörtert wurde, so war dies aus dem Charakter der öffentlichen Armenpflege verständlich.“ Er

1) Statistik der Frauenorganisationen im Deutschen Reiche. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt 1909.

2) Neue Bahnen, Jahrg. 1868, S. 174.

3) Das Elberfelder System, Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 63.

sagt dann weiter, „die Privatwohltätigkeit, die von jeher durch Frauen gepflegt wurde, hat sich so nahe an die Gebiete der öffentlichen Armenpflege heran begeben, daß diese ihre Arbeit nicht mehr unberücksichtigt lassen konnte. So sind denn zunächst Verbindungen zwischen der öffentlichen Armenpflege und dem Frauenverein entstanden, die namentlich in Elberfeld selbst fast einer Beteiligung der Frauen an der öffentlichen Armenpflege gleichkamen." Eine feste kommunale Organisation für die Mitarbeit der Frau hat als eine der ersten Städte Cassel[1]) geschaffen, das eine Sektion des Vaterländischen Frauenvereins im Jahre 1881 zur Mithilfe in der Armenpflege gewann. Jeder der 15 Armenbezirkskommissionen wurden ein bis zwei Mitglieder des Frauenvereins als Pflegerinnen zugeteilt, die an den Sitzungen der Kommissionen ebenso wie die männlichen Armenpfleger mit gleichem Stimmrecht teilnahmen. Den nächsten Schritt tat der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit. Eine neu erschienene Schrift von Jenny Apolant[2]) spricht sich hierüber folgendermaßen aus: „Eine erfolgreiche Förderung erfuhren die Bestrebungen für die Mitarbeit der Frau in der Kommune erst im Jahre 1896, als der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit mit einer Resolution für sie eintrat, welche die „Heranziehung der Frauen zur öffentlichen Armenpflege als eine dringende Notwendigkeit" bezeichnete. Im Jahre 1901 äußerte sich der 3. Preußische Städtetag in ähnlicher Weise, und ihm folgten bald eine Reihe von „Behörden und maßgebenden Privatpersonen".

Die neuere Gesetzgebung erwähnt dann auch Frauen als zur Armen- und Waisenpflege geeignet nachdrücklich. So sagt für das Königreich Bayern die Entschließung vom 7. August 1909, Mitwirkung von Frauen bei der Armenpflege betreffend:

Eine gesetzliche Regelung der Angelegenheit im Sinne des Gesamtbeschlusses des Landtages vom 4. Februar 1908 (Verh. d. K. d. Abg. XXXV. Landt. Verh. I. Session 1907/08, Beil. Nr. 241) wird voraussichtlich erst im Zusammenhange mit der eingeleiteten weitergehenden Aenderung der bayerischen Heimat- und Armengesetzgebung durchgeführt werden können. Aber auch schon nach dem geltenden Rechte sind die Gemeinden und Armenpfleger nicht gehindert, Frauen zur geordneten Mitwirkung bei der öffentlichen Armenpflege heranzuziehen. Insbesondere besteht schon jetzt die Möglichkeit, je nach den örtlichen Verhältnissen für die ganze Gemeinde oder einzelne Gemeindebezirke Hilfsarmenpflegerinnen mit einem näher zu bestimmenden Wirkungskreise zunächst ohne die amtliche Eigenschaft im Sinne des Artikels 24 des Armengesetzes aufzustellen, und solche auch zu den Sitzungen des Armenpflegschaftsrates als Zuhörerinnen oder mit beratender Stimme beizuziehen.

---

1) „Die Frau in der Armenpflege". Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, 1900.

2) J. Apolant, Stellung und Mitarbeit der Frau in der Gemeinde. Herausgegeben vom Allgemeinen deutschen Frauenverein. Leipzig (B. G. Teubner) 1910.

In Elsaß-Lothringen lautet im Erlaß zur Ausführung des Gesetzes über den U.-W. vom 30. Mai 1908, vom 8. November 1909 der Abs. 3: „Die Aufstellung der Geschäftsordnung des Ausschusses, sowie die Ernennung der Mitglieder (Armenpfleger und Armenpflegerinnen) steht, soweit sie nicht der Gemeinderat sich selbst vorbehalten oder dem Armenrate oder dem mit den Obliegenheiten des Armenrates betrauten Verwaltungsrate eines Pflege- oder Krankenhauses (§ 6) übertragen hat, dem Gemeindevorstand zu. Dazu kommen noch Vollzugsbestimmungen, vom 7. Dezember 1909, die noch nähere Bestimmungen enthalten.

Im Herzogtum Anhalt bestimmt das Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 24. März 1910 im Artikel 1, „daß zu Mitgliedern der für die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege gebildeten Kommissionen und Deputationen auch Gemeindeangehörige bestellt werden dürfen, welche nicht zu den Gemeindeberechtigten gehören.

Auch in den Freien Hansestädten Bremen (XXIX. Gesetz, betr. die stadtbremische Armenpflege vom 25. April 1900) und Hamburg (Gesetz, betreffend das Armenwesen vom 11. September 1907) ist die Teilnahme der Frau als Armenpflegerin neuerdings gesetzlich geregelt.

Besonders das Großherzogtum Baden hat in seiner neuen Städteordnung (in der Fassung des Gesetzes vom 19. Oktober 1906) den Frauen weitgehende Zugeständnisse gemacht. Es heißt in Absatz 1 und 2 des § 19a der Städteordnung wörtlich: Es kann ferner bestimmt werden, daß den Kommissionen für das Armenwesen, für Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten, für das öffentliche Gesundheitswesen und für sonstige Aufgaben, bei denen nach der Art des Gegenstandes die Mitwirkung von Frauen wünschenswert ist, bis zu einem Viertel der Mitglieder Frauen mit Sitz und Stimme angehören sollen oder können.

Die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung vom 26. September 1910 geht noch einen Schritt weiter. Der § 28 resp. 27 bestimmt ausdrücklich, daß allen Kommissionen, bei denen nach der Art des Gegenstandes die Mitwirkung von Frauen wünschenswert ist, Frauen als Mitglieder angehören müssen.

Die Beteiligung der Frau an der Waisenpflege regelt einerseits das Bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1900 in den §§ 1783, 1785, 1786, wodurch die Frau als Vormund bestellt werden kann, aber auch die Uebernahme der Vormundschaft ablehnen kann, andererseits bestimmen die seitens der Bundesstaaten erlassenen Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch die Beteiligung oder Unterstützung des Gemeindewaisenrates durch Frauen.

Zu der Stellung eines Waisenrates sind Frauen rechtlich nicht wählbar in den Staaten, die im Anschlusse an Preußen das Amt des Gemeindewaisenrats als Gemeindeamt ausgestaltet haben, da die Gemeindeordnungen der Teilnahme von Frauen in solchen Aemtern entgegenstehen. Es sind dies nach J. Apolant[1]) die 12 Staaten: Preußen,

1) J. Apolant a. a. O. S. 25.

Bayern, die beiden Mecklenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Waldeck, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Braunschweig, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß j. L. In den anderen Bundesstaaten ist der Gemeindewaisenrat von der Vormundschaftsbehörde bzw. der Landesjustizverwaltung abhängig.

Es gilt demnach, die Mitarbeit der Frau in der Gemeinde unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten zu betrachten.

1) Die Frau in der eigentlichen Verwaltung als stimmberechtigtes Mitglied in Kommissionen, Deputationen u. ä.;

2) Die Frau im Dienste der Gemeinde ohne Stimme in der Verwaltung als Beamtin, Helferin, Angestellte, Arbeiterin usw.

Als Unterabteilung zu 1 kämen noch die Frauen in Deputationen, Kommissionen u. ä. mit beratender Stimme in Betracht.

Sehen wir es hier als Aufgabe an, von dem Gesamtbereich der Aufgaben der Gemeinden als Selbstverwaltungskörper auszugehen, so wäre als erstes Arbeitsgebiet die soziale Fürsorge der Gemeinden zu behandeln. Bezeichnen wir sie als Maßnahmen, die zum Schutze des Einzelnen, des Schwächeren in der Gesellschaft getroffen werden. Es wäre dabei die tatsächliche Beteiligung der Frau

1) an der öffentlichen Armen- und Waisenpflege (deren rechtliche Grundlage wir schon hier behandelt haben),

2) an der Arbeiterpolitik der Städte,

3) an der Krankenfürsorge und Pflege,

4) an der städtischen Rechtspflege,

5) an der städtischen Wohlfahrtspolizei

zu behandeln nach den beiden Gesichtspunkten: a) die Frau in der eigentlichen Verwaltung, b) die Frau im Dienste der Gemeinde.

Nach den neuesten Enqueten, welche die Auskunftsstelle für Gemeindeämter der Frau in Frankfurt a. M. (Leiterin: Jenny Apolant) unternommen hat, sind in 304 Gemeinden (Städte und Dörfer) zurzeit etwa 11 900 Frauen — ehrenamtlich und besoldet — in der kommunalen Wohlfahrtspflege tätig. Als vollberechtigte Mitglieder arbeiten in der Armen- und Waisenpflege etwa 6980 Frauen in 135 Gemeinden [1]). In 53 Gemeinden gehören Frauen den obersten Behörden der Armen- und Waisenpflege an. 36mal mit Stimmrecht (12mal dem Waisenrat, davon 6mal mit Stimmrecht). Neben diesem Gesamtergebnis dürften noch einzelne Ergebnisse der Untersuchung interessieren. In Berlin ist die Zahl der stimmberechtigten Armenpflegerinnen (72 w. A. zu 5309 m. A.) und der stimmberechtigten Waisenpflegerinnen (554 w. A. zu 2941 m. W.) gering gegenüber Danzig, das 50 w. A. zu 220 m. A. und 125 w. W. zu 56 m. W. aufweist. Groß ist der weibliche Anteil auch in Straßburg mit 350 stimmberechtigten w. A. zu 450 m. A. und 189 w. W. zu 82 m. W.

Nach einer Statistik von M. Wolf in den Blättern für das Straßburger Armenwesen (2. Jahrgang, No. 10, März 1909) beträgt der Anteil der ehrenamtlich tätigen Armenpflegerinnen an der Gesamtheit der Armenpflege in Straßburg 41,50 Proz., in Mannheim 20,40, in Frank-

1) J. Apolant a. a. O. S. 80.

furt a. M. 10,70, in Cöln 3,92, in Posen 3,44, in Breslau 3,40, in Berlin 0,67, in Leipzig 0.

Weibliche stimmberechtigte Mitglieder in Armendirektion und -Deputation haben die Großstädte Aachen, Bremen, Breslau, Cassel, Charlottenburg, Danzig, Frankfurt a. M., Hannover, Karlsruhe, Mannheim, Mülhausen i. E., Posen, Schöneberg und neuerdings Stettin. Im Waisenrat haben von Großstädten Danzig und Posen weibliche stimmberechtigte Mitglieder. In vielen Städten sind Frauen außerordentliche Mitglieder des Armenrates oder haben beratende Stimme im Armen- oder Waisenrat. Besoldete Armen- und Waisenpflegerinnen haben eine ganze Reihe von Großstädten angestellt, für die Stadtrat Pütter in einem Gutachten, erstattet im Auftrage des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit im Jahre 1902 lebhaft eintrat.

Die Besoldung weist große Unterschiede auf. Sind die Posten von Diakonissinnen oder Schwestern besetzt, so beträgt nach der Apolantschen Zusammenstellung das Gehalt bei freier Station 3—600 M. Sonst ist das übliche Jahreseinkommen 800—1200 M., kann aber in einigen Großstädten auf 1600 M. und darüber steigen. Oft sind die Stellen auch pensionsberechtigt.

In mehreren Städten sind Frauen in den Verwaltungskommissionen der städtischen Waisenhäuser, von Großstädten in Köln und Halle; auch in Kommissionen von Armenhäusern (Nürnberg, Stolp, Schleswig) und von Asylen für Obdachlose (Halle a. S.) sind sie zu finden. Die Notwendigkeit, Frauen in die städtische Armenverwaltung heranzuziehen, wird auch durch eine vor kurzem erschienene vergleichende Individualarmenstatistik [1]) für Halle und Magdeburg bewiesen, nach der bei den vorübergehend Unterstützten das weibliche Geschlecht einen Anteil von 30—45 Proz. aller Unterstützten einnimmt und bei den dauernd Unterstützten sogar das männliche Geschlecht überwiegt. Die Zahlen lauten

	für die dauernd Unterstützten:		für die vorübergehend Unterstützten:	
	m.	w.	m.	w.
Halle	43,49 Proz.	56,51 Proz.	69,00 Proz.	31,00 Proz.
Magdeburg	25,18 „	74,82 „	55,92 „	44 08 „

Was die Mitarbeit der Frau in der Gemeindeverwaltung im Hinblick auf die Arbeiterpolitik betrifft, so finden wir in Biebrich (Pr. Hessen-N.), Cassel, Elberfeld, Mannheim, Straßburg und Pforzheim Frauen in den Aufsichtskommissionen der städtischen Arbeitsnachweise resp. Arbeitsämter. In Heidelberg sind 2 Frauen in der sozialpolitischen Kommission. Als Angestellte treffen wir in 47 Städten Frauen im Dienste städtischer Arbeitsnachweise, meistens als Leiterinnen der weiblichen Abteilung. Die Zahl der weiblichen Angestellten, die sonst die Städte als Arbeitgeber beschäftigen, differiert nach den Verwaltungsberichten der einzelnen Städte stark. Leider ist oft aus Mitteilungen über die Gesamtzahl der in der Kommunalverwaltung beschäftigten Frauen die Zahl der Beamtinnen und Angestellten nicht gesondert zu entnehmen.

---

1) Die Entwicklung und Statistik des Halleschen Armenwesens. Beiträge zur Statistik der Stadt Halle a. S. 1910, herausgegeben vom Statist. Amt der Stadt Halle a. S.

Zu einem Protest gegen die in einer Denkschrift der Stadtgemeinde München enthaltenen Grundsätze über die Gehaltsverhältnisse der weiblichen Angestellten wurde der Verein für Fraueninteressen 1909 angeregt. Aus der Denkschrift des Magistrates ist zu entnehmen, daß die Ersparungen, die aus der Verwendung von weiblichem Hilfspersonal im Laufe der Zeiten erwachsen, nach vielen Tausenden zu berechnen sind. Da vorher betont wird, daß die Leistungen der weiblichen Angestellten durchaus zufriedenstellend sind, sieht die Eingabe des Vereins die Gründe, die in der Denkschrift für die mindere Bewertung der Frauenarbeit geltend gemacht werden, nicht als stichhaltig an, insofern als in den unteren und mittleren Volksschichten die Erwerbsarbeit der Frau vielfach Bedingung für die Familiengründung und -erhaltung ist.

Als dritter Punkt der sozialen Fürsorge war oben die städtische Krankenfürsorge bezeichnet. Hier treffen wir in den Deputationen von städtischen Kranken- und Versorgungshäusern die Frau 18 mal als Mitglied an. Wir finden sie auch in Kommissionen zur Fürsorge für Lungenkranke und in Kommissionen von Taubstummen und Blindenanstalten.

Im Dienste der Stadt finden wir in verschiedenen Großstädten Schulärztinnen, in Colmar eine Schulzahnärztin. Daneben in Charlottenburg und Mannheim Schulschwestern und in einigen Städten Hauspflegerinnen und Tuberkuloseschwestern. Ein neues Arbeitsgebiet der Frauen in der Stadt ist auch die Trinkerfürsorge, auf welchem Bielefeld, Oldenburg und Hagen i. W. zuerst arbeiteten. Die beiden ersteren Städte haben besoldete weibliche Trinkerfürsorgerinnen, andere Städte, wie Posen, Recklinghausen und Stolp in Pommern, ehrenamtliche Pflegerinnen.

Auf dem Gebiet der städtischen Rechtspflege sind bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten Frauen als Beisitzerinnen gesetzlich nicht zulässig, auch in Aufsichtskommissionen von Rechtsauskunftsstellen sind Frauen nicht beteiligt. Die Frage des aktiven und passiven Wahlrechtes der Frauen zu den Kaufmannsgerichten wurde auf Antrag der verbündeten kaufmännischen Vereine für weibliche Angestellte auf dem Verbandstag in Cöln 1910 der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte behandelt.

Der größte Teil der Anwesenden stand auf seiten der Referentin Frl. Dr. Bernhard. Ebenso spricht sich die Kölnische Zeitung in ihrem Bericht über die Tagung mit Entschiedenheit für das aktive Wahlrecht aus, und Reichsgerichtsrat Dr. Bewer tritt im preußischen Verwaltungsblatt vom 15. Oktober gelegentlich einer Besprechung dieser Verhandlungen energisch für das Frauenwahlrecht ein.

Ueber weibliche Vormundschaft schreibt J. Apolant in ihrer schon erwähnten Schrift[1]): Nach den Ergebnissen einer 1908/09 veranstalteten Enquete des Verbandes für weibliche Vormundschaft in Berlin (Vorsitzende Fräulein Dr. Dunsing) hat die Bestellung von

1) J. Apolant, a. a. O. S. 84.

Frauen als Vormünder über fremde Kinder nicht in dem Maße zugenommen, wie es nach den guten Arbeitserfolgen der Frauen zu erwarten gewesen wäre. Die Ursache für die langsamen Fortschritte dürften einerseits in der Unsicherheit und Befangenheit der Frau einem unbekannten Tätigkeitsgebiete gegenüber zu suchen sein, andererseits in der durch die Bestimmung des § 1783 des Bürgerlichen Gesetzbuches bedingten Abhängigkeit der verheirateten Frau von dem Willen ihres Gatten, der sich bekanntermaßen häufig der Uebernahme einer Vormundschaft durch seine Frau widersetzt. Bei Vormundschaftsrichtern und Waisenräten finden die Frauen fast immer freundliches Entgegenkommen; ihren Leistungen wird überall große Anerkennung gezollt. Von 70 deutschen Städten waren in Hamburg 140, in Dessau und Weißensee je 100, an 5 Orten bis 90, in 6 Orten bis 50 und in den übrigen unter 40 Vormünderinnen bestellt. Der Verband für weibliche Vormundschaft in Berlin zählt zurzeit 250 aktive und 140 passive Mitglieder.

Dora Möbius schreibt in der „Frau“ [1]): „Im ganzen hat es sich — seitens des Verbandes für weibliche Vormundschaft — als recht schwierig erwiesen, Frauen zur Uebernahme von Vormundschaften zu gewinnen. Die meisten Frauen fürchten sich, Verpflichtungen zu übernehmen, die sie möglicherweise mit häuslichen oder Berufspflichten in Konflikt bringen könnten, und häufig kommt es auch vor, daß die Gatten oder andere männliche Angehörige den Frauen die Uebernahme von Vormundschaften nicht gestatten bezw. davon abraten. Sie spricht dann weiter von den Erfahrungen des Vereins für weibliche Vormundschaft folgendermaßen: Es ist auch nicht selten vorgekommen, daß Vormünderinnen wünschten, aus ihrem Amt entlassen zu werden, sobald sich ihnen Schwierigkeiten boten, und es ist zweifellos, daß viele Frauen, die sonst recht gut zum Vormund qualifiziert wären, sich gar nicht zu diesem Amt melden, weil sie fürchten, den möglichen Schwierigkeiten, besonders der Alimentationsangelegenheit, nicht gewachsen zu sein. Wir sind dadurch zu der Ueberzeugung gelangt, daß die alte, ganz auf sich selbst gestellte Einzelvormundschaft unhaltbar ist. Der Alimentenprozeß in seiner jetzigen Gestalt stellt an den Durchschnittsvormund entschieden zu hohe Anforderungen und müßte ihm deshalb unbedingt abgenommen werden. Die persönliche Sorge für das Wohl des Mündels und auch der Mündelmutter ist dagegen bei dem Einzelvormund und ganz besonders bei dem weiblichen Vormund, in besten Händen, unter der Voraussetzung allerdings, daß ihm eine Auskunftstelle zur Verfügung steht, wo er sich zwecks besonderer Maßnahmen in pflegerischer Hinsicht Rats erholen kann, denn es ist unmöglich, daß ein Laie so über Waisen- und Armenamtsverhältnisse, wie auch über Vereine orientiert ist, daß er selbständig in allen Lagen gleich die rechte Hilfe finden kann.“

Die Bedeutung der Frauentätigkeit in der Vormundschaft erschöpft sich nicht in den genannten Gebieten. Vielmehr haben wir noch die

1) Dora Möbius, Die ersten 10 Jahre weiblicher Vormundschaft in Deutschland. Die Frau, 17. Jahrg., Heft 8, S. 460.

Ermittelungspflegschaften und die freiwilligen Erziehungspflegschaften zu erwähnen und finden in beiden Pflegschaftsarten die Brücke, über welche wir die Frauen in das Jugendgericht einziehen sehen. So äußert sich J. F. Landsberg in „Die Frau“ (Augustheft 1909). Er spricht dann weiter von der eigentlichen Fürsorgeerziehung, wo besonders Tätigkeit und Mitarbeit der Frau wünschenswert ist.

In verschiedenen Städten, wie z. B. Mainz und Magdeburg, sind neuerdings städtische Jugendfürsorgeämter errichtet worden; in Magdeburg gehören zwei Frauen dem Ausschuß des betr. Amtes an.

Ueber die Anstellung von Polizeiassistentinnen in deutschen Städten gibt ebenfalls eine Zusammenstellung von J. Apolant eine gute Uebersicht. In 10 Städten sind vom Magistrat aus solche Frauen, welche die verschiedensten Ausbildungen aufweisen (oft Diakonissenausbildung, Kinderpflegerinnen, Waisenpflegerinnen, Erzieherinnen u. a. m.) angestellt. Oft unterstehen sie auch direkt gemeinnützigen Frauenvereinen oder sind von Wohlfahrtsvereinen angestellt. Ihr Gehalt schwankt zwischen 900—2400 M.

Das Arbeitsfeld der Polizeiassistentinnen scheint ein recht verschiedenes zu sein. So erfahren wir aus der „Frau“ (Märzheft 1910), daß die Polizeiassistentin in Kottbus außer sittenpolizeilichen Obliegenheiten das Kostgänger- und Schlafstellenwesen, die Fürsorgeerziehung und die Versorgung der Ziehkinder zu beaufsichtigen hat.

In Hannover ist sie nach einem Bericht in der deutsch-evangelischen Frauenzeitung vollauf mit der Fürsorge und Beaufsichtigung der durch die Polizei eingelieferten weiblichen Gefangenen beschäftigt. Hier ist sie durch die Ortsgruppe Hannover des deutschen evangelischen Frauenbundes seit 1900 angestellt, und es liegen anscheinend sehr gute Erfahrungen vor.

Nach den Maßnahmen zum Schutze des Individuums (soziale Fürsorge) wären die städtischen Einrichtungen zur Ausbildung des Individuums zu betrachten im Hinblick auf die Arbeit der Frau.

Wir unterscheiden a) geistige und b) körperliche Ausbildung. Zu a) gehört das gesamte städtische Schulwesen, in dessen Verwaltung die Frau in den letzten Jahren beträchtlich Anteil genommen hat.

In Preußen ist es dem Volksschulunterhaltungsgesetz vom 1. April 1908 zu verdanken, das die Zulassung von Lehrerinnen zu den Schuldeputationen und die Zuziehung von Frauen zu den Schulkommissionen der Volksschulen ermöglicht (§ 44 und 45). Allerdings ist es den einzelnen Gemeinden überlassen, durch Ortsstatut oder Gemeindebeschluß die Zusammensetzung der Schulkommissionen der öffentlichen höheren Mädchenschulen zu bestimmen.

Eine Umfrage des preußischen Zentralverbandes für die Interessen der höheren Frauenbildung (früher Zentralverband für die Durchführung der preußischen Mädchenschulreform) gibt neuerdings ein zutreffendes Bild von der Ausübung der kommunalen Verwaltung über die höheren Mädchenschulen in Preußen, insbesondere auch über die Mitwirkung von Frauen an den für die höhere Mädchenschule zuständigen kommu-

nalen Körperschaften [1]). Von den 234 befragten städtischen Verwaltungen haben 188 geantwortet; die fehlenden Antworten betreffen zum größeren Teil solche Orte, an denen keine städtischen bezw. gemeindlichen höheren Mädchenschulen, sondern nur Privatschulen bestehen, und die aus diesem Grunde nicht geantwortet haben.

Es ergibt sich unter anderem aus der Betrachtung der in Frage kommenden rechtlichen Bestimmungen (u. a. § 54, 59, 64, 66—70, 76, 77 der preußischen Städteordnung) daß der Wahl von Frauen zu ordentlichen Mitgliedern in die Kommunalverwaltung der höheren Mädchenschulen in all den Provinzen Schwierigkeiten entgegenstehen, wo die Zuziehung von Personen außerhalb des Magistrats und der Stadtverordneten an das Stimmrecht gebunden ist.

Nichtsdestoweniger sind Frauen als Mitglieder von Schulkuratorien zu finden in solchen Provinzen, für welche die betr. Paragraphen der Städteordnung gültig sind. Auffallend ist dies in der Rheinprovinz, wo in 11 Städten Frauen den Kuratorien angehören, in 6 Fällen sind sie als Direktorinnen Mitglied der Deputation; und deren Zugehörigkeit oder solche von Lehrerinnen wird durch die Städteordnung nicht berührt; sonst sind noch vereinzelt Frauen als Mitglieder zugelassen in den Provinzen Hannover, Sachsen, Westfalen und Hessen-Nassau. Der oben erwähnte Bericht in der „Frau“ gibt als Grund für diese Tatsache eine besondere Auslegung des letzten Abschnittes von § 59 der Städteordnung an, nach dem durch Ortsstatut andere Bestimmungen über die Zusammensetzung städtischer Deputationen getroffen werden können, als die Städteordnung vorsieht; andererseits sollen diese Ausnahmen auch auf der Ministerialinstruktion von 1811 beruhen, in deren § 15 den Städten empfohlen wird, Frauen zur Mitaufsicht über die Mädchenschulen heranzuziehen.

In den Bundesstaaten sind entsprechende Schulgesetze neuerdings in Kraft getreten. Im Königreich Sachsen bestimmt ein Dekret der Kgl. Regierung vom Frühjahr 1910 über die Mädchenschulreform, daß 2 wissenschaftlich gebildete weibliche Gemeindeglieder in die Schulkommissionen der höheren Mädchenbildungsanstalten gewählt werden können. Im Königreich Württemberg können nach dem neuen Volksschulgesetz, das am 1. April 1910 in Kraft getreten ist, Frauen in zweifacher Beziehung Mitglieder des Ortsschulrats werden. Einerseits besitzen die ständigen Lehrerinnen nicht nur das aktive, sondern auch das passive Wahlrecht, andererseits dürfen Frauen wie Männer, als Vertreter der Schulgemeinde unter den gleichen Voraussetzungen in den Ortsschulrat berufen werden. Auch in die für die höheren Mädchenschulen gebildeten Ortsschulräte können Frauen gewählt werden. Ueber die Zusammensetzung des Mädchenschulrats hat die Gemeindebehörde mit der Oberschulbehörde zu bestimmen. Im Großherzogtum Oldenburg können auf Grund des Schulgesetzes vom 4. Februar 1910 Lehrerinnen in den Schulvorstand gewählt werden, und im Herzogtum Sachsen-Meiningen gibt der Art. 78 des Volks-

1) Die Ergebnisse sind veröffentlicht in „Die Frau“, herausgegeben von H. Lange. Januar 1911.

schulgesetzes vom 3. Januar 1908 die Möglichkeit zur Einstellung von Frauen in die Schulverwaltung. In Elsaß-Lothringen können nach dem Gesetz betr. das Unterrichtswesen vom 24. Februar 1908 sowohl Lehrerinnen, wie Frauen, als Einwohnerinnen der Gemeinde, in den Ortsschulvorstand berufen werden. Der darin am weitgehendste Staat ist Baden; seine neue Städteordnung wurde schon erwähnt.

Im ganzen gehören nach J. Apolant in 115 Städten Frauen den Schulaufsichtsbehörden an. Die Rheinprovinz hat daran mit 30 Städten den größten Anteil, es folgen die Provinz Schlesien mit 10, Brandenburg mit 7, Westfalen mit 8, Hessen-Nassau mit 6, Hannover und Sachsen mit 4, Ostpreußen und Pommern mit je 2 Städten, Posen und Westpreußen mit einer Stadt. Schleswig-Holstein hat keine Frau in der Schulverwaltung. Die anderen Städte verteilen sich auf die Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen. In den Hansestädten ist noch keine Frau in der Schulverwaltung.

In den Schulen selbst ist eine große Zahl von Lehrerinnen im Dienste der Stadt tätig. Seit einigen Jahren liegt auch in einzelnen Städten die Leitung von städtischen höheren Mädchenschulen in Händen von Frauen; dasselbe gilt von der Leitung von städtischen weiblichen Gewerbeschulen.

Neben den Schulen wäre hier das Volksbildungswesen zu nennen, das städtischerseits hauptsächlich Volksbibliotheken und öffentliche Lesehallen einschließt. Eine Reihe von Frauen ist hier eingestellt, wenn auch keine näheren Zahlen dafür vorliegen. Im weiteren Sinne gehört auch das Theater hierher, insofern es in städtischer Regie sich befindet. Die Mitarbeit der Frau in städtischen Theaterkommissionen ist wohl noch nicht betont und irgendwelche Zusammenstellungen über städtische Bühnenangestellte existieren nicht.

Was die Sorge um die körperliche Ausbildung der Gemeindemitglieder anbetrifft, so gehört vor allem die Kinderfürsorge hierher, einschließlich der Säuglingsfürsorge. Die Grenzen zwischen körperlicher Ausbildung und Krankenfürsorge sind hier nicht ganz genau auseinanderzuhalten. Wir finden Frauen in Kommissionen von Kinderschulen und Kinderbewahranstalten in Bromberg (Säuglingsheim), Hanau, Cöln a. Rh., Harburg (Pr. Hann.), Halle a. S. (Kinderasyl), Hildesheim. In Säuglingskommissionen sind Frauen in Magdeburg und Neuß. In letzterer Stadt sind 5 Frauen stimmberechtigt in der Kommission neben 8 Männern. In Lennep (Rheinprovinz) sind Frauen im Ausschuß für Jugendfürsorge. Gerade auf diesem Gebiete werden seitens der Städte außerordentlich hohe pekuniäre Zuschüsse an Frauenvereine (Verein für Säuglingsschutz, Kinderkrippen, Ferienkolonien u. dgl.) geleistet.

Es wäre hier das städtische Badewesen noch zu betrachten, in dessen Deputationen wir Frauen in Dortmund und Breslau finden.

Als erstes Arbeitsgebiet der Gemeinden habe ich die soziale Fürsorge angesehen, als zweites die körperliche und geistige Ausbildung des Individuums. Als drittes Gebiet ist die Ueberwachung der Herstellung und des Gebrauchs der wirtschaftlichen Güter seitens der Ge-

meinde anzusehen. An erster Stelle steht hier das Wohnungswesen, dem die Gemeinden in den letzten Jahren besondere Aufmerksamkeit geschenkt haben. Elisabeth Altmann-Gotheiner[1]) schreibt über die Arbeit der Frau auf diesem Gebiet: Bisher noch verhältnismäßig geringe positive Fortschritte gemacht, aber doch im ganzen prinzipielle Anerkennung gefunden hat die Verwendung der Frau in der Wohnungsinspektion. Dies ist wohl vor allem dem Erfolge zu verdanken, den die erste deutsche Kreiswohnungsinspektion, die bekanntlich im Landkreis Worms angestellt ist, in ihrer Tätigkeit aufzuweisen hat. Offenbach a. M. und Halle a. S.[2]) haben sich zur Nachahmung entschlossen. In letztgenannter Stadt soll ebenso wie im Landkreis Worms eine akademisch gebildete Frau den Posten erhalten, während Offenbach seit dem 1. April 1910 nur eine Gehilfin des Wohnungsinspektors angestellt hat. Weniger hört man von den Erfolgen der ehrenamtlichen Wohnungsinspektion durch Frauen, die bisher in den Städten Bielefeld, Nürnberg, Worms und Mannheim eingeführt ist. Es liegt in der Natur der Sache, daß Frauen, die nur gelegentlich zum Erfüllen der Funktionen eines Wohnungsinspektors berufen werden, in ihren Leistungen weit hinter denen einer beruflich tätigen Beamtin zurückbleiben müssen. Dafür sind allerdings nicht sie, sondern die Eigenart der zu erfüllenden Aufgabe verantwortlich zu machen; deshalb ist im Interesse der Zukunft der weiblichen Wohnungsinspektion die Ersetzung der ehrenamtlich tätigen durch fest angestellte besoldete Beamtinnen dringend zu fordern.

Auf die Lebensmittelversorgung der Städte besitzt die Frau noch fast keinen Einfluß. Die Zahl von kommunalen Speisehäusern, die mehr den Charakter von Wohltätigkeitsanstalten haben, ist gering. In Meißen (Königreich Sachsen) sind 5 Frauen im Verwaltungsausschusse der städtischen Speiseanstalt.

Die gesamte Heiz- und Lichtversorgung der Städte ist wohl ausgesprochen Sache der Techniker, ebenso scheint bei den Sparkassen und Kreditinstituten die Arbeit der Frau nicht ausgesprochen vonnöten zu sein. Dasselbe trifft auch für das Verkehrswesen zu.

Auf das Finanz- und Steuerwesen der Städte einzugehen, dürfte hier nicht am Platze sein, da die Arbeit der Frau hierbei heute keine direkte sein kann.

Wenn man bedenkt, daß neben der direkten Arbeit der Frau in der Verwaltung oder im Dienste der Stadt noch eine außerordentliche Vereinstätigkeit für Gemeindeinteressen, die zahlenmäßig kaum feststellbar ist, entfaltet wird, so kann die faktische Beteiligung der Frau an der Gemeindearbeit als außerordentlich hoch bezeichnet werden.

Die rechtliche Beteiligung ist dagegen sehr gering. Das politische Handbuch für Frauen[3]), herausgegeben vom allgemeinen

---

1) Kommunales Jahrbuch, herausgegeben von H. Lindemann und A. Südekum, 3. Jahrgang, 1910.

2) Die Stadt Halle a. S. hat inzwischen eine akademisch gebildete Wohnungsinspektorin mit einem Gehalt von 2400 bis 3600 M. angestellt.

3) Politisches Handbuch für Frauen, herausgegeben vom Allgemeinen deutschen Frauenverein. Leipzig (B. G. Teubner) 1909.

deutschen Frauenverein, gibt einen guten Ueberblick über den Stand des Gemeindewahlrechtes der Frau in Deutschland. Das passive Wahlrecht für die Frau ist danach für Deutschland auszuscheiden. Dagegen erkennt das positive Recht in fast allen deutschen Staaten einen scharf ausgeprägten Unterschied zwischen Dorf und Stadt an, der sich u. a. darin äußert, daß die Frauen in den Städten fast regelmäßig auch vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind. Wo Ausnahmen bestehen, dürfen — außer in Travemünde — die Frauen die Stimmabgabe nicht persönlich vollziehen, sondern müssen sich dazu eines männlichen Vertreters bedienen. Innerhalb der Landgemeinden lassen sich zwei Grundtypen unterscheiden, die sog. Grundbesitzer- oder Eigentumsgemeinde und die sog. Bürgergemeinde andererseits.

Der Typus der Eigentumsgemeinde, d. h. Gemeinden, in denen das Stimmrecht am Grundbesitz oder an bestimmten Steuerleistungen haftet, ist für die Frau günstiger. Er findet sich in Preußen, im Königreich Sachsen, in den Herzogtümern Braunschweig und Sachsen-Altenburg, in den zu den Hansestädten Hamburg und Lübeck gehörigen Landgemeinden. In Preußen können die Frauen nur in der Provinz Hannover in den Landgemeinden ihr Stimmrecht persönlich ausüben, in den anderen Provinzen müssen sie durch Stellvertretung teilnehmen. In der Rheinprovinz haben die Frauen keinerlei Stimmrecht.

Vom allgemeinen deutschen Frauenverein aus hat man im Frühjahr 1910 durch eine Petition an das preußische Abgeordnetenhaus versucht, eine Aenderung der Landgemeindeordnung zu erreichen. Es wird darin ersucht, daß den Frauen in den sieben östlichen Provinzen, in Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau und Westfalen gestattet werde, ihr Stimmrecht in der Gemeinde persönlich auszuüben. In der Begründung wird auf das Beispiel der Provinz Hannover hingewiesen, in der die Einschränkung des Frauenwahlrechtes nicht besteht. Zum Schlusse der Begründung heißt es: „Es würde sicherlich durch die Ausdehnung der selbständigen Ausübung des Stimmrechts auf die grundbesitzenden Frauen der übrigen Provinzen nicht nur die Vertretung des Grundbesitzes in der Gemeindeverwaltung besser gewährleistet sein, sondern es würde darin auch ein Mittel der Erziehung der Frau zum Gemeinsinn liegen, das für unser Volksleben nur segensreich wirken kann."

Der dem Frauenrecht ungünstige Typus der Bürgergemeinde, d. h. Gemeinden, in denen das Stimmrecht am Gemeindebürgerrecht haftet, findet sich im Königreich Württemberg, in der bayrischen Pfalz, in den Großherzogtümern Baden, Hessen und Oldenburg, in den Herzogtümern Anhalt und Gotha und im Fürstentum Reuß j. L. Alle diese Staaten schließen die Frau entweder vom Erwerb des Gemeindebürgerrechtes gänzlich aus oder versagen ihr doch die Stimmberechtigung.

In den vier Staaten Sachsen-Weimar-Eisenach (Stadt- und Landgemeinden), im Herzogtum Coburg (nur Landgemeinden) und in den Fürstentümern Schwarzburg-Rudolstadt (Stadt- und Landgemeinden) und Schwarzburg-Sondershausen (Stadt- und Landgemeinden) können Frauen aber nicht nur das Bürgerrecht unter denselben Bedingunge wie Männer erwerben, sondern sie besitzen auch das gleiche vom

Besitz gänzlich losgelöste Stimmrecht. Sie können dasselbe aber außer in den ländlichen Gemeinden des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt nirgends persönlich ausüben, sondern müssen sich bei dessen Ausübung eines männlichen Stellvertreters bedienen.

Mischtypen zwischen Eigentums- und Bürgergemeinden stellen endlich die Landgemeinden Bayerns, Sachsen-Meiningens, der Hohenzollernschen Lande, sowie der Fürstentümer Waldeck, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe und Reuß ä. L. dar.

Die Auskunftsstelle für Gemeindeämter der Frau, Frankfurt a. M., der auch, wie schon erwähnt, das neueste Material über die Stellung der Frau in der deutschen Gemeindeverwaltung zu verdanken ist, hat eine Umfrage im europäischen Auslande veranstaltet, ebenfalls über die kommunale Tätigkeit und das Gemeindewahlrecht der Frau. In den Ergebnissen ist wohl zum ersten Male ein Gesamtüberblick über dieses Gebiet auf dem europäischen Festland geboten worden.

An die vorhergehenden Ausführungen über das Gemeindewahlrecht der Frau in Deutschland anknüpfend, soll hier zuerst über den Stand des Gemeindewahlrechtes in den fremden Staaten berichtet werden.

In Dänemark, England und Norwegen besitzen die Frauen das aktive und passive Wahlrecht in der Gemeinde. In Dänemark seit dem 20. April 1908, wo das Gemeindewahlrecht nicht vom Grundbesitz, sondern von der Steuerleistung abhängig ist; in England seit 1908, wo die ledigen Frauen schon seit dem Jahre 1869 das aktive Gemeindewahlrecht besitzen. In Norwegen besaßen die Frauen schon seit einigen Jahren ein beschränktes Wahlrecht, um im Jahre 1910 das allgemeine zu bekommen. Im Herbst 1910 fanden zum ersten Male die Kommunalwahlen mit dieser neuen Wahlbestimmung statt. Danach gab es nach einem Bericht in der „Frau" [1]), 54000 wahlberechtigte Frauen, denen nur 39000 wahlberechtigte Männer gegenüberstanden. Durch den neuen Wahlmodus ergab sich eine große Zunahme der weiblichen wahlberechtigten Frauen, da bei den vorhergehenden Kommunalwahlen, auch nach einer Zusammenstellung in der „Frau" [2]) 36130 stimmberechtigten Männern 33623 stimmberechtigte Frauen gegenüberstanden. Die Sozialdemokraten, sagt der Bericht, gewannen zwar bei den letzten Wahlen etliche Plätze, aber der ganze Wahlausfall zeigt, daß sie von der Gleichberechtigung der Frauen nicht solchen Nutzen haben, wie anfänglich vermutet worden war. Die verbündeten Konservativen und Liberalen behaupteten ihre bisherige schwache Mehrheit in der Bürgervertretung.

Die steuerzahlende Schwedin hat gleich dem Manne das aktive und in Stockholm auch das passive Wahlrecht zu den Gemeindevertretungen, und in Finnland ist die unverheiratete, verwitwete oder geschiedene steuerzahlende Frau im Besitze des aktiven Gemeindewahlrechtes unter den gleichen Bedingungen wie der Mann. Vom passiven

1) „Die Frau", Januar 1911, S. 245.
2) „Die Frau", Januar 1910, S. 211.

Gemeindewahlrecht ist die Frau in ganz Oesterreich ausgeschlossen. Ueber das aktive Gemeindewahlrecht berichtet die österreichische Berichterstatterin, daß dieses sich während der letzten Dezennien wesentlich verschlechtert habe. So haben die Wienerinnen das kommunale Wahlrecht gänzlich verloren, und in den niederösterreichischen Gemeinden wurde es so eingeschränkt, daß es praktisch nicht mehr in Betracht kommt.

Am günstigsten liegen die Verhältnisse noch in Böhmen, wo die Frauen das Gemeindewahlrecht und infolgedessen das darauf sich stützende Landtagswahlrecht besitzen, mit Ausnahme von Prag und Reichenberg, deren Statut ausdrücklich die Frauen vom Wahlrecht ausschließt. Das Wahlrecht der Frauen ist entweder von einer bestimmten Steuerleistung oder von einem sogenannten Intelligenzberuf (Lehrerin, Professorin), in manchen Orten auch vom Zivilstand abhängig. Den Frauen der Stadt Laibach wurde im Februar 1910 das Gemeindewahlrecht verliehen, das persönlich, aber zu einer für die Frauen „speziell festgesetzten Stunde“ ausgeübt wird.

In Ungarn steht den Frauen das aktive Gemeindewahlrecht nach dem XXII. Gesetzartikel des Jahres 1886 zu; es ist vom Grundbesitz abhängig und muß durch Stellvertretung ausgeübt werden. Vom passiven sowie aktiven Gemeindewahlrecht ausgeschlossen sind die Frauen in Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Holland, Spanien und Luxemburg.

In Schweden, Norwegen (seit 1901), Dänemark (seit 1908) und Finnland (seit 1889) sind die Frauen vollberechtigte Mitglieder der kommunalen Armen- und Waisenpflege. In den drei erstgenannten Staaten steht ihrer Zugehörigkeit zu den obersten armenpflegerischen Behörden nichts im Wege, während in Finnland den obersten Armenbehörden keine Frauen angehören können. In Großbritannien können die Frauen seit 1904 vollberechtigte Mitglieder des Armenrats werden, zu dessen Aufgabe auch die Waisenpflege gehört. Ueber das Wahlrecht der Frau hinsichtlich des Armenrates spricht sich die Berichterstatterin aus Großbritannien folgendermaßen aus: „Auch Frauen besitzen das Stimmrecht, wenn sie Inhaberinnen einer selbständigen Wohnung und als solche in die Wählerliste eingetragen sind, oder wenn das von ihnen innegehabte Grundstück oder Geschäft einen jährlichen Mindestwert von 10 £ hat, immer aber nur unter der Voraussetzung, daß die auf ihrem Wohnhause, Grundstück oder Geschäft ruhende Armenlast im Vorjahre entrichtet worden ist. Grundbesitz, der von der Besitzerin nicht selbst bewohnt wird, verleiht kein Wahlrecht. Verheiratete Frauen sind nur stimmenberechtigt, wenn ihr Stimmrecht einem anderen Rechtstitel entspringt, als dasjenige ihres Gatten. Das passive Wahlrecht der Frau zum Armenrat und anderen Selbstverwaltungskörpern ist etwas umfassender als das aktive. Hier wird zwischen verheirateten und unverheirateten Frauen kein Unterschied gemacht, und es gilt eine jede als wählbar, deren Name in die Wählerliste eingetragen ist und die seit mindestens einem Jahre in dem Bezirk, für dessen Rat sie kandidiert, ansässig ist. Auch in Frankreich nimmt die Frau an der öffentlichen Armen-, Waisen- und

Gesundheitspflege mit denselben Rechten und Pflichten teil, wie der Mann. Während in Frankreich, Großbritannien, Norwegen, Dänemark und Finnland die Beteiligung an der Armenpflege staatlich geregelt wurde, ist sie in anderen Staaten den einzelnen Gemeinden überlassen, so in Oesterreich, Ungarn, Italien, der Schweiz, Spanien und Holland. Sie wird demgemäß sehr verschieden durchgeführt. In den Haupt- und größeren Städten sind meistens Frauen ehrenamtlich in der Armenpflege tätig. Staaten, in denen man die Armenpflege ganz der privaten Initiative überläßt, sind Griechenland, Bulgarien und zum großen Teil auch Spanien und Holland.

Ueber die Zahl der in der Armen- und Waisenpflege tätigen Frauen erfahren wir nur aus Norwegen, daß es heute bereits ebensoviele weibliche wie männliche Armenpfleger gibt. Oesterreich gibt für Wien nur 110 ehrenamtliche weibliche Pfleger an gegenüber 2234 männlichen, Ungarn gibt für Budapest 120 ehrenamtliche Armenpflegerinnen an.

Von der Anteilnahme und Zulassung der Frau in die Aufsichtskommissionen kommunaler Anstalten und Einrichtungen geben uns Norwegen, Holland und der Kanton Zürich (Schweiz) Auskunft. In der Stadt Zürich selbst sind Frauen in der Kommission für die Unterstützung der Arbeitslosen, in den Aufsichtskommissionen für die städtische Pflegeanstalt und verschiedene städtische Stiftungen und Fonds u. a. Vom 4. Juli 1910 datiert ein Beschluß des Züricher Kantonrates, der es ermöglicht, auf dem Wege der Gesetzgebung den Frauen das aktive und passive Wahlrecht zu öffentlichen Aemtern in den Gemeinden zu verleihen. Es bedarf also in jedem einzelnen Falle eines gesetzgeberischen Aktes, der der Genehmigung durch das Volk unterliegt. In Holland gehören vereinzelt Frauen als Mitglieder den Aufsichtskommissionen von Spitälern und Waisenhäusern an, ebenso finden wir sie in Norwegen in den Aufsichtskommissionen von städtischen Hospitälern und Waisenhäusern.

In diesem Staate kann sie seit 1901 zu den Verwaltungskommissionen der kommunalen Arbeitsnachweise zugelassen werden, und die weibliche Vermittlung soll, soweit wie möglich, von Frauen besorgt werden [Reglement (§ 4) für die Arbeitsämter][1]).

Die Frage der weiblichen Vormundschaft ist zum Teil wenig geregelt, wie z. B. in Schweden, Norwegen; oder die Regelung ist so neuen Datums, wie in Dänemark (Gesetz vom Mai 1908), Schweiz (hier berechtigt das erst im Jahre 1912 in Kraft tretende schweizerische Zivilgesetz die Frauen zur Vormundschaft über fremde Kinder), Frankreich (Gesetz vom 29. Juni 1907 „betr. den Schutz und die Vormundschaft der unehelichen Kinder"), daß noch keine Erfahrungen vorliegen. In Spanien, Italien, Griechenland können Frauen Vormünder über blutsverwandte Kinder werden, aber nicht über die eigenen, dagegen können in Großbritannien, Bulgarien, Holland (1901) und Finnland die Frauen (im letzteren Staate nur ledige und verwitwete steuerzahlende Frauen) seit einer Reihe von Jahren Vormundschaften über fremde Kinder übernehmen.

Einen besonderen Typus bilden in Oesterreich die Vormundschafts-Pflegerinnen, die sich nicht bloß für Zwecke der Waisenpflege, sondern

1) Der Arbeitsmarkt, Dez. 1907, Sp. 51.

auch für die Jugendgerichtshilfe organisiert haben. Nach dem Bericht von Oesterreich haben verschiedene Städte Instruktionskurse zur Vorbildung für ihre Tätigkeit eingerichtet. In Schweden, Norwegen und Finnland ist die Frau schon seit einer Reihe von Jahren in der Schulverwaltung tätig. In Norwegen gehört sie seit dem Jahre 1889 den Aufsichtskommissionen der städtischen und der Volksschulen an; seit dem Jahre 1896 ist sie für die Aufsichtsbehörde der höheren Schulen wählbar. Den verschiedensten Schulkommissionen und Schulvorständen gehört die Frau in Finnland an, ist dagegen von den obersten Schulaufsichtsbehörden ausgeschlossen. Auffallend ist in einigen Staaten, wie Norwegen, Oesterreich, Ungarn, Holland die Tatsache, daß wohl Frauen den Schulaufsichtsbehörden gesetzlich angehören können, aber in diesen Körperschaften nur selten vertreten sind. Gesetzlich konnte die Holländerin immer den städtischen Schulaufsichtsbehörden angehören, de facto gibt es jedoch nur wenige Frauen in den Schulkommissionen und nur 2 staatliche weibliche Revisoren neben 152 männlichen[1]). Tatsächlich ist auch in Großbritannien und Frankreich, wo die Frauen schon seit 1870 resp. 1880 an der staatlichen Schulaufsicht und Schulverwaltung teilnehmen kann, die Angehörigkeit der Frau nur gering. So erhielt in Frankreich die Frau das Wahlrecht und die Wählbarkeit für den oberen Rat des öffentlichen Unterrichts im Jahre 1880, und 1884 das aktive und passive Wahlrecht für die „Räte“ des Elementarschulunterrichts. Tatsächlich gibt es zurzeit in Frankreich allerdings nur 4 Oberinspektorinnen der Kleinkinderbewahranstalten, 4 Inspektorinnen der Elementarschulen, 8 departementale Inspektorinnen der Kleinkinderbewahranstalten, 1 Inspektorin des Handelsunterrichts für junge Mädchen, 1 Inspektorin des Zeichenunterrichts und 2 Inspektorinnen des Turnunterrichts. Auf dem Gebiet des Schulwesens und der Schulverwaltung scheint der Mann die Frau nicht gerne als Vorgesetzte anzuerkennen, wie es auch in Deutschland verschiedene Beschlüsse von Lehrervereinigungen in diesem Sinne erkennen lassen.

Außer den oben angeführten Staaten haben noch Italien, Griechenland, Dänemark und die Schweiz Frauen in den Schulverwaltungskommissionen. Im allgemeinen scheint besonders die Inspektion und Leitung von weiblichen Arbeits- und Erwerbsschulen in den Kommunen sich vermehrt zu haben.

Wo eine staatliche oder kommunale Wohnungsinspektion besteht, ist sie neueren Datums. In Holland ist die Wohnungsinspektion eine Abteilung der Fürsorge für die Volksgesundheit und diese liegt in 130 Gemeinden in den Händen von 1063 Männern und 5 Frauen. In Schweden existiert seit 2 Jahren eine kommunale Wohnungsinspektion mit einigen besoldeten Kräften. In Großbritannien kann der Gemeinde- oder Grafschaftsrat, dem das Gesundheitswesen untersteht, eine Gesundheitsinspektion einsetzen, der besoldete und ehrenamtliche weibliche Hilfskräfte hat. Die sonstigen Staaten, die noch eine Wohnungsinspektion

1) J. Apolant, a. a. O., S. 104.

kennen, wie Italien, Norwegen und Dänemark, haben bisher noch keine Frauen zur Mitarbeit zugezogen.

Bei der städtischen Wohlfahrtspolizei des Auslandes sind in Helsingfors, Kristiania, Stockholm, Wien und Zürich Polizeiassistentinnen oder Polizeigehilfinnen angestellt.

Daß die Städte Beamtinnen beschäftigen, als Kassiererinnen, Sekretärinnen und Buchhalterinnen wird nur in dem Bericht von Finnland besonders erwähnt. Es ist anzunehmen, daß die Gemeinden als Arbeitgeber in anderen Staaten auch Frauen in ihrem Dienste angestellt haben.

Die Trennung von den in der Verwaltung und den im Dienste der Städte arbeitenden Frauen scheint bei der Erhebung nicht klar durchgeführt worden zu sein, da die im Dienste der Stadt arbeitenden Frauen offenbar unvollständig angegeben worden sind. Ferner leidet die Klarheit der Berichterstattung manchmal darunter, daß der Begriff Gemeinde nicht immer so fest umgrenzt erscheint, wie in Deutschland.

So weit die Ausführungen über den heutigeu Stand der Arbeit der Frau in der Gemeindeverwaltung. Zum Schlusse seien noch einige Worte über eine Voraussetzung solches Arbeitens, über die soziale Vorbildung der Frau für eine erfolgreiche Betätigung in der Verwaltung oder im Dienste der Gemeinde beigefügt. Prof. Pierstorff [1]) äußerte sich schon vor 10 Jahren im Handwörterbuch der Staatswissenschaften über weibliche soziale Hilfstätigkeit. „Aber so sehr die weibliche Hilfstätigkeit, besonders auch in Deutschland, sich ausgebreitet und das Pflegewesen wie die übrigen Zweige der Wohlfahrtspflege gefördert hat, so vermögen doch weder die berufsmäßigen noch die nicht berufsmäßigen, frei wirkenden Kräfte den vorhandenen Bedarf zu decken. Vor allem jedoch ist es nötig, den Mädchen und Frauen der gebildeten Stände tieferes Verständnis für das wirtschaftliche und soziale Leben, seine Bedürfnisse und die geeignete Art ihrer Befriedigung zu erschließen, damit sie die ihrer wartenden Aufgaben richtiger erkennen und in berufsmäßiger oder nicht berufsmäßiger Arbeit erfolgreicher zu erfüllen lernen."

Diese soziale Erziehung der Frau, wie Pierstorff sie hier befürwortet, wird heute in unserem ganzen Erziehungswesen angestrebt. In den letzten 20 Jahren ist eine fortschreitende Bewegung hinsichtlich der sozialen Frauenbildung deutlich erkennbar.

Seit der dankenswerten Gründung der ersten sozialen Frauen- und Mädchengruppen in Berlin durch Mina Cauer und Jeanette Schwerin im Jahre 1893 bis zum Einfügen der theoretischen und praktischen sozialen Unterweisung in die durch die preußische Mädchenschulreform geschaffenen Frauenschulen ist ein zielbewußter kultureller Ausbau des Erziehungswesens zur psychologischen Vertiefung der Frau festzustellen. Es steht zu hoffen, daß die Gemeinden, die ja auch staatlicherseits angeregt worden sind, Frauenschulen einzurichten, davon praktisch Nutzen ziehen werden.

1) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 1900, Bd. 3, S. 1230.

IV.

Einige Betrachtungen über Böhm-Bawerks „positive Theorie des Kapitals“.

Von Ludwig Kotany (St. Louis, Amerika).

Den Kern- und Mittelpunkt der Kapital- und Zinstheorie des Autors bildet der Satz, daß „gegenwärtige Güter in aller Regel mehr wert sind, als künftige Güter gleicher Zahl und Art“ [1]). Dieser Satz stellt sich hauptsächlich als die Frucht von drei Ursachen dar, welche einzeln oder zusammen so allgemein gelten, daß der Autor sagt: „So hat fast jeder in was immer für einer wirtschaftlichen Lage und von was immer für einem wirtschaftlichen Temperament einen Grund, die gegenwärtigen Güter höher zu schätzen als die künftigen“ [2]).

Die drei Ursachen sind die folgenden:

„Die Verschiedenheit der Versorgungsverhältnisse in Gegenwart und Zukunft [3]);

Die perspektivische Unterschätzung künftiger Vorteile und Güter [4]);

Die größere Ergiebigkeit langwierigerer Produktionsmethoden“ [5]).

Alle diese Ursachen wirken „in aller Regel“. Eine Ausnahme tritt nur in „verhältnismäßig seltenen Fällen“ ein.

Einer dieser „verhältnismäßig seltenen“ Fälle ist an jener Stelle erwähnt, an der der Autor diese Theorien entwickelt und ausführlich erläutert. Man findet ihn in der Betrachtung über den Arbeitsmarkt [6]) ganz bescheiden und unauffällig eingeschoben. Das Inhaltsverzeichnis erwähnt ihn auch nicht. In diesem „verhältnismäßig seltenen“ Falle sind „gegenwärtige Güter als solche sogar weniger wert als künftige“. Die Unterschätzung künftiger Vorteile und Güter hört auf zu wirken. Auch die Verlängerung des Produktionsprozesses bringt in diesem Falle keinen höheren Gebrauchswert hervor.

Diese Ausnahme ist — der Kapitalist. Er ist aber die Zentralfigur in dem Problem und die Frage, wie und warum sein Kapital einen Zins trägt, die Hauptfrage des Problems. Da beinahe alle Produktion gegenwärtig in der Hand der Kapitalisten ist, so ist man der Versuchung ausgesetzt, die Behauptung des Autors, daß seine Theorien

1) Positive Theorie des Kapitals, 2. Aufl., S. 248.

2) S. 294. Wenn nicht anderweitig erwähnt, beziehen sich alle Seitenangaben auf obiges Werk.

3) S. 262. 4) S. 266. 5) S. 273. 6) S. 332 ff.

allgemein gültig sind, daß aber unter den „seltenen“ Ausnahmen der Kapitalist zu finden ist, als einen Scherz anzusehen.

Für wen sind denn die Theorien gültig? Der Autor gibt viele Beispiele, welche er sogar als „typisch“ [1]) bezeichnet. Sie sind:

Für die Verschiedenheit der Versorgungsverhältnisse in Gegenwart und Zukunft: der Bauer, der eine Mißernte erlitten; der Handwerker, der einen Todesfall in seiner Familie hat; der Arbeiter, der brotlos geworden; unbemittelte Anfänger aller Art, Jünger der Kunst oder der Themis.

Die Beispiele für die zweite Ursache sind: Kinder, Wilde, Indianer, Säufer, Leute, welche mehr essen oder rauchen als der Arzt erlaubt, Zauderer, Säumer und schließlich der flotte Bursche.

Diese Fälle als typisch für das wirtschaftliche Leben eines Volkes aufzustellen, oder aus ihnen Schlüsse auf das wirtschaftliche Leben der Völker zu ziehen, ist eine starke Verkennung der Tatsachen. Die Leute, die der Autor aufzählt, haben mit der Wirtschaft des Volkes beinahe nichts zu tun. Der Autor scheint hierbei zu übersehen, welche Qualität ein Produzent oder ein Arbeiter besitzen muß, um in seinem speziellen Fache im Durchschnitt erfolgreich zu sein, um nicht aus der Reihe zu fallen. Dazu mögen ja viele Kenntnisse nicht nötig sein, aber eines ist unbedingt unerläßlich — ein eisenfester Charakter. Die meisten Beispiele, namentlich für die zweite Ursache, sind Leute mit schwachem Charakter. Eine Kapitalstheorie, die für sie gilt, kann man getrost als nicht gültig für die Wirtschaft eines Volkes ansehen.

Um jedoch die Unhaltbarkeit des Kernpunktes der Theorie ins klare Licht zu setzen, ist es nötig, eine Tatsache zu erwähnen, welche man wohl als die Basis einer neuen Preistheorie gebrauchen könnte, wie ich im Kurzen schon anderweitig erwähnte [2]) und welche auch in anderen Teilen der ökonomischen Theorie sich als sehr fruchtbar erweisen kann.

Die Erde legt jedes Jahr dieselbe Bahn um die Sonne zurück. Diese unbestrittene und unbestreitbare Tatsache ist die Basis. Daraus folgt nun, daß die Produktion und Konsumtion eines Jahres in der überwältigenden Mehrzahl der Fälle gerade nur Wiederholungen der Produktion und Konsumtion irgendeines anderen Jahres sind. In jedem Frühjahre beginnt man Weizen zu pflanzen, in jedem Herbste sammelt man die Ernte, für jeden Winter macht man Winterkleider, in jedem Sommer stehen einem die Lebensmittel am reichlichsten zur Verfügung. Die nächste Folge ist dies: die Produktion irgendeines Jahres ist in der überwältigenden Mehrzahl scharf von der Produktion irgendeines anderen Jahres geschieden. Daraus folgt dann, daß man zwei Klassen von Gütern unterscheiden muß: Güter, welche für das laufende Jahr produziert werden und Güter, welche in früheren Jahren

---

1) S. 262.

2) Suggestions on the Theory of Value. Quarterly Journal of Economics, 1905, S. 573.

produziert wurden. Die ersten kann man neue, die anderen antiquarische Güter nennen. Alte Statuen, Bilder, Bücher und Weine sind die bestbekannten Beispiele für die letztere Klasse.

Die Produktion der neuen Güter geschieht meistens nicht nur für ein bestimmtes Jahr, sondern sogar für einen bestimmten Teil des Jahres, welchen man die Saison dieser Produktion nennt. Winterkleider werden eben nur für den Winter produziert, dünne Röcke nur für den Sommer, viele Luxusgüter und Spielzeuge nur für Weihnachten.

Daß die Produktion sich für den größten Teil des wirtschaftlichen Lebens saisonmäßig gestaltet, bedarf wohl keines weiteren Beweises. Aber was folgt daraus in Beziehung auf den Satz, daß „gegenwärtige Güter in aller Regel mehr wert sind als künftige Güter gleicher Art und Zahl"? Im Anfange der Saison eines Gutes ist er ja für dieses Gut richtig, aber am Ende der Saison ist er unrichtig. Am Ende einer jeden Saison möchten der Produzent, der Händler, der Konsument gerne die Ware für dieselbe Art und Zahl der nächsten Saison umtauschen. Am Ende der Saison hat für sie das gegenwärtige Gut weniger Wert wie künftiges Gut. Jeder Produzent weiß das, jeder Händler, jeder Konsument weiß es und man braucht nur, um es wissen, die Annoncen zu lesen, welche am Ende der Saison die Preisherabsetzung ankündigen.

Dies geschieht demnach jedes Jahr in ungemein vielen Fällen und man kann sie nicht Ausnahmen in „verhältnismäßig seltenen Fällen" nennen. Um nur noch ein Beispiel anzugeben: Kohle für den Hausgebrauch ist am billigsten im April und wird allmählich teuerer bis September. Von April bis September ist gegenwärtige Kohle weniger wert wie künftige. Viele Haushaltungen kaufen die Winterkohle um diese Zeit und ersparen so das Agio am künftigen Gut. Die Summe solcher Käufe ist enorm, da eben der Preis so niedrig gesetzt wird, damit man die Bergwerke auch im Sommer voll arbeiten lassen kann. Die Fabriken, welche Kohle brauchen, haben gewöhnlich einen Kontrakt für längere Zeit. Für sie ist eine Quantität Kohle, welche größer ist als der unmittelbare Gebrauch, weniger wert wie künftige Kohle.

Der Satz ist demnach auch in Beziehungen auf die Quantitäten so oft falsch wie richtig. Nicht einmal für das Geld ist diese Theorie immer richtig. Es ist ja wahr, daß gegenwärtiges Geld häufig mehr wert ist wie künftiges Geld, aber dies ist ebenso häufig nicht wahr. Wenn man Geld in einer Bank deponiert, tauscht man gegenwärtiges für künftiges Geld um und dieser Tausch bringt häufig Zinsen. Aber ein großer Teil des Geldes, welches man z. B. in der Bank von England deponiert, trägt keine Zinsen und dieses gegenwärtige Geld ist demnach nicht mehr wert wie zukünftiges. Die Deutsche Reichsbank nimmt laufende Einlagen von Privatpersonen gar nicht an. Die Bank hält offenbar das gegenwärtige Geld von Millionen von Personen, welche nicht Geschäftsleute sind, welche jedoch viele Geldgeschäfte haben, für weniger wert wie künftiges Geld.

Die merkwürdige Art, in welcher der Autor den Geldbegriff be-

nützt, kann ebenfalls nicht unerwähnt bleiben. Wenn jemand z. B. durch jährliche Zahlungen sich eine später beginnende Annuität kauft, so sind für ihn offenbar gegenwärtige Güter weniger wert wie künftige [1]), und das Gegeneinanderhalten von Geld und Gütern ist nicht erfolgreich, weil Geld, das Umlaufsmittel, mit der Sache eben nichts zu tun hat. Der Autor sagt, daß man Geld (und viele andere Güter) gegenwärtig und in der Zukunft gebrauchen kann, während man künftige Güter nur in der Zukunft gebrauchen kann. Weiß denn der Mann, der sein gegenwärtiges Geld für eine künftige Jahresrente austauscht, das nicht? Natürlich weiß er das und trotzdem macht er den Tausch. Daraus folgt, daß für die unzähligen Millionen, welche man für alle Arten von Renten und Lebensversicherung auslegt, der Kernpunkt der Theorie hohl ist.

II.

Der fundamentale Fehler, der in der Theorie von der Superiorität langwieriger Prozesse steckt, soll nun näher beleuchtet werden. In jedem Beispiele, das der Autor anführt, ist es klar, daß der langwierigere Prozeß nicht unternommen werden könnte, wenn man nicht Lebensmittel, Genußmittel besäße. Ein Landmann [2]) muß ja Lebensmittel haben, wenn er seine Zeit zum Baue einer Wasserleitung verwenden will und dasselbe gilt von dem Manne, der ein Haus bauen will usw., und die Sozialisten mögen ja behaupten, daß das Eigentum solcher Genußmittel die Ursache des Zinses ist, welcher hier auftaucht. Aber, könnte der Autor wohl antworten, das Eigentum allein ist nicht die Ursache der höheren Produktivität, sondern Eigentum von Genußmitteln zusammen mit der Superiorität des langwierigeren Prozesses.

Man kann jedoch aus seinen wichtigsten Beispiele [3]) zeigen, daß dies nicht richtig ist.

Setzen wir voraus, daß an der Anfertigung einer Maschine fünf verschiedene Arbeiter arbeitsteilig partipizieren, von denen jeder eine einjährige Arbeit beisteuert und suchen wir die Frage (nach der Verteilung des Produktes) für den Fall zu lösen, daß die Lohnansprüche ohne Dazwischenkunft eines fremden Unternehmers lediglich zwischen den Arbeitern untereinander zu schlichten, bezw. das erzielte Produkt einfach unter den fünf Arbeitern aufzuteilen ist.

Wie soll diese Aufteilung stattfinden? Der Autor sagt, der Arbeiter, der im ersten Jahre gearbeitet, muß mehr bekommen, als der Arbeiter im zweiten Jahre, dieser wiederum mehr, als der Arbeiter im dritten Jahre und so fort, weil hier gegenwärtige Güter, gegenwärtige Arbeit für künftige Güter auf verschieden lange Perioden ausgetauscht werden. Der erste Arbeiter muß ja 4 Jahre, der zweite 3 Jahre auf seinen Anteil warten u. s. f.

Aber diese Lösung ist unvollständig. Die Voraussetzung war ja,

1) S. 263 ff. und S. 332.
2) S. 16.
3) Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien, 2. Aufl., S. 42 ff.

daß ein fremder Unternehmer ausgeschlossen werden soll. Dann kann die Maschine nur in einer von zwei Arten gebaut werden:

1) Die Arbeiter besitzen im Privateigentum Genußmittel, so daß sie sich für ein Jahr selbst erhalten können und dann noch 4, bezw. 3, 2, ein Jahr auf den Erlös dieses Jahres warten können. In diesem Falle wird ein Agio auftauchen und die Verteilung des Produktes wird nach dem Schema des Autors stattfinden.

2) Die Arbeiter besitzen keine Genußmittel. Dann können sie die Maschine nur bauen, wenn die vier Arbeiter, welche an der Maschine nicht arbeiten, durch Jagen, Fischen usw. Genußmittel verschaffen nicht nur für sich selbst, sondern auch für den fünften Mann, welcher an der Maschine arbeitet. In diesem Falle wird das Produkt unter den fünf Arbeitern gleichmäßig verteilt werden und ein Agio taucht nicht auf.

In beiden Fällen hat man einen Tausch von gegenwärtiger Arbeit für künftige Produkte. Im ersten Falle taucht ein Agio auf, im zweiten Falle nicht. Folglich kann der Tausch nicht die Ursache des Agios sein. Andererseits hat man im ersten, aber nicht im zweiten Falle die Genußmittel im Privateigentum, folglich muß das Privateigentum von Genußmitteln die Ursache des Agios sein, welches im ersten, aber nicht im zweiten Falle auftritt.

III.

Mit dem „Kernpunkt“ fällt der Rest der Ausführungen. Es ist jedoch wichtig zu zeigen, daß dieser Teil des Werkes auf einer Auffassung des wirtschaftlichen Lebens beruht, welche sich mit der Wirklichkeit nicht in Einklang bringen läßt.

So ist der Zins für Darlehen[1]) sehr einfach aus dem Kernpunkt herzuleiten. Ein Darlehen besteht nämlich aus einem Tausch von gegenwärtigen für künftige Güter. Die ersteren sind mehr wert wie dieselbe Quantität der letzteren, deshalb muß der Schuldner im Tausch, um die Wertdifferenz gutzumachen, eine größere Menge der letzteren geben Die Differenz in den Quantitäten ist der Zins. Der Schuldner kann diesen Zins bezahlen[2]), weil die geborgte Summe ihn befähigt, langwierigere Produktionsprozesse zu unternehmen und auf diese Weise seine Arbeit besser zu verwerten.

Es ist jedoch nicht richtig, daß der Kredit benutzt wird, um langwierigere Produktionsprozesse zu unternehmen. Der Kredit befähigt den Schuldner, m e h r zu produzieren, nicht einen l ä n g e r e n Weg einzuschlagen. Die Länge des Produktionsweges und der Kredit haben absolut nichts miteinander zu tun. Die ersten haben sich entwickelt, sie sind allmählich länger geworden, lange bevor die Institution des geschäftlichen Kredites bestand. Das wichtigste Prinzip des modernen Kreditsystems ist ja auch, daß der Kredit nicht gebraucht werden darf, um Subsistenzmittel oder Maschinen zu erlangen und so den Produk-

1) S. 299.
2) S. 335.

tionsprozeß zu verlängern. Diese muß der Produzent schon selbst besitzen. Die Basis des modernen Kredites sind die Rohstoffe und die fertigen Waren, nicht die Subsistenzmittel oder Maschinen. Der Produzent bekommt Kredit nur, wenn er die letzteren schon besitzt, wenn er die Länge des Produktionsprozesses ein für allemal festgestellt hat. Der Kredit befähigt ihn jedoch, mehr Rohstoffe zu kaufen, mehr Waren zu produzieren als er dies ohne Kredit tun könnte. Sogar in dieser Richtung ist der Kredit einer Beschränkung unterworfen, wie aus der folgenden Beschreibung hervorgeht, deren Grundzüge schon Adam Smith wohlbekannt waren.

Die Produktion ist in überwältigendem Maße saisongemäß. Infolgedessen braucht der Produzent während der Saison der Produktion mehr Kapital in Form von Rohstoffen und muß mehr fertige Waren am Lager haben als in anderen Teilen des Jahres. Nicht dieselbe Jahreszeit bildet diese Saisons für alle Produzenten. So ist es z. B. klar, daß die Saison des größten Kapitalgebrauches des Produzenten irgendeines Artikels in einen früheren Teil des Jahres fällt als die Saison des Händlers oder Konsumenten desselben Artikels. Der Produzent von Pflügen z. B. hat seine Saison früher als der Bauer, der Produzent von Weizen und der Konsument des Pfluges. Wenn die Institution des Kredites nicht bestände, müßte jeder Produzent ein Kapital haben groß genug für den größten Gebrauch seiner Saison. Dies würde zur Folge haben, daß außerhalb der Saison, also für einen beträchtlichen Teil des Jahres, ein Teil seines Kapitales brach liegen würde. Dieser Umstand bringt das Geschäft des Darlehensgebers ins Leben. Im Sommer z. B. assoziiert sich der Darlehnsgeber mit dem Pflugmacher, im Herbste mit dem Bauer, im Winter mit den Eisenbahnen, welche den Weizen transportieren, oder mit den Müllern, welche ihn mahlen usw. Auf diese Weise wird das Kapital des Landes während des ganzen Jahres fruchtbringend gebraucht, da jeder Produzent nur so viel eigenes Kapital haben muß, als er durch das ganze Jahr gebrauchen kann, während er den Betrag, den er in der Saison mehr braucht, ausleiht.

Die Darstellung des Autors bezüglich der Zinsenzahlung [1]) entspricht auch nicht den Tatsachen. Er behauptet, daß „Gründe der praktischen Zweckmäßigkeit" es üblich gemacht haben, daß die Zinsen monatlich, halbjährig, ganzjährig bezahlt werden, daß aber dies mit dem Wesen des Zinses nichts zu tun hat. Wegen des saisonmäßigen Gebrauches des Kredites ist dies jedoch geradezu die Seele des Darlehens. Ein Bauer kann und soll die Zinsen nur einmal im Jahre bezahlen, am Ende der Erntezeit. Der Produzent von Kleidern hat zwei Saisons, eine im Winter, eine im Sommer, er kann und muß die Zinsen zweimal im Jahre bezahlen. Er muß zweimal borgen und zweimal das Kapital mit den Zinsen zahlen. Es ist demnach in der Natur der Sache begründet, daß die Banken verlangen, daß die Borger wenigstens einmal im Jahre die Zinsen bezahlen. Es ist ja eine wohlbekannte Tatsache, daß keine Bank den Schuldschein eines Geschäftsmannes diskontieren

1) S. 312.

will, der länger als 6 Monate läuft und im Falle der meisten Banken ist dies sogar durch Gesetze oder Vorschriften verboten. Die Banken handeln eben der soeben erwähnten Theorie gemäß nicht nur in bezug auf Zinsen, sondern auch in bezug auf das Kapital.

Wenn es sich ereignet, daß viele Schuldner unwillig oder unfähig sind, ihre saisonmäßigen Schulden oder die Zinsen wenigstens einmal im Jahre zu bezahlen, so kann man auf Grund reicher Erfahrung schließen, daß das Land in einem ökonomisch ungesunden Zustande sich befindet, eine Erfahrung, welche wiederum mit der Theorie des Autors im Widerspruche steht.

Manche Pfandbriefe laufen für 100 Jahre. Aber auch in diesem Falle werden die Zinsen jährlich oder halbjährlich und nicht am Ende der 100 Jahre bezahlt, je nachdem das Geschäft eine oder zwei Saisons hat.

Solche Pfandbriefe, solche Darlehen auf lange Zeit scheinen ihrer Natur nach mehr der Theorie des Autors zu entsprechen. Aber in Wirklichkeit ist dies nicht so. Sie repräsentieren eben, unter der Form des Kredits, die Substanz einer Teilhaberschaft mit beschränkter Haftung. Dies ist ja evident in dem Falle von Aktiengesellschaften, und andere als diese emittieren ja keine langjährigen Schuldscheine. Die Rechte und Pflichten von Obligationen und Aktien, von Schuldnern und Darlehensgebern gehen durch alle möglichen Nuancen ineinander über. Es gibt Obligationen, welche, wie die Aktien, Stimmrecht haben, es gibt gewisse Arten von Aktien, welche, wie die Obligationen, kein Stimmrecht haben, es gibt Obligationen, welche, ganz wie die Aktien, Zinsen nur gewähren, wenn die Gesellschaft sie verdient und es gibt Aktien, welche, wie die Obligationen, einen festen Zins erhalten. Wenn man eine Aktiengesellschaft gründen will, deren Fabriken 2 000 000 M. kosten, so hat ja der Gründer nicht 1 000 000 M., so daß er 1 000 000 M. borgen müßte. Er hat eben keinen Heller. Wenn er vorzieht, 1 Million in Aktien und 1 Million in Obligationen zu emittieren, statt 2 Millionen in Aktien, so wird er hierzu durch Rücksichten bewogen, welche mit dem Kredit nur die Form, aber nicht die Substanz, mit dem langwierigeren Produktionswege weder die Form, noch die Substanz gemein haben.

Ein Produzent muß, um erfolgreich zu sein, sein Geschäft verstehen. Ein Darlehnsgeber muß wenigstens zwei Geschäfte gut kennen. Er mag wenig oder keine Handarbeit verrichten, aber er muß eine extensivere Kenntnis haben wie ein Produzent. Daß er jedoch wirklich viel Arbeit verrichtet, sieht man doch leicht an den Banken, bei denen so viele Leute damit beschäftigt sind, die Auskünfte einzuholen, welche so nötig sind, wenn man das Darlehensgeschäft mit Erfolg betreiben will. Für wie schwer man die Arbeit des Darlehensgebers betrachtet, ersieht man auch daraus, daß das Dutzend und manchmal auch die zwei Dutzend erfolgreicher Geschäftsleute, welche den Verwaltungsrat einer Bank bilden, jeden Tag zusammenkommen (wenigstens in den Vereinigten Staaten), um dem Präsidenten mit Rat beizustehen, während in den meisten anderen Geschäften das Direktorium nur eine Sitzung im Monat abhält.

Der Darlehensgeber taucht auf als ein Zweig der Arbeitsteilung. Die Bedeutung, die er besitzt, die Mißbräuche, deren er manchmal schuldig ist, sind jedoch nicht eine Folge des Kapitals, das er besitzt, wie die Sozialisten beispielsweise behaupten, sondern sie sind in ihrer Natur identisch mit der Bedeutung und den Mißbräuchen, die jedem anderen Zweige der Arbeitsteilung anhaften. Wenn z. B. alle Bäcker, wenn alle Eisenbahnarbeiter die Gewalt, welche sie wegen der Arbeitsteilung besitzen, mißbrauchten, könnten sie andere Leute zwingen, ihnen Vorteile zuzugestehen, welche sie anderweitig nicht zugestehen würden. Dies ergibt sich ganz klar aus der Tatsache, daß dieselbe Art von Gewalt und gelegentlichem Mißbrauch schon auf den Marktplätzen des Mittelalters auftauchte, obwohl damals Arbeitsteilung, aber nicht Darlehen existierten. Der einzige Punkt, in welchem dieser Zweig der Arbeitsteilung sich von den anderen Zweigen unterscheidet, ist die Tatsache, daß er international ist, während die anderen Zweige national sind. Infolgedessen ist er einerseits viel mehr empfindlich für irgendeine Störung, die sich irgendwie in der Welt ereignet, andererseits sind diese Störungen geringer und Mißbräuche können nicht so leicht vorkommen, als wenn dieser Zweig national wäre.

IV.

Der Zins an ausdauernden Gütern folgt aus dem Werte ihrer Nutzleistungen. Diese sind jedoch nicht gleichzeitig, infolgedessen ist der Wert eines ausdauernden Gutes gleich der Summe der auf die Gegenwart diskontierten Nutzleistungen. Der Autor nimmt stillschweigend an, daß die Nutzleistungen eines ausdauernden Gutes jedes Jahr dieselben sind. Wenn z. B. eine Maschine 6 Jahre dauert, so ist ihre Nutzleistung in jedem der 6 Jahre dieselbe, z. B. 100 Einheiten und am Ende der 6 Jahre ist die Maschine nichts wert.

Aus dieser Annahme folgt auch eine andere stillschweigend als richtig angenommene Behauptung, daß die Abnützungsquote einer Maschine mit den Jahren wächst.

Der Autor hat diese zwei stillschweigend als richtig angenommenen Behauptungen sicherlich nicht aus der Wirklichkeit, sondern offenbar aus einem berühmten amerikanischen humoristischen Gedichte[1]) genommen. Ein Pfarrer bemerkte und bedauerte, daß die Nutzleistung eines einspännigen Wagens jedes Jahr kleiner wurde. Er konstruierte deshalb einen Wagen, dessen Nutzleistung dieselbe blieb für viele Jahre, bis eines Tages, als er in ihm ausfuhr, der Wagen in seine ursprünglichen Elemente verfiel und der Pfarrer sich auf der Erde sitzend fand.

Dies ist natürlich eine ganz falsche Annahme der Tatsachen. Die Nutzleistung einer Dampfmaschine, eines Hauses, eines Pferdes wird immer kleiner, je älter das ausdauernde Gut wird. Der Autor nimmt andererseits an, daß die Abnützungsquote, die Verminderung des

1) Oliver Wendell Holmes, The Deacons Masterpiece or the Wonderful One Hoss Shay, A Logical Story.

Wertes, mit den Jahren wächst. Er hat dies sicherlich auch nicht aus der Erfahrung der Welt genommen. Niemand weiß das gemeine Gesetz, nach welchem die Verminderung des Wertes eines ausdauernden Gutes vor sich geht. Es ist gebräuchlich, sie als einen festen durch Erfahrung beiläufig bestimmten Prozentsatz des jeweiligen Wertes anzunehmen. Daraus folgt, daß die Quote wirklich immer kleiner wird, da ja ein Prozentsatz eines immer kleiner werdenden Wertes selbst immer kleiner wird.

Dies führt uns zu einem Punkte, welcher, wie es mir scheint, von den meisten Oekonomen ganz unrichtig aufgefaßt wird. Man unterscheidet zwei Arten von Gütern, stehende und umlaufende Güter. Da die ersten einer Verminderung des Wertes unterliegen und deshalb doch augenscheinlich in der Produktion aufgehen und verschwinden, sind die meisten Autoren zu der Ansicht gelangt, daß der Unterschied zwischen ihnen unerheblich ist. Die zweite Art verschwindet eben in der Produktion nach einem Gebrauche, die erste Art nach mehreren Gebräuchen, so daß bei jedem Gebrauch ein Teil verschwindet. Man hat sogar den Gebrauch der Namen beinahe aufgegeben, um den Unterschied zwischen ihnen so viel wie möglich zu verwischen und man nennt sie jetzt ausdauernde und verbräuchliche Güter. Eine Maschine, die in der Produktion ein tausendmal mehr gebraucht werden kann, wird einfach angesehen als die Einverleibung von ein tausend Nutzleistungen, welche man wohl verbräuchliche Güter einer gewissen Art nennen könnte.

Es scheint mir jedoch, daß der Unterschied zwischen den zwei Klassen von Gütern geradezu polar ist.

Der Prozeß der Produktion besteht darin, daß man gewisse Güter, wie Kohle und Mehl, verbraucht, konsumiert, um andere Güter, wie Brot, zu erzeugen. Verbräuchliche Güter sind solche, welche in diesem Prozesse konsumiert werden, ihre Konsumtion ist eine direkte Folge des Prozesses der Produktion und die Quantität des verbrauchbaren Gutes, welche konsumiert wird, steht in einem gewissen Verhältnisse zu der Quantität des produzierten Gutes. Wenn nichts produziert wird, wird von den verbrauchbaren Gütern nichts konsumiert. Alles dies ist nicht der Fall mit den ausdauernden Gütern. Es ist wahr, daß sie eine Abnutzung erleiden, aber es würde eine harte Sache sein, zu erklären, warum dies stattfindet. Dies hängt mit einer schwierigen Frage zusammen, nämlich mit der Zerstreuung aller Energie, die augenscheinlich ohne Ursache langsam vor sich geht. Ein Haus, das ganz leer steht, geht trotzdem allmählich zugrunde. Seine Abnutzung ist nicht eine Folge seiner Nutzleistung, sondern ganz unabhängig von ihr. Man kann die Abnutzung des Hauses, aber nur bildlich, der Zeit zuschreiben und „Abnützung" definieren als die allmähliche Entwertung, welche jedes Gut in der Zeit oder, wenn man es haben will, wegen der Zeit erleidet. Die Abnützungsquote ist deshalb auch nicht davon abhängig, wie viel man z. B. das Haus gebraucht, viele Leute behaupten sogar, daß die Quote größer ist, wenn das Haus nicht gebraucht wird. Die Quote eines Hauses, in welchem man z. B. Schuhe produziert, steht

doch sicherlich in keinem Verhältnisse zu der Quantität der Schuhe, die man produziert. Das ökonomische Leben eines Volkes würde in seinen Grundzügen kaum eine Aenderung zeigen, wenn die andauernden Güter für einige Jahre keine Abnützung zeigen würden — so wenig hat die letztere mit den Erscheinungen und den Gesetzen der Produktion zu tun. Sie ist eben nur eine Erscheinung, welche jede Produktion begleitet, aber weder ihre Ursache, noch ihre Folge, da sie auch dann stattfindet, wenn die Produktion nicht stattfindet. Die Konsumtion von verbrauchbaren Gütern ist aber die Essenz der Produktion und die letztere kann nicht ohne die erstere stattfinden.

Alles dies ist jedem Produzenten wohlbekannt. Das Quantum der verbräuchlichen Güter, welche in der Produktion verbraucht werden, kennt er ganz genau. Er überwacht und studiert es mit großer Sorgfalt. Aber mit der Abnützungsquote, der allmählichen Entwertung hat er nichts zu tun, diese wird ihm von den Buchhaltern geliefert, welche sie nicht ausrechnen — denn wie gesagt, niemand kennt die genaue Quote — sondern sie auf Grund langjähriger Erfahrung abschätzen und häufig wird diese Abschätzung der Zankapfel zwischen ihnen. Die Konsumtion der verbrauchbaren Güter ist nach Ansicht der Produzenten ein Teil der Produktionskosten. Die Abnützung jedoch betrachten sie nicht als einen Teil der Produktionskosten. Sie wird bei ihnen wie eine allgemeine Ausgabe angesehen, geradeso wie die Grundsteuern. Die Produktionsausgaben wachsen und vermindern sich mit der Quantität der Produktion, die Abnützung, wie alle allgemeinen Ausgaben bleiben — theoretisch absolut, in Wirklichkeit mit geringer Differenz — dieselbe für eine kleine wie für eine große Quantität der Produktion (einer und derselben Fabrik).

Es scheint mir nun ohne Beweis klar zu sein, daß eine Theorie der Produktion, welche sich ausschließlich auf die Abnützung ausdauernder Güter stützt, nicht richtig sein kann, geradeso wenig wie eine Theorie, welche den Zins eines Fabriksgebäudes aus der Grundsteuer erklärt, richtig sein kann.

V.

Der interessanteste Teil der Ausführungen des Autors ist sein Versuch, die sozialistischen Theorien zu widerlegen. Daß dies ihm in einem Punkte, in der Bedeutung des Privateigentums für das Auftauchen des Zinses nicht gelungen ist, ist oben gezeigt worden. Er versucht[1]) auch die sozialistische Theorie der Ausbeutung des Arbeiters zu diskreditieren, was nun untersucht werden soll:

Um zu beweisen, daß in dem Lohnkontrakt keine Ausbeutung steckt, gebraucht er ein numerisches Beispiel, nicht nur um die Theorie zu *illustrieren*, sondern sie zu *beweisen*. Eine solche Beweisart hat einen Wert nur unter einer Bedingung. Die Folgerungen müssen dieselben bleiben für alle Reihen von Zahlen, welche man seiner Theorie gemäß wählen kann. Um das Resultat kurz anzugeben: Die Reihe von

1) S. 358 ff.

Zahlen, welche der Autor für diesen Zweck speziell gewählt hat, zeigt keine Ausbeutung, aber alle anderen Reihen von Zahlen, welche er in der Erklärung seiner Theorien benutzt, und unendlich viele andere Reihen, welche man seiner Theorie gemäß aufstellen kann, zeigen Ausbeutung des Arbeiters durch den Kapitalisten.

Um dies zu zeigen, soll das Argument des Autors auf vier Reihen von Zahlen gleichzeitig angewendet werden. Die folgende Tabelle enthält diese Reihen.

Produktionsperiode in Jahren	Jährliches Produkt			
	1. Reihe	2. Reihe	3. Reihe	4. Reihe
0		100	150	220
1		200	350	420
2	520	280	450	520
3	600	350	530	600
4		400	580	670
5		440	620	730
6	650	470	650	780

Die erste Reihe von Zahlen ist jene, welche der Autor für diesen Zweck speziell gewählt hat. Sie ist unvollständig. Hätte der Autor sie vollständig gegeben, würde man sofort gesehen haben, wie glücklich (oder unglücklich) er in der Wahl der Zahl 650 war.

Die zweite Reihe gebraucht der Autor, um den langwierigen Produktionsprozeß zu illustrieren [1]); die dritte Reihe gebraucht [2]) er, um die Höhe des Kapitalzinses und des Lohnes zu zeigen und er sagt von ihr, daß sie „mit beiläufiger Treue den Fortschritt der Produktivität mit zunehmender Produktionsperiode“ versinnlicht. Diese Reihe hätte demnach der Autor ausgezeichnet gegen die Ausbeutungstheorie benützen können, wenn das Resultat nicht so unglücklich wäre, wie unten gezeigt wird. In der vierten Reihe ist der Versuch gemacht, die unvollständige erste Reihe auszufüllen, nicht nur im Einklang mit der Theorie im allgemeinen, sondern so nahe wie möglich gleich der dritten Reihe, welche, wie gesagt, der Autor als beiläufig treu bezeichnet. Vergleicht man sie mit der unvollständigen ersten Reihe, so sieht man sofort, wie merkwürdig klein die letzte Zahl (650) gewählt worden ist.

Wenden wir nun die Beweisführung des Autors auf die vier Reihen gleichzeitig an, indem wir ihm mit einer Ausnahme getreulich folgen. Die Multiplikation und Division mit der Anzahl von Jahren, welche der Autor unnötigerweise ausführt, ist hier ausgelassen, da diese zwei Operationen sich aufheben und natürlich auf das Resultat keinen Einfluß haben.

Dies ist das Beispiel:

„Stellen wir uns eine Gesellschaft vor, in der alle selbständige, besitzende Produzenten sind, die ihre Arbeit mit mittlerer Ergiebigkeit etwa in 2-jähriger Produktion fruktifizieren. Nehmen wir an, in

1) S. 276.
2) S. 400.

dieser nicht armen Gesellschaft besitzen einige Produzenten Mittel, die es ihnen ermöglichen, entweder sich selbst durch sechs Jahre, oder sich und noch einen Arbeiter durch drei Jahre zu unterhalten."

Die jährlichen Einkünfte kann man folgendermaßen berechnen:

	Jährliches Einkommen			
	1. Reihe	2. Reihe	3. Reihe	4. Reihe
Der Unternehmer macht, allein arbeitend, in einer 6-jährigen Produktionsperiode	650	470	650	780
Unternehmer und Arbeiter in 3-jähriger Produktionsperiode verdienen jeder	600	350	530	600
Der Unternehmer verliert demnach	50	120	120	180
Um nicht Schaden zu leiden, zieht er diesen Verlust von dem Produkte des Arbeiters ab; der letztere bekommt nur	550	230	410	420
Vergleiche dies mit dem, was der Arbeiter allein in einer 2-jährigen Produktionsperiode produzieren könnte	520	280	450	520
Der Arbeiter gewinnt demnach im Lohnkontrakt	30	—	—	—
Der Arbeiter verliert demnach im Lohnkontrakt	—	50	40	100

Man sieht demnach, daß in der ersten Reihe der Arbeiter wirklich 30 Einheiten gewinnt. Aber die zweite Reihe, welche gut genug war, den langwierigen Prozeß zu illustrieren, zeigt, daß der Arbeiter jedes Jahr um 50 Einheiten ausgebeutet wird. Die dritte Reihe, welche dem Autor gemäß die wirklichen Tatsachen hübsch und fein darstellt, zeigt eine Ausbeutung von 40 Einheiten. Die vierte Reihe, welche nur die vervollständigte erste Reihe ist, zeigt eine Ausbeutung von 100 Einheiten.

Man kann natürlich viele ähnliche Beispiele aufstellen, auch solche, welche keine Ausbeutung zeigen. Ferner könnte man die Bedingungen des Beispieles variieren. Man könnte z. B. den Arbeiter nur für die Augenblicksproduktion fähig annehmen, während der Unternehmer reich genug ist für eine 2-jährige Periode; in diesem Falle würde sich keine Ausbeutung ergeben. Wenn man jedoch annimmt, daß der Unternehmer allein in einer 3-järhigen Periode, mit einem Arbeiter aber in einer 1-jährigen Periode arbeitet, während der letztere allein nur in einer Augenblicksproduktion arbeiten könnte, so würde sich eine so große Ausbeutung zeigen, daß der Lohn des Arbeiters kleiner würde als sein Einkommen in der Augenblicksproduktion. Nicht einmal die Sozialisten gehen so weit in ihrer Verdammung des Lohnkontraktes wie die Theorie des Autors.

Der Autor wußte, daß die Wahl der Zahl 650 wegen ihrer merkwürdigen Kleinheit Verdacht erwecken wird. Er sagt deshalb in einer Fußnote: „Ich nehme die Ertragsziffern bei 6-jähriger Periode zwar etwas, aber nicht sehr viel höher an als bei 3-jähriger, entsprechend der wiederholt berührten Erfahrungstatsache, daß die zunehmende Verlängerung der Produktionsperiode zu immer abnehmenden Mehrerträg-

nissen führt." Die Worte: „entsprechend der wiederholt berührten Erfahrungstatsache" enthalten eine irreführende Behauptung, wie der letzte Satz der Note selbst zeigt. Daß die Mehrerträgnisse abnehmen, ist die Basis seiner Theorie. In welcher Proportion sie abnehmen, ist im ganzen Buche nicht mit einem einzigen Worte genau definiert, und es ist nicht seiner Theorie „entsprechend", daß die Zahl 650 so klein gewählt wurde. Er wählte für die 2-jährige Periode die Zahl 520, für die 3-jährige die Zahl 600. Der Mehrertrag dieses einen Jahres ist demnach 80. Der Mehrertrag der 6-jährigen Periode (und zwischen ihr und der 3-jährigen Periode sind ja drei Jahre) muß kleiner sein wie dreimal 80, oder 240. Seine Theorie zeigt nur, daß der Ertrag der 6-jährigen Periode kleiner als 840 angenommen werden muß. Wie viel kleiner, kann man aus der Theorie des Autors nicht bestimmen. Im Gegenteil, er sagt an einer anderen Stelle[1]) selbst, die Zahlen „können ganz willkürlich gewählt und vom Leser nach Belieben variiert werden", und er wählt „absichtlich recht grell und unregelmäßig differierende Zahlen". Warum tut er das nicht hier? Ferner sagt er an einem anderen Orte[2]): „Ich betone nochmals, daß dieses Ergebnis nicht bloß ein zufälliges ist, welches etwa gerade nur unter den von uns in der Hypothese eingesetzten konkreten Ziffern zum Vorschein kommt. Es ist vielmehr ein notwendiges Ergebnis, welches in ganz gleicher Weise bei allen möglichen Ziffernansätzen über Produktmasse und Wert der Einheit in den verschiedenen Jahrgängen zum Vorschein kommen muß unter der einzigen Voraussetzung, daß längere Produktionswege überhaupt zu einem größeren Produkt führen." Wenn das so ist, warum hat er gerade die Zahl 650 gewählt und sie zu verteidigen gesucht, wenn er wußte, daß das Ergebnis (daß keine Ausbeutung stattfindet) in diesem Falle „ein zufälliges" ist und nicht im allgemeinen gilt. Dies ist aber eine wichtige und seine Theorie umstürzende Tatsache.

Alles dies ist ja auch von den anderen Reihen klar ersichtlich. Die zweite und dritte Reihe sind ja von ihm selbst „entsprechend der wiederholt berührten Erfahrungstatsache" aufgestellt und trotzdem zeigen sie eine Ausbeutung des Arbeiters.

Es ist aber evident, warum der Autor für den Ertrag der 6-jährigen Periode nicht 840 oder 780 oder 750 oder irgendeine Zahl über 680 gewählt hat. Jede solche Zahl zeigt eben eine Ausbeutung des Arbeiters.

Die Reihen von Zahlen, welche der Autor benutzt, sollen ja nur Beziehungen und nicht absolute Größen darstellen. Jede Reihe, welche seiner Theorie gemäß gewählt ist, muß die Beziehungen geben, welche seiner Behauptung nach existieren. Wenn einige der Reihen diese Beziehungen darstellen, während andere ihnen widersprechen, so sind die Behauptungen eben nicht richtig.

Schließlich sieht man, daß die ganze Art, in welcher der Autor die

1) S. 280.
2) S. 283.

Produktion betrachtet, die ganze Theorie des langwierigeren Prozesses, mit der Erfahrung in einem wichtigen Punkte sich absolut nicht deckt. Wenn ein Produzent in einer 6-jährigen Produktion 650 Einheiten produziert, so produziert er mit einem Arbeiter in einer 3-jährigen Periode nicht 600 Einheiten, wie der Autor annimmt, das ist zu sagen, weniger wie 650. Wenn das der Fall wäre, so hätte die Arbeitsteilung, welche die Anstellung des Arbeiters ermöglicht, keine der wichtigen Folgen, welche Adam Smith so klar auseinandergesetzt hat. Die Erfahrung zeigt sicherlich, daß der Jahresertrag jedes der beiden infolge der Arbeitsteilung viel mehr wie 600, ja viel mehr wie 650 betragen wird. Diese Arbeitsteilung ist nicht notwendigerweise von der Art, welche man gewöhnlich im Auge hat, bei der jeder Arbeiter einen anderen Teil des Werkes verrichtet, sondern von der Art, welche im Leben die häufigste Art der Arbeitsteilung ist und bei welcher beide an demselben Teil des Werkes gleichzeitig beschäftigt sind und bei der der eine Mann nur der Assistent des Hauptarbeiters ist. Der Hauptarbeiter und sein Hilfsarbeiter sind eben wie die rechte und die linke Hand, welche zusammen in der halben Zeit mehr wie zweimal so viel produzieren können, wie die rechte Hand allein.

Die Verkürzung der Produktionsperiode hat demnach mit dieser Sache gerade so wenig zu tun, wie mit dem Kredit. Der Arbeiter wird engagiert wegen der Arbeitsteilung, welche durch ihn, wie oben geschildert, möglich wird und nicht mit irgendeiner wohlwollenden Absicht des Unternehmers.

Im allgemeinen kann man wohl sagen, daß die Theorie des langwierigeren Prozesses nicht auf absolute Erfahrung gestützt ist, noch auf sie gestützt werden kann. Wenn z. B. der Jahresertrag in einer „Augenblicksproduktion“ [1]) 100 Einheiten beträgt, so würde es mir im Gegensatze zu dem Autor scheinen, daß der Ertrag in 1-jähriger Produktion mindestens 100000 angenommen werden sollte, wofür das berühmte Beispiel von Adam Smith über die Verfertigung von Nadeln als Muster angeführt werden könnte. Die quantitative Differenz zwischen 100000 und den Zahlen des Autors ist so groß, daß sie eine qualitative Differenz hervorbringt, wie dies in ökonomischen Fragen so häufig der Fall ist.

Mein „oberflächlicher Eindruck“ ist, daß im Anfang die Jahresprodukte schneller wachsen, wie die Zeit, daß demnach die Behauptung des Autors, daß sie von allem Anfange an langsam wachsen, wie die Zeit, und mit ihr alle Folgerungen unrichtig sind. Doch läßt sich dies nicht beweisen, noch widerlegen, da darüber nichts wie „oberflächliche Eindrücke“, dagegen keine absoluten Erfahrungen bekannt sind.

1) S. 274.

Literatur.

I.

Theorie der reinen und politischen Oekonomie.

Ein Lehr- und Lesebuch für Studierende und Gebildete von Franz Oppenheimer, Dr. phil. et med., Privatdozent an der Universität Berlin. Berlin 1910.

Besprochen von Karl Diehl, Freiburg i. Br.

Das Werk Oppenheimers wird von einem Grundgedanken beherrscht, der sich wie ein roter Faden durch das ganze Buch hindurchzieht: daß nämlich das Großgrundeigentum die Wurzel aller sozialen Uebel sei. Die ganze frühere Nationalökonomie, sowohl die bürgerliche wie die sozialistische, sei in den fehlerhaften Kapital- oder Industriezentrismus verfallen gewesen, sie habe in den Bewegungen des Kapitals die wichtigste volkswirtschaftliche Erscheinung gesehen. Richtigerweise müsse man aber das Grundeigentumsverhältnis als die letzte causa movens aller wirtschaftlichen Erscheinungen betrachten. Nicht die kapitalistische Produktionsweise sei schuld an der „Surplusbevölkerung" und der „Reservearmee", im Gegenteil, die kapitalistische Industrie schaffe Arbeitsplätze für alle die Hunderttausende, die ohne sie entweder gar nicht zur Entwicklung gekommen wären oder die im besten Fall jenseits der Oceane neues Ackerland hätten aufsuchen müssen. Auch die kapitalistische Agrikultur an sich leistete vorzügliches in volkswirtschaftlicher Hinsicht. Die Schuld an den beklagten Mißständen trage allein die herrschende Grundeigentumsverteilung; sie sei nicht nur, wie Marx bereits festgestellt habe, die Ursache der Produktion der freien Arbeiter, sondern auch ihrer dauernden Reproduktion und damit der Reproduktion des Kapitalverhältnisses selbst, der einzigen Existenzgrundlage aller kapitalistischen Exploitation: „Diese Grundbesitzverteilung ist also nicht nur die Ursache der Exmission von selbständigen Pächtern und unselbständigen Tagelöhnern und Insten, die die Grundlage der von Marx falsch gedeuteten Zentralisation in der britischen Landbevölkerung ausmachte, sondern auch der sozusagen „freiwilligen" Landflucht. Daher stammt jene Surplusbevölkerung „freier" Arbeiter, jene Maschinenbediener, die die Handwerker der vor- und frühkapitalistischen Epoche durch ihr Produkt unterboten und aus dem Markte warfen; daher die Bewerber um die neuen, durch die kapitalistische Industrie neu erschlossenen Arbeitsplätze, die den dort Entwurzelten eine neue, höhere Existenz dargeboten hätten. Nicht die

„Maschinerie", sondern die vom ehemaligen Landproletarier bediente Maschinerie hat den Handwerker „freigesetzt"; und vor allem: nicht die Maschine, nicht das „Kapital" war es, das ihm alle neu erschlossenen Stellen sperrte, sondern wieder neue Landarbeiter, die um alle diese Stellen mit ihrem Hungerwettbewerbe konkurrierten. Und nur diese Konkurrenz war es schließlich, die den Industrieproletarier zwang, „Weib und Kind unter das Juggurnautrad des Kapitals zu schleudern", trotzdem die Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte sehr viel stärker wuchs als die Gesamtbevölkerung durch ihre Zuwachsrate" (S. 680).

Mit dieser ökonomischen Theorie ist eine politisch-historische Theorie verbunden und eng zusammenhängend. Alle Staatenbildung beruht nach Oppenheimer auf Gewalt und Ausbeutung seitens der mächtigen Grundeigentümer gegenüber unfreien Bauern und Landarbeitern: „Der Kapitalismus ist der Bastard aus der widernatürlichen Verbindung der beiden, von allem Anfang an feindlichen Mächte, deren Kampf die Weltgeschichte erfüllt, ja bedeutet: der uralten, auf Eroberung beruhenden Herrschaft, die den Feudalstaat und, als seine erste und wichtigste Einrichtung, die Bodensperrung durch das große Grundeigentum schuf; und der Freiheit, die in langen Kämpfen das erste uns wichtigste aller Menschenrechte errang, die Freizügigkeit" (S. 681). „Die Schuld an allen Verzerrungen der Sozialökonomie trägt allein das „politische Mittel" in seiner perennierenden Form als Großgrundeigentum. Das Kapital ist nur abgeleitetes „sekundäres" Gewalteigentum; es kann nur dort exploitierend wirken, nur dort „Mehrwert hecken", wo durch das Vorhandensein massenhaften Großgrundeigentums in dem gleichen Wirtschaftskreise das „gesellschaftliche Monopolverhältnis" aufrecht erhalten wird dadurch, daß immer mehr „freie" Arbeiter auf den städtischen Arbeitsmarkt geschleudert werden, als das Kapital zu beschäftigen vermag" (S. 680). Die ganze ökonomische Verteilungstheorie wie alle wichtigen ökonomischen Einzelphänomene werden von Oppenheimer aus diesem einen Gesichtspunkte betrachtet, daß das Großgrundeigentum die Quelle aller Uebelstände sei und die ganze kapitalistische Wirtschaft verdorben habe. Dieser Gesichtspunkt ist auch maßgebend für Oppenheimers Unterscheidung von reiner und politischer Oekonomie. Das Wirtschaftsleben vor der Aneignung allen Grund und Bodens ist reine Oekonomie und politische Oekonomie ist das Wirtschaftsleben nach dieser Aneignung. „Reine Oekonomie" ist für ihn da vorhanden, wo Boden freies Gut ist wie Luft und Wasser, jedem vollkommen frei zur beliebigen Verfügung steht. In dieser Wirtschaftsperiode könne es keine Klasse von Besitzlosen geben, d. h. von reinen Arbeitern; es könne auch Niemand Grundrente oder Profit beziehen, sondern Jeder genösse seinen vollen Arbeitsertrag, abgestuft nur nach der Qualifikation des Arbeitsvermögens und der Werte durch die freie Konkurrenz festgestellt. Ganz anders, wenn der Boden angeeignet ist und sich ein Großgrundeigentum herausgebildet hat. Dann bilden sich erst Klassen heraus und zwar ein Klassenmonopolverhältnis derart, daß die Grundbesitzer von denjenigen,

die vom Grundbesitz ausgeschlossen sind, einen Monopoltribut erpressen. Dieser Tribut in erster Form sei die Grundrente gewesen. Erst später habe sich auch der Profit entwickelt. Wenn nämlich die Arbeiter überallhin zerstreut sind und eine Abwanderung vom Lande entsteht, bieten sich die Arbeiter notgedrungen auch den Besitzern des Kapitals gegen Lohn an. Die Kapitalisten können auch einen Lohngewinn lukrieren, der Profit heißt. Somit seien die Einkommenszweige in der politischen Oekonomie keine natürlichen Werte, sondern Monopolwerte, alles auf der unnatürlichen Bodensperrung seitens der Grundeigentümer beruhend. Alle volkswirtschaftlichen Theorien werden von Oppenheimer der Reihe nach aus diesem Grundphänomen erklärt. Es würde zu weit führen, wollte ich dies alles im einzelnen darstellen; ich will es nur an seiner Lohntheorie und Krisentheorie zeigen.

1) Lohntheorie. Nach seiner Lohntheorie wird die Basis des Lohnes gebildet durch das Einkommen der „Grenzkulis" in den „Grenzgebieten des höchsten sozialen Druckes"; das seien diejenigen Gebiete des autochthonen primären Gewalteigentums, des feudal-kapitalistischen Grundeigentums, die gerade eben von der Nachfrage nach Diensten seitens der mehr zentralwärts gelegenen Märkte der Dienste begriffen worden seien. Dort, wo noch keine Fortwanderung die Reihen der Landarbeiter, der „Grenzkulis", gelichtet und ihren Lohn erhöht habe, sei das Klassenmonopol noch allmächtig, so daß der Lohn dem physiologischen Existenzminimum sehr nahe stünde. Hier sei das eherne Lohngesetz schreckliche Wahrheit. Im gegenwärtigen Zeitpunkt unserer westeuropäisch-amerikanischen Internationalwirtschaft lägen diese Grenzgebiete des höchsten sozialen Druckes im fernen slavischen Osten: in Rußland, Ruthenien, Ungarn, in den Donauländern und Süditalien. Von dort wanderten die „Grenzkulis" aus. Der Lohn dieser „Grenzkulis" bestimme den Lohn jedes gleich-qualifizierten Landarbeiters nach dem Mittelpunkt hin, und dieser Lohn sei wieder die Basis einer örtlichen Lohnskala, die sich aufstaffle nach der Qualifikation, d. h. der relativen Seltenheit der Vorbedingungen. Dadurch bestimme sich in der stationären Wirtschaft der Lohn jedes einzelnen Produzenten, nicht nur der Arbeiter im engeren Sinne, sondern auch aller höheren und selbständigen, z. B. der freien Berufe und zuletzt auch der Unternehmerlohn. Was nach Abzug aller Löhne vom Kollektiverzeugnis übrig bleibe, sei Monopolgewinn aus wirtschaftlichen Machtpositionen, und werde als Profit und Grundrente verteilt.

2) Krisentheorie. Auch die wirtschaftlichen Krisen sollen durch das Großgrundeigentum verschuldet sein, denn dieses liefere fortwährend dem kapitalistischen Verkäufer freie Arbeiter zur Ausbeutung. Die kapitalistischen Verkäufer erhielten damit einen Anreiz, darauflos zu produzieren, auch wenn dies vom ökonomischen Standpunkt aus nicht gerechtfertigt wäre. Der städtische Produzent der kapitalistischen Wirtschaft werde so verhindert, den Ordres zu gehorchen, die der Markt durch seine Preisgestaltung an ihn ergehen lasse, er werde gezwungen, seine Produktion zu vermehren, wenn der Preis steige, aber auch wenn er sinke. Gerade bei fallendem Preise produzierten sie immer toller

darauflos, weil dies das einzige Mittel sei, den Gesamtprofit auf der Höhe zu halten.

Aus der Erklärung der Uebelstände der kapitalistischen Produktionsweise folgt auch die Art und Weise, wie Oppenheimer diese Mißstände beseitigen will. Nicht will er nach Art der Sozialisten die Konkurrenz beseitigen; im Gegenteil hält er die freie Konkurrenz für eine unentbehrliche Bedingung der Wohlfahrt und der Entwicklung der Gesellschaft zu immer höheren Stufen. Diese Konkurrenz dürfe aber nicht gestört und gehemmt werden durch das Bestehen des Großgrundeigentums, die Reform müsse also einzig und allein in der Beseitigung des Großgrundeigentums bestehen. Mit der Beseitigung der Bodensperre falle das Großgrundeigentum, dann werde der Boden wieder freies Gut; die Arbeiterklasse verschwinde, weil jeder arbeitsame Mann soviel Boden nehme könne, wie er nutzen könne und damit verschwände auch das Klassenmonopolverhältnis und das arbeitslose Einkommen der Grundrente und des Profits; höchstens einige Splitter von Grundrente und Profit könnten übrig bleiben, die viel zu winzig seien, um auch nur im entferntesten klassenbildend wirken zu können (S. 399).

Von dieser seiner Reform, die er liberalen Sozialismus nennt, verspricht sich Oppenheimer die größten Erfolge. In dem Maße wie die schwächer fundierten Großbetriebe zusammenbrächen, würde die Basis der Lohnpyramide immermehr, statt von Landproletariern, von selbstwirtschaftenden Bauern auf genossenschaftlich besessenem, d. h. unverschuldbarem Boden gebildet werden und deren Einkommen. Das Niveau werde immer weiter steigen. Je mehr Großgüter in Bauernhände übergeführt würden, um so höher müsse der Lohn der noch übrigen Landproletarier steigen. Die innere Kolonisation bedürfe vermehrter Arbeitskräfte; so werde die Lebenshaltung der breiten Landbevölkerung noch schneller steigen, ihre Kaufkraft für industrielle Produkte rapide wachsen, die Abwanderung aber mit der „Verbauerung“ des Landes sinken; so werde das städtische Lohnniveau und die soziale Klassierung der Arbeiter bei steigender Nachfrage und sinkendem Angebot der Ware Arbeitskraft gleichfalls schnell und dauernd wachsen. Oppenheimer stellt ein politisches Aktionsprogramm auf: der Staat solle die großen Güter kaufen und den Landarbeitern geben; und ferner ein wirtschaftliches Aktionsprogramm: das städtische Proletariat könne aus eigener Kraft den wirtschaftlichen Kampf beginnen, das städtische Proletariat brauchte nur die ungeheuren Geldmittel, die es jetzt schon aufgehäuft habe, der Kapitalistenklasse zu entziehen und für seine eigenen Zwecke einzusetzen. Das städtische Proletariat solle in jedem politischen Bezirk, in dem die Großgrundbesitzerklasse dominiere, ein Gut kaufen und es als Produzentengenossenschaft selbständiger Erbpächter oder Erbbaubesitzer — oder als Produktivgenossenschaft verbündeter Landarbeiter — organisieren; überhaupt erwartet Oppenheimer von den Produktivgenossenschaften die segensreichsten Wirkungen. Die Produktion der reinen Oekonomie in der Zukunft werde voraussichtlch zum großen Teile durch Produktivgenossenschaften erfolgen (S. 313). Eine große Vermehrung des Volksreichtums ver-

spricht sich Oppenheimer von seiner Reform: „Und so ist nicht im entferntesten abzusehen, welche Erzeugungsmenge auf den Kopf des einzelnen Arbeiters einmal entfallen kann, wenn die heute noch überaus schwach bevölkerte Erde die volle Zahl der Bewohner tragen wird, die sie reichlich ernähren kann; und wenn diese ganze ungeheure Masse von Kaufkraft, die heute noch auf unzählige Märkte zersplittert ist, um einen einzigen ungeheuren Weltmarkt zentriert ist, wenn also der Markt gleichzeitig im höchsten Maße integriert und differenziert ist. Dann wird sich die Gesamtkaufkraft, die hier zusammenströmt, zur Gesamtkaufkraft des heutigen sogenannten Weltmarktes etwa verhalten wie heute diese zur Gesamtkaufkraft eines weltabgeschiedenen kleinen Dorfes. Und nach dem schon dargelegten Zusammenhang, der von der Verteilung zur Erzeugung rückwärts greift, wird sich dann auch die Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung dieses ungeheuren Weltmarktes der Zukunft zu der des heutigen Weltmarktes so verhalten, wie dieser jetzt zu dem kleinen Dorfe. Und darum wird dann die Gütererzeugung mit so ungeheuren Produktivkräften erfolgen und so ungeheure Gütermengen erzeugen, daß selbst das durchschnittliche Einkommen dasjenige unserer Reichsten übersteigen könnte.“

In der reinen Oekonomie der Zukunft wird es auch keine Krisen mehr geben, sondern die Harmonie aller Interessen herrschen. Es müßten dann privatwirtschaftliche Rentabilität und marktwirtschaftliche Produktivität in der Regel und auf die Dauer zusammenfallen. Dieses Resultat würde dadurch erreicht, daß der einseitige Druck, der heute auf der Landbevölkerung laste, auf die ganze Volkswirtschaft verteilt und dadurch ausgeglichen werde. Ab- und Auswanderungen würden auch in der reinen Oekonomie vorkommen, aber der Druck über der Landbevölkerung werde dann sinken durch die Hebung des Getreidepreises. Umgekehrt würde der Druck über der städtischen Bevölkerung steigen durch Senkung des Preises der gewerblichen Produkte. Durch die Vergrößerung des Druckes über der Stadt und die gleichzeitige Verminderung des Druckes über dem Land werde die heutige ungesunde starke Abwanderung der Bevölkerung vom Lande in die Stadt in Zukunft aufhören. Die Bildung unserer heutigen Riesenstädte sei dann unmöglich, weil die pathologisch-übertriebene Wanderbewegung der Landarbeiter und die daraus hervorgehende unrationelle Verteilung der Bevölkerung aufhören müsse. Wie die Gesellschaftswirtschaft der reinen Wirtschaftsgesellschaft in voller Harmonie aller ihrer Organe funktioniere, schildert Oppenheimer folgendermaßen: Die Produktion gehorcht ohne Verzug den Orders, die der Markt durch seine Preisgestaltung erläßt: steigender Preis ruft sofort Ausdehnung, sinkender Preis sofort Einschränkung der betreffenden Produktion hervor; aus wirtschaftlichen Ursachen kann es unmöglich jemals zu einem groben Mißverhältnis zwischen Nachfrage und Angebot kommen, und die Störungen, die aus außerwirtschaftlichen Ursachen stammen, können das Gleichgewicht ebensowenig empfindlich und auf die Dauer stören, wie unwirtschaftliche Handlungen einzelner. Verhängnisvolle Preisschwankungen sind unmöglich, das Einzelinteresse läuft überall dem

Gesamtinteresse parallel; die einzelne ökonomische Person kann ihr Privatinteresse möglichst hoher Rentablilitat nur befriedigen, wenn sie dem Gesamtinteresse möglichst hoher Produktivität dient.

Die Distribution vollzieht sich, abgesehen von einigen harmlosen, oder sogar gemeinnützigen Personalmonopolverhältnissen natürlicher oder rechtlicher Art (Patente), durchaus nach der Formel des vollen Arbeitsertrages, abgestuft lediglich nach der Qualität des Körpers, Geistes und Willens. Die Vorteile steigender Kooperation verteilen sich automatisch mit voller Gleichmäßigkeit auf alle arbeitenden Mitglieder der Gesellschaft, so daß alle Arbeitsfähigen und Arbeitswilligen so reichlich mit Befriedigungsmittel versorgt sind, wie das der Stand der Kooperation gestattet, und so, daß der Wohlstand aller dauernd mit ihm wächst.

„Im Verhältnis schließlich zwischen Produktion und Distribution sind grobe Störungen aus wirtschaftlichen Gründen ausgeschlossen.“

Das Gesagte mag zur allgemeinen Charakteristik des Oppenheimerschen Werkes genügen, denn es würde viel zu weit führen, die weiteren Detailausführungen und den ganzen systematischen Aufbau des großen Werkes, das 738 Seiten umfaßt, hier wiederzugeben. Es ist auch um deswillen nicht nötig, weil alle einzelnen Ausführungen immer wieder irgendwo auf den einen Grundgedanken, den ich hier dargelegt habe, zurückgehen.

Auch auf eine ausführliche Kritik möchte ich hier verzichten. Es hieße das nur von Neuem die Einseitigkeit aller Bodenreformtheorien aufzuzeigen, wie ich dies schon wiederholt in früheren Arbeiten getan habe. Es ist derselbe Grundirrtum, den wir bei allen Bodenreformern finden, dem auch Oppenheimer verfallen ist: in der Existenz des Grundeigentums und der Grundrente den Quell aller sozialen Uebelstände entdecken zu wollen. Am meisten Aehnlichkeit weist Oppenheimer mit Henry George auf, wenn ich auch zugeben will, daß seine Darlegungen viele originelle Züge aufweisen. Ueberhaupt möchte ich hier hervorheben, gerade weil ich im ganzen einen schroff ablehnenden Standpunkt einnehmen muß, daß sich manche gute und anregende Bemerkung namentlich kritischer Art in dem Werke findet. Der Fachmann wird sicherlich in der Lektüre des Werkes vielerlei Anregung erhalten. Für gar nicht geeignet halte ich das Buch für den Laien und für den nationalökonomisch Ungebildeten, weil die Gefahr besteht, daß er, ohne die nötige Kritik üben zu können, sich von den oft geschickt vorgetragenen Deduktionen Oppenheimers gefangen nehmen läßt. Wenn ich eben bemerkte, daß Oppenheimer in vielem auch von Henry George abweicht, so ist er doch bei diesen Abweichungen in der Erkenntnis durchaus nicht über Henry George hinausgegangen. Im Gegenteil, seine Theorie ist noch viel einseitiger und in theoretischer Hinsicht anfechtbarer als die von Henry George, denn Henry George hat wenigstens als Ausgangspunkt eine Grundrententheorie genommen, die im Kern richtig ist, nämlich die Ricardosche, hat daraus nur zu weitgehende Schlüsse gezogen und schiefe

Verallgemeinerungen vorgenommen. Oppenheimer hat aber eine neue Grundrententheorie aufgestellt, die sowohl vom theoretischen als vom geschichtlichen Standpunkt aus zweifellos falsch ist. Die einseitige Art nämlich, wie er die Grundrente nicht aus ökonomischen Qualitäten des Bodens und der landwirtschaftlichen Produktion, sondern aus angeblichen, das ganze Wirtschaftsleben beherrschenden politischen Machtverhältnissen erklärt, ist eine vollkommen willkürliche Konstruktion, ebenso unfähig, um unsere theoretische Erkenntnis zu fördern, wie um die geschichtlichen Zusammenhänge zu verstehen. Das allergrößte Mißverständnis, das Oppenheimer begeht, ist offenbar dieses, daß er die ganze Rolle, die das Kapital und die kapitalistische Produktion spielt, sehr unterschätzt gegenüber den agrarischen Verhältnissen. Es gehört doch eine große Dosis Optimismus dazu, anzunehmen, daß mit dem Verschwinden des großen Grundeigentums alle Uebelstände, die dem freien Konkurrenzsystem entspringen, verschwinden sollen, ja noch mehr: es soll sogar Grundrente und Profit bis auf „wenige Splitter" verschwinden, wenn es nur noch bäuerliche Wirtschaften gibt. Bei der ganzen Reform würde es sich aber um quantitative Verschiebungen handeln, es würde bestenfalls die Grundrente auf eine größere Anzahl von Personen verteilt, aber doch niemals die Quelle der Grundrenten und Profitbildung verstopft werden. Und ganz unklar bleibt es, wie beim Weiterbestehen der Anarchie der Produktion, worin doch die letzte Ursache der Krisen zu erblicken ist, diese Krisen verschwinden sollen.

Ganz abgesehen von dem meines Erachtens irrigen Grundgedanken, von dem das ganze Werk getragen wird, zeugen auch die sonstigen allgemeinen nationalökonomischen Ausführungen trotz mancher geistreichen Bemerkung im einzelnen doch im ganzen von methodologischer und terminologischer Unklarheit. Es fehlt nicht an Mißverständnissen und Widersprüchen, so daß das ganze Werk auch nach dieser Richtung hin keinen erfreulichen Eindruck hinterläßt. Ich möchte nur auf einzelnes hinweisen, obwohl ich natürlich aus dem reichen Inhalt des Werkes noch zahlreiche ähnliche Belege beibringen könnte.

Zunächst sei auf folgenden Widerspruch hingewiesen. Es ist die Eigentümlichkeit der Oppenheimerschen Rententheorie, daß er die alte Feudalrente als identisch betrachtet mit der reinen ökonomischen Grundrente in Ricardoschem Sinne. Er macht mir auch in diesem Werk wieder den Vorwurf, daß ich diese beiden Rentenarten voneinander trenne, obwohl sie sachlich identisch wären: „Diehl macht hier eine Unterscheidung ohne Unterschied. Er verwechselt die Art, wie die Grundrente sich realisiert, mit ihrem Wesen als Einkommen, und glaubt darum, die feudale Naturrente sei im Wesen etwas anderes gewesen, als die kapitalistische Geldrente. Sie sind aber völlig identisch, so identisch, daß sie, wie gezeigt, sich auch in der höchstkapitalistischen Gesellschaft ohne weiteres vertreten können und täglich vertreten" (S. 696). Auf S. 399 sagt er aber: „In der reinen Wirtschaft des hohen Mittelalters gab es tatsächlich, abgesehen von der „Herrenrente", die als Steuer aufgefaßt werden kann und relativ immer bedeutungs-

loser wurde, keine andere als Arbeitseinkommen.“ Hier faßt er also diese sogenannte „Herrenrente“ nicht als Grundrente, sondern als Steuer auf.

Ganz mißverständlich faßt er die Bedeutung der sogenannten ursprünglichen Akkumulation auf. Er meint, die Lehre, daß durch wirtschaftliche Mittel allmählich Vermögens- und Kapitalbildung stattgefunden habe, sei eine Prämisse der klassischen Nationalökonomen. Er bekämpft fortwährend diese, wie er meint, falschen Ausgangspunkte der klassischen Lehre und erklärt: „Die grundlegende Prämisse der klassischen Doktrin ist unhaltbar. Die großen Vermögen sind nicht Schöpfungen des ökonomischen, sondern des politischen Mittels; sie danken ihre Entstehung der gewaltsamen Unterwerfung von Menschen, ihrer Pressung zu unentgoltener Arbeit, der unentgoltenen Aneignung ihrer Arbeitserzeugnisse, kurz dem, was Karl Marx „außerökonomische Gewalt“ nennt“ (S. 80). Demgegenüber ist zu bemerken, daß dieser sogenannten ursprünglichen Akkumulation gar keine grundlegende Bedeutung für die klassische Nationalökonomie innewohnt. Der klassischen Nationalökonomie lag es ganz fern, eine bestimmte Theorie der geschichtlichen Entwicklung der Vermögens- und Kapitalbildung aufstellen zu wollen. Sie wollte vielmehr in theoretisch-abstrakter Weise die Verteilungsgesetze der kapitalistischen Wirtschaft auseinandersetzen und dafür ist es vollkommen gleichgültig, wie historisch die Kapitalbildung vor sich gegangen ist. Wenn selbst die Oppenheimersche Auffassung von der Kapital- und Vermögensbildung durch gewaltsame und politische Mittel richtig wäre, so könnte dennoch der Kern der klassischen Theorie unangefochten bestehen bleiben, weil sie keine Geschichte, sondern Theorie sein wollte.

Unbefriedigend ist auch die Grundeinteilung in reine und politische Oekonomie. Es fehlt hier ein scharfes und klares Einteilungsprinzip. Man kann reine Oekonomie treiben, wenn man nach der Methode der isolierenden Abstraktion bestimmte einzelne Faktoren von ausschlaggebender Wichtigkeit isoliert betrachtet und aus ihnen weitere Konsequenzen ableitet. So hat es z. B. die klassische Nationalökonomie mit dem Prinzip des wirtschaftlichen Eigennutzes getan. Vorsichtig angewandt und innerhalb bestimmter Grenzen kann ein solches Verfahren durchaus zuverlässig und gut sein. Aber eine solche Deduktion kann nur dann erfolgreich durchgeführt werden, wenn das Prinzip, aus dem deduziert wird, in der Tat von ausschlaggebender Wichtigkeit ist für die Probleme, die man erklären will. In der Tat kann man als solches Grundprinzip den Eigennutz unter vorsichtiger Anwendung wohl annehmen, wenn es gilt, die Phänomene des freien Konkurrenzsystems zu erläutern. Ganz anders aber die Oppenheimersche Deduktion: er will für die ganze Wirtschaftsperiode bis zum Beginn des Großgrundeigentums und außerdem für seine von ihm zu erstrebende Wirtschaft der Zukunft die gesamte ökonomische Struktur ableiten, indem er einen Zustand, nämlich den der absolut freien Benutzbarkeit des Bodens zugrunde legt. Nun hat es aber einen solchen Zustand niemals historisch gegeben. Man könnte vielleicht in der Art, wie es

Ricardo getan hat, ein einzelnes Prinzip, z. B. das Grundrentenprinzip, daran demonstrieren, aber niemals doch daraus das ganze volkswirtschaftliche Getriebe erklären. Nun aber behauptet Oppenheimer weiterhin, daß das, was er seiner reinen Oekonomie zugrunde legt auch gleichzeitig von einer „annähernd historischen Wahrheit" sein soll, und damit begeht er einen neuen Fehler. Er sagt: „In der Tat hat sie unseres Wissens in voller Reinheit in der Wirklichkeit nicht existiert. Aber in annähernder Reinheit ist sie doch in genügend zahlreichen Exemplaren betrachtet worden, um unsere Deduktion zu erhärten. In allen jungen Kolonien mit reichem, fruchtbarem Lande, z. B. neuerdings in Neuseeland, in Utah unter einer genialen Gesetzgebung, die die politische Okkupation des Grund und Bodens verhinderte, im hohen Mittelalter Deutschlands zwischen den Jahren etwa 1000—1370 nach Christi Geburt, hat sie in allen charakteristischen Erscheinungen, die wir deduzieren werden, bestanden, bis eine neue politische Okkupation den bis dahin freien Boden gegen die wirtschaftliche Okkupation sperrte." (S. 84.)

Aber auch vom geschichtlichen Standpunkte liegt hier eine viel zu einseitige Verallgemeinerung vor, denn historisch ist niemals irgendwo eine freie Benutzung des Bodens vorhanden gewesen, und selbst wo der Boden ursprünglich juristisch freies Gut war, ist doch seine Okkupation in der Regel nicht von einzelnen Individuen, sondern von ganzen Stämmen, Gruppen etc. ausgegangen. Kurz, man treibe entweder Wirtschaftsgeschichte; dann muß sie auch auf strengen Quellen beruhen, oder man treibe Wirtschaftstheorie, dann muß man deduzieren, ausgehend von einer Prämisse, nach der das, was daraus zu erklären und zu folgern ist, von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Irreführend in methodologischer Hinsicht ist auch Oppenheimers Manier, naturwissenschaftliche und medizinische Analogien allerlei Art bei seiner Darlegung heranzuziehen. Er nennt z. B. den Trieb der Selbsterhaltung den „ökonomischen Trieb" den Hauptschöpfer aller der Einrichtungen, den Hauptmotor aller jener Handlungen, die wir unter dem Begriffe der Wirtschaft zusammenfassen (S 21). Er meint, die „ersten Kosten seien der Aufwand von Körperenergie zur Erlangung äußerer Objekte" gewesen, spricht von der Lehre von der societas economica als von der Entwicklungslehre und Anatomie und von der Lehre von der economia socialis als von der Physiologie. Das Bedürfnis sei das Gefühl einer Störung im Gleichgewicht der Substanz und der Energie des Organismus und der damit verbundene auf Beseitigung der Störung gerichtete Trieb. Aus der Robinsonwirtschaft erklärt er die Elemente der Werttheorie und am Beispiel des Bienenstocks demonstriert er die Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung. Er erklärt, daß wir die Pfeiler unserer Wissenschaft auf dem Felsboden der Biologie niedergründen müßten (S. 23). Dies müssen wir gerade nicht, und es ist gegenüber dem gesamten einleitenden grundlegenden methodologischen Ausführungen von Oppenheimer dringend davor zu warnen, solche weitgehenden Analogien aus der Biologie und Physiologie und anderen Naturwissenschaften für die grundlegenden Erkennt-

nisse unserer Wissenschaft heranzuziehen. Es ist immer wieder daran zu erinnern, daß die Nationalökonomie überhaupt nichts mit den physiologischen Bedürfnissen einzelner Menschen zu tun hat, sondern nur mit der Art und Weise, wie Menschengemeinschaften nach bestimmten Regeln die Befriedigung ihrer wirtschaftlichen Bedürfnisse vornehmen.

Zum Schluß noch eine allgemeine kritische Bemerkung: Aus der einseitigen Art, wie Oppenheimer die ganze soziale Wirtschaft von dem Gesichtspunkte der Schädlichkeit des Großgrundeigentums betrachtet, ist auch eine gewisse Voreingenommenheit und ein Mangel an Objektivität zu erklären, mit dem er an die Betrachtung anderer Autoren herangeht. Ich habe an anderer Stelle in diesen Jahrbüchern dies gezeigt an der Art und Weise, wie sich Oppenheimer kritisch zu Ricardo gestellt hat[1]). Ich möchte an dieser Stelle noch darauf hinweisen, wie er sich gegenüber Malthus verhält. Ich muß zu diesem Zwecke eine größere Stelle wörtlich aus seinem Werke zitieren, weil sie mir typisch für Oppenheimer überhaupt zu sein scheint. Er sagt über Malthus: „Die Bourgeoisie Großbritanniens und bald des ganzen Erdkreises hat der Malthusschen Konsequenzen halber die Prämisse und das Schließverfahren unbesehen gern in den Kauf genommen. Und so ist ein politischer Pamphletist niedrigster Ordnung auf die Ehrentafel der großen Denker gelangt, und so ist eines der jämmerlichsten pseudowissenschaftlichen Machwerke, die jemals zusammengestümpert worden sind, zum Rang eines Ewigkeitswerkes erhoben worden. Sein Autor zeichnet sich aus durch den absoluten Mangel an allen Eigenschaften, die einen Schriftsteller und Gelehrten bilden; er ist keines klaren Gedankens, keiner kritischen Sichtung und verständigen Anordnung der Tatsachen fähig. Er häuft sinnlos zusammengelesene Fakten und polstert damit den einzigen Gedanken, den er vorzutragen hat, zu einem dicken Bande auf. Dieser einzige Gedanke aber stammt von einem anderen und ist richtig, aber in der Malthusschen Anwendung einfach falsch. Ich kenne kaum ein dümmeres Buch, als den „Versuch über Bevölkerung"; es erregt physisches Unwohlsein, wenigstens in einem Manne, der an ein reinliches, fortschreitendes Denken gewohnt ist; ich pflege es statt als „Bevölkerungsgesetz" als „Bevölkerungsgeschwätz" zu bezeichnen" (S. 619, 620). Selbstverständlich ist es jedem Nationalökonomen erlaubt, über die Malthussche Bevölkerungslehre zu urteilen wie es ihm beliebt, und auch eine scharfe Ablehnung dieser Theorie darf selbstverständlich, wenn sie in der richtigen Weise begründet ist, jederzeit Anspruch auf Beachtung machen müssen. Wer aber in dieser Weise über einen der ernstesten Denker unserer Wissenschaft urteilt, kann nicht beanspruchen, als objektiver Kritiker der klassischen Nationalökonomie und ihrer Vertreter angesehen zu werden.

---

1) Voriger Band, Juniheft 1911.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Loria, Achille, La sintesi economica, studio sulle leggi del reddito. Torino (Bocca) 1909. 465 S.

Mit Bezug auf die Gewalt und Tragweite seiner Gedanken, auf die Kunst seiner Darstellung und auf den Umfang seiner Schriften steht Loria an der Spitze der lebenden italienischen Nationalökonomen; neuerdings schenkt er nun der Weltliteratur ein Werk von hoher Bedeutung. Nachdem er in früheren Schriften die verschiedenen historisch gewordenen sozialen Zustände analytisch untersucht hatte, und zwar zunächst die auf dem Bestande des unangeeigneten Bodens, dann die auf der Existenz des privaten Grundeigentums beruhenden, dann diejenigen, welche aus den verschiedenen Formen hervorgegangen sind, die insbesondere das letztere gezeitigt hat, nachdem er im weiteren die heutigen Verhältnisse analysiert, betrachtet er nun die überall anwesenden charakteristischen Züge, die Regelmäßigkeiten, das allgemeine Gesetz, das allen gemeinsam ist; er will wenigstens eine Skizze für jenes höchste Drama schreiben, dessen Subjekt der Mensch, dessen Theater die Welt, dessen Zeit die Ewigkeit ist. Demnach folgt auf seine früheren wichtigsten Schriften: „Analyse des kapitalistischen Eigentums" und „Die heutige ökonomische Verfassung" das vorliegende Werk. Es handelt sich hier im Wesen um den „Reddito" (das spezifische Erzeugnis der Zwangsassoziation der Arbeit), dessen Begriff außerordentlich eingehend und sorgfältig besprochen wird, dessen Formen, Arten, dessen Höhe, dessen Verteilung den Inhalt einer Reihe von Kapiteln bildet.

Der allen historisch aufeinanderfolgenden Wirtschaftsformen gemeinsame Prozeß ist nach Loria die Arbeitsassoziation; sie wird vom Zwange beherrscht; sie bildet die Grundlage des Einkommens (Reddito); der Zwang seinerseits verursacht den Antagonismus und den Mangel an Gleichgewicht im Einkommen. Wenn dieser Antagonismus beseitigt werden soll, genügt es nicht, die kapitalistische Gesellschafts- und Produktionsform zu zerstören, es genügt nicht, einen Zustand herzustellen, in dem das Einkommen nicht in verschiedene Formen zerlegt wird, also eine kollektivistische Gesellschaftsordnung zu schaffen; man wird auch damit nicht ein dauerndes Gleichgewicht und ein ständiges

Wohlbefinden der Bevölkerung erreichen; nicht der Verteilungs-, sondern der Produktionsprozeß muß ein anderer werden; nicht eine Zwangsassoziation, sondern ihre Ersetzung durch eine freie Arbeitsassoziation wird die sozialen Widersprüche lösen; auf sie muß jedes Streben nach sozialer Reform hinzielen.

Diese Sätze, welche die Resultate von Lorias Forschung gedrängt zusammenfassen, können auf ihre Bedeutung und Richtigkeit wohl nur dann geprüft werden, wenn man den Inhalt des großen Werkes bis in seine Einzelheiten kennt. Nach allen Richtungen hin wird es Widerspruch erregen. Alle aber, die sich der Mühe unterziehen, auch wenn sie die Ergebnisse noch so entschieden ablehnen, werden die Sachkenntnis, die ungeheuere Belesenheit und die Kunst des Verfassers anerkennen, die schwierigsten Dinge nicht nur in leicht verständlicher, sondern — wir möchten fast sagen — kunstvoller und blumenreicher Sprache darzustellen. Das Werk macht den Eindruck, als wollte es auf den Bau, den Lorias große Denkerarbeit aufgerichtet, den Schlußstein legen. Möge er trotzdem noch oft vor den wissenschaftlichen Leserkreis treten; wenn er auch nicht jedermann überzeugen wird, so wird er doch jedermann zu reiflichem Denken anregen; im Kampfe der Ansichten allein aber kann schließlich die Wahrheit erkannt werden und in ihr der höchste menschliche Fortschritt. v. Schullern.

Ravà, Adolfo, Il valore della storia di fronte alle scienze naturali e par la concezione del mondo. Rom (Loescher) 1909. S. 135.

Die Schrift behandelt in zwei Kapiteln 1. die naturalistische und die historische Auffassung der Welt, 2. das Werk H. Rickerts: „Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung“, kritisiert es im 3. und spricht im 4. über die Naturwissenschaften und die Geschichte im System des ethischen Idealismus. Das erste Kapitel ist wesentlich literarhistorischen Inhalts, behandelt vorwiegend deutsche Autoren und führt die Wandlungen an, die im Laufe der Zeit der Inhalt des hier untersuchten Problems durchgemacht hat. Die Entwicklung der Ansichten über das Wesen der Geschichte und über ihren Wert für die Philosophie kulminiert gegenwärtig einerseits in der Auffassung, die Geschichte sei Kunst (Benedetto Croce), andererseits darin, daß sie eine Wissenschaft, aber eine den Naturwissenschaften entgegengesetzte sei (Windelband). An dieser Stelle setzt nun das Werk Rickerts ein. Die Erzeugnisse der deutschen wissenschaftlichen Literatur sind nach dem Autor durchaus entweder Monographien oder Systeme, da „der mittelmäßige Deutsche nichts macht, was nicht in eine Kategorie oder in ein Schema paßt“; die wirklich großen, grundlegenden Werke aber gehören weder der einen noch der anderen Gattung an, sie sind Bücher, die in einem Gusse dem Haupte eines Denkers entsprungen sind; sie sind geschrieben, um eine große Idee zu verfechten, und damit ist auch ihre Form und ihre Anordnung gegeben, die neu und originell sein müssen. Als solches Werk wird das Rickerts betrachtet und besprochen, auf das wir natürlich nicht einzugehen haben; hier ist nur hervorzuheben, daß Ravà das Werk ein-

gehend und von großen Gesichtspunkten aus untersucht und im letzten Kapitel auch eine Lücke in ihm aufweist und auszufüllen trachtet; er findet nämlich keine Untersuchung über die Geschichte der Philosophie, deren Bedeutung er nicht unterschätzt wissen will und scharf beleuchtet. v. Schullern.

Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung. Herausgeg. von Heinrich Braun. Bd. 1. Heft 1. Berlin, Julius Springer, 1911. gr. 8. 136 SS. pro compl. (6 Hefte) M. 18.—.

Comte, Aug., Soziologie. Aus dem französischen Original ins Deutsche übertragen von Valentine Dorn und eingeleitet von (Prof.) Heinrich Waentig. III. (Schluß-) Bd.: Abschluß der Sozialphilosophie und allgemeine Folgerungen. Jena, Gustav Fischer, 1911. 8. XXXIV—776 SS. M. 8.—. (Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister. Bd. 10.)

Goldscheid, Rudolf, Höherentwicklung und Menschenökonomie. Grundlegung der Sozialbiologie. I. Leipzig, Dr. Werner Klinkhardt, 1911. 8. XXVI—664 SS. M. 15.—. (Philosophisch-soziologische Bücherei. Bd. 8.)

Kautsky, Karl, Taktische Strömungen in der deutschen Sozialdemokratie. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1911. 8. 36 SS. M. 0,75.

Schullern zu Schrattenhofen, Hermann Ritter v. (Prof.), Grundzüge der Volkswirtschaftspolitik. Ein Studienbehelf für Hochschüler. Leipzig, G. Freytag, 1911. gr. 8. 478 SS. M. 10.—.

Antonelli, Étienne, La démocratie sociale devant les idées présentes. Paris, Marcel Rivière et Cie, 1911. 16. 273 pag. fr. 3.—. (Bibliothèque des sciences économiques et sociales.)

Collard, Pierre, Victor Considérant (1808—1893). Sa vie, ses idées. Dijon, impr. L. Marchal, 1910. 8. 299 pag.

Gide, Charles, Principes d'économie politique. 13e édition, corrigée et augmentée. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1911. 18. VII—682 pag. fr. 6.—.

Guesde, Jules, En garde! (Contre les contrefaçons du socialisme.) Paris, Jules Rouff et Cie, 1911. 8. 488 pag. fr. 3,50.

Peyroux, Claude, Ketteler. Sa vie. Ses idées politiques et sociales. Limoges, éditions du Petit Démocratie, 1911. 8. 53 pag.

Spargo, J., Karl Marx. His life and work. Manchester, National Labour Press, 1911. 8. 359 pp. 8/.6.

Spargo, J., Sidelights on contemporary socialism. New York, Huebsch, 1911. 8. 154 pp. $ 1.—.

Tunzelmann, G. W. de, The superstition called socialism. London, George Allen & Company, 1911. 8. XXVI—394 pp. 5/.—.

Astigiano, A. (prof.), Sociologia politica: lezioni. Genova, casa ed. Stenografica, 1911. 8. 246 pp.

Dallari, Gino (prof.), Il nuovo contrattualismo nella filosofia sociale e giuridica. Torino, Unione tipografico-editrice, 1911. 8. 489 pp. l. 6.—.

Quack, H. P. G., De socialisten. 4e druk. Dl. I. Amsterdam, P. N. van Kampen & Zoon, 1911. gr. 8. VIII—461 blz. pro compl. 6 dln. fl. 12,50.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Maunier, René, L'origine et la fonction économique des villes. (Bibliothèque Sociologique, T. 42.) Paris 1910. 325 SS.

Um den Begriff „Stadt" festzulegen, geht der Verfasser davon aus, daß es zwei Arten von Gemeinschaften gebe, die eine stütze sich auf eine bestimmte, mehr oder minder begrenzte lokale Basis, bei der anderen handele es sich um bloße persönliche Vereinigungen. Das Dorf, die Provinz, die Nation gehören zu der ersteren, die Handelsgesellschaften und ähnliche Organisationen zu der zweiten Gruppe. Auch

bei der Definition des Begriffes „Stadt“ müsse man ausgehen von der geographischen Basis, aber ein Doppeltes unterscheide die Stadt von Gemeinschaften, die sonst zu derselben Art gehörten: Die Stadt schließe wieder ihrerseits kleinere Gemeinschaften, Familien-, Berufsgruppen etc. zu einer „komplexen“ Gemeinschaft zusammen. Sodann habe man es bei der Stadt mit einer Gemeinschaft zu tun, deren geographische „Quantität“ relativ gering sei zu ihrer sozialen Bedeutung. („La ville est une société complexe dont la base géographique est particulièrement restreinte relativement à son volume“ S. 44.)

Dieser weiten Begriffsbestimmung entsprechend zieht Maunier Erscheinungen in den Bereich seines Beitrages zur „Sozialen Morphologie“, denen wir gewöhnlich nicht ohne Bedenken den Charakter einer Stadt beilegen. Er fühlt indes auch selbst, daß es notwendig ist, die sich so ergebenden sehr verschiedenartigen Stadtgebilde von vornherein in verschiedene Gruppen zu scheiden, um überhaupt eine wissenschaftliche Untersuchung möglich zu machen. Der Verfasser schlägt vor, einen Unterschied zu machen zwischen einem Type indifférencié und einem Type différencié. Bei ersterem handelt es sich um „Städte“, die als solche wie in ihren einzelnen Teilen gewissermaßen ein Leben für sich führen. Solche „Städte“ können z. B. entstehen, wenn sich einem alten Dorfe ein neues Dorf angliedert. Von industrieller Funktion kann bei einem solchen indifferierten Stadttyp noch keine Rede sein. Er gehört daher eigentlich auch nicht zu der Untersuchung, und wenn der Verfasser doch diesem Stadttyp einen großen Teil seines Buches in breiter Darstellung widmet, so glaubt er das damit rechtfertigen zu können, daß er behauptet, es sei eine notwendige Einleitung für die Behandlung seines Themas.

Bei dem differenzierten Stadttyp handelt es sich nach Maunier, in der Regel nicht mehr um eine ökonomische sich selbst genügende Komplexität, jedenfalls hat sich aber in der Stadt ein differenziertes Wirken ausgebildet und die industriellen Funktionen treten dann mit der Zeit als solche immer deutlicher hervor und charakterisieren die Stadt. Ein derartiges Stadtgebilde kann sich in einfachster Form schon bilden dadurch, daß sich neben einem Kastell eine Niederlassung von Kaufleuten ansiedelt. Je mehr sich nun die Stadt differenziert, um so mehr beginnen auch die einzelnen Teile ihren eigenartigen Charakter zu entfalten. Insbesondere ist es das Zentrum der Stadt, wo das ökonomische Leben seine höchste Intensität erreicht. Wie sich dort das Gewerbe lokal gruppiert und organisiert, ist für den Verfasser das Kernproblem seiner Abhandlung. In der Tat gehört das, was er hier sagt, über die Aenderungen der gewerblichen Beziehungen, die sich im Laufe der historischen Entwicklung konstatieren lassen, mit zu den interessantesten Ausführungen des Buches. Hier empfindet auch der Gegenwartsmensch nicht so sehr wie in dem letzten Teile des Buches, der sich mit der industriellen Dezentralisation beschäftigt, daß Maunier zwar sehr eifrig historische und ethnographische Quellenwerke studiert, aber sich wenig in der lebendigen Gegenwart umgeschaut hat. Indessen enthalten auch hier seine Ausführungen mancherlei fein Beobachtetes über „Déconcentration“

und „Déplacement" der Industrie; mit dem ersteren Ausdruck bezeichnet Maunier eine einfache Ausdehnung der geographischen Basis der städtischen Industrie, die periphere Industrie bleibt in steter Verbindung mit einem industriellen Hauptsitz im Innern, bei der Deplazierung verlassen die industriellen Etablissements das Innere der Stadt ganz und siedeln sich in ihrer Totalität außerhalb der Stadt an. Maunier glaubt — in einem Schlußwort weist er nachdrücklich darauf hin —, daß seine Untersuchungen auch zur Theorie der Arbeitsteilung einen wertvollen Beitrag bilden.

Cöln-Marienburg. Adolf Weber.

Walther, Andreas, Die burgundischen Zentralbehörden unter Maximilian I. und Karl V. Leipzig (Duncker & Humblot) 1909. IX und 220 SS. 8⁰. M. 5,50.

Auf Grund des reichen ungedruckten Aktenmaterials in den Archiven zu Brüssel und Lille sucht der Verf. eine Darstellung der burgundischen Zentralbehörden bis zum Jahre 1531 unter gelegentlichen Ausblicken auf den Werdegang der späteren Zeit zu geben.

In drei Abschnitte — Gerichtshöfe (Grand Conseil), Finanzen und Conseil privé — gliedert er seinen Stoff; in überzeugender Weise legt er dar, wie diese Verwaltungsinstitutionen sich aus dem mittelalterlichen Conseil mit seiner wenig differenzierten Geschäftsordnung entwickelt haben; nicht in gerader ununterbrochener Linie, sondern immer wieder gehemmt und gestört durch die politischen Wirren, welche vom Tode Philipps des Guten ab bis zum Regierungsantritt Karls V. den burgundischen Staat erschüttert haben; schließlich aber doch zu einer Ordnung erwachsen, die in ihren wesentlichen Einrichtungen Bestand gehabt hat bis zur französischen Revolution.

Durch drei Institutionen, die „conseils collatéraux", sind die burgundischen Verwaltungsbehörden gekennzeichnet: durch den obersten Gerichtshof in Mecheln, durch die chambre des comptes in Lille und durch den Hofrat, das conseil privé, seit 1531 unter spanischem Einfluß conseil d'état.

Der oberste Gerichtshof in Mecheln, dort fixiert im Jahre 1504, bleibt, verwaltungstechnisch betrachtet, recht eigentlich das grand conseil: bisher ein ambulanter Gerichtshof, wird es nunmehr aus rein praktischen, aus Nützlichkeitserwägungen heraus durch das Dekret vom 22. Januar 1504 an einen festen Wohnsitz gebunden, ohne daß jedoch seine Mitglieder, in der Theorie wenigstens, ihren Charakter als unmittelbare Hofbeamte eingebüßt hätten. Dadurch war jedoch bedingt, daß im Laufe der Zeit, und zwar recht bald, sich für die Erledigung der politischen, insbesondere der auswärtigen Geschäfte, ein neuer Rat bilden mußte, dessen staatsrechtliche Fixierung als anerkannte Behörde naturgemäß sich längere Zeit hinauszögerte. Dieser Rat, das spätere conseil privé, setzte sich zusammen aus Personen der unmittelbaren Umgebung des Landesherrn, mithin aus Mitgliedern des hohen Adels; hinzu traten, da das grand conseil mit seinen gelehrten Mitgliedern nunmehr fest in Mecheln saß, noch einige Juristen als

spezielle Sachkundige in den verwickelteren Fragen des internationalen Rechtes und Verkehrs.

Die chambre des comptes in Lille war lediglich eine „der zentralen Finanzverwaltung dienende Kontrollbehörde"; autoritative Macht besaß sie nicht; ihr unmittelbarer Einfluß war wegen der räumlichen Trennung vom Hoflager gering; mit den übrigen Organen des Staates verkehrte sie nur auf schriftlichem Wege. Für den burgundischen Staat war es jedoch ein wesentlicher Vorteil, zumal in diesen Jahrzehnten, wo die auswärtige Politik so stark in den Vordergrund trat, daß, zum mindesten von 1400 ab, seine Finanzverwaltung straff zentralisiert war, eine Tat, die dem so viel mächtigeren Frankreich erst im 16. Jahrhundert unter den größten Anstrengungen gelungen ist, und zwar damals auch nur, weil eben die Lage der auswärtigen Politik eine derartig straffe Zentralisierung der Finanzen im Interesse der gesamten Zukunft des Staates dringend erforderlich machte.

Nur einige Punkte habe ich aus dem reichen Inhalt dieser immer wieder zu weiterem Forschen anregenden Arbeit hier hervorheben können; hingewiesen sei zum Schluß noch auf die interessanten Urkundenbeilagen, besonders aber auf den Anhang No. 6: „Oesterreich und Burgund", wo die durch E. Loenings Formulierung weithin anerkannte These, daß Kaiser Maximilian I. die österreichische Verwaltungsreform nach burgundischem Muster vollzogen habe, einer strengen Kritik unterworfen wird (vgl. dazu die Besprechung von Dopsch in der Deutschen Literaturzeitung, Jahrg. 1911, Sp. 303 ff.).

Halle a. S. Dr. Adolf Hasenclever.

Broemel, Max, Italiens nationale Erhebung und seine wirtschaftliche Entwicklung 1861—1911. Berlin, Leonhard Simion Nf., 1911. gr. 8. 31 SS. M. 1.—. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Heft 259.)

Hoffmann, Robert, Die wirtschaftliche Verfassung und Verwaltung des Hildesheimer Domkapitels bis zum Beginn der Neuzeit. Münster i. W., G. W. Visarius, 1911. gr. 8. VII—95 SS. M. 2.—. (Historische Abhandlungen, herausgeg. von G. W. Visarius. 2.)

Naumann, Friedrich, Neudeutsche Wirtschaftspolitik. 3. veränderte Aufl. Berlin-Schöneberg, Hilfe, 1911. gr. 8. 386 SS. M. 4.—.

Neuhaus, Georg, Die deutsche Volkswirtschaft und ihre Wandlungen im letzten Vierteljahrhundert. Auf Grund der Ergebnisse der Berufs- und Betriebszählungen von 1882, 1895 und 1907. 1. Bd. Die berufliche und soziale Gliederung des deutschen Volkes. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1911. gr. 8. XVI—278 SS. M. 4,50.

Rohrbach, Paul, Deutschland unter den Weltvölkern. 3. Aufl. 8.—10. Tausend. Berlin-Schöneberg, Buchverlag der Hilfe, 1911. 8. 418 SS. M. 4,50.

Schmitz, Oscar A. H., Französische Gesellschaftsprobleme. 2. (Titel-) Ausg. München, Georg Müller, 1911. 8. V—200 SS. M. 3.—.

Winter, Fritz, Die Teuerung. Eine volkswirtschaftliche Studie. Olmütz, Ernst Adolph, 1910. 8. 20 SS. M. 1.—.

Garzon, Eugenio, L'Amérique latine. La République Argentine. Son histoire. Sa vie économique. Ses finances. Préface de Pierre Baudin. 2e édition. Paris, L. Conard, 1911. 16. XI—372 pag. fr. 3,50.

Geering, Traugott, et Rodolphe Hotz, Économie politique de la Suisse. Ouvrage traduit de la 4 édition allemande par Ernest Renck. Zurich, Schulthess & Co., 1911. 8. X—200 SS. M. 2,80.

Périgny, Comte Maurice de, Les cinq républiques de l'Amérique centrale. Paris, Pierre Royer et Cie, 1911. 8. 260 pag. fr. 4.—.

Vallaux, Camille, Géographie sociale. Le sol et l'État. Avec 31 figures dans le texte. Paris, Octave Doin et fils, 1911. 8. 420 pag. fr. 5.—. (Encyclopédie scientifique publiée sous la direction du Dr. Toulouse. Bibliothèque de sociologie. Directeur: Gaston Richard.)

New England, What it is and what it is to be. Edited by G. French. Boston, Chamber of Commerce, 1911. 8. XII—431 pp. $ 2.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Bartel, Julius (Priv.-Doz.), Ueber Morbidität und Mortalität, zugleich ein Beitrag zur Frage der Konstitution. Wien, Franz Deuticke, 1911. Lex.-8. V—95 SS. M. 2,50.

Fischer, August (Prof.), Die modernen Kolonialstaaten und ihr heutiger Besitzstand. Wien, Alfred Hölder, 1911. gr. 8. XV—180 SS. M. 3,60.

Markitan, Franz, Triest als Auswandererhafen. Vortrag. Wien, Ambr. Opitz Nachf., 1911. gr. 8. 31 SS. M. 1.—. (Oesterreichischer St.-Raphael-Verein zum Schutze katholischer Auswanderer.)

Minde-Pouet, Georg, 25 Jahre Ansiedlung. Zum 25. Jahrestage der kgl. Ansiedlungs-Kommission für Westpreußen und Posen in Posen 1886—1911. Lissa i. P., Oskar Eulitz, 1911. Lex.-8. 56 SS. M. 0,50.

Neuhauss, R. (Prof.), Deutsch Neu-Guinea. In 3 Bdn. III. Bd.: Beiträge der Missionare Keysser, Stolz, Zahn, Lehner, Bamler. Herausgeg. mit Unterstützung des Baessler-Instituts in Berlin. Berlin, Dietrich Reimer, 1911. Lex.-8. XII—572 SS. M. 20.—.

Jacquin, Pierre, L'action française au Maroc. Étude sociale, administrative, économique et politique. Paris, Ch. Delagrave, 1911. 18. 188 pag. fr. 3.—.

Martin, Germain, et Paul Martenot, La Côte-d'Or. (Étude d'économie rurale.) Paris, Arthur Rousseau, 1909. 8. XIII—573 pag. fr. 8.—.

Churchill, W., The Polynesian wanderings; tracks of the migration deduced from an examination of the Proto-Samoan content of the Efaté and other languages of Melanesia. Washington, D. C., Carnegie Institution, 1911. 8. VIII—516 pp. $ 3,50.

Maxwell, W., Canada of to-day. London, Jarrold, 1911. Cr. 8. 124 pp. 1/.—.

Tilby, A. Wyatt, The English people overseas. Vol. 2. British India, 1600—1828. 2nd edition revised and reprinted. London, Constable, 1911. 8. 294 pp. 4/.6.

Magri, Francesco, L'emigrazione temporanea: lettera aperta al clero italiano. Roma, Desclée e C., 1911. 16. 35 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Koch, P. Fr., Das öffentliche Meliorationswesen in Preußen. Ein Ueberblick mit besonderer Würdigung der Erfolge in Westfalen. Nach amtlichen Quellen. (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Münster i. W. Unter Mitwirkung von Prof. Dr. Leo v. Savigny und Prof. Dr. Schmöle herausgegeben von Prof. Dr. Max von Heckel. 10. Heft.) Leipzig (C. L. Hirschfeld) 1910. VIII u. 212 SS.

Die verständige und fleißige Arbeit Kochs kommt höchst erwünscht; sie behandelt mit guter Sachkenntnis eine Frage, die von der Wissenschaft der Nationalökonomie bisher allzu sehr dem Verwaltungsrecht und der Technik überlassen wurde. Zwar wird auch in dem Kochschen Werke der Verwaltungsseite ein breiter Raum eingeräumt und das Verfahren bei der öffentlichen Meliorationstätigkeit ausführlich geschildert; doch gibt dafür der dritte, freilich auf Westfalen beschränkte Teil eine eingehende wirtschaftliche Würdigung, der im einzelnen durchwegs zugestimmt werden kann. Besonders instruktiv

sind die mühsam ermittelten Angaben über die Verhältnisse der einzelnen westfälischen Meliorationen; sie geben klare und übersichtliche Auskunft über die Kosten der Melioration, ihren Umfang, Art der Benutzung, Erträge, Viehstand, Grundstückpreise vor und nachher, Arbeiter-, Absatzverhältnisse und Unterhaltung. Welche Bedeutung in wirtschaftlicher Hinsicht eine wohlgelungene Melioration haben kann, zeigt etwa das allerdings besonders günstige Beispiel der Rhadener Sozietät, bei der die Neuanlagen jährlich den doppelten Ertragswert des ganzen Anlagekapitals liefern.

Koch weist selbst darauf hin, daß seine Untersuchungen das Problem noch nicht erschöpfen. Insbesondere die Frage der Bewässerung des Ackerlands nach amerikanischem Muster bedarf noch sehr der Klärung nach der Rentabilitätsseite hin. Hoffentlich betätigt er sich selbst noch auf diesem Gebiete, wie die Wasserwirtschaft fähige wissenschaftliche Bearbeiter überhaupt noch dringend brauchen kann.

Auffällig ist die Angabe (S. 22), daß dem Verfasser die Fortsetzung des Meitzenschen Bodenwerkes noch nicht zugänglich gewesen sei. Die Arbeit ist nach der Vorrede im August 1910 abgeschlossen; der Schlußband des Meitzenschen Werkes aber ist schon 1908, Bd. 7 mit der Darstellung des Meliorationswesens durch Grantz sogar schon 1906 erschienen. Hat wirklich keine Bibliothek in Münster dies Standardwerk besessen oder leihweise beschaffen können?

Bonn. W. Wygodzinski.

Bürger, Curt, Die Agrar-Demagogie in Deutschland. Weissensee-Berlin, E. Bartels, 1911. 8. 160 SS. M. 1,50.

Jentsch, Johannes (Forstassessor), Fruchtwechsel in der Forstwirtschaft. Eine waldbau-politische Studie. Berlin, Julius Springer, 1911. 8. III—96 SS. M. 2,40.

Oppersdorff, Karl A. Graf, Die Produkte der Viehzucht und der genossenschaftliche Handel. Habelschwerdt, Franke, 1911. Lex.-8. IX—112—39 SS. M. 2,80.

Sehmer, Th., Die Eisenerzversorgung Europas. Jena, Gustav Fischer, 1911. Lex.-8. XVIII—358 SS. mit einer farbigen Karte. M. 12.—. (Probleme der Weltwirtschaft. II.)

Siegner, Theodor, Die Ausbeutung der bayerischen Moorschätze durch Staats- und Privatbetriebe. Eine geschichtliche, kritische und statistische Studie. Freising, Dr. Franz Paul Datterer & Cie., 1911. gr. 8. III—160 SS. M. 4,50.

Tischmeyer und H. Werner, Landwirtschaftliche Reisebilder aus England und Schottland. Berlin, Paul Parey, 1911. Lex.-8. VII—68 SS. mit 28 Abbildungen auf 7 Taf. M. 2.—. (Arbeiten der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft. Heft 184.)

Verhandlungen des Königl. Landes-Oekonomie-Kollegiums vom 9. bis 11. Februar 1911. 1. Tagung der XII. Sitzungs-Periode. Berlin, Paul Parey, 1911. Lex.-8. VII—357 SS. M. 4,50. (Inhalt: Die Verwendung der unsozialen Elemente zu landwirtschaftlichen Kulturarbeiten und ihre Regelung im neuen Strafgesetzbuch und in dem Strafvollziehungsgesetz. — Die Bearbeitung der Landarbeiterfragen durch die Landwirtschaftskammern und das Landes-Oekonomie-Kollegium. — etc.)

Weiss, Eugen (Ger.-Assessor), Der badische Rebort Durbach in seiner wirtschaftlichen Entwicklung. Karlsruhe, G. Braun, 1911. gr. 8. VI—208 SS. M. 5.—. (Heidelberger volkswirtschaftliche Abhandlungen. Bd. I. Heft 5.)

Wolf, Johannes Karl, Die Weinkrisis in Frankreich zu Anfang des 20. Jahrhunderts, ihre Entstehung und Lösung. Berlin, Paul Parey, 1911. Lex.-8. X—122 SS. M. 3,50.

De Vuyst, P. (inspecteur principal de l'agriculture), Le rôle social de la fermière. Son éducation professionnelle. Les réunions de fermières. Leur organisation

à l'étranger. Renseignements pratiques. Ouvrage couronné par l'Académie royale de Belgique. Bruxelles, Albert Dewit, 1911. 8. 194 pag. fr. 3.—.

Coner, Alfred, The drift in agriculture. Introduction by J. E. Patterson. London, Simpkin, 1911. Cr. 8. 136 pp. 1/.—.

Haggard, H. R., Rural Denmark and its lessons. New York, Longmans, 1911. 8. XI—335 pp. $ 2,25.

5. Gewerbe und Industrie.

Warschauer, Otto, Prof. Dr., Die monographische Darstellung der Aktiengesellschaften. Berlin 1910, 42 SS.

Die Notwendigkeit, unserer Wissenschaft mehr Tatsachenmaterial zur Verfügung zu stellen, ist in der neueren Zeit mit Recht von den verschiedensten Seiten hervorgehoben, besonders von Prof. Ehrenberg in Rostock. Die vorliegende kleine Schrift sucht nach einer bestimmten Richtung in gleicher Weise Anregung zu geben und ist mit großem Danke aufzunehmen. Der Verfasser hebt zunächst die hohe Bedeutung der Aktiengesellschaften für die moderne Volkswirtschaft hervor und weist auf das reiche Material zur besseren Erkenntnis unserer wirtschaftlichen Entwicklung hin, welches durch dieselben geliefert ist. Weist aber auch zugleich auf die Schwierigkeiten hin, welche der Verwertung desselben entgegen stehen. Wenn er dabei die Behauptung aufstellt, daß der Schwerpunkt der Untersuchungen weniger in die Archive als in die Geschäftsberichte zu legen sei, so können wir uns gewisser Bedenken dagegen nicht entschlagen; daß die Geschäftsberichte am leichtesten zugänglich und überhaupt nicht zu entbehren sind, unterliegt wohl keinem Zweifel, aber ausdrücklich den Bearbeiter zu veranlassen, in dieselbe den Schwerpunkt zu legen, will uns gefährlich erscheinen. Man weiß, wie oft dieselben, um den technischen Ausdruck zu gebrauchen, stark „frisiert“ erscheinen; wie oft das Publikum durch günstige Abschlüsse völlig irre geführt ist. Das wird damit doch nicht aus der Welt geschafft, daß es Beispiele gibt, in denen die Berichte zuverlässig und ergiebig sind. Wir möchten gerade im Gegensatz nur da die Bearbeitung der Tätigkeit großer Unternehmungen anraten, wo das Geschäftsarchiv zugänglich gemacht wird.

So bedeutsam auch wir die Aktiengesellschaften für den vorliegenden Zweck ansehen, sehen wir doch keinen Grund ein, dieselben zu isolieren und andere Gesellschaften, dann besonders große Privatunternehmungen zu ignorieren, denn es kommt hier weit weniger auf die Form der Organisation an, als auf die Größe, die Dauer und damit die volkswirtschaftliche Bedeutung der Unternehmung. Man denke allein an Siemens, Borsig usw.

Für besonders dankenswert und wohlgelungen erscheinen uns die Winke, die Verfasser den Bearbeitern gegeben hat, welche, namentlich Studierenden, dann aber wissenschaftlich geschulten Praktikern, die Fragen angibt, auf die sie ihr Augenmerk hauptsächlich zu richten haben. Vielen wird außerdem der Anhang erwünscht sein, welcher eine große Zahl deutscher Industriegesellschaften und In- und Auslandsbanken aufführt, welche sich für die in Rede stehende Bearbeitung besonders eignen.

J. Conrad.

Gally, J. M., Das Ausstellungswesen und sein Wert. 2. gänzlich umgearb. u. verm. Aufl. Wien, Spielhagen & Schurich, 1911. Lex.-8. 91 SS. M. 5.—.

Heimarbeit, Die, im rhein-mainischen Wirtschaftsgebiet. Monographien, herausgeg. von (Prof.) Paul Arndt. 2. Bd. Jena, Gustav Fischer, 1911. gr. 8. XX—559 SS. M. 9,25. (Inhalt: Die Nagelschmiederei, von M. Weber. — Die Bandagenfabrikation, von Wilhelm Fernau. — Die Girlanden-, Blumen- und Kranzbinderei in der Prov. Starkenburg, von H. Eidmann. — Die Weberei im westlichen Vogelsberg, von (Reg.-Assessor) Ludwig Max Becker. — Die Leinenweberei in der Rhön, von (Pfarrer) Eiter. — Die Töpferei im Odenwald, von Heinz Pein. — Die Papierindustrien, von (Referendar) Otto Könnecke. — Wirtschaftliche und soziale Wandlungen auf dem Hochtaunus, von Alfons J. Sussnitzki. — Die Filetindustrie im Taunus, von Alfons J. Sussnitzki. — etc.)

Kantorowicz, Wilhelm, Kartell-Probleme. Berlin, Carl Heymann, 1911. gr. 8. III—108 SS. M. 2.—.

Lorenz, Jacob, Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der schweiz. Heimarbeit. II. Heft. (2. Teil.) Zürich, Buchhandlung des Schweizerischen Grütlivereins, 1911. gr. 8. VIII—S. 295—467. M. 3,50.

Meyer, Gertrud, Die Spielwarenindustrie im sächsischen Erzgebirge. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1911. gr. 8. VI—74 SS. M. 1,50.

Nishi, Hikotaro, Die Baumwollspinnerei in Japan. Tübingen, H. Laupp, 1911. gr. 8. VIII—264 SS. M. 7.—. (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Ergänzungsheft 40.)

Sagel, Fritz, Die Altenburger Nähmaschinen-Industrie. Diss. Altenburg, Oskar Bonde, 1911. 8. VI—47 SS. M. 0,60.

Satzinger, Karl, Kartelle und Personalsteuergesetz. Wien, Export-Akademie, 1911. gr. 8. 58 SS. M. 0,80. (Publikationen der Export-Akademie.)

Stange, Albert, Die Montan-Industrie Deutschlands unter Berücksichtigung ihrer Beziehungen zu der des Auslandes. Berlin, Adler-Verlag, 1911. Lex.-8. XI—418 SS. M. 15.—. (Veröffentlichungen der Zentrale für Deutschlands Bergbau und Hüttenindustrie, Berlin.)

Johnson, J. P., The mineral industry of Rhodesia. London, Longmans, 1911. 4. 90 pp. 8/.6.

6. Handel und Verkehr.

Dr. Maiholzer, Die Rentabilität der bayerischen Staatseisenbahnen. Berlin 1910.

Die Eisenbahnfinanzen sind bisher in Deutschland nur vereinzelt zum Gegenstand einer fachmännischen Erörterung gemacht. Um so mehr ist es zu begrüßen, daß sich berufene Männer jetzt auch in Süddeutschland dieser Aufgabe widmen. Als eine wertvolle Arbeit dieser Art ist die Schrift des Dr. Maiholzer über die Rentabilität der bayerischen Staatseisenbahnen anzusehen.

Dr. Maiholzer hat auf statistischer Grundlage die finanziellen Ergebnisse der bayerischen Staatseisenbahnen an sich und im Vergleich zu den übrigen deutschen Staatseisenbahnen einer eingehenden Prüfung unterzogen, danach die Hauptgründe für die geringe Rente der bayerischen Staatseisenbahnen festgestellt, und zum Schluß die Versuche und Möglichkeiten zu ihrer Besserung erörtert.

Die verdienstliche Arbeit steht offenbar unter dem Zeichen des letzten schweren Verkehrsrückganges, welcher allen Eisenbahnen betreibenden Staaten Wunden geschlagen und reichen Stoff zum Nachdenken gegeben hat. Da sich der Verkehr jetzt auf der ganzen Linie gehoben hat, wird auch in Bayern wieder eine Beruhigung eingetreten und der Notschrei über die „geringe“ Eisenbahnrente inzwischen verklungen sein.

Schon aus den Ausführungen Maiholzers läßt sich eine solche Stimmung herauslesen. Nachdem er im Einzelnen statistisch festgestellt hat, in welchen Punkten die bayerischen Staatseisenbahnen finanziell schlechter wie andere deutsche Staatseisenbahnen abschließen, hebt er auch die für die Rentabilität der bayerischen Staatseisenbahnen günstigen Momente hervor, wünscht eine erhöhte Schuldentilgung und sparsame Wirtschaftsführung, weiß jedoch selbst keine nennenswerten Vorschläge zur Hebung der bayrischen Eisenbahnrente zu machen, und geht über die großen eisenbahnpolitischen Fragen, namentlich die deutsche Eisenbahngemeinschaft, mit skeptischen Worten hinweg.

Dies ist jedenfalls der schwächste Teil der Maiholzerschen Ausführungen.

Gerade das Stück- und Flickwerk, wie es in Augenblicken der höchsten Not an den Eisenbahnfinanzen geübt ist, steht einer die Eisenbahn- und Staatsfinanzen gegen alle Wechselfälle schützenden systematischen Ordnung im Wege. Die an sich gesunden deutschen Staatsbahnen, welche mit dem übrigen Staatshaushalt noch zu sehr verquickt sind und infolgedessen unter den jeweiligen politischen Strömungen und Bestrebungen zu leiden haben, müssen dieser schädlichen Einwirkung noch mehrentrückt werden, um sich ersprießlich entfalten zu können. Die deutschen Staatseisenbahnen, als eine Interessengemeinschaft gedacht, würden den lokalen Schwächen ganz anders gegenüberstehen, wie die einzelnen für sich bestehenden Verwaltungskörper. Der alle deutschen Staatsbahnen umfassende, nach einheitlichen Gesichtspunkten geleitete Betrieb würde wirtschaftliche, finanzielle und politische Vorteile im Gefolge haben, welche der Gesamtheit und damit jedem einzelnen Gliede zu statten kämen.

Es würde zu weit führen, diesen Gedanken hier näher auszuführen. Dies soll einer besonderen Schrift vorbehalten bleiben. Aus den Maiholzerschen Darlegungen verdient nur noch ein Punkt, der für alle deutschen Staatseisenbahnen gilt, einer kurzen Beleuchtung:

Maiholzer unterscheidet zweierlei Tilgungen, eine zur Erhaltung des Vermögenstandes, eine andere zur Verbesserung desselben.

Wer über die Einzelheiten des Eisenbahnwesens genau unterrichtet ist, weiß, wie gerade bei den Staatsbahnen weit über den Ersatz hinaus das Unternehmen in allen Teilen aus den laufenden Etatsmitteln erhalten und verbessert, und selbst der sogenannte latente Verschleiß mehr als ausgeglichen wird. Von der Notwendigkeit einer Extratilgung zur Erhaltung des Vermögensstandes kann ganz gewiß nicht die Rede sein. Wer hierüber noch Zweifel hat, möge das nähere in meiner Schrift: Zur Neuordnung der preußischen Eisenbahn- und Staatsfinanzen nachlesen. Trotzdem hat sich in weiten Kreisen ein sachlich nicht berechtigtes Verlangen nach Erhöhung der Schuldentilgung festgesetzt. Wenn zu der daraus entstehenden Mehrbelastung noch Tilgungsquoten zur Verbesserung des Vermögensstandes und außerdem hochgeschraubte Beiträge zu den anderen Staatsbedürfnissen und schließlich auch noch große Dotierungen zur Auffüllung eines leistungsfähigen Ausgleichsfonds auf den laufenden Betriebsetat genommen und danach die

Haushaltungen der einzelnen Staaten geführt werden sollen, so kann es nicht Wunder nehmen, wenn ein auf solchen überlasteten Fundamenten aufgerichtetes Finanzgebäude auf die Dauer keinen Bestand hat, die eigentlichen Aufgaben des laufenden Betriebsetats aber, insbesondere die ordnungsmäßige Instandhaltung und Betriebsführung von der Erfüllung aller dieser Verpflichtungen mit betroffen werden.

Der Wirtschaftseffekt, den Maiholzer durch die Tilgungen verschiedener Art erzielen will, muß auf anderem Wege herbeigeführt werden: nämlich durch große Reservebildungen im Eisenbahnhaushalt selbst, wie sie in Preußen vor der Defizitperiode bestanden und damals segensreich gewirkt haben. Ebenso wie solide Aktienunternehmungen in guten Zeiten stille Reserven legen, um eine gleichmäßige Dividende verteilen zu können, müssen auch die Staatsbahnen solche zur Erhaltung eines stetigen Ueberschusses in ihrem Haushalt zur Verfügung haben. Mit erhöhten Tilgungen läßt sich ein solcher Wirtschaftseffekt nicht erzielen. Die Reserven müssen im Notfalle zur Erfüllung der laufenden Ausgaben mit herangezogen und dadurch Schwankungen im Eisenbahnhaushalt ausgeglichen werden können. Wenn dazu noch der aus der Interessenvereinigung aller deutschen Staatsbahnen zu erzielende erhebliche finanzielle Vorteil hinzutritt, so wird es um die Rentabilität der deutschen Staatsbahnen überhaupt und der bayrischen insbesondere, aber auch um die Stetigkeit der beteiligten Staatsbudgets in Zukunft besser bestellt sein. Dr. Kirchhoff.

Kantorowicz, Wilhelm, Kartell-Probleme. Berlin (Carl Heymann) 1911. 108 SS.

Der Verf., der sich schon in seiner 1904 erschienenen Schrift „Zur Psychologie der Kartelle“ als ein prinzipieller Kartellgegner und als überzeugter Apostel der freien Konkurrenz bekundet hat, wirft der „voraussetzungslosen“ Wissenschaft vor, daß sie es unterlassen habe, ihre Stellungnahme zu den Kartellen zu begründen und sie „erstmal auf ihre grundsätzliche Berechtigung zu untersuchen“ (S. 1). In dieser Forderung liegt der Fehler des Verf., der bewirkt, daß seine Schrift eben nicht „voraussetzungslos“ ist. Es liegt hier wieder einmal einer jener Fälle vor, wo man glaubt, mit ethischen, moralischen oder sonstigen Maßstäben an die wirtschaftlichen Erscheinungen herantreten zu können. Welches ist denn der Standpunkt, von dem aus man die „grundsätzliche Berechtigung“ der Kartelle oder etwa der Aktiengesellschaften, des Geldes usw. untersuchen kann? Und warum fragt K. nicht auch nach der „grundsätzlichen Berechtigung“ des von ihm so protegierten Zwischenhandels? Ist dieser etwa deswegen „berechtigt“, weil er schon seit längerer Zeit existiert als die Kartelle? Das wäre doch keineswegs im Sinne des Verf., der sich als eifriger Fortschrittsfreund dokumentiert. Alle diese Organisationen entstehen, weil sie in ihrem Augenblick notwendig waren, eine bestimmte ökonomische Funktion erfüllten. Freilich gibt es keine Organisation, die allen Wirtschaftspersonen nur Vorteil brächte. Und zu diesen dem Wechsel unterworfenen Organisationsprinzipien gehört auch die freie

Konkurrenz. Auch sie wäre vom Standpunkt des Verf. auf ihre „Berechtigung“ zu prüfen, auch sie ist, wollen wir lieber sagen, nicht unter allen Umständen nützlich. Indem die Wissenschaft die Nachteile, welche die freie Konkurrenz in der heutigen entwickelten kapitalistischen Wirtschaftsordnung mit sich bringt: unwirtschaftliche Verwendung von Kapital, übermäßige Steigerung des Risikos usw., darlegte, hat sie eben die „Berechtigung“ einer anderen Organisation dargetan, d. h. sie hat gezeigt, wie die freie Konkurrenz, durch die kapitalistische Entwicklung immer mehr verschärft, notwendigerweise eine Reaktion erzeugen mußte. Die verschiedenen Monopolorganisationen mußten sich mit Notwendigkeit entwickeln, nachdem der Konkurrenzkampf immer größere Schärfe angenommen hatte. Es ist daher auch eine völlige Verkennung der wirtschaftlichen Entwicklung, wenn K. meint, daß es früher „möglich gewesen wäre, die Bewegung zurückzudämmen“ (S. 3). Es kann wohl sein, daß heutzutage die Entwicklung nach der anderen Seite zu weit geht: auch die heutigen Monopolbildungen haben mancherlei Mißstände gezeitigt, vieles, was der Verf. darüber anführt, ist zweifellos berechtigt, aber auch schon von der Wissenschaft anerkannt worden. Des Verf. Hauptfehler ist, daß er glaubt, die Frage, ob freie Konkurrenz oder monopolistische Organisationen zweckmäßiger seien, von einem prinzipiellen Standpunkt entscheiden zu können, wie er sich auch z. B. gelegentlich als „überzeugter Freihändler“ zu erkennen gibt. Derartige Probleme sind aber nicht Gegenstand einer Ueberzeugung, eines Dogma, einer prinzipiellen Stellungnahme, sondern müssen in den einzelnen Fällen sehr verschieden entschieden werden auf Grund spezieller Untersuchungen der vorliegenden Tatsachen. Der Verf., der sich, dem Motto seiner Schrift nach, doch eine gewisse Wirkung von ihr verspricht, würde sein Ziel viel eher erreichen, wenn er, statt in immer neuen Wendungen und weither geholten Vergleichen die Schlechtigkeit der Kartelle zu behaupten, versucht hätte, einmal wirklich die Schädigungen, die der ganzen Volkswirtschaft durch sie zugefügt werden, genauer nachzuweisen. So führt ihn seine Ueberzeugung von der allein seligmachenden freien Konkurrenz und sein dogmatischer Eifer nur zu Uebertreibungen, die eher das Gegenteil der von ihm beabsichtigten Wirkung erreichen. Was soll man z. B. dazu sagen, wenn er gleich im 2. Kapitel Kartelle und Sozialdemokratie folgendermaßen gegenüberstellt: „Was will die Sozialdemokratie? Den Privatbesitz und Privaterwerb allgemein beseitigen und die individuelle Freiheit einschränken, und was will das Kartell? Den Privatbesitz und selbständigen Privaterwerb der Nichtkartellierten beseitigen und ihre individuelle Freiheit einschränken“ (S. 9). Derartige Sentenzen mögen in einer Wahlrede hingehen, aber Verf. glaube doch nicht, damit ernsthafte Wirtschaftspolitiker überzeugen zu können.

Ueber die ungünstigen Wirkungen der Kartelle bringt aber K. keinerlei neues Material und für ihre Regelung keinerlei neue Gedanken [1]). Einstweilen muss ich trotz allem sagen: unsere volks-

1) Ja es sind eine ganze Reihe von Mißständen der Kartelle vorhanden, die er gar nicht erwähnt.

wirtschaftliche Entwicklung seit dem Aufkommen der Kartelle macht mir nicht den Eindruck, als ob sie durch die Kartelle sehr ungünstig beeinflußt sei. Viel eher scheint mir, daß dieselben doch einen recht erheblichen Anteil an der Erstarkung unserer Industrie gehabt haben in einer Zeit, in der ihr die Entwicklung durch die Erhöhung der landwirtschaftlichen Zölle und die gesteigerten Lasten für den Staat sicherlich erschwert wurde. Diese Behauptung sollte K. einmal durch Anführung von Tatsachen und neue Beobachtungen zu widerlegen versuchen. Dann würden seine Ausführungen gewiß größere Beachtung finden, als die gegenwärtige Schrift verdient.

Freiburg i. B. Prof. Robert Liefmann.

Jahrbuch der Deutschen Handelskammern und sonstigen amtlichen Handelsvertretungen. Herausgegeben im Auftrage des Deutschen Handelstages von der Handelskammer zu Leipzig durch deren Syndikus Dr. jur. Wendtland. 2. Ausgabe. Leipzig (C. L. Hirschfeld) 1910. 610 SS.

Die erste, im Jahre 1905 erschienene Ausgabe dieses Werkes wurde im Band 31, 3. Folge dieser Jahrbücher besprochen. Inhaltlich schließt sich die neue Ausgabe völlig der älteren an. Sie behandelt dementsprechend die inneren Verhältnisse und das Tätigkeitsgebiet jeder einzelnen Körperschaft nebst deren Personalbestand. Ferner haben die Vereinigungen der amtlichen Handelsvertretungen, auch solche für bestimmte Einzelzwecke (Anstellung von Sachverständigen, Dispacheuren usw.), und die von den Handelsvertretungen erlassenen Gebührenordnungen für Gründungsrevisionen bei Aktiengesellschaften wiederum Aufnahme gefunden. Die Auslegestellen für die Patentschriften des Kaiserlichen Patentamtes, die Beiräte der deutschen Eisenbahn- und Wasserbauverwaltungen, die deutschen Seeämter und das Vorschlagsrecht der einzelnen Handelsvertretungen für die Ernennung der Handelsrichter werden in einem Anhang behandelt. Eine gute Uebersichtskarte der deutschen Handelskammerbezirke vervollständigt das Ganze. — So kann das Werk auch in seiner neuen Gestalt als zuverlässiger und vollständiger Führer allen zum Handelskammerwesen in Beziehung stehenden Kreisen bestens empfohlen werden. Allerdings sind viele Angaben sehr dem Veralten ausgesetzt; es wäre daher zu wünschen, daß die weiteren Auflagen nunmehr in rascherer Folge erschienen, wobei — wie dies auch jetzt schon geschehen ist — in manchen Teilen auf die frühere Darstellung verwiesen werden könnte.

Köln. A. Wirminghaus.

Frahm, Joh. (Reg.- u. Bau-R.), Das englische Eisenbahnwesen. Berlin, Julius Springer, 1911. Lex.-8. IV—323 SS. mit 353 Figuren und 1 Eisenbahnkarte. M. 20.—.

Handelstag, Der deutsche, 1861—1911. Herausgeg. vom deutschen Handelstag. 1. Bd. Berlin, Carl Heymann, 1911. Lex.-8. XII—486 SS. M. 10.—.

Interessen, Die deutschen, in Argentinien, Chile, Bolivien und Peru. Von einem alten Praktiker. Berlin, Süd- & Mittel-Amerika-Verlag, 1911. gr. 8. 99 SS. mit 1 Karte. M. 1,80.

Factories, The English, in India. Edited by William Foster. Vol. 5. London, H. Frowde, 1911. 8. 396 pp. 12/.6.

Goldie, M. H. G., Trade and the national ideal. London, John Murray, 1911. Cr. 8. 166 pp. 2/.6.

Zuanelli, Luigi, L'Italia nella conquista commerciale dell' Estremo Oriente. Milano, La Gutenberg, 1911. 4. 316 pp. l. 5.—.

7. Finanzwesen.

Leuckart von Weissdorf, H. Freiherr, Entwicklung und Ergebnisse der Wertzuwachsbesteuerung im Königreich Sachsen. Leipzig 1911. gr. 8°. 107 SS.

Im Kampfe der Meinungen für und gegen die Wertzuwachssteuer, in dem Prinzipien und Theorien reichlich zu Worte kommen, ist die Sammlung und Darstellung von Erhebungsmaterial aus Gebieten, in denen diese Steuer sich einzuleben begonnen hat, eine ersprießliches und verdienstvolles Unternehmen. Die vorliegende fleißige Arbeit stellt die bisherige Entwicklung der Zuwachssteuer im Königreich Sachsen und deren Ergebnisse dar. In der Einleitung werden Wesen, Bedeutung und Ziele dieser Steuer, ferner die erheblichsten gegen sie geltend gemachten Bedenken und die hauptsächlichen Richtungen und Möglichkeiten ihrer Ausgestaltung behandelt und ein Ueberblick über ihre Geschichte angeschlossen. Die Bedenken werden im einzelnen als unhaltbar nachgewiesen. Namentlich sei eine völlig genaue Scheidung der Hauptbestandteile des Wertzuwachses — allgemeine Umstände, Tätigkeit des Einzelnen, Aufwendungen öffentlicher Körperschaften und Kapital — keine unumgängliche Voraussetzung. Vielmehr liege hier einer der Fälle vor, „wo weder Möglichkeit noch Notwendigkeit besteht, von der Theorie aus eine ideale restlos gerechte Regelung der Dinge zu finden". Die Ueberwälzung scheint dem Verfasser auf eine Machtfrage hinauszulaufen, im allgemeinen aber werde Nichtabwälzung die wahrscheinlichere Möglichkeit bedeuten. Der wirtschaftliche Fortschritt der breiten Massen werde zu einem großen Teile zunichte gemacht durch die unverhältnismäßige Höhe und Steigerung der Boden- und damit der Mietpreise. Gleichwohl hält er die Aussichten auf bodenpolitisch günstige Erfolge der Steuer, soviel sich theoretisch vorher erkennen lasse, für überaus geringe.

Was nun Sachsen betrifft, so wurde die erste Zuwachssteuer dort und wohl überhaupt in Deutschland am 1. Januar 1903 in der Gemeinde Oetzsch mit Raschwitz eingeführt, nur zu Einnahmezwecken, nur von unbebautem Boden und nur von auswärtigen Personen, die im Gemeindebezirke gewerbsmäßig Bodenhandel treiben, von dem an der Preisdifferenz erzielten Gewinne. Diese Steuer wurde wie die ihr nachgebildeten vom Oberverwaltungsgericht wegen ihres Charakters als direkte Steuer als unzulässig aufgehoben. Es folgte eine der eigentlichen Zuwachssteuer weit mehr entsprechende Steuerordnung der Gemeinde Helbersdorf, doch ohne jede rückwirkende Kraft. An eine dieser beiden noch unentwickelten Grundformen schlossen sich fast alle in den folgenden Jahren ergehenden gemeindlichen Zuwachssteuerordnungen an. Ein Versuch der Regierung im Jahre 1904, durch eine allgemeine Regelung

des Gemeindesteuerwesens auch die Wertzuwachsbesteuerung unter teilweise bodenpolitischer Motivierung in den wichtigsten Punkten einheitlich zu gestalten, scheiterte an der zweiten Kammer, die angesichts der allgemeinen Verbreitung der Bodenspekulation nicht damit einverstanden war, daß die Zuwachssteuer nur für die Orte mit mehr als 10 000 Einwohnern obligatorisch sein sollte. Die in dem Entwurfe vorgesehene Regulierung wurde aber von zahlreichen Gemeinden zum Vorbilde für ihre in den folgenden Jahren ergehenden Zuwachssteuerordnungen genommen. Am 1. April 1910 bestanden solche insgesamt in 11 Stadt- und 59 Landgemeinden Sachsens, darunter in Leipzig und Chemnitz. Nur 11 davon, darunter die beiden letztgenannten, besteuern auch bebaute Grundstücke. Im Jahre 1906 stellte eine oberste Gerichtsentscheidung den Charakter der eigentlichen Zuwachssteuer als einer indirekten fest. Die Gemeinden, die eine solche Steuer hatten, mußten daher nachträglich die ministerielle Genehmigung dazu einholen. Bei dieser Gelegenheit wurden die Steuerordnungen verbessert und es entstand ein weiterer, vorgeschrittener Typ, den namentlich Leipzig und Chemnitz vertreten.

Eine Vereinheitlichung und zugleich organische Ausgestaltung der Gemeindezuwachssteuern wurde durch die Ministerialverordnung vom 21. Juli 1909 herbeigeführt, welche die Gemeinden veranlaßte, sie nach einer Mustersatzung umzugestalten. Im Gegensatze zu den bisherigen Steuerordnungen behandelt sie die Anrechnungen teilweise als Abzüge vom Veräußerungspreise und begründet dies sowohl mit der Folgerichtigkeit des Verfahrens als mit dem finanziellen Interesse. Diese Regelung ist deshalb sehr beachtenswert, weil beim umgekehrten, vom Reichstage im Gegensatze zur Reichsregierung hinsichtlich der Reichszuwachssteuer beschlossenen Modus der Hinzurechnung der Aufwendungen zum Erwerbspreise der Charakter der Steuer als reiner Bodenzuwachssteuer verwischt und sie in eine Boden- und Kapitalzuwachssteuer umgewandelt, zugleich auch ihre Ergiebigkeit sehr geschwächt wird. Die Mustersatzung zieht ferner eine Obergrenze von 25 Proz. des Wertzuwachses, die aber erst bei einem solchen von mehr als 100 Proz. erreicht werden darf.

Was nun die Wirkungen dieser Besteuerung betrifft, so ist vorweg zu beachten, daß bei ihrer Einführung bodenpolitische Wirkungen überhaupt nur in einem kleinen Teile der Fälle angestrebt wurden. Minderung der Bodenpreissteigerung und der ungesunden Bodenspekulation wurden nämlich in erster Linie von 5, in zweiter von 10 Gemeinden unter jenen 70 beabsichtigt, alle anderen verfolgten nur finanzielle Zwecke, was auf die Ausgestaltung und damit auf die Wirksamkeit der Steuerordnungen sicherlich von Einfluß gewesen ist. Die gesamten Erfahrungen lassen sich kurz, wie folgt, zusammenfassen:

1) Ungünstige bodenpolitische Wirkungen sind nirgends festgestellt worden, namentlich hat keine Erhöhung der Boden- noch der Mietpreise, keine Beeinträchtigung des Grundstücksverkehrs noch der Bautätigkeit stattgefunden. Auch eine Abwälzung der Steuer hat all-

gemein nicht stattgefunden; nur an „vereinzelter“ Stelle wird sie als „wahrscheinlich“ angenommen.

2) Günstige bodenpolitische Wirkungen werden andererseits nur von einem Teile der Gemeinden, jedoch gerade in der hier wichtigsten Hinsicht, nämlich dahin angegeben, daß die Zuwachssteuer „sich als wirksam der Bodenspekulation gegenüber erwiesen“ hat (Wüstenbrand) oder „daß durch diese Steuer der ungesunden Bodenspekulation Einhalt getan worden ist“ (Reichenbrand). In dem aufblühenden Leipziger Vororte Leutzsch wirkt die Steuer „insofern günstig, als die Bodenspekulation etwas nachgelassen hat“. Aus Paunsdorf wird ein erhebliches Nachlassen der Spekulation in Bauland berichtet, hier jedoch auf das neue Baugesetz zurückgeführt, das eine dichte Bebauung in Landgemeinden nicht zuläßt. Bei einer Gesamtzahl von 70 Zuwachssteuergemeinden sind aus den Berichten von nur 39 derselben Auszüge mitgeteilt. Im übrigen konnte dagegen eine Minderung der Boden- und Mietpreise ebensowenig wie eine Verteuerung derselben als Folge der Zuwachssteuer berichtet werden.

3) „Als rein finanziell wirkende kommunale Steuer hat sich die Wertzuwachssteuer an sich durchaus bewährt“, wenn auch ihre Erträge der Natur der Sache nach schwanken.

4) Schwierigkeiten oder Unzuträglichkeiten bei ihrer Ein- oder Durchführung haben sich nirgends ergeben.

5) In den meisten Gemeindeberichten wird die hohe Gerechtigkeit, die dieser Steuer innewohne, spontan und nachdrücklich hervorgehoben, auch vielfach hinzugefügt, daß diese Gerechtigkeit allgemein empfunden werde. Fichtigsthal berichtet: Die Steuer „wird als gerecht anerkannt, weil die Bodenpreise seit mehreren Jahren bedeutend gestiegen sind, zum Teil bis 900 Proz. verdient wurden, ohne Mühe und Arbeit damit zu haben“. Aus Thekla: „Die Wertzuwachssteuer wird von allen Schichten der Bevölkerung, also auch von den Grundbesitzern, als die gerechteste aller Steuern angesehen.“ Verschiedene Gemeinden, dicht bei Dresden, klagen bitter, daß die Steuer verspätet eingeführt sei. Die Bodenspekulation habe das Terrain schon so ausgeschlachtet, daß größere Einnahmen nur noch ausnahmsweise zu erwarten seien, nämlich bei Verkauf unbebauten Landes aus erster Hand. Erwähnung verdient auch, als Stimme aus der Praxis, die Bemerkung in dem amtlichen Berichte aus dem Dresdener Vorort Klotzsche, woselbst die Errichtung der Gartenstadt Hellerau und die geplante elektrische Straßenbahn Dresden—Klotzsche Anlaß zur Einführung der Steuer gaben, daß „unter normalen Verhältnissen für Bodenwerte die zu erzielenden besten Preise genommen werden“.

Die vom Verfasser ausgesprochene Ansicht: „Die Wertzuwachssteuer hat sich nach alledem als ein irgendwie beachtliches Mittel zu Zwecken der Boden- und Wohnungspolitik nicht erwiesen“, dürfte nach diesem von ihm selbst beigebrachten Tatsachenmaterial mindestens in ihrer absoluten Fassung wohl zu schroff erscheinen. Betrachtungen und Vorschläge zur Reichszuwachssteuer schließen die Darstellung ab. Ein Auszug aus dem Gemeindesteuergesetzentwurfe von 1904, die er-

wähnte Mustersatzung, eine Uebersicht über die sächsischen Zuwachssteuergemeinden und eine Ertragstabelle sind dem verdienstvollen Buche als Anhang beigegeben.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Elfert, Gustav, Die Entwicklung der Kommunalfinanzen im Landkreise Münster. Mit einem Geleitwort von (Prof.) Schmöle. Münster (Westf.), Franz Coppenrath, 1911. Lex.-8. XVI—196 SS. M. 5.—.

Gerlach, Otto (Prof.), Die Reichs-Finanzreform von 1909, ihr finanzieller Erfolg und ihre Belastungen. Referat. Berlin, Bureau der Vereinigung der Steuer- und Wirtschafts-Reformer, 1911. gr. 8. 47 SS. M. 0,75.

Moll, Bruno, Zur Geschichte der Vermögenssteuern. Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. Lex.-8. III—133 SS. M. 3,50.

Schilling, Theodor, London als Anleihemarkt der englischen Kolonien. Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta Nachf., 1911. gr. 8. 101 SS. M. 2,50. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Stück 110.)

Sterzenbach, Karl, Das Steuerwesen des Siegerlandes im Mittelalter. Münster i. W., G. W. Visarius, 1911. 8. VIII—67 SS. M. 2.—. (Historische Abhandlungen, herausgeg. von G. W. Visarius. 1.)

Waldthausen, Fritz, Der Bremer Vermögensschoß im Rahmen der direkten Besteuerung Bremens im XIX. Jahrhundert. Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta Nachf., 1911. gr. 8. VI—150 SS. M. 3,50. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Stück 111.)

Weissenborn, H. (Bürgermeister), Die Besteuerung nach dem Ueberfluß (nach der Ersparnismöglichkeit.) Ein Beitrag zur organischen Neuordnung der direkten Steuern in Preußen. Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. gr. 8. 55 SS. M. 1,20.

Anelli, Giovanni (avv.), La finanza e l'ordinamento dei tributi nella teoria e nel diritto positivo italiano. Noto, tip. Zammit, 1911. 8. 380 pp. l. 6—.

Graziani, Augusto, Istituzioni di scienza delle finanze. 2. edizione rifatta. Torino, Fratelli Bocca, 1911. 8. XVII—785 pp. l. 20.—.

Lakeman, J., De finantiën der gemeente. Zwolle, W. E. J. Tjeenk Willink, 1911. gr. 8. XII—258 blz. fl. 2,90.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Zeine, Paul, Die staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten. (Heft 3 des 8. Bandes der Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena.) Jena 1910. VIII und 123 SS.

Das Verdienst dieser Arbeit besteht darin, daß sie die ganze Frage der Privatbeamtenversicherung, wenigstens in technischer Hinsicht, aufrollt. Sie versucht, die zahlenmäßige und wirtschaftliche Bedeutung des Standes der Privatangestellten zu erfassen und daraus die „sittliche Notwendigkeit“ einer Pensions- und Hinterbliebenenversicherung für diese Kreise zu begründen. Die beiden Denkschriften der deutschen Reichsregierung über die Lösung dieses Problems werden in ihren wesentlichsten Punkten dargestellt; ebenso die Stellungnahme der Beteiligten und der Wissenschaft zu der zweiten dieser Denkschriften, die einen für die Behandlung des Problems grundlegenden Vorschlag brachte. Dagegen fehlt eine Darstellung der österreichischen Privatbeamtenversicherung, die schon Ende 1906 durch Gesetz geschaffen worden und Anfang 1909 als selbständige Anstalt in Wirksamkeit getreten ist.

Im zweiten, größeren Teile der Arbeit versucht Verf. die Frage zu lösen, wie die Durchführung der Versicherung für Deutschland zweck-

mäßig zu gestalten sei. Prinzipiell kommt er dabei zu dem gleichen Ergebnis wie die Regierung. Die allgemeine Invalidenversicherung und eine neu zu errichtende besondere Standesversicherung sollen gemeinsam zur Erlangung einigermaßen standesgemäßer Renten für die Privatangestellten dienen. In den Einzelheiten weichen dagegen Zeines Ansichten von denjenigen der Regierung wesentlich ab. Während diese in ihrer 2. Denkschrift jeden Ausbau der bisherigen Invalidenversicherung als untunlich ablehnt, ist Verf. der begründeten Ansicht, daß eine solche Unmöglichkeit nicht besteht, und daß eine allgemeine Erweiterung dieser Versicherung gerade auch im Interesse der Privatangestellten geboten erscheint. Eine wirklich ausreichende Versorgung, besonders auch für die Hinterbliebenen, kann jedoch nach Zeines Ansicht auch ein Ausbau der Invalidenversicherung den Angestellten nicht bringen; vielmehr wird eine besondere Pflichtpensionsversicherung für notwendig erachtet. Bei der Gestaltung dieser neuen Reichsversicherung weicht nun Verf. von den Vorschlägen der Regierung (ausführlich dargestellt in diesen Jahrbüchern, 3. F., Bd. 37, S. 353 ff.) vor allem dadurch ab, daß er die Altersversicherung aus der Pensionsversicherung ganz ausgeschieden sehen will. Entgegen den Vorschlägen der Regierung sollen die weiblichen Angestellten von der Hinterbliebenenversicherung frei bleiben und hierfür keine Beiträge entrichten. Die Versicherungspflicht bei der neuen Kasse soll nur bis zu 4000 M. Einkommen gehen. Bei ihrer Durchführung soll jede Art von Ersatzversicherungskassen (Werks-, Verbands- oder sonstige Pensionseinrichtungen) ausgeschlossen werden; lediglich die Pensionskassen öffentlich-rechtlicher Korporationen sollen neben der neu zu schaffenden Reichsanstalt zugelassen werden. Bei Ausscheiden aus der Versicherung, etwa durch Selbständigmachung, oder (bei weiblichen Versicherten) durch Heirat soll keinerlei Beitragsrückerstattung erfolgen.

Bei Berücksichtigung dieser Abänderungen des Regierungsvorschlages glaubt Verf., daß die Pensionsversicherung für einen Beitrag von 7 Proz. des Gehaltes für männliche, sowie $5^1/_2$ Proz. für weibliche Angestellte durchgeführt werden kann.

Die Darstellung leidet zunächst formal daran, daß die Quellenangabe im Text fast allenthalben fehlt. Dies ist aber um so weniger statthaft, als an manchen Stellen die Ansichten anderer Bearbeiter der Frage offenbar mißverstanden sind und nun dem Leser die Möglichkeit der Kontrolle fehlt; auch die Quellenangabe am Schlusse der Schrift ist nicht vollständig. Sachlich fällt besonders auf, daß die allgemein volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte hinter der Erörterung technischer Einzelfragen zurücktreten; auch ist die Motivierung der Entscheidungen, die der Verf. über strittige Punkte trifft, oft unzulänglich. So z. B. bei der sozialpolitisch bei dieser Versicherung wichtigsten Prinzipienfrage: Weshalb soll gerade für die Privatangestellten allein eine so hohe Sonderversicherung mit Beitragszwang der Arbeitgeber geschaffen werden, weshalb nicht auch für die übrigen Arbeitnehmer? Hierauf wird (S. 75) geantwortet: „Die Bedürfnisse der Privatangestellten in bezug auf diese (Pensions- und Hinterbliebenen-)Fürsorge sind zum

Teil anders geartet, als die der Arbeiter. Nur für die geistigen Arbeiter und ihre Witwen bildet die Berufsinvalidität und allgemeine Hinterbliebenenversicherung eine Notwendigkeit, die durchzuführen nur durch eine Standesversicherung möglich ist." In solchen apodiktischen Sätzen ist doch keine volkswirtschaftliche Begründung für eine Versicherung zu erblicken, die nach der 2. Denkschrift 280 Mill. M. an jährlichen Beiträgen erfordert haben würde (der jetzt vorliegende Gesetzentwurf veranschlagt, trotz Herabminderung der Leistungen, die Jahresbeitragssumme auf 205,6 Mill. M.). Die Frage nach den volkswirtschaftlichen Wirkungen der Kapitalverschiebungen, welche die neue Versicherung bringen muß, wird nicht erwähnt, ebenso diejenige nach den sozialpolitischen Wirkungen (auf Selbständigkeit oder Unselbständigkeit, Einwirkung auf das Niveau des Standes, auf die übrigen Berufsstände) kaum gestreift. Im übrigen neigt Verf. bei den grundsätzlichen Ausführungen zu einer Bevorzugung der Stellungnahme des sogenannten „Hauptausschusses", der die Mehrheit der Angestelltenverbände vertritt, während diejenige der Minderheit, die sich in der „Freien Vereinigung für die soziale Versicherung der Privatangestellten" zusammengeschlossen hat, in nur sechs Zeilen (S. 37) ausdrücklich erwähnt wird.

Bei der technischen Kritik ist dem Verf. die Widerlegung der Argumente der Regierung gegen den Ausbau der Invalidenversicherung wohl am besten gelungen; dagegen kann der Versuch einer Verteidigung des Regierungsvorschlages gegen die von Potthoff, v. Rasp und mir geübte technische Kritik doch kaum als begründet anerkannt werden. Die Organisation, die Verf. sich für die neue Reichsanstalt denkt, lehnt sich enger an die Einrichtungen der bestehenden Sozialversicherung an, als dies im neuen Regierungsentwurfe eines „Versicherungsgesetzes für Angestellte" vorgesehen ist; sie würde derjenigen des neuen Entwurfes vorzuziehen sein. Dagegen ist die von Zeine verlangte Ausschaltung aller Ersatzinstitute bei Durchführung der neuen Zwangsversicherung, wie sie in der neuen Regierungsvorlage auf Grund von Erfahrungen in Oesterreich in der Tat versucht wird, nicht unbedenklich. Gewiß würde dadurch zunächst der vom Verf. hervorgehobene Vorteil erreicht, daß die Bindung der Angestellten durch Werkspensionskassen u. dgl. wegfiele und volle Freizügigkeit gesichert würde. Aber andererseits würde eine Schädigung der erworbenen Rechte weiter Kreise und damit eine weittragende Verbitterung unausbleiblich sein. Das ist aber doppelt bedenklich bei einer Versicherung, die schließlich doch nur, wie Verf. (S. 77) selbst zutreffend betont, auf den Wunsch der Beteiligten hin geschaffen wird.

Aachen. Jul. Hirsch.

Behrens, Otto, Die Bedeutung der Betriebs-Krankenkassen in der deutschen Krankenversicherung. Auf Grund graphischer Tafeln dargestellt und erläutert. Berlin, Deutscher Verlag für Volkswohlfahrt, 1911. Lex.-8. 27 SS. Text u. 25 Kartentaf. M. 3.—.

Doernberger, Karl, Die Besonderheiten der Seeversicherung. Nürnberg, U. E. Sebald, 1911. gr. 8. IV—62 SS. M. 1,20.

Eberle (Bürgermeister), Die geldlose Zahlung und die Sparkassen. Leipzig, Julius Mäser, 1911. gr. 8. 62 SS. mit Formularen. M. 2.—.

Goldminen, Rhodesische, und ihre Zukunft. Handbuch für Bankiers und Kapitalisten. 1. Aufl. 1.—5. Tausend. Herausg.: Die Konjunktur, Londoner Finanz- und Handelsblatt. Berlin, Wilhelm Süsserott, 1911. 8. 95 SS. M. 1,50.

Hoch, Gustav, Die Krankenversicherung der Reichsversicherungsordnung nach den Beschlüssen der Reichstagskommission. Ein Ueberblick über die wichtigsten Beschlüsse. Frankfurt a. M., Dr. Eduard Schnapper, 1911. kl. 8. VIII—82 SS. M. 1.—. (Krankenkassen-Bibliothek. Heft 9.)

Klein, G. A., Die deutsche Arbeiterversicherung. Sonderausstellung auf der Internationalen Hygiene-Ausstellung Dresden 1911. Katalog. Berlin, Behrend & Co., 1911. Lex.-8. XV—107 SS. mit Grundrissen u. Tafeln. M. 1.—.

Mully v. Oppenried, Robert, Die Hypothekaranstalten (Bodenkreditanstalten) in Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Wien, Export-Akademie, 1911. gr. 8. M. 2,80. (Publikationen der Export-Akademie.)

Mully v. Oppenried, Robert, Die Hypothekaranstalten (Bodenkreditanstalten) in Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Ein Handbuch für Praxis und Wissenschaft. 2. Aufl. Wien, Alfred Hölder, 1911. gr. 8. 295 SS. M. 5,20.

Rosmanith, Gustav (Prof.), Die Lösung des Problems der Gehaltssteigerung in der Invalidenversicherung. Wien, Franz Deuticke, 1911. Lex.-8. 34 SS. M. 2,50.

Crinier, A., Des assurances sur la vie au point de vue fiscal. Thèse. Paris, Arthur Rousseau, 1911. 8. 288 pag.

Louvel, Albert, L'assurance mutuelle agricole. Thèse. Caen, impr. E. Lanier, 1911. 8. 168 pag.

9. Soziale Frage.

Schweizer, Franz August, Geschichte der Nationalökonomik in vier Monographien über Colbert, Turgot, Smith, Marx, nebst einer philosophischen Systematik der Nationalökonomie. Ravensburg, Dornsche Verlagsbuchhandlung (F. Alber). I. Merkantilismus, von Colbert, 1903. II. Physiokratismus, von Turgot, 1904.

„So steht denn der Colbertismus vor uns als ein herrlich Gebäude, aufgerichtet auf dem Fundament der katholischen Religion, gekrönt mit der mächtigen Königskuppel, die getragen ist von den Säulen der Finanzen." Mit diesem Urteil schließt der Verfasser das 1. Heftchen seiner Sammlung ab, die in vier Broschüren die vier „großen Propheten der Nationalökonomie", die Repräsentanten der „vier großen nationalökonomischen Schulen", das Viergestirn Colbert, Turgot, Smith und Marx behandeln und durch eine philosophisch-psychologische Darstellung ihrer Systeme in das Verständnis des Faches der Nationalökonomie überhaupt einführen soll. Ein hohes Ziel, gewiß der Durcharbeitung und des Durchdenkens eines weitschichtigen Stoffes wert, auch wenn aus einem ausgesprochen katholischen Standpunkt kein Hehl gemacht wird. Denn für den Historiker ist es immer besser, daß er eine Weltanschauung, und sei es selbst nur eine einseitige, hat, als gar keine, sintemalen die Männer, die am Webstuhl der Geschichte stehen und deren Wesenskraft er doch erfassen will, eben deshalb ihre hervorragende Stellung gewonnen haben, weil sie bewußte und konsequente Vertreter einer Weltanschauung gewesen sind. Es ist gewiß begreiflich, daß es der Verfasser allemal mit besonderer Genugtuung begrüßt, wenn er einer Uebereinstimmung zwischen seiner und der Weltanschauung seiner Helden begegnet. Indessen so nachdrücklich er hervorhebt, daß Colbert „ein treuer Sohn der Kirche" war (I, 19), und so erfreulich es ihm erscheint, daß Turgot „sich von jedem Atheisten losgesagt und

in das Register der positiven Christen eingetragen hat" (II, 38), so wesentlich bedünkt es ihn doch, daß sich beide Staatsmänner äußerst tolerant gegen Andersgläubige verhalten, obzwar auch die Anerkennung dieses Standpunktes nicht ohne gewisse Seitenhiebe erfolgt. Denn wo Colbert intolerant erscheint, da „steht er unter der Geisteshypnose seines Königs", dem er das sacrificium intellectus et voluntatis darbringt, und Turgot steht, obwohl sein kalter Geist nicht entfernt an die „religiöse Herzenswärme eines Stahl" heranreicht, doch hoch über der „unsinnigen Beschränktheit" eines Locke, der Toleranz für alle fordert, „nur nicht für die Papisten und Atheisten" (II, 59 und 60, A. 2). Es soll indessen dem Verfasser, ohne mit ihm über Einzelheiten rechten zu wollen, zugestanden werden, daß die Erkenntnis der Stellung der beiden Nationalökonomen zu dem theologischen und anthropologischen Problem auch das Verständnis ihrer nationalökonomischen Systeme fördert, wie zum anderen, daß er die Anschauungen, die Colbert und Turgot über Gott und Welt, Staat und Kirche, Mensch und Familie, Moral und Sittlichkeit gehabt haben, exakt und einwandfrei analysiert hat, mit größerer Genauigkeit und Ausführlichkeit noch, wie mir scheint, bei Turgot als bei Colbert. Weniger ist ihm meines Erachtens der Nachweis gelungen, wie nun die besonderen wirtschaftstheoretischen Meinungen beider Männer aus und mit jenen Grundprinzipien ihres Glaubens und Denkens und ihrer Ethik erwachsen sind, ja der Versuch, beides miteinander zu verknüpfen, ist von der Darstellung nur selten und nicht mit klarer und bewußter Eindringlichkeit unternommen worden. Was nun gar die Charakteristik des wirtschaftstheoretischen Gehaltes der beiden Systeme selber anlangt, so muß ich mich des öfteren zu einer abweichenden Auffassung bekennen. Es scheint mir z. B. nicht ganz richtig, als spiritus rector des Merkantilismus nicht die Geldmehrung, sondern den Nationalgeist zu bezeichnen. Das trifft ja in gewissem Sinne auf das Frankreich Colberts, auf das England Cromwells und auf das Holland Jan de Witts zu, indessen sehr wenig etwa auf das Deutschland des 17. Jahrhunderts, wo die mittelalterliche Stadtwirtschaft auch innerhalb der Territorien ihren Einfluß noch in weitem Umfange behauptete. Man kann auch nach dem heutigen Stand der Forschung keineswegs mehr jede Mithilfe der Kirche bei der Entstehung des „Staatsegoismus" der Neuzeit oder gar bei der Durchführung der Abhängigkeit des Klerus von dem Absolutismus in Abrede stellen. Wenigstens in Deutschland sind die Grundlagen des landesherrlichen Kirchenregiments schon in vorreformatorischer Zeit gewonnen worden, und gerade das Papsttum hat im Interesse seines eigenen Absolutismus und in Opposition gegen die episkopale Konziliaridee zu der Entfaltung der fürstlichen Kirchenhoheit sein gut Teil beigetragen. So falsch es weiterhin wäre, wollte man die Wurzeln des unumschränkten Fürstentums Deutschlands in dem Königtum Ludwigs XIV. und nicht in dem Territorialfürstentum des 13. Jahrhunderts suchen, so irreführend wäre es endlich, wenn man allein den Absolutismus in dem Maße, wie der Verfasser das tut, für die Ausprägung merkantilistischer Grundgedanken verantwortlich machen würde. Denn zahlreiche merkanti-

listische Theoretiker sind nicht Staatsabsolutisten, sondern ausgesprochene und überzeugte Republikaner gewesen. Ohne Widerspruch wird man auch die Ausführungen Schweizers (I, 59 f.) nicht hinnehmen können, daß Colberts Merkantilismus das kräftige Mannesalter, des Merkantilismus, das System Friedrichs des Großen hingegen das Greisenalter dieser Lehre bedeute. In der Wagschale eines solchen Anteils sollten doch die wirtschaftlich verschiedenartigen Verhältnisse der zwei in Betracht kommenden Staaten ein stärkeres Gewicht einsetzen! Ihre Betrachtung würde wohl auch die feste Ueberzeugung des Verfassers von der Einheitlichkeit und Geschlossenheit des Merkantilismus wie des Colbertismus etwas ins Wanken bringen und zu der wohlbegründeten Meinung von Julius Kautz zurücklenken, der es verneinte, daß die in den merkantilistischen Schriften enthaltene Theorie zu einer eigentlich systematischen Theorie des gesamten ökonomischen Staats- und Gesellschaftslebens erhoben werden könnte. Dagegen wird man es im allgemeinen nur billigen können, wenn der Verfasser durch seine Analyse des Colbertismus einen beachtenswerten Beitrag zur Erschütterung der alten Irrlehre von der Vernachlässigung der Landwirtschaft durch den Merkantilismus liefert (I, 33), wenn er Helds Anklage, das Merkantilsystem habe die Förderung des Großkapitals bezweckt, etwas restringiert (I, 43), und wenn er August Oncken darin beipflichtet, daß Colbert kein extremer Schutzzöllner, sondern ein bedingter Freihändler gewesen ist, der sich nur den Ländern gegenüber, deren industrielle Konkurrenz er für die französische Produktion fürchtete, als Schutzzöllner zeigte (I, 46).

Wie bei Schweizers Beurteilung der Colbertschen Wirtschaftstheorien, so kann auch bei seiner Analyse und Würdigung des Turgotismus der Referent nicht ohne Widerspruch zustimmen und nicht ohne Zustimmung widersprechen. Weder haben mich die Darlegungen des Verfassers davon überzeugen können, daß wir gut daran täten, statt Quesnays nun den Namen des berühmten Reformministers in den Mittelpunkt des Physiokratismus zu stellen, noch vermögen sie meines Dafürhaltens Feilbogens gründlichen Nachweis umzustoßen und zu der alten Anschauung von Dupont de Nemours, der Turgot für den Vorläufer von Adam Smith hielt, zurückzulenken. Die an v. Scheels Behauptung anklingende These, daß Turgot durch das Schriftchen des Jahres 1766 der „Begründer der systematischen Nationalökonomie vor Adam Smith“ geworden sei (II, 24), entbehrt des ausreichenden Beweises. Um ihn erschöpfend zu erbringen, hätte Schweizer sowohl die angebliche Systematik des Turgotismus schärfer herausarbeiten und sie in eingehende Beziehungen zu der des Smithianismus setzen, als auch den Einflüssen des englischen Naturrechtes und namentlich John Lockes auf die Physiokraten überhaupt und auf Turgot, genauer als das II, 29—31 geschieht, nachgehen müssen. Charakteristische zeitgenössische Urteile über Turgots Theorien, wie die von Mirabeau oder von Malesherbes, lassen sich doch auch nicht einfach ignorieren oder mit dem Urteil ex cathedra, sie seien „entschieden ungerecht“ (II, 143), belanglos beiseite schieben, und der dem Verfasser übrigens nicht bekannte Lobspruch Voltaires

gilt nicht dem Theoretiker, sondern dem Minister. Immerhin soll dem Verfasser zugegeben werden, daß Turgot einer der ersten war, der die Mitwirkung der Kirche bei der sozialen Arbeit unumwunden anerkannt hat (II, 63) und daß er der eigentliche Entdecker und Vater der Wirtschaftsgeographie gewesen ist (II, 84 f. und 140 f.). Beachtenswert bleibt es auch hier, daß Schweizer an seinem Helden die Leidenschaftlichkeit tadelt, mit der er sich gegen Zinsverbote ausgesprochen habe (II, 112—122), und daß er ihm vorwirft, er habe übersehen, daß die mittelalterlichen Darlehen Konsumtivdarlehen, die seiner Zeit dagegen Produktivdarlehen gewesen seien, als ob nicht gerade den letzteren eine weit nachhaltigere volkswirtschaftliche Bedeutung gebühre und als ob nicht die Erkenntnis selbst des Wertes des Luxus zu den wissenschaftlichen Errungenschaften der neueren Nationalökonomie gehörte! Wirtschaftsgeschichtlich unzutreffend ist es ferner, wenn (II, 7) dem Physiokratismus geschmackvoll nachgerühmt wird, er habe dem Feudalismus „das Genick gebrochen". Diese Operation haben doch schon Merkantilismus und Absolutismus vollbracht, deren Zeitalter die Macht des Grundadels zurückdrängte, das Rittertum durch Soldheere und die grundherrliche Verwaltung durch ein besoldetes Beamtentum ersetzte, ja vielfach die Ausbildung einer staatswirtschaftlichen Verwaltung in Angriff nahm. Den Umstand, daß die Denker des 18. Jahrhunderts über diese Verhältnisse selber nicht klar gewesen sind, könnte man auch wohl kaum zur Entschuldigung Schweizers herbeiholen. Wenn Montesquieu den Feudalismus, Rousseau den Absolutismus für Frankreichs Notlage auf kulturellem und rechtlichem Gebiet verantwortlich machte, so haben eben beide, wie zumeist die Zeitgenossen, historisch nur halb richtig geurteilt. Aber der Wahrheit kommen beide immerhin noch näher als der moderne Darsteller des Physiokratismus. Die Reformen der Constituante kann man doch kaum den Physiokraten in die Schuhe schieben und demzufolge die Jünger ihrer Schule, deren Ideal immerdar das chinesische Reich geblieben ist, als eine „lüderliche, lockere Gesellschaft" bezeichnen. Wer so argumentiert, müßte auch den Reformatoren die Greuel des Bauernkrieges oder einem Saint-Simon die Burleske des Enfantinismus aufs Konto setzen! Solche Bedenken leiten mich letztlich zu der grundsätzlichen Ausstellung, die ich den beiden Bändchen anzuheften habe und die in dem Grunde wurzelt, der auch die im Vorhergehenden besprochenen Einzelmängel verursacht hat: der Darstellung fehlt das wirtschaftsgeschichtliche Fundament. Weder § 5 des ersten, noch § 4 des zweiten Teiles (unter der jedesmaligen Ueberschrift: „Die damalige politische und wirtschaftliche Lage Frankreichs") können mit ihren je zwei Seiten auch nur im entferntesten wirtschaftsgeschichtlich genügen. Der Verfasser bewegt sich hier in den aus der allerpopulärsten Literatur zur Genüge bekannten allgemeinen Redensarten, er hat nicht einmal den Versuch gemacht, zum Verständnis des Merkantilismus das Geld-, Preis- und Bevölkerungsproblem aufzurollen, wie es der dreißigjährige Krieg, die Hugenottenkriege und die Frondeunruhen gezeitigt hatten, er hat ebenso wenig versucht, das agrarische Problem anzuschneiden, das einzig und allein die Entstehung und das

Wesen des französischen Physiokratismus im 18. Jahrhundert verständlich macht. Wie aber will man Wirtschaftstheorien, namentlich in ihren zunächst befremdlichen Wunderlichkeiten und Absonderlichkeiten würdigen, ohne Einblick in ihr Werden und ohne Eindringen in ihren Nährboden, Geschichte der Nationalökonomie erfolgreich treiben ohne Wirtschaftsgeschichte? Nur systematische und genetische Betrachtungsweise im Verein verbürgen eine objektive Erkenntnis.

Halle a. S. Theo Sommerlad.

Weber, Adolf, Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit. Versuch einer systematischen Darstellung mit besonderer Berücksichtigung der gegenwärtigen deutschen Verhältnisse. Tübingen (J. C. B. Mohr) 1910. IX und 579 SS.

Das Buch stellt, wie es im Untertitel schon zum Ausdruck kommt, und wie der Verfasser im Vorwort noch ausdrücklich betont, einen Versuch dar, eine Grundlage, auf der andere weiterarbeiten können. Weber will nicht entscheiden, „wer Unrecht und wer Recht hat, oder wie dem Kampfe ein Ende bereitet werden könne“, sondern er bemüht sich, objektiv zu sein, und ist bestrebt, um Cohns Ausdruck zu gebrauchen, „nicht Logik und Ethik zu verwechseln“; er will „weder Richter noch Weltverbesserer sein“, will „lediglich die Dinge schauen, wie sie sind“, und ist „ehrlich bemüht, die Wahrheit zu sagen“. Ist ihm dies gelungen? — Auch wer nicht allen seinen Schlußfolgerungen beizustimmen in der Lage ist, muß anerkennen, daß der Verf. im Laufe seiner Untersuchungen hält, was er versprochen; er bietet eine ausgezeichnet durchdachte und wohlbegründete Arbeit.

Die historische Entwicklung der Verhältnisse zwischen Kapital und Arbeit nimmt nur den kleineren Teil des Buches ein. Dies ist zu bedauern: noch fehlt uns ja leider eine umfassende Darstellung der sozialen Geschichte Deutschlands in der Neuzeit. Adolf Helds leider unvollendet gebliebenes Werk über England sollte unsere Wissenschaft zur Nachahmung anregen.

Weber teilt sein Werk in zwei große Abteilungen ein; während er im ersten Buch die „Grundlegung“ geben will, bespricht er im zweiten Teil den „Kampf“. Als „Faktoren der sozialen Bewegung“ behandelt er zu Anfang seiner Untersuchungen die Technik, die Bevölkerungsfrage und die Ideenumwälzung. Das erste, die Technik erörternde Kapitel ist besonders lesenswert; der Verf. weist hier unter anderem nach, wieviel an Marxens Behauptung, „die Maschine wirft den Arbeiter auf das Pflaster“, eigentlich wahr ist, und schildert, wie die Technik die Lage des modernen Industriearbeiters nach den verschiedenen Richtungen hin beeinflußt hat. Von sozialistischer Seite ist auf Grund dieser Ausführungen schon zugestanden worden, daß die Erörterung dieser Fragen zu den „Dubiosen“ in den Büchern des wissenschaftlichen Sozialismus gehöre.

Weiter behandelt Weber die sozialen Leistungen der Arbeiter und der Unternehmer und wendet sich, nachdem er auf die nicht zu bestreitende Abnahme der Arbeitsfreudigkeit und ihre verschiedenen Ur-

sachen hingewiesen hat, gegen die falsche Verallgemeinerung der Brassey-Brentanoschen Lehre, daß auf jeden Fall höherer Lohn auch eine Hebung der Sozialleistung der Arbeiterschaft zur Folge hat; auch der Zusammenhang zwischen Arbeitszeit und Arbeitsleistung wird untersucht. Hinsichtlich der Sozialleistungen der Unternehmer bemüht sich Weber, diesem „dreifachen Stiefkinde“ (Tille) Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und seine Bedeutung für das Wirtschaftsleben richtig zu würdigen, ohne dabei in Tilles Fehler zu verfallen und den Unternehmer „in jedem Falle als den alleinigen Träger der Wirtschaftsinteressen“ anzusehen. Er betont hier vor allem den Einfluß der Persönlichkeit; einer Willkürherrschaft eines „Conquistadors auf ökonomischem Terrain“ sind nach Webers Ansicht Schranken gezogen durch die Konkurrenz, die Gesetzgebung und nicht zum mindesten durch die öffentliche Meinung, die gerade heute nur zu sehr geneigt ist, im Kampfe zwischen Arbeit und Kapital, oder, wie wir es besser bezeichnen wollen, zwischen exekutiver und dispositiver Arbeit, sich auf die Seite der ersteren zu stellen.

Nach einer knappen, aber gut ausgeführten Darlegung der „sozialen Gegenleistungen“, im besonderen des Entgeltes für die Leistungen der Arbeiter, in der der Verfasser das Problem des Lohnes nach verschiedenen Seiten beleuchtet, kommt er im Schlußteil des ersten Buches auf den tatsächlichen Ausgangspunkt des Kampfes in Deutschland, die materielle und rechtliche Lage der deutschen Arbeiter, zu sprechen.

Im zweiten Buche, „der Kampf“, beschäftigt sich der Verfasser zunächst mit der Geschichte der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände, kommt dann eingehend auf den Zusammenhalt in den einzelnen Organisationen zu sprechen (diese Kapitel gehören meines Erachtens zu den besten des ganzen Buches) und behandelt danach die den Parteien zu Gebote stehenden Kampfmittel, Entziehung der Arbeitskraft und Boykott einerseits und Entziehung der Arbeitsgelegenheit, Förderung der Arbeitswilligkeit und Schwächung der Solidarität der Arbeiter andererseits, wobei er näher den Arbeitsnachweis als Kampfmittel bespricht, besonders den der Ruhrzechen untersucht und auf die hiergegen gerichteten Beschwerden kritisch eingeht.

Alle bisher erwähnten Ausführungen sind jedoch nur gleichsam als Vorbereitung zum letzten Abschnitte anzusehen und von uns in dieser Besprechung daher auch nur knapp behandelt worden, obwohl bei mehr als einer der angeschnittenen Fragen die Versuchung zu einer kritischen Beleuchtung groß war. Die „Wirkungen des Kampfes“ bilden den Inhalt des letzten Kapitels. Sind denn wirklich, fragt Weber, alle die großartigen Leistungen der Gewerkschaften, die selbst der schärfste Gegner ihnen nicht abstreiten wird, von nachhaltigem Erfolge für die Arbeiterschaft, oder ist die aufreibende Kleinarbeit der Gewerkschaftsbeamten, ihr Kampf gegen das Kapital und gegen die Unbotmäßigkeit der von ihnen geführten Massen letzten Endes eine Sisyphusarbeit, wie es ja auch der orthodoxe Marxismus behauptet? Was erstreben denn die Arbeiterorganisationen? Sie haben einmal materielle Wirkungen, sie beeinflussen den Arbeitsvertrag und die Ge-

setzgebung und fördern die wirtschaftliche Selbsthilfe, andererseits aber heben sie das Solidaritäts- und Standesbewußtsein der Arbeiterschaft; Weber schließt sich denen an, die diese geistigen Werte der gewerkschaftlichen Arbeit besonders betonen. Können die Arbeiter aber „durch den organisierten Kampf gegen das kapitalistische Unternehmertum erhöhten Anteil an den materiellen Leistungen der Gesamtheit bekommen“?

Gegenüber dem Optismus der Brentano-Schule kommt Weber nach einer eingehenden dogmengeschichtlichen Untersuchung schließlich zu einem pessimistischen Urteile. Mag auch der Lohn einzelner Arbeiterklassen sich heben, mag also der Individuallohn steigen, den Soziallohn kann in the long run die Gewerkschaftsarbeit nur in bestimmten Grenzen erhöhen. Auch eine starke Verkürzung der Arbeitszeit als Frucht gewerkschaftlicher Arbeit und eine systematische Einschränkung der Arbeitsintensität von seiten der Arbeiter kann auf die Dauer den Soziallohn nur mindern, da eine erhöhte Konsumtion bei gleichzeitigem Nachlassen der Produktivität „den für Gegenleistungen zur Verfügung stehenden Betrag und damit den Soziallohn vermindert“. Ein Anwachsen des Soziallohnes infolge der Bemühungen der Arbeiterverbände kann nach Webers Ansicht nur dann stattfinden, wenn „mehr erfolgreiche Arbeit der Volkswirtschaft zur Verfügung gestellt wird“, was auch geschehen kann durch „wirtschaftlichere Ausnutzung der vorhandenen Arbeitskraft“. Gerade aber der Kampf zwischen Kapital und Arbeit läßt auf diesem Wege wenig Erfolg erhoffen. Andererseits kann auch durch technische Verbesserungen die Produktivität gesteigert werden: der Unternehmer wird durch neue Maschinen und verbesserte Arbeitsverfahren unabhängiger vom Arbeiter und gleicht dadurch den durch die Lohnerhöhungen geschwächten Profit wieder aus. Weber steht jedoch auf dem Standpunkte, daß im Gegenteil die wachsende Macht der Arbeiterverbände keine Hebung der Technik mit sich bringe, sondern gerade den technischen Fortschritt hemme, da der Kampf für den Unternehmer gefährlicher sei, je höher sein festes Kapital. Diesen Schlußfolgerungen können wir nicht zustimmen. Gewiß hat ein Unternehmer, der mit bedeutendem festen Kapital arbeitet, auf dessen Verzinsung Rücksicht zu nehmen und muß daher den Wünschen der Arbeiter nach Erhöhung der Löhne mehr entgegenkommen als eine Unternehmung, die mit keinem oder nur einem geringen festen Kapital produziert (vgl. hierzu Lexis, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Berlin 1910, S. 151). Die starke Zunahme der mechanischen Transport- und Ladevorrichtungen, der Kettenroste usw. muß neben der Lohnfrage aber sicher der Erwägung zugeschrieben werden, daß der Unternehmer mit diesen mechanischen Arbeitsmitteln sich von der Macht seiner Arbeiterschaft mehr emanzipiert und diesen aleatorischen Produktionsfaktor mehr ausschaltet. Die Stellung der Arbeiter wird hierdurch nur in beschränktem Maße begünstigt.

Auch die Erhöhung der Produktivität der Volkswirtschaft durch Ausmerzung der schwächeren Betriebe, die dem Angriff der organisierten Arbeiterschaft weniger gewachsen sind, bestreitet Weber und weist, indem er auf Schüller und Bücher fußt, darauf hin, daß zwar

vermehrte Produktenmasse eine Minderung der Produktionskosten bedeutet, daß aber die Kostenminderung sich um so langsamer vollzieht, je mehr die Produktenmasse steigt, und daß gerade in Betrieben mit erhöhter Streikgefahr diese Tendenz besonders fühlbar zutage treten wird.

So können denn die Gewerkschaften die Lage des Arbeiters auf die Dauer nicht unbegrenzt heben; der Kampf wird mit dem Erstarken der Arbeitgeberorganisationen immer erbitterter und kostspieliger werden, und die Zukunft wird noch größere Opfer fordern — „einer irrigen Theorie wegen". Wie wird die Entwicklung verlaufen? Prophezeien ist nicht Aufgabe der Wissenschaft, sagt Weber. Von den vorgeschlagenen Schiedsgerichten verspricht er sich nur geringe Wirkung. „Nur ein Mittel kenne ich, mit dem es möglich sein mag, einen Ausgleich zu finden, einen sozialen Frieden anzubahnen: klare unbefangene Erkenntnis des volkswirtschaftlichen Seins und Werdens".

Auch wer solchem Pessimismus nicht in allem zustimmen kann, auch wer, ohne deshalb gegen ihre Gefahren blind zu sein, in den Gewerkschaften ein Mittel „zum sozialen Frieden" sieht, wird das Webersche Buch nicht unbefriedigt aus der Hand legen. Verdienstvoll erscheint an den Untersuchungen des Verfassers neben der unparteiischen Beurteilung der Gewerkschaften und der Anerkennung ihrer Verdienste um die Arbeiterschaft vor allem die gerechte Würdigung, die dem Unternehmertum zuteil wird.

Quedlinburg. Dr. Carl Ergang.

Arbeiten zum 10jährigen Bestehen des Kinderasyls der Stadt Berlin. Heinrich Finkelstein zugeeignet von seinen Schülern und Mitarbeitern Berlin im Mai 1911. Berlin, Julius Springer, 1911. gr. 8. III—230 SS. mit 59 Figuren u. 1 farbigen Taf. M. 8.—.

Eberstadt, R. (Prof.), Bodenparzellierung und Wohnstraßen. Berlin, Wilhelm Ernst & Sohn, 1911. Lex.-8. 15 SS. mit 5 Abbildungen. M. 1.—. (Städtebauliche Vorträge. Bd. IV. Heft 7.)

Gemünd, W. (Prof.), Bodenfrage und Bodenpolitik in ihrer Bedeutung für das Wohnungswesen und die Hygiene der Städte. Berlin, Julius Springer, 1911. gr. 8. XVI—301 SS. M. 8.—.

Geschichtliches aus dem Kampf gegen den Alkoholismus in Deutschland. 3. Heft. Stubbe, Christian, Hamburg und der Branntwein. Berlin, Mäßigkeits-Verlag, 1911. gr. 8. 151 SS. M. 2—.

Hartmann, Ludo M. (Priv.-Doz.), Christentum und Sozialismus. Vortrag. Czernowitz, Heinrich Pardini, 1911. gr. 8. 21 SS. M. 0,50. (Vorträge und Abhandlungen, herausgeg. vom sozialwissenschaftlichen akademischen Vereine in Czernowitz. Nr. 3.)

Kiska, Ida, Die Frauenarbeit in den Kontoren einer Großstadt. Eine Studie über die Leipziger Kontoristinnen. Mit einem Anhang über die Berufsvereine der Handlungsgehilfinnen. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1911. gr. 8. 168 SS. M. 4.—. (Archiv für die Sozialwissenschaft. Ergänzungsheft 3.)

Knoke, Anton, Ausländische Wanderarbeiter in Deutschland. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1911. gr. 8. III—108 SS. M. 2.—.

Kruschwitz, Hans, Die Baugeldbeschaffung für städtische Wohnhausbauten in Dresden und Bautzen. Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. gr. 8. XII—79 SS. M. 2,50. (Abhandlungen aus dem volkswirtschaftlichen Seminar der technischen Hochschule zu Dresden. Herausgeg. von Robert Wuttke. Heft 1.)

Maschke (Prof.), Boykott, Sperre und Aussperrung. Eine sozialrechtliche Studie. Jena, Gustav Fischer, 1911. gr. 8. VIII—341 SS. M. 9.—.

Neumann, Anna, Die Bewegung der Löhne der ländlichen „freien“ Arbeiter im Zusammenhang mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Preußen gegenwärtigen Umfangs vom Ausgang des 18. Jahrhunderts bis 1850. Mit 3 Taf. Berlin, Paul Parey, 1911. Lex.-8. X—400 SS. M. 7.—. (Landwirtschaftliche Jahrbücher. Bd. XL, 1911, Ergänzungsbd. III.)

Stern, C. (Dir.), Der gegenwärtige Stand des Fürsorgewesens in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Leipzig, Johann Ambrosius Barth, 1911. gr. 8. VIII—219 SS. M. 4.—.

Stieda, Wilhelm, Die gemeinnützige Arbeitsnachweisbewegung. Nossen, W. H. Möller, 1911. 8. 20 SS. M. 0,30. (Staat und Gemeinde. Heft 5.)

Buisson, Ferdinand, Le vote des femmes. Paris, H. Dunod et E. Pinat, 1911. 8. 356 pag. fr. 3,50. (Encyclopédie parlementaire des sciences politiques et sociales. Directeur: J.-L. Breton. Vol. 1.)

Compte rendu de la Conférence internationale du chômage. Paris, 18—21 septembre 1910. Tome 1—3. Paris, Marcel Rivière et Cie, 1911. 8. fr. 18.—.

Faguet, Émile, Le féminisme. Paris, Société française d'imprimerie et de librairie, 1911. 8. fr. 3,50.

Seilhac, Léon de, Les grèves de l'année 1909—1910. Paris, Arthur Rousseau, 1911. 12. 304 pag. fr. 3,50.

Greenwood, Arthur, Juvenile labour exchanges and after-care. With an introduction by Sidney Webb. London, P. S. King, 1911. Cr. 8. XI—112 pp. 1/.—.

Arrighi, Giuseppe Lelio, La storia del femminismo. Firenze, A. Razzolini, 1911. 8. VIII—576 pp. l. 4.—.

Stok, J. E., Gestichtsverpleging van arme, behoeftige oude lieden in Europa. Rotterdam, J. M. Bredée, 1911. roy. 8. X—188 blz. fl. 3,50.

10. Gesetzgebung.

Arndt, Adolf, Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten. 7. stark verb. u. verm. Aufl. Leipzig, C. E. M. Pfeffer, 1911. 8. VI—362 SS. M. 5,50.

Festschrift zur Jahrhundertfeier des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. 1. VI. 1911. 2 Teile. Wien, Manz, 1911. Lex.-8. X—762, IV—1011 SS. M. 30,70.

Gottschalk, Alfred (Rechtsanwalt), Die Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung. Berlin, Franz Vahlen, 1911. gr. 8. 128 SS. M. 3.—.

Hagelberg, Ernst (Rechtsanwalt), Kommentar zum Reichsgesetz über die Sicherung der Bauforderungen. Vom 1. VI. 1909. Berlin, Franz Vahlen, 1911. gr. 8. XII—472 SS. M. 9.—.

Meschewetski, Peisach, Die Fabrikgesetzgebung in Rußland. Tübingen, H. Laupp, 1911. gr. 8. VIII—123 SS. M. 3,60. (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Ergänzungsheft 39.)

Parisius, Ludolf, und Hans Crüger, Das Reichsgesetz, betr. die Gesellschaften m. b. H. Systematische Darstellung und Kommentar. 5., umgearb. Aufl., von Hans Crüger. Berlin, J. Guttentag, 1911. gr. 8. 503 SS. M. 11.—.

Roelli, H. (Prof.), Kommentar zum schweizerischen Bundesgesetze über den Versicherungsvertrag. 1. Lieferung: Art. 1—10. Bern, K. J. Wyss, 1911. 8. 147 SS. M. 3,20.

Srbik, Franz Ritter v., Die Auswanderungsgesetzgebung. Im Auftrage des k. k. Handelsministeriums. I. II. Wien, K. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1911. Lex.-8. V—104, V—332 SS. M. 7.—.

Thomsen, Andreas (Prof.), Gesetzgeberische Bekämpfung neuzeitlicher Delikte. Nebst einem Vorschlag betr. Titel und Tendenz der Entwürfe zu einem Strafgesetzbuch. Heidelberg, Carl Winter, 1911. gr. 8. II—37 SS. M. 0,90.

Beslier, J., Les syndicats professionnels. Leur capacité d'après la loi du 21 mars 1884. Caen, impr. E. Domin, 1911. 8. 436 pag.

Carret, J., Le droit de chasse dans ses rapports avec la propriété foncière. Préface de M. Cunisset-Carnot. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1911. 8. XXXVIII—418 pag. fr. 10.—.

Des Granges, André, Du bien de famille insaisissable. Commentaire de la loi

du 12 juillet 1909 et du décret d'administration publique du 26 mars 1910. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1911. 8. 399 pag. fr. 7,50.

Finance, Isidore, Les syndicats professionnels devant les tribunaux et le parlement depuis 1884. Paris, Nancy, Berger-Levrault, 1911. 8. XVII—480 pag. fr. 6.—.

Perelli, Arturo, Manuale pratico sulle leggi sociali. Firenze, Biblioteca di legislazione amministrativa, 1911. 16. 244 pp. l. 2,50. (Biblioteca di legislazione amministrativa, n° 71.)

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bornhak, Conrad, Preußisches Staatsrecht. I. Bd. 2. Aufl. Breslau, Alfred Langewort, 1911. gr. 8. X—590 SS. M. 10.—.

Laband, Paul (Prof.), Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 5. neubearb. Aufl. in 4 Bdn. 1. Bd. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1911. Lex.-8. XII—532 SS. M. 12.—.

Parow, Walter (Prof.), Die englische Verfassung seit 100 Jahren und die gegenwärtige Krisis. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1911. gr. 8. 234 SS. M. 4,80.

Schmidt, F. (Amtsrichter), und (Schuldir.) Joh. Delitsch, Das Jugendgericht in Plauen i. V. Langensalza, Hermann Beyer & Söhne, 1911. gr. 8. 45 SS. M. 0,75. (Beiträge zur Kinderforschung und Heilerziehung. Heft 91.)

Abdesselem, Taleb, L'organisation financière de l'empire marocain. Paris, E. Larose, 1911. 8. 210 pag.

Maguet, Edgard, Les Conseils généraux dans les colonies françaises autres que l'Algérie. Paris, G. Crès et Cie, 1911. 8. 251 pag.

Graham, Harry, The mother of parliaments. Boston, Little, Brown, 1911. 8. 287 pp. $ 3,50.

12. Statistik.

Allgemeines.

Caroncini, Alberto, Note sulla statistica internazionale delle condizioni dei lavoratori agrari. Roma, Officina Poligrafica Italiana (1911). 8. 40 pp. (Supplemento 10 al Bollettino dell' Ufficio del Lavoro. Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio.)

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik der Stadt Aachen. Herausgeg. vom statistischen Amte der Stadt Aachen. Nr. 1. Der Einfluß der am 31. III. 1910 erfolgten Aufhebung der Schlachtsteuer auf die Fleischversorgung der Stadt Aachen. Aachen, Cremer, 1911. gr. 8. 19 SS. mit 2 Taf. M. 0,50.

Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Herausgeg. vom k. statistischen Landesamt. 79. Heft. Die bayerischen Staatsfinanzen. München, J. Lindauer, 1911. Lex.-8. 42—171 SS. M. 4.—.

Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Nürnberg. 1. Heft. Die Arbeitslosigkeit, ihre statistische Erfassung und ihre Bekämpfung. Mit besonderer Berücksichtigung Nürnberger Verhältnisse. Nürnberg, U. E. Sebald, 1911. gr. 8. VI—87 SS. M. 1.—.

Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt. 241. Bd. II. Heft. Auswärtiger Handel im Jahre 1910. Spezialhandel und Gesamteigenhandel nach Warengattungen und Ländern, Durchfuhr, Niederlage- und Veredelungsverkehr. II. Heft. Spezialhandel nach wichtigeren Herkunfts- und Bestimmungsländern. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1911. Imp.-4. 88 SS. vollständig M. 6.—.

Statistik, Preußische. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgeg. in zwanglosen Heften vom Königlich Preußischen Statistischen Landesamt in Berlin. 227. Heft. Kühnert (Prof.), Monats- und Jahrespreise wichtiger Verpflegungsmittel in 154 preußischen Berichtsorten im Jahre 1910. Mit einer Einleitung. Berlin, Verlag des Königlichen Statistischen Landesamts, 1911. Imp.-4. III—V—196 SS. M. 5,20.

Vogl, v. (Gen.-Stabsarzt a. D.), Der örtliche Stand der Säuglingssterblichkeit in Bayern. Bearb. für den Internationalen Hygiene-Kongreß Dresden 1911. München, Piloty & Loehle, 1911. Lex.-8. 15 SS. M. 0,80.

Oesterreich-Ungarn.

Mitteilungen, Ungarische statistische. Im Auftrage des kön. ungar. Handelsministers verfaßt u. herausgeg. vom kön. ungar. statistischen Zentralamt. Neue Serie. (Ungarisch u. Deutsch.) 33. Bd. Auswärtiger Handel der Länder der ungarischen hl. Krone im Jahre 1909. Budapest, Friedrich Kilián Nachf., 1911. Lex.-8. 106—1034 SS. M. 12.—.

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek. CLII. Uitkomsten der negende tienjaarlijksche Volkstelling in het Koninkrijk der Nederlanden gehouden op den een en dertigsten december 1909. 2. Deel. 's-Gravenhage, Gebrs. Belinfante, 1911. 4. 392 blz. fl. 1.—.

Mitteilungen, Statistische, veröffentlicht vom statistischen Amt der Stadt Amsterdam. Nr. 31. Verzeichnis der in der statistischen Abteilung der Internationalen Hygiene-Ausstellung Dresden 1911 vom statistischen Amt vorgeführten graphischen Darstellungen. Amsterdam, Johannes Müller, 1911. 8. 29 SS. mit 1 Doppel-Taf. M. 0,40.

Japan.

Mouvement de la population de l'empire du Japon pendant l'an XLI de Meiji — 1908. (Nombre absolu et proportion.) (Cabinet Impérial. Bureau de la Statistique générale.) Tokio 1911. 4. VII—238—78 pag.

Statistique des causes de décès de l'empire du Japon pendant l'an XLI de Meiji — 1908. (Nombre absolu et proportion.) (Cabinet Impérial. Bureau de la Statistique générale.) Tokio 1911. 4. IV—544 pag.

13. Verschiedenes.

Bekämpfung der Schundliteratur, mit einer Zusammenstellung der bisher getroffenen Maßnahmen. Berlin, Carl Heymann, 1911. gr. 8. III—52 SS. M. 0,40. (Flugschriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Heft 5.)

Bloch, Iwan, Der Ursprung der Syphilis. Eine medizinische und kulturgeschichtliche Untersuchung. 2. Abt. Jena, Gustav Fischer, 1911. gr. 8. XI u. S. 314—765. M. 11.—.

Fischer, R. (Gewerbeinsp.), Die industrielle Herstellung und Verwendung der Chromverbindungen, die dabei entstehenden Gesundheitsgefahren für die Arbeiter und die Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung. Berlin, A. Seydel, 1911. gr. 8. XIV—171 SS. mit Figuren u. Taf. M. 6.—. (Schriften des Instituts für Gewerbehygiene zu Frankfurt a. M.)

Gassmann, Emil, Sozialpädagogik und Schulreform. Zürich, Buchhandlung des Schweizerischen Grütlivereins, 1911. gr. 8. 64 SS. M. 0,80. (Sozialpolitische Zeitfragen der Schweiz. 14. 15.)

Gruber, Max v., und Ernst Rüdin, Fortpflanzung, Vererbung, Rassenhygiene. Katalog der Gruppe Rassenhygiene der Internationalen Hygiene-Ausstellung 1911 in Dresden. München, J. F. Lehmann, 1911. gr. 8. III—178 SS. M. 3.—.

Haecker, Valentin (Prof.), Allgemeine Vererbungslehre. Braunschweig, Friedr. Vieweg & Sohn, 1911. gr. 8. X—392 SS. mit Figuren u. Taf. M. 14.—.

Huschens, Jakob, Die soziale Bedeutung der Taubstummenbildung. Ein Beitrag zur richtigen Bewertung des der menschlichen Gesellschaft wiedergegebenen sprechenden Tauben. Trier, Paulinus-Druckerei, 1911. gr. 8. 119 SS. M. 2.—.

Ist das Reichsland deutsch? Von ***. Berlin, C. A. Schwetschke & Sohn, 1911. 8. 268 SS. M. 3,50.

Reventlow, Graf E., Großbritannien, Deutschland und die Londoner Deklaration. Marinepolitische Stimmungsbilder und Untersuchungen. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1911. gr. 8. IV—64 SS. M. 1,25.

Schneider, H., Gefahren der Arbeit in der chemischen Industrie. Herausgeg. vom Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands. Hannover, Volks-Buchhandlung, 1911. Lex.-8. VIII—123 SS. mit Abbildungen. M. 3.—.

Schultze, Ernst, Die Schundliteratur. 2. stark verm. Aufl. Halle a. d. S., Buchhandlung des Waisenhauses, 1911. gr. 8. 172 SS. mit 12 Abbildungen. M. 3.—.

Steffen, Gustav F., Die Demokratie in England. Einige Beobachtungen im

neuen Jahrhundert und ein Renaissanceepilog. 1. u. 2. Tausend. Jena, Eugen Diederichs, 1911. gr. 8. VIII—228 SS. M. 3.—. (Politische Bibliothek.)

Verworn, Max, Die Erforschung des Lebens. Ein Vortrag. 2. Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1911. 8. 50 SS. M. 0,80.

Volkelt, Johannes (Prof.), Kunst und Volkserziehung. Betrachtungen über Kulturfragen der Gegenwart. München, C. H. Beck, 1911. 8. VI—184 SS. M. 2,80.

Waentig, Heinrich (Minist.-Dir. a. D.), Zur Reform der deutschen Universitäten. Berlin, Verlag der Grenzboten, 1911. Lex.-8. 49 SS. M. 1,80.

Walter, F. K. (Priv.-Doz.), Gehirngewicht und Intelligenz. (Antrittsvorlesung.) Rostock, H. Warkentien, 1911. gr. 8. 14 SS. M. 0,40.

Wells, H. G., Die Zukunft in Amerika. 1.—4. Tausend. Uebersetzt von Paul Flohr. Jena, Eugen Diederichs, 1911. gr. 8. 228 SS. M. 3.—. (Politische Bibliothek.)

Zingerle, H. (Prof.), Die psychiatrischen Aufgaben des praktischen Arztes. Jena, Gustav Fischer, 1911. gr. 8. III—55 SS. M. 1,50.

Kellicott, W. E., The social direction of human evolution; an outline of the science of eugenics. New York, Appleton, 1911. 8. XI—249 pp. $ 1,50.

Mitchell, C. Ainsworth, Science and the criminal. London, J. Pitman, 1911. Cr. 8. 254 pp. 6/.—.

Saiki, Tadasu, The world's peace. London, Methuen, 1911. Cr. 8. 246 pp. 6/.—.

Polverelli, Gaetano, La delinquenza nei giovani: sua genesi e profilassi; la legislazione estera; i progetti di legge italiani. Torino, ditta G. B. Paravia e C., 1911. 16. 102 pp. l. 2.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. 35ᵉ année, avril 1911: France: Les produits de l'enregistrement, des domaines et du timbre constatés et recouvrés, en France, pendant l'exercice 1909. — Espagne: Modifications apportées au régime fiscal. (Loi du 29 décembre 1910.) — Norvège: Le commerce extérieur. — États-Unis: L'association de la réserve des banques nationales d'Amérique. — etc.

Journal des Économistes. 70ᵉ année, mai 1911: La police du travail, par Yves Guyot. — Le nègre sudiste sous son aspect économique, par Warrington Dawson. — Un canal de Paris à la mer, par Daniel Bellet. — La loi sur les retraites ouvrières et paysannes. Les mesures préparatoires d'application, II, par Maurice Bellom. — Le budget des postes et télégraphes pour 1911, par M. Macler. — Conditions économiques de la pêche de la morue à Terre-Neuve, par X. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 52ᵉ année, N° 5, mai 1911: Les élections anglaises de 1910, par Paul Meuriot. — etc.

Réforme Sociale, La. 30ᵉ année, N° 10, 16 mai 1911: L'unité sociale de la Bretagne, par Daniel Touzaud. — Les types sociaux de simple récolte et d'extraction dans la région parisienne (suite et fin), par Frédéric Charpin. — Séance de la Société d'économie sociale: Les deux divisions rationnelles de l'industrie et leurs répercussions sociales: la fabrication sur commande et la fabrication en stock. Rapport de J. Durieu. — etc. — N° 11, 1ᵉʳ juin 1911: Quelques objections au crédit ouvrier et au rôle financier de l'État, par Hubert-Valleroux. — L'unité sociale de la Bretagne (suite et fin), par Daniel Touzaud. — Séance de la Société d'économie sociale: Les deux divisions rationnelles de l'industrie et leurs répercussions sociales: la fabrication sur commande et la fabrication en stock. Suite du rapport de J. Durieu. Observations de Dufourmantelle de Sainte-Croix, etc. — etc.

Revue générale d'administration. 34ᵉ année, avril 1911: La protection juridictionnelle des franchises locales contre les empiétements des agents centralisés (suite), par Louis Le Fur. — Les anciennes eaux de Paris du douzième au dix-huitième siècle (suite), par Alfred des Cilleuls. — etc.

Revue d'histoire des doctrines économiques et sociales. Année 4, 1911, N° 2: La déformation de l'économie libérale après J.-B. Say: Charles Dunoyer, par Edgard Allix.

— Jean-Baptiste Say et le blocus continental, par Charles Schmidt. — L'agriculture, la classe paysanne et la Révolution française (1789 — an IV), par Georges Bourgin.

Revue des sciences politiques. 26e année, III, mai-juin 1911: La réforme administrative, I, par Henry Ripert. — Les placements en valeurs étrangères et les lois fiscales, par Jean Tresnay. — Les écoles primaires en Russie et l'éducation obligatoire devant la Douma, par André Kalpaschnikoff. — Réflexions sur l'intérêt général, par Saige-Caffieri. — etc.

Revue internationale de sociologie. 19e année, N° 5, mai 1911: Sociologie des limites et des rapport entre le droit public et le droit individuel, par Raoul de la Grasserie. — Société de Sociologie de Paris. Séance du mercredi 12 avril 1911: La théorie de l'évolution chez Herbert Spencer. Communication de René Maunier. Observations de Eloi Pépin, Paul Vibert, etc. — etc.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 412, June 1911: Canadian autonomy and American reciprocity, by George E. Foster and by Sir Roper Lethbridge. — Side-lights on the national economy and people of England, by Charles Morawitz. — The muddle in Egypt and the way out, by Ralph Neville. — The blight of the land taxes, by Charles Newton-Robinson. — The facts at the back of unemployment, by W. H. Mallock. — The Government scheme of national insurance, by A. Carson Roberts. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. XXXII, Part VI, June, 1911: Suggestions towards a system of records in connection with advances, by G. D. Chisholm. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. New Series. Vol. LXXIV, Part VI, May, 1911: The application of the method of multiple correlation to the estimation of post-censal populations, by E. C. Snow. — An attempt to show from what class the out-patients of a voluntary hospital are drawn, by Stewart Johnson. — etc.

Review, The Contemporary. No. 546, June, 1911: A national health charter, by Harold Spender. — The outlook for arbitration, by Sir John Macdonel. — Rowton houses for women, by Christabel Osborn. — Juvenile employment bureaux, by Mrs. Ogilvie Gordon. — Sincerity in social life, by Lucy Re-Bartlett. — The House of Lords: election or nomination? By Alexander Grant. — etc.

Review, The Fortnightly. N° 534, June, 1911: A national insurance cheme in practice, by George P. Forrester. — Women and work, by Mrs. Alec Tweedie. — etc.

Review, The National. No. 340, June 1911: Will Canada be lost? By Albert R. Carman. — Why France is awake, by W. Morton Fullerton. — Women who want the vote, by the Countess of Selborne. — Some Scottish homes, by Lady Edward Cecil. — British agriculture and its critics, by W. E. Bear. — Gold reserves in time of war, by Edgar Crammond. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums. Bd. 26, 1911, Nr. 19: Die Krise in der italienischen Baumwollindustrie, von Emil Thieben. — Internationale Ernte- und Marktberichterstattung. — etc. — Nr. 20: Der internationale Baumwollkongreß in Barcelona, von L. — Das Auslandsgeschäft der englischen Banken. — etc. — Nr. 21: Ein Verkehrsministerium in Ungarn, von Heinrich Ritter v. Wittek. — Die holländische Zolltarifrevision. — etc. — Nr. 22: Die Trustgesetzgebung in den Vereinigten Staaten, von (Prof.) Robert Liefmann. — Der neue deutsch-schwedische Handelsvertrag. — etc. — Nr. 23: Die Entwicklung der Textilindustrie in Serbien, von Hermann v. Sauter. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Herausgeg. vom königl. ung. Handelsministerium. Jahrg. VI, Heft IV, April 1911: Ungarn auf der Weltausstellung in Turin. — Ungarns Seidenzucht und die ungarische Seidenspinnerei in den Jahren 1908/10. — Das ungarische Versicherungswesen im Jahre 1909. — etc.

Monatschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Neue Folge. Jahrg. XVI, 1911, Mai-Heft: Die Bewertung der Krankenkassenstatistik, von Siegfried Rosenfeld. — Zur Statistik des Fremdenverkehrs in Oesterreich, von H. v. Pfaundler. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. XII, April 1911: Arbeiterversicherung (Oesterreich, Frankreich,

Italien, Luxemburg). — Arbeiterschutz im Bergbau (Spanien). — etc. — Sonderbeilage: Verzeichnis der in den Jahrgängen 1900—1910 der Sozialen Rundschau enthaltenen Gesetze, Verordnungen, Erlässe etc. — Mai 1911: Arbeiterschutz (Niederlande, Japan, Neuseeland). — Arbeiterversicherung (Oesterreich, England, Niederlande, New York). — etc.

Zeitschrift, Oesterreichische, für öffentliche und private Versicherung. Jahrg. 2, Heft 1—3, Mitteilungen: Die Fortschritte der Volksversicherung in Belgien, von C. Beaujean. — Aeußerungen der Interessenorganisationen zur Reichsversicherungsordnung, von Emil Lederer. — Stuttgarter Kreditversicherung, von Arthur Prager. — Der Entwurf eines Gesetzes über die Lebensversicherungsanstalten in Italien, von Carlo Dallarmi. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. XLII, N. 4, Aprile 1911: Di un indice che misura l'impiego monetario dell'oro relativamente a quello dell'argento e le sue variazioni dal 1520 ad oggi, di G. Alivia. — L'applicazione della matematica allo studio dei fenomeni economici e sociali, di L. Amoroso. — Il premio sull'oro, di G. Del Vecchio. — La tavola di sopravvivenza della popolazione maschile italiana (1901) interpolata mediante la formula del Makeham, di G. Balducci. — Un atlante geografico-economico, di F. Virgilii. — etc.

Rivista della Beneficenza Pubblica. Anno XXXIX, 1911, N° 1—5, Gennaio—Maggio: Le rôle de la femme dans la bienfaisance en Italie, par Vittorio Brondi. — L'assicurazione contro gli infortuni agricoli e il disegno di legge italiano. — I problemi della beneficenza, di G. B. De Martini. — Il domicilio di soccorso de lege ferenda et de lege lata, di Grimani. — La questione spedaliera in Italia ed una recente pubblicazione in argomento, di Guisoli Dott. Luigi. — etc.

Rivista italiana di sociologia. Anno XV, Fasc. II, Marzo-Aprile 1911: Realtà sociale e metafisica politica, di B. Brugi. — Le forme di aggregazione sociale nell'India, di G. Mazzarella. — Le onde economiche, di A. De Pietri-Tonelli. — La genialità latina ed il pensiero di Giovanni Vailati, di E. Bodrero. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 60e jaarg., 1911, mei-juin: Quousque tandem? Door (Prof.) D. van Blom. — Bank-hervorming in de Vereenigde Staten, door G. M. Boissevain. — Fransch Indo-China (Slot), door Hendrik P. N. Muller. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et Revue suisse. N° 186, Juin 1911: Les monastères du mont Athos, II, par Louis Seylaz. — etc.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XVIII, 1910/11, Heft 18/19: Diskont und Hypothekarzins in der Schweiz, von (Prof.) Arthur Stampfli. — Der industrielle Massenmord in den Vereinigten Staaten, von Berthold Rudner. — Die Hauptergebnisse der Volkszählung von 1910, von H. Steiner-Stooss. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 33, Mai 1911: Unsere Armenfrage, von (Advokat) K. Helbling. — Arbeitslosigkeit, von Fanny Imle. — Heilbronn und Hall am Ausgang des 18. Jahrhunderts, von (Amtsrichter a. D.) Beck. — Die Entwicklung des Genossenschaftswesens in der Schweiz, von A. Burkhardt. — Wohnungsnot und Wohnungsfürsorge, von H. Mankowski. — Englische Schulkliniken, von H. Walter. — etc.

Zeitschrift für Schweizerische Statistik. Jahrg. 47, 1911, Bd. I, Lieferung 1: Protokoll der Jahresversammlung der Schweiz. Statistischen Gesellschaft, den 26. IX. 1910. — Zunahme der Wohnbevölkerung zwischen den Volkszählungen von 1900 und 1910. — Die Kindersterblichkeit im Jahre 1909. — etc.

J. Belgien.

Bulletin mensuel de l'Institut de Sociologie Solvay. N° 14, Avril 1911: Évolution et révolution aux époques de réorganisation sociale, par G. Smets. — Le conflit des adaptations dans l'évolution sociale, par D. Warnotte. — Sur les enchaînements des inventions techniques et leurs influences sur l'organisation de l'industrie, par G. De

Leener. — Le rôle de la fabrication en masse dans le mécanisme de la concentration de certaines entreprises, par G. De Leener. — etc.

M. Amerika.

Bulletin of the American Economic Association. 4. Series, No. 2, April, 1911: Papers and discussions of the 23. Annual Meeting, St. Louis, Missouri, December 1910: The economic significance of a comprehensive system of national education, by Edmund J. James. — Causes of the changes in prices since 1896, by J. Laurence Laughlin. — Recent changes in price levels and their causes, by Irving Fisher. — Money and prices. — The work and influence of Ricardo, by Jacob H. Hollander. — The economic aspect of cost accounts and its application to the accounting of industrial companies, by Arthur Lowes Dickinson. — Population and immigration. — The place of the income tax in the reform of State taxation, by T. S. Adams. — An attempt to define socialism, by John Martin. — etc.

Bulletin of the Bureau of Labor. No. 91, November 1910: Working hours of wage-earning women in selected industries in Chicago, by Marie L. Obenauer. — Labor laws declared unconstitutional, by Lindley D. Clark. — Old-age and invalidity pension laws of Germany, France, and Australia. — Review of labor legislation of 1910, by Lindley D. Clark. — etc.

Journal, The Quarterly, of Economics. Vol. XXV, No. 3, May, 1911: Some limitations of the value concept, by Allyn A. Young. — The development of the theory of money from Adam Smith to David Ricardo, by Jacob H. Hollander. — Railway rate theories of the Interstate Commerce Commission, III (Conclusion), by M. B. Hammond. — Scientific management in the operation of railroads, by William J. Cunningham. — Recent publications on women in industry, by Warren M. Persons. — etc.

Journal, The, of Political Economy. (The University of Chicago Press.) Vol. 19, No. 5, May 1911: „Costs" and tariff revision, by H. Parker Willis. — History of the State debt of Ohio, II, by Ernest L. Bogart. — Land grants for internal improvements in the United States, by W. J. Donald. — The first negotiations for reciprocity in North America, by S. Roy Weaver. — etc.

Magazine, The Bankers. 65th Year, May 1911: Looking toward branch banking, by Charles W. Stevenson. — Overtime and night work, by J. H. Griffith. — Calculation of interest on loans, by Hy. R. Wohler. — etc.

Publications, Quarterly, of the American Statistical Association. New Series, No. 93, March, 1911: Vermont. An historical and statistical study of the progress of the State, by William S. Rossiter. — Degree of accuracy in census statistics of agriculture, by L. G. Powers. — The census as a source book in agricultural economics, by H. C. Taylor. — Farm tenancy in Jowa, by Benjamin H. Hibbard. — The change in the proportion on children in the United States and in the birth rate in France during the nineteenth century, by W. F. Willcox. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Alkoholfrage, Die. Jahrg. VII, Heft 3: Sur la limitation des débits en France, par Riémain. — Alkohol und Krankenkassen, von Hirt. — Aufgegebene Trinker, von Kruse. — Warum ich Abstinent geworden bin, von Ponickau. — etc.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 44, 1911, Nr. 5: Bayerns wirtschaftliche Entwicklung in den letzten 25 Jahren, von K. Th. v. Eheberg. — Das Pflichtausgabenrecht der Gemeindeverbände, von Wissmann. — Zur Organisation des Arbeitsnachweises, von Kreuzkam. — etc.

Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung. Bd. 1, Heft 1, 1911: Die Reichszuwachssteuer von sozialpolitischen Gesichtspunkten, von Georg Strutz. — Organisierbarkeit der Arbeiter, von Adolf Braun. — Eine neue Form gleitender Lohnskalen in England, von Robert Liefmann. — Die Wehrfähigkeit der großstädtischen Bevölkerung, von R. Kuczynski. — Der Entwurf des Hausarbeitsgesetzes, von Robert Wilbrandt. — Das neue Wohnungsfürsorge-Gesetz, von Carl Johannes Fuchs. — etc.

Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung. Jahrg. 1, Heft 3, 1911: Die Rodbertussche Grundrententheorie und die Marxsche Lehre von der

absoluten Grundrente, II, von L. von Bortkiewicz. — Die Klassenkampftheorie am Vorabend der französischen Revolution, von Roger Picard. — Johann Jacoby und die wissenschaftlichen Sozialisten, von Franz Mehring. — Zur Geschichte der Internationalen Arbeiterassoziation in den Vereinigten Staaten, von John R. Commons. — etc.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. III, Heft 9, Juni 1911: Die Arbeiteransiedlung in Preußen, von (Oberlandeskulturgerichtsr.) Pagenkopf. — Innere Kolonisation in der Rheinprovinz mit besonderer Berücksichtigung des Kreises Adenau (Eifel), von (Landr.) Scherer. — etc.

Archiv für Rassen- und Gesellschafts-Biologie. Jahrg. 8, Heft 2, März u. April 1911: Volkserneuerung, von (Bezirksarzt) Grassl. — Die Rassenidee und die liberale Weltanschauung, von F. Siebert. — Organisation der Gesunden, von R. v. Clanner. — etc.

Archiv für die Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Ergänzungsheft 3: Die Frauenarbeit in den Kontoren einer Großstadt, von Ida Kiska. — Bd. XXXII, Heft 3, Mai 1911: Die Standortslehre und die Handelspolitik, von Alfred Weber. — Naturgesetze und soziale Gesetze. Logische Untersuchungen, von Franz Eulenburg. (Schluß.) — Doktordissertationen. Das Uebel und seine Besserung, von Eberhard Gothein. — Die Agrarfrage in Rumänien seit dem Bauernaufstand vom März 1907, I, von M. Kogâlniceanu. — Die Getreidepreise in Ostdeutschland vor Aufhebung des Identitätsnachweises, von Th. Vogelstein. — Zur internationalen syndikalistischen Bewegung, von Christian Cornélissen. — etc.

Bank, Die. 1911, Heft 6, Juni: Das ländliche Genossenschaftswesen und der Staat, von Alfred Lansburgh. — Erdöltrust, von Felix Pinner. — Die Creditrestriction der Reichsbank, von A. L. — Englands Kapitalanlagen auf dem Kontinent, von Friedrich Glaser. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. VII, No. 2, Mai 1911: Das russische Gesetz vom 2. Juni 1903 über die Entschädigung der in Fabrik- und Bergwerksetablissements beschäftigten Arbeiter und Angestellten wegen der durch Unfälle in diesen Etablissements erlittenen Schädigungen im Lichte des ostseeprovinziellen Privatrechts (Schluß), von Hermann von Lutzau. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. X, 1911, Nr. 9: Handelskammerheft: Vorschläge für eine Reorganisation der Handelskammern, von Laporte. — Die staatsrechtliche Natur der Handelskammern, von Heubner. — Kleinhandelskammern, von Meinert. — Die Vertretung des Kleinhandels in den preußischen Handelskammern, von Reisner. — etc. — Nr. 10: Die Universitäts-Ausbildung der Verwaltungsbeamten in Japan, von Thiess. — Rassen- und Nationalitätenprobleme mit besonderer Berücksichtigung der Judenfrage, von Weldler. — Aus dem Lande des Census, von Jaeckel. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. XVIII, 1911, No. 10: Oeffentliche Aussprachen mit sozialdemokratischen Arbeitern über Religion, von Georg Liebster. — etc. — No. 11: Gärtnerische Arbeitsstellen für aus Heilstätten entlassene Lungenkranke, von (Bürgermeister) Weissenborn. — Fabrikschulen, von Curt Kohlmann. — etc.

Export. Jahrg. XXXIII, 1911, Nr. 21: Der Württembergische Verein für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Auslande und das Linden-Museum. — etc. — Nr. 22: Mehr Ausfuhrpolitik. — Das Bestechungswesen in Handel und Gewerbe. — etc. — Nr. 23: Erschwerungen für die Ultimo-Lombardierungen bei der Reichsbank. — etc. — Nr. 24: Nochmals die deutsch-amerikanischen Handelsbeziehungen. — etc.

Export—Trade. Jahrg. 15, 1911, Nr. 10: Der deutsch-schwedische Handelsvertrag. — etc. — Nr. 11: Zur Welthandelspolitik der Vereinigten Staaten von Nordamerika. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. XL, 1911, Ergänzungsbd. III: Die Bewegung der Löhne der ländlichen „freien" Arbeiter.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 144, Heft III, Juni 1911: Das monarchische Prinzip und die konstitutionelle Verfassung, von (Prof.) Otto Hintze. — Wohnverhältnisse und Städtebau in Spandau, von (Prof.) Rudolf Eberstadt. — Staatspapiere und Sparkassen, von (M. d. H.) Wachler. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. XXX, 1911, Nr. 20: Hausindustrie und Hausarbeitergesetz. Eine Apologie der Heimarbeit, von Trescher. — etc. — Nr. 21: Elektrotechnik—Handelsvertragsverein—Centralverband, von Steinmann-Bucher. — etc.

— Nr. 22: Zur Frage der Arbeitslosenversicherung. — etc. — Nr. 23: Die Großindustrie und das Völkerrecht, von Hans Wehberg. — etc. — Nr. 24: Die Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Australischen Bundes in den letzten Jahren. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 9, Heft 5, Mai 1911: Die Syndizierung der Braunkohlen-Industrie, von Kreuzkam. — Die Bedeutung der handelsgewerblichen Trusts im Westen und in Rußland, von P. W. Kamensky. — Die Fusionsbestrebungen in der Tapetenindustrie, von Eduard Liepmann. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 31, Heft 6, Juni 1911: Das Borstalsystem in England, von Elisabeth Nunzinger. — Das moderne Erziehungswerk eines Ordens in Bayern, von (Jugendstaatsanwalt) Rupprecht. — Peter Reichensperger und das preußische Verfassungswerk von 1848/50, II, von Franz Schmidt. — etc.

Medizin, Soziale, und Hygiene. Bd. VI, Nr. 5, Mai 1911: Der Sachsenhandel, eine sozial-hygienische Skizze, von Franz Koelsch. — Die Ursachen des Zurückbleibens der Schulanfänger an oberschlesischen Volksschulen und die Mittel zur Abhilfe dieses Uebelstandes, von (Dr. med.) Carl Winter. — Die Bekämpfung der Kindersterblichkeit in den Vereinigten Staaten, von Ernst Schultze-Groß-Borstel. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. 1911, Nr. 10, 20. Mai: Konferenz zur rationellen Vorbereitung künftiger Handelsverträge. — Der neue deutsch-schwedische Handelsvertrag. — Milderung des schwedischen Importvermerks. — etc. — Nr. 11/12, 5. Juni 1911: Handelsvertragsverein und Centralverband, von Georg Gothein. — Ist der Handelsvertragsverein freihändlerisch? Von M. Nitzsche. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1911, Heft 11: Politische Tendenzen in der Reichsversicherungsordnung, von Karl Severing. — Amerikanische Gerichtsurteile und ungültige Arbeitergesetze, von Max Schippel. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. XXIX, 1911, No. 1481: Die Belastung der Reichsbank. — etc. — No. 1482: Der neue deutsch-schwedische Handelsvertrag. — Die Belastung der Reichsbank. — etc. — No. 1483: Der innere Zusammenhang im britischen Weltreich. — etc. — No. 1484: Hansa-Tag. — etc. — No. 1485: Wirtschaftliche Lage und Aussichten. — Das Programm des Hansa-Bundes. — etc.

Plutus. Jahr 8, 1911, Heft 21: Was sind junge Kaliwerke wert? Von Ludwig Silberberg. — etc. — Heft 22: Die Reichsbank in Notwehr, von G. B. — etc. — Heft 23: Hansa. — etc. — Heft 24: Kriegsschatzpolitik, von Otto Neurath. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 16, Nr. 5, Mai 1911: Der Begriff des Standes der Technik, von (Rechtsanw.) Isay. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 36, Juni 1911: Das Reichsland unter Manteuffel, von (Priv.-Doz.) Veit Valentin. — Was hat uns das Flottengesetz genützt? Von (Konteradmiral z. D.) Rosendahl. — Die politischen Parteien in Deutschland, von (Prof.) Karl v. Stengel. — Goldwahn, von Walter Conrad. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. X, No. 3, Juni 1911: Der kulturelle Parasitismus, von J. G. Vogt. — Ueber die Selbstmorde in Deutschland, von G. Lomer. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 37, Heft 9, Juni 1911: Der schwarze Pädagog Booker T. Washington, von (Prof.) Edv. Lehmann. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1911, Heft 6, Juni: Die Entwicklung einer ostafrikanischen Kolonie. — Südwestafrikanische Bodenkreditgesellschaft, von Külz. — Wirtschaftliches aus Deutsch-Neu-Guinea, von (Prof.) R. Neuhauss. — In den portugiesischen Kolonien, von Graf von Penha-Garcia. — Basoko und der Aruwimidistrikt, von Alfred Dahler. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. XXIII, 1911, Heft V: Die österreichische Angestelltenversicherung — eine Warnung für Deutschland. — Die Streikversicherung der Arbeitgeber im Auslande. — Nochmals: Ein internationales Schiedsgericht für Ansprüche der Versicherungsanstalten, von Hans Wehberg. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. X, Heft 11, 1. Juni 1911: Die Wirkungen der Novelle zur Gewerbeordnung vom 28. Dezember 1908, von (Gewerbeassessor) Tittler. — etc. — Heft 12, 15. Juni 1911: Aus den Erfahrungen eines technischen Aufsichtsbeamten (Forts.), von Wilhelm Schirmer. — etc.

Verwaltung und Statistik. Jahrg. 1, Heft 5, Mai 1911: Die deutsche Kommunalbank (Schluß), von (Geh. Reg.-R.) Seidel. — Die Verwaltung industrieller Betriebe,

von (Eisenbahnbauinsp. a. D.) G. Dinglinger. — Berufsständische Herkunft der Juristen und Verwaltungsbeamten, von (Prof.) A. Petersilie. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Jahrg. 20, 1911, Heft 2: Die Finanzen des Reichs und der deutschen Bundesstaaten (1910 und 1908). — Krankenversicherung in den Knappschaftskassen und -vereinen 1909. — Die Erzeugnisse der Bergwerke, Salinen und Hütten 1910. Vorläufige Mitteilung. — Auswärtiger Handel 1910. — Schlachtvieh- und Fleischbeschau 1910. — Reichstagswahlen von 1907 (Nachtrag). — etc.

Weltverkehr. Jahrg. 1911/12, Nr. 2, Mai 1911: Das neue Wasserstraßengesetz und die deutsche Industrie, von O. Ballerstedt. — Der Weltpostkreditbrief, von (Ober- u. Geh. Postr. a. D.) Sautter. — Die Frage der Transpyrenäenbahnen und ihre endgültige Lösung, von Alb. Bencke. — Der Kampf um den Tanganjika- und Njassa-Verkehr, von Frhr. von Mackay. — Einrichtungen zur Verkehrsförderung in den wichtigsten Häfen der V. S., von Fehlinger. — Die strategische Bedeutung des Suez-Kanals, von Paul Martell. — etc. — Nr. 3, Juni 1911: Die „neue" Bagdadbahn, von Ernst Jäckh. — Probleme der deutschen Binnenschiffahrt: 2. Die weltwirtschaftliche Bedeutung der Moselkanalisierung, von Kreuzkam. — Der internationale Postscheckverkehr, von John Mez. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 29, 1910/11, Nr. 34, 35: Die Bagdadbahn, von Karl Radek. — Bodenfragen, von K. Kautsky. (Schluß.) — etc. — Nr. 36: Die landwirtschaftlichen Betriebe im Deutschen Reiche, von M. M. — etc. — Nr. 37: Der Kleinbetrieb in der Landwirtschaft, von Karl Kautsky. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 4, Heft 3, Juni 1911: Die Konten des fremden Kapitals, von H. Nicklisch. — Reichsbankdiskont und Privatsatz der Börse in Theorie und Praxis, von Paul Grün. — Einteilungsprinzipien, von Fritz Schmidt. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. XIII, Heft 6, Juni 1911: Liberia, von (Hauptmann a. D.) Hutter. — Stand und Aussichten des Baumwollbaus, II: Kamerun, III: Togo. — etc.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Neue Folge. Jahrg. II, 1911, Heft 6: Die Organisation der Landarbeiter in Italien und die Arbeitskämpfe in der Romagna, I, von Livio Marchetti. — Die Wertung des Luxus, III (Schluß), von Adolf Mayer. — Wirtschaft und Recht, VI, von A. Voigt. — Die schweizerischen Arbeiter-Gesetzentwürfe, von Leopold Katscher. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Ergänzungsheft 39: Die Fabrikgesetzgebung in Rußland, von Peisach Meschewetski. — Ergänzungsheft 40: Die Baumwollspinnerei in Japan, von Hikotaro Nishi.

Zeitschrift des k. bayerischen statistischen Landesamts. Jahrg. 43, 1911, No. 2: Landes- und Reichsstatistik in staatsrechtlicher Beleuchtung. — Zur bayerischen Unfallversicherung. — Die Heilanstalten Bayerns im Jahre 1909. — Die krüppelhaften Personen im Bezirksamt Lauf. — Die bayerische Unterrichtsstatistik für das Schuljahr 1909/10. — Statistik der Preise im Jahre 1910. — Ergebnisse der Reichserbschaftssteuer in Bayern im Rechnungsjahr 1909. — Volkszählung 1910, I. — etc.

Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 51, 1911, Abt. I: Die Ergebnisse der preußischen Einkommen- und Ergänzungssteuer-Veranlagung nach Städtegruppen für das Jahr 1908, von (Prof.) F. Kühnert. — Der feldmäßige Gemüsebau in Preußen nach landwirtschaftlichen Betriebsgrößenklassen, von (Prof.) A. Petersilie. — Die preußischen Dänen, von (Prof.) Max Broesike. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 31, Heft 7, 1911: Literaturbericht: Kriminalpsychologie und gerichtliche Medizin. Berichterstatter: (Prof.) Gustav Aschaffenburg. — Gefängniswesen. Berichterstatter: (Strafanstaltsdirektor) W. Leonhard. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

II.

Bodenbesiedelung und Bodenpolitik in Neuseeland.

Von

Dr. **Arthur Goldschmidt.**

Einführung.

In der deutschen Literatur über Neuseeland, die übrigens wenig umfangreich ist, wird diese Insel meistens zugleich mit dem australischen Kontinent abgehandelt. Aus den verschiedensten Gründen müssen wir auf diese Weise von dieser jüngsten englischen Kolonie ein mindestens unvollkommenes, den Besonderheiten des Landes nicht gerecht werdendes Bild empfangen.

Schon rein geographisch besteht infolge der Trennung durch den breiten Meeresarm, der Tasmanischen See, eine absolute Scheidung vom australischen Kontinent. Wir Europäer machen uns von den ungeheuren Entfernungen der Südsee meist keinen rechten Begriff. Die Fahrt von der Hauptstadt von Neuseeland Wellington nach dem am nächsten gelegenen australischen Hafen Sydney durch eine häufig stürmische, stets unruhige See beträgt gute 3 Tage und nach Melbourne oder Brisbane fährt man 4—5 Tage.

Diese scharfe geographische Scheidung nun hatte die gewichtigsten Folgen; zunächst insofern, als sich die Fauna und Flora sehr verschieden entwickelten und sich infolgedessen die Existenzbedingungen der Bevölkerung ganz abweichend von Australien gestalteten. Dann aber auch dadurch, daß sich in der Zusammensetzung der Bevölkerung selbst große Verschiedenheiten ausbildeten. Die Ureinwohner, die Maoris, wanderten nicht von Australien aus ein, sondern, wie man aus ihren Sagen zu entnehmen glaubt, von Samoa oder Taiti. Jedenfalls sind sie Polynesier und haben mit den sehr niedrig stehenden Ureinwohnern des Kontinents, den Australnegern, nichts Gemeinsames. Das Merkwürdigste jedoch ist, daß auch die Besiedelung durch die Weißen nicht von Australien aus erfolgte, sondern, wenigstens zum überwiegenden Teil, direkt vom Mutterland. Denn die paar Abenteurer, die vor der offiziellen Besitzergreifung durch die englische Regierung von Australien nach

Neuseeland herüberkamen — einige Walfischfänger, Händler und Landspekulanten — haben für die weitere Entwicklung keine Bedeutung. Sie wurden durch die massenhafte Einwanderung von Schotten und Engländern nach dieser Zeit vollständig absorbiert. Der Bevölkerung selbst ist daher ihr Land von jeher als eine selbständige, direkt von England abhängige Kolonie erschienen.

Die Tatsache endlich, daß Neuseeland, im Gegensatz zu Australien, niemals Strafkolonie war — ein Umstand, der die Qualität der Bewohner ungleich höher stellte — war ebenfalls von nicht zu unterschätzendem Einfluß und erfüllt die Neuseeländer noch heute mit Stolz.

Nicht mit Unrecht vielleicht eifert daher W. P. Reeves, der keine Gelegenheit vorübergehen läßt, auf die Vorzüge und Schönheiten der Kolonie in Wort und Schrift hinzuweisen, gegen den Ausdruck „Australasien", der den Anschein erweckt, als ob Neuseeland eine Kolonie von Australien ist. In Wirklichkeit ist ja auch Neuseeland, das seit dem September 1907 durch königliche Proklamation den Namen „Dominion" erhalten hat, so selbständig wie irgendeine der englischen Kolonien. Es hat eigene Verwaltungen, eigenes Parlament und Zollsystem und eine unabhängige Vertretung in London.

Nach diesen Ausführungen wird es vielleicht begreiflich erscheinen, daß man es im Jahre 1900 ablehnte, dem australischen Staatenbund, dem Commonwealth, beizutreten.

Für den fernstehenden Europäer mutet allerdings der Partikularismus dieses kleinen, im großen Ozean verlorenen Landstreifens, dessen Größe ca. $^1/_{30}$ der Oberfläche des Commonwealth beträgt, absonderlich an. Aber wer einmal mit einem Neuseeländer gesprochen hat, versteht zum mindesten dieses nationale Selbstgefühl. Ihre Zivilisation, so erklären die Eingeborenen, sei absolut selbständig und der australischen überlegen; der europäischen Kultur jedoch stehe man mindestens gleich und in vielen Beziehungen sei man weiter fortgeschritten. Politisch schreiben sich die Neuseeländer die Rolle eines verwirklichten Idealstaates zu, dessen Einrichtungen der ganzen Welt als leuchtendes Vorbild dienen und überall Nachahmung finden müßten. Wirtschaftlich sind sie in der Verwirklichung des Zieles einer gleichmäßigeren Vermögensverteilung und der Vermeidung von Ansammlungen großer Vermögen in den Händen einzelner in der Tat ein gutes Stück vorwärtsgekommen.

Es ist nicht verwunderlich, daß bei derartigen Bestrebungen jede Einmischung von außen her als störend empfunden wird. Man lebt in steter Angst, daß das staatssozialistisch-demokratische Regime in irgendeiner Weise reaktionär beeinflußt wird. Charakteristisch ist, was Reeves zur Begründung der Ablehnung von Neuseeland, dem australischen Staatenbund beizutreten, anführt[1]): „Was für Interesse z. B. hat Neuseeland an den australischen Eisenbahnen,

1) Empire-Review, 1901, Bd. 1, S. 113.

an der australischen Flußschiffahrt oder Bewässerung, an der Frage der Verwendung Farbiger in Zuckerplantagen, oder am Handel längs der australischen Küsten. Und welchen Vorteil würde Neuseeland davon haben, Post, Telegraph und Telephon und seine Leuchttürme (von den Eisenbahnen gar nicht zu reden) von einem Bureau kontrolliert zu sehen, das ein paar hundert Meilen weit entfernt in Sydney steht."

Die verblüffende Einseitigkeit einer solchen Anschauung liegt auf der Hand, und Reeves, der ein eminent fähiger Politiker und Nationalökonom ist, war sich wahrscheinlich darüber keinen Augenblick im Zweifel. Aber er fühlte und dachte wie ein echter Neuseeländer, daß nämlich ein innigerer Konnex mit dem Kontinent die Regierung in der Selbständigkeit des Handelns behindern würde. Man wollte nicht den Ruhm, das sozial fortgeschrittenste Land zu sein, einbüßen, oder mit anderen teilen.

I.

Die kolonisatorische Entwicklung Neuseelands bis zur endgültigen Niederwerfung der Wilden.

Nicht nur für den Sozialpolitiker, auch für den Wirtschaftshistoriker bietet die Geschichte Neuseelands eine Fülle von interessanten Tatsachen. Neuseeland, die jüngste Kolonie des Britischen Reiches, ist zugleich das Land mit der kürzesten geschichtlichen Vergangenheit. In ganz merkwürdigen Entwicklungsphasen, gleichsam sprunghaft, hat es sich in den 100 Jahren, die seit seiner ersten Besiedelung verflossen sind, zu einem hochmodernen Staatswesen entwickelt.

Die ersten 70 Jahre, nachdem Cook 1769 von dem Eiland im Namen Georgs III. für England Besitz genommen hatte, kümmerte sich das Mutterland nicht im geringsten um seine neue Kolonie. Entsprechend planlos und gesetzlos ging daher die erste Besiedelung vor sich. Mutige Abenteurer drangen im Anfange des Jahrhunderts in die jungfräulichen Wälder, die bisher nur vom kriegerischen Maori bewohnt waren, ein und lebten, so gut es ging, unter den menschenfressenden Wilden. Diese ersten Weißen, „Pakeha"[1]) genannt, im Verein mit einigen Missionaren und Walfischfängern, brachten die erste Kultur. Sie vermittelten den Handel vornehmlich mit Holz, Schmuck, Schnitzereien und Waffen und erwarben von den Eingeborenen oft ungeheure Ländereien. Für einen Kolonisten, der mutig und tatkräftig war und es verstand, den Zähnen der wilden Häuptlinge zu entgehen, blühte damals goldener Weizen. Denn Polizei, Grundbuch, Richter oder Regierung gab es nicht, und als Geld fungierten die bekannten wertlosen Gegenstände wie Glas-

1) Vgl. die originelle Lebensbeschreibung eines solchen Pakeha: „Old New-Zealand: A tale of the good old times by a Pakeha-Maori with an introduction of the Earl of Pembroke". London 1884.

sachen, Spiegel, Kinderspielzeug etc. So ist es kein Wunder, daß nicht gerade die besten Elemente herüberkamen, als da sind: Auswanderer zweifelhaften Charakters, die nicht ohne Grund ihre Heimat verlassen hatten, oder entflohene Sträflinge aus Sydney, das damals Strafkolonie war. Solche Abenteurer erwarben dann Land, oder vielmehr okkupierten es, und wurden Großgrundbesitzer. Den Wert der Bezahlung an die Eingeborenen, wenn von einer solchen überhaupt die Rede war, bildete der schon erwähnte billige Tand, zuweilen auch Flinten, allerdings nicht gerade neuester Konstruktion.

Weit schlimmer als diese immerhin ernsthaften Ansiedler, die wenigstens wirklich im Lande wohnten und es bestellten, trieben es jedoch die Landspekulanten, die nur gelegentlich herüberkamen und mit den Wilden die ungeheuerlichsten Verträge schlossen. Diese Landräuber, „Landsharks“ genannt, genierten sich nicht, Gebiete etwa in der Größe unserer Kreise und Provinzen von den Eingeborenen zu „kaufen“, Ländereien, die man natürlich nie gesehen, geschweige denn besiedelt hatte. Die Maoris ihrerseits hatten keine bestimmte Vorstellung, was sie eigentlich verkauften, und so ist es kein Wunder, daß dasselbe Terrain 5—6mal veräußert wurde, ohne daß dies jemand bemerkte. Höchstens wußte es der schlaue Maori, der sich freute, den Weißen übers Ohr gehauen zu haben. Die folgende Geschichte, die zur Kennzeichnung der Habgier eines solchen Landspekulanten (übrigens in Australien) erzählt wird, muß, wenn sie auch vielleicht nicht verbürgt ist, doch zur Charakteristik dieser Herren wiedergegeben werden[1]). Ein Mann machte sich nämlich den Erwerb von Land in der Tat besonders leicht. Er erkletterte den höchsten erreichbaren Hügel und verkündete mit lauter Stimme: „Alles Land, das ich von hier aus sehen kann, erkläre ich hiermit als mein Eigentum, alles Land aber, das ich nicht sehen kann, erkläre ich als das Eigentum meines Sohnes John.“

Ein anderer Spekulant — und dies ist Tatsache — behauptete, die ganze südliche Insel Neuseelands von den Eingeborenen gekauft zu haben, und ein Franzose, ein gewisser Baron de Thierry, nannte sich König von Neuseeland, nachdem er mit mit 90 Getreuen sich niedergelassen und 20000 ha Land für einen Spottpreis von einigen Häuptlingen gekauft hatte.

Die Kunde von dem großen wirtschaftlichen Wert der Kolonie begann sich nun allmählich auch in England zu verbreiten. Und besonders war es ein Mann namens Edward Gibbon Wakefield, der sein Leben lang seine ganze Kraft für die Entwicklung der Kolonie einsetzend, nicht aufhörte, für das neue Land überall Propaganda zu machen. Seine Landsleute haben ihn geehrt, indem sie ihn unter die Zahl der „Builder of greater Britain“ aufnahmen.

Wakefield war in der Tat ein Genie in seiner Art, denn er zeigte nicht nur in der praktischen Durchführung seiner Pläne eine immense Tatkraft, sondern er hatte auch die Fähigkeit, seine Ideen

1) Vgl. Garnett, Edw. G. Wakefield, S. 219.

wissenschaftlich mit großer Ueberzeugungkraft und in einwandfreier Form zu begründen. Nach einer unruhigen Jugend, wegen einer Entführungsgeschichte ins Gefängnis geworfen, benutzte er diese Muße zu eingehenden Studien über Kolonisationsfragen. Besonders beschäftigte er sich mit der Landbesiedelung von Neusüdwales und dem Vandiemensland (heute Tasmanien genannt). Er veröffentlichte eine Reihe von Schriften und Artikeln, so daß er schon bald nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis als eine Autorität in Kolonisationsfragen galt. Sein Ansehen war derartig, daß die Methode des Landverkaufs, wie er sie 1829 in seinem Buch „A letter from Sydney" entwickelt hatte, 1831 vom Colonial Office in Neusüdwales versucht wurde. Die Rolle, die Wakefield hierbei spielte, war allerdings kurz. Er entzweite sich bald mit den leitenden Persönlichkeiten, machte nun aber auf eigene Faust Versuche in Südaustralien. Da er auch hier von der Regierung, die sich hineinmischte, wohl wegen seines selbstherrlichen Charakters aus dem Ausführungskomitee herausgedrängt wurde, wandte er sich endgültig der Kolonisierung von Neuseeland zu. Und nunmehr war er auf dem eigentlichen Felde seiner Tätigkeit angelangt.

Ehe wir jetzt auf die wechselvollen Schicksale der New-Zealand-Company eingehen, jener Besiedelungsgesellschaft, die ihre Entstehung Wakefield verdankt und die, getreu den Prinzipien und Anweisungen ihres Schöpfers und Leiters, die Landbesiedelung in die Wege leitete, müssen wir einen Blick auf Wakefields Theorie der Kolonisation werfen.

Die größte Gefahr für die Besiedelung einer neuen Kolonie, so führt Wakefield aus, liegt darin, daß einerseits Land im unbegrenzten Ueberfluß zur Verfügung steht, andererseits aber stets Mangel an Lohnarbeitern zur Landbestellung vorliegt. Selbst für guten Lohn ist oft ein Arbeiter nicht zu halten. Wakefield stellt daher fest, daß das Geheimnis der Kolonisation in der Beseitigung des Mißverhältnisses von Ueberfluß an Land einerseits und Mangel an Arbeitskraft anderseits liege. Die Gründe für diesen Arbeitermangel sind erstens darin zu suchen, daß überhaupt brauchbare, freie Arbeiter mit Verständnis und Interesse am Landbau, ohne üble Vergangenheit und vertrauenswürdig, nicht gar so zahlreich und häufig einwandern. Zweitens aber sind diejenigen, die sich für Lohn einem Farmer verdingen, infolge der niedrigen Bodenpreise, stets versucht, schon nach kurzer Zeit infolge des ersparten Lohns sich selbständig als Grundbesitzer niederzulassen. Natürlich kann sich ein solcher Ansiedler aus Mangel an Kapital und Arbeitskraft nicht halten. So ist es oft vorgekommen, daß inmitten fruchtbaren Landes der Ansiedler, weil er keine Hände zur Rodung und Feldbestellung hatte, elend zugrunde ging. Als Beleg für derartige Verhältnisse erzählt Wakefield die traurige Geschichte des „Swan-River-Settlement" in Westaustralien um 1835. Obgleich diese Unternehmung mit Kapital und geeigneten Arbeitern gut ausgerüstet und in vorzüglicher Lage an einem Hafen gelegen war, machte diese in großen

Stil gedachte Ansiedelung doch kläglich Bankerott. Das Unglück war, daß der Unternehmer, ein gewißer Peel, zuviel Land erwarb, nämlich das ungeheure Terrain von 50 000 Acres. Natürlich konnte nur ein ganz geringer Teil bewirtschaftet werden; die nachfolgenden Ansiedler aber mußten sich in großer Entfernung von Küste und Hafen niederlassen und waren durch riesige Einöden ohne Weg und Steg von jeder menschlichen Ansiedelung getrennt. Die Arbeiter des Peel — er hatte 300 Mann mitgebracht — konnten der Versuchung nicht widerstehen, sich selbständig zu machen. Nach 6 Monaten konnte Peel sein Haus allein besorgen. Alle hatten ihn verlassen und saßen stolz zwar als selbstherrliche Grundherren, aber verloren in der Einsamkeit, auf eigenem Boden. Bald kam der Mangel über sie, da sie allein ihr Land nicht urbar machen und bebauen konnten. Reumütig kehrten viele zu Peel zurück und verlangten wieder eingestellt zu werden. Der aber hatte inzwischen sein ganzes Kapital zugesetzt, neue Arbeiter hatte er nicht erhalten können, seine Farm war verfallen, ehe sie noch recht im Betrieb war; er war ruiniert. Die Arbeiter in ihrem Unverstand wollten Peel lynchen, und nur mit genauer Not entfloh er.

Diese traurige Episode aus der Geschichte der australischen Kolonisation bringt Wakefield dazu, intensiv nach Mitteln zu suchen, ähnliche Vorkommnisse zu verhüten. Es galt die Lösung des Problems, Arbeitskraft und Besitzgröße miteinander in Einklang zu bringen.

Wakefield argumentierte sehr richtig, daß überall da, wo freie Arbeiter nicht zu halten sind, der Gedanke der Sklaverei entsteht. So verächtlich diese Institution auch sein mag, so erklärlich ist doch das Verlangen nach unfreien Arbeitern bei einem Ansiedler, der, inmitten seines Landes sitzend, freie Arbeiter nicht halten kann und den Boden brach liegen lassen muß. — So ist die Ursache der Entstehung der unfreien Arbeit keineswegs die menschliche Schlechtigkeit und Grausamkeit, sondern der Arbeitermangel [1]). Wahrscheinlich würde sogar der Ansiedler wegen der Extensität, der Mangelhaftigkeit und des demoralisierenden Einflusses der Sklavenarbeit freie Lohnarbeit vorziehen, wenn sie nur erhältlich wäre! — Es ist ja auch charakteristisch genug, daß die auf dem Swan-River-Settlement gebliebenen Ansiedler, die nicht nach Tasmanien oder Neu-

1) Wakefield ist mit seiner Behauptung, die Ursache der Entstehung der unfreien Arbeit sei der Arbeitermangel, durchaus im Recht. Im alten Germanien und Gallien entschloß man sich zur Ansetzung von unfreien Kolonen auf den großen Latifundien aus Arbeitermangel. Im mittelalterlichen Fronhof wurde aus demselben Grunde die freie Markgenossenschaft zu einer unfreien Hofgenossenschaft herabgedrückt. — Das hartnäckige Festhalten ferner des grundbesitzenden Adels an der Institution der Leibeigenschaft und Hörigkeit mit den vielfachen Frondiensten und Abgabepflichten beruht ebenfalls auf der wohlbegründeten Furcht vor Arbeitermangel. Und noch heute sind die immer wiederkehrenden Versuche einer Beschränkung der Freizügigkeit, Einführung von Rentengütern etc. auf dasselbe Motiv zurückzuführen. Die Geschichte zeigt, daß Großgrundbesitz stets und überall Arbeitermangel mit sich brachte und deshalb für unfreie Arbeit eintrat.

südwales auswanderten, nach dem erlittenen Fiasko mit freien Arbeitern dringend von der Regierung die Einführung von Sträflingen forderten[1]).

Die Sträflingsarbeit erscheint Wakefield daher keineswegs als ein verwerfliches Mittel zur ersten Kolonisation. Und gegenüber den vielfachen Angriffen, denen er deswegen ausgesetzt war, machte er geltend, daß die Verwendung Unfreier nur eine Durchgangsstufe sein sollte. Uebrigens, so sagte er, verdankt Australien der Schlechtigkeit des englischen Volkes ungeheuer viel; denn nur durch die Arbeit von Sträflingen sei der Boden gerodet und die Straßen gebaut worden, und seien die Löhne überhaupt erschwinglich geblieben.

Wakefield zog aus seinen eigenen Erfahrungen und den Lehren der Wirtschaftsgeschichte den sehr richtigen Schluß, daß — falls man auf jeden Fall die Sklavenarbeit vermeiden wollte, deren demoralisierenden Einfluß er vollständig anerkennt — das einzige Mittel zur Vermeidung von Arbeitermangel sei, das Land in nur beschränkter Menge zu verkaufen, d. h. in einer Ausdehnung, die im Einklang steht mit der eigenen Arbeitskraft und mit dem Kapital des einzelnen. Das Mittel, den Bodenerwerb zu beschränken, sollte darin bestehen, daß die Regierung für das Land die Forderung eines genügenden Preises (sufficient price) stellt. Ueber die Methode dieser Feststellungen des Preises hat Wakefield jedoch keine genügenden Angaben gemacht, — sicherlich, weil er sich selbst nicht recht darüber klar war. Er wird selbst gefühlt haben, daß die Begründung eines festen Verhältnisses zwischen Bodenausdehnung, Kapital und Arbeiterzahl nicht aufzustellen ist, denn eine rationelle Bewirtschaftung ist nicht nur abhängig von Bodengröße, Menge der Arbeiter und des Kapitals, sondern auch von der herrschenden Lohnhöhe, der Bodenqualität und einer Reihe weiterer Faktoren.

Seine eigenen Theorien hat Wakefield bei der Leitung der New-Zealand-Company in die Praxis umzusetzen gesucht, und in der Tat ist nirgends vorher nach so sorgfältig durchgearbeiteten, wissenschaftlichen Prinzipien kolonisiert worden.

Als im Jahre 1839 Colonel Wakefield, der Bruder und die rechte Hand von Gibbon Wakefield, in Neuseeland landete, handelte es sich vor allem darum, so schnell wie möglich Land in großer Ausdehnung zu erwerben. Aus zwei Gründen mußte dies in größter Eile geschehen. Erstens drohte die Besetzung durch Frankreich, da England infolge der Langsamkeit und Unentschlossenheit der Regierung es noch immer versäumt hatte, offiziell von der Insel Besitz zu nehmen. England war nämlich damals kolonialmüde. Der Herzog von Wellington, dem man es schon wiederholt im ersten Viertel des Jahrhunderts nahegelegt hatte, die Insel zu annektieren, meinte, England sei gesättigt mit Kolonien, und auch gegenüber den Plänen von Gibbon Wakefield verhielt sich die Regierung wie das

1) Vgl. hierzu Wakefields Ausführungen in „A letter from Sydney“.

Parlament dauernd ablehnend. Zweitens aber fiel durch das unentschlossene Hinziehen der Regierung immer mehr Land in die Hände jener schon erwähnten Landräuber, so daß die New-Zealand-Company nicht ohne Grund fürchtete, daß schließlich alles gute Land von den Eingeborenen verkauft sein würde. Colonel Wakefield ging denn auch schnell und energisch vor. Entsprechend den Anweisungen seines Bruders, der mit großem Scharfblick als zukünftigen wichtigsten Handelsmittelpunkt den Platz des heutigen Wellington erkannt hatte, erwarb er an der Cookstraße ungeheure Ländereien [1]). Die Art des Kaufes unterschied sich wegen einer Klausel vorteilhaft von den sonst in neuen Ländern üblichen Kauf- resp. Okkupationsmethoden. Wie Wakefield selbst schreibt, betrachtete er die den Maoris überlassenen Waren der üblichen Art und Qualität im Werte von 9000 Pfund nur als Nominalpreis, der wenig in Betracht käme. Das wirkliche Entgelt erblickt er in der Institution, daß von dem erstandenen Land ein Elftel den Wilden reserviert bleiben würde. Dieses Elftel sollte von der Company für die Maoris verwaltet werden, damit sie es nicht in ihrem Unverstand für ein paar Flinten oder Glasperlen verschleuderten, und würde entsprechend der Entwicklung der Kolonie, infolge der segensreichen Tätigkeit der Ansiedler außerordentlich im Wert steigen. In kurzem würde der Wert dieses reservierten Landes größer sein als vorher der Wert des ganzen Territoriums.

Man muß es zugeben, Wakefields Absichten gegenüber den Wilden waren gut oder mindestens besser, als die der meisten. Daß er sie nicht durchführen konnte, lag nicht an ihm, sondern an dem allerdings nicht ungerechtfertigten Benehmen der Regierung, die seit 1840 ihre indolente Haltung aufgab.

Die vielfache Propaganda für die Bedeutung der Insel und die Gefahr einer französischen Annektion hatte nämlich schließlich doch England veranlaßt, einen gewissen Kapitän Hobson mit allen Vollmachten auszusenden. Nach viermonatlichen Verhandlungen mit einem Haufen Maorihäuptliugen brachte dieser auch wirklich am 17. Juni 1840 den Vertrag von Waitangi zustande, demzufolge die Maoris die britische Oberhoheit anerkannten und britische Untertanen wurden. Wie schwierig die Verhandlungen waren, geht daraus hervor, daß man sich dazu herbeilassen mußte, die Wilden als Eigentümer der gesamten Insel anzuerkennen, — eines Territoriums also, fast so groß wie England und Schottland, das die Maoris zum

---

1) Das Gebiet soll eine Größe ungefähr entsprechend dem heutigen Irland gehabt haben. Die Grenzen des Gebietes wurden, nach der damals üblichen Methode bei Landkäufen von den Wilden, nur mit Hilfe der Breiten- und Längengrade bestimmt. Wakefield berichtete stolz an seine Gesellschaft nach Abschluß der Verhandlungen: „that he had acquired possessions extending from the 38th to the 43rd on the eastern“. (Vgl. Rusden, History of New-Zealand, Vol. 1, p. 196.) Es ist nicht sehr wahrscheinlich, daß die Wilden sich einen Begriff davon machten, was sie da eigentlich verkauften.

größten Teil gar nicht kannten, geschweige denn bebauten[1]). Ein Glück bei diesen Abmachungen war es nur, daß erstens bestimmt wurde, daß die Wilden 20 Jahre lang nur an die englische Krone verkaufen durften, so daß wenigstens der Tätigkeit der Landräuber ein Riegel vorgeschoben wurde, und zweitens, daß alle Landbesitzrechte, die nicht durch die Königin bestätigt seien, ungültig wären und revidiert werden müßten[2]).

So gerecht auch diese Bestimmungen waren, wenn man die geschilderte Methode der Landkäufe bedenkt, so mußten doch eine Reihe unschuldiger, sich ehrlich plagender Ansiedler mitleiden, und vor allem geriet die New-Zealand-Company[3]) in eine sehr mißliche Lage. Ihr ganzer Landbesitz war in Frage gestellt, so daß die Ansiedler, die sich auf dem Boden der Company niedergelassen hatten, in die größte Aufregung gerieten. Diese Leute hatten auf die Versprechungen von Wakefield hin sich dort angesiedelt, hatten Land von der Company gepachtet oder für billiges Geld erworben und waren größtenteils arbeitsame, fleißige Kolonisten aus England. Eine förmliche Panik brach unter ihnen aus, und nur mit größter Mühe konnte sie Wakefield, der schleunigst persönlich hinfuhr, davon zurückhalten, wieder auszuwandern. Uebrigens wurden die Rechte dieser sehr wertvollen Ansiedler bald von einer Kommission geprüft und ihr Besitz von der Regierung bestätigt, womit aber natürlich keineswegs der Streit der Company mit der Regierung erledigt war. Die Streitigkeiten zwischen den Agenten der Company und der Regierung vielmehr, dauerten solange die New-Zealand-Company bestand (1850), was allerdings die Leiter in London nicht hinderte, Kolonisten herüber zu senden und Land zu verkaufen, auf das die Company nur ungewisse oder auch gar keine Rechte hatte. Alle diese Kämpfe, die nicht wichtig genug sind, um sie im einzelnen darzustellen, wurden von der Company mit bemerkenswerter Energie

1) Alle diese Verträge mit den Wilden tragen einen höchst zweifelhaften Charakter vom rechtlichen Standpunkte aus. Sicherlich ist jenen Häuptlingen der Begriff des Wortes „Oberhoheit" nie ganz klar geworden, und sie stimmten dem Vertrag nur zu, da sie hörten, daß sie Eigentümer des Landes bleiben sollten. Alle jene Landkäufe ferner, die die Spekulanten, die New-Zealand-Company und später die Regierung vornahmen, waren ebenfalls rechtlich nicht einwandsfrei. Denn nicht ein einzelner Maori oder einige Häuptlinge waren Landeigentümer, sondern der ganze Stamm. Nach dem unter den Maoris herrschenden Herkommen konnte kein Land verkauft werden, wenn nicht jedes erwachsene Stammesmitglied seine Einwilligung gegeben hatte, — „selbst wenn er Gefangener eines anderen Clans war oder an Bord eines Walfischfängers diente oder ein Engagement mit Barnum absolvierte"! Natürlich war dies praktisch nie durchführbar und es kostete schon Mühe genug, nur von der Mehrzahl der Besitzer die Einwilligung zu erhalten. Oft führte erst monate- und jahrelanges Handeln mit peinlichster Einhaltung der lächerlichsten Formen und Gebräuche zum Abschluß eines Kaufes, dem nach einiger Zeit dann doch noch Streitigkeiten und Anfechtungen folgten!

2) Laut Erlaß vom 4. April 1840 vom Gouverneur Sir George Gipps, dem damals als Gouverneur von Neusüdwales die noch nicht selbständige Kolonie Neuseeland mitunterstand.

3) Vgl. ausführliches hierüber Rusden, History of New-Zealand, Bd. 1.

oder vielleicht besser gesagt, Frechheit geführt. Es hätte in der Tat nicht viel gefehlt, daß Gibbon Wakefield in London, vermöge seiner großen Beziehungen, seiner Geschicklichkeit der Darstellung seiner Sache und seiner Debattierkunst im Parlament [1]), — vor allem aber wegen des finanziellen Interesses, das viele einflußreiche Leute an der New-Zealand-Company hatten — die Anerkennung der ungeheuren Landansprüche seiner Company durchgesetzt hätte. Schließlich mußte sich die Company jedoch trotz allem eine Revision gefallen lassen. Der Zusammenbruch der Gesellschaft geschah jedoch nicht aus diesem Grunde, sondern vielmehr wegen finanzieller Schwierigkeiten [2]). Einige Tochtergesellschaften, begründet zur Verwertung des Landbesitzes, konnten nicht zahlen und im Jahre 1847 mußte die Gesellschaft saniert werden. Die Regierung gewährte einen Vorschuß von 236000 Pfund mit der Bedingung der Rückzahlung bis zum Jahre 1850, widrigenfalls ihre sämtlichen Besitzrechte gegen eine entsprechende Entschädigung an den Staat fallen sollten. Dies war das Todesurteil, denn natürlich war 1850 die Company zahlungsunfähig und wurde also aufgelöst [3]). Sie hinterließ eine Reihe aufblühender Niederlassungen und Dörfer, und kann mit Recht den Ruhm für sich beanspruchen, den eigentlichen gesunden Grundstock der heutigen Bevölkerung gelegt zu haben.

Wie schon oben angedeutet wurde, sah sich die Regierung vom ersten Augenblick der Besitzergreifung an einer äußerst schwierigen Aufgabe gegenüber. Durch die unglücklichen Bedingungen des Waitangivertrages war sie bei ihrem Kolonisationsversuche sehr behindert. Das Land, das sie zur Besiedelung und Ansetzung von Kolonisten brauchte, war entweder rechtlich im Besitz der Maoris, mußte diesen also erst abgekauft werden, was wegen der häufig nicht gerade angenehmen Haltung der Wilden mit großen Schwierigkeiten verknüpft war. Oder es befand sich in den Händen der New-Zealand-Company oder im Besitz von Privaten. Und es zeigte sich, daß gerade diese letzteren Gebiete am meisten Aussicht auf Entwicklung hatten, wie z. B. das Land an der Cookstraße.

Die Frage war nun, wie die Regierung, die kein Land besaß, auf eine der Gesamtentwicklung vorteilhafte Landbesiedelung hinwirken sollte. Die Tätigkeit der Privaten war in dieser Beziehung in den meisten Fällen verderblich, da ihnen ja nur an einem möglichst hohen Wertzuwachs gelegen war. Dem Privatspekulanten liegt nichts am Anbau des Bodens, sondern er wartet, bis die Tätigkeit

---

1) Vgl. die Parlamentsverhandlungen selbst, und ferner die kurze Inhaltsangabe im „Annual Register or a view of the history and politics of the year 1845", Vol. 87, S. 167 und 189.

2) Nur für die ersten 2 Jahre ihres Bestehens gab die Company eine Dividende (10 Proz.).

3) Ueber die Geschichte der New-Zealand-Company vgl. Garnett: Edw. Gibbon Wakefield, London 1898, S. 142—297, besonders S. 223, 270 und 295. Vgl. ferner Romance of Empire: New Zealand by Reginald Horsley 1908, S. 152 ff.

der Regierung, die das Land durch Eisenbahnen, Straßenbau und durch Ansetzung von Kolonisten erschließt, sein Terrain im Wert steigert. Seine Tätigkeit oder vielmehr Untätigkeit ist den Interessen der Gesamtheit in dieser Beziehung entgegengestzt. Die Regierung, wenn sie überhaupt etwas tun wollte, mußte daher auf jede Weise danach trachten, eigenes Land in guter Lage zu erwerben. Und sie tat das einzige, was sie tun konnte. Bei der Revision nämlich, der sie, wie oben schon erwähnt, alle Besitzrechte unterzog, und bei der sie eine große Zahl dieser Rechte für ungültig erklärte, wurde dieses dem Eigentum Privater entzogene Land als Eigentum der Regierung erklärt[1]). Es bildete das erste Kronland. Sicherlich machte sich die Regierung damit einer rechtlich zweifelhaften Handlung schuldig. Denn, wenn dieses Land von Privatspekulanten oder der New-Zealand-Company zu Unrecht okkupiert war, mußte es in das Eigentum der Voreigentümer, d. h. der Maoris zurückkehren, da diesen ja von der Regierung im Waitangivertrag ihr Eigentum garantiert war. Davor hütete sich die Regierung aber wohl und zahlte auch den Maoris keinerlei Entschädigung. Wenn auch diese Handlungsweise rechtlich nicht einwandsfrei genannt werden kann, so war sie doch vom kolonialwirtschaftlichen Standpunkt aus nur zu gerechtfertigt, denn nur so erhielt die Regierung die Möglichkeit, selbst kolonisieren zu können.

Die größten Schwierigkeiten bei der ersten Kolonisation bot die feindselige Haltung der Eingeborenen. Diese hatte nämlich zur Folge, daß viele Ansiedler, denen schon ihr Land angewiesen war, sich nicht in die Wildnis herauswagten, sondern in den Städten abwarteten. Erst der energische Gouverneur Kapitän George Grey schlug die aufständischen Maoris 1845 nieder und gab dem Land wenigstens für einige Zeit den Frieden. Die Kolonisation kam seitdem wieder lebhafter in Fluß. Grey kaufte für die Regierung von den Wilden weite Landstrecken und bot dies Land billiger an, als die New-Zealand-Company. Man siedelte tüchtige, englische und vor allem schottische Bauern an und von Neusüdwales kamen Schafzüchter mit Schafherden herüber und fanden den Boden zur Schafzucht vorzüglich geeignet.

Diese billigen Landpreise jedoch, durch die Grey die Kolonisation möglichst zu fördern suchte, hatten nicht überall gute Resultate. Es bewahrheitete sich die Theorie Wakefields vom „Sufficient Price“, der zufolge der Landpreis so hoch sein mußte, daß die Spekulation sich nicht verlohnt. Und außerdem wurde noch eines versäumt, nämlich die Festsetzung einer Maximalgröße des Terrains, das von einem einzelnen gekauft werden durfte. Die Folge dieser

1) Uebrigens scheinen aus der Zeit vor 1840 noch heute Landansprüche gemacht zu werden. Nach einer Anmerkung im Scholefield: New-Zealand in Evolution, London 1909, S. 173, behaupten die Nachkommen eines gewissen William Webster, eines Amerikaners den Anspruch auf ein Terrain von $^1/_2$ Million Acres zu haben. Der Kauf soll 1835 rechtsgültig abgeschlossen worden sein und soll deshalb Rechtskraft haben, weil 1835 die britische Souveränität noch nicht verkündet war und die Eingeborenen daher damals als ein unabhängiger Bund anzusehen waren.

Unterlassungen war die Neubildung von Riesengrundbesitz. Die Regierung war damals noch nicht weitsichtig genug, um einzusehen, daß sie mit ihren Verkäufen abwarten müsse bis die Kolonisten von selbst kämen, anstatt sie mit Gewalt auf jede Weise heranzuziehen. Ein großer Teil des Kronlands fiel in dieser Zeit zu einem Spottpreis in die Hände weniger reicher Leute. George Grey war allerdings keineswegs blind gegen die Gefahren seiner Kolonisationsmethode, aber einerseits brauchte er Geld, andererseits glaubte er durch ein anderes Mittel, das heute eine ganz außerordentliche Rolle spielt, nämlich durch die Einführung einer Landsteuer die Leute davon abzuhalten, das Land brach liegen zu lassen. Das Unglück war nur, daß er nicht die Macht hatte, diese Steuer durchzusetzen.

Wie verhielten sich nun die Maoris gegenüber dem ständigen Vordringen der Weißen in ihr Gebiet? Sie waren intelligent genug, einzusehen, daß das Anwachsen der Weißen und ihre zunehmende Macht für ihre Selbständigkeit eine große Gefahr bedeutete. Sie suchten daher jede Okkupation von Land, wenn diese ihnen nicht gerechtfertigt erschien, blutig zu rächen. Wiederholt kam es vor, daß die Ansiedler von den Wilden überfallen und getötet wurden, und das Land blieb dauernd in Erregung. Die Ruhe, die Grey mit eiserner Hand erzwungen hatte, war nur äußerlich und hielt nur für die Zeit vor, wo er selbst als beinahe absoluter Herrscher das Szepter führte. Schon Mitte der 50er Jahre — Grey war noch keine 2 Jahre fort — wurden die Maoris wieder unruhig; sie wollten sich unter einem König unabhängig machen, natürlich mit der Hinterabsicht, die Weißen aus ihren Gebieten möglichst ganz herauszudrängen. Dabei befolgten sie eine ganz praktische Methode, zu der sie nach dem Waitangivertrag völlig berechtigt waren. Sie verkauften nämlich an die Weißen einfach kein Land mehr. Zur nachdrücklicheren Durchführung dieser Absicht schlossen die Maoristämme untereinander Verbände, die im ganzen Land agitierten, keinen Boden mehr abzugeben. Und der Regierung wurde von dem diesbezüglichen Beschluß 1859 offiziell Mitteilung gemacht. Der Gouverneur Brown, dem hierdurch das Kolonisieren sehr erschwert war, hielt es sehr verkehrterweise für das richtigste, sich um diesen Beschluß überhaupt nicht zu kümmern. Er kaufte von einem einzelnen Maori ein großes Gelände ohne die Genehmigung von Stamm und Häuptling, — die sie ja auch natürlich nicht erteilt hätten — nachzusuchen, und verletzte damit einen der wichtigsten Rechtsbegriffe der Eingeborenen. Die Folge dieser Rechtsverletzung war ein furchtbarer Aufruhr, der der Beginn jahrelanger blutiger Kriege mit den Weißen bedeutete.

Es ist äußerst charakteristisch für die Intelligenz dieser den übrigen Wilden geistig und körperlich weit überlegenen Barbaren, daß immer gerade die Landfrage der Angelpunkt der Streitigkeiten war. Im Waitangivertrag war der springende Punkt der, daß die Wilden ausdrücklich als Eigentümer der gesamten Inseln anerkannt wurden. Als dann die Engländer ihren Landbesitz immer mehr ausdehnten, erkannten die Maoris mit Scharfblick, daß in dieser zu-

nehmenden Besiedelung durch die Weißen die größte Gefahr für ihre Existenz liege. Und die Verweigerung weiterer Landverkäufe zeigt, daß sie den Wert des Landes als Quelle ihrer Unabhängigkeit voll zu schätzen wußten.

Viel schwieriger noch gestalteten sich die Dinge seit dem Jahre 1862, als die Frist abgelaufen war, in der die Regierung allein nur das Recht hatte, Eingeborenenland zu kaufen [1]). Die inzwischen durch George Grey wieder zur Ruhe gebrachten Eingeborenen verkauften nun mit Vorliebe Land an Private, besonders da sie, nachdem die Konkurrenz zugelassen war, von Privatpersonen bessere Preise erhielten als von der Regierung. Zehn Namen von Eingeborenen mußten in den damaligen Verkaufsverträgen genügen, um einen Kauf rechtsgültig zu machen. Seit 1873 wurde noch ein neuer, noch unglücklicherer Verkaufsmodus Gesetz. In einem mit den Eingeborenen abgeschlossenen Verkaufsvertrag mußten nun sämtliche Eigentümer eines Stammes, selbst Frauen und Kinder, ihre Zustimmung geben und verzeichnet sein. Die Regierung glaubte dadurch die Verkäufe zu erschweren. Das Gegenteil war aber der Fall. Agenten durchreisten das Land und brachten den ahnungslosen Maoris durch Schnaps, wertlosen Tand oder auch kleine Summen Geldes leicht dazu, seine Einwilligung und seinen Namen zu einem Landverkauf zu geben. Und die Regierung, obgleich sie den Fehler einsah, mußte damals alles geschehen lassen. Sie war zu schwach und kraftlos, um etwas zu tun. Denn ihre durch einen neuen Krieg mit den Eingeborenen (1866—70) erschöpften Finanzen gewährten ihr keinerlei Rückhalt. Sie begnügte sich daher damit, allen Maoris, die sich empört hatten, ihr Land zu konfiszieren, um aus dem Verkauf Geld zu schlagen. Und es war noch ein Glück, daß sie wenigstens dies konnte, nachdem 1863 das Gesetz durchgebracht worden war, daß aufständische Eingeborene mit Konfiskation ihres Landes bestraft wurden.

Es würde zu weit führen, auf die blutigen Kriege der 60er Jahre und die Okkupationsversuche der damaligen Zeit ausführlich einzugehen. Die ungezähmte Wildheit, aber auch ein gutes Teil der gesunden Volkskraft der Maoris wurde in diesen Kämpfen gebrochen. Wirkliche Helden, beseelt vom großartigsten Patriotismus, sind in jenen Kriegen entstanden. Sie wurden ein Opfer der Ueberlegenheit der weißen Rasse. Das Volk der Maoris hat sich von diesen Schlägen nie erholt, es wurde völlig niedergeschlagen und störte den Frieden des Landes fortan nicht mehr.

Ob das, was die Engländer erstreben, eine Zivilisierung der Rasse, gelingen wird, ist zweifelhaft. Jahrzehntelang blieben die Maoris die Wilden, die sich resigniert der fremden Kultur verschlossen und träge und tatenlos dahinlebten. Ihre Zahl ging sehr zurück und die

1) Erst seit 1892 besitzt die Regierung wieder das Vorkaufsrecht auf Eingeborenenland. Heute ist ein 5 Millionen acres umfassendes Eingeborenenreservat festgelegt, dessen Verwaltung der Regierung untersteht und das nur unter bestimmten Bedingungen veräußerlich ist.

Nachkommen waren weder das, was ihre Väter waren, noch haben sie sich europäisch kultiviert. In den letzten Jahren scheint allerdings, wenn man den für diese unzugänglichen Gebiete besonders unzuverlässigen Statistiken trauen will, die Zivilisation etwas Fortschritte zu machen. Die Kinder bequemen sich zur Schule, die Landwirtschaft wird etwas weniger primitiv betrieben und das Interesse für ihre Vertretung im Parlament wächst, so weit dies aus der Zunahme der zu den Wahlen abgegebenen Stimmen geschlossen werden darf. Es ist daher vielleicht doch die Hoffnung vorhanden, daß diese intelligente Rasse sich erhält und assimiliert[1]).

II.

Die Besiedelungspolitik Neuseelands bis zur Seddonschen Reform-Aera 1891.

Nach der endgültigen Niederwerfung der Wilden begannen seit 1870 die Jahre friedlicher Kulturarbeit. Die Energie und der Wagemut der Ansiedler, im Kampfe mit den gefährlichen Maoris gestählt, wandte sich nun, nachdem die äußere Sicherheit des Landes gewährleistet war, den harrenden Aufgaben ökonomischer und politischer Natur zu.

Neuseeland hat seit jeher mit den Männern, die die Geschicke des Landes leiteten, ein ganz besonderes Glück gehabt. Die erste Zivilisation verdankte es der Tatkraft und Intelligenz Wakefields, der das Land für die Krone Englands rettete. Im Kampf gegen die gefährlichsten Wilden stand ihm der starke Wille und die kluge Umsicht von George Grey zur Seite. Wiederholt wurde durch ihn das Land aus größter Not errettet. Und nun im Jahre 1870 gewann die Kolonie in Sir Julius Vogel wiederum den Mann, den sie in jener Zeit am nötigsten brauchte, einen fähigen Finanzminister. Die langen Kriegsjahre hatten eine verhältnismäßig große Schuldenlast verursacht, fast 9 Mill. £ waren zu verzinsen, — fürwahr keine kleine Aufgabe, wenn man bedenkt, daß die Gesamtbevölkerung 1870 nur ca. 250000 Menschen betrug, daß eine ökonomische Entwicklung gerade erst im Entstehen war, und daß die 9 Mill. £ nicht auf eine produktive Erschließung des Landes, sondern auf den sehr unproduktiven Krieg (da ja natürlich von den Maoris nichts zu holen war) verwandt worden waren.

Vogel hatte nun den weiten Blick, zu erkennen, daß mit Sparsamkeit hier nichts auszurichten war. Er sah ein, daß allein eine möglichst rasche Entwicklung der Kräfte des Landes die Finanzen verbessern könnte und daß dies nur durch große Investitionen möglich wäre. Er übernahm die Verantwortung, neue Anleihen aufzu-

1) Wenn auch heute ein paar Hundert oder gar Tausend die europäische Zivilisation angenommen haben und sogar ein Vollblutmaori Minister und ein Halbblutmaori stellvertretender Ministerpräsident ist, so darf doch daraus nicht allzuviel geschlossen werden. Das Gros der Bevölkerung lebt nach wie vor als Wilde und trotz aller Anstrengungen der Weißen macht die Kultur nur langsame Fortschritte.

nehmen (die allerdings nunmehr produktiven Zwecken dienten), und die Schulden des Landes noch zu vermehren. In der Zeit von 1870—1876, in der Vogel das Parlament beherrschte, wurden die Schulden um ca. 10 Mill. £ vermehrt. Das Geld wurde verwandt zur Erwerbung von Land, Herüberschaffung und Ansetzung neuer Kolonisten, zu Straßenbau und vor allem auch zu einer vollkommeneren Organisation der Verwaltung, die nun in der Hauptstadt Wellington zentralisiert wurde. In späterer Zeit zeigte es sich, daß die damaligen Investitionen und die Reformen in der Verwaltung die Basis bildeten, auf der erst der weitere Aufbau des Staates in sozialreformatorischem Sinne möglich war.

Obgleich die eigentliche sozialreformatorische Aera erst mit dem Jahr 1891 einsetzt, in der das Ministerium Ballance-Seddon sein Werk begann, sind doch gewisse demokratische Reformversuche, die auf den späteren Staatssozialismus schon einen gewissen Hinweis geben, bereits Ende der 70er und in den 80er Jahren zu verzeichnen. Derselbe Grey, der Neuseeland aus den Händen der Wilden befreit hat, suchte in diesem Sinne zuerst als Privatmann und später als Premierminister (1877—78) zu wirken. Seinem mächtigen Einfluß ist vor allem die Gründung der noch heute herrschenden liberalen Partei zu danken — sicherlich ein gewaltiger Erfolg in jener Zeit, in der das ganze Land in unzählige durch kleinliche Ziele mißgeleitete Fraktionen zersplittert war. Er erreichte dies, indem er sehr geschickt ein Programm aufstellte, das den Wünschen der verschiedenen Bevölkerungsklassen Genüge tat und sie zur Erreichung von ein paar großen Zielpunkten vereinigte. Das Programm, dem er diesen Sieg verdankte, forderte neben einem allgemeinen, direkten und geheimen Wahlrecht (One man, one vote) vor allem Schutz und Bevorzugung der Kleinbauern gegen den mächtigen Großgrundbesitzerstand. Zur Verhinderung der Bildung von Großgrundbesitz sollte der Staat Land überhaupt nicht mehr verkaufen, sondern nur mehr verpachten, — dieselbe Idee also, die tatsächlich heute praktisch durchgeführt ist. Wenn auch dieser Vorschlag Greys damals nicht verwirklicht wurde, so wurden doch wenigstens einige andere Reformen durchgesetzt. So z. B. das Gesetz, daß niemand, der auf Abzahlung kaufte, mehr als 320 Acres erwerben durfte. Diese Bestimmung wurde bald dahin erweitert, daß eine Quadratmeile als Maximum für jeden Käufer von Land überhaupt gelten sollte. Vorübergehend war in jener Zeit auch eine Landsteuer in Kraft, die in der Tat einige Großgrundbesitzer zur Aufteilung veranlaßte. Und endlich fiel in die Mitte der 80er Jahre die Durchbringung des „Village settlement Act“, bezweckend die Ansiedlung armer Bauern auf Kronland und die Begründung von Dörfern. Aber alle diese Mittelchen bedeuteten gegenüber der wachsenden Macht der Latifundienbesitzer nicht viel. Teils ließen sie das Bestehende unangetastet und sollten nur vorbeugen, teils wußten die von derartigen unbequemen Maßnahmen betroffenen Leute sich durch allerlei Kunstgriffe der Wirkungen zu entziehen, was bei der schwächlichen Stellung der

Regierung meist nicht allzuschwer fiel. Der Grund für diese schwächliche Haltung der Regierung aber lag in der Unsicherheit der politischen Parteigruppierung, die eine energische Reform in jener Zeit noch unmöglich machte. Das jeweils am Ruder befindliche liberale Ministerium war zu wenig gefestigt, um entschlossen vorgehen zu können. Der Kampf zwischen Groß- und Kleingrundbesitz, der sich auch rein äußerlich in einem viermaligen Wechsel der liberalen und konservativen Ministerien in den Jahren von 1880—1890 ausdrückte, machte eine positive Arbeit äußerst schwierig.

Ein Bild von der Grundbesitzverteilung, wie sie in den verschiedenen Zeitperioden sich gestaltet hat, können wir aus der hier folgenden Tabelle gewinnen, in der die Zunahme der Bevölkerung und der Zahl der Landgüter einerseits und die Zunahme des in Anbau genommenen Bodens andererseits gegenübergestellt ist[1]):

Jahr	I.	II.	III.	IV.	V.
	Zahl der Bevölkerung, exkl. Maoris	Größe des in Anbau genommenen Landes, inkl. Grasboden in Acres	Anzahl der Acres, berechnet auf den Kopf der Bevölkerung (berechnet aus Rubrik I u. II)	Zahl der in Besitz genommenen angebauten Landgüter über 1 Acres	Durchschnittsgröße des einzelnen Landgutes in Acres (berechnet aus Rubrik II u. IV)
1858	59 413	141 007	2,37	—	—
1868	226 618	783 435	3,46	11 932	65,7
1878	423 519	3 982 866	9,21	21 048	188,8
1888	607 380	7 670 167	12,63	35 747	214,9
1891	634 058	8 893 225	14,03	41 224	216,9
1901	787 657	13 083 971	16,61	63 982	204,5
1907	929 484	14 884 617	16,01	73 367	202,9
1908	760 642	15 566 308	16,20	75 152	207,1

Aus obiger Tabelle ist ersichtlich, wie die Durchschnittsgröße der einzelnen Landgüter zwar bis zum Jahre 1891 außerordentlich stark gewachsen ist, seitdem aber zurückgegangen ist (Rubrik V). Es ist klar, daß dieser Umschwung eine Folge der großen Seddonschen Reformgesetzgebung zugunsten der Kleingrundbesitzer ist, die gerade in dieser Zeit eingesetzt hat (vgl. das folgende Kapitel).

Wie ungünstig die Grundbesitzverteilung bis zum Anfang der 90er Jahre — also vor der Regierungsperiode Ballance-Seddon — lagen, geht auch daraus hervor, daß 1890 bei einer landwirtschaftlichen Bevölkerung von ca. 68000 Menschen (d. h. über $^1/_{10}$ der Gesamtbevölkerung) 584 Personen oder Gesellschaften 7 Mill. Acres Land besaßen und etwa 1 Mill. Acres Land im Besitz von Leuten waren, die nicht im Lande wohnten. Dieser Besitz hatte also jedenfalls rein spekulativen Charakter; denn es ist ausgeschlossen, daß

1) Berechnet auf Grund der im New-Zealand Yearbook 1908, S. 626 ff. und 1909, S. 637 ff. gegebenen Tabellen. Ausführliche Uebersichten für die Jahre 1898—1908 über Bodenokkupation und Anbautätigkeit. Vgl. New-Zealand Department of Agriculture: Annual Report 1909, S. 210 ff.

sich der auswärts lebende Eigentümer um die Bewirtschaftung dieser riesigen Bodenflächen kümmerte.

Aus unserer Tabelle (Rubrik III) ist ferner ersichtlich, wie bis zum Jahre 1901 zwar die Besiedelung von jungfräulichem Boden stärker vorwärts geht als die Zunahme der Bevölkerung, wie aber seit 1901, was den Neuanbau von Land betrifft, die Entwicklung ungefähr stehen geblieben ist. Zweifellos ist dies ebenfalls, wenigstens zu einem großen Teil, eine Folge der Seddonschen Reform. Zur Erklärung dieser auffallenden Tatsache verweisen wir auf die ausführlichen Darlegungen im folgenden Kapitel.

III.

Die Bodenpolitik und Landgesetzgebung seit dem Jahr 1891.

Die Fehler, die in der Besiedelungspolitik der früheren Perioden gemacht worden waren, hatten, wie schon ausgeführt, die am Ruder befindlichen leitenden Männer wohl erkannt und sie hatten auch hier und da zu reformieren versucht, aber den Mut und die Energie zu einer durchgreifenden Reform fand erst das Ministerium Seddon. Mit seiner Berufung beginnt die sozialreformatorische Aera Neuseelands, beginnt die interessanteste Epoche der Besiedelungspolitik, wie sie in der Welt wohl ohne Beispiel dasteht.

Wenn auch die neue Regierung vorurteilslos und unbekümmert um etwaige schlimme Folgen im wesentlichen frei und aus eigenstem Ermessen heraus ihre Landgesetzgebung inaugurierte, so kam es ihr doch sehr gelegen, daß gerade in jener Zeit die Theorie des Bodenreformers Henry George ihren Ideen gleichsam eine wissenschaftliche Grundlage gab. Es kam ihr bei der Durchführung ihrer Gesetze sehr zu statten, daß im Jahre 1890 das ganze Volk den großen Reformator Henry George fast wie einen Erlöser feierte und sich für seine Theorie der Nationalisierung des Grund und Bodens begeisterte. Sicherlich hat Seddon niemals im Ernst an eine Verwirklichung so weitgehender Gesetze, wie sie die Prinzipien eines Henry George erforderten, gedacht; aber indem er diese Theorie unterstützte, schuf er sich für die Parlamentswahlen eine große und dauernde Majorität. Und diese Majorität stand ihm stets treu zur Seite bei seiner Politik, neue und wieder neue Gesetze zur Bekämpfung der Latifundien zu machen.

Auf den Großgrundbesitz also hatte es die Regierung abgesehen, die Macht der großen Bodenkönige wollte sie brechen, nicht aber — und dies muß man im Auge behalten — erstrebte sie die Beseitigung des Privateigentums an dem Grund und Boden, dem eigentlichen Kernpunkt der Lehre des Henry George, überhaupt. Es ist hier ganz ähnlich wie bei der Gesetzgebung zum Schutze der Arbeiter, den berühmten Zwangsschiedsgerichten und den übrigen Antistreikgesetzen. Nicht etwa machte man diese Gesetze, weil man

auf den sozialen Zukunftsstaat hinarbeitete und auf eine Beseitigung des Privateigentums an den Produktionsmitteln, sondern weil man das Aufkommen von Industriemagnaten (analog den Latifundienbesitzern) fürchtete, und der Gefahr einer Proletarisierung der Arbeiterklasse begegnen wollte. Nicht die kapitalistische Wirtschaftsordnung selbst wollte man beseitigen, sondern ihre Auswüchse und Mißbildungen, wie sie die alte Welt gezeitigt hatte, und wie sie sich in Neuseeland schon bemerkbar machten (Schwitzsystem). In diesem außerordentlich anerkennenswerten Bestreben finden wir die Lösung zu der Wirtschaftspolitik Seddons. Hierin finden wir den Schlüssel des Geheimnisses, daß das neuseeländische Volk Seddon als seinem größten Führer bis zu seinem Tode in überwältigender Majorität seine Stimmen gab [1]).

Wenn auch die Gesetzgebung der Seddonschen Epoche deutlich einen nicht unbedeutenden bodenreformerischen Einschlag aufweist, so bemerkt man doch überall, daß, wie schon gesagt, die eigentliche wichtigste Aufgabe darin bestand, den kleinen Grundbesitzer auf Kosten des Großgrundbesitzers zu begünstigen. Ganz offenkundig tritt der Einfluß von Henry George eigentlich nur in dem Erbpachtsystem hervor und dieses System wollten daher einige begeisterte Bodenreformer auch ganz allgemein für die Besiedelung von Kronland angewandt sehen. Damit fanden sie aber bei der Regierung und im Parlament keine Mehrheit, und es kamen daher neben dem System der Erbpacht noch zwei andere Methoden in Anwendung, der freihändige Verkauf bei Zahlung von $^1/_5$ in bar und des Restes in 30 Tagen, und ferner die 25 Jahre laufende Pacht mit dem Recht des Erwerbes zu freiem Eigentum nach 10 Jahren. Dadurch, daß man diese drei Systeme der Landbesiedelung nebeneinander hatte, war von vornherein die Möglichkeit einer Nationalisierung des Bodens illusorisch gemacht.

Das System der Erbpacht sichert in der Tat dem Staat das ewige Besitzrecht an Grund und Boden, und während die Pachtzeit früher 999 Jahre lief (the everlasting lease) hat man seit 1907 sogar die Zeit auf 66 Jahre ermäßigt. So kommt heute das aus der Bodenwertsteigerung resultierende Wachsen der Grundrente (the unearned increment) nicht mehr dem Pächter, sondern dem Staat zugute, da dieser jetzt in der Lage ist, alle 66 Jahre die Pachtrente je nach den Umständen entsprechend zu erhöhen.

Freilich gingen diese radikalen Gesetze nicht ohne Kampf durch und auch bei der neuesten Ergänzung von 1907, die die Pachtzeit auf 66 Jahre ermäßigt, erhob die Opposition energischen Protest. Es gibt eben selbst in Neuseeland, trotz seiner sozialen Fortgeschrittenheit eine keineswegs einflußlose Partei, die sich als Anhängerin des unbeschränkten freien Eigentums dokumentiert. Aber

1) Vgl. hierzu meinen Aufsatz: „Politik und Wahlrecht in Neuseeland“ im Novemberheft 1910 dieser Jahrbücher.

mit ihren Argumenten drangen die Konservativen nicht durch, obgleich sie bei dieser Gelegenheit wieder die schon häufig diskutierten Beweisgründe zugunsten des freien Eigentums geltend machten, vor allem jenes Argument natürlich, daß nur bei freiem Besitz eine Intensivierung der Wirtschaft erzielt werden könnte. Den Kronpächtern sollte daher — und dies war der wichtigste Vorschlag, den die Oppositionspartei damals machte — die Option auf Umwandlung ihrer Pachtgüter in freies Eigentum zu einem „fair“ Preis gewährt werden. Das daraus erzielte Geld sollte zum Aufkauf großer Güter zwecks Aufteilung dienen. Die Regierungsparteien beharrten jedoch demgegenüber bei der vielleicht nicht mit Unrecht angefeindeten Politik, daß das zum Aufkauf und zur Aufteilung von Gütern nötige Geld durch Anleihen aufzubringen sei. Wenn jemand auf die stets wachsende unerhört hohe Schuldenlast Neuseelands warnend hinwies, beruhigte man sich dabei, daß ja das Geld zu produktiven Ausgaben verwendet würde, diese Anleihen also keine für das Volk drückende Schulden wären. Sicherlich war dies eine sehr optimistische Auffassung, da diese Schulden sehr wohl in dem Augenblick drückend sein können, in dem eine schlechte Wirtschaftsperiode einsetzt. Die Produktivität so großer Landinvestitionen dürfte dann zweifelhaft erscheinen.

Gleich nach Einführung der neuen Landgesetze machte sich die Regierung eifrig ans Werk, kleine Bauern unter den neuen Bedingungen auf dem Kronland anzusetzen. Man mußte jdoch bald einsehen, daß die öffentliche Tätigkeit damit keineswegs erschöpft sein durfte. Um den Bauern ein Fortkommen auf ihrem Acker zu ermöglichen, kam es vor allem darauf an, ihnen zu günstigen Bedingungen Betriebskapital zu verschaffen. Der Hauptgrund, weshalb die kleinen Bauern stets wieder von den größeren Nachbarn aufgesogen wurden, war ja gerade der Mangel an Kapital zur Bewirtschaftung. Und dieser Kapitalmangel war nur zu begreiflich. Denn wie konnte sich ein kleiner Gutsbesitzer ohne Vermögen und ohne staatliche Hilfe Geld verschaffen? Wandte er sich an seinen reichen Gutsnachbarn, so waren sicher die Bedingungen nicht günstig, und, was das Schlimmste war, er begab sich in dessen Abhängigkeit. Bei der ersten Gelegenheit fiel er dem Landhunger seines Gläubigers zum Opfer. Ging er aber zur nächsten Bank, so war er nicht weniger in Gefahr ausgewuchert zu werden. Es war ja auch in der Tat für die Bank ein riskantes Geschäft, da die Sicherheit der Verzinsung bei dieser Art von Kreditgeschäften einzig auf die Tüchtigkeit des Grundeigentümers gestellt war. War dieser ein schlechter Landwirt, und wurde er insolvent, so konnte die Bank mit dem heruntergewirtschafteten Boden wenig anfangen.

Vollends schwierig wäre es für die kleinen Staatspächter (im Gegensatz zu den kleinen freien Grundeigentümern) gewesen, Betriebskapital zu beschaffen, da ja dieses Kapital nicht einmal als Hypothek eingetragen werden konnte.

Die neuseeländische Regierung kam nun in ausgezeichneter Weise diesem wichtigsten Bedürfnis der kleinen Ansiedler entgegen. Dieser braucht nämlich um Geld aufzunehmen, nur zum nächsten Postschalter zu gehen, die am Schalter erhältlichen Formulare nebst Freikuvert zu verlangen und ausgefüllt an den Oberaufsichtsbeamten abzusenden. Im Postbureau findet der Ansiedler einen Anschlag [1]), der ihn über die sehr kulanten Bedingungen der Kreditgewährung unterrichtet. Die Darlehen werden sowohl den freien Eigentümern wie den Erbpächtern gewährt in Höhe von 25 £ bis 3000 £ auf einen Zeitraum bis zu 10 Jahren. Jederzeit kann das Darlehen teilweise oder im ganzen zurückgezahlt werden. Neben diesen festen 5-proz. Darlehen gibt es Darlehen, mit einer Amortisationsquote, die so eingerichtet sind, daß zu den 5 Proz. Zinsen noch 1 Proz. für Amortisation hinzugeschlagen wird, so daß das Darlehen in $36^1/_2$ Jahren amortisiert ist. Kommissions- oder Maklergebühren werden nicht berechnet. Bei pünktlicher Zahlung wird $^1/_2$ Proz. Zinsnachlaß gewährt, also statt 5 nur $4^1/_2$ Proz. Die folgende Tabelle zeigt, auf welche Weise ein tilgbares Darlehen von 100 £ in $36^1/_2$ Jahren amortisiert wird [2]).

Tabelle der vorschriftsmäßigen halbjährlichen Ratenzahlungen für je 100 £ Darlehen.

Halbjahr	Halbjährliche Ratenzahlungen (6 Proz.)	Entfallender Anteil davon auf Zinsen (5 Proz.)	Entfallender Anteil davon auf Kapitalamortisation	$^1/_2$ Proz. Zinsnachlaß bei pünktlicher Zahlung	Restkapital
	£ sh. d.	£ sh. d.	£ sh. d.	£ sh. d.	£ sh. d.
1.	3. 0. 0.	2. 10. 0.	0. 10. 0.	0. 5. 0.	99. 10. 0.
2.	3. 0. 0.	2. 9. 9.	0. 10. 3.	0. 5. 0.	98. 19. 9.
3.	3. 0. 0.	2. 9. 6.	0. 10. 6.	0. 4. 11.	98. 9. 3.
4.	3. 0. 0.	2. 9. 3.	0. 11. 9.	0. 4. 11.	97. 18. 6.
etc.	etc.	etc.	etc.	etc.	etc.
"	"	"	"	"	"
70.	3. 0. 0.	0. 5. 1.	2. 14. 11.	0. 0. 6.	7. 7. 0.
71.	3. 0. 0.	0. 3. 8.	2. 16. 4.	0. 0. 4.	4. 10. 8.
72.	3. 0. 0.	0. 2. 4.	2. 17. 8.	0. 0. 3.	1. 13. 0.
73.	1. 13. 10.	0. 0. 10.	1. 13. 0.	0. 0. 1.	. . .

Die Zahl derer, die den Staat um Darlehen angehen, wächst alle Jahre. Seitdem das Gesetz in Kraft ist (1895) gestaltete sich die Inanspruchnahme des Anleihebureaus folgendermaßen [3]):

1) Wörtlich abgedruckt in „Neuseeland" von A. Siegfried, aus dem Französischen übersetzt von Warnack, S. 179. Vgl. hierzu ferner H. D. Lloyd „Newest England", Kapitel 12, S. 299—303. Zur raschesten Orientierung über alle landwirtschaftlichen Verhältnisse (auch zum Vergleich mit den Staaten des australischen Kontinents) vgl.: The Australasian Handbook, jährlich erscheinend bei Gordon & Gotsch, London (40. Jahrg., 1909).

2) New-Zealand, Official Yearbook, 1909, S. 673—674.

3) Zusammenstellung auf Grund der einzelnen Jahrgänge des New-Zealand official Yearbook.

Jahr	Genehmigte Darlehnsgesuche seit 1895		Zurückweisung staatl. Darlehen seitens der Ansiedler		Wirklich gewährte Darlehen seit 1895	
	Anzahl	Betrag (£)	Anzahl	Betrag (£)	Anzahl	Betrag (£)
1899	6 831	1 994 115	808	369 295	6 023	1 624 820
1902	11 312	3 736 620	1450	662 935	9 862	3 073 685
1907	19 501	6 648 480	2169	933 860	17 332	5 714 620
1908	22 456	8 003 930	2573	1 065 980	19 883	6 973 950
1909	25 534	9 206 925	2794	1 139 810	22 740	8 067 115

Ueber 8 Mill. £, d. h. mehr als 160 Mill. M. sind also bis 1909 an Darlehen gewährt worden!

Diese ganze Gesetzgebung hat entschieden dem Land viel Nutzen gebracht. Denn man drängte den Landwucher zurück und verbilligte den Zinsfuß. Die meisten Ansiedler benutzten das vom Staate gewährte Darlehen, um ihre mit hohen Zinsen belasteten Schulden, die sie bei Privaten oder Banken aufgenommen hatten, abzulösen. Der Staat selbst machte kein schlechtes Geschäft, da er in Form von 3—4-proz. Anleihen vom Mutterland das Geld erhielt, das er zu 5 Proz. an seine Ansiedler weiter verlieh. Gegen Ausfälle schützte sich der Staat durch äußerst vorsichtige Landbewertung und durch die Amortisation. Die staatlichen Darlehen sind besonders deshalb für die Ansiedler vorteilhafter als die Darlehen von seiten Privater, weil in Krisenzeiten der Staatskredit verhältnismäßig weniger berührt wird, so daß der Staat nicht so leicht gezwungen ist, seinen Kredit zurückzuziehen. Gerade dadurch, daß private Darleiher in schlechten Zeiten häufig gezwungen waren, ihr Kapital plötzlich zurückzufordern, brachten diese nicht nur den Schuldner, sondern auch sich selbst — wenn nämlich der Schuldner zahlungsunfähig wurde — in eine prekäre Lage. Daß durch diese weitgehende staatliche Kreditgewährung der Zinsfuß sehr gedrückt worden ist (kurzfristige Kredite beanspruchten noch in den siebziger und achtziger Jahren wucherische Zinsen von 8—15 Proz., Hypotheken von 7—9 Proz.) war allerdings den Kapitalisten wenig angenehm, aber bedeutete für die Allgemeinheit einen großen Segen.

Auch die Steuergesetzgebung rief der Staat zu Hilfe, um die wirtschaftlich schwächeren kleinen Ansiedler gegenüber den Großgrundbesitzern zu unterstützen. Seit dem Jahre 1891 wurden immer wieder neue Bestimmungen erlassen, die stets dem gleichen Prinzip dienten: Gewährung von Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung an kleine Grundeigentümer und progressive immer steiler ansteigende Belastung großer Gutsbesitzer. Seit der Konsolidierung der gesamten Steuergesetzgebung 1908 sind die wichtigsten Bestimmungen die folgenden:

Alles Land, dessen unmeliorierter Wert[1]) weniger als 500 £

1) Der Wert der Meliorationen darf stets abgezogen werden, da man es vermeiden will eine Intensivierung der Wirtschaft zu erschweren. Nicht abgezogen werden darf

beträgt, ist steuerfrei. Beträgt der zu versteuernde unmeliorierte Wert unter 1500 £, so dürfen 500 £ als steuerfrei abgezogen werden. Bei einem höheren Wert vermindert sich für jede 2 £, die die 1500 £ überschreiten, der steuerfreie Betrag um je 1 £, so daß bei 2500 £ kein Steuerabzug mehr gemacht werden darf. Die Höhe der festen Steuer beträgt 1 d. pro 1 £, d. h. $4^1/_6$ Prom., wozu aber bei einem Grundstückswert von über 5000 £ die stark progressiv ansteigende Zuschlagssteuer kommt. Die Sätze dieser „Graduated Landtax" steigern sich allmählich in Stufen von je 2000 £ um $^1/_{16}$ d. auf 1 £ und erreichen bei einem Grundstückswert, der noch unter 40000 £ bleibt, eine Höhe von $^{13}/_{16}$ d. auf 1 £. Ein Besitzer eines solchen Grundstückes also zahlt eine Steuer von $1^{13}/_{16}$ d. pro 1 £ = $^3/_4$ Proz. Nimmt man — um einen Begriff von der Einkommenbelastung dieser Steuer zu geben — an, daß ein solcher Mann bei einem Reinertrag von 5 Proz.[1]) ein Einkommen von ca. 2000 £ hat, so hat er, da die Landsteuer in diesem Fall ca. 300 £ beträgt, 15 Proz. Steuer zu zahlen! Die Progression geht aber noch weiter. Von 40000 £ Bodenwert an beträgt die Zuschlagssteuer 8 sh. pro 100 £, d. h. 4 Prom. und erhöht sich für je 1000 £ Mehrwert um $^1/_5$ sh. Ihr Maximum erreicht die Steuer mit dem Satz von 2 £ auf 100 £ bei einem Grundwert von 200000 £, d. h. insgesamt ca. $2^1/_2$ Proz. vom Wert. Bei Annahme eines 5-proz. Reinertrages hat der Eigentümer eines solchen Terrains 10000 £ Einkommen, wovon er nicht weniger als $4833^1/_3$ £ ($833^1/_3$ £ unbewegliche und 4000 £ progressive) Grundsteuer zu zahlen hat, das wäre beinahe 50 Proz. vom Einkommen. Selbst damit war die Regierung noch nicht zufrieden. Seit dem 1. April 1910 erhöht sich die Progressivsteuer für Grundstücke über 40000 £ Wert um weitere 25 Proz., d. h. auf oben erwähntes Beispiel angewandt auf $5833^1/_3$ £ = 3 Proz. vom Wert oder ca. 60 Proz. vom Reinertrag. Eine lange Reihe von Klauseln, die zur Verhinderung einer Umgehung dieser Steuer erlassen sind, sind vorgesehen. Die Aufzählung würde zu weit führen.

Nicht mit Unrecht darf man wohl sagen, daß diese Besteuerung für bestimmte Besitzgrößen einer Eigentumskonfiskation gleichkommt, besonders wenn man bedenkt, daß in schlechten Jahren bei großen Territorien sicherlich die Höhe der Steuer bei weitem den Reinertrag übersteigt. Es liegt zweifellos eine ungeheure Härte darin, daß die Steuer nicht auf den Bodenreinertrag, sondern auf den Bodenwert basiert ist. Der eigentliche Zweck tritt deutlich

---

dagegen der Wertzuwachs, der entsteht durch Wertsteigerungen des umliegenden Bodens, durch die zivilisatorische Arbeit des Staates (Wegebau, Eisenbahnen etc.) durch Steigerung der Verkaufspreise landwirtschaftlicher Produkte und durch die Zunahme des allgemeinen Wohlstandes. Der Grund ist natürlich der, daß man in allen diesen Dingen einen unverdienten Wertzuwachs erblickt. Daß über Höhe und Art der Bodenbewertung unendliche Differenzen entstehen, ist kein Wunder.

1) Die Schätzung kann natürlich nur approximativ sein. Es mag sein, daß der Reinertrag deshalb im Durchschnitt höher ist, weil die staatliche Einschätzung des Bodenwerts die Meliorationen unberücksichtigt läßt. Trotzdem dürfte das Beispiel zur Beurteilung der Einkommenbelastung nicht ganz wertlos sein.

hervor, die Besitzer großer Latifundien mit Gewalt zum Verkauf zu zwingen. Eines allerdings muß man dem Staat zugute halten: In der Schaffung einer Verkaufsmöglichkeit nämlich kommt er den Großgrundbesitzern in weitgehendstem Maße entgegen. Der Staat selbst erklärt sich jederzeit bereit, im Falle, daß der Grundbesitzer wegen zu hoher Belastung nicht zahlen kann oder will, das Grundstück zu dem der Steuer zugrunde liegenden Schätzungswert käuflich zu erwerben, natürlich mit dem Zweck, es in kleinen Parzellen zu verpachten. Sicherlich ist dies eine der orginellsten Bestimmungen der neuseeländischen Landgesetzgebung.

Diese Ausführungen wären unvollständig, wenn nicht noch zwei Bestimmungen erwähnt würden, die gleichsam den Höhepunkt dieses ganzen Systems darstellen. Nämlich erstens die Klausel, daß die nicht im Lande lebenden Leute, d. h. diejenigen, welche innerhalb 4 Jahren nicht mindestens $^1/_2$ Jahr im Lande wohnen, noch 50 Proz. Zuschlagssteuer zahlen müssen. Damit ist Auswärtslebenden der Besitz größerer Landflächen so gut wie unmöglich gemacht. Die Steuer kommt hier einer Konfiskation gleich. Und zweitens die Bestimmung, daß dem Staat, falls eine gütliche Einigung über die Höhe des Kaufpreises nicht zustandekommt, das Recht der Zwangsenteignung zusteht.

Die Landgesetzgebung hat die gewünschten Erfolge gezeitigt, wie aus der folgenden Tabelle klar zu ersehen ist.

Anzahl der Besitzer von freiem Grundeigentum außerhalb der Gemeinde und Stadtbezirke, klassifiziert nach der Größe der Grundstücksfläche[1]).

Besitzgrößen in Acres	Anzahl der Grundeigentümer					
	1883	1886	1889	1892	1902	1906
5— 100	14 766	17 075	18 805	19 369	20 799	20 900
100— 1 000	14 267	15 471	16 743	17 538	20 316	21 269
1 000— 5 000	1 281	1 425	1 413	1 558	2 144	2 417
5 000— 10 000	203	220	221	208	260	278
10 000— 20 000	141	151	134	148	123	129
20 000— 30 000	49	43	50	45	40	40
30 000— 40 000	23	31	36	30	21	14
40 000— 50 000	11	5	13	9	9	8
50 000—100 000	19	25	18	20	18	12
100 000—150 000	2	2	2	4	2	—
Ueber 150 000	2	2	7	6	3	1
Gesamtzahl der Grundeigentümer	30 764	34 450	37 432	38 935	43 735	45 068

Da man den Durchschnittswert eines Acres Land in Neuseeland auf ungefähr $3^1/_2$—4 £ veranschlagen kann[2]), so ergibt die Tabelle,

1) New-Zealand official Yearbook 1909, S. 557 u. 447.

2) Ein Durchschnittswert von ca. $3^1/_2$—4 £ ergibt sich, wenn man in Betracht zieht, daß der Staat bis 1909 für insgesamt 1 195 291 Acres der von ihm aufgekauften

daß durch die Progressivsteuer auf Boden von über 40 000 £ Wert eigentlich nur 200 Leute betroffen werden. Ca. 2600 Leute zahlen überhaupt nur die gratuated Landtax. Alle übrigen allein den festen Steuersatz. Die Zunahme mittelgroßer Grundstücke auf Kosten der ganz großen Grundstücke seit 1892 geht aus der Tabelle zur Evidenz hervor.

Auch die Statistik der Einkünfte aus der Landbesteuerung bietet interessante Aufschlüsse in gleicher Hinsicht[1]).

Jahr	Einkünfte aus der Grundsteuer			Gesamteinkünfte aus der Grundsteuer	Anzahl der Steuerzahler von Grundsteuer
	Feste Steuer	Progressiv-Steuer	Steuer auf Auswärtige		
1899/1900	215 955	76 682	990	293 627	15 892
1903/1904	232 774	98 681	3 536	334 991	20 865
1904/1905	254 726	94 703	3 425	352 854	23 895
1905/1906	277 144	104 949	3 663	385 756	24 246
1906/1907	317 176	125 929	4 237	447 342	27 402
1907/1908	346 166	186 000	5 680	537 846	28 991
1908/1909	389 844	209 248	5 809	604 901	30 855

Wir erkennen aus der Statistik die starke Zunahme der Einkünfte aus der Progressivsteuer, deren Ertrag seit 10 Jahren auf das Dreifache gestiegen ist, während die Einkünfte aus der festen Steuer in den letzten 10 Jahren nur um ca. $^3/_4$ des Betrages von 1900 zugenommen haben. Bei einem Vergleich mit der vorhergehenden Tabelle wird ersichtlich, daß im Jahre 1906 von 45 068 Landbesitzern überhaupt nur 27 402 Leute Landsteuern zahlten. Ueber $^1/_3$ also blieb ganz steuerfrei. Und die große Summe von ca. 126 000 £ (der Steuerertrag der Progressivsteuer) mußte im Jahre 1906 von nur 2 600 Leuten gezahlt werden, wovon natürlich der Löwenanteil wieder jenen schon oben genannten 200 höchstbesteuerten Großgrundbesitzern von über 40 000 £ Bodenwert zufiel.

Was ist nun das Fazit dieser umfangreichen Landgesetzgebung? Wir sahen, das eine ist erreicht worden. Die Latifundien sind in der Abnahme begriffen? Wie steht es aber mit der Bodenspekulation? Wie es scheint besteht diese — allerdings in bescheidenerem Maßstabe — trotz aller Gesetze fort. Wie in einem Aufsatz von Rossignol und W. D. Stewart[2]) ausgeführt wird, kümmert sich nämlich der Spekulant wenig um die Steuer. Der Bodenwert steigt trotz allem und man spekuliert im Land, hauptsächlich mit Rücksicht auf die stetig steigenden Hammel- und Woll-

185 Güter, insgesamt 5 146 999 £ gezahlt hat, oder auch wenn man davon ausgeht, daß der unverbesserte Wert des Gesamtbesitzes der Grundeigentümer mit einer Grundfläche von $18^1/_2$ Mill. Acres, 1906 auf ca. 67 Mill. £ geschätzt wurde.

1) Off. Yearb. 1909, S. 494, 496 u. 497.

2) Unimproved value of New-Zealand by James E. Rossignol (University of Denver) und W. Downie Stewart (Dunedin in New-Zealand) im Journal of Political Economy, Chicago, Vol. 16, Jan. 1908, S. 13—22.

preise. Vielleicht ist der Grund und Boden schon heute zu hoch im Werte geschätzt, da die Konkurrenz von Argentinien in Hammeln und Wolle auf dem Weltmarkt immer stärker empfunden wird. Der einzige Erfolg der Gesetze in dieser Hinsicht ist, daß man nicht in großen Landflächen, sondern in kleineren Grundstücken spekuliert. Eine Bestätigung für diese großen Bodenwertsteigerungen finden wir in den Zahlen des Report des neuseeländischen Bodenwerteinschätzers [1]). Seine Tabellen geben in vorzüglicher Weise durch Trennung von Lagewert und Kapitalwert bei gleichzeitiger Unterscheidung von Land in der Stadt und außerhalb der Stadt, ein Bild der Entwicklung der Bodenverhältnisse. Nur zu deutlich kann man daraus die großen Bodenwertsteigerungen, speziell des Lagewertes erkennen.

Auch die Gefahr der Umgehung der Steuer ist nicht völlig behoben, wie Mervyn Stewart in der Westminster Review ausführt [2]). Der Steuerfuß wird sehr einfach dadurch herabgedrückt, daß man das Landgut entsprechend parzelliert und unter die Familienmitglieder verteilt.

Wie steht es nun mit dem Erfolg in einer anderen Hinsicht, nämlich den Fortschritten in der Kolonisierung der riesigen Landflächen? Haben die Landgesetze die Besiedelung gefördert? Ist dadurch die schwierigste Frage, die Verhinderung der Landflucht einer Lösung näher gebracht worden?

Neuseeland bietet ein Paradebeispiel, nämlich den Cheviot-Estate; an der Ostküste der südlichen Insel gelegen, ein zusammenhängender Block vorzüglichen Landes, von breiten Flüssen begrenzt, 84 000 Acres groß. Dieses riesige Landgut beherbergte 1892 nur 80 Menschen und 80 000 Schafe und der Staat wollte das Gut zur Erprobung des neuen Systems der ewigen Pacht an sich bringen [3]). Man benutzte die Gelegenheit als die Steuerkommission mit den Erben des gerade verstorbenen Besitzers über die Bewertung in Streit lag zur Erwerbung des Landguts. Der Staat veranschlagte den steuerlichen Wert auf 305 000 £, die Erben gaben den Wert auf nur 260 000 £ an und verlangten entweder eine Besteuerung nach dieser Schätzung oder die käufliche Uebernahme durch den Staat zu diesem Preis. Der Staat entschloß sich zu letzterem und der Erfolg war ein glänzender. Schon nach einem Jahre stieg die Bevölkerung auf 650 Personen und heute wird sie etwa 2—3000 betragen bei 312 Ansiedelungen. Trotzdem besagt dieses, übrigens vereinzelt dastehende Beispiel nicht viel. Denn bei Betrachtung der Statistik erkennen wir, daß trotz allem auch in Neuseeland die Bevölkerung der Städte

---

1) Report of the New-Zealand Valuer General 1907.

2) Land reform Lessons from Brighter Britain by Mervyn J. Stewart, Westminster Review, März 1908, Vol. 169, No. 3, S. 270—275.

3) Vgl. hierzu H. D. Lloyd a. a. O. S. 157 ff., ferner W. P. Reeves, Staate Experiments, Vol. 1, S. 277—279 und 288, ferner Oeff. Yearb. bes. Jahrg. 1895 S. 264 ff. u. die folg. Jahrgänge.

im Gegensatz zum flachen Land außerordentlich stark zunimmt. Aus der folgenden Tabelle ist dies deutlich zu erkennen.

		Gesamtbevölkerung des Dominions	Bevölkerung der 4 Großstädte inkl. Vorstädten			
			Auckland	Wellington	Christchurch	Dounedin
1896		714 162	57 616	41 758	51 330	47 280
1906		908 726	82 101	63 807	67 878	56 030
Bevölk.-Zunahme	absolute Zahlen	194 664	24 465	22 049	16 548	8 740
1896—1906	in Prozent	27,26	42,50	52,80	32,24	18,48
1908		960 642	93 544	73 697	76 709	61 279
Bevölk.-Zunahme	absolute Zahlen	51 916	11 443	9 890	8 831	5 259
1906—1908	in Prozent	5,71	13,94	15,49	13,01	9,39

Bei Betrachtung obiger Tabelle ergibt sich, daß in dem Dezennium bis 1906 die Gesamtbevölkerung um $27^1/_4$ Proz. gestiegen ist, während die 4 Großstädte, wenn man den Durchschnitt nimmt, um $36^1/_2$ Proz. zunahmen, bei besonders rapidem Wachstum von Auckland und Wellington um je $42^1/_2$ und 52,8 Proz. Es ergibt sich ferner, daß in den zwei Jahren 1907 und 1908 die Gesamtbevölkerung um nur 5,71 Proz. gestiegen ist, während die durchschnittliche Zunahme der 4 Hauptstädte 13 Proz. betrug oder bei einem Vergleich der absoluten Zahlen

Zunahme der Gesamtbevölkerung	1907 u. 1908	= 51 916
„ „ Bevölkerung der 4 Haupsstädte	1907 u. 1908	= 35 423

d. h. $^2/_3$ der Gesamtzunahme der Bevölkerung entfällt auf die 4 großen Städte. Rechnet man die vielen kleineren Städte hinzu, so dürfte sich ergeben, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung in den letzten Jahren nur ganz schwach gewachsen ist.

Wir möchten in diesem Zusammenhang an die Bemerkungen am Schlusse des vorigen Kapitels erinnern. Aus der dort gegebenen Tabelle zeigten wir, daß seit 1901 die Bodenbesiedelung im Verhältnis zum Bevölkerungszuwachs ungefähr stabil geblieben ist, im Gegensatz zu der vorhergehenden Periode, in der der Neuanbau von Grund und Boden außerordentlich rasch vorwärts ging. Wir erkennen auch hierin die Folgen der Seddonschen Landgesetze. Die Zurückdrängung des Großgrundbesitzes bewirkte, daß sich das Kapital gegenüber neuen Landinvestitionen ablehnend verhielt. Die exorbitante Besteuerung verscheuchte zwar die Großspekulanten, aber sie verscheuchte auch, was sicherlich nicht gewollt war, die Leute mit Kapital, die eventuell die Mittel zu einer rationellen Wirtschaft in Händen hatten. Fassen wir zusammen, so ergibt sich, daß die von Seddon inaugurierte Gesetzgebung zur Förderung des Kleingrundbesitzes mit Rücksicht auf eine rasche Kolonisierung des Landes keine guten Erfolge aufzuweisen hat. Nicht nur die großen, sondern

auch die kleinen Kapitalisten wurden abgeschreckt ihr Kapital in Neuseeland zu investieren.

Wie verhält sich die Regierung gegenüber diesen Folgen ihrer Politik? Sie sagt sehr hochmütig, wer nicht nach Neuseeland kommen will, der solle fortbleiben und schließlich wird man trotz allem ihr gelobtes Land aufsuchen. Die Regierung haßt die reichen Leute und will nur einen Mittelstand — kleine Industrielle, kleine Bauern und auskömmlich gelohnte Arbeiter —, auch wenn diese Politik den Finanzen und einer raschen wirtschaftlichen Entwicklung des Landes unzuträglich ist. Man glaubt auf diese Weise das Ideal zu verwirklichen, nämlich die Gegensätze von Arm und Reich auszugleichen und einem jeden sein Auskommen zu sichern.

Und was sagt die Oppositionspartei zu diesen Erscheinungen im Wirtschaftsleben?

Nicht nur das ausländische Kapital, so macht sie geltend, verhält sich reserviert, auch das einheimische Kapital strömt nach dem Ausland (besonders Queensland) ab, da man den neuseeländischen Anlagen mißtraut. Und mit dem Kapital geht gleichzeitig häufig auch die heimische Bevölkerung ins Ausland. Der billige Boden des australischen Kontinents lockt den jungen Neuseeländer aus der Heimat fort. Wie die Führer der Opposition und die Zeitungen ihrer Partei dartun, greifen Unzufriedenheit und Unseßhaftigkeit unter der agrarischen Bevölkerung Platz, genährt durch die fortwährenden Angriffe auf das unbeschränkte freie Eigentum, durch die Ueberbürdung mit Landsteuern, durch die Furcht vor noch weiterer Steuererhöhung im Falle einer Krise, und endlich, durch die, wenn auch sicherlich völlig unberechtigte Angst vor Einführung der Alleinsteuer (Single Tax) auf den Grund und Boden nach den Vorschriften des Henry George[1]).

Ist, so fragen die Gegner die Regierung, das System der ewigen Pacht oder das der Verpachtung auf 66 Jahre bei der agrarischen Bevölkerung beliebt? Ist es populär? Sicherlich nicht! — Warum aber, so darf man dann fragen, wählt der Ansiedler diesen Modus? Aus dem sehr einfachen Grunde, weil er keine Wahl hat, weil er von der Regierung kein freies Eigentum ohne Barzahlung erhält. Der Not gehorchend wählt der Ansiedler diese Art der Niederlassung! Wo immer vom Staat die Möglichkeit der Pacht mit dem Recht des Erwerbes zu freiem Eigentum gegeben ist, wird dieser Modus der Staatspacht vorgezogen. Die Staatspacht aber ist unpopulär, und vieles Land muß die Regierung brach liegen lassen, da sie keine Ansiedler findet. Hierin liegt der Grund der langsamen Bevölkerungszunahme, der Auswanderung und der langsamen Entwicklung der Besiedelung. Die Oppositionellen rufen aus: „Wenn man die Bevölkerungen im Lande halten und die Arbeitskraft der

1) Die Single Tax als letztes Ziel der Regierung wird von der Oppositionspartei in ihren Wahlreden als gute Wahlparole vorgeführt, als wirksames Agitationsmittel gegen die Staatspacht. Sicherlich denkt jedoch kein Minister im Ernst an so weitgehende Maßnahmen.

jungen Neuseeländer der Heimat bewahren will, muß man ihnen auch den Lohn für ihre Arbeit und ihren Fleiß lassen, wie in Queensland, Canada, Argentinien oder wohin sonst sie auswandern. Man gebe die Landnationalisierungspolitik auf und erkenne den Ansiedlern, die dem Boden die erste Ernte abgerungen haben, das Recht auf freies Eigentum am Kronland zu[1]."

Sicherlich liegt viel Wahres in diesen Ausführungen. Und auch die Furcht vor einer weiteren Steuererhöhung im Falle einer Krisis ist nicht unbegründet. Leicht kann eine wirtschaftliche Depression, die Neuseeland seit 20 Jahren erspart geblieben ist, das ganze Staatsbudget ins Wanken bringen. Zu der Belastung durch hohe Steuern kämen dann außerdem noch nicht zu vermeidende neue Anleihen, die als sehr drückend empfunden würden. Denn Neuseeland ist schon heute ungefähr der am höchsten verschuldete Staat der Welt[2]. Nicht unmöglich wäre es dann, daß durch die finanziellen Verhältnisse der Staat zu einer Revision seiner kapitalfeindlichen Maßnahmen veranlaßt würde. Der ausländische Geldmarkt, der sich seit dem Anfange des Jahrhunderts infolge der immer neuen Ansprüche schon weniger entgegenkommend gezeigt hat als früher, würde vielleicht bei Festhalten an der gleichen Politik seine Hand gegenüber neuen Anforderungen verschließen. Eine Krise aber liegt heute in einer Zeit, in der sich niemand und auch das abgelegene Neuseeland nicht, der internationalen Konkurrenz und Weltwirtschaft entziehen kann, keineswegs im Bereich der Unmöglichkeit.

In dem kürzlich erschienenen populär und unterhaltend geschriebenen Buch von Prof. Manes „Ins Land der sozialen Wunder" [3], das, neben einer ausführlichen Reisebeschreibung, in einem zweiten Teil die Ergebnisse seiner sozialen Studien wiedergibt, wird auch die Bodenfrage in einem Kapitel abgehandelt. Manes beurteilt in seiner, allerdings nur kurzen, nicht ins Detail gehenden Skizze die Landverhältnisse ähnlich, wie es oben geschehen ist. Die Landfrage, so sagt er, ist weder in Neuseeland noch in Australien, wo die Verhältnisse noch ungünstiger liegen, nur im Entferntesten befriedigend gelöst. Neuseelands Erfahrungen mit seinem Pachtsystem sind, weil zur Auswahl neben der Staatspacht noch andere Methoden der Vergebung des Bodens gestellt sind, keine hervorragend guten. „Es sind in Neuseeland seit der Reformgesetzgebung 1892 bis Mitte 1907 nur 2 Mill. Acres (hier wie stets ein Acre = 40,5 Are) unter Pacht vergeben worden, mithin weniger als in der gleichen Zeit an Kronland zu freiem Eigentum veräußert worden ist". Wir sehen also

1) Vgl. zu diesen Ausführungen die Parlamentsdebatten der Jahre 1907/1908.

2) Die Schulden betragen in Neuseeland pro Kopf der Bevölkerung 67 £ 1 sh., im Common-Wealth of Australia durchschnittlich 56 £ 17 sh. 1 d., in Canada 17 £ 11 sh., in Belgien 18 £ 2 sh. und in Deutschland 13 £. Vgl. hierzu die interessanten Ausführungen in Schachners: „Australien" S. 168—173.

3) Ins Land der sozialen Wunder: Eine Studienfahrt durch Japan und die Südsee nach Australien und Neuseeland, von Alfred Manes, Berlin 1911 bei E. S. Mittler & Sohn.

auch hier die Feststellung, daß freies Eigentum stets der auch noch so günstig gebotenen Staatspacht vorgezogen wird.

Weiter konstatiert Manes als noch ungelöstes Problem die Landflucht, die in Australien noch unverhüllter zutage tritt wie in Neuseeland. Von den 4 Mill. Australiern lebt $^1/_4$ in den 2 Hauptstädten Sydney und Melbourne. Als Ursache dieser auch in Deutschland nur allzu wohlbekannten Erscheinung will Manes lediglich psychologische Gründe gelten lassen, nicht aber Gründe politischer oder sozialer Art und zwar, wie er hervorhebt, gilt dies nicht nur für Australien, sondern ebenso für Deutschland[1]).

So allgemein ausgesprochen dürfte diese Anschauung wohl nicht ganz zutreffend sein. Neben dem psychologischen Moment kommen als Ursache der Landflucht so zahlreiche andere für jedes Land wieder besonders wirkende Beweggründe in Betracht, daß es zu weit führen würde, hier im einzelnen darauf einzugehen. Nur zwei politische Faktoren, die mit Rücksicht auf die neuseeländischen Verhältnisse Interesse verdienen, seien hier erwähnt, nämlich, ob in einem Lande freies Eigentum oder Gebundenheit in irgend einer Form besteht und ferner, ob Großgrundbesitz oder Kleingrundbesitz vorherrscht. Gegenden mit dem Recht der unbeschränkten freien Teilbarkeit, von kleinen freien Bauern besiedelt, leiden, wenn eine gute Verkehrsentwicklung hinzukommt, am wenigsten unter Landflucht und Arbeiternot.

Manes sagt: „Wer auch nur für Stunden das Leben im Innern Australiens genossen hat, wer die furchtbare Einöde und Trostlosigkeit jener Landstriche, ihre absolute Verlassenheit und die Melancholie des Daseins in jener Oede verspürt hat, wo man selbst den Schmerz als Luxusartikel betrachten muß, der kann die Ursache der Landflucht begreifen.“

Für den australischen Kontinent mag dieses Moment nicht unwesentlich zur Landflucht beitragen, für Neuseeland jedoch, das in bezug auf die Qualität des Bodens unendlich dem Kontinent überlegen ist, kommt dieser Faktor weit weniger in Betracht. Die politischen Momente, die oben berührt wurden, müssen dort als Hauptursache der Landflucht gelten.

Noch eine ganze Reihe weiterer Gesetze sozialpolitischer Natur hat die neuseeländische Regierung ausgedacht, um das Land der Bebauung zu erschließen. Neben den schon besprochenen Maßnahmen sind noch 4 spezielle Besiedelungsmethoden ausgearbeitet worden die sämtlich darauf berechnet sind, land- und beschäftigungslose Leute auf das Land zu ziehen.

Zunächst das Gesetz über die Smallform Association, dem zufolge Vereinigungen von mindestens 12 Personen zu günstigen Bedingungen eine gewisse Landfläche erwerben dürfen, die die Regierung durch Wege und Meliorationen zur Besiedelung vorbereitet. Die

1) Vgl. S. 127 und 243.

Abteile des zu verteilenden Landes werden unter die einzelnen Teilnehmer verlost und dann die Vereinigung aufgelöst. Wie bei allen Landinstitutionen so ist auch hier ein Maximum dessen festgelegt, was höchstens die Siedelungsgesellschaft erwerben kann, nämlich 11 000 Acres. Mindestens 1 Teilnehmer muß auf jede 200 Acres entfallen und der einzelne darf nicht mehr als 320 Acres besitzen.

Unter dem zweiten System, dem Village Settlement, werden die Siedler auf kleinen Grundstücken von 1 bis höchstens 100 Acres angesetzt und zwar als Staatspächter auf 33 Jahre mit dem Recht der Pachterneuerung. Das Betriebskapital wird vom Staate vorgeschossen und neben der Bebauung des eigenen Landes gehen die Ansiedler häufig als Schafscherer oder Tagelöhner. Dadurch, daß die Familien benachbart wohnen, hoffte man diesen Niederlassungen Wiederstandsfähigkeit zu geben. Die Erwartungen haben sich jedoch in keiner Weise erfüllt und in den letzten Jahren ist man daher fast ganz von dieser Siedelungsform zurückgekommen.

Das dritte System der Niederlassung ist das des Improved Farm-Settlement, durchaus berechnet für die Arbeitslosen. Der Staat bildet aus einer Anzahl von Arbeitslosen eine Kolonie, führt diese hinaus in den Busch und läßt durch sie eine bestimmte Landfläche urbar machen, wobei die Kosten für Unterhalt, Wohnung, Werkzeuge etc. vom Staat vorgeschossen werden. Nachdem genügend Land gerodet ist, erhält der einzelne Arbeiter Teile von 50 bis 200 Acre in Staatspacht auf 33 Jahre. Man glaubte durch dieses System zu gleicher Zeit zwei Uebeln abhelfen zu können, nämlich der Arbeitslosigkeit in der Stadt und dem Mangel an Arbeitern und Ansiedlern auf dem Lande. Der Versuch ist jedoch völlig mißglückt. Der Grund ist wohl darin zu suchen, daß die Verpflanzung von an städtisches Leben gewöhnten Arbeitern auf das Land stets ein ziemlich aussichtsloses Unternehmen sein wird.

Endlich ist ganz neuerdings im vorigen Jahre noch ein neues Landbesiedelungs-Finanzgesetz durchgebracht worden. Es hat ebenfalls den Zweck, vermögenslosen Farmern zu Land zu verhelfen und zwar in der Weise, daß diese Leute Vereinigungen zum Ankauf und zur Aufteilung großer Güter bilden. Die Regierung bürgt für die Kaufsumme, die in Staatsschuldscheinen geleistet wird, und deren Verzinsung durch die beteiligten Farmer aufgebracht wird.

Es erübrigt sich ein weiteres Eingehen auf diese Versuche künstlicher Siedelung, da sie sämtlich mehr oder weniger erfolglos waren und zu einer Lösung der Bodenfrage wenig beigetragen haben. Interessant ist an diesen Versuchen nur das eine, daß auch sie beweisen, wie wenig durch künstliche Mittel und gewaltsames Kolonisieren ohne Gewährung von freiem Eigentum auszurichten ist.

Die Regierung scheint übrigens selbst seit dem Tode Seddons schon etwas schwankend geworden zu sein, ob sie in der Staatspacht das Endgültige gefunden habe. Jedenfalls ist die Opposition als Vertreterin des freien Eigentums (nur event. beschränkt durch ein Besitzmaximum) stetig im Wachsen begriffen. Und Manes berichtet,

daß in der Parlamentssession 1909 wieder das Projekt einer Aenderung des Gesetzes zur Beratung stand, in der Richtung, an die Stelle der kurzen Pacht das Eigentum zu setzen. Manes führt weiter aus, daß die Geschichte der neuseeländischen Bodenpolitik, namentlich in ihrem neuesten Stadium den Beweis liefere, wie man sich stets im Kreise herumdreht von Pacht zum Eigentum, vom Eigentum zur Pacht . . . Man kann dem insofern nicht ganz beipflichten, als bis jetzt wenigstens die Regierung sehr energisch ihr Staatspachtsystem aufrecht erhalten hat. Erst ganz neuerdings sind Symptome vorhanden, wieder zugunsten des freien Eigentums einzulenken. Neuseeland vermag, so sagt Manes endlich, deshalb niemals eine Gesundung der Bodenverhältnisse durch die Pacht herbeizuführen, „weil der Wunsch des Menschen auf eigener Scholle zu sitzen, und diese den Kindern zu vererben, nun einmal unausrottbar auch in den sozialpolitischen extremsten Ländern vorhanden ist“. Und damit dürfte er den Kern der Sache getroffen haben.

Ueber die voraussichtliche weitere Entwicklung der Bodenpolitik etwas Tatsächliches zu sagen, ist unmöglich. Neuseeland hat schon zu viele Beweise seiner vor nichts zurückschreckenden Energie — speziell auf allen Gebieten der Sozialpolitik — gegeben, als daß man etwas Positives über die ferneren Entschlüsse der demokratisch-liberalen Regierungspartei prophezeihen kann. Vielleicht findet die Regierung auch hier wieder neue ungeahnte Auswege, um über alle Schwierigkeiten hinwegzukommen. Vielleicht ersteht ein zweiter Seddon, der wieder das Staatsschiff mit starker Hand in der alten Richtung, ohne vom Kurs abzuweichen, weitersteuert. —

Nicht nur die Landgesetzgebung, sondern ganz ebenso die gesamte Steuer- und Industriepolitik, die Kinder- und Arbeiterschutzgesetze, die Altersversorgung und die Antistreikgesetze mit den obligatorischen Schiedsgerichten zeigen alle deutlich dasselbe Ziel, großen Reichtum und große Armut gleichmäßig aus der Kolonie zu verbannen und dafür einem jeden einzelnen ein behagliches Auskommen zu sichern. Die Australier wie die Neuseeländer betrachten ihr Land als ihr gemeinsames, alleiniges Eigentum, dessen Nutzung ihnen allein zukommt und von dem sie daher Fremde nach Möglichkeit ausschließen. Deshalb ihre hohen Schutzzölle, deshalb die gewaltsame Fernhaltung solcher Produkte, die im Lande selbst hergestellt werden können, deshalb die Ausschließung andersfarbiger Rassen, die mit ihren billigeren Löhnen den Inländern Konkurrenz machen, ihren Lebensstandard herabdrücken. Keinen Gelben und keinen Schwarzen will man mehr hereinlassen und selbst bei Einwanderung von Weißen macht man Schwierigkeiten. Daß keine gesetzliche direkte Ausschließung der gelben Rasse stattgefunden hat [praktisch laufen die vielfachen Chikanen auf dasselbe hinaus[1])],

1) Z. B. muß ein jeder Einwanderer 50 Worte in einer europäischen Sprache zu schreiben imstande sein. Die Wahl der Sprache bleibt dem Beamten überlassen, so daß die Möglichkeit besteht, einen jeden, auch den Gebildetsten, aus Neuseeland auszuschließen!

ist nur dem Umstand zu danken, daß laut englischem Gesetz jedem britischen Untertanen die Einwanderung in jeder englischen Kolonie freistehen muß.

Das Streben nach einem auskömmlichen, behaglichen Leben ist schon so tief in alle Bevölkerungsklassen eingedrungen, daß selbst der Bevölkerungszuwachs darunter leidet, — daß die Geburtenzahl, berechnet auf die Zahl der gebärfähigen Frauen, abnimmt und geringer ist wie in Deutschland und England. — Wenn der Geburtenüberschuß über die Todesfälle (also der natürliche Bevölkerungszuwachs) ungefähr der gleiche ist wie in Deutschland, so liegt das lediglich daran, daß die Sterblichkeitsziffer erheblich niedriger ist wie bei uns. Und in dieser letzteren Tatsache erkennen wir allerdings wieder die segensreichen Folgen der weitgehenden sozialpolitischen Schutzmaßnahmen.

Alle Berichte aus Neuseeland bestätigen das eine: die Armut der europäischen Riesenstädte ebenso wie ihr Reichtum sind in Neuseeland unbekannt. In einer Abhandlung von E. S. Großmann „Poverty in London and in New-Zealand: A study in contrasts"[1]) werden die Verhältnisse etwa folgendermaßen beurteilt: Das Land der Antipoden erscheint als ein Arkadien, wenn man es vergleicht mit London und seinem ungeheuren Elend. Die neuseeländische Gesellschaft steht auf einer gesünderen Basis, in einer reineren, freundlicheren Atmosphäre. Es fehlen die Gegensätze und der Staat trifft immer wieder von neuem Vorsichtsmaßregeln, um die Entstehung des Gegensatzes von Arm und Reich zu verhüten. Der Egoismus, die Herrschsucht und die Habgier treiben die Menschen überall dazu an, nach Geld und Macht zu streben und man sucht die minder geschickte unintelligente Masse zu unterdrücken, um sie dann durch sogenannte Wohltaten und Protektion an sich zu fesseln. Die neuseeländische Regierung hat dieses seit Jahrhunderten wirkende, dem innersten Wesen des Menschen entspringende Naturgesetz erkannt und sucht dagegen anzukämpfen. Jahraus, jahrein ersinnt sie neue Gesetze, da immer wieder der Egoismus des einzelnen einen Schlupfwinkel findet, um zum Ziel seines Ehrgeizes zu gelangen.

Wenn nun wirklich der Staat in diesem Kampf siegreich bleibt und es ihm auf die Dauer gelingt, den in seinen Augen Unheil stiftenden Egoismus des einzelnen erfolgreich niederzuhalten, so bleibt es doch zweifelhaft, ob damit ein Fortschritt in der Zivilisation und Kultur, in der Kunst und in der Technik gewährleistet ist, da an deren Fortschritt der Egoismus keinen geringen Anteil hat.

In der Landwirtschaft können wir, wenn wir die landwirtschaftliche Statistik betrachten, bei der Getreideproduktion nicht nur keine Zunahme, sondern sogar eine Abnahme konstatieren, obgleich Neuseeland für den Anbau von Weizen, Hafer etc. einen sehr geeigneten Boden hat. Dagegen zeigt die Schafzucht und die Wollproduktion, die eine sehr extensive Nutzung des Bodens darstellt, eine starke

---

1) Nineteenth century, Vol 64, Juli 1908, S. 101—107.

Zunahme. Gewerbe und Industrie wieder sind äußerst schwach entwickelt und nehmen nur sehr langsam zu. Die sämtlichen Rohprodukte, vor allem die rohe Wolle, gehen infolgedessen unverarbeitet ins Ausland. Das gewaltsame Niederhalten der persönlichen Initiative durch den Staat dürfte hieran nicht unschuldig sein, und es ist sicherlich auf das Konto der vielfachen staatlichen Bevormundung und der kapitalfeindlichen Gesetze zu schreiben, daß sich das Kapital nur ungern an Neuinvestitionen heranwagt. Die Handelsbilanz, die bisher stets eine aktive war, hat sich im Jahre 1909 in eine passive verwandelt, — ein zweifellos ungünstiges Zeichen für ein Land, dessen Reichtum im Gegensatz zur alten Welt erst durch intensive Produktion, Export, Handel und Gewerbe geschaffen werden soll. —

In Anbetracht all dieser Umstände sind schon Stimmen laut geworden, die an einer ruhigen, gleichmäßigen Entwicklung in den bisherigen Bahnen Zweifel aussprachen. Doch, wie schon oben bemerkt wurde, Prophezeihungen sind in einem Lande wie Neuseeland nicht am Platz.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Die Reichsversicherungsordnung.

Von Dr. M. Wagner, Berlin.

Mit überraschend großer Majorität ist die Reichsversicherungsordnung verabschiedet worden. Fast ein Jahr blieb der Entwurf in der Kommission stecken, die auch während der Ferien tagte und die Plenarberatungen zweiter Lesung auf das beste vorbereitete. Ein Gesetz, das an Umfang beinahe unserem Bürgerlichen Gesetzbuch gleichkommt, bedarf zweifellos einer eingehenden Vorberatung, hat doch die Kommission nicht nur eine zweite Lesung, sondern auch noch eine Ausgleichslesung vorgenommen. Der Kommissionsbericht war so umfangreich, daß er erst einige Tage vor dem Wiederzusammentritt des Reichstags dem Plenum zugehen konnte. Die nicht an den Kommissionsberatungen beteiligten Mitglieder des Reichstags haben daher wohl kaum Zeit gefunden, sich durch die drei umfangreichen Bände des Kommissionsberichts hindurchzuarbeiten. Die Reichsversicherungsordnung ist ein klassischer Beweis dafür, daß die Mehrheit der Abgeordneten in fast allen Spezialfragen den Parteispezialisten bei der Abstimmung folgen muß. Es dürfte sich nach der Verabschiedung nun lohnen, für ein so umfangreiches Gesetz einmal die Bilanz vom volkswirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkt zu ziehen.

Wie vorauszusehen war und im übrigen auch sowohl der Entwurf des Reichsamts des Innern als auch der offizielle Regierungsentwurf, wie er den Bundesrat passiert hatte, in seiner Begründung betonte, ist von einer eigentlichen Verschmelzung resp. Vereinheitlichung der drei Versicherungszweige in einem einzigen großen Versicherungsgesetz mit einheitlichen gemeinschaftlichen Versicherungsträgern Abstand genommen worden. Kaum war die Invalidenversicherung als letztes großes Versicherungsgesetz der 80er Jahre in Kraft getreten, da traten maßgebende Personen auf, welche einer Verschmelzung das Wort redeten. Selbst Praktiker, die mit an der Wiege der deutschen Arbeiterversicherung gestanden haben, waren von der Verschmelzungsidee so begeistert, daß derjenige, der eine andere Idee vertrat, einfach nicht als zünftig angesehen wurde. Es ist dies eine Beobachtung, die man recht häufig in der sozialpolitischen Literatur machen kann. Man erstrebt hier Ideale, bis dann schließlich

die Praxis diese Ideale mit rauher Hand zerstört und darauf hinweist, daß man nicht so ohne weiteres den historischen Werdegang unberücksichtigt lassen kann, besonders wenn es sich um Institutionen handelt, die gerade in der breiten Masse der Arbeiterbevölkerung Eingang gefunden haben und von derselben schon fast ganz automatisch und gewohnheitsmäßig in Anspruch genommen werden. Auch diejenigen Vertreter der Versicherungsträger, welche in reinem Idealismus die von ihnen vertretenen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten dem Verschmelzungsgedanken opfern wollten, mußten allmählich einsehen, daß das von ihnen beabsichtigte Opfer nicht nur vergebens, sondern sogar schädlich für die ganze Entwicklung des Versicherungsgedankens überhaupt sein mußte. Sämtliche Versicherungsträger wehrten sich mit der allerzähesten Energie gegen die Verschmelzung. Und gar bald war denn auch der Verschmelzungsgedanke vergessen und hatte einem Streben nach möglichster Vereinheitlichung und Annäherung der drei Versicherungszweige, die dann noch gekrönt werden sollten durch die Hinterbliebenenversicherung, Platz machen müssen. So sah denn schon der erste Entwurf des Reichsamts des Innern von der Verwirklichung des Verschmelzungsgedankens ab, ebenso der offizielle Entwurf des Bundesrates, und der Reichstag hat sich im großen und ganzen auf denselben Boden gestellt. Die Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten sind den Beteiligten im Laufe der Zeit liebe Institutionen geworden, die sie unter keinen Umständen entbehren wollen. Diese drei Versicherungsträger sind sogar in vielen Fällen anzusehen als die Geburtsstätten von Organisationen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, die an sich mit dem Versicherungsgedanken direkt nichts zu tun haben. So sind die Berufsgenossenschaften wiederholt Anlaß zur Gründung von wirtschaftlichen Verbänden der Unternehmer etc. gewesen. Man kann daher verstehen, daß die Versicherungsträger eine völlige Beseitigung der bisherigen Organisationsformen mit aller Energie bekämpften. Der Gesetzgeber mußte sich daher beschränken auf eine möglichste Annäherung der Versicherungszweige in organisatorischer und materieller Beziehung. So sehen wir denn die Reichsversicherungsordnung auch äußerlich in einem Gesetzbuche vereinigt.

Im ersten Buch finden wir die für sämtliche Versicherungszweige **gemeinsamen Vorschriften.** Im gewissen Sinne wird dadurch die Uebersichtlichkeit erleichtert, es werden unnötige Wiederholungen vermieden, andererseits jedoch sind bei den einzelnen Versicherungszweigen derart viele Hinweise auf frühere Paragraphen notwendig, daß der Unkundige sich erst durch mühevolles Nachschlagen über einen bestimmten Punkt orientieren kann. Der praktische Verlagsbuchhandel wird hier schon das Richtige treffen und dafür sorgen, daß die in Betracht kommenden Stellen mit einer entsprechenden Bearbeitung des einzelnen Versicherungszweiges versehen werden.

Als Träger der Versicherung bleiben, wie schon betont, für die Krankenversicherung die Krankenkassen, für die Unfallversicherung die Berufsgenossenschaften und für die Invaliden- und Hinterbliebenen-

versicherung die Versicherungsanstalten bestehen. Und zwar hat der Gesetzgeber dafür zu sorgen versucht, daß die unnötige bisherige Zersplitterung auf dem Gebiete des Krankenkassenwesens in Zukunft möglichst vermieden wird, worauf noch zurückzukommen sein wird. In den Organen der Versicherungsträger wirken Arbeitgeber und Arbeitnehmer in paritätischer Besetzung mit. Die Wahl der Vertreter sowohl der Unternehmer als auch der Versicherten erfolgt überwiegend nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Um die Mitarbeiterschaft beider Teile für alle Fälle zu sichern sind dem Vorsitzenden der Versicherungsträger weitgehende Strafbefugnisse zugestanden worden. So kann der Vorsitzende gegen ein Mitglied des Vorstandes, das sich der Erfüllung seiner Pflichten entzieht, eine Geldstrafe bis zu 50 M. und bei Wiederholung eine Geldstrafe bis zu 300 M., wenn es sich jedoch um eine Krankenkasse handelt, nur bis zu 100 M. verhängen. Er hat die Strafe zurückzunehmen, wenn nachträglich eine genügende Entschuldigung nachgewiesen wird.

Werden von einem Gewählten Tatsachen bekannt, die seine Wählbarkeit oder seine Vertrauenswürdigkeit für die Geschäftsführung ausschließen, so hat ihn der Vorstand, wenn es sich jedoch um eine Krankenkasse handelt, die Aufsichtsbehörde seines Amtes durch Beschluß zu entheben. Vor der Beschlußfassung ist ihm Gelegenheit zur Aeußerung zu geben. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde beim Reichsversicherungsamt (Beschlußsenat), wenn es sich jedoch um eine Krankenkasse handelt, beim Oberversicherungsamte (Beschlußkammer) zulässig.

In organisatorischer Beziehung bringt das erste Buch eine einheitliche zweckmäßige Gestaltung der Versicherungsbehörden und damit eine Annäherung sämtlicher Versicherungszweige in dem groß angelegten Aufbau: Versicherungsamt, Oberversicherungsamt, Reichsversicherungsamt. Diese Dreiteilung zieht sich durch sämtliche Versicherungszweige wie ein roter Faden durch und bildet das Bindeglied zwischen den einzelnen Versicherungsarten. Die Reichsversicherungsordnung hat denn auch bei all diesen drei Instanzen sowohl in Beschluß- als auch in Spruchsachen die Gliederung der Aufgaben konsequent durchgeführt. Analog laufen die bestimmt präzisierten Aufsichtsbefugnisse nebenher. Auch hier finden wir die paritätische Verteilung auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Die wichtigste dieser drei Instanzen ist zweifellos das Versicherungsamt, der „lokale Unterbau“, der schon seit Jahren geradezu leidenschaftlich begehrt und von der einen Seite heftig befürwortet, von der anderen Seite heftig bekämpft worden ist. Die Kämpfe um diesen „lokalen Unterbau“ steigerten sich zum Teil derart, daß man in der Bekämpfung des „Bureaukratismus“, dessen Verwirklichung man in dem Versicherungsamt sah, Mittel anwandte, die nicht darauf schließen lassen, daß speziell die Krankenversicherung eine soziale Friedensinstitution ist. Mit seltener Zähigkeit ist um das Versicherungsamt in- und außerhalb des Parlaments gekämpft worden. In dem Versicherungsamtmann sah man den ersten Anlauf zur vollständigen „Verbureaukratisierung“ der Kranken-

kassen. Und merkwürdigerweise stimmten hierin fast sämtliche Versicherungsträger überein, wenn sie sich auch verschiedener Mittel zur Bekämpfung des Versicherungsamtes und des Versicherungsamtmannes bedienten. Der erste Entwurf des Reichsamts des Innern hatte dem Versicherungsamt die weitgehendsten Befugnisse zugeteilt, besonders auch in der Frage der Rentenfeststellung für die Berufsgenossenschaften. Den Wünschen der Unfallversicherten und der hinter ihnen stehenden Organisationen und Parteien war dieser Entwurf ziemlich entgegengekommen. Die Berufsgenossenschaften haben sich gegen alle diese Bestimmungen gewandt und begründeten ihre Stellungnahme damit, daß ihnen gerade wegen der ausschließlichen Tragung der Unfallversicherungskosten durch die Arbeitgeber auch das Recht zustehen müsse, allein über die Rentenfestsetzung zu entscheiden. Der Bundesratsentwurf scheute sich gegenüber dem ersten Entwurf nicht, einen Schritt nach rückwärts zu machen und die Befugnisse des Versicherungsamtes bedeutend einzuschränken. Wie die Motive betonen, soll das Versicherungsamt den ersten Angriff in der Sache haben. „Es sammelt als unbeteiligte Stelle, das ganze erforderliche Material, gibt dem Versicherten Gelegenheit zum Vorbringen seiner Wünsche und Beweismittel, verhandelt mit ihm unter Zuziehung von Arbeitgebern und Versicherten in paritätischer Besetzung und gibt dann die gesamten Vorgänge mit einem eigenen Gutachten an den Versicherungsträger zum Erteilen des Bescheides ab. Gegen den Bescheid hat der Berechtigte das Rechtsmittel der Berufung an das Oberversicherungsamt. Es ist dies im allgemeinen das gleiche Verfahren, wie es schon jetzt in Sachen der Invalidenversicherung geübt wird nur mit der wesentlichen Maßgabe, daß das ganze Vorverfahren vor der Bescheiderteilung in die Hand einer eigenen, sachkundigen Versicherungsbehörde übergeht."

Wiewohl man an sich wünschen kann, daß für alle Arten der Rentenfeststellung das gleiche Verfahren gewählt wird, so kann man doch z. B. gerade den Trägern der Unfallversicherung nicht verdenken, wenn sie Wert darauf legen, gerade das dem Bescheide vorangehende Ermittlungsverfahren in der eigenen Hand zu behalten. Die Praxis hat denn auch tatsächlich bewiesen, daß die überwiegende Zahl der Bescheide überhaupt zu keinem Streitverfahren führt.

Die gleichen Bedenken, die gegen die vorgeschlagene Kompetenz des Versicherungsamtes geltend gemacht worden waren, wurden auch gegen die Einführung des Versicherungsamtmannes erhoben. Mit Recht fürchtete man zunächst, der Versicherungsamtmann müsse nach den Vorschlägen der Regierung unter allen Umständen ein Jurist sein. Die Begründung des Bundesratsentwurfes betont jedoch, daß der Versicherungsamtmann neben Geschäftsgewandtheit, sozialem Verständnis und der Fähigkeit, Menschen geschickt und taktvoll zu behandeln, über ein tüchtiges Maß von Gesetzeskenntnis und Erfahrung in der Reichsversicherung verfügen müsse.

Die gegen das Versicherungsamt und den Versicherungsamtmann erhobenen Bedenken sind durch die Kommissionsberatungen und die in den Plenarverhandlungen gefaßten Beschlüsse, die meist mit den Kom-

missionsbeschlüssen übereinstimmen, beseitigt worden. Bei jeder unteren Verwaltungsbehörde soll eine Abteilung für Arbeiterversicherung (Versicherungsamt) errichtet werden. Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, daß für die Bezirke mehrerer unterer Verwaltungsbehörden bei einer dieser Behörden ein gemeinsames Versicherungsamt errichtet wird. Die Landesregierungen mehrerer Bundesstaaten können für ihre Gebiete oder Teile davon die Errichtung eines gemeinsamen Versicherungsamtes bei einer unteren Verwaltungsbehörde vereinbaren. Die Versicherungsämter nehmen die Geschäfte der Reichsversicherung wahr und erteilen in Angelegenheiten der Reichsversicherung Auskunft. Sie können die Versicherungsträger in deren Angelegenheiten unterstützen. Die Landesregierung kann den Versicherungsämtern noch andere Aufgaben aus der knappschaftlichen Versicherung übertragen. In Bundesstaaten, in denen nur ein Oberversicherungsamt besteht, können die Versicherungsämter auch als selbständige Behörden errichtet werden. Das Nähere bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde.

Dem Versicherungsamt obliegt die Leitung der Wahl der Versicherungsvertreter. Bei der Krankenversicherung obliegt dem Versicherungsamt die Aufsicht über die Kassen und Kassenverbände, ferner hat es mitzuwirken bei der äußeren Organisation der Kassen, hat vorläufige Verfügungen über die Erhöhung der Beiträge und die Herabsetzung der Leistungen zu erlassen, des weiteren steht ihm zu die Entscheidung in Streitsachen und auf Beschwerden die Bestätigung von Kassenbeamten, Festsetzung des Wertes der Roh- und Hilfsstoffe bei Hausgewerbetreibenden, weiter bestimmte Befugnisse in Strafsachen. In der Unfallversicherung hat das Versicherungsamt mitzuwirken in der Unfalluntersuchung, weiter bei der Anmeldung der Betriebe, dem Betriebsverzeichnis, der Prämienzahlung, der Festsetzung von Geldstrafen, der Vereidigung von technischen Aufsichtsbeamten, außerdem obliegt ihm die Entscheidung einzelner Streitigkeiten. Für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung kommt in Betracht die Entscheidung auf Anträge, Beschwerden, Beteiligung an der Ueberwachung, Befugnisse in Strafsachen, Vorbereitung des Bescheides. Im allgemeinen sorgt also das Versicherungsamt dafür, daß die früher auf so viele Behörden und viele Beamten verteilten Versicherungsgeschäfte in einer einzigen Behörde vereinigt werden. Früher verteilten sich die Versicherungsgeschäfte nicht nur auf die untere Verwaltungsbehörde, sondern auch auf die Gewerbegerichte, das Innungsschiedsgericht und die ordentlichen Gerichte.

Bezüglich der Leitung des Versicherungsamtes bestimmt der § 39: Der Leiter der unteren Verwaltungsbehörde ist der Vorsitzende des Versicherungsamtes. Es werden ein oder mehrere ständige Stellvertreter des Vorsitzenden bestellt. Zum Stellvertreter kann bestellt werden, wer durch Vorbildung und Erfahrung auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung geeignet ist. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamtes, soweit nicht die ständigen Stellvertreter nach Landesrecht wie die höheren Verwaltungsbeamten bestellt werden. Ist das Versicherungsamt bei einer gemeindlichen Behörde errichtet, so

bestellt die Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindeverband, dessen Bezirk den des Versicherungsamtes umfaßt. Wo das Landesgesetz für die Wahl höherer gemeindlicher Beamter eine Bestätigung vorschreibt, gilt es auch für die Bestellung der Stellvertreter des Vorsitzenden des Versicherungsamtes.

Als Beisitzer des Versicherungsamtes sind Versicherungsvertreter hinzuzuziehen, die je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Versicherten entnommen werden. Ihre Zahl beträgt zusammen mindestens zwölf; sie kann vom Versicherungsamte mit Genehmigung des Oberversicherungsamtes sowie von diesem nach Anhören des Versicherungsamtes erhöht werden. Ein Versicherungsvertreter darf nicht zugleich besoldeter Beamter des Versicherungsamtes oder Versicherungsvertreter bei einem anderen Versicherungsamt oder Beisitzer bei einem Oberversicherungsamt oder nichtständiges Mitglied des Reichs- oder eines Landesversicherungsamtes sein. Die Versicherungsvertreter werden von den Vorstandsmitgliedern der Krankenkassen gewählt, die im Bezirke des Versicherungsamtes mindestens 50 Mitglieder haben.

An der Wahl der Versicherungsvertreter nehmen ferner teil die Knappschaftskrankenkassen, die Ersatzkassen, die Seemannskassen und die anderen obrigkeitlich genehmigten Vereinigungen von Seeleuten zur Wahrung ihrer Rechte, soweit sie im Bezirk des Versicherungsamtes mindestens 50 Mitglieder haben. Die Stimmenzahl einer Kasse richtet sich nach ihrer Mitgliederzahl im Bezirke des Versicherungsamtes und wird von ihm vor jeder Wahl festgesetzt. Diese Stimmenzahl wird auf die Vorstandsmitglieder und die an ihrer statt Wahlberechtigten gleichmäßig verteilt.

Die Wahl selbst geht schriftlich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl von statten, die oberste Verwaltungsbehörde erläßt eine Wahlordnung. Dem Vorsitzenden des Versicherungsamtes ist die Befugnis gegeben, denjenigen, der die Wahl oder die Berufung ohne zulässigen Grund ablehnt, mit 50 M. zu bestrafen, auf die Beschwerde hierüber hat das Oberversicherungsamt endgültig zu beschließen. Die Reichsversicherungsordnung drückt des weiteren auch klar aus, daß die Versicherungsvertreter ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt zu verwalten haben und ihnen vom Versicherungsamt die baren Auslagen erstattet werden. Daneben wird gewährt Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst oder statt dessen ein Pauschbetrag für Zeitverlust. Ein solcher Pauschbetrag kann von dem Versicherungsamt auch den Vertretern der Arbeitgeber zugebilligt werden. Die Pauschbeträge bedürfen der Genehmigung des Oberversicherungsamtes. Auf diesem Gebiete hatten sich in den Krankenkassen im Laufe der Zeit allerlei Mißstände herausgebildet, die zu recht peinlichen Kommentaren manchmal Anlaß gegeben hatten und die Wirksamkeit mancher ehrenamtlich tätigen Personen in eigentümlichem Lichte erscheinen ließen. Dadurch, daß jetzt einer Instanz hier bestimmte Festsetzungsbefugnisse übertragen worden sind, wird die wünschenswerte Einheitlichkeit geschaffen, die geeignet ist, die bisherigen Mißstände zu beseitigen.

Bei jedem Versicherungsamt wird ein Beschlußausschuß für

die Sachen gebildet, welche durch die Reichsversicherungsordnung dem Beschlußverfahren überwiesen werden. Der Beschlußausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Versicherungsamtes und zwei Versicherungsvertretern. Von diesen wählen die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten je einen nebst mindestens je einem Stellvertreter aus ihrer Mitte in getrennter Wahl nach einfacher Stimmenmehrheit auf 4 Jahre.

Sämtliche Kosten des Versicherungsamtes trägt der Bundesstaat. Ist das Versicherungsamt bei einer gemeindlichen Behörde errichtet, so trägt sie der Gemeindeverband, dessen Bezirk den des Versicherungsamtes umfaßt. Ist ein Versicherungsamt für die Bezirke mehrerer unterer Verwaltungsbehörden gemeinsam errichtet, so bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde die Kostenverteilung.

Die Bestimmungen des Regierungsentwurfes, daß zum Versicherungsamtmann resp. Vorsitzenden des Versicherungsamtes in der Regel nur bestellt werden soll, wer zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt befähigt ist, ist bekanntlich von der Kommission schon in erster Lesung gestrichen worden. Die Befähigung zum Richteramt sollte also die Regel bilden, andere Personen sollten nur dann nach dem Bundesratsentwurf bestellt werden können, wenn sie durch Vorbildung und Erfahrung auf dem Gebiete der Reichsversicherung geeignet sind. Es ist durchaus erfreulich, daß auch das Plenum des Reichstags sich auf diesen Standpunkt gestellt hat. Denn gerade die Arbeiterversicherung hat so viele Berührungspunkte mit allen Sphären des sozialen und wirtschaftlichen Lebens, daß an der Spitze des Versicherungsamtes ein Mann stehen muß, der gewiß über eine außerordentliche theoretische Detailkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen verfügt, der aber auch ein Mann der Praxis ist und die nötige Routine in der Behandlung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern mitbringt, der sich bewußt ist, daß er über den Parteien stehen und die Objektivität der sozialpolitischen Gesetzgebung verkörpern muß. Die verschiedenen Versicherungsträger verfügen über ein zum Teil ganz ausgezeichnetes Beamtenheer, die schon von der Geburt unserer Sozialversicherung an mit tätig gewesen sind und den ganzen Werdegang unserer Arbeiterversicherung mit durchgemacht haben. Bei der Auswahl der Vorsitzenden des Versicherungsamtes sollte man daher gerade unter diesen Personen wählen, zweifellos wird man hier das Richtige finden. Jedenfalls kann zum Vorsitzenden nicht eine Person bestellt werden, die zwar ein hohes Maß theoretischer Kenntnisse mit bringt, die aber noch nicht über die erforderliche Praxis verfügt. Gerade von der Person wird die Frage abhängen, ob der so lebhaft verlangte „lokale Unterbau" der Arbeiterversicherung in dem Versicherungsamt tatsächlich verwirklicht worden ist.

Ueber dem Versicherungsamt steht an Stelle der bisherigen Arbeiterschiedsgerichte das Oberversicherungsamt. Alle Versicherungsgeschäfte, die heute dem Bezirksausschuß und der Regierung übertragen werden, sind dem Oberversicherungsamt übertragen, namentlich für die Krankenversicherung kommt dies in Betracht. Das Oberver-

sicherungsamt ist aber, im Gegensatz zu der Organisation der bisherigen Arbeiterschiedsgerichte, zu einer staatlichen Behörde ausgebildet worden. Das Oberversicherungsamt wird in der Regel für den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde errichtet. Die oberste Verwaltungsbehörde kann den Bezirk anders abgrenzen. Die Landesregierungen mehrerer Bundesstaaten können für ihre Gebiete oder Teile davon ein gemeinsames Oberversicherungsamt errichten. Oberversicherungsämter können von der obersten Verwaltungsbehörde auch errichtet werden für

1) Betriebsverwaltungen und Dienstbetriebe des Reiches oder der Bundesstaaten, die eigene Betriebskrankenkassen haben,
2) Gruppen von Betrieben, für deren Beschäftigte Sonderanstalten die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung besorgen,
3) Gruppen von Betrieben, die Knappschaftsvereinen oder Knappschaftskassen angehören.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann die Oberversicherungsämter auch an höhere Staatsbehörden angliedern oder als selbständige Staatsbehörden errichten. Wird das Oberversicherungsamt an eine höhere Reichs- oder Staatsbehörde angegliedert, so ist ihr Leiter auch zugleich der Vorsitzende. Als sein Stellvertreter wird ein Direkter des Oberversicherungsamtes bestellt. Das Oberversicherungsamt setzt sich zusammen aus Mitgliedern und Beisitzern. Außer dem Direktor hat das Oberversicherungsamt mindestens noch ein Mitglied zugleich als dessen Stellvertreter. Für jedes Mitglied wird mindestens ein Stellvertreter ernannt. Die Mitglieder werden im Hauptamt oder für die Dauer auf Lebenszeit oder nach Landesrecht unwiderruflich ernannt. Gelegentlich der dritten Lesung ist von einem Abgeordneten an den Staatssekretär vom Reichsamt des Innern die Frage gestellt worden, unter welchen Voraussetzungen und Garantien die Uebernahme der bisher bei den Schiedsgerichten beschäftigten Kommunalbeamten auf die Oberversicherungsämter vor sich gehen solle. Ein Vertreter der Regierung konnte damals noch keine bindende Erklärung abgeben. Im Laufe der von den Behörden zu leistenden Organisationsarbeiten wird sich ja finden, ob und inwieweit dies möglich ist. Auch hier sollte man wie bei dem Versicherungsamtmann die Männer des theoretischen Wissens und zugleich der praktischen Erfahrung in erster Linie bevorzugen.

Die Beisitzer des Oberversicherungsamtes werden je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Versicherten gewählt. Die Zahl der Beisitzer beträgt vierzig; sie kann von der obersten Verwaltungsbehörde erhöht oder vermindert werden. Ein Beisitzer darf nicht zugleich nichtständiges Mitglied des Reichs- oder eines Landesversicherungsamtes sein. Die Beisitzer aus den Arbeitgebern werden zur Hälfte von den Arbeitgebermitgliedern im Ausschusse der zuständigen Versicherungsanstalt und zur Hälfte von den Vorständen der zuständigen landwirtschaftlichen und Vertrauensberufsgenossenschaft gewählt; ist eine Vertrauensausführungsbehörde bestimmt, so wählt sie an Stelle des Vorstandes der Vertrauensberufsgenossenschaft. Das Reichsversicherungsamt erläßt eine Wahlordnung. Die Beisitzer aus den Versicherten werden von den Versichertenvertretern bei den Versicherungsämtern des Bezirkes des

Oberversicherungsamtes nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Stimmenzahl der Versicherungsvertreter wird nach der Zahl der Krankenkassenmitglieder des Bezirkes ihres Versicherungsamtes von dem Oberversicherungsamte festgesetzt. Die oberste Verwaltungsbehörde erläßt eine Wahlordnung.

Die Arbeitgeberbeisitzer für ein besonderes Oberversicherungsamt werden von den Arbeitgebervorstandsmitgliedern der Betriebskrankenkasse oder der Sonderanstalt oder der Knappschaftsvereine oder Knappschaftskassen gewählt; sind in einem Vorstand keine Arbeitgebervertreter vorhanden, so wählen die in einem anderen Verwaltungsorgan vorhandenen Arbeitgebervertreter.

Bei jedem Oberversicherungsamt werden ein oder mehrere Spruchkammern für diejenigen Sachen gebildet, welche die Reichsversicherungsordnung dem Spruchverfahren überweist. Die Spruchkammer besteht aus einem Mitglied des Oberversicherungsamtes als Vorsitzenden und je zwei Beisitzern der Arbeitgeber und der Versicherten. Ferner besteht bei jedem Oberversicherungsamt eine oder mehrere Beschlußkammern, die sich zusammensetzt aus dem Vorsitzenden des Oberversicherungsamtes, einem zweiten Mitglied und zwei Beisitzern. Von diesen wählen die Beisitzer der Arbeitgeber und der Versicherten je einen nebst mindestens je einem Stellvertreter aus ihrer Mitte in getrennter Wahl nach einfacher Stimmenmehrheit auf vier Jahre.

Die Frage, wer die Kosten der Oberversicherungsämter zu tragen hat, gab sowohl in den Kommissionsverhandlungen als auch im Plenum Anlaß zu heftigen Debatten. Schließlich sind die Kosten des Oberversicherungsamtes dem betreffenden Bundesstaat überwiesen worden. Die beteiligten Versicherungsträger haben für jede Spruchsache einen Pauschbetrag zu entrichten. Die Kosten der für die Betriebe des Reiches oder des Staates errichteten besonderen Oberversicherungsämter fallen den Verwaltungen der Betriebe zur Last.

Auch das Reichsversicherungsamt hat eine Reihe von organisatorischen Veränderungen erfahren. Die nichtständigen Laienmitglieder sind vermehrt worden. Sechs von den zwölf Arbeitgebern werden von den Arbeitgebermitgliedern in den Ausschüssen der Versicherungsanstalten und in den entsprechenden Vertretungen der Sonderanstalten gewählt, und zwar vier aus dem Bereiche der Gewerbe-Unfallversicherung, zwei aus dem der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Die übrigen sechs Arbeitgeber werden von den Vorständen der Berufsgenossenschaften und den Ausführungsbehörden gewählt, und zwar je aus ihrem Bereiche vier von den gewerblichen Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden, davon einer von der Seeberufsgenossenschaft, zwei von den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden. Die zwölf Versicherten werden von den Versichertenbeisitzern bei den Oberversicherungsämtern gewählt, und zwar acht aus dem Bereiche der gewerblichen und der See-Unfallversicherung, davon einer aus dem Bereiche der See-Unfallversicherung, vier aus dem Bereiche der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Im

ganzen hat das Reichsversicherungsamt zweiunddreißig nichtständige Mitglieder.

Auch der große Senat hat eine Erweiterung erfahren. Der große Senat besteht vorbehaltlich einer Verstärkung bei der Entscheidung von grundsätzlichen Rechtsfragen aus dem Präsidenten oder seinem Vertreter, zwei vom Bundesrat gewählten Mitgliedern, zwei ständigen Mitgliedern, zwei richterlichen Beamten, zwei Arbeitgebern und zwei Versicherten. Der Bundesratsentwurf hatte nur je einen Arbeitgeber und einen Versicherten vorgesehen.

Die von verschiedenen Seiten gemachten Versuche, die Landesversicherungsämter zu beseitigen, sind fehlgeschlagen. Ein Landesversicherungsamt, das vor dem Inkrafttreten der R. V. O. für das Gebiet eines Bundesstaates errichtet war, kann bestehen bleiben, solange zu seinem Bereiche mindestens vier Oberversicherungsämter gehören. Das Landesversicherungsamt tritt für dieses Gebiet an die Stelle des Reichsversicherungsamtes. Die Kosten des Landesversicherungsamtes trägt der Bundesstaat. Landesversicherungsämter kommen in Betracht für Bayern, Sachsen, Württemberg, die Großherzogtümer Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und für das Fürstentum Reuß ä. L. Zu bemerken ist, daß in Angelegenheiten der Invalidenversicherung das Landesversicherungsamt der drei zuletzt genannten Bundesstaaten nicht zuständig ist. Die Landesversicherungsämter bestehen ebenso wie das Reichsversicherungsamt aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Ferner kommen Vertreter der Unternehmer und Versicherten in paritätischer Besetzung in Betracht, die Versicherten werden von den Versichertenbeisitzern bei den Oberversicherungsämtern gewählt. Die Arbeitgeber werden gewählt von

1) den Arbeitgebermitgliedern in den Ausschüssen der Versicherungsanstalten und in den entsprechenden Vertretungen der Sonderanstalten, die für das Gebiet des Bundesstaates errichtet sind oder es umfassen,

2) den Vorständen der Berufsgenossenschaften und den Ausführungsbehörden, die Betriebe mit dem Sitze im Gebiete des Bundesstaates umfassen. Wo sich dieses Gebiet mit dem Bezirk einer oder mehrerer Sektionen deckt, wählen die Sektionsvorstände an Stelle des Genossenschaftsvorstandes.

Es ist nur zu begrüßen, daß die Landesversicherungsämter erhalten bleiben. Denn tatsächlich haben die beteiligten Versicherungsträger, namentlich die Berufsgenossenschaften, in allen Stadien der Reichstagsverhandlungen betont, daß sie auf die Beibehaltung der Landesversicherungsämter den allergrößten Wert legen. —

Das erste Buch setzt auch zum ersten Male den Begriff der ärztlichen Behandlung genau fest. In § 122 wird hierüber bestimmt:

„Die ärztliche Behandlung im Sinne dieses Gesetzes wird durch approbierte Aerzte, bei Zahnkrankheiten auch durch approbierte Zahnärzte (§ 29 der Gewerbeordnung) geleistet. Sie umfaßt Hilfeleistungen anderer Personen, wie Bader,

Hebammen, Heildiener, Heilgehilfen, Krankenwärter, Masseure u. dgl. sowie Zahntechniker, nur dann, wenn der Arzt (Zahnarzt) sie anordnet oder wenn in dringenden Fällen kein approbierter Arzt (Zahnarzt) zugezogen werden kann. Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, wieweit auch sonst Hilfspersonen innerhalb der staatlich anerkannten Befugnisse selbständige Hilfe leisten können."

Bisher stand dieser Begriff nicht fest, man kann jetzt als feststehend erachten, daß nur die Behandlung durch einen Arzt in Frage kommt. Diese Bestimmung ist für die Aerzte durchaus günstig.

Wo nicht genug Zahnärzte vorhanden sind, die zu angemessenen Bedingungen die Behandlung übernehmen, kann mit Zustimmung des Versicherten bei Zahnkrankheiten, mit Ausschluß von Mund- und Kieferkrankheiten, die Hilfeleistung allgemein auch durch Zahntechniker gewährt werden. Die oberste Verwaltungsbehörde kann hierüber näheres bestimmen. Sie bestimmt, wieweit auch sonst Zahntechniker bei Zahnkrankheiten selbständige Hilfe leisten können, und wer als Zahntechniker im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist. —

Als Ortslohn gilt der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Arbeiter. Das Oberversicherungsamt setzt den Ortslohn fest und macht ihn öffentlich bekannt. Vorher werden die Vorstände der beteiligten Versicherungsanstalten gehört. Das Versicherungsamt hat sich nach Anhörung der Gemeindebehörden und der Vorstände der beteiligten Krankenkassen gutachtlich zu äußern. Von wesentlicher Bedeutung ist, daß für alle Versicherungsarten eine neue Ortslohngruppe eingefügt worden ist. Bisher hatten wir nur zwei Ortslohngruppen, und zwar eine für Personen bis zu 16 Jahren und eine für Personen über 16 Jahre. Nun haben wir eine Ortslohngruppe für Versicherte bis zu 16 Jahren, eine weitere für Personen von 16 bis zu 21 Jahren und eine dritte für Personen über 21 Jahre. Die Versicherten unter 16 Jahren können dabei in junge Leute von 14 Jahren und Kinder unter 14 Jahre geschieden werden. Lehrlinge zählen zu den jungen Leuten. —

Die Möglichkeit, Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Staaten abzuschließen, war bisher auf die Unfallversicherung beschränkt. Durch das neue Gesetz wird diese Möglichkeit auf das ganze Gebiet der Reichsversicherungsordnung ausgedehnt. Soweit andere Staaten eine der Reichsversicherung entsprechende Fürsorge durchgeführt haben, kann der Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats unter Wahrung der Gegenseitigkeit vereinbaren, in welchem Umfang für Betriebe, die aus dem Gebiete des einen Staates in das des anderen übergreifen, sowie für Versicherte, die zeitweise im Gebiete des anderen Staates beschäftigt werden, die Fürsorge nach der Reichsversicherungsordnung oder nach den Fürsorgevorschriften des anderen Staates geregelt werden soll. Auf gleichem Wege kann bei entsprechender Gegenleistung die Versicherung von Angehörigen eines ausländischen Staates abweichend von den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung geregelt und die Durchführung der Fürsorge des einen Staates in dem Gebiete des anderen erleichtert werden. In diesen Vereinbarungen darf die Beitragspflicht des Arbeitgebers nicht ermäßigt

oder beseitigt werden. Solche Vereinbarungen sind dem Reichstage mitzuteilen.

Die meisten Abänderungen enthält die **Krankenversicherung**, weshalb derselben hier auch der breiteste Raum gewidmet wird. Gerade die Krankenversicherung ist bei den verschiedenen Novellen niemals in der notwendig erachteten Weise reformiert worden.

Von hauptsächlichster Bedeutung ist die Ausdehnung des Kreises der krankenversicherungspflichtigen Personen. So wird die Versicherungspflicht ausgedehnt auf die landwirtschaftlichen Arbeiter, auf die im Wandergewerbe Beschäftigten, auf die Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter, Personen der Schiffsbesatzung, Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, Bühnen- und Orchestermitglieder, ferner Lehrer und Erzieher in nicht öffentlichen Schulen und Anstalten. Für Kleingewerbetreibende, Landwirte, Familienangehörige des Arbeitgebers, die ohne eigentliches Arbeitsverhältnis und ohne Entgelt tätig sind, ist die Möglichkeit, der Versicherung freiwillig beizutreten, gegeben. Als die Krankenversicherung im Jahre 1883 in Kraft trat, waren etwa 4 Mill. Personen der Krankenversicherungspflicht unterstellt. Im Laufe der Zeit wurden immer mehr neue Personenkreise der Krankenversicherungspflicht unterstellt, hierdurch und infolge des Bevölkerungszuwachses ist die Zahl der versicherungspflichtigen Personen auf fast $12^1/_2$ Mill. Personen gestiegen. Die Reichsversicherungsordnung bringt nun wiederum weit über 7 Mill. neue Versicherte hinzu. Die landwirtschaftlichen Arbeiter nehmen hieran Teil mit 4,8 Mill., die Dienstboten mit 1,1 Mill., die unständig Beschäftigten mit 356000, die in Handel und Gewerbe Beschäftigten mit 40000, die Hausgewerbetreibenden mit 295000 und sonstige Personen mit 259000. Allein die jetzige Erweiterung des Kreises der versicherungspflichtigen Personen ist doppelt so groß wie die Zahl derjenigen Versicherten, die beim Inkrafttreten der Krankenversicherung vorhanden waren.

Außerdem ist zu bedenken, daß in den Plenarverhandlungen die Versicherungsgrenze von 2000 auf 2500 M. erhöht worden ist. Dadurch wird sich die Zahl von 7 Mill. noch erhöhen. Insbesondere werden die kleinen und mittleren Privatbeamten erfreulicherweise der Versicherungspflicht unterstellt. Tatsächlich ist für diese Kreise die Krankenversicherungspflicht mehr eine Notwendigkeit als für gewisse Kategorien von Arbeitern, die weit früher als die Privatbeamten zu einem angemessenen Verdienste kommen und für ihre Ausbildung bei weitem nicht denjenigen Betrag haben aufwenden müssen, der für den Bildungsgang eines Privatbeamten üblich ist. Es war auch der Versuch gemacht worden, die Versicherungsgrenze auf 3000 M. heraufzusetzen. Dieser Antrag ist jedoch abgelehnt worden. Denn schließlich darf die Verwirklichung des Versicherungsgedankens nicht so weit führen, daß bei den besser gestellten Personen das Selbstverantwortlichkeitsgefühl und die private Initiativkraft, welche die Grundlagen eines gesunden Fortschrittes bilden, untergraben oder irgendwie beeinträchtigt werden.

Die Reichsversicherungsordnung hat des weiteren auch dafür gesorgt, daß die Versicherungspflicht nicht mehr wie in dem bisherigen Recht an die Beschäftigung in Betrieben bestimmter Art gebunden ist, sondern lediglich an die Tatsache der Beschäftigung als Arbeitnehmer überhaupt. Auf diese Weise war es auch möglich, den Kreis der krankenversicherungspflichtigen Personen gleichzustellen mit dem Kreis der invalidenversicherungspflichtigen Personen. Daß die landwirtschaftlichen Arbeiter der Krankenversicherung unterstellt werden, ist eine längst allgemein anerkannte Forderung, die auch auf keiner Seite auf Widerstand gestoßen ist, genau dasselbe gilt von der Versicherung der Hausgewerbetreibenden. Wenn die Krankenversicherungspflicht auf irgendeine Arbeiterkategorie ausgedehnt werden muß, so vor allem auf diese beiden Kategorien.

Versicherungsfrei sind die in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbands, einer Gemeinde oder eines Versicherungsträgers Beschäftigten, wenn ihnen gegen ihren Arbeitgeber ein Anspruch mindestens entweder auf Krankenhilfe in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen oder für die gleiche Zeit auf Gehalt, Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes gewährleistet ist. Das gleiche gilt für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten.

Versicherungsberechtigt sind wie schon erwähnt Familienangehörige des Arbeitgebers, die ohne eigentliches Arbeitsverhältnis und ohne Entgelt in einem Betriebe tätig sind, ferner Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens zwei versicherungspflichtige Personen beschäftigen, wenn ihr jährliches Gesamteinkommen den Betrag von 2500 M. nicht übersteigt.

Hand in Hand mit der Erweiterung des Kreises der versicherungspflichtigen Personen geht eine Erhöhung der Leistungen. Wie bisher bildet Gegenstand der Versicherung: Krankenhilfe, Wochengeld und Sterbegeld. Diese Leistungen sollen als Regelleistungen der Kassen gelten. Die baren Leistungen der Kassen werden nach einem Grundlohn bemessen, der auf 5 M. (bisher 4 M.) festgesetzt worden ist und durch eine Bestimmung der Satzung auch auf 6 M. erhöht werden kann. In dieser Erhöhung des Grundlohnes liegt auch zugleich eine Erhöhung der Leistungen eingeschlossen, was nicht näher betont zu werden braucht.

Als Krankenhilfe wird gewährt:

1) Krankenpflege von Beginn der Krankheit an; sie umfaßt ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei, sowie Brillen, Bruchbändern und anderen kleineren Heilmitteln, und

2) Krankengeld in Höhe des halben Grundlohnes für jeden Arbeitstag, wenn die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht; es wird vom vierten Krankheitstage an, wenn aber die Arbeitsunfähigkeit erst später eintritt, vom Tage ihres Eintrittes an gewährt.

Die Krankenhilfe dauert 26 Wochen, kann jedoch durch Statut auch auf ein Jahr ausgedehnt werden. An Stelle der Krankenpflege

und des Krankengeldes kann die Kasse Kur und Verpflegung in einem Krankenhause (Krankenhauspflege) gewähren. Hat der Kranke einen eigenen Haushalt oder ist er Mitglied des Haushalts seiner Familie, so bedarf es seiner Zustimmung. Bei einem Minderjährigen über sechzehn Jahre genügt seine Zustimmung. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn

1) die Art der Krankheit eine Behandlung oder Pflege verlangt, die in der Familie des Erkrankten nicht möglich ist,

2) die Krankheit ansteckend ist,

3) der Erkrankte wiederholt der Krankenordnung oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwidergehandelt hat,

4) sein Zustand oder Verhalten seine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

In den Fällen No. 1, 2, 4 soll die Kasse möglichst Krankenhauspflege gewähren.

Die Kasse kann mit Zustimmung des Versicherten Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder andere Pfleger namentlich auch dann gewähren, wenn die Aufnahme des Kranken in ein Krankenhaus geboten, aber nicht ausführbar ist, oder ein wichtiger Grund vorliegt, den Kranken in seinem Haushalt oder in seiner Familie zu belassen. Die Satzung kann gestatten, dafür bis zu einem Viertel des Krankengeldes abzuziehen.

Die Satzung kann mit Zustimmung des Oberversicherungsamts für kleinere Heilmittel einen Höchstbetrag festsetzen, auch bestimmen, daß die Kasse bis zu dieser Höhe einen Zuschuß für größere Heilmittel gewähren darf. Sie kann bei der Krankenpflege noch andere als kleinere Heilmittel, insbesondere Krankenkost, zubilligen. Sie kann Versicherten, die freiwillig Mitglieder der Kasse bleiben, statt der Krankenpflege den Betrag mindestens des halben Krankengeldes dann zubilligen, wenn sie sich nicht im Bezirke der Kasse oder des Versicherungsamtes aufhalten.

Der heftigste Kampf entbrannte um die Wöchnerinnenfürsorge. Das Wochengeld ist für Wöchnerinnen, die im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens 6 Jahre hindurch auf Grund der Reichsversicherung versichert gewesen sind, auf 8 Wochen erhöht, von denen mindesten 6 in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen. Die sechs bis acht Wochen nach der Niederkunft müssen zusammenfallen. Neben Wochengeld wird Krankengeld nicht gewährt. Mit Zustimmung der Wöchnerinnen kann die Kasse an Stelle des Wochengeldes Kur und Verpflegung in einem Wöchnerinnenheim gewähren, Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen gewähren und dafür bis zur Hälfte des Wochengeldes abziehen.

Die auf eine Obligatorisierung der Hebammendienste und ärztlichen Geburtshilfe und Schwangerengeld hinauslaufenden Anträge sind abgelehnt worden, und zwar aus finanziellen Gründen. Zweifellos müssen alle berechtigten Mutterschutzbestrebungen auch speziell von unserer Arbeiterversicherung berücksichtigt werden. Gerade im nationalen Interesse sind derartige Bestrebungen durchaus

zu unterstützen. Indessen ist zu bedenken, daß eine Obligatorisierung finanzielle Mittel erfordert hätte, die ganz außerordentlich gewesen wären und das ganze Gesetz mit seinen doch immerhin zahlreichen Verbesserungen in Frage gestellt hätten. So ist z. B. die Mehrbelastung durch die Gewährung von Hebammenhilfe und freier ärztlicher Behandlung an versicherte weibliche Personen und die Ehefrauen von Versicherten auf etwa $23^3/_4$ Mill. M. berechnet worden, die Gewährung von Stillgeldern auf $48^1/_2$ Mill. M., wenn man einen Satz von 50 Pfg. und einen Zeitraum von 12 Wochen zugrunde legt. Nimmt man aber einen Zeitraum von 26 Wochen und einen Satz von 80 Pfg., so würde sich die Mehrbelastung allein durch Stillgelder auf etwa 170 Mill. M. beziffern. Die durch die Gewährung von Schwangerengeld entstehende Mehrbelastung läßt sich nicht annähernd schätzen, wird aber auch zweifellos einen sehr hohen Betrag ausmachen. Dazu kommt noch, daß die Einführung der obligatorischen Familienfürsorge bei 3 Mill. versicherungsfreien Ehefrauen und 10 Mill. Kindern auf rund 150 Mill. M. anzusetzen ist, die Gewährung des Sterbegeldes an versicherungsfreie Ehefrauen mit drei Viertel und an Kinder mit der Hälfte des dem Versicherten zustehenden Sterbegeldes auf rund 7 Mill. M. Diese Belastung hätte also tatsächlich die ganze finanzielle Grundlage des Gesetzes erschüttert. Von einer Obligatorisierung jener Leistungen ist in der Reichsversicherungsordnung abgesehen worden, dagegen wird es der einzelnen Kasse überlassen, ob sie unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Mittel die Leistungen durch eine Bestimmung des Statuts gewähren will. So kann die Satzung Schwangeren, die der Kasse mindestens sechs Monate angehören,

1) wenn sie infolge der Schwangerschaft arbeitsunfähig werden, ein Schwangerengeld in Höhe des Krankengeldes bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen zubilligen,

2) auf die Dauer dieser Leistung die Zeit der Gewährung des Wochengeldes vor der Niederkunft anrechnen,

3) Hebammendienste und ärztliche Behandlung, die bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden, zubilligen.

Ferner kann die Satzung Wöchnerinnen, solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld bis zur Höhe des halben Krankengeldes und bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft zubilligen. —

Die Reichsversicherungsordnung trägt auch dafür Sorge, daß die Rechtsunsicherheit der Ansprüche eines Versicherten aufhört, so bestimmt u. a. der § 213:

„Hat eine Kasse für eine Person nach vorschriftsmäßiger und nicht vorsätzlich unrichtiger Anmeldung drei Monate ununterbrochen und unbeanstandet die Beiträge angenommen und stellt sich nach Eintritt des Versicherungsfalles heraus, daß die Person nicht versicherungspflichtig und nicht versicherungsberechtigt gewesen ist, so muß ihr die Kasse gleichwohl die satzungsmäßigen Leistungen gewähren.“

Die Krankenhilfe ruht, wenn

1) der Berechtigte eine Freiheitsstrafe verbüßt oder sich in Untersuchungshaft befindet oder in einem Arbeitshaus oder in einer Besse-

rungsanstalt untergebracht ist; ist der Versicherte durch Krankheit arbeitsunfähig geworden und hat er von seinem Arbeitsverdienste bisher Angehörige ganz oder teilweise unterhalten, so ist ihnen das Hausgeld zu gewähren;

2) für Berechtigte, die sich nach Eintritt des Versicherungsfalls freiwillig ohne Zustimmung des Kassenvorstandes ins Ausland begeben, solange sie sich dort ohne diese aufhalten; für bestimmte Grenzgebiete kann der Bundesrat das Ruhen des Anspruchs ausschließen;

3) für berechtigte Ausländer, solange sie wegen Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Reichsgebiet ausgewiesen sind. Das gleiche gilt für berechtigte Ausländer, die aus Anlaß der Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Gebiete eines Bundesstaates ausgewiesen sind, solange sie sich nicht in einem anderen Bundesstaat aufhalten. Hat der Berechtigte im Inland Angehörige, denen die Satzung Familienhilfe zubilligt, so ist diese zu gewähren.

Die ursprüngliche Absicht, die Träger der Krankenversicherung zu zentralisieren und überall da, wo es angängig ist, eine einzige große Krankenkasse zu errichten, hat man genau so wie den Verschmelzungsgedanken fallen lassen müssen. Als Träger der Krankenversicherung werden von der Reichsversicherungsordnung bezeichnet die

Ortskrankenkassen, Landkrankenkassen, die Betriebskrankenkassen und die Innungskrankenkassen.

Die Reichsversicherungsordnung will im allgemeinen dafür sorgen, daß an deren Stelle größere und darum leistungsfähigere Krankenkassen treten, sie will aber auch dafür sorgen, daß die bisherigen bewährten Krankenkassen erhalten bleiben. Die Gemeindekrankenversicherung ist ohne Sang und Klang beseitigt worden, was nur begrüßt werden kann.

Orts- und Landkrankenkassen sollen in der Regel für den Bezirk eines Versicherungsamtes errichtet werden. Die Landesgesetzgebung kann für das Gebiet oder für Gebietsteile des Bundesstaates bestimmen, daß keine Landkrankenkassen neben den allgemeinen Ortskrankenkassen errichtet werden. Neben der allgemeinen Ortskrankenkasse wird keine Landkrankenkasse errichtet, wo die Landkrankenkasse nicht mindestens zweihundertundfünfzig Pflichtmitglieder haben würde. Die Errichtung einer Landkrankenkasse neben der allgemeinen Ortskrankenkasse kann mit Genehmigung des Oberversicherungsamtes unterbleiben, wo das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) nach Anhören beteiligter Arbeitgeber und Versicherungspflichtiger das Bedürfnis verneint. Die Errichtung einer allgemeinen Ortskrankenkasse neben der Landkrankenkasse kann mit Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde unterbleiben, wo die Ortskrankenkasse nicht mindestens zweihundertundfünfzig Pflichtmitglieder haben würde.

Mitglieder der Landkrankenkassen werden die landwirtschaftlichen Arbeiter, die Dienstboten, die im Wandergewerbe Beschäftigten sowie

die Hausgewerbetreibenden und ihre hausgewerblich Beschäftigten. Die in der Gärtnerei, im Friedhofsbetrieb, in Park- und Gartenpflege Beschäftigten sind Mitglieder der Landkrankenkasse, wenn sie in Teilen landwirtschaftlicher Betriebe tätig sind.

Neben den allgemeinen Ortskrankenkassen werden auch noch besondere Ortskrankenkassen zugelassen, das sind solche Kassen, die bei dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung für einzelne oder mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten oder allein für Versicherte eines Geschlechtes bestehen. Bedingung ist allerdings, daß sie den Voraussetzungen, die an die allgemeinen Ortskrankenkassen geknüpft sind, entsprechen. Eine besondere Ortskrankenkasse wird nur zugelassen, wenn

1) sie mindestens zweihundertundfünfzig Mitglieder zählt,

2) ihr Fortbestand den Bestand oder die Leistungsfähigkeit der allgemeinen Orts- und der Landkrankenkasse des Bezirkes nicht gefährdet,

3) ihre satzungsmäßigen Leistungen denen der maßgebenden Ortskrankenkasse mindestens gleichwertig sind oder binnen sechs Monaten gemacht werden,

4) ihre Leistungsfähigkeit für die Dauer sicher ist und

5) sie nicht über den Bezirk des Versicherungsamtes hinausreicht.

Als gefährdet gilt die allgemeine Orts- oder Landkrankenkasse, wenn die Zahl der Mitglieder, die ihr bei Zulassung besonderer Ortskrankenkassen verbleiben würden, nicht mindestens 250 erreicht. Bis der Mitgliederstand der allgemeinen Ortskrankenkasse oder der Landkrankenkasse diese Zahl erreicht, werden zunächst die Kassen mit der geringsten Mitgliederzahl ausgeschlossen. Durch diese Bestimmung ist Vorsorge getragen, daß die lebensunfähigen kleinen Kassen verschwinden und daß wir es in Zukunft nur noch mit größeren leistungsfähigen Kassen zu tun haben.

Vor allem ist auch erfreulich, daß die Betriebskrankenkassen erhalten sind. In den Betriebskrankenkassen waren nach Ausweis der letzten amtlichen Statistik rund 25 Proz. der krankenversicherungspflichtigen Personen überhaupt versichert. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Betriebskrankenkassen die höchsten Leistungen und die geringsten Verwaltungskosten aufzuweisen haben. So konnte in den Plenarverhandlungen ein Redner darauf hinweisen, daß die Ortskrankenkassen an Krankengeld 10,80, die Betriebskrankenkassen aber 13,76 M. zahlen, daß die Ortskrankenkassen für ärztliche Behandlung 5,10 M., die Betriebskrankenkassen 7,40 M. aufwenden, daß der Reservefonds der Betriebskrankenkassen um 20,5 M. höher ist als das Gesetz vorschreibt und daß die Ortskrankenkassen sogar ein Defizit von 26,7 Proz. aufweisen. Während sich die Verwaltungsunkosten bei den Ortskrankenkassen auf 2,26 M. pro Kopf belaufen, stellen sie sich bei den Betriebskrankenkassen auf nur 22 Pfg. Als die Kommission in erster Lesung mit einem kühnen Federstrich die Betriebskrankenkassen überhaupt beseitigte, war man sich sofort nach Fassung dieses Beschlusses darüber einig, daß man die Betriebskrankenkassen wieder in

der einen oder anderen Form herstellen müsse. So hat denn tatsächlich die Kommission und das Plenum des Reichstages dafür gesorgt, daß die Betriebskrankenkassen erhalten bleiben. Jeder Arbeitgeber kann eine Betriebskrankenkasse für jeden Betrieb errichten, in dem er für die Dauer mindestens 150 Versicherungspflichtige und für jeden landwirtschaftlichen Betrieb oder Binnenschiffahrtsbetrieb, in dem er für die Dauer mindestens 50 Versicherungspflichtige beschäftigt. Er kann auch eine gemeinsame Betriebskrankenkasse für mehrere Betriebe errichten, in denen er für die Dauer zusammen mindestens 150 oder bei landwirtschaftlichen Betrieben und Binnenschiffahrtsbetrieben mindestens 50 Versicherungspflichtige beschäftigt. Beteiligte Versicherungspflichtige sind vorher zu hören. Soweit ein Arbeitgeber mit seinen Betrieben einer Innung angehört, die eine Innungskrankenkasse hat, kann er für die versicherungspflichtig Beschäftigten, die der Innungskrankenkasse angehören müssen, keine Betriebskrankenkasse errichten. In die Betriebskrankenkasse gehören alle im Betriebe beschäftigten Versicherungspflichtigen. Versicherungsberechtigte, die im Betriebe tätig sind, können der Kasse als Mitglieder beitreten. Eine Betriebskrankenkasse darf nur errichtet werden, wenn sie den Bestand oder die Leistungsfähigkeit vorhandener allgemeiner Ortskrankenkassen und Landkrankenkassen nicht gefährdet. Eine vor dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung bestehende Betriebskrankenkasse wird nur zugelassen, solange sie mindestens 100, bei Krankenkassen für landwirtschaftliche oder Binnenschiffahrtsbetriebe mindestens 50 Mitglieder beschäftigt.

Auch die Innungskrankenkassen sind erhalten geblieben, und zwar gelten für sie, besonders was die Gefährdung der allgemeinen Ortskrankenkassen angeht, dieselben Vorschriften. Entsteht zwischen Krankenkassen Streit darüber, welcher von ihnen Betriebe oder Betriebsteile angehören, so entscheidet das Versicherungsamt (Beschlußausschuß). Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig. Das Gleiche gilt, wenn die beteiligten Kassen die Kassenzugehörigkeit ablehnen. Weist die Entscheidung Betriebe oder Betriebsteile einer anderen Kasse zu, so muß sie auch bestimmen, wann das neue Versicherungsverhältnis in Kraft tritt. Endgültige Entscheidungen über die Kassenzugehörigkeit sind für alle Behörden und Gerichte bindend.

Als der springende Punkt der Reform der Krankenversicherung wurde schon von jeher die anderweitige innere Organisation der Krankenkassen angesehen. Von einer Hälftelung der Beiträge und damit einer entsprechenden Verteilung der Rechte auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den Organen der Ortskrankenkassen hat die Kommission, entgegen dem Vorschlage des Bundesrates und mit ihr das Plenum, abgesehen. Damit hat man sich aber nicht etwa den Bedenken verschlossen, welche von seiten der Regierung namentlich in den Kommissionsverhandlungen gegen das in den Ortskrankenkassen herrschende parteipolitische Regiment geltend gemacht worden sind. Zu einer Hälftelung der Beiträge ist man nicht geschritten, weil man nicht einen

jahrelang bestehenden Zustand zu ungunsten der Arbeiterschaft verschieben wollte. Andererseits waren die Mehrheitsparteien mit Recht davon überzeugt, daß man gegen die politische Betätigung in den großen Ortskrankenkassen unbedingt vorgehen und bei den Arbeitgebern, die bisher zur gänzlichen Ohnmacht in den Krankenkassen verdammt waren, wieder die Mitarbeiterfreudigkeit wecken müsse. Sowohl auf die Wahl der Vorsitzenden als auch auf die Wahl der Kassenbeamten hatten die Arbeitgeber bisher nicht den geringsten Einfluß. Die Reichsversicherungsordnung sorgt nunmehr erfreulicherweise dafür, daß auch die Arbeitgeber entsprechenden Einfluß bei der Wahl des Vorsitzenden ausüben. Als zum Vorsitzenden gewählt gilt derjenige, der die Mehrheit der Stimmen aus der Gruppe sowohl der Arbeitgeber als auch der Versicherten im Vorstande erhält. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so wird die Wahl auf einen anderen Tag anberaumt. Kommt die Wahl auch in der zweiten Sitzung nicht zustande, so benachrichtigt der Vorstand das Versicherungsamt. Dieses bestellt einen Vertreter, der bis zu einer gültigen Wahl die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden auf Kosten der Kasse ausübt. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig. Ein Arbeitgeber darf nur dann als Vertreter bestellt werden, wenn die Mehrheit der Gruppe der Arbeitnehmer keinen Einspruch erhebt, ein Arbeitnehmer nur, wenn die Mehrheit der Arbeitgeber keinen Einspruch erhebt. Es ist also hier ungefähr dasselbe Verfahren eingeschlagen, das bei der Wahl eines Bürgermeisters Platz greift. Das Selbstverwaltungsrecht der Krankenkassen wird damit eigentlich nicht im geringsten beschränkt. Wenn man unter Selbstverwaltungsrecht die Befugnis öffentlicher Korporationen versteht, ihre Angelegenheiten durch selbstgewählte Organe nach allgemeinen Normen, die vom Gesetzgeber näher präzisiert werden, zu wählen, versteht, so kann man doch nicht außer Acht lassen, daß auch eine gewisse Staatsaufsicht notwendig ist. Der Staatssekretär des Reichsamts des Innern machte in den Plenarverhandlungen des Reichstags in packender Weise darauf aufmerksam, daß genau so, wie man bei allen Parteien bei der Anstellung öffentlicher Beamter Garantien für deren absolute Unparteilichkeit verlange, dieser Standpunkt auch gebilligt werden müsse, wenn die Regierung diesen Grundsatz für die Krankenkassen anwende.

Bei der Landkrankenkasse wird der Vorsitzende und die anderen Mitglieder des Vorstandes durch die Vertretung des Gemeindeverbandes gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bestehen zu einem Drittel aus den beteiligten Arbeitgebern, zu zwei Dritteln aus den Versicherten. Diese besondere Behandlung der Landkrankenkassen läßt sich eigentlich nicht recht gut rechtfertigen, in der Hauptsache waren für diesen Beschluß wahltaktische Gesichtspunkte maßgebend. Es sollte verhindert werden, daß die Sozialdemokratie auch nur den geringsten Versuch machte, Einfluß in den Landkrankenkassen zu erhalten.

Von demselben Gesichtspunkt aus wie die Neuregelung der Besetzung des Vorstandes in den Krankenkassen ist auch die Neuregelung der Kassenbeamtenfrage zu verstehen. Hier haben sich im Laufe

der Zeit allmählich Mißstände herausgebildet, die unbedingt beseitigt werden mußten. Angehörige der sozialdemokratischen Partei haben ihre Parteiangehörigkeit immer als ein willkommenes Sprungbrett zu einer gut bezahlten Beamtenstelle angesehen. Die in der Kommission von den Regierungsvertretern vorgelegten tatsächlich abgeschlossenen Verträge, die nach einem bestimmten Formular ausgearbeitet waren, haben erkennen lassen, daß mit den Kassenbeamtenstellen im Dienste der Sozialdemokratie Mißbrauch getrieben worden ist. So wurden u. a. Verträge vorgelegt, in denen bestimmt war, daß die Bestrafung wegen eines politischen oder religiösen Vergehens keinen Grund zur Kündigung oder Entlassung bilden dürfe. Ferner wurden Verträge vorgelegt, die bei dem ersten Auftauchen von Nachrichten über die beabsichtigte anderweitige Regelung der Kassenbeamtenfrage auf lebenslängliche Anstellung abgeändert wurden. Weiter wurde in diesen Verträgen eine Klausel aufgenommen, daß die Höhe der Bezüge bestehen bleiben sollte, auch wenn die von der Reichsversicherungsordnung vorgeschriebene Dienstordnung etwas anderes bestimmen sollte.

Für die Kassenbeamten muß nunmehr von den Krankenkassen eine Dienstordnung aufgestellt werden. Diese Dienstordnung regelt die Rechts- und die allgemeinen Dienstverhältnisse der Angestellten, insbesondere den Nachweis ihrer fachlichen Befähigung, ihre Zahl, die Art der Anstellung, die Kündigung oder Entlassung und die Festsetzung von Strafen. Die Dienstordnung soll einen Besoldungsplan ausarbeiten. Dabei regelt sie:

1) inwieweit bei unverschuldeter Arbeitsbehinderung das Gehalt fortbezahlt wird;

2) in welchen Fristen Dienstalterszulagen gewährt werden;

3) unter welchen Bedingungen Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge gewährt werden.

Sie regelt ferner, unter welchen Voraussetzungen Beförderung stattfindet. Wer der Dienstordnung unterstehen soll, wird durch schriftlichen Vertrag angestellt. Die Kündigung oder Entlassung solcher Angestellten darf nur auf übereinstimmenden Beschluß der Arbeitgeber und der Versicherten im Vorstand, kommt aber ein solcher Beschluß nicht zustande, auf Beschluß der Vorstandsmehrheit mit Zustimmung des Vorsitzenden des Versicherungsamtes ausgesprochen werden; nach 10-jähriger Beschäftigung darf sie nur aus einem wichtigen Grunde stattfinden. Die Vereinbarungen über das Kündigungsrecht der Kasse dürfen den Angestellten nicht schlechter stellen, als er mangels einer Vereinbarung nach bürgerlichem Recht gestellt sein würde. Kündigung oder Entlassung darf für Fälle nicht ausgeschlossen werden, in denen ein wichtiger Grund vorliegt. Geldstrafe darf nur bis zum Betrag eines einmonatigen Diensteinkommens vorgesehen werden. Angestellte, die ihre dienstliche Stellung oder ihre Dienstgeschäfte zu einer religiösen oder politischen Betätigung mißbrauchen, hat der Vorsitzende des Vorstandes zu verwarnen und bei Wiederholung, nachdem ihnen Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden ist, sofort zu entlassen; die Entlassung bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden des Versicherungsamtes.

Eine religiöse oder politische Betätigung außerhalb der Dienstgeschäfte und die Ausübung des Vereinigungsrechtes dürfen, soweit sie nicht gegen die Gesetze verstoßen, nicht gehindert werden und gelten an sich nicht als Gründe zur Kündigung oder Entlassung.

Für die Anstellung der Kassenbeamten gilt ein analoges Verfahren wie bei den Vorstandswahlen. Die Gruppen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen sich hierüber einigen. Einigen sich die Gruppen nicht, so wird die Beschlußfassung auf einen anderen Tag anberaumt. Wird auch dann keine Einigung erzielt, so kann die Anstellung beschlossen werden, wenn mehr als zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen; ein solcher Beschluß bedarf der Bestätigung durch das Versicherungsamt. Sie darf nur auf Grund von Tatsachen versagt werden, die darauf schließen lassen, daß dem Vorgeschlagenen die erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere für eine unparteiische Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte, oder Fähigkeit fehlt. Wird die Bestätigung versagt, so entscheidet auf Beschwerde des Vorstandes das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) endgültig. Kommt kein Anstellungsbeschluß zustande oder wird die Bestätigung endgültig versagt, so bestellt das Versicherungsamt auf Kosten der Kasse widerruflich die für die Geschäfte der Stelle erforderlichen Personen. Haben die Bestellten die Geschäfte ein Jahr lang geführt, so kann ihnen das Versicherungsamt mit Genehmigung des Oberversicherungsamts die Stelle endgültig übertragen, falls nicht inzwischen ein gültiger Anstellungsbeschluß gefaßt worden ist.

Das Einführungsgesetz zur Reichsversicherungsordnung hat dafür Sorge getragen, daß die in fraudem legis abgeschlossenen Verträge der Kassenbeamten einer genauen Prüfung unterzogen werden, damit hierdurch nicht die Absichten des Gesetzgebers durchkreuzt werden. So bestimmt das Einführungsgesetz, daß auch die beim Erlaß der Reichsversicherungsordnung schon vorhandenen Kassenbeamten der Dienstordnung unterstehen.

Bemerkenswert sind vor allem folgende Bestimmungen:

Uebersteigen die Bezüge eines Angestellten, der der Dienstordnung unterstellt ist, die Sätze des Besoldungsplanes, so sind die Bezüge fortzuzahlen, wenn sie vor dem 1. Jan. 1908 oder gemäß einer vor diesem Tage aufgestellten Besoldungsordnung in dieser Höhe vereinbart worden sind oder wenn es die Dienstordnung bestimmt. Im übrigen kann das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) auf Antrag des Kassenvorstandes genehmigen, daß sie fortgezahlt werden. Der Antrag kann nur binnen einem Monat nach Inkrafttreten der Dienstordnung gestellt werden. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Bezüge zu den Sätzen des Besoldungsplanes in einem auffälligen Mißverhältnis stehen. Im übrigen kann die Genehmigung versagt werden, soweit der Wert der Bezüge den der Bezüge nach dem Besoldungsplan um mehr als den vierten Teil übersteigt oder erst nach dem 1. Juli 1910 vereinbart worden ist. Wird die Genehmigung versagt, so hat der Kassenvorstand die Beschwerde an das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer). Dieses entscheidet endgültig. Was hiernach für die Bezüge eines Angestellten gilt, gilt auch für seine Anwartschaft auf Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge sowie auf Fürsorge für seine Hinterbliebenen.

Können die höheren Bezüge nicht weitergezahlt werden und erklärt sich der Angestellte nicht bereit, das Vertragsverhältnis nach dem Tage, zu dem ihm frühestens gekündigt oder er entlassen werden kann, unter den Bedingungen des Besoldungsplans fortzusetzen, so hat der Kassenvorstand so zeitig als möglich von seinem Kündigungs- oder Entlassungsrechte Gebrauch zu machen.

Ob es sich bei der Regelung der Kassenbeamtenfrage um Angehörige der sozialdemokratischen Partei oder irgendeiner anderen Partei handelt, darauf kommt es nicht an. In den Kommissionsverhandlungen sind ja auch Beamte genannt worden, die nicht der sozialdemokratischen Partei angehören. Die Ortskrankenkassen müssen sich von jeder politischen Betätigung fernhalten und sich lediglich der Erfüllung ihrer Aufgaben widmen. Auf diese Weise wird gerade den Interessen der Arbeiterschaft am meisten gedient. Bei den Debatten im Reichstag ist den Berufsgenossenschaften derselbe Vorwurf gemacht worden, es wurde sogar von sozialdemokratischer Seite behauptet, die Berufsgenossenschaften hätten in einigen Fällen einen Teil ihrer Gelder für Wahlzwecke zur Verfügung gestellt. Diese Behauptung konnte aber sofort widerlegt werden, jedenfalls konnte nicht der geringste Beweis für die Richtigkeit der aufgestellten Behauptungen erbracht werden.

Die Aerztefrage ist durch die Reichsversicherungsordnung leider nicht gelöst worden. Die beiden Parteien, die Aerzteorganisation und die Organisation der Krankenkassen, haben während der Kommissionsberatungen hinter den Kulissen einen hartnäckigen Kampf um die gegenseitige Macht gekämpft. Tatsächlich ist denn auch die Aerztefrage nicht ihrer Lösung nahe gebracht. Die Reichsversicherungsordnung hat nicht die Kämpfe beseitigt, die Kämpfe werden auch in Zukunft wie bisher, vielleicht mit größerer Heftigkeit ausbrechen. Die im Plenum ausgesprochene Hoffnung, die verständigen Männer, welche die beiderseitigen Organisationen leiteten, würden schon dafür sorgen, daß die Kämpfe nicht dem allgemeinen sozialen Wohl schaden, ist gut gemeint. Ob sie sich aber erfüllt, muß die Zukunft lehren. Gerade in der letzten Zeit haben die Kämpfe zwischen Aerzten und Krankenkassen eine solche Heftigkeit angenommen, daß man mit Fug und Recht an dem ersehnten Frieden zweifeln kann. Die Vorschläge des Bundesratsentwurfes sind weder von der Kommission noch vom Plenum gebilligt worden, allerlei Vorschläge sind aufgetaucht, haben aber den Widerstand entweder der einen oder der anderen Seite gefunden. Die Kommission mußte sich schließlich überzeugen, daß es verfrüht sei, schon jetzt in diesen wirtschaftlichen Kampf zwischen beiden Parteien einzugreifen. Die Nichtregelung der Aerztefrage, die in der Tat auf eine Verschärfung der Gegensätze hinauslaufen wird, ist im Interesse der ganzen Reform außerordentlich zu bedauern. Die R.V.O. begnügt sich mit der Bestimmung, daß die Kasse, soweit sie hierdurch nicht erheblich belastet wird, ihren Mitgliedern die Auswahl zwischen mindestens zwei Aerzten frei lassen muß. Uebernimmt der Versicherte die Mehrkosten, so steht ihm die Auswahl unter allen von der Kasse bestellten Aerzten frei. Von Bedeutung ist lediglich die Annahme folgender Vorschrift:

„Wird bei einer Krankenkasse die ärztliche Versorgung dadurch ernstlich gefährdet, daß die Kasse keinen Vertrag zu angemessenen Bedingungen mit einer ausreichenden Zahl von Ärzten schließen kann, oder daß die Aerzte den Vertrag nicht einhalten, so ermächtigt das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) die Kasse auf ihren Antrag widerruflich, statt der Krankenpflege oder sonst erforderlichen ärztlichen Behandlung eine bare Leistung bis zu zwei Dritteln des Durchschnittsbetrags ihres gesetzlichen Krankengeldes zu gewähren. Das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) kann zugleich bestimmen:

1) wie der Zustand dessen, der die Leistungen erhalten soll, anders als durch ärztliche Bescheinigungen nachgewiesen werden darf,
2) daß die Kasse ihre Leistungen solange einstellen oder zurückbehalten darf, bis ein ausreichender Nachweis erbracht ist,
3) daß die Leistungspflicht der Kasse erlischt, wenn binnen einem Jahr nach Fälligkeit des Anspruchs kein ausreichende Nachweis erbracht ist,
4) daß die Kasse diejenigen, denen sie ärztliche Behandlung zu gewähren hat, in ein Krankenhaus verweisen darf, auch wenn der § 184 Abs. 3 nicht vorliegen.

Gegen den Beschluß des Oberversicherungsamtes (Abs. 1, 2) hat der Kassenvorstand die Beschwerde bei der obersten Verwaltungsbehörde."

Die Aerzte sollten bedenken, daß die Reichsversicherungsordnung wiederum eine ganze Reihe von Vorteilen für sie bringt. Einmal ist, wie schon betont, der Begriff der ärztlichen Behandlung zu ihren Gunsten festgestellt, die bezüglich der Erhöhung der 2000 Mark-Grenze auf 2500 M. geltend gemachten Bedenken sind auch zerstreut worden, indem eine Abstufung der Honorare beabsichtigt ist. Die Aerzte sollten auch bedenken, daß die Arbeiterversicherung eine außerordentliche Erweiterung der Tätigkeit des Arztes überhaupt gebracht hat. Andererseits verlangen die Aerzte zweifellos mit Recht Schutz vor einer standesunwürdigen Behandlung durch die Krankenkassen. Wenn auf beiden Seiten der gute Wille vorhanden ist zu einer vertraglichen Regelung auf dem Wege der gegenseitigen Vereinbarung zu kommen, dann werden sich die Kämpfe hoffentlich nicht wiederholen.

Die Regelung der Apothekerfrage durch die Reichsversicherungsordnung muß als eine glückliche Lösung bezeichnet werden. Die Satzung kann den Kassenvorstand ermächtigen, bei Lieferung der Arznei mit einzelnen Apothekenbesitzern- oder -verwaltern und anderen Personen, welche Arzneimittel, die dem freien Verkehr übergeben sind, feilhalten, Vorzugspreise zu vereinbaren. Diesen Vereinbarungen können sämtliche Apothekenbesitzer und Verwalter im Bereiche der Kasse beitreten. Ferner wird bestimmt, daß die Apotheken den Krankenkassen einen Abschlag von den Preisen der Arzneitaxe zu gewähren haben, dessen Höhe von der obersten Verwaltungsbehörde festgestellt wird.

Für die Regelung der Aerzte- und Apothekerfrage besonders wichtig ist die in der Reichsversicherungsordnung vorgesehene Möglichkeit, daß sich mit Genehmigung des Oberversicherungsamtes resp. der obersten

Verwaltungsbehörde ein Kassenverband über die Bezirke oder Bezirksteile mehrerer Versicherungsämter erstrecken kann. Dieser Kassenverband kann für die ihm angeschlossenen Kassen gemeinsam

1) Angestellte und Beamte anstellen,
2) Verträge mit Aerzten, Zahnärzten, Zahntechnikern, Apothekenbesitzern und -verwaltern oder anderen Arzneimittelhändlern, Krankenhäusern sowie über Lieferung von Heilmitteln und anderen Bedürfnissen der Krankenpflege vorbereiten oder abschließen,
3) die Kranken nach einheitlichen Grundsätzen überwachen,
4) Heilanstalten und Genesungsheime anlegen und betreiben,
5) die Ausgaben für die Leistungen bis zur Hälfte oder innerhalb dieser Grenze die Ausgaben für bestimmte Krankheitsarten oder Erkrankungsfälle bis zur vollen Höhe tragen.

Der Zentralisationsgedanke erhält dadurch eine nur zu begrüßende fruchtbare Förderung.

Bezüglich der Ersatzkassen haben die Kommissions- bezw. Plenarberatungen eine günstigere Regelung gebracht. So bestimmt die Reichsversicherungsordnung, daß die erforderliche Mitgliederzahl durch die Aufsichtsbehörde von 1000 auf 250 herabgesetzt werden kann, allerdings ist daneben auch der Aufnahmezwang für alle Personen des ganzen Berufskreises statuiert worden. Indessen ist den Kassen beim Eintritt kranker oder älterer Personen die Möglichkeit zu angemessenen Zuschlägen gegeben.

Im neunten Abschnitt, der die knappschaftlichen Krankenkassen behandelt, sind eine Reihe von Vorschriften zugunsten der Versicherten aufgenommen worden. Insbesondere ist wichtig, daß die Vertreter der Versicherten in geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ist zulässig. Ferner sind die für die übrigen Krankenkassen bereits erwähnten günstigen Bestimmungen auch auf die Knappschaften ausgedehnt worden. Auch das Wahlrecht und die Wählbarkeit der Knappschaftsinvaliden, auf welche außerordentlich großer Wert gelegt wurde, ist gesichert.

Auch die **Unfallversicherung** hat eine Erweiterung des Kreises der versicherungspflichtigen Personen gebracht. Und zwar wird die Versicherungspflicht ausgedehnt: bei Tiefbauarbeiten auf den gesamten Umfang des Betriebes, auf das Dekorateurgewerbe, den Betrieb der Badeanstalten, den Reittier- und Stallhaltungsbetrieb, das nicht gewerbsmäßige Halten von Reittieren und Fahrzeugen, die durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden, und auf Betriebe zur Behandlung und Handhabung der Ware, wenn sie mit einem kaufmännischen Betriebe verbunden sind, der über den Umfang des Kleinbetriebes hinausgeht, ferner auf die Binnenfischerei, die Fischzucht, die Teichwirtschaft und die Eisgewinnung. Man kann die Zahl der hierdurch neu versicherten Personen auf etwa 80000 schätzen, die zu den jetzt versicherten 20 Mill. noch hinzukommen. An sich ist die Zahl unbedeutend, man muß aber bedenken, daß die Unfallversicherung schon bisher die Versicherungspflicht außerordentlich weit gesteckt hat.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die dem Bundesrat erteilte Ermächtigung, die Unfallversicherung auch auf die Gewerbekrankheiten auszudehnen. Eine bedeutende Erweiterung des Kreises der versicherungspflichtigen Personen ist auch in der Bestimmung zu erblicken, daß die Grenze der Versicherungspflicht für Betriebsbeamte von 3000 auf 5000 heraufgesetzt worden ist. Daneben wirkt in der gleichen Richtung ein die Bestimmung, daß die Grenze, bis zu welcher der Jahresverdienst der Betriebsbeamten wie der Arbeiter voll angerechnet wird, von 1500 auf 1800 M. heraufgesetzt worden ist.

Ebenso wie die Krankenversicherung bringt auch die Unfallversicherung eine Erhöhung der Leistungen für den Arbeiter. Wird Krankengeld oder Krankenhausbehandlung durch die Krankenkasse gewährt, so begründet dies nach Ablauf der 13-wöchigen Karenzzeit für den Verletzten für die Zeit nach den 13 Wochen ohne weiteres das Recht auf Anerkennung seiner vollen Erwerbsunfähigkeit durch die Berufsgenossenschaft. Ebenso wie in der Krankenversicherung kann auch in der Unfallversicherung dem Verletzten neben den sonstigen üblichen Leistungen auch Hauspflege durch Krankenschwestern oder Pfleger gewährt werden. Bedauerlich bleibt im Interesse der Versicherten selber, daß Fahrlässigkeit, selbst grober Art, oder verbotswidriges Handeln den Ersatz des Schadens nicht ausschließt und daß eine Verletzung bergpolizeilicher Verordnungen nicht als Vergehen im Sinne des Gesetzes gelten soll.

Die Bestimmungen über die Hinterbliebenenrenten sind ebenfalls zugunsten der Versicherten geändert. Hinterläßt der Verstorbene eine Witwe oder Kinder, so beträgt die Rente ein Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes, und zwar für die Witwe bis zu ihrem Tod oder ihrer Wiederverheiratung, für jedes Kind bis zum 15. Lebensjahr, für jedes uneheliche Kind jedoch nur, soweit der Verstorbene ihm nach gesetzlicher Pflicht Unterhalt gewährt hat. Heiratet die Witwe wieder, so erhält sie drei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes als Abfindung.

An der Organisation der Berufsgenossenschaften ist so gut wie gar nichts geändert worden, weil sich die Berufsgenossenschaften tatsächlich bisher außerordentlich bewährt haben. Die bei dieser Gelegenheit gestellten Anträge, den Berufsgenossenschaften zu verbieten, solchen Verbänden anzugehören, welche die Arbeiterversicherung oder die Arbeiterorganisationen bekämpfen, entsprangen rein parteitaktischen und parteipolitischen Gesichtspunkten und wurden von der übergroßen Mehrheit des Reichstages zurückgewiesen. Die Reichsversicherungsordnung bringt einige Verbesserungen zugunsten der Berufsgenossenschaften. So bestimmt die Reichsversicherungsordnung, daß der Bundesrat bereits im Jahre 1913 dem Reichstag die gesetzlichen Vorschriften über die Rücklagen zur erneuten Beschlußfassung vorzulegen hat. Die Reservefonds der Berufsgenossenschaften haben sowohl innerhalb der einzelnen Berufsgenossenschaft als auch in ihrer Gesamtsumme eine solche Höhe erreicht, daß man die versicherungstechnische Basis als gegeben erachten kann. Um so mehr bleibt zu bedauern, daß derart gewaltige

Kapitalien dem gewerblichen und industriellen Leben, wo sie doch notwendig gebraucht und nutzbringend angelegt werden könnten, entzogen worden sind. Hoffentlich wird im Jahre 1913 diesem Umstand Rechnung getragen. Die Frage des Verhältnisses der Kassenbeamten zu den Berufsgenossenschaften wird in ganz analoger Weise wie in der Krankenversicherung geregelt.

Weiter ist die neue Bestimmung erwähnenswert, daß zu Mitgliedern des Vorstandes auch solche Mitglieder des Aufsichtsrates einer der Genossenschaft zugehörigen Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder G. m. b. H. werden können, die mindestens 5 Jahre lang Unternehmer oder bevollmächtigte Betriebsleiter eines der Genossenschaft zugehörigen Betriebes gewesen sind. Dieser Antrag ist einmal mit Rücksicht darauf gefaßt worden, daß der ehrenamtlichen Tätigkeit eines Vorsitzenden der Berufsgenossenschaft sich solche Personen, welche die erforderliche Zeit haben, besser widmen können als solche, die noch voll im gewerblichen Leben stehen. Ferner wurde der Beschluß gefaßt, mit Rücksicht darauf, daß man beabsichtigt hatte, im Arbeitskammergesetz eine ähnliche Bestimmung bezüglich der Arbeitervertreter aufzunehmen.

Von hervorragender Bedeutung ist dann weiter die Einführung des summarischen Lohnnachweises, der darin besteht, daß der Lohnnachweis statt der einzelnen Versicherten und des Entgeltes, das jeder von ihnen verdient hat, die Zahl der Versicherten und die Gesamtsumme des Entgeltes für das ganze Geschäftsjahr oder für kleinere Zeitabschnitte enthalten kann.

Zugunsten der Unternehmer ist ebenfalls eine größere Reihe von Beschlüssen gefaßt worden, unter anderem kommt hier in Betracht, daß, wenn von mehreren Betrieben, die ein Unternehmer in dem Bezirk desselben Oberversicherungsamtes hat, ihrer Art nach die einen der gewerblichen und andere der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und sie nicht schon nach den gesetzlichen Bestimmungen derselben Genossenschaft angehören, diese auf Antrag des Unternehmers einer Genossenschaft zuzuteilen sind, wenn in dem Betrieb zusammen regelmäßig nicht mehr als 10 Versicherungspflichtige beschäftigt sind. Ferner können Betriebsunternehmer, die nach der Satzung der Versicherungspflicht unterliegen, aber keiner besonderen Unfallgefahr ausgesetzt sind, von dem Vorstand der Berufsgenossenschaft für versicherungsfrei erklärt werden. Die Befreiung kann jedoch widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzung nicht mehr vorliegt. Unternehmer mit einem Jahresarbeitsdienst von nicht mehr als 3000 M. können sich freiwillig versichern. Die Satzung kann sie zur Selbstversicherung auch dann zulassen, wenn sie mehr als 3000 M. Jahresarbeitsverdienst haben oder regelmäßig wenigstens drei Versicherungspflichtige gegen Entgelt beschäftigen. Die Satzung kann bestimmen, daß die freiwillige Versicherung außer Kraft tritt, wenn der Beitrag nicht innerhalb der gesetzlichen oder satzungsgemäßen Frist bezahlt worden ist, und daß eine Neuanmeldung so lange unwirksam bleibt, bis der rückständige Beitrag entrichtet worden ist.

Sehr bedauerlich bleibt, daß die kleinen Renten nach dem Vorschlag der Regierung nicht auf eine gewisse Zeit begrenzt worden sind. Die Kommission hat den Antrag gestrichen, das Plenum hat sich damit einverstanden erklärt. Es besteht tatsächlich eine außerordentlich große Anzahl Versicherter, die nur eine kleine Verletzung erlitten haben und durchaus nicht in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind, aber eine kleine Rente erhalten, die der Volksmund mit dem bezeichnenden Ausdruck „Schnapsrenten" belegt hat. Es wäre wünschenswert gewesen, daß der Regierungsvorschlag, Renten in Höhe von $^1/_5$ der Vollrenten oder weniger auf eine voraus bestimmte Zeit zu beschränken, angenommen worden wäre. Der Regierungsvorschlag hatte die Klausel hinzugefügt, daß dabei die voraussichtliche Dauer der Einbuße an Erwerbsfähigkeit maßgebend sein soll.

Die Vorschriften über den Erlaß der Unfallverhütungsvorschriften sind ebenfalls in vieler Beziehung verbessert resp. verschärft worden. Von den Unfallverhütungsvorschriften sollen auch fremdsprachliche Abdrücke hergestellt werden, wenn 50 fremdsprachliche Arbeiter beschäftigt sind und von diesen 25 eine gemeinsame Muttersprache haben. Der Vorstand hat alljährlich unter Hinzuziehung der Vertreter der Versicherten zu den Berichten der technischen Aufsichtsbeamten Stellung zu nehmen und die Maßnahmen anzuregen, die durch Verbesserung der Unfallverhütungsvorschriften geboten erscheinen. Die Vertreter der Versicherten werden von den Beisitzern der Oberversicherungsämter gewählt, in deren Bezirk die Genossenschaft oder die Sektion Mitglieder hat. Die Knappschaftsberufsgenossenschaft kann durch die Satzung bestimmen, daß die Vertreter der Versicherten Knappschaftsälteste sein müssen. Wird diese Bestimmung getroffen, so werden die Vertreter der Versicherten von den Knappschaftsältesten der beteiligten Knappschaftsvereine und Knappschaftskassen gewählt. Die Unternehmer sind verpflichtet, den vom Reichsversicherungsamt beauftragten ständigen Mitgliedern des Reichsversicherunsamtes während der Betriebszeit den Zutritt zu ihren Betriebsstätten zu gestatten, um die Durchführung und Wirkung der erlassenen Unfallverhütungsvorschriften festzustellen. Zur Erfüllung dieser Pflicht kann sie das Reichsversicherungsamt durch Geldstrafen bis zu 300 M. anhalten.

Recht bedauerlich bleibt, daß die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften im Gegensatz zu den gewerblichen nicht verpflichtet sein sollen, technische Aufsichtsbeamte anzustellen, daß die Vertreter der Versicherten bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften von den Versicherungsämtern gewählt werden können und daß diese der landwirtschaftlichen Unfallversicherung angehören müssen. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften beginnen ja auch in neuerer Zeit damit, Unfallverhütungsmaßnahmen zu treffen, aber bei weitem nicht in dem Umfange wie die gewerblichen Berufsgenossenschaften, die dadurch die vorbeugende Wirkung der Arbeiterversicherung am besten zum Ausgleich gebracht haben. Die für die landwirtschaftlichen Genossenschaften getroffene Sonderbestimmung ist umso unverständlicher, als der Erlaß der Unfallverhütungsmaßnahmen nicht zuletzt im Interesse des Unternehmers selber liegt.

Die Seeunfallversicherung hat ebenfalls eine Erweiterung des Kreises der versicherungspflichtigen Personen insofern erfahren, als außer den auf deutschen Seefahrzeugen beschäftigten Personen auch diejenigen Personen der Seeunfallversicherung unterliegen sollen, welche auf deutschen Seefahrzeugen in inländischen Häfen oder auf inländischen Flüssen und Kanälen beschäftigt werden, ohne zur Schiffsbesatzung zu gehören.

Für die **Invalidenversicherung** kommt ungefähr dieselbe Erweiterung des Kreises der versicherungspflichtigen Personen wie für die Krankenversicherung in Betracht. Diplomingenieure und andere Personen mit technischer Hochschulbildung wie überhaupt Versicherungspflichtige mit Hochschulbildung sind von der Versicherungspflicht zu befreien. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlicher gehobener Stellung sind ebenfalls versicherungspflichtig, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet.

Von besonderer Bedeutung ist dann noch die freiwillige Zusatzversicherung, die sich nicht nur auf die Invaliden- sondern auch auf die Hinterbliebenenversicherung erstreckt. Für die kleineren Unternehmer bedeutet die freiwillige Zusatzversicherung einen großen Vorteil, da sie auf diese Weise der Segnungen der Arbeiterversicherung teilhaftig werden. Andererseits darf nicht außer acht gelassen werden, daß man hier mit dem Prinzip, nur selbständige Existenzen dem Versicherungszwang zu unterwerfen, gebrochen hat. Ob die optimistischen Erwartungen über die gute Wirkung einer solchen Bestimmung in den Kreisen der kleineren Unternehmer tatsächlich eintreten werden, muß abgewartet werden. Bei Gelegenheit der Beratung dieser Bestimmungen gab der Staatssekretär des Reichsamtes des Innern im Reichstag die Erklärung ab, daß in den allernächsten Tagen die Privatbeamtenversicherung, die den Bundesrat passiert habe, dem Reichstag zugehen werde. Tatsächlich ist dies auch geschehen. Im allgemeinen stellt sich die Bundesratsvorlage auf den gleichen Standpunkt wie der erste Entwurf des Reichsamtes des Innern. Die auf die Invalidenversicherung bezüglichen Beschlüsse des Reichstages sind durch die Erklärung des Staatssekretärs in vieler Beziehung beeinflußt worden.

Die heftigsten Debatten über die Beratung der Invalidenversicherung entbrannten bei dem Antrag, die Altersgrenze von 70 Jahren auf 65 herabzusetzen. Die Mehrheit des Reichstages hat der Herabsetzung der Altersgrenze auf 65 Jahre nicht zugestimmt, und zwar aus finanziellen Gründen. Von der Regierung vorgenommene Berechnungen haben ergeben, daß eine Herabsetzung der Altersgrenze auf das 65. Lebersjahr eine Mehrbelastung von 45 Mill. M. für die Versicherungsträger und von 9 Mill. M. für das Reich ergeben hätte. Außer dieser fast genau festzustellenden Mehrbelastung des Reiches und der Versicherungsträger kommt vor allem noch in Betracht, daß mit der Herabsetzung der Altersgrenze auf 65 Jahre sich auch gleichzeitig für sämtliche Versicherte die Beitragsdauer verkürzt, wodurch eine ganz wesentliche Erhöhung der Beiträge notwendig geworden wäre. Diese Bedenken sowie die von dem Staatssekretär des Reichsamtes des Innern

abgegebene Erklärung, eine Herabsetzung der Altersgrenze von 70 auf 65 Jahre machte das Gesetz für die Mehrheit des Reichstages unannehmbar. Es bleibt also bei der bisherigen Altersgrenze von 70 Jahren. Auch der von der Fortschrittspartei gestellte Eventualantrag, für die Herabsetzung den 1. Jan. 1917 in Aussicht zu nehmen, wurde abgelehnt. Die Regierung hat sich lediglich bereit erklärt, im Jahre 1915 die Bemessung der Altersgrenze erneut zu prüfen und bis dahin eine Vorlage resp. Denkschrift dem Reichstag zu unterbreiten. So sehr man an sich die Herabsetzung des Alters vom 70. auf das 65. Jahr wünschen kann, ebensosehr muß doch erst einmal die finanzielle Tragweite der durch die Reichsversicherungsordnung geschaffenen Neuerungen klar zutage liegen, um zu beurteilen, in welchen Punkten zuerst Reformen einsetzen können. Wenn die bis zum Jahre 1915 gewonnenen Erfahrungen und Berechnungen eine Herabsetzung günstiger erscheinen lassen, wird, so hat die Stimmung im Reichtag gezeigt, diese Herabsetzung wahrscheinlich vorgenommen werden.

Im übrigen hat die Invalidenversicherung so gut wie gar keine Abänderungen erfahren.

Mit der Invalidenversicherung verknüpft ist die **Hinterbliebenenversicherung.** Die bekannte Lex Trimborn wollte durch die Mehrerträge aus den erhöhten Zöllen eine finanzielle Basis für die Witwen- und Waisenversicherung schaffen. Im Laufe der Zeit drang aber in allen beteiligten Kreisen immer mehr die Ansicht durch, daß eine so wichtige und dauernde Institution, wie sie die Witwen- und Waisenversicherung zweifellos darstellen soll, auf einer derart schwankenden Basis nicht aufgebaut werden kann. Die Statistik zeigt ein außerordentlich verschiedenes Bild in den einzelnen Jahren. Im übrigen scheinen die Väter dieses Antrags selber von der Unhaltbarkeit desselben überzeugt gewesen zu sein, denn es war damals vorsichtigerweise in der Lex Trimborn die Klausel aufgenommen worden, daß, wenn das Gesetz bis zum 1. Januar 1910 nicht in Kraft getreten sei, die Zinsen der angesammelten Erträge den einzelnen Invalidenversicherungsanstalten nach Maßgabe der von ihnen im vorhergehenden Jahre aufgebrachten Versicherungsbeiträge zu Zwecken der Witwen- und Waisenversicherung zu überweisen seien. Tatsächlich haben denn die Mehreinnahmen aus den erhöhten Zöllen in der Folgezeit eine derartige Schwankung aufzuweisen gehabt, daß die Reichsregierung eine andere finanzielle Grundlage suchte. Die von einigen Seiten gegebene Anregung, die Hinterbliebenenfürsorge an öffentliche Einrichtungen anzugliedern, hätte derselben einen der Armenpflege verwandten Charakter der Unterstützung gegeben, der doch gerade durch den Versicherungsgedanken ausgeschaltet werden soll. Die Reichsregierung mußte nach den ungünstigen Erfahrungen mit der Lex Trimborn resp. auf Grund der schwankenden Ergebnisse der Zölle eine andere finanzielle Basis suchen. Alle Gründe, welche für eine Heranziehung der Arbeitgeber mit Beiträgen zu den übrigen Versicherungszweigen sprechen, sprechen ebenso für eine Heranziehung derselben zur Hinterbliebenenversicherung. Auch daß sich das Reich beteiligt, ist nach Analogie der Invaliden-

versicherung ganz naturgemäß. Für das Beitragsverfahren hat man den verhältnismäßig einfachen Weg gewählt, die bisherigen Beitragsmarken der Invalidenversicherung entsprechend zu erhöhen. Die Leistungen der Invalidenversicherung sind auf den ersten Blick nicht sehr hoch. Einmal ist zu beachten, daß nur die invalide Witwe in den Genuß der Rente kommt. Und zwar beträgt die Witwenrente für die invalide Witwe 30 Proz. der Rente, die der verstorbene Ehemann im Falle der Erwerbsunfähigkeit erhalten hätte. Hierzu kommt noch ein Reichszuschuß von 50 M. jährlich für jede Witwenrente. Die Waisenrente erhalten alle hinterlassenen Waisen bis zum 15. Lebensjahr, und zwar beträgt sie für die erste Waise 15 Proz., für jede weitere Waise $2^1/_2$ Proz. der Invalidenrente, die der verstorbene Ernährer erhalten hätte. Dazu kommt für jede Waisenrente ein Reichszuschuß von 25 M. pro Jahr. Der Artikel 59 des Einführungsgesetzes wird zur Folge haben, daß die Witwen- und Waisenrenten im Anfang außerordentlich niedrig sein werden, und zwar deshalb, weil eben noch keine entsprechenden Beiträge gezahlt worden sind und infolgedessen für diese erste Zeit noch keine Steigerungssätze für die Bemessung der Hinterbliebenenrenten in Betracht kommen können, sondern nur der Reichszuschuß und der Grundbetrag. Wenn man aber bedenkt, daß ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Invalidenversicherung, also im Jahre 1890, die Invalidenrenten auch zunächst nur mit 125 M. jährlich begannen und seitdem ganz erheblich gestiegen sind, so kann man sich erst ein richtiges Bild von der zukünftigen wohltätigen Wirkung der Invalidenversicherung machen.

Das fünfte Buch regelt die Beziehungen der Versicherungsträger zueinander und zu anderen Verpflichteten und schafft vor allem eine präzise Abgrenzung der Kompetenzen der einzelnen Versicherungsträger und ist hoffentlich dazu angetan, die vielen Streitigkeiten und Prozesse namentlich der Krankenkassen und Berufsgenossenschaften zu beseitigen resp. einzuschränken.

Das nächste Buch bringt die gemeinsamen Vorschriften über das Verfahren, und zwar nach vier Gruppen: das Feststellungsverfahren, das Verfahren bei besonderen Streitigkeiten, das Beschlußverfahren und die Kosten des Verfahrens in Spruch- und Beschlußsachen sowie die Gebühren der Rechtsanwälte.

Die Leistungen der Reichsversicherungsordnung sind festzustellen auf dem Gebiete der Unfallversicherung von amtswegen, im übrigen auf Antrag. So muß in Sachen der Krankenversicherung wie bisher der Anspruch auf die Leistungen zunächst bei der zuständigen Krankenkasse des Versicherten geltend gemacht werden, anderenfalls hat das Versicherungsamt resp. Oberversicherungsamt in Tätigkeit zu treten. In der Unfallversicherung ist der Unfall von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde des Unfallortes anzuzeigen. Ist ein Versicherter getötet oder derart verletzt worden, daß er voraussichtlich zu entschädigen ist, so untersucht die Ortspolizeibehörde des Unfallortes sobald als möglich den Unfall. Die Ortspolizeibehörde hat den Unfall auch dann zu untersuchen, wenn es ein zur Leistung Verpflichteter

beantragt. Der Berechtigte kann die Untersuchung des Unfalles bei dem Versicherungsamte beantragen. Dieses kann die Ortspolizeibehörde ersuchen, dem Antrag zu entsprechen.

In dem ersten Entwurf war ein Zusammenwirken von Versicherungsamt und Versicherungsträgern bei der ersten Feststellung der Unfälle im Interesse aller Beteiligten für wünschenswert erklärt worden, der Bundesrat hat aber diesen Standpunkt aufgegeben. Die Invalidenversicherung erfährt in Anbetracht der besonderen Verhältnisse auch eine besondere Behandlung.

Dem Berechtigten wird ein Vorbescheid erteilt, gegen den ein Einspruchsverfahren ermöglicht ist. Der Einspruch ist binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung bei dem Versicherungsträger schriftlich zu erheben. Er kann von den Berechtigten rechtswirksam bei dem zuständigen Versicherungsamt erhoben werden, welches ihn dann unverzüglich an den Versicherungsträger weiterzugeben hat. Die rechtzeitige Erhebung des Einspruches begründet das Recht des Berechtigten auf persönliches Gehör. Der Berechtigte kann verlangen, daß seine Vernehmung vor dem zuständigen Versicherungsamt erfolgt. Ist nicht schon durch den Versicherungsträger ein Arzt gehört worden, dem der Versicherte nach eigener Wahl seine Behandlung übertragen hat, so hat auf den bei der Vernehmung zu stellenden Antrag des Versicherten und nach Anhörung des Versicherungsträgers das Versicherungsamt das Gutachten eines bisher noch nicht gehörten Arztes einzuholen. Wenn der Berechtigte die Kosten im voraus entrichtet, so steht ihm die Bestimmung des zu hörenden Arztes zu. Die Kosten sind von dem Versicherungsträger zu erstatten, wenn bei der endgültigen Feststellung auf Grund des neuen Gutachtens eine Rente, deren Ablehnung im Vorbescheid angekündigt war, gewährt oder eine ihm in Aussicht gestellte Teilrente erhöht wird. Lehnt der vom Versicherungsamt oder Berechtigten bestimmte Arzt die Erstattung des Gutachtens ab, so entscheidet das Versicherungsamt, ob von einem anderweitigen Arzte und von welchem ein Gutachten einzuholen ist. Auch unabhängig von dieser Voraussetzung kann der Berechtigte die Einholung eines Gutachtens eines von ihm bestimmten Arztes verlangen, wenn er die Kosten vorher bezahlt. Das Versicherungsamt entscheidet, wieweit dem neuen Gutachter die vorhandenen ärztlichen Gutachten und übrigen Vorverhandlungen mitzuteilen sind. Der Vorbescheid muß einen Hinweis auf das Einspruchsrecht und seine Wirkungen und die Einspruchsfrist genau bezeichnen. Der Einspruch ist binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheides bei dem Versicherungsträger schriftlich zu erheben. Der Bescheid muß auch den Vermerk enthalten, daß er endgültig wird, wenn der Berechtigte nicht rechtzeitig Einspruch erhebt. Ebenso ist auf die Einspruchsfrist hinzuweisen und auf die verschiedenen Berechtigungen. Die rechtzeitige Erhebung des Einspruchs begründet das Recht auf persönliches Gehör des Berechtigten. Die für den Erlaß des Bescheides zuständige Stelle bestimmt, ob der Berechtigte vor ihr oder vor dem Versicherungsamt vernommen werden soll. Solange der Berechtigte vor der zuständigen Stelle noch nicht vernommen ist, kann er jedoch verlangen, daß er vor dem Versicherungsamt vernommen wird,

in dessen Bezirk er zur Zeit der Vernehmung wohnt oder beschäftigt ist. Wird der Berechtigte vor dem Genossenschaftsorgan vernommen, so werden ihm bare Auslagen und Versäumnis vergütet. Auf Beschwerde gegen die Kostenfestsetzung entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig. Der Stelle, die den Berechtigten vernehmen soll, sind die Vorverhandlungen vorzulegen. Ist nicht schon durch den Versicherungsträger der Arzt gehört worden, dem der Versicherte nach eigener Wahl seine Behandlung übertragen hat, so hat das Versicherungsamt auf den bei der Vernehmung zu stellenden Antrag des Versicherten das Gutachten eines bisher noch nicht gehörten Arztes einzuholen, wenn das Gutachten nach Ansicht des Versicherungsamtes für die Entscheidung von Bedeutung sein kann.

Eine wichtige, für den Versicherten außerordentlich bedeutungsvolle Neuerung bringt der Abschnitt: „Besonderheiten für den Einspruch bei Aenderung von Dauerrenten“. Die Reichsversicherungsordnung unterscheidet nämlich in der Unfallversicherung zwischen vorläufiger Rente, die innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren nach dem Unfall bemessen und leichter abgeändert werden kann und zwischen einer Dauerrente. Die Dauerrente darf infolge Aenderung der Verhältnisse nur nach einem Zeitraum von mindestens einem Jahr festgestellt werden. Die Vernehmung des Versicherten findet vor dem Versicherungsamt statt, dem die Vorverhandlungen vorzulegen sind. Die Sache wird alsdann unter Hinzuziehung von je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in mündlicher Verhandlung erörtert. Der Vorsitzende des Versicherungsamtes hat in diesem Falle die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die Versicherungsvertreter zu den Verhandlungen zuzuziehen sind. Das Versicherungsamt selber hat ein Gutachten zu erstatten, das sich über alles auszusprechen hat, was nach Ansicht des Versicherungsamtes für die Entscheidung des Versicherungsträgers von Bedeutung ist.

Wie schon angedeutet, soll das Versicherungsamt bezüglich der Invalidenversicherung schon bei der Vorberatung der Sachen tätig sein und in allen wichtigeren Fällen nach mündlicher Verhandlung ein Gutachten erstatten. Hat die Versicherungsanstalt dem Versicherten einen Bescheid erteilt, so steht ihm das Rechtsmittel der Berufung an das Oberversicherungsamt zu. Das gleiche Verfahren gilt auch für die Hinterbliebenenversicherung, die ja an die Invalidenversicherung angegliedert ist.

Bei Streit über die Leistungen aus der Krankenversicherung entscheidet auf Antrag in erster Instanz das Versicherungsamt (Spruchausschuß). Der Vorsitzende entscheidet in öffentlicher mündlicher Verhandlung allein über Leistungen der Krankenversicherung, wenn es sich handelt um

1) lediglich rechnerische Feststellung der Dauer und Höhe der Krankenhilfe,

2) Gewährung der Krankenhauspflege an Stelle der Krankenhilfe,

3) Sterbegeld,

4) Leistungen im Gesamtwert von weniger als 50 M.

Der Vorsitzende kann auch in allen Sachen in mündlicher Verhandlung eine Vorentscheidung treffen. Gegen die Vorentscheidung kann entweder dasjenige Rechtsmittel, welches gegen das Urteil zulässig wäre, eingelegt oder binnen der gleichen Frist der Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden. Die Vorentscheidung muß hierauf unter Angabe der Frist hinweisen.

Gegen die Endbescheide der Träger der Unfallversicherung, ferner gegen die Bescheide der Versicherungsanstalten sowie gegen die Urteile des Versicherungsamtes ist das Rechtsmittel der Berufung an das Oberversicherungsamt (Spruchkammer) gegeben.

Von besonderer Bedeutung ist die Bestimmung, daß, wenn der Versicherte oder seine Hinterbliebenen beantragen, daß ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werde, das Oberversicherungsamt, falls es diesem Antrag stattgeben will, diese Anhörung von der Bedingung abhängig machen kann, daß der Antragsteller die Kosten vorschießt und, falls das Oberversicherungsamt nicht anders entscheidet, sie endgültig trägt.

Das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) wählt je für 4 Jahre am Schlusse des letzten, in der Regel nach Anhören der zuständigen Aerztevertretung, aus seinem Bezirke die Aerzte aus, die es als Sachverständige nach Bedarf zuzieht. In Sachen der Unfallversicherung dürfen keine Aerzte als Sachverständige zugezogen werden, die in einem Vertragsverhältnis zu Trägern der Unfallversicherung stehen oder von ihnen regelmäßig als Gutachter in Anspruch genommen werden. Das Entsprechende gilt für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Mindestens zur Hälfte müssen sie am Sitze des Oberversicherungsamtes wohnen.

Als letzte Instanz wird für alle Zweige der Reichsversicherungsordnung wie bisher das Reichsversicherungsamt bestimmt. Gegen die Urteile der Spruchkammern ist in Sachen der Krankenversicherung sowie der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung Revision zulässig. Eine ganz erhebliche Entlastung des Reichsversicherungsamtes wurde schon seit Jahren dringend gewünscht. Der bisherige Geschäftsgang führte zu den allerpeinlichsten Unzuträglichkeiten. Die Erledigung der eingelaufenen Rekurse dauerte manchmal $1^1/_2$ Jahr und länger. So ist jetzt insbesondere Vorsorge dafür getroffen, daß die Oberversicherungsämter und Landesversicherungsämter nicht so ohne weiteres die bisherigen Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes außer acht lassen resp. von denselben abweichen können, soweit es sich um eine grundsätzliche Rechtsfrage handelt. Will in einer grundsätzlichen Rechtsfrage ein Senat des Reichsversicherungsamtes von der Entscheidung eines anderen abweichen, so hat er die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung an den großen Senat zu verweisen. Das gleiche gilt, wenn ein Senat von der Entscheidung des Großen Senats selbst abweichen will. Der verweisende Senat hat eines seiner Mitglieder zu bezeichnen, das für die Entscheidung der Sache als Beisitzer in den Großen Senat an Stelle eines anderen Mitgliedes der gleichen Gruppe dieses Senats eintritt. Die Reihenfolge, in der die übrigen Mitglieder des Großen Senats an den Entscheidungen teilzunehmen haben, bestimmt

eine Kaiserliche Verordnung. Dasselbe gilt auch, wenn ein Spruchsenat eines Landesversicherungsamtes abweichen will von einer amtlich veröffentlichten Entscheidung des Reichsversicherungsamtes in einer grundsätzlichen Rechtsfrage. Zu den Verhandlungen des Großen Senats entsendet der verweisende Senat des Landesversicherungsamtes eines seiner Mitglieder, das als Beisitzer in den Großen Senat eintritt. Außerdem tritt als Mitglied dieses Senats ein Mitglied eines anderen Landesversicherungsamtes hinzu, das nach näherer Bestimmung der Landesregierung für ein Geschäftsjahr im voraus bezeichnet wird. Für die einheitliche Rechtsprechung bedeutet dies eine sehr wichtige Garantie. Weiter wird die Einschränkung des Rekurses bei Unfallsachen viel zur Entlastung des Reichsgerichtes beitragen können. Die Reichsversicherungsordnung beläßt es zwar dabei, die erste Feststellung einer endgültigen Rente, einer sogenannten Dauerrente, endgültig vor das Forum des Reichsversicherungsamtes zu bringen, dagegen wird die Veränderung der einmal festgestellten Dauerrenten dem Rekurs entzogen.

Gegen die Entscheidungen der Versicherungsträger kann Beschwerde eingelegt werden, und zwar geht die Beschwerde in Sachen der Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung an das Versicherungsamt, in Sachen der Unfallversicherung an das Oberversicherungsamt. Gegen die Entscheidungen des Versicherungsamtes in erster Instanz ist Beschwerde an das Oberversicherungsamt zulässig. Gegen die Entscheidungen des Oberversicherungsamtes in erster Instanz ist Beschwerde an das Reichsversicherungsamt resp. Landesversicherungsamt zulässig. Gegen die auf Beschwerde erlassene Entscheidung des Versicherungsamtes ist die weitere Beschwerde an das Oberversicherungsamt, gegen die auf Beschwerde erlassene Entscheidung des Oberversicherungsamtes die weitere Beschwerde an das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt) gegeben. Die auf weitere Beschwerde erlassenen Entscheidungen des Oberversicherungsamtes sind endgültig.

Im letzten Abschnitt bringt die Reichsversicherungsordnung dann noch einige Vorschriften über Kosten und Gebühren des Verfahrens und der Rechtsanwälte.

Das Einführungsgesetz zur Reichsversicherungsordnung enthält alle Vorschriften, welche nur vorübergehende Bedeutung haben und sich auf die Durchführung der Organisation, auf laufende Leistungen, schwebende Streitigkeiten etc. beziehen.

Die Vorschriften über die Hinterbliebenenversicherung sollen mit dem 1. Januar 1912 in Kraft treten. Mit dem gleichen Tage wird der bekannte § 15 des Zolltarifgesetzes (Lex Trimborn) vom 25. Dezember 1902 aufgehoben. Die angesammelten Erträge und Zinsen sind zu den Zuschüssen des Reichs für die Hinterbliebenenversicherung zu verwenden. Und zwar wird die Verwaltung der Hinterbliebenenversicherungsfonds dem Reichsschatzamt unter der Aufsicht der Reichsschuldenkommission übertragen. Im übrigen wird der Termin, mit dem die sonstigen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung in Kraft treten,

durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt. Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1914 kann der Bundesrat über die Amtsdauer der gegenwärtigen Vertreter der Unternehmer oder anderen Arbeitgeber sowie der Versicherten bei Versicherungsbehörden, unteren Verwaltungsbehörden und Versicherungsträgern nach Bedürfnis bestimmen. Dies gilt auch für die nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamtes. Für die nichtständigen Mitglieder der Landesversicherungsämter steht diese Befugnis der obersten Verwaltungsbehörde zu.

Soweit Vorschriften der Reichsversicherungsordnung in Kraft treten, bevor Versicherungsämter und Oberversicherungsämter bestehen, treten bei Spruchsachen an Stelle der Versicherungsämter die unteren Verwaltungsbehörden und an Stelle der Oberversicherungsämter die Schiedsgerichte. Die Organisation der Versicherungsämter und Oberversicherungsämter wird naturgemäß beträchtliche Zeit in Anspruch nehmen, daher derartige Uebergangsbestimmungen. Sehr wichtig ist, daß das Einführungsgesetz auf Antrag der beteiligten Krankenkassen dem Versicherungsamt die Befugnis gibt, zu seinen Beschlüssen über Herstellung und Aenderung der äußeren und inneren Verfassung der Krankenkassen besondere Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in gleicher Anzahl zu wählen. Bei Annahme von Hilfskräften für die Reichsbehörden sollen geeignete Angestellte möglichst berücksichtigt werden, die bei den Versicherungsträgern infolge der Neuordnung entbehrlich werden.

Für die Krankenkassen ist wichtig, daß eine Kaiserliche Verordnung den Tag bestimmt, bis zu dem bestehende Ortskrankenkassen für einzelne oder mehrere Gewerbezweige oder Betriebszweige oder allein für Mitglieder eines Geschlechtes sowie bestehende Betriebskrankenkassen und Innungskrankenkassen bei ihrem Versicherungsamt den Antrag auf Zulassung stellen können. Eine Ortskrankenkasse kann diesen Antrag nur stellen, wenn ihre Generalversammlung ihn mit Stimmenmehrheit beschlossen hat. Bei einer Betriebskrankenkasse kann der Arbeitergeber nach Anhören von Versicherten den Antrag stellen, dasselbe gilt bezüglich der Innungskrankenkassen für die Innungen. Im übrigen enthält das Einführungsgesetz, wie schon oben erwähnt, sehr detaillierte Bestimmungen über die Anstellung von Kassenbeamten resp. über die Verlängerung der vor dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung abgeschlossenen Verträge mit Kassenbeamten.

Ob und inwieweit für die Unfallversicherung neue Berufsgenossenschaften errichtet werden sollen, soll der Bundesrat bestimmen, wobei Vertreter der beteiligten Gewerbszweige sowie der beteiligten Genossenschaften vorher zu hören sind. Solange die Berufsgenossenschaften noch nicht ein Viertel ihres Vermögens in Anleihen des Reiches oder der Bundesstaaten angelegt haben, müssen sie jährlich mindestens ein Drittel ihres Vermögenszuwachses in solchen Anleihen anlegen.

Daß die Reichsversicherungsordnung eine außerordentliche M e h r b e l a s t u n g der Unternehmerschaft bringen würde, hatte diese vorausgesehen, wie ja auch der größte Teil der industriellen Organisationen

sich von vornherein bereit erklärt hatte, statt wie bisher ein Drittel nunmehr die Hälfte der Beiträge für die Krankenversicherung zu zahlen. Die Kommission hat aus den oben angegebenen Gründen von einer Hälftelung der Beiträge abgesehen, hat aber die dadurch frei werdenden Beiträge sofort für eine Erhöhung der Leistungen auf anderen Gebieten verwendet. Dabei ist sie wiederholt in ihren Beschlüssen derart weit gegangen, daß die Regierungsvertreter erklären mußten, durch solche weitgehenden Anträge werde das ganze Gesetz gefährdet, bis schließlich die Kommission den Beschluß faßte, bei allen Anträgen mit finanzieller Tragweite die Beschlußfassung solange auszusetzen, bis die Reichsregierung mit entsprechendem statistischen Material aufwarten konnte. Das von der Regierung vorgebrachte statistische Material veranlaßte denn auch die Kommission, in ihrer Ausgleichslesung eine Reihe von Beschlüssen wieder rückgängig zu machen. Daß von seiten der Sozialdemokratie die allerweitgehendsten Anträge gestellt wurden, ist weiter nicht verwunderlich. So hätten z. B. die von der Sozialdemokratie gestellten Anträge zur Krankenversicherung auf Erhöhung der Gehaltsgrenze für Angestellte von 2000 auf 3000 M. eine Mehrbelastung von 29 Mill., der Antrag auf Erhöhung des Krankengeldes auf den vollen Grundlohn von 123¾ Mill. M., der Antrag auf die obligatorische Gewährung von Stillgeldern von 170 Mill. M., der Antrag auf die Einführung obligatorischer Familienhilfe von 150 Mill. M., sowie einige andere Anträge insgesamt für die Krankenversicherung eine Mehrbelastung von 517 Mill. M. ergeben. Die zur Unfallversicherung gestellten Anträge der sozialdemokratischen Fraktion hätten eine Mehrbelastung von annähernd 150 Mill. M., die zur Alters- und Invalidenversicherung gestellten Anträge von fast 555 Mill. M. ergeben. Im Hinblick auf weitere sozialpolitische Gesetze, namentlich auf die so dringend notwendige Erledigung der Privatbeamtenversicherung, mußte sich daher die Kommission und das Plenum eine weise Mäßigung auferlegen. Trotzdem bedeutet die Reichsversicherungsordnung eine recht ansehnliche Mehrbelastung der deutschen Unternehmerschaft. Die dem Entwurf beigefügte finanzielle Uebersicht schätzte die Kosten, die durch die Ausdehnung der Versicherungspflicht entstehen, auf rund 60 Millionen, die durch die Einführung der Hinterbliebenenversicherung entstehenden Kosten auf rund 66,5 Mill. M., also zusammen 126,5 Mill. M. Die in der Kommission und im Plenum gefaßten Beschlüsse bringen darüber hinaus eine weitere Mehrbelastung. So kann man die durch die Zusatzkinderrente hervorgerufene Mehrbelastung auf etwa 9 Mill. M. berechnen. Vor allem ist dann zu bedenken, daß die Erhöhung der Gehaltsgrenze in der Krankenversicherung von 2000 auf 2500 M., daß die Einbeziehung der Betriebsbeamten mit einem Jahreseinkommen bis zu 5000 M. (bisher 3000 M. in der Unfallversicherung) und daß die Erhöhung der Anrechnung des Jahresarbeitsverdienstes bei der Unfallversicherung von 1500 auf 1800 M. ebenfalls eine wesentliche Mehrbelastung bringt. Dasselbe gilt von der Erhöhung des durchschnittlichen Tagelohnes von 4 M. auf 5 M. Die von dem Entwurf angegebene Summe von 126½ Mill. M. wird also zweifellos bedeutend überstiegen werden. Legt man die Kosten der

gesamten Arbeiterversicherung aus dem letzten Berichtsjahr 1907 in Höhe von 732 Mill. M. zugrunde und fügt die in der Denkschrift angegebenen $126^1/_2$ Millionen Mehrkosten hinzu, so erhalten wir einen Betrag von annähernd 860 Mill. M. Wenn man dann noch diejenigen Kosten hinzufügt, welche infolge der Erhöhung der Leistungen und der Ausdehnung des Kreises der versicherungspflichtigen Personen usw. entstehen, so wird man zweifellos die Summe von 1 Milliarde erreichen, d. h. die deutsche Volkswirtschaft wird durch die deutsche Arbeiterversicherung mit 1 Milliarde M. belastet. Schon diese Summe allein zeigt, welche tiefgreifende Wirkung die Arbeiterversicherung ausübt, ganz abgesehen davon, daß die vorbeugende Wirkung der Arbeiterversicherung gar nicht hoch genug geschätzt werden kann. Zieht man die Bilanz aus der nach heißen Kämpfen verabschiedeten Reichsversicherungsordnung, so kann man mit Fug und Recht sagen, daß die Reichsversicherungsordnung recht ansehnliche Verbesserungen gerade für die Arbeiterschaft bringt. Eine Reform an Haupt und Gliedern, eine Zusammenlegung der drei Versicherungszweige in ein großes Gesetz ist, wie oben näher ausgeführt, nicht möglich. Die Reichsversicherungsordnung wird aber die drei großen Versicherungszweige in organisatorischer und materieller Beziehung einander näherbringen und für den Fall, daß in Zukunft auch eine eigentliche Verschmelzung möglich sein sollte, eine recht bedeutungsvolle Etappe sein. Wenn der Reichstag sich eine gewisse Beschränkung in der finanziellen Mehrbelastung auflegen mußte, so war dies vor allem auch notwendig, um den internationalen Ausgleich sozialpolitischer Lasten nicht zu hemmen. Denn tatsächlich gehen auch die Konkurrenzländer Deutschlands auf dem Weltmarkt allmählich daran, sich nach dem deutschen Beispiel eine gesetzliche Arbeiterversicherung zu schaffen.

Miszellen.

V.

Beruf, Religionsbekenntnis und Gebürtigkeit der Münchner Bevölkerung.

Von Dr. W. Klose (München).

Wie die Nachweisungen der landesstatistischen Aemter dartun, ist seit mehr als einem Menschenalter für Deutschland eine fortschreitende Vermischung der Konfessionen festzustellen. Im überwiegend protestantischen Mittel- und Norddeutschland nimmt die Zahl der Katholiken absolut und prozentual zu, während im vorherrschend katholischen West- und Süddeutschland die Entwicklung umgekehrt verläuft. Der Prozeß des allmählichen Durchdringens der — von verhältnismäßig wenigen Mischgebieten abgesehen — territorial geschiedenen Bekenntnisse, welcher in erster Reihe durch den Erlaß des zum Reichsgesetz gewordenen Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 ermöglicht wurde, war durch die wachsende Industrialisierung Deutschlands, die den natürlichen Bevölkerungszuwachs größtenteils aufzunehmen vermochte, bedingt. Letzterer kam allerdings vorzugsweise den Groß- und Mittelstädten und in den ausgesprochenen Industriebezirken auch den sonstigen Gemeinden zugute, indes das platte Land, das seinen konfessionellen Charakter besser zu bewahren vermochte, kaum die alte Volkszahl festhielt und die natürliche Mehrung an die Städte abgab. Somit sind die Stadtgemeinden Zuwanderungszentren für einen größeren oder kleineren Umkreis geworden, eine Anzahl von ihnen sogar für ganze Provinzen oder andere große Bezirke. Während Berlin als erste Stadt des Deutschen Reichs fast für dessen Gesamtgebiet in Betracht kommt, sind die süddeutschen Hauptstädte, zumal München und Stuttgart, mehr auf ihr Staatsgebiet beschränkt. Daß diese im allgemeinen zutreffende Tatsache von Ausnahmen durchbrochen wird, ist selbstverständlich.

Ehe die Einwohnerschaft Münchens nach Maßgabe des vorliegenden Themas behandelt wird, sind einige Momente der Binnenwanderungen zu berühren. Es bestehen Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Bevölkerungsklassen in Ansehung ihres Zuzugs. Durchgehends haben die höheren Klassen auf Grund ihrer Barmittel, ihrer größeren Erfahrung und ihres Ueberblicks über die beruflichen Verhältnisse eher als die tieferstehenden die Möglichkeit, in entferntere Orte

überzusiedeln und sich eine neue Stellung zu schaffen. Das trifft für den gelernten, insbesondere organisierten Arbeiter gegenüber dem ungelernten ebenfalls zu. Dieser wird meist den benachbarten größeren Gemeinden zustreben und erst weiterziehen, wenn sich keine Arbeitsgelegenheit bietet. Für gewisse Saisonarbeiter, wie die Erdarbeiter italienischer Herkunft und die landwirtschaftlichen Arbeiter polnischer und ruthenischer Gebürtigkeit, sowie die nach den Montanbezirken gezogenen Arbeiter liegen die Verhältnisse anders, was hier jedoch nicht näher erörtert zu werden braucht.

Den nachstehenden Ausführungen über München liegen vornehmlich die Ergebnisse der Berufszählung vom 12. Juni 1907[1]) und daneben die gleichartigen Erhebungen von 1882 und 1895 zugrunde; bezüglich der Gebürtigkeit kann nur das erstgenannte Jahr herangezogen werden, weil frühere Untersuchungen fehlen. Die Volkszählungsergebnisse, die den Beruf nicht erfassen, blieben im allgemeinen unberücksichtigt.

Die Münchner Bevölkerung bezifferte sich 1907 auf 533 253 Seelen, wovon 252 777 männlichen und 280 476 weiblichen Geschlechts waren. Von der Gesamteinwohnerschaft bekannten sich 448 306 (84,07 Proz.) Personen zum katholischen, 74 352 (13,94 Proz.) zum evangelischen, 9208 (1,73 Proz.) zum israelitischen und 1387 (0,26 Proz.) zu einem sonstigen Glauben. Anders nach dem Geschlecht. Es trafen von 100 männlichen Personen auf die Katholiken 81,7, die Protestanten 16,0, die Israeliten 1,9 und die übrigen Bekenntnisse 0,4, wogegen das weibliche Geschlecht die Prozentsätze 86,2, 12,1, 1,5 und 0,2 aufweist. Durch die Gliederung in Erwerbstätige, im Hause der Herrschaft befindliche Dienende für häusliche Dienste und berufslose Familienangehörige werden diese Zahlen noch charakteristischer:

Bekenntnis		Erwerbstätige	Dienende	Angehörige
Katholiken	m.	143 408	420	62 733
	w.	86 953	20 730	134 062
Evangelische	m.	31 540	47	8 825
	w.	10 596	2 307	21 037
Israeliten	m.	3 664	—	1 261
	w.	1 058	70	3 155
Uebrige	m.	738	—	141
	w.	185	13	310
Zusammen	m.	179 350	467	72 960
	w.	98 792	23 120	158 564

Die katholischen Erwerbstätigen erreichen den allgemeinen Anteil der Katholiken an der Bevölkerung nicht, während die evangelischen den ihrigen nicht unerheblich übersteigen. Für die übrigen Bekenntnisse sind die Unterschiede belangloser. Es waren von 100 Erwerbstätigen 82,8 katholisch, 15,1 evangelisch, 1,7 Israeliten und 0,4 Anders-

1) „Mitteilungen" des Statistischen Amtes der Stadt München, Bd. 22 Heft 2 I. Teil.

gläubige. Zwischen den Geschlechtern besteht wiederum ein bemerkenswerter Unterschied. Die männlichen Erwerbstätigen waren nur zu 80,0 Proz. katholisch, dagegen zu 17,6 Proz. evangelisch, zu 2,0 Proz. israelitisch und zu 0,4 Proz. andersgläubig. Andererseits gehörten 88,0 Proz. der erwerbstätigen Frauen zum katholischen Glauben, denen 10,7 Proz. protestantische, 1,1 israelitische und 0,2 andersgläubige gegenüberstanden. Bei den Dienstboten und Familienangehörigen gehen die Katholiken ebenfalls über den Allgemeindurchschnitt hinaus. 89,7 Proz. der ersteren waren katholisch, 10,0 Proz. evangelisch und 0,3 Proz. israelitisch; für die Familienangehörigen lauten die entsprechenden Ziffern 85,0, 12,9, 1,9 und 0,2 Proz. Man wird bei Betrachtung dieser Zahlen allerdings zu beachten haben, daß nicht wenige Angehörige, die gewerblich, zumal in der Heimarbeit, tätig sind, dies aus persönlichen Gründen anzugeben unterlassen und nicht richtig registriert werden können. Immerhin läßt der Prozentsatz erwerbstätiger männlicher Protestanten bereits auf ihre nicht unerhebliche Zuwanderung schließen. Wie sich der Anteil der Evangelischen seit 1882 stellte, zeigen die nachstehenden Uebersichten:

Von 100 Einwohnern waren	1882	1895	1907	Von 100 Erwerbstätigen überhaupt waren	1882	1895	1907
Katholiken	85,7	84,2	84,1	Katholiken	85,4	83,9	82,8
Evangelische	12,5	14,1	13,9	Evangelische	12,8	14,3	15,2
Israeliten	1,5	1,5	1,7	Israeliten	1,6	1,6	1,7
Uebrige	0,3	0,2	0,3	Uebrige	0,2	0,2	0,3

Von 100 männl. Erwerbstätigen waren	1882	1895	1907	Von 100 weibl. Erwerbstätigen waren	1882	1895	1907
Katholiken	83,2	81,4	80,0	Katholiken	90,2	88,9	88,0
Evangelische	14,5	16,3	17,5	Evangelische	8,8	10,1	10,7
Israeliten	1,9	2,1	2,1	Israeliten	0,8	0,9	1,1
Uebrige	0,4	0,2	0,4	Uebrige	0,2	0,1	0,2

Der Anteil der protestantischen Dienstboten hat sich seit 1895 verringert; er bezifferte sich in den drei Zählungsjahren auf 10,6, 12,0 und 10,0 Proz., wogegen die Katholiken die Prozentsätze 88,9, 87,7 und 89,7 aufweisen. Worauf dieser Umstand zurückzuführen ist, geht aus dem späteren hervor. Da die Familienangehörigen der bevorstehenden Volkszählung wegen 1895 nicht nach der Konfession ausgezählt wurden, kann eine entsprechende Rückverfolgung nicht stattfinden.

Im folgenden sind die Erwerbstätigen nach den Hauptberufsabteilungen Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei (A), Industrie einschließlich Bergbau und Baugewerbe (B), Handel und Verkehr einschließlich Gast- und Schankwirtschaft (C), Häusliche Dienste (einschließlich persönliche Bedienung[1]) auch Lohnarbeit wechselnder Art (D), Militär, Hof-, bürgerlicher und kirchlicher Dienst, auch sogenannte freie Berufsarten (E) und ohne Beruf und Berufsangabe (F) geordnet.

1) Nicht im Hause der Herrschaft wohnende Zugeherinnen, Waschfrauen usw.

Hauptberufs-abteilungen		Kath.	Evang.	Isr.	Uebr.	Von 100 Erwerbstätigen waren			
						kath.	ev.	isr.	übr.
A	m.	1 838	241	5	1	89,6	10,1	0,2	0,1
	w.	531	25	1	1				
B	m.	67 504	13 368	564	305	84,6	14,4	0,6	0,4
	w.	24 846	2 367	148	46				
C	m.	33 499	6 447	1800	100	84,4	12,4	3,0	0,2
	w.	26 541	2 439	327	21				
D	m.	6 443	261	6	4	94,6	5,2	0,1	0,1
	w.	9 332	610	10	4				
E	m.	20 118	5 569	434	149	78,5	19,4	1,5	0,6
	w.	5 988	903	55	36				
F	m.	14 006	5 654	855	179	74,4	21,9	3,1	0,6
	w.	19 715	4 252	517	77				

Nur in den Hauptberufsabteilungen D, deren Berufszugehörige als ungelernte Arbeiter anzusprechen sind, und A gehen die katholischen Erwerbstätigen nennenswert über ihren Allgemeindurchschnitt hinaus; sie überragen ihn in B und C um ein geringes, erreichen ihn dagegen in E und F nicht. Die Evangelischen überwiegen verhältnismäßig erheblich in E und F, sie befinden sich in B über und in C beinahe am Durchschnitt, während sie in A und D weniger vorkommen. Für die Israeliten sind die Abteilungen C und F in erster Reihe zu nennen, in E stehen sie nur wenig unter dem Durchschnitt, sinken jedoch in B um mehr als die Hälfte und sind in A und D begreiflicherweise kaum vertreten. In Ansehung der Geschlechter mag auf die große Zahl der weiblichen evangelischen und israelitischen F-Personen hingewiesen sein.

Ueber den prozentualen Stand der Bekenntnisse in den einzelnen Hauptberufsabteilungen 1882 und 1895 unterrichten die nachstehenden Ziffern.

Hauptberufs-abteilungen		Katholiken	Evangelische	Israeliten	Uebrige
A	1882	93,5	6,3	0,1	0,1
	1895	92,3	7,3	0,2	0,2
B	1882	87,4	11,9	0,5	0,2
	1895	86,8	12,4	0,6	0,2
C	1882	83,6	11,6	4,7	0,1
	1895	83,3	12,9	3,7	0,1
D	1882	93,6	6,3	0,1	—
	1895	92,6	7,2	0,1	0,1
E	1882	83,8	15,1	0,9	0,2
	1895	80,0	18,7	1,0	0,3
F	1882	79,9	17,2	2,1	0,8
	1895	75,7	20,8	3,1	0,4

Die geschilderte ungleichartige Zusammensetzung der Konfessionen gibt nunmehr Veranlassung, die Gebürtigkeit mit dem Beruf in Beziehung zu setzen und eine äußere Ursache der konfessionellen Gliederung zahlenmäßig darzustellen. Da die letzte Berufszählung eine Kombination der Gebürtigkeit mit dem Religionsbekenntnis nicht durchführte, kann allerdings die Zuwanderung nach dieser Richtung nicht ausreichend ermittelt werden. Dazu kommt, daß die Zwischenwande-

rungen überhaupt nicht festzustellen sind und die Abkömmlinge der früher Zugezogenen großenteils unter die „Ortsgeborenen“ fallen. Immerhin sind auch die nachstehenden Ziffern von weitergehendem Interesse.

470 484 (88,2 Proz. der Gesamteinwohnerschaft) waren gebürtige Bayern, wovon 215 221 (40,4 Proz.) aus München selbst, 75 863 (14,2 Proz.) aus dem übrigen Oberbayern, 58 080 (10,9 Proz.) aus Niederbayern, 34 848 (6,5 Proz.) aus Schwaben, 39 570 (7,4 Proz.) aus der Oberpfalz, 11 670 (2,2 Proz.) aus Oberfranken, 19 136 (3,6 Proz.) aus Mittelfranken, 10 824 (2,0 Proz.) aus Unterfranken und 5272 (1,0 Proz.) aus der Rheinpfalz stammten. Die auswärts geborene Bevölkerung verringert sich also mit der Entfernung recht schnell, eine auch für die sonstigen Herkunftsbezirke, von denen nur die wichtigeren nachstehend angeführt sind, zutreffende Tatsache. Auf Preußen entfielen 14 691 (2,8 Proz.) Personen, die überwiegend in Schlesien, Brandenburg einschließlich Berlin, Hannover, Sachsen, Hessen-Nassau und der Rheinprovinz geboren waren; die anderen Provinzen treten dagegen zurück. Württemberg weist 9438 (1,8 Proz.), Baden 3745 (0,7 Proz.), Elsaß-Lothringen 961 (0,2 Proz.), Hessen 1353 (0,3 Proz.) und das Königreich Sachsen 3189 (0,6 Proz.) Personen auf. Von außerdeutschen Staaten ist insbesondere Oesterreich mit 16 663 (3,1 Proz.) Personen zu nennen, sodann Rußland mit 1664, die Schweiz mit 1642, Italien mit 888, Ungarn mit 859 und die Vereinigten Staaten mit 690 Personen.

Eine Scheidung der beiden Geschlechter ergibt, daß die in den Nachbarbezirken Münchens geborenen Frauen die Männer gleicher Herkunft an Zahl stark übertreffen, in den entlegeneren dagegen durchgehends hinter ihnen zurückbleiben. So waren in München selbst 113 239 Frauen (gegenüber 101 982 Männern), im übrigen Oberbayern 42 288 (33 575), in Niederbayern 32 653 (25 427), in Schwaben 19 103 (15 745) und in der Oberpfalz 22 445 (17 125) geboren, während die entsprechende Daten für Oberfranken 5821 (5849), für Mittelfranken 9806 (9330), für Unterfranken 5069 (5755) und für die Rheinpfalz 2111 (3161) lauten. Das nahegelegene Württemberg weist 5072 Frauen gegenüber 4366 Männern auf, Baden 1670 bezw. 2075, Elsaß-Lothringen 369 bezw. 592, Hessen 595 bezw. 758, Preußen 5366 bezw. 9325 und das Königreich Sachsen 1201 bezw. 1988. Auch für das Ausland trifft durchweg das gleiche zu. Die in Oesterreich Geborenen waren zu 8212 weiblichen und zu 8451 männlichen Geschlechtes, die gebürtigen Russen zu 679 bezw. 985, die Schweizer zu 783 bezw. 859 und die Italiener zu 283 bezw. 605. Hiervon vorkommende Ausnahmen — es wurden beispielsweise 126 männliche und 229 weibliche in Großbritannien Geborene gezählt — sind wohl meist Zufallsdaten, da der Fremdenzuzug zur Zeit der Erhebung bereits begonnen hatte.

Die Gliederung der Bevölkerung in Erwerbstätige, Dienende und Angehörige bestätigt die zuvor gemachten Bemerkungen, da die Dienstboten, die meist als ungelernte Arbeiterinnen bezw. früheres landwirtschaftliches Gesinde in die Stadt übersiedeln, zu fast 80 Proz. den benachbarten Regierungsbezirken Ober- und Niederbayern, Schwaben und Oberpfalz entstammen und die Familienangehörigen zu etwa 61 Proz. ortsgebürtig sind. Die in München geborenen Dienstmädchen machen

nur 10 Proz. des gesamten Dienstpersonals aus. Man wird hierin die Tatsache bestätigt finden, daß die Töchter großstädtischer Arbeiterfamilien, insbesondere wenn sie zum Unterhalt ihrer Familien beisteuern, die Tätigkeit in einem gewerblichen Betriebe dem Eintritt in eine Dienststelle vorziehen. Der hierdurch eintretende dringliche Bedarf an Dienstmädchen muß durch Zuzug von auswärts gedeckt werden. Von den weiblichen Erwerbstätigen waren 30 Proz. in München, 18,6 Proz. im übrigen Oberbayern, 14,6 Proz. in Niederbayern, 7,7 Proz. in Schwaben, 9,1 Proz. in der Oberpfalz, 7,9 Proz. in Franken und nur 0,9 Proz. in der Rheinpfalz geboren. Auf die übrigen Länder entfielen 11,2 Proz., davon 3,5 Proz. auf Oesterreich und 2,0 Proz. auf Württemberg. Dagegen waren die männlichen Erwerbstätigen nur zu 23,3 Proz. geborene Münchener, zu 16,6 Proz. stammten sie aus dem übrigen Oberbayern, zu 13,1 Proz. aus Niederbayern, zu 8,0 Proz. aus Schwaben, zu 9,0 Proz. aus der Oberpfalz, zu 10,8 Proz. aus Franken und zu 1,6 Proz. aus der Rheinpfalz. Die gebürtigen Württemberger bezifferten sich auf 2,3 und die Oesterreicher auf 4,2 Proz. Die vorwiegende Herkunft der erwerbstätigen Frauen aus München und seinen benachbarten Bezirken geht auch aus ihrem Anteil an den Erwerbstätigen überhaupt hervor, ohne daß das an dieser Stelle zahlenmäßig belegt zu werden braucht.

Im folgenden ist die Gebürtigkeit der Erwerbstätigen nach Maßgabe der Hauptberufsabteilungen erörtert. Erklärlicherweise stammen die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Erwerbstätigen vorzugsweise aus München und seiner näheren und weiteren Umgebung. 25,9 Proz. von ihnen waren in München, 22,2 Proz. im übrigen Oberbayern,14,1 Proz. in Niederbayern, 9,4 Proz. in Schwaben und 7,6 Proz. in der Oberpfalz geboren. Auf die drei nördlichen Regierungsbezirke sowie die Rheinpfalz trafen 8,3 Proz., auf die anderen süddeutschen Staaten 4,3 Proz. und auf alle sonstigen Herkunftsbezirke lediglich 8,2 Proz. Die Ziffern verschieben sich in der Industrie etwas zu gunsten der Nichtbayern. Bei 31,1 Proz. Münchenern, 15,9 Proz. aus dem übrigen Oberbayern, 13,5 Proz. aus Niederbayern, 6,8 Proz. aus Schwaben und 9,0 Proz. aus der Oberpfalz Gebürtigen betrug der Anteil der Franken und Rheinpfälzer 8,3 Proz., der übrigen Süddeutschen 3,7 Proz. und der anderorts Geborenen 11,7 Proz. (davon 5,2 Proz. aus Oesterreich). In Handel und Verkehr bleiben die Einheimischen hinter den sonstigen Erwerbstätigen bayrischer Herkunft verhältnismäßig zurück. Während 26,5 Proz. in München geboren waren, entfielen auf das übrige Oberbayern 18,3 Proz., auf Niederbayern 14,7 Proz., auf Schwaben 8,0 Proz. und auf die Oberpfalz 9,4 Proz.; Franken und die Rheinpfalz stellten sich auf 10,4 Proz., die übrigen süddeutschen Staaten auf 3,4 Proz. und alle sonstigen Länder auf 9,3 Proz. Für häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art kommen begreiflicherweise neben München namentlich das übrige Oberbayern und Niederbayern in Betracht, da 17,8 Proz. der zugehörigen Erwerbstätigen in München, 26,5 Proz. im übrigen Oberbayern und 23,0 Proz. in Niederbayern geboren waren, während aus Schwaben 8,0 Proz. und aus der Oberpfalz 10,6 Proz. stammten. Der Anteil der sonstigen Herkunfts-

bezirke und -länder stellt sich somit nur auf 14,1 Proz., davon 6,9 Proz. auf Franken und die Rheinpfalz. Eine gleichmäßigere Verteilung ist beim öffentlichen Dienst und den freien Berufen zu beobachten. 18,6 Proz. waren geborene Münchener, 18,7 Proz. aus dem übrigen Oberbayern, 11,9 Proz. aus Niederbayern, 9,3 Proz. aus Schwaben und 8,3 Proz. aus der Oberpfalz gebürtig. Andererseits sind als entsprechende Daten für Oberfranken 5,0 Proz., für Mittelfranken 6,1 Proz., für Unterfranken 4,5 Proz., für die Rheinpfalz 3,3 Proz., für das übrige Süddeutschland 3,5 Proz., für Norddeutschland 6,3 Proz. und für die sonstigen Herkunftsländer 4,5 Proz. anzuführen. Dieser Ausgleich zwischen den einzelnen Gebürtigkeitsgebieten verstärkt sich bei den Berufslosen weiter. 19,6 Proz. derselben waren ortsgebürtig, 14,6 Proz. oberbayrischer, 9,9 Proz. niederbayrischer, 9,1 Proz. schwäbischer und 8,9 Proz. oberpfälzischer Herkunft. In Oberfranken waren 3,6 Proz., in Mittelfranken 5,6 Proz. und in Unterfranken 3,2 Proz. beheimatet, auf die Pfalz entfielen 2,1 Proz., das sonstige Süddeutschland 4,6 Proz., Norddeutschland 10,5 Proz. und das Ausland 8,3 Proz.

Wie die letztangeführten Ziffern ergeben, stammen die Berufslosen, zu denen vornehmlich die von Pensionen, Renten usw. lebenden Personen gehören großenteils von auswärts; man kann daraus ohne Zweifel auf eine derzeitige Vorzugsstellung Münchens als „Rentnerstadt" schließen. Die zu D (Lohnarbeit wechselnder Art und häusliche Dienste) zählenden Erwerbstätigen sind als ungelernte Arbeiter — in Bestätigung der eingangs gemachten Ausführungen — vorwiegend in München und seinen Nachbarbezirken beheimatet; wieweit dies bei den in Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr, sowie im öffentlichen Dienst tätigen Arbeitern der Fall ist, wird noch zu behandeln sein, zunächst mögen, um Glaubensbekenntnis und Gebürtigkeit in Verbindung miteinander zu bringen, die konfessionellen Verhältnisse der hauptsächlichsten Herkunftsgebiete im Umriß dargestellt werden. Da noch nicht alle landesstatistischen Aemter über Konfession und Beruf im Jahre 1907 Veröffentlichungen haben ergehen lassen, ist auf die bezüglichen Ergebnisse der vorletzten Volkszählung 1905 zurückgreifen. Uebrigens bedarf es zu dieser allgemeinen Uebersicht kaum einer weitergehenden Nachweisung (s. Tabelle S. 222).

Wie erwähnt, entstammt der größte Teil (11485 von 14691) der gebürtigen Preußen den Provinzen Schlesien, Brandenburg, Hannover, Sachsen, Hessen-Nassau und der Rheinprovinz, in denen, von Schlesien und den Rheinlanden abgesehen, das protestantische Bekenntnis vorherrscht; man kann daher die dort Beheimateten in ihrer Mehrzahl dem evangelischen Glauben zurechnen. Die geborenen Oesterreicher und Italiener sind wohl ausnahmslos Katholiken, wie auch die Russen (einschließlich der russischen Polen) zumeist römisch- oder griechisch-katholisch sein dürften.

Geht man nunmehr — als für die vorliegende Untersuchung besonders wichtig — zur Stellung im Beruf über, so ergeben sich in Ansehung der Gebürtigkeit für die Erwerbstätigen der zusammengefaßten drei Hauptberufsabteilungen Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr (A—C), sowie für den öffentlichen Dienst und die freien

Bezirke und Staaten	katholisch	evangelisch	israelitisch	sonstige	Von 100 Einwohnern waren kath.	evang.	israel.	sonst.
Oberbayern [1])	1 299 372	99 786	10 529	4 537	91,9	7,0	0,8	0,3
Niederbayern	700 118	6 628	379	242	99,0	0,9	0,1	.
Oberpfalz	525 933	46 974	1 438	348	91,5	8,2	0,2	0,1
Schwaben	646 220	102 020	3 703	1 234	85,8	13,5	0,5	0,2
Oberfranken	271 545	362 519	3 176	460	42,6	56,8	0,5	0,1
Mittelfranken	227 119	625 050	13 675	3 002	26,1	71,9	1,6	0,4
Unterfranken	546 962	122 028	12 835	707	80,1	17,9	1,9	0,1
Rheinpfalz	391 200	479 694	9 606	5 333	44,2	54,1	1,1	0,6
Preußen	13 352 444	23 341 502	409 501	189 877	35,8	62,6	1,1	0,5
Königr. Sachsen	219 872	4 250 659	14 697	23 373	4,9	94,3	0,3	0,5
Württemberg	696 031	1 582 745	12 053	11 350	30,2	68,8	0,5	0,5
Baden	1 206 919	769 866	25 893	8 050	60,0	38,3	1,3	0,4
Hessen	372 894	803 195	24 696	8 390	30,9	66,4	2,0	0,7

Berufe (E) nachstehende Daten. Dabei gehören zu a die Selbständigen bezw. höheren Beamten, Aerzte, Rechtsanwälte usw., zu b die Angestellten bezw. mittleren Beamten und zu c die Arbeiter bezw. niederen Bediensteten.

Herkunftsgegenden		A—C a	Proz.	b	Proz.	c	Proz.	E a	Proz.	b	Proz.	c	Proz.
München	m.	5 723	23,2	5 021	34,1	22 148	30,8	1943	24,3	2 096	15,1	515	14,8
	w.	3 620		2 777		14 161		1145		240		239	
Uebriges Oberbayern	m.	3 634	15,3	1 803	10,6	14 930	18,6	867	11,2	3 553	23,9	480	21,4
	w.	2 554		625		7 365		549		141		614	
Niederbayern	m.	2 870	12,1	1 371	7,6	12 788	15,8	655	8,0	1 846	12,5	422	20,0
	w.	2 039		357		6 151		365		84		601	
Schwaben	m.	2 349	8,5	1 492	7,9	5 782	6,8	829	8,6	1 461	9,8	285	9,9
	w.	1 100		319		2 394		269		46		221	
Oberpfalz	m.	2 486	9,6	1 220	6,5	8 118	9,5	588	6,8	1 271	8,7	280	11,1
	w.	1 392		260		3 235		279		80		284	
Oberfranken	m.	685	2,5	713	3,5	1 728	1,9	374	3,6	980	6,5	119	4,0
	w.	306		86		516		77		23		87	
Mittelfranken	m.	1 299	4,4	1 024	5,2	3 038	3,5	606	5,8	982	6,5	167	5,8
	w.	485		177		1 085		124		19		128	
Unterfranken	m.	883	2,8	740	3,7	1 564	1,7	510	4,9	708	4,7	101	3,4
	w.	264		96		478		107		14		72	
Rheinpfalz	m.	407	1,3	349	1,7	543	0,6	326	3,0	620	4,1	45	1,4
	w.	113		38		170		53		15		25	
Uebriges Süddeutschland	m.	1 780	5,5	1 028	5,0	2 405	2,7	410	4,5	399	2,7	46	3,2
	w.	446		125		770		163		18		119	
Norddeutschland	m.	2 391	6,9	1 757	8,4	2 921	3,0	1070	10,3	620	4,1	68	2,7
	w.	407		157		628		239		17		68	
Ausland	m.	2 355	7,6	1 098	5,6	4 978	5,5	738	8,6	151	1,1	48	2,2
	w.	729		194		1 608		360		25		64	
Ohne nähere Angabe	m.	77	0,3	48	0,2	126	0,1	47	0,4	41	0,3	3	0,1
	w	17		4		45		6		.		2	
Zusammen	m.	26 939	100	17 664	100	81 069	100	8963	100	14 728	100	2579	100
	w.	13 472		5 215		36 606		3736		722		2524	

1) Davon trafen auf München 449211 Katholiken, 76090 Protestanten, 10056 Israeliten und 3626 sonstigen Bekenntnisses. Daß die Einwohnerzahl am 1. Dezember 1905 höher als am 12. Juni 1907 war, beruht auf der durchgreifenden Verschiedenheit einer Winter- von einer Sommerzählung. Im Sommer ist die Bevölkerung weniger

Die sozial höherstehenden Berufsangehörigen weisen wiederum ein prozentual wesentlich ausgedehnteres Zuzugsgebiet als die Arbeiter auf; insbesondere die große Anzahl in Norddeutschland und im Ausland geborener selbständiger Personen des öffentlichen Dienstes und der freien Berufe ist bemerkenswert. Daß die Ziffer der aus den Nachbarbezirken Münchens stammenden b-Personen der Berufsabteilung E sehr beträchtlich ist, beruht auf der Zugehörigkeit des Militärs (Unteroffiziere und Gemeine). Zur Ergänzung der angeführten Daten sind die Erwerbstätigen anschließend in gleicher Weise nach dem Religionsbekenntnis zu differenzieren.

Bekenntnis		A—C a	Proz.	A—C b	Proz.	A—C c	Proz.	E a	Proz.	E b	Proz.	E c	Proz.
Katholiken	m.	20 596	80,3	12 478	74,0	69 767	88,0	5952	71,1	11 917	81,4	2249	88,2
	w.	11 868		4 448		35 602		3071		667		2250	
Evangelische	m.	4 869	15,6	4 517	22,6	10 670	11,2	2498	24,4	2 750	18,1	321	11,2
	w.	1 436		647		2 748		606		47		250	
Israeliten	m.	1 321	3,6	570	3,0	478	0,6	377	3,3	50	0,4	7	0,3
	w.	135		114		227		38		7		10	
Uebrige	m.	153	0,5	99	0,4	154	0,2	136	1,2	11	0,1	2	0,3
	w.	33		6		29		21		1		14	
Zusammen	m.	26 939	100	17 664	100	81 069	100	8963	100	14 728	100	2579	100
	w.	13 472		5 215		38 606		3736		722		2524	

Wenngleich die Gliederung der Bevölkerung nach Herkunftsgegenden nur zusammenfassend durchgeführt ist, um die tabellarischen Uebersichten nicht übermäßig auszudehnen, geht aus ihnen mit Deutlichkeit hervor, daß aus den entlegeneren protestantischen Bezirken Deutschlands vorzugsweise Angehörige der sozial höherstehenden Klassen nach München übersiedeln, während sich die katholische Zuwanderung verhältnismäßig mehr auf die Nachbarbezirke beschränkt und in erster Reihe Arbeiter nach der Landeshauptstadt führt. Bei den erwerbstätigen Frauen, die ohnedies ein geringeres Kontingent zu den a- und b-Personen stellen, ist eine Uebersiedlung aus entfernteren Gebieten von geringerer Bedeutung. Zu berücksichtigen ist allerdings, daß die aus größerer Entfernung zuziehenden Selbständigen und Angestellten vielfach verheiratet sind, und ihre Ehefrauen zu den berufslosen Familienangehörigen zählen. Für die Zuwanderung der unter E fallenden Erwerbstätigen kommen erklärlicherweise zum Teil andere Voraussetzungen als für die in Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr — ausschließlich der Beamten der staatlichen Verkehrsanstalten, die in gleicher Lage wie die zu E gehörigen sind — beschäftigten, deren Zuzug durchweg auf freiem Entschlusse beruht, in Betracht. München ist der Sitz der obersten Verwaltungs- und Justizbehörden usw., deren höhere Beamtenschaft allen Regierungsbezirken entstammt. Bei ihrer Anstellung oder Versetzung findet die räumliche Entfernung weniger Berücksich-

seßhaft, weil Saisonarbeiter, Erholungsbedürftige usw. die Stadt bereits verlassen haben. Dazu kommt, daß anläßlich einer „Berufszählung“ mancher Berufslose eine Registrierung seiner Personalien unterläßt.

tigung. In geringerem Maße gilt diese Tatsache auch für die mittleren Beamten — für das Militär ist sie ausschlaggebend — tritt dagegen beim Dienstpersonal zurück. Das Vorhandensein von Behörden und Instituten ist andererseits Veranlassung, daß Angehörige der freien Berufe (Aerzte, Rechtsanwälte, Privatgelehrte, Schriftsteller usw.) ihren Wohnsitz nach München verlegen.

Die seit 1895 eingetretene Aenderung des prozentualen Verhältnisses der Bekenntnisse zueinander geht aus der nachfolgenden Uebersicht hervor. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß der Einbezug der selbständigen Berufslosen (F) in a und der Tagelöhner (D) in c das Gesamtbild ein wenig verwischt. Wegen der 1895 fehlenden weitergehenden Ausscheidungen konnte eine andere Gliederung jedoch nicht durchgeführt werden.

Berufsstellung	Katholiken	Evangelische	Israliten	Uebrige
a 1895	77,9	18,4	3,3	0,4
1907	76,5	19,6	3,3	0,6
b 1895	76,6	21,0	2,2	0,2
1907	77,0	20,8	1,9	0,3
c 1895	89,5	10,0	0,4	0,1
1907	88,8	10,5	0,5	0,2

Eine weitere Spezifizierung der Erwerbstätigen nach ihrer Stellung im Beruf 1907 läßt namentlich den Unterschied zwischen gelernten und ungelernten Arbeitern in charakteristischer Weise hervortreten. Hierfür kommen jedoch nur die Hauptberufsabteilungen A—C in Frage, E bedarf einer derartigen Ausscheidung nicht.

Stellung im Beruf	Berufszugehörige überhaupt	Davon waren geboren in												
		München	übr. Oberbayern	Niederbayern	Schwaben	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Rheinpfalz	übr. Süddeutschld.	Norddeutschld.	Ausland	ohne Ang.
a1 Eigent. u. Miteigentümer	33 849	7 892	5 122	4 065	2896	3172	813	1478	949	426	1925	2413	2614	84
2 Pächter	1 688	339	426	287	154	220	29	62	23	10	46	31	60	1
3 Leitende Beamte	2 042	445	202	155	175	145	89	139	95	56	136	275	125	5
afr Heimarbeiter	2 832	667	438	402	224	341	60	105	80	28	119	79	285	4
b1 Technisch gebildete Betriebsbeamte (Ingenieure usw.)	2 758	845	231	143	209	130	96	154	134	83	176	319	230	8
2 Aufsichtspersonal (Werkmeister usw.)	2 566	625	350	273	221	211	79	115	92	28	151	253	166	2
3 Kaufm. gebildetes Verwaltungspersonal (Prokuristen, Korrespondenten, Buchhalter usw.)	17 555	6 328	1 847	1 312	1381	1139	624	932	610	276	826	1342	896	42
c1 Familienangehörige[1])	7 398	2 539	1 341	957	614	748	128	246	137	40	184	135	323	6
2 Gesellen, Lehrlinge usw. (gelernte Arbeiter)	81 501	27 441	12 887	11 154	5340	7394	1613	2906	1520	505	2461	3076	5077	127
3 Andere Hilfspersonen, Maschinisten, Heizer usw. (ungelernte Arbeiter)	30 776	6 329	8 067	6 828	2222	3211	503	971	385	168	530	338	1186	38

1) Im Betriebe ihres Haushaltungsvorstandes tätig, aber nicht eigentliche Gewerbegehilfen.

Die Gebürtigkeit der Heimarbeiter scheint nicht ganz mit der mehrfach hervorgehobenen Tatsache, daß die Selbständigen zu einem hohen Prozentsatz aus entfernteren Gegenden stammen, im Einklang zu stehen. Jedoch ist zu berücksichtigen, daß der berufsstatistisch selbständige Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende tatsächlich zumeist von seinem Verleger wirtschaftlich abhängt und den gelernten, oft sogar den un- bezw. angelernten Arbeitern zugerechnet werden müßte. Er stammt daher vorwiegend aus München und den benachbarten Regierungsbezirken.

Die folgende gleichartige tabellarische Nachweisung zeigt in charakteristischer Weise, wie sehr die evangelischen höheren Privatbeamten den Allgemeindurchschnitt der Protestanten übertreffen, indes Pächter, Hausgewerbetreibende, gewerblich tätige Familienangehörige und ungelernte Arbeiter erheblich zurückbleiben. Anderseits überragen die protestantischen Eigentümer den Durchschnitt nur wenig, etwas mehr das Aufsichts- und kaufmännische Verwaltungspersonal, während die gelernten Arbeiter ihn beinahe erreichen. Bemerkenswert ist ferner der Prozentsatz der israelitischen Eigentümer und leitenden Beamten, sowie des israelitischen kaufmännischen Verwaltungspersonals.

Stellung im Beruf	Kath.	Ev.	Isr.	Uebr.	Von je 100 Erwerbstätigen waren			
					kath.	ev.	isr.	übr.
a1 Eigent. u. Miteigentümer	27 050	5 278	1358	163	79,9	15,6	4,0	0,5
2 Pächter	1 552	133	1	2	91,9	7,9	0,1	0,1
3 Leitende Beamte	1 371	580	81	10	67,1	28,4	4,0	0,5
afr Heimarbeiter	2 491	314	16	11	88,0	11,1	0,5	0,4
b1 Technisch gebildete Betriebsbeamte (Ingenieure usw.)	1 833	867	30	28	66,5	31,4	1,1	1,0
2 Aufsichtspersonal (Werkmeister usw.)	2 010	533	15	8	78,3	20,8	0,6	0,3
3 Kaufm. gebildetes Verwaltungspersonal (Prokuristen, Korrespondenten, Buchhalter usw.)	13 083	3 764	639	69	74,5	21,4	3,7	0,4
c1 Familienangehörige	6 618	645	127	8	89,5	8,7	1,7	0,1
2 Gesellen, Lehrlinge usw. (gelernte Arbeiter)	69 642	11 168	543	148	85,4	13,7	0,7	0,2
3 Andere Hilfspersonen, Maschinisten, Heizer usw. (ungelernte Arbeiter)	29 109	1 605	35	27	94,6	5,2	0,1	0,1

Für die vorliegende Untersuchung ist endlich die Frage von Bedeutung, wieweit die nach München Zugezogenen städtischer oder ländlicher Herkunft — d. h. ob aus Gemeinden über oder unter 2000 Einwohnern — sind. Wie die nachstehende Uebersicht ausweist, ist der Hauptzuzug aus den Nachbarbezirken ländlicher Abstammung, während die Zuwanderung aus Städten mit der Entfernung zunimmt. Hiermit stimmt die schon erwähnte Tatsache überein, daß der Prozentsatz der aus weiterer Entfernung zugewanderten — vorwiegend in der

Stadt geborenen — Selbständigen bezw. höheren Beamten und Angestellten größer als der aus den gleichen Bezirken stammenden Arbeiter ist, wobei für den ungelernten Arbeiter eine räumlich noch geringere Uebersiedlung als für den gelernten, der zudem häufiger geborener Städter ist, in Betracht kommt. Die Regierungsbezirke Südbayerns haben eine überwiegend landwirtschaftliche Bevölkerung und die aus ihnen erfolgende Zuwanderung umfaßt einen beträchtlichen Anteil ungelernter Arbeiter. Ferner mag daran erinnert werden, daß die von weiterher zuziehenden F-Personen (Rentiers, Studierende usw.) in ihrer Mehrzahl städtischer Herkunft sind.

	Von je 100 Erwerbstätigen waren geboren in		Von je 100 Dienenden waren geboren in		Von je 100 Angehörigen waren geboren in	
Herkunftsgebiete [1]	St. [2]	L. [2]	St.	L.	St.	L.
Oberbayern [3]	71,6	28,4	49,3	50,7	91,6	8,4
Niederbayern	26,6	73,4	22,4	77,6	33,2	66,8
Schwaben	43,4	56,6	34,5	65,5	51,7	48,3
Oberpfalz	33,0	67,0	23,0	77,0	39,1	60,9
Oberfranken	41,4	58,6	27,5	72,5	49,9	50,1
Mittelfranken	49,6	50,4	35,1	64,9	59,0	41,0
Unterfranken	42,2	57,8	27,3	72,7	57,1	42,9
Rheinpfalz	56,8	43,2	52,1	47,9	54,8	45,2
Uebr. Süddeutschland	54,3	45,7	41,8	58,2	66,6	33,4
Norddeutschland	73,8	26,2	57,5	42,5	82,5	17,5
Deutschland überhaupt	55,7	44,3	35,9	64,1	80,4	19,6

Die in der vorstehenden Untersuchung dargebotenen Ziffern vermögen Richtung und Stärke des Münchener Zuzugs genügend zu charakterisieren, weitere Daten über die städtische und ländliche Gebürtigkeit werden sich erübrigen. Es sei nur noch bemerkt, daß die unter A (Land- und Forstwirtschaft) fallenden Personen in ihrer Mehrheit vom Lande stammen, obschon der Anteil der in der Stadt geborenen recht erheblich ist. Dies erklärt sich aus dem ländlichen Charakter einiger in den letzten Jahrzehnten eingemeindeten Vororte. Die industriell Tätigen (B) sind vorwiegend städtischer Herkunft, während der Handel und Verkehr (C) verhältnismäßig mehr Landgeborene aufweist. In E (öffentlicher Dienst und freie Berufe) überwiegen die Städter insgesamt nur wenig. Gliedert man jedoch A—C nach der Stellung im Beruf, so zeigt sich, daß die Angestellten (b) vorzugsweise städtischer Herkunft sind und sogar in den Regierungsbezirken Südbayerns die auf dem Lande gebürtigen wenig oder gar nicht überwiegen. Das Umgekehrte trifft für die b-Personen von E zu, was in der Hauptsache von der Zugehörigkeit der niederen Militärpersonen herrührt. Sieht man von den in München Geborenen ab, so stammen Eigentümer, Pächter usw. (a) in allen bayrischen Regierungsbezirken außer der Rheinpfalz vorwiegend vom Lande, während die aus dem übrigen Süddeutschland und aus

1) Die im Ausland Geborenen sind nicht nach städtischer oder ländlicher Herkunft geschieden.

2) In der Stadt bezw. auf dem Lande geboren.

3) Einschließlich München; ausschließlich lauten die entsprechenden Prozentsätze 29,6 bezw. 70,4, 26,8 bezw. 73,2 und 38,0 bezw. 62,0.

Norddeutschland Zugezogenen in der Mehrzahl Stadtgeborene sind. Letzteres ist bei den höheren Beamten usw. (a) von E überhaupt durchgehends der Fall. Beachtenswert ist, daß verhältnismäßig wenige auf dem Lande geborene Norddeutsche in München angesessen sind. Eine weitere Spezifizierung der Berufsstellung ergibt für die höheren Privatbeamten, die technisch gebildeten Betriebsbeamten und das kaufmännisch gebildete Verwaltungspersonal erklärlicherweise fast ausschließlich städtische Gebürtigkeit.

In der vorliegenden Untersuchung der konfessionellen Verhältnisse Münchens ist vor allem der Umstand bedeutsam, daß die Protestanten in den höheren Beamtenstellen von Industrie, Handel und Verkehr, sowie im öffentlichen Dienst und in den freien Berufen eine verhältnismäßig weit über ihren Allgemeindurchschnitt hinausgehende Besetzung zeigen. Nach den Ergebnissen der Volkszählungen war von 1875 bis 1890 ein geringer Rückgang des Anteils der Katholiken und eine entsprechende Zunahme der übrigen Bekenntnisse bei jeder Erhebung zu beobachten, von 1890 bis 1905 trat bei nur geringen Schwankungen ein Zustand der Beharrung ein woran sich 1910 wieder eine ganz geringfügige Minderung des katholischen Anteils anschloß[1]. Diese Tatsache widerspricht dem Gesagten nicht. Denn die fortschreitende Vermengung der Religionsbekenntnisse erstreckt sich in München vorwiegend auf bestimmte Klassen; die Gesamtheit der Bevölkerung braucht sich in ihrer prozentualen Zusammensetzung deshalb noch nicht durchgreifend zu ändern. Ein Eingehen auf die Berufsgruppen und -arten würde nach dieser Richtung weitere nicht uninteressante Resultate zeitigen, indes den Rahmen der Darstellung überschreiten. Wie die Gebürtigkeit bezw. Grad und Richtung der Zuwanderungen die konfessionelle Gliederung beeinflussen, ist ebenfalls so weit als möglich zur Veranschaulichung gelangt.

1) Von der Gesamtbevölkerung waren 1910 82,1 (83,3 i. J. 1905) Proz. katholisch, 14,5 (14,1) Proz. protestantisch, 1,9 (1,9) Proz. israelitisch und 1,5 (0,7) Proz. andersgläubig.

VI.

Entwicklung und Organisation der irischen Leinenindustrie.

Von Edgar Landauer, Heidelberg.

Während die englische Baumwollindustrie und Wollindustrie von jeher das Interesse der Nationalökonomen erweckt haben, hat die britische Leinenindustrie bisher in der Literatur kaum Beachtung gefunden, obgleich sie die Leinenindustrien der übrigen Länder an Größe und Bedeutung weit überragt. Der Grund hierfür ist darin zu suchen, daß sich die britische Leinenindustrie erst sehr spät zu einem verhältnismäßig einheitlichen Gebilde entwickelt hat.

Noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts war die Leinenindustrie in allen Teilen des vereinigten Königreichs ziemlich gleichmäßig verbreitet, und erst im Laufe der letzten Jahrzehnte hat sie sich auf ein durch die Natur begünstigtes Gebiet, den Norden Irlands, konzentriert. Diese allmähliche Konzentrierung wird am besten durch die folgende Tabelle illustriert, die nach Angaben des „Report of the Flax Supply Association" zusammengestellt ist.

	Irland		England u. Wales		Schottland	
	Flachsspindeln	Mechan. Webstühle	Flachsspindeln	Mechan. Webstühle	Flachsspindeln	Mechan. Webstühle
1850	326 008	58	**365 568**	1 083	302 125	2 529
1871	886 482	14 834	269 768	3 048	**317 085**	17 419
1885	817 014	21 954	117 559	4 061	220 644	**21 626**
1890	840 448	25 555	106 610	**4 472**	187 755	18 687
1905	812 952	32 831	49 941	4 424	160 085	17 185
1910	**934 411**	**35 622**				

Die starke Abwanderung der Leinenindustrie aus dem eigentlichen England und Schottland erklärt sich einerseits durch die große Entwicklung der Baumwoll- und Wollindustrie in diesen Ländern. Beide Industrien brachten infolge einer vollkommeneren Ausbildung der Verarbeitungstechnik, infolge des gewaltig steigenden Absatzes und infolge der Monopolstellung Englands in diesen Waren größere Gewinne als die Leinenindustrie und ermöglichten so auch bessere Arbeitslöhne.

Der Norden Irlands war andererseits durch sein gleichmäßiges, mildes und feuchtes Klima und die dadurch begünstigte Flachskultur [1]) für die Entwicklung einer Leinenindustrie besonders geeignet. Hierzu kommt noch die unmittelbare Lage am Meere, ein schlechter, für intensive Viehzucht unbrauchbarer Boden und endlich eine zu industrieller Arbeit bereite (im Gegensatz zum übrigen Irland protestantische) Bevölkerung, die bei schlechterer Lebenshaltung zu außerordentlich niedrigen Lohnsätzen arbeitet. In der Enquête des Board of Trade über „Arbeitslöhne und Arbeitsstunden im Jahre 1906" wird hervorgehoben, daß die Löhne in der irischen Leinenindustrie besonders niedrig seien. So betrug beispielsweise der Durchschnittswochenlohn aller in der Leinenindustrie 1906 beschäftigten Arbeiter in Belfast 11 sh. 9 d., der Durchschnittslohn aller Arbeiter in der Baumwollindustrie 19 sh. 7 d. Männliche Weber erhielten in Lancashire durchschnittlich 25 sh., in Belfast 16 sh. und im übrigen Irland 14 sh. 3 d.

In diesem so durch Natur, Lage und Bevölkerungsschicht begünstigten Gebiete hatte sich schon früh eine kleine Leinenindustrie entwickelt. Als ihr eigentlicher Begründer gilt Louis Crommelin, ein Hugenotte, der nach Aufhebung des Ediktes von Nantes mit 70 Landsleuten aus der Picardie auswanderte und um 1700 in Nordirland angesiedelt wurde. Die britische Regierung unterstützte mit großem Geschick und Eifer diese französischen Einwanderer, die außer der Handfertigkeit in der Herstellung von Leinwand auch das nötige Kapital mitbrachten, um ihre in Frankreich gewonnenen Erfahrungen auszunutzen. Bereits im Jahre 1711 wurde der staatlich subventionierte „Board of Trustees of the Linen and Hempen manufactures of Ireland" gegründet, dem es gelang, die Leinenindustrie schnell zu heben und zeitweilig über ganz Irland auszudehnen. Die Leinen wurden in jener Zeit von kleinen, selbständigen Meistern hergestellt. Das Spinnen besorgte in der Regel die Frau, während der Mann webte. Die so hergestellte rohe Leinwand wurde auf den kleinen Märkten an herumziehende Händler gegen Barzahlung verkauft. Die einzelnen Märkte waren streng spezialisiert [2]); so war Ballymena der Markt für feine, yardbreite Waren, Lurgan für Cambrics, Lisburn für Damaste usw. Das auf diesen Märkten gekaufte Rohleinen wurde meist von den Händlern selbst durch die Natur gebleicht und dann in der White Linen Hall zu Dublin verkauft. Als sich Ende des 18. Jahrhunderts die Leinenindustrie immer mehr auf Ulster, die nördliche Grafschaft Irlands, konzentrierte, wandte sich auch der Handel vom südlichen Dublin ab nach Belfast, das sich schnell aus einem unbedeutenden Hafenorte zur industriellen Hauptstadt Irlands entwickelte. Nach der Eröffnung

1) Im Jahre 1908 wurden 8421 t Flachs in Irland selbst produziert, während 32 511 t aus Belgien, Holland und Rußland importiert werden mußten. Die Flax Supply Association und das Department of Agriculture and Technical Instruction in Dublin bemühen sich, die Flachskultur in Irland auszudehnen.

2) Vgl. Lloyd Patterson, The Irish Linen Industry in Ashley's British Industries, London 1903.

der White Linen Hall in Belfast im Jahre 1783 erfolgte der Verkauf der fertigen Leinwand fast nur noch von Belfast aus.

Die so skizzierte anfängliche Organisation der irischen Leinenindustrie wurde vollständig umgestaltet, als im Jahre 1830 die Maschinenspinnerei erfolgreich eingeführt wurde. In diesem Jahre errichtete Mulholland, an Stelle einer abgebrannten Baumwollspinnerei, die erste große Maschinenspinnerei für Flachsgarne. Aus diesem ersten Großbetriebe ist später die York Street Flax Spinning Co., der größte Konzern in der irischen Leinenindustrie, hervorgegangen. Die gute Rentabilität dieser ersten Maschinenspinnerei veranlaßte kapitalkräftige Kaufleute, gleichfalls Spinnereien zu errichten, und so arbeiteten im Jahre 1853 bereits 500000 Flachsspindeln in 80 Werken. Damit war das Handspinnen unmöglich geworden und die Frauen, die früher spannen, mußten als Lohnarbeiterinnen in die Fabriken gehen oder sich dem Weben und Sticken zuwenden.

Heute wird das Spinnen ausschließlich maschinell betrieben. Es bestehen ungefähr 50 Betriebe mit annähernd 1 Million Spindeln. Ein Vergleich mit dem Jahre 1853 zeigt eine starke Betriebskonzentration in der Spinnerei. Die kleinen Spinnereien konnten sich aus Mangel an Kapital und Unternehmungsgeist im Verhältnis zur Zunahme der Gesamtproduktion nicht schnell genug vergrößern und wurden allmählich von den kapitalkräftigeren Betrieben erdrückt.

Nach Crawford[1]) besitzt eine moderne Flachsspinnerei durchschnittlich 20000 Spindeln, was einem Kapital von $2^1/_2$—3 Mill. M. gleichkommen dürfte. Für eine derartige Spinnerei sind ca. 750 Arbeiter, überwiegend Frauen, erforderlich. Die Leitung einer Spinnerei verlangt hauptsächlich technische Kenntnisse und Erfahrungen. Kaufmännische Aufgaben fehlen fast ganz, da eine Spekulation im Flachseinkauf oder ein freies Produzieren für den Markt äußerst selten ist und ein Verkaufsrisiko kaum vorhanden ist. Aus diesem Grunde eignen sich die Flachsspinnereien gut für Aktiengesellschaften, zumal Maschinen und Gebäude für den größten Teil des investierten Kapitals Sicherheit bieten. In der Tat befinden sich ungefähr zwei Drittel aller irischen Spinnereien im Besitze von Aktiengesellschaften. Für den Flachseinkauf und eventuellen Verkaufskredit gewähren die Banken heute den Spinnern Kredite. Namentlich in früheren Jahren wurden die kapitalschwachen Spinner durch die Yarnagents finanziert und unter dieser Voraussetzung sind viele Spinnereien gegründet. Die Garnagenten arbeiteten (und tun dies teilweise heute noch) für eine Reihe von Spinnereien. Vor Gründung der Aktiengesellschaften besorgten sie fast alle kaufmännischen Geschäfte der Spinner. Sie kauften von den Farmern im Lande und von den Agenten der ausländischen Flachshändler in Belfast den Flachs ein, gewährten den Spinnern auf die in Arbeit befindlichen Waren einen Vorschuß bis zu 75 Proz. des Verkaufspreises und verkauften die Garne an die Weber oder Verleger von Webware, häufig

1) Sir William Crawford, Irish Linen and some features of its production, Belfast 1910.

unter Gewährung eines langen Kredites. Die verbesserte Kreditorganisation der Banken und die Verbreitung der Aktienunternehmen haben ebenso wie in Lancashire auch in Irland diesen einst allmächtigen Garnagenten die Existenzberechtigung genommen.

Die Rentabilität der irischen Spinnereien gilt als ausreichend, wenn man von den Mißerfolgen einiger ungesunder Gründungen absieht. Ein vor wenigen Jahren gegründetes Kartell der Leinenspinner hat auf die wirtschaftliche Lage der Spinnereien wenig Einfluß, da es bedeutende outsider hat und deshalb keine Kraft besitzt.

Während die Einführung der Maschinenspinnerei in der Leinenindustrie, wie auch in der Baumwollindustrie, revolutionär erfolgte, geschah der Uebergang von der Handweberei zur mechanischen Weberei in einer langsamen Entwicklung, die in Irland erst sehr spät einsetzte und heute noch nicht abgeschlossen ist.

Die Verbreitung der Maschinenspinnerei zwang die kleinen Meister, das bisher von ihren Frauen gesponnene Garn von den Spinnereien oder den Garnagenten zu kaufen. Das Fehlen genügender Mittel machte sie bald von Kaufleuten abhängig, und allmählich entwickelten sich aus den freien Meistern hausindustrielle Weber, die von Kaufleuten mit Garn versorgt wurden und nur für die Arbeitsleistung bezahlt wurden. Es entstanden besondere Verleger für Webware, die oft mehr als 100 Hausweber beschäftigten.

Eine äußere Folge dieser Veränderung war die Errichtung der Brown Linen Hall in Belfast. Während früher die Belfaster Leinenkaufleute die Rohgewebe auf den kleinen Märkten im Lande gekauft hatten, trafen sie sich nun allwöchentlich mit den Verlegern in dieser Brown Linen Hall, in der oft recht bedeutende Umsätze erzielt wurden. Die Ausbreitung der mechanischen Weberei und die zunehmende Integretion nahm später der Rohleinenhalle ebenso wie der Weißleinenhalle die Bedeutung, bis beide Hallen ganz eingingen [1]). Mit der Brown Linen Hall sind auch die Verleger für Webware verschwunden. Sie wurden durch die Belfaster merchants ersetzt, die handgewebte Waren nun selbst verlegen. Es gibt noch heute teilweise spezialisierte Märkte im Lande, auf denen das Garn ausgegeben und die rohen Weben gegen Bezahlung des Weblohnes abgeliefert werden.

Die Handweberei hat ihre einstige Bedeutung längst verloren. Nur die besten Qualitäten werden noch zu Hungerlöhnen von Handwebern hergestellt. Wie schnell die Handweberei verschwindet, geht aus Schätzungen Crawfords hervor. Nach seinen Angaben wurden 1893 noch £ 220000 für Handweblöhne gezahlt, heute sind es höchstens noch £ 55000. Das erst kürzlich in Kraft getretene englische Altersversorgungsgesetz wird die Zahl der Handweber voraussichtlich noch weiter vermindern.

Immerhin hat die hausindustrielle Organisation der Handweberei die Ausbreitung der mechanischen Weberei anfangs stark gehindert. Während

1) Die beiden Hallen zugrunde liegenden Ideen tauchen heute wieder in den Plänen auf, in Belfast eine Leinenbörse nach Manchester Muster zu errichten.

1850 in England und Schottland bereits 3612 mechanische Leinenwebstühle aufgestellt waren, arbeiteten in Irland nur 58 mechanische Stühle.

Die annähernd 36 000 Webstühle, die heute in 100 Webereien aufgestellt sind, stellen ein Kapital von ungefähr 30—40 Millionen dar. Das in der Weberei investierte Kapital ist demnach bedeutend kleiner als in der Spinnerei. Die Webereien befinden sich größtenteils in Belfast selbst oder in der nächsten Umgegend.

Reine Webereien sind in Irland sehr selten und es hat sich kein eigentlicher Stand von Webern herausgebildet, wie etwa von Spinnern, Bleichern oder merchants. Ein Viertel aller Webereien (1908: 8658 Webstühle) sind mit Spinnereien verbunden, die übrigen sind meist von Belfaster merchants gegründet oder später mit Engros- und Exportgeschäften verbunden.

Die finanzielle Unterstützung der Webereien durch die Garnagenten hat fast ganz aufgehört. Die Versuche, ein Kartell der Rohwebereien zu gründen sind an der verschiedenartigen Organisation der Weberei gescheitert.

Der größte Teil der irischen Leinen wird roh gewebt und dann vor dem Verkauf im Stück gebleicht. Nur ein sehr kleiner Teil der Produktion wird gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt.

Die Bleichtechnik hat sich ebenfalls in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts völlig geändert. Während bis dahin das primitive Bleichverfahren 6—8 Monate beanspruchte, ist es gelungen, heute durch Verbindung der Rasenbleiche mit chemischen Prozessen die erforderliche Zeit für das Bleichen auf 3—6 Wochen abzukürzen. Mit der Aenderung der Technik des Bleichens und Appretierens änderte sich auch die industrielle Organisation der Bleicherei. An Stelle der zahlreichen kleineren Bleichen, die meist merchants gehörten, treten etwa 20—30 große Bleich- und Appreturanstalten, meist Aktiengesellschaften. Das moderne Bleichverfahren erfordert die Verarbeitung großer Mengen verhältnismäßig gleicher Waren [1]), die kleinen Betriebe konnten deshalb mit den großen Bleichereien nicht konkurrieren.

Aus dem gleichen Grunde sind die meisten Bleichereien Lohnanstalten, die „im Lohn“ für Belfaster merchants arbeiten. Daß Bleicher Rohwaren kaufen und fertige Waren verkaufen, ist in Irland unbekannt. Einer Angliederung einer Bleicherei an eine Spinnerei oder Weberei steht aber vieles im Wege. Zunächst kann eine einzelne Weberei nur schwer eine Bleicherei voll beschäftigen, sodann sind die Bleichen auf besonders geeignetes Wasser angewiesen, das sich nur in einer ziemlichen Entfernnng von Belfast befindet. Endlich aber erfordert das technisch schwierige Bleichverfahren die volle Arbeitskraft des Leiters, große Erfahrung und eine besondere technische Vorbildung.

Es wird behauptet, daß Irland infolge des gleichmäßigen, feuchten Klimas im Bleichen einen unerreichbaren Vorsprung vor allen anderen

1) Es wird in sogenannten „pots“ gebleicht, dies sind Ketten aneinandergenähter Weben von ca. 10 000 yds. Länge. Vgl. Crawford a. a. O.

Leinwand produzierenden Ländern habe, und daß der gute Ruf der irischen Leinen besonders deren vorzüglichen Bleichen zu danken sei. Aus diesem Grunde haben die irischen Bleicher für irische Leinen ein sicheres Monopol. Aber trotz dieses Monopoles haben die Bleichereien bis vor kurzem schlecht rentiert. Die gegenseitige Konkurrenz verdarb die Bleichlöhne derartig, daß viele Betriebe infolge des großen Fabrikationsrisikos mit Verlust arbeiteten. Es ist jetzt gelungen, durch ein Preis- und Konditionenkartell die Bleichlöhne zu erhöhen und so die wirtschaftliche Lage der Bleicher zu bessern. Für die Bildung eines Trustes in der Bleicherei, analog der Bleachers Association in Manchester, ist die irische Leinenindustrie nicht genügend wirtschaftlich fortgeschritten und überdies würden einem Trust stets neue outsider entstehen, da die Anlage einer neuen Bleiche in Irland bedeutend leichter ist, als, infolge von Gesetzen über die Verunreinigung von Wasser etc., in Lancashire.

Die wenigen Färbereien und Druckereien arbeiten gleichfalls im Lohn für Belfaster Kaufleute.

Ein großer Teil der irischen Leinen wird verbrauchsfertig, d. h. gestickt und gesäumt und konfektioniert verkauft. Das Nähen, Besticken, Waschen und Plätten wurde bis vor kurzem ausschließlich hausindustriell von Frauen und Mädchen besorgt. Aber auch auf diesem Gebiete macht der maschinelle Großbetrieb, der durch die Spinnwebereien eingeführt ist, große Fortschritte.

Die Löhne für die Handarbeit sind äußerst niedrig und es herrscht in diesem Zweige der Hausindustrie ein sehr unerfreuliches „sweating system“ [1]). Verschärft wird dies noch dadurch, daß zum Teil Arbeit nach fernen Ländern, besonders der Schweiz und Japan ausgegeben wird, wo noch billigere Arbeitskräfte das Sticken besorgen.

Eine sehr bedeutende Stellung nimmt in der irischen Leinenindustrie der Belfaster „merchant“, der Grossist und Exporteur der Leinen, ein. An Stelle der kleinen Händler, die in der White Linen Hall in Belfast an Londoner Kaufleute verkauften, sind wenige, mit großem Betriebskapital versehene Firmen getreten, die heute von Belfast aus direkt die ganze Welt mit irischer Leinwand versorgen. Im scharfen Konkurrenzkampfe sind die kapitalschwachen Händler untergegangen und diejenigen Kaufleute haben das Feld behauptet, die genügend Unternehmungsgeist und Kapital besaßen, um sich über die einfache vermittelnde Händlertätigkeit hinaus Einfluß auf die gesamte Leinendustrie verschaffen zu können. Die meisten industriellen Gründungen in der Leinenindustrie sind von merchants ausgegangen. Die großen Webereien arbeiten fast nur auf Bestellung und die Veredelungsanstalten sowie die Hausindustriellen nur im Lohn dieser Leinenkaufleute.

Der Belfaster merchant pflegt lange vor Beginn der Verkaufssaison seine Rohgewebe einzukaufen, läßt sie dann bleichen und fertig machen

1) Es sei hierfür auf die Untersuchung von Mrs. M. H. Irwin: Home work in Ireland, Glasgow 1909 verwiesen.

und sendet seine Muster aus, nach denen er von einem meist sehr großen Lager verkauft. In Europa erfolgt der Verkauf meist durch Zweighäuser oder Agenten, in den überseeischen Ländern durch Reisende, heute häufig Iren, die in Sprachkenntnissen und Geschicklichkeit im Verkauf den Engländern weit überlegen sind. Ein Teil des Exportes erfolgt noch durch Vermittlung Londoner Exporteure.

Eine Trennung von Inland- und Exportgeschäft hat sich in Belfast nicht herausgebildet. Da Leinen im Vergleich zu Baumwollwaren ein Luxusartikel ist, so erstreckt sich der Export auch nur auf zivilisierte Länder, für die in der Regel der englische Geschmack maßgebend ist. Ungefähr ein Drittel der Produktion wird in Großbritannien selbst verkauft, von den übrigen Absatzgebieten steht Nordamerika an erster Stelle. Der Wert des Gesamtexports von irischen Leinen belief sich 1909 auf £ 11 996 663.

Bei dem Verkauf müssen die merchants, die häufig direkt mit den überseeischen Detaillisten arbeiten, in der Regel langen Kredit geben. Sie werden hierbei von den großen Belfaster Banken unterstützt, die in ähnlicher Weise wie die englischen Provinzbanken organisiert sind, aber in der Kreditgewährung zurückhaltender sind als die Manchester Großbanken.

Im Vorhergehenden ist versucht worden, die industrielle Entwicklung und Organisation in den einzelnen Produktionsstadien getrennt zu schildern. Anfänglich hatte sich auch die Betriebskonzentration, die Bildung von Großbetrieben, „in horizontaler Richtung“ d. h. innerhalb der einzelnen Produktionsstufen vollzogen, aber allmählich ist diese Entwicklung in eine Integrationsbewegung übergegangen, d. h. in ein Streben, die aufeinanderfolgenden Produktionsstufen in großen Konzernen zusammenzufassen. Die Erklärung hierfür liegt darin, daß Kapital und Unternehmungsgeist in Irland nur bei Wenigen vorhanden war, daß die Einführung und Verbesserung in der Verarbeitungstechnik Massenproduktion und möglichst große Ausnutzung der Kraft verlangten. Da jedoch der Absatz der irischen Leinen während der letzten Jahre nur unbedeutend gestiegen ist, so war eine Ausdehnung der Großbetriebe nur durch Angliederung folgender oder vorhergehender Produktionsstufen möglich. Diese Integration wurde noch dadurch erleichtert, daß eine scharfe Spezialisation in der irischen Leinenindustrie fehlt, und eine Weberei beispielsweise ihren ganzen Bedarf an Garnen bei einer Spinnerei decken könnte.

Die drei bedeutendsten Unternehmen der Leinenindustrie sind heute vollständig integrierte Firmen. Die größte von ihnen, die York Street Flax Spinning Company, umfaßt zwei Spinnereien mit mehr als 60 000 Spindeln, eine Weberei mit ca. 1000 mechanischen Stühlen, zwei Bleichen, eine Färberei, eine maschinelle Stickerei, Wäscherei etc. und ein ausgedehntes Verkaufsgeschäft mit Zweigniederlagen in London, Berlin, Paris und New York. Das Gesamtkapital dieses gut rentierenden Unternehmens beträgt £ 900 000. Neben diesen 3 gewaltigen Konzernen gibt es zahlreiche Betriebe, die Spinnerei und Weberei besitzen, im Lohn veredeln lassen und dann die fertige Ware direkt verkaufen.

Die einheitliche Tendenz führt heute in der irischen Leinenindustrie zur Integration. Die Entwicklung vollzieht sich dabei in den verschiedensten Formen. So hat kürzlich ein bedeutendes Belfaster Exportgeschäft eine große Spinnerei erbaut, lediglich in der Absicht, später durch die Errichtung einer Weberei die Kette zu schließen.

Außerhalb dieser Integration steht in der Regel die Veredelung, insbesondere das Bleichen. Während bei der Weberei die Größenverhältnisse ohne bedeutenden Einfluß auf die Produktionskosten sind, kann, wie bereits erwähnt, nur eine sehr große Bleicherei konkurrenzfähig arbeiten. Die Errichtung einer eigenen Bleiche kann daher nur für einen Betrieb wirtschaftlich sein, der genügend Waren produziert, um eine Großbleicherei voll zu beschäftigen.

Ebenso wie in der irischen Leinenindustrie, verschwinden auch in der englischen Baumwollindustrie die einzelnen Individualbetriebe. Aber in dieser Großindustrie konnten sich innerhalb der einzelnen spezialisierten Produktionsphasen Riesenbetriebe entwickeln, wodurch die Vorteile der großkapitalistischen Unternehmung sich mit den Vorteilen der Produktionsteilung und Spezialisation verbinden konnten. In der bedeutend kleineren Leinenindustrie Irlands war dies jedoch nicht möglich.

VII.

Ergebnisse einer Untersuchung über die Tendenz der Warenpreise.

Von Dr. Johs. Schellwien.

Levasseur, der am 10. Juli d. Js. verstorbene Nestor der französischen Statistiker, hat noch wenige Monate zuvor unter dem Titel „Le coût de la vie“ eine umfangreiche Untersuchung veröffentlicht [1]), deren Hauptergebnisse in großen Zügen hier zusammengefaßt werden sollen. Der erste Teil der Arbeit ist die Fortsetzung einer bereits früher [2]) veröffentlichten statistischen Studie über die Preisveränderungen der zum Lebensunterhalt notwendigen Lebensmittel und zwar auf Grund der von 70 Lyceen gemachten Notierungen über die zur Deckung ihres Bedarfs im Submissionsverfahren gemachten Aufwendungen. Bei dem Umfange des Bedarfs der mit mehr oder weniger großen Internaten verbundenen Lyceen sind deren Haushaltungsbudgets wohl geeignet, als Grundlage für eine Untersuchung der Preisveränderungen der notwendigsten Lebensmittel zu dienen, wobei hervorzuheben ist, daß die auf dem Submissionswege erzielten Preise zwar nicht Engrospreise sind, aber doch etwa in der Mitte zwischen Engrospreis und Detailpreis liegen. Um das Steigen oder Fallen der Preise deutlicher in Erscheinung treten zu lassen, hat Levasseur die Warenpreise, wie sie sich auf Grund der Umfrage bei den Lyceen ergaben, auf eine Indexzahl zurückgeführt, indem er den Durchschnitt der Preise während der Jahre 1895 und 1910 durch die Zahl 100 ausdrückt, und die Preise der einzelnen Jahre damit in Beziehung bringt.

Danach haben die Preise für die Lebensmittel in Frankreich folgende Veränderungen erfahren: Während die (auf Grund des Durchschnitts der Preise der Jahre 1895/1900 berechnete) Indexzahl im Jahre 1880 111,9 war, betrug dieselbe 1905 nur noch 98. In diesem Zeitraum von 25 Jahren hatten sich also die Lebensmittel in ihrer Gesamtheit erheblich verbilligt. Mit dem Jahre 1906 setzte jedoch wieder eine lebhafte Preissteigerung ein, welche bis zum Jahre 1908 anhielt; in diesem Jahre stellte sich die Indexzahl auf 106,5. In den beiden darauf folgenden Jahren 1909 und 1910 erfuhr diese Steigerung eine

1) Revue économique internationale, Novemberheft 1910.
2) l. c., Maiheft 1909.

Unterbrechung, indem die Indexzahlen auf 103,6 bezw. 103,2 fielen. Es muß hierbei jedoch bemerkt werden, daß die Submissionen, in welchen die diesen Berechnungen zugrunde gelegten Preise festgestellt wurden, nicht im Laufe des betreffenden Jahres, sondern kurz vor Beginn desselben stattfanden. So erklärt es sich auch, daß für 1910 noch ein Preisrückgang konstatiert wird, während es notorisch ist, daß infolge der Mißernte in Frankreich in der zweiten Hälfte des Jahres 1910 eine neue sehr beträchtliche Steigerung der Lebensmittelpreise einsetzte.

Bei der Untersuchung der Preisveränderungen in den einzelnen Gegenden Frankreichs stellt sich eine große Verschiedenheit zwischen Stadt und Land heraus, wenn auch die Abweichungen in vielen Fällen auf Zufälligkeiten beruhen dürften. Diese Verschiedenheiten zwischen Großstadt und Land gehen z. B. aus folgender Uebersicht deutlich hervor. Die einzelnen Lebensmittel (und außerdem Steinkohle) haben nach den Berechnungen Levasseurs folgende Preisveränderungen erfahren:

Billiger bezw. teurer gegen den Durchschnitt von 1895/1900 (dieser = 100 gesetzt) waren zu Beginn des Jahres 1910 um Proz. (— = billiger; + = teurer)

	in ganz Frankreich	in Paris
Brot	+ 17	+ 14,3
Schweinefleisch	+ 4	+ 15
Rind-, Kalb-, Hammelfleisch	+ 9,8	— 1,2
Fleischwaren (Wurst etc.)	+ 12	+ 12
Fett	— 1,6	+ 15,7
Wild und Geflügel	+ 10,8	— 7,3
Fische	— 8,4	— 28,2
Fischkonserven	+ 27,1	— 38,8
Eier	+ 22,7	+ 7,7
Milch	+ 5,3	— 2,3
Butter	+ 8,3	+ 6,4
Käse	+ 20,3	+ 12,2
Zucker	— 36,9	— 40,8
Kartoffeln	+ 4,5	— 1,8
Speiseöl	+ 10,8	— 19,8
Rotwein	— 37,2	— 49,7
Weißwein	— 19	— 25,4
Steinkohlen	+ 17,4	+ 5.5

Während die Durchschnittsindexzahl für ganz Frankreich sich zu Beginn des Jahres 1910 auf 103,2 stellt, ist sie für Paris allein nur 93, d. h. also, während in ganz Frankreich die Lebensmittelpreise in ihrer Gesamtheit um 3,2 Proz. gegen den als Vergleichsbasis zugrunde gelegten Preisdurchschnitt der Jahre 1895/1900 gestiegen waren, hatten sie in Paris um 7 Proz. nachgegeben.

Es läßt sich somit folgendes feststellen:

In den großen Bevölkerungszentren haben die Preise (von wenigen Ausnahmen abgesehen) eine stärkere Tendenz zum Fallen bezw. eine schwächere Tendenz zum Steigen als in den übrigen, mehr ländlichen Gegenden. Das hat seinen Grund darin, daß die Nahrungsmittel von

den Stätten ihrer Produktion nach den mit guten Verkehrsverbindungen versehenen und daher leicht erreichbaren großen Städten abfließen, weil dort wegen der großen Konsumkraft der konzentrierten Bevölkerungsmassen höhere Preise erzielt werden als in den ländlichen Gegenden mit dünner Bevölkerung. Das Angebot von Lebensmitteln wächst dadurch in der Großstadt und drückt auf die Preise, während auf der anderen Seite infolge dieser Tendenz das Angebot an den ländlichen Produktionsstätten vermindert wird, wodurch dort eine Preissteigerung hervorgerufen wird. Trotzdem bleiben auf dem Lande die Preise immer noch niedriger als in den großen Städten, denn sonst würde eben der Anreiz, die Waren auf die großen Märkte zu bringen, fehlen. Mit anderen Worten: es besteht die Tendenz, die Preise zwischen den Produktions- und den Konsumtionsstätten, wenn auch nicht auszugleichen, so doch einander zu nähern. Levasseur vergleicht diesen Vorgang mit dem Wasser in den kommunizierenden Röhren; allerdings trifft der Vergleich, wie Levasseur selbst hinzufügt, nicht ganz zu, weil die Preise nicht (wie das Wasser in den kommunizierenden Röhren) zum völligen Ausgleich kommen, sondern sich nur einander nähern. Denn gerade, weil in den stark bevölkerten und wohlhabenden großen Städten trotz der gekennzeichneten Tendenz die Preise immer noch höher sind, fließen die Lebensmittel dahin ab. Das höhere Niveau der Preise wirkt, um mit Levasseur einen anderen physikalischen Vergleich zu ziehen, wie eine Saugpumpe.

In dem zweiten Teil seiner Studie, welcher er den Untertitel „Les périodes de l'histoire des prix en France au XIX[e] et au XX[e] siècles" gibt, untersucht Levasseur die allgemeinen Preisschwankungen. Die Schwankungen der Warenpreise können auf mancherlei Ursachen zurückgeführt werden. Eine schlechte Ernte verursacht eine Preissteigerung, eine gute Ernte eine Preisreduktion. Ein kommerzieller Aufschwung läßt die Preise für gewöhnlich steigen; eine kommerzielle Krise verursacht infolge der Unverkäuflichkeit der Waren einen plötzlichen Preissturz. Erfindungen auf dem Gebiete der Technik, welche die Herstellung gewisser Fabrikate erleichtern und verbilligen, verringern auch den Preis dieser Erzeugnisse ein für allemal; das gleiche ist bezüglich der eingeführten Waren der Fall, wenn die Transportmöglichkeiten eine Vervollkommnung erfahren. Mitunter trägt auch die Spekulation zur Verteuerung mancher Waren bei, jedoch darf die Bedeutung dieses Moments nicht überschätzt werden, da die Haussespekulation nur dann lange von Erfolg sein kann, wenn sie sich auf die tatsächliche Situation des Warenmarktes stützen kann. Noch manche andere Ursachen gibt es, z. B. die Entwicklung des Kredits, die Intensität des Wirtschaftslebens, und, last not least, die mehr oder weniger starke Produktion an Edelmetallen. Den Einfluß besonders dieses letzten Moments nachzuweisen, unternimmt Levasseur in dem zweiten Teil seiner Studie.

Während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war der Geldvorrat sehr viel geringer als heute und die Produktion an Edelmetallen nicht erheblich, da infolge der Unabhängigkeitskämpfe und Bürgerkriege

in den südamerikanischen Kolonien Spaniens, welche damals die Hauptproduktionsstätten für Edelmetalle waren, die Ausbeutung der Minen entweder ganz unterbrochen oder doch sehr stark eingeschränkt war. In dieser Zeit dürftiger Versorgung des Edelmetallmarktes sind die Warenpreise nicht gestiegen. Sie haben, alles in allem genommen, sogar etwas nachgegeben, was durch die französische Zollstatistik und die für London aufgestellten Berechnungen Sauerbecks nachgewiesen wird.

In die nächste Periode 1849—1857 fällt die plötzliche Ueberflutung des Weltmarktes mit ungeahnten Mengen von Gold aus den neu entdeckten Goldfeldern Kaliforniens und Australiens. Dazu kam, daß sich während dieser Zeit das Eisenbahnnetz in Europa und Nordamerika gewaltig ausdehnte, die Dampfschiffahrt sich entwickelte; desgleichen der Kredit, die Industrie, der Handel: alles in allem eine Zeit großer wirtschaftlicher Regsamkeit. Als Zeugnis für diesen Aufschwung wird von Levasseur die Tatsache angeführt, daß der französische Außenhandel von 1662 Mill. frcs. im Jahre 1849 bis zum Jahre 1856 auf 3383 Mill. frcs. stieg. Während dieses Zeitraums war die allgemeine Tendenz der Preise, wie die bereits erwähnten Statistiken sowie die Berechnungen Soetbeers für Hamburg beweisen, ausgesprochen nach oben gerichtet, bis 1857 eine Krise ausbrach, welche die Spekulation zu Fall brachte und die Preise herabdrückte.

In dem darauf folgenden Zeitraum 1858—1873 schwankten die Preise hin und her um im großen ganzen auf demselben Niveau zu bleiben, mit Ausnahme der Jahre 1872 und 1873, wo nach der durch den deutsch-französischen Krieg verursachten Stagnation ein großer kommerzieller Aufschwung eintrat, und eine Preissteigerung, ähnlich wie in der zweiten Periode, verursachte.

Die Periode 1874—1896 wird durch eine fast ununterbrochene Baissetendenz gekennzeichnet. Diese Erscheinung ist in allen Ländern, für die statistische Aufzeichnungen über die Entwicklung der Preise gemacht wurden, für England, Frankreich, Deutschland, Nordamerika, nachzuweisen.

1896 hat die Baisse zunächst Halt gemacht, worauf dann eine Hausse einsetzte, die besonders stark im Jahre 1907 zum Ausdruck kommt. Eine der Ursachen dieser Preissteigerung dürfte nach Levasseur die von neuem von Jahr zu Jahr gewaltig gesteigerte Vermehrung des Edelmetallvorrates sein, welcher in der vorangegangenen Zeit nur einen geringen Zuwachs erfahren hatte. In 18 Jahren (1890—1908) hatte sich der Edelmetallvorrat der Welt um etwa 50 Proz. erhöht. Das konnte natürlich nicht ohne Einfluß auf die Preise bleiben. Offenbar gab das auch den Anstoß zu einer neuen Belebung des Wirtschaftsverkehrs, wie er in der Statistik des Außenhandels in Erscheinung tritt. Der Spezialhandel Frankreichs z. B. stieg von 7094 Mill. frcs. im Jahre 1895 auf 11 891 Mill. frcs. im Jahre 1907.

Das Fazit des Rückblickes auf die Entwicklung der Preise ist:

Zwischen der Aufwärtsbewegung der Preise und der Ueberproduktion an Edelmetallen besteht ein Zusammenhang.

Es besteht ferner ein Zusammenhang zwischen der Aufwärts- bezw. Abwärtsbewegung der Preise einerseits und der Entwicklung des Außenhandels andererseits, welcher im allgemeinen mit der Preissteigerung fortschreitet, bei einem Fallen der Preise dagegen ungefähr stationär bleibt.

Ueber das Verhältnis zwischen Warenpreisen und Arbeitslöhnen läßt sich nach Levasseur folgendes feststellen:

Die Veränderungen der Löhne sind zum Teil mit den Veränderungen der Warenpreise verknüpft; häufig steigen die Löhne, wenn die Warenpreise, und besonders die Preise der Lebensmittel, steigen; sie bleiben stationär oder sie sinken sogar, sei es durch eine Reduktion des Stundenlohnes, sei es durch eine Verkürzung der Arbeitszeit, wenn der Geschäftsgang flau ist. Jedoch laufen die beiden Entwicklungsreihen, die der Warenpreise und die der Löhne, keineswegs parallel; denn der Durchschnitt der Löhne hat sowohl in Frankreich als auch in den meisten anderen europäischen Ländern eine mehr oder weniger ausgeprägte ständige Tendenz zur Aufwärtsbewegung, welche nur hier und da Unterbrechungen erfährt, während die Warenpreise hin und her schwanken und schließlich im großen ganzen eine Baissetendenz aufweisen, besonders was die Industrieprodukte anbetrifft. Das Einkommen des Arbeiters liefert ihm also doppelt die Mittel, heute mehr Waren zu kaufen als vor einem halben Jahrhundert oder gar vor 100 Jahren.

Worauf es Levasseur in dem zweiten Teil seiner Studie hauptsächlich ankam, war der Nachweis, daß das zeitweilige Steigen der Preise mit der Vermehrung des Edelmetallvorrates Hand in Hand ging; seiner Ansicht nach kann die erhöhte Produktion von Edelmetallen als eine der Ursachen angesehen werden, welche auf die allgemeine Intensität des Wirtschaftsverkehrs und auf das Anziehen der Warenpreise und Löhne eingewirkt haben.

Literatur.

II.

Neue Literatur zur Einkommensverteilung in Italien.

Besprochen von V. Furlan.

Corrado Gini:

1. Il diverso accrescimento delle classe sociali e la concentrazione della richezza. Giornale degli Economisti (Roma, gennaio 1909.)
2. Indici di concentrazione e di dipendenza (Atti della società italiana per il progresso delle scienze III (Roma 1910).
3. Indici di concentrazione e di dipendenza (Biblioteca dell' Economista, 5. Serie, Vol. 20). 151 S.

Dem, der es unternehmen wollte, eine Monographie über die Verteilung des Einkommens und seine Veränderungen nach Zeit und Raum zu verfassen, steht heutzutage außer einer fast ins Unübersehbare wachsenden Menge neueren statistischen Materials noch das weite Feld archivalischer Forschung zur Verfügung; hiervon sind zwar einzelne Teile in wertvollen Monographien behandelt, und wir sind über die Einkommensverhältnisse mancher mittelalterlichen Stadt besser unterrichtet als z. B. über die Verteilung des Einkommens im heutigen Frankreich [1]). Hierbei ist nicht notwendig an steuerstatistisches Material gedacht; verschiedene Maßnahmen der Gesetzgebung, Gebräuche, Sitten vermögen über die Verteilung des Einkommens Aufschluß zu erteilen. Als ein merkwürdiges Beispiel dieser Art sei dasjenige Perus zu Ausgang des 18. Jahrhunderts genannt. Robertson erzählt in seiner Geschichte Amerikas [2]) von einer Art Ablaßzettel, welche von allen, weißen und farbigen, Einwohnern des Landes gekauft wurden. Der Preis derselben wurde von der Regierung bestimmt und war von dem Range und der Stellung des Käufers abhängig. Robertson gibt nun die Anzahl der Personen an, die die Zettel zu einem bestimmten Preise gekauft haben, und in groben Zügen gibt die von ihm mitgeteilte

---

1) Die für die Zwecke der Vorbereitung der Einführung einer Einkommensteuer von offizieller Seite veranstalteten und veröffentlichten Erhebungen gewähren einen durchaus unzulänglichen Einblick in die Einkommensverhältnisse des heutigen Frankreich.

2) Vgl. hierzu: Pareto, Cours d'Economie politique § 959 (Lausanne 1896).

Ziffernreihe ein Bild von der Einkommensteuerverteilung Perus zu jener Zeit.

Wir stehen nur am Anfange einer solchen Arbeit und auch die bemerkenswerten Monographien des Professors an der Universität Cagliari, Corrado Gini, haben sich ein viel bescheideneres Ziel gesetzt. Seine Arbeiten fußen allerdings auf einem äußerst umfangreichen statistischen Material, das aus allen deutschen Kleinstaaten, aus der Schweiz, England, Italien, Oesterreich . . . ., ja aus Japan, Victoria, dem Kap der guten Hoffnung . . . . zusammengetragen ist. Verschiedentlich hat der Verfasser kein gedrucktes Material vorgefunden und mußte sich brieflicher Mitteilungen von statistischen Aemtern bedienen. So kommt es, daß die von ihm untersuchten Daten keine einheitliche Auffassung zeigen und eine unmittelbare Vergleichung nicht gestatten, weniger vielleicht, weil die Grundlage des besteuerten Einkommens in der Gesetzgebung der einzelnen Länder eine verschiedene ist[1]), als vielmehr, weil das Wort des Gesetzes durch die ausübenden Organe nicht selten eine sehr abweichende Auslegung erfährt. Wenn sich aber auch eine eingehende Untersuchung des Approximationsgrades der mitgeteilten Daten an die Wirklichkeit nicht vorfindet, so sind die Arbeiten des Verfassers vor allem in jenen Punkten neu und bemerkenswert, wo er die Methoden zur Deutung des statistischen Materials bespricht. In dieser Hinsicht bedeuten seine Untersuchungen den ersten wichtigen Fortschritt, den die Theorie seit der Entdeckung der Einkommenskurve durch Pareto (1895) gemacht hat.

* * *

Das besteuerte Einkommen bleibt allgemein hinter dem wirklichen Einkommen zurück, und der Ausfall an Einkommen, welchen der Fiskus erleidet, ist in den höheren Einkommenschichten geringer als in den niedrigeren[2]). Mit anderen Worten: Bezeichnet $u(\varepsilon)$ die Anzahl der Personen, deren tatsächliches Einkommen zwischen $\varepsilon + \frac{1}{2}$ und $\varepsilon - \frac{1}{2}$ liegt, $v(\varepsilon)$ dagegen die Anzahl derjenigen Personen, die ein solches Einkommen besteuern, so ist stets

$$u(\varepsilon) - v(\varepsilon) > u(\varepsilon') - v(\varepsilon')$$

wenn

$$\varepsilon < \varepsilon'$$

ist. Diese Regel aber, sagt Gini, erfährt eine Ausnahme, wenn es sich um das steuerfreie Existenzminimum handelt, da die ausübenden Organe viel strenger seien, wenn es sich darum handelt, ein Einkommen als steuerfrei durchgehen zu lassen, als wenn sie es bloß einer niedrigeren Einkommenstufe zuweisen sollen. Zum Belege führt Gini die hier folgenden Tabellen 1 bis 4 an, aus denen hervorgeht, daß, so oft das steuerfreie Minimum erhöht wurde, die Anzahl der Einkommensteuer-

1) Gini, Indici etc. S. 31 (im folgenden wird stets das dritte der schon bezeichneten Werke zitiert).

2) l. c. S. 32.

Tabelle 1. Hessen.

Jahr	Einkommensteuerpflichtige mit einem Einkommen von M.		
	unter 500	500—900	900—1700
1	2	3	4
1875	107 705	71 703	34 597
1880	108 651	74 316	38 556
1884	107 222	80 075	40 746
—	—	—	—
1885	—	123 906	39 483
1890	—	135 404	44 970
1895	—	140 842	52 125

pflichtigen der untersten Kategorien in sehr erheblichem Maße zunahm. Meines Erachtens genügt es, um diese Erscheinung zu erklären, darauf hinzuweisen, daß mit jeder Erleichterung der Steuergesetze — und eine solche ist auch das Hinausschieben des Existenzminimums — eine verschärfte Anwendung derselben parallel geht, die sich in besonderen Verordnungen an die Verwaltungsorgane äußert. Man begnügt sich mit Wenigerem, aber das Wenigere will man umso sicherer ergreifen können. Diese Meinung würde u. a. darin ihre Bestätigung

Tabelle 2. Sachsen.

Jahr	Einkommensteuerpflichtige mit einem Einkommen von M.		
	300—400	400—500	500—600
1	2	3	4
1888	204 523	280 374	160 105
1890	186 635	282 578	160 852
1892	182 193	281 637	164 095
—	—	—	—
1896	—	328 195	183 221
1898	—	319 813	185 893
1900	—	305 081	184 777

finden, daß in Preußen, wo das Einkommensteuergesetz von jeher schärfer gehandhabt wurde als in den anderen deutschen Staaten, ein derartiges Zunehmen der Zensiten der untersten Kategorie nicht wahrzunehmen war, als im Jahre 1883 das steuerfreie Minimum von 420 auf 900 M. erhöht wurde. Was speziell Baden anlangt, wo die Zahl der Zensiten mit einem Einkommen von 900 bis 1000 M. nach Einführung des Gesetzes vom 9. August 1900 fast verdoppelt erscheint, so wird hierfür in erster Linie maßgebend gewesen sein, daß durch das neue Gesetz den Arbeitgebern zur Pflicht gemacht wurde, die Einkommen der von ihnen beschäftigten Personen — mit Ausnahme der in den

landwirtschaftlichen Betrieben und im Haushalt beschäftigten — der Steuerbehörde zur Kenntnis zu bringen.

* * *

Um auf die Einkommenskurve Paretos zu kommen, muß man sich die Frage stellen: wie groß ist die Anzahl der Zensiten, die ein Einkommen besitzen, das größer als x ist? Läßt man x die Reihe der positiven reellen Zahlen durchlaufen, so erhält man eine Funktion $\varrho(x)$, die als Koordinate aufgetragen die Einkommenskurve ergibt. Bei Gini lautet die Fragestellung ganz anders, nämlich: wie groß ist die geringste Anzahl von Zensiten einer gegebenen Bevölkerung, deren Einkommen $\frac{1}{x}$ des Gesamteinkommens ausmacht? Die Beantwortung dieser Frage erscheint von vornherein geeigneter, ein anschauliches Bild von der Einkommensverteilung einer gegebenen Bevölkerung zu gewähren als die erstere. Zu diesem Zwecke gehen wir von folgenden allgemeinen Ueberlegungen aus:

Sei eine Bevölkerung von n Individuen nach irgend einem meßbaren Merkmal A unterschieden; $a_1, a_2, a_3, \cdots a_n$ mögen die Intensität dieses Merkmals für die einzelnen Individuen darstellen. Hierbei können wir uns die Bevölkerung stets so geordnet denken, daß $a_i \geqq a_{i-1}$ sei. Die mittlere Intensität des Merkmals A für die Gesamtheit der Individuen wird somit dargestellt sein durch

$$\frac{a_1 + a_2 + \cdots + a_n}{n}$$

und ebenso wird die mittlere Intensität für die Gesamtheit der letzten n—i Individuen ausgedrückt sein durch

$$\frac{a_{i+1} + a_{i+2} + \cdots + a_n}{n-i}$$

Aus der Beziehung $a_i \geqq a_{i-1}$ folgt weiterhin

$$\frac{a_1 + a_2 + \cdots + a_n}{n} < \frac{a_{i+1} + a_{i+2} + \cdots + a_n}{n-i}$$

für $i > o$, und ebenso

$$\frac{a_{i+1} + a_{i+2} + \cdots + a_n}{a_1 + a_2 + \cdots a_n} > \frac{n-i}{n}$$

In je höherem Grade diese Ungleichung erfüllt ist, desto größer soll nach Gini die Konzentration des Merkmals A genannt werden. Gelingt es eine Konstante δ so zu bestimmen, daß eine Funktion f der Größen

$$\delta,\ n,\ i,\ \frac{a_{i+1} + a_{i+2} + \cdots + a_n}{a_1 + a_2 + \cdots + a_n}$$

von denen die ersten zwei Konstante, die beiden letzteren aber Variable sind, identisch verschwindet, so soll δ als Konzentrationsindex bezeichnet werden:

$$f\left(i, \frac{a_{i+1} + a_{i+2} + \cdots a_n}{a_1 + a_2 + \cdots + a_n}, \delta, n\right) = o$$

Tabelle 3. Baden.

Jahr	Einkommensteuerpflichtige mit einem Einkommen von M.						
	500	600	700	800	900	1000	1100
1	2	3	4	5	6	7	8
1885	81 737	41 548	34 279	24 535	19 935	16 165	11 158
1890	75 415	49 433	41 245	30 808	27 639	20 970	13 773
1895	72 060	51 670	45 092	33 446	33 461	25 155	16 523
1900	65 360	51 453	49 386	38 758	47 378	35 376	22 843
—	—	—	—	—	—	—	—
1905	—	—	—	—	86 185	45 304	30 110

Oft wird es jedoch nicht möglich sein, eine Konstante δ so zu bestimmen, daß sie der obigen Bedingung genügt. In diesem Falle werden wir vielleicht zwei Konstanten δ und δ' finden, so daß eine Funktion f in den Variablen

$$i, \frac{a_{i+1} + a_{i+2} + \cdot\cdot + a_n}{a_1 + a_2 + \cdot\cdot + a_n}$$

und in den Konstanten

$$\delta, \delta', n$$

identisch verschwindet. In diesem Falle werden wir von einem zusammengesetzten Konzentrationsindex δ, δ' im Gegensatz zu dem einfachen Konzentrationsindex δ des ersten Falles sprechen.

Wir haben nun gesehen, daß, so oft ein Konzentrationsindex δ existiert, auch eine Gleichung $f = o$ gegeben ist, welche wir im folgenden als Konzentrationsgleichung bezeichnen wollen. Wir hätten aber auch von der Intensität

$$\frac{a_i}{a_1 + a_2 + \cdots + a_n}$$

als Variablen ausgehen können und eine konstante Größe d suchen können, die so beschaffen ist, daß sie eine Gleichung $F = o$ in den Größen

$$i, \frac{a_i}{a_1 + a_2 + \cdot\cdot + a_n}, d, n$$

wovon die beiden ersten variabel, die beiden letzteren konstant sind, identisch befriedige.

Tabelle 4. Bremen (Staat).

Jahr	Einkommensteuerpflichtige mit einem Einkommen von M.			
	600—800	800—900	900—1000	1000—1200
1	2	3	4	5
1893	17 506	9 653		3 519
1895	18 390	9 596		3 784
1897	20 060	11 251		3 940
—	—	—	—	—
1899	—	—	13 465	4 739
1901	—	—	20 485	7 116
1903	—	—	19 588	11 851

Diese Gleichung wäre insofern ursprünglicher, als sie direkt von der Intensität als Variablen ausgeht und es entspricht ihr, wie wir später sehen werden, die Paretosche Einkommenskurve, während der Konzentrationsgleichung die neue von Gini gegebene Form der Einkommenskurve entspricht. Wie man sieht, unterscheidet sich die Ginische Konstruktion von der Paretoschen nur durch eine Koordinatentransformation, indem statt der a_i die Größen $\frac{a_{i+1} + a_{i+2} \cdots + a_n}{a_1 + a_2 + \cdots + a_n} = \varrho_i$ als Koordinaten auftreten. Man weiß aber, zu welchem Zwecke in der reinen und angewandten Mathematik Koordinatentransformationen vorgenommen werden: sie dienen lediglich Bequemlichkeitsrücksichten. Auch bei der Untersuchung der Einkommensverteilung wird sich eine solche Transformation der Koordinaten als nützlich erweisen, denn die von Gini gegebene Form der Einkommenskurve hat, wie sich im folgenden herausstellen wird, den Vorzug einer großen Empfindlichkeit; sie vermag bereits kleine Verschiebungen der Einkommensverteilung mit großer Genauigkeit zu registrieren.

Im übrigen gibt uns die Differenzenrechnung ein einfaches Mittel an die Hand, die Gleichung $F = o$ zu berechnen, wenn die Konzentrationsgleichung $f = o$ bekannt ist, und umgekehrt. Ohne näher darauf einzugehen, können wir uns darauf beschränken, hier das Resultat mitzuteilen: So oft eine Konzentrationsgleichung $f = o$ existiert, muß auch eine Gleichung $F = o$ existieren, die die Intensität a_i und i als Variablen enthält, und umgekehrt.

* * *

Paretos Gesetz der Verteilung des Einkommens, das sich in vielen Fällen als eine hinlänglich gute Approximation erweist, besagt folgendes: Bezeichnet man mit y die Anzahl von Personen einer gegegebenen Bevölkerung, deren Einkommen größer oder gleich x ist, so ist

$$y = \frac{A}{x^\alpha} \qquad 1)$$

wo A, α konstante Größen sind. Die Bedeutung von A erfassen wir am besten, wenn wir uns die Aufgabe stellen, das Gesamteinkommen der Bevölkerung mit Hilfe der Gleichung 1) zu berechnen. Bezeichnet u das Mindesteinkommen, so stellt sich das Gesamteinkommen auf

$$-\int_u^\infty x \frac{dy}{dx} dx$$

und $\frac{dy}{dx}$ berechnet sich auf Grund der Formel 1) zu

$$dy = -\frac{A\alpha}{x^{\alpha+1}} dx$$

Somit wird das Gesamteinkommen gleich

$$\int_u^\infty \frac{A\alpha}{x^\alpha} dx = \frac{A\alpha}{(\alpha-1)\, u^{\alpha-1}}$$

A ist somit, abgesehen von einer gewissen Konstanten, nichts anderes als das Gesamteinkommen der Bevölkerung.

Besitzt nun das i^{te} Individuum der Gesamtheit ein Einkommen von $a_i = \lambda$, so beträgt die Anzahl von Individuen, die ein Einkommen über λ haben nach 1)

$$n - i = \frac{A}{\lambda^\alpha}$$

und es ist

$$\frac{n-i}{n} = \frac{A}{\lambda^\alpha} : \frac{A}{u^\alpha} = \left(\frac{u}{\lambda}\right)^\alpha$$

wo n die Gesamtzahl der Individuen bedeutet. Ebenso läßt sich die oben erwähnte Variable

$$\frac{a_{i+1} + a_{i+2} + \cdots + a_n}{a_1 + a_2 + \cdots \quad + a_n}$$

berechnen; sie ist gleich

$$\frac{A\,\alpha}{(\alpha-1)\,\lambda^{\alpha-1}} : \frac{A\,\alpha}{(\alpha-1)\,u^{\alpha-1}} = \left(\frac{u}{\lambda}\right)^{\alpha-1}$$

und wir erkennen, daß die nachfolgende Beziehung besteht:

$$\left(\frac{a_{i+1} + a_{i+2} + \cdots + a_n}{a_1 + a_2 + \cdots \quad + a_n}\right)^\delta = \frac{n-i}{n} \qquad 2)$$

für

$$\delta = \frac{\alpha}{\alpha - 1}$$

Damit ist eine ebenso brauchbare wie einfache Konzentrationsgleichung gewonnen; sie besagt, daß **es genügt, das Gesamteinkommen der Personen, deren Einkommen jenseits einer beliebigen Grenze liegt, mit einer gewissen, konstanten Zahl — dem Konzentrationsindex — zu potenzieren, um die Anzahl dieser Personen zu erhalten.**

Wenn aber die Ginische Konzentrationsgleichung insofern nichts wesentlich Neues bietet, als sie sich in einer sehr einfachen Weise aus der Paretoschen Einkommenskurve ergibt, so hat sie doch dieser gegenüber einen wesentlichen Vorzug. Pareto hat den Koeffizienten α für verschiedene Länder und für sehr verschiedene Epochen berechnet und gefunden, daß er nicht sonderlich variiert. So ist α für England im Jahre 1843 = 1,50 und für England im Jahre 1879/80 = 1,35, für Preußen 1852 = 1,89 und 1894 = 1,60. Im allgemeinen variierte α nur zwischen den Grenzen 1,3 und 1,9 [1]). Diese große Konstanz von α hatte dann die Meinung aufkommen lassen, als ob die Verteilung des Einkommens nach Zeit und Raum nur sehr geringen Veränderungen unterworfen sei. Daß dem aber nicht so ist, erkennt man am deutlichsten an der Konzentrationsgleichung. Denn erstens **variiert der Konzentrationsindex δ viel schneller als α**, wie man aus der folgenden Zusammenstellung ersieht:

---

1) Vgl. darüber Pareto l. c. Bd. 2, S. 299 ff.

für $\alpha = 1, \quad 1{,}2, \quad 1{,}4, \quad 1{,}6, \quad 1{,}8, \quad 2$
ist $\delta = \infty, \quad 6, \quad 3{,}5, \quad 2{,}7, \quad 2{,}2, \quad 2$

und zweitens entsprechen schon geringen Veränderungen von δ große Unterschiede in der Einkommensverteilung eines Landes: ist z. B. $\delta = 2$, so besagt die Konzentrationsgleichung, daß die Hälfte des Gesamteinkommens von einem Viertel aller Zensiten besessen wird, ist dagegen $\delta = 3$, so wird die Hälfte des Gesamteinkommens von nur einem Neuntel der Zensiten besessen. $\delta = 2$ entspricht $\alpha = 2$ und $\delta = 3$ entspricht $\alpha = 1{,}5$ [1]). Diese richtige Interpretierung der Paretoschen Verteilungskurve erscheint mir als das wichtigste Resultat der Ginischen Arbeiten.

* * *

Die offiziellen Statistiken der Einkommensteuer der meisten Länder geben für die einzelnen Einkommenstufen sowohl die Anzahl der Zensiten als auch das veranlagte Gesamteinkommen der betreffenden Stufe. Aus der Anzahl der Zensiten läßt sich nun die Größe α berechnen, aus beiden Rubriken zusammengenommen und unabhängig davon der Konzentrationskoeffizient δ, und zwischen beiden müßte der Theorie nach die folgende Beziehung bestehen:

$$\delta = \frac{\alpha}{\alpha - 1}$$

Tatsächlich ist aber diese Relation in den seltensten Fällen erfüllt wie aus der nachstehenden, den Ginischen Arbeiten entnommenen Tabelle hervorgeht [2]):

Tabelle 5.

Staat	Jahr	δ direkt berechnet	δ nach der der Formel $\delta = \frac{\alpha}{\alpha-1}$	Differenz beider Werte
1	2	3	4	5
Hamburg	1883	3,11	5,72	2,6
„	1895	3,15	5,17	2,0
„	1897	3,27	5,48	2,2
„	1899	3,27	5,35	2,1
Oesterreich	1898	2,76	2,79	0,0
„	1900	2,75	2,79	0,0
„	1902	2,76	2,79	0,0
„	1904	2,72	2,72	0,0
Norwegen	1895/96	2,85	3,00	0,2
„	1897/98	2,90	3,04	0,1
„	1899/1900	2,95	3,13	0,2

Diesen Unterschied in den effektiven und theoretischen Werten von δ sucht Gini durch die Annahme zu erklären, daß der Ausfall an besteuertem Einkommen, welchen die Zensiten herbeizuführen suchen, in

1) l. c. S. 39—40.
2) l. c. S. 44.

den Bevölkerungsschichten mit geringerem Einkommen prozentuell größer sei als in denen mit höherem Einkommen, oder mit anderen Worten: die Zensiten besteuern einen umso größeren Bruchteil ihres Einkommens, je größer ihr Einkommen wirklich ist. Die daran knüpfenden Bemerkungen sind insofern von Bedeutung, als sie den Versuch darstellen, die Einkommensverteilung noch genauer zu erfassen als es bisher möglich war und eine zweite und bessere Approximation an Stelle der durch die Paretosche bezw. Ginische Formel gegebenen zu setzen. Indessen wäre es meines Erachtens besser gewesen, dieselben in durchgearbeiteterer Form zu bringen.

Betrachten wir eine beliebige Einkommenstufe, die etwa Einkommen umfaßt, die zwischen ξ und η liegen. Dividieren wir das in diese Stufe gehörige Gesamteinkommen durch die Anzahl der dieselbe umfassenden Zensiten, so erhalten wir das effektive mittlere Einkommen der betreffenden Stufe, das wir mit M_1 bezeichnen mögen. Andererseits können wir aus der Reihe der Zensitenanzahlen den Koeffizienten α berechnen und mit dessen Hilfe das mittlere Einkommen der Stufe theoretisch darstellen. Sei dasselbe mit M_0 bezeichnet, so wird

$$M_0 = \frac{\int_\xi^\eta x dy}{\int_\xi^\eta dy} = \frac{\alpha}{\alpha - 1} \xi \eta \frac{\eta^{\alpha-1} - \xi^{\alpha-1}}{\eta^\alpha - \xi^\alpha}$$

oder nach Einführung von

$$\xi = \eta^t$$

gleich

$$M_0 = \frac{\alpha}{\alpha - 1} \frac{1 - t^{\alpha-1}}{1 - t^\alpha} \xi$$

Man beobachtet, daß allgemein $M \rangle M_0$ ist. Die Idee, den Quotienten $\frac{M - M_0}{M}$ als Maß für den Ausfall an Einkommen der durch ξ, η charakterisierten Einkommenstufe in die nächst niedrigere hinzustellen, scheint mir jedoch nicht fest genug begründet zu sein; man müßte jedenfalls ganz genau die Voraussetzungen präzisieren, unter denen dies zutrifft. In der Tat, damit wir berechtigt sind, diesen Schluß zu ziehen, müssen wir 1) wissen, das die wirkliche (und nicht auf dem Unwege über die Steuerlisten gewonnene) Verteilung des Einkommens tatsächlich die Paretosche Gleichung mit dem Koeffizienten α befriedigt, und 2) diese Erkenntnis müßte unabhängig von der Steuererhebung geschäpft sein. Mit anderen Worten, man müßte im Besitze zweier voneinander gänzlich unabhängiger Ermittelungen über die Verteilung des Einkommens sein, wobei nichts hindert, daß die erstere nicht auf direktem Wege sondern auf dem Umwege über andere volkswirtschaftliche Merkmale der Bevölkerung erfolge, wenn es gelingt, aus diesen Merkmalen die tatsächliche Einkommensverteilung zu rekonstruiren [1]). Es geht aber

---

1) Als einen ersten Versuch in dieser Richtung vgl. V. Furlan, Note sulla curva paretiana dei redditi (Giornale degli economisti, Roma 1909).

nicht an, wie Prof. Gini es tut, aus den Resultaten der Steuerstatistik, die den Ausfall an versteuertem Einkommen infolge von Steuerhinterziehungen implicite bereits enthalten den Koeffizienten α zu berechnen und dann auf Grund dieses so berechneten Koeffizienten α auf die Höhe des Ausfalls zu schließen.

Noch bedenklicher erscheint es mir zu behaupten, daß die Ungleichung $\delta > \frac{\alpha}{\alpha-1}$ als Index dafür aufzufassen ist, daß der Ausfall an Einkommen in den höheren Einkommenstufen geringer sei als in den niedrigeren. Durch diese Bemerkungen sollen jedoch die Verdienste Ginis durchaus nicht herabgesetzt werden; im Gegenteil glaube ich, daß gerade das verschiedene Verhalten der Reihe der Zensitenanzahlen und der Einkommenssummen wertvolle Fortschritte der Theorie wird zutage fördern können.

* * *

Ein weiterer Grund für die Verschiedenheit der theoretischen und effektiven Werte von δ, der meines Erachtens nicht vernachlässigt werden darf, liegt in den Interpolationsverfahren, welche es gestatten, die Werte von δ und α aus den Beobachtungsresultaten zu entnehmen. Es ist bekannt, daß die Anzahl der Interpolationsmethoden sehr groß, ja theoretisch unendlich ist, daß jede einzelne ihre Vorzüge und ihre Fehler hat, ebenso auch, daß es nicht gleichgültig ist, ob man eine Funktion direkt nach einer gegebenen Methode interpoliert, oder erst auf dem Umweg über eine andere Funktion. Gini hat bei seinen Berechnungen nach dem Vorgange von Prof. Benini[1]) die Cauchysche Methode benutzt, sie aber nicht direkt auf die Beobachtungsresultate angewandt, sondern nur auf die Logarithmen der Beobachtungsresultate. Ich werde später ein Beispiel ganz durchrechnen und zeigen, zu welchen Konsequenzen die Anwendung dieser Methode führen kann.

Wenn man über die Fehler, welche den Beobachtungsresultaten anhaften, gar nichts bestimmtes weiß, so empfiehlt es sich zu einem anderen Verfahren seine Zuflucht zu nehmen, das sich in wenigen Worten auseinandersetzen läßt[2]). Gehen wir dabei, um die Ideen zu fixieren, von einem konkreten Beispiel aus (vgl. Tabelle 6). Die Daten sind entnommen dem „Jahrbuch für Bremische Statistik, Jahrgang 1907“. Die Spalten (2) und (4) der Tabelle sind den offiziell mitgeteilten Werten direkt entnommen, die der Spalten (3) und (5) resultieren durch einfache Quotientenbildung. Sei mit ε ein beliebiger Wert der Spalte (1)

---

1) Vgl. Benini: Principii di statistica metodologia, Torio 1906 (S. 185 ff.).

2) Vgl. darüber: V. Pareto, Nouvelle méthode d'interpolation pour les phénomènes donnés par l'expérience, V. Furlan, Sur les applications d'une nouvelle méthode d'interpolation (Rapports et comptes rendus du VIme congrès international de psychologie, Genève 1910). In der zuletzt zitierten Arbeit ist auch eine Tabelle angegeben, die die Interpolation nach der allgemeineren Kurve der Verteilung des Einkommens $\left(y = \frac{A}{(x+a)^\alpha}\right)$ sehr erleichtert.

Tabelle 6. Bremen-Staat 1905.

Einkommen über M.	Zensiten ad (1)	Zensiten in Bruchteilen der Gesamtheit	Einkommen ad (1) in 1000 M.[1]	Einkommen in Bruchteilen der Gesamtsumme[1]
1	2	3	4	5
12 000	1 737	0,0271	92 477	0,4522
10 800	1 963	0,0307	95 070	0,4649
9 600	2 281	0,0356	98 270	0,4805
8 400	2 635	0,0412	101 446	0,4961
7 200	3 112	0,0486	105 179	0,5143
6 000	3 843	0,0601	110 021	0,5380
5 400	4 412	0,0689	113 212	0,5536
4 800	5 156	0,0806	116 991	0,5721
4 200	5 940	0,0928	120 535	0,5894
3 600	7 170	0,1121	125 391	0,6132
3 000	8 746	0,1367	130 692	0,6391
2 400	12 084	0,1888	139 856	0,6839
2 100	13 832	0,2162	143 876	0,7036
1 800	17 189	0,2686	150 534	0,7361
1 500	21 311	0,3330	157 542	0,7704
1 200	30 576	0,4778	170 412	0,8333
1 000	43 055	0,6728	184 805	0,9037
900	63 354	0,9900	204 301	0,9990
0	63 989	1,0000	204 522	1,0000

bezeichnet, mit ξ_ε bezw. η_ε die dazugehörigen Werte der Spalten (3) und (5). Es ist nun Grund zur Vermutung vorhanden, daß ξ_ε und η_ε durch eine Relation vom Typus

$$\xi_\varepsilon = \eta_\varepsilon^\delta$$

verknüpft seien, und es entsteht die Aufgabe, δ auf Grund dieser Annahme zu berechnen. Jedes Paar von Werten ξ_ε, η_ε gibt uns bereits einen Wert für δ; so finden wir z. B. für $\varepsilon = 8400$

$$\delta = \frac{\log 0{,}0412}{\log 0{,}4961} = \frac{0{,}6149-2}{0{,}6956-1} = 4{,}55$$

Einen solchen Spezialwert von δ, welcher aus den Werten ξ_ε, η_ε abgeleitet ist, wollen wir mit δ_ε bezeichnen. Auf die Frage nun, welcher Wert von δ_ε zur Interpolation verwendet werden soll, wenn wir über die Abweichungen der beobachteten Zahlen von den wirklichen nichts näheres wissen, lehrt die Theorie[2]) folgendes: Man bestimme das der Interpolation zugrunde zu legende δ_ε in der Weise, daß die Beziehung besteht:

$$\log \text{nat}\ \eta_\varepsilon = \frac{-1}{\delta_\varepsilon + 1} \qquad 3)$$

1) Die letzte Ziffer der in dieser Rubrik verzeichneten Zahlen kann in einigen Fällen um höchstens eine Einheit höher oder niedriger sein.

2) Für die Begründung vgl. Pareto (Rapports et comptes rendus etc.).

Bei der numerischen Auswertung dieser Gleichung gehen wir von einem Näherungswert für δ aus; ein solcher ist uns durch irgend ein δ_ε gegegeben, in unserem Falle also $\delta_\varepsilon = 4{,}55$. Wäre dies die gesuchte Zahl, so würde ihr ein η_ε gleich

$$e^{-\frac{1}{\delta_\varepsilon + 1}} = e^{-\frac{1}{5{,}55}} = 0{,}8337$$

entsprechen. Da jedoch der für δ_ε gewählte Wert nur ein approximativer war, so wird auch die für η_ε gefundene Lösung eine angenäherte sein. Der dem Werte 0,8337 zunächst liegende Wert von η_ε ist nun auch schon der gesuchte Wert, also in unserem Falle $\eta_\varepsilon = 0{,}8333$. Aus demselben berechnet sich δ_ε zufolge der Formel

$$\delta_\varepsilon = \frac{\log \xi_\varepsilon}{\log \eta_\varepsilon} = 4{,}51$$

und es ist

$$\log \text{nat } 0{,}8333 \text{ gleich } -0{,}1824 \text{ angenähert}$$

$$\text{gleich } \frac{-1}{5{,}51} = -0{,}1815$$

Es hat sich somit ergeben, daß das Zahlenpaar

$$\eta\varepsilon = 0{,}8333$$
$$\delta\varepsilon = 4{,}51$$
$$(\varepsilon = 1200 \text{ M.})$$

eine Lösung der obigen Gleichung 3) darstellt; eine nähere Untersuchung lehrt, daß dies zugleich die einzige Lösung ist.

Wir werden nun im folgenden die Interpolation genau durchführen und zwar sowohl auf Grund des von Gini[1]) mitgeteilten Wertes $\delta = 4{,}62$ als auch auf Grund des soeben gefundenen Wertes $\delta = 4{,}51$. Die betreffenden Werte sind in Tabelle 7 bezw. Tabelle 8 mitgeteilt, während Gini die nachstehende Tabelle 6a angibt. Da sich die Tabellen 6 und 6a auf dasselbe Ziffernmaterial beziehen, so kann ich mir die Abweichungen der Tabelle 6a von Tabelle 6 nur durch ein Versehen des Verfassers erklären.

Tabelle 6a. Bremen-Staat 1905.

Einkommen über M.	Einkommen ad (1) in Bruchteilen d. Gesamteinkommens	Anzahl der Zensiten ad (1) effektive	Anzahl der Zensiten ad (1) theoretische
1	2	3	4
12 000	0,453	0,0270	0,0258
6 000	0,538	0,0610	0,0571
3 000	0,640	0,1380	0,1270
1 500	0,739	0,3364	0,2470

1) l. c. S. 27.

Die Zahlenreihen der Spalten (2) und (3) in den Tabellen 7 und 8 sind so berechnet worden, daß die letzte mitgeteilte Ziffer genau ist. Die in Spalte (5) mitgeteilten Werte zeigen die Größe des Fehlers in

Tabelle 7. Bremen-Staat 1905.

Einkommen über M.	Anzahl der Zensiten ad (1) in Bruchteilen d. Gesamtheit $\delta = 4{,}62$	Erste Differenzen von (2)	Tatsächlich an Stelle von (3) beobachtete Zahlen	Fehler [Differenzen zwischen (3) und (4)]	Fehler in Prozenten von (4) Proz.	Fehlerquadrate $\times 100$
1	2	3	4	5	6	7
		0,026	0,027	— 0,001	4	0,001
12 000	0,026	0,003	0,004	— 0,001	25	0,001
10 800	0,029	0,005	0,005	0,000	0	0,000
9 600	0,034	0,005	0,006	— 0,001	17	0,001
8 400	0,039	0,007	0,007	0,000	0	0,000
7 200	0,046	0,011	0,011	0,000	0	0,000
6 000	0,057	0,008	0,009	— 0,001	11	0,001
5 400	0,065	0,011	0,012	— 0,001	8	0,001
4 800	0,076	0,011	0,012	— 0,001	8	0,001
4 200	0,087	0,017	0,019	— 0,002	11	0,004
3 600	0,104	0,022	0,025	— 0,003	12	0,009
3 000	0,126	0,047	0,052	— 0,005	10	0,025
2 400	0,173	0,024	0,027	— 0,003	11	0,009
2 100	0,197	0,046	0,052	— 0,006	12	0,036
1 800	0,243	0,057	0,064	— 0,007	11	0,049
1 500	0,300	0,131	0,145	— 0,014	10	0,196
1 200	0,431	0,196	0,195	+ 0,001	1	0,001
1 000	0,626	0,370	0,317	+ 0,053	17	2,809
900	0,996	0,004	0,010	— 0,006	60	0,036
0	1,000	—	—	—	—	—
Summa	—	1,00	1,00	+ 0,002	—	3,180

den einzelnen Einkommenstufen an; es lassen sich daraus auch bestimmte Schlüsse über die Güte der benutzten Interpelationsmethode ziehen. Darnach werden wir dem Werte $\delta = 4{,}51$ vor dem anderen, nach der auf die Logarithmen angewandten Cauchyschen Methode, berechneten ($\delta = 4{,}62$) unbedingt den Vorzug geben müssen und zwar aus folgenden drei Gründen:

1) Ist für $\delta = 4{,}51$ die Summe der Fehler, wobei der Summierung das jeweilige Vorzeichen berücksichtigt ist, kleiner als für $\delta = 4{,}62$. Diese Summe beträgt 1 Prom. der Gesamtzahl der Zensiten im ersteren und 2 Prom. im zweiten Falle.

2) Ebenso ist die Summe der Fehlerquadrate im erste Falle kleiner als im zweiten, nämlich 2,5 Proz. der Gesamtzahl der Zensiten gegen 3,2 Proz.

3) Endlich lehrt die Spalte (4) der Tabellen 7 und 8, daß die in den einzelnen Einkommensgruppen gemachten Fehler für $\delta = 4{,}51$ bedeutend geringer sind als für $\delta = 4{,}62$. Sie übersteigen im ersten Falle

Tabelle 8. Bremen-Staat 1905.

Einkommen über M.	Anzahl der Zensiten ad (1) in Bruchteilen d. Gesamtheit $\delta = 4{,}51$	Erste Differenzen von (2)	Tatsächlich an Stelle von (3) beobachtete Zahlen	Fehler [Differenzen zwischen (3) und (4)]	Fehler in Prozenten von (4) Proz.	Fehlerquadrate × 100
1	2	3	4	5	6	7
		0,028	0,027	+ 0,001	4	0,001
12 000	0,028	0,004	0,004	0,000	0	0,000
10 800	0,032	0,005	0,005	0,000	0	0,000
9 600	0,037	0,006	0,006	0,000	0	0,000
8 400	0,042	0,007	0,007	0,000	0	0,000
7 200	0,050	0,011	0,011	0,000	0	0,000
6 000	0,061	0,008	0,009	— 0,001	11	0,001
5 400	0,069	0,011	0,012	— 0,001	8	0,001
4 800	0,081	0,012	0,012	0,000	0	0,000
4 200	0,092	0,018	0,019	— 0,001	5	0,001
3 600	0,110	0,023	0,025	— 0,002	8	0,004
3 000	0,133	0,047	0,052	— 0,005	10	0,025
2 400	0,180	0,025	0,027	— 0,002	8	0,004
2 100	0,205	0,046	0,052	— 0,006	12	0,036
1 800	0,251	0,057	0,064	— 0,007	11	0,047
1 500	0,308	0,131	0,145	— 0,014	10	0,196
1 200	0,439	0,194	0,195	— 0,001	1	0,001
1 000	0,633	0,363	0,317	+ 0,046	15	2,116
900	0,996	0,004	0,010	— 0,006	60	0,036
0	1,000	—	—	—	—	—
Summa	—	1,00	1,00	+ 0,001	—	2,469

14mal nicht 10 Proz., während im zweiten Falle dies nur 9mal der Fall ist.

* * *

Eines der hauptsächlichsten Probleme bei der Vergleichung der Verteilung des Einkommens ist die Entscheidung der Frage, in welchem Falle die Ungleichheit der Einkommen größer, in welchem Falle geringer sei. Der Unterschied in den Ansichten ist so groß, daß sogar darüber Meinungsverschiedenheit herrscht, ob die Ungleichheit in der Einkommensverteilung als größer oder geringer anzusprechen sei, wenn die Anzahl der Personen, die ein Einkommen über x haben, auf die Anzahl der Personen, die ein Einkommen unter x besitzen, bezogen, zunimmt. Während Pareto[1]) dann die Einkommensverteilung als gleichmäßiger ansieht, kamen die meisten Autoren überein, sie in diesem Falle als ungleichmäßiger zu bezeichnen. Dieser Definition schließt sich auch der Verfasser an, ohne jedoch etwas wesentlich Neues in dieser Richtung zu bringen[2]). Man könnte zu allgemeineren Betrachtungen etwa in folgender Weise gelangen: Sei

$$y = f(x)$$

1) Vgl. etwa Pareto, Manuel d'économie politique, Paris 1909, S. 390.

2) l. c. S. 49.

die Einkommenskurve, d. h. es mögen f (x) Individuen der betrachteten Bevölkerung ein Einkommen $\geqq$ x genießen. Als Ungleichmäßigkeit in der Einkommensverteilung soll die Summe der Differenzen aller Einkommen untereinander definiert werden, also wenn x, x' (x' ⟩ x) zwei beliebige Einkommen bedeuten und die absoluten Werte von dy, dy' die Anzahl von Personen, deren Einkommen zwischen x und x + dx, bezw. x' und x' + dx liegt, so stellt der absolute Wert des doppelten Integraes

$$2 \int_u^\infty \int_x^\infty (x' - x) \frac{dy \, dy'}{dx \, dx'} dx \, dx'$$

den Index oder das Maß für die Ungleichmäßigkeit in der Einkommensverteilung dar. Die oben erwähnte Proportion würde, wenn man mit u das Mindesteinkommen bezeichnet, die Form annehmen:

$$\frac{f(x)}{f(u) - f(x)}$$

Der Zusammenhang des obigen Doppelintegrals, als welches wir die Ungleichmäßigkeit in der Einkommensverteilung definiert haben, mit dieser Proportion hängt jedoch durchaus von der Form der Funktion f (x) ab, es ist sogar möglich, daß nach einer Verschiebung in der Einkommensverteilung die Proportion für gewisse x größer, für gewisse dagegen kleiner wird. Nimmt man jedoch das Paretosche Gesetz der Verteilung des Einkommens zur Grundlage, so ergibt sich folgendes: 1) Die Ungleichmäßigkeit in der Einkommensverteilung ist um so größer, je kleiner der Koeffizient α ist. 2) Der Quotient, gebildet aus der Anzahl der Zensiten, die ein Einkommen über x besitzen, dividiert durch die Anzahl der Zensiten, die ein geringeres Einkommen besitzen, variert für alle x in demselben Sinne wie α.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Fischer, Walter, Das Problem der Wirtschaftskrisen im Lichte der neuesten nationalökonomischen Forschung. Karlsruhe, G. Braun, 1911. gr. 8. VII—72 SS. M. 1,80. (Freiburger volkswirtschaftliche Abhandlungen. Bd. I. Heft 3.)

Hanisch, Georg, Probleme der Volkswirtschaft. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1911. gr. 8. 171 SS. M. 3,40.

Hesslein, Heinrich Hernád, Ideale und Interessen. Soziologische Studie. Uebertragen von (Prof.) Eduard Naschér. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1911. gr. 8. 152 SS. M. 3.—.

Kantorowicz, Hermann U. (Priv.-Doz.), Rechtswissenschaft und Soziologie. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1911. gr. 8. III—35 SS. M. 1.—. (Aus: Verhandlungen des 1. deutschen Soziologentages.)

Kelsen, Hans, Ueber Grenzen zwischen juristischer und soziologischer Methode. Vortrag. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1911. 8. III—64 SS. M. 1,50.

Kinkel, Johannes, Die sozialökonomischen Grundlagen der Staats- und Wirtschaftslehren von Aristoteles. Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. gr. 8. XVI—146 SS. M. 4.—.

Mahraun, H. (Geh. Reg.-R.), Volkswirtschaftliches Lesebuch zum Unterrichtsgebrauch. 3. Aufl. Berlin, Carl Heymann, 1911. 8. XII—108 SS. M. 1,25.

Müller, Johannes, Abriß einer Geschichte der Theorie von den Produktionsfaktoren. Jena, Gustav Fischer, 1911. gr. 8. VII—53 SS. M. 1,80. (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S. Bd. 66.)

Mundwiler, Johannes (S. J.), Bischof von Ketteler als Vorkämpfer der christlichen Sozialreform. Zur Jahrhundertfeier seines Geburtstages dargeboten. München, Buchh. des Verbandes süddeutscher katholischer Arbeitervereine, 1911. 8. 140 SS. M. 1,50.

Pohle, Ludwig (Prof.), Die gegenwärtige Krisis in der deutschen Volkswirtschaftslehre. Betrachtungen über das Verhältnis zwischen Politik und nationalökonomischer Wissenschaft. Leipzig, A. Deichert, 1911. gr. 8. XIV—136 SS. M. 2,50.

Rosenbaum, Eduard, Ferdinand Lassalle. Studien über historischen und systematischen Zusammenhang seiner Lehre. Jena, Gustav Fischer, 1911. gr. 8. VIII—219 SS. M. 5,50.

Schriften der deutschen Gesellschaft für Soziologie. I. Serie: Verhandlungen der deutschen Soziologentage. 1. Bd. Verhandlungen des 1. deutschen Soziologentages vom 19.—22. X. 1910 in Frankfurt a. M. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1911. gr. 8. XII—334 SS. M. 8.—.

Soda, Kiichiro, Die logische Natur der Wirtschaftsgesetze. Mit einem Vorwort des Herausgebers. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1911. Lex.-8. XVIII—130 SS. M. 5.—. (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. Heft 17.)

Stryk, Gustav v., Wilhelm v. Humboldts Aesthetik als Versuch einer Neubegründung der Sozialwissenschaft. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1911. gr. 8. 129 SS. M. 3,20.

Stucki, Albert (Technikums-Hauptlehrer), Nationalökonomie. Gemeinverständliche Einführung in die Elemente der Volkswirtschaft. Bern, A. Francke, 1911. kl. 8. XII—339 SS. M. 2,80.

Bois, Joseph, Le socialisme et la conquête des paysans. À travers les campagnes bourbonnaises. Paris, Marcel Rivière et Cie, 1911. 8. 116 pag. fr. 1,50. (Bibliothèque des sciences économiques et sociales.)

Braibant, Marcel, Le socialisme et l'activité économique. Étude sur les mobiles de l'activité économique individuelle dans les diverses conceptions socialistes. Préface de Paul Deschanel. Paris, Félix Alcan, 1911. 8. 236 pag. fr. 5.—.

Cornejo, M.-H., Sociologie générale. Traduction française par Émile Chauffard. Avec une préface de José Echegaray et un avant-propos de René Worms. Tome 1. 2. Paris, V. Giard & E. Brière, 1911. 8. 520, 474 pag. fr. 22.—. (Bibliothèque sociologique internationale. Publiée sous la direction de René Worms. XLV. XLVI.)

La Grasserie, Raoul de, Les principes sociologiques du droit public. Paris, V. Giard & E. Brière, 1911. 8. 430 pag. fr. 11.—. (Bibliothèque sociologique internationale. Publiée sous la direction de René Worms. XLVII.)

Letourneau, Charles, La sociologie. Paris, Schleicher frères, 1911. 8. XVI—608 pag. fr. 1,95. (Bibliothèque des sciences contemporaines.)

Majesky, Érasme de, La théorie de l'homme et de la civilisation. Paris, H. Le Soudier, 1911. 8. 352 pag. fr. 8.—.

Teyssandier, Hippolyte, La critique de l'organisation économique actuelle et les projets de reconstruction sociale chez les Saint-Simoniens. Thèse. Poitiers, Société française d'imprimerie et de librairie, 1911. 8. 83 pag.

Goldman, E., Anarchism and other essays. 2nd edition. London, Fifield, 1911. Cr. 8. 4/.6.

Hollander, Jacob H., David Ricardo. A centenary estimate. Baltimore, John Hopkins University, 1911. 8. 138 pp. 5/.—.

Murray, Rob. A., Le science sociali e il metodo sperimentale. Roma, Rivista italiana di sociologia, 1911. 8. 19 pp.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Hilgert, Anton, Die Finanzen der Stadt Münster i. W. von 1816—1908. Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Münster i. W. Unter Mitwirkung von Professor Dr. Leo v. Savigny und Prof. Dr. Josef Schmöle, herausgegeben von Prof. Dr. Max von Heckel. 9. Heft. Leipzig (C. L. Hirschfeld) 1910.

Der Verf. will in der vorliegenden Abhandlung, welche sich auf ein eingehendes Aktenstudium und umfangreiches Zahlenmaterial stützt, einerseits die Untersuchungen von Dr. Hülsmann und Dr. Engler über die Verfassung und Verwaltung der Stadt Münster von den letzten Zeiten der fürstbischöflichen bis zum Ausgang der französischen Herrschaften fortsetzen und dabei insbesondere die Entwicklung der Gemeindefinanzen von 1816 bis heute einer näheren Betrachtung unterziehen, anderseits soll die Arbeit einen Beitrag zur Statistik der Kommunalfinanzen überhaupt liefern, die in den letzten Jahren an Bedeutung erheblich zugenommen haben. Nach einer kurzen einleitenden Orientierung über die Bevölkerungsverhältnisse der Stadt Münster, welche heute etwa 90000 Einwohner zählt, gelangt in einer historischen Uebersicht das Verfassungs- und Finanzrecht sowie die Finanzverwaltung zur Darstellung. Der Hauptteil der Arbeit selbst zerfällt in drei Kapitel, von welchen das erste die Einnahmen, das zweite die Ausgaben und das dritte die außerordentlichen Deckungsmittel und Schulden behandelt.

Wie bei allen größeren deutschen Städten, so zeigt sich auch bei Münster, daß die städtischen Ausgaben weit stärker als die Einnahmen und die Bevölkerung im Laufe der Zeit gestiegen sind. Die Gesamtausgaben haben nämlich von 1816—1908 um mehr als das

73-fache zugenommen, während das Wachstum der Bevölkerung kaum das 6-fache erreichte und die Einnahmen sich nur um das 45-fache vermehrt haben. Die Einnahmen setzen sich hauptsächlich aus Steuererträgnissen und Gebühren (rund $2^1/_2$ Mill. M., den Einkünften aus dem städtischen Grundbesitz und den Ueberschüssen der Gemeindebetriebe (Sparkasse, Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerk, Straßenbahn) zusammen. Unter den Ausgaben stehen der Zinsendienst und die Schuldentilgung mit 1414000 M. obenan; in absteigender Linie folgen sodann die allgemeinen Verwaltungskosten mit 631242 M., der Aufwand für Unterhaltung der Gebäude etc. mit 241000 M., für Unterrichtszwecke 205000 M., für Straßenunterhaltung-, Reinigung- und Beleuchtung 171000 M., für Armenwesen und Krankenpflege etc. mit 163000 M., die Provinzialumlage mit 152000 M. etc. Wenn die Schuldenlast der Stadt Münster im Jahre 1908 auch die ansehnliche Höhe von 23177703 M. erreicht hat, so kann deren Finanzwirtschaft doch nur als eine außerordentlich solide und gesunde bezeichnet werden; denn die meisten Anleihen wurden für produktive Anlagen: Errichtung, Vergrößerung und Verbesserung der gewerblichen Betriebe (Gasanstalt, Wasser- und Elektrizitätswerk), Verkehrsanstalten (Straßenbahn und Stadthafen), ferner für größere Liegenschaftskäufe namentlich zu den Rieselfeldern gemacht und auch die zur Erhebung gelangenden direkten Gemeindesteuern (171 Proz. Zuschlag zur staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuer und 2,4 M. pro Mille Grundsteuer) bewegen sich im Vergleich zu zahlreichen anderen größeren preußischen Städten in durchaus mäßigen Grenzen.

Die Hilgertsche Arbeit hätte an Uebersichtlichkeit und Klarheit wesentlich gewonnen, wenn der Verf. sich, statt an die äußere Form des Haushaltsplanes anzuschließen, eine systematische Darstellung der wichtigsten Einnahmequellen und Ausgabeposten gegeben hätte. Die fleißige und eine bemerkenswerte Sachkenntnis verratende Schrift bildet aber auch so einen wertvollen Beitrag zur städtischen Wirtschafts- und Finanzgeschichte und wird in den Kreisen der Kommunal-, Sozial- und Finanzpolitiker reges Interesse finden.

Freiburg i. Br. Ehrler.

White, Andrew Dickson, Seven great Statesmen in the warfare of humanity with unreason. New York, the century Co., 1910. 552 SS.

Der Verf. will allen jenen, welche ihrem Vaterlande dienen wollen, die Bilder von Staatsmännern vor Augen führen, deren Lebenszeit nicht im Suchen nach Aemtern und im Ringen nach vorübergehender Popularität, sondern damit aufgebraucht worden ist, den großen Interessen der modernen Staaten und damit der gesamten Menschheit zu dienen. Dabei übergeht er englische und amerikanische Staatsmänner in der Annahme, daß seine Leser mit deren Geschichte genügend vertraut seien und deswegen, weil er sich besonders eingehend und durch viele Jahre in Europa selbst mit der Geschichte kontinentaler Staatsmänner befaßt hat. Bismarck hat er genau gekannt, über Cavour wurde er

durch persönliche Bekannte eingehend informiert. Es liegt eine Sammlung von außerordentlich lebendigen, liebevoll gearbeiteten und die Tatsachen im Geiste je der betreffenden Zeit schildernden Biographien vor; sie betreffen 1) Paolo Sarpi, geb. 1552, „der die Welt gelehrt hat, in welcher Weise der heilige Geist die Konzilien der Kirche leitet“, 2) Hugo Grotius, 3) Thomasius, 4) Turgot, „einen der drei größten Staatsmänner, die Frankreich zwischen dem Ende des Mittelalters und dem Ausbruche der französischen Revolution hervorgebracht“, einen großen Denker, Schriftsteller, Administrator, Philanthropen, Staatsmann, einen großen Charakter und großen Menschen, 5) den Freiherrn vom Stein, den jeder denkende Mensch hart neben Bismarck stellen müsse, sowohl mit Rücksicht auf die Dienste, die er der deutschen Nation, als auch auf jene, die er der Menschheit geleistet, 6) Cavour, 7) Bismarck. Die Biographie des letzteren füllt 147 Seiten und schließt mit folgenden Worten: „Es gab Witz in ihm, funkelnd vor allem in seinen Briefen und Tischgesprächen, Humor, der auch in seinen Botschaften glüht, scharfe Aussprüche stammen von ihm, welche durch das Volk blitzten, viele von ihnen zynisch und einige ungerecht, nicht wenige aber herzerwärmend, den Blick klärend und die Arme der Vaterlandsfreunde allüberall stärkend. Aber zugrunde lag seinem ganzen Werke bis zum Abschlusse seiner Dienste ein tiefer Ernst, der nur aus Pflichtbewußtsein stammen konnte. Dieses aber war die sichere Grundlage jener staatsmännischen Tätigkeit, die schließlich Deutschland und auch ganz Europa aus einem Chaos von Unvernunft herausriß und Bismarck den Platz in der Geschichte als größtem Deutschen seit Luther anwies.“

Würden insbesondere die Biographien Steins und Bismarcks auch in deutscher Sprache verbreitet, so könnte dies nur begrüßt werden; sie müßten dazu beitragen, das heute nur zu oft schlummernde, wahre und nach allen Seiten hin gerechte Nationalgefühl ständig wach zu erhalten.

Wien v. Schullern.

Beiträge zur Wirtschaftskunde Oesterreichs. Vorträge des IV. internationalen Wirtschaftskursus in Wien. Organisiert von der österreich. Landesgruppe der internationalen Gesellschaft zur Förderung des kaufmännischen Unterrichtswesens, mit Unterstützung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht und des k. k. Handelsministeriums. Wien, Alfred Hölder, 1911. Lex.-8. IX—564 SS. M. 6,80. (Inhalt: Die natürlichen Bedingungen des Wirtschaftslebens von Oesterreich-Ungarn, von Franz Heiderich. — Einführung in die Wirtschaftskunde Oesterreich-Ungarns, von (Prof.) Josef Stoiser. — Gewerbeförderung in Oesterreich. Nach einem Vortrag von Wilhelm Exner, von Josef Dobrý. — Die österreichischen Handels- und Gewerbekammern und ihre Tätigkeit im Interesse des Handels, von Max v. Tayenthal. — Der Prämienhandel an der Wiener Börse, von Adolf Kohn. — Hervorragende österreichische Industrien, von Karl Hassack. — Die industriellen Unternehmungen der Stadt Wien, von Max Weiss. — Industrie und Handel Bosniens und der Hercegovina, von Siegmund Feitler. — Das Genossenschaftswesen in Oesterreich, von Karl Wrabetz. — Die Wohlfahrtspflege des Landes Niederösterreich und ihre Beziehungen zur allgemeinen Volkswirtschaft, von Fedor Gerényi. — etc.)

Gerlach, Kurt Albert, Dänemarks Stellung in der Weltwirtschaft. Unter besonderer Berücksichtigung der Handelsbeziehungen zu Deutschland, England und Skandinavien. Jena, Gustav Fischer, 1911. Lex.-8. XVIII—381 SS. mit 1 Karte. M. 12.—. (Probleme der Weltwirtschaft. III.)

Kaindl, Raimund Friedrich (Prof.), Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern. 3. Bd. Seit etwa 1770 bis zur Gegenwart. Gotha, Friedrich Andreas Perthes, 1911. gr. 8. XIX—497 SS. M. 12.—. (Allgemeine Staatengeschichte. Abt. III. Werk 8.)

Ostmark, Die. Eine Einführung in die Probleme ihrer Wirtschaftsgeschichte. Nach Vorträgen von (Ober-Reg.-R.) H. v. Both, (Prof.) G. Buchholz u. a. herausgeg. von (Prof.) Waldemar Mitscherlich. Leipzig, B. G. Teubner, 1911. 8. IV—153 SS. M. 1.—. (Aus Natur und Geisteswelt. 351.)

Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. Kurkölnische Städte. I. Neuss. Bearb. von (Archiv.) Friedrich Lau. — Bergische Städte. II. Blankenberg. Bearb. v. E. Kaeber. Deutz. Bearb. von B. Hirschfeld. Bonn, P. Hanstein, 1911. Lex.-8. XXIII—183—511, XXV—285 SS. M. 23. —. M. 10.—. (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. XXIX, 1. 2.)

Rathgen, Karl, Die Japaner in der Weltwirtschaft. 2. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner, 1911. 8. VIII—145 SS. M. 1.—. (Aus Natur und Geisteswelt. 72.)

Rothstein, Th., Die Engländer in Aegypten. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1911. gr. 8. 40 SS. (Ergänzungshefte zur Neuen Zeit. Nr. 10. 1910/1911.)

Trietsch, Davis, Cypern. Eine Darstellung seiner Landesverhältnisse, besonders in politischer und wirtschaftlicher Beziehung. Frankfurt a. M., Heinrich Keller, 1911. 8. 109 SS. M. 4.—. (Angewandte Geographie. Serie IV. Heft 1.)

Hubert, Lucien (Député), L'effort allemand. L'Allemagne et la France au point de vue économique. Paris, Félix Alcan, 1911. 8. 236 pag. fr. 3,50. (Bibliothèque d'histoire contemporaine.)

Kovalewsky, Maxime, La France économique & sociale à la veille de la Révolution. II. Les villes. Paris, V. Giard & E. Brière, 1911. 8. 319 pag. fr. 8.—. (Bibliothèque sociologique internationale. Publiée sous la direction de René Worms. XL.)

Mazaud, A., Les revendications économiques des assemblées primaires en juillet 1793. Paris, E. Larose, 1911. 8. 187 pag.

Rottach, Edmond, La Chine moderne. Paris, Pierre Roger et Cie, 1911. 8. 278 pag. fr. 4.—.

Théry, Edmond, L'Europe économique. 2e édition. Paris, Économiste européen, 1911. 8. 332 pag. fr. 3,50. (Études économiques et financières.)

Abbott, Lyman, America in the making. London, H. Frowde, 1911. Cr. 8. 242 pp. 6/.—.

Alexander, J., The truth about Egypt. London, Cassell, 1911. Cr. 8. XIV—384 pp. 7/.6.

Collier, Price, England and the English, from an American point of view. Popular edition. London, Duckworth, 1911. 12. 370 pp. 2/.6.

Koebel, W. H., Argentina, past and present. New York, Dodd, Mead, 1911. 8. 455 pp. $ 4.—.

Morison, Sir Theodore, The economic transition in India. London, John Murray, 1911. 8. 258 pp. 5/.—.

Welton, Thomas A., England. Recent progress. London, Chapmann & H., 1911. Royal 8. 10/.6.

Year-Book, The Russian (1. issue) for 1911. Compiled and edited by Howard P. Kennard. With an introduction by Baron Alphonse Heyking. London, Eyre and Spottiswoode. 8. XV—387 with 2 tables. 10/.6.

Fossati, Felice (prof.), Appunti e note per la storia economica di Vigevano (prima metà del secolo XV). Vigevano, tip. Nazionale, A. Borrani ved. Morone, 1911. 8. 134 pp.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Dalwigk zu Lichtenfels, Egon Frhr. v., Dernburgs amtliche Tätigkeit im Allgemeinen und seine Eingeborenenpolitik in Deutsch-Ostafrika im Besonderen. Berlin, Dietrich Reimer, 1911. gr. 8. 69 SS. M. 1,50.

Reise, Eine, durch die deutschen Kolonien. Herausgeg. von der Zeitschrift Kolonie und Heimat. II. Bd. Kamerun. Berlin, Verlag kolonialpolitischer Zeitschriften, 1911. 4. VII—127 SS. M. 5.—.

Arcin, André, Histoire de la Guinée française. Paris, A. Challamel, 1911. 8. IX—753 pag. avec gravures et cartes.

Lannoy, Charles de, et Herman Vander Linden, Histoire de l'expansion coloniale des peuples européens. Néerlande et Danemark. (XVII[e] et XVIII[e] siècles.) Bruxelles, Henri Lamertin, 1911. 8. VI—487 pag. fr. 8.—.

Ravier, Théodore, L'Éthiopie et l'expansion européenne en Afrique orientale. Thèse. Lyon, Rey et C[ie], 1910. 8. 134 pag. fr. 3.—.

Vuillet, J., Le Karité et ses produits. (Gouvernement général de l'Afrique occidentale française.) Paris, Émile Larose, 1911. 8. 150 pag. fr. 5.—.

Ashley, W. J., British dominions: their present commercial and industrial condition. A series of general reviews for business men and students. London, Longmans, Green and Co., 1911. 8. XXVIII—276 pp. 6/.6.

Fairchild, Henry Pratt, Greek immigration to the United States. New Haven, Ct., Yale University, 1911. 8. XVII—278 pp. $ 2.—.

Griffith, W. L., The dominion of Canada. London, J. Pitman, 1911. 8. 460 pp. 7/.6.

Moore, A. Bramley, Canada and her colonies. London, W. Stewart, 1911. 12. 185 pp. 5/.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Möllenberg, W., Die Eroberung des Weltmarktes durch das mansfeldische Kupfer. Studien zur Geschichte des Thüringer Saigerhüttenhandels im 16. Jahrhundert. Gotha (F. A. Perthes A.-G.) 1911.

Der Verfasser hat vor einigen Jahren im Auftrage der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft zu Eisleben die alten Urkunden und Akten derselben durchforscht und geordnet. Eine Frucht dieser Arbeit ist das vorliegende Buch.

Der mansfeldsche Kupferschieferbergbau ist der Sage nach im Jahre 1199 in Angriff genommen worden, jedoch reichen seine Anfänge wahrscheinlich in eine frühere Zeit zurück. Aber erst im Laufe des 15. Jahrhunderts hat er größere Ausdehnung und Bedeutung gewonnen. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts erreichte er mit einer für die damaligen Verhältnisse sehr großen Kupferproduktion von 1500 t im Jahr eine hohe Blüte, geriet dann aber in Verfall und kam im 17. Jahrhundert fast ganz zum Erliegen.

Eine besondere Eigentümlichkeit des Mansfelder Kupferschiefers ist sein verhältnismäßig hoher Silbergehalt, der im Durchschnitt 5 kg auf die Tonne Kupfer beträgt. Während das Blei leicht und schnell aus seinen Erzen gewonnen werden kann, ist das beim Kupfer nicht der Fall und in früheren Zeiten, als man von den chemischen Prozessen noch sehr unvollkommene Vorstellungen hatte, war der Kupferhüttenprozeß besonders umständlich. Noch komplizierter wurde er durch die Gewinnung des mit dem Kupfer zusammen vorkommenden Silbers, die früher nur durch den sogenannten „Saigerprozeß" möglich war, bei welchen das im Kupferhüttenprozeß gewonnene Schwarzkupfer mit Blei zusammengeschmolzen wurde. Hierbei ging das Silber des Schwarzkupfers an das Blei und wurde aus diesem durch „Abtreiben" gewonnen, während das Kupfer durch „Garmachen" zu einem Handelsprodukt umgewandelt wurde. Erst im 19. Jahrhundert ist der umständliche, teure und mit großen Metallverlusten verbundene Saigerprozeß durch bessere Methoden abgelöst worden.

In der Grafschaft Mansfeld war in früheren Jahrhunderten der

Bergbau und Hüttenbetrieb teils in den Händen der Regalherren, der Grafen von Mansfeld, teils in den Händen von Unternehmern „Hüttenmeistern“, die von den Grafen mit Bergwerkseigentum und Hütten („Feuern“) beliehen waren. Der Saigerprozeß wurde auf einer besonderen Saigerhütte zu Mansfeld jedoch von den Grafen allein betrieben. Mit dem Emporblühen des Mansfelder Bergbaues in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts erwies sie sich als unzureichend und es mangelte an den erforderlichen Holzkohlen. Da die Grafen von Mansfeld nicht im stande waren, eine neue größere Saigerhütte zu bauen, so war die Heranziehung fremden Kapitals notwendig und es bildeten sich Saigerhüttengesellschaften.

Es liegt auf der Hand, daß der verhältnismäßig hohe Silbergehalt des Mansfelder Kupfers ein besonderer Anreiz für unternehmungslustige Kapitalisten war und daß die Beschaffung der für den Saigerprozeß erforderlichen bedeutenden Bleimengen namentlich die Kupferhändler, die auch mit anderen Metallen handelten und die vielfach schon Geld für den Betrieb der mansfelder Bergwerke und Hütten vorgeschossen hatten, veranlaßte, sich an der Gründung von Saigerhüttengesellschaften zu beteiligen. Diese Händler hatten namentlich in Nürnberg ihren Wohnsitz, wo schon damals eine blühende Industrie der Verarbeitung der Metalle existierte. Wegen der in der Grafschaft Mansfeld auftretenden Kohlenmangels wurden die neuen Saigerhütten meist im Thüringer Wald angelegt, wo die großen Forsten noch bedeutende Holzkohlenmengen liefern konnten und Wasserkräfte zur Verfügung standen.

Der Verfasser schildert in anschaulicher Weise die Entstehung und Verfassung der Saigerhüttengesellschaften, die schon einen ganz modernen großkapitalistischen Zuschnitt hatten und reichen Gewinn abwarfen. Unter den Mansfelder Grafen ist es namentlich Graf Albrecht VII. von der Hinterortischen Linie dieses Hauses, der sich lebhaft an den Saigerhüttenunternehmungen beteiligt. Ein weitblickender, großzügiger, aber gewalttätiger Mann, bekannt durch seine Beziehungen zu Luther und seine Teilnahme am Schmalkaldischen Kriege. Unter den Nürnberger Kaufleuten ragen Jacob Welser, der Begründer des Nürnberger Zweiges des berühmten Augsburger Handelshauses, und Christoph Fürer hervor. Dieser, ein Freund des Hochmeisters und ersten Herzogs von Preußen, Albrecht von Brandenburg, hat sich viel mit politischen und wirtschaftlichen Fragen beschäftigt und ist der Vater des modernen Gedankens einer Kartellierung der Saigerhüttengesellschaften. Graf Albrecht von Mansfeld griff diesen Gedanken auf und wollte ihn auf den gesamten Mansfelder Bergbau und Hüttenbetrieb ausdehnen, um seine Rentabilität zu steigern. Welser war jedoch für solche Pläne nicht zu haben und schied aus dem Saigerhandel ganz aus. Es kam in der Tat ein Syndikat der Thüringischen Saigerhütten im Jahre 1534 zustande, namentlich unter dem Druck der Konkurrenz des Schwazer Kupfers, dessen Erzeugung die Familie Fugger als Eigentümerin der Schwazer Bergwerke sehr gesteigert hatte. Dieses Schwazer Kupfer bedrängte das Mansfelder Kupfer sowohl in Nürnberg als auch in den Niederlanden, wo dieses sich soeben erst einen guten Markt erobert

hatte, und warf den Preis. Das Syndikat wurde nach 3 Jahren erneuert, weil es den beteiligten Gesellschaften große Vorteile gebracht hatte. Kupferpreis und Dividenden waren in erfreulicher Weise gestiegen.

Diese günstige Situation regt zu neuen Unternehmungen im Kupferbergbau und in der Saigerhüttenindustrie an. Jetzt beteiligen sich auch Leipziger Kaufleute, darunter namentlich Scherl und Lotter, sowie Frankfurter an Saigerhüttengesellschaften. Außer dem Grafen Albrecht nehmen jetzt auch die Grafen der anderen Mansfelder Linien sehr lebhaft an solchen Gesellschaften teil, ihre ungünstige finanzielle Situation veranlaßt sie aber, hohe Vorschüsse von ihnen zu nehmen und ihnen drückende Abgaben aufzulegen. Hemmend wirkt ferner eine ausgedehnte Vorschußwirtschaft im Geschäftsverkehr mit den Mansfelder Hüttenmeistern und eine große Steigerung des Holzpreises. Die Teilnehmer des Syndikats halten sich nicht mehr streng an die Bestimmungen, sondern verkaufen mehrfach selbständig. Dazu kommen die Wirren des Schmalkaldischen Krieges, welche den Handel lähmen und die Hütten mehrmals der Verwüstung aussetzen, sowie die Kriegszüge des Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach, die namentlich Nürnberg schwer schädigen. Das Nürnberger Kapital zieht sich immer mehr von den Saigerhüttengesellschaften zurück, verschiedene derselben stellen den Betrieb ein und lösen sich auf. Nur eine, die Steinacher, bleibt bestehen, nachdem sie sich durch Frankfurter Kapital neu gekräftigt hat. Damit bricht die Darstellung ab. Als Anhang sind dem Buch 12 interessante Briefe Jacob Welsers des Aelteren im Abdruck beigegeben.

Wie der Verfasser im Vorwort bemerkt, hat über dem ehemals so reichen Archiv der Grafen von Mansfeld ein Unstern gewaltet. Vieles davon ist verschleppt und zum Teil vernichtet. Um so mehr muß man anerkennen, daß es dem Verfasser gelungen ist, eine zusammenhängende Darstellung eines wichtigen und interessanten Kapitels der deutschen Wirtschaftsgeschichte des 15. und 16. Jahrhunderts zu geben und diese Darstellung durch treffende Charakteristik der führenden Persönlichkeiten besonders anziehend zu machen.

Halle a. S. Schrader.

Ahr (Prof.), Untersuchungen über Rentabilitätsfrage der Düngung. München, Carl Gerber, 1911. Lex.-8. III—94 SS. M. 2,50. (Aus: Landwirtschaftliches Jahrbuch für Bayern.)

Aus Württemberg. Unsere Forstwirtschaft im 20. Jahrhundert. In zwanglosen Heften herausgeg. von C. Wagner. V. Dieterich, Victor, Die Elemente der Wertsmehrung in der Waldwirtschaft. — VI. Ramm, Sigm., Die waldbauliche Zukunft des württembergischen Schwarzwalds. Tübingen, H. Laupp, 1911. gr. 8. IV—168, III—109 SS. M. 3,20. M. 2,60.

Dame, Cai, Die Entwickelung des ländlichen Wirtschaftslebens in der Dresden-Meissner-Elbtalgegend von der Sorbenzeit bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Mit 5 Flurkarten. Leipzig, S. Hirzel, 1911. gr. 8. VIII—225 SS. M. 4.—. (Bibliothek der sächsischen Geschichte und Landeskunde. Bd. II. Heft 2.)

Erdöl, Das, seine Physik, Chemie, Geologie, Technologie und sein Wirtschaftsbetrieb. In 5 Bdn. Herausgeg. von (Proff.) C. Engler und H. Höfer. III. Bd. Die

Technologie des Erdöls und seiner Produkte. Leipzig, S. Hirzel, 1911. Lex.-8. XVI—1244 SS. mit 1030 Abbildungen. M. 56.—.

Frick, Julius, Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Weinbaues und Weinhandels im Elsaß seit 1871. Straßburg i. E., Herder, 1911. Lex.-8. XVI—255 SS. M. 3,60.

Gargas, Sigismund (Hof- u. Ger.-Adv.), Die österreichische Auswanderung und die heimische Landwirtschaft. Wien, Wilhelm Frick, 1910. 8. 33 SS. M. 0,80. (Aus: Oesterreichische landwirtschaftliche Genossenschafts-Presse.)

Grünberg, Karl (Prof.), Die Agrarverfassung und das Grundentlastungsproblem in Bosnien und der Herzegowina. Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. gr. 8. 120 SS. M. 3.—.

Grünberg, M., Die staatliche Ausnutzung der Wasserkräfte in der Schweiz. Zürich, E. Speidel, 1911. gr. 8. 115 SS. M. 2.—.

Halbfass, Wilhelm (Prof.), Das Wasser im Wirtschaftsleben des Menschen. Frankfurt a. M., Heinrich Keller, 1911. 8. VIII—133 SS. M. 3,50. (Angewandte Geographie. Serie IV. Heft 3.)

John, Bertrand, Böhmische Braunkohle. Ein Nachschlagewerk. Prag, Taussig, 1911. 8. 108 SS. mit 15 Plänen. M. 2,50.

Schwappach, Adam (Prof.), Die Rotbuche. Wirtschaftliche und stat. Untersuchungen der forstlichen Abteilung der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens in Eberswalde. Neudamm, J. Neumann, 1911. gr. 8. VII—231 SS. mit 7 Taf. M. 7,50. (Mitteilungen aus dem forstlichen Versuchswesen Preußens.)

Utz, Viktor, Die Besitzverhältnisse der Tatarenbauern im Kreise Simferopol. Tübingen, H. Laupp, 1911. gr. 8. VII—152 SS. M. 4,60. (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Ergänzungsheft 41.)

Weyhmann, Alfred, Der Bergbau auf Kupferlasur (Azur) zu Wallerfangen a. d. Saar unter den lothringischen Herzögen (1492—1669). Nach archivalischen Quellen dargestellt. Saarbrücken, Selbstverlag, 1911. 8. 68 SS. M. 2,50. (Wirtschaftsgeschichtliche Studien. Herausgeber: Alfred Weyhmann. Heft 1.)

Pétillot, Loys, Une richesse du Cambodge. La pêche et les poissons. Paris, Augustin Challamel, 1911. 8. fr. 10.—.

Heath, Francis George, British rural life and labour. London, P. S. King, 1911. 8. XI—318 pp. 10/.6.

5. Gewerbe und Industrie.

Acht, Anton, Der moderne französische Syndikatismus. Jena, Gustav Fischer, 1911. gr. 8. VII—185 SS. M. 4,80. (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Bd. IX. Heft 3.)

Geist, Ernst Heinrich (Ingenieur), Der Konkurrenzkampf in der Elektrotechnik und das Geheimkartell. Leipzig, H. A. Ludwig Degener, 1911. gr. 8. 75 SS. M. 1.—.

Herz, Ludwig, Der Schutz der nationalen Arbeit. Berlin-Schöneberg, Buchverlag der Hilfe, 1911. 8. 128 SS. M. 1.—.

Poerschke, Stephan, Die Entwicklung der Gewerbeaufsicht in Deutschland. Jena, Gustav Fischer, 1911. gr. 8. VIII—214 SS. M. 5,60. (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Bd. X. Heft 1.)

Simmersbach, Oscar (Prof.), Die Bedeutung der Eisenindustrie in volkswirtschaftlicher und technischer Hinsicht. Kattowitz O.-S., Gebrüder Böhm, 1911. gr. 8. 19 SS. mit Figuren. M. 1,20. (Aus: Berg- und hüttenmänninsche Rundschau.) (Sammlung berg- und hüttenmännischer Abhandlungen. Heft 70.)

Simmersbach, Oscar (Prof.), Die Begründung der oberschlesischen Eisenindustrie unter Preußens Königen. Festrede. Kattowitz O.-S., Gebrüder Böhm, 1911. gr. 8. 41 SS. mit Figuren u. 1 Karte. M. 2.—. (Aus: Berg- und hüttenmännische Rundschau.) (Sammlung berg- und hüttenmännischer Abhandlungen. Heft 74.)

Cambon, Victor, La France au travail. Lyon—St.-Étienne—Grenoble—Dijon. Avec 20 planches et 1 carte. Paris, Pierre Roger et Cie, 1911. 8. 256 pag. fr. 4.—.

Damien, Maurice, L'industrie de la verrerie dans le Nord de la France (Vitres et Bouteilles). Thèse. Paris, E. Dufrénoy, 1911. 8. 195 pag.

6. Handel und Verkehr.

Bahr, Konrad, Handel und Verkehr der Deutschen Hanse in Flandern während des vierzehnten Jahrhunderts. Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. gr. 8. XI—198 SS. M. 5.—.

Häpke, Rudolf, Der deutsche Kaufmann in den Niederlanden. Mit 2 Taf. Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. gr. 8. 66 SS. M. 1.—. (Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins. Blatt VII. 1911.)

Zollkompass. Redigiert u. herausgeg. vom k. k. Handelsministerium. 3. Bd.: Rußland. 1. Teil: Die Handelsverträge. Wien, Manz, 1911. Lex.-8. XIX—293 SS. M. 8.—.

Arnauné, Aug. (Conseiller Maître à la Cour des Comptes), Le commerce extérieur et les tarifs de douane. Paris, Félix Alcan, 1911. 8. III—534 pag. fr. 8.—.

Augier, Charles, et Angel Marvaud, La politique douanière de la France dans ses rapports avec celle des autres États. Préface de L. L. Klotz. Paris, Félix Alcan, 1911. 8. VI—406 pag. fr. 7.—. (Bibliothèque d'histoire contemporaine.)

Bona, Raymond, Essai sur le problème mercantiliste en Espagne au XVII[e] siècle. Bordeaux, impr. Y. Cadoret, 1911. 8. 211 pag.

Deslandres, Maurice (Prof.), L'acheteur. Son rôle économique et social. Les ligues sociales d'acheteurs. Paris, Félix Alcan, 1911. 8. VII—507 pag. fr. 8.—.

Grolous, Henri, La Compagnie française des Indes orientales de 1664 considérée comme société de commerce. Thèse. Paris, Arthur Rousseau, 1911. 8. VIII—159 pag.

Mahaut, Auguste, La navigation intérieure et les transports. Paris, Librairie nationale, 1911. 8. 380 pag. fr. 5.—.

Martin Saint-Léon, E., Le petit commerce français. Sa lutte pour la vie. Paris, J. Gabalda et C[ie], 1911. 18. XII—289 pag. (Économie sociale.)

Chisholm, G. Goudie, Handbook of commercial geographie. 8th edition. New York, Longmans, 1911. 8. LXVI—666 pp. $ 4,80.

Holcombe, A. N., Public ownership of telephones on the continent of Europe. London, Constable & Co., 1911. 8. XX—482 pp. 8/.6. (Harvard Economic Studies. Vol. VI.)

Scott, W. R., The constitution and finance of English, Scottish and Irish joint stock companies to 1720. Vol. 3. Cambridge, The University Press, 1911. Royal 8. 576 pp. 18/.—.

Wright, Chester Whitney, Wool-growing and the tariff. A study in the economic history of the United States. Boston and New York, Houghton Mifflin Company, 1910. 8. XIII—362 pp. 8/.6. (Harvard Economic Studies. Vol. V.)

7. Finanzwesen.

Schweizerisches Finanz-Jahrbuch 1910. XII. Jahrg. Redigiert von Dr. J. Steiger, Dozent in Bern. Bern 1910. 534 SS.

Das vorliegende Finanz-Jahrbuch besteht aus fünf Teilen: der erste Teil beschäftigt sich mit der wirtschaftlichen Lage im Jahre 1902—1910; der zweite Teil bespricht die Staats- und Gemeindefinanzen der Schweiz; über das Bankwesen erteilt der dritte Teil Auskunft und von den Eisenbahnen handelt der vierte Teil; der fünfte Teil beschäftigt sich mit dem schweizerischen Versicherungswesen.

Obwohl die Abhandlungen in dem vorliegenden Jahrbuche von verschiedenen Schriftstellern herrühren, so vertreten sie doch einen einheitlichen Standpunkt, wirtschaftspolitisch gesprochen: die Interessen einer bestimmten Gruppe. In den abgehandelten Bank-Eisenbahn-Versicherungsfragen tritt die Befürwortung der großkapitalistischen Interessen hervor. Nicht Mittelstands- oder Landwirtschaftsinteressen, sondern die Interessen des Großkapitalismus sind es, die hier zum Ausdruck gelangen.

Aus diesem Grunde ist es auch begreiflich, warum man hier die Verstaatlichungsidee scharf bekämpft. Bei der Lektüre des Jahrbuches glaubt man oft, die Auferstehung des Manchestertums wahrzunehmen. Der Sozialreformer dürfte kaum allen in diesem Jahrbuche dargelegten Ansichten zustimmen.

Auf der anderen Seite muß es hervorgehoben werden, daß das Jahrbuch viel Material über die Volkswirtschaft der Schweiz bietet. Wir haben hier wirklich eine Fülle von Stoff vor uns. Es orientiert uns vorzüglich in den wirtschaftspolitischen Fragen des Landes, da die Abhandlungen aus fachkundigen Mitarbeitern wie Geering, Steiger und A. Meyer (Zürich) herrühren. Aus diesem Grunde ist das vorliegende Jahrbuch allen denen aufs Wärmste zu empfehlen, welche sich mit dem Studium der schweizerischen Volkswirtschaft befassen.

Bern. F. Lifschitz.

Clemen, Reinhard (Reg.-Assess.), Die Finanzwirtschaft der kleineren preußischen Städte und ihre Entwicklung seit 1871, vornehmlich dargestellt an den Städten Torgau und Cölleda i. Thür. Jena, Gustav Fischer, 1911. gr. 8. XXI—348 SS. M. 8.—. (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S. Bd. 64.)

Kaulla, Rudolf (Prof.), Ideale und Vorurteile der deutschen Finanzpolitik. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1911. Lex.-8. 108 SS. M. 3.—.

Pfitzner, Johannes (Ger.-Refer. a. D.), Die Entwicklung der kommunalen Schulden in Deutschland. (Aus dem staatswissenschaftlichen Seminar von (Prof.) Sering.) Leipzig, A. Hoffmann, 1911. Lex.-8. V—264 SS. mit 14 Taf. u. 2 Tabellen. M. 8.—.

Poppe, Fritz (Ob.-Postprakt.), Die finanziellen Beziehungen zwischen Post und Eisenbahnen in Deutschland mit vergleichender Heranziehung der Verhältnisse im Ausland. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1911. 8. 200 SS. M. 4.—.

Delaygue, Louis, Essai sur les finances ottomanes. Thèse. Paris, Arthur Rousseau, 1911. 8. 343 pag.

Desbats, A.-Gabriel, Le budget départemental. Préface de Milliès-Lacroix. Paris, Berger-Levrault, 1911. gr. 8. 1054 pag. fr. 15.—.

Marcelin, Frédéric, Finances d'Haïti. Paris, Kugelmann, 1911. 16. 282 pag. fr. 3.—.

Rendu, André, La loi de Wagner et l'accroissement des dépenses dans les budgets modernes. Thèse. Paris, Arthur Rousseau, 1910. 8. 210 pag.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Dr. John Mez: Der internationale Postscheckverkehr. Tübingen 1910 bei J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 8⁰. VI. 95 SS. 1,20 M.

Der Verf. behandelt in dem 62 Seiten umfassenden Hauptteil seiner Arbeit eingehend die gegenwärtige Organisation des internationalen Postscheckverkehrs. An der Hand der einschlägigen Abkommen und Verordnungen gibt das Buch genauen Aufschluß sowohl über den postamtlichen internationalen Scheckverkehr zwischen dem Deutschen Reiche, Oesterreich, Ungarn und der Schweiz wie über deren durch Privatbanken vermittelten Ein- und Auszahlungsverkehr mit Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien und der Levante. Wer geschäftlich mit dem Auslande in Verbindung steht, findet hier und in dem tabellarischen Anhang alle für die Beteiligung am internationalen Zahlungsverkehr erforderlichen Angaben über die Gebührenbemessung, den jeweiligen Umrechnungskurs, den Preis der Formulare und die in Frage kommenden Dienststellen bezw. Privatbanken.

Von größerem Interesse für den Volkswirt sind der einleitende Abschnitt über die bisherige Entwicklung des Postscheckverkehrs und die Entstehung des internationalen Postscheckverkehrs sowie der Schlußteil mit einer kritischen Betrachtung über Wesen und Bedeutung dieses jüngsten Zweiges des postalischen Geldverkehrs. Der Ursprung des heutigen Post-Scheck- und Ueberweisungsverkehrs wird hier nachgewiesen in den Postsparkasseneinrichtungen Oesterreichs und Ungarns, die über ihren eigentlichen Zweck hinaus den Konteninhabern zum wechselseitigen Giroverkehr und zum Zahlungsverkehr mit Außenstehenden zur Verfügung gestellt wurden. Die hierbei von beiden Verwaltungen gemachten günstigen Erfahrungen veranlaßten im Jahre 1906 die Schweiz und 1909 die deutschen Postverwaltungen zur Einführung des Postscheckverkehrs. Da Postsparkassen weder in der Schweiz, noch in Deutschland vorhanden sind, wurde hier der neue postalische Verkehrszweig selbständig ins Leben gerufen, und zwar im Gegensatz zur bisherigen Zentralisierung des Postscheckverkehrs (in Wien und Budapest) unter Einrichtung zahlreicher Postscheckämter, deren in Deutschland 13, in der Schweiz 22 geschaffen wurden. Obwohl die Guthaben auf den Postscheckkonten in Oesterreich und Ungarn nur mit 2 Proz., in der Schweiz mit 1,8 Proz., im Deutschen Reiche gar nicht verzinst werden, wächst doch die Zahl der Teilnehmer am Postscheckverkehr in diesen Staaten [1]) von Tag zu Tage, und der damit bisher erzielte Umsatz beläuft sich bereits auf mehrere hundert Milliarden. Auch auf diesem Gebiete kommt der Post die weitgehende Verzweigung ihrer Verkehrseinrichtungen bis in die kleinsten und entlegensten Ortschaften zugute; sie vermag dadurch dem Zahlungsverkehr des Landes bis in seine feinsten Kanäle zu folgen und wirksamer als die Privatbanken die sonst nutzlos ruhenden Bargeldbestände der Volkswirtschaft als werbende Kräfte zuzuführen. Gleichzeitig gewinnt sie im Post-Scheck- und Ueberweisungsdienst eine willkommene Ergänzung für den Postanweisungsdienst, dessen Barumsatz beständig Hunderte von Millionen unverzinslich in Bewegung hält und in seiner umständlichen, daher recht kostspieligen Technik bei verhältnismäßig hohen Gebühren den Bedürfnissen des modernen, rasch sich abwickelnden Verkehrs nicht mehr gewachsen ist.

Einen noch wertvolleren Fortschritt bedeutet die Ausdehnung des Post-Scheck- und Ueberweisungsverkehrs auf den Zahlungsausgleich von einem Lande zum andern, denn den Postanweisungs- und Wertbriefverkehr verteuern — abgesehen von den unausbleiblichen Kursverlusten — die hohen Postgebühren, die käuflichen Auslandswechsel lauten selten genau über den jeweilig zu verrechnenden Betrag und auf den gewünschten Fälligkeitstermin, der Auslands-Scheck- und Giroverkehr der großen Bankhäuser endlich kommt trotz seiner großen Ausbreitung nur für die Ueberweisung größerer Beträge in Frage. Ohne diesen regen Scheckverkehr beeinträchtigen oder beseitigen zu wollen, sind die Postverwaltungen des Deutschen Reichs, Oesterreichs, Ungarns und der Schweiz nach längeren Verhandlungen im Oktober 1909 zum Abschluß

1) Auch Japan besitzt Postscheckdienst, Frankreich plant dessen Einrichtung.

eines „Uebereinkommens, betr. die Einführung des amtlichen internationalen Postgiroverkehrs“ gelangt, der seit dem 1. Febr. 1910 gegen geringe Gebühren Ueberweisungen von den Postscheckkonten jeder Verwaltung auf die der anderen Verwaltungen ermöglicht. Während also im Inlandsverkehr auch der Außenstehende kostenlos Zahlungen an die Inhaber von Postscheckkonten leisten oder Ueberweisungen von solchen Konten durch die Post erhalten kann, beschränkt sich der internationale Postscheckdienst auf den reinen Giroverkehr zwischen den Konteninhabern. Wie im Verlauf der vorerwähnten Verhandlungen zum Ausdruck kam, hoffen die beteiligten Verwaltungen dessen ungeachtet auf eine günstige Entwicklung ihres Auslandsscheckdienstes, da die Geringfügigkeit der geforderten Stammeinlage, die Aufnahme der Konteninhaber ohne Rücksicht auf ihre Kreditfähigkeit, die mäßige Höhe der Gebühren und sonstige Vergünstigungen, wie die Befreiung vom Scheckstempel und von den Portospesen im Verkehr mit den Scheckämtern, die Zahl der Konten beständig vermehren und damit ohnehin einem immer größeren Kreise die Beteiligung am internationalen Postscheckverkehr sichern werden. Angemessene Verzinsung der Barguthaben und allmählich fortschreitende Ermäßigung der Gebühren — entsprechend dem mit dem Anwachsen des Einlagekapitals sich steigernden Zinsgewinn der Verwaltungen — würden, wie der Verf. mit Recht ausführt, auch den minderbemittelten Kreisen die Teilnahme am Postscheckdienst ermöglichen und dem heimischen wie dem internationalen Postscheckverkehr erst zur vollen wirtschaftlichen und kulturellen Bedeutung verhelfen.

Halle (Saale). Dr. Günther.

Die wirtschaftliche Lage der deutschen Handlungsgehilfen im Jahre 1908. Hamburg 1910, 154 und XIV SS. nebst 9 Tabellen. (Bearbeitet nach statistischen Erhebungen des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes.)

Die vorliegende Erhebung des zurzeit größten Handlungsgehilfenverbandes ist eine wertvolle Ergänzung des über die Lage der kaufmännischen Angestellten bereits vorliegenden Materials. Der Anordnung und Durchführung der Enquete wird man mit wenigen Vorbehalten zustimmen können; nicht so unbedingt dagegen den aus den Ergebnissen gezogenen Schlußfolgerungen.

Es wurde gefragt nach Alter und Familienstand, nach Wohnungs- und Mietverhältnissen, sehr eingehend sodann nach Einkommen und Nebenerwerb, nach der sozialen Herkunft und Vorbildung, nach etwaiger früherer Selbständigkeit, Verteilung auf Industrie, Groß- und Detailhandel und nach verschiedenen Anstellungsverhältnissen (Urlaub, Kündigungsfristen, Konkurrenzklausel etc.); dagegen fehlt die bei einer gleichartigen Erhebung bei technischen Angestellten [1]) gestellte Frage nach den Gesundheits- und Tauglichkeitsverhältnissen.

1) R. Jaeckel, Statistik über die Lage der technischen Privatbeamten in Groß-Berlin, Jena 1908; über die sehr interessanten Ergebnisse bezüglich der Gesundheits- und Tauglichkeitsverhältnisse ist zu vergl. Bd. 37 III. Folge dieser Jahrb., S. 384/385.

Von 115000 ausgegebenen Fragebogen kamen 39200 (= 34 Proz.) wieder herein, von denen aber nur 33611 aufgearbeitet worden sind. So anerkennenswert diese Aufarbeitung an sich ist, so kann doch der Anspruch der Schrift nicht anerkannt werden, daß „die Erhebung ein annäherndes Durchschnittsbild von der wirtschaftlichen Lage der deutschen Handlungsgehilfen“ abgebe.

Zunächst beträgt der Kreis der untersuchten Personen noch nicht 5 Proz. der Gesamtheit, erreicht also das bei Stichproben übliche Zehntel auch nicht annähernd; dann aber treten beim „Deutschnationalen Handlungsgehifenverbande“ noch zwei besondere Momente hinzu: 1) Seine Mitglieder stehen im Alter wesentlich unter dem Durchschnitte der aus anderen Ermittelungen für die Angestellten bekannten Zahlen; 2) aus diesem Verbande sind alle Handlungsgehilfen jüdischer Religion laut Satzung ausgeschlossen; diese stellen aber ein erhebliches Kontingent der kaufmännischen Angestellten dar, und ihre Einkommensverhältnisse sind, da auch ein sehr großer Teil der gutbezahlten Reisenden diesem Bekenntnis angehört, wahrscheinlich besonders günstig.

Durch diese beiden wesentlichen Momente ist das Ergebnis offenbar ungünstig beeinflußt worden. Dies zeigt sich besonders bei

Alter und Familienstand.

Vergleicht man z. B. einzelne Ergebnisse der Berufszählung von 1907 (Bd. 203, 2, Tab. 7) mit denjenigen des D. H.-V., so ergibt sich:

Von 100 Befragten waren weniger als 25 Jahre alt bei der

	Berufszählung 1907	Erhebung des D. H.-V. 1908 in		
		Großhandel u. Industrie	Kleinhandel	insgesamt
Angestellte des Handels überhaupt	43,7 [1])	—	—	61,2
Verkäufer	54,5	62,8	77,7	70,1
Lageristen	22,2			
Geschäfts- und Handlungsreisende	11,1	28,8	50,3	33,0
Prokuristen, Disponenten u. ähnl.	4,7	17,6	18,1	17,7

Die Differenzen sind also so groß, daß irgendein Schluß auf die Gesamtheit des Standes aus der vorliegenden Erhebung unmöglich ist. Bei einer Erhebung, deren Teilnehmer zu 57,3 Proz. unter 25 Jahren, zu 82,2 Proz. unter 30 Jahren alt sind, kann es doch kaum wundernehmen, daß in ihrer Gesamtzahl 76,25 Proz. Ledige enthalten sind, und es ist doch ein kaum zulässiger Versuch, solche Zahlen mit der Allgemeinheit der deutschen Bevölkerung zusammenzustellen und daraus Schlüsse auf eine „niedrige Eheziffer“ zu ziehen. Dies tut aber die Schrift (S. 25) und bringt ohne nähere Begründung die so ermittelte „niedere Eheziffer“ mit der vom D. H.-V. heftig bekämpfte Frauenarbeit im Handel in Verbindung.

Mit diesen Einschränkungen bietet die Schrift aber immerhin einen

1) Gemäß Anlage E zum Entwurfe des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

in vielen Richtungen lehrreichen Einblick in die Lage der hier geschilderten kaufmännischen Angestellten.

Die

Einkommensgruppierung

der Befragten stellte sich angesichts der zahlreichen jungen Elemente nicht ungünstiger als bei den Ergebnissen der amtlich aufgearbeiteten Erhebung von 1903 (1. Denkschrift zur Pensionsversicherung der Privatangestellten). Da die Schrift merkwürdigerweise den gegenteiligen Schluß (auf schlechteres Gehalt) zieht, seien im folgenden die Ergebnisse beider Erhebungen, nach dem Alter gruppiert[1]), gegenübergestellt. Es betrug das Durchschnittsgehalt der

Altersklasse	beim D. H. V. 1908	bei der amtlich bearbeiteten Erhebung von 1903	
		Gruppe III (Handel im engeren Sinne)	bei sämtlichen befragten Privatangestellten
14 bis unter 20	1075,10	1073,47	1063,53
20—25	1473,20	1446,77	1466,70
25—30	2019,00	1931,01	1953,74
30 Jahre und älter	2512,66	2534,24	2326,85

In den herangezogenen Altersklassen zeigt sich also durchweg ein kleines Ansteigen des Gesamteinkommens gegenüber der amtlich bearbeiteten Erhebung von 1903. Wenn das Durchschnittseinkommen beim D. H. V. nur 1711,07 M. beträgt, während 1903 insgesamt 2064,51 M. festgestellt wurden, so liegt dies eben an der ganz andersartigen Altersgruppierung des Materials beider Enqueten.

Im Gesamtstellungseinkommen zeigen sich erhebliche Unterschiede zwischen den Angestellten in Klein- und Großstädten. In Orten bis zu 5000 Einwohnern beträgt es durchschnittlich 1586 M., in solchen mit über 100000 Einwohnern 1846 M. und in Berlin 1935 M.

Ueber Nebenerwerb (zumeist Buchhaltung, Schreibarbeit, Agenturen) berichteten 3,5 Proz. der Befragten; diese hatten durchschnittlich 334 M. jährliche Nebeneinnahmen aus solchen Quellen. Von den Verheirateten hatten 4,22 Proz. noch ein Nebenverdienst durch Arbeit von Frau und Kindern; dieser erreichte durchschnittlich 636 M. jährlich pro Familie.

Ueber die

soziale Herkunft und Vorbildung

besagen die Ergebnisse: 40,2 Proz. der Befragten stammten von Kaufleuten und Gewerbetreibenden, 16,5 Proz. von öffentlichen Beamten, 19 Proz. von Gehilfen und Arbeitern, 10,8 von Landwirten und Vätern freier Berufe, von Privatangestellten rund 12 Proz. Es wurde festgestellt, daß die Söhne der Arbeiter, Gehilfen etc. ein entschieden schlechteres Einkommen aufwiesen als diejenigen der selbständigen Kaufleute, der Beamten und der Väter aus freien Berufen.

1) Es ist doch nicht angängig, angesichts der vielen jungen Teilnehmer einfach einen Durchschnitt zu ziehen und dann diese Zahl mit den Durchschnittseinkommen der viel älteren Teilnehmer der Erhebung von 1903 zu vergleichen, wie dies S. 39 versucht wird.

Dies dürfte sehr wesentlich auch mit der Vorbildung zusammenhängen, welche diese Schichten ihren Söhnen zu geben in der Lage sind. In dieser Hinsicht wurde festgestellt, daß fast $^2/_3$ (65,7 Proz.) der Befragten nur Volksschulbildung hatten, 12,74 Proz. Mittelschulbildung. Bis zum Einjährigenexamen hatten es nur 6,76 Proz. gebracht, bis zum Maturum 0,2 Proz. Obwohl es eine bekannte Tatsache ist, daß die Vorbildung im Handlungsgehilfenstande ständig zurückgegangen ist, wird man doch kaum annehmen dürfen, daß diese Zahlen dem großen Durchschnitt des Standes entsprechen. Die Einwirkung der Vorbildung auf das Einkommen zeigt sich sehr klar: Während von den Volksschülern rund 10 Proz. mehr als 2400 M. erreichten, hatten von den Mittelschülern 12,4 Proz. diese Grenze überschritten, von den Gymnasiasten 25,38 Proz. und von den wenigen (30) Hochschülern ein Drittel. Diejenigen mit abgelegtem Examen standen sich noch wesentlich günstiger; von den Angestellten mit Einjährigenexamen waren 30,2 Proz. über 2400 M. hinausgekommen, von den Maturen rund 47 Proz. und von den 11 Hochschul-Examinierten 6, d. h. 54,55 Proz.

Die Untersuchung über den Besuch von Fortbildungsschulen ergab, daß 57,8 Proz. der Befragten theoretischen Unterricht während der Lehrzeit genossen hatten; ein Schluß auf Gehaltsunterschiede zwischen Gehilfen mit und solchen ohne Fortbildung konnte nicht gezogen werden.

An früheren Selbständigen wurden 1068, d. h. 3,18 Proz. der Gesamtzahl, ermittelt; diese Selbständigkeit hatte aber bei fast einem Drittel noch nicht ein Jahr gedauert. Das Einkommen dieser ehemaligen Selbständigen ist besser als dasjenige des Durchschnittes, was aber offenbar wieder mit der Altersgruppierung zusammenhängt. In anderen als Handlungsgehilfenberufen waren früher außerdem 5,65 Proz. der Befragten tätig gewesen.

Bezüglich der Wohnungsverhältnisse wurde ermittelt: Beim Prinzipal wohnten rund 11 Proz. der Befragten, bei Eltern und Verwandten rund 30 Proz., in eigener Wohnung etwa 56 Proz. Die Hausgemeinschaft mit dem Prinzipal ist in Nordostdeutschland noch weitaus am meisten verbreitet, während sie in Mitteldeutschland auf 5 Proz. der Befragten sinkt.

Für Miete gaben die Ledigen durchschnittlich fast genau 20 M. monatlich aus, die Verheirateten rund 32 M. monatlich; an Fahrtkosten kamen bei 13,2 Proz. der Befragten monatlich durchweg 6 M. hinzu.

Aus den sonstigen allgemeinen Ergebnissen der Enquete sei noch hervorgehoben: Kündigungsfristen hatten bei rund 80 Proz. der Teilnehmer die handelsgesetzliche oder noch längere Dauer; 18,7 Proz. hatten monatliche Kündigung vereinbart; von denjenigen mit kürzeren Fristen entfällt ein großer Teil auf die Großstädte, besonders auf Berlin. Konkurrenzklauseln hatten 6,8 Proz. der Befragten anerkennen müssen, darunter solche mit weniger als 60 M. Monatsgehalt. Die vereinbarten Vertragsstrafen überstiegen bei $^2/_3$ aller Fälle 1000 M., bei 11,2 Proz. sogar 5000 M. Die Urlaubsverhältnisse scheinen sich seit 1893 sehr wesentlich gebessert zu haben. War damals nach den Erhebungen des Beirates für Arbeiterstatistik die Gewährung von Er-

holungsurlaub noch eine relativ seltene Erscheinung, so wurde eine solche jetzt bei mehr als 50 Proz. aller Befragten gewährt.

Ein besonders instruktiver Abschnitt ist endlich derjenige über die Verteilung der befragten Angestellten auf die

Betriebsarten und -größen.

Es entfielen rund 36 Proz. auf die Industrie, 41 Proz. auf den Großhandel und nur 23 Proz. auf den Kleinhandel. Die Angestellten der Industrie standen bezüglich des Einkommens am besten; über 30 Proz. erhielten mehr als 2000 M. Gehalt; beim Großhandel überschritten 26,3 Proz. diese Grenze. Das Gehalt ist allgemein bei den größeren Betrieben besser als bei den kleinen. Die relativ schlechteste Bezahlung weisen die Angestellten des Versicherungsgewerbes auf.

Weit ungünstiger stehen aber durchweg noch die Angestellten des Kleinhandels, von denen allerdings 69 Proz. weniger als 25 Jahre alt waren. Von der Gesamtzahl blieben 85,5 Proz. unter 2000 M. Am schlechtesten sind die Angestellten in Nahrungs- und Genußmittelgeschäften gestellt, von denen 58 Proz. in den Einkommensstufen bis zu 1200 M. stehen; auch im Drogenhandel stehen noch 45 Proz., im Eisenwarenhandel 43 Proz. der Befragten in diesen niedrigen Einkommensstufen.

Wesentlich anders gestaltet sich das Bild bei den Angestellten des Großbetriebes im Detailhandel, denjenigen der Filialbetriebe und der Warenhäuser (von Konsumvereinsangestellten wurden nur 107 ermittelt, deren Einkommen ein typisches Bild nicht ergibt). Von den Angestellten der bisher noch wenig beachteten Detailhandels-Filialbetriebe hatten nur 27 Proz. weniger als 1200 M. Einkommen, rund 50 Proz. bezogen zwischen 1200 und 2000 M. und 23 Proz. über 2000 M. Von den befragten 416 männlichen Warenhausangestellten bezogen 42 Proz. bis zu 1200, 31 Proz. zwischen 1200 und 2000 M. und 17 Proz. mehr als 2000. Dieses Ergebnis bleibt hinter den Zahlen, die durch neuere umfassendere Erhebungen in der Warenhaus-Literatur festgestellt wurden, erheblich zurück.

Im letzten Teile der Schrift werden einzelne andere Erhebungen vergleichsweise herangezogen, und schließlich wird für das Prinzip der gewerkschaftlichen Organisation im allgemeinen und für den Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband und sein Programm im besonderen Propaganda gemacht.

Erfreulich ist die Ankündigung, daß Erhebungen nach Art der vorliegenden in regelmäßigen Perioden wiederholt werden sollen. Wenn diese dann durch systematische Untersuchungen seitens der älteren Verbände, später vielleicht auch durch Erhebungen der in der Pensionsversicherungsfrage entstandenen Zentralorganisationen der Angestelltenverbände, ergänzt werden, so steht zu hoffen, daß wir einen immer exakteren Einblick in die wirtschaftliche und soziale Lage des volkswirtschaftlich immer wichtiger werdenden Standes der kaufmännischen Angestellten erhalten.

Aachen. Jul. Hirsch.

Dieterich, Erwin, Soziale Entwicklungsmomente in der Versicherung gegen Haftpflicht aus Körperverletzung und Sachbeschädigung. Stuttgart, Emil Zepf, 1911. gr. 8. VI—73 SS. M. 1,20.

Entwurf allgemeiner deutscher Seeversicherungsbedingungen. Herausgeg. von einer von den deutschen Seeversicherern eingesetzten Kommission. Hamburg, L. Friederichsen & Co., 1910. Lex.-8. 140 SS. M. 8.—.

Fischl, Michael (emer. Vorst.), Die Depression auf dem Rentenmarkte. Berlin, Verlag für Fachliteratur, 1911. gr. 8. 24 SS. M. 1.—.

Granichstaedten-Czerva, Rudolf, Die Wahrheit über die Prämiengeschäfte. Populärfinanzielle Studie. Brixen a. E., Tyrolia, 1911. 8. IV—52 SS. M. 1.—. (Zeit- und Lebensfragen. Heft 3.)

Manes, Alfred, Sozialversicherung. 2., umgeänderte Aufl. der Arbeiterversicherung. Leipzig, G. J. Göschen, 1911. kl. 8. IV—144 SS. M. 0,80. (Sammlung Göschen. 267.)

Plucer-Sarna, N., Die Konzentration im schweizerischen Bankwesen. Zürich, E. Speidel, 1911. gr. 8. 207 SS. M. 2,40.

Rentenaufhebungen bei Unfallverletzten in der Textilindustrie nach eingetretener Gewöhnung. 1. Heft: Weibliche Unfallverletzte. Herausgeg. von der sächsischen Textil-Berufsgenossenschaft in Leipzig. Leipzig, Johannes Wörner, 1911. gr. 8. VII—109 SS. M. 1,75.

Schaefer, Wilhelm, Urkundliche Beiträge und Forschungen zur Geschichte der Feuerversicherung in Deutschland. 2 Bde. Hannover, Carl Brandes, 1911. gr. 8. XI—246, VIII—241 SS. M. 12.—.

Stryk, Gustav v., Ueber Arbeiterversicherung. (Aus dem Bericht der Kaiserlichen Livländ. Gemeinnützigen und Oekonomischen Sozietät.) Riga, G. Löffler, 1911. Lex.-8. 31 SS. M. 1.—.

Wörner, Gerhard (Prof.), Lehrbeispiele zur Theorie und Praxis des Versicherungswesens. 1. Heft: Allgemeine Versicherungslehre und Privatversicherung. Leipzig, Johannes Wörner, 1911. gr. 8. 25 SS. M. 1.—.

Zickert, Hermann, Die Kapitals-Anlage in ausländischen Wertpapieren vom Standpunkt des Volkswirts und Kapitalisten. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1911. 8. 92 SS. M. 1,80.

Amiot, Félicien, Le Clearing-House de Londres. Histoire—Fonctionnement—Avantages économiques. Thèse. Dijon, impr. L. Marchal, 1911. 8. 127 pag.

Études monographiques sur la coopération agricole dans quelques pays. 1er Vol. Allemagne, Belgique, Danemark, Empire Indo-Britannique, France, Grande-Bretagne et Irlande, Norvège, Pays-Bas, Russie, Suède. (Institut international d'agriculture. Service des institutions économiques et sociales.) Rome, impr. de la Chambre des Députés, 1911. 8. XVI—457 pag. l. 3,50.

Glangeaud, Étienne, Étude sur la monnaie de nickel. Thèse. Poitiers, impr. Blais et Roy, 1911. 8. VII—147 pag.

Guyot, Paul, La réforme des bourses allemandes (Novelle du 8 mai 1908). Étude économique et juridique sur le marché à terme. Thèse. Paris, Arthur Rousseau, 1911. 8. XV—167 pag.

Jacquemard, Philippe, Les banques lorraines. Thèse. Paris, Arthur Rousseau, 1911. 8. VII—137 pag.

Lepelletier, F., Les caisses d'épargne. Paris, J. Gabalda et Cie, 1911. 18. 247 pag. (Économie sociale.)

Saint-Maurice, Comte de, Histoire générale des sociétés de crédit en France. Paris, Bibliothèque des études économiques et financières, 1911. 8. 380 pag. fr. 12.—.

Smets, Paul Emm., L'organisation du crédit foncier dans la République Argentine. Anvers, C. De Cauwer, 1911. 8. 85 pag. fr. 3,75.

Dodd, Agnes F., History of money in the British Empire and the United States. London, Longmans, 1911. Cr. 8. 372 pp. 5/.—.

Poley, A. P., and F. H. C. Gould, The history, law, and practice of the stock exchange. 2nd edition, revised. London, J. Pitman, 1911. 8. 354 pp. 5/.—.

Coppo, Piero, La questione delle case popolari: studio di finanza e di economia sociale. Casale, tip. ditta C. Cassone, 1911. 8. XII—153 pp.

Fanno, Marco (prof.), I sistemi monetari moderni e la loro evoluzione. Cagliari, tip. G. Dessì, 1911. 8. 32 pp.

Relazione della commissione d'inchiesta sulla cassa mutua cooperativa italiana per le pensioni, con sede in Torino, a S. E. il ministro di agricoltura, industria e commercio. Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1911. 4. 439 pp.

9. Soziale Frage.

Auslese und Anpassung der Arbeiterschaft in der Großindustrie. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot. 2 Bde. 1910.

Als Ergebnis der vom Ausschusse des Vereins für Sozialpolitik im Jahre 1908 beschlossenen und geförderten Untersuchungen über „Berufseignung und Berufsschicksale der Arbeiterschaft in der Großindustrie" liegen Bd. 133 und 134 der bekannten Schriften vor. Die Einzeluntersuchungen von Dr. Marie Bernays, Dr.-Ing. v. Bienkowsky, Dr. H. Hinke, Cl. Heiss, J. Deutsch und Dora Landé erstrecken sich auf die Gladbacher Spinnerei und Weberei A.-G., eine Kabelfabrik an der Oberspree (bei Berlin), die Zustände im Buchdruckgewerbe unter besonderer Berücksichtigung der Setzmaschinenarbeiter, auf die Verhältnisse der Arbeiter in der Berliner Feinmechanik, in den östreichischen Siemens-Schuckert-Werken und in der Berliner Maschinenindustrie. So mannigfaltige Ausblicke wie die angeführten Arbeiten schon durch den Gegenstand uns zu bieten scheinen, ist doch unschwer zu erkennen, daß eine Reihe der allerwichtigsten und charakteristischsten Großindustriezweige bisher keine Bearbeitung gefunden haben — welche Ergänzung hoffentlich bald gebracht wird. Außer solcher Verbreiterung der Operationsbasis wird es notwendig sein, aus den Einzelergebnissen derartiger fleißiger und sorgfältiger Spezialuntersuchungen die Gesamtresultate herauszuarbeiten, die allein für die wissenschaftliche Erkenntnis solch allgemeiner Fragen höchst ergiebig zu werden versprechen und deshalb auch der Allgemeinheit zugänglich und leicht verwertbar gemacht werden sollten. Ein charakteristisches Beispiel, wie wenig fruchtbar oder sogar gänzlich vergebens eine solche Kleinarbeit ohne den großzügigen Ueberarbeiter sein muß, bietet die 440 Seiten starke, überaus minutiös durchgearbeitete Bernayssche Arbeit, deren tabellarische und andere Materialsammlungen einer wissenschaftlichen Verwertung (z. B. durch die Leiter der Erhebungen) erst noch harren.

Sicher ist, daß die Ziele, die in dem veröffentlichten Arbeitsplan und Fragebogen Herkner, Schmoller, Alfred Weber den Mitarbeitern gestellt hatten, die Statik und Dynamik der ökonomischen und sozialen Verhältnisse der Arbeiterschaft in Beziehung zur großbetrieblichen Arbeit aufzudecken, schwierige waren und außer unermüdlichem Fleiß und parteiloser Hingabe an den Stoff (Eigenschaften, die in der Bernaysschen Arbeit vorzüglich zu finden sind), eine Fülle von technischen Spezialkenntnissen und praktischen Erfahrungen erfordern, die sich jedoch in „einigen Wochen" nicht erwerben lassen [1]).

Es war zuerst die Struktur der in der Großindustrie beschäftigten Arbeiterschaft nach Alter, Vorbildung, früherer Tätigkeit, Militärtüchtigkeit zu untersuchen. Es ergab sich allgemein, daß die arbeitsteilige Großindustrie ihre Helfer schnell (im 20.—25. Lebensjahre) zur vollen Erwerbsfähigkeit gelangen läßt — eine Beobachtung, die die allgemeine

1) Vorrede zu Bd. 133: Bernays.

Bevölkerungsstatistik in dem sinkenden Heiratsalter der Industriebevölkerung bestätigt — aber auch schnell verbraucht. Die 35-jährige Frau oder der 45-jährige männliche Arbeiter hat den Höhepunkt seiner Verwertbarkeit längst überschritten. Der Lohn sinkt stark und beide werden allmählich aus der Industrie herausgedrängt — nach meiner Ansicht in den Kleinbetrieb, in dem beide in der ersten Arbeitstätigkeit gewesen. Der kapitalistische Großbetrieb gewährt ihren Händen nur zeitweise Nahrung und höhere Geldentlohnung, dafür fordert er eine stärkere Hingabe des Arbeiters, eine größere Arbeitsenergie, der der Mensch nur in der Blüte seines Lebens gewachsen ist. Recht plastisch schildert Landé diese Beobachtungen für die Berliner Maschinenindustrie und zeigt gegenüber den Vorteilen der arbeitsteiligen Großindustrie mit ihren höheren Spezialistenlöhnen auch die Nachteile, den Verbrauch höherer Lebensenergien, die Abwälzung gewisser Generalunkosten, „Anlernung der noch nicht voll und Beschäftigung der nicht mehr voll Arbeitsfähigen“, auf die Allgemeinheit. Erst nach Erweiterung und Vertiefung unsrer Kenntnisse über diese Vorgänge dürfte die Frage voll zu klären sein, ob der Großbetrieb ein sozialer Fortschritt ist. Eingehend und sachlich unparteiisch wird bei Landé auch erörtert, wie die effektenkapitalistische Industrieunternehmung diese Altersauslese in noch schärferer Weise durchführt als die privaten Großbetriebe, wo doch noch von einem gewissen persönlichen Zusammenhange zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geredet werden kann, und daß in Verfolg dieser Erscheinung in der Aktiengesellschaft der Arbeiter im Durchschnitt besser entlohnt erscheint; aber bei genauer Beobachtung nichts weiter als eine stärkere Differenzierung der Lohngruppen zugleich mit einem rücksichtslosen Abschieben der relativ verbrauchten und alternden Arbeiterkategorien festzustellen sein dürfte. Den Zusammenhang zwischen dieser industriellen Entwicklung und der Einführung der Altersversicherung wird in keiner der Arbeiten berührt.

Alle Einzelarbeiten lassen erkennen, wie als Folgen der modernen Maschinentechnik und ihrer Massenproduktion sich zwischen den in längerer Lehrzeit ausgebildeten „Handwerker“ und dem vollständig ungelernten, nur für einfachste Hilfs- und Transportleistungen verwendbarem Tagelöhner der sogenannte „angelernte“ Arbeiter hineindrängt, der, mit einer gewissen, durch bessere Schulbildung erlangte Bildungs- und Begriffsfähigkeit versehen, eine nur nach Monaten beziehungsweise Wochen zählende Lehrzeit durchmacht. Bei Zunahme der Gleichförmigkeit der Produktion wiederum, wo der Arbeitsprozeß in noch einfachere Teile zerlegt werden kann und keine zu hohen körperlichen Ansprüche gestellt sind, tritt als unerbittliche Konkurrentin und scharfe Lohndrückerin die Frau an die vorher von angelernten Arbeitern und Handwerkern besetzten Arbeitsplätze. Bei dieser Zersetzung der ursprünglichen Produktionsvorgänge wird der Handwerker Kontrolleur, Monteur, oder Beaufsichtiger des kostbaren Maschinenmaterials, während der angelernte Arbeiter im Ausleseprozeß zu unterliegen scheint und der Arbeiterin weicht, weniger weil diese für gewisse leichtere und feinere Arbeiten besonders befähigt ist, als vielmehr weil sie ihre Arbeit billiger ver-

kauft; und selbst bei streng durchgeführtem Akkordlohnsystem keinen Anspruch darauf erhebt, bei gleicher Akkordleistung mit demselben Maße wie der männliche Arbeiter gemessen zu werden.

Die moderne, auf Massenproduktion zugeschnittene Technik ist es auch wiederum, die den vielseitig in seinem Fach ausgebildeten Handwerker, z. B. den Schlosser, für die Zeit seiner Tätigkeit in der Großindustrie, die, wie wir zu sehen glauben, nur eine längere Episode in seinem beruflichen Leben darstellt, zum einseitig trainierten Spezialisten werden läßt und ein scheinbares Hin- und Herfluten hochqualifizierter Handwerker von einem Spezialberufe in ein anderes, von der Konjunktur des Tages begünstigtes Arbeitsfeld erzwingt oder aus psychischen Gründen vom Arbeitnehmer beliebt wird. Daneben finden handwerksmäßig gelernte Arbeiter aus gewissen im Absterben bezw. durch Lehrlingszüchterei überfüllten Berufen des Kleingewerbes (Bäcker, Fleischer, Kellner etc.) eine auskömmlichere Existenz als angelernte Spezialarbeiter in der Großindustrie. Hier dürfte dem nicht nur in der Arbeiterschaft, sondern auch in den zu besprechenden Arbeiten verbreiteten Vorurteile entgegenzutreten sein, daß diese Elemente schiffbrüchige, minderwertige Existenzen darstellen; bei eingehender Betrachtung hätte sich vermutlich nach der Erfahrung des Verf. herausgestellt, daß recht viele Vorgesetzte und Meister in der Großindustrie aus diesen Kreisen hervorgangen sind etc.

Die Untersuchungen über die Ausleseprinzipien bei der Einstellung bezw. Entlassung der Arbeiter, der besonderen Eigenschaften und Gesinnungen, die durch die Technik der Arbeitsvermittlung bevorzugt werden, sind zu wenig ergiebig gewesen. Nur allgemein wird der Einfluß der unteren Aufsichtsorgane in der Großindustrie als schädlich empfunden. Daher die Einschaltung besonderer, am Erfolge wie am Mißerfolg uninteressierter Organe zum Zwecke der Einstellung neuer Arbeiter. Auch die Errichtung besonderer Lohnbureaus stellen mit Versuche dar, den Werkmeister zu entlasten bezw. ihm die Gelegenheit zu nehmen, eventuelle unlautere Einflüsse auf die ihm Untergebenen auszuüben.

Aber nur in den Betrieben einförmigster Massenproduktion scheinen diese Lohnbureaus in größerem Umfange mehr als eine Rechenstube zu sein, sonst wird der Einfluß der Meister nur scheinbar gemindert.

Die Fülle von interessanten Problemen, die an Hand des Arbeitsplanes und der vorliegenden Arbeiten zu besprechen wären, hätte, wie schon oben erwähnt, in einer Sonderarbeit behandelt werden müssen, was hoffentlich nachgeholt wird.

Während die Bernayssche Arbeit durchweg an geringer Uebersichtlichkeit und Weitläufigkeit leidet, ist eine klare und in ihren Resultaten prägnante Darstellung Bienkowsky gelungen, und es ist nur zu bedauern, daß diese fachmännische Abhandlung sich über wenige der zur Diskussion gestellten Probleme äußert. Auch die graphische Darstellung der Abhängigkeit zwischen Lebensalter und Lohn ist zu bemängeln; sie hätte unter Berücksichtigung der Zahl der Arbeiter mit Hilfe der Schwergewichtsmethode augenfälligere Bilder uns darbieten können.

Die Hinkesche Arbeit ist zwar ein wertvoller Beitrag zu den vor-

liegenden Problemen, fällt aber allzustark aus dem Rahmen, weil es dem Verfasser vorzüglich um die Darlegung der durch Einführung der Setzmaschine im Buchdruckergewerbe entstandenen Neuorganisation zu tun, und bei der Jugend der neuen Verhältnisse eine zutreffende Beurteilung der dauernden Wirkung der Maschine auf den Menschen nicht abzugeben war.

Die Arbeiten von Heiss, Deutsch und Landé erscheinen mir als Muster, nach denen eventuell weitere Detailarbeiten zu erfolgen hätten, voller Verständnis für die Technik des Spezialgegenstandes, wie durch die Herausschälung des für die allgemein-wissenschaftliche Weiterarbeit Wesentlichen. Landés Ausführungen über die gewerbliche Mitarbeit der Ehefrauen und die Frauenarbeit in der Maschinenindustrie zu lesen, ist neben dem wissenschaftlichen ein rein ästhetischer Genuß und es wäre zu wünschen, daß dieser Teil der Arbeit durch Separatabdruck eine weitere Verbreitung finde.

Berlin. Curt Goldschmidt.

Wygodzinski, W., Das Genossenschaftswesen in Deutschland. Leipzig 1911. 284 SS.

Haben wir auch einige vortreffliche Schriften, welche über das Wesen der Genossenschaften überhaupt und speziell der deutschen gut orientieren, wir erinnern nur an die Arbeiten von C. Crüger, Einführung in das deutsche Genossenschaftswesen und den Grundriß des deutschen Genossenschaftswesens, welche 1907 und 1908 in Leipzig erschienen sind, so ist doch das vorliegende Werk mit besonderer Freude zu bebegrüßen, da es einmal ausführlicher als die letzterwähnte Schrift das Genossenschaftswesen behandelt, dann aber sich auf keinen besonderen Parteistandpunkt stellt, sondern alle Fragen rein objektiv behandelt. Die systematische Durchführung, die klare präzise Art der Darstellung kann nicht genug gerühmt werden. Die Schrift ist deshalb allen denen nachdrücklichst zu empfehlen, welche ohne besondere Vorkenntnisse sich über die einschlagenden Fragen orientieren wollen. Der erste Abschnitt behandelt die geschichtliche Entwicklung, der zweite die Struktur der Genossenschaften, der dritte die wirtschaftliche Betätigung derselben, wobei die einzelnen Genossenschaften in ihrer Eigentümlichkeit besonders behandelt werden.

In betreff des letzten Abschnittes, in welchen die Produzenten-Genossenschaften einer zusammenfassenden Behandlung unterzogen werden, möchten wir uns ein paar Einwendungen gegen die Begriffsdefinitionen erlauben. Der Verf. unterscheidet a) Produktgenossenschaften, die er scheidet in Rohstoff- und Verwertungsgenossenschaften. Unter den letzteren versteht er diejenigen, welche sich die Verwertung der Endprodukte zur Aufgabe gestellt haben. Er behandelt darunter nur die Absatzgenossenschaften. Wir würden deshalb diesen Ausdruck oder auch den der Verkaufsgenossenschaften vorziehen, denn eine Verwertung findet auch bei den Molkereigenossenschaften, welche er hier ausdrücklich ausschließt, wie ebenso den Maschinengenossenschaften statt. Den Produktgenossenschaften stellt er gegenüber die Produkterleichterungsgenossenschaften, welches wohl ein zu dehnbarer Ausdruck ist; er faßt darunter

Werk- und Maschinengenossenschaften, und merkwürdigerweise braucht er diese Ausdrücke, die er in der Ueberschrift nebeneinander aufstellt als synonym, denn er führt nur Maschinengenossenschaften auf, obwohl er dabei wiederholt den Ausdrnck Werkgenossenschaften gebraucht. Mit vollem Rechte macht er hier einen Unterschied zwischen Werkgenossenschaften und Produktivgenossenschaften, indem er sagt, die ersteren arbeiten für die Produzenten, die zweiten für den Verkauf, und läßt dabei also die wirtschaftliche Absicht als Entscheidungsmerkmal gelten. Somit führt er als dritte Kategorie die Produktionsgenossenschaften auf, und teilt sie in Teilproduktionsgenossenschaften, indem nur ein Teil des Betriebes dabei zur Geltung kommt, wie bei den Molkereien, gegenüber den Vollproduktionsgenossenschaften, welche er mit den alten Produktivassoziationen identifiziert, bei denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammenfallen. Wir bedauern mit ihm, daß in der neueren Zeit dadurch Verwirrung in die Unterscheidung der Genossenschaften gebracht ist, daß man unter Produktivassoziationen, wie sie der Verf. nennt: Teilproduktionsgenossenschaften wie die Molkereien einbegriffen hat und damit die alte in den Sprachgebrauch eingebürgerte Auffassung, wonach unter diesen Begriff nur diejenigen zusammengefaßt wurden, bei welchen das soziale Moment, nicht aber der Betrieb ausschlaggebend ist. Wir würden deshalb die von ihm sogenannten Teilproduktionsgenossenschaftan lieber als Betriebsgenossenschaften zusammenfassen, worunter die Maschinen-, Zucht- und Verarbeitungsgenossenschaften zu scheiden wären. Joh. Conrad.

Alterthum, Paul, Das Problem der Arbeitslosigkeit und die kapitalistische Wirtschaftsentwicklung. Berlin, Carl Heymann, 1911. gr. 8. III—88 SS. M. 2.—.

Arbeitslosenunterstützung, Die, in Reich, Staat und Gemeinde. Denschrift der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands für die gesetzgebenden Körperschaften des Reiches und der Bundesstaaten und für die Gemeindevertretungen. Berlin, Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, 1911. Imp.-4. 112 SS. M. 3.—.

Arbeitsnachweis-Kongreß, 6. deutscher, in Breslau vom 27. bis 29. X. 1910. Stenographischer Bericht: Die einseitigen Arbeitsnachweise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Entwicklung des Arbeitsnachweises im Auslande. Lehrlingsvermittlung. Der Arbeitsnachweis und die Frauen. Bericht über den Stand der landwirtschaftlichen Arbeitsvermittlung. Beschäftigung ausländischer Arbeiter. Berlin, Carl Heymann, 1911. gr. 8. VII—272 SS. M. 6.—. (Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise. Nr. 8.)

Errichtung, Die, von paritätischen Facharbeitsnachweisen für das Gastwirtsgewerbe. Konferenz vom 20. I. 1911 zu Berlin. Stenographischer Bericht. Berlin, Carl Heymann, 1911. gr. 8. IV—120 SS. M. 2,50. (Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise. Nr. 9.)

Handbuch, Enzyklopädisches, des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge. Herausgeg. von Th. Heller, Fr. Schiller, M. Taube. 2 Bde. Leipzig, Wilhelm Engelmann, 1911. Lex.-8. VIII—371, 416 SS. M. 30.—.

Kleeis, Friedrich (Arbeitersekretär), Die Sozialpolitik der Sozialdemokratie. Halle a. S., Volksbuchhandlung, 1911. gr. 8. 32 SS. M. 0,25.

Pierstorff, Julius (Prof.), Der moderne Mittelstand. Vortrag. Leipzig, B. G. Teubner, 1911. gr. 8. 33 SS. M. 1.—. (Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden. Bd. III.)

Rawitscher, Georg, Die Landarbeiterfrage in Deutsch-Schlesien. Berlin, Emil Ebering, 1911. gr. 8. 103 SS. M. 2,50.

Untersuchungen über die Entlöhnungsmethoden in der deutschen Eisen- und

Maschinenindustrie. 9. Heft: Jollos, Waldemar, Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Berliner Metallindustrie. Berlin, Leonhard Simion Nf., 1911. gr. 8. 173 SS. mit 1 Kurven-Taf. u. 1 Tabelle. M. 5.—.

Enquête sur le travail à domicile dans l'industrie de la lingerie. Tome IV. Rhône, Loire, Isère, Bouches-du-Rhône, Gard, Hérault, Aude, Haute-Garonne. (Ministère du Travail et de la Prévoyance sociale. Office du Travail.) Paris, impr. national, 1911. 8. 454 pag. fr. 3,50.

Expert-Bezançon, Jacques, Les organisations de défense patronale. Paris, Henry Paulin & Cie, 1911. 8. XIII—280 pag. fr. 6.—.

Schatzmann, Ed., Contribution à l'étude des conditions hygiéniques nécessaires dans l'habitation des enfants. Thèse. Paris, Vigot frères, 1911. 8. 164 pag.

Bosworth, Louise Marion, The living wage of women workers. A study of incomes and expenditures of four hundred and fifty women workers in the City of Boston. Prepared under the direction of the Department of Research Women's, Educational and Industrial Union, Boston. Edited, with an introduction by F. Spencer Baldwin. Philadelphia, The American Academy of Political and Social Science, 1911. 8. VI—90 pp. (Supplement to The Annals of the American Academy of Political and Social Science. May, 1911.)

Crawford, Virginia M., Switzerland to-day: a study in social progress. London, Sands, 1911. Cr. 8. 144 pp. 1/.—.

Earp, Edn. Lee, The social engineer. New York, Eaton & M., 1911. 8. XXIII—326 pp. $ 1,50.

Le Rossignol, James Edward, and William Downie Stewart, State socialism in New Zealand. London, George G. Harrap & Company, 1911. 8. IX—311 pp. 5/.—.

Mill, John Stuart, The subjection of women; with a foreword by Carrie Chapman Catt. New York, Stokes, 1911. 8. XV—223 pp. $ 0,60.

Samuelson, James, The children of the slums. London, Simpkin, 1911. Cr. 8. 216 pp. 1/.—.

Studies in economic relations of women. Vol. 2. Labor laws and their enforcement with special reference to Massachusetts by C. E. Persons and others; edited by Susan M. Kingsbury. (Woman's Educational and Industrial Union, Boston, Department of Research.) New York, Longmans, 1911. 8. XXII—419 pp. $ 2.—.

Dinelli, L. (avv.), La beneficenza degli avi nostri: brevi notizie delle principali opere pie di Lucca, e specialmente della pia casa di beneficenza. Lucca, tip. Baroni, 1911. 8. 147 pp.

Materiali per lo studio delle relazioni tra le classi agrarie in Romagna: 1905—1910. (Ministero di agricoltura, industria e commercio: ufficio del lavoro.) Roma, off. poligrafica Italiana, 1911. 4. XV—287 pp. l. 2.—.

Parenti, Ettore, I salari agricole nella provincia di Piacenza: loro variazioni in questo ultimo trentennio. Piacenza, tip. V. Porta, 1911. 8. 22 pp.

Scarselli, Benedetto, Il problema delle classi medie: saggio critico, con prefazione del prof. Giovanni Montemartini. Milano, Società editrice libraria, 1911. 8. VIII—224 pp. l. 6.—. (Studî economico-sociali contemporanei, n° 5.)

Graaf, A. de, Verpleging van misdadige en verwaarloosde kinderen. Utrecht, A. Oosthoek, 1911. gr. 8. 69 blz. fl. 0,60.

10. Gesetzgebung.

Baum, Georg (Rechtsanwalt), Das Recht des Arbeitsvertrages. 10 Vorträge an der Humboldt-Akademie. Leipzig, G. A. Gloeckner, 1911. gr. 8. IV—161 SS. M. 1,60.

Bielmann, R., Das Kaligesetz in der Praxis. Berlin, Verlag der Industrie, 1911. 8. 79 SS. M. 3.—.

Brand, Arthur (Kammerger.-R.), Das Handelsgesetzbuch mit Ausschluß des Seerechts. Erläutert. Berlin, O. Haering, 1911. Lex.-8. VIII—1091 SS. M. 24.—.

Dernburg, Heinrich, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. 5. Bd. Deutsches Erbrecht. 3. Aufl., bearb. von Arthur Engelmann. Halle a. S., Buchhandlung des Waisenhauses, 1911. gr. 8. XIV—599 SS. M. 12.—.

Peiser, Georg (Rechtsanwalt), Unser Kreditrecht und seine Reformbedürftigkeit. Leipzig, Curt Wigand, 1911. 8. 40 SS. M. 1.—.

Reichsversicherungsordnung nebst Einführungsgesetz. Textausg. mit Einleitung und Sachregister. 1.—10. Tausend. Berlin, Carl Heymann, 1911. 8. XIV—526 SS. M. 2,60.

Vorarbeiten des schweizerischen Gewerbevereins für die schweizerische Gesetzgebung. Allgemeine Grundlagen der schweizerischen Gewerbegesetzgebung. I. Das Bundesgesetz betr. Schutz des Gewerbebetriebes, verfaßt von Fr. Volmar. Bern, Büchler & Co., 1911. gr. 8. XX—722 SS. M. 8.—. (Gewerbliche Zeitfragen. Heft 25.)

Wahle, G. H. (Ministerialdirektor), Das Allgemeine Berggesetz für das Königreich Sachsen vom 31. August 1910 nebst Ausführungsverordnung vom 20. Dezember 1910. Mit Anmerkungen. Leipzig, Rossberg, 1911. 8. XII—487 SS. M. 9.—. (Juristische Handbibliothek. Bd. 381.)

Code du travail et de la prévoyance sociale. Livre 1: Des conventions relatives au travail. Texte annoté par Paul Sumien et revu par Arthur Groussier. Introduction générale par Charles Benoist. Paris, Plon-Nourrit, 1911. 8. 354 pag. fr. 5.—.

Delarone, J., Les employés de mairie. Étude sur le contrat de travail. Thèse. Coulommiers, impr. P. Brodard, 1911. 8. 240 pag.

Duteillet, Jean, La poursuite pénale et les associations. Thèse. Limoges, impr. Perrette, 1911. 8. 126 pag.

Fournier, Pierre Léon, Le Second Empire et la législation ouvrière. Paris, L. Larose et L. Tenin, 1911. 8. 351 pag.

Gauducheau, Maurice, La réforme de la loi du 28 mars 1884 sur les syndicats professionnels. Thèse. Paris, Arthur Rousseau, 1911. 8. 292 pag.

Lange, Gustave, Les retraites ouvrières et paysannes. (Loi annotée et règlements d'administration publique.) 2e édition. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1911. 8. VIII—218 pag. fr. 3.—.

Lescoeur, Ch., Les coffres-forts et le fisc. Paris, Bloud et Cie, 1911. 16. 432 pag. fr. 3,50.

Lucas, Claude, La mutualité et les retraites ouvrières et paysannes. Étude de droit comparé (France, Allemagne, Belgique). Paris, L. Larose et L. Tenin, 1911. 8. 120 pag.

Pothémont, Ernest, La législation des retraites ouvrières et paysannes. Commentaire pratique. Avec une préface de M. Ferdinand-Dreyfus. Paris, L. Larose et L. Tenin, 1911. 8. V—587 pag. fr. 7,50.

Allan, Charles E., The housing of the working classes acts, 1890—1909, and town planing annotated and explained. Together with the statutory rules and forms. Assisted as to the practice by Francis J. Allan. Third edition. London, Butterworth & Co., 1911. 8. LXV—372 pp. 12/.6.

Dawbarn, C. Y. C. (barrister-at-law), Employers' liability to their servants at common law, and under the Employers' Liability Act, 1880, and the Workmen's Compensation Act, 1906. 4th editien. London, Sweet and Maxwell, 1911. 8. XXXIX—714—34 pp. 25/.—.

Cavaretta, Giuseppe, La clausola della nazione più favorita. Seconda edizione, riveduta e corretta. Palermo, A. Reber, 1911. 8. 236 pp. l. 5.—.

Rivista di diritto marittimo e commerciale: periodico mensile di dottrina e giurisprudenza. Anno I, fasc. 1—2 (gennaio-febbraio 1911). Napoli, tip. L. Pierro e figlio, 1911. 8. 104 pp. l. 2 il numero.

Tuozzi, Pasquale (avv.), Principi del procedimento penale italiano. 2a edizione, rifatta ed ampliata. Napoli, tip. M. D'Auria, 1911. 8. 675 pp. l. 14.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Boehm, J. (Justizr.), und (Amtsrichter) E. Sontag, Das Preußische Stempelsteuergesetz. 5. neue durchgesehene Aufl. von (Justizr.) J. Boehm. Berlin, Carl Heymann, 1911. 8. XII—644 SS. M. 4.—. (Taschen-Gesetzsammlung. 26.)

Gesetz, Das, vom 6. VI. 1910 über die Immobiliarsteuer in den Städten und Flecken, mit Ausschluß der Possaden des Königreichs Polen. Uebersetzt von Gustav Sodoffsky. Riga, N. Kymmel, 1911. gr. 8. 111 SS. M. 2,60.

Gündel, Alexander, Landesverwaltung und Finanzwesen in der Pflege Groitzsch-Pegau von der Mitte des XIV. bis zur Mitte des XVI. Jahrhunderts, ein Beitrag zur Geschichte der sächsischen Aemterverwaltung. Mit 1 Karte der Grund- und Gerichts-

herrschaften im Amte Pegau. Leipzig, S. Hirzel, 1911. gr. 8. XVI—250—III SS. M. 4.—. (Bibliothek der sächsischen Geschichte und Landeskunde. Bd. III. Heft 1.)

Handwörterbuch der preußischen Verwaltung. Herausgeg. von v. Bitter. 2. Aufl. 2 Bde. Leipzig, Rossberg, 1911. Lex.-8. X—1145, 1051 SS. M. 55.—.

Mitteilungen, Amtliche, über die Zuwachssteuer. Herausgeg. im Reichsschatzamt. 1. Jahrg. März 1911 — Februar 1912. Berlin, Carl Heymann. Lex.-8. (Nr. 1 u. 2. 136 SS.) M. 4.—.

Würth, Viktor (Reg.-R.), Luftzollrecht. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1911. gr. 8. 77 SS. M. 1,80.

Campanaki, Michel, De l'établissement d'une Chambre haute en Grèce. Paris, L. Larose et L. Tenin, 1911. 8. III—195 pag.

Harmignie, Pierre, L'État et ses agents. Étude sur le syndicalisme administratif. Louvain, Institut supérieur de philosophie, 1911. 8. LI—412 pag. fr. 7,50. (Bibliothèque de l'Institut supérieur de philosophie.)

Fisher, Jos. R., The end of the Irish parliament. New York, Longmans, 1911. 8. XII—315 pp. $ 3.—.

Humphreys, John H., Proportional representation: a study in methods of election. London, Methuen, 1911. Cr. 8. 422 pp. 5/.—.

Taylor, Hannis, The origin and growth of the American constitution. Boston, Houghton, Mifflin, 1911. 8. XLII—676 pp. $ 4.—.

12. Statistik.

Allgemeines.

Behla, Robert, Krebs und Tuberkulose in beruflicher Beziehung vom Standpunkte der vergleichenden internationalen Statistik. Berlin, Verlag des Königlichen Statistischen Landesamts, 1910. gr. 8. S. 113—248 mit 20 graphischen Darstellungen. M. 1.—. (Aus: Medizinalstatistische Nachrichten.)

Calmes, Albert (Prof.), Die Statistik im Fabrik- und Warenhandelsbetrieb. Leipzig, G. A. Gloeckner, 1911. gr. 8. VII—189 SS. M. 4,20.

Webb, Augustus D., A new dictionary of statistics; a complement to the 4th edition of Mulhall's Dictionary of statistics. London, George Routledge and Sons, 1911. 4. XII—682 pp. 21/.—.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik der Stadt Halle a. S. Herausgeg. vom Statistischen Amt der Stadt Halle a. S. 14. Heft. Die Gewerbesteuer in Halle a. S. 1907. Berechtigung und Umfang der Gewerbesteuer. — 15. Heft. Statistische Jahresübersichten für Halle a. S. 1910. Halle a. S., Gebauer-Schwetschke, 1911. gr. 8. V—60, 101 SS. M. 1,50. M. 1,50.

Statistik, Die, in Deutschland nach ihrem heutigen Stand. Georg v. Mayr bei der Feier seines 70. Geburtstags am 12. II. 1911 als Ehrengabe dargebracht von A. Arnold, Ph. Arnold, C. Ballod u. a. und F. Zahn (zugleich Herausgeber). 2 Bde. München, J. Schweitzer, 1911. Lex.-8. XXVII—824, X—1021 SS. M. 42.—. (Inhalt: Geschichte der deutschen Statistik, von Adolf Günther. — Die Statistik in der Wissenschaft, von Hellmuth Wolff. — Die Bedeutung der Statistik in der Praxis, von Heinrich Bleicher. — Methode und Umfang der deutschen Volkszählungen, von Wilhelm Beukemann. — Familienstatistik, von Otto Landsberg. — Sprachenstatistik, von Max Broesike. — Rekrutierungsstatistik, von Georg Evert. — Morbiditätsstatistik, von Adolf Gottstein. — Berufliche Morbiditätsstatistik, von Paul Mayet. — Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle, von Robert Kuczynski. — Säuglings- und Säuglingssterblichkeits-Statistik, von Heinrich Silbergleit. — Militärstatistik, von Max Mendelson. — Wahlstatistik, von Philipp Arnold. — Finanzstatistik, von Otto Most. — Berufliche und soziale Gliederung des Volkes, von Friedrich Zahn. — Viehstatistik, von Erich Petersilie jun. — Gewerbestatistik, von Willy Morgenroth. — Handels- und Schiffahrtsstatistik, von Carl Meisinger. — Statistik der Privatversicherung, von Carl von Rasp. — Private Unternehmungsformen, von Ewald Moll. — Statistik des Geldes und der Börse, von Anton Arnold. — Bankstatistik, von Hjalmar Schacht. — Güterbedarf und Konsumtion, von Carl Ballod. — Einkommen- und Vermögensstatistik, von Franz Kühnert. — Armenstatistik, von Paul Kollmann. — Arbeitsstatistik, von Otto Richter. — Statistik

des Arbeitslohns und der Lebenshaltung, von Johannes Feig. — Kommunale Arbeiter-Statistik, von August Busch. — Statistik der Arbeiterversicherung, von Gustav Adolf Klein. — Grundstücks- und Wohnungsstatistik, von Bernhard Franke. — Wohlfahrtspflege, von Wilhelm Böhmert. — etc.)

Oesterreich-Ungarn.

Mitteilungen, Statistische, über Steiermark. Herausgeg. vom statistischen Landesamte des Herzogtums Steiermark. 24. Heft. Katalog der Bibliothek des statistischen Landesamts für Steiermark. Graz, Leuschner & Lubensky, 1911. Lex.-8. XV—186 SS. M. 3.—.

Italien.

Statistica degli scioperi avvenuti in Italia dal 1901 al 1905 (in appendice, gli scioperi dal 1906 al 1908 e dal 1901 al 1909) e nell'anno 1906. 2 voll. (Ministero d'agricoltura, industria e commercio: ufficio del lavoro.) Roma, off. poligrafica Italiana, 1911. 4. LXXXXVIII—266, CXXXIV—199 pp. l. 6,50.

Schweiz.

Mietpreise, Die, in der Stadt Zürich im Jahre 1910. Auf Grund des Materials des städtischen Wohnungsnachweises bearb. vom städtischen statistischen Amt. Zürich, Rascher & Co., 1911. gr. 8. 22 SS. M. 0,50. (Aus: Statistisches Jahrbuch der Stadt Zürich für 1910.)

Mitteilungen des statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt. Nr. 21. Erläuterungen und Zahlenmaterial zu den in der Internationalen Hygiene-Ausstellung Dresden 1911 vorgeführten Tafeln „Trunksucht als Todesursache 1879—1908 und Säuglingssterblichkeit 1870—1909 in Basel". Basel, C. F. Lendorff, 1911. 8. III—21 SS. M. 1.—.

Statistik, Schweizerische. Herausgeg. vom statistischen Bureau des eidgen. Departements des Innern. 170. Lieferung. Ehe, Geburt und Tod in der schweizerischen Bevölkerung, während der zehn Jahre 1891—1900. 2. Teil. Die Geburten. Bern, A. Francke, 1910. Lex.-8. 71—131 SS. mit 1 Taf. u. 9 Karten. M. 5.—. — 174. Lieferung. Die Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz im Jahre 1909. Ebenda 1911. Lex.-8. 36 SS. M. 2.—.

13. Verschiedenes.

Abstammungslehre, Die. Zwölf gemeinverständliche Vorträge über die Deszendenztheorie im Licht der neueren Forschung, gehalten im W.-S. 1910/11 im Münchner-Verein für Naturkunde von O. Abel, A. Brauer, E. Dacqué etc. Jena, Gustav Fischer, 1911. gr. 8. IV—489 SS. mit 325 Abbildungen. M. 11.—.

Goldschmidt, Richard (Prof.), Einführung in die Vererbungswissenschaft. In 20 Vorlesungen. Leipzig, Wilhelm Engelmann, 1911. gr. 8. IX—502 SS. mit 161 Abbildungen. M. 11.—.

Hygiene-Ausstellung, Internationale, Dresden 1911. Einrichtungen auf dem Gebiete des Unterrichts- und Medizinalwesens im Königreich Preußen. Jena, Gustav Fischer, 1911. 8. XIV—275 SS. M. 2.—.

Krankenhaus, Das deutsche. Handbuch für Bau, Einrichtungen und Betrieb der Krankenanstalten. Herausgeg. von (Dir.) Grober. Jena, Gustav Fischer, 1911. Lex.-8. VI—1001 SS. mit Abbildungen und Beilagen. M. 30.—.

Meinecke, Friedrich, Weltbürgertum und Nationalstaat. Studien zur Genesis des deutschen Nationalstaates. 2. durchgesehene Aufl. München, R. Oldenbourg, 1911. gr. 8. IX—515 SS. M. 11.—.

Rissmann, Robert, Volksschulreform. Herbartianismus. Sozialpädagogik. Persönlichkeitsbildung. Leipzig, Julius Klinkhardt, 1911. Lex.-8. 122 SS. M. 1,50.

Volksbildungsarbeit in Oesterreich. Referate erstattet am VIII. deutsch-österreichischen Volksbildungstag. Herausgeg. vom Zentralverband der deutsch-österreichischen Volksbildungsvereine. Wien, Hugo Heller & Cie., 1911. gr. 8. 67 SS. M. 1,50.

Wagner, Otto, Die Großstadt. Eine Studie über diese. Wien, A. Schroll & Co., 1911. Imp.-4. 23 SS. mit 1 Abbildung u. 2 Plänen. M. 3,50.

Breton, J. L., Les maladies professionnelles. Paris, H. Dunod et E. Pinat, 1911. 8. 358 pag. fr. 3,50. (Encyclopédie parlementaire des sciences politiques et sociales.)

Lévy-Fleur, Robert, La politique criminelle des Anglais concernant l'enfance et l'adolescence. Paris, A. Pedone, 1911. 8. fr. 4.—.

Martin, William, La liberté d'enseignement en Suisse. Thèse. Paris, Arthur Rousseau, 1910. 8. 180 pag.

Bonar, J., Disturbing elements in the study and teaching of political economy. Baltimore, Williams & Wilkins Co., 1911. 8. 145 pp. $ 1.—.

Weare, William, Public library reform. London, Simpkin, 1911. 12. 150 pp. 5/.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. 35e année, Mai 1911: France: Les contributions directes et taxes assimilées en 1910. — Les produits de l'enregistrement, des domaines et du timbre constatés et recouvrés en France pendant l'exercice 1909. (Suite et fin.) — Angleterre: L'exposé financier du Chancelier de l'Échiquier. — etc.

Journal des Économistes. 70e année, juin 1911: Le régime de l'abonnement, par Yves Guyot. — Les difficultés d'application de la loi sur les retraites ouvrières et paysannes, par Maurice Bellom. — Le protectionnisme et le coût de la vie dans les familles ouvrières, par Germain Paturel. — La dépopulation, par Georges de Nouvion. — La circulation de banque aux États-Unis, par Raphaël-Georges Lévy. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 52e année, N° 6, juin 1911: La loi du 14 juillet 1905 sur l'assistance aux vieillards, aux infirmes et aux incurables; ses premiers résultats, sa répercussion sur les autres modes d'assistance, par Dugé de Bernonville. — La statistique à un entrepôt de tabacs, par Malzac. — etc.

Réforme Sociale, La. 30e année, N° 12, 16 juin 1911: L'infiltration étrangère en France et ses conséquences sociales, par Alfred des Cilleuls. — Le bien de famille, par Joseph Vattier. — Une doctrine nouvelle: le régionalisme, par Jules Mihura. — etc.

Revue générale d'administration. 34e année, mai 1911: La protection juridictionnelle des franchises locales contre les empiétements des agents centralisés (suite et fin), par Louis Le Fur. — Les anciennes eaux de Paris du douzième au dix-huitième siècle (suite et fin), par Alfred des Cilleuls. — etc.

Revue d'Économie Politique. 25e Année, N° 3, Mai—Juin 1911: La conception matérialiste de l'histoire d'après Marx et Engels, par Charles Turgeon. — Une nouvelle évolution des moyens de transport du canal au chemin de fer, par Daniel Bellet. — Les trois notions de la productivité et les revenus (suite), par Albert Aftalion. — Le projet de budget de 1911, par Edgard Allix. — etc.

Revue internationale de sociologie. 19e Année, N° 6, Juin 1911: La circulation des élites, par L.-V. Furlan. — Les statistiques de mortalité profesionnelle, par Michel Huber. — Société de Sociologie de Paris: Séance du 10 mai 1911: L'évolution et la femme. Communication de Mme Lydie Martial. Observations de René Worms et P. Grimanelli. — etc.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 413, July 1911: The naval outlook by Sir William H. White. — The constitutional controversy and federal home rule, by J. A. Murray Macdonald. — France in North Africa, by Sir Harry H. Johnston. — The railways of India, by Murray Robertson. — Count de Gobineau's ethnological theory, by Arthur S. Herbert. — The boy scout movement, by W. Cecil Price. — The insurance bill, the doctors, and national policy, by Harry Roberts. — The despotism of the labour party, by Harold Cox. — etc.

Journal, The Economic. No. 82, Vol. XXI, June, 1911: Insurance against sickness, invalidity, and old age in Germany, by J. G. Gibbon. — Under-employment and the mobility of labour, by J. St. G. Heath. — Taxation of unearned increment in Germany, by (Prof.) Gustav Cohn. — Shift system on the Witwatersrand mines, by (Prof.) R. A. Lehfeldt. — The unemployment insurance bill, by (Prof.) W. J. Ashley. — The Canadian reciprocity agreement, by (Prof.) O. D. Skelton. — Local control and the income tax, by W. B. Cowcher. — Charge and recovery, by Arnold Freeman. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. New Series. Vol. LXXIV, Part VII, June, 1911: On the use of the „Normal Crop“ as a standard in crop reports, by H.

D. Vigor. — Seasonal fluctuations in employment in the gas industry, by Frank Popplewell. — The provisional totals of the census of India, by Sir J. A. Baines. — Estimates of population, by E. C. Snow. — etc.

Review, The Contemporary. No. 547, July, 1911: The remediable defects in our conception of elementary education, by (Canon) Wilson. — The Declaration of London, by R. A. Patterson. — etc.

Review, The Fortnightly. N° 535, July, 1911: New imperial burden-bearers, by Richard Hain. — The Declaration of London, by Sir Thomas Barclay. — The jewish renaissance in Palestine, by Norman Bentwich. — Our immigration laws, by Jasper Kemmis. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. von der Direktion des k. k. Oesterr. Handelsmuseums. Bd. 26, 1911, Nr. 24: Die Revision der internationalen Verträge zum Schutze des gewerblichen Eigentums, von (Prof.) Emanuel Adler. — Handel und Verkehr Fiumes. — etc. — Nr. 25: Die internationale Ausstellung in Turin 1911, von (Prof.) Rud. Kobatsch. — Die Eierimporte Großbritanniens und Deutschlands i. J. 1910 und der Anteil der österreichisch-ungarischen Eierausfuhr an derselben, von Ki. — etc. — Nr. 26: Die wirtschaftspolitischen Ergebnisse der britischen Reichskonferenz, von Emil Loew. — Auswanderungsgesetzgebung, von Sch. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Herausgeg. vom königl. ung. Handelsministerium. Jahrg. VI, Heft V, Mai 1911: Der Weinbau in Ungarn. — Das Budget des königlich ungarischen Finanzministeriums für das Jahr 1911. — Staatliche Arbeiterkolonien in der Umgebung der Hauptstadt. — Gesetzliche Regelung der weiblichen Nachtarbeit (Gesetzentwurf und Motivenbericht). — etc.

Monatschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommmission. Neue Folge. Jahrg. XVI, VI, Juni 1911: Die Lehren der amerikanischen Einwanderungsstatistik, von Karl Ritter v. Englisch. — Der auswärtige Warenverkehr Bosniens und der Herzegowina im Jahre 1909 im Vergleiche zum Jahre 1908, von v. Pausinger. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. XLII, N. 5, Maggio 1911: Gli scioperi agrarii nel Ferrarese, di N. Trevisonno. — Note di economia induttiva — Sulla distribuzione dei redditi, di G. Mortara. — Intorno a un teorema sulla applicazione delle medie statistiche, di M. Vecchi. — Il capo d'anno in Cina e la seconda crisi bancaria, di G. Boezi. — Rapport sur l'administration des monnaies et medailles au Ministre des Finances, di G. Salvioni. — Per la dignità della scienza, di G. Baviera, di F. Caronna. — etc.

Rivista della beneficenza pubblica. Anno XXXIX, N° 6, Giugno 1911: Cenni sulle moderne istituzioni per la tutela igienica della prima infanzia in Italia. — etc.

Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie. Anno XIX, Maggio 1911: L'estraterritorialità fittizia degli stranieri al Marocco, di Giulio Castelli. — Chamberlain e l'imperialismo economico di fronte al libero scambio nella Gran Brettagna, di Gino Faralli. — etc. — Giugno 1911: L'idea nazionale tedesca e il pangermanismo, di Felice de Dominicis. — Sul commercio delle città Adriatiche nel medio evo, di Giulio Castelli. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XVIII, 1910/11, Heft 20/21: Ausländer und Ausländerfrage in der Schweiz, von W. Miller. — Sozialpolitik und Verwaltung, von Sigismud Gargas. — Die Carl Zeiss-Stiftung in Jena, von S. Markus. (Schluß.) — etc. — Heft 22: Rheinschiffahrt und Bundesbahnen, Vortrag von Rudolf Gelpke. — Ausländer und Ausländerfrage in der Schweiz, von W. Miller. (Schluß.) — etc.

Monatschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 33, Juni 1911: Nietzsche über Erziehung, von (Univ.-Prof.) Richard Wallaschek. — Oekonomischer Zustand der Benediktiner-Reichsabtei Elchingen bei Ulm kurz vor der Säkularisation (im Jahre 1796), von (Amtsrichter a. D.) Beck. — Der Vertragsbruch ländlicher Arbeiter in Preußen, von H. Mankowski. — Die Arbeiterwohnungsfrage und der St. Josephs-Verein zu Mülhausen, von H. Cetty. — Reichtum und soziale Gerechtigkeit von Adolf Mayer. — etc.

Zeitschrift für Schweizerische Statistik. Jahrg. 47, 1911, Bd. I, Lieferung 2:

Vorläufige Resultate der eidgen. Volkszählung vom 1. Dezember 1910. — Die Legitimation vorehelich geborener Kinder in der Schweiz im Jahre 1909. — Die Ergebnisse der zeitlich abgemessenen Beschränkung der Freiheitsstrafen, von Gustav Beck. — Sparkassenstatistik 1908. — Mitteilungen über die Preise der wichtigsten Lebensmittel und anderer Bedarfsartikel im Januar 1911, von C. Zuppinger. — etc.

J. Belgien.

Bulletin mensuel de l'Institut de Sociologie Solvay. N° 15, Mai 1911: Le phénomène des langues communes et sa valeur sociologique, par P. De Reul. — Du rôle des masses dans les échanges de culture, par D. Warnotte. — Les étapes de l'organisation du crédit en France, par M. Ansiaux. — Essai d'une critique sociologique de la théorie quantitative de la monnaie, par M. Ansiaux. — Les points de contact actuels de la sociologie et de la philosophie, par E. Dupréel. — etc.

Revue Économique internationale. 8e Année, Vol. II, N° 2, Mai 1911: La nation anglaise et sa situation économique, par Charles Morawitz. — La Belgique pays de transit, par Ch. de Lannoy. — Les cartels dans la région du Nord de la France: le cartel des mines de charbon du Nord et du Pas-de-Calais, par Albert Aftalion. — La répression internationale des fraudes alimentaires, par le Comte Pierre de Kératry. — etc.

M. Amerika.

Annals, The, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. XXXVII, No. 3, May, 1911: Political and social progress in Latin-America: Individual effort in trade expansion, by Elihu Root. — The Monroe doctrine at the Fourth Pan-American Conference, by Alejandro Alvarez. — Banking in Mexico, by Enrique Martinez-Sobral. — The way to attain and maintain monetary reform in Latin-America, by Charles A. Conant. — Current misconceptions of trade with Latin-America, by Hugh MacNair Kahler. — Investment of American capital in Latin-American countries, by Wilfred H. Schoff. — Public instruction in Peru, by Albert A. Giesecke. — The monetary system of Chile, by Guillermo Subercaseaux. — The social evolution of the Argentine Republic, by Ernesto Quesada. — Commercial relations of Chile, by Henry L. Janes. — Immigration — a Central American problem, by Ernst B. Filsinger. — etc. — Supplement: The living wage of women workers.

Bulletin of the American Economic Association. 4th Series, No. 3, June, 1911: Reciprocity and the farmer, by B. H. Hibbard. — Financial co-operation and the Aldrich plan, by Thornton Cooke. — Aldrich banking plan, by W. A. Scott. — The Aldrich plan for monetary legislation, by O. M. W. Sprague. — The equation of exchange, by Irving Fisher. — etc.

Journal, The, of Political Economy. (The University of Chicago Press.) Vol. 19, No. 6, June 1911: Railway regulation in Texas, by Lewis H. Haney. — History of the State debt of Ohio, III, by Ernest L. Bogart. — The labor party and the constitution in Australia, by Victor S. Clark. — etc.

Magazine, The Bankers. 65th Year, June 1911: American institute of banking a force in country's business, by George R. Martin. — etc.

Political Science Quarterly. Edited by the Faculty of Political Science of Columbia University. Vol. 26, Nr. 2, June, 1911: A local study of race problem, by R. P. Brooks. — Southern non-slaveholders in 1860, by D. Y. Thomas. — Government by judiciary, by L. B. Boudin. — Tax apportionment in Oregon, by J. H. Gilbert. — The government of India, by T. H. Boggs. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 44, 1911, Nr. 6: Die steuerliche Belastung im deutschen Volke, von (Prof.) Wittschewsky. — Verwaltungsreform und Etatsreform, von Arthur Dix. — Das Pflichtausgabenrecht der Gemeindeverbände. (Allgemeine Lehren.) Von Wissmann. (Schluß.) — Dialektik und Methode im Reichszuwachssteuergesetz, von (Reg.-R.) Siebert. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. im Königlich Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1911, Heft 4, Juli u. August: Die Entwicklung der Königlich Preußischen Ostbahn, von Born. — etc.

Archiv für Innere Kolonisation. Bd. III, Heft 10, Juli 1911: Die bisherige Kolonisationstätigkeit in Mecklenburg-Schwerin, von (Amtshauptmann) Fensch. — etc.

Archiv für Rassen- u. Gesellschafts-Biologie. Jahrg. 8, 1911, Heft 3, Mai u. Juni: Das Problem der Gleichheit der Rassen, von (Prof.) J. Kollmann. — Die wichtigsten biologischen Ursachen der heutigen Landflueht, von Albert Reibmayr. — etc.

Bank, Die. 1911, Heft 7, Juli: Zwanzig Jahre englisches Bankwesen, von Alfred Lansburgh. — Terrainaktien, von Ludwig Eschwege. — Hohe Finanz, von A. L. — Die österreichische Universalbank, von Harry Redlich. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 2, 1911, Nr. 5: Neue Steuern in Preußen, von (Geh. Reg.-R.) Schmedding. — Arbeitsnachweis und Arbeitslosenfürsorge, von Fr. Schmidt-Düsseldorf. — Kommunale Mitwirkung bei der Berufswahl, von E. van den Boom. — etc. — Nr. 6: Die Gemeindewahlen in Bayern im Jahre 1911, von (Gemeindebevollm.) Jos. Mayer. — Steuer vom Vermögenszuwachs aus Einkommen, von (Landr. a. D.) von Dewitz. — Anlehenstilgung und Erneuerungsfondsdotierung, von (Gemeindebevollm.) H. Abel. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. VII, No. 3, Juni 1911: Das chinesische Beförderungsgesetz vom 24. Januar 1911, übersetzt aus dem chinesischen Originaltext, von Chung-Hui Wang. — Die „Commissions-Form", ein neues Stadtverwaltungssystem in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, von (Prof.) J. H. Hamilton. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. X, 1911, Nr. 11: Sozialpolitisches Heft: Der Volkswirt als Raterteiler in der Berufswahl, von Bechtold. — Medizinalpolitik, von Krueger. — Eine neue Bureaukratie in der Sozialversicherung? Von Jahn. — Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte und Lebensversicherung, von Mayer. — Staatshilfe und Selbsthilfe in der Privatbeamtenversicheruug, von Brachvogel. — Eine Grundlegung der Sozialpolitik, von Schütte. — etc. — Nr. 12: Landwirtschaftsheft: Rückblick auf die 25jährige Tätigkeit der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, von v. Freier. — Die Untersuchungen über die Lage der Schweizer Landwirtschaft von 1901 bis 1909, von Claassen. — Ländliche Gemeindefinanzen, von Elfert. — Zur Krankenversicherung der Landarbeiter, von Leiner. — Die Entwicklung der Landarbeiterfrage unter dem Einfluß der ausländischen Wanderarbeiter, von Görnandt. — Zum Verbleib des Nachwuchses der kleinbäuerlichen Bevölkerung, von Maass. — Volkswachstum und agrarische Produktion, von Dix. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. XVIII, 1911, No. 12: Schundfilms und Filmzensur, von (Gerichtsassessor) Albert Hellwig. (Schluß.) — Zur Hygiene in der Tabakfabrikation, von Ludwig Heyde. — etc. — No. 13: Der Zusammenschluß der Jugendpflege, von Hans Weicker. — etc.

Export. Jahrg. XXXIII, 1911, Nr. 25: Praktische Aufgaben der Wirtschaftsforschung. — etc. — Nr. 26: Der deutsch-russische Handelsvertrag. — Deutsch-kanadische Handelsbeziehungen. — etc. — Nr. 27: Das Ende des britischen Imperialismus, von Jannasch. — Der deutsch-japanische Handelsvertrag. — etc. — Nr. 28: Der deutsche Handel in Marokko. — Eine Gesellschaft zur Förderung französischer Industrien. — etc.

Export—Trade. Jahrg. 15, 1911, Nr. 12: Die Turiner Weltausstellung und die deutsche Industrie. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. XL, 1911, Heft 3/4: Die Bewegung der Arbeitslöhne in der Landwirtschaft, von Ernst Bierei. — etc. — Heft 5: Löhne der einheimischen und der Wander-Arbeiter in Schlesien und der Rheinprovinz, von Hagmann-Bonn. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 145, Heft 1, Juli 1911: Die Wahrheit im Sozialismus, von Pastor. — Kleingrundbesitz und ostpreußische Landschaft, von (Syndikus) R. Leweck. — Die Frage des Kapitalexports in deutscher und englischer Beleuchtung, von (Prof.) H. Herkner. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. XXX, 1911, Nr. 25, 26: Die staatliche Arbeiterversicherung in England, I, II, von F. S. — etc. — Nr. 27: Ueber Tarifverträge, von (Reg.-R.) Fr. Selter. — etc. — Nr. 28: Schutz der Arbeitswilligen. — Hat der Centralverband Deutscher Industrieller die Interessen der Fertigindustrie vernachlässigt? Von Zakrzewski. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 9, Heft 6, Juni 1911: Ein Mißstand für die Kartelle im Submissionswesen, von E. Schiess. — Zur Stempelpflicht von Kartell-

wechseln, von (Syndikus) Emil Wolff. — Die Bedeutung der handelsgewerblichen Trusts im Westen und in Rußland. Denkschrift (II) von P. W. Kamensky. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 31, Heft 7, Juli 1911: Der Erlaß des Kultusministers über Jugendpflege, von (Prof.) Thielemann. — Die Notlage der Rheinschiffer, von Emil Zitzen. — Die Entwicklung des deutschen Fleischergewerbes von den Anfängen des Zunftwesens bis zur Gegenwart, von Wilhelm Davids. — etc.

Medizin, Soziale, und Hygiene. Bd. VI, 1911, Nr. 6: Milzbranderkrankungen in Gerbereien, von (Gewerber.) Klocke. — Schulärzte und Schulzahnkliniken, von (städt. Schularzt) Adolf Thiele. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. 1911, Nr. 13/14: Hansabund und Centralverband. — Der neue deutsch-japanische Handelsvertrag, von N. — Das neue amerikanisch-kanadische Abkommen und die Tarifreform in den Vereinigten Staaten. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1911, Heft 12: Aus der Zeit der gewerkschaftlichen Kinderkrankheiten, von Max Schippel. — Wertvolle soziale Arbeit, von Adolph von Elm. — Strafrecht gegen Koalitionsrecht, von Wolfgang Heine. — etc. — Heft 13: Die elsaß-lothringische Verfassung und die Sozialdemokratie, von Albert Südekum. — Zollfreier internationaler Verkehr, von Eduard Bernstein. — Die britische Reichskonferenz, von Gerhard Hildebrand. — Das Armenwesen, von Edmund Fischer. — etc. — Heft 14: Der Gewerkschaftskongreß in Dresden, von Robert Schmidt. — Das britische Reichsversicherungsgesetz, von Philip Snowden. — Freihandel, Zoll und Protektionismus, von Max Schippel. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. XXIX, 1911, No. 1486: Wohnungsreform und Bodenspekulation. — etc. — No. 1487: Die neuesten handelspolitischen Vorgänge und eine gemeinsame europäische Verteidigung. — etc. — No. 1488: Die Sezession im Hansa-Bunde. — etc. — No. 1489: Der neue Handelsvertrag mit Japan. — Der russische Getreideexport und Deutschland. — Wohnungsreform und Bodenspekulation. — etc.

Plutus. Jahr 8, 1911, Heft 25, 26: Die Südbahn, von Walther Federn. — etc. — Heft 27: Neugründungen und Kapitalserhöhungen im Juni 1911, von Richard Calwer. — etc. — Heft 28: Börsenwucher. — Die Fürstenbank, von (Rechtsanwalt) Leopold Gottschalk. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 16, 1911, Nr. 6: Ueber den Begriff der Patentfähigkeit mit Bezug auf § 1 und § 2 und § 3 Absatz 1 des Patentgesetzes, von (Reg.-R.) Alexander Gleichen. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 36, Juli 1911: Das Reichsland unter Manteuffel (Forts.), von (Priv.-Doz.) Veit Valentin. — Ueber die Wohnungsfrage, von Graf Posadowsky. — Die Haager Kongresse, ihr Ursprung und ihre Folgen, von Emile Flourens. — Die Idee der politischen Freiheit und der Liberalismus, I. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. X, No. 4, Juli 1911: Die Züchtung des religiösen Talentes und Genies im israelitisch-jüdischen Volke, von A. Reibmayr. — Die Kultur der Etrusker, von M. v. d. Bruck. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 37, Heft 10, Juli 1911: Bemerkungen und Geschichte Mexikos, von Edmund Freih. von Heyking. — Aus der Jugendzeit der deutschen Eisenbahnen, von Alfred v. der Leyen. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1911, Heft 7, Juli: Die Arbeiterfrage in Südafrika, von Gerhard Hildebrand. — Das 75-jährige Jubiläum der Norddeutschen Missions-Gesellschaft in Bremen, von A. W. Schreiber. — Die britische Reichskonferenz, von (Priv.-Doz.) Zadow. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. XXIII, 1911, Heft VI: Der abgeänderte Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte. — Versicherungswesen als Berufsfeld für den Ingenieur und Techniker, nach einem Vortrag von Alfred Manes. — Die Streikversicherung der Arbeitgeber im Auslande. (Schluß.) — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. X, Heft 13, 1. Juli 1911: Internationale Hygiene-Ausstellung Dresden 1911, I, Uebersicht der Gewerbehygiene, Arbeiterwohlfahrtspflege und Unfallverhütung, von (Gewerber.) K. R. Maukisch. — etc. — Heft 14, 15. Juli 1911: Ein interessanter Arbeiterwohnungskongreß, von Leopold Katscher. — etc.

Verwaltung und Statistik. Jahrg. 1, Heft 6, Juni 1911: Die Ueberschüssee der preußischen Sparkassen, von (Landesbankr.) H. Reusch. — Statistisches über das Verwaltungs-Streitverfahren in Preußen, von (Reg.-R.) Fleck. — Streiks und Aussperrungen

in Deutschland (Schluß). — Mechanisierung städtischer Verwaltungen, von (Bibliothekar) M. A. Ossig. — Das von der Reichserbschaftssteuer erfaßte Vermögen, von Meller. — etc.

Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. IX, 1911, Heft 3: Die Organisation und Gruppierung der Krongüter unter Karl dem Großen, von Benno Steinitz. — Die Konzentration des hansischen Seeverkehrs auf Flandern nach den ältesten Schiffsrechten der Lübecker, Hamburger und Bremer und nach dem Seebuche, von G. Arnold Kiesselbach. — Wirtschaftsleben und Staatsfinanzen in Piemont zu Beginn des 18. Jahrhunderts, von Robert Michels. — etc.

Weltverkehr. Jahrg. 1911/12, Nr. 4, Juli 1911: Die Eisenbahnen der belgischen Kongo-Kolonie, von (Geh. Ober-Baur.) F. Baltzer. — Probleme der deutschen Binnenschiffahrt: 3. Großschiffahrtsverbindung Rhein—Donau durch Württemberg und der Main—Donau-Kanal, von (Reg.-Baum.) Schleicher. — Die großen kontinentalen Nordseehäfen, von (Ing.) Max Buchwald. — Die Eisenbahnen Australiens, von Hans Fehlinger. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. VII, 1911, Nr. 13: Zum 1. Hansatage, von Max Apt. — etc. — Nr. 14: Die Wechselbeziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Deutschland, von *,*. — Englands Finanz- und Handelspolitik in Indien und das föderalistische Problem, von Frhr. von Mackey. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 29, 1910/11, Nr. 38: Der Kleinbetrieb in der Landwirtschaft (Schluß), von Karl Kautsky. — etc. — Nr. 39: Amerikanische Arbeiterschutzgesetzgebung, von E. E. Bischler. — etc. — Nr. 40, 41: Ethische und naturrechtliche Begründungen des Sozialismus, von M. Beer. — etc. — Ergänzungshefte. Nr. 10: Die Engländer in Aegypten, von Th. Rothstein.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 4, Heft 4, Juli 1911: Der gerichtliche Zwangsvergleich außerhalb des Konkurses, von Fritz Diepenhorst. — Einiges über die historische Entwicklung der Doppik, von (Prof.) C. Leyerer. — Hypothekentilgungs-Versicherung, von Eustach Mayr. — Die Kontrolle im modernen Bankbetriebe, von Fr. Fuhrmann. — Industrie und Sozialpolitik, von Paul Rettig. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. XII, Heft 7, Juli 1911: Zwei englische Streitschriften des 18. Jahrhunderts und ihre kolonialpolitische Lehren, von (Oberregierungsr.) D. E. Jacobi. — Welche Aussichten bieten sich den Deutschen in Südamerika, von (Prof.) Backhaus. — Der Berliner Kongo-Vertrag vom 26. Februar 1885, von H. Christ-Socin. — etc.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Neue Folge. Jahrg. II, 1911, Heft 7: Wirtschaft und Recht, VII (Schluß), von A. Voigt. — Die Organisation der Landarbeiter in Italien und die Arbeitskämpfe in der Romagna, II, von Livio Marchetti. — Soziale Klassenbildung in Japan, I, von Ernst A. Heber. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 41. Ergänzungsheft: Utz, Victor, Die Besitzverhältnisse der Tatarenbauern im Kreise Simferopol.

Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts. Herausgeg. von dessen Präsidenten G. Evert. Jahrg. 51, 1911, Abt. II: Die preußischen Sparkassen einzeln und in ihrer Gesamtheit im Rechnungsjahre 1909, von G. Evert.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 31, Heft 8, 1911: Wirtschaftliche Passivität und Verbrechen. (Die Kriminalität der arbeitenden und der arbeitslosen Bevölkerung.) Von (Avv.) Manlio Andrea d'Ambrosio. — Kriminalpolitische Bedeutung der Todesstrafe, von (Prof.) Andreas Piontkovsky. — Beleidigung sozialer Einheiten, von E. Hurwicz. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Bd. XI, Heft 4, Juli 1911: Zur Begrüssung der Reichsversicherungsordnung, von (Prof.) Stier-Somlo. — Die künftige englische Sozialversicherung, von (Prof.) Manes. — Verlängerung der Lebensdauer, von (Reg.-R.) Rahts. — Die Sterblichkeits- und Invaliditätsverhältnisse des Lokomotivpersonals deutscher Eisenbahnen, II, von (Mathematiker) Braun. — Der Selbstmord als mitversichertes Ereignis der Todesfallversicherung, II, von Rothauge. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

III.

Beiträge zur Geschichte des Zinsfusses von 1800 bis zur Gegenwart[1]).

Von

Dr. Paul Wallich.

Mit 2 Kurven.

Ein wesentliches Moment der Zinsfußentwicklung im 19. Jahrhundert ist, daß sie sich allmählich, und über die Mitte des Jahrhunderts hinaus völlig, von der Gesetzgebung gegen den Wucher emanzipiert hat. Bis in das 18. Jahrhundert hinein ist „Zinsfuß" in den meisten Fällen identisch gewesen mit dem höchsten Zinsfuß, den die Rechtsordnung zugelassen hatte; der nach Möglichkeit den wirtschaftlichen Bedürfnissen seines Ortes und seiner Zeit angepaßt war, der aber naturgemäß keine Rücksicht auf die Schwankungen der wirtschaftlichen Konjunktur oder auf Verschiedenheit des Risikos nahm. Seit langem konnte dieser starre Zinsfuß nicht mehr als wirtschaftlicher Normalzinsfuß angesehen werden, zumal er überall unter dem Drange der ökonomischen Verhältnisse mehr oder weniger offen umgangen wurde. Aus dieser Rechtslage, die zu Verheimlichungen zwang, erklärt sich auch das unverhältnismäßig geringe Material, das uns über den tatsächlichen Zinsfuß aus

1) Literatur: Albert, Geschichtliche Entwicklung des Zinsfußes in Deutschland 1895 bis 1908, Leipzig 1910. — Bellot und Willis, Law relating to unconscionable bargains with moneylenders including history of usury, London 1897. — Burn, Considerations in reference to the fall in the rate of interest, in Journal of the Institute of Actuaries, Bd. 34, S. 474 ff., London 1899. — Fisher, The rate of interest, New York 1907. — Homburger, Entwicklung des Zinsfußes in Deutschland von 1870 bis 1903, Frankfurt 1905. — Kahn, Geschichte des Zinsfußes in Deutschland 1815 bis 1884, Stuttgart 1884. — Krug, Geschichte der Preußischen Staatsschulden, Breslau 1861. — Leroy-Beaulieu, Des Causes qui influent sur le taux de l'intérêt, in Mémoires de l'Acad. d. Sciences morales et politiques de l'Institut de France, Bd. 16, S. 665 ff., Paris 1888. — Lévy, Du Taux actuel de l'intérêt, in Journal des Economistes, Bd. 37/38, Paris 1899. — Nebenius, Ueber die Herabsetzung der Zinsen der öffentlichen Schulden, Stuttgart und Tübingen 1837. — Palgrave, Bankrate and money market, London 1903. — Robert, Des variations du taux de l'intérêt, Lyon 1902. — Voyé, Ueber die Höhe der verschiedenen Zinsarten. Entwicklung des Zinsfußes in Preußen 1807 bis 1900, Jena 1902. — Zartmann, Investments of life insurance companies, New York 1907.

der Zeit der Wuchergesetze zur Verfügung steht. — Eine freiere Entwicklung der Zinspraxis und damit die Möglichkeit einer genaueren wissenschaftlichen Verfolgung des Zinsfußes brachte erst die allmähliche Lockerung bezw. Aufhebung der Wuchergesetze, die mit dem Anfang des 19. Jahrhunderts beginnt und sich, in den verschiedenen Ländern verschieden behandelt, bis weit in dessen zweite Hälfte erstreckt.

Hand in Hand mit dieser Emanzipation von einer gesetzlichen Normalisierung geht auch eine immer weitergehende Differenzierung des Zinsfußes, die sich der fortschreitenden Differenzierung des kapitalistischen Verkehrs anschließt. Die verschiedenen Zinsfußtypen, die sich so herausgebildet haben, unterscheiden sich zunächst nach der Frist der gewährten Kredite, sodann nach Gläubigern, Schuldnern und Unterlagen. Zinsfuß für langfristige Kredite sind der Hypothekenzinsfuß und der Anlagepapier-Zinsfuß. Die Typen des kurzfristigen Kredites werden dargestellt von dem Zinsfuß für Wechseldiskontierung, also dem Diskontsatz, dem Zinsfuß für Warenbeleihung, d. h. dem Lombardsatz, und den Zinsfüßen für Depositengeld und andere Leihgelder, wie sie sich, auf den verschiedenen internationalen Märkten im Bank-, Börsen- und Handelsverkehr verschieden, herausgebildet haben.

Die nationalen Besonderheiten, die sich bei der Bildung der einzelnen Zinsfußtypen geltend machen, drücken sich naturgemäß in der zahlenmäßigen Höhe aus, die der Zinsfuß in den verschiedenen Ländern erreicht. Vergleiche des zahlenmäßigen Niveaus eines Zinsfußtypus mit dem des entsprechenden Typus während des gleichen Zeitabschnittes in einem anderen Lande werden nicht zu vermeiden sein. Dabei darf aber nicht vergessen werden, daß selbst bei völliger Uebereinstimmung in der Benennung und scheinbar auch im Inhalt die entsprechenden Zinsfußtypen verschiedener Länder sich niemals völlig decken, sondern daß jedem von ihnen eine nationale Eigentümlichkeit anhaftet, die solche Vergleiche nur cum grano salis zu weiteren Schlüssen benutzbar macht.

Innerhalb jedes Landes bestehen zwischen den verschiedenen Typen des Zinsfußes gewisse feste Beziehungen, die einzelne Typen in eine oft zahlenmäßige Abhängigkeit zu anderen setzen, und die es daher einer Darstellung der Zinsfußentwicklung ermöglichen, sich auf eine kleine Zahl dieser Typen zu beschränken. Die drei Typen, die sich ungefähr gleichartig in fast allen Kulturländern herausgebildet haben und die daher im allgemeinen den Gegenstand historischer Zinsfußdarstellungen ergaben, sind: Der Zinsfuß für erste Hypotheken, der Zinsertrag von Staatsanleihen und der Diskontsatz der Zentralnotenbanken. Der Zinsfuß für erste Hypotheken repräsentiert den Ertrag langfristigen Kredites gegen beste Unterlage. Von ihm ist der Satz für zweit- und späterstellige Hypotheken sowie der Zinsfuß der Pfandbriefe abhängig, die auf ersten Hypotheken basieren. Das Material für eine Darstellung des Hypothekenzinsfußes ist ungeheuer zerstreut, meist an

unzulänglichen Stellen aufbewahrt, und ist außer für Deutschland kaum je wissenschaftlich gesammelt worden, so daß wir hier auf gelegentliche Notizen angewiesen sind. — Der Zinsertrag der Staatsanleihen, zum Unterschied von deren Nominalzinsfuß vielfach „Realzinsfuß“ genannt, stellt den Ertrag eines langfristigen marktfähigen Darlehens an den vom nationalen Gesichtspunkt aus besten Schuldner dar. Nach ihm regelt sich der Zinsfuß für langfristige marktfähige Darlehen an alle anderen Schuldner, so für Anleihen von Standesherren, Eisenbahn- und Industriegesellschaften. Für die Kenntnis des Realzinsfußes bieten die Kursblätter der verschiedenen Plätze eine erschöpfende und vielfach verarbeitete, zuverlässige Grundlage. — Der Diskontsatz der Zentralnotenbanken schließlich ist der anerkannte Maßstab kurzfristigen Kredits. In engen Beziehungen zu ihm stehen die Privatdiskontsätze auf den einzelnen Märkten, die Lombardsätze, die Zinssätze im Kontokorrent und Depositenverkehr der Kreditbanken und die verschiedenen Sätze für das dem Börsenverkehr zu Verfügung gestellte Geld. Trotzdem auch für die Verfolgung des Diskontsatzes reichliches und zuverlässiges Material zur Verfügung steht, ist er doch als Grundlage einer Darstellung der Entwicklung des Zinsfußes wegen seiner starken, zum Teil saisonmäßig wiederkehrenden Schwankungen nicht gut verwendbar. Dazu kommt, daß der Diskontsatz sich in den meisten Ländern wesentlich später als der Anleihezinsfuß dem Druck der Wuchergesetze entzogen hat.

Zum Teil unabhängig voneinander sind die vorhandenen Darstellungen der Entwicklung des Zinsfußes im 19. Jahrhundert — auch diejenigen, die sich auf die französische oder englische Entwicklung beschränken — zu der annähernd gleichen Periodeneinteilung gekommen: Man hat eine erste Periode der starken Schwankungen ohne international einheitliche Tendenz konstatiert, die die ersten 15—16 Jahre des Jahrhunderts umfaßt. Die zweite Periode, die sich bis in die Mitte der 40er Jahre erstreckt, zeigt ein dauerndes Sinken des Zinsfußes, während die dritte diesen sich wieder heben läßt und mit dem Anfang der 70er Jahre abschließt. In der vierten Periode, von ca. 1870 bis zum Ende der 90er Jahre, fällt der Zinsfuß auf den tiefsten Stand, den er im Laufe des Jahrhunderts innegehabt hat, um im Laufe der fünften, in der wir uns heute noch befinden, wieder ansteigende Richtung einzuschlagen. —

I. Periode: Das Ende des 18. Jahrhunderts traf die englische Handelswelt in Sorge wegen eventueller Entwertung der Währung, eine Sorge, die durch die im Jahre 1797 eingetretene Einstellung der Kassezahlung seitens der Bank von England verstärkt worden war. Frankreich befand sich, kurz nach der größten Revolution, die es je durchgemacht hat, noch in völliger äußerer wie innerer Reorganisation. In Preußen hatte der Regierungsantritt Friedrich Wilhelms III. und die Erwartung einer gesunden Wirtschafts- und Finanzpolitik die ökonomischen Interessen beruhigt. — Diese Verhältnisse spiegeln sich in dem Zinsfuß wieder, den wir in den drei

Ländern zu Beginn des 19. Jahrhunderts finden. Der Realzinsfuß der 3-proz. englischen Konsols, die im 18. Jahrhundert bereits den Parikurs überschritten hatten, belief sich um 1800 auf 4,7 Proz. Die 5-proz. französische Rente war unter 50 Proz. gefallen und verzinste sich um die Jahrhundertwende gar mit $12^1/_2$ Proz., während Hypothekengelder in Frankreich ca. 9 Proz. bedangen. — Preußen hatte in den Jahren 1792—96 in Frankfurt a. M. sieben verschiedene, meist bis 1804 getilgte Anleihen zu einem Durchschnittssatz von 5 Proz. aufgenommen, deren Preise sich aber durch gezahlte Provisionen um $1^1/_2$—6 Proz. erhöhten. Der für kurzfristige Anleihen hohe Satz dieser Provisionen ist ein Beispiel der bereits erwähnten Praxis, in der veraltete Wuchergesetze umgangen wurden. (Das gesetzliche Maximum war damals in Preußen und Frankfurt 5 Proz., in Oesterreich 6 Proz., während Hamburg bereits auf jede gesetzliche Fixierung einer Maximalrate verzichtet hatte.) Weitere preußische Anleihen der Jahre 1794 und 1795 trugen als Nominalzinsfuß nur $4^1/_2$ Proz. und 4 Proz., und 1804 wurden gar die 4 Proz. Seehandlungsobligationen auf 3 Proz. herabgesetzt. Einen wesentlichen Umschwung brachte der Kriegsanfang des Jahres 1806. Der Realzinsfuß der Seehandlungsobligationen, der bis zum Oktober 1806 wenig geschwankt hatte und ca. 3,70 Proz. betrug, erhöhte sich bis Anfang 1807 auf $5^1/_4$ Proz., um im gleichen Jahre noch auf $6^1/_4$ Proz. zu steigen. Seinen ersten Höhepunkt erreichte der Zinsfuß der preußischen Staatspapiere angesichts der Erschütterung des Staatskredites — die Seehandlung wie die Kgl. Preußische Bank hatten seit dem Spätherbst 1806 ihre Zahlungen eingestellt und nahmen sie erst 1811 wieder auf — im Jahre 1809 mit 8,9 Proz. Er sank im folgenden Jahre auf 7,65 Proz., aber nur, um im Jahre 1812 12 Proz. zu erreichen. Als Erklärung für den ungewöhnlichen Rückgang des Rentenkurses braucht nur auf die Kapitalvernichtung, den wirtschaftlichen Niedergang, den staatlichen Gebietsverlust, die französische Okkupation und den Abzug des baren Geldes nach dem Auslande hingewiesen zu werden, die die Einstellung der Zinszahlung auf die Staatsschulden zur Folge hatten. Dazu kam, daß sich die preußischen Staatsschulden von 1807—1813 von 17,3 Mill. Taler auf 131,7 Mill. Taler erhöht hatten. Den Tiefstand erreichte die 4 Proz. Rente am 16. Juni 1813 mit einem Kurse von $24^1/_2$ Proz. Die Siege der verbündeten Mächte und die Konsolidierung Preußens ließen von diesem Tage an die Kurse schnell steigen; die Verzinsung der Rente war bald wieder normal und fand im Jahre 1816 ihren vorläufigen Tiefpunkt mit 4,8 Proz. — Eine ganz parallele Bewegung hatte in diesen Jahren der Zinsfuß der Pfandbriefe der verschiedenen preußischen Landschaften durchgemacht, der sich damals in der Regel um mindestens 1 Proz. unterhalb des Zinsfußes der Staatspapiere hielt. Es ist interessant zu beobachten, wie nicht nur um jene Zeit, sondern bis in den Beginn der achtziger Jahre hinein der Kredit der preußischen Landschaften ein besserer gewesen ist wie der des Preußischen Staates bezw. der des Deutschen

Reiches. Ein Hauptgrund hierfür ist wohl, abgesehen von der starken Risikoprämie, die der Zinsfuß der preußischen Staatsanleihen zeitweise einschloß, in den steigenden Getreide- bezw. Grundstückspreisen zu sehen, die mit dem 19. Jahrhundert in Deutschland einsetzten. Uebrigens ist bis etwa zur Mitte des Jahrhunderts der Hypothekenzinsfuß und der Realzinsfuß der Pfandbriefe der östlichen preußischen Landschaften höher gewesen als der der westlichen, und zwar offenbar, weil der östliche Grundbesitzerstand ärmer war als der westliche, weil im Osten weniger Kapitalansammlung stattfand und weil der Osten den Kreditzentren Berlin und Frankfurt a. M. ferner lag; ein Beispiel dafür, wie in Zeiten primitiveren Verkehrs selbst innerhalb verhältnismäßig enger Landesgrenzen bei gleicher dinglicher und Rechtssicherheit unausgeglichene Zinsfußunterschiede bestehen können.

In England hatte der Realzinsfuß der 3 Proz. Konsols seit 1790 unter dem Druck der eingangs erwähnten Verhältnisse sehr stark nach oben wie nach unten geschwankt und erreichte im Jahre 1804 einen Mittelsatz von $5^1/_4$ Proz., überstieg damit also wesentlich den Realzinsfuß der Seehandlungsobligationen im gleichen Zeitabschnitt. Die Tendenz des englischen Zinsfußes von diesem Zeitpunkt ab ist deutlich nach unten gerichtet, doch verhinderte die Geldverteuerung, die sich auf dem Kontinent bald darauf einstellte, und die in England aufgenommenen Anleihen kontinentaler Staaten immer wieder ein dauerndes Steigen des englischen Konsolkurses; im Jahre 1815 ist deren Realzinsfuß noch immer 5 Proz. — Kein richtiges Bild von den englischen Zinsfußverhältnissen jener Jahre gibt die Diskontrate der Bank von England. Diese hielt sich länger als ein Jahrhundert, d. h. seit ca. 1730, und noch bis 1839, zwischen 4 Proz. und 5 Proz., und war damit in außergewöhnlichen Zeiten natürlich ganz nominell. Die Stabilität des damaligen Bankdiskonts stand im Zusammenhang mit den Wuchergesetzen, mit denen übrigens in England schneller als in irgendeinem anderen Lande aufgeräumt wurde. 1818 wurde der Anfang gemacht und 1854 waren sie völlig abgeschafft.

Bei der Betrachtung der französischen Zinsverhältnisse ist zu berücksichtigen, daß der Realzinsfuß der französischen Rente infolge der Steuerfreiheit, die sie genießt, und infolge der systematischen Ankäufe, durch die alles an den Markt kommende Rentenmaterial von den Sparkassen seit Jahren aufgenommen wird, nicht ohne weiteres mit dem Realzinsfuß Englands oder Preußens verglichen werden kann. — Der Zinsfuß in Frankreich, der um die Jahrhundertwende noch eine abnorme Höhe innehatte, ermäßigte sich wesentlich in den nächsten 12 Jahren, in denen Napoleon in der Lage war, seine Kriege im Auslande zu führen. Der Realzinsfuß der französischen Rente hatte bereits 1808 die für ein kriegführendes Land damals durchaus normale Höhe von 6 Proz. erreicht, und der Hypothekenzinsfuß war sogar bereits ein Jahr früher auf 5 Proz. gefallen, auf welcher Höhe er ziemlich unverändert bis 1833 blieb. Der gleiche politische Umschwung, der indessen von 1813 ab in

Preußen und dem übrigen Deutschland den Zinsfuß ermäßigte, bewirkte in Frankreich einen starken Rückschlag in den Zinsverhältnissen des mobilen Kapitals. Die Unterhaltung der fremden Heere, die Zahlung der Kriegsentschädigung in Höhe von ca. 700 Mill. frcs. und große neue Rentenemissionen ließen den Zinsfuß der Rente 1814 wieder auf $8^1/_2$, 1816 gar auf 9 Proz. steigen. Der Diskontsatz der Bank von Frankreich, der 1800 noch 6 Proz. betragen hatte, wurde in den Jahren 1807—1814 durchschnittlich nicht über 4 Proz. notiert, was allerdings auch wohl meist als ein nomineller Satz anzusehen ist. Die Lösung des Wucherproblems, die der Code Napoleon 1803 (mit einem Zusatzgesetz von 1807) durch eine Scheidung zwischen bürgerlichen Geschäften (Hypotheken u. dgl., Maximalsatz 5 Proz.) und kaufmännischen Geschäften (Maximalsatz 6 Proz.) versuchte, war nicht besonders glücklich und bedeutete nur eine kurze Etappe in einer Gesetzgebung, die erst 1886 das Wucherverbot völlig beseitigte und Frankreich damit in dieser Richtung freier als irgend ein anderes Kulturland stellte.

II. Periode: Nachdem infolge der für Preußen günstigen Wendung in den politischen Verhältnissen der Realzinsfuß seiner Anleihen von 1812 an rapide gefallen war, machte sich in den Jahren 1816—1818 zunächst eine Reaktion geltend, die den Zinsfuß von 4,80 Proz. wieder auf 5,90 Proz. hob. Der Kapitalvernichtung der Kriegsjahre, die jetzt erst recht in die Erscheinung trat, stand ein starker Kapitalbedarf des Staates für alle die kulturellen Zwecke gegenüber, die in den letzten Jahren hatten vernachlässigt werden müssen. Mit dem Jahre 1818 erst setzte eine entschiedene Bewegung nach unten ein. Während die in diesem Jahre mit dem Hause Rothschild in London kontrahierte 5-proz. Anleihe der preußischen Regierung noch 6,94 Proz. kostete, stellte sich der Preis der mit dem gleichen Londoner Haus 1822 abgeschlossenen, gleichfalls 5-proz. Anleihe nur mehr auf 5,88 Proz. Das Vertrauen in die Stabilität der politischen Verhältnisse war gestiegen und die Risikoprämie damit gesunken. Einen unbedeutenden Rückschlag brachte das Jahr 1825, in dem außer den Kämpfen in Griechenland eine Spekulationskrisis Londons ihren Widerhall im Anziehen der Zinssätze auf den deutschen Plätzen fand; ein Widerhall, der bereits eine Affinität der internationalen Märkte dokumentierte. Um 1825 hatten schon die meisten deutschen Staaten, deren Kredit damals aus politischen wie wirtschaftlichen Gründen fast durchweg ein besserer war wie der Preußens, ihre 5-proz. Renten in $4^1/_2$-proz. oder 4-proz. konvertiert; so Hannover 1819—1822, Sachsen 1821, Frankfurt 1822, Hessen und Baden 1825. Bayern, das bereits 1816 mit der Herabsetzung seiner 5-proz. Schuld begonnen hatte, erreichte 1828 mit seiner 4-proz. Rente den Parikurs. Die erste Konversion der preußischen Rente vollzog sich erst in den Jahren 1830—1834. Alle diese Konversionen wurden ermöglicht durch die zunehmende Kapitalbildung, die, von ununterbrochenem Frieden begünstigt, in einer Reihe guter Ernten ihre Grundlage hatte und durch das Hereinströmen englischen Geldes

gefördert wurde. Allerdings blieb, wie das Beispiel der bayerischen Konversion zeigt, der Realzinsfuß der einzelstaatlichen deutschen Anleihen noch geraume Zeit oberhalb des Nominalsatzes von 4 Proz., auf den die meisten konvertiert waren. Als im Jahre 1829 die politische Beunruhigung, die zum Teil von Paris, zum Teil von Polen ausging, die fallende Tendenz des Zinsfußes vorübergehend zum Stillstand brachte, war der Realzinsfuß der preußischen Rente auf 4,2 Proz. gesunken. Die Ereignisse, vor allem die Kriegsrüstungen im Zusammenhang mit der Julirevolution hoben ihn wieder bis zum Jahre 1831 auf $4^1/_2$, von welchem Zeitpunkt an seine Kurve bis zur Mitte der 40er Jahre ohne Unterbrechung fallende Richtung beibehielt. Im Jahre 1834 erreichte der Realzinsfuß 4 Proz. (welchen Satz der der bayerischen Rente damals bereits unterschritten hatte) und fiel bis zum Jahre 1844 auf $3^1/_2$ Proz. Zu diesem starken Sinken trug zunächst die durch die Schaffung des Zollvereins im Jahre 1834 geförderte Sparkraft des Landes bei, die auch durch geringe Inanspruchnahme seitens des Staates und durch die Gründung von Sparkassen unterstützt wurde. Der Kapitalbedarf der Eisenbahnen, die seit der Mitte der 30er Jahre in Deutschland in die Erscheinung traten, war zunächst noch nicht bedeutend, zumal er nicht durch Vermittlung der Regierungen befriedigt wurde. Dagegen wirkte die Verbesserung der Verkehrsmittel auf einen weiteren Ausgleich des Zinsfußes innerhalb der einzelnen Landesteile hin. Eine amerikanische Krisis des Jahres 1837 blieb ohne Einwirkung auf die deutschen Märkte, und die absolute Geschäftsstille Deutschlands seit Ende der 30er Jahre führte vorübergehend sogar im Jahre 1839 zu einem Geldabfluß nach England und Rußland. Unter diesen Verhältnissen hatte sich an die Konversionsperiode der 20er Jahre eine zweite Konversionsperiode der 30er Jahre angeschlossen, die den Nominalzinsfuß von 4 Proz. in den meisten deutschen Einzelstaaten erfolgreich auf $3^1/_2$ Proz. herabsetzte. Den Anfang machte Hannover im Jahre 1829. Sachsen ging 1830 gar an eine radikale Konversion von 4 Proz. auf 3 Proz. Es folgten mit Konversionen auf $3^1/_2$ Proz. Baden 1834, Bayern 1835, Sachsen-Weimar 1836, Braunschweig 1837, Hessen 1838, Frankfurt 1839, schließlich Preußen und Württemberg 1842. Der Hypothekenzinsfuß, der sich seiner Art nach schwerfälliger als irgend ein anderer Zinsfuß bewegt, wurde in Preußen erst durch die zweite Konversionsperiode beeinflußt und zeigte vor 1830 kaum eine Veränderung. Seinen tiefsten Stand nahm er ca. 1850 ein, d. h. zu einer Zeit, die einen Höhepunkt für die Landwirtschaft bedeutet. Dagegen lief die Kurve des Realzinsfußes der preußischen landschaftlichen Pfandbriefe, abgesehen von den ersten Jahren 1816—1822, der des Rentenzinsfußes annähernd parallel. Sie zeigt die gleiche sinkende Tendenz und wies die gleichen Unterbrechungen um die Jahre 1825 und 1830 auf. Ein Steigen des Realzinsfußes der Pfandbriefe in den Jahren 1820—1822, in denen der der preußischen Staatsanleihen stark fiel, hing mit der Agrarkrisis jener Jahre sowie mit der Tatsache zusammen, daß damals die

Staatsschuldscheine als mündelsicher anerkannt wurden und die Pfandbriefe dadurch ihre bisherige Monopolstellung verloren. Mit anderen Worten: Die Verminderung der Risikoprämie schaffte zwischen den beiden sichersten langfristigen Anlagetypen, die innerhalb einer Landesgrenze denkbar sind, einen immer weitergehenden Ausgleich. Allerdings blieb in jener Zeit der Realzinsfuß der preußischen Rente noch immer $^1/_8$—$^1/_4$ Proz. über dem der Pfandbriefe. Zur Ermäßigung dieses letzteren trug seit 1825 die Gründung zahlreicher Kreditinstitute für die Landwirtschaft bei. Die Konversion der landwirtschaftlichen Pfandbriefe von ihrer 4-proz. auf eine $3^1/_2$-proz. Basis spielte sich in den Jahren 1836—1840 ab, und zwar gingen die westlichen Provinzen in der Herabsetzung des Zinsfußes den östlichen zeitlich voran. Von einem Diskontsatz der Preußischen Bank läßt sich erst seit dem Jahre 1818 sprechen, da die Bank vorher nur wenig diskontiert hatte. Bis zum Jahre 1825 waren die Schwankungen innerhalb jeden Jahres regelmäßig sehr große. Dem niedrigsten Satz von 3—$3^1/_2$ Proz. standen höchste Sätze von 6, 8 und 10 Proz. (letzterer im Jahre 1817 anläßlich der großen Staatsbedürfnisse, und 1824 vor Ausbruch der englischen Spekulationskrisis) gegenüber. Von Mitte der 20er Jahre an verringerten sich die Schwankungen; das Revolutionsjahr 1830 sah noch einmal ein Maximum von 6 Proz., 1835 war der höchste Satz bereits bei 5 Proz. erreicht, und von 1838—1843 blieb die Diskontrate angesichts der völligen Geschäftslosigkeit stabil auf 4 Proz.

In England zeigte der Zinsfuß von 1815—1844 eine deutlich nach unten gerichtete Tendenz, die durch meist von anderen Ländern ausgehende, zum größten Teil bereits bei der Verfolgung des Zinsfußes in Deutschland beobachtete Störungen nur vorübergehend beeinträchtigt werden konnte. Von der Höhe von 5 Proz., die der Realzinsfuß der englischen Konsols 1815 einnahm, war er bis 1818 bereits unter 4 Proz. gesunken. Da hoben ihn in den beiden folgenden Jahren die starken Kapitalansprüche der kontinentalen Mächte an den englischen Markt, vor allem die Anleihen Rußlands, Oesterreichs, Frankreichs und Preußens, wieder auf beinahe $4^1/_2$ Proz. Bis 1824 sank er schnell auf 3,30 Proz., um von der politischen und Spekulationskrisis des Jahres 1825 wieder bis $3^3/_4$ Proz. gesteigert zu werden. Nach 1826 setzte sich, angesichts der geringen Nachfrage bei starkem Angebot von Kapitalien, sowie unter dem Einfluß einer Tilgung der Nationalschuld im Betrage von 85 Mill. Pfund, die Abwärtsbewegung bis 1829 weiter fort, in welchem Jahre der Realzinsfuß der Konsols beinahe den Tiefstand des Jahres 1824 erreichte. Um diese Zeit hoben ihn die Unruhen in Frankreich und große Defraudationen bei der Bank von England (die sogenannten Fauntleroy forgeries) bis 1831 auf $3^3/_4$ Proz. Von 1832 an hat die Kurve bis zum Jahre 1844, in dem der Zinsfuß nur noch wenig über 3 Proz. betrug, eine im allgemeinen langsam und gleichmäßig fallende Richtung. Weder die spekulativen Anfänge des englischen Eisenbahnwesens um 1835 noch die amerikanische Krisis

von 1837 hatten auf diese Entwicklung eine andere als höchstens leicht retardierende Wirkung. Die ganze englische Zinsfußkurve in der Periode von 1815—1844 zeigt so zu der entsprechenden deutschen einen auffallenden Parallelismus in der Gesamttendenz sowohl wie in den Unterbrechungen der Jahre 1825 und 1830. Dabei ist aber charakteristisch, daß, im Gegensatz zu den Verhältnissen vor den napoleonischen Kriegen, der Realzinsfuß der deutschen Renten, trotz prozentual stärkeren Sinkens, am Schlusse dieser Periode den niedrigen Stand des englischen Realzinsfußes noch nicht eingeholt hatte, sondern sich mit ca. $3^1/_2$ Proz. wesentlich über dessen 3 Proz. hielt. Die in diesen Zeitabschnitt fallenden Konversionen englischer Rente spielen deshalb keine erhebliche Rolle, weil die Hauptserie der Konsols seit 1757 und bis 1887 3-proz. war. 1822 wurde die 5-proz. Rente auf 4 Proz. herabgesetzt und 1824 bezw. 1830 die 4-proz. Anleihen in $3^1/_2$-proz. umgewandelt. — Der Diskontsatz der Bank von England war, wie bereits erwähnt, bis zum Jahre der Bankakte 1844 mehr nominell und bewegte sich dauernd zwischen 4 Proz. und 5 Proz. Nur während einer Geldkrisis 1839, die fast ohne Einfluß auf den Realzinsfuß der Konsols blieb, aber zum ersten Male Geld aus Preußen in größerem Maße nach England zog, wurde der Diskontsatz der Bank von England mehrere Male auf 6 Proz. gesetzt.

Die Entwicklung des Zinsfußes in Frankreich während dieser Periode glich derjenigen in England und in Deutschland, doch waren die zu konstatierenden Schwankungen zahlreicher und stärker ausgeprägt, entsprechend den eindringenderen politischen Wandlungen, denen Frankreich in jenen Jahren ausgesetzt war. Im Jahre 1816 betrug der Realzinsfuß der französischen Rente noch beinahe $8^1/_2$ Proz. Einige 1817 aufgenommenen nominell 5-proz. Anleihen variierten im effektiven Preise zwischen 7,80 und 9,10 Proz.; eine Anleihe des Jahres 1818 bedang nur mehr 7,15 Proz. Von 1819 an, in welchem Jahre noch ein kleiner Rückschlag nach oben festzustellen ist, sank der Zinsfuß unter der die Risikoprämie ermäßigenden Einwirkung des Friedens und der zunehmenden Kapitalbildung bis 1822, und zwar auf 5,60 Proz. Der Ausbruch des Krieges mit Spanien bewirkte 1823—1824 eine schnell überwundene Reaktion, die englische Spekulationskrisis von 1825 eine zweite; dann aber setzte sich unter dem Einfluß der vorhererwähnten Faktoren, und ferner auf den Zustrom englischen Kapitals gestützt, die Abwärtsbewegung des Zinsfußes bis zum Jahre 1829 weiter fort. Er fiel in diesem Jahre bis auf $3^3/_4$ Proz., und hatte damit den gleichzeitigen Realzinsfuß der preußischen Renten um ca. $^1/_2$ Proz. unterschritten. Die Julirevolution hob den Realzinsfuß im Jahre 1831 noch einmal auf 5 Proz., dann zeigt seine Kurve ganz analog denjenigen des englischen und preußischen Realzinsfußes bis in die Mitte der 40er Jahre eine ununterbrochen fallende Richtung. Die amerikanische Krisis von 1837, die in Frankreich ziemlich spät einsetzende industrielle Bewegung im Anschluß an die Nutzbarmachung der Dampfkraft und die politischen Sorgen des Jahres 1840 vermochten auch

in Frankreich der in der ganzen Welt wirksamen Tendenz zur Verbilligung des Geldes keinen nennenswerten Aufenthalt zu bereiten. Von 1836 an bis etwa 1845 kann man so den Realzinsfuß der französischen Rente mit $3^3/_4$ Proz. oder vielleicht noch etwas niedriger, d. h. also auf gleicher Höhe mit dem Durchschnittsniveau der preußischen Rente in derselben Epoche, annehmen. — Zur Konversion des Nominalzinsfußes der französischen Rente waren bereits frühzeitig verschiedene Ansätze gemacht worden. Die durchgreifende Konversion des Jahres 1825 von 5 Proz. zum Teil auf $4^1/_2$ Proz., zum Teil auf 3 Proz. war kein voller Erfolg, weil sie zu drastisch und im ungünstigen Augenblick vorgenommen wurde. — Einen Begriff vom Nominalzinsfuß der im Umlauf befindlichen Renten der solventen europäischen Staaten im Jahre 1837 gibt die Schätzung von Nebenius, der um diese Zeit die vorhandene Masse der 5-proz. öffentlichen Schulden auf ca. 2000 Mill. Gulden, die der $4^1/_2$- und 4-proz. auf ca. 800 Mill. Gulden und die der $3^1/_2$-proz. auf ca. 2900 Mill. Gulden veranschlagte. — Der französische Hypothekenzinsfuß, der bereits in der ersten Dekade des Jahrhunderts auf 5 Proz. gesunken war, hielt sich auf dieser Höhe bis in den Anfang der 30er Jahre, um welche Zeit er bis auf $3^1/_2$ Proz. sank. In der zweiten Hälfte der 40er Jahre stieg er, wie wir sehen werden, wieder auf 5 Proz. — Der Diskontsatz der Bank von Frankreich zeigt, ganz ähnlich dem der Bank von England, um diese Zeit noch ein durchaus starres Bild. Nach einigen Schwankungen zwischen 4 Proz. und 5 Proz. in den Jahren 1814—1821 blieb die Rate von diesem Jahre an bis 1846 nominell auf 4 Proz.

Von anderen Ländern sei noch Oesterreich erwähnt, dessen Zinsfußkurve sich im großen ganzen parallel zu denjenigen der drei Hauptländer hielt, aber in ihrem prozentualen Niveau noch oberhalb der französischen und preußischen blieb. Eine 1818 kontrahierte 5-proz. Anleihe hatte einen Realzinsfuß von 7,15 Proz. Das niedrigste Zinsniveau vor der Julirevolution war 1829 5 Proz., und selbst 1844 unterschritt der Realzinsfuß der österreichischen Metalliques $4^1/_2$ Proz. nur wenig. Die Konversion seiner 5-proz. Schulden in 4-proz. begann Oesterreich 1830.

Rußland hatte, gleichfalls 1818, eine 6-proz. Anleihe zum Realzinsfuß von 7,10 Proz. aufgenommen. Im gleichen Jahre wie Oesterreich begann es die Konversion seiner Rente, und zwar von 6-proz. auf 5-proz. Basis. Das gesetzliche Maximum war lange Zeit 5 Proz., während das Zinsminimum der Praxis 8 Proz. ausmachte.

In den Vereinigten Staaten von Amerika lenkte die Krisis des Jahres 1837, die zum Teil infolge der Zurückziehung der kleinen Noten aus dem Verkehr entstanden war und die auf die Marktdiskontsätze der europäischen Plätze verteuernd einwirkte, zum ersten Male die allgemeine Aufmerksamkeit auf den Zusammenhang des Zinsproblems und der Wuchergesetzgebung. Die in den meisten Staaten höchste gesetzlich zulässige Rate war damals 7 Proz.,

während die Sätze des Geschäftsverkehrs häufig bis zu 15 Proz. stiegen. Eine Abschaffung der Wuchergesetze kam in Nordamerika erst über 30 Jahre später zustande.

III. Periode: Von seinem im Jahre 1844 erreichten tiefsten Niveau von $3^1/_2$ Proz. hob sich der Realzinsfuß der preußischen Staatsanleihen in den folgenden 25 Jahren wieder bis zu einer Höhe von 5 Proz., und zwar nicht in gleichmäßig ansteigender Entwicklung, sondern in zum Teil sprunghafter Kurve, die auf rasche starke Steigerungen wieder Perioden langsamer Ermäßigung folgen ließ. Während in den ersten Jahren nach 1844 noch die alten, kapitalbildenden und zinsfußermäßigenden Faktoren am Werke waren, traten gleichzeitig eine Reihe neuer Momente ein, die in entgegengesetzter Richtung wirkten. Das waren zunächst die Mißernten der Jahre 1845 bis 1847; ferner der Beginn regerer wirtschaftlicher Tätigkeit, namentlich im Zusammenhang mit der Ausnutzung der Dampfkraft. Schließlich blieb auch die in jenen Jahren stark zunehmende, auf politischer Unzufriedenheit gegründete Auswanderung bester, zum Teil kapitalkräftiger deutscher Elemente nach Nordamerika nicht ohne Einfluß. Der Widerstreit dieser Faktoren gegen die seit 20 bis 30 Jahren zum Sinken geneigte Tendenz des Zinsfußes führte bis zum Jahre 1847 zu dessen geringer Erhöhung um $^1/_4$ Proz. Dann aber bewirkten die revolutionären Unruhen des Jahres 1848, die militärischen Rüstungen und die dadurch erforderlichen Anleihen ein Emporschnellen der Zinsrate auf 4,60 Proz. Fast ebenso schnell wie sie gestiegen war, fiel sie wieder in den folgenden Jahren, und zwar bis 1852 auf einen Tiefpunkt von 3,80 Proz. Die starke Abnahme der Risikoprämie angesichts der auf dem ganzen Kontinent schnell beendeten Revolutionen und des stabilisierten europäischen Gleichgewichts überwog jene wirtschaftlichen Momente, die, wie der zunehmende Kapitalbedarf der Regierungen und Privatunternehmer für Eisenbahnen und die Popularisierung der neuen 4-proz. Rentenbriefe, auf eine Erhöhung des Zinsfußes hinwirkten. Wahrscheinlich zu Unrecht sind vielfach die kalifornischen Goldfunde des Jahres 1848, die eine neue Aera in der Goldproduktion der Welt inaugurierten, als Ursache für die in den Jahren 1848 bis 1852 in der ganzen Welt beobachtete starke Ermäßigung des Zinsfußes genannt worden. Eine Zunahme der Goldproduktion, die eine Erhöhung der Warenpreise zur Folge haben mußte, konnte damit höchstens in umgekehrtem, zinsfußerhöhendem Sinne wirken. Dazu kam, daß der Zustrom amerikanischen Goldes, soweit er sich nach Deutschland lenkte, durch die starken deutschen Silberexporte jener Jahre nach Ostasien paralysiert wurde. Immerhin mag die allgemeine Erwartung billigeren Geldes, wie sie nach 1848 von Amerika und England im Hinblick auf die Goldfunde über die ganze Welt ausging, von gewisser Bedeutung für die tatsächliche Ermäßigung des Zinsfußes gewesen sein. Das Sinken des Zinsfußes von 1848 bis 1852 benutzte Preußen wie andere deutsche Staaten zu einer Konversion der 1848 aufgenommenen 5-proz. und $4^1/_2$-proz. Anleihen

auf $4^1/_2$ und 4-proz. Basis. Die Jahre 1853/54 brachten mit dem Krimkrieg eine politische Beunruhigung, die ihren Ausdruck in einer Erhöhung des Realzinsfußes der preußischen Konsols auf dessen Stand vom Jahre 1848, d. h. auf 4,60 Proz., fand. In der vom Jahre 1854—1862 langsam sinkenden Kurve drückte sich wieder der Wettstreit aus zwischen den zinsfußerhöhenden Momenten, wie dem Eisenbahn- und landwirtschaftlichen Bedarf, der Gründung zahlreicher Aktiengesellschaften und der Rückwirkung auswärtiger Kriege einerseits, und den zinsfußermäßigenden Faktoren andererseits: das war vor allem die sinkende Risikoprämie und die kapitalbildende Wirkung einer langjährigen nationalen Friedensperiode. Die letztgenannten Faktoren überwogen und senkten den Zinsfuß Preußens bis 1862, wenn auch nicht mehr auf das Niveau von 1844 oder 1852, so doch bis auf 4 Proz. Auch diese Zeit ermöglichte wieder einer Reihe deutscher Einzelstaaten die Konversion ihrer in unruhigeren Jahren aufgenommenen, höherverzinslichen Anleihen auf den Nominalsatz von 4 Proz., so daß um 1862 in Deutschland kaum mehr Staatsanleihen mit höherem Nominalzinsfuß bestanden. Von 1863 an trat eine Zeit schnell aufeinanderfolgender politischer Störungen ein, die in Zusammenwirkung mit dem zunehmenden Kapitalbedarf der fortschreitenden Technik und dem sich immer mehr differenzierenden Wirtschaftsleben den Realzinsfuß der preusischen Konsols bis zum Jahre 1870 noch einmal auf 5 Proz. hoben. Der dänische Konflikt 1864 brachte zunächst von der 4-proz. Basis nur eine Erhöhung um $^1/_4$ Proz. Die Folge des österreichischen Krieges war eine weitere Steigerung auf 4,60 Proz.; dazu kam in den Jahren 1867 und 1868 eine für jene Zeit große Staatsanleihe von 106 Mill. Talern und vor allem eine sehr rege Emissionstätigkeit an der Berliner Börse, durch die dem Kapitalistenpublikum die Anleihen einer Reihe ausländischer Staaten wie Italien, Schweden, Oesterreich und Rußland, ferner deutsche und nordamerikanische Bahnobligationen und zahlreiche Pfandbriefanleihen von Grundkreditanstalten zugeführt wurden. Den Gipfel von 5 Proz. erreichte der Realzinsfuß der preußischen Konsols im Jahre 1870 angesichts der sich verdichtenden Kriegsbefürchtungen, die den Zinsfuß viel stärker beeinflußten als der schließlich erfolgende Ausbruch des Krieges selbst. — Der Hypothekenzinsfuß in den einzelnen deutschen Landesteilen, der um die Mitte des Jahrhunderts zwischen $3^1/_2$ Proz. (in den Hansestädten) und 5 Proz. (in Preußen rechts der Oder) betragen hatte, begann von der zweiten Hälfte der 50er Jahre an in fast allen Gegenden zu steigen und hob sich bis um 1870 um etwa $^1/_2$ Proz. in die Höhe, ohne doch den Satz von 5 Proz. in nennenswerten Fällen zu überschreiten. Hier machte sich mit den Jahren ein zunehmender Ausgleich zwischen den verschiedenen Landesteilen bemerkbar. — Die Kurve des Realzinsfußes der preußischen Pfandbriefe lief, wie in früheren Perioden, auch in dieser der der Konsolverzinsung im allgemeinen parallel. Die durch politische Ereignisse hervorgerufenen großen Schwankungen dieser letzteren

fanden naturgemäß in der Pfandbriefverzinsung keinen vollen Widerhall. Am Schlusse der Periode war der Realzinsfuß der Pfandbriefe noch immer ca. $^1/_4$ Proz. niedriger als der der Konsols. — Die Schwankungen der Diskontrate der Preußischen Bank bewegten sich von 1844—1855 wie in der vergangenen Periode zwischen 4 Proz. und 5 Proz. Das Krisenjahr 1857 brachte ein Maximum von $7^1/_2$ Proz. und das ebenfalls von wirtschaftlicher Krisis betroffene Jahr 1866, in dem außerdem starke Silberabflüsse stattfanden, sogar ein Maximum von 9 Proz. Dagegen blieben die politischen Ereignisse dieser Periode, mit Ausnahme des deutsch-französischen Krieges, der 1870 vorübergehend einen Diskontsatz von 8 Proz. veranlaßte, ohne nennenswerten Einfluß auf die Rate der Preußischen Bank.

Der Realzinsfuß der englischen Konsols stieg in den auf 1844 folgenden Dezennien nicht ebenso stark wie der der preußischen. Auch erreichte er seinen Höhepunkt bereits im Jahre 1866. In diesem Zeitabschnitt erhöhte sich die Differenz zwischen dem englischen Zinsfuß und dem preußischen, die 1844 kaum $^1/_2$ Proz. betragen hatte, auf ca. $1^1/_4$ Proz., um bis 1870 sogar auf $1^3/_4$ Proz. zu steigen. Der Hauptgrund für die geringere Steigerung in England war, daß England in jenen Jahren die Umwandlung zum Industriestaat, die für Preußen begann, bereits hinter sich hatte und von den politischen Wirren des Kontinents weniger unmittelbar betroffen wurde. Von dem Niveau von ca. 3 Proz. hob sich der Realzinsfuß der englischen Konsols in den Jahren 1845 und 1846 nur wenig, stieg aber dann in der Londoner Krisis von 1847 auf $3^1/_2$ Proz. und 1848 angesichts des starken kontinentalen Geldbedarfs noch um einige Grade höher. Die Wiederkehr normaler Verhältnisse und die Erwartung, daß die kalifornischen Goldfunde vom Jahre 1848 an den Wert des Goldes und damit auch seinen Leihwert stark erniedrigen würden, ermäßigten den Zinsfuß bis 1852 wieder auf das Niveau von 1844 und veranlaßten den ernsthaft erwogenen, aber schließlich abgewiesenen Vorschlag Gladstones, die 3-proz. Konsols in $2^1/_2$-proz. zu konvertieren. Der Ausbruch des Krimkrieges hob den Zinsfuß bis 1854 wieder auf $3^1/_4$ Proz., auf welcher Höhe er sich bis zu dem sich an das Ende des Krimkrieges anschließenden Krisenjahr 1857 hielt. Der Wiederherstellung der politischen und wirtschaftlichen Ruhe, die nach diesem Zeitpunkt den Zinsfuß zunächst ermäßigte, wirkten von 1859 an einmal die mannigfaltigen kontinentalen und amerikanischen Kriegsverwicklungen entgegen, sodann das von Lord St. Leonhard eingebrachte Gesetz, das einer Reihe weiterer Wertpapieranlagen Mündelsicherheit verlieh, damit die Monopolstellung der Konsols beeinträchtigte und ihren Realzinsfuß erhöhte. Er stieg unter einigen leichten Schwankungen bis 1866, das wieder ein Krisenjahr war, auf annähernd $3^1/_2$ Proz. Das Jahr 1867 brachte, in Reaktion gegen die Krisis des Vorjahres, eine Ermäßigung auf ca. $3^1/_4$ Proz., auf welcher Höhe sich der Realzinsfuß der Konsols auch während des deutsch-französischen Krieges bis etwa in die Mitte der 70er Jahre hielt. — Der Diskontsatz der

Bank von England, der erst durch die Bankakte des Jahres 1844 genügend Bewegungsfreiheit gewonnen hatte, um ein wirkliches Barometer der kurzfristigen Geldansprüche des Londoner Platzes zu sein, zeigte von jenem Zeitpunkt an etwa ein Menschenalter lang sehr plötzliche und starke Schwankungen. Höhepunkten von 8 Proz. im Krisenjahr 1847 und von 10 Proz. in den Krisenjahren 1857 und 1866 standen Tiefpunkte von 2 Proz. in den Jahren 1852/53 und 1867/68 gegenüber. Auch hatte sich in diesen Jahren das Verhältnis des Bankdiskontes zum Marktdiskont noch nicht konsolidiert. Bis 1871 ist bald der Marktdiskont höher als der Bankdiskont, bald umgekehrt.

Der Realzinsfuß der französischen Rente erfuhr in dem auf 1844 folgenden Menschenalter gleichfalls eine — und zwar namhafte — Steigerung. Seine Kurve zeigte in dieser Zeit noch ausgeprägter wie die des deutschen und des englischen Zinsfußes neben einigen weniger plötzlichen und starken Steigerungen längere Perioden allmählichen Sinkens, die einen Teil der vorangegangenen Steigerungen wieder kompensieren. Diese Schwankungen ermäßigen das Niveau des französischen Zinsfußes um 1854 sowie Ende der 60er Jahre vorübergehend unter das gleichzeitige Niveau des preußischen, und nur der für Frankreich unglückliche Krieg verschiebt noch einmal die Zinsverhältnisse der beiden Länder stark zu Ungunsten Frankreichs. Nachdem der Realzinsfuß der französischen Rente 1845 3,60 erreicht hatte, hoben ihn die für Frankreich besonders einschneidenden politischen Ereignisse des Jahres 1848 und die unter diesen Verhältnissen aufgenommenen Staats- und Kommunalanleihen auf 6 Proz. Ebenso rasch er gestiegen war, fiel er wieder, und zwar bis 1852 zunächst auf $5^1/_2$ Proz. Der damals erfolgende Staatsstreich Napoleons, dessen Wort: L'empire c'est la paix! so bald Lügen gestraft wurde, verfehlte zunächst auch auf das mobile Kapital seine Wirkung nicht. In den folgenden Jahren blieben sowohl die verschiedenen Kriege, die Frankreich unmittelbar oder mittelbar in Mitleidenschaft zogen, wie der zunehmende Kapitalbedarf für den Ausbau des Eisenbahnnetzes ohne sichtbaren Einfluß auf die Zinsfußentwickelung Frankreichs. Ihnen wirkte die zunehmende Kapitalbildung des Landes so stark entgegen, daß der Realzinsfuß der Rente bis 1854 auf $4^1/_2$ Proz. sank und im Jahre 1869, in welchem Jahre ein gewisses Nachlassen der wirtschaftlichen Aktivität zu konstatieren ist, sogar bis auf $4^1/_4$ gewichen war. Der Ausbruch des Krieges erhöhte ihn rasch auf $5^3/_4$ Proz. und die anschließende schwere Kapitalvernichtung hielt ihn noch bis 1872 auf einer Höhe von $5^1/_2$ Proz. — Der Hypothekenzinsfuß, der bis 1846 in der Regel 4 Proz. gewesen war und von da an bis 1854 zwischen 4 Proz. und 5 Proz. geschwankt hatte, blieb seit 1854 auf der Höhe von 5 Proz., und zwar bis zum Ende der 80er Jahre. — Die Schwankungen des Diskontsatzes der Bank von Frankreich blieben hinter denen des englischen Satzes in diesem Zeitabschnitt zurück. Den Satz von 10 Proz. erreichte die Bank von Frankreich nur einmal, im Jahre

1857; außerdem nur einmal im Jahre 1864 den Satz von 8 Proz. Das Minimum, das nur in den Jahren 1867—1869 erreicht wurde, blieb $2^1/_2$ Proz., während in den meisten Jahren 3 Proz., $3^1/_2$ Proz. und 4 Proz. die unteren Grenzen bildeten. Der Durchschnittssatz des französischen Bankdiskontes in dieser Periode kann mit etwa 4 Proz. angenommen werden.

Die Kurve des Realzinsfußes der österreichischen Rente zeigte in der Periode von 1844 bis 1870 gleichfalls eine Aufwärtsbewegung. Entsprechend der verhältnismäßig größeren Kapitalarmut der Donaumonarchie waren hier die Schwankungen und vor allem die Steigerungen größer als in den vorher beobachteten Ländern. — Für den holländischen Hypothekenzinsfuß liegen seit dem Jahre 1869 Zahlen vor, die dessen allmähliches Fallen von 5 Proz. bis zum Jahre 1893 auf $3^1/_2$ Proz. erweisen. Die Folgezeit brachte wieder eine Steigerung, in der am Ende des Jahrhunderts 4 Proz. erreicht wurde. — Seit Mitte des Jahrhunderts schloß sich auch in den Vereinigten Staaten von Amerika die Zinskurve für erstklassige langfristige Anlagen, zu deren Verfolgung bis um jene Zeit zuverlässiges Material kaum zu finden ist, der internationalen Entwicklung an. Zwischen 1840 und 1860 kann man den Realzinsfuß mit 5 Proz. annehmen. Er stieg von 1860 an im Zusammenhang mit dem Bürgerkrieg und blieb auch in den Jahren nach dem Kriege infolge der mit der Währungsreform zusammenhängenden Papiergeld-Amortisation bis etwa 1870 auf gleicher Höhe. Der Hypothekensatz stand dauernd etwas über der Rate erstklassiger mobiler Anlagen. Die Wuchergesetzgebung der Vereinigten Staaten erfuhr von 1850 bis 1875 ihre allmähliche Aufhebung.

IV. Periode: Von 1870 an, wo er 5 Proz. betrug, sank der Realzinsfuß der preußischen Staatsanleihen während der langen mitteleuropäischen Friedensperiode in ziemlich gleichmäßiger Entwicklung, bis er 1895 den Tiefpunkt von 3 Proz. erreichte. Wie fast jeder Zeitabschnitt sinkenden Zinsfußes, begann auch dieser mit einer Minderung der Risikoprämie, die um 1870 einen wesentlichen Anteil an dem Hochstand des Zinsfußes hatte, aber angesichts der Gründung eines mächtigen deutschen Reiches naturgemäß sinken mußte. Dazu kam, daß die starken Kapitalansprüche für den Ausbau des deutschen Eisenbahnnetzes im wesentlichen befriedigt waren. Schließlich wirkte in gleicher Richtung ein erheblicher Rückfluß amerikanischen Geldes infolge weitgehender Schuldentilgung seitens der Union. Die Zahlung der französischen Kriegsentschädigung im Betrage von 5 Milliarden Mark, sowie die damit zusammenhängende Erhöhung der Umlaufsmittel, konnten zunächst keinen zinsfußermäßigenden Einfluß haben, da sie, ähnlich der erhöhten Goldproduktion im Jahre 1848, in Deutschland eine Steigerung der Warenpreise und Löhne und damit umgekehrt eher eine Erhöhung des Leihgeldwertes zur Folge hatten. Dagegen wirkte in der Tat zinsfußerniedrigend der Umstand, daß große Beträge dieser Kriegsentschädigung in Deutschland zur Schuldentilgung verwendet und damit die soliden Anlagegelegenheiten

verringert wurden. Die Spekulationsepoche, die sich an den glücklichen Ausgang des Krieges anschloß und die nicht zum wenigsten in dieser übereilten Schuldentilgung ihren Grund hatte, fand im Jahre 1872 den Realzinsfuß der Konsols bereits von 5 Proz. auf $4^1/_2$ Proz. gesunken. Sie verlangsamte mit ihren Kapitalsansprüchen zwar das Tempo des Falles, aber ihr baldiger Zusammenbruch im Jahre 1873 löste völlige wirtschaftliche Apathie aus, die bis 1875 den Zinsfuß weiter auf $4^3/_8$ Proz. ermäßigte. Die in den Jahren 1873—1876 in Deutschland durchgeführte Währungs- und Münzreform sowie Reichsbankgesetzgebung blieben für den Realzinsfuß der Staatsanleihen ohne Bedeutung. Dagegen wirkte jene einigermaßen auf den Diskontsatz ein, während diese zum völligen Ausgleich der noch immer zwischen den einzelnen Landesteilen bestehenden Zinsfußdifferenzen beitrug. Von 1876—1879 zeigte die Zinsfußkurve eine unbedeutende Reaktion, einmal unter dem Einfluß der von 1876 wieder beginnenden Emission von preußischen Staats- bezw. deutschen Reichsanleihen (die Realverzinsung dieser beiden unterschied und unterscheidet sich auch heute, von kleinen Ausnahmen abgesehen, noch nicht wesentlich), sodann infolge des russisch-türkischen Krieges von 1877/78, der eine Anzahl auswärtiger Staatsanleihen mit sich brachte. 1879 erreichte der Realzinsfuß der Konsols beinahe wieder $4^1/_2$ Proz. Die Jahre 1879—1888, in denen der Zinsfuß sich allmählich bis auf $3^1/_2$ Proz. ermäßigte, zeigten das Gepräge langsamer wirtschaftlicher Entwicklung unter im allgemeinen günstiger politischer Konjunktur. Die Neuemissionen der Staatsanleihen ließen nach, während immer größere Beträge preußischer und deutscher Renten vom englischen Publikum erworben wurden. Bereits 1880 wurde die Konversionsfrage ventiliert. Die Kupferkrisis des Jahres 1882 und Unruhen im Orient 1885 hielten in den betreffenden Jahren die sinkende Tendenz des Zinsfußes vorübergehend auf. Das Jahr 1886, das für Deutschland einen starken Rückfluß aus der Rückzahlung ausländischer Anleihen ergab, brachte auch die ersten Anleihen mit 3-proz. Nominalzinsfuß: eine 3-proz. Hamburger Staatsanleihe, 3-proz. Kommunalanleihen von Karlsruhe und Baden-Baden, sowie einige 3-proz. Pfandbriefemissionen. Die Jahre 1889—1891 zeigten wieder eine Reaktion in der Zinsfußentwicklung. Auf einen kurzen wirtschaftlichen Aufschwung, während dessen die Dividendenpapiere die Staatsrenten in den Hintergrund gedrängt hatten, folgte 1890 die sogenannte Baring-Krisis, die im Zusammenhang mit dem Bankrott der Argentinischen Republik und umfangreichen Silberspekulationen in London stand. Obgleich der Realzinsfuß der Konsols sich in dieser Zeit bis 1891 nur auf 3,60 Proz. gehoben hatte, war der Zeitpunkt für die 1890 erfolgende Emission 3-proz. preußischen Staats- und 3-proz. deutscher Reichsanleihe nicht glücklich zu nennen. Es bedurfte des völligen wirtschaftlichen Stillstands in den Jahren 1891—1895, um diese 3-proz. Anleihen auf den Parikurs zu heben. Die amerikanische Eisenbahnkrisis des Jahres 1892/93 hatte, indem sie das durch die Bahnbankrotte geschädigte Publikum wieder zur Anlage in heimischen Renten ver-

anlaßte, für den deutschen Kapitalmarkt die Wirkung, den Zinsfuß der Staatsrenten zu ermäßigen; den gleichen Erfolg hatten die Einführung der 3-proz. preußischen und deutschen Anleihen an der Londoner Börse im Jahre 1894, sowie die Käufe, die das englische Publikum angesichts des Tiefstandes des englischen Zinsfußes neuerdings in deutschen Anleihen vornahm. So stellte sich der Realzinsfuß der preußischen und deutschen Renten 1895 ihrem niedrigsten Nominalzinsfuß gleich und erreichte damit das tiefste Niveau, das er im Laufe des 19. Jahrhunderts eingenommen hat. — Der Zinsfuß der Hypotheken, der dem der Anlagepapiere in der Regel in einigem zeitlichen Abstand folgt, zeigte erst um das Ende der 70er Jahre die Tendenz zum Sinken. Von der Mitte der 80er Jahre bis annähernd zur Jahrhundertwende konnte man als den meistüblichen Zinsfuß für erste Hypotheken 4 Proz. ansehen. — Die Kurve der durchschnittlichen Verzinsung der preußischen Pfandbriefe schloß sich in dieser Periode noch genauer als in früheren der des Realzinsfußes der Konsols an. Während sie sich bis 1870 noch dauernd etwa $^1/_4$ Proz. unter der Konsolzinskurve gehalten hatte, schwand dieser Unterschied bis zum Anfang der 80er Jahre mehr und mehr. Von 1884 an sank sogar der Realzinsfuß der Konsols unter den der Pfandbriefe, der im Jahre 1896 mit $3^3/_8$ Proz. seinen Tiefstand fand, gegenüber dem schon erwähnten tiefsten Niveau von 3 Proz., das der Konsolzinsfuß im Jahre 1895 aufwies. — Der Diskontsatz der Preußischen Bank (bzw. von 1876 ab der der Deutschen Reichsbank), der 1870 noch 8 Proz. gewesen war, bewegte sich von 1871—1895 zwischen einem Maximum von 6 Proz. und einem Minimum von 3 Proz. Seine Hauptschwankungen standen im engen Zusammenhang mit Währungsfragen, und zwar zunächst in den Jahren 1873—1876 gelegentlich der Währungsreform, und später 1880/81, als der Bankdiskont zum Schutz der Währung auf $5^1/_2$ Proz. heraufgesetzt wurde. Von der Mitte der 80er bis zur Mitte der 90er Jahre blieben die Schwankungen des Bankdiskontes mit einer unbedeutenden Ausnahme zwischen 3 Proz. und 5 Proz. begrenzt.

Für die Entwicklung des Realzinsfußes der englischen Konsols galt in dieser Friedensperiode in noch höherem Maße, was wir für die Zinsfußkurve der preußischen als charakteristisch gefunden haben: die gleichmäßige, durch keine stärkere Reaktion aufgehaltene Tendenz zur Ermäßigung. Von dem im Jahre 1866 eingenommenen Höhepunkt von beinahe $3^1/_2$ Proz. sank der englische Zinsfuß bis zum Anfang der 80er Jahre auf 3 Proz. und erreichte Mitte der 90er Jahre mit $2^1/_2$ Proz. seinen Tiefpunkt. Er unterbot damit den niedrigsten Stand des entsprechenden Zinsfußes in Deutschland um $^1/_2$ Proz., doch hatte sich der Niveauunterschied, der um 1866 noch über 1 Proz. betragen hatte, wesentlich verringert. Auf der Höhe von 3,2 Proz., auf die der Realzinsfuß der Konsols bald nach dem Krisenjahr 1866 gesunken war, hielt er sich, trotz wachsender Sparkraft Englands, unter der Rückwirkung des deutsch-französischen Krieges und der deutschen Spekulationskrisis bis Mitte der 70er

Jahre. Die wirtschaftliche Depression, die um jene Zeit einsetzte, ermäßigte den Zinsfuß bis zum Anfang der 80er Jahre unter die 3-proz. Grenze. Eine gewisse Reaktion bewirkten erst die Unruhen in Irland um 1884, die das scheinbar völlig verschwundene Moment der Risikoprämie im Zinsfuße der Konsols wieder zur Geltung brachten. Auch der in diesem Jahr erfolgte und mißglückte Versuch einer Konversion trug seinen Teil dazu bei, den Realzinsfuß wieder über 3 Proz. zu heben. Sehr bald setzte sich aber angesichts der wachsenden Kapitalansammlung und der Vertagung der irischen Frage die bisherige Abwärtsbewegung fort, und 1888 sah die konvertierte englische Rente, von Goschen in diesem Jahre von 3 Proz. auf $2^3/_4$ Proz. herabgesetzt, den Parikurs. Eine gesetzliche Erweiterung der Liste mündelsicherer Anlagen sowie die lebhaftere Konjunktur, die Ende der 80er Jahre eintrat und 1890 zu der schon erwähnten Baring- und Silberkrisis führte, erhöhten den Realzinsfuß der Konsols noch einmal auf 2,90 Proz. Vom Jahre 1891 bis 1897 aber trat eine letzte energische Abwärtsbewegung ein, die ihren Grund einmal, wie in Deutschland, in der Rückkehr des in der Krisis geschädigten Publikums zu den festverzinslichen Werten hatte, sodann in der verstärkten Schuldentilgung Englands, die Hand in Hand ging mit einer starken Nachfrage der Regierungskassen und Treuhänder nach Konsols. — Eine starke Senkung machte gegen Ende des Jahrhunderts der englische Hypothekenzinsfuß durch, der um 1880 noch zwischen 4 Proz. und 5 Proz. betrug, 1893 auf $3^1/_2$ Proz. gefallen war, und gegen Ende des Jahrhunderts nur mehr $3^1/_8$ Proz. bis $3^1/_4$ Proz. ausmachte. — Die Grenzen des englischen Bankdiskontes lagen in der Zeit von 1870—1895, von einer einzigen Ausnahme abgesehen, zwischen 2 Proz. und 7 Proz. Die Ausnahme bildete das Jahr 1872/73, in dem die starken Geldansprüche des gleichzeitig mit Währungsreform und industrieller Spekulation beschäftigten Berliner Marktes vorübergehend den Satz der Bank von England bis auf 9 Proz. steigerten. Der russisch-türkische Krieg 1877/78, die Bontouxkrisis in Paris 1882 und die Baringkrisis 1890 bedangen je ein Maximum von 6 Proz., während in ruhigen Zeiten ebenso wie in Deutschland 5 Proz. nicht überschritten und von 1903 bis 1907 nicht erreicht wurden.

Der Realzinsfuß der französischen Rente, der 1871 mit $5^3/_4$ Proz. seinen Höhepunkt gefunden hatte, sank ebenfalls in wenig unterbrochener, gleichmäßiger Entwicklung bis 1897 unter 3 Proz. Mit dem Rückgang der Risikoprämie nach Friedensschluß verband sich der zunehmende Kapitalreichtum, für den keine Nachfrage und nur beschränkte Anlagegelegenheit vorhanden war. Eine vorübergehende Reaktion bewirkten zu Anfang der 80er Jahre die mit der Kupferkrisis Bontoux zusammenhängenden Ereignisse. Der beinahe auf $3^1/_2$ Proz. gefallene Zinsfuß stieg noch einmal auf 3,90 Proz. In die Zeit gleich nach der Krisis fiel die erste Konversion der Rente von 5 Proz. auf $4^1/_2$ Proz. Ihr folgte schon 1887 die Konversion der $4^1/_2$-proz. und 4-proz. Anleihen auf 3-proz. Basis. Ohne

Einfluß blieben die Londoner Verhältnisse des Jahres 1890, so daß der Realzinsfuß der französischen Rente von 1895 bis 1897 ihren Nominalzinsfuß von 3 Proz. sogar noch etwas unterschreiten konnte. Er unterbot damit den Realzinsfuß der preußischen Konsols, ohne den der englischen ganz zu erreichen. — Der französische Hypothekenzinsfuß zeigte bis zum Ende der 80er Jahre keine wesentliche Abweichung von seinem bisherigen Stande von 5 Proz. Dann sank er bis unter 4 Proz., um sich vom Ende der 90er Jahre an wieder zu heben. — Die Diskontrate der Bank von Frankreich wies in diesem Abschnitt, gleich den Sätzen des englischen und des deutschen Zentralnoteninstitutes, wesentlich geringere Schwankungen auf als in der vorangegangenen Periode. Die Schwankungen des französischen Banksatzes blieben sogar noch erheblich hinter denen des englischen zurück, denen sie in den Hauptlinien parallel liefen. Dem Höhepunkt von 7 Proz. im Jahre 1873 folgte als nächst höchster Stand ein Satz von 5 Proz. in der Bontouxkrisis von 1881/82. Das Minimum von 2 Proz. wurde nur in den Jahren 1877—1879 und 1895—1898 erreicht; 3 Proz. kann als der Mittelsatz dieser Periode angesehen werden.

Für die Zinsverhältnisse Rußlands läßt sich, unter Berücksichtignng der für Rußland in dieser Zeit maßgebenden besonderen Verhältnisse, von 1870 an die gleiche sinkende Kurve konstatieren. Von der Höhe von ca. 6 Proz. sank der Realzinsfuß der Rente bis 1875 auf 5 Proz. Der Krieg mit der Türkei hob den Zinsfuß über das Niveau von 1870 hinaus auf $6^1/_2$ Proz., von welcher Höhe er ohne Unterbrechung bis 1898 sank. In diesem Jahre erreichte er 3,90 Proz. Inzwischen war 1889 die 5-proz. Rente auf 4 Proz. konvertiert worden. Außer den auch in der ganzen übrigen Welt wirksamen Faktoren sind als Ursachen für diese Ermäßigung das Sinken der in Rußland bis dahin besonders hohen Risikoprämie, die das ganze Wirtschaftsleben stabilisierende Einführung der Goldwährung und die Ausbreitung des Aktienbankwesens zu nennen. Noch stärker als in Rußland trat seit 1870 die Ermäßigung des Realzinsfußes der Staatsanleihen in der amerikanischen Union in die Erscheinung. Der Realzinsfuß sank von über 6 Proz. bis zum Jahre 1898 auf wenig über 2 Proz. Diese Zahlen gestatten indes wegen der besonderen Bedeutung, die die Anleihen der Union für die auf ihnen basierende dortige Währung besitzen, keinen Vergleich mit dem Zinsfußniveau anderer Länder.

V. Periode. Mit der Mitte der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts setzte in fast allen Kulturländern eine Aufwärtsbewegung des Zinsfußes ein, die bis heute ihren Höhepunkt nicht gefunden zu haben scheint. In Deutschland erhöhte sich die 1895 erreichte Basis von 3 Proz. bis 1900 auf $3^1/_2$ Proz. Auf die langen, nur durch vorübergehende Aktivität unterbrochenen Jahre der wirtschaftlichen Stagnation war ein unerwarteter Aufschwung des Handels, der Industrie und auch der Landwirtschaft gefolgt. Die Rolle, die ein halbes Jahrhundert früher die Dampf-

kraft und ihre Ausbeutung gespielt hatte, begann jetzt auf dem Geldmarkte die Elektrizitätsindustrie zu spielen, die sich von Deutschland aus den Weltmarkt eroberte und deren Finanzierung ungeheure Kapitalien erforderte. Große Ansprüche stellten ferner die rapide Entwicklung der Kohlen- und Eisenindustrie sowie die des Bankwesens, dessen Konzentration ebenso wie die der schweren Industrie um jene Zeit ihren Anfang nahm. Dazu kamen zahlreiche Anleihen ausländischer und exotischer Staaten, die außer auf dem englischen und französischen auch auf dem deutschen Markte emittiert wurden, und die teilweise eine Rückwirkung der Kapitalvernichtung darstellten, die der spanisch-amerikanische sowie der japanisch-chinesische Krieg mit sich gebracht hatten. Ihren Höhepunkt fand diese erste Aufwärtsbewegung in der Geldkrisis des Jahres 1900, in der der Realzinsfuß der preußischen Konsols $3^1/_2$ Proz. erreichte. Die Depression, die mit dem Jahre 1901 begann und bis etwa 1903 anhielt, ermäßigte den Zinssatz um einige Grade, doch wirkte der starke Geldbedarf Englands anläßlich des Burenkrieges um diese Zeit einem stärkeren Sinken entgegen. Bald setzte auch die 1901 unterbrochene günstige wirtschaftliche Konjunktur mit ihren starken Ansprüchen an den Kapitalmarkt wieder ein. Von Bedeutung waren ferner die Kapitalvernichtung und die Ansprüche im Gefolge des russisch-japanischen Krieges sowie die Verluste, die die großen Erdbeben in San Francisco und Valparaiso mit sich brachten. So überschritt 1906 der Realzinsfuß der Konsols wieder $3^1/_2$ Proz. Einen zweiten Höhepunkt von 3,80 Proz. erreichte er in dem Krisenjahr 1907/08, unter dem Einfluß des ungewöhnlichen Bedarfes der deutschen Industrie und des völlig deroutierten amerikanischen Marktes. Preußen sowohl wie das Deutsche Reich sahen sich angesichts dieser Verhältnisse gezwungen, die notwendigen neuen Anleihen mit einem Nominalzinsfuß von 4 Proz. auszustatten. Die Rückkehr zu normaleren Verhältnissen ermäßigte in der nächstfolgenden Zeit zwar das Niveau des Realzinsfußes ein wenig, doch die seit 1895 tätigen wirtschaftlichen Faktoren, die bis heute nichts von ihrer Wirksamkeit eingebüßt haben, blieben am Werke, den Zinsfuß zu erhöhen, und es hat, wie gesagt, nicht den Anschein, als ob der heute bereits wieder $3^3/_4$ Proz. ausmachende Satz des Realzinsfußes der $3^1/_2$-proz. preußischen Konsols den Gipfel der Zinsfußkurve darstellt. Der Hypothekenzinsfuß schloß sich, wie in früheren Perioden, mit einigem Abstand der Bewegung des Konsolzinsfußes an. Ende der 90er Jahre stieg er fast in allen deutschen Landesteilen über 4 Proz., meist auf $4^1/_2$ Proz., zeigte dann um die Jahre 1902/3 eine gewisse Reaktion und erreichte 1907 wieder das um die Jahrhundertwende innegehaltene Niveau. — Annähernd parallel der Kurve des Konsolzinsfußes lief seit 1895 die der preußischen Pfandbriefe, die die gleichen Höhepunkte in den Jahren 1900 und 1908 aufwies und sich bis auf dies letztere Jahr, in dem ihr Höhepunkt mit dem der Konsolkurve zusammenfiel, dauernd um $^1/_8$ Proz. bis $^1/_4$ Proz. über dieser hielt. — Entsprechend der lebhafteren wirt-

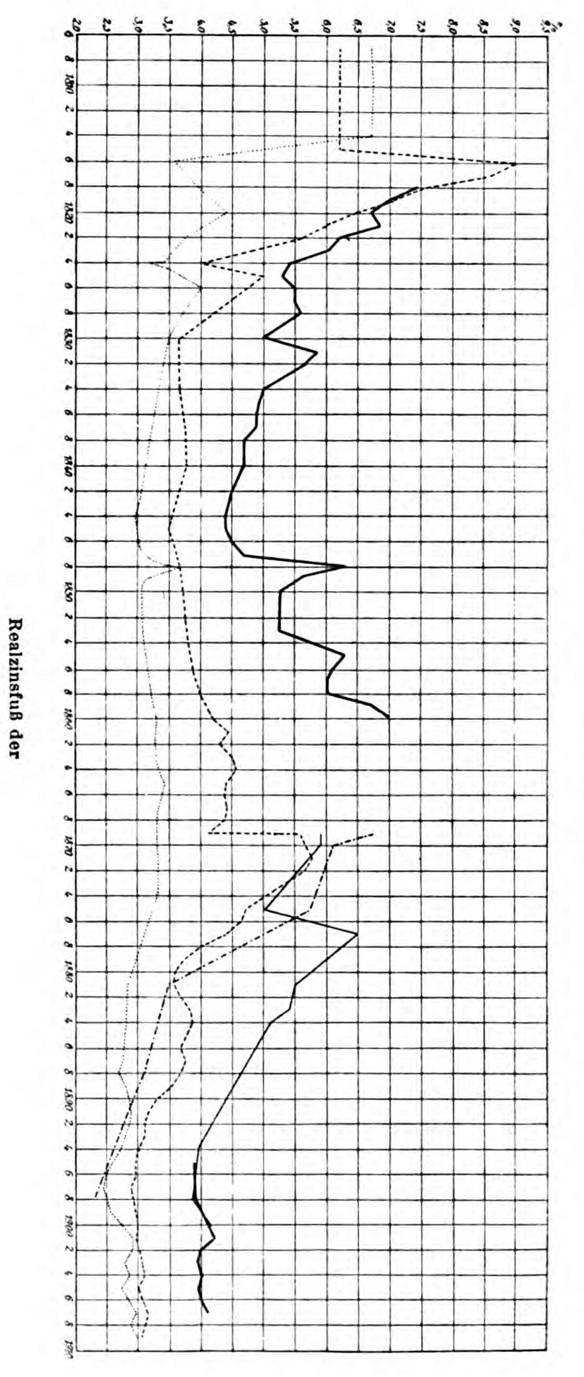
schaftlichen Entwicklung ergaben sich im Diskontsatz der deutschen Reichsbank stärkere Schwankungen. Während zwischen 1871 und 1895 6 Proz. nicht überschritten worden waren, wies die Jahrhundertwende einen Satz von 7 Proz. und die Krisis 1907/8 gar einen solchen von $7^1/_2$ Proz. aus. Das Minimum von 3 Proz., das von 1891 bis 1898 noch jährlich erreicht wurde, ist seitdem nur noch in den Jahren 1902 und 1905 berührt worden.

Der Realzinsfuß der englischen Konsols hat seit der Mitte der 90er Jahre bis heute eine ähnliche, wenn auch nicht ganz so starke Steigerung erlebt wie der der preußisch-deutschen Anleihen. Seinen ersten Höhepunkt erreichte er während des Burenkrieges 1902/03. Von dem Niveau von ca. $2^1/_2$ Proz. ausgehend, wurde er zunächst gesteigert durch den Aufschwung der Konjunktur und durch den gewaltigen Kapitalbedarf aller der Länder, die, wie die südamerikanischen Republiken und auch einige europäische Staaten, die Zunahme der Goldproduktion der Welt benutzten, um ihre Währung zu konsolidieren und gleichzeitig ihren zusammengebrochenen Kredit wieder aufzurichten. In der gleichen Richtung wirkte auf den Zinsfuß die automatische Konversion der $2^3/_4$-proz. Konsols in $2^1/_2$-proz., die bei der Konversion von der 3-proz. auf die $2^3/_4$-proz. Basis bereits gesetzlich festgelegt worden war, aber ganz andere wirtschaftliche Verhältnisse zur Voraussetzung hatte, als die 1903 tatsächlich vorhandenen. So gab sie Veranlassung zu Verkäufen von Staatsrente und hatte damit eher eine Erhöhung des Realzinsfußes zur Folge. Dieser war bis 1900 auf $2^3/_4$ Proz. gestiegen und erreichte während des Burenkrieges, der nicht nur das Moment der Risikoprämie im Zinsfuß wieder zur Geltung brachte, sondern ihn auch durch seine unvorbereiteten großen Anleihen steigerte, nahezu 3 Proz. Die folgenden Jahre bis 1905 ermäßigten ihn, angesichts der Wiederherstellung des Friedens und wirtschaftlicher Ruhe, auf das Niveau von 1900. Seither aber wirkten außer den vorhererwähnten Faktoren die neuerliche Erweiterung des Kreises mündelsicherer Anlagen und die wachsenden Staatsbedürfnisse für Heer und Flotte derart steigernd auf den Realzinsfuß der englischen Konsols ein, daß er heute bereits $3^1/_8$ Proz. ausmacht, d. h. einen Satz, wie er seit 1880 nicht mehr erreicht worden ist. — Mit steigendem Zinsfuß vergrößerten sich auch die Schwankungen des Diskontsatzes. Die Rate der Bank von England erfuhr seit Mitte der 90er Jahre zwei Höhepunkte, die ohne Beziehung zu der Entwickelung des Realzinsfußes der Konsols sind, dagegen mit den entsprechenden Höhepunkten des deutschen Reichsbanksatzes zeitlich zusammenfielen. Der erste war durch die Krisis von 1900 veranlaßt und betrug 6 Proz.; der zweite, der 7 Proz. ausmachte, wurde während der Krisis von 1907/08 erreicht. Das Minimum von 2 Proz. ist seit 1897 nicht wieder berührt worden; bis auf $2^1/_2$ Proz. senkte sich der Banksatz vorübergehend in den Jahren 1905, 1908 und 1909.

Auch Frankreich hat in den letzten 15 Jahren eine Steigerung des Realzinsfußes seiner Renten durchgemacht, allerdings eine

Kurve I. Entwicklung des Zinsfußes außerhalb Deutschlands.

Zusammengestellt von Carl Gorgs.

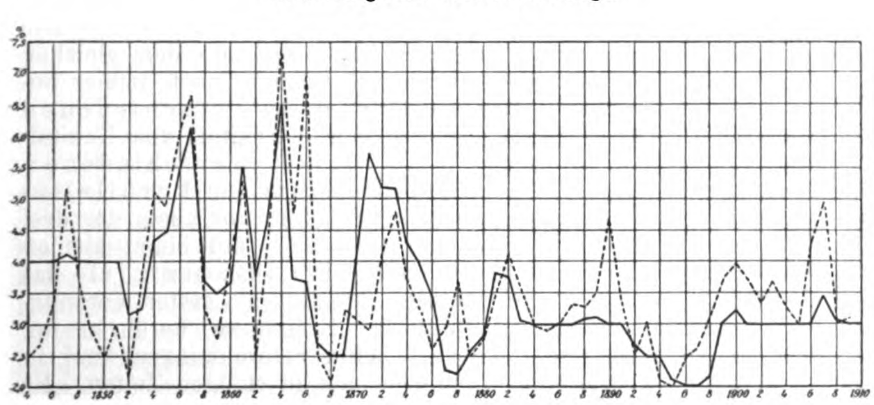


Realzinsfuß der
englischen
französischen
österreichischen
amerikanischen
russischen
Staatsanleihen.

geringere als England und Deutschland. Der wirtschaftliche Aufschwung in der ganzen Welt, die Ausbeutung der Elektrizitätsindustrie und der internationale Kapitalbedarf der Regierungen wurden in Frankreich bis zu gewissem Grade paralysiert durch den wachsenden Kapitalreichtum des Landes und seine eigene wirtschaftliche Apathie. Die Steigerung von dem 1897 eingenommenen Minimalstand von 2,90 Proz. auf das heutige Niveau von 3,15 Proz. ging ohne wesentliche Schwankungen vonstatten. — Die Bewegungen des Diskontes der Bank von Frankreich entsprachen ziemlich genau denen des englischen und deutschen Bankdiskonts, hielten sich aber, wie auch

Kurve II. Durchschnittliche Diskontsätze der Bank von England und der Bank von Frankreich.

Zusammengestellt von Carl Gorgs.



······· Durchschnitt des Diskontsatzes der Bank von England.
——— Durchschnitt des Diskontsatzes der Bank von Frankreich.

in früheren Perioden, in engeren Grenzen. 1899/1900 wurde ein Maximum von $4^1/_2$ Proz., 1907/08 ein solches von 4 Proz. erreicht. Der Minimalsatz blieb seit 1899 3 Proz.

Zu den in Europa auf eine Hebung des Zinsfußes hinwirkenden Faktoren kam seit der Mitte der 90er Jahre in der amerikanischen Union noch der Angriff auf die Goldwährung hinzu, den die demokratische Partei um jene Zeit unternahm. Der Zinsfuß für die von der Stadt New York aufgenommenen Anleihen, der um 1900 weniger als 3 Proz. betrug, hob sich bis 1907 auf 4,40 Proz., sank im folgenden Jahre um $^1/_2$ Proz., und hat sich seither wieder über das 4-proz. Niveau gesteigert. —

Ein zusammenfassender Ueberblick über die Entwicklung des Zinsfußes seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts ergibt, daß seine Kurve sich ziemlich genau der der internationalen wirtschaftlichen Konjunktur anschließt und damit unter

anderen Konjunkturkurven auch der der Warenpreise parallel läuft, wie sie sich in den Indexzahlen darstellt. Für das 19. Jahrhundert im ganzen läßt sich eine deutliche Tendenz des Zinsfußes zu allmählicher Ermäßigung erkennen. Ob diese Tendenz dem Zinsfuße an sich innewohnt, bleibt aber zweifelhaft in Anbetracht seiner eben erwähnten engen Beziehungen zur Weltkonjunktur sowie unter Berücksichtigung der Entwicklung im 18. Jahrhundert: In dessen ersten Hälfte hat sich der Zinsfuß in England und Holland, den damals wirtschaftlich fortgeschrittensten Ländern, ein Menschenalter lang auf dem niedrigsten Niveau gehalten, das er im 19. Jahrhundert — ganz vorübergehend — eingenommen hat. — Mit wachsender Vervollkommnung des Verkehrs und dem Ausbau der internationalen wirtschaftlichen Beziehungen, d. h. je näher die Völkerwirtschaft des 19. Jahrhunderts der Weltwirtschaft kommt, hat sich die Parallelität der Zinsfußkurven in den verschiedenen Ländern schärfer und lückenloser gestaltet. Die absoluten Niveauunterschiede haben sich aus dem gleichen Anlaß verringert, doch bleiben Niveauunterschiede noch immer bestehen, soweit sie in den einzelnen Ländern in der verschiedenen Höhe der Risikoprämie sowie in dem Verhältnis von Kapitalangebot zur Kapitalnachfrage, d. h. in dem verschiedenen Kapitalwert, begründet sind. — Schließlich ist ein Parallelismus der verschiedenen Zinsfußtypen, vor allem der drei Haupttypen innerhalb jedes Landes, wenn auch mit einer kleinen zeitlichen Verschiebung, zu konstatieren. Der Diskontsatz, als das empfindlichste Organ des Geldmarktes, kündigt als erster Veränderungen der Konjunktur an. Politische Ereignisse berühren ihn weniger als wirtschaftliche Krisen. Seine Schwankungen sind in Zeiten lebhafter Konjunktur erheblicher als in ruhigen Zeiten. Es scheint, als seien im allgemeinen seine Schwankungen durch den internationalen Ausgleich des Zinsfußes etwas reduziert. Der Durchschnittskurve des Diskontsatzes folgt zeitlich der Realzinsfuß der Staatsanleihen, der durch politische Geschehnisse stärker beeinflußt wird als durch wirtschaftliche Krisen. Soweit seine Entwicklung plötzliche Steigerungen oder Senkungen aufweist, beruhen sie fast immer auf Erhöhung oder Ermäßigung der Risikoprämie. In einigem Abstande endlich folgt den Kurven der Verzinsung des mobilen Kapitals diejenige des Hypothekenzinsfusses, bei der stärkere Schwankungen zu den Ausnahmen gehören.

IV.

Die Erfassung der Hausindustrie durch die gewerbliche Betriebsstatistik.

Eine methodologische Untersuchung.

Von

Dr. **Rudolf Meerwarth.**

Die statistische Erfassung der Hausindustrie war wie bei der gewerblichen Betriebszählung des Jahres 1895 so auch bei der Zählung des Jahres 1907 mit großen Schwierigkeiten verknüpft. In Band 213 der Statistik des Deutschen Reichs, Seite 247, sind eine Reihe dieser Schwierigkeiten aufgeführt mit der Bemerkung: Die Ziffern über das Hausgewerbe sind demnach wegen solcher Schwierigkeiten und Mißverständnisse der Fragen, wie auch aus den Ergebnissen der bisherigen Zählungen hervorgeht, nicht in dem Maße als genau und zutreffend anzusehen, als das von den übrigen Ergebnissen der Betriebsstatistik angenommen werden darf.

Einzelne Begriffe des bei der Betriebszählung verwendeten Gewerbeformulars und des Gewerbebogens sowie einige Maßnahmen bei der Bearbeitung der Ergebnisse nötigen dazu, der Darstellung der statistischen Erfassung eine kurze Einleitung über den Begriff der Hausindustrie überhaupt vorauszuschicken.

Der Begriff der Hausindustrie ist in der Volkswirtschaftslehre nicht einheitlich festgelegt. Sombart (vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Dritte Aufl., Bd. 8, S. 233 ff.) setzt Hausindustrie gleich Verlagssystem und versteht darunter diejenige Betriebsform der kapitalistischen Unternehmung, bei welcher die Arbeiter in ihren eigenen Wohnungen oder Werkstätten beschäftigt werden. „Leiter der Produktion ist der kapitalistische Unternehmer, Verleger genannt: er bestimmt Richtung und Ausmaß der Produktion und versieht die in ihren Wohnungen oder Werkstätten beschäftigten Arbeiter mit Aufträgen . . . Die hausindustrielle Betriebsform unterscheidet sich von Manufaktur und Fabrik durch die mangelnde Zentralisation der Betriebsstätten; sie ist aber gleichwohl eine Form der kapitalistischen Produktionsunternehmung, sofern die Produktionsleitung in

den Händen eines kapitalistischen Unternehmers ruht: Unterschied gegenüber der reinen Handelsunternehmung. Zentralisation der Produktionsleitung; Dezentralisation der Produktionsausführung. Einheit der (Produktions-)Unternehmung; Vielheit der (Produktions-) Betriebe." Die Begriffsbestimmung Büchers (vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Dritte Aufl., Bd. 4, S. 867 ff.) ist von der eben wiedergegebenen grundsätzlich nicht verschieden. Er geht jedoch nicht von dem Begriff der Hausindustrie aus; diese ist für ihn nur das Arbeitsverhältnis des Verlagssystems. Unter Verlagssystem versteht er diejenige Art des gewerblichen Betriebs, bei welcher ein Unternehmer regelmäßig eine größere Zahl von Arbeitern außerhalb seiner eigenen Betriebsstätte in ihren Wohnungen beschäftigt. „Die Produktion erfolgt auf Rechnung des Verlegers; er bringt die Produktionselemente zusammen, weist ihrer Wirksamkeit Maß und Richtung an; er besorgt den Absatz. Der Verleger ist darum allein der Unternehmer und Arbeitgeber; die Hausindustriellen sind seine Arbeiter (Heimarbeiter). . . . . . Der wichtigste Unterschied zwischen Handwerk und Verlagssystem liegt nicht sowohl darin, daß ein kaufmännischer Unternehmer den Produktionsprozeß in zahlreichen kleinen Werkstätten beherrscht: äußerlich ist der Betrieb des Hausarbeiters ja oft vom analogen Handwerksbetriebe gar nicht zu unterscheiden. Er liegt vielmehr darin, daß das Produkt, ehe es in die Hand des Konsumenten gelangt, noch ein- oder mehrmals (je nach Zahl der eingeschobenen kommerziellen Mittelglieder: Ferger, Verleger, Großhändler, Kleinhändler) Warenkapital wird, d. h. Erwerbsmittel für eine oder mehrere nicht an der Produktion, sondern an der Zirkulation beteiligte Personen." Der Verlagsbetrieb oder besser ein Verlagsbetrieb stellt also, wie aus beiden Begriffsbestimmungen hervorgeht, auf jeden Fall eine Unternehmung dar, welche die Betriebe der Hausindustriellen in sich schließt; die Arbeiter (Hausindustrielle oder Heimarbeiter) dieser Unternehmung sind grundsätzlich wirtschaftlich unselbständig.

Dieser Auffassung steht eine andere gegenüber, nach der Verleger und Verlagsproduzent zusammen kein ökonomisches Ganzes bilden [vgl. Liefmann, Ueber Wesen und Formen des Verlags (der Hausindustrie), Freiburg i. B., 1899, S. 42]. Verlagsproduktion ist, so lautet eine der Begriffsbestimmungen Liefmanns, diejenige gewerbliche Tätigkeit, bei welcher ein selbständiges Wirtschaftssubjekt eine Arbeit leistet oder durch seine von ihm angestellten unselbständigen Arbeiter leisten läßt, für einen Besteller, der das Produkt desselben verkaufen will (mit oder ohne vorherige Weiterverarbeitung) oder kürzer: Verlagsproduzent ist der Arbeitnehmer aus einem Werkverdingungsvertrag, geschlossen mit einem Arbeitgeber, der das von jenem gelieferte Produkt vertauschen will (vgl. S. 39). Für Liefmann liegt demnach beim Verlagsbetrieb nicht eine Unternehmung vor; die Hausindustriellen sind nach seiner Auffassung wirtschaftlich selbständig.

Es kommt mir hier vor allem darauf an, festzustellen, daß

zwei Auffassungen vorkommen. Ich selbst halte die erste Auffassung (Sombart, Bücher) für richtig, weil sich mit ihr am besten die Betriebsorganisation der für Deutschland vor allem in Betracht kommenden Hausindustrien wie Bekleidungsindustrie, Textilindustrie usw. verstehen läßt. Die Markircher Weberei, auf Grund deren Organisation Liefmann in erster Linie seine Auffassung gewonnen hat, weist in ihrer Organisation in mancher Hinsicht so außergewöhnliche Verhältnisse auf, daß sie meines Erachtens nicht als Ausgangspunkt und Unterlage für eine Begriffsbestimmung dienen kann. Schließlich sei noch angeführt, daß in der nationalökonomischen Literatur ebenso wie im täglichen Sprachgebrauch ein Unterschied zwischen Hausindustrie und Heimarbeit sowie zwischen Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter nicht gemacht wird [1]).

Welche Bedeutung kommt der Hausindustrie, inbesondere dem Hausgewerbetreibenden und dem Heimarbeiter, in der Rechtsprechung zu? Der Begriff des Hausgewerbetreibenden kommt sowohl in der Gewerbeordnung als auch in der Reichsversicherungsgesetzgebung vor; es dürfte nach R. von Landmann (Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Fünfte Auflage. Erster Band, München 1907, S. 123ff.) keinen Bedenken unterliegen, diesen Begriff als einen einheitlichen in der gesamten Reichsgesetzgebung anzusehen und daher zum Beispiel die zu den Reichsversicherungsgesetzen ergangene Rechtsprechung auch auf dem Gebiete der Gewerbeordnung zu verwerten. Die Reichsversicherungsgesetze [2]) (vgl. § 2 Ziff. 4 des Krankenversicherungsgesetzes, § 2 des Invalidenversicherungsgesetzes, § 5 Abs. 1 lit. b des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes) bezeichnen als Hausgewerbetreibende (bezw. Hausindustrie) solche selbständige Gewerbetreibende, die in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden, sei es, daß sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen oder nicht. Welche Art von Selbständigkeit ist hier vorausgesetzt? Es unterliegt keinem Zweifel, daß persönliche und nicht wirtschaftliche Selbständigkeit gefordert wird (vgl. dazu auch Hahn im Verwaltungsarchiv 9, S. 244 ff.). Ausführlich über den Begriff der Selbständigkeit läßt sich die „Anleitung, betreffend den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetze vom 13. Juli 1899 versicherten Personen", vom 6. Dezember 1905 (wiedergegeben

---

1) Vgl. dazu auch Bittmann, Hausindustrie und Heimarbeit im Großherzogtum Baden zu Anfang des XX. Jahrhunderts. Karlsruhe, 1907, S. 1075.

2) Diese und die folgenden Ausführungen behalten auch der neuen Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 gegenüber, welche die Hausgewerbetreibenden in den Kreis der versicherungspflichtigen Personen einbezogen hat, ihre Gültigkeit. § 162 der Reichsversicherungsordnung bestimmt: „Als Hausgewerbetreibende im Sinne dieses Gesetzes gelten die selbständigen Gewerbetreibenden, die in eigenen Betriebsstätten und im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibender gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten. Sie gelten dafür auch dann, wenn sie die Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen, sowie für die Zeit, in der sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten."

in den „Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts“ No. 12 vom 15. Dezember 1905) aus. Danach haben die Hausgewerbetreibenden die wirtschaftliche Abhängigkeit[1]) mit dem Lohnarbeiter, die persönliche Selbständigkeit mit dem Gewerbetreibenden gemein. Die wirtschaftliche Abhängigkeit zeigt sich nach der Anleitung darin, daß die Hausgewerbetreibenden von einem anderen Gewerbetreibenden „beschäftigt werden“, daß sie auf Rechnung eines Dritten arbeiten, der einerseits die geschäftliche Gefahr trägt, andererseits aber ihnen die Möglichkeit eigener Verwertung ihrer Erzeugnisse und damit der Erzielung eines Unternehmergewinnes nimmt, ihnen vielmehr nur eine nach dem Stücke bemessene Vergütung zahlt, die sich wirtschaftlich wesentlich als Arbeitsentgelt darstellt. Dieses Verhältnis verschiebt sich auch dann nur wenig, wenn der Hausgewerbetreibende die Rohstoffe selbst beschafft und in dem für die abgelieferte Ware gezahlten Preise auch den Stoffwert erstattet erhält (Hausindustrie auf Grundlage des Kaufsystems). Die Tätigkeit für fremde Rechnung bringt es weiter mit sich, daß der im allgemeinen wirtschaftlich mächtigere Auftraggeber die Art der Herstellung, die Lieferzeiten und sonstige Bedingungen einseitig vorzuschreiben in die Lage gesetzt wird. „Der hieraus entspringenden, oft recht empfindlichen wirtschaftlichen Abhängigkeit steht jedoch die persönliche Selbständigkeit gegenüber, die der in der eigenen Betriebsstätte Tätige im Vergleiche mit der Stellung des Fabrikarbeiters usw. genießt . . . . In der eigenen Werkstatt ist . . der Beschäftigte alleiniger Herr, er bestimmt Beginn und Ende, Umfang und Reihenfolge der Arbeit, und ist einer Leitung, Disziplin oder Beaufsichtigung nicht unterworfen. Dem Auftraggeber kann es im allgemeinen gleichgültig sein, wer die Arbeit verrichtet, namentlich im Bereiche der gewerblichen Massenherstellung, dem bevorzugten Gebiete des Hausgewerbebetriebs. Demgemäß bleibt dem Hausgewerbetreibenden die Heranziehung von Hilfskräften überlassen. . .“ Im folgenden versucht die Anleitung eine Abgrenzung gegenüber der unselbständigen Außenarbeit, also der Heimarbeit (im versicherungstechnischen Sinne), durchzuführen. „Für die Abgrenzung gegenüber der unselbständigen Außenarbeit handelt es sich darum, inwieweit alle diese in den Regelfällen gegebenen Umstände die Bedeutung begriffswesentlicher Merkmale haben. Dies läßt sich nicht allgemein bestimmen, immerhin kann es z. B. nicht ausschlaggebend sein, ob tatsächlich Hilfskräfte beschäftigt werden, ob keinerlei Aufsicht stattfindet, ob die hausgewerbliche Beschäftigung in einem einzelnen

1) Es ist bemerkenswert, daß in der Anleitung der Ausdruck wirtschaftliche „Abhängigkeit“ und nicht etwa wirtschaftliche „Unselbständigkeit“ gebraucht ist. Liefmann (vgl. S. 32 ff.) hat in längeren Ausführungen eingewandt, daß wirtschaftliche Abhängigkeit, die z. B. auch bei den Lohnindustrien, Kartellen, Fusionen usw. bestehe, und wirtschaftliche Unselbständigkeit durchaus nicht dasselbe sei. Es ist jedoch zu betonen, daß die von der Anleitung für den Begriff der wirtschaftlichen Abhängigkeit (in dem Sinne der Anleitung) gegebenen Merkmale einen Begriff bilden, dessen Inhalt weit enger ist als der Liefmannsche Begriff der wirtschaftlichen Abhängigkeit.

Gewerbe verbreitet ist und dergl. mehr. Liegen im übrigen die gesetzlichen Hauptmerkmale der Tätigkeit in eigener Betriebsstätte und der Beschäftigung für Rechnung eines anderen Gewerbetreibenden vor, so wird der Regel nach auch die persönliche Selbständigkeit gegeben und damit der Begriff des Hausgewerbes erfüllt sein. Hiervon ausgehend, hat die Rechtsprechung im allgemeinen nur für diejenigen Fälle die Annahme eines versicherungspflichtigen Heimarbeitsverhältnisses zugelassen, in denen das Arbeiten in eigener Betriebsstätte auf mehr zufällige und vorübergehende Gründe zurückzuführen war (Raummangel, z. B. infolge unerwarteter Ausdehnung des Betriebs, Behinderung des Arbeiters durch persönliche Umstände, wie Krankheit). Beispielsweise wurden als Heimarbeiter für versicherungspflichtig erachtet ein Schlosser, der zeitweise wegen eines Fußleidens zu Hause mit ausnahmsweise von der Fabrik geliefertem Werkzeuge arbeiten durfte, vorher und nachher aber Fabrikarbeiter war, und ein Schneider, der von seinem Meister im Tagelohn und nur deshalb zu Hause beschäftigt wurde, weil er nicht mit den jugendlichen Arbeitern des Geschäftsherrn zusammenkommen mochte. Der Umstand, daß der Arbeitgeber sich ab und zu von dem ordnungsmäßigen Gange der Arbeit überzeugt oder daß der Beschäftigte einzelne Arbeiten, zu denen ihm die Einrichtungen fehlen, bei dem Auftraggeber vornimmt, reicht im allgemeinen nicht aus, um ein Heimarbeiterverhältnis festzustellen."

Man hat demgegenüber betont [1]), durch solche Bestimmungen werde der Begriff des Heimarbeiters so eingeengt, daß die Personen, welche der gewöhnliche Sprachgebrauch Heimarbeiter nennt, von ganz geringen Ausnahmen abgesehen, nicht darunter fallen.

Es soll im folgenden untersucht werden, wie die Statistik in den drei Zählungen die Hausindustriellen und das Verlagssystem zu erfassen suchte. Es sei vorausgeschickt, daß die deutschen Zählungen die Hausindustrie sowohl durch die Berufs- als auch durch die Betriebszählung erfassen. Hier wird in erster Linie die Erfassung durch die Betriebszählung behandelt.

1882 forderte der Berufszählbogen in Spalte 9 für den Hauptberuf, in Spalte 13 für den Nebenberuf, gegebenenfalls für die verschiedenen Nebenberufszweige, eine Angabe darüber, ob die erwerbstätige Person in der eigenen Wohnung für ein fremdes Geschäft (zu Haus für fremde Rechnung), oder nach der ausführlicheren Fassung in der beigegebenen Erläuterung: in der eigenen Wohnung (zu Haus) für Rechnung eines fremden Geschäfts (für einen Unter-

1) Vgl. R. Meerwarth: Neuere Literatur und Gesetzgebung auf dem Gebiet der Hausindustrie und Heimarbeit im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 28, S. 298 ff. Bittmann führt in seinem bereits erwähnten Werk S. 1075 aus: „Die Anerkennung dieser Begriffsbestimmung führt zu der Konsequenz, daß in der „Heimarbeitsausstellung" zu Berlin nicht eines einzigen Heimarbeiters Erzeugnis zu sehen war, daß die Zahl der Heimarbeiter, für die der „Heimarbeitsschutz" so heiß begehrt wird, eine kaum nennenswerte ist, und daß diese wenigen Heimarbeiter im wesentlichen schon gesetzlichen Schutz genießen."

nehmer, Fabrikanten, Verleger, Kaufmann, für ein Magazin, ein Kleider-, Wäsche- oder anderes Geschäft usw.) arbeite. Nach den Erhebungsvorschriften galten solche Personen als selbständige Gewerbetreibende. Sie hatten daher, wie die für eigene Rechnung arbeitenden Gewerbetreibenden, sofern sie das betreffende Gewerbe mit Gehilfen (in dem für die Zählung maßgebenden weiteren Sinne, also mit Einschluß der im Betriebe Hilfe leistenden Familienangehörigen usw.) oder Mitinhabern oder unter Verwendung von Motoren ausübten, über ihren Betrieb einen Gewerbekarte auszufüllen. Hier lautete Frage 6: „Sind Sie Inhaber, Pächter oder sonstiger Geschäftsleiter (Direktor, Administrator usw.)? . . . Arbeiten Sie selbständig zu Haus für fremde Rechnung, d. h. in Ihrer Wohnung für ein fremdes Geschäft (für einen Unternehmer, Fabrikanten, Verleger, Kaufmann, für ein Magazin, ein Konfektions-, Kleider-, Wäsche- usw. Geschäft)? (Ja oder Nein!) . . .“ Frage 9 der Gewerbekarte suchte das in dem Betriebe beschäftigte Personal (wozu auch Familienangehörige und Dienstboten gerechnet wurden, die gewerbsmäßig und regelmäßig in dem Gewerbe arbeiteten oder als Dienstboten für den Gewerbebetrieb besonders angenommen waren), gegliedert nach männlich und weiblich sowohl für den 5. Juni 1882 als auch „in der Regel oder im Jahresdurchschnitt“ zu erfassen. Bezüglich des Jahresdurchschnittes war als Anmerkung beigefügt, daß bei Gewerben, die nur während einer gewissen Zeit des Jahres betrieben werden, wie namentlich die Baugewerbe, nur diese Betriebszeit (Saison, Kampagne) zu beachten sei. Frage 11 wandte sich an die Verleger usw.: „Beschäftigen Sie in dem bei 4 genannten Gewerbe außer den zu 9 angegebenen Personen für Rechnung des Geschäfts auch Personen in deren eigener Wohnung (in Hausindustrie) oder Gefangene in Straf- und Besserungsanstalten? (Ja oder Nein!) . . .“ Wurde diese Frage bejaht, so sollte erstens die Zahl der in eigener Wohnung unmittelbar beschäftigten Personen, zweitens deren Gehilfen oder Mitarbeiter (wenn nötig nach Schätzung) angegeben werden, gegliedert nach männlich und weiblich; es war jedoch für die Frage 11 nicht die Zahl am Zählungstage wiederzugeben, sondern die Zahl, wie sie sich „in der Regel oder im Jahresdurchschnitt“ bezifferte.

Die Zählung des Jahres 1895 erfaßte die Hausindustriellen zunächst durch die Haushaltungsliste. Hier hatten selbständige Gewerbetreibende, Hausindustrielle und Heimarbeiter in Spalte 12 anzugeben, ob das Geschäft im Umherziehen (als Hausierer), ob es vorwiegend in der eigenen Wohnung für ein fremdes Geschäft (zu Haus für fremde Rechnung — z. H. f. fr. R.) betrieben wurde, in Spalte 13, ob das Geschäft mit mindestens einem Gehilfen, Lehrling, sonstigen Arbeiter usw. oder mittätigen Mitinhabern oder miterwerbenden Familienangehörigen betrieben wurde, endlich in Spalte 14, ob im Betriebe verwandt wurde: eine Umtriebsmaschine usw. Die Spalten 15, 16, 17, die der Erfassung der Arbeitslosigkeit gewidmet waren und die sich auf auch Hausindustrielle und Heimarbeiter be-

zogen, können hier außer Betracht bleiben. In den Erläuterungen zu der Frage in Spalte 12 war bezüglich der Hausindustriellen und Heimarbeiter bemerkt: Einträge sind zu machen „von selbständigen Gewerbetreibenden, die in der eigenen Wohnung für einen Unternehmer, Fabrikanten, Verleger, Kaufmann, für ein Magazin, ein Kleider-, Wäsche-, Kurzwaren- oder anderes Geschäft usw. — zu Haus für fremde Rechnung — arbeiten. In solchen Fällen ist einzutragen: z. H. f. fr. R.; und zwar auch von solchen, die zwar teilweise auf eigene Rechnung (unmittelbar für Kunden), vorwiegend aber für fremde Rechnung arbeiten. Falls mehrere Gewerbe nebeneinander betrieben werden, ist durch Hinweis auf die betreffende Spalte anzudeuten, welches Gewerbe hausindustriell betrieben wird“. Wer die Frage in Spalte 13 oder 14 der Haushaltungsliste oder in beiden Spalten mit ja beantwortet hatte, hatte einen Gewerbebogen auszufüllen. Frage 8 des Gewerbebogens lautete dann ähnlich wie 1882: „Sind Sie Inhaber, Pächter oder sonstiger Geschäftsleiter (Direktor, Administrator usw.) des Gewerbebetriebes? . . . Arbeiten Sie in Ihrer eigenen Wohnung für ein fremdes Geschäft, für einen Unternehmer, Fabrikanten, Verleger, Kaufmann, für ein Magazin, ein Konfektions-, Kleider-, Wäsche- usw. Geschäft (zu Haus für fremde Rechnung)? (Ja oder Nein!) . . . Arbeiten Sie ausschließlich mit Familienangehörigen? (Ja oder Nein!) . . .“, Frage 9: „Bildet die Ausübung dieses Gewerbes Ihren Hauptberuf oder ist dieselbe für Sie nur eine Nebenbeschäftigung?“ Durch Frage 10 A wurde das Personal der Betriebe der Hausindustriellen ermittelt; das Personal, zu dem wie 1882 die gewerbsmäßig und regelmäßig als Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge im Betriebe beschäftigten Familienangehörigen sowie die für den Gewerbebetrieb angenommenen Dienstboten gerechnet wurden, war gegliedert nach männlich und weiblich aufzuführen, wie es sich am 14. Juni 1895 und „in der Regel, im Jahresdurchschnitt oder in der Betriebszeit“ belief. Ferner sollten diejenigen Familienangehörigen aufgeführt werden, die im Jahresdurchschnitt oder in der Betriebszeit im Geschäft, und zwar nicht bloß gelegentlich mitarbeiten, aber nicht als eigentliche Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge angegeben wurden. Bezüglich der Betriebszeit war als Anmerkung beigefügt, daß bei Gewerben, die nur während einer gewissen Zeit des Jahres betrieben wurden, wie z. B. bei den Baugewerben, die Angaben auf diese Betriebszeit (Saison, Kampagne) sich beziehen sollten. Frage 10 B wandte sich wie 1882 an die Verleger usw.: „Außerhalb der Betriebsstätten, aber für Rechnung des Geschäfts werden in dem bei 4 genannten Gewerbe beschäftigt: a) Personen in deren eigener Wohnung (Hausindustrielle, Heimarbeiter, Platzgesellen usw.) . . . Gehilfen oder Mitarbeiter derselben (wenn nötig nach Schätzung anzugeben) . . .“ Die Zahl der Personen sollte gegliedert nach männlich und weiblich sowohl für den 14. Juni 1895 als auch „in der Regel oder im Durchschnitt des Jahres oder der Betriebszeit“ angegeben werden.

1907 suchte zunächst wiederum die Haushaltungsliste die Haus-

industriellen zu ermitteln. Die Spalten 10 und 11 der Haushaltungsliste betrafen den gegenwärtigen Hauptberuf, Spalte 11 fragte insbesondere: „Sind Sie in Ihrem Hauptberuf selbständiger Unternehmer, Eigentümer, Inhaber, Pächter, Handwerksmeister, Hausgewerbetreibender, Direktor, Administrator usw. oder Angestellter, Betriebsbeamter, Werkmeister, Kontorist usw. oder Geselle, Gehilfe, Lehrling, Verkäufer, Verkäuferin, Heimarbeiter, Arbeiter, Arbeiterin (mit genauer Bezeichnung der Art der Beschäftigung: z. B. Dreher, Fuhrknecht usw.)?“ Die Spalten 12 und 13 bezogen sich auf den Nebenberuf (Nebenerwerb), Spalte 13 stellte ähnliche Fragen bezüglich des Nebenberufs wie die oben wiedergegebene Spalte 11 bezüglich des Hauptberufs. Außerdem hatten die Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter, sofern in ihrem Betrieb höchstens drei Personen einschließlich des Inhabers beschäftigt und keine Umtriebsmaschinen verwendet, keine Motorwagen usw. benutzt wurden und außerhalb ihrer Betriebsstätte keine Personen beschäftigt wurden, ein Gewerbeformular, andernfalls einen Gewerbebogen auszufüllen. Gewerbeformular oder Gewerbebogen waren auszufüllen, wenn das Gewerbe „auch nur in kleinstem Umfange oder nur als landwirtschaftliches oder forstwirtschaftliches Nebengewerbe oder neben einem sonstigen Haupterwerb“ betrieben wurde. Im einzelnen lautete Frage 8 des Gewerbeformulars: „Arbeiten Sie in Ihrer eigenen Wohnung oder in eigener oder selbstgemieteter Werkstätte für einen oder mehrere andere (fremde) Meister, Fabrikanten, Kaufleute oder sonstige Unternehmer als Hausgewerbetreibender? (Ja oder Nein!) . . . . oder als Heimarbeiter? (Ja oder Nein!) . . .“ In der Anleitung zur Ausfüllung des Gewerbeformulars war bezüglich dieser Frage näher ausgeführt: „Einträge sind zu machen von selbständigen Gewerbetreibenden, die in der eigenen Wohnung oder wenigstens in selbstbeschafften (selbstgemieteten) Arbeitsstellen für einen Unternehmer, Fabrikanten, Verleger, Kaufmann, für ein Magazin, ein Kleider-, Wäsche-, Kurzwaren- oder anderes Geschäft usw., also für fremde geschäftliche Unternehmer — zu Haus für fremde Rechnung — arbeiten. In solchen Fällen ist „Ja“ einzutragen, und zwar auch von solchen, die zwar teilweise auf eigene Rechnung (unmittelbar für Kunden), vorwiegend aber für fremde Unternehmer arbeiten. Schneider, Schneiderinnen, Putzmacherinnen u. dgl., die in eigener Wohnung nur für den Selbstbedarf ihrer Kunden tätig sind, haben hier keine Einträge zu machen. Falls mehrere Gewerbe nebeneinander betrieben werden, ist anzugeben, welches Gewerbe als Hausgewerbe betrieben wird.“ Frage 9 erfaßt das in dem Betrieb tätige Personal: a) Inhaber, Mitinhaber, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge usw., b) Familienangehörige, die nur helfend tätig und nicht Mitinhaber, Gesellen, Gehilfen oder Lehrlinge usw. waren. War die Zahl des unter a verzeichneten Personals im ganzen Jahr nicht ungefähr dieselbe, so war auch die Höchstzahl anzugeben. Bezüglich der Höchstzahl war als Anmerkung beigefügt, daß sich bei Gewerben, die während einer gewissen Zeit des Jahres betrieben

werden, wie z. B. bei den Baugewerben, diese Angaben auf die Betriebszeit (Saison, Kampagne) beziehen sollten. Im Gewerbebogen lautete Frage 6a entsprechend der Frage 8 des Gewerbeformulars: „Arbeiten Sie in Ihrer eigenen Wohnung oder in eigener oder selbstgemieteter Werkstätte für einen oder mehrere andere (fremde) Meister, Fabrikanten, Kaufleute oder sonstige Unternehmer als Hausgewerbetreibender? (Ja oder Nein!) . . . oder als Heimarbeiter (Ja oder Nein!) . . . .“ Frage 9 A bezog sich auf das Personal, und zwar war für das Personal, sofern nicht helfende Familienangehörige in Betracht kamen, gegebenenfalls auch die Höchstzahl anzugeben. Frage 9 B betraf ähnlich wie 1895 das für Rechnung des Geschäfts außerhalb der Betriebsstätten beschäftigte Personal; sie richtete sich also an die Verleger usw. Die Frage lautete: „Außerhalb der Betriebsstätten, aber für Rechnung des Geschäfts, werden in dem bei 6 genannten Gewerbe beschäftigt: Personen in deren eigener Wohnung oder Werkstatt (Hausgewerbetreibende, Heimarbeiter, Platzgesellen) und deren Gehilfen oder Mitarbeiter (wenn nötig nach Schätzung anzugeben)“; es war dabei die Zahl gegliedert nach männlich und weiblich sowohl am 12. Juni 1907 als auch, sofern die Zahl der beschäftigten Personen schwankend war, die Höchstzahl anzugeben.

Bei Verschiedenheiten im einzelnen, die nachher behandelt werden, stimmen die drei Zählungen darin überein, daß einerseits die Betriebe der Hausgewerbetreibenden und deren Personal, andererseits die Betriebe der den Hausgewerbetreibenden Arbeit gebenden Verleger usw. erfaßt worden sind. Im Anschluß an die eingangs dargelegte Auffassung der Wissenschaft könnte man auch sagen, die Zählung zählt einmal die Betriebe der Hausgewerbetreibenden als wirtschaftliche Einheiten, zum anderen zählt sie die Verlagsbetriebe und faßt dabei die Hausgewerbetreibenden als (wirtschaftlich) unselbständige Personen auf. Maßgebend ist für die deutsche Statistik jedoch die erste Auffassung; denn bei der Zählung nach Gesamtbetrieben, womit man im wesentlichen die wirtschaftlichen Einheiten erfassen wollte, blieben die Betriebe der Hausgewerbetreibenden unverändert bestehen.

Geht man im einzelnen auf die Unterschiede der drei Zählungen ein, so ergibt sich bezüglich der Erhebungsart: 1882 und 1895 wurden die Hausgewerbetreibenden, die mit mindestens einem Gehilfen oder einem mitarbeitenden Familienangehörigen tätig waren, oder in deren Betrieb eine Umtriebsmaschine usw. verwandt wurde, mit der Gewerbekarte (1882) bezw. dem Gewerbebogen (1895) erfaßt; die allein arbeitenden Hausgewerbetreibenden wurden dem Berufszählbogen bezw. der Haushaltungsliste entnommen. 1907 hatten diejenigen Hausgewerbetreibenden, in deren Betrieb höchstens drei Personen einschließlich des Inhabers beschäftigt waren, und die keine Umtriebsmaschinen verwendeten und außerhalb ihrer Betriebe keine Personen beschäftigten, ein Gewerbeformular, die übrigen einen Gewerbebogen auszufüllen.

Eine Reihe von Unterschieden bezieht sich auf die Fragestellung. So wurden beim Personal der Hausgewerbetreibenden 1895 und 1907 im Gegensatz zu 1882 auch die Familienangehörigen, die nur gelegentlich mitarbeiten (1895) oder die nur helfend tätig sind (1907), miterfaßt. Bezüglich der von den Verlegern usw. beschäftigten Personen sei hervorgehoben, daß 1882 die Verleger die Zahl ihrer Hausgewerbetreibenden so angeben mußten, wie sie sich in der Regel oder im Jahresdurchschnitt belief, 1895 mußte sie einmal angegeben werden, wie sie sich am 14. Juni 1895, zum zweiten wie sie sich in der Regel oder im Durchschnitt des Jahres oder der Betriebszeit verhielt, endlich 1907 war sie einmal anzugeben, wie sie sich am 12. Juni 1907 belief, zweitens sollte, wenn die Zahl der beschäftigten Personen schwankend war, die Höchstzahl angegeben werden. Im Zusammenhang damit sei erwähnt, daß 1882 und 1895 die Verleger die von ihnen beschäftigten Personen getrennt von deren Gehilfen oder Mitarbeitern anzugeben hatten, während 1907 für beide Gruppen nur eine Angabe zu machen war. Ein wichtiger Unterschied liegt endlich in der Fragestellung, mit der man in den drei Zählungsjahren die Hausgewerbetreibenden überhaupt zu erfassen suchte. Die Frage, die sich an die Hausgewerbetreibenden richtete, lautete 1882: Arbeiten Sie selbständig zu Hause für fremde Rechnung, d. h. in Ihrer Wohnung für ein fremdes Geschäft (für einen Unternehmer usw.)? 1895: Arbeiten Sie in Ihrer eigenen Wohnung für ein fremdes Geschäft, für einen Unternehmer usw.? 1907: Arbeiten Sie in Ihrer eigenen Wohnung oder in eigener oder selbstgemieteter Werkstätte für einen oder mehrere andere Meister usw. als Hausgewerbetreibender? (Ja oder Nein!) . . . . oder als Heimarbeiter? (Ja oder Nein!) . . . . Die Fragestellung der Betriebszählung vermied demnach 1882 und 1895 das Wort Hausgewerbetreibender oder Heimarbeiter überhaupt; die Worte wurden erst 1907 aufgenommen, und zwar wurde hier getrennt nach Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern gefragt.

An diese Fragestellung des Jahres 1907 haben sich in der Literatur längere Auseinandersetzungen geknüpft. Die Zählbehörden gingen dabei vielfach von der Anschauung aus, daß es sich darum handle, Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter genau auseinanderzuhalten [1]).

1) So wird in den vom Königl. Preußischen Statistischen Landesamt veröffentlichten „Erfahrungen und Beobachtungen bei der Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907“ (vgl. Zeitschrift des Königl. Preußischen Statistischen Landesamts, 49. Jahrgang, 1909) ausgeführt: „Die Frage 8 (des Gewerbeformulars) hat in einem wesentlichen Teile der Bezirke große Schwierigkeiten bereitet. Verschiedene Gründe haben ihre falsche Auslegung verursacht. So hat die auf der Drucksache gegebene Begriffsbestimmung „Hausgewerbetreibender“ und „Heimarbeiter“ in den Bezirken Merseburg und Münster sowie in den Stadtkreisen Elberfeld und Altona nicht genügt. Insbesondere wünschen die Berichterstatter der Bezirke Frankfurt, Liegnitz, Erfurt und der Städte Hamm und Berlin eine genaue Hervorhebung der Unterscheidungsmerkmale zwischen beiden Begriffen. Auch der Bericht des Bezirkes Düsseldorf drückt einen gleichartigen Wunsch aus, indem er hervorhebt, daß unter Frage 8 nach Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern gefragt sei, während die Erläuterungen dazu sich allein auf die Hausgewerbetreibenden beschränken.“

Die Auffassung, daß zwischen Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern ein begrifflicher Unterschied bestehe, konnte damit begründet werden, daß in den Spalten 11 und 13 der Haushaltungsliste (vgl. die Wiedergabe der Spalten auf S. 320) Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter deutlich auseinander gehalten waren; Hausgewerbetreibende wurden hier mit selbständigen Unternehmern, Eigentümern, Handwerksmeister in eine Reihe gestellt, Heimarbeiter mit Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen, Verkäufern, Verkäuferinnen, Arbeitern und Arbeiterinnen. Wie jedoch von der Reichsstatistik in den Vorbemerkungen zu Tabelle 5 (vgl. Bd. 213, S. 247) angegeben ist, wurde bei der Bearbeitung ein Unterschied zwischen Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern, welche gesondert erfragt worden waren, nicht gemacht; „diese Scheidung ist in der Fragestellung nur erfolgt, weil der Sprachgebrauch in den verschiedenen Gegenden nicht einheitlich ist.“

Wie aus der Anleitung zur Ausfüllung des Gewerbeformulars bezüglich der Frage 8 (vgl. S. 320) hervorgeht, hatten nur diejenigen Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter Einträge zu machen, welche selbständige Gewerbetreibende waren. Eine Bestimmung darüber, welche Art von Selbständigkeit gemeint sei, war jedoch nicht gegeben worden. Häufig waren nun Zählbehörden der Ansicht, daß stellenweise „unselbständige“ Heimarbeiter Einträge gemacht hätten. Welches Prinzip war maßgebend, um diese unselbständigen Heimarbeiter auszuscheiden?

Wie bei der Bearbeitung der Ergebnisse im einzelnen vorgegangen wurde, darüber seien aus den bereits angeführten preußischen „Erfahrungen und Beobachtungen“ einige Mitteilungen in der Anmerkung gemacht[1]). Diese Ausführungen des Preußischen Statistischen

1) „In zahlreichen Anfragen von Behörden hat das Statistische Landesamt, nachdem bereits in der Nummer der „Statistischen Korrespondenz“ vom 5. Juni 1907 darüber Auskunft erteilt war, den Sinn der Worte „Hausgewerbetreibende“ bezw. „Heimarbeiter“, wie er für die Erhebung der gewerblichen Betriebsstatistik zu verstehen war, dahin näher erläutert, daß „Heimarbeiter“ in den Fällen als unselbständige Lohnarbeiter anzusehen seien, in denen sie aus mehr zufälligen, vielleicht vorübergehenden oder besonders örtlichen Gründen (Ortsgewohnheiten) nicht in der Arbeitsstätte des Arbeitgebers, sondern in ihrer Behausung arbeiten. In solchen Fällen sei der Arbeitslohn, die Ausführung der Arbeit, die Lieferfrist usw. genau vorgeschrieben und die Arbeit werde durch Beauftragte des Arbeitgebers kontrolliert; es pflege solchen Heimarbeitern verboten zu sein, gleichzeitig für andere Arbeitgeber zu arbeiten usw., kurz die Abhängigkeit der Heimarbeiter vom Arbeitgeber sei so offensichtlich, daß sie den Lohnarbeitern der Fabrik gleichzustellen seien, jedenfalls aber von aller „Selbständigkeit“ weit entfernt erscheinen. Demgegenüber seien Heimarbeiter den „selbständigen Hausgewerbetreibenden“ gleichzustellen, die auf Rechnung eines anderen Stücklohnarbeiten in ihrer Behausung übernehmen und dabei keiner Beaufsichtigung durch den Auftraggeber unterworfen seien, Beginn, Reihenfolge und Ende der Arbeit selbst bestimmen, Hilfskräfte heranziehen könnten und nach der Erledigung eines Auftrags zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht verpflichtet seien, ja selbst während der Dauer eines solchen für mehrere Auftraggeber beschäftigt sein dürften. Abgesehen von dem Hausgewerbe in der Textil- und in der Tabakindustrie, in denen auch selbständige Hausgewerbetreibende versicherungspflichtig seien, habe man im allgemeinen ein Merkmal für die Selbständigkeit oder Unselbständigkeit von „Heimarbeitern“ in der Beantwortung der Spalte 14 (Invalidenversicherte) der Haushaltungsliste; ein „Nein“ in dieser bedeute

Landesamts wollen vor allem einen Hinweis geben, um den „unselbständigen“ Heimarbeiter auszuscheiden, der dann zu den Lohnarbeitern gerechnet werden soll. Die nähere unten wiedergegebene Begriffsbestimmung des unselbständigen Heimarbeiters deckt sich zum Teil wörtlich mit der in der oben (vgl. S. 317) angeführten Anleitung des Reichsversicherungsamtes gegebenen Begriffsbestimmung; es kann also angenommen werden, daß persönliche Unselbständigkeit gemeint ist, und daß der Kreis der vermittels dieser Begriffsbestimmung ausgeschiedenen Personen sehr klein, und da, wie früher erwähnt, diese Personen in der Literatur und im Sprachgebrauch überhaupt nicht als Heimarbeiter betrachtet werden, mit vollem Recht ausgeschieden ist. Es ist allerdings zu befürchten, daß im Lauf der Zählung und bei den Revisionsarbeiten zu viele Heimarbeiter ausgeschieden und zu den Lohnarbeitern gerechnet wurden, nachdem die Aufmerksamkeit der Zähl- und Revisionsbehörden erst einmal auf diesen — tatsächlich — bedeutungslosen Unterschied zwischen selbständigen und unselbständigen Heimarbeitern gelenkt worden war. Eine Anweisung dahin, jeder Heimarbeiter ist als solcher zu zählen, hätte sicher zu besseren Ergebnissen geführt.

Außer diesen — mit Recht ausgeschiedenen — unselbständigen Heimarbeitern wurden jedoch des weiteren aus dem Kreis der Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter zahlreiche Personen ausgeschieden, die in der Literatur und im Sprachgebrauch als Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter angesehen werden. Es galt nämlich bei der Aufbereitung der einzelnen Staaten folgender Grundsatz: „Für Personen, die zu Hause im Akkord für Fabriken arbeiten, sind Gewerbepapiere nicht auszustellen, da diese als unselbständige Heimarbeiter anzusehen sind“ (vgl. Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 213, Gewerbliche Betriebstatistik, S. 31*). Diese Personengruppen, die auf Grund dieser Entscheidung ausgeschieden wurden, wurden bisher in der Wissenschaft den Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern zugerechnet[1]; der Umstand, daß ein Zigarrenarbeiter usw. für eine Fabrik zu Haus in Akkord arbeitet, gab bisher keine Veranlassung, ihn von dem Zigarrenarbeiter usw., der für einen Kaufmann in Akkord arbeitet, zu trennen (vgl. auch die Fragestellung: Arbeiten

---

in der Regel „Selbständigkeit“, ein „Ja“ meist „Unselbständigkeit“ (ausgenommen in der Textil- und Tabakindustrie). In diesem Sinne ist in Preußen im weitesten Umfange verfahren, d. h. der Begriff der „selbständigen“ Hausgewerbetreibenden oder Heimarbeiter ist möglichst weit gefaßt worden.“

1) Bittmann hat in seinem Werk für eine große Anzahl Hausgewerbetreibender und Heimarbeiter, die für Fabriken arbeiten, eingehend die Betriebs- und Arbeitsorganisation wiedergegeben. Seinen Schilderungen ist keinesfalls zu entnehmen, daß gerade diese Heimarbeiter ihrer sozialen Stellung wegen von den übrigen Heimarbeitern zu trennen wären. In wirtschaftlicher Hinsicht nehmen sie dieselbe Stellung ein wie die Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden, die nicht für Fabriken arbeiten, persönlich sind sie genau so selbständig wie diese; nach der früher wiedergegebenen Anleitung des Reichsversicherungsamtes endlich könnten sie keinesfalls zu den unselbständigen Heimarbeitern gerechnet werden.

Sie in Ihrer eigenen Wohnung .... für einen oder mehrere andere Meister, Fabrikanten, Kaufleute, oder sonstige Unternehmer ...) Es ist im einzelnen nicht zu ersehen, wie viele Staaten sich an den oben mitgeteilten Grundsatz gehalten haben; daß sich einige Staaten daran gehalten haben, ist zweifellos. Es sei nur ein Beispiel herausgegriffen. Für Baden wurden am 12. Juni 1907 nach den Angaben der Hausgewerbetreibenden in der Tabakfabrikation 18 Hauptbetriebe und 2 Nebenbetriebe sowie 33 männliche und 28 weibliche hausgewerbetreibende Personen ermittelt; nach den Angaben der Unternehmer ergaben sich 193 Betriebe, welche Personen als Hausgewerbetreibende, Heimarbeiter, Platzgesellen beschäftigten, für diese Betriebe waren 408 männliche und 1581 weibliche hausgewerbetreibende Personen tätig. Bittmann ermittelte allerdings für die beste Beschäftigungszeit des Jahres 1905: 553 männliche und 2244 weibliche Heimarbeiter der Zigarrenindustrie. Wie aus den außerordentlich niedrigen Angaben der Hausgewerbetreibenden hervorgeht, sind in Baden ohne Zweifel zahlreiche „Akkordheimarbeiter" zu den unselbständigen Lohnarbeitern gerechnet worden. Ob dasselbe Vorgehen auch den Angaben der Unternehmer gegenüber angewendet wurde, ist allerdings sehr fraglich.

Wurde so durch die Art der Bearbeitung eine Anzahl wirklicher Hausgewerbetreibender und Heimarbeiter künstlich ausgeschieden, so darf als sicher angenommen werden, daß bei der Zählung selbst eine überaus große Anzahl überhaupt nicht erfaßt wurden. Dies gilt in erster Linie für die Zahlen, die sich auf die Angaben der Hausgewerbetreibenden selbst gründen. Die Zählung fiel in den Sommer, also in eine Zeit, in der eine große Anzahl Hausgewerbetreibender in der Landwirtschaft beschäftigt war. Diese Hausgewerbetreibenden, vor allem kommen hier männliche in Betracht, trugen sich offenbar als Landwirte ein, manche gaben vielleicht ihre hausindustrielle Tätigkeit als Nebenberuf an. Aus diesen Umständen erklärt sich, daß neben dem oben angeführten Grund z. B. die Zahlenangaben, die Bittmann in seinem Werk über die badische Hausindustrie (5799 männliche, 13011 weibliche, zusammen 18810 Hausgewerbetreibende) liefert, so erheblich verschieden sind von den Zahlen, welche die Betriebszählung für Baden (nach den Angaben der Hausgewerbetreibenden: 1664 männliche, 1160 weibliche, zusammen 2824 Hausgewerbetreibende; nach den Angaben der Unternehmer: 3289 männliche, 8428 weibliche, zusammen 11717 Hausgewerbetreibende) gibt.

Ferner wurde zweifellos — und das gilt in besonderem Umfange für die Großstädte — die hausindustrielle Tätigkeit der Ehefrau oder der sonstigen Familienangehörigen aus verschiedenen Gründen, z. B. aus Steuerfurcht, von den Hausgewerbetreibenden nicht angegeben. In vielen Fällen mag die hausindustrielle Tätigkeit der Ehefrau oder Haustochter in der Haushaltungsliste als Nebenberuf (neben der hauswirtschaftlichen Tätigkeit) angegeben worden sein; ihr hausindustrieller Betrieb — sofern darin, was wohl die Regel war, keine

andere Person hauptberuflich tätig war — galt daher als Nebenbetrieb. Für Nebenbetriebe wurde aber nur die Zahl der Betriebe, nicht die der Personen ermittelt (vgl. Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 213, S. 1). Aus beiden Gründen würde sich vielfach der große Unterschied erklären lassen, der besonders bezüglich der weiblichen Personen zwischen den Angaben der Hausgewerbetreibenden und der gewöhnlich viel größeren Angaben der Unternehmer besteht: im Reich wurden am 12. Juni 1907 nach den Angaben der Hausgewerbetreibenden 170712 männliche, 234550 weibliche, zusammen 405262 Hausgewerbetreibende, nach den Angaben der Unternehmer 154988 männliche, 327488 weibliche, zusammen 482476 Hausgewerbetreibende gezählt. Die Tätigkeit der den Mann oder die Ehefrau unterstützenden Familienangehörigen ist naturgemäß häufig sowohl in den Angaben der Hausgewerbetreibenden als auch in denen der Unternehmer nicht enthalten. Als eine Fehlerquelle bei den Angaben der Hausgewerbetreibenden kommt ferner in Betracht, daß zahlreiche Gewerbetreibende, z. B. Schneider, Tischler usw., die in Wirklichkeit verlegt sind, sich nicht als Hausgewerbetreibende oder Heimarbeiter eingetragen haben; allerdings soll auch der entgegengesetzte Vorgang eingetreten sein, dadurch, daß sich Handwerksmeister als Hausgewerbetreibende eintrugen (vgl. die vom Königl. Preußischen Statistischen Landesamt veröffentlichten Erfahrungen und Beobachtungen bei der Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907, S. 6).

Eine besondere Betrachtung verdienen die Angaben der Unternehmer über die in ihrem Betriebe beschäftigten Hausgewerbetreibenden usw. Es war eingangs behauptet worden, daß durch diese Angaben die Betriebe der den Hausgewerbetreibenden Arbeit gebenden Verleger erfaßt worden seien. Es ist aber in hohem Grade wahrscheinlich, daß die Frage 9 B (außerhalb der Betriebsstätten, aber für Rechnung des Geschäfts werden in dem bei 6 genannten Gewerbe schäftigt: Personen in deren eigener Wohnung oder Werkstatt [Hausgewerbetreibende, Heimarbeiter, Platzgesellen] und deren Gehilfen oder Mitarbeiter [wenn nötig nach Schätzung anzugeben]) auch von anderen „Unternehmern" als von Verlegern ausgefüllt wurde. Nach der Bearbeitung der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 (vgl. Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Bd. 119, S. 204 und 205) ließen sich auf Grund des Urmaterials folgende Typen von „Unternehmern" unterscheiden. „Ein großer Teil sind selbst Hausindustrielle, die ihrerseits wiederum gewisse Teilarbeiten außer dem Hause in den Wohnungen ihrer Arbeitnehmer fertigen lassen .... Eine zweite Art von Arbeitgebern, die einige wenige Hausindustrielle beschäftigen, sind kleine Handwerksmeister, die außer dem Hause einen oder einige Patz- oder Sitzgesellen beschäftigen .... Eine dritte Gruppe sind die sogenannten Zwischenmeister, wie sie sich in den Bekleidungsgewerben, insbesondere der Kleider- und Wäschekonfektion finden. Sie geben die ihnen vom Konfektionär, Kleider- und Wäschegeschäft übertragene Arbeit ganz oder teilweise an andere Hausgewerbetreibende (Heimarbeiter)

weiter, haben sich daher als Arbeitgeber von Hausindustriellen in den Gewerbebogen eingetragen. Aehnlich steht es auch mit den Faktoren, welche die Arbeit in vielen Zweigen der Textilindustrie zwischen dem Fabrikanten und Verleger vermitteln. Auch sie werden die erwähnte Frage 10 Ba (entspricht im wesentlichen der Frage 9 B des Jahres 1907) des Gewerbebogens ausgefüllt haben .... Anders verhält es sich mit den Geschäften, welche 11—50 Personen außerhalb der Betriebsstätte beschäftigen. Diese sind wohl der Hauptsache nach Verlagsunternehmungen oder Fabriken, welche mechanische und hausindustrielle Fabrikation miteinander verbinden.“ Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß die ersten drei der genannten Gruppen bei einer Zählung der Verlagsgeschäfte oder -unternehmungen nicht zu zählen sind; in Betracht kommt lediglich die letzte Gruppe. Da aber auch bei dieser Zählung damit gerechnet werden muß, daß die Frage 9 B von Hausindustriellen und Zwischenmeistern sowie Faktoren, die ihrerseits außer Haus Hausgewerbetreibende beschäftigen, ausgefüllt wurde, und daß andererseits die eigentlichen Verleger bei der Ausfüllung der Frage 9 B diese Hausindustriellen, Zwischenmeister und Faktoren mit den von diesen beschäftigten Hausgewerbetreibenden wiederum angegeben haben, daß also in vielen Fällen Doppelzählungen stattfanden, so sind die Zahlen der Hausgewerbetreibenden nach den Angaben der Unternehmer in vielen Fällen zu hoch. Aus dem wiedergegebenen Text der Bearbeitung der Zählung vom Jahre 1895 geht hervor, daß bei der Bearbeitung dieser Zählung der Fall vorgesehen war, daß Fabriken Hausindustrielle beschäftigen. Nimmt man an, daß die vorhin wiedergegebene Entscheidung, nach der Heimarbeiter, die zu Hause für Fabriken in Akkord arbeiten, den unselbständigen Lohnarbeitern zugerechnet werden sollen, überall durchgeführt wurde, so ließe sich ein Vergleich der Zahlen des Jahres 1895 mit den von 1907 nur schwer durchführen. Den Gründen, die darauf hinwirken, daß die Zahlen der Hausgewerbetreibenden nach den Angaben der Hausgewerbetreibenden selbst von denen nach der Angabe der Unternehmer verschieden sind, ist noch beizufügen, daß manche Hausgewerbetreibende für mehrere Unternehmer arbeiten, also möglicherweise mehrere Male von den Unternehmern gezählt wurden, daß ferner besonders in den Grenzgebieten viele Hausgewerbetreibende wohnen, die für ausländische Verleger arbeiten, Verleger, die also von der deutschen Zählung nicht erfaßt wurden, daß andererseits inländische Verleger ausländische Hausgewerbetreibende für sich arbeiten lassen, also Hausgewerbetreibende, die von der Zählung gleichfalls nicht erfaßt wurden. Diese Umstände gelten natürlich auch bei einem Vergleich der Zahlen innerhalb eines Bundesstaates. Hervorzuheben ist außerdem noch, daß innerhalb der einzelnen Gewerbegruppen, Klassen und Arten die Angaben der Verleger und der Hausgewerbetreibenden verschieden sein müssen, da der Hausgewerbetreibende bei der Zählung sein Gewerbe angibt, das häufig von dem seines Verlegers verschieden ist.

Die wiedergegebenen Mängel der Zählung der Hausindustrie beeinflussen naturgemäß in höchstem Maß den Wert der Ergebnisse. Die Zahl der „feststehenden“ Ergebnisse, die aus den Zählungen der Jahre 1895 und 1907 und aus der Gegenüberstellung dieser Zählungen gewonnen werden können, ist gering. Etwa, daß eine Reihe der sogenannten modernen Hausindustrien, wie Zweige der Bekleidungsindustrie, die Tabakindustrie usw. an Betrieben (der Hausgewerbetreibenden) und an Personen zugenommen und einige alte Hausindustrien, so vor allem die Textilindustrie, abgenommen haben, daß die Besetzung der Hausindustrien mit weiblichen Arbeitskräften 1907 gegen früher fast durchweg zugenommen hat. Wichtige Schlüsse hingegen, vor allem, ob die Zahl der Hausgewerbetreibenden im ganzen von 1895 auf 1907 zu- oder abgenommen hat, lassen sich nicht ziehen. So hat die Zahl der Hausgewerbetreibenden nach den Ergebnissen, denen die Angaben der Hausgewerbetreibenden selbst zu grunde liegen, abgenommen, und zwar um 52 722 (1895: 457 984, 1907: 405 262 Hausgewerbetreibende); nach den an sich zuverlässigen Angaben der Unternehmer hat die Zahl der Hausgewerbetreibenden jedoch ganz erheblich, um 115 650, zugenommen (1895: 490 711 [1]), 1907: 606 361 Hausgewerbetreibende). Die Annahme, daß beiden Zählungen die gleichen Fehler zugrunde lägen und daß deshalb die Ergebnisse dennoch vergleichbar seien, ist unbeweisbar.

Eine Reihe Verbesserungsvorschläge seien diesen Ausführungen angefügt. Zunächst ist gelegentlich der Vorschlag gemacht worden, die Hausindustrie durch Sondererhebungen zu erfassen. Es ist von vornherein einleuchtend, daß eine Sondererhebung, der auf Grund der Tatsache, daß nur ein Objekt oder gegebenenfalls nur wenige Objekte erhoben werden, eine viel höhere Bedeutung von Zählern und Bevölkerung beigemessen wird, bessere Ergebnisse als bisher erzielen würde. Besonders für die großen Städte kämen solche Sondererhebungen in Betracht; dadurch würde auch ein großer Teil der sogenannten modernen Hausindustrien erfaßt. Kleinere Städte und das Land werden sich solche Sondererhebungen nicht leisten können. Für diese — und daneben auch für die großen Städte — bleibt die Erfassung im Anschluß an die Betriebszählung bestehen; auch für die großen Städte, um durch die allgemeine Betriebszählung überhaupt Zahlen zu erhalten, zu denen die Zahlen der Hausgewerbetreibenden in Beziehung gesetzt werden können. Erhebt man die Hausgewerbetreibenden anläßlich der allgemeinen Betriebszählung, so bleibt immer noch die Frage

1) Die für 1895 veröffentlichten Zahlen beziehen sich auf den Durchschnitt des Jahres oder der Betriebszeit (vgl. Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Bd. 113, S. 364). Diesen Zahlen müssen, damit ein Vergleich durchgeführt werden kann, für 1907 die Höchstzahlen gegenübergestellt werden; gerade unter den Hausindustrien sind viele Saisonindustrien, für diese sind — das gilt für 1895 — die Zahlen während der Betriebszeit die Höchstzahlen. Den Zahlen des Jahres 1895 die für den 12. Juni 1907 ermittelten Zahlen der Hausindustriellen gegenüber zu stellen, ist nach meiner Ansicht nicht zulässig.

offen, ob nicht gerade zur Erfassung der Hausgewerbetreibenden besondere Formulare, etwa nach schweizerischem Muster Heimarbeiterkarten, ausgegeben werden könnten. Ich glaube jedoch, man überschätzt die Vorteile eines solchen Vorgehens. Eines der größten Hemmnisse der letzten deutschen Zählung bestand darin, daß z. B. die als Heimarbeiterin arbeitende Ehefrau, Haustochter usw. von dem Haushaltungsvorstand auf der Haushaltungsliste häufig überhaupt nicht als Heimarbeiterin angegeben wurde, die Heimarbeiterin wurde also gar nicht ermittelt. Dasselbe Hindernis bestände bei der Ausgabe von Heimarbeiterkarten; wenn eine Person nicht in irgendeiner Weise — etwa vom Haushaltungsvorstand — als Heimarbeiterin bezeichnet wird, kann ihr auch keine Heimarbeiterkarte überreicht werden. Den Verleger usw. zur Angabe der Adressen der Heimarbeiter heranzuziehen, stößt besonders bei Verlegern, die viele Heimarbeiter beschäftigen, sicher auf große Schwierigkeiten. Vielleicht könnten, nachdem die Krankenversicherung für Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter durchgeführt ist, die Kataster der Krankenkassen zur Ermittlung der Adressen mitherangezogen werden.

Hält man aber bis auf weiteres an dem bisherigen Vorgehen fest, so ist zweifellos die Fragestellung einer Verbesserung bedürftig. Die großen Unsicherheiten, welche die Fragestellung: „Arbeiten Sie in Ihrer eigenen Wohnung . . . . als Hausgewerbetreibender? (Ja oder Nein!) . . . . oder als Heimarbeiter? (Ja oder Nein!) . . . .“ mit sich brachte, müssen vermieden werden. Mit Recht hat daher das Preußische Statistische Landesamt (vgl. Erfahrungen und Beobachtungen . . . S. 19) die Fragestellung: „Arbeiten Sie in Ihrer eigenen Wohnung . . . . als Hausgewerbetreibender oder Heimarbeiter? (Ja oder Nein!) . . . .“ vorgeschlagen. Ein weiterer Vorschlag geht nun dahin, nach dem Muster der österreichischen Zählung nicht nach der Heimarbeit zu fragen, sondern ohne den Begriff der Heimarbeit oder des Heimarbeiters zu verwenden nach den für das Vorhandensein oder Fehlen der Heimarbeit charakteristischen Momenten zu fragen, ein Verfahren, das für Deutschland keineswegs neu ist; 1882 und 1895 wurde die Hausindustrie derart erfaßt (vgl. S. 318/319). Von diesem Vorschlag verspreche ich mir nicht viel. Vermeide ich den Begriff Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibender, so muß ich nach dem Tatbestand fragen. Jede derartige Frage ist aber von vornherein für die Mehrzahl der Bevölkerung schwer verständlich; es ist auf jeden Fall kaum möglich, eine kurze leicht verständliche Tatbestandsfrage zu stellen. Für die Beibehaltung des bisherigen Vorgehens spricht vor allem der Umstand, daß der Begriff Hausgewerbetreibender und Heimarbeiter durch die Agitation und durch die Einbeziehung dieser Arbeiterkategorie in die Krankenversicherung immer bekannter wird. Bei der Fragestellung, die sich an die Verleger, Fabrikanten usw. richtet, ist dafür Sorge zu tragen, daß keine Doppelzählungen vorkommen dadurch, daß sich hier auch Zwischenmeister und Faktoren

eintragen; oder man läßt sie eintragen, fragt aber gleichzeitig nach dem Verleger usw. und sorgt bei der Bearbeitung dafür, daß keine Doppelzählungen vorkommen.

Für die Bearbeitung ergeben sich folgende Vorschläge. Es darf der Kreis der Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter nicht künstlich eingeengt werden durch die Ausscheidung von Heimarbeitern, die im Akkord für Fabriken arbeiten, weil sie „unselbständig" seien. Die sozialpolitischen Probleme (zu deren Klärung die Zählung doch vor allem Unterlagen bieten soll) sind für die „Fabrikheimarbeiter" genau dieselben wie für die „Verlegerheimarbeiter". Ferner hat sich bei der Erfassung der Hausindustrie (nach den Angaben der Hausgewerbetreibenden) der Begriff des Nebenbetriebes und die Bearbeitung der Nebenbetriebe schlecht bewährt. Nebenbetrieb im Sinne der Zählung ist, wie bereits ausgeführt wurde, ein Betrieb, in dem keine Person hauptberuflich tätig ist; bei der Bearbeitung wurden nur die Nebenbetriebe und nicht, um Doppelzählungen zu vermeiden, die in den Nebenbetrieben tätigen Personen gezählt. Es ist nun gerade bei der Hausindustrie von großem Interesse, auch die Personenzahl zu kennen, die im Nebenbetrieb Heimarbeit treibt, schon deshalb, weil sehr häufig — bei Frauen und Haustöchtern — in Wirklichkeit ein Hauptbetrieb vorliegt. Schließlich wäre noch zu erwägen, ob man sich der herrschenden Meinung der Volkswirtschaftslehre nicht anschließt und bei der Zählung der Gesamtbetriebe oder besser der Wirtschaftseinheiten, wozu die Zählung der Gesamtbetriebe ausgebaut werden sollte, nicht wie bisher den Betrieb der Hausgewerbetreibenden, sondern lediglich den Verlagsbetrieb — also den Verleger usw. mit seinen Hausgewerbetreibenden oder Heimarbeitern — als einen Betrieb zählt.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Das Hauptproblem der reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung: Sonderkasse oder Ausbau der Arbeiterversicherung?

Von Dr. phil. Alfred Jacobssohn, Essen (Ruhr).

I.

Als am 1. März 1903 der „Hauptausschuß für die Pensionsversicherung der Privatbeamten auf staatlicher Grundlage“ in Berlin gegründet wurde, waren sich die beteiligten Privatbeamtenorganisationen darüber einig, für die Privatbeamten eine Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung zu fordern und für diese Renten, soweit sie sich im Rahmen der bisherigen Alters- und Invalidenversicherung hielten, den Reichszuschuß zu verlangen. Die Privatbeamtenversicherung sollte nach den damals beschlossenen Leitsätzen durch eine besondere Kasseneinrichtung „gemäß § 10 des Invalidenversicherungsgesetzes“ durchgeführt werden [1]). Dem vom Hauptausschuß eingesetzten „Unterausschuß“ wurde aber unter anderem auch folgende Frage zur Klärung vorgelegt: „Wie wird die besondere Kasseneinrichtung gegründet?“ [2]) Eine Klärung dieser Frage scheint aber zunächst nicht erreicht worden zu sein, denn in den Leitsätzen des Hauptausschusses vom Januar 1904 werden in dieser Beziehung dieselben unbestimmten Ausdrücke gebraucht wie in den ersten Leitsätzen. Dagegen enthalten diese zweiten Leitsätze einen Wunsch bezüglich der Höhe der Leistungen, wovon in den ersten Leitsätzen noch nicht die Rede war. Ziffer 11 der Leitsätze vom Januar 1904 lautet nämlich: „Der Ausschuß wünscht, daß die Leistungen der Versicherung annähernd die Höhe der Pensions- und Hinterbliebenenbezüge der Staatsbeamten der entsprechenden Gehaltsklassen erreichen“ [3]).

Die erste amtliche Denkschrift des Reichsamtes des Innern vom 14. März 1907 stellt eine statistische Bearbeitung der im Oktober 1903 von den Privatbeamtenorganisationen veranstalteten Erhebung dar und berechnet auf Grund der so gewonnenen statistischen Unterlagen, welche

1) Vgl. Simmenroth, Zur Kritik der Forderung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatbeamten, Cassel 1909, S. 8.
2) Ebenda S. 9.
3) Ebenda S. 11.

Beiträge nötig wären, wenn man Pensionsbezüge nach Maßgabe der für die Staatsbeamten geltenden Sätze gewähren wollte. Das Ergebnis war ein Beitragssatz von 19 Proz.[1]). Die Frage, ob die Privatangestelltenversicherung durch Ausbau der bestehenden Arbeiterversicherung oder durch Gründung einer neuen Versicherungseinrichtung durchzuführen sei, wurde damals vom Reichsamt des Innern noch nicht erörtert.

Mitte 1907 setzte der Hauptausschuß die sogenannte „Siebener-Kommission" ein, deren Hauptaufgabe es wohl war, eine Einigung über die Frage „Sonderkasse oder Ausbau der Invalidenversicherung?" vorzubereiten. Der Bericht der Siebener-Kommission an den Hauptausschuß vom November 1907 zeigt aber, daß diese Einigung noch immer nicht gelungen war, denn während die Mehrheit „eine besondere Alters- und Invalidenzwangsversicherung mit Witwen- und Waisenversicherung für die Privatangestellten" forderte, die nur „in Angliederung an die Arbeiterversicherung" zu schaffen sei bei einem Beitrag von durchschnittlich 10 Proz. des jeweiligen Gehaltes, verlangte die Minderheit die Durchführung der Angestelltenversicherung auf dem Wege des Ausbaues der Arbeiterversicherung[2]).

Erst in der zweiten amtlichen Denkschrift (vom 11. Juli 1908) nahm das Reichsamt des Innern zu dieser Frage Stellung. Der Weg des Ausbaues der Invalidenversicherung wurde aus folgenden Gründen abgelehnt: erstens würde dieser Weg die Hinterbliebenenversicherung für die Privatbeamten bis zur allgemeinen Einführung der Hinterbliebenenversicherung vertagen; zweitens würden bei Einführung neuer Lohnklassen aus versicherungstechnischen Gründen die jetzt geltenden Bestimmungen über die Rentenberechnung nicht aufrecht erhalten werden können; drittens würde die Einführung der Berufsinvalidität und einer schon bei Vollendung des 65. Lebensjahres beginnenden Altersrente im Rahmen der Arbeiterversicherung eine über das erträgliche Maß hinausgehende Belastung der deutschen Volkswirtschaft verursachen. Die beiden eben genannten Wünsche seien aber „bei der bisherigen Erörterung der Frage im allgemeinen nicht als unbillig bezeichnet und in den vorliegenden Ausführungen berücksichtigt worden" [3]).

Ebensowenig wie der Ausbau der bestehenden Invalidenversicherung sei es auch durchführbar, im Rahmen der Invalidenversicherung für die Privatangestellten die Berufsinvalidität und die Herabsetzung der Altersgrenze durch Erhebung besonderer Zusatzbeiträge einzuführen. Es bleibe daher nur die Schaffung einer besonderen Versicherungseinrichtung für Angestellte übrig. Die Privatangestellten müßten allerdings gleichzeitig in der Invalidenversicherung verbleiben, da die Ausscheidung der Privatbeamten aus der bestehenden Arbeiterversicherung untunlich sei. „Auf diese Weise hätte man es in der Hand, die Pensionsbezüge der Privatangestellten ähnlich zu gestalten wie diejenigen der Reichs- und Staatsbeamten" [4]).

1) Verhandlungen des Reichstags, Bd. 240, S. 1144.
2) Simmenroth, a. a. O. S. 13—19.
3) Verhandlungen des Reichstags, Bd. 248, S. 5500.
4) Ebenda S. 5503.

II.

Prüft man nun die Gründe, aus denen die zweite Denkschrift zu einer Ablehnung des Ausbaugedankens gelangte, so ergibt sich folgendes:

1) Der oben an erster Stelle genannte Grund ist inzwischen hinfällig geworden, weil die Hinterbliebenenversicherung für die Arbeiter in der bereits verabschiedeten Reichsversicherungsordnung enthalten ist.

2) Wenn bei Durchführung der Angestelltenversicherung auf dem Wege des Ausbaues der bestehenden Arbeiterversicherung die geltenden Bestimmungen über die Rentenberechnung nicht aufrecht erhalten werden können, was allerdings zutrifft, so müssen diese Grundsätze eben abgeändert werden, falls der Weg des Ausbaues aus allgemeinen Gründen vorzuziehen ist. Daß die jetzt bei der Invalidenversicherung geltenden Bestimmungen über die Berechnung der Renten versicherungstechnisch nicht einwandfrei sind und eben nur bei den gegenwärtig vorhandenen Lohnklassen ein noch erträgliches Uebel sind, das sofort unerträglich würde, wenn von der freiwilligen Weiterversicherung in stärkerem Maße Gebrauch gemacht würde, ist allgemein bekannt. Daß es aber unmöglich sei, die zurzeit bestehenden Grundsätze für die Rentenberechnung abzuändern, ist noch von keiner Seite behauptet worden.

3) Daß der Wunsch auf Einführung der Berufsinvalidität und einer mit dem Alter 65 beginnenden Altersrente an sich nicht unbillig ist, aber im Rahmen der Arbeiterversicherung wegen der daraus entstehenden finanziellen Belastung nicht erfüllt werden kann, ist zuzugeben. Der Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte zeigt aber, daß die Einführung der Berufsinvalidität auch auf dem Wege einer besonderen Versicherungseinrichtung nicht möglich ist, denn dieser Gesetzentwurf gebraucht zwar das Wort „Berufsunfähigkeit“, bestimmt aber diesen Begriff so, daß er von dem Invaliditätsbegriff der Arbeiterversicherung nur sehr wenig verschieden ist. Der Unterschied besteht eigentlich nur darin, daß bei der Arbeiterversicherung geprüft werden muß, ob der Betreffende noch ein Drittel desjenigen zu erwerben vermag, was körperlich und geistig gesunde Versicherte von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten durch Arbeit zu verdienen pflegen, während nach dem Gesetzentwurf für die Angestelltenversicherung die Prüfung dahin gehen muß, ob noch die Hälfte dieser Erwerbsfähigkeit vorhanden ist. Es erscheint demnach fraglich, ob sich der begrifflich vorhandene geringe Unterschied zwischen der „Invalidität“ der Arbeiterversicherung und der „Berufsunfähigkeit“ des Entwurfes eines Angestelltenversicherungsgesetzes praktisch überhaupt bemerkbar machen wird. Wenn das aber nicht der Fall ist, entfallen die an das Wort „Berufsunfähigkeit“ geknüpften Bedenken gegen den Ausbaugedanken vollständig. Andernfalls aber ergibt sich die Frage, ob es denn berechtigt ist, einen etwas weiteren Begriff der Invalidität für die Angestellten einzuführen als für die Arbeiter. Der von der zweiten Denkschrift hierfür angeführte Umstand, daß der diesbezügliche Wunsch „bei der bisherigen Erörterung der Frage im allgemeinen nicht als unbillig bezeichnet“ worden ist, kann dabei doch

unmöglich ausschlaggebend sein. Einen anderen Grund hierfür findet man aber auch weder in der Begründung des Vorentwurfs noch in der des endgültigen Entwurfes eines Versicherungsgesetzes für Angestellte [1]). Es wird vielmehr an beiden Stellen nur dargelegt, daß die Einführung der eigentlichen Berufsunfähigkeit („Berufsinvalidität im engeren Sinne“ sagt die Regierung) unmöglich und auch die vom „Hauptausschuß“ beschlossene Definition der Berufsunfähigkeit unannehmbar ist. Ob aber die Festsetzung eines etwas weniger strengen Invaliditätsbegriffes für die Angestellten als für die Arbeiter im öffentlichen Interesse liegt, wird überhaupt nirgends erörtert. Nun kann man doch gewiß nicht behaupten, daß der Wunsch nach einem etwas weniger strengen Invaliditätsbegriff bei den Angestellten nicht unbillig sei, wohl aber bei den Arbeitern. Eine verschiedene Behandlung der Angestellten und der Arbeiter in diesem Punkt könnte also höchstens aus finanziellen Gründen gerechtfertigt werden, wenn nämlich die Einführung des etwas weniger strengen Invaliditätsbegriffes bei der Arbeiterversicherung allzu hohe Kosten verursachte. Aber auch wenn das der Fall wäre, hätte eine verschiedene Lösung dieser Frage in der Angestellten- und in der Arbeiterversicherung das schwerwiegende Bedenken gegen sich, daß eine solche Regelung wohl nur kurze Zeit aufrecht erhalten werden könnte, denn infolge des Reichstagswahlrechts — von allem anderen abgesehen — würde wohl bald auch den Arbeitern gewährt werden müssen, was man zunächst nur den Angestellten zugestehen will. Wenn man also mit Rücksicht auf den Kostenpunkt bei der Arbeiterversicherung den engeren Invaliditätsbegriff aufrecht erhalten will, wird man ihn, wie eben ausgeführt, aus Vorsicht, aber auch aus Gründen der Gerechtigkeit in die Angestelltenversicherung ebenfalls übernehmen müssen.

Uebrigens ist weder in der Begründung des Vorentwurfes noch in der des endgültigen Gesetzentwurfes betreffend Angestelltenversicherung der Beweis geliefert worden, daß die Einführung des von diesen Entwürfen vorgesehenen Begriffes der „Berufsunfähigkeit“ in die Arbeiterversicherung allzu hohe Kosten verursachen würde. In beiden Begründungen wird nur unter Benutzung der Erfahrungen des Saarbrücker Knappschaftsvereins dargelegt, daß die Einführung eines der „Bergfertigkeit“ entsprechenden Invaliditätsbegriffes in die Arbeiterversicherung, also des denkbar engsten Begriffes der Berufsunfähigkeit, eine unerträgliche Belastung verursachen würde. Zwischen jenem engsten Invaliditätsbegriff und der „Berufsunfähigkeit“ des Entwurfes ist aber zweifellos ein viel größerer Unterschied als zwischen dieser und dem Invaliditätsbegriff unserer Arbeiterversicherung.

Die an das Wort „Berufsunfähigkeit“ geknüpften Bedenken gegen den Ausbaugedanken erweisen sich also bei näherem Zusehen als durchaus unbegründet. Und wie steht es nun mit der Frage der mit Vollendung des 65. Lebensjahres beginnenden Altersrente? Die zweite

---

1) Der Vorentwurf wurde am 16. Januar 1911 im Reichsanzeiger veröffentlicht und erschien einige Tage später mit Begründung in Carl Heymanns Verlag in Berlin. Dort erschien auch der endgültige, d. h. der vom Bundesrat beschlossene Entwurf, der unter dem 20. Mai 1911 dem Reichstag zuging.

amtliche Denkschrift sagt hierüber nur die bereits zitierten Worte, daß dieser Wunsch bei der bisherigen Erörterung „nicht als unbillig bezeichnet“ wurde. Bei der Arbeiterversicherung aber verbiete sich die entsprechende Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug der Altersrente wegen der damit verbundenen großen Kosten. Die Begründung des Vorentwurfes fügt hinzu, daß der betreffende Wunsch der Angestellten auch vom Reichstag als billig bezeichnet worden sei und daß auch die Reichs- und Staatsbeamten das Recht haben, nach Vollendung des 65. Lebensjahres „die Bewilligung des Ruhegeldes herbeizuführen“. Die in der Begründung abgedruckten Resolutionen des Reichstages über die Angestelltenversicherung enthalten aber tatsächlich überhaupt nichts über die Altersgrenze für den Bezug der Altersrente, und die Parallele mit den Staatsbeamten kann doch unmöglich durchschlagend sein, da ja die Pensionsrechte der Staatsbeamten sich zu denjenigen, die der Gesetzentwurf den Privatangestellten geben will, etwa wie 19 zu 7 verhalten. Von einer materiellen Gleichwertigkeit der Pensionsrechte hier und dort ist also nicht im entferntesten die Rede, und die Behauptung, daß dennoch eine formelle Gleichwertigkeit notwendig sei, hat jedenfalls nichts Ueberzeugendes.

Die Unzulänglichkeit der in der Begründung des Vorentwurfes angeführten Argumente für den Beginn der Altersrente mit der Vollendung des 65. Lebensjahres scheint der Verfasser der Begründung inzwischen eingesehen zu haben, denn die Begründung des endgültigen Entwurfes enthält in diesem Punkte noch ein neues Argument, nämlich das „des frühzeitigeren Verbrauches der geistigen Fähigkeiten“ (S. 68), wodurch bei den Angestellten eine weitergehende Fürsorge notwendig werde. Auf Seite 74 wird aber gesagt, daß „die Arbeitskraft der Angestellten infolge der besseren Lebenshaltung und der verhältnismäßig geringeren körperlichen Anstrengung von längerer Dauer ist“ als die Arbeitskraft der handarbeitenden Bevölkerung. Die beiden eben zitierten Stellen scheinen einander zu widersprechen, und man kann danach nicht entscheiden, ob der Verfasser der Begründung das durchschnittliche Invalidisierungsalter bei den Angestellten oder bei den Arbeitern für höher hält. Nimmt man das amtliche statistische Material zu Hilfe, so zeigt sich, daß von 10000 Personen des Alters 20 noch aktiv sind

beim Alter	nach den Erfahrungen der Invalidenversicherung [1]	nach den Rechnungsgrundlagen der Angestelltenversicherung [2]
40	8 113	8 347
50	6 643	6 919
60	4 466	4 305
65	3 063	2 540

1) Denkschrift vom 19. Januar 1899 in den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Reichstages, 10. Legislaturperiode, 1. Session 1898/1900, erster Anlageband, S. 814—815.

2) Denkschrift vom 14. März 1907 in den Verhandlungen des Reichstages, Bd. 240, S. 1191.

Die Begründung rechnet also damit, daß trotz des etwas weniger strengen Invaliditätsbegriffes bei der Angestelltenversicherung beim Alter 50 verhältnismäßig mehr Angestellte als Arbeiter noch berufsfähig sind, daß sich dies Verhältnis dann in den 50er Jahren umkehrt, jedoch so allmählich, daß die beiden Zahlen beim Alter 60 ungefähr einander gleich sind, und schließlich, daß erst in noch höherem Alter die Invalidisierungen bei den Angestellten erheblich zahlreicher werden als bei den Arbeitern. Wenn die Rechnungsgrundlagen des Entwurfs richtig sind, wird man also sagen müssen, daß die Invaliditätsverhältnisse bei Arbeitern und Angestellten nicht sehr verschieden voneinander sind, zumal doch ein Teil des Ueberschusses an Invalidisierungen bei den Angestellten der höheren Altersklassen auf den weniger strengen Invaliditätsbegriff zurückzuführen ist. Durch statistische Daten über die Dauer der Arbeitskraft kann demnach eine verschiedene Festsetzung des Anfangstermins der Altersrente bei der Arbeiter- und bei der Angestelltenversicherung ganz und gar nicht gerechtfertigt werden. Eine solche Verschiedenheit bezüglich der Altersrente wäre außerdem genau so wie eine Verschiedenheit bezüglich des Invaliditätsbegriffes ein Verstoß gegen die soziale Gerechtigkeit und ein höchst unvorsichtiger Schritt, solange man bei der Arbeiterversicherung aus finanziellen Gründen die Altersgrenze von 70 Jahren festhalten muß. Also auch der Wunsch der Angestellten bezüglich der Altersrente kann uns nicht veranlassen, den Ausbaugedanken aufzugeben, denn jener Wunsch sollte meines Erachtens im Interesse der Gesamtheit nicht früher erfüllt werden als der entsprechende Wunsch der Arbeiter.

Uebrigens soll nach Artikel 71 b des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung der Bundesrat im Jahre 1915 die Vorschriften über die Altersrente dem Reichstage zur erneuten Beschlußfassung vorlegen. Damit haben die gesetzgebenden Faktoren ihren Willen dahin ausgesprochen, daß die Herabsetzung des Anfangsalters für den Bezug der Altersrente im Jahre 1915 beschlossen werden soll, wenn es die Finanzlage des Reiches irgend zuläßt. Die Behauptung, daß es notwendig sei, den Angestellten diesen Wunsch schon vor dem genannten Zeitpunkt zu erfüllen, wäre nicht durchschlagend, da ja doch die Angestellten bis dahin überhaupt nicht einmal die vom Gesetzentwurf vorgesehene Wartezeit zurückgelegt haben können.

III.

In den vorstehenden Ausführungen sind alle Gründe behandelt und, wie wir glauben, widerlegt worden, die das Reichsamt des Innern bei der Ausarbeitung der zweiten Denkschrift im Jahre 1908 veranlaßten, den Weg der Sonderkasse zu wählen und den Ausbaugedanken für undurchführbar zu erklären. Nachträglich wurden jedoch zur Rechtfertigung dieser Entscheidung noch einige weitere Argumente gefunden, die in der Begründung des endgültigen Gesetzentwurfes wiedergegeben sind; das wichtigste besteht in folgender Behauptung:

Würde man die Arbeiterversicherung so ausbauen, dass

die	5.	Lohnklasse von	über	1150 M.	bis	1500 M.,	
„	6.	„	„	„ 1500 „	„	1800 „,	
„	7.	„	„	„ 1800 „	„	2100 „,	
„	8.	„	„	„ 2100 „	„	2400 „,	
„	9.	„	„	„ 2400 „	„	3000 „	

reichen würde, und würde man in den Lohnklassen 6 bis 9 je 2 Proz. des durchschnittlichen Einkommenssatzes als Beitrag erheben, „so würde die jährliche Mehrbelastung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer 79 171 800 M. betragen gegenüber der Belastung nach den Beitragssätzen der Reichsversicherungsordnung. Hierzu würde noch die Belastung durch rund 500 000 Angestellte mit etwa 24 Mill. M. jährlich kommen, die der Invalidenversicherung nicht angehören. Die Mehrbelastung würde sich somit auf rund 103,2 Mill. M. jährlich stellen." Diese Summe würde sich aber noch weiter erheblich dadurch steigern, daß nach Anfügung neuer Lohnklassen der Verfall der Anwartschaften seltener werden und die hierdurch erzielte große Ersparnis fortfallen würde. Auf diese Weise könnte sich die Mehrbelastung „auf jährlich rund 382,3 Mill. M. steigern." Und in ähnlichem Verhältnis würde sich die Reichsbelastung erhöhen (S. 72—73).

Wenn diese Zahlen richtig wären, würden sie allerdings ein schwerwiegendes Argument gegen den Ausbaugedanken darstellen. Sie sind aber in Wahrheit durchaus unzutreffend, und das nachzuweisen fühle ich mich umsomehr verpflichtet, als bei ihrer Berechnung eine von mir kürzlich veröffentlichte Schrift benutzt wurde [1]). In dieser habe ich nämlich genaue Zahlen veröffentlicht über die Verteilung der Arbeiterschaft in der Kruppschen Gußstahlfabrik in Essen (Ruhr) auf die einzelnen Lohnklassen, und die von mir für das Jahr 1907 angegebenen Zahlen hat nun die Begründung des Gesetzentwurfes kurzerhand auf das ganze Deutsche Reich übertragen. Und zwar auf folgende Weise: in der Invalidenversicherung wurden in der 5. Lohnklasse (über 1150 M.)

im Jahre	1900	53,1 Mill.
„ „	1909	171,7 „

Wochenbeiträge entrichtet. Im Jahre 1909 haben also der 5. Lohnklasse etwa 3,6 Mill. Versicherte [2]) angehört; in weiteren 10 Jahren, sagt die Regierung, wird diese Zahl sich wiederum erheblich erhöhen und „auf rund 8,6 Mill. anwachsen" (S. 72). Ob diese Prophezeihung eintreffen wird oder nicht, vermag natürlich niemand mit einiger Sicherheit zu behaupten. Es ist sogar nicht ausgeschlossen, daß die Lohnerhöhung mit noch schnelleren Schritten vorwärts eilt. Bisher aber hielt man es noch immer für angebracht, bei der Betrachtung der finanziellen Wirkung solcher gesetzgeberischen Pläne von den gegenwärtigen Lohnverhältnissen auszugehen. Ein solches Verfahren beruht auf der Zuversicht, daß, wenn die wirtschaftliche Entwickelung eine bestimmte Lohn-

1) Jacobssohn, „Der Kampf gegen die Wohlfahrtseinrichtungen in Großbetrieben", Leipzig 1910, Verlag von C. L. Hirschfeld.

2) Auf einen Versicherten kommen jährlich 48,26 Wochenbeiträge. Vgl. Anlagen zum Entwurf einer Reichsversicherungsordnung, S. 559.

erhöhung gestatten wird, diese selbe Entwickelung auch die daraus sich ergebende Erhöhung der Versicherungslasten erträglich machen wird. Es kommt hinzu, daß wir ja auch gezwungen sind, die rechnungsmäßig sich ergebende Belastung nach dem Maßstab der gegenwärtigen Tragfähigkeit unserer Volkswirtschaft zu beurteilen und nicht nach der uns gänzlich unbekannten Tragfähigkeit, die in 10 Jahren vorhanden sein wird. Man darf also nicht von jenen hypothetischen 8,6 Mill. Versicherten ausgehen, die in 10 Jahren vielleicht in Lohnklasse 5 sein werden, sondern muß mit den 3,6 Mill., die sich nach dem Stand von 1909 ergeben, oder höchstens mit den etwa 4 Mill. rechnen, die zurzeit der Lohnklasse 5 angehören mögen[1]). Schon dieser Umstand zeigt, daß von der von der Begründung berechneten Mehrbelastung mehr als die Hälfte abzuziehen ist. Aber der eben besprochene Fehler ist noch verhältnismäßig geringfügig im Vergleich mit dem anderen, der in der Benutzung der Kruppschen Lohnziffern besteht. In derselben Schrift, der der Verfasser der Begründung jene Zahlen entnommen hat, habe ich nämlich nachgewiesen, daß der Kruppsche Durchschnittsverdienst, wie er sich nach den Zahlen berechnet, die für die reichsgesetzliche Unfallversicherung in Betracht kommen, stets größer ist als der entsprechende Durchschnittsverdienst bei den übrigen Mitgliedern der Sektion Essen der Rheinisch-Westfälischen Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft, und daß wiederum diese Sektion unter den 9 Sektionen der genannten Berufsgenossenschaft stets den höchsten Durchschnittsverdienst aufweist. Beachtet man nun weiter, daß die Rheinisch-Westfälische Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft sich unter allen Berufsgenossenschaften durch ihren besonders hohen Durchschnittsverdienst auszeichnet, so ist es klar, daß die Begründung, indem sie aus den Kruppschen Lohnziffern einen Schluss zieht, der für das gesamte Deutsche Reich gelten soll, ganz falsch verallgemeinert. *So kommt es, daß die Begründung in den Lohnklassen zwischen 1500 und 2400 M. mit einer Versichertenzahl rechnet, die über die Gesamtzahl aller im Deutschen Reich vorhandenen Personen der entsprechenden Einkommensklassen um nicht weniger als 170 Proz. hinausgeht.* Den Beweis hierfür enthält folgende Tabelle:

1) Bei der Berechnung der finanziellen Belastung, die durch den Gesetzentwurf in Aussicht genommen wird, legt die Regierung übrigens selbst die in der *Vergangenheit* festgestellten Verhältnisse zugrunde bezüglich der Zahl und des Gehaltes der Angestellten. Die Zahl der zu Versichernden hat die Regierung nach der Berufszählung von 1907 und das Gehalt teils nach den Erhebungen vom Oktober 1903, teils nach der Statistik des Bundes der technisch-industriellen Beamten von 1907, teils nach den Erhebungen des deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbandes von 1908 abgeschätzt, aber einen Hinweis darauf, daß sich inzwischen die Zahl der Angestellten und ihr Durchschnittsgehalt sicherlich erhöht haben, sucht man in der Begründung vergeblich. Aus diesen und anderen Gründen ist die Summe der gesetzlichen Beiträge für die Angestelltenversicherung, falls der vorliegende Entwurf Gesetz wird, nicht auf etwa 200 Mill. M. jährlich, wie die Begründung annimmt, sondern auf rund 300 Mill. M. zu schätzen. Vgl. hierzu meine Abhandlung „Was wissen wir über die Gehaltsverhältnisse der Privatangestellten im Deutschen Reiche?" in der „Arbeiter-Versorgung" (herausgegeben von Dr. J. Troschel, Groß-Lichterfelde) vom 11. und 21. August 1911.

Lohnklasse	Von der Begründung angenommene Zahl der Versicherten	Zahl aller physischen Zensiten mit entsprechendem Einkommen	
		in Preußen (1910)	im Deutschen Reiche [1])
1500—1800 M.	3,0717 Mill.	0,796 Mill.	1,29 Mill.
1800—2100 „	2,1547 „	0,326 „	0,53 „
2100—2400 „	0,7194 „	0,234 „	0,38 „
1500—2400 M.	5,9458 Mill.	1,356 Mill.	2,20 Mill.

Die Benutzung der Kruppschen Zahlen ist also für den vorliegenden Zweck durchaus unstatthaft. Brauchbarer wäre hierfür meines Erachtens das Material gewesen, welches die vom Kaiserlichen Statistischen Amte 1908 veröffentlichte Lohnklassenstatistik der Gemeindearbeiter von 34 deutschen Städten enthält, die fast sämtlich Großstädte sind [2]). Nach dieser Statistik, die allerdings keine Statistik der Arbeitsverdienste, sondern der Lohnsätze ist, gehörten im Jahre 1907

zu der Lohngruppe	von 100 ungelernten Arbeitern	von 100 gelernten Arbeitern
unter 200 Pf.	1,2	3,8
200 bis 250 Pf.	1,6	
250 „ 300 „	10,4	
300 „ 350 „	32,2	16,1
350 „ 400 „	34,6	23,5
400 „ 450 „	15,8	25,3
450 „ 500 „	3,3	18,0
500 „ 550 „	0,9	9,2
550 „ 600 „		3,0
600 u. mehr „		1,1

Man sieht hieraus, daß bei den ungelernten Gemeindearbeitern die Lohngruppe 3,50—4,00 M. und bei den gelernten die Lohngruppe 4,00 bis 4,50 M. die am stärksten besetzte ist. Ganz anders liegen die Verhältnisse bei der Kruppschen Arbeiterschaft, denn dort war im Jahre 1907 die Lohnklasse 5,50—6,00 M. am stärksten besetzt [3]).

Wenn man nun jene 4 Millionen Versicherte, die gegenwärtig der 5. Lohnklasse der Invalidenversicherung angehören mögen, nach Maßgabe der Lohnverhältnisse der gelernten Gemeindearbeiter auf die neu zu schaffenden Lohnklassen verteilt, wird man zweifellos eher zu einer Ueberschätzung der Kosten des Ausbaues, als zu einer Unterschätzung gelangen. Von 100 gelernten Gemeindearbeitern mit einem Lohn von 4 M. und darüber entfallen auf die Gruppe

1) Geschätzt durch Multiplikation der preußischen Ziffer mit 1,626. Dieses Zahlenverhältnis entspricht den Bevölkerungszahlen vom 1. Dezember 1905.

2) „Die Regelung des Arbeitsverhältnisses der Gemeindearbeiter in deutschen Städten.“ Beiträge zur Arbeiterstatistik Nr. 9, Berlin 1908.

3) Uebrigens enthält die Kruppsche Statistik auch alle Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter, die von der Statistik der Gemeindearbeiter ausgeschaltet werden.

4,00—4,50 M. 44,7
4,50—5,00 „ 31,8
5,00—5,50 „ 16,3
5,50—6,00 „ 5,3
6,00 M. und darüber 1,9.

Danach sind jene 4 Millionen Versicherte etwa folgendermaßen auf die neu zu schaffenden Lohnklassen zu verteilen:

Lohnklasse	Mutmaßliche Zahl der Versicherten	Zugehörige Beitragssumme	
		nach der Reichsversicherungsordnung [2])	im Falle des Ausbaues
1150—1500 M.	3,06 Mill.	70,9 Mill. M.	70,9 Mill. M.
1500—1800 „	0,86 „	19,9 „ „	26,6 „ „
1800 M. und darüber	0,08 „	1,9 „ „	3,3 „ „
		92,7 Mill. M.	100,8 Mill. M.

Hierbei ist, wie das den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, mit 48,26 Wochenbeiträgen im Jahr gerechnet, und als Wochenbeitrag sind in der Lohnklasse 1500—1800 M. 64 Pfg. und bei den Versicherten mit 1800 M. und darüber durchschnittlich 86 Pfg. angenommen worden. Für die Versicherten mit mehr als 1800 M. ist also so gerechnet worden, wie wenn sie durchschnittlich der Klasse 2100—2400 M. angehörten, was gewiß wiederum eher eine Ueber- als eine Unterschätzung der Beitragslasten bedeutet. Und dennoch ergibt unsere Rechnung eine Mehrbelastung von nur

100,8 Mill. M.
—92,7 „ „
8,1 Mill. M.,

wo die Begründung (S. 73) nicht weniger als 79,2 Mill. M. herausrechnet!

Zu der eben besprochenen Mehrbelastung kommen nach der Begründung noch etwa 24 Mill. M. jährlich hinzu für die 500000 Angestellten, die der Invalidenversicherung noch nicht angehören und sich folgendermaßen auf die verschiedenen Gehaltsklassen verteilen sollen:

Gehaltsklasse	Zahl der männlichen	Zahl der weiblichen	Gesamtzahl der
	Angestellten mit nebenstehendem Gehalt		
2000—2500 M.	249 504	18 624	268 128
2500—3000 „	127 182	4 049	131 231
3000—4000 „	105 999	1 619	107 618
4000—5000 „	28 172	81	28 253
mehr als 5000 M.	24 312	—	24 312
	535 169	24 373	559 542

1) Die R.-V.-O. setzt für die 5. Lohnklasse einen Wochenbeitrag von 48 Pf. fest.

Läßt man nun die Tatsache unberücksichtigt, daß ein Teil der Angestellten mit über 2000 M. Gehalt der Invalidenversicherung bereits freiwillig angehört (woraus wiederum eine Ueberschätzung der Mehrbelastung resultieren muß), und nimmt man an, daß die Angestellten mit über 2000 M. Gehalt jährlich 50 Wochenbeiträge entrichten und zwar

bei 2000—2500 M. Gehalt à 86 Pfg.
und „ über 2500 „ „ à 1 M.,

so ergibt sich, wenn alle Angestellten bis zu 5000 M. Gehalt versichert werden, eine weitere Mehrbelastung von

	268 128 × 43 M.	= 11,53 Mill. M.
+	267 102 × 50 „	= 13,36 „ „
	zusammen	24,89 Mill. M.

Diese Rechnung bestätigt also die von der Regierung gemachte Angabe, daß für etwa 500000 noch nicht versicherte Angestellte eine Mehrbelastung von rund 24 Mill. M. hinzukommen würde. Hierbei ist aber angenommen worden, daß bei einem Ausbau der Invalidenversicherung die Versicherungspflicht bis zur Gehaltsgrenze von 5000 M. ausgedehnt würde. Die meisten Freunde des Ausbaugedankens wollen jedoch den Zwang nur bis zur Gehaltsgrenze von 3000 M. eingeführt wissen. In diesem Falle kämen nach der von der Begründung angenommenen Gehaltsgruppierung nur höchstens 399359 Angestellte, die noch nicht der Invalidenversicherung angehören, in Betracht, und aus diesen ergäbe sich eine Mehrbelastung von

	268 128 × 43 M.	= 11,53 Mill. M.
+	131 231 × 50 „	= 6,56 „ „
	zusammen	18,09 Mill. M.

Vorausgesetzt, daß durch den Ausbau der Invalidenversicherung deren Grundlagen nicht erschüttert werden, ergibt sich nach der von der Begründung angenommenen Gehaltsgruppierung bei Festsetzung der 3000 M.-Grenze eine Mehrbelastung von insgesamt

	8,1 Mill. M.
+	18,1 „ „
	26,2 Mill. M.,

während die Regierung unter derselben Voraussetzung, aber bei einer Gehaltsgrenze von 5000 M. eine Mehrbelastung von 103,2 Mill. M. herausrechnet.

Ist jedoch die von mir in der „Arbeiter-Versorgung“ dargelegte Auffassung über die gegenwärtige Zahl und Gehaltsgruppierung der Angestellten richtig, so ist die durch den Ausbau entstehende Mehrbelastung bei Einführung der 5000 M.-Grenze auf 50,5 Mill. M. und bei Festsetzung der 3000 M.-Grenze auf 36,2 Mill. M. zu veranschlagen.

Nun aber befürchtet die Begründung des Gesetzentwurfs für den Fall des Ausbaues der Arbeiterversicherung eine Erschütterung der Grundlagen der bestehenden Versicherung, weil nach Anfügung höherer Lohnklassen „ein großer Teil der Personen, die aus dem Versicherungsverhältnisse jetzt ausscheiden, die Versicherung demnächst wegen der gebotenen höheren Leistungen freiwillig fortsetzen würde. Die hierüber angestellten Berechnungen haben ergeben, daß je nach dem Um-

fang der freiwilligen Versicherung die Beitragserhöhung bis auf das 1,8fache der Beiträge . . . steigen kann. Auf die Beitragszahlen des Jahres 1909 übertragen, würde dies eine jährliche Mehrbelastung von rund 196,6 Mill. M. ausmachen, die sich bei Anfügung der neuen Lohnklassen auf jährlich rund 382,3 Mill. M. steigern könnte" (S. 73).

Auf welche Weise berechnet worden ist, daß durch das Aufhören des Beitragsverfalles „die Beitragserhöhung bis auf das 1,8fache der Beiträge . . . steigen kann", erscheint auf den ersten Blick nicht klar. Wenn man sich aber entsinnt, daß kürzlich in demselbon Zusammenhang von amtlicher Seite festgestellt wurde, daß von 100 in die Arbeiterversicherung eintretenden Personen durchschnittlich 43 wieder vorzeitig ausscheiden und nur 57 dauernd in der Versicherung verbleiben, so ist des Rätsels Lösung gefunden, denn $\frac{100}{57} = 1{,}8$. Es fragt sich nun aber, ob ernsthaft damit zu rechnen ist, daß im Falle des Ausbaues der Anwartschaftsverfall nahezu aufhören wird. Um diese Frage beurteilen zu können, muß man sich den jetzt vorhandenen Anwartschaftsverfall etwas näher ansehen.

In den Anlagen zum Entwurf einer Reichsversicherungsordnung ist berechnet worden, daß von 1895—1907 außer durch Tod und Invalidität etwa 3,14 Millionen Versicherte aus der Invalidenversicherung ausgeschieden sind (S. 528), und diese Rechnung ist in der Begründung des Vorentwurfes eines Versicherungsgesetzes für Angestellte (S. 104) wiederholt worden. Von jenen 3,14 Millionen entfällt aber mehr als die Hälfte auf weibliche Versicherte, die bei ihrer Heirat aus der Versicherung ausschieden. Diejenigen unter ihnen, die bereits mindestens 200 Wochenbeiträge entrichtet hatten, konnten die Beitragserstattung fordern, während die übrigen bekanntlich leer ausgingen. Beitragserstattungen infolge Heirat kamen in den Jahren 1895—1907 in rund 1,66 Millionen Fällen vor. Wie groß die Zahl der Fälle ist, in denen bei der Heirat die Anwartschaften ohne Beitragserstattung verfielen, entzieht sich jeder Schätzung. Man kann also mit Bestimmtheit nur das eine feststellen, daß der größte Teil des Anwartschaftsverfalles auf die Verheiratungen weiblicher Versicherter entfällt, und daß dieser Teil der Anwartschaften sicherlich auch nach Anfügung weiterer Lohnklassen verfallen würde. Im Falle des Ausbaues wird demnach der jetzt vorhandene Anwartschaftsverfall nur zu einem Bruchteil verschwinden, der jedenfalls kleiner ist als die Hälfte [1]).

---

1) Der im Falle des Ausbaues verschwindende Bruchteil des Anwartschaftsverfalles betrifft in der Hauptsache diejenigen Angestellten, die gegenwärtig bei Ueberschreitung der 2000 M.-Grenze ihre Anwartschaft verfallen lassen. Der Gewinn aus diesem Teil des Anwartschaftsverfalles dürfte kaum allzu erheblich sein, da die Ausscheidenden zum weitaus größten Teil noch in verhältnismäßig jungen Jahren stehen. Nach den Erhebungen von 1903 muß man annehmen, daß mehr als die Hälfte dieser Ausscheidenden 20 bis 30 Jahre alt war, denn beim Alter 29 hatte bereits die Mehrzahl der männlichen Angestellten über 2000 M. Gehalt.

Auch in diesem Punkte erweisen sich also die von der Begründung angeführten Zahlen als nicht stichhaltig, und es wäre an der Zeit, daß sie durch zuverlässigere Berechnungen ersetzt werden. Diese Forderung ist jedenfalls nicht unerfüllbar, denn in den Anlagen zum Entwurf einer Reichsversicherungsordnung heißt es auf S. 528, daß eine genaue Ermittelung der Ersparnisse, die aus dem Anwartschaftsverfall resultieren, möglich sein wird, „wenn die endgültigen Ergebnisse der Berufszählung von 1907 entsprechend bearbeitet sein werden.“ Die Behauptung, daß der Ausbau der Arbeiterversicherung wegen des dann eintretenden teilweisen Fortfalles jener Ersparnisse unerschwingliche Kosten verursachen würde, ist vorläufig jedenfalls ganz unbewiesen und wahrscheinlich geradezu falsch.

IV.

Das letzte Argument, das die Begründung gegen den Ausbaugedanken ins Feld führt, besteht darin, daß auf dem Wege des Ausbaues nur den erwerbsunfähigen Witwen Renten zugesichert werden können, während „bei der Mehrheit der Angestellten“ auch eine Fürsorge für die nicht berufsunfähigen Witwen erforderlich ist, „um so mehr als die Frauen der Angestellten vielfach nicht erwerbstätig sind, auch wegen mangelnder Ausbildung nach dem Tode des Mannes in vielen Fällen schwer eine geeignete Berufstätigkeit finden oder sich beliebigen Erwerbsformen nicht so leicht anpassen können wie Arbeiterwitwen“ (S. 68).

Dieses Argument trifft nach den eigenen Worten der Begründung nur für einen Teil der Angestellten zu. Wenn ferner in der angezogenen Stelle betont wird, daß „die Frauen der Angestellten vielfach nicht erwerbstätig sind“, so scheint hierbei die unrichtige Vorstellung zugrunde zu liegen, daß bei den Arbeitern eine Erwerbstätigkeit der Ehefrau allgemein üblich wäre oder wenigstens die Regel bildete. Diese Auffassung vertritt z. B. Prof. Rauchberg (Prag), der es als „das harte Gesetz der Arbeiterklasse“ bezeichnet, „daß die Frau ihren Unterhalt selbst erwirbt“ [1]). Jedoch mit den Tatsachen steht diese Meinung in Widerspruch. Das wird insbesondere durch die letzte deutsche Berufszählung (vom 12. Juni 1907) bewiesen. Im ganzen wurden nämlich 2,95 Millionen erwerbstätige verheiratete (bezw. getrennt lebende) Frauen festgestellt (Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 203, Tab. 3), von denen 2,01 Millionen allein auf die Landwirtschaft entfallen. Die Ehemänner dieser 2,01 Millionen Frauen dürften wohl fast sämtlich in der

---

Uebrigens ist es durchaus nicht ausgeschlossen, daß sich dieser Anwartschaftsverfall auch bei Errichtung einer Sonderkasse für Angestellte verringert, und eine gewisse Verminderung ist überhaupt schon wegen der Einführung einer freiwilligen Zusatzversicherung durch die Reichsversicherungsordnung ohnehin zu erwarten, weil doch dadurch Gelegenheit zur Erlangung höherer Leistungen als bisher geboten wird.

1) Rauchberg, „Die Pensionsversicherung der Privatangestellten als Maßnahme der Mittelstandspolitik“, Wien 1910, S. 14.

Landwirtschaft tätig sein (im ganzen wurden in der Landwirtschaft 2,87 Millionen erwerbstätige verheiratete Männer gezählt), so daß man annehmen muß, daß die Frauen von höchstens 0,94 Millionen [1]) nicht in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeitern erwerbstätig sind. Da nun in der Industrie (einschließlich Bergbau), Handel und Verkehr 4,21 Millionen verheiratete Arbeiter gezählt wurden, ergibt sich, daß bei höchstens 22 Proz. derselben die Ehefrauen erwerbstätig sind. Bei den nicht in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeitern ist also die Ehefrau in aller Regel nicht erwerbstätig. In dieser Beziehung besteht daher kein so erheblicher Unterschied zwischen Arbeitern (außerhalb der Landwirtschaft) und Angestellten, daß deshalb eine unterschiedliche Behandlung bezüglich der Hinterbliebenenfürsorge gerechtfertigt wäre.

Wie steht es nun mit der Behauptung der Begründung, daß die Frauen der Angestellten „wegen mangelnder Ausbildung nach dem Tode des Mannes in vielen Fällen schwer eine geeignete Berufstätigkeit finden oder sich beliebigen Erwerbsformen nicht so leicht anpassen können wie Arbeiterwitwen“? Ob der Prozentsatz der Ehefrauen, die eine berufliche Ausbildung genossen haben, in Arbeiter- oder Angestelltenkreisen größer ist, läßt sich nicht mit Bestimmtheit entscheiden, da statistisches Material hierüber fehlt. Dagegen ist bei der letzten Berufszählung eine Statistik der Witwen nach dem Beruf ihres verstorbenen Ehemannes, sowie nach ihrem eigenen Alter und Beruf aufgenommen worden, und diese Statistik ist für das vorliegende Problem von größter Bedeutung. Von der Begründung des Gesetzentwurfes ist freilich diese Statistik gänzlich unbeachtet gelassen worden, obwohl sie bereits im vorigen Jahre veröffentlicht wurde und obwohl sie eigens zu dem Zwecke veranstaltet worden ist, für die Regelung der Hinterbliebenenfürsorge als Unterlage zu dienen [2]).

Wir wenden nun dieser Statistik der im Deutschen Reiche am 12. Juni 1907 gezählten Witwen [3]) unsere Aufmerksamkeit zu und beschränken unsere Betrachtung auf diejenigen Witwen, deren verstorbene Ehemänner nach ihrem Berufe der Landwirtschaft, der Industrie oder dem Handel angehört hatten. Im ganzen wurden 2 181 121 Witwen dieser Art gezählt und zwar

1 083 627	Witwen von Selbständigen,
102 752	„ „ Angestellten und
994 742	„ „ Arbeitern [4]).

Das Durchschnittsalter dieser Witwen ist, wie man von vornherein erwarten wird, am höchsten bei den Witwen der Selbständigen, dagegen

1) Diese Zahl würde nur erreicht werden, wenn die erwerbstätigen Frauen von nicht in der Landwirtschaft tätigen Männern sämtlich Arbeiterfrauen wären, was natürlich nicht der Fall ist.

2) Begründung zum Gesetzentwurf betr. Berufs- und Betriebszählung im Jahre 1907. Verhandlungen des Reichstages, Bd. 239, S. 441.

3) Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 203, Tab. 5.

4) Ganz scharf treffen die Bezeichnungen „Selbständige“, „Angestellte“, „Arbeiter“ nicht zu. Gemeint sind die a-, b- und c-Personen der Berufsstatistik.

ist es bei den Witwen der Angestellten noch etwas niedriger als bei den Witwen der Arbeiter[1]).

Im höchsten Grade beachtenswert ist nun, daß bei den Witwen

der Selbständigen	43,2	Proz.,
„ Angestellten	29,1	„ ,
„ Arbeiter	45,3	„

in irgend einer Weise erwerbstätig sind. Die Witwen der Selbständigen und der Arbeiter sind also in ungefähr gleich starkem Verhältnis erwerbstätig, während bei den Witwen der Angestellten die erwerbstätigen erheblich weniger zahlreich vertreten sind. Genau das umgekehrte Verhältnis zeigt sich bezüglich derjenigen Witwen, die von eigenem Vermögen, von Renten und Pensionen leben, ohne erwerbstätig zu sein. Hierher gehören nämlich von den Witwen

der Selbständigen	36,0	Proz.,
„ Angestellten	50,1	„ ,
„ Arbeiter	28,2	„ .

Die bisher nicht erwähnten Witwen sind beruflos und leben nicht von eigenem Vermögen oder von Renten und Pensionen und wohnen teils im eigenen oder fremden Haushalt, teils als Angehörige im Haushalt von Verwandten. Es sind dies bei den Witwen

der Selbständigen	20,8	Proz.,
„ Angestellten	20,8	„ ,
„ Arbeiter	26,6	„ .

Nun ergibt sich die Frage: Welcher Teil der Bevölkerung bedarf eher einer zwangsweisen Witwenversicherung, die Angestellten, deren Witwen jetzt bereits zu 50,1 Proz. von eigenem Vermögen oder Renten und Pensionen leben und nur zu 29,1 Proz. erwerbstätig sind, oder die Selbständigen, deren Witwen, obwohl sie durchschnittlich etwas älter sind als die Witwen der Angestellten, nur zu 36 Proz. von eigenem Vermögen oder Renten und Pensionen leben und zu 43,2 Proz. erwerbstätig sind? Die Antwort, denke ich, kann nicht zweifelhaft sein.

Die Statistik der Witwen lehrt also unwiderleglich, daß durch die Tatsachen eine zwangsweise Witwenversicherung am ehesten bei den Arbeitern gerechtfertigt werden kann, in zweiter Linie bei den Selbständigen und am wenigsten bei den Angestellten. Den Arbeitern und

---

1) Den Beweis hierfür enthält folgende Tabelle:

Altersgruppe (in Jahren)	Von 100 Witwen von		
	Selbständigen	Angestellten	Arbeitern
	entfallen auf nebenstehende Altersgruppe		
unter 30	1,0	1,8	2,1
30—39	4,0	7,9	6,5
40—49	12,2	17,5	15,0
50—59	24,1	26,0	25,1
60—69	31,0	26,8	28,9
70 und darüber	27,7	20,0	22,4

den Angestellten mit einem Gehalt bis zu 2000 M. bringt die Reichsversicherungsordnung die Zwangsversicherung zugunsten erwerbsunfähiger Witwen. An eine ähnliche Maßnahme für die Selbständigen denkt die Regierung nicht im entferntesten. Aber bei den Angestellten, deren Witwen nach den Zahlen der Statistik sehr viel günstiger dastehen, soll eine Zwangsversicherung nicht nur zugunsten der invaliden, sondern auch zugunsten der erwerbsfähigen Witwen so notwendig sein, daß der Ausbaugedanke verworfen werden müsse, weil seine Verwirklichung nur den invaliden Witwen der Angestellten Renten bringen würde?

Eine Bestätigung des eben geführten Nachweises, daß die Witwen der Angestellten verhältnismäßig besser versorgt sind als die Witwen der Selbständigen und der Arbeiter, kann man übrigens auch der Statistik der vaterlosen Halb- und Vollwaisen unter 18 Jahren entnehmen (Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 203, Tab. 6). Wenn die Statistik zeigt, daß sowohl bei den männlichen als auch bei den weiblichen Waisen im Alter von 14 bis unter 16 Jahren und im Alter von 16 bis unter 18 Jahren der Prozentsatz der Erwerbstätigen und Dienenden unter den Waisen der Angestellten niedriger ist als unter den Waisen der Selbständigen und Arbeiter, so ist das meines Erachtens ein Beweis dafür, daß die Hinterbliebenen der Angestellten verhältnismäßig besser versorgt sind als die der beiden anderen Bevölkerungsklassen. Tatsächlich lehrt nun die Statistik der Waisen, wenn wir nur diejenigen berücksichtigen, deren verstorbene Väter der Landwirtschaft, der Industrie oder dem Handel angehörten, daß am 12. Juni 1907 bei den männlichen 14- und 15-jährigen Waisen

der Selbständigen	79,0	Proz.,
„ Angestellten	66,5	„ ,
„ Arbeiter	84,3	„

erwerbstätig waren; für die männlichen Waisen im Alter von 16 und 17 Jahren beträgt der entsprechende Prozentsatz bei den Waisen

der Selbständigen	88,2	Proz.,
„ Angestellten	81,2	„ ,
„ Arbeiter	94,5	„ [1]).

1) Daß sich schließlich bei den weiblichen Waisen sowohl im Alter von 14 und 15 Jahren als auch im Alter von 16 und 17 Jahren dasselbe Bild ergibt, lehrt folgende Tabelle:

Seiner Berufsstellung nach gehörte der verstorbene Vater zu den	Bei den weiblichen Waisen im Alter von 14 und 15 Jahren,	16 und 18 Jahren, deren verstorbene Väter zu der nebenstehend bezeichneten Gruppe gehörten, waren erwerbstätig oder in dienender Stellung
Selbständigen	64,4 Proz.	73,5 Proz.
Angestellten	46,4 „	62,7 „
Arbeitern	66,7 „	81,5 „

V.

Die bisherigen Betrachtungen zeigten die gegen den Ausbaugedanken erhobenen Einwände als nicht stichhaltig. Für die Entscheidung zugunsten des Ausbaugedankens spricht nun meines Erachtens schon ein Vergleich der Verwaltungskosten, die einerseits beim Ausbau, andererseits beim Wege der Sonderkasse erforderlich sind.

Die von der Regierung für die Reichsversicherungsanstalt in Aussicht genommenen Verwaltungskosten sind bekanntlich von den verschiedensten Seiten mit sehr ausführlicher Begründung als bei weitem zu niedrig hingestellt worden [1]). Wenn ich dennoch den niedrigsten Verwaltungskostensatz annehme, der von der Regierungsseite überhaupt genannt wurde, nämlich 0,88 Proz. der Prämieneinnahme [2]), so ergeben sich bei 200 Mill. M. Prämieneinnahme Verwaltungskosten in Höhe von 1,76 Mill. M. Bei der Invalidenversicherung dagegen betragen die Verwaltungskosten pro Kopf des Versicherten 1,16 M. [3]). Wollte man den Versicherungszwang auf die Angestellten mit einem Gehalt bis zu 3000 M. ausdehnen, so würden nach Ansicht der Regierung rund 400 000 Angestellte neu in die Versicherung hineinkommen. Man wird zwar annehmen müssen, daß dadurch die Verwaltungskosten etwas weniger steigen würden als die Zahl der Versicherten, aber selbst wenn die Verwaltungskosten in gleichem Verhältnis steigen würden, ergäbe sich doch nur eine Steigerung um 464 000 M. Würde aber der Versicherungszwang auf die Angestellten mit einem Gehalt bis zu 5000 M. ausgedehnt werden, so würden nach Ansicht der Regierung rund 500 000 Angestellte neu in die Versicherung hineinkommen, und dadurch könnten die Verwaltungskosten um höchstens 580 000 M. steigen. Stellt man dieser Zahl die Verwaltungskosten bei der Sonderkasse gegenüber (1,76 Mill. M.), so wird man, auch wenn man daran denkt, daß zu der Invalidenversicherung durch die Reichsversicherungsordnung eine Hinterbliebenenfürsorge hinzukommt, dennoch behaupten dürfen, daß der Weg der Sonderkasse zum mindesten doppelt so hohe Verwaltungskosten verursacht wie der Ausbau der bestehenden Arbeiterversicherung. Das ist auch nicht weiter verwunderlich, wenn man bedenkt, daß im Falle der Sonderkasse für die rund 1 276 700 Angestellten, die weniger als 2000 M. verdienen [4]), die Kosten der Beitragseinziehung, Kontenführung,

---

1) Vergleiche z. B. die Verhandlungen des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft vom 15. Februar 1911, „Veröffentlichungen . . .“, Heft 23, S. 50—54 (Direktor Dr. Walther, Leipzig) und Verhandlungen des Zentralverbandes Deutscher Industrieller vom 27. April 1911, „Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte . . .“, No. 122, S. 62—64 (Mathematiker Schmigalla).

2) „Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des Zentralverbandes Deutscher Industrieller“ No. 121, S. 90 (Geheimer Oberregierungsrat Dr. Beckmann vom Reichsamt des Innern).

3) Begründung zum Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte, S. 70.

4) S. 97 der Begründung.

Feststellung der Versicherungsfälle, Rentenberechnung u. dergl. doppelt aufgewendet werden müßten, nämlich einmal in der Arbeiterversicherung und ein zweites Mal in der Sonderkasse.

VI.

Der Weg der Sonderkasse bringt nun außer der eben besprochenen Verdoppelung (oder noch stärkeren Erhöhung) der unproduktiven Ausgaben noch einige andere, sehr wichtige Nachteile mit sich. In dieser Beziehung ist das nächstliegende Moment eine weitere Komplizierung unserer Sozialversicherung. Diesen Gesichtspunkt sollte man doch gerade in dem jetzigen Augenblicke nicht unbeachtet lassen, wo es sich eben erst gezeigt hat, daß die so oft beklagte Kompliziertheit der bestehenden Sozialversicherung als etwas Unabänderliches hingenommen werden muss teils aus Gründen, die in der geschichtlichen Entwicklung liegen, teils wegen der ganz verschiedenartigen Gefahren, gegen die die drei Zweige der Reichsversicherung Schutz gewähren, nämlich gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheiten, von Betriebsunfällen, von Invalidität, Alter und vorzeitigem Tod. Bei der geplanten Angestelltenversicherung handelt es sich aber um Schutz gegen genau dieselbe Gefahr, gegen die das vierte Buch der Reichsversicherungsordnung den dort in Betracht kommenden Personenkreis schützen will, und es liegen auch keine aus der geschichtlichen Entwicklung herzuleitenden Gründe vor gegen die Schaffung einer Angestelltenversicherung durch entsprechende Erweiterung des vierten Buches der Reichsversicherungsordnung. Deshalb sollte man sich doch wahrlich nicht leichthin dazu entschließen, für nur wenige Hunderttausend noch nicht versicherter Personen ein neues Sozialversicherungsgesetz von fast mehreren hundert Paragraphen zu erlassen und einen neuen Teil der Sozialversicherung als selbständiges Gebäude aufzuführen ohne jeden Zusammenhang mit dem mächtigen Bau der bestehenden Arbeiterversicherung!

Eine sonst unvermeidliche Komplizierung unserer Sozialversicherung würde im Falle des Ausbaues vermieden werden. Aber gleichzeitig würde man auch noch eine Reihe anderer Schwierigkeiten umgehen, die mit dem Wege der Sonderkasse untrennbar verbunden sind: die außerordentlich schwierige Abgrenzung der Angestellten von den Arbeitern und die Fülle der Unstimmigkeiten, die sich zwischen den beiden verschiedenartigen Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungen in der Praxis unzweifelhaft herausstellen würden.

Eine einwandfreie Definition des Angestelltenbegriffes, die dessen Umfang in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise abgrenzt, gehört zu den bisher ungelösten Aufgaben. Aus diesem Grunde hat der Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte wohl mit Recht davon abgesehen, eine Erklärung des Angestelltenbegriffes zu geben. Der Gesetzentwurf grenzt vielmehr, wie in der Begründung gesagt wird, „den Kreis der Versicherungspflichtigen dadurch ab, daß nach unten hin alle der handarbeitenden Bevölkerungsklasse angehörenden Personen (Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten usw.), nach oben

hin die Selbständigen von der Versicherung ausgeschlossen werden." Die praktische Abgrenzung dieses Personenkreises sei durch die langjährige Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes annähernd klargestellt, wie sich aus der „Anleitung des Reichsversicherungsamtes, betreffend den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetz . . . versicherten Personen" vom 6. Dezember 1905 ergebe. Bisher brauchten aber nur die Angestellten mit über 2000 M. Jahresarbeitsverdienst von den Arbeitern unterschieden zu werden, denn die Angestellten mit weniger als 2000 M. Gehalt waren ja ebenso wie die Arbeiter versicherungspflichtig. Die Unterscheidung der mit weniger als 2000 M. bezahlten Angestellten von den Arbeitern wird erst erforderlich bei Einführung einer Sonderkasse für die Angestellten. Es ist nun ganz klar, daß die Abgrenzung der Angestellten mit mehr als 2000 M. von den Arbeitern bei weitem weniger schwierig ist als die Unterscheidung der geringer bezahlten Angestellten von den Arbeitern. Die Betriebsbeamten z. B. mit weniger als 2000 M. werden offenbar im allgemeinen viel weniger deutlich von den Arbeitern unterschieden sein als die höher bezahlten Betriebsbeamten. Aehnlich liegt die Sache bei den Werkmeistern. Wie schwer aber die beiden Gruppen von Angestellten von den Arbeitern zu unterscheiden sind, lehrt gerade die unbestimmte Ausdrucksweise, die in der oben erwähnten Anleitung des Reichsversicherungsamtes gewählt werden mußte. Von den Betriebsbeamten wird z. B. dort gesagt, daß ihrer Stellung im Betriebe „ein Zurücktreten der persönlichen Mitwirkung bei den Herstellungs- und Gewinnungsvorgängen, eine gewisse Beteiligung bei der Leitung, eine Aufsichtsstellung gegenüber den nur ausführenden Arbeitern, Gesellen und Gehilfen" eigentümlich sei. Demnach sei als Betriebsbeamter „eine in dem Betriebe mit einer über die Tätigkeit des Arbeiters oder Gehilfen hinausgehenden, leitenden oder beaufsichtigenden Stellung betraute Person" zu verstehen. Und von den Werkmeistern heißt es da, daß sie „eine Mittelstufe zwischen den Betriebsbeamten und den Gewerbegehilfen (Vorarbeiter, Arbeiter)" darstellen, „in der die betriebsleitende und die auf körperlicher Mitwirkung beruhende Tätigkeit ungefähr von gleicher Bedeutung sind. Dahin gehören z. B. die in den größeren Herrengarderobengeschäften tätigen Zuschneider und die mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestatteten Monteure größerer Bauunternehmungen." Der Weg der Sonderkasse erfordert also unter anderem, erstens bei den im allgemeinen als Arbeiter anzusehenden Monteuren die Heraushebung derjenigen, welche — auch soweit sie unter 2000 M. Jahresarbeitsverdienst haben — mit einer solchen Selbständigkeit ausgestattet sind, daß sie als Werkmeister angesehen werden müssen, zweitens die Trennung der Vorarbeiter auch von den mit weniger als 2000 M. bezahlten Werkmeistern, drittens die Unterscheidung auch der mit noch nicht 2000 M. besoldeten Personen, die in dem Betriebe mit einer über die Tätigkeit des Arbeiters oder Gehilfen hinausgehenden leitenden oder beaufsichtenden Stellung betraut sind, von den in gehobener Stellung befindlichen Arbeitern. Man braucht sich nur einen einzigen größeren Betrieb näher daraufhin an-

zusehen, welche Personen wohl nach dem Gesetzentwurf als Angestellte anzusehen sind und welche nicht, um eine Vorstellung von den Streitfragen zu bekommen, die aus der Abgrenzung des Angestelltenbegriffes in der Praxis zweifellos entstehen werden.

Es werden sicherlich, wenn der vorliegende Entwurf Gesetz wird, auch solche Fälle vorkommen, in denen Personen mit über 2000 M. Jahresarbeitsverdienst nach dem Urteil der nach der Reichsversicherungsordnung zuständigen Stellen als nach diesem Gesetz nicht versicherungspflichtige Angestellte erklärt werden, während die nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte in Betracht kommenden Stellen dahin entscheiden, daß die betreffenden Personen Arbeiter seien. So würde eine Gruppe von Personen, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie zu den Arbeitern oder Angestellten zu rechnen sind, in praxi überhaupt keiner Versicherungspflicht unterliegen, was doch gewiß nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen würde. Ein solcher Zustand ließe sich aber beim Wege der Sonderkasse nur durch eine besondere gesetzliche Bestimmung vermeiden, die vorschreiben müßte, daß in derartigen Fällen die nach der Reichsversicherungsordnung ergangene Entscheidung für die Angestelltenversicherung bindend sei oder umgekehrt. Die Notwendigkeit einer solchen gesetzlichen Vorschrift zeigt aber, daß der vom Entwurf vorgesehene Plan, auch die obersten rechtsprechenden Instanzen der Arbeiter- und der Angestelltenversicherung vollkommen getrennt voneinander zu halten, praktisch undurchführbar ist. Es müßte in Fällen der eben bezeichneten Art durch gesetzliche Vorschrift einer der beiden obersten rechtsprechenden Instanzen der Vorrang gegeben werden.

Die eben besprochene Unstimmigkeit zwischen Arbeiter- und Angestelltenversicherung würde aber im Falle der Sonderkasse keineswegs die einzige sein. Bei den Angestellten mit weniger als 2000 M. Jahresarbeitsverdienst, die also beiden Versicherungen angehören müßten, könnte sich z. B. ergeben, daß die Bewertung der Naturalbezüge von den für die eine Versicherung zuständigen Stellen anders vorgenommen würde als in der anderen Versicherung. Ferner könnte der Begriff des „Taschengeldes“ in beiden Versicherungen verschieden ausgelegt werden. Er ist nämlich insofern von Bedeutung, als nach der Reichsversicherungsordnung und nach der Begründung des Gesetzentwurfes betreffend Angestelltenversicherung (S. 141) bei einem „nicht über das Taschengeld hinausgehenden Entgelt“ keine Versicherungspflicht bestehen soll[1]).

Wichtiger als die beiden zuletzt besprochenen Unstimmigkeiten sind aber die, die sich im Falle der Sonderkasse bezüglich der Feststellung der Invalidität ergeben würden. Da der Invaliditätsbegriff,

1) Meines Erachtens enthält der Gesetzentwurf selbst keine Bestimmung, durch die für die Fälle, in denen kein über das Taschengeld hinausgehendes Entgelt gezahlt wird, die Versicherungspflicht ausgeschlossen wird. Vgl. meine Ausführungen im Deutschen Verein für Versicherungswissenschaft („Veröffentlichungen . . .“, Heft 23, S. 75) und die teils zustimmenden, teils abweichenden Darlegungen des Geheimen Regierungsrates Düttmann (ebenda S. 82).

den die Angestelltenversicherung bringen soll, etwas weniger streng ist als derjenige der Arbeiterversicherung, würden die Fälle nicht selten sein, in denen die Berufsunfähigkeit im Sinne der Angestelltenversicherung, dagegen noch nicht die Invalidität im Sinne der Invalidenversicherung anerkannt wird. Hiermit wird ja auch von vornherein in der Begründung des Gesetzentwurfes gerechnet[1]). Wer aber die außerordentlich großen Schwierigkeiten kennt, die die Abschätzung des Grades der Verminderung der Erwerbsfähigkeit in sich schließt, der wird zugeben müssen, daß in der Praxis auch solche Fälle öfters vorkommen würden, in denen die bei der Angestelltenversicherung zuständigen Instanzen die Berufsunfähigkeit nicht anerkennen, während die bei der Invalidenversicherung in Betracht kommenden Stellen bereits die Invalidität für gegeben erachten. Durch derartige Fälle würde Erbitterung erzeugt werden. Auch hier wieder könnte ein solcher geradezu unerträglicher Zustand beim Wege der Sonderkasse nur dadurch vermieden werden, daß gesetzlich vorgeschrieben wird, entweder daß bei denjenigen Versicherten, die beiden Versicherungen angehören, die Invalidität im Sinne der Arbeiterversicherung nur ausgesprochen werden darf, wenn die Berufsunfähigkeit im Sinne der Angestelltenversicherung bereits anerkannt ist, oder daß die Berufsunfähigkeit stets als gegeben angesehen werden muß, wenn die Invalidenrente bewilligt ist. Auch hier würde es sich wieder darum handeln, einer der beiden obersten rechtsprechenden Instanzen den Vorrang vor der anderen zu geben.

VII.

Am deutlichsten zeigen sich die Nachteile, die mit der Sonderkasse — im Gegensatz zum Ausbau — verknüpft sind, wenn man an die Gruppe derjenigen Personen denkt, die nach längerer Berufstätigkeit in Arbeiterstellungen erst in reiferem Lebensalter einen Angestellten-Posten erlangen. Zu der eben bezeichneten Personengruppe sind beispielsweise die Werkmeister zu rechnen, deren Beruf nach der Zahl seiner Angehörigen der wichtigste unter allen Angestelltenberufen ist. Die letzte Berufszählung ermittelte 187000 männliche Werkmeister. Unter diesen sind augenscheinlich auch einige Wunderkinder zu finden, denn die Statistik verzeichnet 101 „Werkmeister“ im Alter von 16 bis 18 Jahren. Die weitaus meisten kommen aber offenbar erst im Alter von 30 bis 40 Jahren in eine Werkmeisterstellung hinein, denn während unter der Gesamtheit der erwerbstätigen männlichen Personen auf 100

---

1) Zeiten, während deren Ruhegehalt aus der Angestelltenversicherung bezogen wird, ohne daß eine nach der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wird, gelten nach § 26 des Entwurfs als Beitragszeiten für die Erhaltung der Anwartschaft in der Arbeiterversicherung. Hierin liegt eine in der Reichsversicherungsordnung nicht vorgesehene Belastung der Träger der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Finanziell wird dieser Punkt zwar nicht sehr wichtig sein, aber er bedeutet doch eine Bevorzugung der Angestellten vor den Arbeitern, denn diese müssen, wenn sie erst halb erwerbsunfähig sind, noch Beiträge zahlen, auch in dem Fall, daß sie nicht mehr erwerbstäig sind, denn sonst würde ihre Anwartschaft erlöschen.

Personen im Alter von 25 bis 29 Jahren 171 Personen im Alter von 30 bis 39 Jahren entfallen, verhält sich die Zahl der Werkmeister im Alter von 25 bis 29 Jahren zur Zahl der Werkmeister von 30 bis 39 Jahren wie 100 : 305. Die Mehrzahl der Werkmeister würde also die 10jährige Wartezeit, die der Entwurf bei der Sonderkasse vorsieht, in einem Lebensalter durchzumachen haben, in dem sie beinahe ausnahmslos Familienväter sind und in dem auch die Invaliditäts- und Sterbenswahrscheinlichkeit schon nicht mehr ganz gering ist. Während nämlich nach der dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Aktivitätsordnung [1]) von 1000 Aktiven im Alter von 20 nur 79 während der 10jährigen Wartezeit durch Invalidität oder Tod ausscheiden, muß man bei Leuten, die erst mit 35 Jahren in die Versicherung eintreten, damit rechnen, daß von 1000 immerhin schon 124 während dieser Zeit in Abgang kommen, und bei solchen, die mit 40 Jahren eintreten, kommt auf 1000 Personen sogar ein solcher Abgang von 151 Personen. Soweit die Werkmeister einen Jahresarbeitsverdienst von über 2000 M. haben — und das wird wohl bei dem größten Teil von ihnen zutreffen — unterliegen sie nicht der Versicherungspflicht in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Ob die große Masse der Werkmeister nach Einführung einer Sonderkasse für die Angestellten die Anwartschaft, die sie als Arbeiter erworben haben, freiwillig fortsetzen wird, erscheint nach den bisherigen Erfahrungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung sehr zweifelhaft [2]). Soweit die freiwillige Weiterversicherung nicht stattfindet, sind aber die Werkmeister während der ersten 10 Jahre ihrer Tätigkeit als Angestellte ohne jeden Versicherungsschutz gegen Invalidität und vorzeitigen Tod. Diesen Nachteil wird man, wenn man die eben angeführten Zahlen beachtet, gewiß nicht gering veranschlagen dürfen. Aber schlimmer ist noch, daß ein Werkmeister, der aus irgend einem Grunde aus dem Betrieb ausscheiden muß, in dem er in eine Werkmeisterstellung aufgerückt ist, im allgemeinen durchaus nicht sicher ist, daß er sofort wieder einen Angestelltenposten findet. Vielfach kommt es vor, daß solche Werkmeister wiederum in einer Arbeiterstellung (z. B. als Schlosser, Dreher, Monteur oder dergl.) tätig sein müssen, um vielleicht nach 2 oder 3 Jahren oder noch später nochmals in eine Werkmeisterstellung aufzurücken. Wenn in diesen Fällen der Versicherte den ersten Werkmeisterposten nur wenige Jahre innehatte, muß nach dem Gesetzentwurf seine Anwartschaft bei der Sonderkasse erlöschen, da ihm das Recht auf freiwillige Weiterversicherung im allgemeinen [3]) noch nicht zustehen wird, und, wenn er

---

1) „Verhandlungen des Reichstags", Bd. 240, S. 1191.

2) Bei einem Teil der Werkmeister ist das zu erwarten, woraus sich eine (sich in mäßigen Grenzen haltende) ungünstige Beeinflussung der finanziellen Grundlagen der Arbeiterversicherung ergeben dürfte. Vgl. oben S. 341 und 342, besonders Anmerkung 1 zu S. 342.

3) Das Recht auf freiwillige Fortsetzung der Versicherung steht nach § 15 des Gesetzentwurfes dem Versicherten ohne weiteres nur nach Entrichtung von 60 Monatsbeiträgen zu. Die Reichsversicherungsanstalt kann jedoch auf Antrag die freiwillige Fortsetzung der Versicherung auch dann gestatten, wenn die Summe der entrichteten Monatsbeiträge der Summe von mindestens 120 Monatsbeiträgen der untersten Gehalts-

später in seiner zweiten Werkmeisterstellung wiederum in die Sonderkasse eintritt, muß er sich seine Anwartschaft ganz von neuem erwerben, also nochmals die 10jährige Wartezeit durchmachen [1]). Bei Leuten, die mehrfach zwischen einem Angestellten- und Arbeiterposten wechseln, kann es also vorkommen, daß sie im ganzen recht bedeutende Beträge in die Sonderkasse eingezahlt haben und dennoch über die Wartezeit nicht hinausgekommen sind, so daß sie, wenn sie nicht freiwillig in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung geblieben sind, schließlich trotz aller Beiträge unversorgt dastehen.

Was eben von den Werkmeistern ausgeführt wurde, gilt aber auch von manchen anderen Gruppen der niederen Angestellten. Man sieht also, daß bei dem Wege der Sonderkasse mit einem sehr bedeutenden Verfall von Anwartschaften zu rechnen sein wird, und auch diesen Umstand wird man gewiß zu den Nachteilen der Sonderkasse zählen.

Unsere Untersuchung hat gezeigt, daß die Argumente, die gegen den Ausbaugedanken angeführt werden, sich bei näherer Betrachtung als unbegründet erweisen, und daß umgekehrt eine ganze Reihe zum Teil sogar sehr schwerwiegender Mängel mit der Sonderkasse verknüpft ist, die sich auf dem Wege des Ausbaues vermeiden lassen.

Wird der Reichstag diese Auffassung teilen und daraus die Konsequenzen ziehen? Oder wird der Umstand, daß die Mehrheit der organisierten Privatangestellten die Sonderkasse wünscht, angesichts der bevorstehenden Wahlen den Ausschlag geben? Dann ist es am Ende wohl doch nicht überflüssig, darauf hinzuweisen, daß die Zahl der Reichstagswähler, die auf die Angestellten entfällt, meistens stark überschätzt zu werden scheint. Am 12. Juni 1907 waren nämlich etwa 14,14 Mill. Reichstagswähler vorhanden, und von ihnen gehörten nur 1,09 Mill. = 7,7 Proz. zu den Angestellten.

klasse gleichkommt, also beispielsweise, wenn 20 Monatsbeiträge in der Gehaltsklasse 1500 bis 2000 M. entrichtet sind.

1) Die Anwartschaft erlischt nach § 48 des Gesetzentwurfes während der ersten 120 Beitragsmonate, wenn innerhalb eines Kalenderjahres weniger als 8 Monatsbeiträge entrichtet sind, und lebt nach § 49 nur dann wieder auf, wenn der Versicherte innerhalb des dem Kalenderjahre der Fälligkeit der Beiträge folgenden Kalenderjahres die rückständigen Beiträge nachzahlt.

Miszellen.

VIII.

Die Stellung der Seekabel in der Volkswirtschaft.

Von Dr. Max Roscher.

Unter einem Seekabel versteht man eine ins Meer gelegte und dementsprechend mit einer Isolierschicht umgebene elektrische Leitung zum Zwecke des öffentlichen Nachrichtendienstes [1]).

Man unterscheidet Telegraphen- und Fernsprechkabel, je nachdem die Leitungsenden mit Telegraphen- und Fernsprechapparaten verbunden sind. Bei dem jetzigen Stande der Technik werden Fernsprechseekabel auf längere Strecken (über etwa 400 km) noch nicht gelegt; ihre Bedeutung ist demnach zunächst noch gering.

Die Seekabel stellen eine besondere Art des Telegraphen dar, nämlich diejenige, der die Beförderung überseeischer Nachrichten obliegt. Sie sind demnach eines der mannigfaltigen Mittel des Nachrichtenverkehrs.

Die Nachricht kann man als eine die Vorkommnisse des Tages betreffende, meist in zusammengedrängter Form gehaltene Gedankenmitteilung an räumlich getrennte Personen definieren [2]). Nachrichtenverkehr liegt vor, wenn die Beförderung einer solchen Mitteilung Zweck eines besonderen Arbeitsaufwandes ist.

Die Werkzeuge der Nachrichtenbeförderung sind sehr zahlreich: Sprache und Schrift, Zeichen und Töne, Boten, Reiter, Wagen, Eisenbahnen, Automobile, Luftschiffe, Dampfschiffe, elektrische Telegraphie u. a. Der Nachrichtenverkehr will die von der Natur gesetzen räumlichen Hindernisse überwinden. Knies [3]) und Wilhelm Roscher [4]) ziehen bei ihren Ausführungen über die Zwecke des Verkehrs auch zeitliche Hindernisse mit hinein. Eine besondere Hervorhebung dieser erübrigt sich jedoch, weil die Ueberwindung der zeitlichen lediglich aus derjenigen der räumlichen Hindernisse folgt.

Bedingungen des elektrischen überseeischen Nachrichtenverkehrs sind neben psychologischen Anlässen die Verbreitung des menschlichen

---

1) Max Roscher, Die Kabel des Weltverkehrs, Berlin 1911, S. 1.

2) ebenda, S. 8.

3) Knies, Der Telegraph als Verkehrsmittel, Tübingen 1857, S. 1.

4) Wilhelm Roscher, Nationalökonomik des Handels und Gewerbfleißes, 2. Aufl., Stuttgart 1881, S. 348.

Geschlechtes über die durch das Meer getrennten Gebiete, der interlokale und zwar die überseeischen Gebiete umfassende Güteraustausch und schließlich — selbstverständlich — das Vorhandensein von geeigneten Transportmitteln. Bei letzterem Punkte spricht die Technik das entscheidende Wort. Es handelte sich aber nicht nur um die Nutzbarmachung von Mitteln, die die lokale Uebertragung von Nachrichten auch nach überseeischen Orten überhaupt ermöglichen. Man will vielmehr das Hindernis der räumlichen Entfernung immer restloser beseitigen und — dem Gebote der Wirtschaftlichkeit entsprechend — mit dem geringsten Aufwand an Kraft und Mitteln den größten Erfolg hinsichtlich der Schnelligkeit, Betriebssicherheit, Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit, Wohlfeilheit, Massenhaftigkeit erlangen. Dies ermöglichte erst die Einführung der Maschine in die Telegraphie. An die Stelle der menschlichen Kraft, die bisher bei dem optischen Telegraphen gleichsam die die menschlichen Gliedmaßen als Zeichengeber ergänzenden Zeiger bewegt hatte, trat eine Naturkraft, die Elektrizität. Der Mensch vermag einen Apparat zu bauen, der mittels der Elektrizität Zeichen hervorruft, fortleitet und an Empfangsort wiedererzeugt. Damit war auch der Boden für die Unterseetelegraphie vorbereitet.

Wenn im folgenden eine **Analyse der wirtschaftlichen Natur** der Seekabel gegeben werden soll, so muß zunächst ihr Verhältnis zum Kapitalfaktor klargelegt werden.

Man unterscheidet bei jedem Verkehrsmittel in der Regel drei Elemente: den Weg, auf dem die Fortbewegung der Güter, Personen und Nachrichten erfolgt, das Fahrzeug als Träger des zu befördernden Gegenstandes und die bewegende Kraft, welche die Ortsveränderung des Beförderungsobjektes, des Fahrzeugs, und — wie bei den Eisenbahnen und Dampfschiffen — des Trägers der Kraft selbst herbeiführt. Die Vereinigung der drei Elemente stellt die Verkehrsanstalt dar. Ursprünglich wurde der Weg so benutzt, wie ihn die Natur zu Lande (die Ebene, Gebirgspässe) und zu Wasser (Furten, die natürlichen Binnenwasserläufe, die offene See) darbot. Der Weg wurde dann durch Arbeit und später durch Kapital immer mehr vervollkommnet und durch neue ersetzt, bis zu den heutigen Kunstwegen: Chausseen, städtische Fuß- und Fahrwege, Kanäle, Schienen der Eisenbahn, die Leitungsdrähte in der Telegraphie und der Telephonie. Bei einer Seekabelverbindung ist somit das Kabel selbst der Weg und nicht, wie Sax irrtümlich annimmt[1]), das Meer, während die oberirdische Leitung und das Kabel nach seiner Auffassung das Fahrzeug ist. Eines Fahrzeuges bedarf es bei der eigenartigen Natur des Telegraphen überhaupt nicht.

Bei dem Kabelwege sind nun die Wirtschaftsfaktoren Kapital und Arbeit fast ausschließlich, die Natur ist nur als Lieferantin der erforderlichen Rohstoffe vorhanden. Wohl zu beachten ist in dieser Beziehung die Unterscheidung der Seekabel- von der Funkentelegraphie.

1) Sax, Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft, 1. Bd., Wien 1878, S. 86.

Letztere benutzt — wie die Luftschiffahrt — für den Weg freies Gut, die Luft und braucht keinerlei Kapitalaufwand hierfür. Daß dadurch große Ersparnisse erzielt werden, bedarf keiner Ausführung [1]).

Mit fortschreitender Technik werden die Kabel leistungsfähiger, dauerhafter, widerstandsfähiger, ein um so größerer Kapitalaufwand ist aber auch notwendig. Wenn trotzdem die Herstellungskosten absolut gefallen sind, so liegt dies an den technischen Verbesserungen aller Art, wie sie durch die Denkarbeit der Techniker und Theoretiker entstanden sind.

Auch bei den Trägern der bewegenden Kraft, den die telegraphischen Zeichen hervorrufenden und wiedergebenden Apparaten und den eigentlichen Stromquellen (elektrischen Batterien) bedarf es großer Kapitalsmengen. Aber sie sind wesentlich geringer wie diejenigen für den Kabelweg.

Zu der Vereinigung von Weg (Fahrzeug) und bewegender Kraft, „der Verkehrsanstalt“, wodurch im Seekabelwesen erst die Fortbewegung der überseeischen Nachricht ermöglicht wird, gehört mancherlei. Die Kraftträger, die Apparate, müssen mit dem Kabelwege so verbunden werden, daß ein Fließen des die Zeichen übermittelnden Stromes erfolgen kann; es muß eine zweckmäßige „Schaltung“ getroffen werden. Daß hier die Natur gegenüber intensiver geistiger Arbeit, zusammen mit Kapitalaufwand für die erforderlichen Hilfsapparate und besonderen Vorkehrungen völlig zurücktritt, liegt auf der Hand. Auch die übrigen Erfordernisse der Verkehrseinrichtung eines leistungsfähigen Kabelbetriebes, wie besondere Schiffe (Kabeldampfer) für die Auslegung neuer und die Instandsetzung beschädigter Kabel, Apparate und Werkzeuge für Meßzwecke und Störungseingrenzung und -beseitigung, geeignete Betriebsräume und anderes verursachen erhebliche Kapitalsaufwendungen.

Hiernach zeigt sich auch im Seekabelwesen — und zwar in potenzierter Form — das allgemeine Grundgesetz der wirtschaftlichen Entwicklung, das Gesetz fortschreitenden Ueberganges von der extensiven zur intensiven Wirtschaft, wonach eine ständige Verschiebung der drei Wirtschaftsfaktoren auf Kosten des Naturfaktors und besonders zugunsten des Kapitals eintritt. Daher war der große Kapitalbedarf nur in Zeiten und in Ländern größeren Volkswohlstandes aufzubringen und der in den Jahren 1820—1860 gesteigerte Handel und Wohlstand eine notwendige Voraussetzung für die Schaffung des Weltkabelnetzes. England konnte sich das Kabelmonopol schaffen, weil es den genügenden Reichtum besaß.

Aber nicht nur das Vorherrschen des Kapitalfaktors im Seekabelwesen ist zu beachten, sondern das Verhältnis der beiden Arten des Kapitals, des stehenden und des umlaufenden. Auch hier zeigt

1) Z. B. kostet eine Kabelanlage für eine Strecke von 1200 km 3 Mill. M., eine funkentelegraphische Anlage dagegen nur 500 000 M. Allerdings belaufen sich bei letzterer die jährlichen Unterhaltungs- und Betriebskosten auf 200 000 M., bei ersterer dagegen auf 150 000 M., worauf weiter unten eingegangen wird (Max Roscher, a. a. O. . 239).

sich dasselbe wie bei den übrigen vervollkommneten Verkehrsmitteln und in der ganzen Volkswirtschaft: die Tendenz fortgesetzter Zunahme des nachhaltig wirkenden, sich nur allmählich abnutzenden stehenden Kapitals gegenüber dem nur einmal in dem Produktionsprozeß zur Anwendung kommenden und mit seinem ganzen Wert sogleich in das Produkt übergehenden umlaufenden oder flüssigen Kapitals. Indem bei dem Seekabeln von vornherein das stehende Kapital gegenüber dem umlaufenden überwiegt, stellen die Seekabel ökonomisch eine hohe Stufe des Verkehrswesens dar. Zum stehenden Kapital gehören außer den Aufwendungen für das Kabel, die Apparate, Kabelschiffe, Betriebsräume usw. auch diejenigen zum Ersatze jener nach ihrer Abnutzung. Zu dem umlaufenden Kapital sind nur die Kosten für die Unterhaltung der Kabel usw. und für den Betrieb, d. h. für Personal, Papier und sonstiges Betriebsmaterial zu rechnen; die Stromkosten sind wegen der schwachen Telegraphierströme so gering, daß sie gar nicht ins Gewicht fallen. Während z. B. in der früheren optischen Telegraphie die Bedienungskosten gegenüber den Anlagekosten (also nur für die Ausrichtung von weithin sichtbaren Masten mit Armen zur Zeichengebung auf hohen Häusern und Türmen) überwogen, bedingt die Herstellung und Legung von 1 km Tiefseekabel einen Aufwand von 2385 M.[1]), die Bedienungskosten betragen etwa 70 M. und die Unterhaltungskosten 76 M., zusammen 146 M. für 1 km. Das gibt ein Verhältnis des umlaufenden zum stehenden Kapital von 1 : 16,3 [2]). Die Verringerung des umlaufenden zugunsten des stehenden Kapitals schreitet ständig fort. Die Fabrikationsverbesserungen bei Kabeln und Apparaten zum Zwecke der Verringerung der Störungen und der Unterhaltungskosten, die Vervollkommnungen der Apparate mit dem Ziele der Ersparnis an Bedienungskräften verursachen besondere einmalige Kapitalsaufwendungen. Augenscheinlich tritt dies bei der Einführung eines neuen Kabelrelais (von Brown) hervor, wodurch Umtelegraphierungen, die neben Fehlerquellen und Verzögerungen beträchtliche Bedienungskosten verursachen, entbehrlich werden, indem der neue Apparat eine automatische Uebertragung, z. B. auf der Strecke Emden—Azoren—New York, ermöglicht. Das neueste überseeische Nachrichtenmittel, die Funkentelegraphie, unterscheidet sich auch in dieser Beziehung von den Seekabeln. Hier ist das Verhältnis des flüssigen zum stehenden Kapital nur 1 : 3,3 (zu vergl. S. 356, Anm. 1).

Bezüglich der wirtschaftlichen Natur der Seekabel kommt weiter ihre Abhängigkeit von dem Stande der Volkwirtschaft in Betracht. Der Ausbau des Welttelegraphennetzes beweist in der Reihenfolge der anzuschließenden Länder die Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Kulturstufe, wie die geschichtliche Entwicklung zeigt. Zunächst wurden Kabel auf den belebtesten Straßen des Weltverkehrs nach Nordamerika und nach Indien gelegt, dann folgen die übrigen am

---

1) Max Roscher, a. a. O. S. 14, 64 ff.

2) Bei Fernsprechseekabeln tritt dies noch schärfer hervor; das bezügliche Verhältnis ist hier 1 : 37,7 (ebenda S. 15).

Handelsverkehr mit Europa beteiligten Länder: China und das durch die große Revolution erschlossene Japan, Australien und Südamerika. Der wirtschaftlich am meisten zurückstehende südliche und mittlere Teil Afrikas wird zuletzt in das Netz einbezogen. Hoch entwickelte Wirtschaft ist auch Voraussetzung für Mehrfachverbindungen zwischen gleichen Orten, für Benutzung leistungsfähigerer Apparate: höhere Intensität der Verkehrsanlage beruht auf höherer Intensität der Volkswirtschaft.

Wird nun auf das Verhältnis der einzelnen Nachrichtenmittel zueinander eingegangen, so ist bekannt, daß sich der Verkehr desjenigen Nachrichtenmittels, das den jeweilig vorliegenden Zweck am besten zu erfüllen vermag, bedient, d. h. nicht ohne weiteren desjenigen, das die Ziele: Schnelligkeit, Betriebssicherheit, Regelmäßigkeit, Pünktlichkeit, Wohlfeilheit und Massenhaftigkeit am besten erreicht. Wie sich auch im Güterverkehr nicht alles nach der Eisenbahn drängt, sondern je nach der gewünschten Schnelligkeit und Pünktlichkeit oder der Billigkeit oder der Sicherheit (feuergefährliche oder leicht entzündliche Stoffe!) die Güter auf die Eisenbahnen oder auf die Wasserstraßen oder die Landstraßen übergehen, so teilen sich auch im Nachrichtenverkehr die Nachrichten in wichtige, schnellster Beförderung bedürftige oder solche von geringerer Wichtigkeit und Eile. Erstere fließen dem Telegraphen, letztere der Post auf dem Wege der Eisenbahn oder des Dampfers zu. Auch die Betriebssicherheit gibt bei der Teilung den Ausschlag. Da der Telegraph seiner Natur nach eine Kenntnisnahme des Inhalts der Nachricht gestattet, ist er bei Nachrichten mit geheimem Inhalt oft ungeeignet und wird durch die anderen Nachrichtenmittel ersetzt. Auch geben die beim Telegraphen möglichen Verstümmelungen dem Handel Anlaß, sich bei telegraphisch abgeschlossenen Geschäften des Briefes zur Bestätigung zu bedienen. Von großer Bedeutung ist die Wohlfeilheit. Der Telegraph verlangt bei den großen Anlagekosten und den mit Rücksicht auf die buchstabenweise Beförderung erforderlichen erheblichen Betriebsausgaben gegenüber dem postalischen Verkehr, der die Massenhaftigkeit in weit höherem Maße gestattet, bedeutend höhere Beförderungsgebühren. Nachrichten, deren Zweck die hohen Telegrammgebühren rechtfertigt, gelangen daher auf dem telegraphischen, die übrigen auf dem postalischen Wege an den Empfänger. Hieraus folgt auch der „demokratische“ Charakter des Nachrichtenverkehrs der Dampfer gegenüber dem Kabelverkehr, bei dem mit Rücksicht auf die für Handels- und Preßnachrichten erforderliche große Schnelligkeit die geschäftlichen und Preßtelegramme stark vorherrschen. Ihre Zahl beläuft sich auf etwa 90—95 Proz. [1]). Der Hauptvorzug des Unterseetelegraphen beruht in der großen, die räumlichen Entfernungen nahezu aufhebenden Schnelligkeit. Je mehr die Entfernung wächst, um so mehr tritt die Ueberlegenheit und der Wert des Kabels gegenüber dem Dampfer hervor. Daher ist der Wert der

1) Max Roscher, a. a. O. S. 153, 26. — Lenschau, Deutsche Kabellinien, Berlin 1900, S. 16.

Leistung des Telegraphen der Entfernung nahezu proportional, was für die Tarifbildung von Wichtigkeit ist. Da außerdem bei den Kabeln in direktem Verhältnis mit der Entfernung die Anlage- und die Unterhaltungskosten, ja — allerdings in geringem Grade — die Betriebskosten (mit Rücksicht auf die Umtelegraphierung und die Einrichtung und Bedienung von Zwischenstationen) wachsen, so rechtfertigt sich der Entfernungstarif in der Kabeltelegraphie.

Sind auf einem Wege zwischen denselben Orten mehrere Kabel oder Kabel und oberirdische Linien vorhanden, so benutzt zweifellos auch hier der Verkehr den vollkommensten Weg. Häufig ist die Entfernung der Zwischenorte für den Verkehr des zwischen mehreren Wegen liegenden Gebietes maßgebend, zuweilen aber nicht; z. B. gelangen die Telegramme von Berlin nach Konstantinopel auf den längeren Wegen über Bukarest und das deutsche Kabel Konstantza-Konstantinopel oder — allerdings mit höheren Gebühren — über die Indolinie (Thorn-Warschau-Odessa und ein englisches Kabel Odessa-Konstantinopel) schneller an ihren Bestimmungsort, als über den näheren Weg über Oesterreich, Bosnien oder Serbien, weil dieser auch durch Mazedonien führt und wegen der inneren Unruhen dort häufig gestört ist. Bei einem Wettbewerb zwischen Landlinien und Kabeln gilt häufig der Weg über letztere als der vollkommnere, obgleich die Landlinien geringere Herstellungskosten verursachen und eine größere Sprechgeschwindigkeit zulassen, weil die Landlinien Störungsursachen aller Art ausgesetzt sind, weil die Störungsbeseitigung häufig sehr schwierig und mühselig ist, und weil auch die Herstellung in unkultivierten Gegenden mit außerordentlichen Schwierigkeiten verknüpft ist, ganz abgesehen von den staatsrechtlichen Bedenken beim Durchschneiden des Gebietes vieler Staaten.

Der Verkehr drängt sich also nach dem vollkommensten Wege. Dieser genießt für den elektrischen Nachrichtenverkehr ein natürliches oder faktisches Monopol, und eine Konkurrenz zwischen dem vollkommensten und dem weniger vollkommenen Nachrichtenmittel kommt nicht in Frage. Das Maß von Nutzungen, welches das in ersterem enthaltene Kapital braucht, damit es verzinst und amortisiert, damit also die Forderung der Wirtschaftlichkeit erfüllt wird, ist ihm ohne weiteres gesichert. Sind auf einem Wege noch vor der vollen Ausnutzung des einen zwei gleich gut arbeitende Kabel vorhanden, so fließt jedem nur die Hälfte des Verkehrs zu, und die in beiden enthaltenen Kapitalmengen werden nicht nutzbringend verwertet; es tritt ein Kapitalverlust ein. Hieraus folgt: Die Anlage mehrerer Kabel zwischen denselben Punkten muß solange ausgeschlossen sein, bis ein Kabel zur Bewältigung des vorhandenen Verkehrs ausreichen würde, d. h. dem tatsächlichen muß ein künstlich geschaffenes Monopol zur Seite treten. Die größte Sicherheit für volle Ausnutzung des in den Kabelanlagen steckenden Kapitals ist durch ein vom Staat zu verleihendes rechtliches Monopol gegeben.

Das starke Ueberwiegen des stehenden Kapitals gegenüber dem umlaufenden hat wichtige Folgen hinsichtlich der Preisbildung

Aus den Erträgen der einzelnen Verkehrsakte müssen die Kosten für die Tilgung und Verzinsung des aufgewandten stehenden Kapitals und für das umlaufende Kapital (Bedienung, Unterhaltung, Papier und sonstiges Betriebsmaterial) gedeckt werden. Nun hängt die Abnutzung der Kabel überhaupt nicht — und der Apparate nur unbedeutend — von der Zahl der Nutzungsakte ab. Somit verringert sich bei zunehmender Zahl der auf einem Kabel beförderten Telegramme der auf jedes entfallende Anteil der Amortisations- und Verzinsungsquote in direktem Verhältnis. Von den umlaufenden Kapitalien wachsen zwar die Bedienungskosten mit der Steigerung der Zahl der Telegramme, aber nicht in geradem Verhältnis, sondern mit abgeschwächter Progression. Denn ein Mindestaufwand an Bedienungskosten ist erforderlich, um die in der Verkehrsanlage enthaltenen stehenden Kapitalien überhaupt in Tätigkeit zu setzen, reicht aber auch für einen Verkehr von gewissem Umfange aus. Erst bei stärkerem Verkehr muß auch das Bedienungspersonal verstärkt werden. Weil nun die stehenden Kapitalien bedeutend überwiegen, folgt aus den letzteren Ausführungen, daß die Kosten des Verkehrsaktes um so mehr abnehmen, je mehr solche zu bewältigen sind, daß also die Kosten des Verkehrs mit steigender Intensität des Verkehrs abnehmen. Bei einem gewissen Verkehrszuwachs kommt man aber an einen Punkt, wo ein Kabel oder ein Apparat das Höchstmaß seiner Leistungen erreicht oder die vorhandenen Betriebskräfte voll beschäftigt sind. Bei weiterer Verkehrszunahme sind dann auch weitere Aufwendungen für neue Anlagen und für Bedienungs- und sonstige Betriebskosten erforderlich. Diesen Punkt, bis zu dem die Kosten der Gesamtleistungen einer Anlage bei zunehmender Nutzung gleich bleiben, nennt Sax[1]) das „relative Intensitätsmaximum“.

Wie oben näher ausgeführt, läuft der elektrische Nachrichtenverkehr bei dem Bestreben, sich zwischen zwei Punkten dem vollkommensten Wege zuzuwenden und häufig dabei die Entfernung außer Betracht zu lassen, nicht der „geometrischen“ Geraden entlang, sondern er sucht sich die „ökonomische“ Gerade aus, d. h. diejenige, in deren Richtung der Verkehr am vorteilhaftesten abgewickelt werden kann. Auf die Benutzung dieser „ökonomischen“ Geraden muß bei der Auskundung einer Seekabelverbindung sorgsam Bedacht genommen werden. Da die für die wirtschaftliche Ertragsfähigkeit eines Kabels so wichtige Sprechgeschwindigkeit mit der Länge eines Kabels abnimmt, muß man eine gewisse Grenze innehalten (etwa 2500 Seemeilen[2]), wenn man nicht einen dickeren Querschnitt des Kupferleiters nehmen und damit das Kabel bedeutend verteuern und seine Legung und etwaige Instandsetzung bei Fehlern außerordentlich erschweren will. Man muß daher Zwischenstationen anlaufen. Da nun hierzu nur eine beschränkte Zahl zur Verfügung steht, zumal die erforderliche Erlangung des Landungsrechtes aus politischen oder strategischen Gründen — oder wegen anderweitig bereits vergebenen Landungsmonopols — auf Schwierig-

1) Sax, a. a. O. Bd. 1, S. 60.
2) Max Roscher, a. a. O. S. 21.

keiten stößt, muß man oft Umwege machen. Dies ist auch zuweilen wegen der Beschaffenheit des Meeresbodens notwendig. Auch das Bestreben der Zuführung eines Verkehrsmaximums hält bei einem neuen Kabel zuweilen von der Einhaltung der geometrischen Geraden ab. Namentlich in der Gegenwart, wo das Netz ausgebaut ist und hauptsächlich nur erweitert und engmaschiger gestaltet wird, tritt dies hervor. So erhielt das kürzlich vollendete deutsch-südamerikanische Kabel über Teneriffa einen großen Umweg über die Hauptstadt Monrovia der Negerrepublik Liberia, wodurch dieser noch jedes Kabelanschlusses entbehrende Punkt in das Netz einbezogen und die Möglichkeit eines Anschlusses der deutschen Schutzgebiete in Afrika geschaffen wurde.

Wie sich im Verkehrswesen eine starke Neigung zeigt, die einzelnen Verkehrsmittel innerhalb möglichst großer Gebiete zusammenzufassen und nach Anlage und Betrieb einheitlich zu gestalten, so ist diese Zentralisationstendenz auch bei den Seekabeln in hohem Maße vorhanden. Die großen Kapitalsaufwendungen für ein Kabel bedingen die wirtschaftlich beste Einfügung in das Weltkabelnetz und größtmögliche Ausnutzung. Dies führt zur Bildung von Pools zwischen mehreren, auf einem Verkehrsgebiet vorhandenen Unternehmungen. Ebenso verlangt die Rücksicht auf stärksten Verkehrszufluß Vereinbarungen mit den beteiligten Gesellschaften und Staaten. Je einheitlicher die Veranstaltungen zur Bewältigung der auf einem bestimmten Gebiete sich entwickelnden Verkehrmassen sind, um so leichter fließt der Verkehr ab, um so vollständiger werden die Anlagen ausgenutzt, ehe neue Kapitalien für Erweiterung und Vervollkommnung aufgewandt werden, und um so wirtschaftlich günstiger gestaltet sich das Unternehmen. Je mehr sich das Netz ausweitet, verästelt, verdichtet, je intensiver sich der Weltkabelverkehr gestaltet, um so notwendiger ist, wenn die höchste Wirtschaftlichkeit erreicht werden soll, eine einheitliche Regelung. Sie ist für eine glatte Abwicklung des Betriebes und zur Arbeitserleichterung für Beamte und Verkehrsinteressenten bezüglich des Betriebsverfahrens unbedingte Voraussetzung, weil es sich meist um die Verbindung verschiedener Länder handelt.

Die Zentralisationstendenz findet ihren Ausdruck in den Vereinbarungen der in Betracht kommenden Gesellschaften und Staaten und in dem die technische und administrative Uebereinstimmung der internationalen Telegraphie verbürgenden „Internationalen Telegraphenvertrag“.

Die **wirtschaftlichen Wirkungen** der Seekabel zeigen sich zunächst in der Gütererzeugung. Die ständige Möglichkeit telegraphischer Verständigung mit der ganzen Welt vergrößert den Markt und bewirkt somit bei gleichbleibendem Verhältnis von Angebot und Nachfrage eine Senkung des Preises der Güter. Die telegraphische Verbindung ist die Voraussetzung für den günstigsten und billigsten Bezug von Gütern durch die anderen Verkehrsmittel. Dies hat sich namentlich beim Bezug von Rohbaumwolle seitens der deutschen Baumwollindustrie gezeigt. Letztere deckt ihren Bedarf durch die Vermittlung von Bremer Händlern durch Terminalgeschäfte an den Baumwoll-

börsen in Liverpool und New York. Dank einer schnellen und zuverlässigen Verbindung können nun Geschäfte zu bestimmten Preisen abgeschlossen werden, ehe diese infolge Verschiebung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage wegen des Einflusses des Saatenbestandes, plötzlicher ungünstiger Witterung und sonstiger auf den Preis wirkender Momente sich geändert haben. Von welcher Bedeutung hierbei die schnelle Uebermittlung des Marktberichtes ist, beweist folgendes: Noch zu einer Zeit, wo die durchschnittliche Beförderungsdauer der während der Börsenzeit (11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags) aufgegebenen Telegramme zwischen Bremen und Liverpool noch 24 Minuten betrug, wurden die besonders wichtigen Eröffnungs- und Schlußkurse der Liverpooler Börse trotz der achtfach höheren Kosten über New York statt über London nach Bremen befördert. Denn infolge der zu dieser Zeit (5 Uhr vormittags bis 7 Uhr vormittags nach amerikanischer Zeit) sehr geringen Belastung der atlantischen Kabel dauerte die Beförderung durchschnittlich nur 12 Minuten [1]). Die Verbilligung der Getreidefracht, die [2]) für 5000 kg Weizen von Chicago bis Liverpool in 20 Jahren von 74,83 M. auf 29,97 M. fiel, ist auf das Aufkommen der Eisenbahnen und der Seedampfer zurückzuführen. Für einen lebhaften Dampferverkehr ist aber das Vorhandensein eines ausgedehnten Seekabelnetzes unbedingt notwendig. — Verbilligend wirkt auch der durch die Seekabel ermöglichte Wegfall des persönlichen Verkehrs beim Bezug der Rohstoffe. Heute bedarf es nur einer kurzen telegraphischen Offerte und eines ebensolchen Akzeptes. Weiter wirken die Kabel güter- und kapitalerhaltend in der überseeischen Güterproduktion. Schon Knies [3]) hebt hervor, daß Gütererhaltung gleich Gütererzeugung ist, weil das. was verloren gegangen ist, ebensowenig wie das, was nicht erzeugt war, von der Volkswirtschaft verwendet wird. Durch den in die fernsten Teile der Kulturwelt dringenden telegraphischen Hilferuf können bei Naturereignissen, wie vor einigen Jahren bei Erdbeben in Messina und San Francisco, schnelle und wirksame Gegenmaßregeln ergriffen, materielle Unterstützungen geleistet, Sendungen mit Nahrungsmitteln und Kleidungsstücken bis aus den überseeischen Getreidegebieten und Kulturländern herangeholt werden. Ein gut organisierter telegraphischer Wetternachrichtendienst über See gereicht namentlich der Schiffahrt als Sturmwarnungsdienst zum Vorteil; aus diesem Grunde ist wesentlich mit 1906 ein Kabel nach Island gelegt worden [4]), weil dadurch die gefährlichen großen Sturmwirbel in den europäischen Gewässern rechtzeitig vor ihrem Herannahen angekündigt werden können. Drohenden Gefahren kann rechtzeitig vorgebeugt, große Ausgaben können vermieden werden, wie bereits in den ersten Jahren der Seekabeltelegraphie hervortrat: Die englische Regierung hatte während des indischen Auf-

1) Archiv f. Post u. Telegraphie, Berlin, Jahrg. 1907, S. 26 ff.
2) Vgl. diese Jahrbücher, III. Folge, Bd. 11, 1896, S. 868.
3) Knies, a. a. O. S. 225.
4) Deutsche Verkehrs-Zeitung, Berlin, Jahrg. 1907, S. 356.

standes 1858 kanadische Truppen nach Indien schicken lassen, diesen Befehl aber durch ein Telegramm auf dem soeben vollendeten, allerdings nur kurze Zeit betriebsfähigen atlantischen Kabel rückgängig zu machen vermocht, als eine günstige Wendung des Kampfes eintrat und die Verschiffung der Truppen unnötig machte; dadurch war eine Summe von 40—50000 Pfund Sterling erspart worden.

Der Erhaltung von Kapitalien für die Gütererzeugung steht die Absorbierung von Kapitalien (und von Arbeitskräften) für die Legung von Seekabeln gegenüber; der dafür aufgewandte Betrag beläuft sich bis heute nach meinen Berechnungen auf $1^1/_2$ Milliarden M. Aber bei ökonomischer Anlage des Netzes und entsprechend organisiertem Betrieb wird eine außerordentlich erhöhte Leistung des in ihm enthaltenen Kapitals erzielt. Auch aus diesem Grunde wie aus vielen anderen sind eigene nationale Seekabel erwünscht, weil durch sie der eigenen Volkswirtschaft die sonst den ausländischen Kabelgesellschaften zufliessenden Kapitalien nutzbringend zugeführt werden. Andererseits bietet die Anlegung der Kapitalien in heimischen Unternehmungen gute Gelegenheit zu produktiver Verwertung. Daß Kabelunternehmungen sehr geschätzt werden, bewies jüngst wieder die außerordentlich starke Nachfrage nach den aus Anlaß der Legung des Kabels Emden-Teneriffa-Monrovia-Pernambuco neu ausgegebenen Aktien der „Deutsch-Südamerikanischen Telegraphen-Gesellschaft“.

Eine weitere Wirkung der Seekabel ist die Belebung der Produktion. Zuweilen ist zwar dem Nachrichtenverkehr überhaupt die produktive Wirkung abgesprochen worden, weil der Wert der von Post und Telegraphie beförderten Gegenstände ein „moralischer, zu dem der Transportpreis nichts hinzutue oder wegnehme“, sei. Demgegenüber ist hervorzuheben, daß für den Absender irgend einer Nachricht deren Wert durch die Uebermittlung an den Empfänger weit über die von ersterem aufgewandten Kosten erhöht, somit „der Grad der Tauglichkeit der Nachricht zur Befriedigung eines bestimmten Bedürfnisses des Absenders gesteigert“ [1]) wird. Die durch das Seekabelwesen entstehende Erweiterung des Absatzgebietes der überseeischen Güter und die damit verbundene Steigerung der Nachfrage bewirkt eine Belebung der Produktion. Fruchtbare Gebiete im Westen der Vereinigten Staaten, in Kanada, Argentinien werden unmittelbar durch die übrigen Verkehrsmittel (Eisenbahnen und Dampfschiffe), mittelbar durch die Bedarf und Angebot sowie den Transport regulierenden Seekabel erschlossen und zu Agrarexportstaaten. Auch bei der Versendung von Nutzholz und von Bauholz (Mahagoni- und argentinisches Quebrachoholz) nach den alten Kulturländern zeigt sich diese befruchtende Wirkung, ebenso wie bei einem dritten Zweige der Urproduktion, der Meeresfischerei. Schon frühzeitig erkannte man hier die große Bedeutung der oberirdischen und unterseeischen Telegraphenverbindungen nach den Fischereigebieten der norwegischen Nord- und Westküste für die Herings- und Kabliau-

1) Van der Borght, Das Verkehrswesen. Leipzig 1894, S. 8.

fischerei. Der Telegraph benachrichtigte die Küstenbewohner von dem Erscheinen der Heringe an der Küste und ermöglicht so durch planmäßiges Vorgehen beim Fang und rechtzeitige Herbeischaffung des erforderlichen Materials einen reicheren Fang. Nach Schöttle [1]) beträgt die Steigerung des Fanges im ersten Jahre des Bestehens des nördlichen Küstentelegraphen in Norwegen das dreifache gegenüber den früheren Fängen. Die Bedeutung erhellt aus der Tatsache, daß bereits 1865 in den beiden erwähnten Fischereizweigen etwa 80000 Menschen beschäftigt waren [2]). Auch das erwähnte Kabel nach Island ist wegen des umfangreichen Fischfanges und der Walfischjagd in jenen Gebieten für Fischereizwecke von größtem Nutzen. — Diese „Entbindung latenten Verkehrs“, die „verkehrsschaffende Wirkung“ [3]) zeigt sich auch darin, daß „der Arm des Warenversenders gewachsen ist“ [4]), d. h. daß letzterer die unterwegs befindlichen Güter bis zum letzten Augenblicke in der Hand und Gelegenheit zum günstigsten Absatz hat. Mittelbar erfolgt eine Produktionsförderung auch durch die Erweiterung der Kenntnisse von den Vorrats- und Bedarfsverhältnissen jedes Marktes, wodurch der Produzent auf die ihm am vorteilhaftesten erscheinenden Güter hingelenkt und die Spekulation in der produktivsten Weise verwendet wird. Produktionsfördernd wirkt endlich indirekt die größere Sicherheit der Schiffahrt und die Verbilligung der Produktionskosten.

Die geschilderte Steigerung der Produktion und erweiterte Absatzmöglichkeit in der überseeischen Güterproduktion bewirkt eine Verschiebung der Produktionsgebiete infolge der verschärften Konkurrenz derart, daß die einzelnen Produktionszweige sich gewisse wirtschaftlich besonders günstige Standorte aussuchen. Die Folge ist eine internationale und interkontinentale Arbeitsteilung. Weiter tritt eine Veränderung der Produktionsweise der überseeischen Güter insofern ein, als früher die Abwicklung der Geschäfte viel langsamer möglich und mit weit größeren Schwierigkeiten verbunden war und der überseeische Handel daher in wenig Händen lag, während heute sich zwischen Produzenten und Konsumenten neben dem Kaufmann die Klasse der Transportunternehmer und Bankiers mit zahlreichen Abstufungen eingeschoben hat. Wegen der Erleichterung des Seetransportes der schweren, geringwertigen, voluminösen Roh- und Hilfsstoffe bedarf es nicht mehr der Nähe der Industrieorte in bezug auf den Ort der Rohstoffgewinnung. Es ergab sich eine Befreiung von dem früheren Zustande örtlicher Gebundenheit.

Im ganzen kann die Einwirkung der Seekabel auf die Güterproduktion dahin zusammengefaßt werden, daß sie einen wesentlichen Anteil beim Uebergange von der früheren lokalisierten zur Weltwirtschaft, d. h. zum internationalen Austausch von

1) Schöttle, Der Telegraph in administrativer und finanzieller Hinsicht. Stuttgart 1883, S. 203.

2) Zeitschr. d. deutsch-österreichischen Telegraphenvereins, Jahrg. 1865, S. 299.

3) Wilhelm Roscher, a. a. O., S. 364; Sax, a. a. O. S. 27.

4) Knies, a. a. O. S. 275.

Massengütern und zu der darauf beruhenden geographischen Produktionsteilung, besitzen.

Von gleich großer Bedeutung wie für die Gütererzeugung sind die Seekabel für den Güterverbrauch. Die bereits geschilderte Verbilligung der Preise der im überseeischen Verkehr auszutauschenden Güter kommt auch den Verbrauchern zugute, ebenso wie die stete Möglichkeit der leichten Berechenbarkeit der Preise wegen der ständigen Vermittelung der Produktions- und Absatzverhältnisse.

Für die gesamte Wirtschaft bedeutsam ist die durch die Seekabel geförderte Nivellierung der Preise der überseeischen Güter in örtlicher und zeitlicher Hinsicht und zwar hauptsächlich bei den Erzeugnissen der Urproduktion. An Stelle der lokalen tritt die Weltmarktspreisbildung, weil Angebot und Nachfrage überallhin bekannt gegeben und verstärkte Nachfrage durch vermehrte Zufuhr ausgeglichen werden oder umgekehrt bei überflüssigem Angebot ein Abfluß erfolgen kann. Lotz [1]) sagt mit Recht: „Die Preisbewegung am Londoner Getreidemarkt steht heute täglich im Zusammenhang mit den Nachrichten aus Chicago und den indischen Exportplätzen, ferner mit der Preisbildung in Rußland und Rumänien und Argentinien und wirkt wieder auf die Preisbildung auch im zollgeschützten Markte von Frankreich und Deutschland zurück . . .“

Notwendige Voraussetzung ist auch hier natürlich ein vervollkommnetes Schiffstransportwesen mit der Möglichkeit beschleunigten, umfangreichen und sicheren Transportes. Aber wie der ganze Nachrichtenverkehr, so hat doch besonders der telegraphische über weite Entfernungen eine besondere Bedeutung für die Preisbildung. Denn die sofortige Verbreitung der Nachricht, daß irgendwo 10000 dz Getreide zurückgestellt wurden, wirkt an 100—1000 Plätzen zugleich preissenkend, also in höherem Maße, als die tatsächliche Ab- und Zufuhr der Menge an sich wirken würde.

Da durch die Kabel jederzeit die Ernteüberschüsse gewisser Gebiete an die Bedarfsorte geleitet werden können, ist eine regelmäßigere Bedarfsversorgung eingetreten. Dadurch werden die Schwierigkeiten der Welternährung, trotz der Bevölkerungszunahme, stark vermindert. Auch vielseitiger ist die Bedarfsversorgung geworden, weil die Erzeugnisse der ganzen Welt den Verbrauchern zur Verfügung gestellt werden. Der Unterschied der Jahreszeiten ist wesentlich verringert worden. Das englische Pacifickabel ist mit aus diesem Grunde verlegt worden. Die Jahreszeiten in Australien sind die entgegengesetzten von Kanada. Auf diese Weise können bei durch das Kabel vermitteltem Angebot und Bedarf australische Weine und Früchte und andere Erzeugnisse nach Kanada abgesetzt und umgekehrt aus Kanada viele Produkte in Australien eingeführt werden, wobei natürlich wiederum ein ausreichender Schiffsverkehr vorhanden sein muß.

---

1) Verkehrsentwicklung in Deutschland 1800—1900, 2. Aufl., S. 132.

Auch an der völligen Umgestaltung des Handels sind die Kabel nicht unwesentlich beteiligt. Die Kabelbautätigkeit weist zu Zeiten der Hochkonjunktur im Welthandel eine große Lebhaftigkeit auf, während sie zurzeit von Krisen gering ist. Umgekehrt wirken auch die Kabel fördernd auf den Handel ein. Sie erleichtern eine ausgedehnte Anlegung von Kapitalien in überseeischen Unternehmungen, weil durch sie dem Inhaber eine dauernde Verbindung mit dem Auslande ermöglicht wird. Am besten werden die Interessen des nationalen Handels naturgemäß durch nationale Kabel gewahrt. Zutreffend heißt es in einem Kommissionsbericht von 1900 über den Gesetzentwurf zur Auslegung eigener französischer Kabel: „Der englische Handel verdankt seine Blüte und seine Ausdehnung zu einem großen Teile dem englischen Kabelnetze, welches den ganzen Erdball umspannt". Daß die Seekabel ein unentbehrliches Mittel zu einer glatten Durchführung der Manipulationen des Handels (Anerbieten, Geschäftsannahme, Verschiffung, Transport, Löschung der Ladung, Zahlung) bilden, bedarf keiner Ausführung. Auch die Leistungsfähigkeit des Handels wird erhöht, weil der Fabrikant und der Zwischenhändler genau über den Verlauf des Gütertransportes unterrichtet werden, rechtzeitig ihre Dispositionen treffen und die Güter am vorteilhaftesten dirigieren können.

Die Lieferungs- und Termingeschäfte, die Abschlüsse auf die Zukunft, sind infolge der durch die Kabelverbindungen erzielten Sicherheit in der Preisberechnung und des Urteils über alle für den Marktstand maßgebenden Momente zur wichtigsten Grundlage des heutigen Welthandels geworden. Der erwähnten preisausgleichenden, heftige örtliche und zeitliche Preisschwankungen verhindernden Wirkung der Kabel stehen um so häufiger kleine Schwankungen der Preise gegenüber. Hierauf beruhen die Arbitragegeschäfte im überseeischen Verkehr, bei denen die von einem fremden Platze gemeldete Börsennotiz von allgemein marktgängigen Waren (und Wertpapieren) mit der Preisnotierung des eigenen oder eines dritten Platzes verglichen wird, um auf Basis dieser Vergleichung den für den Kauf bzw. Verkauf günstigsten Platz zu wählen. Der Unterseetelegraph hat diese Geschäfte sehr gefördert, weil Kauf und Verkauf bei seiner Benutzung nahezu gleichzeitig erfolgen können und der Irrtum über das Verhältnis von Angebot und Nachfrage beschränkt wird. Für den Arbitrageverkehr zwischen England und Amerika wird während der Geschäftszeit eine besondere Leitung zu Verfügung gestellt[1]). Da der Zeitunterschied zwischen London und New York 4 Minuten und 1 Sekunde weniger als 5 Stunden beträgt, ist es zur Zeit der Eröffnung der New Yorker Börse um 10 Uhr vormittags in London nachmittags 4 Minuten vor 3 Uhr. 2 Minuten nach 3 Uhr sind sämtliche New Yorker Eröffnungspreise in London bekannt, da nur 6 Minuten in New York gebraucht werden, um zu verkaufen, die Preise zu erhalten, sie dem Telegraphenbeamten zu übergeben, nach London zu übermitteln und dort zu ver-

1) Sereno S. Pratt, The Work of Wall Street, New York 1903, S. 142, 144.

öffentlichen. Da es bei Schluß der New Yorker Börse erst 8 Uhr in London ist, kann London während der ganzen Zeit, wo jene offen ist, in amerikanischen Papieren auf dem Kabel handeln. In Berlin gelangen die New Yorker Eröffnungskurse erst gegen 4 Uhr zur Kenntnis der Börse. Zur Bewältigung des auf 25 000 Wörter in einer Stunde anwachsenden Verkehrs zwischen England und Amerika haben die Kabelgesellschaften besondere Vorkehrungen getroffen, wodurch die Aufnahme der Telegramme ohne Unterbrechung geschehen und in 10 Minuten die beträchtliche Zahl von 200 allerdings kurzen Telegrammen aufgenommen werden kann.

Die Arbitrage wirkt ihrerseits bei den allgemeinen marktgängigen Waren, bei Rohstoffen, Münzen und Wertpapieren im großen interlokalen Verkehr preißausgleichend und paßt die Inlandspreise an den Weltmarktpreis an; denn die Nachfrage an dem Orte mit niedrigerem Preise hebt hier und das Angebot an dem Orte mit höherem Preise drückt dort denselben.

Während sich so unter dem Einfluß der Kabel neue Zweige des Handels gebildet haben, sind alte zurückgegangen. Dies zeigt sich namentlich im internationalen Geldverkehr durch die Möglichkeit telegraphischer Geldüberweisung. Früher stand die Bodmerei in großer Blüte. Dieses dem Seerecht eigentümliche Darlehensgeschäft [1]) geht der Schiffer im Notfall außerhalb des Heimathafens unter Zusicherung einer Prämie und einer Verpfändung (Verbodmung) von Schiff, Fracht und Ladung in der Art ein, daß der Gläubiger sich wegen seiner Ansprüche nur an die „verbodmeten" Gegenstände nach der Schiffsankunft halten kann. An die Stelle der Bodmerei tritt heute die telegraphische Geldüberweisung, wodurch das mit ersterer verbundene Risiko beseitigt ist, sowie die Zahlung der Prämie und die dabei unvermeidlichen Weitläufigkeiten fortfallen.

Auch die Sicherheit der Handelsbeziehungen ist gewachsen. Die gute Orientirung über die Marktverhältnisse, die rechtzeitige Warnung vor Naturereignissen und Gefahren aller Art, die fortgesetzte Verbindung mit den in den fernen Gewässern befindlichen Schiffen verringern das Risiko beim Handel und stellen ihn auf eine solidere Grundlage. Auch die schließlich zu schildernden Vorteile der Kabel für die Schifffahrt führen, wie namentlich die beiden transpacifischen Dampferlinien zeigten, die ebenso wie der Handel vor dem Vorhandensein eines Pacifickabels schwer geschädigt wurden, zu einer Verringerung des Risikos im Handel.

Die starke Entwicklung des Reedereigeschäftes zu einer eigenen Geschäftstätigkeit, die Ausdehnung der heutigen Weltseeschifffahrt ist mit auf die Seekabel zurückzuführen. Bei der Zentralstelle fließen alle Nachrichten über die Weltkonjunktur und den auf den Bedarf an Schiffsräumen und die Frachtraten einwirkenden Stand des gesamten Welthandels zusammen. Sie kann so bei der Linienschiffahrt

1) Handelsgesetzbuch §§ 679 ff., 528 ff.

sowohl wie besonders bei der wilden Fahrt alle auf die Gestaltung der Frachten maßgebenden Momente übersehen und die den größten Erfolg versprechenden Direktiven geben. Ein alle Handelsemporien der Welt umfassender ständiger Telegraphenverkehr gestattet die während der Fahrt der Schiffe sich ergebenden Aenderungen im Kurs, im Aufenthalt usw.; z. B. würde ohne die Kabel ein Schiff nutzlos in die Heimat zurückkehren, während die durch geschickte Anordnungen von der Heimat her herbeigeführten günstigeren Rückfrachten einen einträchlichen Gewinn ermöglichen. Diese sich den jeweiligen Verhältnissen anschmiegende Umdirigierung der Schiffe ist von großer Bedeutung für das wirtschaftliche Ergebnis des Unternehmens. Wenn z. B. im schwarzen Meer auf Getreidefrachten wartende Schiffe wegen der Schwierigkeiten der russischen Behörden kein Getreide ausführen können, wie im Jahre 1907 [1]), oder ein zu großes Angebot von Schiffsräumen, wie Ende 1907 in Südamerika, herrscht, so können die den Gewinn eine Zeitlang beeinträchtigenden Folgen durch die Möglichkeit telegraphischer Orders über Kursänderungen, Einschränkung des Kohlenverbrauchs und der Betriebsunkosten gemildert werden. Auch die wesentlich von der gesamten Wirtschaftslage abhängenden Schwankungen im Reise- und Auswanderungsverkehr bedingen bei plötzlichem Eintreten Dispositionsänderungen. Wegen der amerikanischen Geldkrisis fuhren 1907 von New York 560 000 Drittklassenpassagiere bezw. Zwischendecker zurück, während ihre Zahl 1906 nur 340 000 betrug [2]). Gegenüber den 139 100 Einwanderern in Amerika und 43 600 Rückwanderern in den ersten 10 Wochen des Jahres 1907 waren 1908 die Zahlen gerade umgekehrt: 44 700 Einwanderer und 131 700 Rückwanderer. Diese Folgen der allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse verlangen rechtzeitiges Erkennen, planmäßiges Ansetzen der Betriebsmittel, kluge Anpassungsfähigkeit, den Schwankungen entsprechend. Alles dies ist nur durch ein gut funktionierendes, weltumspannendes Nachrichtenwesen möglich. Auch bei Beeinträchtigung des regelmäßigen Betriebes der Schiffahrt, wie sie durch große Hafenarbeiterstreiks — z. B. in den letzten Jahren in Hamburg, Antwerpen, Rotterdam, Marseille, New York und englischen Städten — entstehen, gestattet die telegraphische Verbindung rechtzeitiges Disponieren. Da sich ferner naturgemäß überall, wo günstigere Verschiffungsbedingungen vorliegen oder sich zu entwickeln scheinen, ein verstärktes Angebot von Frachträumen einstellen wird und für die Reederei eine genaue Kenntnis des Umfanges des Angebotes von großer Wichtigkeit ist, so ist baldige Benachrichtigung für eine zweckentsprechende Bemessung des eigenen Raumangebotes sehr erwünscht. So wird z. B. aus dem Jahre 1907 [3]) berichtet, daß die Nachfrage nach Schiffsräumen für die große Fahrt nach Ost- und Südasien sehr merklich vermindert wurde, weil dieses Gebiet für manche Transporte, so vor allem Kohlenlieferung,

1) v. Halle, Die Weltwirtschaft 1908, I. Teil, S. 87 f.
2) v. Halle, a. a. O. S. 194.
3) v. Halle, a. a. O. S. 88.

japanische Baumwollversorgung, sich bereits wieder von Europa absondere. Wenn der Reeder also die Zahl der Expeditionen richtig bemessen, einen ausreichenden Teil der Schiffe stilllegen und das Fahren in Ballast oder das Auflegen vermeiden will, muß er die Weltmarktverhältnisse aufs aufmerksamste verfolgen. Dies kann nur mit Hilfe eines ausgedehnten, zuverlässig arbeitenden Welttelegraphennetzes geschehen. Von welch großer Wichtigkeit ein solches ist, geht daraus hervor, daß es sich bei der Welthandelsflotte um die Dirigierung von über 28000 Schiffen auf dem großen Schachbrett des Weltmeeres handelt.

Den Schluß bilde die Bemerkung, daß die geschilderten wirtschaftlichen Wirkungen der Seekabel, denen sich allgemein kulturelle, politische und strategische anschließen, erst durch die Ausbildung des heutigen Zeitungwesens zu ihrer vollen Entfaltung gelangen.

IX.

Die Organisation und Wirksamkeit des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages.

Von Dr. H. Meusch.

Anfang April d. J. hat im Reichsamte des Innern eine Konferenz zur Besprechung verschiedener gewerblicher Fragen stattgefunden, die sich hauptsächlich auf die Interessenvertretungen der beteiligten Kreise des Handels und des Handwerks, den Deutschen Handelstag und den Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag, stützte. Während nun der Deutsche Handelstag — und zwar unbeschadet seiner außerordentlich fruchtbaren Tätigkeit auch wohl wegen seines größeren Alters — allgemein bekannt ist, kann man in verschiedenen wissenschaftlichen wie wirtschaftspolitischen Kreisen recht häufig die Beobachtung machen, daß die Institution und die Ziele des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages noch recht wenig bekannt sind. Es dürfte daher nicht zwecklos sein, dieser Korporation hier einige Worte zu widmen. Sie mögen gleichzeitig dazu beitragen, die teilweise noch immer nicht ganz objektiven Urteile über die moderne Handwerkerbewegung und ihre berufenen Träger, die Handwerkskammern, zu berichtigen und eine Würdigung ihrer Tätigkeit herbeizuführen.

Es soll im Nachstehenden zuerst die Organisation des Handwerks- und Gewerbekammertages dargestellt, sodann eine Zusammenstellung der bisher von ihm geleisteten Arbeiten gebracht werden. Eine kritische Darstellung dieser Arbeiten mit Beziehung auf die bisherigen Darstellungen der Handwerkerbewegung in der nationalökonomischen Theorie wird dagegen zunächst nicht gegeben.

Durch das Gesetz vom 26. Juli 1897 prinzipiell geschaffen, traten die deutschen Handwerkskammern im Jahre 1900 auf landesherrliche Verordnung in Tätigkeit. Zu gleicher Zeit wurden in den 3 Hansestädten (Hamburg, Lübeck, Bremen) und im Königreiche Sachsen den dort bestehenden (5) Gewerbekammern die Funktionen der Handwerkskammern übertragen.

Schon sehr bald, nachdem diese neuen Kammern ihre Tätigkeit aufgenommen hatten, machte sich das Bedürfnis geltend, die Erfahrungen und Lehren der Arbeit in den einzelnen Kammerbezirken gegenseitig auszutauschen, um die Regelung der Verhältnisse nach gewissen großzügigen Gesichtspunkten vorzunehmen; Hand in Hand damit ging der

Wunsch, bei der gutachtlichen Tätigkeit gegenüber den Staats- und Gemeindebehörden, bei der Beeinflussung der Legislative möglichst übereinstimmend und geschlossen wirken zu können. Nun waren die schon geraume Zeit bestehenden Gewerbekammern, neben den hanseatischen und sächsischen waren es noch bayerische Kammern dieser Art, beim Inslebentreten der jungen Handwerkskammern schon in einem Verbande vereinigt, dem „Deutschen Gewerbekammertage". Die längere Erfahrung dieser Kammern von dem Nutzen einer solchen Vereinigung kam den Wünschen der neugeschaffenen Korporationen entgegen. Der Deutsche Gewerbekammertag löste sich auf, und in gegenseitiger Uebereinstimmung einigten sich nach längeren Verhandlungen die mit den Funktionen der Handwerkskammern beauftragten Gewerbekammern der Hansestädte und Sachsens (in Bayern waren besondere Handwerkskammern errichtet worden) mit den Handwerkskammern zu einem gemeinsamen Verbande, der auf der konstituierenden Sitzung vom 15. bis 17. Nov. 1900 zu Berlin den Namen „Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag" erhielt.

Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag ist eine Vereinigung der im Deutschen Reiche bestehenden Handwerkskammern bezw. der Gewerbekammern, denen ausdrücklich durch landesherrliche Verordnung die Funktionen der Handwerkskammern übertragen worden sind. Zum richtigen Verständnis des Wesens dieser Vereinigung bezw. ihres Zweckes ist es zunächst also wohl erforderlich, auf die Struktur dieser Glieder des Verbandes hinzuweisen.

Die Handwerkskammern und die mit gleicher Funktion ausgestatteten Gewerbekammern sind bekanntlich durch Reichsgesetz ins Leben gerufene Zwangsorganisationen mit ausgeprägt behördenartigem Charakter, weitgehenden öffentlich-rechtlichen Befugnissen und mit dem Rechte der Selbstverwaltung zur Vertretung der Interessen des Handwerks.

Von großer Bedeutsamkeit für die richtige Beurteilung des Handwerks- und Gewerbekammertages und die ihm gesteckten Ziele sind die Aufgaben, die zunächst seinen einzelnen Gliedern gestellt worden sind. Laut § 103e (bezw. 103g) der Reichsgewerbeordnung sind die Aufgaben der Kammern folgende. Es obliegt ihnen:

1) Die nähere Regelung des Lehrlingswesens,

2) die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen,

3) die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen zu unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren,

4) Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, zu beraten und den Behörden vorzulegen sowie Jahresberichte über ihre die Verhältnisse des Handwerks betreffenden Wahrnehmungen zu erstatten,

5) die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfung (§ 121 Abs. 2),

6) die Bildung von Ausschüssen zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§ 132).

Eine große Anzahl Kammern hat diesen Aufgabenkreis durch Abänderung ihrer Statuten erweitert und einen 7. Punkt, die Bestellung gewerblicher Sachverständiger, hinzugefügt.

Die Handwerkskammern sollen in allen wichtigen, die Gesamtinteressen des Handwerks oder die Interessen einzelner Zweige desselben berührenden Angelegenheiten gehört werden.

Neben diesen obligatorischen Aufgaben stehen die Handwerkskammern auf Grund von § 103e Abs. 3 noch fakultative zu. Sie sind befugt, „Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen."

Soviel über den Charakter und die Aufgaben der Handwerkskammern. Welche Aufgaben sind nun der Vereinigung dieser Kammern gestellt?

Nach den Satzungen ist es die Aufgabe des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages, „die gemeinsamen Interessen des deutschen Handwerks zu wahren, insbesondere eine möglichst einheitliche Durchführung der das Handwerk betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung und anderer Gesetze anzubahnen und die Bedürfnisse und Wünsche des Deutschen Handwerks durch gemeinsame Beratungen zum Ausdrucke, sowie in geeigneter Weise zur Kenntnis der Organe des Reiches und der Bundesstaaten zu bringen".

Zur Durchführung dieser Aufgaben sind 3 Organe geschaffen worden, die Vollversammlung, der Ausschuß, der Vorort bezw. die Geschäftsstelle.

1) Die Vollversammlung. Sie ist das oberste Organ, die eigentliche Repräsentativvertretung des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages. Sie hat die Aufgabe, zu allen in den Tätigkeitsbereich des Kammertages fallenden Gegenständen öffentlich Stellung zu nehmen und über die dazu eingegangenen Anträge zu beschließen. Außerdem setzt sie den Haushaltsplan des Kammertages fest und nimmt seine Jahresrechnung ab. Zur Prüfung dieser Rechnung ist ein jährlich neu zu wählender, aus 3 Kammern bestehender Prüfungsausschuß niedergesetzt. Die Vollversammlung besteht aus Vertretern der sämtlichen, dem Kammertage angehörenden Handwerks- und Gewerbekammern, sie tritt regelmäßig einmal im Jahre, und zwar meist im Anfang September zusammen. Außerordentliche Vollversammlungen können auf Beschluß des Ausschusses, oder sobald ein Drittel der Mitgliedskammern die Berufung verlangt, einberufen werden. Die Vollversammlung kann beschließen, wenn sie ordnungsmäßig, d. h. durch die Geschäftsstelle nach Beschluß des Ausschusses einberufen ist und zur Abstimmung mindestens die Hälfte der Mitgliedskammern durch stimmberechtigte Vertreter anwesend sind. Jede Kammer hat nur eine Stimme; die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bisher haben 12 ordentliche Vollversammlungen stattgefunden. Im

Laufe der Jahre hat sich die Praxis herausgebildet, auf den Vollversammlungen lediglich solche Gegenstände zur Verhandlung zu stellen, die je nach der Lage der laufenden Gesetzgebung des Jahres oder aber auf Grund etwaiger Verwaltungsmaßnahmen ein besonderes aktuelles Interesse und eine besondere Wichtigkeit für die Gesamtheit des Handwerks besitzen. Maßgebend ist dabei die Ueberzeugung, daß die Tagesordnung der Vollversammlung nicht allzu reichlich belastet werden darf, daß vielmehr eine sorgfältige Auswahl der zur Verhandlung gestellten Gegenstände notwendig ist, damit die Beratungen mit der nötigen Gründlichkeit und Sachlichkeit geführt werden können. Alle anderen Arbeiten im Interesse des Kammertages werden der Vollversammlung in einem ausführlichen Tätigkeitsberichte schriftlich vorgetragen und nachträglich zur Genehmigung der Vollversammlung gestellt, die bisher regelmäßig erteilt worden ist.

2) Der Ausschuß. Neben der Vollversammlung sorgt ein geschäftsführender Ausschuß dafür, daß die Interessen des Handwerks jeweils nach Bedürfnis rechtzeitig gewahrt werden. Dieser Ausschuß besteht aus 9 Kammern, die so ausgewählt worden sind, daß möglichst alle Teile des Reiches im Ausschuß angemessen vertreten sind. Jede der im Ausschuß vertretenen Kammern führt je eine Stimme. Außerdem gehört dem Ausschuß noch der Vorort mit Sitz und Stimme an. Die Ausschußkammern werden durch die Vollversammlung auf 4 Jahre gewählt, alle 2 Jahre haben abwechselnd 5 und 4 Kammern auszuscheiden, während die Vorortskammer ebenfalls nach 4 Jahren neugewählt werden muß. Wiederwahl ist statthaft und so ist bisher seit dem Bestehen des Kammertages ein Wechsel in der Besetzung des Ausschusses bezw. des Vorortes noch nicht vorgekommen. Diese Stabilität hat den Vorzug, daß die im Ausschuß sitzenden Kammern bei der Erledigung der laufenden Beratungen eine tiefgehende Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse und eine bedeutende praktische Routine erlangen, die der Erledigung der dem Ausschuß gestellten Aufgaben zweifellos außerordentlich zugute kommt. Auf der anderen Seite ist freilich mit dieser Stabilität in der Besetzung des Ausschusses in gewisser Beziehung eine Gefahr verbunden, einmal nach der Richtung hin, daß eine einseitige Richtung im Ausschuß Platz greifen könnte, die sich mit den Ansichten der übrigen Kammern nicht mehr vereinigen ließe. Daneben ist zweifellos, daß ein Wechsel in der Besetzung des Ausschusses die Kenntnis von dem laufenden Geschäftsgange des Kammertages und damit das Interesse an diesen Arbeiten immer neuen Kreisen vermitteln würde, was für die Belebung der Institution des Kammertages ebenfalls von großer Bedeutung ist. Aus diesem Grunde ist der geschäftsführende Ausschuß gegenwärtig damit beschäftigt, einen Modus für seine Besetzung zu finden, der einmal dem Wunsche nach einer notwendigen Stabilität gerecht werden kann, auf der anderen Seite aber auch eine Verjüngung des Ausschusses durch neue Elemente zuläßt.

Die zweckmäßige Besetzung des Ausschusses ist mit Rücksicht auf die diesem zugewiesenen Aufgaben für die Wirksamkeit der ganzen Institution des Kammertages von größter Bedeutung. Der Ausschuß

hat nämlich die Vollversammlung und deren Tagesordnung vorzubereiten und festzusetzen, die Beschlüsse der Vollversammlung auszuführen und unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung der Vollversammlung die Interessen des deutschen Handwerks zu wahren.

3) In dieser Tätigkeit wird nun der Ausschuß unterstützt von dem Vorort, bezw. der Geschäftsstelle. Unmittelbar bei Gründung des Verbandes wurde ein Vorort damit betraut, die Beschlüsse des Ausschusses zu vollziehen und auszuführen, die Versammlungen vorzubereiten und während der Zeit, in der Vollversammlung und Ausschuß nicht versammelt sind, vorbehaltlich deren nachträglicher Genehmigung die Interessen des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages zu wahren, sowie diesen nach außen hin zu vertreten.

Im Anfang der Tätigkeit des Kammertages war es möglich, diese Aufgaben gewissermaßen im Nebenamt von dem Bureau einer Handwerkskammer mit erledigen zu lassen, aber schon sehr bald ergab sich die zwingende Notwendigkeit, für die Ausführungen all der dem Vorort übertragenen Pflichten eine ständige Zentralstelle zu schaffen, deren Tätigkeit ausschließlich im Interesse der Vertretung der Interessen des Kammertages ausgenutzt werden konnte. So wurde denn schon im Jahre 1904 für die laufenden Arbeiten des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages und seiner Organe, sowie für die Sammlung des literarischen und statistischen Materials eine ständige Geschäftsstelle am Sitze des Vorortes geschaffen, die dessen Leitung unterstellt wurde. Im Laufe der Zeit sind die sämtlichen Vorortsgeschäfte, insbesondere auch die Vertretung des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages nach außen auf diese Zentralstelle übergegangen. Alle Schriftstücke, die vom Vorort ausgehen, sind vom Vorsitzenden der Vorortskammer, der zugleich Vorsitzender der Geschäftsstelle ist, und dem geschäftsleitenden Beamten der Geschäftsstelle zu unterzeichnen.

Wenn vorhin gesagt wurde, daß die Tätigkeit des Ausschusses von großer Bedeutung ist für die Wirksamkeit des Kammertages, so trifft diese Behauptung nicht weniger auf die Arbeiten der ständigen Zentralstelle zu. Eine Uebersicht über die von ihr zu erfüllenden Pflichten wird dieses beweisen. Sie hat

1) die gemeinsamen Interessen der vereinigten Handwerks- und Gewerbekammern gegenüber den Landeszentral-, bezw. Reichsbehörden und gesetzgebenden Körperschaften des Reiches zu vertreten durch

a) einheitliche Behandlung und Begründung von wichtigen Anträgen und Eingaben an die beteiligten Ministerien oder Reichsämter,

b) ständige Abhaltung von Konferenzen zum Zwecke der Handwerks- und Gewerbeförderung auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiete,

c) Einbringung von Petitionen an den Bundesrat, Reichstag oder Landtag und ständige Fühlungnahme mit den Abgeordneten der gesetzgebenden Körperschaften.

2) Die Geschäftsstelle hat ferner die Beschlüsse der Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage auszuführen und regelmäßig über die Ergebnisse der veranlaßten Maßnahmen Bericht zu erstatten.

3) Eine weitere Aufgabe der Geschäftsstelle ist die Förderung der Handwerksorganisation durch Herbeiführung gesetzlicher Maßnahmen im Sinne der noch nicht erfüllten Forderungen des deutschen Handwerks.

4) Die Geschäftsstelle hat endlich alle Entscheidungen und Urteile der Ver-

waltungs- bezw. Justizbehörden in Rechtsstreitigkeiten des Handwerks zum Zwecke der Herbeiführung einheitlicher Entscheidungsgrundsätze zu sammeln,

5) die Reichs- und Staatsbehörden in der Förderung des Handwerks durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen zu unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren,

6) besondere Untersuchungen mit Hilfe schriftlicher und mündlicher Erhebungen vorzunehmen, gewerbestatistische Daten und sonstige für die Handwerkerverhältnisse bedeutsamen Mitteilungen zu sammeln, zusammenzustellen und periodisch zu veröffentlichen.

7) Endlich obliegt der Geschäftsstelle die Herausgabe der amtlichen Zeitschrift des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages, die den Titel führt „Das Deutsche Handwerksblatt".

Es scheint angebracht zu sein, nach diesem kurzen Ueberblick über die Aufgaben der einzelnen Organe des Kammertages den Geschäftsgang dieser Vereinigung näher zu skizzieren. Hierbei wird speziell noch einer Einrichtung zu gedenken sein, die im einzelnen satzungsmäßig nicht festgelegt worden ist, nämlich der Kommissionen.

Die ständige Geschäftsstelle des Kammertages steht im Mittelpunkte des Verkehrs der deutschen Handwerks- und Gewerbekammern, soweit die Wahrung gemeinsamer Interessen in Frage kommt, sie dient aber auch durch Sammlung von Material zu Spezialfragen und durch Erstattung von Gutachten den Interessen einzelner Kammern. Es leuchtet ein, daß schon hierdurch die Geschäftsstelle aus den Kreisen der Mitgliedskammern sehr wertvolle Anregungen für ihre weitere Tätigkeit erhält, die sich insbesondere zu Vorlagen an die weiteren Organe des Kammertages, dem Ausschuß und die Vollversammlung, verdichten können. Andererseits liegt es in dem Pflichtkreise der Geschäftsstelle begründet, daß sie alle Ereignisse der Tagespolitik verfolgt, um immer rechtzeitig dort eingreifen zu können, wo Interessen des Handwerks irgendwie gefährdet sind, oder wo die Möglichkeit einer Förderung dieser Interessen zutage tritt. Aus diesem Verkehr mit den einzelnen Handwerks- und Gewerbekammern einerseits, aus der ständigen pflichtmäßigen Prüfung der Verhältnisse andererseits ergibt sich das Material, was von der Geschäftsstelle aus satzungsgemäß dem Ausschuß zur Beratung vorzulegen ist.

In diesem Verkehr zwischen Ausschuß und Geschäftsstelle ist nun im Laufe der Zeit ein Bindeglied erwachsen in der Gestalt der Kommissionen. Von Anfang an hatte sich der Ausschuß schon in gegebenem Falle der Hilfe von Kommissionen bedient, die jedoch immer nur ad hoc für ganz bestimmte Zwecke niedergesetzt waren. Hierdurch hatten sich wesentliche Nachteile für die Arbeiten des Ausschusses ergeben. Die verschiedenartige Besetzung immer neuer Kommissionen hatte die einzelnen Ausschußkammern in ganz ungleichmäßiger Weise belastet, sie hatte es weiter verhindert, daß die einzelnen Ausschußkammern sich auf bestimmten Gebieten besondere Erfahrungen sammeln konnten, um dann diese Erfahrungen im Ausschusse selbst auszugleichen, kurz bei der großen Zahl der einzelnen Spezialkommissionen war eine rationelle, intensive Arbeit gleichwohl nicht möglich, obwohl die Kommissionssitzungen sehr viel Opfer an Zeit, Geld und Arbeit erforderten. Je mehr daher der Umfang der Arbeiten des Kammertages

wuchs, um so mehr machte sich eine rationelle Besetzung der Kommissionen erforderlich. Dies führte zur Schaffung von ständigen Kommissionen für innerlich zusammenhängende, gegenseitig abgegrenzte Arbeitsgebiete. Es bestehen gegenwärtig folgende 5 Kommissionen dieser Art:

1) Die Kommission für Verwaltungsangelegenheiten. Ihre Aufgabe ist die Vorberatung aller internen Verhältnisse des Kammertages bezw. des Ausschusses (Anstellung von Beamten, Aufstellung der Etats, Regelung der Kassenverhältnisse, Besetzung des Ausschusses und der Kommissionen usw.).

2) Die Kommission für das Gewerberecht, Organisation der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

3) Die Kommission für das Unterrichtswesen.

4) Die Kommission für Handel und Verkehr, Kredit- und Geldwesen, Steuern und Zölle.

5) Die Kommission für soziale Fragen, insbesondere Alters- und Invaliditätsversicherung.

Mit der Schaffung dieser ständigen Kommissionen sind zwei besondere Vorteile erzielt worden. Einmal eine ersprießliche Konzentration des Arbeitsgebietes. Jeder Antrag, der an den Ausschuß gelangen soll, muß zunächst in der zuständigen Kommission vorberaten sein und wird dem geschäftsführenden Ausschuß zur satzungsgemäßen Beschlußfassung erst dann vorgelegt, wenn der betreffende Antrag durch gründliche Prüfung der einschlägigen Materialien spruchreif in der Kommission geworden ist. Es liegt auf der Hand, daß hierdurch eine besonders eingehende und sachliche Prüfung der einzelnen Beratungsgegenstände garantiert wird, unbeschadet des Umstandes, daß die Arbeiten des Ausschusses seit diesen Einrichtungen ein rascheres Tempo angenommen haben. Die Verlegung der sämtlichen Vorarbeiten in ständige Kommissionen hat dann ferner noch den großen Vorzug, daß sie die Möglichkeit gibt, die dem geschäftsführenden Ausschuß nicht angehörenden Handwerks- und Gewerbekammern, die im Ausschusse selbst nach den Satzungen nicht stimmen dürfen, mit beschließender Stimme zu den Kommissionsarbeiten zuzuziehen und so immerhin die Arbeiten des geschäftsführenden Ausschusses mit zu beeinflussen. Gerade diese Zuziehung anderer Kammern hat ein innigeres Verhältnis zwischen dem Ausschuß und den einzelnen Kreisen der Handwerks- und Gewerbekammern herbeigeführt, indem eine größere Kenntnis von der Arbeit der Kommissionen und von den Gründen für die Art der Behandlung der einzelnen Anträge auch in die fernerstehenden Kreise hineingetragen wird. Auf dem letzten Handwerks- und Gewerbekammertage, der in den Tagen vom 5.—7. September v. J. in Stuttgart stattgefunden hat, kam gelegentlich der zur Erledigung innerer Angelegenheiten bestimmten Vorversammlung die Richtigkeit dieser Beobachtungen deutlich zutage.

Nachdem, wie vorstehend geschildert, die Anträge die Kommission passiert haben, werden sie dem geschäftsführenden Ausschuß zur satzungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt. Die Ausführung der hierauf

vom Ausschuß gefaßten Beschlüsse obliegt der Geschäftsstelle, soweit diese Beschlüsse nicht zunächst als Material für die Beratung zur Vollversammlung zurückgestellt werden.

Der Termin der Vollversammlung wird vom Ausschuß festgesetzt und den einzelnen Handwerks- und Gewerbekammern mitgeteilt, so daß diesen die Möglichkeit verbleibt, in einer satzungsmäßigen Frist von 6 Wochen Wünsche und Anregungen für die Tagesordnung der Vollversammlung zu äußern. Die vorläufige Tagesordnung für die Vollversammlung wird vom Ausschuß aufgestellt und endgültig auf einer der der Hauptversammlung vorangehenden Vorversammlung festgelegt. Die Ausführung der Beschlüsse dieser Vorversammlung obliegt dann wieder der Geschäftsstelle.

Außerhalb des Rahmens dieser Sitzungen ist, wie schon oben mitgeteilt worden, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch den Ausschuß, bezw. die Vollversammlung die Geschäftsstelle zur Wahrung der Interessen des Handwerks- und Gewerbekammertages verpflichtet. Wie sich diese Tätigkeit im einzelnen abgespielt, ergibt sich aus der obenstehenden Aufzählung der einzelnen Arbeiten der Geschäftsstelle.

Als ganz besonders wichtig für die ordnungsmäßige Ausführung der übertragenen Pflichten, insbesondere zur völlig nachdrücklichen Vertretung der anvertrauten Interessen hat sich eine intensive persönliche Fühlungnahme bezw. Beeinflussung erwiesen. Die Geschäftsleitung des Kammertages legt dieser Seite ihrer Tätigkeit das größte Gewicht bei. Der geschäftsführende Beamte ist bemüht, durch Teilnahme an den Sitzungen der als Untervereinigungen des Kammertages bestehenden lokalen Verbände der Handwerks- und Gewerbekammern die Ansichten und Wünsche der Gesamtheit der Handwerkskammern kennen zu lernen, um die berechtigten lokalen Sonderinteressen verstehen und bei den weiteren Arbeiten der Geschäftsstelle berücksichtigen zu können. Durch diesen ständigen persönlichen Konnex der gemeinsamen Zentralstelle mit den sämtlichen Mitgliedskammern wird die Tätigkeit dieser Zentralstelle außerordentlich fruchtbar beeinflußt, während andererseits auch von den Arbeiten des geschäftsführenden Ausschusses ein tieferes Verständnis herbeigeführt werden kann. Weiterhin läßt sich die Geschäftsleitung des Kammertages die Information der Abgeordneten der gesetzgebenden Körperschaften sehr angelegen sein. Regelmäßig vor Wiederbeginn der parlamentarischen Verhandlungen wird von der Geschäftsstelle ein Exposé über den jeweiligen Stand der speziellen Handwerkerfragen bezw. über sonstige Wünsche zur Gesetzgebung und Verwaltung den Abgeordneten, mit denen sie ständige Fühlung unterhält, übermittelt, worauf dann in wiederholten mündlichen Verhandlungen eine wirksame Unterstützung der schriftlich eingebrachten Wünsche versucht und häufig auch erzielt wird.

Wie bekannt ist endlich die persönliche Fühlungnahme unentbehrlich im Verkehr mit den Reichsämtern und Ministerien. Hier wird der Geschäftsleitung des Kammertages von den Regierungen ein großes

Entgegenkommen bewiesen, das ihr die Vertretung ihrer Wünsche wesentlich erleichtert. Wie sehr andererseits auch die gesetzgebenden Körperschaften diese Information durch den Kammertag zu schätzen wissen, das beweisen die stenographischen Verhandlungsprotokolle in zahlreichen Fällen. Auch die Regierungen schließen sich nicht aus: So erklärte beispielsweise der preußische Minister für Handel und Gewerbe in einer Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses:

„Sie wissen, daß es eine Freie Vereinigung der deutschen Handwerks- und Gewerbekammern gibt, die eine ähnliche Zusammenfassung der einzelnen Kammern ist, wie der Deutsche Handelstag die einzelnen Handelskammern des Deutschen Reiches umfaßt. Es hat sich für mich als zweckmäßig erwiesen, in einer Anzahl von Fällen mich nicht mit einer einzelnen Frage an die einzelnen Kammern zu wenden, sondern an den Vorstand des Handwerks- und Gewerbekammertages, der seinerseits regelmäßig die einzelnen Handwerkskammern über die zur Diskussion gestellte Frage hört. Ich habe gefunden, daß das eine überaus zweckmäßige Einrichtung ist, und ich kann nur von dieser Stelle ausdrücklich feststellen, daß ich in einer Anzahl von Fällen auf diesem Wege zutreffende und zuverlässige Auskünfte bekommen habe. Ich kann nicht unterlassen, dem Leiter des Handwerks- und Gewerbekammertages hier ausdrücklich meinen Dank auszusprechen für die stets hilfsbereite Art, in der er mein Ministerium und meine Räte beraten hat."

Der Vorsitzende des Handwerks- und Gewerbekammertages ist ja auch in jüngster Zeit in das preußische Herrenhaus berufen worden.

Welches Interesse den Arbeiten des Kammertages entgegengebracht wird, beweist endlich noch die Tatsache, daß die Vollversammlungen stets von einer großen Anzahl von Bundesregierungen und Parlamentariern besucht werden.

Ein wichtiges Mittel, die Arbeiten des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages und seiner Organe zur Kenntnis der Oeffentlichkeit zu bringen, sind einmal die Protokolle über die Vollversammlungen, die im Druck veröffentlicht werden. Ferner dient dem Zwecke der Propagierung ein besonderer Pressedienst, dessen Ausführung ebenfalls in den Händen der Geschäftsstelle liegt, wodurch die führende Tagespresse und die spezielle Handwerkerpresse mit den jeweils vorliegenden Arbeiten des Kammertages zu aktuellen Gegenständen bekannt gemacht wird.

Den Zwecken der Information dient endlich das offizielle Organ des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages, „Das Deutsche Handwerksblatt". Dieses Blatt erfreut sich einer etatsmäßigen Unterstützung aus Reichsmitteln, wodurch es in die Lage versetzt werden soll, eine umfassende Berichterstattung über sämtliche das Handwerk berührende Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung, der Gewerbeförderung usw. zu erbringen. Zu diesem Zwecke berichtet das Blatt in einem „amtlichen Teile" über Verordnungen, Erlasse, Entscheidungen der Zentral- bezw. Verwaltungsbehörden, soweit sie wesentliche Bedeutung haben. Gesetze etc. werden als besondere Beilagen im authentischen Wortlaut veröffentlicht. Eine weitere Rubrik berichtet über die

laufenden Arbeiten des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages, also über die Sitzungen der Organe, über größere Eingaben und Gutachten, über Materialsammlungen u. a. m. Eine eigene Rubrik ist auch den Maßnahmen der Gewerbeförderung gewidmet, ebenso der Tätigkeit der einzelnen Handwerks- und Gewerbekammern im Interesse ihrer Bezirke. Die Parlamentsberatungen werden durch zusammengefaßte Berichte den Lesern des Blattes übermittelt. Das Blatt enthält auch noch Abhandlungen aus dem Gebiete der Handwerkerbewegung, Besprechungen literarischer Arbeiten, persönliche Mitteilungen u. a. m. Es erscheint in einem Umfange von je 20 Druckseiten in 14tägigen Zwischenräumen, zu einem Jahresbezugspreis von 6 M.

Dem Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage gehören die sämtlichen im Deutschen Reiche bestehenden Handwerks- und Gewerbekammern an. Es sind dies:

34 preußische Handwerkskammern,
8 bayerische Handwerkskammern,
5 sächsische Gewerbekammern,
4 württembergische Handwerkskammern,
4 badische Handwerkskammern,
1 Handwerkskammer für das Großherzogtum Hessen,
1 Handwerkskammer für die Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz,
1 Handwerkskammer für das Großherzogtum Oldenburg,
1 Handwerkskammer für das Großherzogtum Sachsen-Weimar,
1 Handwerkskammer für das Herzogtum Anhalt,
1 Handwerkskammer für das Herzogtum Braunschweig,
1 Handwerkskammer für das Herzogtum Sachsen-Altenburg und Fürstentum Reuß j. L.,
1 Handwerkskammer für das Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha,
1 Handwerkskammer für das Herzogtum Sachsen-Meiningen,
1 Handwerkskammer für das Fürstentum Lippe,
1 Handwerkskammer für das Fürstentum Reuß ä. L.,
1 Handwerkskammer für das Fürstentum Schaumburg-Lippe,
1 Handwerkskammer für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen,
1 Handwerkskammer für die Reichslande Elsaß-Lothringen,
3 Gewerbekammern für die Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck,
Insgesamt 64 Handwerks- und 8 Gewerbekammern.

Die jährlichen Kosten der Geschäftsführung des Kammertages werden unter die einzelnen Mitgliedskammern geteilt.

Die Festsetzung des Haushaltsplans des Kammertages erfolgt alljährlich durch die Vollversammlung. Diese bestimmt auch den Maßstab für die Beitragsleistung.

Zu den Kosten der Geschäftsführung des Kammertages haben die einzelnen Mitgliedskammern bis auf weiteres einen Grundbeitrag unter Hinzurechnung desjenigen Prozentsatzes zu leisten, mit dem ihre Stammeinnahmen an der Gesamtsumme der Stammeinnahmen sämtlicher Mitgliedskammern beteiligt sind.

Unter Stammeinnahmen sind die sich aus § 103 l RGO. ergebenden oder diesen gleichstehenden Einnahmen und die Zuschüsse aus öffentlichen Kassen zu verstehen (d. h. die von den Gemeinden des Handwerkskammerbezirkes aufzubringenden Beiträge).

Der Grundbeitrag beträgt:

bei einer Stammeinnahme bis zu	5000 M.	50 M.
über	5 000—10 000 M.	60 „
„	10 000—15 000 „	70 „
„	15 000—20 000 „	80 „
„	20 000—25 000 „	85 „
„	25 000—30 000 „	90 „
„	30 000—35 000 „	95 „
„	35 000—40 000 „	100 „
„	40 000—50 000 „	110 „
„	50 000—60 000 „	120 „
„	60 000—70 000 „	130 „
„	70 000—80 000 „	140 „
„	80 000	150 „

Das Veranlagungsverfahren geht aus folgendem Beispiel hervor:

Die Gesamtsumme der Stammeinnahmen sämtlicher deutscher Handwerks- und Gewerbekammern beträgt 1 771 059,62 M., die laut Beschluß des Königsberger Kammertages auf Beiträge umzulegende Summe 18 775 M. Die Stammeinnahmen der Handwerkskammer Hannover belaufen sich auf 23 371 M., der Grundbeitrag beträgt also 85 M. Von den Kosten der Geschäftsstelle werden durch die Grundbeiträge 6085 M. gedeckt, mithin sind noch umzulegen 12 690 M., d. i. gleich 9,7165 Proz. der Gesamteinnahmen. Bei der Stammeinnahme von 23 371 M. beträgt die Höhe des weiteren Beitrages demgemäß 23 371 M. $\times$ 0,007165 = 167,45 M.

Für die Arbeiten des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages ist es von einer gewissen Bedeutung, daß die einzelnen Mitgliedskammern, und zwar unter Berücksichtigung der gleichen lokalen und darum auch wirtschaftlichen Verhältnisse, in Spezialverbänden vereinigt sind. Teils halten sich diese Verbände in den Grenzen eines Bundesstaates, teils sind einzelne Provinzen des größten Bundestaates in besonderen Verbänden vereinigt, teils sind endlich mehrere kleinere Bundesstaaten in einem Verbande vereinigt. Diese Spezialvereinigungen sind dazu bestimmt, die Interessen der speziellen Gebietsteile zunächst vor den zuständigen Lokalbehörden und -verwaltungen und dann weiter im Rahmen des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages zu vertreten.

Es bestehen folgende Vereinigungen:

a) Der ostdeutsche Handwerkskammertag. Dieser Vereinigung gehören an
die 2 Kammern der Provinz Ostpreußen,
die 1 Kammer der Provinz Westpreußen,
die 2 Kammern der Provinz Brandenburg,
die 2 Kammern der Provinz Pommern,
die 2 Kammern der Provinz Posen,
die 3 Kammern der Provinz Schlesien.
außerdem die Kammer für die Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz.

b) Die mitteldeutsche Kammerkonferenz. Dieser Vereinigung gehören an 3 Kammern der Provinz Sachsen, die Kammer für das Herzogtum Anhalt, die 2 Kammern für die Fürstentümer Reuß jüngere und Reuß ältere Linie, die Kammer für das Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha, die Kammer für das Herzogtum Sachsen-Meiningen, die Kammer für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt und die Kammer für das Großherzogtum Sachsen-Weimar.

c) Der niedersächsische Kammertag. Er vereinigt die 5 Kammern der Provinz

Hannover, die Kammer für das Großherzogtum Oldenburg, die Kammer für das Herzogtum Braunschweig, die Kammer für das Fürstentum Schaumburg-Lippe, die Kammer für das Fürstentum Lippe.

d) Die westdeutsche Kammerkonferenz. Ihr gehören an
die 4 Kammern der Provinz Westfalen,
die 2 Kammern der Provinz Hessen-Nassau,
die 5 Kammern der Rheinprovinz.

Außer lem können in besonderen Fällen die sämtlichen preußischen Kammern zu einer gemeinsamen „Preußischen Kammerkonferenz" einberufen werden.

e) Die bayerische Handwerkskammerkonferenz. Sie umschließt die 8 Kammern des Königreichs Bayern.

f) Die sächsische Gewerbekammerkonferenz. Sie vereinigt die 5 Gewerbekammern des Königreichs Sachsen.

g) Die Vereinigung süddeutscher Handwerkskammern. Ihr gehören an
die 4 Kammern des Königreichs Württemberg,
die 4 Kammern des Großherzogtums Baden,
die Kammer des Großherzogtums Hessen.

h) Die hanseatische Gewerbekammerkonferenz. Ihr gehören die 3 Kammern für die freien Städte Hamburg, Lübeck, Bremen an.

Im nachstehenden ist endlich eine statistische Uebersicht über die Gegenstände aufgestellt, die von den Vollversammlungen des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages bisher einer Beratung unterworfen sind.

V. Einrichtung der Zentralstelle des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages.

VI. Vorlage der Entwürfe zu den Satzungen und zu einer Geschäftsordnung für den Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag.

VI. Bericht über die bisherige Tätigkeit der dem Vororte angegliederten Geschäftsstelle des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages und Vorschläge für ihre weitere Ausgestaltung.

VII. Abänderung des § 13 der Satzungen des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages.

VII. Neuwahlen für den geschäftsführenden Ausschuß.

VIII. Abänderung des § 18 der Satzung des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages.

IX. Neuwahlen für den geschäftsführenden Ausschuß.

VI. Vereinheitlichung der Jahresberichte der Handwerks- und Gewerbekammern und Herausgabe eines Jahrbuches.

Gewerberecht.

I. Die Aufgaben der Handwerkskammern:
a) auf dem Gebiete des Lehrlingswesens; Gesellenprüfungsordnung,
b) bezüglich der Meisterprüfung,
c) bezüglich der Bestellung von Beauftragten.

II. Erlaß von Vorschriften der Handwerkskammern über die Höchstzahl der von den einzelnen Handwerkern zu haltenden Lehrlinge, sowie über die Dauer der Lehrzeit.

III. Abschluß des Lehrvertrages zwischen Vater und Sohn.

I. Aufbringung der Kosten der Handwerkskammern.

I. Der Befähigungsnachweis.

II. Der Befähigungsnachweis im Handwerk.

III. Die Gutachten über den Befähigungsnachweis für die Baugewerbe.

V. Der Befähigungsnachweis für das Baugewerbe und die Erweiterung der Rechte des Meistertitels.

VI. Beratung und Beschlußfassung über den Befähigungsnachweis nach den vorgelegten Gesetzentwürfen.

VII. Der Befähigungsnachweis im Baugewerbe.

VIII. Der Gesetzentwurf betr. Abänderung der Gewerbeordnung (sogen. kl. Befähigungsnachweis).

IX. Praktische Durchführung des kleinen Befähigungsnachweises.

I. Wahlbeteiligung von Nichthandwerkern in den Gewerbevereinen an den Handwerkskammerwahlen.

I. Ausschluß von Handwerkskammermitgliedern, deren Innung aufgelöst ist oder die aus ihrer Innung ausgetreten sind.

I. Zugehörigkeit der Großbetriebe zu den Zwangsinnungen.

II. Zugehörigkeit der handwerksmäßigen Großbetriebe zum Handwerk.

I. Abänderung der §§ 100 Abs. 1 und 100 t der RGO.

II. Verbleib der auf Antrag der Handwerkskammern gemäß § 103 n der RGO. festgesetzten Strafgelder.

III. Meistertitel und Lehrlingsanleitung.

III. Einführung von Arbeitsbüchern für Gesellen.

IV. Einführung von Arbeitsbüchern für Gesellen.

III. Abänderung des § 100 q der RGO.

XI. Revision des Beschlusses des III. Kammertages zu Leipzig zum § 100 q RGO.

IV. Zugehörigkeit der Köche zum Handwerk.

IV. Entscheidung des preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe vom 16. Januar 1902 und 12. August 1902 über die Begriffe Fabrik und Handwerk.

V. Stand und Frage Fabrik und Handwerk.

IX. Fabrik und Handwerk.

IV. Der Arbeitsnachweis im Handwerk.

XI. Lehrstellenvermittelung und Arbeitsnachweis.

IV. Einführung obligatorischer Gesellenprüfungen.

V. Schutz des Gesellentitels.

V. Abänderung des § 123 RGO. dahin, daß Tätlichkeiten der Arbeiter untereinander als Entlassungsgrund gelten sollen.

V. Stellung der Beauftragten der Handwerkskammern als staatliche Aufsichtsbeamte für Handwerksbetriebe.

V. Bestrafung des Kontraktbruches.

VII. Die Lehrbriefs- und Lehrvertragsformulare der Innungsverbände.

VII. Die Führung der Titel „Baugewerksmeister“ und „Baumeister“.

VII. Die Bestimmung der „verwandten Gewerbe“.

VII. Der Beschluß der 11. Reichstagskommission betr. Ausübung der Baukontrolle.

VII. Das Ergebnis der Erhebungen über die Frau im Gewerbebetriebe des Damenschneider-, Friseur- und Photographengewerbes.

X. Die Frau im Handwerk.

VIII. Die Lehrlingshaltung durch Gutshandwerker bzw. durch unselbständige Handwerker.

IX. Der Gesetzentwurf betr. die Errichtung von Arbeitskammern.

IX. Beteiligung der Handwerkskammern an dem Aufsichtsrecht über die Innungen.

X. Abgrenzung des Handwerks.

XI. Fürsorge für die gewerbliche Jugend.

XI. Arbeitszeit in Motorwerkstätten.

XI. Gesellenprüfungen von Fabriklehrlingen.

Unterrichtswesen.

I. Das Fortbildungs- und Fachschulwesen.

III. Anerkennung der Prüfungszeugnisse der Fach- und Gewerbeschulen.

III. Fachschulen.

IV. Die gewerbliche obligatorische Fortbildungsschule.

XI. Meisterprüfungen an Fachschulen.

III. Preisausschreiben für Leitfäden zur Einführung in das für die Gesellen- und Meisterprüfungen erforderliche allgemeine Wissen.

IV. Allgemeine Durchführung der §§ 126—128 und 131 c der RGO.

IV. Einheitliche Ausgestaltung der Gesellenprüfungszeugnisse.

V. Die Meisterkurse.
VIII. Die reichsgesetzliche Regelung des Hufbeschlagwesens.
X. Meisterlehre im Handwerk.
XI. Das Meisterprüfungswesen.

Handel und Verkehr.

I. Genossenschaftswesen im Handwerk.
V. Die Förderung des Genossenschaftswesens.
I. Das Submissionswesen.
III. Regelung des Submissionswesens.
VIII. Die Vergebung öffentlicher Lieferungen und Arbeiten an Handwerkervereinigungen.
I. Die Bedeutung der Handelsverträge für das deutsche Handwerk.
I. Eintragung von Handwerkern ins Handelsregister.
II. Reformvorschläge für die Register-Eintragungen von Handwerkern.
III. Eintragung von Handwerkern ins Handelsregister.
IX. Eintragung von Handwerkern ins Handelsregister.
II. Die Konkurrenz der staatlichen und städtischen Gewerbebetriebe mit dem selbständigen Handwerk.
IV. Beseitigung des Oekonomiehandwerkerwesens, sowie jeder seitens der Militärbehörden dem Handwerk bereiteten Konkurrenz.
X. Konkurrenz staatlicher und städtischer Betriebe.
III. Sachverständige aus dem Handwerkerstande.
IV. Bestimmungen über die Ernennung gewerblicher Sachverständiger durch die Handwerks- und Gewerbekammern.
IV. Abänderung des Reichsgesetzes über den unlauteren Wettbewerb vom 27. Mai 1896, hier Mißstände im Ausverkaufswesen.
V. Die Beteiligung von Beamten an Konsumvereinen.
VII. Der Gesetzentwurf betr. Erleichterung des Wechselprotestes.
VIII. Der Gesetzentwurf betr. Sicherung der Bauforderungen.
VIII. Die Ausdehnung des Ueberweisungs- und Scheckverkehrs im Handwerk.
IX. Einschränkung der Vergünstigungen für die Ausfuhr von Getreide.
IX. Bekämpfung des Borgunwesens im Handwerk.

Soziale Fragen.

I. Stellung zur neuen Novelle zum Krankenversicherungsgesetz mit besonderer Berücksichtigung der Innungskrankenkassen, betr. §§ 2 b, 4, 17—19, 21 und 73 d. KVG.
III. Die Alters- und Invaliditätsversicherung der selbständigen Handwerker.
IV. Die Alters- und Invaliditätsversicherung der selbständigen Handwerker.
IV. Ausstellung von Quittungskarten der Invaliditäts- und Altersversicherung.
VI. Ausbau der freiwilligen Alters- und Invalidenversicherung für selbständige Handwerker.
VIII. Die Reform der Arbeiterversicherungsgesetze.
X. Reichsversicherungsordnung.
XI. Reichsversicherungsordnung.
III. Mittel zur Förderung des Handwerks.
VII. Beschaffung von Maschinen und Werkzeugen für selbständige Handwerker.
IV. § 34 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes.
VII. Kranken- und Unterstützungskassen für selbständige Handwerker.

Schon diese Uebersicht, die aus den den Hauptversammlungen jeweils erstatteten Tätigkeitsberichten noch bedeutend erweitert werden könnte, zeigt zur Genüge, daß die Wirksamkeit des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages vielseitig und umfassend genannt werden muß. Die bisherigen Erfolge des Kammertages, insbesondere der Umstand, daß die Handwerkerfragen in

der öffentlichen Meinung wie in der Verwaltung und Gesetzgebung eine außerordentlich eingehende und meistens freundliche Berücksichtigung fanden, beweisen die Existenzberechtigung dieser Vereinigung auf das treffendste. Nichts vermag neben der internen Tätigkeit der Handwerkskammern im Interesse ihrer einzelnen Bezirke die Lebensfähigkeit dieser durch das Handwerkergesetz vom Jahre 1897 geschaffenen Zwangsinstitutionen so hervorragend darzutun, wie der Umstand, daß sie in lebhafter Betätigung und voll frischen Lebens über das ihnen gesetzlich gesteckte Ziel hinaus durch den Zusammenschluß eine freie Vereinigung gegründet haben, die eine derartige Bedeutung in der Vertretung der modernen Handwerkerfrage erreicht hat, wie der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag. Auf freiwilliger Zusammenarbeit sämtlicher Handwerkskammern beruhend, ist der Handwerkskammertag gerade durch diese Zusammenfassung der freien Kräfte der Mittelpunkt der modernen Handwerkerbewegung, die maßgebende Interessenvertretung des deutschen Handwerks geworden.

Literatur.

III.

Neuere Studien zur Geschichte der Industrie.

Bespr. von Karl Bräuer.

Es ist eine eigenartige Erscheinung, daß wir in unserer Kenntnis der wirtschaftlichen Entwicklung in mancher Beziehung dem Mittelalter näher stehen, als der Neuzeit, insbesondere dem 18. Jahrhundert, das für uns in wirtschaftsgeschichtlicher Beziehung noch ein ganz unbekanntes Gebiet ist. Die Erklärung hierfür liegt wohl an den für diese Zeit zu bewältigenden großen Stoffmassen, die manchen zurückschrecken, und weiterhin an einem Mangel an Interesse für alle der Gegenwart näher liegenden Erscheinungen. Die quellenmäßigen Untersuchungen der neuzeitlichen wirtschaftlichen Entwicklung, wie sie in den Veröffentlichungen der Acta Borussica über Getreidehandelspolitik, Münzwesen und Seidenindustrie für Preußen niedergelegt sind, stehen einzigartig da und haben in der landesgeschichtlichen Forschung leider bisher nicht die wünschenswerte Nachfolge gefunden.

Vom Standpunkt der neuzeitlichen Wirtschaftsgeschichte verdient die Geschichte der Industrie besonderes Interesse, über die wir leider noch viel zu wenig unterrichtet sind, während die Geschichte des Handwerks z. B. eine reiche Literatur aufweist. Ueber die Entwicklung einzelner privater Industrie- und Handelsunternehmungen liegen zwar zahlreiche Arbeiten vor, allein sie leiden fast sämtlich an dem Mangel, daß sie nur Gelegenheitsschriften sind. In der Regel verdanken sie Geschäftsjubiläen ihre Entstehung, und begreiflicherweise schwebt ihren Verfassern mehr die Verherrlichung des eigenen Betriebes, als die Verwertung des Materials für die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung vor [1]).

Leider befindet sich das Material, auf welches sich die Geschichte von Industrie- und Handelsunternehmungen gründen ließe, zum großen Teil in Privatbesitz, und es ist von berufener Seite schon öfters darauf hingewiesen worden, daß viele wertvolle Bestände noch gegenwärtig der Vernichtung anheimfallen und erbarmungslos eingestampft werden. Es ist daher eine verdienstvolle, jetzt noch gar nicht in ihrer Bedeutung zu übersehende Einrichtung, daß man in Köln ein Wirtschaftsarchiv

1) Vgl. A. Tille, Neuere Wirtschaftsgeschichte. Deutsche Geschichtsblätter, Bd. 6 (1906), S. 193—236. Dort sind verschiedene solcher Jubiläumsschriften eingehend besprochen worden.

begründete, das alle Briefe, Geschäftsbücher u. dergl., die sonst dem Untergang geweiht würden, systematisch sammelt. Daß nicht weitere ähnliche Institute nach Kölner Vorbild gegründet wurden, ist auf das lebhafteste zu bedauern.

Soweit die private Industrie in Betracht kommt, ist also das urkundliche Material in Privatbesitz und überallhin zerstreut. Günstiger liegen die Verhältnisse dann, wenn es sich um staatlich betriebene oder staatlich subventionierte Unternehmen handelt. In diesen Fällen ist das Aktenmaterial größtenteils in Staatsarchiven und fürstlichen Hausarchiven erhalten. Es besteht also die Möglichkeit, die Geschichte derjenigen Industrien aufzuhellen, welche unter dem Einfluß merkantilistischer Ideen vom Staate gegründet oder befördert worden sind. Unter den Industriezweigen, welche sich intensiver staatlicher Pflege zu erfreuen hatten, sind besonders die Porzellan- und die Seidenindustrie zu nennen. Sie sollen daher im folgenden etwas genauer betrachtet werden.

Die Fayence- und Porzellan-Industrie.

Die Geschichte der Porzellan- und Fayence-Industrie hat einmal eine wirtschaftsgeschichtliche und dann auch eine kunstgeschichtliche Seite. Bei ihr spielt die Persönlichkeit der Porzellanmaler und Modelleure eine gewichtige Rolle, und diese Personen sind auch für die wirtschaftliche Entwicklung eines Unternehmens nicht selten von ausschlaggebender Bedeutung. Die kunstgewerbliche Seite dieser Industrie, besonders die Persönlichkeit der Künstler, die technische und künstlerische Vollendung der Erzeugnisse, die Maler- und Fabrikmarken u. dgl., ist seit längerer Zeit insbesondere von Museumsfachleuten und Sammlern in Angriff genommen.

Wenig Interesse hatte man bis vor einem Jahrzehnt der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Betriebe entgegengebracht, vielleicht abgesehen von den Arbeiten von Zais, der sich besonders um die Erforschung der Höchster und Dirmsteiner Fabriken verdient gemacht hat. Der Wirtschaftshistoriker ist hier oft in einer schwierigen Lage, denn eine scharfe Trennung zwischen den kunstgewerblichen und wirtschaftsgeschichtlichen Momenten ist oft gar nicht möglich. Wenn er die Zusammenhänge richtig aufdecken und sich nicht die Resultate seiner Forschung verkümmern will, dann muß er, wie der Kunsthistoriker, ebenfalls den Persönlichkeiten der Maler und Modelleure nachgehen, die Kirchenbücher studieren, die Fabrikmarken feststellen u. a. m.

Der Gründungs- und Entwicklungsgeschichte dieser Unternehmungen vom Standpunkt der Wirtschaftsgeschichte ist nun Wilhelm Stieda mit rastlosem Fleiß und unermüdlicher Geduld nachgegangen. Bei allen seinen Untersuchungen geht er monographisch vor, d. h. er schildert die Entstehungsgeschichte jeder einzelnen Fabrik eines größeren Gebietes, das eine wirtschaftliche oder politische Einheit umfaßt. Er hat durchweg an der Quelle geschöpft und seine Studien fast ausschließlich auf archivalisches Material gegründet; glücklicherweise hat er auch

wertvolle Aktenstücke im Privatbesitz ermitteln und für die Forschung nutzbar machen können.

Die Ergebnisse seiner Untersuchungen hat Stieda — neben einer Reihe von Zeitschriften-Aufsätzen — niedergelegt in den beiden Hauptwerken, welche die Geschichte der Porzellan-Industrie auf dem Thüringer Walde [1]) und die Geschichte der keramischen Industrie in Bayern [2]) behandeln. Leider hat er die Ergebnisse seiner Thüringer Studien nicht in dem Werk selbst, sondern in einem besonderen Aufsatz „Alt-Thüringer-Porzellan" zusammengefaßt, der in der „Deutschen Rundschau" [3]) abgedruckt ist. Für die Porzellanfabrik Zweibrücken sind die Akten erst nach Abschluß des Stiedaschen Werkes aufgefunden worden, was lebhaft zu bedauern ist, denn sie sind dann von Heuser [4]) leider in recht dilettantischer Weise verwertet worden. Nachträglich hat sich auch für eine Thüringer Fabrik noch weiteres umfangreiches Material feststellen lassen, was Stieda veranlaßte zu seiner jüngsten Arbeit über die Volkstedter Porzellanfabrik [5]). In diesen Zusammenhang gehört auch der sehr ausführliche Aufsatz desselben Verfassers über die Fayence- und Porzellan-Fabriken der heutigen Provinz Nassau im 18. Jahrhundert [6]).

Auf Grund der von Stieda gelieferten archivalischen Vorarbeiten ist die mit prächtigen Illustrationen geschmückte Veröffentlichung von Graul und Kurzwelly [7]) möglich geworden, welche die Leistungen der Thüringer Porzellan-Fabriken insbesondere nach der kunstgewerblichen Seite würdigt. Ueber die keramische Industrie des 18. Jahrhunderts im heutigen Großherzogtum Baden verbreitet sich Gutmann [8]), welcher die Entwicklung der Fayence-Fabriken zu Durlach, Mosbach, Dautenstein und Nonnenweiler, sowie der Porzellanfabrik und der Tiegel- und Steingutfabrik zu Baden-Baden untersucht. Letztere Fabrik hat deswegen besondere Bedeutung, weil ihre Begründung einen der ältesten Versuche darstellt, der Ueberschwemmung des Kontinents mit englischen Steingutwaren wirksam zu begegnen [9]). Die mit der Arbeit von Gutmann gleichzeitig erschienene Studie von Joh. März ist eben-

1) Wilhelm Stieda, Die Anfänge der Porzellan-Industrie auf dem Thüringer Walde. Jena 1902.

2) Wilhelm Stieda, Die keramische Industrie in Bayern während des 18. Jahrhunderts (Abhandl. der philol.-hist. Klasse der Kgl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, Bd. 24, No. IV). Leipzig 1906.

3) Jahrgang 1906, Januarheft, S. 110—126.

4) E. Heuser, Die Pfalz-Zweibrücker Porzellan-Manufaktur. Ein Beitrag zur Geschichte des Porzellans und der Kulturgeschichte eines deutschen Kleinstaates im 18. Jahrhundert. Neustadt a. H. 1907.

5) Wilhelm Stieda, Die Porzellanfabrik zu Volkstedt im 18. Jahrhundert. Leipzig 1910.

6) Wilhelm Stieda, Annalen des Ver. f. nassauische Altertumskunde u. Geschichtsforschung, Bd. 34 (1904), S. 111—138.

7) R. Graul u. A. Kurzwelly, Alt-Thüringer Porzellan. Beiträge zur Geschichte der Porzellankunst im 18. Jahrhundert. Leipzig 1909.

8) K. F. Gutmann, Die Kunsttöpferei des 18. Jahrhunderts im Großherzogtum Baden. Karlsruhe 1906.

9) Stieda in Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. Folge Bd. 19, S. 684.

falls der Fayence-Fabrik zu Mosbach gewidmet, aber sie beruht im Gegensatz zu jener ganz auf wirtschaftsgeschichtlicher Grundlage und ist als Beitrag zur Geschichte der Groß-Industrie gedacht.

Wenn nun im folgenden der Versuch gemacht wird, aus der Entwicklungsgeschichte der einzelnen Unternehmungen die gemeinsamen Züge herauszufinden und im Zusammenhang wiederzugeben, so stützt sich diese Darstellung ganz vorzugsweise auf Stiedas Forschungsergebnisse.

Um 1600 ward in Delft die Fayence-Industrie ins Leben gerufen. Ihre Erzeugnisse fanden auch bald in Deutschland Absatz und erweckten den lebhaften Wunsch, auch hier ähnliche Anstalten zu begründen. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts sind hier schon mehrere Fayence-Fabriken ins Leben getreten, insbesondere entstanden am unteren Main infolge günstiger Verkehrsverhältnisse und wegen der Nähe guter Rohstofflager allmählich mehrere solcher Fabriken, von welchen die Hanauer und Frankfurter die bedeutendsten waren[1]. Alle diese Fabriken wurden gegründet zwecks Herstellung von Fayence.

Als Nachahmung des in China gebräuchlichen Hartporzellans wurde zuerst in Frankreich um 1670 das feine, durchscheinende Fritten-Porzellan erfunden, und die Erzeugnisse der Manufaktur von Sèvres begründeten bald den Ruhm der dortigen Industrie[2]. Die Sèvres-Porzellane waren jedoch wegen ihrer leicht verletzlichen Glasur nicht für den täglichen Gebrauch geeignet. Im Jahre 1709 erfand nun I. F. Böttger das echte, dem chinesischen entsprechende Hartporzellan, und im folgenden Jahre entstand in Meißen die nachher so berühmt gewordene Fabrik, deren Erzeugnisse bald berechtigtes Aufsehen erregten. Diese Erfindung von Böttger ist nicht, wie man bisher angenommen, lediglich einem glücklichen Zufall zu verdanken, sie stellt im Gegenteil das Ergebnis streng wissenschaftlicher und sehr verdienstvoller Experimente dar, wie neuere Forschungen mit Sicherheit festgestellt haben[3].

Nach den Erfolgen der Meißener Fabrik ist es sehr begreiflich, daß von nun ab die Fürsten ihr Augenmerk besonders auf diesen neuen und so hoffnungsvollen Industriezweig richteten. Ueberall tauchten jetzt Pläne auf zur Gründung von Porzellanfabriken, und wirklich ist es auch gelungen (zum Teil durch Verrat des Fabrikgeheimnisses), in Wien, Fürstenberg, Höchst, Straßburg, Neudeck ob der Au, Frankenthal, Ludwigsburg und Berlin Erzeugnisse von höchster technischer Vollendung herzustellen. Auch sonst sind noch Porzellanfabriken errichtet worden, die zwar nicht nach den höchsten Zielen strebten, aber immerhin eine hohe Leistungsfähigkeit aufwiesen.

---

1) R. Jung, Die Frankfurter Porzellanfabrik im Porzellanhofe 1666—1773. Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, 3. Folge Bd. 7, S. 221 ff.

2) Vgl. B. Pfeiffer, Die Ludwigsburger Porzellanfabrik. Württemberg. Vierteljahreshefte für Landesgeschichte, N. F. Bd. 1, S. 242.

3) Näheres bei E. Zimmermann, Die Erfindung und Frühzeit des Meißener Porzellans. Berlin 1907.

Weitaus die meisten der sehr zahlreichen Fabriken, welche zur Herstellung des feinen, durchsichtigen Hartporzellans gegründet waren, sind jedoch nie über die Fayencetechnik hinausgekommen. Das Betriebsgeheimnis wurde eben von den Fabriken, welche echtes Porzellan herstellten, streng gehütet, und nun begann ein Experimentieren und Laborieren, welches in seiner fieberhaften Art lebhaft an die vergeblichen Versuche erinnert, die Geheimnisse der Goldmacherkunst zu erforschen. Die damals herrschende Kleinstaaterei begünstigte diese spekulativen Elemente, denn jeder noch so kleine Landesfürst, in dessen Gebiet Porzellanerde zu finden war, hatte den Ehrgeiz, eine Porzellanfabrik zu gründen, und jeder angebliche Erfinder von echtem Porzellan wurde mit offenen Armen aufgenommen. Glaubte jemand, dem Geheimnis auf der Spur zu sein, dann wendete er sich an den Landesherrn, wo er größtes Interesse fand, falls er nur einigermaßen gelungene Proben seines Könnens vorweisen konnte. Meistens handelte es sich bei diesen Erfindungen eben nicht um die Technik des Porzellans, sondern der Fayence; die Herstellung des echten Porzellans gelang im 18. Jahrhundert nur verhältnismäßig wenig Fabriken; denn fünfzig Jahre nach der epochemachenden Erfindung Böttgers gab es in Deutschland und Oesterreich nur zwölf Betriebe dieser Art.

Die Entstehungsgeschichte der einzelnen Unternehmungen bietet ein fast betrübendes Bild von Mißerfolgen, welche selbst den begabtesten und energischsten Persönlichkeiten beschieden waren. Der Herstellungsprozeß war eben ein so äußerst difficiler, daß geringfügige Ursachen genügten, den Erfolg eines ganzen Brandes zu vernichten. Schon die Herstellung und Einrichtung der Brennöfen war eine Kunst für sich, und alle Verbesserungen und Aenderungen brachten nur selten das gewünschte Resultat. Bald lag die Ursache des Mißerfolges am Rohmaterial, dem Sand oder der Porzellanerde sowie der Glasur, bald an der Mischung, der Temperatur beim Brennprozeß usw. Jedesmal tröstete man sich, nun dem Geheimnis wirklich nahe zu sein und das feine, durchsichtige Hartporzellan gefunden zu haben, jedoch der nächste Brand brachte wieder eine neue Enttäuschung. So kam es, daß die meisten der als Porzellanfabriken gegründeten Betriebe ihr eigentliches Ziel niemals erreichten und in der Regel bei der Fayenceherstellung stehen geblieben sind. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt war diese Entwicklung nicht so sehr zu beklagen. Diese neuen, Fayence erzeugenden Fabriken traten untereinander in lebhaften Wettbewerb, welcher zu einer wesentlichen Verbilligung der Fayence führte. Die Massenproduktion der Fayence ermöglichte die Einführung dieser Erzeugnisse auch im bürgerlichen und sogar im bäuerlichen Haushalte, während vorher diese Gegenstände als teure Luxusware nur in den wohlhabendsten Häusern zu finden waren.

Es ist ganz erklärlich, daß man den Standort dieser Betriebe nicht willkürlich wählen konnte, sondern daß er an das Vorkommen von entsprechendem Rohmaterial gebunden war. Die Nähe von Porzellanerde und Sand, sowie holzreichen Wäldern war die erste Vorbedingung für die Gründung einer Fabrik, denn der Transport des spezifisch gering-

wertigen Rohmaterials hätte ohne weiteres die Rentabilität des Betriebes illusorisch gemacht. Allerdings ließ man nicht selten kleine Mengen von Porzellanerde kommen, um die entsprechende Mischung herzustellen, allein im übrigen war man auf möglichst in der Nähe gelegene Gruben angewiesen.

In der Bewilligung von allen erdenklichen Privilegien und Vorzugsbedingungen fanden die Gründer bezw. Pächter von staatlichen Fabriken bei den Landesherren bereitwilligstes Entgegenkommen. Meist verlangten sie für die Anlage des Betriebes das „privilegium exclusivum" d. h. das ausschließliche Recht, innerhalb der Landesgrenzen Porzellan herzustellen, entweder auf eine Reihe von Jahren, oder überhaupt. Außerdem wird das ausschließliche Recht gewährt, im Lande nach entsprechender Erde zu graben, und es versteht sich von selbst, daß man in der Regel auch ein Ausfuhrverbot für diese Rohmaterialien durchzusetzen wußte. Für solche Rohstoffe, die spezifisch hochwertig waren und von auswärts bezogen werden mußten, wie das zur Glasur nötige Zinn und Blei, den für die Form nötigen Gips, die Malerfarben u. dgl. wurde natürlich freie Einfuhr gewährt. Von weiteren Vergünstigungen sind zu nennen die Einräumung eines Vorzugspreises für das aus den fürstlichen Wäldern bezogene Brennholz, die Uebertragung der niederen Gerichtsbarkeit über die Arbeiter und deren Familien an den Pächter bezw. Eigentümer der Fabrik, ferner die Zusicherung der Gewissensfreiheit für die Arbeiter, sowie Steuerbefreiung aller Art u. a. m. Zuweilen hat sich auch der Pächter (wie z. B. bei der Volkstedter Fabrik) das Vorrecht gesichert, die Königliche Hofhaltung mit Porzellanwaren zu versorgen.

Was die Form betrifft, in welcher diese Anstalten ins Leben traten, so herrscht der Staatsbetrieb vor, wie bereits angedeutet wurde. Nach Stieda ist die herrschaftliche Fabrik geradezu die typische Form, und der Betrieb lag in den Händen von Regiebeamten bezw. Pächtern. Zuweilen hat man auch die Form einer Kapitalgesellschaft gewählt, wobei der Fürst mit einem Teil des Kapitals am Erfolg beteiligt war (z. B. Volkstedt). Seltener sind die Fälle, in denen solche Fabriken als rein private Unternehmungen ohne staatliche Hilfe gegründet wurden. In der Regel leistete der Staat erhebliche Zuschüsse, bis das Unternehmen so weit gediehen war, daß sein Fortkommen gesichert erschien.

Es ist ganz erklärlich, daß die Fürsten, unter deren Schutz oder auf deren Initiative hin solche Anstalten gegründet wurden, diesen auch sonst jede mögliche Fürsorge angedeihen ließen. Vielfach geht das Interesse des Fürsten so weit, daß er selbst zum eifrigen Mitarbeiter wird, wie dies besonders bei der Volkstedter Fabrik der Fall war. Es ist von hohem Interesse, zu verfolgen, wie sich z. B. der Fürst Johann Friedrich zu Schwarzburg um die scheinbar geringfügigsten Einzelheiten kümmert, und nichts ist für ihn bedeutungslos [1]). Er interessiert sich für die Organisation der Fabrik, für das Inventar, die

---

1) Vgl. außer der Darstellung Stiedas auch besonders die auf diese Fabrik bezüglichen Aktenstücke auf S. 118 ff. der erwähnten Arbeit.

Gewinnung der Arbeitskräfte, fordert Gutachten, macht Vorschläge für Festsetzung der Preise u. dgl. mehr. Er prüft z. B. Tassen auf ihre Haltbarkeit, indem er sie zuerst mit heißem Wasser füllt und dann gefrieren läßt und ist hoch erfreut, daß sie diese Probe glänzend bestehen [1]). Diese Beförderung der Manufaktur durch den Fürsten bildet im Zeitalter des Absolutismus überhaupt einen charakteristischen Zug in der Regierungstätigkeit des Landesherrn, und man braucht nur an die Gepflogenheiten Friedrichs des Großen zu denken, um ein klassisches Beispiel zu finden.

Entsprechend den erheblichen Schwierigkeiten bei der Gründung der Porzellan- und Fayencefabriken war auch der finanzielle Erfolg nur gering. Mit sehr wenig Ausnahmen haben die Betriebe im Anfangsstadium ihrer Entwicklung einen schweren Kampf um ihre Existenz zu führen, und zahlreiche von ihnen sind nach großen finanziellen Verlusten schließlich zugrunde gegangen. Geht man den Ursachen dieser finanziellen Mißerfolge nach, so zeigt sich, daß wohl in erster Linie der hohe Preis dieser Erzeugnisse schuld ist, der nur den fürstlichen Hofhaltungen und den vermögenden städtischen Patrizierfamilien die Anschaffung ermöglichte. Von der gesamten Bevölkerung kam also nur eine dünne Oberschicht für den Verbrauch dieser Waren in Betracht, und so ist es ganz erklärlich, daß fast alle Fabriken an Absatzschwierigkeiten leiden mußten. Dazu kam noch, daß der Absatz in der Regel auf ein kleines Gebiet beschränkt war. Allerdings haben thüringische und auch einige bayerische Fabriken für das Ausland gearbeitet; besonders die amerikanischo Union, Holland, England, Australien, Britisch-Amerika, selbst Belgien und Frankreich waren regelmäßige Abnehmer, und die sogenannten Türkenbecher sind massenweis nach dem Orient verschickt worden [2]). Bei vielen Fabriken kam jedoch nur das eigene, räumlich oft sehr begrenzte Landesgebiet für den Absatz in Frage. Die Nachbarn, welche selbst Porzellanfabriken besaßen, sperrten ihre Grenzen gegen die Einfuhr oder Durchfuhr von Porzellan ab und zögerten auch nicht, falls die Einfuhr trotzdem versucht wurde, die Waren zu konfiszieren und schwere Strafen zu verhängen.

Zur Beseitigung dieser dauernden Absatzschwierigkeiten gab man sich alle erdenkliche Mühe, es wurden Preislisten verbreitet, Musterlager in nahegelegenen Städten errichtet und vor allen Dingen Auktionen und Lotterien veranstaltet, um das Porzellan unter die Leute zu bringen. Friedrich der Große griff sogar zu der Maßregel, den Juden bei ihrer Hochzeit zur Pflicht zu machen, für 100 Gulden Porzellan aus der Königlichen Manufaktur zu beziehen. Alle diese Bemühungen, insbesondere die Einrichtung von Lotterien und Auktionen, welche vielfach auf den Widerspruch benachbarter Landesherren stießen, haben

1) Weitere Einzelheiten bei Stieda S. 118.

2) In der Türkei wurde der Kaffee, welcher dort um die Mitte des 16. Jahrhunderts allgemein in Gebrauch kam, aus kleinen, runden, henkellosen Tassen getrunken, die auf hölzernem Teller präsentiert wurden. Diese Tassen, sogenannte „Türkenbecher" bezog man ursprünglich aus China und Persien, im 18. Jahrhundert vielfach von deutschen Fabriken.

jedoch die Absatzstockungen nicht beseitigen können, und so ist es zu erklären, daß sich die meisten Fabriken mit sehr bescheidenem Nutzen begnügen mußten oder gar mit Zuschuß arbeiteten. Eine Wandlung trat erst ein, als man zur Massenfabrikation überging, sodaß infolge des scharfen Wettbewerbes die Waren sehr verbilligt wurden und auch bei den minder wohlhabenden Familien Eingang finden konnten.

Die Seidenindustrie.

Wie die Porzellanfabrikation hatte auch die Seidenindustrie unter dem Einfluß merkantilistischer Ideen sich eines ganz besonders intensiven staatlichen Interesses zu erfreuen. Sie war ebenfalls eine Luxusindustrie, die zwar mit großem Anlagekapital arbeiten mußte, aber dabei reichste Erträge versprach. Hier finden wir dieselben Bestrebungen, mit aller Macht diese Industrien ins Land zu ziehen, durch alle erdenkliche Begünstigung den Boden vorzubereiten für die Ansiedelung eines vielversprechenden Gewerbezweiges.

Auch die Geschichte der Seidenindustrie ist reich an Enttäuschungen und finanziellen Verlusten, aber doch auch andererseits an großen Erfolgen. Hier spielt das Fabrikgeheimnis eine nicht so bedeutende Rolle, denn die Technik beruht hier auf sehr alter Tradition, und ihre Verbreitung in europäischen Ländern war schon in mittelalterlichen Zeiten sehr bedeutend. Die Schwierigkeiten liegen hier besonders auf dem Gebiet der Beschaffung des Rohstoffes, und falls diese Quelle versagte, war gewöhnlich eine ungeheure Kapitalvernichtung die unausbleibliche Folge.

Die Geschichte der Seidenindustrie in Preußen, welche hauptsächlich Friedrich dem Großen ihre Begründung und Blüte verdankte, ist vor nunmehr 2 Jahrzehnten durch Hintze in einer für wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen geradezu vorbildlichen Weise aufgehellt worden [1]). Es gibt wohl schwerlich eine Arbeit auf dem Gebiete der Industriegeschichte, welche dieser Leistung hinsichtlich der Erfassung von Zusammenhängen, der Stoffbewältigung und der Beherrschung aller in Betracht kommenden technischen Einzelheiten an die Seite zu stellen ist. Aus der von Hintze gegebenen Darstellung ist aber auch gerade ersichtlich, wieviel Arbeit noch für die Geschichte der Seidenindustrie zu tun bleibt. Nun sind kürzlich zwei Arbeiten erschienen, die als wertvolle Beiträge in dieser Richtung gelten können. Die eine ist eine Darstellung der österreichischen Seidenindustrie von Helene Deutsch [2]). Sie trägt zwar deutlich die Spuren einer Anfängerarbeit und weist hinsichtlich Stoffbewältigung und Darstellung erhebliche Mängel auf, wie gerade kürzlich ein guter Kenner der österreichischen Wirtschaftsgeschichte mit Recht geltend gemacht hat [3]). Allein sie enthält auf der

1) Otto Hintze, Die preußische Seidenindustrie im 18. Jahrhundert und ihre Begründung durch Friedrich den Großen (= Acta Borussica 1—3). Berlin 1892.

2) Helene Deutsch, Die Entwicklung der Seidenindustrie in Oesterreich 1660—1840 (= Studien zur Sozial-Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte, her. von Grünberg, Heft 3). Wien 1909.

3) Vgl. H. v. Srbik in Deutsche Literaturztg., Jahrg. 1911, No. 9.

anderen Seite doch so viel Tatsächliches, daß diese Schwächen hier für unseren Zusammenhang weniger in Betracht kommen. Die andere Arbeit ist ein Aufsatz von Bernhard Scheifele über Seidenbau und Seidenindustrie in der Kurpfalz[1]). Auf diese Arbeit darf hier deshalb das Interesse gelenkt werden, weil diese wertvolle Studie in einer Zeitschrift abgedruckt ist, welche fast ausschließlich literargeschichtlichen bezw. philologischen Zwecken dient.

Die Beförderung von Seidenbau und Seidenindustrie, für welche u. a. besonders Leibniz eingetreten war, ist die Lieblingsidee Johann Joachim Bechers, dieses vielseitigen, wenngleich phantastischen Wirtschaftspolitikers, welcher persönlich und schriftstellerisch für die Verwirklichung seiner Pläne eintrat. Es ist eine bemerkenswerte Eigentümlichkeit, daß dieser Gewerbezweig nicht nur seitens der Merkantilisten, sondern auch von den Physiokraten geschätzt wurde; die letzteren haben ihn deshalb empfohlen, weil sein Bestehen von der Anlage großer Maulbeerpflanzungen, also einer Erweiterung der Urproduktion abhängig war.

Für die Entwicklung der Seidenindustrie ist außer der Einwirkung merkantilistischer Ideen auch eine andere Tatsache von entscheidender Bedeutung geworden. Es ist die unter dem Druck der Gegenreformation von der Mitte des 16. bis ins 18. Jahrhundert hinein dauernde Wanderbewegung von Flüchtlingen, welche wegen ihres Glaubens verfolgt wurden und die zum Teil die Träger und Verbreiter der Seidenindustrie geworden sind. Ueber diese Massenwanderung von Gewerbetreibenden, die nach einem Ausspruch von Hintze gewirkt hat wie eine große innerpolitische Kolonisation, unterrichtet eine kürzlich erschienene Arbeit von Witzel, welche den Einfluß dieser Wanderung auf die gewerbliche Entwicklung mit besonderer Berücksichtigung der in der Reichsstadt Frankfurt herrschenden Verhältnisse untersucht[2]).

Die Abhängigkeit von der Beschaffung des Rohstoffs im eigenen Lande war besonders in der Kurpfalz das Verhängnis der Seidenindustrie. Eine derartige Industrie ins Leben zu rufen, in der Erwartung, den überall so begehrten Rohstoff vom Auslande beziehen zu können, durfte man in der Kurpfalz nicht wagen, zu einer Zeit, wo die Nachbarstaaten durch Einfuhr — oder Durchfuhrverbote dieser Industrie den Lebensfaden durchschneiden konnten. Die Bereicherung des Staates auf Kosten seiner Nachbarn war ja die Quintessenz aller merkantilistischen Staatsweisheit. Diese Abhängigkeit der Industrie von der Rohstoffgewinnung ist in Oesterreich weniger bedeutend gewesen, und man hat zeitweise einen erheblichen Teil des Rohstoffs vom Ausland bezogen. Allein man sah schließlich auch hier ein, daß die Gewinnung im eigenen Lande sowohl für eine sichere Grundlage der Seidenindustrie, wie für ihr finanzielles Gedeihen eine notwendige Vorbedigung war.

Man hat daher von seiten des Staates große Sorgfalt darauf verwendet, eine genügende Anzahl von Maulbeerplantagen ins Leben zu

1) Neue Heidelberger Jahrb., Bd. 16, H. 2 (1910), S. 193/256.

2) G. Witzel, Gewerbegeschichtliche Studien zur niederländischen Einwanderung des 16. Jahrhunderts. Westd. Zeitschr. f. Geschichte u. Kunst, Jahrg. 29, H. 1 u. 2, S. 117 ff. Der Schluß der Arbeit steht bis jetzt noch aus.

rufen. Es ist nun geradezu erstaunlich, daß man nach den vielen entmutigenden Mißerfolgen auf dem Gebiete des Seidenbaues immer wieder den Mut fand, das begonnene Werk fortzusetzen. Die mit großen Opfern an Zeit und Kapital gegründeten Baumschulen und Maulbeerpflanzungen wurden oftmals durch harte Winterfröste völlig zerstört. Da für das Futter der Seidenraupe nur die ersten zarten Triebe zu verwenden sind, genügte oft, selbst wenn der Winter glücklich überstanden war, ein einziger Nachtfrost im Mai, um die Ernte für das ganze Jahr zu vernichten. Die Regierung gab sich nun die redlichste Mühe, die Anpflanzung von Maulbeerbäumen durchzuführen, und hat dazu ein förmliches System ausgedacht. Entweder legte der Staat selbst Baumschulen und Plantagen an, oder er überließ diese Arbeit den von ihm konzessionierten Gesellschaften und Privaten, welche er durch unentgeltliche Lieferung von Setzlingen, Gewährung von Prämien u. dgl. begünstigte.

Als man auf diesem Wege der Begünstigung nicht genügend Erfolge zu verzeichnen hatte, griff man zur Maßregel des Zwanges. Diese Wendung der Dinge war im Interesse der Sache sehr zu beklagen, denn durch die Einführung des stellenweise mit unerträglichen Härten verbundenen Zwanges hat die Regierung insbesondere in der Kurpfalz ihre Pläne durchaus unpopulär gemacht und das Gegenteil von dem gehofften Erfolge erreicht. In Oesterreich empfahl man unter Hinweis auf das preußische Beispiel ebenfalls schärfere Maßregeln und bestimmte unter anderem im Jahre 1765, daß jeder berechtigt sei, auf den öden Ländereien eines anderen Maulbeerbäume zu pflanzen, falls der betreffende Eigentümer nicht binnen eines Jahres selbst zur Anpflanzung schritt. Wie man sieht, kommt also die Maßregel der österreichischen Regierung fast einer Expropriation gleich.

In der Kurpfalz ließ man durch Seidenbaukundige aus Italien das Land bereisen, die Bevölkerung unterrichten und ordnete schließlich den Zwang zur Pflanzung von Maulbeerbäumen an. Mit dem Erwerb des Bürgerrechts, der Pacht fürstlicher Domänen, dem Genuß von Privilegien war ohne weiteres die Verpflichtung zur Pflanzung einer Anzahl Bäume verbunden, und schließlich wurde seit dem Jahre 1777 diese Verpflichtung auf sämtliche Einwohner (Bürger und Beisassen) ausgedehnt, welche über einen Morgen Grundstücke verfügten. Die Kosten des Ankaufs der Bäume mußte die Gemeindekasse tragen. Trotz des entschiedenen Protestes nicht nur der Untertanen, sondern auch der mit der Durchführung der Zwangsmaßregeln betrauten Beamten fuhr man fort, diesen Zwang nur noch zu verschärfen. Das rief in den meisten kurpfälzischen Oberämtern eine berechtigte Erbitterung hervor, weil man hier auf einem sehr fruchtbaren und intensiv bewirtschafteten Boden den lohnenden Anbau von Klee, Raps, Krapp und Tabak vernachlässigen mußte zugunsten der so aussichtslosen Seidenzucht, die bisher nur Mißerfolge gebracht hatte. In der Kurpfalz war also das Vorherrschen eines bäuerlichen Kleinbetriebes bei intensivster Anbauwirtschaft und ein Fehlen der nötigen Arbeitskräfte eine unüberwindliche Schranke für die Einführung des Seidenbaues. In Preußen

hatte der Seidenbau ja ganz andere Vorbedingungen. Hier gab es große, brachliegende Ländereien, die auf diese Weise nutzbar gemacht wurden, und so ist es zu erklären, daß hier trotz der verhältnismäßig ungünstigen klimatischen Bedingungen der Seidenbau doch recht gute Erfolge aufzuweisen hatte.

In der Kurpfalz war also, wenn man die Idee der Einführung des Seidenbaues durchsetzen wollte, die Entfaltung aller Machtmittel des absoluten Staates notwendig. Man hielt sich, wie es in einem Gutachten heißt, für wohlbefugt, „einen Haufen Unmündiger zum Ziele der Glückseligkeit zu führen" und die Widerspenstigen zur Vernunft zu bringen. Der fortwährende Zwang erzeugte jedoch allmählich einen so starken Gegendruck, daß die Regierung schließlich doch zurückweichen mußte und das Vergebliche ihrer Bemühungen einsah. Vom passiven Widerstand gingen die Bauern schließlich in den aktiven über, sie verwüsteten zuerst heimlich, dann ganz öffentlich die Maulbeeranlagen trotz der angedrohten schweren Zuchthausstrafen. Natürlich haben auch die politischen Vorgänge jener Zeit viel zur Entfesselung der Leidenschaften beigetragen. Nach einem im Jahre 1789 erlassenen Dekret „gegen den revolutionären Zeitgeist" kam es zu offenen Empörungen. Die Ortsvorstände der Gemeinde schlossen sich zusammen, um die nötigen Gelder zu beschaffen und dem Seidenbau den Todesstoß versetzen zu können. Ein allgemeiner Krieg gegen die Maulbeerpflanzungen brach aus, die Aufseher und Beamten wurden mißhandelt, die Plantagen und Baumschulen verwüstet; schließlich fand die aufrührerische Bevölkerung noch lebhafte Unterstützung in den von der Regierung mit der Aufsicht betrauten Beamten, sodaß sogar militärische Hilfe nötig war. Mehrere Hunderttausende von Bäumen sind während der Kriegsunruhen der Wut der Menge zum Opfer gefallen, und nach 1790 waren fast die ganzen Kulturen vernichtet.

Große Verluste hat der Seidenbau auch erlitten durch den Ausbruch einer Krankheit der Maulbeerbäume, welche in Tirol in den 60er Jahren des 18. Jahrhunderts $^{9}/_{10}$ der Pflanzungen vernichtete und die Regierung zur Aussetzung von Prämien für die Erforschung der Ursachen dieser Krankheit veranlaßte. Auch sonst waren Mißerfolge, sowohl bezüglich der angelegten Maulbeerpflanzungen, wie der Zucht der Seidenraupen, häufig genug. Letztere erforderte viel Sorgfalt und Verständnis, namentlich waren gute Luft in geschlossenen Räumen und größte Reinlichkeit eine Hauptbedingung für die guten Erfolge. Das waren aber Voraussetzungen, welche Genauigkeit und große Sorgfalt erforderten und somit die Zucht von Seidenraupen für die kleinbäuerliche Bevölkerung doch schließlich ungeeignet machten. So kam es nicht selten vor, daß trotz großer Mühe seitens der Regierung schließlich die gewonnene Seide zum Spinnen untauglich war, weil den Raupen bei der Aufzucht nicht die genügende Sorgfalt zuteil wurde.

Hand in Hand mit diesen Versuchen zur Förderung des Seidenbaues gehen nun die mit größerem Erfolg gekrönten Bemühungen zur Begründung der Seidenindustrie. Sowohl in der Kurpfalz als in den österreichischen Landen geht auch die Begründung der Seiden-

industrie auf die Bemühungen Bechers in den 60er Jahren des 17. Jahrhunderts zurück. In der Kurpfalz hatte er 1664 ein Privileg durchgesetzt, welches ihm das Recht des ausschließlichen Seidenbaues gewährte. Allein Krieg und Pest machten hier alle Pläne zunichte und man ist erst in den 20er Jahren des 18. Jahrhunderts durch die Begründung der Seidenindustrie in der Kurpfalz auf seine damaligen Pläne zurückgekommen. In München hatte er 1666 eine Seidenkompagnie ins Leben gerufen und ließ sich bei seiner Bemühung, in Wien für die Einführung dieser Münchener Seidenwaren zu werben, für die Zwecke der österreichischen Regierung gewinnen. Becher hat also um die Gründung und Entwicklung nicht nur des Seidenbaues, sondern gerade auch der Seidenindustrie große und unbestreitbare Verdienste.

Die Form, in welcher diese Seidenfabriken gewöhnlich ins Leben traten, ist die privilegierte Gesellschaft. In gleicher Weise, wie wir dies bei der Porzellanindustrie sahen, wird hier die Gesellschaft begünstigt durch Gewährung von Privilegien und Barunterstützungen. Besonders weit geht man in der Kurpfalz, wo die Gesellschaft von sämtlichen direkten und indirekten Steuern, von den Rhein- und Chausseebaugeldern, von sämtlichen Einfuhrzöllen zu Wasser und zu Lande, ja sogar von Wege- und Brückenzoll, Pflastergeld u. dergl. befreit wurde. In Oesterreich hatte sich die Seidenindustrie in manchen Gegenden völlig auf privater Grundlage entwickeln können. Der Staat war hier zeitweise gar nicht in der Lage, dieser Industrie eine angemessene Pflege zuteil werden zu lassen oder sie gar durch finanzielle Zuschüsse zu unterstützen. Das war für die mit großen Kapitalien arbeitende Industrie besonders empfindlich, als sie nach dem Siebenjährigen Krieg von einer schweren Krisis getroffen wurde. Um so mehr wurde die Seidenindustrie in Oesterreich jedoch in den 80er Jahren des 18. Jahrhunderts von seiten des Staates gefördert. In dieser Zeit hat man durch planmäßige Hereinziehung ausländischer Fabrikanten und eine ganz ausnahmsweise Begünstigung und weitgehende Unterstützung den Grundstein zur nachmals so glänzenden Entwicklung der österreichischen Seidenindustrie gelegt.

Dagegen waren alle Versuche, in der Kurpfalz die Seidenindustrie dauernd auf der Höhe zu halten, erfolglos. Zwar gelang es auch hier durch erhebliche Vergünstigungen, ausländische Fabrikanten aus Paris und Lyon im Lande anzusiedeln und staatliche Musteranstalten zu schaffen, die eine Zeitlang ziemliche Bedeutung erlangten. Die unglücklichen Revolutionskriege haben jedoch die beiden leistungsfähigsten Fabriken zu Fall gebracht, und mit dem Kurfürsten Karl Theodor, welcher 1799 starb, wurde auch seine Lieblingsidee, in der Kurpfalz eine Seidenindustrie nach dem Muster von Lyon zu gründen, zu Grabe getragen.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Otto Neurath und Anna Schapire-Neurath. Lesebuch der Volkswirtschaftslehre. 2 Bde. Leipzig. Verlag von Dr. Werner Klinkhardt. 1910.

Karl Diehl und Paul Mombert. Ausgewählte Lesestücke zum Studium der politischen Oekonomie. Erster Band. Zur Lehre vom Geld. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag, 1910.

Nach zwei verschiedenen Prinzipien sind diese beiden neuen Hilfsmittel des nationalökonomischen Unterrichts und der sozialökonomischen Selbstbelehrung abgefaßt: Das Neurathsche Lesebuch befolgt das literarhistorische Prinzip; die beiden über langjährige pädagogische Erfahrung verfügenden Universitätslehrer geben mit dem ersten Band einer geplanten und zu begrüßenden Sammlung einer systematischen Stoffgliederung den Vorzug, innerhalb welcher dann die literarhistorische Einteilung platzgreift.

Das Ehepaar hat den Stoff wie folgt unter sich verteilt, (welche Angabe sachlich die von ihnen berücksichtigten Denker erkennen läßt): Otto Neurath bot die Auswahl aus Plato, Aristoteles, Oresmius, Becher, Hume, Smith, Ricardo in Bd. I und in Bd. II aus Thünen, List, Roscher, Gossen, Marx, Mill, Vogelsang. Anna Schapire-Neurath traf die Auswahl aus Morus, Quesnay, Turgot, Galiani, Steuart, Malthus in Bd. I und in Bd. II aus Sismondi, Proudhon, Rodbertus, Carey, George. Es wird darauf hingewiesen, daß von diesen Autoren zum ersten Male in deutscher Sprache erscheinen Oresmius, Quesnay und Teile von Turgot, daß bei Steuart die zeitgenössische deutsche, in Tübingen erschienene Uebersetzung von 1769 zugrunde gelegt und ferner Sismondi neu übertragen wurde. Das ist anzuerkennen; ebenso wie daß z. B. die Hauptgedanken eines nur schwer erreichbaren Buches wie des Becherschen Politischen Diskurses für die literarhistorische Verarbeitung unserer Wissenschaft leichter zugänglich gemacht werden. Auch, daß an manchen benutzten Uebersetzungen Aenderungen vorgenommen wurden, war Recht und Pflicht. Zu welchen Folgen aber nun das System der schulmäßigen Auszüge führen kann, dafür nur einige Beispiele. Es ist z. B. die berühmte Stelle, welche meistens herangezogen wird, um den „Individualismus" Adam Smiths zu beweisen und die, wie Karl Knies bereits in der

ersten Auflage seiner politischen Oekonomie vom Standpunkt der geschichtlichen Methode, Braunschweig 1853, S. 149 ff., nachgewiesen hat — fälschlich, meistens infolge eines Uebersetzungsfehlers — zur Erweisung dieser nicht zu beweisenden Behauptung vorgeführt wird, auch hier (mit den Worten Ashers) ganz unvollständig und deshalb mißverständlich wiedergegeben. Das wiegt um so schwerer, als — wie die Herausgeber ganz richtig hervorheben, nach ihren eigenen Worten: „jeder Auszug ein möglichst vollständiges Bild von der Ideenwelt des Autors geben“ soll. Dieses nicht nur wünschenswerte, vielmehr notwendige Ziel wird aber auch hinsichtlich der sozialpolitischen Anschauungen Adam Smiths nicht erreicht; es fehlen z. B. die bezeichnenden Stellen des achten Kapitels des ersten Buchs über die Koalitionen der Arbeiter und Arbeitnehmer und die verschiedene Behandlung beider seitens der Staatsgewalt. Und nicht einmal der Gesamtaufbau des „Reichtums der Nationen“ ist aus dem Gebotenen ersichtlich; die Herausgeber scheinen vergessen zu haben, daß es fünf Bücher hat. (Fünf falsche Angaben lassen die Entschuldigung, daß ein Versehen vorliege, gewiß nicht zu.) Ebensowenig wird Malthus' — von dessen Hauptwerk übrigens noch nicht einmal der vollständige, so bezeichnende Gesamttitel mitgeteilt wird — sozialpolitische Stellung aus den Auszügen erkennbar; ich vermisse da z. B. die Mitteilung jener für die optimistische Hoffnung des Denkers, der häufig ja so einseitig als Pessimist abgeurteilt wird, so charakteristische Stelle vom Schluß des vierten Buches, welche die Gewißheit ausdrückt, daß die Lage der „besitzenden Klasse“ und der „Arbeiterklasse“ — schon diese Gegenüberstellung ist für den Engländer bezeichnend! — so geändert werden kann, daß die Harmonie und Schönheit des ganzen bedeutend gehoben wird. Nur noch ein Beispiel, welches zugleich erweist, daß beispielsweise eine literarhistorische Verfolgung der Ideenentwicklung nach den gebotenen Auszügen gleichfalls nicht möglich ist, — und auch dieses Ziel sollte sich ein solches Lesebuch nicht nur stellen, sondern erreichen —: die für die Motivierung der von Sismondi geforderten Sozialpolitik bezeichnendsten Sätze protégez le pauvre usf., die bekanntlich das ethisch-kulturelle, die politische, die ökonomische und die steuerpolitische Notwendigkeit sozialer Reform zugleich betont, fehlt — was nicht damit entschuldigt werden kann, daß nur aus den Principes Auszüge gegeben werden. — Auch die Sismondische Methode kann nur an diesem Hauptwerk und dem Aufsatz über die Lage der Arbeiter erkannt werden. Allerdings sollte die Auswahl nach Ansicht der Herausgeber sich auf ein Werk eines Denkers beschränken — was meines Erachtens aber nicht durchweg empfehlenswert ist. Dafür ein Beispiel: von Karl Marx werden nur Auszüge aus dem „Kapital“ gegeben. Ein kurzes Zitat aus der Vorrede „Einleitung zu einer Kritik der politischen Oekonomie“ dagegen hätte gerade einem Anfänger (und für diese sind solche Auszuglesebücher doch in erster Linie bestimmt) die Quintessenz der materialistischen Weltanschauung deutlich und präzis übermittelt — von anderen Aeußerungen Engels, der überhaupt nicht vertreten ist, auch nicht mit dem Hauptwerk, zu schweigen. Oder soll das damit

entschuldigt werden, daß „Gebiete, die nicht zur eigentlichen (!) Nationalökonom gerechnet zu werden pflegen“ nur gelegentlich berücksichtigt werden sollten! Daß das Gebotene aber nicht einmal zur Kritik des Kapitals hinreicht, geht meines Erachtens schon daraus hervor, daß jene für die Beurteilung des Verhältnisses von Wert und Preis im Marxschen System wichtigen Stellen aus Bd. 3, 2. Abteil., S. 173 und 188 fehlen. Daß dabei nicht die von den Verff. erstrebte „Verfolgung des historischen Werdegangs eines bestimmten Gebietes“ möglich, zeigt sich denn auch sonst wiederholt.

Und auch das Ziel, „womöglich alle bedeutenderen Probleme der Nationalökonomie“ zu behandeln, ist nur teilweise erreicht. Z. B. die Frage der Arbeitsgliederung, für deren Behandlung noch nicht einmal alles Material, das Adam Smith auch nur bietet, mitgeteilt ist, obwohl darauf schon die Büchersche Behandlung (in der Entstehung der Volkswirtschaft) hätte aufmerksam machen sollen. Natürlich ist das Beispiel der Stecknadelfabrikation nicht vergessen; so ist das Problem wohl angeschnitten — aber in dieser Art auszugweise Gebotenes kann nur zu oberflächlicher Behandlung oder gar zu Prunken mit historischen Kenntnissen anregen.

Die Zusammenstellung der Autoren soll erkennen lassen, daß alle Richtungen vertreten sind. Ob die Aufnahme Vogelsangs für den pädagogischen Zweck ein großer Gewinn war, lasse ich dahingestellt. Bei dem beschränkten Raum wäre meines Erachtens z. B. eher auf die „positive Theorie“ Böhm-Bawerks, schon infolge der logischen Mustergültigkeit des Stils, hinzuweisen gewesen. Für die historische Schule sind als Repräsentanten List (über den übrigens die einleitenden Worte den Anschein erwecken, als habe er „sein Leben lang“ Deutschlands Heil von Oesterreich erwartet und, als sei er „gezwungen (!) worden, nach Amerika auszuwandern“) und Roscher gewählt — ob der vom pädagogischen Wert von Auszügen Ueberzeugte nicht besser da etwa von Knies Meisterwerk oder aus Hildebrands Aufsatz über „die gegenwärtige Methode der Wissenschaft der Nationalökonomie“ etwas geboten hätte — dies nämlich hätte zugleich erkennen lassen, wie die neuere „eigentliche“ Nationalökonomie über die Ziele der älteren hinausgegangen ist. Es ergeben sich damit die Fragen: lassen denn die Auszüge die von den einzelnen Autoren befolgte Methode erkennen und sind sie zweitens geeignet, zu methodologischer Schulung, deren Notwendigkeit auch von den Bevorzugern der historischen Schule anerkannt wird, etwas beizutragen. Die Antworten auf beide Fragen müssen zum Bedauern des Referenten „nein“ lauten. Es ist damit überhaupt der Kernpunkt berührt: können Auszüge in der geschilderten Weise überhaupt den wünschenswerten Erfolg haben? Allerhöchstens wenn die Fehler, die hervorzuheben waren, vermieden werden. Aber auch dann erscheint mir zweifelhaft, ob vornehmlich nach personalhistorischen Gesichtspunkten zusammengestellte Lesebücher eine methodologische Schulung vermitteln und zur Bildung einer wissenschaftlichen Weltanschauung beitragen können. (Denn darüber besteht wohl keine Meinungsverschiedenheit, daß mit der Darbietung einzelner dogmen-geschichtlicher Kenntnisse

wenig erreicht ist.) Zu diesem Ziel kann wohl wie kein anderes Hilfsmittel das Studium der großen Denker beitragen — wenn sie nämlich in einer nicht ad usum discipuli zurechtgestutzten Ausgabe in ihrer Vollkommenheit — auch quantitativ dies Wort genommen — studiert werden. Und das ist — hierin ist der Neurathschen Einleitung zu widersprechen — heute wohl möglich; Smith, Ricardo, Plato, List sind in ungekürzten Ausgaben „ohne allzugroße Belastung der Kasse der Studierenden" zu haben.

Wer die Anschauung des Referenten teilt, wird sich auch nur bedingt mit dem von Diehl und Mombert befolgten System befreunden; nämlich nur dann, wenn auf das oben erwähnte höchste Ziel verzichtet wird und der Lektüre der älteren Schriftsteller die Vertiefung von Einzelkenntnissen, die durch Einsicht in historisch bedingte Einzelanschauungen geförderte Erkenntnis einzelner Probleme als Teilausschnitte des Wissensgebietes, als Aufgabe zugewiesen wird. Die Thesen der Geldwertlehre (aber nicht etwa anderer Teile der Geldtheorie) werden durch das von Diehl und Mombert Gebotene historisch-prinzipiell veranschaulicht; sie greifen dazu auf Mill, Hornigk, Justi, Mun, Hume, Ricardo, Senior, Helferich zurück und bieten dabei in guter, meist neuer Uebersetzung wichtige Belegstellen für die historische und prinzipiell-kritische Behandlung eines bestimmten Teiles der Geldlehre [sollten die andern mit Absicht beiseite gelassen werden?]. Diese Texte sind teilweise weder für Lehrer noch Studierende sonst leicht zu erreichen. Daß das Verzeichnis „empfehlenswerter Schriften zum Studium" Lücken enthält, wissen die Verfasser selbst; doch hätte beispielsweise Marx nicht vergessen werden dürfen; auch Sodas Geld und Wert hätte berücksichtigt werden können. — Gewiß: dem Anfänger ist nicht zu viel auf einmal zu bieten — und daraus soll auch Inhalt und Beschreibung der einleitenden Bemerkungen erklärt werden. Aber ob nicht für einen Anfänger das Studium solcher Schriften erst dann lohnt, wenn er ein Werk durchgearbeitet hat, das ihm das (hier doch nur unter dem Gesichtswinkel einer bestimmten Vergangenheit behandelte) Problem in seiner durch die Gegenwart bedingten und erweiterten Gestalt klarmacht? Es empfiehlt sich jedenfalls, hierauf und damit auf die Behandlung des Gesamtproblems z. B. in Wagners zweitem Band der theoretischen Sozialökonomik oder in Helferichs Buch von vornherein hinzuweisen — die den historischen Kapiteln vorgeschickten Abschnitte aus Mill halte ich dafür nicht in gleichem Grade geeignet. Ein solcher Hinweis in der Einleitung erscheint angebracht, zumal nicht alle Benutzer des Buches gleichzeitig eine Anweisung von Dozenten erhalten; und wir wünschen, daß die Zusammenstellung nicht nur „Seminar"-Mitgliedern Nutzen bringen wird.

Halle a. S. Privatdozent Dr. Gehrig.

Cossa, Luigi, Primi elementi di scienza delle finanze. X. edizione a cura di Augusto Graziani. Milano (Hoepli) 1909. 214 SS.

Die zehnte Auflage dieses weit bekannten, trefflichen Büchleins trägt noch den gefeierten Namen seines ersten Herausgebers; nicht nur

dieser ist aber tot, sondern auch sein Sohn und Nachfolger Emilio Cossa, dem das ungeheuere Unglück, das über Messina hereingebrochen ist, einen viel zu frühen Tod gebracht hat. Prof. Graziani hat sich nun pietätvoll der Aufgabe unterzogen, das beliebte und verdienstvolle Werklein inhaltlich auf den neuesten Stand zu bringen. So liegt es nun vor und sei es hiermit jedermann bestens empfohlen.

v. Schullern.

Schmidt, Karl Bernhard, Dr., Diplom-Ingenieur, Oekonomik der Wärmeenergien. Eine Studie über Kraftgewinnung und -verwertung in der Volkswirtschaft. Unter vornehmlicher Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse. Mit 12 Figuren. Berlin (Julius Springer) 1911. Preis M. 6.—.

Das Werk bildet ein Glied in der Reihe jener Arbeiten, die die Erforschung des Grenzgebietes zwischen Technik und Nationalökonomie zum Gegenstand haben. Solche Werke haben ihre Vorgänger. Die früheren Werke unterscheiden sich aber von den modernen vornehmlich dadurch, daß sie meist auf rein systematischer Grundlage aufgebaut sind; so die einschlägigen Arbeiten von Roscher, Passy, Felkin, Grothe, Körner und vor allem Emmanuel Hermann. Die neueren Arbeiten fußen auf der detaillierten Einzelforschung technischer Fachleute; sie gehen im wesentlichen nicht von der nationalökonomischen Literatur aus, sondern von der technologischen, und dieser Umstand hat es mit sich gebracht, daß wir die technisch-ökonomischen Werke der älteren Schule heute ganz anders beurteilen als vor etwa 20 Jahren. Allein die umfassende Heranziehung der technologischen Literatur allein ist nicht maßgebend; durchschlagend war das Moment, daß die Vertreter der Technologie sich in den letzten Jahren immer mehr der nationalökonomischen Forschung zuwandten und ihre auf Grund methodischer Schulung gewonnenen technologischen Erkenntnisse den Staatswissenschaften zuführten. So ist denn die Einführung des Abiturientenexamens als Vorbedingung für die Technologiestudierenden auch für die nationalökonomische Wissenschaft nicht ohne Nutzen geblieben, und bei weiterer Ausgestaltung der nationalökonomischen Forschung und Lehre an den Technischen Hochschulen im Sinne der programmatischen Bestrebungen des Verbandes Deutscher Diplom-Ingenieure wird dieser Nutzen in Zukunft noch erheblich gesteigert werden können. Der Verfasser der vorliegenden Arbeit ist von Hause aus Diplom-Ingenieur, und es lag daher nahe, daß er von den graphischen Methoden, die ihm durch die technologische Schulung geläufig wurden, einen umfassenden und erfolgreichen Gebrauch machte; man könnte sogar sagen, daß es gerade die aus der Beherrschung dieser Methoden und ihrer Voraussetzungen resultierenden Erkenntnisse sind, durch die sich das vorliegende Werk über die ähnliche Arbeit Zöpfls, Die Nationalökonomie der technischen Betriebskraft, glänzend erhebt. Eine Hauptschwierigkeit bei all solchen zusammenfassenden Gesamtbetrachtungen bietet stets die Gruppierung des schier unüberblickbaren Stoffes. Diese Gruppierung ist dem Verfasser in der Hauptsache ge-

lungen. Die Einleitung behandelt die Ursachen der zunehmenden Steigerung des Kraftbedarfes und die Möglichkeit der Deckung desselben in der Volkswirtschaft; in einem weiteren Abschnitt sind die Energieträger: Steinkohle, Braunkohle etc. angeführt und im II. Abschnitt gibt der Verfasser einen kritischen Vergleich der Wärmemaschinen. In diesem II. Abschnitt erreicht der Verfasser zweifellos die Höhe seiner Darstellung; hier ist es ihm mit Hilfe der graphischen Methode namentlich in der Behandlung des Kapitaloptimums gelungen, einen neuen Erkenntnisweg zu zeigen und interessante Vergleichsresultate zu erzielen. Im III. und letzten Abschnitt werden spezielle Kraftverbrauchsgebiete vorgeführt. Hier hat der Verfasser den Grundsatz eindeutiger ökonomischer Gruppierung in der Darstellung mehrfach durchbrochen; er gruppiert das eine Mal nach technologischen Gesichtspunkten und bringt daneben ein besonderes Kapitel über die Kraftmaschine in der Landwirtschaft. Es unterliegt keinem Zweifel, daß sich das Kraftversorgungsproblem ebenso wie im Bereiche der Landwirtschaft und des Bergbaues auch in den stoffverarbeitenden Gewerben und in Handel und Verkehr hätte darstellen lassen. Wichtige Gründe müssen maßgebend gewesen sein, die den Verfasser zu der von ihm gewählten Gruppierung veranlaßt haben; es ist hier nicht der Ort, auf die Schwierigkeiten näher einzugehen, die sich der rein ökonomischen Gruppierung etwa in den Weg hatten stellen können. — Das Werk als Ganzes zeugt von einer vollendeten Beherrschung des Stoffes, von glänzender Darstellungsgabe und aufopfernder Hingabe an die gestellte Aufgabe; es erscheint geeignet, den Diplom-Ingenieur zur nationalökonomischen Forschung anzuregen und andererseits dem Fachökonomen die Errungenschaften der Technologie zu vermitteln.

Charlottenburg. Dipl.-Ing. Dr. Alexander Lang.

Festschrift für Karl Binding zum 4. 6. 1911. 1. Bd. Leipzig, W. Engelmann, 1911. gr. 8. VII—521 SS. M. 20.—.

Fischer, August (Prof.), Leitfaden der Volkswirtschaftslehre für kommerzielle Lehranstalten. 2., verb. Aufl. Wien, Moritz Stern, 1911. gr. 8. 184 SS. M. 3.—.

Groth, Otto, und H. G. Bayer (Redakteure), Politisch-wirtschaftliches Konversations-Lexikon. Stuttgart, Levy & Müller, 1911. kl. 8. VIII—559 SS. M. 3.—.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgg. von Conrad, Lexis, Elster, Loening. 5. Bd. Gewinnbeteiligung — Kolonien und Kolonialpolitik. — 7. Bd. Rabattsparvereine — Turgot. Jena, Gustav Fischer, 1911. Lex. 8. X—1038, XI—1306 SS. M. 16.—. M. 20.—.

De Paepe, César, Objet de la science économique. Gand, Volksdrukkerij, 1911. 16. 98 pag.

La Serve, Pierre de, Mably et les physiocrates. Poitiers, Société française d'imprimerie et de librairie, 1911. 8. VI—163 pag.

Pfeiffer, Édouard, La société fabienne et le mouvement socialiste anglais contemporain. Thèse. Paris, V. Giard & E. Brière, 1911. 8. 172 pag.

Schwalm, Leçons de philosophie sociale. Avec une préface de Gabriel Melin. Tome 1. Paris, Bloud et Cie, 1910. 16. XX—428 pag. fr. 4.—. (Études de morale et de sociologie.)

Haney, Lewis H., History of economic thought; a critical account of the origin and development of the economic theories of the leading thinkers in the leading nations. New York, The Macmillan Company, 1911. 8. XVII—567 pp. $ 2.—.

Domanico, Giovanni, L'internazionale dalla sua fondazione al congresso di Chaux-de-Fonds, con note e documenti. Parte I, vol. I. 1864—1870. Firenze, casa ed. Italiana, 1911. 8. XXXIX—200 pp. l. 3.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Brinkmann, Carl, Wustrau, Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte eines brandenburgischen Ritterguts. Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. gr. 8. VI—163 SS. M. 4.—. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Heft 155.)

Mayer, Hermann (Syndikus), Nationale Wirtschaftspolitik. Vortrag. Stuttgart, J. B. Metzler, 1911. gr. 8. 31 SS. M. 0,75.

Müller-Lyer, F., Die Entwicklungsstufen der Menschheit. 3. Bd. Formen der Ehe, der Familie und der Verwandtschaft. München, J. F. Lehmann, 1911. gr. 8. IV—94 SS. M. 1,80.

Noack, C. L. Frithjof, Zur Entstehung des Adelsfideikommisses in Unteritalien. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung. Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta Nachf., 1911. gr. 8. X—120 SS. M. 3.—. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Stück 113.)

Stresemann, Gustav (Reichst.-Abg.), Wirtschaftspolitische Zeitfragen. 2., verm. Aufl. Dresden, F. Emil Boden, 1911. gr. 8. VII—259 SS. M. 4.—.

Fletcher, C. R. L., and Rudyard Kipling, A history of England. Oxford, Clarendon Press, 1911. 4. 250 pp. 7/.6.

Reihl, J. Fletcher, Our economic and social relations; what they are and what they might be. Seattle, Wash., Ivy Press, 1911. 12. 31 pp. gratis.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Bonn, M. J. (Handelshochsch.-Dir.), Die Neugestaltung unserer kolonialen Aufgaben. Festrede. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1911. gr. 8. 48 SS. M. 1.—.

Class, Heinrich, West-Marokko deutsch! Mit 1 farbigen Karte. 11.—20. Tausend. München, J. F. Lehmann, 1911. 8. 36 SS. M. 0,50.

Russier, Henri, et Henri Brenier, L'Indo-Chine française. Paris, A. Colin, 1911. 16. 361 pag.

Christy, C., The African rubber industry and funtnimia elastica. London, Bale, 1911. 8. XVI—252 pp. 12/.6.

History, A, of the Swedish-Americans of Minnesota; a concise record; with the valuable collaboration of numerous authors and contributors edited by Algot E. Strand. 3 vols. Chicago, Lewis, 1911. 4. $ 18.—.

Kimball, Everett, The public life of Joseph Dudley: a study of the colonial policy of the Stuarts in New England, 1660—1715. London, Longmans, 1911. 8. VIII—239 pp. 9/.—. (Harvard Historical Studies. Vol. 15.)

Papers on inter-racial problems. Communicated to the First Universal Races Congress held at the University of London, July 26—29, 1911. Edited by G. Spiller. London, P. S. King, 1911. 8. XLVI—485 pp. 7/.6.

Swart, A. G. N., Rubber companies in the Netherland East Indies. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1911. gr. 8. XVIII—307 blz. fl. 3.—.

Cusano, Alfredo, Italia d'oltre mare: impressioni e ricordi dei miei cinque anni di Brasile. Milano, tip. E. Reggiani, 1911. 8. 352 pp.

Pinsero, Nicolò (prof.), Il problema della emigrazione e la Dante Alighieri: conferenza. Modica, tip. G. Maltese, 1911. 8. 57 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Betriebsverhältnisse der deutschen Landwirtschaft. Stück XII: Ost-Holstein, von W. van der Smissen. — Stück XIII: Großbäuerliche Wirtschaften im Dithmarschen, von P. Hinrichs. Berlin, Paul Parey, 1911. Lex.-8. V—105, IX—80 SS. je M. 2.—. (Arbeiten der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Heft 187. 188.)

Henning, Charles L., Die Erzlagerstätten der vereinigten Staaten von Nordamerika mit Einschluß von Alaska, Cuba, Portorico und den Philippinen nach Geschichte, Form, Inhalt und Entstehung. Auf Grund der Quellen dargestellt. Stuttgart,

F. Enke, 1911. Lex.-8. XVIII—293 SS. Mit Abbildungen und Kartenskizzen. M. 8.—.

Mück, Walter, Der Mansfelder Kupferschieferbergbau in seiner rechtsgeschichtlichen Entwicklung. 2 Bde. Eisleben, Kuhnt, 1911. Lex.-8. XXIV—275—261, XVI—731 SS. mit Taf. u. Karten. M. 36.—.

Schleising, Kurt, Die neueren Veränderungen in der Grundbesitzverteilung der Niederlausitz. Berlin, Emil Ebering, 1911. gr. 8. 173 SS. M. 5,50. (Rechts- und staatswissenschaftliche Studien. Heft 42.)

Hall, A. D., and E. J. Russell, A report on the agriculture and soils of Kent, Surrey and Sussex. London, Board of Agriculture and Fisheries, 1911. 8. 206 pp. 2/.6.

5. Gewerbe und Industrie.

Heyde, L., Die volkswirtschaftliche Bedeutung der technischen Entwicklung in der deutschen Zigarren- und Zigarettenindustrie. (Tübinger Staatswissenschaftliche Abhandlungen. Herausg. von Fuchs Heft 10.) Stuttgart (Ferdinand Enke) 1910. 216 SS.

Die Schrift beginnt mit einer gut orientierenden Uebersicht über die Entwicklung und den heutigen Stand der Technik in den beiden behandelten Industrien. Dabei werden nicht nur die einzelnen in Betracht kommenden Maschinen, Hilfswerkzeuge usw. in chronologischer Reihenfolge geschildert, sondern es wird nach Möglichkeit auch angegeben, von wem sie hergestellt werden, wie viel sie kosten, in welchem Umfange sie in der Praxis eingeführt sind. Derartige Angaben sollten stets vorausgeschickt werden, wo es sich um die Darstellung der wirtschaftlichen Wirkungen technischer Neuerungen handelt. Einen nicht so günstigen Eindruck machen die Ausführungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse der beiden Industrien. Hier erklärt der Verf., daß er nicht eine vollständige Schilderung der wirtschaftlichen Entwicklung geben wolle, da er sich ja das spezielle Problem, die wirtschaftliche Bedeutung der technischen Aenderungen zu untersuchen, gestellt habe. Das ist durchaus berechtigt, aber der Verf. hält sich selbst nicht überall an diese Abgrenzung, er bringt manches, was zur Beantwortung jener Frage nicht recht beiträgt, und er prüft nicht scharf genug, wie weit die konstatierten ökonomischen Verschiebungen gerade auf technische Faktoren zurückzuführen sind. Der Leser wird den Eindruck haben, daß insbesondere in der Zigarrenindustrie die Besteuerung, sonstige gesetzliche Maßnahmen, die Geschmacksrichtung des Publikums und deren Wandlungen, die Organisation des Absatzes usw. wesentlich bedeutsamer waren als die technischen Aenderungen. Das wird aber in der Arbeit selbst nicht genügend scharf hervorgehoben. Andererseits fragt der Verf. auch nicht, welche Wirkungen bei anderen Gewerbezweigen (den Produzenten der Hilfswerkzeuge und Maschinen, dem Handel usw.) die Neuerungen der Technik zur Folge gehabt haben. Wenn so die Durchführung des eigentlichen Themas nicht ganz gelungen ist, so bieten doch auch diese Teile der Arbeit Neues und Interessantes. Manche Einzelheiten der Darstellung und manche der zahlreichen allgemeinen Behauptungen des Verf. sind zu beanstanden. Dahin gehört z. B. folgende sonderbare Bemerkung auf S. 21: „Die zwangsweise Einführung von Saugtischen (in den Arbeitsstätten der Zigarrenfabrikation) in allen deutschen Betrieben wäre aus den dargelegten Gründen überaus

nützlich und würde eine ganze Reihe schwerer Bedenken beseitigen; leider wäre eine derartige Maßnahme nur im Sozialismus denkbar, da heute die Rücksicht auf die kleinen Betriebe vorherrscht."

Aachen. Richard Passow.

Abel, Ferdinand, Das Mühlengewerbe in Nassau-Hadamar und Diez. (Münchener Volkswirtschaftliche Studien. 102. Stück.) Stuttgart 1910. J. G. Cottasche Buchhandlung. 256 SS.

Die Schrift behandelt, was im Titel genauer hätte angegeben werden müssen, die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung der (Wasser-) Mühlen des genannten Gebietes nur bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, d. h. bis zur Aufhebung der Gebundenheit. Das Material zu der Arbeit haben insbesondere die Akten des Wiesbadener Staatsarchivs geliefert. Da die Behörden sich, schon wegen der großen finanziellen Bedeutung, die die Mühlenabgaben für die Landesverwaltung hatten, mit den Verhältnissen des Mühlenwesens sehr eingehend beschäftigt haben und da die Akten ziemlich gut erhalten zu sein scheinen, so war es dem Verf. möglich, eine recht genaue und anschauliche Schilderung jenes Gewerbes zu geben. Er hat es auch verstanden, den Stoff gut zu gliedern und klar darzustellen, so daß die Schrift als ein lehrreicher Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte zu begrüßen ist.

Aachen. Richard Passow.

Festschrift zum 25jährigen Bestehen des sächsischen Gastwirts-Verbandes Sitz Leipzig 1886—1911. Herausgeg. von Ernst Heitmann. Leipzig, Ernst Heitmann, 1911. 8. VII—68—156—21 SS. M. 2.—.

Krantz, Fr. (Gewerbe-R.), Die Entwickelung der oberschlesischen Zinkindustrie in technischer, wirtschaftlicher und gesundheitlicher Hinsicht. Kattowitz O.-S., Gebrüder Böhm, 1911. gr. 8. IV—92 SS. mit Abbildungen. M. 6.—.

Mannser, Der Stahlwerksverband. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1911. gr. 8. 34 SS. mit 2 Beilagen. M. 1,40.

Schreiber, F., Entwicklung und gegenwärtiger Stand der Kohlenindustrie Niederschlesiens. Berlin, Julius Springer, 1911. Lex.-8. 55 SS. mit Abbildungen. M. 2,20.

Seefried-Gulgowski, Ernst, Kaschubische Hausindustrie. Auf Anregung des deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege herausgegeben. Berlin, Deutsche Landbuchhandlung, 1911. gr. 8. IV—36 SS. mit 32 Abbildungen. M. 1.—.

Stöckle, Albert, Spätrömische und byzantinische Zünfte. Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchhandlung, 1911. Lex.-8. X—180 SS. M. 9.—. (Klio. Beiheft 9.)

Zinkgräf, Karl, Die ehrbare Bäcker- und Müllerzunft zu Weinheim a. d. Bergstrasse. Nürnberg, Hermann Ehrentraut, 1911. gr. 8. VII—230 SS. mit Abbildungen u. Taf. M. 3.—.

Louis, Paul, Histoire du mouvement syndical en France, 1789—1910. 2ᵉ édition. Paris, Félix Alcan, 1911. 16. VIII—289 pag. fr. 3,50. (Bibliothèque d'histoire contemporaine.)

Martorelli, G. F., La industria delle costruzioni navali in Italia. Roma, off. poligrafica Italiana, 1911. 8. 51 pp.

6. Handel und Verkehr.

Jurowsky, Leo, Der russische Getreideexport. Seine Entwicklung und Organisation. Münchener volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von Brentano und Lotz, 105. Stück. Stuttgart und Berlin 1910.

Mit einem geschichtlichen Ueberblick über die Entwicklung des

russischen Getreidehandels beginnt die Studie, wobei es an statistischen Belegen nicht fehlt. Als Ursache des steigenden Exports werden die Bauernbefreiung, der Ausbau des Eisenbahnnetzes und die fortschreitende Industrialisierung Westeuropas genannt. Die Lage der das Exportprodukt erzeugenden Bauern ist eine wenig günstige. Gleich nach der Ernte muß er verkaufen, weil so dringende Zahlungen wie Steuern, Pachtzinsen und sehr hoch verzinsliche Schulden auf ihm lasten. Was den Zwischenhandel anlangt, so sind die alten reichen Firmen mehr und mehr verschwunden; an ihre Stelle traten fast kapitallose Händler, von Banken wirksam unterstützt. Auch an die Stelle des ehedem reichen Exporteurs tritt allmählich der Typus des kapitallosen, von einer Bank gestützten Ausführers. Das hat den Exporthandel auf unsolide Bahnen gebracht; namentlich verschlechterte sich durch zu hohes Besatzprozent die Qualität des Exportes. Und das erhöhte nicht nur die Transportkosten des reinen Weizens, sondern führte auch zu einer unnötigen Zollbelastung in Ländern, die wie Deutschland Getreidezölle erheben (1905 ca. 1,76 Mill. M.). Durch den Kapitalmangel des Getreidehandels erleidet die russische Volkswirtschaft große Verluste. Dies auch noch durch den Umstand, daß der Exporteur über die Lage des Weltmarktes schlecht informiert ist. Vom zunehmenden, noch wenig entwickelten Börsen- und Terminhandel ist hier eine Besserung zu erwarten. Auch im Eisenbahn-, Wasser-, Landstraßen- und Lagerhauswesen läßt sich noch vieles verbessern. Bei den Ausführungen über das Lombarddarlehen interessieren besonders die den Bauern zugute kommenden Landschaften und ländlichen Kreditgenossenschaften. Wenn es den Banken gelingt, den gesamten Getreidehandel an sich zu reißen, so bestände die Gefahr, daß sie auf dem platten Lande die Bauern ähnlich ausbeuten, wie es ehedem die kapitalkräftigen Händler taten. Und dieser Gefahr wird man nur begegnen können durch Hebung der genannten genossenschaftlichen Organisation der ländlichen Bevölkerung.

München. Dr. Ernst Müller.

Rast, Rudolf (Gymn.-Lehrer), Handel und Gewerbe, Kunst und Wissenschaft in Nürnbergs schwerster Zeit (1631—1635). Progr. Nürnberg, J. L. Schrag, 1911. 8. 60 SS. M. 1.—.

Riesenfeld, Conrad-Ernst (Prof.), Breslauer Handelsgebräuche. II. Folge. Breslau, J. U. Kern, 1911. Lex.-8. XVI—202 SS. M. 3,50.

Wagner, H., Ueber die Organisation der Warenhäuser, Kaufhäuser und der großen Spezialgeschäfte. Leipzig, Carl Ernst Poeschel, 1911. gr. 8. VIII—79 SS. M. 3,60.

Demorgny, G., La question du Danube. Histoire politique du bassin du Danube. Étude des divers régimes applicables à la navigation du Danube. Préface de Louis Renault. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1911. 8. X—380 pag. fr. 5.—.

Guénot, Maurice, La situation de la Compagnie des chemins de fer de l'Est après la perte de l'Alsace-Lorraine. Thèse. Paris, V. Giard & E. Brière, 1911. 8. 215 pag.

Sallebert, Émile, Étude sur la Loire navigable au point de vue économique. Thèse. Paris, V. Giard & E. Brière, 1911. 8. 164 pag.

Kirschbaum, Simon, Business organization and administration, credits and private finance. With questions and problems by E. M. Hyans. In 2 vols. New York, Universal Business Institution, 1911. 8. $ 30.—.

Schooling, John Holt, The British trade book. Fourth issue. London, John Murray, 1911. Roy. 8. 614 pp. 10/.6.

Badolo, Giulio, L'avvenire del commercio cinese. Milano, tip. La Stampa commerciale, 1911. 8. 29 pp.

Ferroni, Ferruccio, Un organismo ferroviario moderno: le ferrovie di stato svizzere, 1903—1910. Bologna, N. Zanichelli, 1911. 8. VIII—322 pp. l. 5.—.

Reesse, J. J., De suikerhandel van Amsterdam, van 1813 tot 1894. 's- Gravenhage, Martinus Nijhoff, 1911. roy. 8. XX—158—66 blz. fl. 3,50.

7. Finanzwesen.

Bing, Siegfried, Die Entwicklung des Nürnberger Stadthaushalts von 1806 bis 1906. (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns, hrsgg. von Georg Schanz, Bd. XXXI). Leipzig (A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Nachf.), 1909, X und 176 SS. 4 M.

Zu den erfreulichsten Folgen des auch in den Kreisen der Wissenschaft neuerdings stark zunehmenden Interesses für die Probleme des kommunalen Finanzwesens gehören die in ständig zunehmender Zahl aus Universitätsseminaren hervorgehenden Monographien über Entwicklung und Stand des Finanzwesens einzelner Gemeinden. Freilich fehlt deren Autoren meist die gerade für Behandlung solcher Fragen neben wissenschaftlicher Akribie wertvolle praktische Erfahrung, die den wenigen aus der Feder von Kommunalpolitikern selbst stammenden Publikationen dieses Gebiets ihren besonderen Wert gibt. Auf der anderen Seite freilich steht den Verfassern solcher Doktorarbeiten gemeinhin mehr Zeit zur Verfügung, um mit aller Intensität das Aktenstudium zu betreiben, auf Grund dessen sorgsam zusammengestellte, inhaltlich oft völlig neue Statistik zu bieten und die nötigen Unterlagen zu deren Charakterisierung beizubringen.

Namentlich unter Leitung von Johannes Conrad ist eine lange Reihe derartiger Schriften verfaßt und veröffentlicht worden, die zwar im einzelnen nicht gleichwertig, in ihrer Gesamtheit aber eine Fülle von wertvollem Material bergen, dessen ganzer Wert erst in die Erscheinung treten wird, wenn sich einmal ein gründlicher Sachkenner findet, der ihre Ergebnisse unter dem Gesichtspunkte interlokaler Vergleichung und zur Gewinnung typischer Resultate aufarbeitet. Aber auch ohne dem verdient eine solche Monographie mehr als lokales Interesse, wenn der Verfasser vermocht hat, nicht nur neue oder bislang unbeachtete Tatsachen zu eruieren und zutreffend darzustellen, sondern sie auch unter höheren wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu bewerten.

Diese Voraussetzung trifft für die Arbeit Bings über die Entwicklung des Nürnberger Stadthaushalts trotz mancher Einwände Alles in Allem zu; sie ist durch Georg Schanz, dessen Schülerkreis jüngst auch eine hübsche Darstellung der Probleme des Kommunalkredits (von Lenz) entsprungen ist, angeregt worden und behandelt im Gegensatze zu den bislang vorliegenden ähnlichen Publikationen zum ersten Male eine bayerische Stadt.

Die Untersuchung umfaßt das Jahrhundert 1806 bis 1906, d. h. die Zeit vom Tage der Einverleibung nach Bayern bis zum Jahre der Zentenarfeier, das uns ja auch das viel beachtete Werk von Schuhs

gebracht hat. Bei der Beurteilung der Entwicklung kamen dem Autor seine lokalen Beziehungen als Sohn der von ihm behandelten Stadt zugute.

Im I. Hauptstück werden einige Mitteilungen über Nürnbergs Bevölkerungszahl und Flächeninhalt im Wandel der Zeiten gebracht, wobei freilich zur Vergleichung mit der Entwicklung anderer Städte der verschiedenartige Einfluß etwaiger Eingemeindungen stärkere Berücksichtigung hätte finden können. Auch empfiehlt es sich meines Erachtens bei derartigen Untersuchungen stets (was hier nicht geschehen), das Verständnis alles Folgenden durch eine kurze Skizzierung des wirtschaftlichen Werdegangs des Gemeinwesens als wesentlichen Faktors für die finanzielle Entwicklung der Gemeindeverwaltung vorzubereiten. Bei dem Mangel dessen leiden die beiden Hauptstücke (II und III), die die Ausgaben und die ordentlichen Einnahmen der Stadt zum Gegenstand haben, doppelt darunter, daß ein Sonderzweig nach dem anderen im einzelnen klar und im wesentlichen einwandfrei, aber ohne rechten organischen Zusammenhang behandelt wird. Infolgedessen bekommt man z. B. trotz eingehender Behandlung der privatwirtschaftlichen Einnahmen doch an keiner Stelle des Buchs ein rechtes Bild von der finanziellen Bedeutung der Gemeindebetriebe für das Gesamtgefüge der Stadtfinanzen; auch der sonst recht interessante „Rückblick und Ausblick“ (Hauptstück V) läßt hier im Stich, indem er sich im wesentlichen nur über die Grundlinien der Steuerpolitik ausläßt. Zu vermissen bleibt auch eine, wenn auch nur kurze Orientierung über die dem Nürnberger Rechnungswesen zugrunde liegenden Prinzipien; ich habe nirgends z. B. eine Bemerkung darüber gefunden, inwieweit gegenseitige Zahlungen zwischen Verwaltungszweigen der Stadt in den Zahlen Bings in die Erscheinung treten oder nicht, ein Moment, das für ein eingehendes Studium der Detailzahlen doch wahrlich nicht ohne Bedeutung ist. Mehrfach hat B. auch unterlassen, (was zweifellos mit zu seiner Aufgabe gehörte), auffällige Schwankungen in den von ihm gegebenen historischen Einnahme- oder Ausgabereihen zu erklären; so auf S. 11, 12, 87; auf letztgenannter Seite ist die besonders auffällige Steigerung der Einnahmen des Gaswerkes im Jahre 1904 und ihr schnelles Sinken im Jahre 1905 ohne ausreichende Erklärung geblieben. Der interessanteste Teil der Arbeit ist das IV. Hauptstück, welches von den Anleihen, dem Vermögen und den Schulden handelt und kluge Auseinandersetzungen über die städtische Schuldenpolitik in Vergangenheit und Zukunft bringt; was das letztere anlangt, so kommt B., im Gegensatze zu von Schuhs Ausführungen im vorhin genannten Werke, zu dem Ergebnis, daß die Vergrößerung der Schuldenlast Nürnbergs durchaus noch nicht abgeschlossen sei — eine Anschauung, der die Tatsachen wohl Recht geben werden.

Mancherlei Anregungen bieten die im Buche verstreuten Bemerkungen zur finanzwissenschaftlichen Theorie, wenn ich mich freilich nicht immer mit ihnen einverstanden erklären kann. Das gilt namentlich für die Ausführungen auf S. 6 über die den Ausgabenetat einer Stadt bestimmenden Faktoren, bei denen übersehen ist, daß in praxi außer-

ordentlich häufig nicht die Ausgaben die Einnahmen, sondern umgekehrt die Einnahmen die Ausgaben bestimmen. Beachtlich sind dagegen unter anderem die Ausführungen auf S. 70 über den Gebührencharakter der Gewerbebetriebe, denen der Verfasser freilich nachher selbst ohne rechten Grund wieder untreu wird (S. 71).

Schließlich muß auch bei dieser Arbeit vermerkt werden, daß bei der Vergleichung mit anderen Städten nicht kritisch genug verfahren wird; auf S. 18 wird auf die weit höhere Zahl der Feuerwehrmänner in Nürnberg gegenüber Berlin verwiesen, während in der Tat die beiderseitigen Zahlen durchaus unvergleichbar sind, da Nürnberg sehr viele, Berlin aber gar keine freiwilligen Feuerwehrleute besitzt. Ebenso wird die aus der vergleichenden Tabelle auf S. 15 gezogene Folgerung, daß die kommunale Polizei teuerer sei als die staatliche, durch die Tabelle selbst (Düsseldorf!) wiederlegt. Gewonnen hätten die Ausführungen B.s auch oft, wenn er Vergleiche zwischen dem von ihm Festgestellten und den bereits vorhandenen Monographien gezogen hätte; deren Aufzählung auf S. 1, Anm. 2 ist übrigens unvollständig; bei Abfassung der B.schen Arbeit waren außer den von ihm genannten Städten unter anderen auch bereits Berlin, Hannover, Nordhausen, Weißenfels, Weimar und Worms in ähnlicher Weise behandelt.

Diese Anstände waren hervorzuheben, da angenommen und — ich darf trotz allem sagen — gehofft werden kann, daß noch manche derartige Monographien folgen und vielleicht nicht wenige von ihnen die Bingsche Arbeit zum Muster nehmen. Werden sie sich von den bezeichneten Mängeln freihalten und im übrigen gleich Gutes wie Bing leisten, so wäre das erfreulich; denn alles Ausgeführte wiegt doch letzten Endes ganz erheblich viel leichter, als die Summe tüchtiger Arbeit, klaren Verständnisses und neu gewonnenen Materials, die in dem Buche steckt. Mag auch der kritische Leser nicht ein durchaus reines Gefühl der Befriedigung nach der Lektüre empfinden, — ohne eine wesentliche Förderung des Wissens und der Anschauung wird auch er diese der alten, schönen und mächtig emporstrebenden fränkischen Großstadt gewidmete Monographie nicht aus der Hand legen.

Düsseldorf. Otto Most.

Wittmayer, Eigenwirtschaft der Gemeinden und Individualrechte der Steuerzahler. Studien zum französischen Gemeinderecht. Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen, Bd. VIII, Heft 1. XI und 282 SS.

Wer die jüngsten Veröffentlichungen des Vereins für Sozialpolitik, die die Entwicklung des Munizipalsozialismus in den verschiedenen Kulturstaaten darstellen, zur Hand nimmt, wird finden, daß bezeichnenderweise Frankreich fast gar keine Berücksichtigung gefunden hat. Es erklärt sich das aus der geringen eigenwirtschaftlichen Betätigung der französischen Gemeinden. Munizipalsozialistische Gedanken, in denen der Deutsche, fast möchte man sagen, seitdem er zwischen Rhein nnd Elbe seßhaft wurde, lebte, sind dem Franzosen und dem französischen Gemeindeleben sozusagen fremd. Diese Tatsache hat naturgemäß ihren

Ausdruck in der französischen Rechtsentwicklung gefunden, vor allem in der Gemeindeverfassung einerseits und der Judikatur des Staatsrats andererseits.

In einer ebenso interessanten als verdienstlichen verwaltungsrechtlichen Studie hat Wittmayer die rechtlichen Beschränkungen dargelegt, die der wirtschaftlichen Betätigung der französischen Gemeinden gezogen sind. Ein Grundriß des französischen Gemeinderechts bildet den Ausgangspunkt. In diesem wird besonders Bezug genommen auf die nach dem Krieg einsetzende, auf mehr Bewegungsfreiheit der Gemeinden abzielende Reform der Gemeindeverfassung. Nach dem Wortlaut der französischen Gemeindeordnung läßt die Bewegungsfreiheit der Gemeinden anscheinend nichts zu wünschen übrig. „Le conseil municipale règle par ses déliberations les affaires de la commune.“ Das mit diesen Worten im französischen Gemeinderecht ausgesprochene Prinzip erhielt seine Einschränkung zunächst ganz allgemein darin, daß es nur in dem engen Sinn der französischen Auffassung über Zweck und Aufgaben der Kommunen verstanden und interpretiert wurde. Seine scharfen Grenzen aber fand es in doppelter Hinsicht; in der strengen Staatsaufsicht und in der Ausgestaltung gewisser Individualrechte der Steuerzahler zur Relevierung inkorrekter Gemeindebeschlüsse. Gemeinderatsbeschlüsse können hiernach nicht nur seitens der zuständigen Behörden, sondern auch durch Privatpersonen in einem ordentlichen Verfahren Anfechtung erleiden.

Wittmayer zeigt die Entwicklung der Rechtsmittel zum Schutz von Individualinteressen und ihre weitgehende Ausbildung durch den Staatsrat. Der Weg hierzu war gegeben durch die ganz allgemein gehaltenen Bestimmungen über die Klagelegitimation, die in der Folge eine immer mildere Interpretation fand. Scheute sich der Staatsrat anfänglich, dem Steuerzahler als solchem den unmittelbaren Rechtsweg gegen Gemeindevertretungsbeschlüsse, die eine finanzielle Belastung des Gemeindehaushaltes nach sich ziehen, zuzugestehen, so billigte er diese grundsätzliche Erweiterung der Klagelegitimation zu, als er sich in einer Reihe von Fällen mit den munizipalsozialistischen Bestrebungen verschiedener Städte auseinander zu setzen hatte. Die Folge war eine außerordentliche enge Begrenzung der gemeindlichen Tätigkeit. Entscheidend waren die Gutachten des Staatsrates vom 24. Februar 1887 und vom 17. Juli 1894. Ersteres erklärt schlechthin, daß eine entreprise industrielle ou commercielle dem Wirkungskreise der Gemeinde oder allfälliger Gemeindesyndikate fremd sei, und darum der Betrieb von Omnibus oder Tramway in Selbstregie für unzulässig anerkannt werden müsse. Letzteres spricht sich gegen die Zulässigkeit einer vom Gemeinderate der Stadt Roubaix geplanten Gemeindeapotheke aus, weil die Erzeugung und der Verschleiß von Heilmitteln eine teils gewerbliche, teils kommerzielle Betätigung in sich schließe, die dem legalen Wirkungskreise der Gemeinden fremd sei.

Der weitere Verlauf der Rechtsentwicklung, den Wittmayer an der Hand charakteristischer Beispiele in der Judikatur nachweist, ist außerordentlich lehrreich. Die Darlegung bietet, obwohl es sich in erster

Linie um juristische Erörterungen handelt, auch dem Nationalökonomen und besonders dem Finanztheoretiker vielfache Anregung. Die weiteren Ausführungen über die Rückwirkungen der gemeinderechtlichen Judikatur auf den Recours pour excès de pouvoir, denen ein vollständiger Abriß der heutigen Ausgestaltung des Machtüberschreitungsrekurses vorangeschickt ist, berühren prinzipielle Fragen der Rechtentwicklung, über die selbst in Frankreich, vielmehr aber noch in der deutschen und österreichischen Literatur die Meinungen kontrovers sind.

Innsbruck. W. Gerloff.

Maass, Alfred, Das Kassen- und Zahlungswesen des Staates im Königreich Belgien. Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta Nachf., 1911. gr. 8. VI—131 SS. M. 3.—. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Stück 112.)

Brindley, J. E., History of taxation in Jowa. In 2 vols. Jowa City, Ja., State Historical Society of Jowa, 1911. 8. $ 4.—. (Jowa Economic History Series.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

People's Banks a record of social and economic success by Henry W. Wolff. 3. edition. London. (P. S. King and Son). 1910.

Das Buch von Wolff dient der Propagandierung der Genossenschaftsidee in England. Unter people's banks versteht er vor allem jene Institutionen der Selbsthilfe, die sich an die Namen Raiffeisen und Schulze-Delitzsch anknüpfen. Von den Sparkassen, die einseitig den Sparsinn heben, ohne weiten Kreisen auch die Einlagen zuzuwenden, hält er nicht viel und bezieht sie auch nicht in seine Betrachtungen ein. Wolff führt seinen Kampf bereits seit 13 Jahren, ohne die maßgebenden englischen Kreise umgestimmt zu haben. Neben engherzigem Egoismus der Bankkreise, die den indirekten Vorteil nicht wahrnehmen wollen, der für sie aus der Hebung der Finanzkraft des kleinen Mannes entspringen muß, steht die Furcht vor dem Sozialismus, die vor allem „kooperativen" naiv erschaudert, konservativer Geist glaubt auch an eine genügende Fürsorge durch die jetzigen Institutionen, und ganz Verzagte verneinen die Fähigkeit zu solchen genossenschaftlichen Kreditinstituten, wo ihnen doch die bahnbrechenden Unternehmungen auf anderen Gebieten der Selbsthilfe geradezu das Gegenteil lehren sollten.

Dabei ist England in doppelten Nöten für solche Institution, da einerseits der kleine hilfreiche Einzelbankier rapid verschwindet, große Banken aber für Kleinkredit ungeeignet und deshalb auch hierzu ungeneigt sind, die Sparkassen sich dieser Aufgabe nicht annehmen, auf der anderen Seite die Bestrebung der Schaffung von Kleingrundbesitz der Hilfe jener Einrichtungen zu einem Erfolge unbedingt bedarf.

Wolff führt nun in seinem Buch die Geschichte der Genossenschaftsbewegung nicht nur der europäischen Länder vor, sondern zeigt auch an der Kolonie Indien, wie die Einführung solcher Kreditgesellschaften die Landwirtschaft in ungeahnter Weise befruchtet, und sucht durch diese erfolgreichen Vorbilder sein Heimatland zur Nachfolge zu veranlassen.

Wozu Genossenschaftsfreunde leicht geneigt sind, tut auch er, wenn er die Sparkassen geradezu durch die Genossenschaftskassen ersetzen will. In seiner Propagandaschrift sind natürlich die Katastrophen, von denen diese nicht verschont blieben, kaum erwähnt, und er will es durchaus nicht wahr sein lassen, daß die staatlichen und gemeindlichen Sparkassen eine bessere Anlagestelle sind als jene und daß tatsächlich nur Personen, die direkt oder indirekt von der Aktivtätigkeit der Genossenschaften Vorteil haben, diesen ihre Spargroschen zutragen sollen. Das Lob für die italienischen Sparkassen, die in ihrem Aktivgeschäft dem Kleinkredit besondere Förderung zuteil werden lassen, ist von mir in diesen Jahrbüchern — Kritik des italienischen Sparkassenwesens — wie in meinem Artikel „Sparkassen“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften schon kritisiert worden; das Gebot der Sicherheit bei der Veranlagung ist bei ihnen nicht gewahrt; beim deutschen Sparkassenwesen hat man die von Wolff geforderte Unterstützung des Kleinkredits durch Darlehen an Genossenschaften weit zweckmäßiger vorgenommen.

Möge der trefflichen Darstellung des Siegeslaufs der Genossenschaftsidee der im Interesse Englands liegende Erfolg nicht versagt bleiben!

Jena. Robert Schachner.

Dannenbaum, Fritz (Gerichts-Assessor), Deutsche Hypothekenbanken. Wirtschaftliche Darstellung nebst Kommentar zum Hypothekenbankgesetz. Berlin, Franz Vahlen, 1911. Lex.-8. VIII—418 SS. M. 10,80.

Fürth, Henriette, Die Mutterschaftsversicherung. Jena, Gustav Fischer, 1911. gr. 8. VIII—220 SS. M. 5,50.

Landré, Corneille L., Mathematisch-technische Kapitel zur Lebensversicherung. 4. Aufl., verb. u. verm. von H. F. Landré. Jena, Gustav Fischer, 1911. gr. 8. XXVI—528 SS. M. 11,50.

Oehlmann, Hans, Die juristische Behandlung und die wirtschaftliche Bedeutung der Effektentermingeschäfte. Hannover, Fr. Cruse, 1911. 8. VIII—73 SS. M. 2,40.

Philippovich, Eugen v. (Prof.), Die Bank von England im Dienste der Finanzverwaltung des Staates. 2. revidierte Aufl., besorgt von Felix Somary. Wien, Franz Deuticke, 1911. gr. 8. VIII—217 SS. M. 6.—.

Stackelberg, Nathanael v., Der bankmäßig organisierte Agrarkredit in Estland. Akademische Abhandlung. Reval, Kluge & Ströhm, 1911. gr. 8. VIII—325 SS. M. 5.—.

Taeuber, Rudolf, Die Börsen der Welt. Ein Hand- und Nachschlagebuch. Berlin, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur, 1911. 8. XI—734 SS. M. 15.—.

Couteaux, Jean, Le monopole des assurances. Thèse. Paris, V. Giard & E. Brière, 1911. 8. 486 pag.

Deville, Louis, Les crises de la Bourse de Paris (1870—1910). Thèse. Paris, V. Giard & E. Brière, 1911. 8. 95 pag.

Ducastel, Paul, Le crédit maritime. Thèse. Paris, V. Giard & E. Brière, 1911. 8. 294 pag.

Nas de Tourris, V. de, La réforme monétaire au Siam. Paris, E. Larose, 1911. 8. 165 pag.

Hoffmann, F. L., Insurance science and economics; a practical discussion of presant-day problems of administration, methods and results. Chicago, Spectator Co., 1911. XIII—366 pp. $ 3.—.

Howard, H. F., India and the gold standard. London, Thacker, 1911. Cr. 8. 6/.—.

Lipper, Milton W., Investments. With questions and problems by Arthur Loewenheim. In 2 vols. New York, Universal Business Institution, 1911. 8. $ 30.—.

Maclean, A. H., Insurance agents' accounts. London, Gee, 1911. 8. 42 pp. 2/.6.

Richards, H. Meredith, Public health and national insurance. London, P. S. King, 1911. Cr. 8. 0/.6.

9. Soziale Frage.

Barnett, Dr. George E., The Printers, A Study in American Trade Unionism. Cambridge (Mass.), 1909, American Economic Association. 387 SS. gr. 8⁰.

Der durch seine „Studien über amerikanisches Gewerkvereinswesen" bekannte Verfasser gibt in dieser Monographie eine gründliche Beschreibung der Organisation der nordamerikanischen Buchdrucker, einer der ältesten und bedeutendsten der dortigen trade unions, die in der International Typographical Union ihre Zentralisation gefunden hat. Die mannigfaltigen Seiten des Gewerkvereinswesens werden hier an einem einzelnen, aber durch seine Entwicklungsgeschichte und seine hervorragende Stellung unter den Berufsorganisationen der Arbeitnehmer ganz besonders geeigneten Untersuchungsobjekte aufgezeigt und erörtert.

Die Organisation der nordamerikanischen Buchdrucker reicht bis in das letzte Viertel des 18. Jahrhunderts zurück und ging von den großen Städten des Ostens aus. Ihre Vorläufer waren Massenversammlungen zur Beratung von gewerblichen Fragen und Aufstellung von Lohnlisten, über die durch gewählte Ausschüsse mit den Arbeitgebern verhandelt wurde und zu deren Durchsetzung sich alle Teilnehmer solidarisch verbanden. Erhöhung und Festlegung der Löhne und Unterstützung der Mitglieder in Bedarfsfällen waren die Zwecke der ersten Vereine. Von 1815—1830 trat ein Rückgang ihrer Zahl und Mitgliederbestände und eine Umwandlung in reine Unterstützungsverbände ein. Mit 1850 begann der Aufschwung der Entwicklung, wenn auch unter starken Schwankungen. Die Jahre des Bürgerkrieges und der wirtschaftlichen Depressionen bezeichnen die Tiefstände. Seit 1834 begann eine Fühlungnahme der Vereine miteinander, namentlich um den den Arbeitsort wechselnden Mitgliedern ihre Unterstützungsansprüche zu erhalten. Sie führte im Jahre 1852 zu einem nationalen Zusammenschluß. Diese zentrale Organisation erhielt den Namen National Typographical Union, und im Jahre 1869, als sie ihre Tätigkeit auf das britische Nordamerika ausdehnte, International T. U. Ein Versuch des ersten Kongresses nationaler Gewerkvereine Kanadas im Jahre 1902, die Loslösung aller kanadischen Gewerkvereine von solchen Organisationen herbeizuführen, welche die Vereinigten Staaten und Canada zusammen umfaßten, scheiterte ebenso wie — an der geringen Zahl der kanadischen Buchdrucker — der Versuch der Bildung eines nationalen kanadischen Buchdruckerverbandes.

Die I. T. U. umschloß im Jahre 1907 in den Vereinigten Staaten 630 Vereine mit 42 359 Mitgliedern, in Kanada 30 mit 2591 Mitgliedern, in Hawaii und auf den Philippinen je einen mit je 15 Mitgliedern. In den ersten 30 Jahren beschränkte sich die I. T. U., trotz weitgehender formaler Macht über die Ortsvereine, auf Erzeugung von Ge-

meingeist unter den Mitgliedern, besonders um die Arbeitgeber am Bezug von Arbeitswilligen bei Streitigkeiten zu hindern. Namentlich wurde das Zusammenarbeiten mit ausgeschlossenen Mitgliedern verpönt, die Aechtung vor Lohndrückern und die Bestrafung des Arbeitens, auch von Unorganisierten, zu niedrigeren als den aufgestellten Lohnsätzen durchgeführt. Der lokale Charakter des Gewerbes und die großen örtlichen Verschiedenheiten der Produktionsbedingungen, infolge deren auch die Konkurrenz zumeist lokalen Charakter hat, verhinderte die sachliche Erweiterung dieser Tätigkeiten. Sehr wichtig wurde bald das zur Kontrollierung der Veränderungen in der örtlichen Verteilung der Arbeitskräfte von der I. T. U. eingeführte Mitgliedskartensystem, insofern die Mitgliedskarte jedes Mitglied berechtigte, einem anderen angeschlossenen Vereine ohne Eintrittsgeld und unter Erhaltung seiner Unterstützungsansprüche beizutreten. Dadurch wurden auch die Vereine, die sich bisher von der I. T. U. ferngehalten hatten, zum Anschluß bewogen. Die Regelung der gewerblichen Angelegenheiten selbst verblieb den Ortsvereinen. Nur die oberste Entscheidung von Streitigkeiten wegen Verletzung solcher Regeln oder wegen Anwendung des Mitgliedskartensystems lag der I. T. U. ob.

Erst im Jahre 1884 erweiterte eine Revision ihrer Verfassung ihren Aufgabenkreis sehr erheblich. Die Unterstützung und daher auch die Kontrolle von Ausständen sowie die Verhandlungen mit den Arbeitgebern und ihren von der gleichen Zeit an sich entwickelnden Organisationen fielen ihr in weitem Umfange zu. Ein Stab von eigens dafür ausgebildeten Beamten steht ihr für den letzteren Zweck zur Verfügung. Die örtlichen Gewerberegeln wurden immer mehr durch zentrale ersetzt, die Gründungen neuer und die Agitation für die bestehenden Vereine von der I. T. U. organisiert und gefördert, endlich auch auf das Unterstützungswesen ihre Tätigkeit erstreckt. Diese zentrale Entwicklung wurde wesentlich mit hervorgerufen durch die Einführung der Setzmaschinen, die eine gemeinsame Stellungnahme aller Gehilfen dringend erforderte.

Die I. T. U. umfaßt jetzt nur noch Arbeitnehmer des eigentlichen Buchdruckgewerbes, nachdem die Vertreter verwandter Arbeitszweige, wie Stereotypeure und Elektrotypeure, Buchbinder, Typengießer, Photograveure usw. mit der Zeit ausgeschieden sind und sich selbständig organisiert haben. Fremdsprachlichen Druckern ist die Bildung von besonderen Ortsvereinen gestattet. U. a. gibt es 22 Vereine deutsch-amerikanischer Buchdrucker.

Die Verfassung der Ortsvereine ist seit 1840 im wesentlichen dieselbe. Die Generalversammlung, in der jedes Mitglied eine Stimme hat, ist souverän. Sie übt die Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung aus, beschließt über Streikangelegenheiten und tagt in der Regel monatlich. Der durch die große Mitgliederzahl mancher Vereine bedingten Erschwerung (der Ortsverein New York zählt 7000 Mitglieder) wird begegnet durch Schutzbestimmungen gegen übereilte Beschlüsse, wie wiederholte Beschlußfassungen und qualifizierte Mehrheiten in wichtigen Fragen.

Die Verfassung der I. T. U. ist derjenigen der Großloge der Odd Fellows nachgebildet. Oberste Instanz ist die aus Vertretern der Ortsvereine — je 1—4 nach der Größe des Vereins — bestehende Generalversammlung. Seit 1884 ist aber ihre bis dahin souveräne Kompetenz fast bis auf die Rolle einer Aufsichtsinstanz herabgemindert worden. Einmal durch Einführung eines Referendums, indem namentlich alle Verfassungsänderungen und alle eine Steuererhöhung nach sich ziehenden Beschlüsse ohne weiteres, alle „allgemeinen Gesetze“ auf Antrag einer bestimmten Anzahl von Vereinen einem Votum der gesamten „Mitgliedschaft“ zu unterbreiten sind. Tatsächlich werden alle wichtigen Angelegenheiten dieser vorgelegt, doch begegnet die Abstimmung keineswegs der erhofften allgemeinen Beteiligung. Ferner ist die Macht des von der Generalversammlung gewählten Vorstandes sehr verstärkt worden, besonders diejenige seines Vorsitzenden, der z. B. alle Berufungen in Streitsachen vorentscheidet, wodurch die Rechtsprechung tatsächlich fast ganz auf ihn übergegangen ist. Das Unterstützungswesen war bis 1892, abgesehen von der Reiseunterstützung, wenig entwickelt. Selbst die Krankenversicherung war lange rein karitativer Natur.

Die I. T. U. hat seither an Unterstützungen, deren Träger sie selbst ist, organisiert:

1) das Printers Home, ein Heim für alte und invalide Buchdrucker in Colorado Spring;

2) eine Sterbefall-Unterstützung von zuerst 50, jetzt 75 Doll.;

3) seit 1. August 1908 Alterspensionen: 4 Doll. wöchentlich für alle über 60 Jahre alten Gehilfen, die 20 Jahre Mitglied gewesen und unfähig geworden sind, ihren Unterhalt selbst zu bestreiten. In den zu 1 u. 3 genannten Unterstützungsarten sind die Buchdrucker die Bahnbrecher unter den amerikanischen Gewerkvereinen geworden. Alle drei haben den Charakter eines durch die Leistungen der Ortsvereine zu ergänzenden Minimums. Diese haben nämlich fast in jedem größeren Orte selbständige, fakultative Unterstützungskassen gegründet.

Die Ausgaben der I. T. U. sind von 4407 Doll. im Jahre 1884 auf 200 000 Doll. im Jahre 1908, pro Kopf von 27 cents auf 4,40 Doll. und während des großen Streiks für den Achtstundentag sogar auf 39,29 Doll. gestiegen. Dies ohne die Ausgaben für die neuen Alterspensionen. Ein Abwehrstreikfonds ist in der Bildung begriffen und betrug im Jahre 1908 schon 105 364 Doll. Ihre Einnahmen bestehen aus einer Kopfsteuer von 45 cents monatlich, ergänzt für die Altersversicherung durch eine Steuer vom Arbeitsverdienst in Prozenten desselben. Die doppelte Ungerechtigkeit der ersteren, in Ansehung der Arbeitslosen wie der Verschiedenheit des Arbeitseinkommens, ist evident, doch ist das Solidaritätsgefühl noch nicht stark genug, um die Besteuerung des Arbeitsverdienstes allgemein durchzuführen.

Die Buchdruckerarbeit war früher allgemein Akkordarbeit. Seit 1830 nahm aber, mit der Arbeitsteilung und der Vermehrung der Akzidenzdruckarbeiten, die Zeitlohnarbeit erheblich zu und gewann mit der Einführung der Setzmaschinen schließlich in der Form der Wochenlohnarbeit die Oberhand. Hauptsächlich waren dafür die Neuheit des

Verfahrens und die dadurch bedingten Schwierigkeiten der Rentabilitätsberechnung maßgebend. Die Vorzüge und Nachteile beider Lohnformen werden zurzeit lebhaft erörtert. Erschwert wird die letztere durch die auffallend große Verschiedenheit in der Verdienstfähigkeit der Buchdrucker, die z. B. in Baltimore bei Stücklohn von 12—30 Doll. schwankt. Die Regelung der Lohnskala gilt grundsätzlich als lokale Angelegenheit. Bestrebungen der I. T. U. nach einheitlicher Regelung sind am Widerstande der Ortsvereine gescheitert. Die Skalen enthalten entweder Normal- oder Mindestlöhne.

Der Arbeitstag, der um 1800 10—11 Stunden betrug, wurde durch die Bemühungen der organisierten Arbeitnehmer im Jahre 1887 auf 9 Stunden und sodann nach einem 2 Jahre langen schweren Ausstande, der die Mitgliederzahl zeitweilig um 4000 verringerte, im Jahre 1899 auf 8 Stunden herabgesetzt. Zugleich wurde die Bezahlung von Ueberstunden mit dem $1^1/_2$fachen Normallohn allgemein eingeführt. Die durch die Einführung der Setzmaschinen in den Jahren 1892—96 verursachte große Arbeitslosigkeit ließ den Kampf um die Erreichung dieses Zieles ganz besonders entflammen, da er von vornherein unter dem Gesichtspunkte stand, daß die Verkürzung der Arbeitszeit eine entsprechende Steigerung der Einstellung von Arbeitskräften und in weiterer Folge eine Erhöhung der Lohnsätze nach sich ziehen müsse.

Starken Einfluß haben die Gehilfenorganisationen, außer in den kleinen Druckereien, auf die Regelung des Lehrlingswesens, insbesondere auf die Festsetzung einer 4-jährigen Lehrzeit und auf die Aufstellung von Lehrlingsskalen gewonnen. Anderseits wird die Lehrlingsarbeit durch die Setzmaschinen immer mehr verdrängt.

Sogar auf die Entlassung von Arbeitnehmern haben die Ortsvereine einen von der I. T. U. geregelten Einfluß erlangt („Priority law“). Sie darf nur aus ganz bestimmten, schriftlich anzugebenden sachlichen Gründen erfolgen. Namentlich darf ein Gehilfe nicht deshalb als „untauglich“ entlassen werden, weil eine sei es auch noch so tüchtigere Arbeitskraft ihn ersetzen soll. Damit ist das subbing-System verbunden, demzufolge der älteste taugliche Vertreter („sub“ = substitute) zum Eintritt in die erste frei werdende Gehilfenstelle berechtigt ist. Die Gehilfen haben nämlich das Recht sich errungen, ihr Arbeitspensum mit arbeitslosen Kameraden teilen zu dürfen, teils aus Solidaritätsgefühl, teils aus berechtigter Besorgnis vor Verschlechterung der erreichten Arbeitsbedingungen durch Arbeitslose, die Arbeit um jeden Preis annehmen. Die Versuche der Arbeitgeber, die Ausübung dieses Rechts wenigstens auf eine bestimmte Liste zu beschränken, damit ihnen nicht auf diesem Wege untüchtige Arbeiter aufgedrängt werden, sind gescheitert. Diese Arbeitsteilnehmer (subs) sind also zugleich die berufenen Anwärter auf frei werdende Stellen. In den großen Zeitungsdruckereien hat sich das System aber nicht durchführen lassen. Es erscheint in doppelter Hinsicht gefährlich: einmal ist es geeignet, die technische Leistungsfähigkeit des Gewerbes herabzudrücken oder doch in ihrer Entwicklung zu hemmen. Sodann erschwert es gerade den tüchtigsten Arbeitern das Vorwärtskommen, indem es schematisch jedem

seinen Platz zuweist und ihn in der Reihe zu bleiben und damit sicherlich auch oft hinter Mittelmäßigen zurückzustehen zwingt. Hand in Hand damit geht die Einwirkung auf die Arbeitgeber, namentlich auf die Zeitungsdruckereien, durch Lieferung eines festen Mindestbetrages an täglicher Arbeit diese gleichmäßiger zu gestalten, anderseits die ein gewisses Quantum überschreitende Arbeit unter die „subs“ zu verteilen.

Als eventuelles Kampfmittel gegen die Arbeitgeber ist namentlich der Boykott in sehr origineller Weise systematisch ausgebildet. So verbot beim Streik gegen die republikanische New York Tribune, 1884, die I. T. U. allen Buchdruckern, die republikanische Partei oder ihren Präsidentschaftskandidaten irgendwie zu unterstützen. Besonders das Abspenstigmachen der Kundschaft ist, namentlich Zeitungen gegenüber mit Erfolg, in virtuoser Weise entwickelt. Daneben bedienen auch die Buchdrucker sich eines labels, d. h. einer auf den Erzeugnissen derjenigen Druckereien angebrachten Marke, in welchen die Arbeitsregeln der I. T. U. (Achtstundentag usw.) streng durchgeführt werden. Die labels finden ihre Ergänzung in den stickers — Papierstreifen, die von Mitgliedern und Freunden der I. T. U. an alle in ihre Hände kommenden Druckereierzeugnisse, die kein label tragen, angeheftet und mit diesen an die Druckereien zurückgesandt werden. Ein Aufdruck auf den stickers weist auf das Fehlen des labels hin und enthält gegen den betreffenden Unternehmer, der „der organisierten Arbeit seine Sympathie nicht bezeugt hat“, eine versteckte Boykottandrohung.

Angesichts der Tatsache, daß die I. T. U. kaum den vierten Teil aller Buchdruckergehilfen der Vereinigten Staaten umfaßt, sind ihre Erfolge außerordentlich große. Freilich ist in den großen Städten und in den großen Druckereien diese Verhältniszahl weit größer. Die I. T. U. „kontrolliert“ den weitaus größten Teil der in den technisch hochstehenden Betrieben des Gewerbes eingeübten Arbeiter. So sind in den „organisierten Städten“ 80 Proz. aller Maschinensetzer Unionisten. An anderen Orten gibt es aber überhaupt nur wenige Setzmaschinen. Endlich steht ein erheblicher Teil der Unorganisierten den Bestrebungen der I. T. U. sympathisch gegenüber und unterstützt sie.

Alle diese Entwicklungsvorgänge, Methoden und inneren Zustände schildert der Verfasser anschaulich in sehr klarer, gut disponierter und übersichtlicher Form. Interessante entwicklungsgeschichtliche Dokumente sind nebst einer Bibliographie und einem Sachverzeichnis als Anhang beigefügt. Für die Kenntnis des amerikanischen Gewerkvereinswesens ist das Werk ein sehr willkommener Beitrag.

Marburg a. d. Lahn. Prof. Köppe.

Protokoll über die Enquete betreffend die Arbeitszeit im Bäckergewerbe. Wien (Hölder) 1910. 211 u. 80 SS.

Die Schrift bildet das Protokoll einer vom österreichischen arbeitsstatistischen Amte im Juni 1910 veranstalteten Anhörung — nicht Abfragung — von Unternehmern und Arbeitern des Bäckergewerbes über einen von sozialdemokratischer Seite eingebrachten Gesetzentwurf zur Regelung der Arbeitszeit, zur Einschränkung der Nachtarbeit und

zur Einführung von Arbeitsordnungen in den Bäckereien. Im ganzen ergibt sich eine große Verschiedenheit der Verhältnisse, zwischen den Kronländern sowohl wie innerhalb der einzelnen Orte, ferner ein lebhaftes Streben der Gehilfenschaft nach Regelung und ebensolches Widerstreben der Meister dagegen, während die fabrikmäßigen Bäcker (eine gleichmäßige Behandlung aller Bäckereien vorausgesetzt) sich mit den Vorschlägen abfinden zu können schienen. Am praktischsten wäre wohl auch hier die Sanktionierung der jeweiligen Tarifverträge.

Pitoreske Details sind die mehrfache Erwähnung von „Störbroten", welche die Hausfrauen bereiten und bloß zum Ausbacken dem Bäcker übergeben (eine in Italien noch sehr häufige Uebung) — der allgemeinen starken Abnahme des Konsums von Weißgebäck an Sonntagen, wo nur einmal gebacken wird, sowie an den großen Feiertagen, wo Milchbrote und Kuchen im Hause hergestellt werden — der Einfuhr von Lehrlingen aus Ungarn und aus Kroatien nach Oesterreich — endlich die Mitteilung, daß in Galizien die Sonntagsruhe sich nicht einbürgern lasse, weil 70 Proz. der Meister jüdisch sind und am Samstag feiern, am Sonntag aber arbeiten und dadurch ihre christlichen Kollegen veranlassen, das Gleiche zu tun. In Welschtirol wurde (nach dem Vorbilde Italiens) die Nachtarbeit durch Einvernehmen der Meister und Gehilfen örtlich aufgehoben, doch konnte dieser Beschluß nicht aufrecht erhalten werden, weil die Gastwirte damit nicht einverstanden waren und in einem Falle aus anderen Orten frischeres Brot kommen ließen.

Die Gewährung eines Ersatzruhetages anstatt der Sonntagsruhe würde einen Mehrbedarf an Arbeitern ergeben und die herrschende Arbeitslosigkeit im Gewerbe mildern (S. 138), jedoch den Meistern einen doppelten Schaden verursachen (S. 176): „Erstens steigern sich infolge Einstellung eines Ersatzarbeiters die Betriebskosten, zweitens kennen 90 Proz. der zum Ersatz herangezogenen Arbeiter nicht den technischen Vorgang und das Verfahren im Betriebe, so daß die Folge ein Verderben des Gebäcks ist." Daher wird von den Meistern die Durchführung der Sonntagsruhe bei gänzlicher Vermeidung der Ersatzruhe gefordert.

Ein auf dem Titelblatte nicht erwähnter Anhang enthält neben statistischen Daten über die Bäckerei in Oesterreich die in einer Reihe von europäischen Staaten für sie geltenden Vorschriften, woraus sich das Verbot der Nachtarbeit in Norwegen, in Finnland, in Italien und im Kanton Tessin ergibt.

Wien. E. Schwiedland.

Bassi, Spartaco, Gli infortuni sul lavoro agricolo. Il problema degli infortuni nel lavoro agricolo in generale, le legislazioni straniere, il problema in Italia. Studi giuridici e politici. Mailand (Hoepli) 1909, 413 SS.

Der Verfasser tritt für die Ausdehnung der Unfallversicherung auch auf die landwirtschaftliche Arbeiterschaft ein und sucht deren Notwendigkeit und Berechtigung nachzuweisen. Ulisse Gobbi, der das Vorwort verfaßt hat, bezeichnet es als des Autors Wunsch, daß sein Buch bald überflüssig werden möge dadurch, daß niemand mehr die in

ihm vertretenen Ideen werde bestreiten können. Der erste Teil behandelt das Problem als solches und innerhalb desselben die Frage, warum die landwirtschaftlichen Arbeiter bisher eine andere Behandlung erfahren haben als die gewerblichen, dann die Frage, wie sich unserem Problem gegenüber die landwirtschaftliche von den andern Arbeitsarten unterscheide und wie die Unfallgefahren hier und dort auftreten. Der zweite Teil behandelt sehr ausführlich die Gesetzgebungen Frankreichs, Oesterreichs, Deutschlands, Englands und Belgiens; der dritte Teil geht auf die besonderen Verhältnisse Italiens ein und auf das, was dort bisher geschehen ist und geplant wurde.

Mit Rücksicht auf die großen Reformprojekte, welche in Deutschland und Oesterreich in betreff der sozialen Versicherung zur Diskussion stehen, verdient das sorgfältig und von einem idealen Gedanken getragene Buch auch bei uns freundliche Beachtung.

v. Schullern.

Kathe, Hans (Priv.-Doz.), Sommerklima und Wohnung in ihren Beziehungen zur Säuglingssterblichkeit. (Nach Untersuchungen in Halle a. S.) Jena, Gustav Fischer, 1911. gr. 8. 108 SS. mit 11 Abbildungen u. 8 Taf. M. 5.—.

Kelm, Adalbert (Baur.), Beiträge zur Wohnungsreform, unter besonderer Berücksichtigung des Kleinwohnungsbaus. (Technisch, volkswirtschaftlich, sozialpolitisch.) Jena, Gustav Fischer, 1911. gr. 8. IV—245 SS. M. 6.—.

Mamroth, Karl, Gewerblicher Konstitutionalismus. Die Arbeitstarifverträge in ihrer volkswirtschaftlichen und sozialen Bedeutung. Jena, Gustav Fischer, 1911. gr. 8. IV—126 SS. M. 4.—.

Martin, Alfred, Die Lösung der sozialen Frage oder Individualisierung. Dresden, E. Pierson, 1911. 8. IX—146 SS. M. 3.—.

Matthieu, J., Die Hauptströmungen der Arbeiterbewegung in ihrem Verhältnis zum modernen Kulturproblem. Zürich, Buchhandlung des Schweizerischen Grütlivereins, 1911. gr. 8. 63 SS. M. 0,80. (Sozialpolitische Zeitfragen der Schweiz. 16. 17.)

Wahr, Ernst, Sozialer und politischer Friede. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1911. gr. 8. 24 SS. M. 1.—.

Winnig, August, Der große Kampf im deutschen Baugewerbe 1910. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1911. gr. 8. VII—288 SS. M. 3.—.

Brodel, Fernand, La collaboration des groupements ouvriers organisés à l'inspection du travail en France. Thèse. Paris, V. Giard & E. Brière, 1911. 8. 185 pag.

Lainé, André, La situation des femmes employées dans les magasins de vente à Paris. Thèse. Paris, Arthur Rousseau, 1911. 8. 274 pag. fr. 5.—.

Leleu, Edmond, L'assistance publique à Lille, depuis le XI[e] siècle. Lille, impr. Wilmot-Courtecuisse, 1911. 8. 32 pag.

Linet, Jean, Conditions du travail sur les chantiers des ponts et chaussées. Thèse. Poitiers, impr. A. Masson, 1911. 8. VI—244 pag.

Mun, Comte Albert de, Ma vocation sociale. Souvenirs de la fondation de l'œuvre des cercles catholiques d'ouvriers (1871—1875). Paris, P. Lethielleux, 1911. 16. 254 pag.

Schwedtman, Ferdinand C., and Jacob A. Emery, Accident prevention and relief; an investigation of the subject in Europe, with special attention to England and Germany, together with recommendations for action in the United States of America. New York, Nat. Assoc. of Manufacturers of the U. S. A., 1911. 8. XXXVI—481 pp. $ 15.—

Webb, Sidney and Beatrice, The prevention of destitution. London, Longmans, 1911. 8. 356 pp. 6/.—.

Inchiesta parlamentare sulle condizioni dei contadini nelle provincie meridionali e nella Sicilia. Vol. VII. VIII. Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1911. 4. XII—225, 171 pp. l. 4,50.

Rivista del lavoro. Pubblicazione mensile. Anno I, n. 1—2 (15 aprile 1911). Roma, tip. Polizzi e Valentini, 1911. 8. 64 pp. l. 1,50 il numero.

10. Gesetzgebung.

Cantor, Otto (Rechtsanwalt), Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern. Vom 1. VI. 1891. Kommentar und Entscheidungssammlung. Berlin, Franz Siemenroth, 1911. Lex.-8. VIII—1365 SS. M. 27.—.

Düttmann, A. (Landesversichergsanst.-Vorsitz.), Textausgabe der Reichsversicherungsordnung nebst Einführungsgesetz. Mit einer gemeinverständlichen Darstellung des Rechts der Arbeiterversicherung als Einleitung und ausführlichem Sachregister. Altenburg S.-A., Stephan Geibel, 1911. 8. XII—46—444 SS. M. 3.—.

Gretener, Xaver, Ursprung und Bedeutung der soziologischen Schule des Strafrechts. Leipzig, W. Engelmann, 1911. gr. 8. 63 SS. M. 2.—. (Aus: Festschrift für Karl Binding.)

Hartzfeld, C. A. J. (Rechtsanwalt), Der Streit der Parteien. Versuch einer soziologischen Betrachtung der Zivilrechtspflege. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1911. gr. 8. XII—144 SS. M. 3,60.

Isay, Hermann (Rechtsanwalt), Patentgesetz und Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern. Systematisch erläutert. 2. umgearb. Aufl. Berlin, Franz Vahlen, 1911. Lex.-8. VIII—584 SS. M. 14.—.

Leitzmann, Hermann, Boykott, Streik — Aussperrung, Sperre, Verrufserklärung als juristische Begriffe. Leipzig, Curt Wigand, 1911. gr. 8. 48 SS. M. 2.—.

Meili, F., und A. Mamelok, Das internationale Privat- und Zivilprozeßrecht auf Grund der Haager Konferenz. Eine sytematische Darstellung. Zürich, Orell Füssli, 1911. gr. 8. XVI—427 SS. M. 10.—.

Riemann, Ernst (Rechtsanwalt), Das schlesische Auenrecht. 3. umgearb. Aufl. Breslau, Wilh. Gottl. Korn, 1911. kl. 8. 135 SS. M. 2.—.

Struppe, Karl, Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts. 2 Bde. Gotha, F. A. Perthes, 1911. gr. 8. XVIII—410, VIII—539 SS. M. 36.—.

Ganzoni, E. T., Le droit de grève et le contrat de travail. Paris, E. Larose, 1911. 8. 232 pag.

Pillet, A., Le régime international de la propriété industrielle. Droit français et conventions internationales. Avec la collaboration de Georges Chabaud. Grenoble, Allier frères, 1911. gr. 8. XI—511 pag. fr. 15.—.

Pinot, Pierre, et J. Comolet-Tirman, Traité des retraites ouvrières. Commentaire théorique et pratique de la loi du 5 avril 1910. Préface de Alfred Picard. Ouvrage honoré d'une souscription du Ministère du Travail. Paris, Félix Alcan, 1911. 8. VIII—444 pag. fr. 6.—.

Jenkinson, M. Webster, The promotion and accounts of a private limited company. London, Gee, 1911. 8. 87 pp. 2/.6.

Locatelli, Antonio Felice, Le leggi sul lavoro e il diritto internazionale operaio, con prefazione del prof. Enrico Catellani. Padova, fratelli Drucker, 1911. 16. XI—168 pp. l. 2.—.

Pola, Giuseppe Cesare, Contributo alla legislazione su l'infanzia abbandonata e traviata, e questioni penali. Torino, fratelli Bocca, 1911. 8. VI—400 pp. l. 7.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Englische Stadtverwaltung. Eine Studie von Fritz Simon. Berlin und Leipzig (Dr. Walt. Rothschild) 1911. IV. u. 116 SS. 3 M.

Verfasser beschreibt die Ergebnisse persönlicher Studien in englischen und zum Teil auch schottischen Kommunalverwaltungen unter Hervorhebung nachahmenswerter wie unzuträglicher Einrichtungen; er hat die gestellte Aufgabe ungeachtet der etwas feuilletonistischen und nicht sehr systematischen Darstellung mit Geschick gelöst, insbesondere auch verstanden, die Vorzüge und Schwächen der englischen Stadtverwaltung

mit gleichem Maße zu messen. Der Wert der Arbeit wäre aber bedeutend erhöht, wenn wenigstens die hauptsächlichsten Quellennachweisungen angemerkt wären.

Hervorzuheben ist aus dem Inhalte zunächst die bei der Erörterung des Stadtgebietes so treffend als „Stadtflucht" gekennzeichnete Erscheinung. Mit der zunehmenden Verbesserung der Verkehrsmittel strebt alles in die weitgebauten Vorstädte, so daß die Eingemeindungen eine große Rolle spielen. Am schlagendsten werden diese Beobachtungen bestätigt durch die (Mai 1911) im englischen Parlament bekannt gegebenen Resultate der Volkszählung von 1911, wonach gegen 1901 die city fast 50 Proz. — sie zählt nur noch 19000 Einwohner — 18 andere Innenstädte (von im ganzen 28 Londoner Stadtbezirken) von 1 bis 16 Proz. abgenommen haben, während Größer London insgesamt um 10 Proz. zugenommen hat ($7\frac{1}{4}$ Mill. Einwohner).

Die englische Stadtverfassung — auf den Stadtordnungen von 1835 und 1882 beruhend — bewährt sich nach dem Verfasser zufriedenstellend. Der Mangel eines aus Berufsbeamten bestehenden Magistrats mit Bürgermeister macht sich nicht bemerkbar, da die führenden und besitzenden Klassen es als Ehrenpflicht ansehen, ihre Zeit und Kenntnisse in den unentgeltlichen Stadtdienst zu stellen. Ein dem Wahlkampf entzogener Eintritt in die Leitung der Stadtgeschäfte ist mit Erfolg gewährleistet durch die Bestimmung, daß $\frac{1}{3}$ der Stadtverordneten mittelbar von den übrigen Stadtverordneten gewählt wird. Sodann erscheine von großer praktischer Bedeutung, daß die übrigen $\frac{2}{3}$ in einigermaßen allgemeinem, gleichem und direkten Wahlrecht nur von den wirklichen Steuerzahlern gewählt werden, die so ein Interesse an einer ordentlichen Finanzverwaltung haben, welches Interesse noch durch ein allgemeines Einsichtsrecht in die städtischen Geschäftsbücher und durch Popularklagen gegen die einzelnen aus den Stadtverordneten gebildeten Verwaltungskomitees gestärkt wird.

Im übrigen falle die vollständig käufmännische Organisation auf mit all ihren charakteristischen Eigenschaften: Wenige hochbezahlte Beamte, gering bezahlte niedere Kräfte, Anstellung auf 3-monatliche Kündigung, wenig Akten, durchgängige Verwendung von Kurz- und Maschinenschrift usw. Nachteilig sei dagegen oft das Zweiparteisystem, das besonders auf dem heiß umstrittenen Gebiet der Gemeindebetriebe zu bedenklichen Einführungen und Aufhebungen von Neuerungen führe.

Bezüglich der Zuständigkeit der Stadtverwaltung hebt der Verfasser die Schwierigkeiten hervor, die sich aus der Beschränkung der Gemeindetätigkeit auf in der Städteordnung genau festgesetzte Gebiete ergeben, im Gegensatz zu der bei uns geltenden Freiheit. Die Staatsaufsicht werde wirksam ausgeübt bei den mit Staatszuschüssen bedachten Verwaltungen — besonders der Gesundheits-, Schul- und Polizeiverwaltung — durch vom Minitserium entsandte Reiseinspektoren, welches System insbesondere schriftliche Berichte erübrige. Die im übrigen freie Selbstverwaltung werde mittelbar vom Staate stark beeinflußt durch die von dem Ministerium jährlich veröffentlichten Verwaltungsberichte,

in denen Mängel und Untätigkeit der Gemeindeverwaltungen vor der öffentlichen Meinung bloßgestellt würden.

Sehr unzweckmäßig findet der Verfasser die das Rückgrat der Gemeindefinanzen bildende Mietsteuer: er hält sie für ungerecht, weil sie nicht den aus den dauernden Verbesserungen der Stadt Wertsteigerung beziehenden Eigentümer treffe, wirtschaftlich schädlich weil sie Wohn-, Geschäfts- und Fabrikräume in gleicher Weise belaste und daher eine wesentliche Erschwerung der Gewerbebetriebe bedeute, und endlich gesunden Wohnverhältnissen nachteilig, weil unbenutzter Grund und Boden sowie leerstehende Wohnungen unbesteuert blieben. Man wird diese Nachteile nicht leugnen, aber andererseits wohl sagen können, daß ihnen vorteilhaft gegenübersteht die einfache billige Art der Erhebung und vor allem, daß gerade die unteren steuerzahlenden Klassen, die als Steuerzahler infolge des ziemlich gleichen Wahlrechtes erheblichen Einfluß auf die Finanzbelastung der Stadtverwaltung besitzen und infolge der verhältnismäßig recht hohen Steuer das Auf und Nieder des Etats am eigenen Leibe spüren, zur vernünftigen politischen Mitarbeit herangezogen werden.

Für die städtischen, unter staatlicher Genehmigung stehenden Anleihen gelte auch für die Praxis ein kurzfristiges, höchstens 30—40-jähriges Tilgungsprinzip, das auf dem gesunden Gedanken beruhe, daß die lebende Generation ihre eigenen Lasten tragen solle.

Das umfangreichste Gebiet der Kommunalpflege sei das der öffentlichen Gesundheitspflege, des einzigen vom Gesetz nicht fest begrenzten und daher ständig ausgedehnten städtischen Verwaltungszweiges. Lehrreich sind hier besonders die Ausführungen über die städtische Sorge für Rauch- und Lärmverhütung und über die Mängel der Nahrungsmittelkontrolle und der Privat-Schlachthausbetriebe.

Aus dem Gebiete der Wohnungsfürsorge ist charakteristisch die von den Städten bei der Erbauung von Etagenhäusern an Stelle ungesunder verkommener Wohnkomplexe gemachte Erfahrung, daß die billigen, guten Etagenwohnungen „äußerst schwer vermietbar“ sind, weil selbst der Engländer der unteren Stände ein elendes Häuschen einer behaglichen Wohnung im Etagenhaus vorziehe.

Bezüglich der Sicherheitspolizei stimmt der Verfasser ein in das allgemein der englischen, besonders der Großstadtpolizei gespendete Lob. Er hebt hervor die günstigen Anstellungsverhältnisse (hohes Gehalt und frühe Pensionierung), die dadurch ermöglichte Auswahl guten Materials, die geeignete Vorbildung (militärische Ausbildung, systematische Schulung für Hilfeleistung in Unglücksfällen und vor allem für höfliches, ruhiges, schimpfwortfreies Verhalten gegen das Publikum) und Aussicht auf Weiterkommen in die höheren Stellungen.

Die Armenverwaltung leidet nach dem Verfasser noch unter den bekannten schweren Mängeln, insbesondere auch dem Fehlen eines Unterstützungswohnsitzrechtes.

Das Schulwesen liege gleichfalls sehr im argen, einmal infolge mangelhafter Organisation (Gegensatz zwischen öffentlichen und Privat-

schulen, Verteilung von Staatszuschüssen ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden etc.), sodann wegen starken Absentismus (z. B. seien in Bath, einer Stadt von 40000 Einwohnern, 3 Beamte dafür angestellt, die Schulversäumnis durch Nachforschung, Verwarnung und Strafverfolgung zu verhindern), und besonders wegen früher Entlassung (auf dem Lande mit 11, in den Städten mit 12 bis 13 Jahren).

Gemeindebetriebe für Straßenbahnen, Wasser-, Gas- und besonders Elektrizitätsversorgung kämen ungeachtet starker, prinzipieller Gegnerschaft in steigendem Maße in Aufnahme; es mache sich hier aber oft ein übler Einfluß der Stadtverordneten durch Protektion der städtischen Beamten und Arbeiter geltend.

Die Abhandlung schließt mit einigen Bemerkungen über die Fürsorge für Volkserholung und -bildung, wobei die Gemeindetätigkeit für öffentliche Parks und Spielplätze (auch für Erwachsene), Bibliotheken und Museen als vorbildlich gerühmt, andererseits auf den Mangel einer Theaterpflege und das Fehlen städtischer Anlagen hingewiesen wird.

Münster i. W. Busz.

Hammer, Paul, und Konrad Sterner (Finanzassessoren), Das Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911, an praktischen Fällen erläutert. München, C. H. Beck, 1911. gr. 8. 63 SS. M. 1,80.

Matthias, Max (Beigeordneter), Die städtische Selbstverwaltung in Preußen. Ein Handbuch zur Einführung in die Praxis. Berlin, Franz Vahlen, 1911. gr. 8. X—447 SS. M. 7.—.

Maurer, Alfred (Bez.-Amtsassessor), Bayerisches Heimatrecht und Unterstützungswohnsitz. Diss. Heidelberg, J. Hörning, 1911. gr. 8. VI—113 SS. M. 2.—.

Miller, W., Ausländer und Ausländerfrage in der Schweiz. Bern, Scheitlin & Co., 1911. 8. 43 SS. M. 1.—. (Arbeiten aus dem statistischen Seminar der Universität Bern. Heft 6.)

Wigand, Carl, und Heinrich Ludolf, Der Zukunftsstaat des Liberalismus. Berlin, Leonhard Simion Nf., 1911. gr. 8. 50 SS. M. 1.—.

Zehnter, J. A. (Landger.-Präs.), Das badische Vermögenssteuergesetz vom 28. 9. 1906 mit den Aenderungen vom 27. 5. 1910 nebst den Vollzugsvorschriften dazu. 2., verm. Aufl. Mannheim, J. Bensheimer, 1911. kl. 8. X—265 SS. M. 4,50. (Sammlung deutscher Gesetze.)

Dutaillis, Charles Petit, Studies and notes supplementary to Stubbs' Constitutional History down to the Great Charter. 2nd edition. London, Sherratt & Hughes, 1911. 8. 168 pp. 4/.—.

Harris, J. Theodore, An example of communal currency: the facts about the Guernsey Market House. Compiled from original documents. With a preface by Sidney Webb. London, P. S. King & Son, 1911. 8. XIV—62 pp. 1/.6. (Studies in economics and political science. No. 21.)

Hill, David Jayne, World organization as affected by the nature of the modern state. New York, The Columbia University Press, 1911. 8. IX—214 pp. 6/.6.

Webb, Sidney, Grants in aid: a criticism and a proposal. New York, Longmans, 1911. 8. VII—135 pp. $ 1,75. (Studies in economics and political science. No. 24.)

12. Statistik.

Allgemeines.

Yule, G. Undy, An introduction to the theory of statistics. Philadelphia, Lippincott, 1911. 12. 376 pp. $ 3,50.

Deutsches Reich.

Statistische Beiträge zur Bevölkerungs- und Wirtschaftsgeographie des Königreichs Sachsen. Nach den Ergebnissen der Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907 bearbeitet im Kgl. Sächsischen Statistischen Landesamte. Dresden 1910. 2 Bde.

Die umfangreichen Veröffentlichungen des Kaiserlich Statistischen Amtes über die Berufs- und Betriebszählung bringen zum Teil auch besondere Nachweisungen über die Ergebnisse in den einzelnen Bundesstaaten und zwar bei mehreren unter Ausscheidung der Verwaltungsbezirke und der einzelnen Großstädte. Der Umfang dieser Veröffentlichungen würde ins Ungemessene steigen, wenn bei der Berücksichtigung der geographischen Gliederung der Bundesstaaten nicht eine bestimmte Grenze gezogen würde. Soweit ein Bedürfnis nach weitergehender Ausscheidung vorliegt, ist es Sache der Landesstatistik hier ergänzend zu wirken. Ein solches Bedürfnis kann sich nach mehrfacher Richtung geltend machen. Einmal kann es erwünscht sein, Tabellen die das Kaiserl. Statistische Amt nur für das Reich insgesamt veröffentlicht, auch für den einzelnen Bundesstaat besonders zu erhalten. Ferner mag es von Bedeutung sein, Tabellen, die vom Kaiserl. Amt zwar auch für die einzelnen Bundesstaaten, aber unter sachlicher Beschränkung mitgeteilt worden sind, für den Einzelstaat in vollem Umfange wiederzugeben, sowie die Entwicklung im einzelnen Bundesstaat gesondert darzustellen. Vor allem hat sich aber gezeigt, daß die statistischen Ergebnisse häufig nur Verwertung finden können, wenn sie eine weitgehende Differenzierung nach kleineren Bezirken, ja sogar nach Gemeinden enthalten, die über den Aufgabenkreis des Kaiserl. Amtes naturgemäß hinausgeht. Die Bearbeitung und Berücksichtigung der detailgeographischen Verhältnisse ist es demnach hauptsächlich, welche der Landesstatistik zufällt. Für ein Land wie Sachsen, mit seiner mannigfaltig und in den einzelnen Landesteilen verschiedenartig entwickelten Industrie, macht sich besonders das Bedürfnis nach weitgehender Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse geltend, und dem will die vorliegende Arbeit Rechnung tragen. Es war mit Rücksicht auf die sehr viel Raum beanspruchende Gliederung berufs- und betriebsstatistischer Angaben nicht möglich, jede einzelne Gemeinde zu berücksichtigen, immerhin wurden 124 Gemeinden mit über 5000 Einwohnern einzeln zur Darstellung gebracht, im übrigen erstrecken sich die Nachweisungen auf die Amts- und Kreishauptmannschaften.

Der 1. Band (576 S.) behandelt die Berufsverhältnisse der Bevölkerung und zwar zunächst die Bevölkerung der 124 Gemeinden mit über 5000 Einwohnern nach Berufsarten mit Unterscheidung der haupt- und nebenberuflich Erwerbstätigen und ihrer berufslosen Angehörigen, ferner die Bevölkeruug der Verwaltungsbezirke nach Berufsgruppen mit Unterscheidung der hauptberuflich Erwerbstätigen und sodann die Bevölkerung im Königreich in derselben Gliederung wie bei den Gemeinden über 5000 Einwohnern. Den Schluß bildet die Unterscheidung

der Bevölkerung nach der Stellung im Beruf und zwar in den 124 Gemeinden, in den 27 Amtshauptmannschaften, im Königreich und nach Größenklassen der Gemeinden.

Der 2. Band (333 S.) enthält die landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebsstatistik. Zunächst werden die landwirtschaftlichen Betriebe nach Größenklassen mit Unterscheidung der Besitzform und ihre Flächen mit Unterscheidung der Benutzungsart, sowie die Betriebe mit ausschließlich Garten- oder Kartoffelland und mit Waldungen geschildert. Im Anschluß daran werden die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte und die Viehhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe nach Größenklassen dargestellt und die Leiter der landwirtschaftlichen Betriebe nach ihrem Hauptberuf berücksichtigt. Nachdem dann auf die Betriebe der landwirtschaftlichen Arbeiter und Tagelöhner eingegangen worden, und eine Darstellung der Maschinen und Nebengewerbe der landwirtschaftlichen Betriebe gegeben worden ist, werden zum Schluß die Forstbetriebe behandelt.

Die gewerbliche Betriebsstatistik bringt die gewerblichen Betriebe und das darin beschäftigte Personal in verschiedener geographischer Gliederung, berücksichtigt das Hausgewerbe, behandelt die Betriebe, in denen verheiratete Arbeiterinnen beschäftigt wurden, und schließt mit der Darstellung der Verwendung der Motoren.

Das umfangreiche Werk, dessen hauptsächlicher Inhalt hier nur angedeutet werden kann, findet seine Ergänzung in Veröffentlichungen in der Zeitschrift des Sächs. Statistischen Landesamtes (1909, S. 1; 1910, H. 1, S. 1), die sachlich weitergehen, dafür geographisch mehr zusammengefaßt sind. In den Arbeiten wird eine solche Fülle wertvollen Materials geboten, daß dem im Vorwort ausgesprochenen Wunsche nur beigepflichtet werden kann: „möchten sie zur Erschließung des kaum zu erschöpfenden Bornes sozialer und wirtschaftlicher Kenntnisse beitragen, der aus den unter so großer Mühe und mit so wesentlichen Kosten gewonnenen Ergebnisse des bedeutsamen Zählungswerkes fließt, und Verwaltung und Wissenschaft den erhofften Nutzen bringen."

Dresden. M. Rusch.

Beiträge zur Statistik der Stadt Halle a. S. Herausgeg. vom Statistischen Amt der Stadt Halle a. S. 16. Heft. Die Milchversorgung der Stadt Halle a. S. Halle a. S., Gebauer-Schwetschke, 1911. gr. 8. VI—67 SS. mit 1 Karte. M. 1,50.

Statistik des Deutschen Reichs. Bd. 236. Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1909. Bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amte. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1911. Imp.-4. XXXIX—111 SS. M. 4.—.

Tabellen über die Bevölkerungsvorgänge Berlins im Jahre 1909. Herausgeg. vom Statistischen Amt der Stadt Berlin. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1911. Imp.-4. VI—134 SS. M. 3,50.

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Neederland. Nieuwe volgreeks. Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek. CL. Statistiek der Rijksinkomsten over het jaar 1909. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1911. 4. LXXXIV—150 blz. fl. 1.—.

Schweiz.

Volkszählung, Die eidgenössische, vom 1. XII. 1910. Wohnbevölkerung und ortsanwesende Bevölkerung nach Gemeinden. Geprüfte Ergebnisse. Vom Statistischen

Bureau des eidgenöss. Departements des Innern. Bern, A. Francke, 1911. Lex.-8. 30 SS. M. 1.—.

13. Verschiedenes.

Fawer, E., Jugendkriminalität und Strafrechtsreform vom Standpunkte der Erziehung und des Kinderschutzes. 2. Aufl. Aarau, H. R. Sauerländer & Co., 1911. 8. VII—143 SS. M. 1,80.

Festschrift zur Feier des hundertjährigen Bestehens der Universität Breslau. Herausgeg. im Auftrage von Rektor und Senat von Georg Kaufmann. 2 Teile. Breslau, Ferdinand Hirt, 1911. Lex.-8. XII--255, VIII—634 SS. M. 16.—.

Schwalbe, Ernst (Prof.), Geschlechtliche Aufklärung. Vortrag. Rostock, G. B. Leopold, 1911. gr. 8. 20 SS. M. 0,40.

Schwalbe, Ernst (Prof.), Badewesen in alter und neuer Zeit und die Einrichtung eines Hallenschwimmbades in der Stadt Rostock. Vortrag. Rostock, G. B. Leopold, 1911. 8. 20 SS. M. 0,60.

Theilhaber, Felix A., Der Untergang der deutschen Juden. Eine volkswirtschaftliche Studie. München, Ernst Reinhardt, 1911. gr. 8. VIII—170 SS. M. 2,50.

Wagner, Franz (Justiz-R.), Materialien und Bemerkungen zur Frage der Enteignung in der Ostmark. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1911. 8. 224 SS. M. 2,40.

Legendre, Maurice, Le problème de l'éducation. Paris, Bloud et C[ie], 1911. 16. 268 pag. (Études de morale et de sociologie.)

Jones, W. Franklin, Principles of education applied to practice. New York, The Macmillan Company, 1911. 8. XI--293 pp. 4/.6.

Punnett, Reginald Crundall, Mendelism. 3d edition, entirely rewritten and much enlarged. New York, The Macmillan Company, 1911. 8. XIV—192 pp. $ 1,25.

Sighele, Scipio, La crisi dell' infanzia e la delinquenza dei minorenni. Firenze, La rinascita del libro, casa ed. Italiana, di A. Quattrini, 1911. 16. 110 pp. l. 1.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. 70[e] année, juillet 1911: Le budget de 1911, par Yves Guyot. — Les principaux clients de la France, par E. Levasseur. — L'école autrichienne d'économie politique, I, par Feilbogen. — Les bienfaits du protectionnisme sur l'industrie canadienne, par Daniel Bellet. — Une épisode de la vie de Turgot, par G. Schelle. — Après la conférence de Washington, par Fernand Jacq. — L'exportation des capitaux, par A. Raffalovich. — Les chemins de fer et la grève, par Yves Guyot. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. 52[e] année, N° 7, juillet 1911: L'état sanitaire et l'organisation de l'hygiène publique dans l'empire russe, par Lowenthal. — L'immigration au Canada, par Paul Meuriot. — La population de la Hongrie en 1910, par Paul Meuriot. — etc.

Réforme Sociale, La. 31[e] année, N° 13 et 14, 1[er]—16 juillet 1911: Compte rendu de la Réunion annuelle: Patronage et self-contrôle, par Carton de Wiart. — La criminalité juvénile, par Manuel Fourcade. — etc. — N° 15 et 16, 1[er]—16 août 1911: La corruption de la jeunesse par la rue, l'image, le journal, les cafés et cabarets. Rapport de Bérenger. Observations de Dufourmantelle, Louis Rivière, Abbé Letourneau. — La littérature démoralisatrice: le livre et le théâtre. Rapport de J. Charles-Brun. — La lutte contre la littérature malsaine en Allemagne. Rapport de Dufourmantelle. Observations de M[me] Lebrun, etc. — La répression de la pornographie. Le droit de poursuite directe des associations. Rapport de Paul Nourisson. Observations de Louis Rivière, etc. — Une voix socialiste, par Hubert-Valleroux. — Le marchandage, par Pierre Hans. — etc.

Revue générale d'administration. 34[e] année, juin 1911: Corvée, prestations, taxe vicinale, par Georges Roy. — De la condition juridique spéciale du domaine militaire, par C. Bertout. — etc.

Revue d'économie politique. 25e Année, N° 4, Juillet-Août 1911: Émile Levasseur, par Charles Gide. — La monnaie et la circulation monétaire en France depuis la Révolution de 1789, par É. Levasseur. — L'enseignement technique agricole au Canada et aux États-Unis, par Maurice Dewavrin. — Salaires de famine, par Pierre Pégard. — Les échelles mobiles de salaires, par G. Olphe-Galliard. — L'équité et les limites de l'impôt progressif, par M. Aguiléra. — etc.

Revue des sciences politiques. 3e série, 26e année, IV, juillet-août 1911: D'un Reichstag à l'autre, I, par Paul Matter. — Le budget de la France et les projets de réforme, I, par François Lefort. — La crise anglaise: les élections de décembre 1910, par Paul Hamelle. — La situation financière de la République Argentine, par Jean Tannery. — L'Afrique occidentale française, par Pierre Pégard. — L'évolution de la constitution polonaise, I, par V. Olszewicz. — Les finances byzantines, II, par A. Andréadès. — L'école d'affaires de l'Université Harvard, par C. Riboud. — Émile Levasseur, par Anat de Leroy-Beaulieu. — etc.

Revue internationale de sociologie. 19e Année, N° 7, Juillet 1911: Sociologie ou philosophie sociale? Par W. M. Kozlowski. — Les économistes protectionnistes en France de 1815 à 1848, par René Maunier. — Société de Sociologie de Paris: Séance du 14 juin 1911: Comment reconnaître le progrès? Communication d'Arthur Bauer. Observations de E.-N. Laval, etc. — etc.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 414, August 1911: German designs in Africa, by J. Ellis Barker. — Punishment and crime, by Hugh S. R. Elliot. — National insurance and the commonweal, by Alfred P. Hillier. — etc.

Edinburgh Review, The. N° 437, July 1911: Degeneration and pessimism. — English public life. — The coronation and the constitutional question. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. Vol. XLV, Parts III & IV, Nos. 245—6, July 1911: The Assurance Companies Act, 1909. Some explanatory notes on such portions of the Act as relate to the business of life assurance, by Arthur Rhys Barrand. — State insurance against invalidity and old age — the actuarial basis of the austrian method, by George William Richmond. — On the curve of deaths when the force of mortality is expressed by Makeham's formula, by Duncan C. Fraser. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. New Series. Vol. LXXIV, Part VIII, July, 1911: Under the crown, by Sir J. Athelstane Baines. — Émile Levasseur. — Census notes, by Sir J. A. Baines. — Age and unemployment, by G. B. Morrison. — etc.

Review, The Contemporary. No. 548, August, 1911: Racial problems and the Congress of races, by Sir H. H. Johnston. — Arbitration, by Andrew Carnegie. — Morocco, the powers, and the financiers, by S. L. Bensusan. — Indian law and English legislation, I, by Justice Sankaran Nair. — Morocco and Germany, by E. J. Dillon. — etc.

Review, The Economic. Published for the Oxford University Branch of the Christian Social Union. Vol. XXI, No. 3, July, 1911: Legal powers and limitations of trade unions, by (Prof.) W. M. Geldart. — Logical abstraction in economic theory and in economic history, by G. E. Underhill. — The inside of a „Combine", by John Garret Leigh. — The significance of the Japanese raw-silk export, by (Rev.) J. C. P ingle. — etc.

Review, The Fortnightly. N° 536, August 1911: Germany, Morocco, and the peace of the world, by J. Ellis Barker. — Between France and Germany, by Laurence Jerrold. — The prospect of naval economy, by Archibald Hurd. — An educational wonder-worker, by Josephine Tozier. — The French woman and the vote, by Charles Dawbarn. — etc.

Review, The National. No. 342, August 1911: Anarchy and scuttle, by Ignotus. — Military policy and war, by the Earl Percy. — Our public schools, by A Public Schoolboy. — Beet sugar as a British industry, by the Earl of Denbigh. — British agriculture and its critics, by Christopher Turnor. — The medical opposition to the Insurance Bill, by Adolphe Smith. — etc.

Review, The Quarterly. No. 428, July, 1911: The immunity of private property at sea, II. — British investments abroad, by Edgar Crammond. — National health insurance. — The imperial conference, by Archibald R. Colquhoun. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums. Bd. 26, 1911, Nr. 27: Die wirtschaftliche Entwicklung Italiens. — Der Deutsch-japanische Handelsvertrag. — etc. — Nr. 28: Die neue deutsche Reichszuwachssteuer, von (Univ.-Prof.) H. Köppe. — Der Deutsch-japanische Handelsvertrag, von M. v. Sanna. — etc. — Nr. 29: Der Petroleumhandel in Deutschland, von M. Sanna. — Wirtschaftslage und Außenhandel Britisch-Indiens im Fiskaljahre 1910/11, von W. R. Czerwenka. — etc. — Nr. 30: Die Wirkungen des deutschen Einfuhrscheinsystems. — Das Vilajet Adana. — etc. — Nr. 31: Der Deutsch-japanische Handelsvertrag. — Internationale Papierstatistik. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Herausgeg. vom königl. ung. Handelsministerium. Jahrg. VI, Heft VI, Juni 1911: Der Handel in Bodenprodukten im Jahre 1910. — Aktuelle Fragen auf dem Gebiete des Handels und der Industrie. — Die Reform der Wahlordnung der Handels- und Gewerbekammern. — Landeshilfskasse für landwirtschaftliche Arbeiter und Dienstboten. — etc.

Monatschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Neue Folge. Jahrg. XVI, 1911, Juli-August: Entwicklung und Ergebnisse der Personal- und Einkommenbesteuerung in Oesterreich vor 1849, von August Schachermayr. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. XII, Juni 1911: Betriebsschutz (Oesterreich, Neuseeland). — Arbeiterversicherung (Oesterreich, Deutsches Reich). — Arbeitsvermittlung (Oesterreich, Deutsches Reich). — etc. — Juli 1911: Arbeiterschutz im allgemeinen (Indien, Japan). — Arbeiterschutz beim Bergbau (Oesterreich). — etc.

Zeitschrift, Oesterreichische, für öffentliche und private Versicherung. Sonderheft: Das englische Gesetz über die Kranken- und Arbeitslosenversicherung. (Text der am 4. Mai 1911 im englischen Unterhause eingebrachten Regierungsvorlage.)

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. XLII, N. 6, Giugno 1911: I sindacati d'imprenditori nella navigazione, di E. Anzilotti. — I salarii di mestieri in terra di Bari dal 1449 al 1732, di C. Massa. — La questione delle trebbiatrici a Ravenna, di A. Caroncini. — La determinazione dei valori d'importazione e d'esportazione nella statistica italiana, di C. Ottolenghi. — Classi sociali e delinquenza in Italia (1891—1900), di F. Coletti. — etc.

Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie. Anno XIX, fasc. 223, Luglio 1911: Sul commercio delle città Adriatiche nel medio evo, di Guido Bonolis. — L'idea nazionale tedesca e il pangermanismo, di Felice de Dominicis. — Indirizzi del sapere contemporaneo e la chiesa, di G. Toniolo. — etc.

Rivista italiana di sociologia. Anno XV, Fasc. III—IV, Maggio-Agosto 1911: Le razze umane e il sentimento di superiorità etnica, di E. Morselli. — Mezzi e fini della sociologia, di F. Tönnies. — Dell'azione individuale nel determinismo sociale, di A. Bruno. — Considerazioni sui limiti etici all'amore sessuale, di R. Michels. — L'atteggiamento contemporaneo del pensiero filosofico, di A. Bonucci. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 60ᵉ jaarg., 1911, juli: De Ontwerpen-Talma tot regeling der ziekteverzekering, II, door G. M. J. Bruins. — Oud-Malthusianisme? Door A. J. v. d. Meulen. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et revue suisse. N° 187, juillet 1911: L'Alsace-Lorraine pays de l'empereur, par Albert Bonnard. — La démoralisation des armées par les machines volantes, par Aristide Rieffel. — etc. — N° 188, août 1911: La réorganisation du département politique fédéral, par Virgile Rossel. — etc.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XVIII, 1910/11, Heft 23/24: Zur Frage der Bekämpfung der Bleivergiftung. — Organisation und Wirksamkeit der Arbeitsvermittlung in Deutschland, von E. H. Meyer. — etc.

Monatschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 33, Juli 1911: Der Arbeiterhaushalt. Die Jahresrechnungen fünf ostschweizerischer Arbeiterfamilien, von (Kaplan) Xaver Schmid. — Postulate zur Revision des schweizerischen Fabrikgesetzes, von (Prof.) J. Beck. — etc.

Zeitschrift für Schweizerische Statistik. Jahrg. 47, 1911, Bd. I, Lieferung 3: Die Einschränkungen der Berufsfreude der hausgewerblich tätigen Schneider im Kanton Zürich, von Siegfried Bloch. — Die freiwilligen allgemeinen Krankenkassen in der Schweiz, von (Pfarrer) A. Wild. — Zur Frage der Nachtarbeit in den Bäckereien. — Hundert Jahre Geburts- und Totenstatistik der Kirchgemeinde Ermatingen, von O. Naegeli. — Ueber Beamtenhülfskassen in der Schweiz und im Kanton St. Gallen im besonderen, von (Staatsschreiber) Othmar Müller. — etc.

J. Belgien.

Revue Économique internationale. 8e Année, Vol. II, N° 3, Juin 1911: La métallurgie: fer, fonte, acier: La métallurgie belge, par le Baron de Laveleye. — État actuel de la métallurgie allemande, par Fritz Thyssen. — La sidérurgie en Grande-Bretagne, par J. O. Arnold. — La sidérurgie dans la monarchie austro-hongroise, par Wilhelm Kestranek. — L'industrie métallurgique aux États-Unis, par R. Iweins. — La métallurgie en France, par L. Baclé et P. Nicou. — La métallurgie du fer en Russie, par E. de Loisy. — Les procédés sidérurgiques et l'électrométallurgie, par Fernand Meyer. — etc. — Vol. III, N° 1, Juillet 1911: Les ports et la marine de la France, par É. Levasseur. — La politique indigène et le développement des ressources économiques de la Nigérie méridionale, par E.-D. Morel. — Le développement économique du Brésil, par Aff. Bandeira de Mello. — La municipalisation des services publics à Londres, par Claud W. Mullins. — etc.

M. Amerika.

Bulletin of the Bureau of Labor. No. 92, January, 1911: Industrial accidents and loss of earning power: German experience in 1897 and 1907, by Henry J. Harris. — Workmen's compensation and insurance: laws and bills, 1911, by Lindley D. Clark. — etc.

Journal, The, of Political Economy. (The University of Chigaco Press.) Vol. 19, No. 7, July 1911: Reciprocity with Canada, by William Howard Taft. — International aspects of reciprocity, by H. Parker Willis. — Reciprocity with Canada, by F. W. Taussig. — Reciprocity and the farmer, by Edward Van Dyke Robinson. — The proposed agreement as viewed by the farmer, by G. C. White. — Some phases of tax reform in Illinois, by F. B. Garver. — etc.

Magazine, The Bankers. 65th Year, July 1911: The export of capital, by Sir Edgar Speyer, Sir Edward H. Holden and Sir Felix Schuster. — Australia's greatest industry — the sheep in the commonwealth, by C. H. Chomley. — The south American California, by O. Sperber. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 44, 1911, Nr. 7: Das kommunale Budget- und Komptabilitätswesen, von J. Denz. — Streifzüge durch die Bayerische Zivilrechtsstatistik, von Walther Stöwesand. — Der neue Handelsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien und die deutschen Interessen, von Kreuzkam. — etc.

Arbeiterfreund, Der. Jahrg. XLIX, Vierteljahrsheft 2: Die Armenpflege in der Stadt Gotha in den ersten 25 Jahren nach Einführung des Elberfelder Systems, von (Prof.) A. Emminghaus. — Das englische Gewerkämtergesetz von 1909 und die Methoden der Festsetzung von Mindestlöhnen, von (Prof.) Viktor Böhmert. — Die indirekten Erfolge der Fürsorgeerziehung, von Rudolf Osius. — Volkswohlfahrt und Volksgeselligkeit im Dresdner Verein Volkswohl von 1888 bis 1910, von (Prof.) Viktor Böhmert. — Samariter- und Rettungswesen im Bergbau und in ähnlichen Industriezweigen, von (Bibliothekar) Peter Schmidt. — etc.

Archiv für soziale Hygiene. Bd. VI, Heft 4, Juli 1911: Der Einfluß des Gesetzes vom 28. Dez. 1908, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, auf die gesundheitliche Lage der Fabrikarbeiter, von Klett. — Ueber planmäßige Gesundheitsfürsorge, von Ascher. — Zur Statistik der Arbeiterehen und über die Bedeutung der Eheschließungsstatistik für die soziale Hygiene, von G. Radestock. — Der moderne Schularzt (Schluß), von Leonhard. — etc.

Archiv für Innere Kolonisation. Bd. III, Heft 11, August 1911: Die Tätigkeit der deutschen Ansiedlungsgesellschaften im Jahre 1910. — Die Verleihung von Allmendestellen an ehemalige Fürsorgezöglinge, von (Pfarrer) Rohr. — etc.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Bd. IV, Heft 4, Juli 1911: Verhältnis von Soziologie und Rechtsphilosophie; insbesondere die Förderung der Rechtsphilosophie durch die Soziologie, von Josef Kohler, Felix Somlo, Ferdinand Tönnies. — Regelung der Akkordarbeit, von (Magistratsr.) Wölbling. — etc. — 9. Beiheft: Methodologische Vorstudien zu einer Kritik des Rechts, von Heinz Rogge.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. XXXIII, Heft 1, Juli-Heft 1911: Weibliche Kultur, von (Prof.) Georg Simmel. — Die Nachfrage nach Arbeitskräften, von (Prof.) Richard Schüler. — Das Problem der Gerechtigkeit der Besteuerung, von (Prof.) S. P. Altmann. — Die Agrarfrage in Rumänien seit dem Bauernaufstand vom März 1907, von Vasile M. Kogâlniceanu. (Schluß.) — Das Problem der Arbeitslosigkeit in England, von L. Pumpiansky. — Die Bewegung der Landarbeiter in Italien, von A. Leonhard. — Kant und Marx, von (Prof.) M. von Tugan-Baranowski. — etc.

Bank, Die. 1911, Heft 8, August: Kriegskostendeckung, von Alfred Lansburgh. — Mietsversicherung, von Curt Calmon. — Zwanzig Jahre englisches Bankwesen, II, von A. L. — Kreditpolitik und Kreditversicherung, von Luc. Wiernik. — etc.

Blaetter, Kommunalpolitische. Jahrg. 2, 1911, Juli-Heft: Ueber die sog. Reform der Rheinischen Landgemeindeordnung, von (Verwaltungsgerichts-Dir.) Linz. — Zur Finanzwirtschaft der Landgemeinden, von E. Pinck. — Schul- und Volksbibliotheken auf dem platten Lande, von (Bürgermeister) Wendel. — Soziale Pflichten der Landgemeindevertreter, von R. Schmelzer. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. VII, No. 4, Juli 1911: Die Vorbildlichkeit des englischen Rechts, von (Prof.) A. Mendelssohn-Bartholdy. — Vereinfachung des internationalen Rechtsverkehrs, von (Geh. Justizr.) Dove. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. X, 1911, Nr. 13/14: Bankarchive, von Friedrich. — Zum Arbeiterbildungswesen, von Ergang. — Beamtenbaugenossenschaften, von C. Neumann. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. XVIII, 1911, No. 14: Das Lehrlingswesen und die Berufserziehnng des gewerblichen Nachwuchses. — Zur Frage der Bleigefahr in der Keramik, von W. von Gintl und Rambousek. — etc. — No. 15: Die Jugendpflege und die Kommunalverwaltungen, von Konrad Mass. — etc. — No. 16: Rechtsauskunftsstellen und Arbeitsnachweise als Einrichtungen der modernen Wohlfahrtspflege, von (Rat) Link. — Die englische Arbeiterversicherung, von F. Schweninger. — etc.

Export. Jahrg. XXXIII, 1911, Nr. 29: Zur Lage in Spanien. — Die Eisenbahn von Bagdad, von André Chéradame. — etc. — Nr. 30: Ein deutsch-japanischer Verkehrsausschuß. — etc. — Nr. 31: Die Frage der deutschen Auswanderung nach Südamerika nach der gegenwärtigen Sachlage, von E. Kapff. — etc. — Nr. 32: Die Ausspionierung der deutschen Industrie. — etc. — Nr. 33: Welthandel. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 35, 1911, Heft 3: Die Einkommensteuer in den Vereinigten Staaten von Amerika, von Gustav Cohn. — Die polnische Boykottbewegung in der Ostmark und ihre Aussichten, von Waldemar Mitscherlich. — Maximal- und Minimaltarif, von Hans L. Rudloff. — Zur Frage der sozialen Belastung unserer Industrie, von Friedrich Lenz. — Ueber den englischen Parlamentarismus, von Carl Brinkmann. — Franz Anton von Blanc, von Karl Grünberg. — Das rheinisch-westfälische Roheisensyndikat und seine Auflösung, I, von August Hillringhaus. — Die Organisation der gewerblichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften) und ihre Bedeutung für das Gewerbe, II, von J. W. Brandt. — Gutsherrschaft und Landarbeiter in Ostdeutschland, von August Skalweit. — Moderne Geldtheorie im österreichisch-ungarischen Bankprivilegium, von Walter Federn. — Aus-

lese und Anpassung der Arbeiterschaft, von Ernst Bernhard. — Die Juden und das Wirtschaftsleben, von Ludwig Feuchtwanger. — Erklärung des Herausgebers zu dem Streite zwischen Herrn Prof. Schallmayer und Herrn Prof. Tönnies. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 145, Heft II, August 1911: Der deutsche Bauer, von Kuno Waltemath. — Der nationale Gedanke und die Eisenbahnen, von (Reg.-R.) R. Quaatz. — Die Reformbewegung in China, von Paul Rohrbach. — Wohnverhältnisse und Städtebau in Spandau. Eine Erwiderung von (Justiz-R.) Baumert. — Wohnungswesen und Selbstverwaltung. Eine Replik von (Prof.) Rud. Eberstadt. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. XXX, 1911, Nr. 29: Zur Lage der deutschen Baumwollindustrie, von (Geh. Kommerzienr.) Heinrich Semlinger. — Die Praxis der deutschen Arbeiterversicherung, von P. Meesmann. — etc. — Nr. 30: Gesamtergebnisse der Produktionserhebungen in der Montanindustrie für das Jahr 1908. — etc. — Nr. 31: In Dresden 1911. (Die Internationale Hygiene-Ausstellung.) — etc. — Nr. 32: Die Lorbeeren des Bundes der Industriellen, von P. — etc.

Kartell-Rundschau, Jahrg. 9, Heft 7, Juli 1911: Kartellbestrebungen in der deutschen Müllerei, von Otto Struck. — Zur Bibliographie des Kartellrechts, I. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 31, Heft 8/9, Aug.-Sept. 1911: Zur Charakterisierung des Profits, von (Prof.) Adolf Mayer. — Das Verhältnis des städtischen Handwerks zu dem auf dem platten Lande, von Anton Overmann. — Die Bedeutung der kleinen Stadt, von Heinrich Pudor. — Schulzahnkliniken, von Joh. Kempkens. — Die wirtschaftlichen Vereinigungen im modernen deutschen Fleischergewerbe, von Wilhelm Davids. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. 1911, Nr. 15/16: Die deutsch-amerikanischen Handelsbeziehungen. — Der neue Handelsvertrag mit Japan. — Die handelspolitischen Ergebnisse der britischen Reichskonferenz, von Friedrich Glaser. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1911, Heft 15: Landwirtschaft und Industrie in Ostdeutschland, von Arthur Schulz. — Das Finanzkapital und die Handelspolitik, von Eduard Bernstein. — Die kommunale Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenunterstützung in Deutschland, von Gustav Krüger. — etc. — Heft 16: Die deutsche Gewerbeinspektion, von Edmund Fischer. — Die sozialistische Produktionsweise der Gegenwart, von Ludwig Quessel. — Zum landwirtschaftlichen Produktionsproblem, von Arthur Schulz. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. XXIX, 1911, No. 1490: Zur politischen Lage. — etc. — No. 1491: Kartellsorgen. — etc. — No. 1492, 1493: Die deutschen Banken im Jahre 1910, I, II, von Robert Franz. — etc.

Plutus. Jahr 8, 1911, Heft 29: Staatsöl, von Hermann Zickert. — Staatsversicherung und Bankbeamte, von Alfred Liefmann. — etc. — Heft 30: Russenbahnen, von Hermann Zickert. — etc. — Heft 31: Aktienschwindel in Amerika, von Ernst Schultze-Großborstel. — etc. — Heft 32: Montanfieber, von Hermann Zickert. — etc. — Heft 33: Angstmeier. — Der Herr Direktor, von Taeuber. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 16, 1911, Nr. 7, Juli 1911: Patentfähige Erfindungen, von (Landrichter) v. Meerscheidt-Hüllessem. — Die Patentfähigkeit von Erfindungen, von (Reg.-R.) J. Fricke. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 36, August 1911: Das Reichsland unter Manteuffel (Schluß), von (Priv.-Doz.) Veit Valentin. — Deutschland und Marokko, von Georg Irmer. — Weltfriede, von (Vizeadmiral a. D.) v. Ahlefeld. — Ist eine internationale Eisenbahnschutzkonferenz nötig? Von (Geh. Minist.-R.) Stegemann. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. X, No. 5, August 1911: Die Züchtung des religiösen Talentes und Genies im israelitisch-jüdischen Volke, von A. Reibmayr. — Die Bodensperrung und ihre Folgen, von F. Kühner. — etc.

Revue, Soziale. (Essen-Ruhr.) Jahrg. XI, 1911, Quartalsheft III: Das Reichsgesetz über die Zuwachssteuer, von Eugen Jäger. (Schluß.) — Arbeiterfrage und Gewinnbeteiligung, von Leopold Katscher. — Orientierung über die Bestrebungen zur Förderung der handwerksmäßigen und fachgewerblichen Ausbildung der Frau, von B. Jauch. — Neue Aufgaben der kath. Arbeiter- und Jugendvereine, von (Generalsekretär) A. Stegerwald. — Wohnungsaufsicht in deutschen Städten, von Rud. Ludw. Arnold. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 37, Heft 11, August 1911: Die Londoner Polizei, von Claud W. Mullins. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1911, Heft 8, August: Adolph Woermann, von Friedrich Dernburg. — Der Kolonial- und Konsulargerichtshof nach der Kommissionsvorlage, von (Rechtsanwalt) Albert Holländer. — Deutsche Wolle, von (Oberbürgermeister) Külz. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. XXIII, 1911, Heft 7: Die Verstaatlichung der Lebensversicherung in Italien. — Ueber die Verstaatlichung des Versicherungswesens. — etc. — Heft 8: Die deutsche Lebensversicherung im Jahre 1910.

Sozial-Technik. Jahrg. X, Heft 15, 16, August 1911: Schutzmaßnahmen für Glashüttenarbeiter (Forts.), von (Ing.) K. Hauck. — Ueber staatsbürgerliche Erziehung der jugendlichen Fabrikarbeiter, von Kurt Kohlmann. — Kohlenstaubexperimente im Auslande, von H. Walter. — etc.

Verwaltung und Statistik. Jahrg. 1, Heft 7, Juli 1911: Die bayrische Heimat- und Armengesetzgebung und die statistischen Unterlagen zu ihrer Reform, von Georg Schmetzer. — Die Ergebnisse der Steuererklärungen und der Beanstandungsverhandlungen in Preußen, von (Reg.-Assess.) L. Buck. — Die Tätigkeit der Stadt Freiburg i. B. auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge, von Ehrler. — Die Finanzen des Reichs und der deutschen Bundesstaaten. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs — Ergänzungsheft zu 1911, II: Die Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften im Jahre 1909/10. Bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amte.

Weltverkehr. Jahrg. 1911/12, Nr. 5, August 1911: Die Verkehrsstraßen in Marokko, von (Priv.-Doz.) Albr. Wirth. — Drahtl. Telegraphie und deutsche Schiffahrt, von (Obering.) Herm. J. Behner. — Der Kampf der Häfen des Nordens mit denen des Mittelmeers, von Wilh. Berghann. — Die britischen Wasserstraßen, von (kais. Rat) Kupka. — Die Verkehrsfrage auf den innerafrik. Seen, von Paul Rohrbach. — Die Londoner Deklaration und der Weltverkehr, von E. Fitger. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. VII, 1911, Nr. 15, 16: Entwicklung und Organisation des Eisenhandels, von C. L. Netter. — Die Internationale Ausstellung Turin, von (Prof.) J. Kollmann. — Die Verstaatlichung der Lebensversicherung in Italien, von Otto Meltzing. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 29, 1910/11, Nr. 42: Ethische und naturrechtliche Begründungen des Sozialismus, von M. Beer. (Schluß.) — etc. — Nr. 43, 44, 45: Aus der Vorgeschichte der Marxschen Oekonomie, von Rudolf Hilferding. — Der englische Arbeiterversicherungsentwurf, von J. Sachse. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 4, Heft 5, August 1911: Zur Frage der Preisdifferenzierung, von Otto Neurath. — Adolph Woermann, von Peter Stubmann. — Aus Deutschlands Interessengebiet im Orient, III, von Paul Rohrbach. — Volkswirtschaftliche Buchführung, von Heinz Potthoff. — Deutsche Welthandels- und Kolonialprojekte im 17. Jahrhundert, von Felix Günther. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. XIII, Heft 8, August 1911: Guttapercha und Kautschuk im Kaiser-Wilhelmsland, von von Ollech. — Die Stellung der Kolonien bezw. Schutzgebiete im Industrierecht, von W. Zimmerstädt. — Deutsches Kolonial-Zivilprozeßrecht, von Fr. Doerr. — Die deutschen Kabel, nebst einleitendem Ueberblick über die Kabellinien des Weltverkehrs, von Wilhelm Stahl. — Ausländisches Kapital im portugiesischen Kolonialbesitz und die drei großen Konzessionsgesellschaften im portugiesischen Nachbargebiete Deutsch-Ostafrikas, von (Konsul) Singelmann. — etc.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Neue Folge. Jahrg. II, 1911, Heft 8/9: Sozialistische Entwicklungs- und Bevölkerungslehre, von W. Schallmayer. — Alkoholismus und Arbeiterschaft, von Arthur Dix. — Die Organisationen der Landarbeiter in Italien und die Arbeitskämpfe in der Romagna, III (Schluß), von Livio Marchetti. — Soziale Klassenbildung in Japan, II (Schluß), von Ernst A. Heber. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

V.

Fremdenverkehr und Volkswirtschaft.

Eine Skizze von Dr. **Hermann v. Schullern zu Schrattenhofen.**

I. Einleitendes.

Es gilt heute wohl allgemein als unzweifelhafte Tatsache, daß der Fremdenverkehr für jene Länder, nach denen er sich richtet, eine Quelle der Bereicherung und damit gesteigerten Wohlstandes sei, so daß man ihn vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus nur günstig beurteilen könne. Immer mehr veranlaßt diese Auffassung maßgebende Kreise dazu, die Hebung des Fremdenverkehrs als eine Aufgabe der Volkswirtschaftspolitik anzusehen, die Mittel und Wege zu suchen, welche für diese Hebung in Frage kommen, und dann diese Mittel anzuwenden, diese Wege zu beschreiten. Verschiedene Faktoren, insbesondere gewisse Organisationen, gehen in diesem Sinne mit mehr oder weniger großem Erfolge vor. Es lassen sich ganze Gegenden und einzelne Orte aufweisen, die ihr wirtschaftliches Wohlbefinden und Gedeihen im erster Reihe auf den Fremdenverkehr zurückführen und durch ihn zu stützen suchen.

Im Gegensatze hierzu machen sich nur wenige Stimmen hörbar, die auch auf Schattenseiten des Fremdenverkehrs hinzuweisen wagen, dabei aber weniger wirtschaftliche als z. B. ethische Momente hervorheben. In wirtschaftlicher Richtung beschränken sie sich meist darauf, die Verteuerung der Lebenshaltung für die einheimische Bevölkerung zu betonen. Es kann nicht wundernehmen, wenn solche Stimmen wenig Anklang finden, lassen sich doch die von ihnen vorgetragenen, übrigens tatsächlich in der Regel noch recht unklaren und verschwommenen Ansichten unschwer als engherzig, ja geradezu als reaktionär stigmatisieren; zum mindesten geschieht das sehr häufig und genügt dieser Vorgang meist, um sie gänzlich zu entwerten und zum Schweigen zu bringen.

Wenn wir uns nun aber die Mühe nehmen, uns der Frage zu nähern, worauf sich heute die beiden entgegengesetzten Meinungen stützen, so werden wir finden, daß noch kaum ein ernster Versuch gemacht worden ist, zu einer volkswirtschaftlichen Beurteilung des Fremdenverkehrs auf Grundlage einer Ueberprüfung aller maß-

gebenden tatsächlichen Verhältnisse zu gelangen; am allerwenigsten aber hat man einen solchen Versuch voraussetzungslos durchgeführt; es waren meist nur einzelne, recht sinnenfällig in die Augen springende Beobachtungen, die man für ausreichend hielt, um über einen Gegenstand von so großer Wichtigkeit und Tragweite eine vermeintlich allgemeingültige Sentenz zu fällen. — Wir wollen nun unsererseits einen bescheidenen Versuch machen, ohne jede vorgefaßte Meinung zunächst zu untersuchen, welche Tatsachen des Produktions-, des Verkehrs- und des sozialen Lebens durch den Fremdenverkehr verursacht oder mitveranlaßt werden und welche als seine Voraussetzungen und Vorbedingungen betrachtet werden müssen. Darauf wird es unsere Aufgabe sein, vom volks- und nicht vom privatwirtschaftlichen Standpunkte aus, unter Vernachlässigung anderer Gesichtspunkte, deren Berücksichtigung einem anderen Forschungskreise zugehört, diese Tatsachen für die volkswirtschaftliche Beurteilung des Fremdenverkehrs zu verwerten, so daß wir schließlich Schritt vor Schritt vielleicht doch zu einer solchen gelangen können. Bevor aber auf diese Betrachtungen eingegangen werden darf, muß versucht werden, über einige grundlegende Begriffe Klarheit zu gewinnen, die genau zu definieren, wie wir sehen werden, immerhin gewisse Schwierigkeiten bereitet. Es gibt eben Worte, die wir gebrauchen, in der Meinung, uns genau auszudrücken, die aber begrifflich einen schwankenden Sinn haben, oder aber überhaupt nur ganz verschwommene Vorstellungen erwecken.

Hierher gehören nun, so wenig man sich dieses Umstandes auf den ersten Blick bewußt sein mag, auch die Worte: „Fremder“ und „Fremdenverkehr“. Ziehen wir zunächst den ersten Begriff in Betracht. Im weitesten Sinne ist Fremder jeder Nichteinheimische, d. h. jeder, der an dem betreffenden Orte nicht schon seit längerer Zeit seinen ständigen Wohnsitz hat; hierher können aber auch Leute gehören, die zumeist für den Fremdenverkehr nicht in Betracht kommen, so z. B. Sträflinge und Untersuchungsgefangene, dann unter Umständen Dienstboten, Taglöhner und ähnliche Personen, insoweit sie eben nicht einheimisch sind. Etwas enger ist die Bedeutung des Wortes, wenn wir unfreiwillig anwesende Personen ausscheiden, von den freiwillig anwesenden Nichteinheimischen aber nur jene in Betracht ziehen, die sich nicht um des Erwerbes willen zeitweilig an dem betreffenden Orte aufhalten oder aber doch nur für ganz kurze Zeit dort ihre Erwerbstätigkeit entfalten. Es blieben dann z. B. Handelsreisende, die nur durch einige Tage an dem Orte verweilen, um für ihre Firma Kunden zu suchen, in den Begriff: „Fremder“ einbezogen. Man könnte aber auch nur solche Nichteinheimische als Fremde betrachten, die im strengsten Sinne hierher gehören, die also nur ihrer Gesundheit, ihrer Erholung oder des Vergnügens wegen sich vorübergehend, also nicht mit der Absicht, dauernden Aufenthalt zu nehmen, dahin begeben haben. Für die Statistik wäre nun aber diese scharfe Abgrenzung wohl kaum verwendbar; sie würde das Problem der ziffermäßigen Erfassung des Fremdenverkehrs über-

mäßig komplizieren; für unsere Betrachtung kann sie vielleicht auch als überflüssig bezeichnet werden, da die wirtschaftliche Rolle, welche z. B. der Handelsreisende an dem Orte seines vorübergehenden Aufenthaltes spielt, in erster Reihe als Konsument von Waren und Diensten, nicht notwendig eine wesentlich andere sein muß, als die eines Kurgastes, Sommerfrischlers oder Touristen. Es wird also wohl zulässig sein, daß man für unsere Zwecke auch ihn unter den Fremden erscheinen läßt und damit den Begriff etwas weiter, als es gerade im strengsten Sinne richtig wäre, faßt. Wir wollen im folgenden also als Fremden jeden betrachten, der sich als Nichteinheimischer an einem Orte für längere oder kürzere Zeit, aber nur vorübergehend aufhält und dies entweder überhaupt nicht um des Erwerbes willen tut, oder aber, wenn ja, so doch nur für ganz kurze Zeit.

Diese Begriffsabgrenzung erfordert aber wieder eine solche des Begriffes „Einheimischer". Auch hier stehen wir vor einer nicht zu unterschätzenden Schwierigkeit, da, wenn wir den volkstümlichen Sinn zur Geltung bringen wollten, Kriterien in Betracht kämen, die eine quantitative Erfassung des Begriffes ausschließen würden. Als einheimisch gelten im allgemeinen Leute, die seit unvordenklicher Zeit, eventuell seit ihrer Geburt oder doch seit früher Jugend an dem fraglichen Orte ihren ständigen Aufenthalt haben. Einen Staatsbeamten, der seit ein paar Jahren dort seinen Dienst besorgt und demnach auch dort das Heimatsrecht besitzt, wird, wenn er zu Beginn dieser Zeit erst an den Ort übergesiedelt ist, die öffentliche Meinung in der Regel kaum als einheimisch betrachten; dagegen wird vielleicht jemand als einheimisch gelten, der tatsächlich schon seit längerer Zeit abwesend ist, vorausgesetzt nur, daß er nicht den Anwesenden allzusehr aus der Erinnerung entschwunden und daß er sich nicht von dem Orte seiner Herkunft losgesagt hat. Auch juristische Kategorien können uns hier nichts nützen; es kommen zu viele Imponderabilien in Betracht. — Vom rein wirtschaftlichen Standpunkte aus wird man sich damit helfen müssen, daß man als Einheimischen denjenigen ansieht, der in der fraglichen Gemeinde im Zeitpunkte der Fragebeantwortung das lokale Zentrum seiner wirtschaftlichen Existenz und seiner Lebensführung hat. Es ist klar, daß diese Definition durchaus nicht vollkommen exakt ist; so ist sie schon bedenklich, wenn jemand in einer anderen Gemeinde wohnt, als die ist, in der er seinen Beruf ausübt; in welcher der beiden Gemeinden ist er einheimisch? ist er es vielleicht in beiden? Man könnte hieraus schließen, daß einheimisch und fremd nicht streng sich ausschließende Begriffe seien; uns scheint es denn auch, daß dieser Schluß vollkommen zutreffend ist und daß wir daher nicht jeden Nichteinheimischen, dieses Wort im landläufigen Sinne verstanden, als Fremden bezeichnen dürfen. Unsere Definition des Fremden, die wir durchaus nicht als die einzig mögliche und richtige, auch durchaus nicht als eine vollständig genaue, wohl aber als die

für unsere Zwecke immerhin verwendbarste unter all den möglichen ansehen möchten, trägt diesem Umstande Rechnung.

Eine weitere Schwierigkeit bietet das Wort „vorübergehend“. Welchen Zeitraum man hiermit charakterisieren will, ist — wir möchten fast sagen — Gefühlssache; es kann sich um wenige Stunden oder Tage handeln, je nach dem Zwecke des Aufenthaltes aber auch um Wochen und Monate; es darf nur nicht die Absicht vorliegen, an dem betreffenden Orte ständigen Wohnsitz zu nehmen, also dort in gewissem Sinne einheimisch zu werden. Da es aber geschehen kann, daß jemand früher oder später seine Absicht ändert und davon abkommt, sich an dem fraglichen Orte anzusiedeln, kann sein Verweilen an dem Orte plötzlich ein nur vorübergehendes, es kann auch ein als vorübergehend gedachter Aufenthalt zu einem dauernden werden. Man wird sich also bei Beurteilung der Frage einfach an das halten müssen, was im gegebenen Momente als Absicht des Individuums bezeichnet wird, auf die Gefahr hin, schließlich einen Irrtum konstatieren zu müssen. Der großen Masse der Fälle, um die es sich handelt, gegenüber wird diese Gefahr eine ganz untergeordnete Rolle spielen. —

Viel bedeutungsvoller, weil mit der wirtschaftlichen Seite des Fremdenverkehrs und mit den Umständen, die für seine Beurteilung bisher als maßgebend gelten, viel inniger verknüpft, ist eine andere Frage. Ist unser Begriff des Fremden nicht denn doch noch immer zu weit gefaßt? genügt es als erstes Begriffsmerkmal, daß ein Individuum nicht am fraglichen Orte einheimisch ist, muß nicht vielleicht sein ständiges Domizil doch in einer gewissen Entfernung von jenem Orte oder gar im Auslande liegen, wenn er wirtschaftlich als Fremder soll betrachtet werden können? Haben wir für unsere Zwecke und für den Begriff des Fremden Gemeinden, oder größere territoriale Gebiete oder gar ganze Staaten gegenüberzustellen? Muß ein Fremder, damit er dies sei, Ausländer sein? Wie wichtig diese Frage ist, geht daraus hervor, daß der Gedanke, der Fremdenverkehr „bringe Geld ins Land“, seiner heute üblichen Beurteilung meist mehr oder weniger maßgebend zugrunde liegt. In diesem Sinne ist denn auch noch vor kurzem von einem warmen Freunde und Förderer des Fremdenverkehrs gesagt worden: „Vom rein volkswirtschaftlichen Standpunkte aus kann eine noch so hohe Inländerziffer den Rückgang der Ausländerfrequenz nicht aufwiegen. Denn nur die Ausländer tragen zur Bereicherung des Nationalvermögens bei.“ Dieser vollständig im merkantilistischen Gedankenkreise stehende Satz stimmt nur zu sehr mit der allgemeinen Auffassung des Problems überein und beweist wohl mit zwingender Ueberzeugungskraft, daß es nicht überflüssig ist, das Problem noch einmal in seinem vollen Umfange und ohne jede Voreingenommenheit aufzurollen. — Ist es richtig, was unser Redner gesagt hat, so ist die örtliche Herkunft des Fremden eines der entscheidendsten Erhebungsmomente für die Fremdenstatistik, und hat eine Fremdenverkehrspolitik vor allem, ja vielleicht — wenn wir den Satz extrem auf-

fassen — sogar nur darauf Bedacht zu nehmen, ausländische Fremde heranzuziehen. Unserer Auffassung nach aber darf das Problem nicht so gefaßt werden; auch der demselben Staate angehörende Fremde kann einen volkswirtschaftlichen Faktor bilden, ebenso wie der Ausländer; wenn man zwischen beiden Gruppen Vergleiche zieht, können diese nur ein quantitatives Ergebnis haben; es kann sich nur darum handeln, ob und inwieweit vielleicht der Ausländer caeteris paribus im großen und ganzen stärker in die volkswirtschaftlichen Verhältnisse eingreift, als dies ein Inländer zu tun vermöchte. Die Art und das Ausmaß der Einwirkung ist noch zu prüfen und vor allem ist noch zu untersuchen, ob der entscheidende Einfluß des Ausländers gerade auf der Linie liegt, auf der man ihn gewöhnlich sucht. Im übrigen darf nicht übersehen werden, daß volkswirtschaftliche Interessen nicht nur solche sind, welche die gesamte Bevölkerung eines Staates als ganzes unmittelbar berühren, daß vielmehr dabei auch solche territorial genommen engere Menschengesamtheiten in Frage kommen können, von denen aus dann aber ein mittelbares Weiterwirken auf das ganze Staatsgebiet stattfindet oder doch stattfinden kann; in diesem Sinne darf man auch vom wirtschaftspolitischen Standpunkte aus von einem Fremdenverkehre einzelner Länder, ja einzelner Gemeinden sprechen, ohne daß man unter den Fremden Ausländer und Inländer prinzipiell auseinander halten müßte. —

Was ist nun Fremdenverkehr? Jedermann denkt sich hierbei im Wesen dasselbe und doch ist es nicht allzuleicht, eine strikte Begriffsbestimmung zu finden. Im allgemeinen mag es genügen, daß man sagt: Fremdenverkehr ist der Inbegriff aller jener und in erster Reihe aller wirtschaftlichen Vorgänge, die sich im Zuströmen, Verweilen und Abströmen Fremder nach, in und aus einer bestimmten Gemeinde, einem Lande, einem Staate betätigen und damit unmittelbar verbunden sind. Nicht nur mit Ziffern läßt sich der Begriff charakterisieren, wie man wohl gewöhnlich annimmt; auch ziffermäßig nicht erfaßbare Umstände gehören zum Wesen des Fremdenverkehrs, wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß für die wirtschaftliche Betrachtung quantitative Verhältnisse, also ziffermäßig erfaßbare, die erste Rolle spielen. Man darf natürlich nicht übersehen, daß es verschiedene Arten und Seiten des Fremdenverkehrs gibt, deren volkswirtschaftliche Bedeutung verschieden eingewertet werden kann und muß. So ist z. B. der reine Durchzugsverkehr, bei dem der Fremde an dem fraglichen Orte, im Lande, im Staate keinen nennenswerten Aufenthalt nimmt, gewiß eine nebensächliche Erscheinung, die fast nur in einer größern Frequenz der Verkehrsmittel und dem, was daraus folgt, ihren Ausdruck findet. —

Der Begriff „Fremdenverkehr“ hat übrigens ganz im allgemeinen eine doppelte Bedeutung, — wenn der Ausdruck gestattet ist, — eine positive und eine negative; wenn der Fremdenverkehr Leute aus einer Gegend, aus einem Staate abzieht, ist er gewissermaßen

negativ; jene Gegend, jener Staat hat einen negativen Fremdenverkehr; wenn er Leute dahin bringt, tritt er positiv auf. Diese Unterscheidung muß selbstverständlich genaue Beachtung finden, wenn man die volkswirtschaftliche Tragweite des ganzen Phänomens beurteilen will. Man könnte soweit gehen, aktive und passive Fremdenverkehrsländer zu unterscheiden. Der übliche Sprachgebrauch faßt den Begriff nur im aktiven Sinne, faßt ihn damit aber einseitig und schaltet so ein höchst bedeutungsvolles Moment aus dem Kreise derjenigen aus, die für die Beurteilung maßgebend sind. In die Schweiz kommen zahllose Fremde, es reisen aber auch Schweizer ins Ausland; dasselbe gilt von allen andern Ländern der Erde in mehr oder weniger großem Maße. Wir können die positive und die negative Seite ähnlich einander gegenüberstellen, wie wir dies mit der Warenaus- und -einfuhr tun, um zur Warenbilanz zu gelangen. Diese Tatsache hätte auch denen vor Augen treten sollen, die sich damit begnügen, die segensreichen Wirkungen des Fremdenverkehrs darin gegeben zu sehen, daß er „Geld ins Land bringe". Der negative Fremdenverkehr bringt „Geld außer Landes". Wenn wir auch glauben, daß es mit dem volkswirtschaftlichen Werte des Fremdenverkehrs schlecht stünde, wenn er nur „Geld ins Land brächte", so müssen wir doch, schon um der herrschenden Meinung Rechnung zu tragen, hier korrigierend erwähnen, daß der angeblich oder tatsächlich vorhandenen Aktivpost in dieser Richtung auch eine Passivpost in aller Regel gegenübersteht und daß es sehr schwer sein wird, auf den ersten Blick zu sagen, welche von beiden Posten mehr ins Gewicht fällt. Uebrigens ist der Ausdruck „Geld ins Land bringen" an sich wenig präzis; er muß erst daraufhin geprüft werden, ob er einen sachlichen Inhalt hat und eventuell welchen.

Gerade in diesem Punkte sind wir aber in der sehr unangenehmen Lage, vieles vom Notwendigsten und vor allem der erforderlichen statistischen Daten ganz entbehren zu müssen. Verhältnismäßig einfach würde die Sache liegen, wenn wir von der Statistik nichts anderes zu fordern hätten als die Angabe der Zahl jener Personen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums in eine Gemeinde oder in ein Land als Fremde in unserem Sinne gekommen sind. Wir sagen: verhältnismäßig einfach; aus dem obigen ergibt sich ja schon, daß ohne Schwierigkeit auch diese Ermittlung nicht wird stattfinden können, schon weil ja die Anwendbarkeit des Begriffs „Fremder" auf konkrete Personen nicht immer ohne weiteres festgestellt werden kann. Viel schwerer ist eine ganze Reihe anderer Umstände zu erheben. Der einzelne Fremde kann ja eine sehr verschiedene volkswirtschaftliche Relevanz haben, selbst dann, wenn man in ihm nichts sieht, als ein Wirtschaftssubjekt, das „Geld ins Land bringt". Es ist also natürlich, daß er in der Statistik nicht nur als Einheit an sich erscheinen sollte, sondern auch gewisse Qualifikationen in Betracht gezogen werden müßten, die ihn von anderen Fremden möglicherweise differenzieren. Nicht jeder bringt gleichviel „Geld ins Land". Gehen wir aber auf die Sache näher ein und

bedenken wir, daß, wie schon angedeutet, das sogenannte „Geld ins Land bringen" — wenn ihm überhaupt eine erhebliche, volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt — jedenfalls nur eines der Momente ist, mit denen der Fremdenverkehr die Volkswirtschaft beeinflußt, so wird es sofort klar sein, daß die Beurteilung des Problems in seinem vollen Umfange eine ganze Fülle statistischer Daten voraussetzt, darunter Daten, die uns heute noch vollständig mangeln, die wir aber für ein wirklich abschließendes Urteil nicht entbehren könnten. Schon damit ist gezeigt, daß das Problem noch durchaus nicht gelöst ist und auch wir nur Beiträge zu seiner Lösung liefern können.

Es sei der Einfachheit wegen nur beispielsweise erwähnt, daß es, wie schon gesagt, nicht nur die Zahl der Fremden ist, was für die Beurteilung des Fremdenverkehrs ins Gewicht fällt, sondern z. B. auch die Zeitdauer ihres Verweilens am Orte, im Lande oder Staatsgebiete. Auch damit erschöpfen sich aber die Qualifikationen nicht, die für die Rolle der Fremden als solcher entscheiden. Auch der Umfang ihrer Bedürfnisse und ihre Zahlungsfähigkeit, daneben aber auch ihr ganzes Gebaren und ihre Lebensführung kommen in Betracht, die ersten zwei Momente vom wirtschaftlichen, die beiden anderen, wenn man so sagen darf, in erster Reihe vom kulturellen und moralischen Standpunkte aus. Die Fremden zerfallen also für uns in Gruppen, die aber statistisch auseinanderzuhalten, kaum jemals möglich sein wird. Schon die Zeitdauer des Verweilens wird mehrfach nicht einmal zu erfassen gesucht; selbst dieses scheinbar einfache Moment wird sich tatsächlich nur sehr schwer richtig feststellen lassen. Wenn jemand z. B. an einem Orte ein Absteigequartier hat und von diesem aus längere Ausflüge unternimmt, werden Doppelzählungen sich kaum vermeiden lassen; die Aufenthaltsdauer innerhalb der Grenzen eines weiteren Gebietes oder gar des ganzen Staates für jeden Fremden zu bestimmen, wird auch schon deswegen meist nicht möglich sein, weil ja die Erhebungen durch Gemeindebehörden für die einzelnen Gemeinden vorgenommen werden und kein Anhaltspunkt geboten ist, die Identität oder Nichtidentität von an mehreren Orten erscheinenden Personen festzustellen; wie sollte dies auch geschehen? Man wird einwenden können, daß es ja unter sonst gleichen Verhältnissen unerheblich sei, ob z. B. eine Person 5 Tage oder 5 Personen je einen Tag in einem gewissen Gebiete verweilen; das mag bis zu einer gewissen Grenze richtig sein; es darf aber nicht übersehen werden, daß zahlreiche Doppelzählungen und zahlreiche Unterlassungen der Zählung das Bild trüben; überdies werden ja Fremde, die nicht übernachten, nicht gemeldet, und doch können auch sie „Geld ins Land" oder „Geld unter die Leute" bringen; für Grenzorte kann solcher Fremdenverkehr der letzteren Art immerhin eine Rolle spielen.

Es soll hier durchaus nicht auf die Methodologie der Fremdenverkehrsstatistik eingegangen werden; wir wollten es aber nicht unter-

lassen, damit schon an dieser Stelle wenigstens mit einigen Bemerkungen anzudeuten, wie die im Anschlusse an diese Abhandlung gebrachten statistischen Daten zu beurteilen sind; sie präzisieren einzelne symptomatische Momente, ohne auch nur annähernd alles Erhebliche zu erschöpfen.

II. Die wirtschaftlichen Momente im Fremdenverkehr.

a.

Wir haben in der Einleitung Definitionen der Begriffe „Fremder“ und „Fremdenverkehr“ gewonnen, die für unsere — vielleicht aber nicht für rein statistische — Zwecke ausreichend genau sein dürften, und haben erfahren, daß uns die Statistik nur wenig und lückenhaftes Tatsachenmaterial für unsere Betrachtung zur Verfügung stellt; wir werden also im folgenden mit einem genügend scharf umschriebenen Beobachtungsobjekte zu tun haben, aber eines der besten Wegweiser bei wirtschaftlichen Forschungen fast ganz entbehren müssen. Wir sind daher gezwungen, im großen und ganzen in anderer Weise auf unser Ziel loszugehen.

Was man dem Fremdenverkehr gewöhnlich nachrühmt, ist, daß er „Geld ins Land“, oder aber auch, daß er „Geld unter die Leute“ bringe; diese beiden Thesen sagen durchaus nicht dasselbe; beide aber werden meist als Axiome hingestellt, und es wird dann dem Publikum überlassen, sich dabei zu denken, was es will. Die erstere These ist dem Rüstzeuge des Merkantilismus entnommen; schon aus diesem Grunde muß sie inhaltlich und ihrer Tragweite nach Mißtrauen erwecken, legt sie doch den Gedanken nahe, daß auch sie auf einer falschen Auffassung von der volkswirtschaftlichen Rolle des Geldes beruhe, und in dem Sinne zu verstehen sei, der Fremdenverkehr bewirke eine Vermehrung des Geldvorrates im Lande und bereichere hierdurch in allen Fällen. Eine Vermehrung des Geldvorrates an sich kann nun tatsächlich je nach Lage der Umstände nützlich, sie kann aber auch schädlich oder vielleicht auch in einzelnen besonderen Fällen unerheblich sein, dies letztere vor allem, wenn sie sich in ganz engem Rahmen bewegt. Wie kommt nun aber durch den Fremdenverkehr Geld ins Land? Der Fremde tritt seine Reise an, ausgestattet mit irgendeinem Geldvorrate, oder aber mit Kredittiteln, die ihm jederzeit die Beschaffung von Geld ermöglichen sollen. Das Geld kann der Währung des Fremdenverkehrslandes oder einer ausländischen Währung angehören; im ersteren Falle bringt der Fremde ins Ausland abgeströmtes Geld wieder ins Inland zurück, im letzteren Falle wird er früher oder später das ausländische in inländisches Geld umwechseln müssen; das in die Hände des Bankiers gelangte Geld der ersteren Art tritt dann in den Weltverkehr und kann entweder wieder einen entsprechenden Betrag inländischen, im Auslande befindlichen Geldes ins Inland ziehen, oder aber ausländische Waren oder Kredittitel. Ob die Einfuhr von Waren für das ins Ausland zurückgesendete ausländische Geld er-

freulich ist oder nicht, ist Tatfrage. Beruht die Zahlungskraft des Reisenden vorwiegend auf Kredittiteln, so spielt sich genau derselbe Prozeß, wenn auch in einer etwas anderen und vielleicht komplizierteren Form ab.

Es darf wohl gesagt werden, daß die Wahrscheinlichkeit größer ist, daß solche Vorgänge volkswirtschaftlich nützlich, als daß sie indifferent oder schädlich seien; bei einer streng objektiven Betrachtung darf aber doch die Möglichkeit nicht ganz übersehen werden, daß durch das Zu- resp. Rückströmen des Geldes — dieses Wort hier im volkstümlichen Sinne gebraucht — eine Uebersättigung des Verkehrs mit Tauschmitteln, unter Umständen eine Verringerung der Zahlungskraft dieser letzteren und damit eine Reihe höchst unangenehmer Nachwirkungen gezeitigt werden kann. Ein näheres Eingehen auf das Problem liegt nicht im Bereiche unserer Aufgabe. — Das Gesagte gilt zunächst, wenn wir als Fremdenverkehrsgebiet einen ganzen Staat auffassen und den Einfluß flüchtig betrachten, den das Geldeinströmen auf die ihn als Ganzes umfassende Volkswirtschaft haben kann. Das Bild ist hier verhältnismäßig und unter normalen Umständen leidlich klar, obwohl, wie gesagt, ein abschließendes und allgemein gültiges Urteil nicht gefällt werden kann und darf. — Wenn wir nun aber den Satz in einem weiteren Sinne verstehen, indem wir mit Land nicht ein Staatsgebiet, sondern irgendein Territorium innerhalb eines Staates bezeichnen wollen, so können die Dinge etwas anders liegen. Es kann sich da um den Zufluß aus- und inländischen Geldes in jenes Gebiet handeln, wodurch möglicherweise eine Uebersättigung des Verkehrs mit Tauschmitteln an der betreffenden Stelle verursacht werden kann; es besteht aber natürlich auch die Möglichkeit, daß eine wünschenswerte Ausgleichung zwischen Vorrat und Bedarf erzielt wird; das alles ist quaestio facti und kann sich auch von Ort zu Ort und von Zeit zu Zeit verschieden gestalten. Ist das Ziel des Fremdenverkehrs eine volkswirtschaftlich rückständige Gegend mit erst beginnender Geldwirtschaft, so kann er umwälzend wirken, und zwar soweit *rein nur Verkehrsmomente in Frage kommen*, fördernd und ausgleichend. Je kleiner das Territorium ist, das wir in Betracht ziehen, um so schwerer wird es übrigens sein, bei der Prüfung und Beurteilung vom rein volkswirtschaftlichen Standpunkte auszugehen; um so mehr treten privatwirtschaftliche Momente in den Vordergrund, insbesondere das Moment der Bereicherung des einzelnen Individuums durch die Vermehrung der ihm zur Verfügung stehenden Geldmenge. Daraus kann denkbarerweise ein Schlußergebnis sich herausstellen, das ganz anders ist als jenes, das wir etwa über die Bedeutung des Fremdenverkehrs für das ganze Staatsgebiet als Territorium einer Volkswirtschaft gewinnen mögen.

Vielleicht ist es gestattet, hier noch einen Gedanken auszusprechen, dessen Berechtigung nicht weiter nachgeprüft werden soll, den Gedanken nämlich, daß der privatwirtschaftliche Standpunkt für unser momentan besprochenes Problem, auch wenn wir das Staats-

gebiet als Ganzes im Auge haben, um so mehr Bedeutung gewinnt, je mehr wir uns weltwirtschaftlichen Zuständen nähern und je mehr Tausch- und Zahlungsmittel internationalen Charakters zur Verwendung kommen. Wenn dieser Gedanke ausgesprochen wird, so drängt sich eine Fülle von Erwägungen auf, denen hier nicht nachgegangen werden kann; es soll damit nur die Möglichkeit angedeutet werden, daß unser ganzes Problem früher oder später eine vollständige Verschiebung erfahren könnte. — Das Gesagte dürfte genügen, um darzutun, daß die Bedeutung der Vermehrung des Geldvorrates in einem Staate oder auf einem enger abgegrenzten Gebiete durchaus nicht immer im Sinne einer Förderung der Volkswirtschaft sich betätigen muß, daß auch gegenteilige Tatsachen Platz greifen können. Damit ist aber das in der Regel zugunsten des Fremdenverkehrs vorgebrachte, sinnenfälligste und wenigstens scheinbar überzeugendste Moment doch etwas in seiner Tragweite, oder doch in seiner Allgemeinheit in Zweifel gestellt. Wir müssen uns daher nach anderen Argumenten umsehen und diese auf ihre Stichhaltigkeit prüfen. Wir kommen damit zu einer zweiten These, die aussagt, der Fremdenverkehr bringe Geld unter die Leute. Was will sie besagen?

Bedeutet sie nur, daß bei reichen Leuten oder etwa in Banken angesammeltes Geld breiteren Schichten der Bevölkerung zugeführt werde, so kann dies unter Umständen zutreffen; an sich wird aber darin — wenn dabei eben nur an Geld im eigentlichen Sinne gedacht wird — kein dem Fremdenverkehr spezifischer Vorteil gelegen sein; es ist aber auch möglich, daß gerade das Umgekehrte eintritt, da ja durchaus nicht alle Fremden reiche Leute sind, und durchaus nicht alles Geld, das sie in die Gegend bringen, in der sie reisen, an Personen gelangen muß, die es sofort wieder in weiteren Verkehr setzen, oder die einer wirtschaftlich tiefer gelegenen Bevölkerungsschicht angehören würden. Unmittelbar wenigstens muß eine solche Wirkung durchaus nicht notwendig eintreten.

In dem Sinne freilich darf dem Satze eine volkswirtschaftlich erfreuliche Bedeutung zuerkannt werden, daß der Fremdenverkehr unter Umständen das Produktionsleben in dem von ihm erfaßten Gebiete hebt, dadurch erweiterte Verdienstgelegenheit für die Bevölkerung schafft und damit wieder eine gebesserte Einkommens- und Vermögensverteilung veranlaßt. Dabei wirkt er allerdings, soweit das „Geld unter die Leute bringen“ in Frage steht, nur indirekt, und auch diese Wirkung kann nicht nur von ihm allein gesetzt werden; auch andere Vorgänge können sie zeitigen; immerhin aber darf auch er als möglicher Anreger einer solchen Entwicklung anerkannt werden. Wir kommen hierauf in der Folge noch zurück und wollen vorerst nur hervorheben, daß dieses Moment, in diesem Sinne verstanden, für die Beurteilung des Fremdenverkehrs im allgemeinen gewiß weit mehr in Betracht kommt, als jener andere, früher erörterte Umstand, der im Volksmunde so oft zu seinen Gunsten ins Treffen geführt wird, und mit dessen Betonung man

seine Bedeutung in das richtige, günstige Licht zu stellen glaubt, ohne aber damit etwas anderes, als ziemlich inhaltslose Schlagworte auszusprechen.

Wirklich eigenartige Wirkungen des Fremdenverkehrs müssen wir also zunächst auf einem anderen Gebiete suchen. Die merkantilistische Vorstellung von der Bedeutung des Geldes können wir ja nicht aufrecht erhalten; überdies gestattet uns die Mangelhaftigkeit der Statistik nicht, Bilanzierungen zwischen Goldzu- und -abfluß ins Land oder in die Gegend und zwischen den verschiedenen Volksschichten durchzuführen. — Scheiden wir demnach im folgenden den Bilanzierungsgedanken und alles was damit zusammenhängt, aus und fragen wir nach etwaigen, vielleicht nicht immer ziffermäßig faßbaren, aber doch reellen Wirkungen des Fremdenverkehrs, so werden wir vielleicht dieses oder jenes Ergebnis gewinnen, das für unsere Betrachtung von Bedeutung ist.

b.

Zunächst mag die demographische Seite des Problems untersucht werden; in ihr ist allerdings das wirtschaftliche mit mancherlei anderen Momenten so verknüpft, daß eine reinliche Ausscheidung des ersteren und seine einseitige Berücksichtigung kaum möglich wäre; wir wollen daher auch gerade auf diesem Boden die realistische Betrachtungsweise der abstrahierenden vorziehen; wir haben ja nicht ein theoretisches Problem, sondern ein rein praktisches Beobachtungsobjekt vor uns, das wir zwar wohl nur von einer Seite aus betrachten können, das sich uns aber doch in seinem vollen Inhalte darstellen soll. Der Fremdenverkehr kann die demographische Struktur einer Gegend oder eines Ortes sehr stark beeinflussen, zunächst in der Weise, daß er sie gewissermaßen internationalisiert; das geschieht in um so größerem Maße, je größer die Zuwanderung ist, je regelmäßiger sie auftritt und je länger die Fremden an dem Orte verweilen. Es kann geschehen, daß ein Ort auf diese Weise seinen ursprünglichen Charakter, seine nationalen Eigentümlichkeiten und den in diesen gelegenen Zauber ganz verliert. Damit kann ja gewiß auch manches Ueble verloren gehen; ob aber Einbußen dieser letzteren Art gerade immer Verluste an guten und erfreulichen Eigenheiten aufwiegen werden, bleibe dahingestellt. Im allgemeinen muß wohl gesagt werden, daß jedes Volk nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht hat, seine ihm eigentümlichen Eigenschaften sich zu erhalten, und daß die Erfüllung dieser Pflicht durch den Fremdenverkehr unter Umständen nicht unwesentlich erschwert wird. Wenn wir gewisse Fremdenstädte im strengsten Sinne des Wortes: Venedig, Rom, Paris z. B., uns vor Augen führen, werden wir zugeben, daß es fast nur noch Bauwerke aus älterer Zeit sind, was ihnen noch einen besonderen Charakter gibt; alles andere hat die Färbung eines Durchschnittszustandes angenommen, oder — und das ist eine andere Seite der Frage — es hat zwar sich in seiner Eigenheit erhalten, diese Eigenheit selbst aber erscheint

uns nun nicht mehr als solche, weil sie überall — vielleicht da und dort auch in recht lächerlicher Weise — nachgeahmt wird. Würde der Fremde aus den von ihm besuchten Orten immer nur Belehrung mitnehmen und sich nicht auch nur zu oft Sitten und Gebräuche von rein lokaler oder auch ohne Berechtigung angewöhnen und sie dann in seine Heimat übertragen, würde er nicht in den von ihm besuchten Orten und Gegenden nur zu oft etwas von seinem Denken, Fühlen und von seinen Bedarfsrichtungen zurücklassen, was dort gar nicht hinpaßt, so würde der Fremdenverkehr vom nationalen Standpunkte aus weniger gefährlich und bedenklich sein. — Wenn es sich um Orte handelt, an denen die Fremden regelmäßig längere Zeit, z. B. während einer ganzen Saison, zu verweilen pflegen, können ähnliche Einflüsse eine sehr große Rolle spielen. Dieses Moment kommt freilich für uns an dieser Stelle nur nebenbei in Betracht.

Es kann überdies durch den Fremdenverkehr die soziale Schichtung der Ortsanwesenden tatsächlich oder doch scheinbar eine mehr oder weniger einschneidende Verschiebung erfahren; handelt es sich z. B. um Winterkurorte, so würde eine Volkszählung, wenn nicht die Fremden sorgfältig ausgeschieden und abgesondert behandelt würden, ein sehr verzerrtes Bild der tatsächlichen Verhältnisse ergeben; freilich gehört der Fremdenstock in solchen Fällen doch auch wieder gewissermaßen zur Bevölkerung; man würde daher die wirkliche Sachlage nicht genau treffen, wenn man ihn ganz unberücksichtigt lassen wollte. Hier kann wohl nicht mit Ziffern allein die richtige Charakteristik geboten werden, es wird auch eine deskriptive Behandlung in Worten nicht vermieden werden können. Dabei wird aber der Einfluß beachtet werden müssen, den der Fremdenverkehr auf nationale Verhältnisse ausüben kann, ein Einfluß, der nicht nur gewisse berechtigte Bedenken, sondern unter Umständen, wie die Erfahrungen der letzten Zeit zeigen, auch recht bedauerliche Gegnerschaft zeitigen kann.

Wesentlich gemildert wird übrigens die Rolle des Fremdenverkehrs vom Standpunkte der Demographie durch die Tatsache, daß der größte Teil der Fremden erwachsene Leute der immerhin wohlhabenderen Klassen sind, so daß sie nur in bestimmten Bevölkerungsgruppen die soziale Schichtung und wohl auch den Altersaufbau zu verschieben vermögen, nicht aber die ganze Bevölkerung in allen ihren Klassen durchsetzen können; so z. B. wird durch sie die mit der Hand arbeitende Schicht gar nicht, die schulpflichtige Jugend zum mindesten nicht nennenswert berührt; es soll damit nicht gesagt sein, daß gerade dieses letztere Moment unbedingt einen Vorteil bedeuten müsse; es hat aber gewiß das für sich, daß die heranwachsende Generation ihre Bodenständigkeit nicht notwendig gestört findet und eine Reihe von Konflikten, die sonst vielleicht schwer zu vermeiden wären, und die nirgends so sehr, wie in der Seele des Kindes verwüstend wirken würden (Armut der einheimischen Kinder neben dem Reichtume fremder, Untergrabung der Anhänglichkeit an die Heimat usw.), vermieden bleiben können.

Der Fremdenverkehr kann weiter insofern auf den Bevölkerungsstand einwirken, als aus ihm eine gewisse Versuchung zur Auswanderung erwachsen kann, ein Umstand, der den Interessen der heimischen Produktion, vor allem aber denen der Landwirtschaft unter den heutigen Verhältnissen wohl im höchsten Grade abträglich wäre. Es gibt leider zahlreiche berechtigte oder doch begreifliche Anlässe für die Abwanderung; der Reiz nach Neuem, vermeintlich Schönem, gehört nicht in erster Linie hierher; gerade aber ihn kann der Fremdenverkehr fühlbar und wirksam machen. Selbstverständlich kommt dieser Umstand am meisten in Frage, wenn es sich um Fremdenverkehrsstationen im Gebirge, kurz am Lande, also in Gegenden mit vorwiegend agrarischer Bevölkerung handelt. Wie zahlreich sind übrigens die Einheimischen, welche Fremden als Dienstpersonal oder in ähnlicher Eigenschaft folgen!

Einen weiteren Einfluß kann der Fremdenverkehr auch auf die Berufsgruppierung der einheimischen Bevölkerung gewisser Gegenden ausüben; er kann ein erfreulicher oder ein unerfreulicher sein, je nach Lage der Umstände und je nach der Richtung, in der er sich äußert. Es ist z. B. gewiß im allgemeinen von großem Werte, wenn eine erhebliche Anzahl von Leuten Gelegenheit hat, sich als Fremdenführer, Träger usw. einen — oft recht namhaften Verdienst verschaffen zu können; es kann aber auch geschehen, daß dieser Verdienst aufhört, Nebenverdienst zu sein, zur Quelle des Haupteinkommens wird und die Leute veranlaßt, ihren bisherigen Beruf, vor allem die Landwirtschaft, zu vernachlässigen oder zu verlassen, so daß sie z. B. den Bauern verloren gehen, denen sie bisher gedient haben; es kann auch geschehen, daß sie nun einfach die Lust an der anstrengenden, landwirtschaftlichen Arbeit überhaupt verlieren, träge werden oder dauernd leichtere Beschäftigung in oder außer der Heimat suchen, ja sich vielleicht Gewohnheiten aneignen, die mit ihrer allgemeinen wirtschaftlichen Lage nicht im Einklange stehen. Das alles kann, muß aber nicht geschehen; wenn übrigens nicht mehr Leute als notwendig und diese auch nur für die erforderliche Zeit sich dem Fremdendienste widmen, dürfte für normale Fälle die angedeutete Gefahr nicht allzusehr ins Gewicht fallen, obwohl sie niemals ganz unbeachtet bleiben sollte. Wie aber das richtige Verhältnis festzuhalten sei, ist eine überaus komplexe Tatfrage. Wenn Arbeitskräfte durch den Fremdenverkehr dadurch absorbiert werden, daß sie sich der Bedienung der verschiedenen Transportmittel, den Dienste in den Hotels usw. für die Dauer der Saison widmen, kann dies für sie selbst vorübergehend oder auch dauernd privatwirtschaftlich sehr vorteilhaft sein; ob es auch volkswirtschaftlich nützlich ist, muß eine offene Frage bleiben, solange nicht die konkret gegebenen Verhältnisse genau erwogen sind. Nur wirklich vom Standpunkte der heimischen Produktion überschüssige Arbeitskraft wird unseres Erachtens ohne Nachteil für solche Dienste verwendet werden; jede Ueberschreitung dieses Maßes kann dazu führen, daß einem vorübergehenden Vorteile dauernder, solider Wohlstand aufgeopfert wird; auch hier ist alles quaestio facti.

Weiter kann der Fall eintreten — davon werden wir noch später sprechen müssen — daß die Bedürfnisse der Fremden, vielleicht auch deren Launen, Produktionszweige neu erstehen lassen, die Teile der einheimischen Bevölkerung resorbieren. Auch das kann vorteilhaft, kann aber je nach Lage der Umstände auch nachteilig sein; hier kommt es aber nicht nur darauf an, ob andere, wichtigere und originärere Produktionszweige trotzdem noch mit Arbeitskräften genügend versorgt sind, sondern auch darauf, welcher Natur diese neuen — sagen wir — Fremdenindustrien sind; ob sie dauernde Ertragsfähigkeit versprechen, etwa auch für den Fall, daß der Fremdenverkehr andere Wege nehmen und von seinen bisherigen Zielen abgelenkt werden sollte; auch wird es darauf ankommen, ob für den Bedarfsfall die Rückkehr zum alten oder der Uebergang zu einem dritten Berufe mehr oder weniger leicht würde erfolgen können. Freilich läßt sich nicht leugnen, daß den angedeuteten möglichen Gefahren gegenüber auch mehr oder weniger erhebliche Vorteile schon darin gelegen sein können, daß die Betätigungsgebiete der heimischen Arbeitskraft dauernd oder vorübergehend auch in der Heimat vervielfacht werden und die Konkurrenzfähigkeit des einzelnen Individuums auf dem auswärtigen Arbeitsmarkte, wenn der heimische versagt, vergrößert wird.

c.

Die weitaus größte Rolle spielt der Fremdenverkehr auf dem Gebiete des Produktionslebens. Das Zuströmen von Fremden erhöht den Bedarf an den verschiedensten Genuß- und Produktivgütern oft ganz gewaltig, es ändert aber auch die Struktur dieses Bedarfes und hebt ihn qualitativ auf eine — wenigstens äußerlich betrachtet — höhere Stufe; im allgemeinen werden ja die Fremden den zahlungsfähigeren Bevölkerungsschichten angehören, die mehr oder weniger verwöhnt sind und mit den einfachen Erzeugnissen, die z. B. ein Gebirgsdorf vor Beginn des Fremdenzuzuges hat bieten können, nicht das Auslangen finden würden. Besonders kapriziöse Fremde, insbesonders solche von geringer wahrer Geistes- und Gemütsbildung werden nichts von dem vermissen wollen, woran sie von Haus aus gewöhnt sind; ja es mag sogar vorkommen, daß sie dies oder jenes fordern, so als ob sie daran von Hause aus gewöhnt wären, nur um ihre Persönlichkeit der Masse der kritiklosen kleineren Leute gegenüber auf ein recht hohes Piedestal zu setzen. Diese Elemente sind wohl weder die besten noch die gesuchtesten unter den Fremden, auch sie aber wirken an jenem Entwicklungsprozesse mit, den wir zu schildern beabsichtigen. Nicht nur neue, bisher in der Gegend unbekannte, oder doch dort nicht produzierte Waren fordern übrigens die Fremden, sondern sie bedürfen auch vieler aus dem bisherigen Produktionskreise, steigern damit die Nachfrage hiernach und erzwingen eine erhöhte, vielleicht auch verbesserte Produktion oder Zufuhr.

Hier teilt sich nun unser Problem. Die Sache liegt wesentlich

anders, wenn die lokale Produktion, oder — wenn wir uns auf den Standpunkt des Staates stellen — die Produktion innerhalb des Staates für den gesteigerten und geänderten Bedarf qualitativ und quantitativ aufkommen kann und aufkommt, als wenn Einfuhr und Zufuhr die Lücken ausfüllen muß. Es kann wohl von vornherein gesagt werden, daß im letzteren Falle das Problem vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus wesentlich ungünstiger steht, als im ersteren. Kann der neue Bedarf im Wesen durch die Produktion an Ort und Stelle gedeckt werden, und geschieht dies auch, so wird darin wirklich die Voraussetzung für eine Besserung der wirtschaftlichen Lage im großen Stile gegeben sein. Es wird hiermit die Tatsache verbunden sein können, daß bisher latente Produktivkräfte der Natur und Arbeitskräfte der Menschen überhaupt erst zur Wirksamkeit gebracht, oder aber in ihrer Wirksamkeit gehoben und daß etwa bisher totliegende, oder nur mangelhaft verwertete Kapitalvorräte in Tätigkeit gesetzt werden; es kann geschehen, daß verbesserte Produktionsmethoden zur Anwendung gelangen. Wenn die Bevölkerung wahrnimmt, daß Nachfrage nach ihren Produkten besteht, daß diese leicht Absatz finden und Gewinne bringen, so fühlt sie sich zu gesteigerter Tätigkeit angetrieben und auch dazu, ihre Tätigkeit so einzurichten, so auf Boden und Kapitalgüter wirken zu lassen, daß sie möglichst erfolgreich wird.

Fassen wir zunächst den wichtigsten Produktivfaktor, die Arbeitskraft, ins Auge. Wir werden, wenn wir die Sachlage genau prüfen, uns leicht davon überzeugen, daß jene in vielen Gegenden heute noch zu einem erheblichen Teile unverwertet bleibt, oder, wo verwertet, doch quantitativ ungenügend und mit zu geringem Erfolge ausgenützt wird. Es handelt sich hier nicht notwendig um eigentliche Trägheit oder Indolenz der Leute; die Ursache dafür kann und wird vielfach darin zu suchen sein, daß der an sich Arbeitswillige keinen genügenden Erfolg der Ausnützung seiner Arbeitskraft erwarten kann. Nebenbei bemerkt, ist der Vorwurf, den man oft hört, die Leute seien an sich träge und gedankenlos, sehr häufig ganz ungerecht; es fehlt ihnen in sehr vielen Fällen einfach das Bewußtsein, durch ihre Arbeit ihre Lage bessern zu können, es fehlt ihnen die Aussicht auf Gewinn; dadurch werden sie gewissermaßen zur Trägheit gezwungen. Setzen sich solche Zustände durch lange Zeit fort, erstreckt sich dieses Gefühl der Hoffnungslosigkeit auf Generationen, dann mag allerdings schließlich eine ererbte Gewöhnung eintreten, die nur schwer wieder beseitigt werden kann. Vielleicht ist es gerade der Fremdenverkehr, der in solchen Fällen wenigstens allmählich heilen kann, was jahrhundertelange Sünden der Gesellschaft geschädigt haben. Auch eine fortgeschrittenere Technik und damit eine qualitativ bessere Arbeitsverwendung kann er im Laufe der Zeit einbürgern und damit eine Vergrößerung des Arbeitserfolges bewirken; hier ist die Notwendigkeit der beste Lehrmeister; es kann auch sein, daß die Berührung mit Leuten aus technisch fortgeschritteneren Gegenden als Schule wirkt. Ueberdies spielen hier auch

andere Momente herein; im allgemeinen hängt z. B. mit dem Fremdenverkehr eine Ausgestaltung des Transportwesens, damit eine Erleichterung des Reisens zusammen, aus der für diesen und jenen sich die Möglichkeit ergeben kann, auswärts zu lernen, wie man geschickter die Arbeitsteilung durchführt, wie dieser oder jener Handgriff vorteilhafter vorgenommen wird usw. Die Sache kann aber auch anders sich abspielen, es kann die heimische Arbeitskraft einer unwirtschaftlichern Verwendung als früher zugeführt werden und es können ihr auch ausländische Arbeiter den Rang ablaufen.

Die Ausnützung des Bodens kann um des Fremdenverkehrs willen in mehrfacher Richtung quantitativ erweitert und technisch gehoben, damit zu einer erfolgreichern gemacht werden. Es kann z. B. manches für den Anbau minderwertige Grundstück als Baugrund für ein Hotel, eine Villa usw. eine erhöhte Nützlichkeit erlangen; freilich kann auch guter und wertvoller Ackergrund in verfehlter Spekulation zu Baugrund gemacht werden. — Vor allem aber wird man möglicherweise eine geänderte Auswahl der Bodenprodukte und geänderte Anbaumethoden einzuführen für gut finden. Es kann der Fall sein, daß in der Nähe größerer Zentren des Fremdenverkehrs man den Getreide- durch Gemüse- und Obstbau ablöst. Auf den ersten Blick wird dieser Vorgang als erfreulich betrachtet werden dürfen, da höherwertige Produkte an die Stelle von geringerwertigen treten; es ist aber doch nicht gestattet, nur dieses Moment im Auge zu behalten, es muß auch gefragt werden, ob nicht doch auch nachteilige Folgen eines solchen Ueberganges zutage treten könnten. Solche wären möglicherweise dann gegeben, wenn die bäuerliche Bevölkerung, die bisher den Großteil ihrer Bedürfnisse durch Eigenproduktion gedeckt hat, nun, weil sie für den Markt arbeitet, gezwungen wäre, für die üblichen Nahrungsmittel als Käufer aufzutreten; Rückgang des Getreidebaues und der Viehzucht kann zu einer solchen Wirkung führen, die den Bauern noch mehr, als dies ohnehin schon geschehen ist, in die Geldwirtschaft hineinzerrt, ihn als Verkäufer und Käufer vollständig von den Konjunkturen der Preisbildung abhängig macht und unter Umständen eine Herabsetzung des Ernährungsniveaus bewirkt. Es kann eine ähnliche Erscheinung zutage treten, wie wir sie als eine unerfreuliche Nebenwirkung des sonst so segensreichen Aufschwunges des Molkereiwesens beobachten müssen. Die Milch ernährt nun nicht mehr den Bauern und seine Familie, die auf minderwertige Nahrungsmittel greift, sie wandert, in Butter und Käse umgestaltet, in den volkswirtschaftlichen Verkehr; es kann sogar geschehen, daß damit eine Gefährdung der heranwachsenden Generation gegeben ist. Solche Momente sind nicht außer Augen zu lassen, da ja schließlich doch die Produktion um des Konsums, die Wirtschaft um der Menschen, die Volkswirtschaft um der Gesamtheit der Bevölkerung willen da ist; die Schaffung von Reichtum ist nicht Selbstzweck. — Es mag hier noch erwähnt werden, daß die Rückkehr zum Getreide- und Wiesenbau, nachdem etwa der Fremdenverkehr abgeflaut sein würde, nicht immer ohne

weiteres möglich wäre, wohl sicher aber nicht immer rechtzeitig einsetzen dürfte. — Die heutigen Transportmittel ermöglichen überdies die Zufuhr auch von Gemüse und Obst aus weit entlegenen, billiger produzierenden Gegenden, so daß die Produktion an Ort und Stelle durchaus nicht auf ein sicheres Absatzgebiet blicken und nicht mit sicher lohnenden Preisen rechnen kann. In die Landwirtschaft, insbesondere in die bäuerliche Wirtschaft, wird damit neuerlich ein aleatorisches Moment gebracht, während ihr auch sonst schon deren mehr anhaften, als sie zu ertragen vermag. Mit dem Gesagten soll durchaus nicht behauptet sein, daß solche Wirkungen eintreten müssen; es soll nur darauf hingewiesen werden, daß sie eintreten können und daß nach Mitteln zu suchen wäre, um sie zu vermeiden.

Aber nicht nur in betreff des Produktivfaktors Boden drängen sich solche Erwägungen demjenigen auf, der die Dinge in ihrer vollen Tatsächlichkeit vor Augen hat und sie auch unvoreingenommen zu prüfen gewillt ist. Auch das Kapital kann unter Umständen unter dem Einflusse des Fremdenverkehrs Verwendungsweisen zugeführt werden, die nicht immer die volkswirtschaftlich wünschenswertesten sind. Freilich ist im großen und ganzen die Gefahr hier wohl eine geringere als beim Boden. Die Verhältnisse liegen verschieden, je nachdem man als Fremdenverkehrsgebiet große und größere Städte, oder etwa aus hygienischen, landschaftlichen und ähnlichen Gründen von Fremden in großer Zahl besuchte Gegenden an Seen, am Meeresufer, im Gebirge usw. ins Auge faßt. In größeren Wohnzentren ist in der Regel Kapital in so großer Menge vorhanden, daß für jene Maßregeln, die der Fremdenverkehr und seine Hebung beansprucht, davon immer genügend viel zur freien Verfügung stehen wird. Hier kann also von ernstlichen Gefahren auf diesem Gebiete kaum geredet werden. Es mag im allgemeinen richtig sein, wenn man sagt, daß der Fremdenverkehr neue Verwendungsgelegenheiten für sonst totliegende oder wenig erfolgreich verwertete Kapitalgüter schafft, damit aber auch zur Kapitalbildung anregt und so wieder auf diesem Umwege eine nennenswerte Hebung des Zinsfußes, wenigstens auf die Dauer, verhindert. Die auch hiermit wieder gegebene Hebung des Produktionslebens kann vielfachen Segen spenden. Natürlich sind im konkreten Falle auch hier Verstöße und Irrungen möglich; derartiges aber kommt überall vor und darf durchaus nicht dem Fremdenverkehre als solchem zur Last gelegt werden. — Anders können die Dinge auf dem flachen Lande liegen. Zunächst ist das dort vorhandene Kapital meist nur von geringer Menge, so daß es immer reichliche Verwendung, gegebenenfalls auch zum Zwecke der Hebung der Landwirtschaft und zu ähnlichen Zwecken finden kann; es würde also, wenn es sich ganz oder zum Teile in den Dienst des Fremdenverkehrs stellte, unter dieser Voraussetzung wohl meist wichtigeren und sicherern Produktionszweigen entzogen werden, für deren Aufblühen es notwendig wäre. Im übrigen versteht es sich aber wohl von selbst, daß, wenn nicht in der betreffenden Gegend einheimisches, sondern fremdes Kapital den Zwecken des Fremden-

verkehrs zufließt, ein Vorteil für die Bevölkerung nicht mehr aus dem Produktionsfaktor Kapital selbst zutage treten würde, sondern nur daraus stammen könnte, daß durch das Zuströmen eben fremden Kapitales vermehrte Arbeitsgelegenheit, gesteigerte Absatzmöglichkeit für heimische Produkte usw. geschaffen würde, vorausgesetzt natürlich, daß nicht auch Arbeitskräfte und Vorräte an Waren dem Produktivkapitale von auswärts nachströmen, was ja auch der Fall sein kann. Im allgemeinen wird man auch bei Verwertung fremden Kapitals aber wohl jene günstigen, allerdings indirekten Chancen als wahrscheinlicher gegeben ansehen dürfen, als den Gegenfall, der den Wert des Kapitalzuflusses für die Fremdenverkehrsgegend auf ein kaum mehr erwähnenswertes Minimum herabsetzen müßte. Große Hotel- und Straßenbauten z. B. können, mögen in ihnen Kapitalien von was immer für einer Herkunft investiert werden, zahlreiche Arbeitskräfte resorbieren oder aber solche anlocken; sind die Arbeiter einheimische Personen, so kann es zutreffen, daß sie für schon bestehende Industrien oder für die Landwirtschaft verloren gehen und daß aus dieser Tatsache üble Wirkungen erwachsen; es kann aber auch sein, daß überschüssige oder bisher ungenügend beschäftigte Kräfte nun entsprechende Verwendung finden, daß die Arbeiter durch die vergrößerte Nachfrage Lohnsteigerungen erreichen und sich daraus eine Hebung ihrer Lebenshaltung ergibt, die ja in vielen Fällen sehr wünschenswert sein kann.

Wenn ausländisches oder doch nicht aus der fraglichen Gegend selbst stammendes Kapital dem Fremdenverkehre die Wege ebnet, so werden wohl unter allen Umständen wirtschaftlich erhebliche Veränderungen Platz greifen; wer aber davon Vorteil hat, jene Gegend selbst oder fremde Wirtschaftssubjekte, bleibt immerhin Tatfrage. Wenig erfreulich wird es — nebenbei und nochmals bemerkt — im allgemeinen sein, wenn der sich allmählich entwickelnde Fremdenverkehr mit seinen Kapitalinvestitionen Gelegenheit zu sehr leichtem Verdienste bietet, der aber nur saisonweise oder gar nur in der Uebergangszeit zur Verfügung steht. Daraus kann eine Entwöhnung der Bevölkerung von schwerer, ernster Arbeit sich ergeben, die unter Umständen die unheilvollsten Wirkungen würde zeitigen können. Es ist wohl überflüssig, Beispiele anzuführen; sie liegen ja für jeden, der ähnliche Entwickelungen beobachtet hat, klar vor Augen; sogar ein Umsichgreifen des Bettels in seiner normalen und in verschleierter Form kann sich geltend machen und damit — im wirtschaftlichen Sinne — eine Demoralisierung der Bevölkerung, die nur schwer wieder korrigiert werden kann.

Es mögen diese Andeutungen genügen, um zu zeigen, daß auch in diesem Punkte ein einheitliches Urteil kaum möglich ist. Immerhin müssen wir aber es als wahrscheinlich bezeichnen, daß der Fremdenverkehr in bezug auf die Hebung des Produktionslebens vorteilhaft wirkt, wenigstens insoweit die für eine Entwicklung des letzteren erforderlichen Faktoren und sonstigen Vorbedingungen an Ort und Stelle zur Verfügung stehen.

Wohl ganz anders dürfte die Sachlage zu beurteilen sein, wenn dies nicht der Fall ist. Fremdenverkehr in eine menschenarme Gegend auf niedriger Kulturstufe mit deswegen oder überhaupt ertragsarmem Boden verpflanzen zu wollen, um diese wirtschaftlich zu heben, dürfte so viel heißen, wie ein Haus ohne Fundament zu bauen. Es gibt Gegenden, die zwar in Naturschönheiten und in der Gunst des Klimas wichtige Vorbedingungen besitzen, um Fremde anzulocken, die aber deren Bedarf durch lokale Produktion zu decken, nicht in der Lage wären und die erforderlichen Waren fertig einführen müßten, ja die auch fremde Arbeitskräfte zu beschaffen gezwungen wären. Hier wird der Fremdenverkehr in der Regel, wenn er auch wirklich einsetzt, sehr bald wieder wie eine zarte Pflanze in rauhem Klima verdorren; Vorteile von ihm werden nur jene fremden Gebiete gehabt haben, deren Waren und unter Umständen auch deren Arbeitskräfte zur Verwertung gelangen. Eine so große Potenz kann ihm denn doch, wenigstens unter normalen Verhältnissen, nicht innewohnen, daß er innerhalb halbwegs absehbarer Zeit die Grundübelstände würde zu heilen vermögen, die vielleicht eine mehrhundertjährige Entwicklung hat entstehen und sich festsetzen lassen. Bis die einheimische Bevölkerung den Boden besser kultivieren lernt, ihre Arbeitskraft mehr anzuspannen sich gewöhnt, Ersparnisse zu machen beginnt, kann lange Zeit vergehen, während deren die üblen Triebe des Neides, der Trägheit, während deren der Fatalismus immer wieder die Ansätze zur Besserung vergiften können, so daß die Besserung selbst unendlich lange auf sich würde warten lassen, wenn sie überhaupt je eintritt. Damit, daß Hotels und Straßen gebaut, einige Parks angelegt werden, ist es nicht getan; der Fremdenverkehr ist nicht um seiner selbstwillen da; er hat nur Wert, wenn er dem volkswirtschaftlichen und dem kulturellen Fortschritte dient; das aber tut er wieder nur dann und dort, wo die unentbehrlichen produktiven Kräfte irgendwie gegeben sind, nur darauf warten, entfesselt zu werden, und wo sie die erforderliche Entwicklungsfähigkeit aufweisen. Damit der Fremdenverkehr die Hebung des Volkswohlstandes fördern könne, muß ein gewisser Grad des letzteren schon gegeben sein; der Fremdenverkehr kann nur ein Mittel für die Fortentwicklung des wirtschaftlichen Wohles sein; die ersten Ansätze dazu kann er nicht beistellen.

Liegen aber die Dinge günstig, findet er einen guten Nährboden vor, und versteht er es, diesen seinerseits immer wieder zu höherer Fruchtbarkeit zu bringen — etwa so, wie gewisse Pflanzen die Nährkraft des Bodens heben, obwohl sie selbst aus ihm ihre Nahrung schöpfen, — so kann er — das ist das Schlußergebnis unserer bisherigen Betrachtung — für die Gesamtheit im vollen Sinne segensreich wirken, wenn er entsprechend geleitet ist, und wenn die oben angedeuteten möglichen üblen Nebenwirkungen, so gut es geht, vermieden werden.

Ein Moment, das uns so wichtig zu sein scheint, daß es besonders hervorgehoben werden darf, und für die vorher besprochene Frage

nach dem Einflusse des Fremdenverkehrs auf die Hebung des Produktionslebens uns als gewissermaßen mitentscheidend gelten kann, liegt darin, daß der erstere unter Umständen die Möglichkeit begründet, die einheimischen Produkte an Ort und Stelle der Konsumtion zuzuführen, statt daß für sie mit der Ausfuhr gerechnet werden müßte; dadurch würde die heimische Produktion von dem dem Ausfuhrhandel anhaftenden aleatorischen Momente unabhängig gemacht; auch die Ersparung an Transportkosten fällt ins Gewicht, wenn die erzeugte Ware am Erzeugungsorte oder in dessen unmittelbarer Nähe zum Verbrauche gelangen kann. Freilich wohnt auch dem Fremdenverkehr selbst ein — schon mehrfach angedeutetes aleatorisches Moment an, da ja nie und nirgends eine Sicherheit geboten ist, daß er der betreffenden Gegend treu bleiben und nicht andere Wege nehmen werde. Auf eine solche Entwicklung müssen die Produzierenden immer gefaßt und vorbereitet sein, sollen sie nicht Gefahr laufen, ihre Erzeugnisse absatzlos zu sehen, wenn der Fremdenverkehr aufhört oder zurückgeht, nachdem der bisher zugänglich gewesene auswärtige Markt verloren gegangen, von anderen Produktionsgebieten besetzt worden ist. Hierin liegt — alles hat eben mindestens zwei Seiten — ein Moment von großer Tragweite vor allem dann, wenn die heimische Produktion ihrer Natur nach allgemein und überall verwertbare Waren um des Fremdenverkehrs willen zu vernachlässigen sich veranlaßt sieht und sich in erheblichem Maße auf sogenannte „Fremdenindustrien“ wirft, also ihre Kraft hauptsächlich bei der Herstellung von Erzeugnissen betätigt, die für das einheimische Publikum wenig in Frage kommen, die auch außerhalb des Produktionsortes wenig gesucht werden, die fast nur von am Erzeugungsorte gerade anwesenden Fremden gekauft zu werden pflegen. Die Gefahr, daß solche „Fremdenindustrien“ hypertrophisch sich entwickeln, ist leider eine sehr große; überdies verknüpft sich mit ihr die weitere Gefahr, daß bei solchen Erzeugnissen allzusehr auf die Leichtgläubigkeit der Fremden gerechnet und deren guter Glaube mißbraucht werde. Je minderwertiger, je mehr auf die Naivität der Fremden berechnet die Erzeugnisse sind, um so schlimmer ist es, weil die Wahrscheinlichkeit um so größer ist, daß ein Rückschlag eintreten werde. Ziehen solche Fremdenindustrien für die Erzeugung unentbehrlicher Güter in dem in Frage stehenden Gebiete erforderliche Arbeitskräfte hiervon ab, so liegt die Sache doppelt schlimm; resorbieren sie nur sonst überflüssige Arbeitskräfte, — ein solcher Fall trifft aber wenigstens am Lande wohl nur sehr selten zu — so kann die Sachlage vielleicht auch eine weniger ungünstige Beurteilung finden; immerhin aber können Kapitalinvestitionen für solche Industrien unter Umständen früher oder später zu schweren Verlusten, die Schulung der Bevölkerung in ihrem Interesse möglicherweise zu einer zeitlichen oder dauernden Lahmlegung von Arbeitskräften, zu einer mehr oder weniger lange vorhaltenden Unfähigkeit für andere Produktionszweige, führen.

Die Gefahr eines Rückschlages ist aber nicht überall und immer

dieselbe; es kommt dabei besonders darauf an, welcher Umstand den Fremdenverkehr gerade an den fraglichen Ort führt. Ist es die Mode, so steht die Sache am ungünstigsten, mag nun der Grund oder der Vorwand, der ihr den Weg gewiesen, oder um dessenwillen sie gerade diese Richtung beschritten hat, welcher immer gewesen sein. So kann eine Oertlichkeit plötzlich als Kurort ausgerufen werden, ohne daß sie wirklich Eigenschaften besäße, die sie von Natur aus dazu prädestinieren würden. Solche Glorie geht rasch vorüber; gar manche Gegend ist schon der schweren Enttäuschung verfallen, die ein solch ephemerer Blütezustand vorbereitet hat. Mißlich ist es auch, wenn eine Oertlichkeit aus irgendeinem Grunde nur periodisch einen starken Fremdenverkehr zu verzeichnen hat, während er in den Zwischenzeitsräumen fehlt. Solches gilt z. B. von der Umgebung Oberammergaus, das ihr massenhaft Fremde zuführt, wenn die Passionsspiele abgehalten werden, ihr aber in den Zwischenjahren keinerlei Unterstützung bietet. Selbst entferntere Orte an den hauptsächlichsten Reiserouten dahin werden in ähnlicher Lage sein. Wenn auch die Erfahrung über die Periodizität des Fremdenzuflusses aufgeklärt hat und sich damit als Warnung vor unangenehmen Ueberraschungen betätigt, kann doch für die Zwischenjahre mancher Uebelstand in die Erscheinung treten; so werden z. B. Wohnungen in größerer oder geringerer Zahl leer stehen, die in den Spieljahren unentbehrlich sind und für sie bereit gehalten werden müssen. Sind dagegen die Lockmittel für den Fremdenstrom ständig wirksam und haben sie innere Berechtigung, so liegen die Dinge viel günstiger. Bietet die Oertlichkeit z. B. wirklich sanitäre Vorteile, ist die Gegend wirklich schön, so sind rasche Schwankungen im Umfange des Fremdenverkehrs viel weniger zu fürchten; freilich können auch hier Modewechsel, Aenderungen in den Ansichten, ja sogar betrügerische Mittel — Verbreitung falscher Nachrichten über das Auftreten von Krankheiten — vorübergehend Stockungen verursachen; auf die Dauer wird sich das Wahrhafte aber doch durchsetzen. Am sichersten dürften Wallfahrtsorte auf konstanten Fremdenverkehr rechnen dürfen, ohne eine Enttäuschung fürchten zu müssen. Das, was zu ihnen führt, ist eine Gewalt, die kaum je ganz verschwinden wird, solange die Masse der Bevölkerung sich vom Materialismus freihält; eine Geschichte der Wallfahrtsorte würde an sich überaus lehrreich sein, nebenbei aber auch für unser Thema, das ja natürlich für eine solche Geschichte nur eine ganz verschwindende Bedeutung hätte, manches Interessante bieten.

Aus dem Gesagten dürfte sich wohl ergeben, wie sehr eine zielbewußte Fremdenverkehrspolitik auf alle Umstände Bedacht nehmen muß, auf jene, die den Fremdenzufluß veranlassen und auf jene, die ihn begleiten und aus ihm entspringen. — Die durch den Fremdenverkehr hervorgerufene Steigerung, unter Umständen auch Umgestaltung der Produktivtätigkeit, kann nun ihrerseits zahlreiche Folgewirkungen von großer Tragweite haben. Es sei vor allem nochmals

auf die mögliche Steigerung der Arbeitslöhne hingewiesen, die sich daraus ergeben muß, daß (resp. wenn) eine verstärkte Nachfrage nach heimischer Arbeitskraft Platz greift; darin liegt ein Anlaß zur Verbesserung der Lebenshaltung der Bevölkerung, von der nur zu wünschen wäre, daß sie immer auf einer soliden Grundlage beruhen und damit dauernd sein würde. Ein Steigerung des Kapitalzinses an Ort und Stelle wird wohl nur für kurzdauernde Uebergangsperioden zu gewärtigen sein, und auch das wohl nur dann, wenn die Kapitalinvestitionen heimisches Kapital betreffen, ein Fall, der wenigstens am Lande wohl nur sehr selten zutreffen dürfte.

Dagegen wird eine ziemlich regelmäßige Folgewirkung des Fremdenverkehrs eine mehr oder weniger mächtige Hebung der Grundrente und des Bodenwertes sein; insbesondere Bauführungen und Weganlagen werden ziemlich regelmäßig in diesem Sinne wirken; die Nachfrage nach dem Boden kann aber auch dadurch und dann gesteigert werden, daß und wenn der verstärkte Bedarf an Bodenerzeugnissen aus dem eigenen Boden Deckung sucht; damit kann auch der Uebergang von extensiver zu intensiver Bodenkultur gegeben sein. Es soll hier nicht auf die Frage eingegangen werden, ob und inwieweit eine Erhöhung des Bodenwertes an sich und mit Rücksicht auf ihre Folgen eine volkswirtschaftlich erfreuliche Erscheinung ist; gerade in unserem Falle spielt hier eine ganze Reihe von Umständen eine Rolle, die an dieser Stelle aufzuzählen nicht möglich wäre. Im Vordergrunde wird hierbei die Frage stehen, ob der Fremdenverkehr jener Gegend Andauer verspricht, oder nur ein vorübergehendes Leben hat, oder endlich nur periodisch auftritt. Die Steigerung der Preise für Bauplätze kann, wenn auch für den Verkäufer im gegebenen Momente privatwirtschaftlich noch so erfreulich, unter Umständen zu einer Verteuerung der Wohnungen für Fremde und Einheimische führen, die für die letzteren schädlich sein, für die Fremden aber abschreckend, den Fremdenverkehr zurückstauend wirken kann. Wie schon erwähnt, ist ja nicht jeder Fremde reich; die große Masse trägt ihre mühsam gemachten Ersparnisse mit sich, um dafür Erholung, Genesung und Zerstreuung zu gewinnen, nicht aber um in Luxus zu leben und mit dem Gelde zu prunken. Uebrigens bleibt es ja meist auch nicht bei der Steigerung nur der Preise der Wohnungen; alle anderen beschreiten früher oder später auch die aufsteigende Linie, die dann irgendwo katastrophal abbricht.

Erwähnt muß schließlich noch werden, daß der Fremdenverkehr unter Umständen auch den heimischen Waren den auswärtigen Markt eröffnen, oder doch leichter zugänglich machen kann, da er sie Fremden bekannt macht.

d.

Wir gehen nun zu einem anderen Gegenstand der Betrachtung über, nämlich zum Einflusse des Fremdenverkehrs auf die Ausgestaltung der Transportmittel; wenn wir hiervon auch abge-

sondert sprechen, so übersehen wir doch nicht, daß ein innerer Zusammenhang zwischen der Förderung des Transport- und Kommunikationswesens und der des Produktionslebens besteht, ein Zusammenhang, der aber nicht immer die Bedeutung der beiden Erscheinungen in derselben Richtung wirksam zeigt, der auch eine Schädigung des letzteren durch den Aufschwung des ersteren als möglich, manchmal als aktuell gegeben uns vor Augen führt. Wie die ungeheuere Entwicklung des Eisenbahnnetzes und der Dampfschifflinien im großen zunächst der europäischen Landwirtschaft eine vielfach unerträgliche Konkurrenz gebracht und sie in den Zustand einer schweren Krise versenkt hat, wie heute transozeanische Industrien analoge Produktionszweige in den Ländern alter und ältester Kultur bedrohen, so können auch im kleinen und mehr lokal in den Fremdenverkehrsgebieten aus der Verbesserung der Verkehrsmittel für die einheimische Produktion schwere Gefahren erwachsen; es wird dies freilich nur unter bestimmten Voraussetzungen geschehen; die Wirkung muß ja durchaus nicht unter allen Umständen eintreten; auch hier sind es wieder die konkreten Verhältnisse, die entscheiden, ob die Entwicklung sich so oder so gestalten wird; vor allem ist es der Grad, in dem die natürlichen Vorbedingungen für einheimischen Bodenbau und Industrie gegeben sind, die Entfaltung, welche die produktiven Kräfte erreicht haben, und die verhältnismäßig hiermit zu beurteilende Sachlage in den durch die neuen oder verbesserten Verkehrsmittel mit dem Fremdenverkehrsgebiete in engere Berührung gebrachten Gegenden, worauf es ankommt. Sehen wir aber im folgenden nur auf das Kommunikationswesen als solches, ohne auf die angedeuteten Momente näher einzugehen, so können wir wohl durchaus feststellen, daß der Fremdenverkehr es ganz außerordentlich gehoben und es selbst in Gebieten, die bisher weltverlassen waren und die ungünstigsten Vorbedingungen für Straßen-, Eisenbahnbauten u. dgl. zu bieten schienen, zu einer erstaunlichen Entfaltung gebracht hat.

Der Fremdenverkehr beginnt dem Beispiele eines touristischen Forschers folgend und, von den Beschreibungen des von diesem Geschauten angelockt, allmählich in eine entlegene Gegend einzudringen; die einheimische Bevölkerung gewöhnt sich an den Anblick der Fremden und erkennt im Laufe der Zeit, daß man bei ihnen dies und jenes an Mann bringen könne gegen erheblichen Gewinn; sie erfährt aber auch, — in der Regel wohl noch etwas später — wessen die Fremden bedürfen und beschafft daran einen Vorrat; vielleicht siedelt sich auch irgendein findiger Auswärtiger, den Spuren seines Vorteils folgend und auf die Schwerfälligkeit der Einheimischen bauend, als Gastwirt in der fraglichen Oertlichkeit an. Das Bewußtsein, an dem Orte der touristischen Sehnsucht einigermaßen bequem unterzukommen und entsprechend verpflegt zu werden, hat eine ungemein lebhaft werbende Kraft; der Fremdenzufluß steigert sich; auch Leute, die nicht allen Strapazen gewachsen, die nicht jeden Weg zu begehen imstande sind, wollen nun den Zauber der Natur

genießen, von der Heilkraft der Mineralquellen oder auch nur der Luft Vorteil ziehen, oder an der geheiligten Wunderstätte beten. Damit ist der Anlaß für einen Touristen- eventuell für einen Verschönerungsverein gegeben, einen besseren, bequemeren und sichereren Weg anlegen zu lassen. Ist so die Gegend erschlossen, so geht die Entwicklung rasch weiter, der Weg wird allmählich zur Straße, es wird eine Bahn irgendwelcher Art erbaut, es werden andere Zugänge geschaffen; an Ort und Stelle entsteht ein Gasthof nach dem anderen, der Luxus hält seinen Einzug, die Reklame setzt in verstärktem Maße ein und — nun kann es geschehen, daß die ursprünglichen Bahnbrecher der Gegend müde werden, sich von ihr abwenden und ein anderes, ein der Mode sklavisch dienendes Publikum an ihre Stelle tritt, das aber — vor allem wenn es nur die Schönheit der Natur ist, was den Aufenthalt am betreffenden Orte empfiehlt — wenig zuverlässig ist, keinen sicheren Stock von Zuwanderern mehr darstellt und das Zufallsmoment, ein Moment der Unsicherheit, in die neuen Verhältnisse bringt; rasch kann so der Blütezustand wieder vergehen, so rasch vielleicht wie er entstanden. Die Kommunikationsmittel werden aber nur in äußerst seltenen Fällen ihre Bedeutung verlieren; wenn sie auch für unser Fremdenverkehrsgebiet als solches im oben angegebenen Falle nicht mehr die alte Tragweite besitzen, so sind sie doch in der Regel zu einem integrierenden Bestandteile des Wegenetzes geworden, das immer engermaschig das Staatsgebiet überdeckt. Ist die Gegend nicht mehr Ziel des Fremdenstroms, so fließt er doch durch sie hindurch, oder sie wird doch von den Warentransporten durchzogen, die etwa auf dieser Linie rascher und billiger stattfinden können, als auf einer anderen. Damit kann der Fremdenverkehr zum Pionier des Verkehrs, zu einem maßgebenden Anreger der Verkehrsentwicklung überhaupt geworden sein und damit ein Förderer der Volkswirtschaft. Eventuelle bedenkliche Nebenwirkungen aus anderen Gründen, die im Gefolge des Fremdenverkehrs sich betätigen können, haben wir schon oben angedeutet. — Der Entwicklungsgang kann aber auch der umgekehrte sein. Es kann geschehen, daß strategische Rücksichten, daß Erwägungen der Handelspolitik Verkehrswege neu schaffen, die in und durch bisher gar nicht oder kaum erschlossene Gegenden führen; das Vorhandensein des Verkehrsmittels läßt nun den Verkehr entstehen; früher oder später wird die Gegend, wenn sie anziehende Momente bietet, bekannt, es wird auf sie aufmerksam gemacht, sie wird in größerem oder geringerem Maße Fremdenverkehrsgebiet. — Solche Entwicklungsgänge haben sich wohl schon unzählige Male eingestellt; freilich wird es nicht immer leicht sein, im nachhinein zu sagen, ob die eine oder andere Richtung verfolgt worden war, ob der Fremdenverkehr es war, der die Gegend erschlossen hat, oder ob andere Vorgänge sie für ihn vorbereitet haben. In vielen Fällen allerdings wird man schon nach Lage der tatsächlichen, insbesondere der topographischen Verhältnisse den Fremdenverkehr als den entscheidenden Wegweiser bezeichnen dürfen. —

Es wäre hier noch eine Frage zu besprechen, deren Wichtigkeit nicht übersehen werden darf, wenn das Transportwesen mit dem Fremdenverkehre in Verbindung gebracht wird. Kann der letztere nur auf die Ergänzung des Wegnetzes in seinen feinen Verästelungen hinwirken, oder kann er auch Linien von erstklassiger Bedeutung zur Entstehung verhelfen? Im allgemeinen wird man diese Frage verneinen müssen, da solche Routen meist in tiefer begründeten Bedürfnissen der Volkswirtschaft ihre Entstehungsursache finden. Ihre spätere Vervollkommnung wird aber vielfach unter dem Drucke der Bedürfnisse des Fremdenverkehrs durchgeführt werden; es sei hier auf die großen Alpenbahnen verwiesen, von denen wohl noch manche in einem wesentlich ursprünglicheren Zustande wäre, als sie heute ist, wenn nicht die „Fremden" darauf hingewirkt hätten, daß die Fahrpläne ergänzt, der Komfort erhöht werde. Die — wenn der Ausdruck erlaubt ist — Internationalisierung der Verkehrsmittel in dem Sinne ihrer Verfeinerung bis zu dem höchsten, überhaupt praktisch gegebenen Niveau, kann mit zu den Folgewirkungen des Fremdenverkehrs gehören. Ob freilich damit nur Erfreuliches geboten und nicht vielfach auch eine Verteuerung des Reisens für Personen verursacht wird, deren Bedürfnisse auch mit einfacheren Einrichtungen befriedigt würden, darüber brauchen wir uns hier nicht des näheren zu äußern; vielleicht ist es aber doch gestattet, an dieser Stelle hervorzuheben, daß es vielleicht ab und zu besser wäre, wenn die Transportunternehmungen weniger auf die Luxusbedürfnisse eines kleinen Teiles des Publikums, als auf die Forderungen der Hygiene, die im Namen aller aufgestellt werden, auf das Bedürfnis aller nach rascher, sicherer und billiger Beförderung bei leidlicher Bequemlichkeit für alle achten würden. Allzugroßes Entgegenkommen gegenüber den reinen Luxusreisenden ist sozial nicht gerechtfertigt, ist sehr kostspielig und lohnt sich durchaus nicht immer. — Im übrigen darf nicht bestritten werden, daß eine nur durch den Fremdenverkehr veranlaßte, ursprünglich nur in seinem Dienste erbaute Straße, Eisenbahn oder dergleichen im Laufe der Zeit — verkehrschaffend — sogar die Bedeutung einer Hauptlinie annehmen und damit gewissermaßen die ganze ökonomische Struktur des Wegnetzes im Lande verändern kann. Es könnte Gegenstand einer besonderen Untersuchung sein, wie sich die verhältnismäßige Bedeutung der Verkehrswege z. B. der Schweiz und der österreichischen Alpenländer unter dem Einflusse des Fremdenverkehrs entwickelt und vielleicht verschoben hat. Manche früher wichtige Straßenstrecke hat infolge der Erbauung einer Eisenbahn ihre Frequenz verloren; es ist nur noch der Fremdenverkehr, der ihre Forterhaltung ermöglicht; mancher Ort ist seit dem Bestande einer an ihm oder in seiner Nähe vorüberführenden Eisenbahnlinie aus dem großen Geschäftsverkehre ausgestoßen; dieser flutet an ihm vorüber, während er früher dort Halt gemacht hatte, um nach einer für den Ort einträglichen Pause wieder weiter zu strömen; mancher Ort dieser Art mag es dem Fremdenverkehr verdanken, wenn die

in Gasthäusern u. dgl. investierten Kapitalien nunmehr nicht ganz brach liegen, Ortserzeugnisse noch Absatz finden und dadurch die Produktivtätigkeit angeregt geblieben ist.

Einigermaßen, wenn auch nur in sehr bescheidenem Umfange, kann auch die Anlegung reiner Touristenwege, von Spazierwegen in der Umgebung der Fremdenverkehrszentren von Bedeutung sein, freilich immer nur von einer lokalen, vielleicht sogar nur von einer rein privatwirtschaftlichen Bedeutung; die Wichtigkeit ihrer Herstellung würde wesentlich gehoben und erweitert, wenn die Weganlagen von einheimischen, sonst un- oder ungenügend beschäftigten Arbeitskräften angelegt würden. Ob freilich gerade solche Weganlagen nicht auch wieder da und dort üble Nebenwirkungen zeitigen können, wollen wir nicht untersuchen; es könnte hier die Gefahr der Schädigung anliegenden Kulturbodens, in extremen Fällen auch die eines zu großen Verlustes an bebautem Boden in Betracht kommen. — Vielleicht kann hier darauf hingewiesen werden, daß unter Umständen der Fremdenverkehr auch in der Richtung sich ein Verdienst erwerben kann, daß er walderhaltend wirkt, weil ja gerade waldige Lagen es sind, welche die größte Anziehungskraft auf die Fremden ausüben; hierdurch kann es auch dem kleinen Waldbesitzer unter Umständen plausibel werden, daß er sein Interesse schädigt, wenn er sein Eigentum zu rücksichtslos um momentanen, finanziellen Vorteils willen und unter Mißachtung der dauernden und der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Waldlandes ausbeutet und damit den Waldbestand dem Untergange weiht. —

Auch die Schiffahrt auf Flüssen, Seen, ja sogar die transozeanische Schiffahrt kann durch den Fremdenverkehr einen mächtigen Ansporn zu ihrer Entfaltung erlangen. Es sei hier beispielsweise auf den Rhein, einzelne Strecken der Donau, auf den Bodensee und die oberitalienischen Seen verwiesen; es sei Bezug genommen auf die großen Luxuspassagierdampfer, die den atlantischen Ozean befahren. Es dürfte kaum bezweifelt werden können, daß ohne den Fremdenverkehr mancher Fortschritt auf diesen Gebieten kaum gemacht worden wäre; ebensowenig ist es zweifelhaft, daß diese Fortschritte ihrerseits wieder dem Fremdenverkehr neue Impulse geben. Freilich werden die großen Regulierungen von Flüssen, um diese für die Schiffahrt geeignet zu machen oder sie zu erleichtern, die Hafenanlagen usw. in der erdrückenden Mehrzahl der Fälle nicht um des Fremdenverkehrs willen, sondern aus weit tiefer gründigen Ursachen durchgeführt; es darf aber doch da und dort auch der Fremdenverkehr als Ergänzungsmotiv nicht übersehen werden. Die Entwicklung der Schiffahrt in unserer Zeit ist aber eine Tatsache von überwältigender Bedeutung, deren vorwiegend aktive, aber auch deren immerhin möglicherweise vorhandene Passivposten im Auge behalten werden müssen, wenn auch nicht hier der Ort ist, sie zu untersuchen; wir wollen nur auf ihren denkbaren Einfluß auf die Berufsgruppierung der Bevölkerung in den Ufergegenden verweisen.

Es dürfte nun am Platze sein, mit wenigen Worten auch auf

die Tragweite des durch den Fremdenverkehr gesteigerten Kommunikationswesens, und zwar nun nicht mehr auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Staates oder eines sonstigen großen Gebietes, sondern auf jene der betreffenden Gegend selbst zu verweisen, soweit dies nicht schon inzidenter oben geschehen ist. Wir sind uns klar darüber, daß wir damit uns einer gewissen Ueberschreitung unseres Themas, das ja, streng genommen, nur die volkswirtschaftliche Seite des Fremdenverkehrs betrifft, schuldig zu machen scheinen. Gerade für den Fremdenverkehr kann aber der Begriff der Volkswirtschaft als eines das ganze Gebiet eines Staates umfassenden Organismus aller auf diesem Gebiete sich abspielenden Wirtschaften nicht in seiner vollen Strenge festgehalten werden, sprechen wir ja doch von Fremdenverkehr nicht nur dann, wenn Ausländer als „Fremde“ ins Inland kommen, sondern auch dann, wenn Inländer als „Fremde“ in Teile des Inlandes reisen, in denen sie nicht ihren ständigen Aufenthaltsort haben. Die Grenze ist also ungemein schwer zu ziehen, bis zu der herab man noch von volkswirtschaftlichen Interessen wird sprechen dürfen; im übrigen können ja auch zunächst rein lokale Vorteile weiter wirkend für größere Gesamtheiten von Bedeutung sein. — Leider werden wir hier nicht nur Umstände von positiver, sondern auch solche von negativer Erheblichkeit andeuten, resp. nochmals hervorheben müssen. — Nehmen wir eine konkrete Oertlichkeit, z. B. ein bestimmtes Tal in Tirol, etwa das vom Fremdenzuflusse in reichem Maße begünstigte Stubaytal. Die Verbindungswege sind und bleiben vorerst hier insofern Sackgassen, als die Uebergänge über die Gletscher wohl so recht im strengsten Sinne des Wortes nur Touristenwege sind, die für den Transport von Waren und für die Fortbeförderung von Gefährten sich nicht eignen. Ein Durchzugsgebiet ist also das Stubaytal nicht. Es bietet durch seine landschaftliche Herrlichkeit, durch die Reinheit seiner Luft, ja auch durch Heilbäder Anziehung genug; es bietet fast alles, was man von einem Touristenzentrum nur erwarten und wünschen kann. — Es ist aber glücklicherweise auch in der Lage, durch seine Viehzucht und durch gewerbliche Produktion seine wirtschaftlichen Verhältnisse in günstigem Sinne zu beeinflussen; auch ist die Bevölkerungszahl nicht allzu gering. — Bis vor wenigen Jahrzehnten nun gab es nur ganz wenige fahrbare Wege, die die äußere Hälfte des Tales und seine Mittelstrecken mit dem Wipptale und damit mit dem großen Verkehre in Verbindung brachten und bringen; die inneren Teile verfügten nur über Saum- und Fußpfade. Die bescheidene Eisenindustrie des Tales konnte wegen der hohen Transportkosten ihre Erzeugnisse nur in sehr geringem Maße auf entlegenere Märkte bringen, und sie hätte überdies deswegen nur schwer sich verbessern und vervollkommnen können, weil die materiellen, technischen Mittel zu ihrer Hebung nur mit unverhältnismäßigen Kosten hätten herbeigeschafft werden können. In noch früheren Zeiten traf das erstere nicht zu und das letztere spielte keine Rolle. Als man noch keine Eisenbahnen kannte, war der Warentransport allüberall kostspielig, es

war also durch die mangelhaften Verbindungen den Stubayer Eisenwaren die Konkurrenzfähigkeit noch nicht benommen; es war möglich, der analogen Produktion anderer Gegenden gegenüber standzuhalten. Tatsächlich hat denn auch damals unser Gewerbe prosperiert. Erst der Umstand, daß sich anderwärts die Transportmittel in ungeheuerem Maße verbesserten, hier aber die alten blieben, verursachte den Rückgang der Industrie, so daß sie sich auf den drohenden Untergang vorbereiten mußte. — Der Fremdenverkehr hat nun die Veranlassung dazu gegeben, daß zunächst die ins Tal führenden Straßen verbessert wurden, dann aber auch, daß schließlich eine elektrische Bahn erbaut wurde, welche den Zentralplatz des Tales direkt mit der Landeshauptstadt verbindet. Der Fremdenverkehr hob sich im Gefolge dieses Fortschrittes, es wurden Hotels gebaut, den Leuten erhöhte Arbeitsgelegenheit, den Produkten des Tales vergrößerte Absatzmöglichkeit geboten; Erzeugnisse der Eisenindustrie können heute leichter als bisher und, wenn auch vielleicht quantitativ nur in geringem Maße, auch bei den Fremden an Ort und Stelle Absatz finden. So dürfte es gestattet sein, schon für eine nahe Zukunft jenem uralten heimischen Produktionszweige einen neuen und erfreulichen Aufschwung zu prophezeien. — So liegen die Dinge in unserem Tale, das dadurch besonderes Interesse bietet, daß es neben dem Fremdenverkehre auch andere Erwerbsquellen hat; hier greift er ergänzend und fördernd ein. Die Landwirtschaft — der Getreidebau spielt ja eine verhältnismäßig geringe Rolle — erschöpft sich fast ausschließlich in Viehzucht; die Art ihres Betriebes läßt wohl heute noch Leute für die persönlichen Dienste erübrigen, welche der Fremdenverkehr erheischt. Wenn freilich ein Ausfall an Arbeitskräften für die Viehzucht Platz greifen würde, müßte man sofort den Aktivposten des Fremdenverkehrs eine Passivpost zur Seite stellen. Aehnliches würde gelten, wenn die Eisenindustrie in nennenswertem und sie gefährdendem Maße Arbeitskräfte verlöre. Ob und inwieweit etwa solche Erscheinungen schon gegenwärtig sich zeigen oder doch für nahe Zukunft drohen, ist hier nicht zu untersuchen, haben wir doch nur ein Beispiel bringen wollen, das geeignet sein soll, unsere Erörterung über die Bedeutung des Transportwesens für den Fremdenverkehr, für davon bedingte lokale Interessen und umgekehrt erläuternd zum Abschluß zu bringen.

Erwähnt muß hier auch noch einmal werden, daß die Leutenot am Lande durch den Fremdenverkehr und durch die Verbesserung der Transportmittel wesentlich verschärft und dieses Grundübel des landwirtschaftlichen Betriebes zu katastrophaler Bedeutung gebracht werden kann; wir haben schon angedeutet, daß es sich dabei nicht nur um den Ausfall an landwirtschaftlicher Arbeitskraft während der Saison, sondern auch darum handeln kann, daß die Bevölkerung sich an leichtere Arbeit gewöhnt und des harten Dienstes am Felde und im Stalle überdrüssig wird, darum, daß die Neigung zur Abwanderung zur Stadt oder zur Industrie gesteigert wird. Es darf ja nicht verkannt werden, daß die Verbesserung der Verkehrsanstalten nicht

nur den Zutritt in die Fremdenverkehrsgebiete, sondern auch den Abfluß von Leuten aus ihnen erleichtert. Es ist heute nur für wenige Menschen nicht mehr möglich, die nächste Stadt zu besuchen und sich mit dem Leben in der Stadt bekannt zu machen. Der Zauber, den die Stadt auf die Phantasie des Landmannes ausübt, wenn sie der aus dem Militärdienste heimkehrende Sohn und wenn sie ihm der Fremde schildert, dessen Lebensweise dem Einheimischen sehr leicht als das Ideal des behaglichen und erfreulichen Daseins erscheinen kann, drängt ihn, den kleinen Betrag auszulegen, um dahin zu fahren; dort sieht er nur die schimmernde Außenseite, die seine Begeisterung verstärkt; es verzehrt ihn, wenn er heimkommt, die Sehnsucht nach dem Gesehenen, er ist damit vielleicht für die heimatliche Scholle dauernd verloren.

Es mag ja sein, daß man solche Entwicklungen, von bestimmten Grundanschauungen ausgehend, zwar als für die gerade betroffenen Grundbesitzer recht unangenehm, im übrigen aber als unvermeidlich und deshalb als eines besonderen Bedauerns und damit auch einer Bekämpfung nicht würdig ansehen kann; einer solchen Auffassung liegt die pessimistische Meinung zugrunde, daß unsere Landwirtschaft und innerhalb dieser in erster Reihe die bäuerliche dem Untergange geweiht und nicht mehr existenzberechtigt sei, und daß durch ihren Untergang nur Kräfte frei würden für wirtschaftlich aussichtsreichere Betriebe und die Wege geebnet würden für den Fortschritt auf der ganzen Linie. Wir können diese Ansichten aus Gründen, die wir an anderem Orte besprochen haben, nicht teilen, müssen also, wenn und wo der Fremdenverkehr die Leutenot in einem die Landwirtschaft gefährdenden Maße verschärft, darin eine beklagenswerte Tatsache ersehen, die eben, wie oben gesagt, als Passivpost in Rechnung zu stellen ist. Ob dann seine volkswirtschaftliche Bedeutung — in solchen Fällen — überhaupt noch aktiv bleibt, ist eine Tatfrage, über die natürlich nur für den konkreten Fall geurteilt werden kann. In den Meinungsverschiedenheiten in diesen Belangen äußern sich Abweichungen in — wir möchten direkt sagen — der allgemeinen Weltanschauung.

Die Entwicklung des Transportwesens kann auch noch in einem anderen Sinne auf den Fremdenverkehr wirken; es ist möglich, daß der Fremdenverkehr das Transportwesen auch in einer anderen Weise beeinflußt. Die Erbauung neuer Verkehrswege kann den Durchzugsverkehr von einer Gegend in eine andere von größerem landschaftlichen Reize ablenken, und daraus wieder kann der Zuzug von Fremden in diese letztere Gegend Vorteil ziehen. Wenn z. B. vielfach Reisende, die von Wien nach Paris unterwegs sind, die Linie über Tirol und die Schweiz jener durch Bayern vorziehen, viele dadurch die durchfahrenen Gegenden kennen lernen und sich entschließen, später einmal dort längeren Aufenthalt zu nehmen, so tritt eine solche Tatsache in die Erscheinung. Daß übrigens, abgesehen davon, ein starker Durchzugsverkehr auch sonstige Vorteile bieten kann, und zwar nicht gerade nur im Interesse der Einnahmen

der Transportanstalten, braucht nur angedeutet zu werden. Eine Betrachtung darüber liegt außerhalb des Kreises unserer jetzigen Aufgabe, die ja nur die Wirkungen des Fremdenverkehrs als solchen in Betracht zieht.

e.

Haben wir auf den letzten Blättern die Rolle darzulegen versucht, welche der Fremdenverkehr dem Produktionsleben und dem Transportwesen gegenüber spielt, so gelangen wir nun zu einigen anderen Betrachtungen, die Momente berühren, deren Erheblichkeit vielleicht nicht in erster Reihe das volkswirtschaftliche Gebiet betrifft, die aber auch hierfür nicht ohne Tragweite sind. Wir haben schon davon gesprochen, daß eine gewisse Hebung des allgemeinen Lebensniveaus aus den Folgewirkungen des Fremdenverkehrs sich ergeben kann; im besonderen nun kann diese Erscheinung in bezug auf das Wohnungswesen zutage treten. Die Wohnverhältnisse spielen im Leben des Menschen unter den verschiedensten Gesichtswinkeln eine überaus große Rolle, ihre allgemeine Besserung würde einen gewaltigen Fortschritt bedeuten, wenn sie sich gewissermaßen naturgemäß aus dem allgemeinen Werdegange der sozialen, wirtschaftlichen, hygienischen und sittlichen Entwicklung ergibt. In dieser Richtung kann nun der Fremdenverkehr eine große Bedeutung erlangen. Wenn die ersten Vertreter der städtischen Bevölkerung als zeitweilige Bewohner aufs Land kommen, finden sie dort meist äußerst einfache Wohnungen mit niedrigen Kammern, kleinen Fensterchen — oft Tag aus, Tag ein verschlossen —, steilen, engen Stiegen, meist höchst feuergefährliche Dachböden, oft ungesundes Trinkwasser vor; sie müssen sich dem allen fügen, wenn sie im Austausche dafür die großen Vorteile des Lebens in reiner Luft und in schöner Gegend genießen wollen. Sie selbst aber werden vielleicht, wenn sie den Gedanken hegen, im nächsten Jahre wiederzukehren, da und dort bessernd eingreifen, oder sie werden von ihren Wohnungsgebern Verbesserungen verlangen als Bedingung ihrer Wiederkehr; sie werden auch auf Reinlichkeit dringen, die ja nicht überall im wünschenswerten Maße geübt ist. Je mehr so allmählich Fortschritte gemacht werden, um so größeren Anreiz gewinnt die Gegend für die Fremden; in um so größerer Zahl strömen sie herbei; es wird damit ein Ansporn zu weiteren Verbesserungen gegeben sein; man wird die Häuser vielleicht durch Zubauten vergrößern, Neubauten aufführen, Gasthöfe erbauen usw. Wenn sich nun im Sommer während der Fremdensaison die einheimische Bevölkerung auch noch weiter in den alten engen Räumen wird zusammendrängen, ja vielleicht sogar noch gedrängter als bisher wird wohnen müssen, so wird sie doch auch für sich selbst diese oder jene Verbesserung durchführen, welche die Fremden für sich als notwendig erachtet haben. Im Winter aber stehen die im Sommer vermietet gewesenen Räume leer; es wird damit eine gewisse Ausbreitung ermöglicht werden, insoweit nicht die Kosten der Heizung davon abschrecken;

diese Ausbreitung ist aber in der ungünstigen Jahreszeit, welche die Leute in den Häusern festhält, unter Umständen von höchster Wichtigkeit; im Sommer muß man sich freilich wieder zusammendrängen; man wird dies aber sehr bald nur noch ungern tun und vielleicht beginnen, auf Mittel und Wege zu sinnen, um die bequemere und gesundere Wohnweise auch während der Fremdensaison fortführen zu können. Hat der Fremdenverkehr, vor allem durch die Belebung der Produktivtätigkeit und die Erleichterung des Absatzes heimischer Erzeugnisse an Ort und Stelle und im Wege der Ausfuhr, der die Fremden die Wege geöffnet haben, den Wohlstand der Bevölkerung erhöht, so wird ein Teil des gesteigerten Einkommens der Befriedigung dieses neuen Bedürfnisses zugeführt werden; es wird damit ein mächtiger Schritt auf dem Wege zur Besserung der allgemeinen Lebenshaltung getan sein, dessen Bedeutung aber, wie schon erwähnt, durchaus nicht nur sozial in Betracht kommt, sondern auch in bezug auf die Volksgesundheit und Sittlichkeit von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit sein kann. Wie sehr eine Besserung der Wohnverhältnisse am Lande dringend, ja unentbehrlich ist, beweist die erst in den letzten Jahrzehnten allgemeiner gewordene Erkenntnis, daß das Wohnungselend durchaus nicht nur in den größeren Städten und den Industriezentren verderblich auftritt, sondern auch dort bereits vielfach krasse Formen angenommen hat. Es soll damit durchaus nicht behauptet sein, daß es überall herrscht und überall gleich dringend der Abhilfe bedarf; wo es aber zutage tritt, kann es gerade der Fremdenverkehr sein, der ihm siegreich entgegentritt. — Nebenbei sei erwähnt, daß in Ländern, in denen das bäuerliche Erbrecht, sei es als Recht oder als Sitte und Uebung, seit langer Zeit eingebürgert war und noch heute trotz der ihm so feindseligen allgemeinen Verkehrstendenzen fortbesteht, die Wohnverhältnisse dann besser sind, als anderwärts, wenn sich mit der Erbsitte die weitere Uebung verknüpft, daß den weichenden Geschwistern eine Heimstätte im elterlichen Hause dauernd erhalten bleibt. In solchen Gegenden — es sei z. B. auf einzelne Teile Tirols verwiesen — sind die Häuser vielfach sehr groß; sie sind oft sogar zum Teil unbewohnt, weil jene weichenden Geschwister auswärts, vielleicht in großer Entfernung, in Arbeit stehen oder ganz weggezogen sind. In solchen Fällen hat übrigens — wieder nur nebenbei bemerkt — die Besteuerung der Gebäude, vor allem aber in Oesterreich die Hausklassensteuer einen überaus schlimmen Einfluß geübt; sie hat damit auch die ganze in ihr enthaltene wirtschaftliche Ungerechtigkeit jedermann klar gemacht. Kommt an solchen Orten die einschlägige, heilsame Wirkung des Fremdenverkehrs weniger zur Geltung als anderwärts, so sind es wieder gerade sie, die an sich den Fremden am meisten anlocken, weil sie ihm das wohltuende Bild eines gewissen Wohlstandes seiner Umgebung vor Augen führen, das jedem Menschen von Gefühl, von Liebe zum Nächsten und von einem gewissen sozialen Pflichtbewußtsein Voraussetzung für sein seelisches Gleichgewicht ist. Irgendwelche Verbesserungen werden aber auch

in solchen behäbigeren Häusern erwünscht sein; es kann und wird sie der Fremdenverkehr veranlassen, der hier dann gewissermaßen nachhelfend wirkt. — Damit dürften die Lichtseiten unseres Phänomens in bezug auf das Wohnungswesen im großen und ganzen genügend hervorgehoben sein. Es wäre aber ein sehr einseitiges Vorgehen, wollte man nur diese sehen und vor der Kehrseite die Augen verschließen. Es kommt dabei in verhältnismäßig nur sehr geringem Maße der Umstand in Betracht, daß die ländlichen Wohnungsvermieter während der Saison sich oft sehr zusammendrängen müssen — die Saison dauert ja in der Regel nicht sehr lange und fällt wohl in aller Regel in eine Zeit, in der der Großteil des Tages im Freien verbracht wird. — Viel wichtiger ist die Gefahr, daß die Erweiterung und — sagen wir — Verfeinerung des Wohnbedürfnisses weniger aus der Erkenntnis der wirklichen Nützlichkeit seiner besseren Befriedigung, als aus dem einfachen Triebe der Nachahmung, aus der mit den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht übereinstimmenden und mit ihnen nicht vereinbaren Sucht nach einem gewissen, oft falschen Luxus sich ergibt. Ist das der Fall, dann wird wohl in der Regel weniger bequemeres und gesunderes Wohnen ins Auge gefaßt, als vielmehr eine Aenderung in der Einrichtung der Zimmer. Für reisende Agenten, die nach außenhin glänzende, an sich aber minderwertige Möbel und Dekorationsstücke, Erzeugnisse einer oft geschmacklosen Massenproduktion, zum Kaufe anbieten, wird damit ein weites Gebiet ihrer wirtschaftlich-parasitarischen Tätigkeit eröffnet, die das Verderben weiter Kreise am Lande verursachen kann. Wer Gelegenheit gehabt hat, solche Vorgänge, bäuerliche Tragödien, vor seinen Augen sich abspielen zu sehen, wird uns recht geben, wenn wir hier eine der möglichen übeln Wirkungen des Fremdenverkehrs sehen; freilich können sie auch anderen Ursachen entstammen; von ihm aber werden sie nur zu oft zum mindesten verstärkt, so daß sie eine überaus düstere Beurteilung finden müssen. Wir sehen dabei von dem mehr esthetisch erheblichen Momente ganz ab, daß in solchen Fällen der stilvoll einheitliche Charakter unseres Bauernhauses gestört, der Reiz, den es auf den Freund der althergebrachten Sitten und Bräuche ausübt, vernichtet wird. Nicht übersehen aber darf auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus die Tatsache werden, daß wirtschaftlich unbegründetes und unter Umständen die Existenz gefährdendes Abgehen von der altangestammten Lebensweise eine weitere Ursache dafür sein kann, daß die Bevölkerung des flachen Landes sich immer leichter von der heimatlichen Scholle loslöst und sich damit gewissermaßen mobilisiert. Das gilt dann aber auch von der besitzenden und nicht nur von der besitzlosen Arbeiterbevölkerung. —

Im Anschlusse an das Gesagte darf wohl erwähnt werden, daß die Wasserversorgung gar manchen Ortes erst im Gefolge des Fremdenverkehrs den Anforderungen der Hygiene gemäß ausgestaltet worden ist; in dieser Richtung und in diesem Falle darf ihm eine unbedingt heilsame Wirkung zuerkannt werden. Wenn man auf der

einen Seite die Abneigung der Landbevölkerung gegen Neuerungen jeder Art bedenkt, auf der anderen Seite die Tatsache berücksichtigt, daß ja durchaus nicht überall die ungeheuere Bedeutung guten Trinkwassers für die Gesundheit bekannt ist, so wird man sich nicht darüber wundern, daß in dieser Frage aus der eigenen Initiative der Einheimischen selten etwas geschieht; wo nicht die Sanitätsbehörde eingreift, bleibt dann aber alles beim alten. — Der in städtischen und damit in moderneren Auffassungen herangewachsene Fremde fordert aber mit Recht vor allem gutes Trinkwasser, wenn er sich irgendwo während der schönen Jahreszeit für längere oder kürzere Zeit niederlassen soll; dieser Forderung wird denn auch früher oder später entsprochen werden; es werden Wasserleitungen gebaut, die aber nicht nur den Fremdenzufluß erleichtern, sondern auch für die heimische Bevölkerung eine unschätzbar wohltätige Wirkung haben können und meist wirklich haben werden. —

Der Fremdenverkehr kann bedeutungsvoll werden auch dadurch, daß er Anreger zu sonstigen Assanierungsmaßregeln wird. Wenn für ihn an sich günstige Vorbedingungen geboten wären, so wird man bestrebt sein, Hemmnisse zu beseitigen, die z. B. darin gelegen sein können, daß Sümpfe sanitäre Gefahren begründen; man wird an entsprechende Kanalisation denken müssen usw. In die Nähe eines Sumpfes, aus dem die Malaria aufsteigt, wird man vernünftigerweise kein Fremdenhotel bauen; eignet sich sonst der Platz für ein solches, so wird man zunächst mit der Trockenlegung des Sumpfes vorgehen; der Fremdenverkehr ist in diesem Falle die Ursache einer unschätzbaren Verbesserung, die unter Umständen Vorteile der verschiedensten Art, auch in rein wirtschaftlichem Sinne, bringen, die aber jedenfalls und in erster Reihe die Gesundheit des Volkes, sein höchstes materielles Gut, außerordentlich heben wird. Wir haben hier Gegenden in den südlichen Küstengebieten Oesterreichs vor Augen, die durch den Fremdenverkehr gehoben werden sollen, in denen aber vorerst die sanitären Verhältnisse, dann aber auch andere Zustände, so vor allem auf dem Gebiete der heimischen Bodenkultur, gebessert werden müssen, bevor jener als segensreicher Faktor des Volkswohlstandes seinen Einzug halten kann.

Wir haben schon erwähnt, daß es für die ökonomische Beurteilung des Fremdenverkehrs von der größten Wichtigkeit ist, ob die Bedürfnisse der Fremden durch einheimische Erzeugnisse — wenigstens im Wesen — gedeckt werden können, oder ob man den Bedarf durch Zufuhr von außen befriedigen muß. —

Die Lebenshaltung der Bevölkerung kann aber auch in anderer Richtung durch den Fremdenverkehr beeinflußt werden. In erster Reihe möchten wir hier die Art der Kleidung mit einigen Worten erwähnen. Je entlegener die Gegend ist, welche für unsere Betrachtung in Frage kommt, als um so wahrscheinlicher kann es angenommen werden, daß die dort seßhafte Bevölkerung ihre Kleidung in früherer Zeit zum guten Teile aus in der eigenen Wirtschaft erzeugten Rohstoffen, die im Dorfe zu Halbfabrikaten verarbeitet

worden sind, entweder durch eigene häusliche Arbeit hergestellt hat, oder aber durch Handwerker hat anfertigen lassen, die periodisch dahin kamen, auf die „Stöhr" gingen. Neben den naturgemäß sehr einfachen und einförmigen Gewändern für den Alltag entstanden so auch jene oft farbenprächtigen und für unser Auge in vielen Fällen so erfreulichen Volkstrachten und Nationalkostüme, die an Sonn- und Feiertagen mit Stolz getragen wurden; sie vererbten sich häufig vom Vater auf den Sohn, manchmal durch eine Reihe von Generationen, sie wurden zu einem Familienschatze und wirkten mit, um das Heimatsgefühl, das Zugehörigkeitsbewußtsein zu einer bestimmten Gegend, zu einer bestimmten Bevölkerungsgruppe, zu einem bestimmten Geschlechte, zu einem, wie es wohl oft geschienen haben mag, unveräußerlichen Bestandteile des Denk- und Gefühlslebens zu machen. Der Fremdenverkehr hat hier — freilich nicht allein, aber den Einfluß anderer Umstände wesentlich verstärkend — Reformen angeregt, von denen sehr ernstlich bezweifelt werden muß, ob sie als erfreulich anerkannt werden dürfen. Hier ist es vor allem der Nachahmungstrieb in einer oft lächerlichen Verzerrung, dann aber auch die Erleichterung der Beschaffung — allerdings nur scheinbar — billiger Kleidungsstücke städtischen Geschmackes aus der Stadt, die durch die Verbesserung der Kommunikationen und durch Geschäftsreisende geboten wird, was die bäuerliche Bevölkerung veranlaßt, die vermeintlich schöneren, vornehmeren, sie gewissermaßen auf das Niveau der städtischen Bevölkerung emporhebenden Kleidermoden der Fremden sich anzueignen. Abgesehen davon, daß hierbei nicht immer der beste Geschmack Pate steht, die Ware, die der Landmann erkauft, oft der Qualität nach sehr minderwertig ist, davon, daß jene, oben angedeuteten erfreulichen Wirkungen des Bestandes alter Volkstrachten gewiß nicht zum Vorteile der Gesamtheit hiermit in Wegfall kommen, kann in dieser Entwicklung auch noch eine andere, in erster Reihe wirtschaftliche Wirkung begründet sein. Während die alte Art der Bekleidung die Gewinnung von Schafwolle und damit die Schafzucht wirtschaftlich vorteilhaft erscheinen ließ, hat diese, seit die Kleider vorwiegend in der Stadt gekauft werden, und zwar vielfach solche aus Baumwolle, an Bedeutung verloren. Für Gegenden mit intensiver Bodenkultur kann dieser Vorgang als erfreulich bezeichnet werden; in entlegenen Oertlichkeiten aber, mit vorwiegend extensivem Anbau, liegt darin ein volkswirtschaftlicher Verlust schon deswegen, weil dadurch die entsprechende Ausnutzung von nur für Schafweide verwendeten Ländereien erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Ueberdies war in dem früheren Stadium die Kleidung effektiv wesentlich billiger, wurde sie doch meist in äußerst dauerhafter Qualität und im Wesen naturalwirtschaftlich am Bauernhofe selbst aus Stoffen hergestellt, die wieder aus der Wolle von Schafen erzeugt worden waren, welche dem Konsumenten der Kleidungsstücke selbst gehörten. Geld wurde dabei nur wenig in Bewegung gesetzt. — Heute wird der Bauer, wenn er die Kleider kauft, in Geld bezahlen müssen, dessen Beschaffung ihm unter Umständen Opfer auferlegt; er wird nur scheinbar billig, in Wirklich-

keit aber teuer kaufen, wenn er nur der nominellen Billigkeit, d. h. dem niedrigen Geldausdrucke, nachgeht, ohne daß er es verstünde, die Dauerbarkeit des betreffenden Objektes zu beurteilen, sehr häufig irregeleitet durch den äußeren Schein. — Auch den kleinen Handwebern hat diese Aenderung der Verhältnisse schon schweren wirtschaftlichen Schaden zugefügt, ja vielfach den Untergang bereitet. Diese Berufsklasse ist durch die Entwicklung von Produktion und Verkehr wohl fast am allerschlimmsten mitgenommen worden, ohne daß es für sie eine Aussicht auf Besserung ihrer überaus traurigen Lage gibt; an ihrer Vernichtung arbeitet unbewußt und allerdings nur aus ziemlich großer ursächlicher Entfernung auch der Fremdenverkehr mit. Insoweit lokal die Weberei den Charakter einer Hausindustrie besessen hat, muß sie heute wohl für so gut als ausgeschaltet angesehen werden.

Der Kampf gegen das Verschwinden der alten Volkstrachten wird nun allerdings heute schon vielfach als ein verdienstliches Unternehmen angesehen, und zwar ist es gerade wieder das Bestreben, den Fremdenverkehr zu fördern und ihn in diese oder jene Gegend zu ziehen, was hierfür mit ausschlaggebend war und ist. Er hat an der Zerstörung, an der Verdrängung dieser althergebrachten Trachten unbewußt mitgearbeitet und möchte nun den Entwicklungsgang zielbewußt rückgängig machen. Leider sind die Mittel, deren sich zu diesem Zwecke gegründete Vereine bedienen, und über die hinaus ihnen kein Werkzeug zur Verfügung steht, viel zu schwach, um das wieder gutzumachen, was nun einmal in dieser Richtung leider versäumt worden ist. Damit, daß die Leute hier und dort bei festlichen Gelegenheiten sich wieder in die ihnen nun schon ungewöhnt gewordenen Kostüme hüllen, sind jene üblen Folgen der Trachtneuerung um so weniger behoben, als sogar jene nun nur noch zur Parade dienenden Kostüme heute schon vielfach nicht mehr auf dem Lande, sondern in den Städten hergestellt werden. Es ist gewiß erfreulich, daß das historische und ästhetische Gefühl in der Gegenwart so lebhaft erwacht ist, daß es zur Bildung von Volkstrachten-Vereinen führt; es kann aber hierdurch beim besten Willen, und selbst wenn hierbei auch volkswirtschaftliche Erwägungen in Betracht gezogen würden, wirklich Bedeutendes in unserem Sinne kaum geleistet werden. Vielleicht aber kann dadurch doch das eine erreicht werden, daß in den wenigen Gegenden, in denen der konservative Sinn der Bevölkerung in bezug auf die Tracht und ihre Anfertigung noch nicht vor dem Neuerungstrieb der Neuzeit zurückgewichen ist, er eine Unterstützung erfahre und in die Lage versetzt werde, wenigstens einen allzu raschen Uebergang hintanzuhalten.

Auch auf die Ernährung der Bevölkerung kann der Fremdenverkehr Einfluß üben, in günstigem Sinne, wenn er in der angedeuteten Weise zu einer Hebung des allgemeinen Wohlstandes führt und wenn von dieser in vernünftiger Weise und nicht für Zwecke eines nur Aeußerlichkeiten berücksichtigenden Luxus Gebrauch gemacht wird. Hierbei kommt sehr viel auf die Moral, den Intelligenz-

grad und auf die Art der Schulbildung der Bevölkerung an. Leider gibt es aber auch hier wieder Kehrseiten. Zunächst kann es geschehen — wir haben hiervon schon gesprochen — daß der Fremdenverkehr der agrarischen Produktion eine geänderte Richtung gibt, indem er Boden und Arbeitskraft vom Getreide-, dem Wiesenbau und der Viehzucht zum Anbau von Fremdenbedarfsartikeln (Gemüse, Blumen u. dgl.) abzieht; natürlich kommt ein solcher Vorgang für uns nur unter der Voraussetzung hier in Betracht, daß dies in einem Ausmaße geschieht, das die eigenwirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung mit den unentbehrlichen oder doch ortsüblichen Lebensmitteln erschwert. Auch in einer anderen Richtung aber kann, wie schon angedeutet, das Lebensniveau im Punkte der Ernährung geschädigt werden. Die Absatzmöglichkeit zu hohen Preisen wird durch den Fremdenverkehr für gewisse Erzeugnisse (Milch, Eier usw.) meist sehr erhöht, es liegt also eine sehr starke Verlockung vor, diese dem Eigenkonsum zu entziehen und in Geld umzuwandeln. Leider nimmt man dabei oft gar keine Rücksicht auf die eigene Ernährung, man begnügt sich nunmehr eben mit minderwertigen Nahrungsmitteln, an die man sich schließlich so gewöhnt, daß das ganze Jahr hindurch das Nahrungsniveau verschlechtert bleibt. Hier handelt es sich um eine traurige Erfahrung, die wohl fast in allen Fremdenverkehrsgebieten sich jedermann aufdrängt, der die Verhältnisse gekannt hat zu einer Zeit, wo jene dem Fremdenzufluß noch nicht ausgesetzt waren, und nun in der Lage ist, die Gegenwart mit der Vergangenheit zu vergleichen. Das blinkende Geld übt auf den Bauern eine um so größere Anziehungskraft aus, je schwerer es ihm in der Regel ist, Waren in Geld umzuwandeln, und je häufiger er als Schuldner, als Steuerzahler, als Käufer eben des Geldes bedarf; der Geldhunger überschreit das Bedürfnis nach Aufrechterhaltung der altgewöhnten, gesunden und kräftigenden Nahrung. Nur zu häufig mag dieser Vorgang sogar schon zu einer Verschlechterung in der physischen Entwicklung der bäuerlichen Bevölkerung Anlaß gegeben haben. — Zwar viel weniger direkt, aber doch in einem gewissen Maße hängt auch die erschreckende Ausbreitung des Alkoholismus mit dem Fremdenverkehre zusammen. Die Gewöhnung an Müßiggang, welche z. B. nur zu oft bei Bergführern eintritt, wenn sie bei schlechter Witterung unter Umständen tage- und wochenlang auf Touristen warten müssen und in dieser Zeit ab und zu keine Gelegenheit haben, zu arbeiten, führt die Trunksucht nur zu oft mit sich; auch die Gewöhnung an leichteren Gewinn, als er früher üblich war, an sich kann die Bevölkerung demoralisieren und entnerven; auch hieraus kann eine neuerliche Vermehrung des Alkoholgenusses sich ergeben, ebenso wie aus der oben erörterten Verschlechterung der Ernährung. Ganz ohne Einfluß wird aber auch das üble Beispiel nicht bleiben können, das manche Fremde selber geben; schlechte Beispiele werden ja immer leichter nachgeahmt als gute.

Ein Moment von großer Tragweite wäre es, wenn der Fremdenverkehr sich in dem Sinne bewährte, daß er das Intelligenz- und Wissensniveau der Bevölkerung heben würde, daß er ihr

lehren würde, in rationellerer Weise ihre Produktionen durchzuführen und ihre Produkte zu verkaufen, ihre Pflichten gegen den Nächsten zu erkennen und ihr Verhältnis zur Allgemeinheit richtiger, altruistischer und kollektivistischer aufzufassen, wenn er dann aber auch sie in die Lage versetzte, größere Kenntnisse in dem Sinne zu erwerben, daß sie fähig würde, ständig den Fortschritten der Technik zu folgen und andererseits fremden Predigern gegenüber — wie viele solche kommen aufs Land, nur um Gewinne zu erzielen oder Proselyten zu machen! — zu richtigen Ansichten zu gelangen, oder die früheren, wenn sie sich als richtig erweisen, festzuhalten, kurz Neuerungen gegenüber offenes Auge und klare Beurteilungsfähigkeit zu beweisen. – Es darf gewiß nicht geleugnet werden, daß da und dort der Fremdenverkehr in weiterem oder engerem Maße ähnliche Wirkungen gezeitigt hat; leider aber muß auch anerkannt werden, daß vielfach nicht die Intelligenz und das Wissen der Bevölkerung durch ihn gehoben worden ist, sondern eigentlich nur jene Schlauheit eine Schärfung erfahren hat, die den Bauern mancher Länder innewohnt und die, wenn mit Engherzigkeit und Kurzsichtigkeit gepaart, gewiß nicht zu seinen sympathischesten und förderungswürdigsten Eigenschaften gehört.

Damit aber verquickt sich noch ein anderer Umstand, der nicht unbeachtet bleiben soll. Der Gewinntrieb wird häufig in dem Sinne — wir möchten sagen — krankhaft aufgestachelt, daß unter seinem Einfluß der Fremde einfach als jener Kontrahent erscheint, dem gegenüber man mehr als den bürgerlichen Gewinn fordern dürfe, den man zu drücken berechtigt sei, so lange und insoweit er sich dies überhaupt gefallen läßt; in extremen Fällen kann sogar in den Beziehungen zwischen der Bevölkerung und den Fremden auf seiten der ersteren Treu und Glauben ausgeschaltet werden; an die Stelle des Gastfreundes tritt dann der gewissenlose Ausbeuter. Jeder Fremde wird ja ohnehin nur zu oft als eine Art Krösus betrachtet; die Gefahr ist also ohnehin eine sehr große, daß ihm gegenüber es für nicht unmoralisch gehalten wird, wenn man ihm mit den gerade wirksamen Mitteln das abnimmt, was er sich eben abnehmen läßt, und das alles oft gegen minderwertigste Gegenleistungen. Mag ähnliches — und das ist wohl glücklicherweise der Fall — auch noch so selten geschehen, die Gefahr, daß sich solche Vorgänge verwirklichen, ist immer vorhanden; der Gewinntrieb, der von dem berechtigten zu maßlosem Umfange aufgepeitscht werden kann, wirkt wie ein schleichendes Gift und kann zuletzt zu einer Demoralisierung der Bevölkerung führen, zu einer geistigen und moralischen Verfassung derselben, die sich dann nur schwer wird korrigieren lassen, wenn die Fremden erkannt haben, daß sie übervorteilt werden und sich von der bisher gern aufgesuchten Gegend abwenden, der Fremdenverkehr und damit das Ausbeutungsobjekt also verschwunden ist. Solche moralische Erkrankungen können schließlich zum Ruin des Volkes führen, das ihnen verfallen ist, das aus seiner alten Lebensweise herausgerissen, den altangestammten Produktionszweigen entfremdet, der heimatlichen Scholle überdrüssig geworden

ist und sich nur noch dazu eignet, die untersten Schichten des Proletariates zu verstärken. Es ist ein trauriger Gedankengang, der sich hier in uns abgespielt hat; eine objektive Betrachtung des Fremdenverkehrs darf aber auch vor so anwidernden Folgewirkungen, auch wenn der Kausalnexus ein noch so weitläufiger ist, nicht die Augen verschließen.

Noch in einem anderen Sinne kann die Moral des Volkes, eine der wichtigsten Stützen auch seiner wirtschaftlichen Kraft, durch den Fremdenverkehr gefährdet werden; es soll aber hierauf nicht weiter eingegangen werden, es soll mit dieser flüchtigen Bemerkung das Bewenden haben, da ja hier der Zusammenhang der Erscheinungen in der Regel ein vielleicht noch lockerer und die Verschiedenheit der Verhältnisse eine so große ist, daß ein allgemeineres, wenn auch noch so verklausuliertes Urteil, allzu bedenklich wäre. Wir verstehen hier unter Moral die Sittlichkeit im alltäglichen Sinne dieses Wortes.

f.

Nur mit wenigen Worten sei noch auf die Reklame verwiesen, die im Interesse des Fremdenverkehrs, und auf jene, die im Gefolge des Fremdenverkehrs im Interesse einzelner Unternehmungen gemacht wird, die er hervorgerufen hat und die aus ihm ihre Existenzbedingungen schöpfen. Das Wesen, die Berechtigung, die Vorteile der Reklame bilden nicht den Gegenstand unserer Betrachtung, wohl aber der Umstand, daß ihre Entfaltung im Dienste und unter Ausnützung des Fremdenverkehrs nur zu oft zu häßlichen Ausartungen führt, die energisch bekämpft werden sollen. Es geschieht nicht selten, daß die Landschaft durch marktschreierische Plakate geradezu verhäßlicht, der Eindruck der reinen, freien Natur gestört, ja zerstört wird; das ist freilich zunächst nicht ein Moment von wirtschaftlicher Tragweite, während die Vorteile, welche jene Personen ziehen, die die Reklame anbringen lassen, und jene, auf deren Grund und Boden, an deren Baulichkeiten sie angebracht wird, ökonomisch, aber wohl nur privatwirtschaftlich von Belang sind. Trotzdem mag es zulässig sein, anzunehmen, daß für die fragliche Gegend als solche eine derartige Reklame in letzter Linie auch ökonomisch mehr Schaden als Nutzen bringt. Handelt es sich hier um Umstände, deren Tragweite nicht überschätzt werden darf, sagen wir um Kleinigkeiten, so kommt eine andere Form der Ausartung des Reklamewesens — vielleicht darf man sagen — der negativen Reklame weit stärker in Betracht; wie oft kommt es vor, daß in der für die Einleitung des Fremdenverkehrs kritischen Zeit Nachrichten verbreitet werden, die vom Besuche bestimmter Länder oder Gegenden abraten, weil dort Verkehrsstörungen bestehen oder zu befürchten, weil Krankheiten verbreitet seien oder aus andern mehr oder weniger gewichtigen Gründen. Selbstverständlich ist gegen die hiermit verbundenen Ratschläge gar nichts einzuwenden, wenn die angeführten Tatsachen auf Wahrheit beruhen; nicht zu selten ist das aber nicht der Fall, oder ist doch die Sachlage im ungünstigen Sinne über-

trieben und verfolgen jene Nachrichten nur den Zweck, den Fremdenverkehr von einer Gegend abzuleiten, um den Zufluß in eine andere zu lenken. Abgesehen von der moralischen Verwerflichkeit eines solchen Vorganges kann er auch wirtschaftlich schlimme Folgen haben, und zwar für die Gegend, über welche die übeln Nachrichten verbreitet werden, möglicherweise aber auch für jene, zu deren Gunsten dies geschehen ist. Es ist denkbar, daß dort ein plötzlicher Ansturm von Fremden Platz greift, für den man nicht genügend vorbereitet ist, der vielleicht zu kostspieligen Investitionen Anlaß gibt, der aber dann im nächsten Jahre eine Stauung erleidet, und so die Ursache zu vielleicht unübersehbaren wirtschaftlichen Schädigungen darstellt. — Gegen eine rationelle, die Wahrheit vorbringende, maßvolle Reklame ist selbstverständlich nichts einzuwenden, sie kann für das Fremdenverkehrsgebiet und für die Fremden selbst vorteilhaft sein, die in ihr einen verläßlichen Wegweiser finden.

g.

Damit kommen wir zu einem anderen Probleme, das uns überaus bedeutungsvoll scheint, nämlich zur Frage nach den Wirkungen eines zunächst mehr oder weniger plötzlichen Ausbleibens des Fremdenzuflusses für Gegenden, denen er sich bisher in erheblichem Maße zugewendet hatte. Haben wir bisher sein Aufsteigen verfolgt, so müssen wir jetzt die absteigende Linie in Betracht ziehen, und damit eine Erscheinung, die, wie wir glauben, bisher allgemein zu wenig Beachtung gefunden hat. Die Ursachen einer allmählichen Abnahme und auch die eines plötzlichen, zeitweiligen oder dauernden Aufhörens des Fremdenverkehrs können die allerverschiedenartigsten sein; mehr oder weniger werden sie das Gegenspiel zu jenen Tatsachen darstellen, die ihn früher in die fragliche Gegend geleitet und bisher dort festgehalten haben; auch jene, oben als negativ bezeichnete Reklame spielt eine Rolle, allerdings wohl in der Regel nur im Sinne einer zeitweiligen Stauung oder Sistierung. Am häufigsten werden es ungünstige sanitäre Verhältnisse zu maßgebender Zeit, ungewöhnlich schlechte Witterung und ähnliches sein, was ein vorübergehendes aber vielfach plötzliches Stocken verursacht; auch eine durch den gewaltigen Zufluß von Fremden, durch den hiermit in die Gegend eingezogenen Luxus usw. verursachte starke Steigerung der Wohnungs- und Lebensmittelpreise, das protzige Auftreten des Luxus selbst können ähnliche, dann freilich meist andauerndere, dafür aber weniger plötzlich auftretende Wirkungen zeitigen. Auch allgemeinere Ursachen, z. B. eine umfassende Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den Fremdenexportländern, die Verdüsterung des politischen Horizontes können maßgebend werden. Wie lange in solchen Fällen die Stockung des Fremdenverkehrs währen wird, ist selbstverständlich Tatfrage. Lange dauernd wird sie vor allem sein, wenn die Gegend ihre Anziehungskraft nur einer Modelaune verdankt hat, die wer weiß wie entstanden ist und nun vermöge der ihr wesentlich innewohnenden Wetterwendigkeit umschlägt. Auch die Verbesserung und Verbilligung der Kommunikations-

mittel kann da und dort eine für den Fremdenverkehr dauernd schädigende Wirkung haben, wenn sie das Reisen in weit entlegene, bisher wenig zugängliche Länder ermöglicht und damit bisher beliebte Reiseziele übergehen läßt. Winter- und Osterreisen nach Aegypten, Reisen nach Amerika kommen immer mehr in Uebung und absorbieren die freie Zeit und die für Erholungs- und Reisezwecke verfügbaren Geldmittel unzähliger Personen, die sonst im Harz, in den Alpen, in Italien als Fremde aufzutreten gewohnt waren. Gerade gegen Erscheinungen der letzteren Art läßt sich nur sehr schwer ankämpfen; auch das Mittel der lokalen Reklame, der die Fernreklame siegreich entgegentritt, wird meist versagen; andere kleine Mittel spielen hiergegen erst recht keine Rolle; einer solchen Entwicklung kann man nur dadurch einigermaßen die gefährlichen Spitzen abbrechen, daß man trachtet, den Fremden ihre bisherigen Reisegebiete, insoweit dies möglich ist, angenehm und anlockend zu erhalten; freilich ist es nicht notwendig, zu diesem letzteren Behufe so alberne Maßnahmen zu treffen, wie sie von einem sogenannten Luftkurorte in den Alpen erzählt werden, wo unter anderem auf gewissen Ruhebänken im Walde der Vermerk stehen soll: „Nur für Fremde“; derartiges gehört auf das Gebiet der Geschäftstriebexzesse.

Jedes Fremdenverkehrsgebiet sollte stets die Gefahr im Auge behalten, daß es früher oder später diese seine Eigenschaft verlieren könne, es sollte bei all seinen Maßnahmen im Interesse des Fremdenverkehrs auf diese Möglichkeit Bedacht nehmen und Vorbereitungen treffen, um die im Falle des Umschlages nun einmal unvermeidliche Veränderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen möglichst wenig katastrophal, möglichst wenig empfindlich werden zu lassen, um aus ihm eine neue Prosperität aus anderen Quellen fließen zu lassen. Ist der Rückschlag dann tatsächlich nur ein vorübergehender, um so besser; wird er wirklich dauernd, so bedeutet er doch nicht einen wirtschaftlichen Untergang.

Vieles, was wir über die Wirkungen eines Aufhörens oder Stockens des Fremdenverkehrs hier sagen können, ist schon in anderem Zusammenhange erwähnt worden, wir können uns also kurz fassen; gewisse Wiederholungen bei Untersuchung so komplizierter Fragen lassen sich leider schwer vermeiden, sie sollen aber nicht ermüden und nicht über das unausweichliche Maß hinausgehen. Ein plötzliches Versagen des Fremdenzuflusses wird den Charakter und die Tragweite einer Krise haben, die aber nicht immer in eine Heilung auslaufen muß, sondern leider auch einen chronischen Charakter, den einer langandauernden Depression annehmen kann. Zunächst wird eine Menge Kapitals, das in Hotels und deren Einrichtung, in Verkehrsmitteln u. dgl. angelegt ist, totliegen oder doch nur noch ganz ungenügende Verzinsung finden; eine Fülle von Arbeitskräften, die bisher durch persönliche Dienstleistungen den Fremden gegenüber und in den speziell für die Fremden arbeitenden industriellen und landwirtschaftlichen Betrieben gebunden waren, wird frei; die seinerzeit üblich gewesenen Erwerbszweige sind ver-

gessen, die bei ihnen erforderliche Kräfteanstrengung erscheint zu groß, man ist ihrer entwöhnt, für die sofortige Schaffung neuer Verwendungsgelegenheiten an Ort und Stelle liegt keine Möglichkeit vor, man wandert vielleicht aus, um anderwärts den bequemen Verdienst zu suchen, den das Aufhören des Fremdenverkehrs in der Heimat unerreichbar gemacht hat. Auch die Verwendung des Bodens, wie sie in der nun abgeschlossenen Periode möglich war, — immer natürlich unter der Voraussetzung, daß die Deckung des Bedarfes der Fremden vor allem an Nahrungsmitteln im Wesen durch die eigene Produktion der Gegend hat erfolgen können — kann unwirtschaftlich geworden sein; für den Getreide- und Wiesenbau hat man aber Verständnis und Neigung verloren; es kann geschehen, daß der Boden nun unbebaut bleibt. Die Menschen sind ja, je länger der Fremdenverkehr geblüht hat, um so mehr gewissermaßen andere geworden, sie sind nicht mehr fähig, zu ihren früheren Zuständen zurückzukehren, sich einem niederern Niveau der Lebensführung wieder anzupassen. — Bleibt der Fremdenverkehr dauernd aus, so kann es geschehen, daß die Gegend, der er seinerzeit einen mächtigen Impuls nach oben gegeben hatte, weil er das Verkehrs- und damit das Produktionsleben gehoben, schließlich gewissermaßen verödet, bis in irgendeiner anderen Weise ihre Verwertung im Interesse einzelner oder der Gesamtheit wieder eingeleitet werden kann und ihre Prosperität ohne Hilfe des Fremdenverkehrs — nicht er allein kann ja solch erfreuliche Wirkungen haben — neu begründet wird, vielleicht nach vielen Jahren, vielleicht Jahrzehnten und auf den Trümmern ehemaligen Wohlstandes. — Geht die Stagnation bald vorüber, behält sie den typischen Charakter der Krise, die aus sich selbst heraus heilt, so kann die Sache sich weniger traurig entwickeln, es kann manche von den oben geschilderten übeln Wirkungen ausbleiben, es kommt eben darauf an, ob sich die rasche Besserung voraussehen läßt, ob der Wohlstand der Bevölkerung groß genug ist, um ihr über eine Periode der Erwerbslosigkeit oder doch empfindlich geminderten Erwerbes hinüberzuhelfen, und ob die Bevölkerung die erforderliche moralische Kraft hat, ihrerseits vor der Ungunst der Verhältnisse nicht sofort zurückzuweichen. Liegen diese Verhältnisse günstig, so mag die Uebergangsperiode eine gute Schule bedeuten, liegen sie aber ungünstig, so kann es sogar geschehen, daß der neuerliche Fremdenzufluß viel von dem erst wieder rekonstruieren muß, was früher vorhanden gewesen war, und unter Umständen hierbei nur teilweisen Erfolg erzielen kann; vieles mag nicht mehr wiederherzustellen sein. Auch hier ist natürlich alles Tatfrage. — Entwickelt sich der Niedergang des Fremdenverkehrs nur allmählich, so spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß seine Folgen weit weniger schwer ins Gewicht fallen werden, vor allem dann, wenn die Bevölkerung die Sachlage richtig erkennt und es versteht, sich ihr anzupassen, unter anderem auch den heimischen Produkten, denen der Fremdenverkehr einen Markt an Ort und Stelle eröffnet hat, wieder allmählich auswärtigen Absatz zu sichern, oder im Notfalle die Produktionsrichtungen zu ändern. In jedem

Falle wird aber das Versiegen des Fremdenstromes, mag es plötzlich oder allmählich eintreten, mag es dauernd oder vorübergehend sein, schmerzliche wirtschaftliche Zuckungen verursachen, die nur dann auf ein erträgliches Maß gemildert werden können, wenn eine solche Eventualität nie außer Augen gelassen worden ist und für ihren Eintritt in umsichtiger Weise Vorbereitungen getroffen sind. Schon damit ist erwiesen, daß die Regelung des Fremdenverkehrs, die Beurteilung des Vorhandenseins, eventuell die Beistellung seiner Vorbedingungen, die Beobachtung und die Beeinflussung seiner Wirkungen in den Rahmen der Wirtschaftspolitik gehört, die ja alle Zweige des menschlichen Wirtschaftslebens beherrschen muß. Der Fremdenverkehr benötigt also einer zielbewußten, nicht zu sehr für seine Bedeutung voreingenommenen, nicht seine Entwicklung allein, sondern das Wohl der Gesamtheit und ihn als eines der Mittel zu deren Förderung im Rahmen des ganzen Komplexes der gesellschaftlichen Tatsachen beachtenden und umfassenden Leitung. Heute wird dieser Aufgabe noch durchaus nicht überall entsprochen, wenn man auch da und dort darangeht, eine zentralistische Beeinflussung des Fremdenverkehrs von Staats wegen einzuleiten.

h.

Die Fremdenverkehrspolitik hat sich nun zunächst klar darüber zu sein, worin die Voraussetzungen eines volkswirtschaftlich nützlichen Fremdenverkehrs bestehen, damit nicht ein solcher, vielleicht mit schweren Opfern an Stellen geleitet werde, an denen er nicht förderlich sein kann, ja vielleicht nur schaden würde und an denen keine Aussicht besteht, daß er lange Dauer behalten werde. Die erste Voraussetzung — wir wiederholen hiermit in anderem Zusammenhange schon Gesagtes — ist nun die, daß die auserlesene Gegend an sich Eigenschaften aufweise, welche für die Fremden wirkliche Anziehungskraft auszuüben geeignet sind. Hierher gehören unter anderem hygienisch und sanitär hervorragend günstige Verhältnisse, landschaftliche Schönheit, das Vorhandensein eines gewissen Wohlstandsgrades in der Bevölkerung, gepaart mit geistiger Entwicklungsfähigkeit und moralischer Widerstandskraft. Der Fremdenverkehr soll eine solide Basis haben und nicht durch leere Reklame künstlich gezüchtet werden. — Wirtschaftlich genommen ist es von höchster Bedeutung, daß die Gegend aus sich selbst soviel an Produktionskräften beizustellen vermag, daß sie den Großteil des Bedarfes der Fremden aus eigenem zu decken geeignet und nicht auf eine zu weit gehende Zufuhr von auswärts angewiesen ist. — Schon hier tritt die Verschiedenheit zutage, die in der Beurteilung des Fremdenverkehrs für Städte und für das flache Land zu beachten ist. In größeren Städten wird ja jene letztere Voraussetzung fast immer gegeben sein, am Lande kann sie fehlen, möglicherweise können die Verhältnisse so liegen, daß sie auch nicht neu geschaffen zu werden vermag. Dieser Umstand verdient besondere Beachtung. Nur wenn der Fremdenverkehr das Produktionsleben zu stärken, eine bessere Ausnützung der heimischen, bezw.

der lokalen Produktionskräfte zu veranlassen vermag, und wenn diese Wirkung Dauer verspricht, wenn er die Verwertung dieser Kräfte und ihrer Erzeugnisse in erster Reihe an Ort und Stelle, mit der letzteren Ueberschuß auch auswärts sichert, hat er jene volkswirtschaftliche Bedeutung — trotz nebensächlicherer Schattenseiten, die ihm auch dann noch anhaften können —, die man ihm so oft und vielfach zu unbedingt zuschreibt. Dann bringt er wirklich „Geld ins Land" und „Geld unter die Leute", diese Worte in jenem Sinne aufgefaßt, in dem sie volkswirtschaftlich bedeutungsvoll sind, nicht aber in jenem merkantilistischen Sinne, der ihnen oft beigelegt wird. — Mit dem Gesagten dürften wohl jene Voraussetzungen eines gesunden und von unserem Standpunkte aus segensreichen Fremdenverkehrs bezeichnet sein, die in erster Reihe und allgemein in Betracht kommen. Auf Einzelheiten, bei denen ja meist lokale Verhältnisse von hervorragender Wichtigkeit sind, soll hier nicht eingegangen werden. Wohl aber ist zu erwähnen, daß die Fremdenverkehrspolitik darauf Bedacht zu nehmen hat, möglichst alle jene Vorgänge auszuschalten, welche geeignet sein könnten, einen Rückschlag zu verursachen. Sie muß in erster Reihe dafür sorgen, daß die fragliche Gegend andern gegenüber konkurrenzfähig bleibt. Das muß der Fall sein, sowohl in betreff der Verkehrsmittel nach auswärts und in der Gegend selbst, als auch mit Rücksicht auf den Komfort, den diese bietet; in der letzteren Richtung wird man allerdings differenzieren können, je nach dem Publikum, auf das man reflektiert; das anspruchvollste ist durchaus nicht immer das beste und auch nicht immer das zuverlässigste, auf dessen Wiederkommen in anderen Jahren man ständig rechnen könnte; es wäre traurig, wenn alle Fremdenorte Stätten des Luxus sein müßten. Wohl aber soll jener Komfort überall zu finden sein, den Menschen von wahrer Gemüts- und Geistesbildung beanspruchen können und beanspruchen müssen, wenn sie sich wohl befinden sollen. In diesem Punkte könnte eine Menge von Einzelheiten besprochen werden, wie dies z. B. Jos. Stradner in seiner lehrreichen Schrift: „Der Fremdenverkehr, eine volkswirtschaftliche Studie", Graz 1905, tut; hier wollen wir über die allgemeine These nicht hinausgehen und nur noch eines erwähnen; es sollte vorgesorgt werden, daß der Fremdenverkehr die Preise für die Fremden und für die Einheimischen nicht allzusehr in die Höhe treibe, vor allem, daß nicht Preissteigerungen stattfinden, die nicht durch die normalen Preisbildungsfaktoren bedingt sind; auch diese letzteren aber können durch eine rationelle Preispolitik bis zu einer gewissen Grenze in unserem Sinne günstig beeinflußt werden. Mehr vielleicht als alles andere schrecken übermäßige Preise die Fremden ab, von denen ja nur ein winziger Teil die teuersten Orte um der hohen Preise willen aufsucht, der größte Teil aber mit bescheidenen Mitteln das Auslangen finden muß. Auch die einheimische Bevölkerung in ihrer Gesamtheit hat dem Fremdenverkehre gegenüber einen berechtigten Anspruch, nämlich den, daß er ihr zum mindesten keinen durch das allgemeine Interesse nicht motivierten Schaden bringe; auch diejenigen Personen nämlich,

welche nicht als Warenproduzenten, als Beisteller von Diensten aus ihm Nutzen ziehen, die ohnehin durch ihn zu manchem gezwungen und von manchem gegen ihren Willen abgehalten werden, die vieles in den Kauf nehmen müssen, was ihren Gewohnheiten und Wünschen nicht entspricht, verdienen Berücksichtigung; auch ihre Lage kommt bei der volkswirtschaftlichen Beurteilung des Fremdenverkehrs in Betracht; sie sind meist auf fixe Einkünfte angewiesen und sollen nicht durch nur vom Fremdenverkehr, und ohne daß damit ein überwiegender Vorteil für die Gesamtheit entstünde, dem gegenüber ihre Interessen verschwänden, veranlaßte Preissteigerungen zu einer Herabsetzung ihrer Lebenshaltung gezwungen werden. Doch geschieht dies fast immer und überall; im oft sogar nur vermeintlichen und vorübergehenden Interesse einer Bevölkerungsgruppe wird die andere oder werden die anderen geopfert. Hier müßte gegebenenfalls von Seite der lokalen Faktoren, event. aber auch durch weit ausgreifende Aktionen eingegriffen werden, um, soweit möglich, eine den allgemeinen Preisgesetzen gemäße Preisbildung zu garantieren. Wie und mit welchen Mitteln dies zu erreichen wäre, und ob dieses Ziel wirklich erreichbar ist, kann hier nicht erörtert werden; wir geben ohne weiteres zu, daß es sich hierbei um eine überaus heikle Aufgabe handelt, müssen aber wiederholen, daß, solange sie nicht gelöst sein wird, es sich auch nicht wird vermeiden lassen, daß der Fremdenverkehr Gegnerschaft vorfindet, die ihm immerhin schaden kann; er ist es nur zu oft selbst, der aus sich heraus seine eigene und seine schlimmste Feindin züchtet, die übermäßige Teuerung; sie kann unter Umständen geradezu einen wucherischen Charakter annehmen, zunächst die Fremden und jene Einheimischen schädigen, die an den Vorteilen des Fremdenverkehrs nicht beteiligt sind und für seine Nachteile nirgends eine Entschädigung finden können (vor allem auf fixe Bezüge angewiesene Personen), dann aber auch denjenigen ihr Werk verderben, die sie durch dieses oder jenes Mittel herbeigeführt haben, um in Verfolgung eines schrankenlosen, aber kurzsichtigen Egoismus sich eine vermeintlich stets reicher fließende Quelle der Bereicherung aufzuschlagen. Es mag auf den ersten Blick vielleicht engherzig erscheinen, wenn die Verteuerung der Lebensbedingungen für die einheimische Bevölkerung gegen den Fremdenverkehr ins Treffen geführt wird; je enger aber der Kreis der Personen ist, die aus ihr Vorteile ziehen, und je kurzlebiger diese Vorteile, je zahlreicher jene sind, die Schaden erleiden, um so mehr Berechtigung hat eine solche Opposition; leider läßt sich aber nicht bestreiten, daß unter Umständen die Zahl der Gewinner in dem Spiele eine sehr kleine ist; in einem solchen Falle kann man tatsächlich den Fremdenverkehr nicht mehr als einen volkswirtschaftlich nützlichen Faktor im Gesellschaftsleben bezeichnen; auch hier ist alles Tatfrage.

Gestreift soll auch eine kleine Einzelerscheinung werden, die gerade durch den Fremdenverkehr vielfach erst in eine Gegend hineingetragen wird, um dann dort zu wuchern; es ist das das Trink-

geldunwesen, dessen demoralisierende Wirkungen nicht übersehen werden dürfen, das aber auch zu ganz eigenartigen Rechtsverhältnissen z. B. zwischen den Hoteliers und Kellnern führen kann, die im schroffen Widerspruche zu grundlegenden Rechtsvorstellungen und zu entscheidenden Anforderungen einer gesunden Sozialpolitik stehen würden. Es mag mit dieser Andeutung genügen, da eine eingehende Erörterung dieses in verschiedenen Richtungen keineswegs nebensächlichen Problems vielzuviel Raum in Anspruch nähme, und weil das Trinkgeldunwesen leider nicht eine spezifische Begleiterscheinung des Fremdenverkehrs, sondern ein viel allgemeineres Phänomen ist, wenngleich es, wie schon erwähnt, gerade im Fremdenverkehr einen überaus günstigen Nährboden findet.

i.

Wir sind auf den letzten Seiten, wenn auch nur andeutungsweise, auf eine Reihe von Einzelheiten eingegangen, die wir leider nicht haben umgehen können, sollte anders der Gegenstand auch nur annähernd allseitig ins Auge gefaßt werden. Jetzt dürfen wir wieder zu allgemeineren Erwägungen zurückkehren. Wir fragen uns zunächst: wenn und insoweit der Fremdenverkehr für einen Staat, ein Land, eine Gegend nach gegenseitiger Abwage seiner Vor- und Nachteile, nach Durchführung also der Additionen und Subtraktionen, die wegen der Vorteile, die er bringt, und der Opfer, die er auferlegt, für die Ermöglichung seiner Beurteilung durchgeführt werden müssen, um sein Aktivsaldo festzustellen, wenn und insoweit der Fremdenverkehr nicht privat-, sondern volkswirtschaftlich (dieses Wort je nach den Verhältnissen in territorial weiterem oder engerem Sinne genommen) sich als nützlich erweist, worin liegt das wirtschaftliche Wesen dieses Nutzens, dieses Saldo? Die Antwort auf diese Frage ergibt sich im großen und ganzen aus dem bisherigen Hauptresultate unserer Untersuchung: Der volkswirtschaftliche Nutzen des Fremdenverkehrs, abgesehen vor allem von der möglichen Hebung der allgemeinen Lebenshaltung der Bevölkerung, also von einem schwer meßbaren Moment, besteht der Hauptsache nach darin, daß die Erleichterung des Absatzes von Gütern und Diensten, veranlaßt durch gesteigerte und intensiver gewordene Nachfrage nach Produkten und Diensten, wenn dies solche sind, die im Wesen dem betreffenden Gebiete selbst entstammen und für die in ihm die Produktionsbedingungen gegeben sind, die Produktionstätigkeit steigert, die Verkehrsleistungen vermehrt, damit den heimischen Produktivfaktoren und darunter in erster Reihe der Arbeitskraft eine wesentlich erhöhte Verwendungsmöglichkeit bietet, manche wirtschaftliche Betätigung überhaupt erst rentabel und damit für unsere heutige Verkehrswirtschaft lebensfähig macht. Dadurch, wenn dieser Zustand Dauer verspricht, kann großes Heil gestiftet werden, je nach Lage der Umstände nur für das fragliche Gebiet allein oder auch für ausgedehntere Territorien; für Nachbargebiete gilt dies besonders dann, wenn und insoweit ein Teil der von den Fremden geforderten Waren

ihnen entstammt; die möglichen Kombinationen sind da sehr zahlreich. Denkbar ist es aber, daß jene Vorteile des Fremdenverkehrs überhaupt nur Nachbar- oder auch entlegeneren Gebieten und gar nicht dem eigentlich von ihm erfaßten Territorium zukommen; das wäre dann der Fall, wenn der Bedarf von dorther und nicht durch Eigentätigkeit an Ort und Stelle gedeckt würde; es ist auch denkbar, daß, wenn z. B. ganze Staaten in Betracht kommen, eine solche Abgleichung zwischen Vorteilen und Nachteilen statthat, daß für den konkreten Fall der Fremdenverkehr vom Standpunkte der Volkswirtschaft im eigentlichen Sinne — wir haben ja mit diesem Begriffe bisher sehr frei operieren müssen — als irrelevant erscheinen würde: in einem Teile des Staates Zu-, im anderen Abfluß von Menschen, im einen Hebung, im anderen Herabsetzung der Produktivtätigkeit, im einen Aufleben, im anderen Stagnation des Verkehrslebens das ganze Jahr hindurch oder doch in bestimmten Jahreszeiten.

Abgesehen vom obigen Momente kann in der für uns in Betracht stehenden Gegend durch den Fremdenverkehr ein Vorteil dadurch geschaffen werden, daß die von auswärts zugeführten Bedarfsartikel zu Preisen weitergegeben, den Fremden überwiesen werden, welche erheblich über dem Satze der Beschaffungskosten stehen; dieser Gewinn kann aber wohl nur schwer als ein volkswirtschaftlich relevanter und vor allem schwer als ein öftere Wiederholung versprechender angesehen werden; hier spielen die Konjunkturen und vor allem der Umstand eine große Rolle, daß solche Erzeugnisse, die an Ort und Stelle nicht hergestellt werden können, im Interesse der Aufrechterhaltung des Fremdenverkehrs unter Umständen sehr bedeutende Steigerungen der Anschaffungskosten sich gefallen lassen müssen, so daß ihre Absatzfähigkeit an der Stelle der Fremdenansammlung denn doch schließlich stark reduziert werden könnte. Das in all den uns interessierenden Fragen zu berücksichtigende aleatorische Moment kann sich hier in gefährlichster Weise fühlbar machen. — Daß aus den unter günstigen Umständen in der eben besprochenen Richtung erzielten privatwirtschaftlichen Gewinnen einzelner Unternehmer (Hoteliers, Kaufleute etc.) schließlich und im weiteren Verfolge der komplizierten volkswirtschaftlichen Zusammenhänge doch auch wieder ein volkswirtschaftlicher Vorteil sich ergeben kann, soll gewiß nicht geleugnet werden. In dieses unendliche Wirrsal dürfen wir aber hier umsoweniger einzudringen suchen, als wir ja nicht konkrete Tatsachen zu beurteilen, sondern nur allgemeine Fragen zu beantworten haben.

Wird der Güterbedarf der Fremden — wir verstehen hier unter Güterbedarf all dasjenige, was die Fremden an Sachen, Diensten und Nutzungen benötigen — im Wesen oder doch zu einem sehr erheblichen Teile mit lokalen Produktionsfaktoren gedeckt, so treten — auch hiervon ist schon Erwähnung getan worden — nicht nur neue oder erhöhte Unternehmergewinne, sondern auch gesteigerte Löhne, Kapital- und vielleicht auch Bodenrenten in die Erscheinung; der Kreis der nun begünstigten Personen wird ein sehr weiter, und

es kann dann auch zutreffen, daß selbst eine Schädigung der an der Produktion in keiner Weise und mit keinem Produktivfaktor Beteiligten volkswirtschaftlich unbeachtet gelassen werden darf; die kleine Minderheit muß eben der großen Masse gegenüber in den Hintergrund treten. Anders ist es natürlich im Gegenfalle, in dem nur Unternehmergewinne gesteigert werden und solche nur einer relativ sehr kleinen Zahl von Personen, was eben im allgemeinen der Fall wäre, wenn der Bedarf der Fremden von auswärts gedeckt werden müßte. Selbstverständlich spielen die konkreten Tatsachen, die ja Zwischenzustände schaffen können, eine große Rolle.

Der Rechnungssaldo aus dem Fremdenverkehre läßt sich seinem Wesen nach als ein Plus an Einkommen bezeichnen, das der Gesamtbevölkerung und innerhalb dieser den einzelnen Bevölkerungsklassen, insoweit sie irgendwie am Produktions- und Verkehrsleben sich beteiligen, infolge des Fremdenverkehrs zufließt. — Daß dabei auch eine Verschiebung in der Einkommensverteilung veranlaßt werden kann, liegt auf der Hand, ist es ja doch klar, daß neue Produktionszweige eine geänderte Verwertung der Produktionsfaktoren verursachen und daß die neuen Verhältnisse vor allem die bisher üblich gewesenen Produktionszweige intensiver ausgestalten, also die Nachfrage nach den Produktionsfaktoren quantitativ ändern können. — Es wäre lehrreich, an konkreten Beispielen diesen Entwicklungsgang zu verfolgen, der natürlich um so komplizierter ist, je enger das Fremdenverkehrsgebiet mit der Umgebung und auch mit weit entlegenen Ländern volks- oder auch weltwirtschaftlich verbunden ist, je mehr also auch andere Gegenden positiv oder negativ an seinen Schicksalen teilnehmen. Mit allgemeiner Gültigkeit läßt sich hier natürlich nur auf Möglichkeiten hinweisen; alles weitere ist wieder Tatfrage. — Selbstverständlich ist jener Rechnungssaldo nicht genau identisch mit dem effektiven Nutzen des Fremdenverkehrs; es kann zum ersteren noch manches hinzuzurechnen, oder aber auch manches von ihm abzuziehen sein — im Sinne unserer Ausführungen; vieles davon aber ist gänzlich unmeßbar und kann auch theoretisch nicht in Ziffern ausgedrückt werden, während unser Saldo wenigstens theoretisch als zahlenmäßig feststellbar gedacht werden könnte, wenn man die erforderlichen Daten durch eine lückenlose Statistik geboten hätte.

An diesem Rechnungssaldo baut auch der Umstand mit, daß die bisherigen Landes- oder Ortsprodukte im Preise steigen werden, wenn die Nachfrage nach ihnen sich erhöht und mit diesem Vorgange das Wachstum des Angebotes nicht gleichen Schritt hält. Ob hiermit ein volkswirtschaftlicher Nutzen begründet wird, und ob nicht der Nachteil, der daraus vor allem für die einheimische Bevölkerung, deren Lebensunterhalt verteuert wird, erwächst, im Vordergrund steht, ist nach den tatsächlichen Verhältnissen zu beurteilen; in jedem Falle ist aber diese Post nicht unberücksichtigt zu lassen, mag sie nun von unserem Standpunkte aus einen positiven oder einen negativen Charakter haben.

Heute fehlen die erforderlichen statistischen Daten; unser Saldo ist daher in seiner Höhe im besten Falle annähernd schätzbar; die meisten Versuche einer exakten Berechnung müssen heute als bedenkliche — wir möchten fast sagen — Spielereien bezeichnet werden, so oft sie auch manchmal den Eindruck vollster Richtigkeit erwecken möchten. Man begnügt sich übrigens gewöhnlich in dieser Richtung mit Ziffern, die jene Geldsummen bezeichnen, welche der Annahme nach von den Fremden am fraglichen Orte hinterlassen werden, ohne Rücksicht darauf, daß diese Beträge ja durchaus nicht eine reine Vermehrung des örtlichen Vermögens oder Einkommens bedeuten und im besten Falle eine Bruttopost darstellen.

Eine weitere Post, die in dem Rechnungssaldo enthalten ist, oder doch sein kann, ergibt sich aus den gesteigerten Erträgnissen der schon früher bestandenen und aus den Erträgnissen der um des Fremdenverkehrs willen neu geschaffenen Transportmittel. Inwieweit aber all diese Summen für das Fremdenverkehrsgebiet selbst in Betracht kommen, ist Tatfrage, da ja nicht notwendigerweise die Verkehrsmittel im Besitze Einheimischer stehen müssen und auch ihre Bedienung nicht notwendig von Einheimischen besorgt werden muß.

Man hat den Gewinn, den einzelne, und auch jenen, den gegebenenfalls die Gesamtheit aus dem Fremdenverkehre zieht, als eine Art Renteneinkommen bezeichnet, da er ein durch das Zutreffen besonderer Verhältnisse geschaffener Gewinn sei; Stradner glaubt sogar den „Nutzen des Fremdenverkehrs“ im Ricardoschen Sinne als eine Grundrente ansehen zu dürfen, „die aus dem Vorteile der Lage entspringt“. Wir wollen auf eine theoretische Erörterung dieser Ansicht nicht eingehen, da eine solche mit unseren wesentlich wirtschaftspolitischen Betrachtungen nicht innig genug zusammenhängen würde, und uns begnügen, darauf hinzuweisen, daß bei allen Bestandteilen unseres Gewinnes, mögen sie nun aus einer Erhöhung der Löhne oder aus der Steigerung des Satzes irgendwelcher anderen Einkommensart stammen, ein rentenartiges Element auf Grundlage von durch den Fremdenverkehr begründeten Differenzen in der Ergiebigkeit der verschiedenen Ertragsquellen je einer Art vorliegt, man also in diesem Sinne die bezeichnete Auffassung als nicht unberechtigt betrachten darf; sie setzt voraus, daß man als Rente ganz allgemein „den überdurchschnittlichen Ertrag der Arbeit, des Kapitals oder der Unternehmertätigkeit, also dasjenige Plus, welches der Arbeiter, der Kapitalist oder der Unternehmer über den gewöhnlichen Durchschnitt hinaus erzielt“, ansehe.

Wir glauben damit alle jene wesentlichen Momente besprochen zu haben, die in Frage kommen, wenn der volkswirtschaftliche Nutzen des Fremdenverkehrs erkannt und darüber entschieden werden soll, ob ein solcher wirklich vorliegt; auch bei Schätzungsversuchen, die auf seinen Betrag Bezug haben, wird man die angeführten Kriterien nicht übersehen können. Zu erwähnen haben wir nur noch die Rolle, die er für die Zahlungsbilanz spielt; ihre Komponenten

können von ihm vielfach und einschneidend beeinflußt werden; selbst ihr primärer Bestandteil, die Warenbilanz unterliegt seiner Einwirkung, kann er ja sowohl warein-, als auch warenausfuhrfördernd wirken. Tut er das erstere, so hat dies seinen Grund darin, daß das Fremdenverkehrsgebiet den gesteigerten Bedarf an Waren vorerst oder vielleicht auch dauernd nicht zu decken vermag; in diesem Falle trifft zu, was wir oben gesagt haben, d. h. daß die Nützlichkeit des Fremdenverkehrs zum mindesten in ihrem wesentlichsten Momente herabgesetzt, wenn nicht ganz aufgehoben ist; natürlich kommt es darauf an, in welchem Ausmaße die Einfuhr notwendig ist und in welchem Ausmaße die Produktion des Landes, resp. Gebietes für den Mehrbedarf aufzukommen in der Lage ist. — Die Förderung der Ausfuhr kann daher stammen, daß die heimischen Erzeugnisse durch die Fremden auswärts bekannt gemacht werden und dadurch von dort aus Nachfrage nach ihnen entsteht; es kann sich dabei um was immer für Erzeugnisse und muß sich durchaus nicht etwa nur um Spezialitäten der Gegend handeln; bei letzteren allerdings kann die Hebung der Ausfuhr besonders stark hervortreten, die dem Fremdenverkehr zu verdanken ist; wir verweisen z. B. auf die Holzschnitzereien des Grödnertals in Tirol, auf gewisse Obstsorten Südtirols usw. Daß übrigens der Fremdenverkehr den Absatz solcher Erzeugnisse auch an Ort und Stelle fördern kann, haben wir schon erwähnt. — Es sei zu diesem Punkte nur noch hervorgehoben, daß der Fremdenverkehr auch zu Investitionen ausländischen Kapitals im Inlande und zur Entstehung der verschiedenartigsten Schuld- und Forderungsverhältnisse des Inlandes gegen das Ausland Anlaß geben kann. Eine auch nur annähernd ziffernmäßige Feststellung dieser und aller anderen Momente für die Zahlungsbildung ist heute wenigstens noch ganz unmöglich. Immerhin kann ihre Tragweite schwer überschätzt werden, und es kommt dann im weiteren nur darauf an, wie hoch man die symptomatische und die direkte wirtschaftliche Bedeutung der Zahlungsbilanz selbst einwertet. Es sei hier auf die vom österreichischen Finanzministerium veröffentlichten „Tabellen zur Währungsstatistik" verwiesen, in denen Ergebnisse gewonnen werden, die für eine überaus hohe Bedeutung des Fremdenverkehrs für die Höhe des Volkseinkommens und für die Zahlungsbilanz sprechen. Dabei war im Auge zu behalten, daß, wo die letztere in Frage kommt und insofern man daran denkt, sie irgend einmal in Ziffern ausdrücken zu können, selbstverständlich immer nur je ein ganzer Staat als einheitliches Verkehrs- und Produktionsgebiet, als Fremder also nur ein Ausländer in Betracht kommen kann. Der „Fremdenverkehr" innerhalb des Staatsterritoriums bleibt also als solcher und mit all seinen Wirkungen und Einflüssen außerhalb derartiger Kombinationen und Berechnungen; es handelt sich demnach in diesem Falle immer um den Fremdenverkehr in begrifflich sehr verengtem Sinne.

Wir sehen immer wieder, wie wenig das Phänomen, das uns

in diesem Aufsatz beschäftigt hat, bisher nach allen Seiten untersucht worden ist, wie sehr man sich meist begnügt hat, nur nach dem zu urteilen, was beim ersten Blicke auffiel; es sei nur darauf verwiesen, daß ja doch auch vom Fremdenverkehre bevorzugte Staaten Gebietsteile enthalten können, die in dieser Richtung indifferent oder gar passiv sind, und daß selbst das beliebteste Fremdenverkehrsgebiet auch seinerseits zeitweilig Einheimische an das Ausland als Fremde abgibt; es sei auf die komplexen Zusammenhänge zwischen wirklichen und scheinbaren Vorteilen mit ebenso wirklichen und scheinbaren Nachteilen hingewiesen, von denen wir oben andeutungsweise gesprochen haben, und die bei oberflächlicher Betrachtung naturgemäß nicht wahrgenommen werden.

Von einer volkswirtschaftspolitischen Literatur über den Fremdenverkehr, insoweit sie für uns von Bedeutung wäre, kann kaum gesprochen werden; das bereits zitierte Schriftchen von Stradner steht hier fast isoliert da; die große Masse der einschlägigen Schriften hat in mehr oder weniger weitgehendem Maße in erster Reihe Propagandazwecke; es darf übrigens nicht übersehen werden, daß wohl nur bei wenigen Phänomenen des sozialen Lebens die volks- gegenüber der privatwirtschaftlichen Seite schwerer hervorgehoben, also die erstere schwerer unvermischt mit der letzteren und von ihr unbeeinflußt untersucht werden kann, als gerade in unserem Falle; die Abgrenzung zwischen den beiden Interessenkreisen ist nur überaus schwer zu ziehen, die Uebergänge sind äußerst zahlreich und mehrfach fast gar nicht markiert.

Daß der Fremdenverkehr übrigens nicht nur reichen Anlaß zu volkswirtschaftlichen Erwägungen geben kann, sondern auch juristische Probleme zeitigt und damit auch in dieser Beziehung für Wissenschaft, Legislative und Administrative ein reiches Gebiet der Betätigung eröffnet, hat Ferdinand Schmid in seiner Abhandlung: „Neue Verwaltungszweige (Fremdenverkehr und Naturschutz)“ gezeigt. Hierauf einzugehen, ist nicht unsere Aufgabe.

Wohl aber obliegt es uns noch, eine kleine Sammlung statistischer Daten vorzulegen und sie mit einigen erläuternden Worten einzuleiten, wobei wir aber gleich von vornherein auf die Bemerkungen verweisen müssen, die wir an früherer Stelle über die heutige Fremdenverkehrsstatistik und ihren Wert für unsere Zwecke gemacht haben.

III. Statistische Daten[1]).

Was wir im folgenden bieten, sind beispielsweise herausgegriffene Zahlen, von denen der Verfasser annehmen zu können glaubt, daß sie zum zuverlässigsten Materiale, das überhaupt verfügbar ist, gehören. Von einer unmittelbaren Verwertbarkeit der Ziffern kann, wie gesagt, keine Rede sein; an eine Vergleichbarkeit — etwa von

1) Die Tabellen sind von Herrn Stud. Julius Eisenbacher zusammengestellt.

Staat zu Staat — ist nicht zu denken; sie haben nur, wenn man so sagen darf, symptomatischen Wert, und damit bieten sie ja immerhin schon etwas, vorausgesetzt natürlich, daß sie auch materiell richtig und nicht nur der Erhebungsmethode nach formal korrekt ermittelt sind. Diese Vorbedingung kann wohl als im allgemeinen gegeben angesehen werden, wenngleich nicht übersehen werden darf, daß gerade für die Fremdenverkehrsstatistik auch bei Anwendung der Methoden, nach denen sie heute durchgeführt wird, die Fehlerquellen überreich fließen. Es sei hier aber immerhin erwähnt, daß der Begriff „Fremder" von der Statistik durchaus nicht immer genau in jenem Sinne aufgefaßt worden ist, den wir ihm beigelegt haben; so zählt die österreichische Statistik jene Personen als Fremde, „die ortsfremd in einem Orte übernachten mit Einschluß der Passanten und Touristen, dagegen mit Ausschluß der Arbeitsuchenden und Hausierer". Wallfahrer in geschlossener Prozession werden in die Nachweisung nicht einbezogen, ihre Zahl wird aber anmerkungsweise hervorgehoben; damit kommt sie zwar unserer Definition nahe, akzeptiert sie aber doch nicht vollständig. Da wir ja keine Methodologie der Fremdenverkehrsstatistik hier zu bieten haben, mag es genügen, dieses Beispiel anzuführen, ohne die Definitionen, wie sie in anderen Staaten verwendet werden, zu besprechen. Es braucht nur noch erwähnt zu werden, daß die Statistik auf Begriffsbestimmungen angewiesen ist, deren maßgebende Momente sich als für sie erfaßbar erweisen. — Die Fremdenverkehrsstatistik der europäischen Weltstädte wird im folgenden ex professo nicht gebracht, weil, wie wir oben gesehen haben, die Frage nach der Nützlichkeit des Fremdenverkehrs sich hier ja von vornherein viel bestimmter und zuverlässiger in affirmativer Weise beantwortet, als dies der Fall ist, wenn das flache Land in Betracht kommt. Für unsere wirtschaftspolitische Betrachtung hat also auch dieser Teil des Fremdenverkehrs nur ein verhältnismäßig geringes Interesse. Dagegen liegt uns daran, für den Umfang des Fremdenverkehrs am flachen Lande quantitative Vorstellungen zu vermitteln, wenn diese auch, wie schon gesagt, nur symptomatische Bedeutung haben können. Unsere Materialien betreffen Oesterreich, das Deutsche Reich, die Schweiz und Italien und sind vorwiegend amtlichen Publikationen, für Oesterreich vor allem dem österreichischen statistischen Handbuche entnommen. Die Daten für Italien geben wir nur, weil wir keine besseren gefunden haben, können aber nicht umhin, sie für gänzlich unglaubwürdig, in den Ziffern viel zu niedrig zu halten; warum sie so ausgefallen sind, ist uns ganz unverständlich, um so mehr, als ja doch Italien ein Fremdenverkehrsland im strengsten Sinne ist und die Anmeldung wenigstens der Hotelfremden, soweit unsere eigene Erfahrung reicht, sehr genau durchgeführt und überwacht wird; es ist nicht einmal ganz klar, was hier die Statistik eigentlich hat zählen wollen, die Fremden beiläufig in unserem Sinne oder nur eine Gruppe davon.

A. Oester-

1. Anzahl der Fremden nach

Kronland (Verwaltungsgebiet)	aus demselben Lande	aus Wien	aus dem übrigen Cisleithanien	aus den Ländern der ungar. Krone	aus Bosnien und der Herzegowina	aus dem Deutschen Reich
Niederösterreich	60 557	212 790	46 620	19 967	979	5 667
Oberösterreich	36 416	50 051	59 860	8 162	370	21 490
Salzburg	13 410	46 049	63 946	7 437	425	93 469
Steiermark	192 137	107 987	118 357	35 112	1 030	9 741
Kärnten	21 699	19 056	50 027	5 887	839	8 416
Krain	31 223	15 445	28 596	8 305	190	1 853
Triest u. Gebiet	39	199	—	15	—	32
Görz u. Gradiska	11 335	5 248	10 897	1 981	243	1 586
Istrien	18 884	5 716	5 576	26 456	533	1 689
Küstenland	30 258	11 163	16 473	28 452	776	3 307
Tirol	143 370	177 483		19 685	2 200	341 253
Vorarberg	9 688	18 036		840	75	37 863
Tirol u. Voralberg	153 058	195 519		20 525	2 275	379 116
Böhmen	315 302	124 850		33 388	2 625	203 753
Mähren	132 392	5 405	25 834	3 569	90	1 219
Schlesien	27 747	8 329	35 305	4 374	25	18 223
Galizien	123 507	8 267	10 167	2 922	92	5 362
Bukowina	31 621	288	2 576	165	15	124
Dalmatien	29 546	4 374	11 641	5 384	8 752	1 285
Summe	1 198 873	489 204	469 402	183 649	18 483	753 025

2. Anzahl der Fremden, die in den einzelnen Fremdenorten übernachteten, nach der Aufenthaltsdauer im Jahre 1909.

Kronland (Verwaltungsgebiet)	überhaupt	mit einer Aufenthaltsdauer von					
		1 Tag	2—3 Tagen	4—14 Tagen	14 Tagen bis 4 Wochen	über 4 Wochen Anzahl	über 4 Wochen mit Logiertagen
Niederösterreich	354 220	168 026	34 215	25 268	36 326	90 385	5 434 437
Oberösterreich	185 828	112 518	30 931	10 694	11 908	19 777	1 077 798
Salzburg	239 586	94 056	106 571	15 130	15 534	7 660	312 551
Steiermark	474 126	237 679	98 695	74 827	15 864	14 643	556 442
Kärnten	115 136	53 914	14 175	8 689	8 377	14 085	549 987
Krain	89 490	63 915	14 894	5 357	2 642	2 682	115 015
Triest und Gebiet	305	15	45	117	90	38	1 263
Görz u. Gradiska	37 483	17 935	6 170	4 411	4 359	4 608	160 657
Istrien	81 882	13 502	16 820	24 010	18 091	9 459	290 916
Küstenland	119 670	31 452	23 035	28 538	22 540	14 105	452 836
Tirol	810 806	562 967		158 180	49 693	39 966	996 792
Vorarlberg	73 650	58 495		11 991	2 364	800	6 380
Tirol u. Vorarlberg	884 456	621 462		170 171	52 057	40 766	1 003 142
Böhmen	756 261	488 180		89 893	111 941	66 247	1 473 977
Mähren	169 267	67 158	86 668	3 651	5 446	6 344	273 737
Schlesien	95 279	53 926	6 047	10 540	5 072	3 845	161 289
Galizien	182 738	55 982	51 586	33 232	16 610	25 328	867 749
Bukowina	39 436	31 070	1 900	1 871	2 665	1 930	67 193
Dalmatien	66 588	31 817	22 482	9 004	2 057	1 228	43 982
Summe	3 772 081	1 001 513	491 199	486 865	309 039	309 025	12 390 135

reich.

ihren Herkunftsländern (1909).

aus Italien	aus Rußland	aus England	aus Frankreich	aus Rumänien	aus den Balkanländern	aus dem übrigen Europa	aus den Vereinigt. Staaten Nord-Amerikas	aus dem übrigen Amerika	aus Asien, Afrika u. Australien
2 066	1 522	512	629	719	833	621	465	120	153
645	1 264	1 352	1 321	437	700	2 230	1 169	198	163
1 062	1 535	1 858	2 292	420	233	3 407	2 936	256	216
2 901	672	423	528	288	350	1 077	246	120	103
3 500	611	777	753	88	1184	1 304	389	94	512
2 002	244	107	198	56	355	595	151	23	147
4	2	1	4	—	8	—	—	1	—
5 121	191	186	77	74	302	184	33	16	9
650	1 817	150	133	198	726	108	42	10	34
5 775	2 010	337	214	272	1036	292	75	27	43
38 069	10 298	22 156	18 052	2014		18 114	13 805	4307	
807	159	648	1 109	156		3 663	429	177	
38 876	10 457	22 804	19 161	2170		21 777	14 234	4484	
3 029	26 182	10 916	5 049	5518		13 010	9 252	3387	
57	405	33	23	63	44	22	66	12	33
38	909	43	59	21	42	75	57	4	28
99	31 047	241	353	85	95	191	221	55	34
30	205	7	14	4201	107	65	17	1	—
1 054	81	306	315	75	2365	1 071	185	107	47
61 134	77 144	39 716	30 909	6725	7344	45 737	29 463	1017	1479

3. Die Fremdenorte nach der Fremdenfrequenz und Höhenlage (1909).

Kronland (Verwaltungsgebiet)	Fremdenorte mit einer Frequenz von						mit einer Höhenlage von (m)					
	bis 100	100—200	200—500	500—1000	1000-5000	über 5000	bis 200	200—400	400—600	600—800	900—1000	über 1000
Niederösterreich	133	67	99	63	55	13	54	234	111	23	8	—
Oberösterreich	25	19	31	7	15	7	—	39	54	9	2	—
Salzburg	15	14	11	11	16	6	—	1	22	24	13	13
Steiermark	110	43	51	22	31	8	2	74	67	70	35	17
Kärnten	99	30	33	17	11	4	—	7	83	50	23	31
Krain	5	14	6	4	6	2	2	10	19	4	2	—
Triest und Gebiet	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Görz u. Gradiska	2	—	6	4	—	2	8	4	2	—	—	—
Istrien	—	—	2	—	4	3	8	—	—	—	1	—
Küstenland	2	—	9	4	4	5	17	4	2	—	1	—
Tirol	96	63	123	67	90	16	4	22	46	62	112	209
Vorarlberg	23	9	24	15	9	2	—	4	20	17	8	33
Tirol u. Vorarlbg.	119	72	147	82	99	18	4	26	66	79	120	242
Böhmen	89	46	70	39	47	23	28	125	104	42	11	4
Mähren	34	10	12	6	8	5	—	46	24	4	—	1
Schlesien	12	9	13	6	4	6	—	17	23	5	—	5
Galizien	17	16	10	13	8	6	1	38	26	4	1	—
Bukowina	2	2	2	1	4	1	—	2	6	2	2	—
Dalmatien	—	—	2	3	—	5	10	—	—	—	—	—
Summe	662	342	496	278	308	109	118	623	607	316	218	313

4. Die wichtigsten Einrichtungen zugunsten des Fremdenverkehrs im Jahre 1909.

Kronland (Verwaltungsgebiet)	ausgewiesene Fremdenorte	Gasthäuser etc., die Fremde über Nacht nehmen			Verfügbare Betten				verfügbare Wagen	konzess. Bergführer
		überhaupt	Jahres- Geschäfte	Saison- Geschäfte	überhaupt	in Jahres- Geschäften	in Saison- Geschäften	in Privathäusern		
Niederösterreich	430	2 001	1 942	59	98 148	24 199	2 230	71 719	2 941	7
Oberösterreich	104	1 081	1 019	62	35 740	11 976	2 626	21 138	1 059	28
Salzburg	73	640	518	122	23 224	11 197	4 479	7 548	698	132
Steiermark	265	1 490	1 260	230	37 828	19 079	5 668	13 081	1 982	47
Kärnten	194	815	658	157	21 370	8 012	4 837	8 521	1 041	107
Krain	37	289	253	36	6 053	2 891	695	2 467	528	46
Triest u. Gebiet	1	1	—	1	44	—	44	—	—	—
Görz u. Gradiska	14	145	130	15	4 467	1 650	610	2 207	350	5
Istrien	9	222	210	12	7 798	5 011	377	2 410	235	—
Küstenland	24	368	340	28	12 309	6 661	1 031	4 617	585	5
Tirol	455	2 470	1 857	613	76 079	35 832	21 365	18 882	2 470	857
Vorarlberg	82	481	429	52	5 828	4 421	687	717	301	54
Tirol u. Vorarlberg	537	2 951	2 286	665	81 904	40 253	22 052	19 599	2 771	911
Böhmen	314	3 002	1 904	1098	79 398	19 511	14 096	45 791	3 035	43
Mähren	75	246	207	39	8 059	1 563	922	5 574	497	—
Schlesien	60	221	178	43	6 888	2 723	1 937	2 228	289	—
Galizien	70	725	279	446	24 693	2 957	8 632	13 104	1 329	58
Bukowina	12	52	41	11	6 369	959	452	4 958	204	—
Dalmatien	10	182	146	36	2 363	1 136	395	832	157	—
Summe	2195	14 063	11 031	3032	444 346	153 117	70 052	221 177	17 112	1384

Zum Vergleiche sei die folgende Tabelle eingeschaltet:

5. Fremdenverkehr und Einrichtungen zu seinen Gunsten im Jahre 1904.

Kronland (Verwaltungsgebiet)	Fremdenorte	Fremden-Gasthäuser	Anzahl der Betten		Fremde samt Touristen und Passanten				Fremde nach dem Aufenthalt		
			in Gasthäusern	in Privathäusern	aus demselben Land	aus den österr. Ländern	aus dem Ausland	zusammen	bis 3 Tage	3—7 Tage	über 7 Tage
Niederösterreich	289	1 496	20 414	49 356	176 591	47 565	95 569	233 725	93 810	12 622	127 293
Oberösterreich	163	1 031	12 974	19 118	33 525	100 846	27 367	161 747	114 131	9 261	38 355
Salzburg	83	522	11 750	6 842	9 898	79 488	85 645	175 031	140 946	14 413	19 672
Steiermark	156	1 362	19 851	10 230	85 210	169 010	13 952	268 172	211 500	21 496	35 176
Kärnten	329	1 053	12 356	7 681	17 435	31 614	13 418	107 835	72 840	4 419	19 123
Krain	28	184	1 499	1 409	4 166	7 508	1 286	12 960	7 592	1 700	3 668
Küstenland	18	297	5 797	2 786	9 297	36 806	12 674	59 841	15 908	10 173	33 760
Tirol	452	2 093	42 370	14 567	128 157	161 022	371 692	660 871	432 447	103 595	124 829
Vorarlberg	60	321	3 967	691	6 123	13 950	37 395	57 468	49 829	3 587	4 052
Böhmen	310	1 981	26 511	42 315	280 383	102 991	203 809	587 183	386 757	39 715	160 711
Mähren	57	156	1 457	3 141	13 995	12 132	3 607	29 734	16 851	1 728	11 155
Schlesien	41	165	3 069	1 412	18 119	14 135	15 153	47 407	33 246	1 952	12 209
Dalmatien	2	9	180	144	1 564	7 895	1 965	11 424	7 868	1 650	1 906
Summe	1988	10 670	160 295	169 692	784 463	782 962	883 532	2 450 957	1 603 725	526 311	591 909

6. Die Kurorte in den Jahren 1898—1901 und 1906—1907.

Kronland	1898		1899		1900		1901		1906		1907	
	Kurorte	Kurgäste	Kurorte	Kurgäste	Kurorte	Kurgäste	Kurorte	Kurgäste	Kurorte	Kurgäste	Kurorte	Kurgäste
Niederösterreich	4	29 239	4	29 309	4	29 207	4	29 592	4	36 400	4	36 531
Oberösterreich	17	50 608	17	54 740	17	57 744	17	61 710	17	69 611	17	73 277
Salzburg	11	11 638	11	11 515	11	10 979	11	11 733	12	17 985	12	17 148
Steiermark	28	21 273	28	23 698	27	23 182	24	23 920	30	25 360	29	26 497
Kärnten	30	12 394	30	12 707	32	12 726	34	12 975	33	15 449	37	16 940
Krain	5	3 704	5	3 536	4	3 567	4	4 856	4	5 622	4	6 479
Küstenland	6	18 236	6	19 940	6	21 207	6	23 668	6	39 728	6	46 496
Tirol	92	42 367	92	46 133	89	51 553	92	44 553	23?	52 726	24?	57 343
Böhmen	33	87 929	35	96 741	33	96 335	34	100 901	36	126 329	34	128 454
Mähren	10	3 897	10	4 060	10	4 445	10	4 666	12	6 448	12	12 351
Schlesien	6	5 015	6	5 452	5	5 241	5	5 575	5	5 873	5	5 921
Galizien	13	20 174	13	22 772	12	27 459	12	28 955	14	39 856	14	41 456
Bukowina	4	2 468	4	2 431	4	2 581	4	3 192	4	4 559	4	5 365
Dalmatien	1	165	1	240	1	341	1	451	2	1 234	2	1 460
Summe	260	309 129	262	333 054	255	346 578	258	356 747	202	447 180	204	475 718

7. Der Fremdenverkehr in Tirol und Vorarlberg.

a) Ueberhaupt.

Gebiet	Zahl der Fremden in den Jahren			
	1907	1908	1909	1910
Tirol und Vorarlberg	824 562	870 783	884 430	961 883
Nordtirol	322 700	328 271	333 494	371 365
Mitteltirol	305 995	339 943	342 084	369 535
Südtirol	123 035	128 088	135 202	155 516
Tirol	751 730	796 302	810 780	896 416
Vorarlberg	72 832	74 491	73 650	65 467

b) Im Gebiet größerer Städte.

Gebiet	1907	1908	1909	1910
Innsbruck	152 055	162 624	167 758	187 472
Bozen	77 794	90 640	93 540	105 101
Trient	21 837	23 262	23 983	27 829
Rovereto	9 824	10 120	10 245	10 192
Bludenz	11 218	18 090	18 574	16 998
Bregenz	43 355	43 981	43 349	37 266
Feldkirch	12 259	12 420	11 727	11 203

B. Fremdenverkehr in Bayern 1906 und 1908.

Ort	Jahr	Zahl der Uebernachtenden		Einnahmen aus Kurtaxen M.	Durchschnittl. Aufenthalt der Passanten
		Fremde	Passanten		
Bad Aibling	1906	1 700	2 270	10 885	unter
	1908	1 841	3 124	11 124	8 Tagen
Alexandersbad	1906	953	350	2 393	
	1908	911	312	3 786	
Aschaffenburg	1906	42 767		?	
	1908	47 216		?	
Bayreuth	1906	36 000		?	
	1908	38 000		?	
Berchtesgaden	1906	9 497	22 013	15 695	bis zu
	1908	10 229	23 189	18 012	4 Tagen
Bergzabern	1906	2 297		2 607	mehr als
	1908	2 565		305	3 Tage
Bernek	1906	2 446		5 200	mehr als
	1908	2 704		5 864	5 Tage
Brückenau	1906	3 536	4 292	24 054	mehr als
	1908	4 060	5 110	26 214	7 Tage
Bad Dürkheim	1906	762		?	
	1908	830		?	
Eisenstein	1906	335	2 742	—	
	1908	401	3 398	—	
Falkenstein	1906	376	520	—	bis zu
	1908	431	540	—	8 Tagen
Füssen	1906	2 500	40 000	—	bis zu
	1908	3 040	47 000	2 961	4 Tagen
Garmisch	1906	5 532	9 206	6 666	bis zu
	1908	5 908	10 121	7 273	3 Tagen
Hohenschwangau	1906	2 500	2 400	—	bis zu
	1908	3 500	5 000	—	3 Tagen
Immenstadt	1906	732	5 562	—	bis zu
	1908	821	5 825	—	8 Tagen
Bad Kissingen	1906	27 101	10 310	311 860	bis zu
	1908	28 736	13 575	323 476	7 Tagen
Kohlgrub	1904	1 171	132	—	bis zu
	1908	1 493	423	—	10 Tagen
Kreuth	1906	1 010	134	—	bis zu
	1908	985	98	—	3 Tagen
Lindau	1906	56 391			
	1908	66 331			
Mittenwald	1906	1 175	9 667	1 612	bis zu
	1908	1 563	10 660	1 969	3 Tagen
München	1906	46 695	341 364	—	
	1908	54 188	480 763	—	
Murnau	1906	900	350	—	bis zu
	1908	1 180	600	—	4 Tagen
Nürnberg	1906	270 091		—	
	1908	211 970		—	
Oberstaufen	1906	542	1 051	437	
	1908	645	1 182	505	
Oberstdorf	1906	6 252	6 233	11 095	bis zu
	1908	8 045	7 640	13 477	3 Tagen

<table>
<tr><th rowspan="2">Ort</th><th rowspan="2">Jahr</th><th colspan="2">Zahl der Uebernachtenden</th><th rowspan="2">Einnahmen aus Kurtaxen M.</th><th rowspan="2">Durchschnittl. Aufenthalt der Passanten</th></tr>
<tr><th>Fremde</th><th>Passanten</th></tr>
<tr><td>Partenkirchen</td><td>1906</td><td>5 689</td><td>14 132</td><td>4 791</td><td>bis zu</td></tr>
<tr><td></td><td>1908</td><td>5 378</td><td>15 912</td><td>5 441</td><td>3 Tagen</td></tr>
<tr><td>Prien a. Ch.</td><td>1906</td><td>1 106</td><td>8 399</td><td>—</td><td>mehr als</td></tr>
<tr><td></td><td>1908</td><td>1 149</td><td>8 651</td><td>—</td><td>5 Tage</td></tr>
<tr><td>Bad Reichenhall</td><td>1906</td><td>14 034</td><td>15 010</td><td>126 590</td><td>bis zu</td></tr>
<tr><td></td><td>1908</td><td>13 766</td><td>15 248</td><td>127 665</td><td>7 Tagen</td></tr>
<tr><td>Rothenburg o. Th.</td><td>1906</td><td colspan="2">10 279</td><td>—</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>1908</td><td colspan="2">14 485</td><td>—</td><td></td></tr>
<tr><td>Schachen</td><td>1906</td><td colspan="2">2 693</td><td>—</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>1908</td><td colspan="2">2 589</td><td>—</td><td></td></tr>
<tr><td>Schliersee</td><td>1906</td><td colspan="2">3 324</td><td>1 251</td><td>bis zu</td></tr>
<tr><td></td><td>1908</td><td colspan="2">2 535</td><td>2 814</td><td>3 Tagen</td></tr>
<tr><td>Starnberg</td><td>1906</td><td>1 740</td><td>2 450</td><td>—</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>1908</td><td>1 800</td><td>2 800</td><td>—</td><td></td></tr>
<tr><td>Steben</td><td>1906</td><td colspan="2">1 780</td><td>18 010</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>1908</td><td colspan="2">1 982</td><td>20 278</td><td></td></tr>
<tr><td>Tegernsee</td><td>1906</td><td>6 772</td><td>7 952</td><td>4 111</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>1908</td><td>5 703</td><td>9 365</td><td>3 293</td><td></td></tr>
<tr><td>Bad Tölz</td><td>1906</td><td>3 430</td><td>2 400</td><td>20 017</td><td>bis zu</td></tr>
<tr><td></td><td>1908</td><td>3 787</td><td>3 000</td><td>21 929</td><td>8 Tagen</td></tr>
<tr><td>Würzburg</td><td>1906</td><td colspan="2">92 984</td><td>—</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>1908</td><td colspan="2">103 826</td><td>—</td><td></td></tr>
<tr><td>Hindelang</td><td>1906</td><td colspan="2">765</td><td>849</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>1908</td><td colspan="2">1 193</td><td>1 209</td><td></td></tr>
</table>

C. Frequenz der Ostseebäder.

1908.

Preußen	50 742
Hinterpommern	47 286
Vorderpommern	112 677
Rügen	74 043
Mecklenburg	50 181
Lübeck	16 733
Schleswig-Holstein	2 470
Summe	354 132

D. Fremdenverkehr in der Schweiz 1894 und 1905 [1]).

a) Angestellte in Hotels etc.

Art der Angestellten	1894	1905			davon Schweizer		Ausländer		Durchschnitt per Etablissement	
		Total	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	1894	1905
Jahresangestellte	11 340	14 252	6 719	7 533	4465	5733	2254	1780		
Saisonangestellte	12 657	19 228	6 637	12 555	4449	9568	2987	2224		
Zusammen	23 997	33 480	13 392	20 088	8914	15 321	5241	4004	14	17

1) Ueber die Zahl der Fremden überhaupt wurden in der Schweiz bis jetzt noch keine Daten erhoben.

b) Klassifizierung der Angestellten (1905).

männlich	weiblich	Schweizer	Ausländer	auf 100 Betten				Fremdenbetten per Angestellten	
				1894		1905			
Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	1894	1905
41	59	73	27	13,5	13,5	10,8	16,2	3,69	3,71

c) Unterhalt der Angestellten.

Auslagen (frcs.)	1894	1905			pro Bett 1905	
		Total	Jahresang.	Saisonang.	männl.	weibl.
Lohn u. Gratifikationen	8 756 000	16 245 000	12 604 000	3 641 000		
Kost u. Wohnung	7 324 000	10 723 000	7 883 000	2 920 000		
Zusammen	16 080 000	26 968 000	20 407 000	6 561 000	247,50	177,50

d) Finanzen.

α) Investiertes Kapital[1]).

Art des Kapitals	Francs		1905 (Frcs.)		
	1880	1894	Total	in Jahresgeschäften	in Saisongeschäften
Immobilien	240 000 000	393 681 000	608 340 000	325 518 000	282 822 000
Mobilien	73 500 000	105 513 000	147 269 000	78 803 000	68 466 000
Vorräte	6 000 000	19 733 000	21 898 000	11 718 000	10 180 000
Zusammen	319 500 000	518 927 000	777 507 000	416 039 000	361 468 000
per Bett			6226		

β) Einnahmen und Ausgaben.

	1880	1894	1905	per Bett 1905
Einnahmen	52 800 000	114 334 000	188 717 000	1537,20
Ausgaben	36 000 000	83 567 000	131 380 000	1058,90
Bruttogewinn	16 800 000	30 767 000	57 337 000	478,30
Reingewinn	7 320 000	16 421 000	36 397 000	309,55
Verzinsung d. Kapitals	2,3 Proz.	3,2 Proz.	4,7 Proz.	

e) Bettenbesetzung in den Jahren 1902 und 1906.

Von 100 Betten waren besetzt	1902	1906
Januar	15,5	16,2
Februar	16,5	17,4
März	16,5	17,4
April	20,0	21,7
Mai	10,0	23,6
Juni	27,0	32,9
Juli	57,0	58,9
August	76,5	75,9
September	42,5	40,9
Oktober	19,5	19,0
November	12,0	14,6
Dezember	13,5	13,9
Jahresdurchschnitt	28,0	29,0

1) 1905 partizipierte der Bodenwert mit 138 000 000 Frcs.

f) Anteil der Nationen am Fremdenverkehr der Schweiz (in Prozenten).

Nation	1902	1906	1907
Deutschland	29,0	31,0	30,1
Schweiz	21,8	22,2	19,8
England	15,7	13,5	12,5
Frankreich	10,1	12,1	12,5
Amerika	5,8	5,8	6,8
Rußland	2,8	4,6	3,8
Belgien und Holland	3,1	2,5	3,3
Italien	2,1	2,4	3,0
Oesterreich-Ungarn	2,1	1,8	2,6
Dänemark, Schweden und Norwegen	0,8	0,7	1,0
Spanien und Portugal	0,7	0,5	0,9
Asien und Afrika	0,3	0,3	0,8
Australien	0,2	0,1	0,4
Verschiedene Länder	2,5	2,5	5,7

E. Der Fremdenverkehr in Italien nach der Zählung 1901[1]).

Fremde aus	dauernd	zufällig	im ganzen	Proz. Anteil
Oesterreich	7 995	2 948	10 943	17,76
Schweiz	9 079	1 678	10 757	17,46
Deutschland	5 748	4 997	10 745	17,44
England	3 771	4 997	8 768	14,23
Frankreich	5 033	1 920	6 953	11,29
Rußland	606	897	1 503	2,44
Ganz Europa	35 528	20 581	56 109	91,08
Amerika	1 900	2 747	4 647	7,54
Ozeanien	33	91	124	0,20
Gesamtsumme	37 762	23 844	61 606	100,00

1) Rom zählte angeblich nur 9855 Fremde.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1910.

Von Dr. Walther Stöwesand.

Bayern.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern. Jahr 1910 (No. 1—86).

Bekanntmachung vom 1. Februar 1910, betr. die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Landes-Hagelversicherungsanstalt. S. 67—74.

I. Hagelversicherungsanträge. § 1—5. II. Gegenstand der Versicherung. § 6—8. III. Erntewerte und Ertragsklassen. § 9—10. IV. Versicherungsbeiträge. § 11. (Berechnung nach Ortsgefahrs- und Fruchtempfindlichkeitsklassen.) V. Beitrittsgebühr. § 12: 20 Pf. von 100 M. VI. Anbauverzeichnisse. § 13—15. VII. Durchschnittsversicherung. § 16—19. VIII. Umfang der Entschädigung. § 20—24. (Hagelschäden bis einschl. 6 Proz. der Versicherungssumme sind nicht ersatzfähig. Bei Schäden von 7—9 Proz. sind die ersten 2 Proz., bei Schäden von 10—19 Proz. die ersten 3 Proz. nicht ersatzfähig. Für je weitere 10 Proz. des Schadens ist je ein weiteres Prozent nicht ersatzfähig.) IX. Schadensschätzung. § 25—39. X—XII. Verlust der Entschädigung § 40. Schreibgebühren. § 41. Formulare. § 42—44.

Verordnung vom 13. Februar 1910, betr. die Rückvergütung des Aufschlags auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl- und andere Mühlenfabrikate, auf Backwaren, Vieh, Fleisch, Fleischwaren und Fett. S. 75—76.

Gem. § 13 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dez. 1902 sind die Gemeinden dann nicht verpflichtet, den Aufschlag zurückzuvergüten, wenn die Ausfuhr nach dem 12. Mai 1910 erfolgt ist und nicht der Nachweis erbracht wird, daß der Aufschlag entrichtet wurde.

Gesetz vom 18. März 1910, Malzaufschlag betr. Art. 1—76. S. 113 bis 136.

1. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. Art. 1—12.

Art. 1. Dem Malzaufschlag unterliegt das zur Bierbereitung innerhalb Bayerns bestimmte, in Bayern geschrotete Malz. Unter Malz wird alles künstlich zum Keimen gebrachte Getreide verstanden. Art. 2. Zur Bereitung von Bier dürfen andere Stoffe als Malz, Hopfen, Hefe und Wasser nicht verwendet werden. Art. 3. Das Malz wird steuerbar, sobald es für den Zweck der Erzeugung von Bier zum Schroten in die Mühle eingebracht wird.

Art. 5. Der Malzaufschlag beträgt für einen Doppelzentner des in einem Brauereibetrieb steuerbar gewordenen ungeschroteten Malzes bei einem Gesamtmalzverbrauch innerhalb eines Kalenderjahres bis zu 1000 Doppelzentner 15 M. für einen Doppelzentner,

von mehr als	*1000 Doppelzentnern*	*bis zu*	*1500 Doppelzentnern*	*15,50 M.*	*für 1 Doppelzentner,*
„ „ „	*1500* „	„ „	*2000* „	*16,00* „	„ *1* „
„ „ „	*2000* „	„ „	*2500* „	*16,50* „	„ *1* „
„ „ „	*2500* „	„ „	*3000* „	*17,00* „	„ *1* „
„ „ „	*3000* „	„ „	*3500* „	*17,50* „	„ *1* „
„ „ „	*3500* „	„ „	*4000* „	*18,00* „	„ *1* „
„ „ „	*4000* „	„ „	*4500* „	*18,50* „	„ *1* „
„ „ „	*4500* „	„ „	*5000* „	*19,00* „	„ *1* „
„ „ „	*5000* „	„ „	*6000* „	*19,50* „	„ *1* „
„ „ „	*6000* „			*20,00* „	„ *1* „

Art. 7. Den Malzaufschlag hat derjenige zu entrichten, für dessen Rechnung das Malz geschrotet wird. Art. 9. Bei Ausfuhr von Bier kann der Malzaufschlag rückvergütet werden.

2. Abschnitt. Ueberwachungsvorschriften. Art. 13—50.

Art. 14. Wer in den Besitz einer Brauerei oder einer Malzmühle gelangt, hat hierüber innerhalb 8 Tagen nach der Besitzerlangung der Steuerbehörde Anzeige zu erstatten.

Art. 16. Malz darf nur geschrotet werden:

1) auf öffentlichen Malzmühlen, d. h. auf solchen, auf welchen gewerbsmäßig für Dritte Malz geschrotet wird,

2) auf eigenen Malzmühlen, d. h. auf solchen, die nur für eigenen Gebrauch des Besitzers dienen.

Art. 20. In der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens darf Malz in eine öffentliche Mühle weder eingebracht, noch dort bearbeitet oder von dort fortgebracht werden.

Art. 23 und Art. 33. Zum gewerbsmäßigen Schroten von Malz für sich oder für Dritte bedarf es der vorherigen Genehmigung der Steuerbehörde.

Art. 43. Geschrotetes Malz darf nicht in den Verkehr gebracht werden.

Art. 44. Der Beginn eines Bierbrauereibetriebes ist anzuzeigen. Art. 45. Gewerbliche Bierbrauer haben ein Sudbuch zu führen, in welchem die Mengen des für die einzelnen Sude verwendeten Malzes und der daraus gewonnenen Bierwürze sowie deren Extraktgehalt vorzutragen sind. Art. 47. Bierbrauereien und Malzmühlen unterliegen der Steueraufsicht.

3. Abschnitt. Strafbestimmungen. Art. 51—67.

Art. 51. Strafe von 50—10 000 M. für Verwendung unzulässiger Stoffe bei der Bierbereitung und für verbotswidrigen Handel mit Bierauszügen und dergleichen. Art. 52—56. Strafe für Malzaufschlaghinterziehung 30—10 000 M., Strafe des ersten Rückfalles 60—20 000 M., jedes weiteren Rückfalles Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr.

4. Abschnitt. Gemeindlicher Malzaufschlag. Art. 68—72.

5. Abschnitt. Uebergangsbestimmungen. Art. 73—76.

Art. 76. Dieses Gesetz ist am 1. April 1910 in Kraft getreten, und damit sind die Gesetze vom $\frac{\textit{16. Mai 1868}}{\textit{8. Dezember 1889}}$ *und vom 24. Mai 1896 außer Geltung getreten.*

Verordnung vom 19. März 1910, den Vollzug des Malzaufschlaggesetzes betr. § 1 und 2. S. 141.

Gesetz vom 19. März 1910, den vorläufigen Vollzug des Budgets für die Jahre 1910 und 1911 betr. Art. 1—4. S. 137—140.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, bis zur endgültigen Festsetzung des Budgets der Jahre 1910 und 1911 die ordentlichen Ausgaben bis zur Höhe der Willigungen des Budgets der Jahre 1908 und 1909 bestreiten zu lassen.

Von den im außerordentlichen Budget der Jahre 1910 und 1911 vorgesehenen Summen dürfen nach Bedarf verausgabt werden:

1) auf Rechnung der Ueberschüsse früherer Finanzperioden	*1 235 000 M.*
2) „ „ *des Gefällsablösungsfonds*	*2 500 000* „
3) „ „ *des Allgemeinen Staatsanlehens*	*25 468 000* „

Die direkten Steuern sind vorläufig mit einem weiteren Viertel des Jahresbetrags zu erheben. Die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ist nach dem Gesetze vom $\frac{\textit{10. März 1879}}{\textit{20. Dezember 1897}}$ *mit einem Zuschlage von 20 Proz. zu erheben.*

Königlich Allerhöchste Entschließung vom 24. März 1910, Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. August 1908 über die Kirchensteuer für die protestantischen Kirchen des Königreichs Bayern betr. S. 149—150.

Inkrafttreten am 24. März 1910.

Gesetz vom 4. April 1910, betr. die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte. Art. 1—3. S. 157—158.

Als Armenunterstützung sind nicht anzusehen: 1) Die Krankenunterstützung; 2) die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege; 3) Unterstützungen zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf; 4) sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in der Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage bestimmt sind; 5) Unterstützungen, die erstattet sind.

Gesetz vom 4. April 1910 über die Abänderung der Gesetze, die Hagel-, die Vieh- und die Pferdeversicherungsanstalt betr. Art. 1—3. S. 160—163.

Bekanntmachung vom 23. April 1910, die Abänderung des Hagel-, des Vieh- und des Pferdeversicherungsgesetzes betr. S. 179—198.

Die Texte der Gesetze: 1) des Gesetzes vom 13. Februar 1884, die Hagelversicherungsanstalt betr., 2) des Gesetzes vom 11. Mai 1896, die Viehversicherungsanstalt betr., 3) des Gesetzes vom 15. April 1900 die Pferdeversicherungsanstalt betr., werden in ihrer neuen Fassung bekannt gemacht.

Bekanntmachung vom 23. April 1910, das Normalstatut für Ortsversicherungsvereine betr. § 1—51. S. 199—215.

Bekanntmachung vom 23. April 1910, das Normalstatut für Pferdeversicherungsvereine betr. § 1—50. S. 215—231.

Gesetz vom 29. April 1910, Aenderungen des Gesetzes über das Gebührenwesen betr. S. 233—257.

Bekanntmachung vom 23. Mai 1910, die Zusammensetzung des Wasserwirtschaftsrates betr. S. 265—266.

Bekanntmachung vom 6. Juni 1910, die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betr. S. 271—274.

Bekanntmachung vom 6. Juni 1910, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betr. S. 274—277.

Gesetz vom 30. Juni 1910, den vorläufigen Vollzug des Budgets für die Jahre 1910 u. 1911 betr. Art. 1—4. S. 301—304.

Von den im außerordentlichen Budget vorgesehenen Summen dürfen noch verausgabt werden:

I.	*auf Rechnung der Ueberschüsse früherer Finanzperioden*	*6 286 666,28 M.*
II.	*„ „ des Allgemeinen Staatsanlehens*	*1 120 000,— „*

Bekanntmachung vom 13. Juli 1910, die Fassung des Gesetzes über das Gebührenwesen betr. S. 311—402.

Verordnung vom 3. August 1910, die Bauordnung betr. I—III. S. 403—414.

Die Bauordnung vom 17. Februar 1901 und die Bauordnung für München vom 29. Juli 1895 werden abgeändert.

Gesetz über die Haltung und Körung der Bullen, Eber, Ziegenböcke und Schafböcke vom 13. August 1910. Art. 1—19. S. 609—614.

Ausführungsgesetz vom 13. August 1910 zum Viehseuchengesetze vom 26. Juni 1909. Art. 1—12. S. 615—619.

I. Entschädigung für Viehverluste. Sie wird aus der Staatskasse geleistet. (Art. 1.) Ueber den Anspruch auf Entschädigung und über deren Höhe entscheidet die Regierung, Kammer des Innern. (Art. 5.)

II. Kosten des Verfahrens. Kosten der Anordnung, Leitung und Ueberwachung trägt der Staat (Art. 6), die übrigen Kosten teils der Unternehmer und Besitzer (Art. 7), teils die Gemeinden (Art. 8).

III. Freiwillige Leistungen des Staates bei Viehverlusten. (Art. 11.)

Gesetz vom 13. August 1910, die Bildung eines Ausgleichs- und Tilgungsfonds der Staatseisenbahnverwaltung betr. Art. 1—6. S. 623—625.

Aus den Erträgnissen der Staatseisenbahnen wird bei der Staatsschuldenverwaltung ein Ausgleichs- und Tilgungsfonds gebildet. (Art. 1.)

Aus dem Fonds sind zunächst zu bestreiten: 1. die vertragsmäßige Tilgung; 2. Fehlbeträge der Staatseisenbahnen, die sich nach Leistung der Ausgaben bei der Etataufstellung oder nach den Rechnungen einer Finanzperiode ergeben sollten. (Art. 3.)

Gesetz vom 13. August 1910 über die Güterzertrümmerung. Art. 1—17. S. 627—632.

Art. 1. Beim Verkauf geschlossen bewirtschafteter landwirtschaftlicher Grundstücke an gewerbsmäßige Händler mit landwirtschaftlichen Grundstücken (Güterhändler) sind zum Vorkauf berechtigt: 1. jede Gemeinde, in dem das Grundstück liegt, 2. der für eine solche Gemeinde bestehende gemeinnützige landwirtschaftliche Darlehnskassenverein, 3. die sonstigen vom Ministerium des Innern bezeichneten juristischen Personen.

Art. 2. Der Güterhändler hat den Kauf der Distriktsverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Art. 3. Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt drei Wochen.

Art. 5. Wer sich verpflichtet, das Eigentum an geschlossen bewirtschafteten landwirtschaftlichen Grundstücken an einen Güterhändler zu übertragen, ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach dem Abschlusse des Vertrags von diesem zurückzutreten.

Art. 8. Wer die im Art. 2 vorgeschriebene Anzeige vorsätzlich unterläßt oder unrichtig erstattet, wird mit Haft, in leichteren Fällen an Geld bis zu 1000 M. gestraft.

Bekanntmachung vom 27. August 1910, Vollzug das Güterzertrümmerungsgesetzes betr. S. 657.

Die Bayerische Zentraldarlehenskasse, e. Gen. m. b. H., in München wird bei Verkäufen an Güterhändler als vorkaufsberechtigt erklärt.

Bekanntmachung vom 24. August 1910, betr. den gewerbsmäßigen Handel mit ländlichen Grundstücken. § 1—32. S. 633—656.

I. Anzeigen des Güterhändlers. § 1—11. II. Geschäftsbuch des Güterhändlers. § 12—15. III. Auskunft des Güterhändlers. § 16. IV. Vorkaufsrecht. § 17—24. Die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt dadurch, daß der Vorkaufsberechtigte gegenüber dem Grundbuchamt erklärt, daß er von dem Vorkaufsrechte Gebrauch macht. (§ 22). V. Rücktrittsrecht. § 25—26. Beim Rücktritt wird das Geschäft rückgängig gemacht, wenn das Eigentum auf Grund des Vertrags schon übertragen ist. (§ 26.) VI. Abmerkung. § 27. VII. Besondere Gebühren für die Prüfung der Geschäftsbücher. § 28. VIII. Strafbestimmungen. § 29. IX. Schlußbestimmungen. § 30—32.

Gesetz vom 13. August 1910, die Aenderung des Berggesetzes betr. Art. I—III. S. 799—814.

Bekanntmachung vom 1. September 1910, Neutextierung des Berggesetzes betr. S. 815—890.

Berggesetz vom 13. August 1910.

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen. Art. 1—3.

2. Titel: Von der Erwerbung des Bergwerkseigentums. 4 Abschnitte: Vom Schürfen. Art. 4—13, Muten. Art. 14—23, Verleihen. Art. 24—41, Vermessen, Art. 42—43.

3. Titel: Von dem Bergwerkseigentume. 4 Abschnitte: Von dem Bergwerks-

eigentum im allgemeinen. Art. 44—56. Von der Vereinigung, der Teilung und dem Austausche. Art. 57—67. Von dem Betriebe und der Verwaltung. Art. 68—83. Von den Bergleuten und den Betriebsbeamten. Art. 84—138.

4. Titel: Von den Rechtsverhältnissen der Mitbeteiligten eines Bergwerkes. Art. 139—177.

5. Titel: Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern. 4 Abschnitte: Von der Grundabtretung. Art. 178—202. Von der Benützung des Wassers. Art. 203—205. Von dem Schadenersatze für Beschädigungen des Grundeigentums. Art. 206—210. Von den Verhältnissen des Berbaues zu den öffentlichen Verkehrsanstalten. Art. 211—213.

6. Titel: Von der Aufhebung des Bergwerkseigentums. Art. 214—220.

7. Titel: Von den Knappschaftsvereinen. Art. 221—246.

8. Titel: Von den Bergbehörden. Art. 247—252.

9. Titel: Von der Bergpolizei. Art. 253—262.

10. Titel: Strafbestimmungen. Art. 263—275.

11. Titel: Uebergangsbestimmungen. Art. 276—298.

Finanzgesetz vom 14. August 1910 für die Jahre 1910 und 1911. § 1—9. S. 419—432.

A. Zum Budget für die Jahre 1910 und 1911. Ordentlicher Bedarf für je ein Jahr: je 626 148 628 M. Einnahmen und Ausgaben; außerordentlicher Bedarf für je ein Jahr: je 86 447 252 M. Einnahmen und Ausgaben. Der nicht gedeckte Bedarf von 131 881 200 M. ist mit dem Betrage von 46 088 000 M. durch Aufnahme eines Allgemeinen Anlehens und mit dem Betrage von 85 793 200 M. durch Aufnahme eines Eisenbahnanlehens flüssig zu machen. (§ 1.)

An direkten Steuern sind für jedes Jahr zu erheben:

a) an Grundsteuer $7^{6}/_{10}$ Pfennig für jede Einheit der Steuerverhältniszahl,

b) an Haussteuer $3^{85}/_{100}$ Pfennig für jede Mark der Steuerverhältniszahl,

c) die Gewerbesteuer nach d. Ges. v. 9. Juni 1899,

d) die Steuer v. Gewerbebetrieb im Umherziehen nach d. Ges. v. $\frac{\text{10. März 1879}}{\text{20. Dezember 1897}}$,

e) die Kapitalrentensteuer
f) die Einkommensteuer } *n. d. Ges. v. 9. Juni 1899,*

je mit einem Zuschlage von 22 Proz. (§ 2.)

B. Sonstige Bestimmungen.

§ 7. Pensionszulagen.

Besitzveränderungsabgabengesetz vom 14. August 1910. Art. 1—9. S. 433—436.

Die Gemeinden sind befugt, zu den Gebühren des Gesetzes über das Gebührenwesen Zuschläge als gemeindliche Abgaben zu erheben. (Art. 1.) Die Abgabe darf nicht höher als die Hälfte der Gebühr sein. Von der Abgabe befreit sind Eigentums- und Rechtsübergänge: 1. zwischen Ehegatten und Geschwistern, 2. zwischen Verwandten in gerader Linie, 3. auf gemeinnützige Vereinigungen zur Beschaffung von Kleinwohnungen. (Art. 6.)

Einkommensteuergesetz vom 14. August 1910. Art. 1—93. S. 493 bis 533.

I. Steuerpflicht. Art. 1—6.

Einkommensteuerpflichtig sind (Art. 1): 1. die bayerischen Staatsangehörigen, 2. die Reichsangehörigen mit dem Wohnsitz in Bayern, 3. die Ausländer mit dem Wohnsitz in Bayern, 4. die juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereine mit dem Wohnsitz in Bayern.

Einkommensteuerfrei sind (Art. 3): 1. die Mitglieder des Königlichen Hauses, 2. die beim Könige beglaubigten Vertreter anderer Staaten, 3. sonstige näher bezeichnete Personen. Ferner (Art. 4) 4. die öffentlichen Körperschaften, Stiftungen und gemeinnützige Genossenschaften.

II. Steuerbares Einkommen.

1. Allgemeine Grundsätze. Art. 7—12. Als Einkommen gelten die gesamten Jahresreineinkünfte aus: 1. Grundvermögen, 2. Gewerbebetrieb, 3. Kapitalvermögen, 4. Be-

ruf und sonstigen Bezügen. Nicht als Einkünfte gelten Erbschaften, Vermächtnisse Schenkungen, Kapitalsauszahlungen aus Versicherungen, Einnahmen aus der nicht gewerbsmäßigen Veräußerung von Vermögensgegenständen, Lotteriegewinne und ähnliche außerordentliche Einnahmen. (Art. 7.)

2. Besondere Vorschriften. Art. 13—16.

III. Steuertarif und Steuerermäßigungen. Art. 17—21.

Die Einkommensteuer wird nach Maßgabe des Tarifs berechnet.

Aus dem Tarif für die Berechnung der Einkommensteuer.

Stufe	Einkommen von mehr als ... M.	Einkommen bis einschließlich ... M.	Steuer in M.
1	600	700	1,00
2	700	800	2,00
3	800	900	3,00
4	900	1 000	4,50
und so weiter			
14	1900	2 000	23,00
24	2900	3 000	48,00
34	3900	4 000	78,00
44	5800	6 000	143,00
54	7800	8 000	210,00
64	9800	10 000	280,00

Stufe	Einkommen von mehr als ... M.	Einkommen bis einschließlich ... M.	Steuer in M.
96	19 500	20 000	636,00
116	29 500	30 000	1026,00
126	39 000	40 000	1446,00
136	49 000	50 000	1886,00
146	59 000	60 000	2346,00
166	79 000	80 000	3336,00
186	99 000	100 000	4446,00
199	124 000	126 000	5941,00
211	148 000	150 000	7321,00

Bei einem Einkommen von mehr als 150 000 M. bis einschl. 300 000 M. steigen die Stufen um je 5000 M., bei solchen von mehr als 300 000 M. um je 10 000 M.; die Steuer beträgt dann 5 Proz. desjenigen Einkommens, mit dem die vorausgehende Stufe endet.

Soweit Einkünfte von nicht mehr als 600 M. steuerbar sind, beträgt die Steuer 1 M. (Art. 17).

Die Steuerermäßigung beträgt bei einem

betragenden Einkommen bei	höchstens 3000 M.	3000 M. — 5000 M.
1—2 Abkömmlingen	1 Tarifstufe	—
3—4 „	2 Tarifstufen	1 Tarifstufe
5—6 „	4 „	2 Tarifstufen
7 u. mehr „	6 „	3 „

IV. Veranlagung der Steuer. 1. Ort der Veranlagung. Art. 22. 2. Vorbereitung der Veranlagung bis zur Einforderung der Steuererklärungen. Art. 23—26. 3. Steuererklärungen. Art. 27—33. Bei einem Einkommen von mehr als 2000 M. ist auf öffentliche Aufforderung eine Steuererklärung abzugeben. 4. Prüfung und Vervollständigung

der Veranlagungsunterlagen durch das Rentamt. Art. 34 u. 35. 5. Veranlagung durch die Steuerausschüsse. Art. 36—48.

V. Rechtsmittel. Art. 49—63.

VI. Veranlagungsperioden, Steueränderungen, Steuerzugänge und Steuerabgänge, Wohnortswechsel der Steuerpflichtigen. Art. 65—71.

VII. Steuernachholungen. Art. 72 u. 73.

VIII. Strafbestimmungen. Art. 74—84. Hinterziehung wird mit Geldstrafe im fünf- bis zehnfachen Betrage der Jahressteuer bestraft. Art. 75.

IX. Kosten des Verfahrens. Art. 85—88. Sie fallen der Staatskasse zur Last.

X. Steuererhebung und Schlußbestimmungen. Art. 89—93.

Gewerbsteuergesetz vom 14. August 1910. Art. 1—30. S. 535—547.

I. Steuerobjekt und Steuerpflicht. Art. 1—5. Der Gewerbsteuer unterliegen die in Bayern betriebenen Gewerbe einschl. des Bergbaues und der auf Ausbeutung von Steinbrüchen und Gewinnung von Kalk, Zement, Ton u. dgl. gerichteten Unternehmungen. Art. 1. Steuerpflichtig für das Gewerbe ist der Unternehmer. Art. 2. Gewerbsteuerfrei sind 1) das Reich, der Staat; 2) die Reichsbank und 3) die Produktionsgenossenschaften und die gemeinnützigen Baugenossenschaften. Art. 3.

II. Veranlagungsmaßstab, Steuertarif und Steuerermäßigungen. Art. 6—11. Die Gewerbsteuer setzt sich aus einer Betriebskapitalsanlage und einer Ertragsanlage zusammen.

Tarif für die Berechnung der Betriebskapitalsanlage.

Stufe	*Betriebskapital*		*Betriebskapitalsanlage*
	von mehr als ... M.	*bis einschl. ... M.*	*in M.*
1	4 000	6 000	1,50
2	6 000	9 000	2,00
3	9 000	12 000	4,00
5	15 000	20 000	8,00
6	20 000	25 000	10,00
10	40 000	45 000	19,00
11	45 000	50 000	22,00

Bei Betriebskapitalien von mehr als 50 000 M. bis einschl. 100 000 M. steigen die Stufen um je 5000 M., von mehr als 100 000 bis einschl. 200 000 M. um je 10 000 M., von mehr als 200 000 M. um je 20 000 M., die Steuer beträgt dann 0,5 Prom. desjenigen Betriebskapitals, mit dem die vorausgehende Stufe endet.

Tarif für die Berechnung der Ertragsanlage.

Stufe	*Reinertrag*		*Ertragsanlage*
	von mehr als ... M.	*bis einschl. ... M.*	*in M.*
1	1 500	2 000	1,50
2	2 000	2 500	2,50
3	2 500	3 000	4,00
4	3 000	3 500	6,00
5	3 500	4 000	9,00
9	5 500	6 000	22,00
13	7 500	8 000	38,00
17	9 500	10 000	54,00
21	11 500	12 000	73,00
25	13 500	14 000	93,00

Bei Reinerträgen von mehr als 14 000 M. steigen die Stufen wie bei der Einkommensteuer; die Steuer beträgt dann 0,7 Proz. desjenigen Reinertrags, mit dem die vorausgehende Stufe endete. Bei mehreren Verkaufsladen oder ständigen Niederlagen zum Warenverkaufe tritt für jeden Laden oder Niederlage mit Ausnahme des 1. Geschäftsraums eine Erhöhung der Steueranlage um einen Zuschlag von 5 Proz. ein. Art. 6. Bei Gewerbetreibenden mit nicht mehr als 4000 M. Betriebskapitalsanlage und bei solchen mit nicht mehr als 1500 M. Reinertrag bleibt die Ertragsanlage außer Ansatz. Art. 11.

III. Veranlagung der Steuer. Art. 12—21.

IV. Rechtsmittel. Art. 22.

V. Veranlagungsperioden, Steuerzugänge und Steuerabgänge. Art. 23—26.

VI.—VIII. Steuernachholungen, Strafbestimmungen, Kosten des Verfahrens, Steuererhebung und Schlußbestimmungen. Art. 27—30.

Kapitalrentensteuergesetz vom 14. August 1910. Art. 1—23. S. 549—556.

I. Steuerobjekt und Steuerpflicht. Art. 1—5. Der Kapitalrentensteuer unterliegen die Erträge in Geld und Geldeswert aus Kapitalvermögen (Kapitalrenten), insbesondere Zinsen, Renten, Dividenden und sonstige Gewinnanteile. Fallen jedoch derartige Erträge im Betrieb eines Gewerbes, insbesondere aus dem gewerblichen Betriebskapital an, so sind sie zum gewerblichen Ertrage zu rechnen. Art. 1. Kapitalrentensteuerpflichtig ist, wer nach Art. 1, 2. Abs. I Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes für Einkünfte aus Kapitalvermögen einkommensteuerpflichtig ist. Art. 2. Die Kapitalrentensteuerfreien zählt Art. 4 auf.

II. Veranlagungsmaßstab. Art. 6—7. Den Maßstab für die Veranlagung bildet der Jahresbetrag der steuerbaren Kapitalrente. Art. 6.

III. Steuertarif und Steuerermäßigungen. Art. 8—9.

Die Steuer beträgt bei steuerbaren Kapitalrenten:

von	70 M.	bis	100 M.	1 Proz.	
von mehr als	100 „	„	400 „	$1^1/_4$ „	
„ „ „	400 „	„	700 „	$1^1/_2$ „	
„ „ „	700 „	„	1000 „	$1^3/_4$ „	
„ „ „	1000 „			2 „	

der steuerbaren Kapitalrente. Art. 8.

IV. Veranlagung der Steuer. Art. 10—17.

V. Rechtsmittel. Art. 18.

VI.— IX. Strafbestimmungen, Steuernachholungen usw. Art. 19—23.

Gesetz vom 14. August 1910, betr. die Aenderung der Gesetze über die allgemeine Grund- und Haussteuer. Art. 1—22. S. 569—578.

Art. 2. Von jeder Einheit der Steuerverhältniszahl ist bei der Grundsteuer ein Betrag von vier Pfennig als Jahressteuer zu erheben. Ein Kapitel über Steuernachlässe ist bei beiden Gesetzen eingefügt.

Einführungsgesetz vom 14. August 1910 zu den Gesetzen über die direkten Steuern. Art. 1—8. S. 578—580.

Art. 3. Durch das jeweilige Finanzgesetz wird festgesetzt, ob die direkten Steuern für die Finanzperiode mit den veranlagten Beträgen (Normalsteuer) oder mit welchem Hundertsatze dieser Beträge sie zu erheben sind. Dieser Hundertsatz ist für alle Steuergattungen gleichmäßig festzusetzen. Art. 8. Das Grundsteuergesetz, das Haussteuergesetz, das Gewerbsteuergesetz und das Kapitalrentensteuergesetz treten mit Ablauf des Jahres 1918 außer Wirksamkeit, wenn nicht die Staatsregierung bis dahin dem Landtage Gesetzentwürfe zur Fortführung der Reform der direkten Steuern vorgelegt hat.

Umlagengesetz vom 14. August 1910. Art. 1—53. S. 581—596.

I. Gemeindeumlagen. Art. 1—35. Art. 1. Begriff: Gemeindeumlagen sind Zuschläge der Gemeinden zu den direkten Staatssteuern. Art. 2. Umlagenpflicht. Gemeindeumlagenpflichtig ist, wer mit einer direkten Staatssteuer veranlagt ist. Art. 3. Umlagenberechtigt in bezug auf die Erträge aus Grundbesitz, Hausbesitz und Gewerbebetrieb im Umherziehen ist die Gemeinde des Ortes der

Steuerveranlagung. Art. 9. Umlagenberechtigt in bezug auf die Erträge aus stehendem Gewerbebetrieb ist die Gemeinde, in der eine Betriebsstätte zur Ausübung des stehenden Gewerbes unterhalten wird. Art. 14. Umlagenberechtigt in bezug auf die Erträge aus Kapitalvermögen ist 1) gegenüber natürlichen Personen die Gemeinde des Wohnsitzes, in Ermangelung eines Wohnsitzes in Bayern die Gemeinde des Aufenthalts, 2) gegenüber juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereinen die Gemeinde des Sitzes, 3) beim Mangel eines Wohnsitzes, Aufenthaltes oder Sitzes in Bayern die Gemeinde, aus welcher der umlagenpflichtige Ertrag bezogen wird. Art. 19. Umlagenberechtigung in bezug auf die Einkommen. Die Vorschriften der Art. 14—18 finden entsprechende Anwendung. Art. 22. Die Steuerausscheidung erfolgt mangels Vereinbarung durch Beschluß des Steuerausschusses oder des Rentamts, dem die Steuerveranlagung zusteht. Art. 24. Die Berechnung und Verteilung der Gemeindeumlagen geschieht auf Grund der Steuerbeträge, die nach Art. 2 bis 23, auf die die Gemeinde treffen, nach näherer Bestimmung der Art. 25—28. Art. 25 I. Die Ertragssteuern des Reichs, des Staates, der Kreisgemeinden, der Distriktsgemeinden, der Gemeinden und der Ortschaften werden um $^{1}/_{5}$ erhöht.

II. Die Einkommensteuern von steuerbaren Einkommen, die lediglich aus Beruf usw. herrühren, werden erhöht: bei steuerbaren Einkommen

von mehr als	8 000 M.	bis zu	12 000 M.	um	$^{1}/_{10}$
„ „ „	12 000 „	„ „	16 000 „	„	$^{2}/_{10}$
„ „ „	16 000 „	„ „	20 000 „	„	$^{3}/_{10}$
„ „ „	20 000 „	„ „	24 000 „	„	$^{4}/_{10}$
„ „ „	24 000 „	„ „		„ „	$^{5}/_{10}$

IV. Es werden in Ansatz gebracht: sämtliche Grundsteuern, Haussteuern, Gewerbsteuern, Steuern vom Gewerbebetrieb im Umherziehen mit den $2^{1}/_{2}$ fachen Beträgen, sämtliche Kapitalrentensteuern, mit den $1^{1}/_{2}$ fachen Beträgen, sämtliche Einkommensteuern mit den $^{1}/_{2}$ Beträgen. Art. 29. Die Beschlußfassung über die Einführung oder Erhöhung von Gemeindeumlagen usw. steht der Gemeindeverwaltung zu. Art. 33. Die Gemeindeumlagen sind von dem Pflichtigen an den Gemeindeeinnehmer abzuliefern.

II. Ortsumlagen. Art. 36—37. Art. 36. Begriff: Ortsumlagen sind Zuschläge der Ortschaften zu den direkten Staatssteuern behufs Bestreitung der besonderen ortschaftlichen Bedürfnisse.

III. Distriktsumlagen. Art. 38—41. Art. 38. Begriff: Distriktsumlagen sind steuerliche Beiträge der Gemeinden und der Eigentümer ausmärkischer Grundstücke zur Bestreitung der Distriktsbedürfnisse.

IV. Kreisumlagen. Art. 42—48. Art. 42. Begriff: Kreisumlagen sind Zuschläge der Kreisgemeinden zu den direkten Staatssteuern.

V. Schlußbestimmungen. Art. 49—53.

Warenhaussteuergesetz vom 14. August 1910. Art. 1—22. S. 597—603.

Steuerpflicht. Art. 1. Der Steuer unterliegen gewerbliche Unternehmungen, deren Geschäftsbetrieb zur gewinnbringenden Verwertung größerer Betriebsmittel eine außergewöhnliche Ausdehnung hat und durch die Art des Geschäftsverfahrens von den Grundsätzen und Formen der üblichen Gewerbeausübung wesentlich abweicht. Steuerberechtigung. Art. 3. Die Warenhaussteuer fließt in die Kasse der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte zur Ausübung des Gewerbes unterhalten wird. Steuerbetrag. Art. 5. Die Warenhaussteuer ist nach der Gesamteinnahme des warenhaussteuerpflichtigen Gewerbebetriebs (dem Geschäftsumsatze) zu berechnen. Art. 6. Die Warenhaussteuer beträgt bei einem Geschäftsumsatze bis zu 300 000 M. 1 bis $2^{1}/_{2}$ Proz.,

von mehr als	300 000 M.	bis zu	500 000 M.	$1^{1}/_{2}$	bis	3 Proz.
„ „ „	500 000 „	„ „	1 000 000 „	2	„	$3^{1}/_{2}$ „
„ „ „	1 000 000 „	„ „	2 000 000 „	$2^{1}/_{2}$	„	4 „
„ „ „	2 000 000 „	„ „	4 000 000 „	3	„	5 „
„ „ „	4 000 000 „	„ „	6 000 000 „	4	„	6 „
„ „ „	6 000 000 „	„ „		5	„	7 „

Für die Bemessung der Steuer ist der Geschäftsumfang, die Vielzahl der geführten Waren, die Zahl der Zweiggeschäfte, die Art der Geschäftsausübung und die Rück-

wirkung auf die anderen Gemerbe in Betracht zu ziehen. Art 7. Die Veranlagung und Ausscheidung der Steuer erfolgen durch die Verwaltung der Gemeinde, in der sich der Sitz des Unternehmens befindet. Art. 8. Der Unternehmer ist auf öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Art. 11. Veranlagungs- und Ausscheidungsverfahren. Art. 12. Rechtsmittel. Art. 13. Veranlagungsperiode (1 Steuerjahr). Art. 14. Steuerzu- und -abgänge. Art. 17—19. Strafbestimmungen. Art. 21. Die Steuer für den Wanderlagerbetrieb (Gesetz vom 19. März 1879 / 20. Dezember 1897) wird als staatliche Steuer wie bisher forterhoben. Ihre Erträgnisse werden jedoch vom Rentamt an die Gemeinde des Betriebsortes abgeliefert.

Hundeabgabengesetz vom 14. August 1910. Art. 1—19. S. 604—608.

Abgabenpflicht. Art. 1. Die Hundehaltung unterliegt einer gemeindlichen Jahresabgabe. Art. 2. Abgabenpflichtig ist, wer einen Hund, der über 4 Monate alt ist, im Laufe des Jahres besitzt. Abgabeberechtigung. Art. 6. Abgabenberechtigt ist die Gemeinde, in welcher der Hund nach Erreichung des Alters von 4 Monaten im Laufe des Jahres zuerst gehalten wird. Abgabensätze. Art. 8. Die Abgabe beträgt in Gemeinden mit weniger als 301 Einwohnern 3 M., mit 301—1500 Einwohnern 6 M., mit 1501—15 000 Einwohnern 9 M. und mit mehr als 15 000 Einwohnern 15 M. Art. 19. Das Gesetz tritt unter Aufhebung des Gesetzes vom 2. Juni 1876 / 31. Januar 1888 am 1. Januar 1912 in Kraft.

Bekanntmachung vom 15. August 1910 zum Vollzuge des Besitzveränderungsabgabengesetzes. S. 436—482.

Königliche Verordnung vom 5. Oktober 1910, Vollzug des Stellenvermittlergesetzes betr. S. 923—924.

Bekanntmachung vom 6. Oktober 1910, Stellenvermittler betr. § 1—22. S. 924—932.

§ 1. Zuständige Behörden. § 2—7. Buchführung. § 8. Geschäftsräume. § 9. Firma. § 10—13. Vermittlungstätigkeit. § 14—16. Gebühren. § 17. Verbote.

Bekanntmachung vom 6. Oktober 1910, Stellenvermittler für Bühnenangehörige betr. § 1—21. S. 633—639.

§ 1. Begriff des Stellenvermittlers. § 2. Zuständige Behörden. § 3—8. Buchführung. § 11—13. Vermittlungstätigkeit. § 14. Verbote.

Bekanntmachung vom 6. Oktober 1910, Gebührentarif der Stellenvermittler für Bühnenangehörige betr. S. 940—941.

Gebühr: 2—10 Proz. der monatlichen Vergütung.

Bekanntmachung vom 6. Oktober 1910, Stellen- und Arbeitsnachweise betr. § 1—15. S. 941—944.

Bekanntmachung vom 6. Oktober 1910, Vollzug der §§ 35, 38 der Gewerbeordnung betr. § 1—20. S. 945—955.

§ 1. Wer 1) mit lebenden Vögeln — ausgenommen Haus- und Nutzgeflügel — handelt, 2) den Trödelhandel betreibt, 3) mit der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten usw. sich befaßt, 4) als gewerbsmäßiger Vermittlungsagent für Immobiliarverträge, Darlehen und Heiraten tätig ist, hat ein Geschäftsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen.

Bekanntmachung vom 6. Oktober 1910, Geschäftsbetrieb der Versteigerer betr. § 1—24. S. 956—963.

§ 1. Der Versteigerer hat ein Geschäftsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. § 10. Waren dürfen nur auf schriftlichen Antrag des Auftraggebers versteigert werden. § 15. Mindestens 3 Tage vor jeder Versteigerung ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. § 21. Jedes unlautere Geschäftsgebahren bei der Versteigerung ist unstatthaft. Ebenso ist das sog. Kippemachen verboten.

Bekanntmachung 1) vom 12. Oktober 1910, S. 967—968, 2) vom 17. Oktober 1910, S. 986, 3) vom 28. Oktober 1910, S. 1016, 4) vom 3. November 1910, S. 1022, 5) vom 10. November 1910, S. 1027—1028, 6) vom 22. November 1910, S. 1075, 7) vom 1. Dezember 1910, S. 1111, 8) vom 6. Dezember 1910, S. 1140 und 9) vom 15. Dezember 1910, S. 1162, über die Einfuhr von Schlachtvieh, Schlachtschafen und Schlachtschweinen aus Oesterreich-Ungarn.

Königliche Verordnung vom 19. Oktober 1910, die Reichsstempelabgabe von Grundstücksübertragungen betr. § 1—2. S. 1019—1020.

Bekanntmachung vom 4. November 1910, betr. die Fassung der Gesetze über die allgemeine Grund- und Haussteuer. S. 1029—1064.

Grundsteuergesetz § 1—128.

I. Kapitel: Allgemeine Normen für die Grundbesteuerung. § 1—9. II. Kapitel: Von der Messung. § 10—20. III. Kapitel: Von der Bonitierung und Klassifikation der Grundstücke. § 21—46. IV. Kapitel: Von der Veranschlagung der Renten aus dem Dominikalverbande, Dienstbarkeiten und anderen nutzbaren Rechten. § 47—60. V. Kapitel: Von der Liquidierung, Katastrierung und Umschreibung. § 61—85. VI. Kapitel: Von der Steuerverhältniszahl und Quotisation. § 86. VII. Kapitel: Von den Reklamationen. § 87—113. VIII. Kapitel: Von Umlagen und Erhebung der Katastrierungskosten. § 114—115. IX. Kapitel: Von Erhebung der Grundsteuer. § 116—122. X. Kapitel: Steuernachlässe. § 123—128.

Haussteuergesetz § 1—42.

I. Kapitel: Allgemeine Normen für die Häuserbesteuerung. § 1—2. II. Kapitel: Vom Maßstabe und der Verhältniszahl der Haussteuer. § 3—6. III. Kapitel: Von der Quotisation. § 7. IV. Kapitel: Von der Mieten- und Ertragserhebung insbesondere. § 8—15. V. Von der Katastrierung und Umschreibung. § 16—18. VI. Kapitel: Von den Reklamationen wider die Haussteuer. § 19—27. VII. Kapitel: Von Einführung und Erhebung der Haussteuer. § 28—38. VIII. Kapitel: Steuernachlässe. § 39—40. Schlußbestimmungen. § 41—42.

Bekanntmachung vom 19. November 1910 über die Einfuhr von Schlachtvieh aus Frankreich nach Bayern. S. 1065—1068.

Die Einfuhr von Schlachtrindern und Schlachtschweinen wird bis auf weiteres gestattet. Wöchentlich dürfen 1270 Rinder und 1600 Schweine eingeführt werden. Der Einführende hat Tag und Stunde der Ankunft der Tiere an der Grenzeintrittsstelle dem Grenztierarzte spätestens 24 Stunden vorher anzumelden. Weiter sind Ursprungszeugnisse und Gesundheitsbescheinigungen vorzulegen.

Bekanntmachung vom 30. November 1910, S. 1111, die Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze betr.

Bekanntmachung 1) vom 1. Februar 1910, S. 66—67 und 2) vom 1. Dezember 1910, S. 1112, das Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn betr.

Bekanntmachung vom 17. Dezember 1910, den Vollzug des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1910 betr. S. 1215.

Sachsen.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1910.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. Januar 1910, eine Abänderung der Ausführungsverordnung zur Reichsgewerbeordnung vom 28. März 1892 betr. S. 29—30.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. Februar 1910, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau betr. S. 33—34.

Der Zuständigkeit der Laienfleischbeschauer wird künftig die Beurteilung des Fleisches aller Schlachttiere entzogen, bei denen der Laienfleischbeschauer die Schlachtviehbeschau nicht selbst vorgenommen hat.

Ausführungsbestimmungen der Ministerien der Finanzen und des Innern zur Verordnung des Bundesrates vom 3. Februar 1910 über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 21. März 1910. § 1—12. S. 51—56.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. März 1910 zur weiteren Ausführung des Gesetzes, die Handels- und Gewerbekammern betr. Vom 4. August 1900. S. 61.

Die Kammern dürfen mit den zur Vertretung der Interessen des Handels und Gewerbes berufenen ausländischen Organen unmittelbar in Verkehr treten. Gutachten über Fragen, die das wirtschaftliche Interesse größerer Kreise von Gewerbetreibenden oder allgemeine Interessen berühren, sollen zunächst dem Ministerium des Innern vorgelegt werden. Alle Schriften wichtigeren Inhalts sind gleichzeitig dem Ministerium des Innern zu unterbreiten.

Ausführungsbestimmungen der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 28. April 1910 zur Verordnung des Bundesrats vom 21. April 1910 über den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen. § 1—2. S. 68.

Verordnung des Finanzministeriums zur Abänderung der Ausführungsverordnung zum Gesetz über das Schuldbuch. Vom 9. Mai 1910. S. 80—81.

Finanzgesetz auf die Jahre 1910 und 1911. Vom 13. Mai 1910. § 1—5. S. 75—76.

Die Gesamteinnahmen und die Gesamtausgaben des ordentlichen Staatshaushalts für jedes der Jahre 1910 und 1911 werden auf die Summe von 369 079 363 M. festgestellt. Zu außerordentlichen Staatszwecken wird für diese beiden Jahre überdies noch ein Gesamtbetrag von 44 267 400 M. ausgesetzt. § 1.

§ 2. Zur Deckung des Aufwandes sind zu erheben:

a) Die Einkommensteuer mit den vollen gesetzlichen Beträgen (Normalsteuer),
b) die Grundsteuer nach 4 Pfennigen von jeder Steuereinheit,
c) die Ergänzungssteuer.
d) die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen,
e) die Schlachtsteuer, einschl. der Uebergangs- und der Verbrauchsabgabe,
f) die landesrechtliche Erbschaftssteuer,
g) die landesrechtliche Stempelsteuer.

Gesetz vom 27. Mai 1910, einige Abänderungen des Gesetzes über das Pfandleihgewerbe betr. S. 87—88.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 28. Mai 1910, den Text des Gesetzes über das Pfandleihgewerbe in der vom 1. September 1910 ab gültigen Fassung betr. S. 88—91.

Gesetz über das Pfandleihgewerbe vom 27. Mai 1910.

Der Pfandleiher darf sich an Zinsen nicht mehr als: a) 2 Proz. für jeden angefangenen Monat von Darlehnsbeträgen bis zu 30 M., b) 1 Proz. von Beträgen über 30 M. ausbedingen lassen. (§ 1.) Die Fälligkeit des von einem Pfandleiher gegebenen Darlehns tritt nicht vor Ablauf von 6 Monaten seit dessen Hingabe ein. (§ 3.)

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 1902, die direkten Steuern betr. Vom 30. Mai 1910. § 1—7. S. 91/92.

§ 2. Den Schulgemeinden wird an Stelle des ihnen bisher überwiesenen Anteils an der Grundsteuer eine jährliche Staatsbeihilfe von 2 558 000 M. gewährt. § 3. Jede

Schulgemeinde erhält vom Jahre 1910 ab alljährlich für jedes Schulkind eine Staatsbeihilfe von 2,50 M., mindestens aber den Betrag von 300 M.

Verordnung vom 1. Juni 1910 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Mai 1910 zur Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 1902, die direkten Steuern betr. § 1—3. S. 92—93.

Gesetz vom 6. Juni 1910 über die Einführung von Sicherheitsmännern beim Bergbau. S. 117—118.

Auf Bergwerken, auf denen in der Regel mehr als 30 Arbeiter unter Tage beschäftigt werden, sind die Grubenarbeiter zur Ueberwachung der Sicherheit des Betriebes planmäßig zuzuziehen.

Verordnung vom 7. Juni 1910, die Ausführung des Gesetzes über die Einführung von Sicherheitsmännern beim Bergbau vom 6. Juni 1910 betr. § 1—7. S. 118—119.

Gesetz vom 8. Juni 1910 zur Abänderung der Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 über das Bergschadenrecht. Art. I—IV. S. 120—123.

Der Bergschaden muß durch den Bergbauberechtigten oder durch den letzten Berechtigten vollständig ersetzt werden, ohne Unterschied, ob der Betrieb unter dem beschädigten Grundstücke stattgefunden hat oder nicht. Art. I.

Verordnung, die Ausführung des Gesetzes zur Abänderung der Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes betr. Vom 9. Juni 1910. § 1—11. S. 123—126.

Gesetz vom 7. Juni 1910 über die Feuerlöschkassenbeiträge der privaten Feuerversicherungsunternehmungen. § 1—10. S. 94—97.

Die privaten Feuerversicherungsunternehmungen haben zu den Kosten der Feuerlöscheinrichtungen Beiträge an die Gemeinden, selbständigen Gutsbezirke und gewerbsichen Unternehmungen zu leisten. Dabei ist von den erhobenen Prämien ein Prozentsatz zu entrichten, der im Höchstsatz 10 Proz. der Prämien beträgt.

Verordnung, die landesbehördliche Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und die Ausführung des Gesetzes über die Feuerlöschkassenbeiträge der privaten Feuerversicherungsunternehmungen betr. Vom 7. Juni 1910. S. 97—102. A. Landesbehördliche Aufsicht. § 1—7. S. 97—98. B. Ausführungsbestimmungen. § 8—12. S. 98—100.

A.

Für sämtliche im Königreiche Sachsen zum Geschäftsbetriebe zugelassenen Privat-Feuerversicherungsgesellschaften endgültig festgestellte Bestimmungen.

I. Allgemeine Bestimmungen. Selbstversicherung darf nur ausbedungen werden, wenn eine außergewöhnliche Vorsicht des Versicherungsnehmers geboten ist. Die Selbstversicherung darf höchstens 20 Proz. betragen.

II. Versicherungen unter weicher Dachung betr. Für die Versicherungen unter weicher Dachung sind folgende Prämiensätze zulässig.

a) in Orten mit vorwiegend harter Dachung	*bis höchstens*	*5*	*Prom.*
b) „ „ „ „ weicher „	*„ „*	*7½*	*„*
c) für Reihenscheunen	*„ „*	*15*	*„*
d) „ Mühlen bis 10 000 M. Versicherungssumme	*„ „*	*10*	*„*
e) „ „ über 10 000 „ „	*„ „*	*15*	*„*
f) „ industrielle Etablissements	*„ „*	*15*	*„*

der Versicherungssumme.

III. Bestimmungen, die landwirtschaftlichen Versicherungen betr. Jeder Landwirt kann das gesamte lebende und tote Inventar innerhalb jeder Gattung summarisch versichern.

Gesetz vom 8. Juni 1910, einen weiteren Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1908 und 1909 betr. S. 112.

Gesetz vom 16. Juni 1910, die Feststellung der Unschädlichkeit bei den Landrenten und den Landeskulturrenten betr. S. 129—130.

Gesetz vom 16. Juni 1910, Erlasse, Stundungen und Nachforderungen von Einkommen- und Ergänzungssteuer betr. S. 423.

Verordnung zu dem Gesetz vom 16. Juni 1910, betr. Erlasse usw. Vom 22. Oktober 1910. § 1—8. S. 423—426.

Gesetz vom 18. Juni 1910 über Gemeindeverbände. § 1—28. S. 146—152.

Gesetz vom 29. Juni 1910, die Verjährung direkter Steuern und verwandten Leistungen betr. § 1—8. S. 193—194.

Gesetz vom 1. Juli 1910, über die Landes-Brandversicherungsanstalt. § 1—121. S. 159—188.

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil.

1) Einrichtung und Verwaltung der Anstalt. § 1—29. Die Anstalt besteht aus a) der Abteilung für Gebäudeversicherung, b) der Abteilung für Mobiliarversicherung. 2) Haftung der Anstalt. § 30—34. 3) Versicherungsschein. § 35. 4) Versicherungsbeiträge. § 36—41. 5) Schädenregelung. § 42—51. 6) Beihilfen zu den Kosten der Feuerlöscheinrichtungen. § 52—53. 7) Freiwillige Leistungen der Anstalt. § 54—59. 8) Ersatzansprüche der Anstalt. § 60. 9) Auflösung der Abteilungen. § 61—65.

II. Abschnitt: Gebäudeversicherung.

1) Allgemeine Vorschriften. § 66—71. 2) Beginn und Ende der Versicherung. § 72—73. 3) Anmeldung. § 74—80. 4) Versicherungsbeiträge. § 84—85. 5) Versicherungswert. § 86. 6) Schädenwürdigung. § 87—91. 7) Schädenvergütung. § 92—100. 8) Verhältnis zu den Hypothekengläubigern usw. § 101—103.

III. Abschnitt: Mobiliarversicherung (Fahrnisversicherung). § 104.

IV. Abschnitt: Schluß- und Uebergangsbestimmungen. § 105—121.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. Juli 1910 zur weiteren Ausführung des Gesetzes vom 4. August 1900, die Handels- und Gewerbekammern betr. S. 208—209.

Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Kammern wird für die Zeit vom 1. Januar 1911 ab bis auf weiteres festgesetzt.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. August 1910 zur Ausführung des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910. § 1—5. S. 215—216.

Stellenvermittler sind auch die Gesindevermieter und die Herausgeber von sogenannten Stellen- und Vakanzenlisten. § 1. Als öffentliche Arbeitsnachweise sind solche anzusehen, die von einer Gemeinde oder einem anderen öffentlichen Verbande errichtet sind, nicht auch solche, die lediglich von Gemeinden unterstützt werden.

Gesetz vom 31. August 1910, die neue einheitliche Fassung der gesamten Berggesetzgebung enthaltend. S. 217—367.

Allgemeines Berggesetz.

I. Abschn.: Allgemeine Bestimmungen. § 1—6. II. Abschn.: Beteiligung am Bergbau. § 7—21. III. Abschn.: Unmittelbare Erwerbung des Bergbaurechts beim Erzbau. § 22—63. I. Kap.: Schürfen. § 22—35. II. Kap.: Muten. § 36—42. III. Kap.: Schürfen und Muten auf bevorrechtigten Grundstücken in der Oberlausitz. § 43—50, IV. Kap: Verleihen. § 51—59. V. Kap.: Bergwerkssteuern. § 60—63. IV. Abschn.: Rechtliche Bestimmungen hinsichtlich des Bergbaurechts. § 64—80. V. Abschn.: Betrieb des Bergbaues. § 81—259: I. Kap.: Bergpolizei. § 81—94. II. Kap.: Personal. § 95—259. I. Abt.: Arbeiter und Beamte § 95—139. II. Abt.: Knappschaftskassen. § 140—228. A. Krankenkassen. § 140—213, B. Pensionskassen.

§ 214—228, III. Abt.: Bergschiedsgerichte, Behörden, Strafbestimmungen. § 229—259. VI. Abschn.: Revierverbände. § 260—285. VII. Abschn.: Gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen verschiedenen Bergwerken. § 286—340. I. Kap.: Allgemeine Bestimmungen. § 286—290. II. Kap.: Erbstölln und gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Erbstölln und Fundgruben beim Erzbergbau. § 291—330, I. Abt.: Unmittelbare Erwerbung und Betrieb der Erbstölln. § 291—205. II. Abt.: Kostenbeitrag der Fundgruben zum Stollnbetriebe. § 306—311. III. Abt.: Stollngebühren. § 312—321. IV. Abt.: Erlöschen des Erbstollnrechts. § 322—327. V. Abt.: Anwendung der Bestimmungen in Abt. I—IV auf die bereits am 5. Januar 1852 gangbar gewesenen Erbstölln und Fundgruben. § 328—330. III. Kap.: Stölln und Wasserhebemaschinen beim Kohlenbergbau. § 331—340.

VIII. Abschn.: Verhältnis der Bergbautreibenden zu den Grundeigentümern. § 341—371. I. Kap.: Ueberlassung des zum Bergbau erforderlichen Grundeigentums. § 341—354. II. Kap.: Vergütung der Bergschäden. § 355—371. IX. Abschn.: Benutzung der Bergwerkswässer. § 372—387. X. Abschn.: Erlöschen des Bergbaurechts und auflässige Bergwerke. § 388—407. XI. Abschn.: Behörden. § 408—419. XII. Abschn.: Uebergangs- und Schlußbestimmungen. § 420—427. Beilage I: Verzeichnis der Oberlausitzer Rittergüter (zu § 43 Abs. 1). Beilage II: Gebührenverzeichnis (zu § 418 Abs. 1).

Verordnung vom 15. Okiober 1910 zur Ausführung des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 1. Juli 1910. § 1—87. S. 375—419.

I. Allgemeine Vorschriften. § 1—20. II. Vorschriften, die auf Grund von § 114 Abs. 2 des Gesetzes erlassen werden. § 21—86. A. Gebäudeversicherung. § 21—52. B. Mobiliar-(Maschinen-)Versicherung. § 53—86. III. Schlußbestimmung. § 87. Im Anhang: 5 Tafeln für die Ermittlung der Beitragsklassen der bei der Landes-Brandversicherungsanstalt versicherten Gebäude und Maschinen.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Oktober 1910, den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler betr. S. 426—446.

I. Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten. § 1—15. II. Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnenangehörige mit Ausschluß der Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten. § 1—17.

Verordnung des Finanzministeriums zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Juni 1910, Erlasse, Stundungen und Nachforderungen von Einkommen- und Ergänzungssteuer betr. Vom 22. Oktober 1910. § 1—8. S. 423—426.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 29. Oktober 1910, eine Abänderung der der anderweiten Ausführungsverordnung zum allgemeinen Baugesetz vom 20. Mai 1904 angefügten Tabelle A betr. S. 447.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Dezember 1910 zu weiterer Ausführung des Gesetzes vom 4. August 1900, die Handels- und Gewerbekammern betr.

Die Zahl der Mitglieder für die Zittauer Handelskammer wird von 15 auf 18 Mitglieder erhöht.

Verordnung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen zur Ausführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 31. August 1910. § 1—306. S. 485—584.

I. Abschn.: Allgemeine Bestimmungen. § 1—11. II. Abschn.: Beteiligung am Bergbau. § 12—17. III. Abschn.: Unmittelbare Erwerbung des Bergbaurechts beim Erzbau. § 18—58. IV.—XI. Abschn.: Ueberschriften wie beim Berggesetz. Abschn.

IV—XI. XII. Abschn.: Markscheider- und Rißwesen. § 230—294. XIII. Abschn.: Uebergangs- und Schlußbestimmungen. § 295—306. 15 Anlagen: Anlage I: Abbauschein, II: Schürfschein, IV: Verleihungsurkunde, V: Lehnbuch.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Dezember 1910 über das Schlachten. § 1—10. S. 748—750.

Württemberg.

Regierungsblatt für das Königreich Württemberg vom Jahre 1910.

Verfügung des Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1909, betr. das Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus dem schweizerischen Kanton Aargau. S. 1.

Verfügung des Ministeriums des Innern vom 26. Januar 1910, betr. das Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweitz. S. 49.

Verfügung des Ministeriums des Innern vom 26. Februar 1910, betr. die Verwendung der auf Grund des Weingesetzes auferlegten Geldstrafen. § 1—2. S. 196.

§ 1. Die auf Grund des Weingesetzes auferlegten Geldstrafen sind in erster Linie zur Deckung der Kosten zu verwenden, die durch die Bestellung der Sachverständigen im Hauptberuf auf Grund des § 21 Abs. 2 des Weingesetzes entstehen.

Verfügung des Ministeriums des Innern vom 27. Februar 1910, betr. den Vollzug der Gewerbeordnung. S. 191.

Verfügung des Ministeriums des Innern vom 2. März 1910, betr. die Viehseuchenumlage für das Jahr 1910. S. 196—197.

Zur Zentralkasse der Viehbesitzer ist für Entschädigung bei Viehseuchen für jedes Pferd, jeden Esel, jedes Maultier, jeden Maulesel und für jedes Stück Rindvieh ein Beitrag von 10 Pfg. zu entrichten.

Verordnung vom 15. März 1910, betr. Aenderung der Notariatsgebührenordnung. S. 199—200.

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, vom 30. März 1910, betr. Aenderung der Postscheckordnung vom 17. November 1908. S. 205—206.

Gesetz vom 29. April 1910, betr. die Verlängerung der Befugnis der Württembergischen Notenbank in Stuttgart zur Ausgabe von Banknoten. Einziger Artikel. S. 223—224.

Die Königliche Regierung wird ermächtigt, die erteilte Befugnis zur Ausgabe von Banknoten auf einem weiteren, spätestens am 1. Januar 1931 endigenden Zeitraum zu erstrecken.

Drei Gesetze vom 5. Mai 1910, betr. drei Nachträge zu dem Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1909 bis 31. März 1911. S. 217—219.

Im ganzen werden rund 2 400 000 M. für den Bau zweier Lehrerbildungsanstalten, den Bau einer Donaubrücke zwischen Ulm und Neuulm und für Kirchen- und Schulwesen im allgemeinen nachbewilligt.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, vom 16. Juni 1910, betr. Aenderung der Württem-

bergischen Postordnung vom 21. Mai 1909. 13 Abänderungen. S. 275—279.

Drei Gesetze vom 24. Juli 1910, betr. drei weitere Nachträge zu dem Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1909 bis 31. März 1910. S. 325—327.

Zu einem Kunstausstellungsgebäude werden 200 000 M. nachbewilligt und zur Deckung eines durch Amtspflichtverletzungen von Grundbuchbeamten entstandenen Schadens 335 000 M. bestimmt. Endlich heißt es: Sofern die auf Württemberg entfallenden Anteile an den Ueberweisungen das nach dem Reichshaushaltsetat festgestellte Soll übersteigen, kann der Mehrertrag gegenüber dem Soll des Reichshaushaltsetats zur Abbürdung des den Sollbetrag der Ueberweisungen um mehr als 48 512 000 M. übersteigenden Matrikularbeiträge aus dem Jahre 1909 dem Reich belassen werden, wenn ein etwaiger Minderertrag gegen das Reichsetats-Soll den eigenen Ausgaben des Reichs hinzutritt.

Gesetz vom 25. Juli 1910, betr. den Forstreservefonds. Art. 1—6. S. 327—330.

Der Bestand des Reservefonds ist zu verwenden: 1. zur Deckung eines Einnahmeausfalls, wenn die ordentliche Jahresnutzung den Betrag von 1 050 000 Festmeter Derbholz nicht erreicht; 2. zur Deckung von Fehlbeträgen, welche sich beim Reinertrag aus den Staatsforsten gegenüber dem verabschiedeten Hauptfinanzetat ergeben; 3. zu größeren Grundstückserwerbungen für den forstwirtschaftlichen Betrieb und zur Ablösung von Holzberechtigungen. (Art. 3.) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten vom 1. April 1910 bis 31. März 1920.

Gesetz vom 25. Juli 1910, betr. den Reservefonds der Staatseisenbahnen. Art. 1—5. S. 330—332.

Solange der Bestand des Reservefonds die Summe von 5 Millionen Mark nicht erreicht hat, wird von dem Betriebsüberschuß in den Hauptfinanzetat höchstens der Betrag eingestellt, der dem Durchschnitt der Ueberschüsse der letzten 10 Etatsjahre entspricht. Der Mehrbetrag fließt in den Reservefonds. (Art. 2 Abs. 1.) Ist der Fonds 5 Millionen Mark groß, ermäßigt sich der zu überweisende Betrag um die Hälfte. (Art. 2 Abs. 2.) Beträgt der Fonds 10 Millionen Mark, ermäßigt sich der Betrag um ein Drittel. (Art. 2 Abs. 3.) Der Fonds dient in erster Linie zur Deckung von Fehlbeträgen, die sich bei dem Ueberschuß gegenüber dem im Art. 2 Abs. 1 genannten 10-jährigen Durchschnitt ergeben, in zweiter Linie zur Vorschußleistung auf noch nicht vollzogene, für Eisenbahnzwecke bewilligte Anleihekredite. (Art. 3). Die der Laufenden Verwaltung nach Art. 2 Abs. 2 und 3 zu überweisenden Beträge sollen insbesondere für Bauten und andere außerordentliche Bedürfnisse, namentlich auf dem Gebiet der Eisenbahnverwaltung verwendet werden. (Art. 4). Das Gesetz gilt vom 1. April 1909 bis zum 31. März 1919.

Gesetz vom 25. Juli 1910, betr. die Aenderung des Sporteltarifs und des Berggesetzes. Art. 1 u. 2. S. 413—415.

Bauordnung vom 28. Juli 1910. Art. 1—129. S. 333—410.

1. Abschnitt: Bauberechtigung und Bauvorschriften im allgemeinen. Art. 1—6. Die privatrechtliche Befugnis, auf einem Grundstück zu bauen, unterliegt nur den öffentlich-rechtlichen Beschränkungen. (Art. 1 Abs. 1.) 2. Abschnitt: Anlage der Orte und Ortsstraßen. Art. 7—28. Die Feststellung neuer und die Abänderung oder Aufhebung bestehender Ortsbaupläne bedarf in großen oder mittleren Städten der Genehmigung des Ministeriums des Innern, in den übrigen derjenigen des Bezirksrats. (Art. 9 Abs. 1.) 3. Abschnitt: Polizeiliche Bestimmungen für die einzelnen Bauten. 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen. Art. 29—33. Art. 29. Begriffsbestimmungen von Bauten. 2. Kapitel: Stellung und Lage der Bauten und ihr Verhältnis zu den Straßen und benachbarten Gebäuden und Grundstücken. Art. 34—66. Bauten können ganz oder teilweise hinter die Baulinie zurückgestellt werden. Bei geschlossener Bauweise kann die Zurückstellung ausgeschlossen werden. (Art. 34 Abs. 2.)

Die Höhe der Gebäude an Ortsstraßen darf das Maß der Straßenbreite nicht übersteigen. (Art. 37 Abs. 1.) Wohngebäude dürfen die Höhe von 20 m und, wenn es Giebelhäuser sind, mit dem Dachfirst die Höhe von 28 m nicht übersteigen. (Art. 37 Abs. 8). Die Zahl der Stockwerke soll für Wohngebäute in kleineren Städten und Landgemeinden, wie auch in den Außenbezirken und Landhausgebieten großer und mittlerer Städte nicht mehr als drei, im übrigen nicht mehr als vier betragen. Eine größere Stockwerkzahl kann aber durch Ortsbausatzung zugelassen werden, namentlich an breiten Verkehrs- und Geschäftsstraßen und in Industrievierteln. (Art. 37 Abs. 9.) Bei jedem Gebäude ist ein Hofraum von möglichst zusammenhängender Fläche unüberbaut zu lassen, dessen Größe bei Gebäuden von nicht mehr als 8 m verglichener Höhe mindestens der Hälfte der überbauten Fläche gleichkommt. Bei höheren Gebäuden ist für jedes volle Meter weiterer Höhe zu der freizulassenden Hoffläche eine Zuschlag von 3 Proz. der überbauten Fläche zu machen. (Art. 46 Abs. 1.) 3. Kapitel: Ausführung der Bauten. Art. 67—98. Jeder Bau muß seinem Zweck entsprechend fest und feuersicher hergestellt werden. (Art. 67 Abs. 1.) Wohngebäude sind so herzustellen, daß sie den Anforderungen der Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit entsprechen. (Art. 67 Abs. 2.) Wohn- und Scheuerräume dürfen, wenn die letzteren in einem einzelnen Stockwerk oder im Dachraum mehr als 120 qm Grundfläche haben, nur dann in einem und demselben Gebäude eingerichtet werden, wenn die Wohnräume und die Scheuerräume nirgends ineinander eingreifen. (Art. 89 Abs. 1.) Die Einrichtung von Scheuerräumen mit nicht mehr als 120 qm Grundfläche in einem Gebäude ist bei Unterlassung einer senkrechten Abscheidung nur dann gestattet, wenn die Oeffnungen in der Abscheidung zwischen Wohn- und Scheuerraum mit Verschlüssen versehen sind, die eine schnelle Verbreitung des Feuers von einem Raum auf den andern verhindern. (Art. 89 Abs. 4 u. 5.) In Untergeschossen sind Wohn- und Schlafgelasse nur dann zulässig, wenn die nötigen Einrichtungen zum Schutz der Räume und Wandungen gegen Feuchtigkeit getroffen sind und für ausreichenden Licht- und Luftzutritt gesorgt ist. 4. Abschnitt: Baulastenbuch. Art. 99. In jeder Gemeinde ist ein Baulastenbuch zu führen. In dieses sind die Verpflichtungen von Kanal-, Straßen- und anderen Kostenbeiträgen einzutragen. (Art. 99 Abs. 1 u. 2.) 5. Abschnitt: Zuständigkeit der Behörden, Verfahren und Kosten in Bausachen. Art. 100—124. Art. 100: Angabe der Bauten, die der baupolizeilichen Genehmigung unterliegen. Art. 101: Die nicht genehmigungspflichtigen Bauarbeiten. 6. Abschnitt: Schlußbestimmungen. Art. 125—129.

Verordnung vom 28. Juli 1910, betr. den Beirat der Verkehrsanstalten. § 1—17. S. 415—419.

Aufgabe des Beirates ist es, in wichtigen Verkehrsfragen von allgemeiner Bedeutung gutachtliche Aeußerungen an das Ministerium abzugeben. Vor Feststellung eines neuen Eisenbahnfahrplanes ist er zu hören. (§ 2). Der Beirat besteht aus 30 Mitgliedern und 30 Ersatzmännern. (§ 3.)

6 Mitglieder und 6 Ersatzmänner ernennt der König,
8 „ „ 8 „ wählt die Zentralstelle für die Landwirtschaft,
8 „ „ 8 „ wählen die Handelskammern,
4 „ „ 4 „ „ „ Handwerkskammern,
4 „ „ 4 „ „ „ die in einem Arbeitsverhältnis stehenden Verstreter der Versicherten im Ausschuß der Versicherungsanstalt Württemberg. (§ 3—6.) Ernennung und Wahl erfolgen auf je drei Jahre. (§ 3) Ber Beirat wählt einen ständigen Ausschuß, der aus 9 Mitgliedern und 9 Ersatzmännern besteht; der Ausschuß hat die dringenden Angelegenheiten zu erledigen und die Beiratssitzungen vorzubereiten. (§ 11 u. 12).

Verfügung des Ministeriums des Innern vom 30. August 1910, betr. die Ermittlung der Arbeitskräfte in den der Gewerbeaufsicht unterstehenden Anlagen. S. 423—426.

Verfügung des Ministeriums des Innern vom 7. September 1910 zum Vollzug des Stellenvermittlergesetzes. S. 467—490.

V. A. 7. Stellenvermittler, welche Stellungen für minderjährige Kellnerinnen und sonstige in Schankräumen tätige minderjährige weibliche Angestellte, sowie für Ammen

im Inlande vermitteln, haben ein Verzeichnis der Namen dieser Personen und der ihnen vermittelten Stellen nach näherer Anordnung der Ortspolizeibehörde dieser regelmäßig vorzulegen. V. A. 8. Erlöschen des Anspruches des Stellenvermittlers auf den vom Arbeitgeber oder vom Arbeitnehmer zu zahlenden Gebührenbetrag. V. A. 15. In Schankräumen darf eine Vermittlungstätigkeit überhaupt nicht stattfinden.

Verfügung des Ministeriums des Innern vom 20. September 1910, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. S. 491—492.

Verfügung des Ministeriums des Innern vom 21. September 1910, betr. die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz. S. 492—496.

Bei der Einfuhr von Vieh sind in deutscher Sprache ausgestellte Viehpässe beizubringen und dem Grenztierarzt vorzulegen, die enthalten müssen: A. das Ursprungszeugnis, B. die tierärztliche Gesundheitsbescheinigung und C. die Desinfektionsbestätigung.

Verfügung des Ministeriums des Innern vom 14. November 1910, betr. die Einfuhr von Schlachtvieh aus Frankreich nach Württemberg. S. 533—536.

Bis auf weiteres wird die Einfuhr von wöchentlich 300 Stück Großvieh und Kälbern und von 300 Schweinen in den Schlachthof zu Stuttgart gestattet. Bei der Ein- und Durchfuhr ist ein Viehpaß beizubringen und dem Grenztierarzt vorzulegen, der das Ursprungszeugnis und die Gesundheitsbescheinigung enthalten muß.

Verfügung des Ministeriums des Innern vom 28. November 1910, betr. die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1911. S. 577.

Im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Brandversicherungskasse und die durchschnittliche Höhe der in den letzten Jahren angefallenen Brandschäden wird die Umlage in der Weise bestimmt, daß bei den Gebäuden der 3. Klasse, welche die Regel und die Grundlage für die Berechnung des Beitrags in den höheren und niederen Klassen bildet, der Beitrag von 100 M. Brandversicherungsanschlag 11 Pfennig zu betragen hat.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 12. Dezember 1910, betr. die Verlängerung der Befugnis der Württembergischen Notenbank in Stuttgart zur Ausgabe von Banknoten. S. 585.

Auf Grund des Gesetzes vom 29. April 1910 wird die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten auf einen weiteren am 1. Januar endigenden Zeitraum erstreckt.

Verfügung des Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1910, betr. das Verfahren in den Fällen des Art. 16 der Bauordnung vom 28. Juli 1910. § 1—6. S. 598—602.

Die Bestimmungen der Verfügung betreffen: I. Allgemeine Einsprache auf Grund eines schon in seinen Einzelheiten festgestellten Planes; II. Einsprache auf Grund eines erst in allgemeinen Umrissen aufgestellten Planes.

(Fortsetzung folgt.)

Miszellen.

X.

Die Durchführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. Dezember 1908, betreffend den Betrieb der Anlagen der Grosseisenindustrie.

Bearbeitet nach den Jahresberichten der Königlich Preußischen Regierungs- und Gewerberäte für 1910. (Amtliche Ausgabe, Berlin 1911, R. v. Deckers Verlag.)

Von Dr. Ernst Wiskott.

Inhalt: I. Anwendungsgebiet. II. Arbeitszeit und Ueberarbeit. III. Pausen. IV. Achtstündige Ruhezeit. V. Notfälle und Ausnahmen.

Im verflossenen Jahre sind die in den Jahresberichten für 1909 enthaltenen Aeußerungen der Preußischen Regierungs- und Gewerberäte über die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. Dezember 1908 durch Herrn Dr. Fritz Kestner zusammengestellt und, systematisch verarbeitet, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik (Bd. 40 der 3. Folge, S. 68 ff.) veröffentlicht worden [1]).

Die nachstehenden Ausführungen sollen als Ergänzung und Fortsetzung dieser Abhandlung die neuen Erfahrungen des Jahres 1910 zur Darstellung bringen.

I. Anwendungsgebiet.

(§ 1 der Bekanntmachung) [2]).

Die Zahl der in Preußen vorhandenen Großeisenindustriebetriebe und der darin beschäftigten Arbeiter ist in der nachfolgenden Tabelle I, gesichtet nach Regierungsbezirken und Betriebsarten, zusammengestellt [3]).

1) Daselbst ist auch die Bekanntmachung im Zusammenhang abgedruckt.

2) Der § 1 lautet: „Die nachstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf die folgenden Werke der Großeisenindustrie: Hochofenwerke, Hochofen- und Röhrengießereien, Stahlwerke, Puddelwerke, Hammerwerke, Preßwerke und Walzwerke. Sie finden Anwendung auf alle Betriebsabteilungen dieser Werke, einschließlich derjenigen Reparaturwerkstätten und Nebenbetriebe, die mit ihnen in einem unmittelbaren betriebstechnischen Zusammenhang stehen."

3) Dabei sind die Betriebe und Arbeiter des Gewerbeinspektionsbezirks Hagen nicht mitgerechnet, weil dieser Bezirk bei den weiteren Tabellen aus noch zu erörternden Gründen (siehe unten S. 517) unberücksichtigt bleiben mußte und die Vergleichbarkeit der Tabellen anderenfalls zu sehr gelitten hätte.

Tabelle I.

Regierungsbezirk	A. Hochofenwerke		B. Hochofengießereien		C. Röhrengießereien		D. Stahlwerke: I. Thomas- und Bessemerstahlwerke		D. Stahlwerke: II. Martinstahlwerke		D. Stahlwerke: III. Tiegel- und andere Stahlwerke		E. Puddelwerke		F. Hammer- und Preßwerke		G. Walzwerke		H. Gemischte Betriebe		Insgesamt	
	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter
1. Potsdam	.	.	.	.	1	281	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	206	.	.	2	487
2. Stettin	1	805	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	805
3. Liegnitz	.	.	.	.	2	405	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	405
4. Oppeln	8	4 156	.	.	1	268	2	632	8	1 915	2	415	3	750	5	1193	12	10 364	13	12 133	54	31 826
5. Magdeburg	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1 006	.	.	.	.	.	.	1	885	1	270	5	2 161
6. Schleswig	.	.	.	.	.	.	.	.	1	126	.	.	.	.	.	.	1	188	.	.	2	314
7. Hildesheim	1	1 800	.	.	.	.	1	659	1	55	.	.	.	.	.	.	1	1 671	.	.	4	4 185
8. Osnabrück und Aurich	1	949	.	.	1	165	.	.	2	276	.	.	.	.	2	71	3	1 008	4	726	13	3 195
9. Münster	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	469	.	.	1	469
10. Arnsberg	22	6 816	.	.	1	699	6	1806	24	6 932	3	425	9	1177	15	1949	63	17 015	13	9 713	156	46 532
11. Wiesbaden	1	119	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	396	1	112	.	.	.	.	3	627
12. Coblenz	8	1 867	.	.	1	590	.	.	1	205	.	.	.	.	.	.	1	649	3	2 176	14	5 487
13. Düsseldorf	13	10 413	1	351	5	904	6	2926	24	7 329	5	1144	6	527	24	5377	50	25 735	27	9 373	161	64 079
14. Cöln	2	358	.	.	1	350	.	.	2	355	2	362	.	.	1	62	11	2 413	.	.	19	3 900
15. Trier	5	2 830	1	838	1	1183	.	.	.	.	8	2829*)	2	468	.	.	18	7 812	45	9 480	80	25 440
16. Aachen	1	167	.	.	.	.	1	370	1	464	.	.	2	932	1	128	2	2 609	.	.	8	4 670
Summe	63	30 280	2	1189	14	4845	16	6393	67	18 663	20	5175	24	4250	49	8892	166	71 024	106	43 871	527	194 582

*) Welcher Art die Stahlwerke sind, ist aus dem Jahresbericht nicht zu ersehen.

Der Bekanntmachung unterlagen danach im Berichtsjahre 527 Betriebe mit 194 582 Arbeitern. Eine Vergleichung dieser Ziffern mit der vorjährigen Tabelle [4]), die mit 291 Betrieben und 182 853 Arbeitern abschloß, ist, namentlich was die Zahl der Betriebe angeht, nicht ohne weiteres angängig.

Die Vermehrung der Betriebe auf nahezu das Doppelte der vorjährigen Ziffer beruht nämlich im wesentlichen nicht auf tatsächlichen Veränderungen, sondern nur auf einer abweichenden Zählmethode [5]). Während in der vorjährigen Tabelle diejenigen Werke, welche mehrere Betriebsarten (z. B. Hochofenbetrieb und Walzwerk oder Puddel- und Hammerwerk) in sich vereinigten, zumeist nur als einheitlicher Betrieb unter der vorherrschenden Betriebsart verbucht waren, hat in diesem Jahre eine weitergehende Auflösung zahlreicher kombinierter Werke in ihre einzelnen Betriebsarten stattgefunden, wobei jede Abteilung der Werke als besonderer Betrieb gezählt wurde.

Die tatsächlichen Verschiebungen in der Zahl der Betriebe, die der Bekanntmachung unterstanden, sind nach den Jahresberichten verhältnismäßig geringfügig gewesen. Neugründungen sind nur im Bezirk Cöln vorgekommen, wo ein Hochofenwerk und eine Profileisenwalzenstraße neu entstanden sind (S. 444) [6]). Betriebseinstellungen waren vereinzelt in den Bezirken Osnabrück [ein Hochofenwerk [7]), S. 285], Arnsberg (einige Puddelwerke, S. 331) und Cöln (eine Drahtwalzstraße; S. 444) zu verzeichnen. In den übrigen Bezirken blieb die Zahl der Werke unverändert (S. 41, 106, 192, 230, 396, 405, 492). — Auch durch veränderte rechtliche Beurteilung sind wesentliche Abweichungen in dem Geltungsbereiche der Bekanntmachung nicht eingetreten; in dieser Richtung sind vielmehr lediglich einige bisher vorhandene Zweifel beseitigt worden. So hat der Regierungspräsident in Oppeln etliche bisher umstrittene Nebenbetriebe (Kokereien, elektrische Zentralen, Stahlgießereien, Maschinen- und Dampfkesselbetriebe), der Regierungspräsident in Arnsberg einige kleine Stahlformgießereien und die Walzwerksabteilungen von Schaufelfabriken in den Geltungsbereich der Bekanntmachung einbezogen (S. 169 f., 331), während ein Röhrenwalzwerk im Bezirk Wiesbaden behördlicherseits ausgeschieden wurde, das lediglich fertig bezogene Blechstreifen durch Ziehen ohne Walzprozeß zu Röhren verarbeitet (S. 381).

Was die Zahl der Arbeiter angeht, so kann die Tabelle I mit der entsprechenden Uebersicht aus dem Vorjahre wegen der schon erwähnten veränderten Gruppierung der Betriebe nur bezüglich der Spalte

4) S. 71 der Kestnerschen Abhandlung.

5) Das kommt z. B. deutlich in dem Düsseldorfer Jahresberichte für 1910 zum Ausdruck, wo die Tabelle 161 Betriebe gegen 112 im Vorjahre nachweist, während andererseits (S. 405 der Jahresberichte) ausdrücklich bemerkt wird, daß sich die Zahl der Großeisenindustriewerke gegen das Vorjahr nicht verändert hat.

6) Wo hier und weiterhin Seitenzahlen ohne besondere Angabe vermerkt werden, sind durchweg die Jahresberichte der Preußischen Regierungs- und Gewerberäte für 1910 gemeint.

7) Dies Hochofenwerk war übrigens auch in der Tabelle des Vorjahres nicht mitgezählt worden (siehe S. 71 der Abhandlung von Dr. Kestner).

„Insgesamt“ unmittelbar verglichen werden. Die Arbeiterzahl ist danach — hauptsächlich infolge verbesserter Konjunktur — von 182 853 auf 194 582, unter Hinzurechnung des Gewerbeinspektionsbezirks Hagen[8]) sogar auf 198 894, also um 16 041 Arbeiter oder 8,8 Proz. der vorjährigen Arbeiterzahl gestiegen. An der Zunahme sind hauptsächlich die Regierungsbezirke Düsseldorf mit 8649 und Arnsberg mit 3589 Arbeitern beteiligt; daneben weisen auch Oppeln (1413) und Trier (1076) nennenswerte Steigerungen auf. In den meisten anderen Bezirken waren die Veränderungen unbedeutend; Liegnitz, Hildesheim, Wiesbaden und Aachen hatten eine kleine Abnahme der Arbeiterzahl zu verzeichnen.

Die Verteilung der Arbeiterschaft auf die Betriebsarten kann in diesem Jahre besser beurteilt werden, weil die im Vorjahr zu den gemischten Betrieben (Spalte H der Tabelle) gezählten Arbeiter nunmehr, wenn auch nicht ganz, so doch zum großen Teil auf die speziellen Betriebsarten verteilt werden konnten. Sieht man von dem unaufgelösten Rest (43 871 Arbeiter) in Spalte H ab, so ergibt sich das folgende Verhältnis: Weitaus am bedeutendsten an Arbeiterzahl sind die Walzwerke, die mit rund 71 000 Arbeitern mehr als ein Drittel der gesamten großeisenindustriellen Arbeiterschaft umfassen; danach folgen die Hochofenbetriebe und Stahlwerke (Spalte D I—III) mit etwa je 30 000 Arbeitern; die Hochofengießereien, Röhrengießereien, Puddelwerke, Hammer- und Preßwerke treten dagegen mit zusammen nur 19 000 Arbeitern stark in den Hintergrund.

Die Beteiligung der einzelnen Regierungsbezirke an der Großeisenindustrie ist naturgemäß gegen das Vorjahr im wesentlichen unverändert. Nach wie vor sind die Bezirke Oppeln, Arnsberg, Düsseldorf und Trier die Hauptsitze der Großeisenindustrie; diese 4 Bezirke umfassen allein 85 Proz. der Betriebe und Arbeiter des ganzen Staates.

II. Arbeitszeit und Ueberarbeit.

(§ 2 der Bekanntmachung)[9]).

a) Führung der Verzeichnisse.

Die vorgeschriebenen Verzeichnisse der Arbeiter, welche Ueberarbeit geleistet haben, sind im Berichtsjahre durchweg regelmäßig geführt und pünktlich eingereicht worden (S. 170, 193, 406). Ihr Inhalt

---

8) Siehe oben Note 2.

9) Der § 2 lautet: „Alle Arbeiter, die über die Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit (§ 134 b Abs. 1 Nr. 1 der GO.) hinaus beschäftigt werden, sind mit Namen in ein Verzeichnis einzutragen, das für jeden einzelnen über die Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Ueberstunden, die er an den einzelnen Tagen geleistet hat, genau Auskunft gibt. Das Verzeichnis ist nach dem Schlusse jedes Monats der Ortspolizeibehörde einzusenden. Der höheren Verwaltungsbehörde bleibt es vorbehalten, nähere Bestimmungen über seine Form zu erlassen.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann auf Antrag diejenigen Unternehmer von der Führung dieses Verzeichnisses befreien, welche die Lohnlisten nach einem vorgeschriebenen Muster führen lassen, ihre Einsicht dem im § 139 b der G.O. bezeichneten Beamten jederzeit gestatten und ihm die von der höheren Verwaltungsbehörde bezeichneten Auszüge aus den Lohnlisten einreichen.“

gab immer noch zu mancherlei Anständen Anlaß, die stellenweise erst nach wiederholten eingehenden Verhandlungen beseitigt werden konnten (S. 41, 406). Ausgelassen waren mehrfach solche Arbeiten, die in regelmäßiger Wiederkehr vorkamen, trotzdem aber nicht zu der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit gerechnet werden konnten, weil sie in der Arbeitsordnung nicht genau nach Beginn und Ende festgelegt waren. So fehlten vielfach die nach der sonntäglichen Betriebsunterbrechung vor Beginn der regelmäßigen Schicht zum Wiederanheizen und Beschicken der Oefen geleisteten Arbeiten (S. 170, 406); ein Werk im Arnsberger Bezirk wollte ferner die Sonntagsarbeit des Maschinenpersonals im Walzwerk, das abwechselnd alle 14 Tage 24 Stunden lang zur Hilfeleistung bei Reparaturen zur Hand sein mußte, als regelmäßige Wechselschicht ansprechen und demgemäß aus den Verzeichnissen weglassen (S. 331 f.). Andererseits wurden auch stellenweise zu viel Ueberstunden eingetragen. Im Bezirk Oppeln fanden sich beispielsweise die zur regelmäßigen Wechselschicht gehörigen Sonntagsarbeiten gelegentlich als Ueberarbeit verzeichnet, oder es wurden Arbeiter, die an verschiedenen Stellen eines Werkes übergearbeitet hatten, doppelt und dreifach gezählt (S. 170). Außerdem führte auch in diesem Jahre die Gewohnheit mancher Meister, bei besonders mühevollen oder unangenehmen Arbeiten ohne Rücksicht auf die tatsächliche Zeitdauer eine den gezahlten höheren Löhnen entsprechende Stundenzahl in die Schichtbücher einzutragen, noch mehrfach zu unrichtigen Buchungen; statt der wirklich geleisteten Ueberstunden waren in diesen Fällen die höheren Zahlen auch in die Ueberarbeitsverzeichnisse eingetragen, welche sich aus der Umrechnung des für die Ueberstunden gewährten Lohnzuschlages in gewöhnlichen Stundenlohn ergaben (S. 170, 382, 396). — Die genannten Unstimmigkeiten sind jedoch im Laufe des Berichtsjahres mehr und mehr überwunden worden (S. 41, 170, 331, 396, 406).

Von der Erlaubnis, statt der Ueberarbeitsverzeichnisse Lohnlistenauszüge einzureichen, machten nur 4 Werke, davon 3 im Regierungsbezirk Oppeln, Gebrauch. Einzelne von ihnen legten daneben freiwillig noch Ueberarbeitsverzeichnisse vor (S. 170, 230).

Die Ergebnisse der Ueberarbeitsverzeichnisse und Lohnlisten sind von den Regierungs- und Gewerberäten für jeden Bezirk zusammengefaßt und nach einem einheitlichen Schema statistisch verarbeitet in den Jahresberichten niedergelegt worden.

b) Die regelmäßige Beanspruchung der Arbeiter.

Vor Betrachtung dieser Ueberarbeitsstatistik wird es von Wert sein, die normale Beanspruchung der Arbeiter ohne Rücksicht auf die Ueberarbeit festzustellen. Sie richtet sich einmal nach der Länge der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, und sodann danach, ob nur in einfachen (Tages-)Schichten, oder in wechselnden Tag- und Nachtschichten gearbeitet wird [10]; für die Belastung der Wechsel-

10) Die Arbeit in Wechselschichten ist naturgemäß die anstrengendere.

schichtarbeiter ist außerdem von Bedeutung, inwieweit sie zu regelmäßigen Sonntagsschichten herangezogen werden. Ueber die ersten beiden Momente geben die letztjährigen Jahresberichte Aufschluß. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt 12 Stunden (einschließlich der Pausen) bei 190 048 Arbeitern, d. h. bei 97,7 Proz. der Gesamtarbeiterschaft (gegen 97,2 Proz. im Vorjahre). Kürzere Arbeitszeiten (8, 11, $11^1/_2$, oder $11^3/_4$ Stunden) kamen bei 3669, längere ($12^1/_2$ oder 13 Stunden) bei 865 Arbeitern vor. Die 12-stündige Normalschicht ist sonach in der ganzen Großeisenindustrie immer noch durchaus vorherrschend. Wenn aus einzelnen Bezirken Ansätze zu einer Verkürzung der Schicht gemeldet werden (S. 178, 192, 330, 406), so sind diese für die Gesamtarbeiterschaft jedenfalls bisher ohne merkbaren Einfluß geblieben. — Darüber, wie viele Arbeiter nur in Tagesschichten und wie viele in Wechselschichten beschäftigt werden, enthalten nur die Berichte aus Potsdam, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Schleswig, Wiesbaden, Coblenz, Cöln und Aachen verwertbare ziffermäßige Angaben (S. 41, 157, 170, 192, 230, 382, 396, 445, 492). Von den in diesen 9 Bezirken tätigen 49 877 Großeisenindustriearbeitern haben 26 265, d. h. 53 Proz., regelmäßige Tag- und Nachtschichten verfahren. Wenngleich bei dieser Berechnung die wichtigen Bezirke Arnsberg, Düsseldorf und Trier mangels zahlenmäßiger Unterlagen unberücksichtigt bleiben mußten, so wird man hiernach doch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit annehmen können, daß von der gesamten Arbeiterschaft etwa stark die Hälfte in regelmäßigen Tag- und Nachtschichten beschäftigt wird. Eine Statistik darüber, wie sich die insgesamt geleisteten Ueberstunden auf die Einschicht- und die Wechselschichtarbeiter verteilen, ist leider nicht vorhanden; sie würde vermutlich eine verhältnismäßig viel stärkere Belastung der Einschichtarbeiter ergeben, da die Wechselschichtarbeiter ihre Arbeitsplätze beim Schichtwechsel für die Ablösungsmannschaften freimachen müssen und daher im regelmäßigen Betriebe nicht über die Normalarbeitszeit hinaus verwendet werden können [11]). Auch über die Heranziehung der Wechselschichtarbeiter zu regelmäßigen Sonntagsschichten gibt die Statistik keine nähere Auskunft.

c) Die geleistete Ueberarbeit.

Der Umfang der geleisteten Ueberarbeit ist in den letztjährigen Tabellen der Regierungs- und Gewerberäte weit vollständiger und eingehender zur Darstellung gelangt, als im Vorjahr. Die Tabellen bringen im Gegensatz zu den vorjährigen, die nur einen 8-monatigen Zeitraum umfaßten, das Ergebnis eines ganzen Jahres (1. Dezember 1909 bis 30. November 1910) zum Ausdruck; außerdem sind die Ueberstunden, welche in den Hauptbetrieben einerseits, in Reparaturwerkstätten [12])

---

11) Damit stimmt die Beobachtung des Regierungs- und Gewerberats in Hildesheim (S. 262 f.) überein, daß die Feuerarbeiter verhältnismäßig weniger Ueberstunden geleistet haben, als die übrigen Arbeiier.

12) Zu den „Hauptbetrieben" sind dabei auch diejenigen Nebenbetriebe gerechnet, die mit ihnen in einem unmittelbaren betriebstechnischen Zusammenhange stehen (vgl.

andererseits geleistet wurden, soweit angängig, getrennt zur Darstellung gebracht; endlich ist die an Sonntagen geleistete Ueberarbeit durchweg besonders aufgeführt worden. Die Ergebnisse dieser verbesserten statistischen Uebersichten sind in den nachfolgenden Tabellen II und III für die Monarchie zusammengestellt worden. In Tabelle II ist das Material nach Regierungsbezirken, in Tabelle III nach Betriebsarten geordnet; in der ersteren ist die Zahl der Betriebe (Spalte 2) und die Länge der regelmäßigen Arbeitsschicht (Spalte 3, 4) besonders berücksichtigt, die Sonntagsarbeit dagegen nur bei den Gesamtzahlen (Spalte 8—11) ausgesondert worden. Tabelle III scheidet die Ueberstunden nach Hauptbetrieben und Reparaturwerkstätten und führt die auf Sonn- und Festtage entfallende Ueberarbeit überall besonders auf. Als Anhang ist der Tabelle III eine weitere Uebersicht beigefügt, in der sämtliche Hauptbetriebe einerseits, alle Reparaturwerkstätten andererseits ohne Rücksicht auf den Bezirk und die Betriebsart zusammengefaßt sind. Endlich sind die Ueberstunden nach der Länge der Normalschichten geordnet in Tabelle IV zusammengestellt, soweit genügendes Material vorhanden war.

Vor der Betrachtung und Verwertung dieser Uebersichten muß jedoch betont werden, daß die Tabellen nicht in allen Punkten vollständig und zuverlässig sind, weil die Spezialisierung der Statistik noch nicht in allen Regierungsbezirken vollkommen geglückt ist. So ist die besondere Zählung der Reparaturwerkstättenarbeiter in den Bezirken Oppeln, Magdeburg und Coblenz nur unvollständig, im Bezirk Trier noch gar nicht durchgeführt. Die Sonntagsarbeit konnte für Trier noch nicht gesondert angegeben werden und im Bezirk Arnsberg mußte in dieser Beziehung der Gewerbeinspektionsbezirk Hagen ausgeschieden werden (S. 332, 336 f.). Der letztgenannte Bezirk wurde, um das Bild nicht zu verzerren, ganz außer Berechnung gelassen. Diese Lücken der Statistik sind jedoch gegenüber dem vorliegenden positiven Material so wenig bedeutsam, daß die Tabellen im großen und ganzen als zutreffende Darstellung der Ueberarbeitsverhältnisse in der Großeisenindustrie angesehen werden können.

Der Grad der Belastung der Arbeiterschaft mit Ueberarbeit tritt in den Tabellen in dreifacher Beziehung in die Erscheinung. Zunächst ist ersichtlich gemacht, wieviel Arbeiter von der gesamten Kopfzahl durchschnittlich monatlich an der Ueberarbeit beteiligt waren (Tabelle II Spalte 5—7, Tabelle III Spalte 2—4)[13]; weiter ist die durchschnittliche Dauer der Ueberarbeit für den Tag und Arbeiter ausgerechnet worden (Tabelle II Spalte 10, Tabelle III Spalte 9)[13], indem die Gesamtzahl der geleisteten Ueberstunden (Tabelle III Spalte 7) durch die Zahl der Ueberarbeiter (Spalte 3) und das Ergebnis wiederum durch die Tage

---

§ 1 der Bekanntmachung); einer besonderen Behandlung sind also nur die Reparaturwerkstätten unterzogen.

13) Die analogen Sonderangaben für die Sonntage sind in Tabelle III jedesmal in der Spalte rechts daneben aufgeführt. — Bei Berechnung der Ueberarbeitsbelastung für den Sonntag und Arbeiter (Tabelle II Spalte 11, Tabelle III Spalte 10) sind 59 Sonn- und Festtage im Jahre als Durchschnittszahl für die Monarchie angenommen worden.

Ta-

Regierungsbezirk	Zahl der Betriebe	Dauer der regelmäßigen Arbeitsschicht (einschl. Pausen)		Durchschnittliche Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiter	Wieviel dieser Arbeiter (Spalte 5) haben durchschnittlich monatlich Ueberarbeit geleistet?		Zahl der geleisteten Ueberstunden (einschl. Pausen)	
		in Stunden	für Arbeiter		Zahl	Proz.	insgesamt	davon an Sonntagen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Potsdam	2	12	487	487	143	29	19 865	2 837
Stettin	1	12	805	805	60	8	11 945	7 313
Liegnitz	2	12	405	405	30	7	8 273	300
Oppeln	54	12	31 826	31 826	12 518	39	2 824 175	1 079 679
Magdeburg	5	12	1 112	2 161	706	33	91 114	53 792
		11½	490					
		11	382					
		8	177					
Schleswig	2	12	314	314	197	63	23 095	5 589
Hildesheim	4	12	4 185	4 185	1 353	32	221 341	155 564
Osnabrück und Aurich	13	12	2 974	3 195	1 388	47	258 070	43 941
		8	221					
Münster	1	12	469	469	161	34	27 354	9 914
Arnsberg	156	12	45 114	46 532	22 336	48	4 495 596	1 629 320
		13	288					
		11½	288					
		8	842					
Wiesbaden	4	12	627	627	176	28	25 435	15 633
Coblenz	14	12	5 117	5 487	1 990	36	299 495	89 995
		8	370					
Düsseldorf	161	8, 11¾, 12 12½, 13	64 079	64 079	31 574	49	7 497 277	3 309 710
Cöln	19	12	3 274	3 900	1 535	39	310 543	82 388
		13	449					
		11½	177					
Trier	80	12	25 133	25 440	9 359	37	1 957 520	—
		11½	110					
		11	30					
		8	167					
Aachen	8	12	4 630	4 670	2 401	51	530 820	277 536
		8	40					
	527	.	194 582	194 582	85 927	44	18 601 918	6 763 511

des Jahres (365) dividiert wurde, endlich ist die Zahl der Fälle ermittelt worden, in denen 1-, 2-, 3- usw. stündige Ueberarbeit geleistet wurde (Tabelle II Spalte 12—19; Tabelle III Spalte 11, 13, 15 usw.)[13]. — Die Zahl der Arbeiter, die durchschnittlich monatlich Ueberarbeit geleistet haben, betrug im Durchschnitt der Monarchie 44 Proz. der Gesamtbelegschaft[14]). Die durchschnittliche tägliche Belastung jedes

14) Die Beteiligung der Gesamtarbeiterschaft an den Ueberarbeiten war besonders hoch im Bezirk Schleswig, wo 63 Proz. aller Arbeiter durchschnittlich monatlich Ueberarbeit zu leisten hatten (Gründe siehe S. 231). Ueber dem Durchschnitt des Staates

belle II.

Durchschnittliche Dauer der Ueberarbeit für Tag und Arbeiter in Stunden	Durchschnittliche Dauer der Ueberarbeit für Sonntag und Arbeiter in Stunden	Von den in der Spalte 5 aufgeführten Arbeitern sind wievielmal Ueberstunden geleistet worden? bis zu 1 Std.	mehr als 1 bis 2 Std.	mehr als 2 bis 3 Std.	mehr als 3 bis 4 Std.	mehr als 4 bis 5 Std.	mehr als 5 bis 6 Std.	mehr als 6 bis 7 Std.	über 7 Std.
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
0,38	1,88	9 648	4 775	829	174	127	130	44	152
0,53	3,18	168	444	380	91	86	7	61	864
0,76	1,57	1 288	2 532	379	54	12	41	9	23
0,61	2,50	59 556	289 091	131 305	168 288	19 059	24 673	7 935	99 359
0,35	2,09	8 386	6 477	3 524	3 390	2 817	1 706	1 104	1 681
0,32	1,0	3 307	2 433	866	311	679	269	126	550
0,45	2,50	9 060	10 289	8 890	3 396	1 406	6 419	1 061	9 184
0,51	2,08	17 240	33 500	4 969	2 879	4 002	1 905	844	10 946
0,46	3,80	1 459	1 237	148	392	494	340	57	1 213
0,55	2,52	274 754	456 200	71 076	73 094	25 009	24 874	36 499	117 799
0,40	2,33	500	623	1 231	780	453	584	18	1 049
0,41	1,89	46 155	36 031	10 176	6 852	6 756	4 406	1 401	6 075
0,65	2,97	628 422	929 991	143 002	106 707	74 203	195 855	45 733	343 639
0,55	2,84	45 060	44 614	7 168	6 686	3 077	3 090	1 086	8 872
0,57	—	207 731	169 040	101 043	35 423	20 295	13 623	6 782	72 476
0,60	3,14	575	6 562	483	383	691	314	160	1 942
0,59	2,73	1 313 309	1 993 799	485 469	408 900	159 176	278 236	102 920	675 824

Ueberarbeiters belief sich auf 0,59 Ueberstunden [15]). Die Zahl der Ueberstunden in der ganzen Großeisenindustrie ist also so groß, daß sie

---

liegen auch die Ziffern für Aachen (51 Proz.), Düsseldorf (49 Proz.), Arnsberg (48 Proz.) und Osnabrück-Aurich (47 Proz.); in Stettin und Liegnitz blieben sie dagegen unter 10 Proz. der Gesamtarbeiterzahl.

15) Ueber dem Durchschnitt liegen in dieser Beziehung die Ziffern für Liegnitz (0,76), Oppeln (0,61), Düsseldorf (0,65) und Aachen (0,60). Bei einem Vergleich dieser Zahlen mit denen der Note 14 drängt sich der Gedanke auf, ob sich im Bezirk Liegnitz die notwendige Ueberarbeit nicht auf eine größere Zahl von Arbeitern verteilen ließe, um so den Einzelnen zu entlasten.

Ta[…]

Art der Betriebe		Gesamtzahl der Arbeiter	Wieviel von diesen Arbeitern (Spalte 2) haben durchschnittlich monatlich Ueberarbeit geleistet? insgesamt Zahl	insgesamt Proz.	an Sonntagen Zahl	an Sonntagen Proz.	Zahl der wirklich geleisteten Ueberstunden (einschließlich der Pausen) insgesamt	davon an Sonntagen	Durchschnittl. Dauer der Ueberarbeit für Tag u. Arbeiter in Std.	für Sonntag u. Arbeiter in Std.	Von de[…] bis zu 1 Std. insgesamt	Sonn[…] tag[…]
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A. Hochofenwerke	Hauptbetriebe	28 438	6 579	23	2 966	10	1 387 908	514 931	0,58	2,94	126 842	105[…]
	Reparaturwerkst.	1 842	1 047	57	567	30	308 979	102 072	0,81	3,05	22 739	7[…]
B. Hochofengießereien	Hauptbetriebe	1 189	608	51	9	0,8	157 650	629	0,71	1,18	37 715	
	Reparaturwerkst.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
C. Röhrengießereien	Hauptbetriebe	4 407	1 496	34	253	5,7	262 085	25 832	0,48	1,73	78 856	24[…]
	Reparaturwerkst.	438	184	42	61	14	52 036	8 342	0,77	2,32	12 779	
D I. Thomas- und Bessemer-Stahlwerke*)	Hauptbetriebe	6 073	4 115	67	2 394	39	740 551	391 043	0,49	2,77	32 935	638[…]
	Reparaturwerkst.	320	229	72	212	66	72 251	52 762	0,86	4,25	890	
D II. Martin-Stahlwerke*)	Hauptbetriebe	18 050	9 316	52	5 550	31	1 826 985	947 807	0,54	2,89	118 938	562[…]
	Reparaturwerkst.	613	451	74	407	66	123 197	97 619	0,75	4,07	5 240	1[…]
D III. Tiegel- und andere Stahlw.*)	Hauptbetriebe	5 149	2 293	45	491	10	434 897	115 039	0,52	3,97	17 848	8[…]
	Reparaturwerkst.	26	18	69	11	42	3 199	1 214	0,50	1,80	45	.
E. Puddelwerke	Hauptbetriebe	4 070	894	22	681	17	118 049	71 883	0,36	2,01	2 667	23[…]
	Reparaturwerkst.	180	133	74	82	46	30 444	11 334	0,63	2,34	342	
F. Hammer- und Preßwerke	Hauptbetriebe	8 706	4 202	48	1 399	16	890 853	227 075	0,58	2,63	97 363	171[…]
	Reparaturwerkst.	186	138	74	85	45	46 670	16 267	0,93	3,24	3 539	2[…]
G. Walzwerke	Hauptbetriebe	66 833	28 802	43	14 108	21	5 477 787	1 850 484	0,52	2,22	401 637	132[…]
	Reparaturwerkst.	4 191	3 034	73	2 369	57	839 997	517 656	0,76	3,70	34 396	8[…]
H. Gemischte Betriebe	Hauptbetriebe	38 415	18 548	48	7 626	20	4 535 002	1 335 877	0,67	2,97	261 497	40[…]
	Reparaturwerkst.	5 456	3 840	70	2 710	50	1 293 378	475 645	0,92	2,97	57 041	11[…]
	Summe	194 582	85 927	44	41 981	22	18 601 918	6 763 511	0,59	2,73	1 313 309	347[…]
Getrennt nach	Hauptbetrieben	181 330	76 853	42	35 477	20	15 831 767	5 480 600	0,56	2,62	1 176 298	325[…]
und	Reparaturwerkst.	13 252	9 074	68	6 504	49	2 770 151	1 282 911	0,84	3,34	137 011	21[…]

für 44 Proz. der Arbeiter die normale 12-stündige Schicht bei gleichmäßiger Verteilung für jeden Tag des Jahres auf 12,59 Stunden verlängert haben würde [16]). Diese Ziffer besagt naturgemäß über die tatsächliche Länge der geleisteten Schichten nichts, da die Heranziehung der einzelnen Arbeiter zu Ueberstunden verschieden und außerdem nach

*) Die Stahlwerke im Regierungsbezirk Trier sind sämtlich unter D III verrechnet (s. Tabelle I).

16) Der Regierungs- und Gewerberat in Hildesheim hat andererseits ermittelt, daß in seinem Bezirk ein gewisser Teil der geleisteten Ueberstunden (17,7 Proz.) durch Kürzungen der normalen Arbeitszeiten, durch Betriebsunterbrechungen, freiwilliges Feiern und Erkrankungen der Arbeiter, Innehaltung der gesetzlichen Ruhezeiten etc. eine Art von Ausgleich gefunden hat (S. 260 f.). Aehnliche Erfahrungen sind im Bezirk Stettin gemacht worden (S. 106 f.).

belle III.

in Spalte 3 und 5 aufgeführten Arbeitern sind wievielmal Ueberstunden geleistet worden?

mehr als 1—2 Std.		mehr als 2—3 Std.		mehr als 3—4 Std.		mehr als 4—5 Std.		mehr als 5—6 Std.		mehr als 6—7 Std.		mehr als 7 Std.	
insgesamt	Sonntags	insgesamt	Sonntags	insgesamt	Sonntags	insgesamt	Sonntags	insgesamt	Sonntags	insgesamt	Sonntags	insgesamt	Sonntags
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
274 332	1 540	49 582	2 748	28 095	2 102	12 192	6 072	9 764	6 649	8 776	8 202	45 954	32 376
32 051	295	6 019	258	4 148	258	2 671	841	1 746	1 134	2 315	2 051	12 860	6 561
20 294	6	9 720	5	2 205	15	1 545	44	476	13	463	12	3 043	19
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
46 847	758	7 445	463	3 119	281	2 253	700	1 031	690	735	283	5 156	1 464
4 869	66	2 192	27	957	51	553	113	727	262	683	527	976	217
63 318	3 549	13 138	1 858	11 270	1 030	3 126	1 390	10 217	7 616	4 136	4 044	23 208	21 301
2 083	15	2 946	14	175	75	108	317	898	959	232	284	3 023	3 018
172 256	10 021	42 269	8 502	40 197	5 035	20 358	11 425	15 726	12 858	8 617	7 567	75 870	60 132
4 278	39	849	83	602	176	2 203	2 054	1 077	987	1 385	1 359	6 524	5 953
49 146	87	6 555	223	2 566	125	1 920	97	2 355	256	689	73	17 558	9 188
75	4	234	7	39	14	83	36	145	95	2	1	89	64
4 070	1 089	4 160	2 714	3 339	1 809	2 597	2 096	3 009	1 997	333	308	4 240	2 332
1 186	11	675	157	376	49	153	105	319	191	43	36	520	269
85 685	1 686	26 724	1 401	36 285	1 758	7 969	1 666	4 385	2 658	4 525	3 507	24 511	13 755
4 460	44	1 390	131	805	77	810	370	416	282	688	590	1 660	879
611 133	20 818	166 657	23 067	119 074	17 715	61 685	35 644	184 874	39 355	28 453	22 729	208 376	96 342
49 591	1 189	12 141	1 096	9 716	2 026	5 082	3 434	7 742	6 698	5 719	5 461	32 224	25 609
352 487	4 739	114 950	5 299	132 956	6 851	27 984	13 895	25 065	13 940	29 864	24 572	166 325	106 204
215 638	2 459	17 823	1 691	12 976	984	5 884	4 201	8 264	7 172	5 262	4 880	43 707	30 177
1 993 799	48 415	485 469	49 744	408 900	40 431	159 176	84 500	278 236	103 812	102 920	86 486	675 824	415 860

hang.

1 679 568	44 293	441 200	46 280	379 106	36 721	141 629	73 029	256 902	86 032	86 591	71 297	574 241	343 113
314 231	4 122	44 269	3 464	29 794	3 710	17 547	11 471	21 334	17 780	16 329	15 189	101 583	72 747

Tages- und Jahreszeiten wechselnd ist. Um in dieser Beziehung ein Bild gewinnen zu können, müssen die Aufzeichnungen über die Fälle der Ueberarbeit in den Spalten 12—19 der Tabelle II zu Rate gezogen werden. Danach überwiegt die Zahl der kurzen Ueberarbeiten bis zu 2-stündiger Dauer (3 307 108) die sämtlichen länger dauernden Ueberarbeiten (2 110 525 Fälle) um ein bedeutendes. Von den letzteren entfallen wiederum 894 369 Fälle auf Ueberarbeit von 2—4 Stunden Dauer; für die mehr als 4 Stunden dauernden Ueberarbeiten bleiben also 1 216 156, d. h. 22 Proz. aller Fälle übrig.

Diese Fälle längerer als 4-stündiger Ueberarbeit bedürfen einer besonderen Betrachtung, weil sie — wenigstens teilweise — mehr als 16-stündige Arbeitsschichten bedingen, denen die Bekanntmachung nach

Ta

Dauer der regelmäßigen Arbeitsschicht (einschließlich Pausen)	Zahl der Arbeiter	Wie viele von diesen Arbeitern (Spalte 2) haben durchschnittlich monatlich Ueberarbeit geleistet? insgesamt		an Sonntagen		Zahl der wirklich geleisteten Ueberstunden (einschließlich der Pausen) insgesamt	davon an Sonntagen	Durchschnittliche Dauer der Ueberarbeit für Tag und Arbeiter in Stunden	für Sonntag	Von den in den … bis zu 1 Stunde insgesamt	Sonntags	mehr als … Stun… insgesamt
		Zahl	%	Zahl	%							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
8 Stunden	2 040	663	32	430	22	65 724	33 369	0,23	1,32	2 140	171	6 965
11 „	382	105	27	32	8	14 678	3 928	0,38	2,05	162	5	559
$11^1/_2$ „	1 065	363	34	67	6	70 062	8 286	0,53	2,10	9 922	17	8 506
$11^3/_4$ „	182	122	67	18	10	35 991	1 658	0,80	1,53	16 120	6	5 644
12 „	190 048	84 185	44	41 230	21	18 307 808	6 684 063	0,60	2,75	1 278 918	34 541	1 964 259
$12^1/_2$ „	32	23	72	4	12	5 880	570	0,70	2,42	.	.	1
13 „	833	466	56	200	24	101 775	31 637	0,60	2,68	6 047	33	7 865
Zusammen	194 582	85 927	44	41 981	22	18 601 918	6 763 511	0,59	2,73	1 313 309	34 773	1 993 799

ihrem ausgesprochenen Zweck möglichst entgegentreten will. Von den 1 216 156 Fällen mehr als 4-stündiger Ueberarbeit entfielen nach Tabelle III 690 658 auf Sonntage, 525 498 Fälle auf Alltage. Da die Ueberarbeit an Alltagen regelmäßig neben der gewöhnlichen 12-stündigen Arbeitszeit geleistet wird, so ist demnach in der Monarchie stark $^1/_2$ Million Fälle vorgekommen, wo einzelne Arbeiter eine mehr als 16-stündige Gesamtschicht an einem Tage zu verfahren hatten. — Der Zweck der Bekanntmachung, die mehr als 16-stündigen Arbeitszeiten möglichst zu verhindern, ist also in immerhin zahlreichen Fällen nicht erreicht worden. Allein es erscheint fraglich, ob dieses Ziel bei einer anderen gesetzlichen Regelung im wesentlich vollkommener Weise zu erreichen wäre. Man muß dabei einmal in Betracht ziehen, daß die mehr als 4-stündigen Ueberarbeiten an Alltagen unter der Gesamtzahl der Ueberarbeitsfälle noch nicht $^1/_{10}$, also einen verhältnismäßig geringen Teil ausmachen. Weiter fällt ins Gewicht, daß nach den vorliegenden Berichten viele von den langen Ueberschichten an Sonnabenden zu dem Zweck geleistet worden sind, um Sonntagsarbeiten zu vermeiden, die nach § 105c der Gewerbeordnung zulässig gewesen wären [17]). Der nach Abzug solcher Sonnabendsarbeiten verbleibende Rest dürfte zum überwiegenden Teile durch unvorhergesehene Zwischenfälle, Betriebsstörungen etc. verursacht sein, bei denen sich auch langanhaltende Ueberarbeiten nicht schlechthin vermeiden lassen. Ein etwaiges Verbot der über 16 Stunden währenden Arbeitszeiten würde somit nach den Erfahrungen des Berichtsjahres vermutlich keine großen Wirkungen hervorrufen, sofern der Gesetzgeber die durch § 105c der Gewerbeordnung bisher gestatteten Sonntagsarbeiten sowie analoge Arbeiten am Sonnabend weiterhin zulassen und unvorhergesehene Zwischenfälle als

17) Siehe Düsseldorf S. 407, Arnsberg S. 333 und die tabellarische Uebersicht für Hildesheim S. 261.

belle IV.

Spalten 3 und 5 aufgeführten Arbeitern sind wievielmal Ueberstunden geleistet worden?

1–2 den	mehr als 2–3 Stunden		mehr als 3–4 Stunden		mehr als 4–5 Stunden		mehr als 5–6 Stunden		mehr als 6–7 Stunden		mehr als 7 Stunden	
Sonntags	insgesamt	Sonntags	insgesamt	Sonntags	insgesamt	Sonntags	insgesamt	Sonntags	insgesamt	Sonntags	insgesamt	Sonntags
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
2 208	1 206	497	2 122	359	878	489	1 822	1 396	593	534	1 769	1 384
4	851	21	2 031	95	134	121	10	10	26	26	257	257
52	2 514	69	1 207	87	384	169	649	495	276	218	685	195
12	1 741	32	416	37	194	120	86	61	129	29	55	27
45 948	473 726	48 914	402 291	39 753	156 831	83 319	274 138	100 655	101 295	85 145	668 584	412 226
1	1 455	57	.	.	328	27	2	.	2	.	40	25
190	3 976	154	833	100	427	255	1 529	1 195	599	534	4 434	1 746
48 415	485 469	49 744	408 900	40 431	159 176	84 500	278 236	103 812	102 920	86 486	675 824	415 860

Ausnahmen behandeln würde. Auf der anderen Seite muß aber auch zugegeben werden, daß die Großeisenindustrie dieses Verbot — die angedeuteten Ausnahmen vorbehalten — wahrscheinlich ohne besondere Beschwerung würde tragen können.

Die Verteilung der Ueberarbeitsfälle von mehr als 4-stündiger Dauer auf die einzelnen Betriebsarten möge durch nachstehende Uebersicht veranschaulicht werden.

Art der Betriebe		Ueberarbeitsfälle			
		insgesamt		Sonntags	
		bis zu 4 Std.	über 4 Std.	bis zu 4 Std.	über 4 Std.
Hochofenwerke	Hauptbetriebe	478 851	76 686	7 449	53 299
	Reparaturwerkstätten	64 957	19 582	887	10 587
Hochofengießereien	Hauptbetriebe	69 934	5 127	28	88
	Reparaturwerkstätten	—	—	—	—
Röhrengießereien	Hauptbetriebe	130 267	9 175	1 751	3 137
	Reparaturwerkstätten	20 797	2 939	149	1 119
Thomas- und Bessemer-Stahlwerke	Hauptbetriebe	120 661	40 687	12 817	34 351
	Reparaturwerkstätten	6 094	4 261	112	4 578
Martinstahlwerke	Hauptbetriebe	373 660	120 571	29 179	91 982
	Reparaturwerkstätten	10 969	11 189	316	10 353
Tiegel- und andere Stahlwerke	Hauptbetriebe	76 115	22 522	518	9 414
	Reparaturwerkstätten	393	319	25	196
Puddelwerke	Hauptbetriebe	14 236	10 179	5 848	6 733
	Reparaturwerkstätten	2 579	1 035	118	601
Hammer- und Preßwerke	Hauptbetriebe	246 057	41 390	6 559	21 586
	Reparaturwerkstätten	10 194	3 574	277	2 121
Walzwerke	Hauptbetriebe	1 298 501	483 388	74 819	194 070
	Reparaturwerkstätten	105 844	50 767	5 172	41 202
Gemischte Betriebe	Hauptbetriebe	861 890	249 238	20 909	158 611
	Reparaturwerkstätten	303 478	63 117	6 330	46 430

Nach Regierungsbezirken geordnet, ist die Zahl der Ueberarbeiten, die mehr als 4 Stunden am Tage beanspruchten, verhältnismäßig hoch in den Bezirken Stettin, Hildesheim, Münster, Wiesbaden und Aachen, dagegen verhältnismäßig niedrig in Potsdam, Liegnitz, Coblenz, Düsseldorf, Cöln und Trier.

Im Vergleich mit dem Vorjahre hat der Gesamtumfang der Ueberarbeit im Berichtsjahre bedeutend zugenommen. Die Zahl der Arbeiter, die sich durchschnittlich monatlich an Ueberarbeiten beteiligten, ist von 73 269 auf 85 927, d. h. um 17,3 Proz. gestiegen[18]), und die durchschnittliche Belastung des einzelnen (Ueber)-Arbeiters ist von 0,49 auf 0,59 Stunden für den Tag und Arbeiter, d. h. um mehr als 20 Proz. heraufgegangen. Die Wirkung dieser doppelten Steigerung kommt in der Zahl der geleisteten Ueberstunden deutlich zum Ausdruck. Um einen Vergleich in dieser Richtung ziehen zu können, muß zunächst die Zahl der im Vorjahre verzeichneten Ueberstunden (Spalte 7 der Kestnerschen Tabelle), die sich nur auf einen Zeitraum von 8 Monaten bezog, durch Multiplikation mit $1^1/_2$ auf ein Jahresergebnis umgerechnet werden. Alsdann ergibt sich, daß die Zahl der geleisteten Ueberstunden von 13 147 104 auf 18 601 918, also um 41 Proz. gestiegen ist.

Diese gewaltige Zunahme der Ueberarbeit mag zu einem gewissen Teile auf genauere Führung der Listen zurückzuführen sein. Eine ausschlaggebende Rolle wird dieses Moment aber schwerlich spielen, da unter den Ueberarbeitsfällen gerade die lange dauernden Ueberarbeiten, die der Aufmerksamkeit der Betriebsleiter und Behörden auch im Vorjahre kaum in großem Umfange entgangen sein werden, eine besonders starke Steigerung aufweisen, wie nachstehende Tabelle zeigen möge:

	Es kamen Ueberarbeitsfälle vor in einer Dauer von:								
	bis zu 1 Std.	1—2 Std.	2—3 Std.	3—4 Std.	4—5 Std.	5—6 Std.	6—7 Std.	mehr als 7 Std.	insgesamt
1909 (umgerechnet auf 1 Jahr)	1 008 266	1 356 861	378 629	341 952	141 014	127 733	85 563	469 434	3 909 452
1910	1 313 309	1 993 799	485 469	408 900	159 176	278 236	102 920	675 824	5 417 633
Steigerung	30 %	47 %	28 %	20 %	13 %	118 %	21 %	44 %	39 %

Hiernach läßt sich die Zunahme der Ueberarbeit in der Hauptsache nicht anders als durch die im Berichtsjahre allgemein aufsteigende Konjunktur erklären. Dieses Ergebnis, das übrigens durch die Beobachtungen der Regierungs- und Gewerberäte in Oppeln, Arnsberg und Trier unterstützt wird (S. 171, 332, 474), bestätigt die bekannte Tatsache, daß die Ueberarbeit allgemein bei steigender Konjunktur zu-, bei sinkender Konjunktur abnimmt.

Bei Betrachtung der einzelnen Regierungsbezirke zeigt sich die be-

18) Die Gesamtarbeiterschaft ist dagegen nur um 6,4 Proz. gewachsen. Im Vergleiche zu ihr macht die Zahl der Ueberarbeiter jetzt 44 Proz. gegen 40 Proz. im Vorjahre aus.

deutendste Zunahme der Ueberarbeit im Bezirk Potsdam, wo die Ueberstunden nahezu auf das 10-fache angewachsen sind[19]. Eine recht nennnenswerte Steigerung weisen auch die wichtigen Bezirke Arnsberg, Düsseldorf und Cöln auf, während in den an der Großeisenindustrie weniger beteiligten Bezirken Stettin, Liegnitz, Magdeburg, Hildesheim, Münster, Wiesbaden und Coblenz die Ueberstunden im Berichtsjahre gegen die auf ein Jahresergebnis umgerechneten Ziffern des Vorjahres zurückbleiben, also tatsächlich eine Minderung der Ueberarbeit erreicht worden ist.

d) Die Sonntagsüberarbeit insbesondere.

Die besondere Zählung der auf Sonn- und Festtage fallenden Ueberarbeit, wie sie in diesem Jahre zum ersten Male durchgeführt wurde, entspringt einem dringenden Wunsche der Großeisenindustrie, die in der Sonntagsarbeit keine Ueberarbeit erblicken oder sie zum wenigsten mit der Ueberarbeit an Werktagen nicht vermischt sehen wollte. Wenn die Sonntagsarbeit auch zweifellos, soweit sie nicht zu den regelmäßigen Wechselschichten rechnet, unter den § 2 der Bekanntmachung fällt, und daher als Ueberarbeit in diesem Sinne gelten muß, so ist sie doch in der Tat ihrem inneren Wesen nach von der alltäglichen Ueberarbeit so verschieden, daß eine besondere Zählung durchaus am Platze ist. Während nämlich der Arbeitgeber rechtlich nicht gehindert ist, an Alltagen nach freiem Ermessen Ueberstunden in beliebiger Zahl und zur Erledigung von Arbeiten aller Art einzulegen, sofern er nur die durch § 4 der Bekanntmachung vorgeschriebene Mindestruhezeit von 8 Stunden innehält, ist die Beschäftigung von Arbeitern in Fabriken und Werkstätten an Sonn- und Festtagen schon durch die §§ 105b und 105c Gew.O. auf Arbeiten beschränkt, die ihrer Natur nach nicht wohl anders als an diesen Tagen vorgenommen werden können.

Die Zahl der Arbeiter, die an Sonntagen Ueberarbeit geleistet haben, ist naturgemäß niedriger als die der überhaupt an der Ueberarbeit beteiligten. Von den insgesamt 86000 Ueberarbeitern haben rund 42000, also nahezu die Hälfte, auch oder lediglich an Sonntagen Ueberarbeit geleistet. Die durchschnittliche Belastung mit Sonntagsüberstunden beträgt 2,73 Stunden für den Sonntag und Arbeiter und geht über den alltäglichen Durchschnitt (0,59 Stunden) ganz wesentlich hinaus. Hiernach haben alle Arbeiter, die überhaupt mit Ueberarbeit an Sonntagen befaßt wurden, d. h. die Hälfte aller Ueberarbeiter oder $^1/_5$ der Gesamtbelegschaft, durchschnittlich an jedem Sonn- und Festtage des Jahres $2^3/_4$ Stunden übergearbeitet. Das bedeutet eine sehr nennenswerte Belastung, zumal die gewöhnlich auf den Sonntag fallenden regelmäßigen Wechselschichten nicht als Ueberarbeit gerechnet werden. Für einen großen Teil der Arbeiter in Wechselschichtbetrieben scheint der Genuß eines wirklich arbeitsfreien Sonntags verhältnismäßig selten zu sein. — Bei einem Vergleich der einzelnen Regierungsbezirke

19) Diese Erscheinung ist um so schwerer verständlich, als die Arbeiterzahl in diesem Bezirke nur um ein geringes zugenommen hat.

ergibt sich die stärkste Inanspruchnahme durch Sonntagsüberarbeit für den Bezirk Münster, wo 3,8, d. h. nahezu 4 Stunden auf den Sonntag und Arbeiter entfielen; auch für Stettin und Aachen geht sie über 3 Stunden hinaus, und im Düsseldorfer Bezirk kommt sie nahe an diese Grenze heran.

Was die einzelnen Fälle der Ueberarbeit angeht, so fallen vorwiegend die lange dauernden Ueberarbeiten auf die Sonntage. Von allen Ueberstunden zusammengenommen kommt der sechste Teil auf den Sonntag; die Beteiligung der Sonntagsarbeit macht aber bei den länger als 4 Stunden dauernden Ueberarbeiten reichlich die Hälfte, bei denen von 6—7 Stunden über $^4/_5$, bei denjenigen über 7 Stunden mehr als $^3/_5$ aller Ueberarbeitsfälle aus.

e) Die Arbeiter in den Reparaturwerkstätten.

Die in der Kestnerschen Abhandlung aus dem Vorjahre (S. 81 ebenda) vertretene Ansicht, daß die Reparaturarbeiter bezüglich der Ueberarbeit eine besondere Stellung einnehmen, hat sich in diesem Jahre ziffernmäßig belegen lassen. Der Anhang zu Tabelle III gibt den Nachweis, daß die Belastung der Reparaturwerkstättenarbeiter mit Ueberarbeit ungleich größer ist als die der übrigen Arbeiter. Von den Arbeitern in Hauptbetrieben waren 42 Proz., von denen in Reparaturwerkstätten dagegen 68 Proz., d. h. mehr als zwei Drittel durchschnittlich monatlich an Ueberarbeiten beteiligt [20]), und die durchschnittliche tägliche Ueberarbeitszeit beträgt bei den letzteren 50 Minuten gegenüber 34 Minuten bei den Hauptbetrieben. Noch ungünstiger gestaltete sich das Verhältnis für die Reparaturwerkstätten bei der Sonntagsüberarbeit; an den Sonn- und Festtagen haben 49 Proz. [21]), d. h. rund die Hälfte aller Reparaturarbeiter (gegen 20 Proz. in den Hauptbetrieben) regelmäßig Ueberarbeit geleistet, und deren durchschnittliche Dauer betrug 3,34 Stunden [22]) (gegen 2,62 Stunden in den Hauptbetrieben) für jeden Reparaturarbeiter und Sonntag. — Die hohe Belastung des Personals der Reparaturwerkstätten verdient um deswillen Beachtung, weil es einen recht nennenswerten Bestandteil der ganzen Arbeiterschaft ausmacht. Ausweislich der Tabelle III sind von insgesamt 194 582 Arbeitern 13 252, d. h. etwa $^1/_{15}$, in Reparaturwerkstätten tätig; der Prozentsatz wird in Wahrheit noch wesentlich höher sein, da die Statistik, wie oben (S. 517) erwähnt, in dieser Beziehung noch bedeutsame Lücken aufweist.

f) Die Vermeidung der Ueberarbeit.

Die Frage, ob die Ueberarbeit sich vermeiden läßt, kann nur nach den Anlässen entschieden werden, die im Einzelfalle zur Einlegung von

20) Bei den wichtigsten Betriebsarten, den Thomas-, Bessemer-, Martin-Stahlwerken, Walz-, Puddel-, Hammer- und Preßwerken, ging die Beteiligung sogar nahe an $^3/_4$ (72 bis 74 Proz.) heran.

21) Bei den Thomas-, Bessemer- und Martin-Stahlwerken 66 Proz.

22) Bei den Martin-Stahlwerken 4,07, bei den Thomas- und Bessemer-Stahlwerken gar 4,25 Stunden.

Ueberstunden geführt haben. Statistisches Material über diese Anlässe ist nicht vorhanden und wird sich bei der Vielgestaltigkeit der vorkommenden und möglichen Fälle auch schwerlich in brauchbarer Form beschaffen lassen. Immerhin sind in den Jahresberichten so zahlreiche Bemerkungen darüber enthalten, daß man gewisse Kategorien von Anlässen unterscheiden kann. Ein Teil der Ueberarbeit ist danach durch das in der anziehenden Konjunktur begründete Streben der Werke nach allgemeiner Steigerung der Produktion verursacht. — Bei einem anderen Teil handelt es sich um Arbeiten, die regelmäßig wiederkehren, aber außerhalb der allgemeinen Arbeitszeit, also bei einschichtigen Betrieben in der Zeit der Betriebsruhe, bei wechselschichtigen an Sonntagen vorgenommen werden müssen; dahin gehören hauptsächlich die laufenden Reparatur-, Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten, das Umbauen von Walzenstraßen u. dgl. — Weiter wird Ueberarbeit durch bestimmte Ereignisse veranlaßt, die in den einzelnen Werken zeitweilige Abweichungen von der regelmäßig fortlaufenden Produktionsarbeit bedingen. Darunter fallen Wagenmangel bei den Eisenbahnen, kurze Ladefristen bei Schiffstransporten, das Ausbleiben unentbehrlicher Arbeiter infolge Krankheit oder freiwilligen Feierns, eilige, eine augenblickliche Anspannung der Produktion erfordernde Aufträge, Um- und Neubauten der Betriebseinrichtungen und schließlich unvorhergesehene Betriebsstörungen. — Endlich scheinen auch nicht selten Fälle vorzukommen, wo infolge ungeschickter Dispositionen der Meister oder des Drängens mancher Arbeiter nach gutbezahlter Ueberarbeit Ueberstunden zur Erledigung von Arbeiten geleistet werden, die ebensogut innerhalb der regelmäßigen Schichten erledigt werden könnten[23]). — Welcher Art von Anlässen der Haupteinfluß auf die Leistung von Ueberstunden zuzuschreiben ist, läßt sich nicht allgemein sagen. Die Berichte aus Liegnitz, Oppeln, Arnsberg und Cöln sehen den vorwiegenden Anlaß in Reparaturen und Reinigungsarbeiten; die beiden letzten messen daneben auch dem Ausbleiben von Arbeitern einen bedeutsamen Einfluß bei[24]) (S. 157, 170 f., 332, 445). Der Aachener Bericht schiebt die vorwiegende Ursache der Ueberarbeit großen schleunigen Lieferungsaufträgen der Staatsbahnverwaltung zu (S. 492). In dem Eisenwerk des Bezirks Stettin waren verhältnismäßig viele Stunden zum Entlöschen der die Erze heranschaffenden Seeschiffe erforderlich (S. 106). Was die Ueberarbeit zum Zwecke der Leistungssteigerung angeht, so hält der Oppelner Bericht solche für verhältnismäßig selten; dagegen hat der Regierungs- und Gewerberat in Hildesheim durch fortlaufende, sehr sorgfältige Aufzeichnungen über ein Werk seines Bezirkes ermittelt, daß die eingetretenen Produktionsschwankungen in allen Fällen von recht merkbarem Einfluß auf den Umfang der Ueberarbeit waren, wenngleich

---

23) Vgl. S. 41, 170 f., 174, 178, 231, 263 f., 286, 332, 383 f., 445, 492 f.

24) Der Bericht aus Oppeln bemerkt in dieser Beziehung: „Recht häufig liegt in Oberschlesien der Grund zur Ueberarbeit im mangelhaften Verantwortlichkeitsgefühl der leichtlebigen Arbeiterbevölkerung. Sie bleibt oft nach Lohn- oder Vorschußtagen, namentlich wenn draußen die Sonne lacht, in so großer Zahl den Werken fern, daß der Betrieb dann nur durch weitgehende Heranziehung des pflichttreuen Belegschaftsteils zur Ueberarbeit aufrecht erhalten werden kann.“ (S. 171.)

andere Einflüsse stellenweise eine noch stärkere Wirkung hervorriefen (S. 259 f.).

Die technische Möglichkeit der Vermeidung von Ueberstunden ist naturgemäß bei denjenigen Ueberstunden gegeben, die lediglich auf unrichtigen Dispositionen oder auf einem Entgegenkommen gegen die nach Ueberarbeit begehrenden Arbeiter beruhen. — Für die übrigen Fälle kommt es in erster Linie darauf an, wie lange das Bedürfnis vermehrter Arbeitsleistung andauert. Eine allgemeine langsame Steigerung der Produktion infolge anziehender Konjunktur wird, sofern genügendes Angebot von Arbeitskräften vorhanden ist, in der Hauptsache durch Mehreinstellung von Arbeitern ausgeglichen werden können. Dasselbe gilt für große Neu- und Umbauten, die lange Zeit in Anspruch nehmen. Freilich sind dem bessernden Eingreifen der Werkleiter schon hier gewisse Grenzen gesteckt. Die zeitweilige Einlegung von Ueberstunden wird im allgemeinen von der Arbeiterschaft weniger schwer empfunden, als ein schnell wechselndes Anziehen und Ausstoßen größerer Arbeitermassen durch die Werke. Die Werkleiter werden daher bei einer Arbeitshäufung, deren Dauer sich nicht vorher übersehen läßt, häufig an die Einstellung neuer Arbeiter nur mit gerechtfertigter Vorsicht herantreten und lieber zunächst den Mehrbedarf an Arbeit durch schärfere Anspannung der vorhandenen Stammarbeiter auszugleichen suchen, die dann vielfach in ruhigen Geschäftszeiten durch Abkürzung der Arbeitsschichten oder langsameres Arbeiten eine gewisse Ausspannung genießen können (Oppeln, S. 178). — Unter den kurz andauernden Anlässen zur Ueberarbeit wird man unterscheiden müssen, ob sie plötzlich und unvermutet oder regelmäßig periodisch auftreten. Bei den Arbeiten, die außerhalb der gewöhnlichen Arbeitsschicht, aber in regelmäßiger Wiederkehr vorgenommen werden müssen, insbesondere den laufenden Reparaturen, Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten und den Vorbereitungen zur Wiederaufnahme des vollen Betriebes nach den gewöhnlichen Unterbrechungen, würde eine Beseitigung der Ueberstunden wenigstens bei einem Teil der Betriebe technisch noch möglich sein. Als Mittel dazu käme namentlich die Einrichtung besonderer Arbeiterkolonnen (Reparatur- und Anheizerkolonnen) in Frage, die hauptsächlich für diese Arbeiten verwendet und in einer von der Schicht der Produktionsarbeiter nach Beginn und Ende abweichenden Arbeitszeit beschäftigt würden. Ganz abgesehen von der Kostenfrage würde dieses Mittel allerdings nur für Werke großen Umfangs anwendbar sein, und nur in Betrieben mit einfacher Schicht volle Abhilfe bringen. Kleine Werke werden zu einer so scharfen Abgrenzung der Arbeitsgebiete nicht in der Lage sein, und in Wechselschichtbetrieben wäre höchstens die Verlegung eines Teiles der Ueberstunden von den Werktagen auf die Sonntage zu erreichen, wo sie zwar formell ebenfalls als Ueberarbeit gerechnet, aber vielleicht weniger schwer empfunden werden. — Bei kurzen und unvorhergesehenen Anlässen, wie dem Ausbleiben einzelner Arbeiter, plötzlichem Wagenmangel auf der Eisenbahn, Betriebsstörungen, eiligen Lieferungsaufträgen usw. ist es im allgemeinen schwer möglich, Ueberstunden zu vermeiden.

Auch wo die technische Möglichkeit vorliegt, stehen übrigens einer Verminderung der Ueberstunden in der Praxis vielfach große Schwierigkeiten entgegen. Wenn die finanzielle Lage des einzelnen Werkes ungünstig oder das Angebot an Arbeitskräften ungenügend ist, kann auch der beste Wille der Werkleiter nicht zu Erfolgen führen. Aber selbst wo diese allgemeinen Bedingungen günstig liegen, werden häufig erhebliche Widerstände der an das Ueberstundenwesen gewöhnten Meister und namentlich der nach gut gelohnter Ueberarbeit drängenden Arbeiter zu überwinden sein (vgl. S. 178, 339, 414).

Aus alledem dürfte hervorgehen, daß gesetzliche Maßnahmen zur Verminderung der Ueberarbeit nur schwer zu treffen sind. Ein allgemeines Verbot der Ueberstunden erscheint kaum durchführbar und eine Beschränkung der Zulässigkeit auf bestimmte, eng begrenzte Fälle würde bei der Vielgestaltigkeit der Anlässe zur Ueberarbeit jedenfalls außerordentliche Schwierigkeiten bereiten. — Zunächst wird es daher Aufgabe der Provinzial- und Lokalbehörden bleiben müssen, von Fall zu Fall durch verständnisvolles Zusammenarbeiten mit den Betriebsleitern dahin zu wirken, daß die Arbeiterzahl dem Umfange der Produktion nach Möglichkeit angepaßt, technisch entbehrliche Ueberarbeit beseitigt und die unvermeidlichen Ueberstunden auf eine möglichst große Zahl von Arbeitern verteilt werden. Daß in dieser Richtung von den Gewerbeaufsichtsbeamten bereits mit Erfolg gearbeitet worden ist, lassen die Jahresberichte vielfach erkennen (S. 107, 157, 171, 263, 397, 400). Erfreulicherweise werden aber auch Fälle gemeldet, wo Werkleiter aus eigener Entschließung energische Maßnahmen zur Bekämpfung überflüssiger Ueberarbeit ergriffen haben. So hat die Leitung eines größeren Eisenwerkes im Bezirk Trier zur Einschränkung der Ueberarbeit angeordnet, daß Ueberstunden künftig nicht mehr nach freiem Ermessen der Meister, sondern nur noch mit Genehmigung der Direktion eingelegt werden dürfen (S. 474). Dem neu eingetretenen Betriebsleiter eines Walzwerkes im Bezirk Arnsberg ist es sogar in weniger als Jahresfrist gelungen, die Zahl der Ueberstunden auf kaum $^2/_5$ der vorjährigen Ziffer herabzudrücken (S. 333). — Andererseits war aber auch ein Fall im Trierer Bezirk zu verzeichnen, wo die Zahl der Ueberstunden infolge eines Wechsels in der Person des Betriebsleiters in außerordentlichem Maße vermehrt wurde (S. 474 f.).

III. Arbeitspausen.

(§ 3 der Bekanntmachung)[25]).

Die meisten Jahresberichte beschränken ihre Ausführungen über den § 3 der Bekanntmachung auf eine Angabe der bewilligten Aus-

25) Der § 3 lautet: „In allen Schichten, die länger als acht Stunden dauern, müssen jedem Arbeiter Pausen in einer Gesamtdauer von mindestens zwei Stunden gewährt werden. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde kommen auf diese Pausen nicht in Anrechnung. Ist jedoch in einzelnen Betriebsabteilungen

nahmen. Die Zahlen sind in nachstehender Uebersicht zusammengestellt. An den mit *) versehenen Stellen mußten die Ziffern schätzungsweise eingetragen werden, da genaue Angaben fehlten.

Sieht man von den Bezirken Stettin, Liegnitz und Arnsberg, für welche kein vollständiges Zahlenmaterial vorhanden ist, ab, so kommen auf eine Gesamtbelegschaft von 146 840 Mann 4096 Arbeiter (2,8 Proz.), denen kürzere als $^1/_4$-stündige Pausen angerechnet werden durften; bei 22 112 (15 Proz.) wurde eine Abkürzung der einstündigen Hauptpause genehmigt und bei 2115 Arbeitern (1,4 Proz.) wurde gestattet, daß die Gesamtpausen weniger als 2 Stunden betragen. Die Anrechnung kurzer Arbeitsunterbrechungen auf die Pausen und die Abkürzung ihrer Gesamtdauer spielen also eine sehr geringe Rolle; dagegen hat die normale 1-stündige Mittags- oder Mitternachtspause wegen betriebstechnischer Schwierigkeiten in zahlreichen Fällen nicht durchgesetzt werden können.

Im Vergleich mit dem Vorjahre ist die Zahl der Arbeiter, denen kürzere als 1-stündige Hauptpausen angerechnet werden dürfen, im Bezirk Oppeln von 6000 auf 4856 gesunken, in Trier dagegen von 3329 auf 5367 heraufgegangen. Die Genehmigung zur Beschränkung der Gesamtpausen auf weniger als 2 Stunden wurde im Bezirk Potsdam auf ein weiteres Werk ausgedehnt, so daß die Zahl der betroffenen Arbeiter von 267 auf 850 stieg. Im übrigen blieben die Ausnahmebewilligungen unverändert. Bei der in vielen Bezirken bevorstehenden Nachprüfung wird die Zahl der Ausnahmen wahrscheinlich im ganzen etwas zurückgehen [26]. Die erteilten Genehmigungen sind übrigens von den Behörden zumeist an besondere, die Mehrbelastung möglichst ausgleichende Bedingungen geknüpft worden und die Werke haben sie nur zu einem gewissen Teile wirklich ausgenutzt [27].

---

die Arbeit naturgemäß mit zahlreichen hinlängliche Ruhe gewährenden Unterbrechungen verbunden, so kann die höhere Verwaltungsbehörde für eine solche Betriebsabteilung auf Antrag, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, gestatten, daß diese Arbeitsunterbrechungen auch dann auf die zweistündige Gesamtdauer der Pausen in Anrechnung zu bringen sind, wenn die einzelnen Unterbrechungen von kürzerer als einviertelstündiger Dauer sind.

Eine der Pausen (Mittags- oder Mitternachtspause) muß mindestens eine Stunde betragen und zwischen das Ende der fünften und den Anfang der neunten Arbeitsstunde fallen. In Fällen, wo dies die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter geboten erscheinen lassen, kann die höhere Verwaltungsbehörde auf besonderen Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs gestatten, daß diese Pause — unbeschadet der Gesamtdauer der Pausen von zwei Stunden — auf eine halbe Stunde beschränkt wird.

Wenn Rücksichten auf die Arbeiter dies geboten erscheinen lassen, und die Schicht nicht länger als elf Stunden dauert, kann die höhere Verwaltungsbehörde in gleicher Weise gestatten, daß die Pausen auf eine Stunde beschränkt werden.

Soweit dies zur Vermeidung von Betriebsgefahren nötig und die Einstellung von Ersatzarbeitern mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, können die Arbeiter angehalten werden, während der Pause in der Nähe der Arbeitsstelle zu bleiben, um in dringenden Fällen zur Hilfeleistung bereit zu sein."

26) Vgl. S. 169, 176, 410, 445, 448.

27) Vgl. S. 176, 265, 338, 397.

Zahl der Arbeiter, für welche Ausnahmen auf Grund des § 3 der Bekanntmachung von den höheren Verwaltungsbehörden bewilligt wurden.

	Hochofenwerke	Hochofengießereien	Röhrengießereien	Stahlwerke	Puddelwerke	Hammer- u. Preßwerke	Walzwerke	Gemischte Betriebe	Insgesamt
A. Anrechnung von Pausen mit weniger als viertelstündiger Dauer.									
Potsdam	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stettin	Angaben fehlen								
Liegnitz	Angaben fehlen								
Oppeln	.	.	.	545	180	.	1650	120	2 495
Magdeburg	.	.	.	36	.	.	.	.	36
Schleswig	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hildesheim	.	.	.	290	.	.	800	.	1 090
Osnabrück	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Münster	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Arnsberg	Angaben fehlen								
Wiesbaden	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Coblenz	200*	.	.	.	.	.	.	.	200*
Düsseldorf	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Cöln	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Trier	.	.	.	.	.	.	55	.	55
Aachen	.	.	.	220	.	.	.	.	220
Summe	200	.	.	1091	180	.	2505	120	4 096
B. Abkürzung der Hauptpause (Mittags- oder Mitternachtspause).									
Potsdam	.	.	.	.	.	.	80	.	80
Stettin	Angaben fehlen								
Liegnitz	Angaben fehlen								
Oppeln	240	.	.	1210	700	20	2570	116	4 856
Magdeburg	.	.	.	20	.	.	.	.	20
Schleswig	.	.	.	.	.	.	.	105	105
Hildesheim	250	.	.	322	.	.	46	.	618
Osnabrück	.	.	.	112*	.	.	700*	20*	832*
Münster	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Arnsberg	Genaue Angaben fehlen								
Wiesbaden	.	.	.	.	396	.	.	.	396
Coblenz	318	.	120	.	.	.	255	72	765
Düsseldorf	1800	.	.	2586	.	.	2950	420	7 756
Cöln	.	.	.	428	.	.	.	.	428
Trier	1436	39	.	647	298	.	2763	184	5 367
Aachen	35	.	.	310	240	.	304	.	889
Summe	4079	39	120	5635	1634	20	9668	917	22 112
C. Beschränkung der Gesamtpausen bis auf 1 Stunde.									
Potsdam	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stettin	Angaben fehlen								
Liegnitz	Angaben fehlen								
Oppeln	.	.	.	.	.	.	.	30	30
Magdeburg	.	.	.	850	.	.	.	.	850
Schleswig	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hildesheim	.	.	.	.	.	.	.	133	133
Osnabrück	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Münster	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Arnsberg	Angaben fehlen								
Wiesbaden	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Coblenz	.	.	.	.	.	.	72	.	72
Düsseldorf	.	.	.	1000	.	.	.	.	1 000
Cöln	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Trier	30	.	.	.	.	.	.	.	30
Aachen	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	30	.	.	1850	.	.	72	163	2 115

IV. Achtstündige Ruhezeit.

(§ 4 der Bekanntmachung)[28]).

Die Vorschrift einer achtstündigen Ruhezeit scheint im Berichtsjahre mehr und mehr zur Durchführung gelangt zu sein; in der großen Mehrzahl der Bezirke sind Zuwiderhandlungen gar nicht oder nur noch in ganz seltenen Fällen festgestellt worden (S. 157, 177, 232, 263, 301, 333, 400, 414). Wo Arbeiter an einem Tage länger als 16 Stunden gearbeitet hatten, wurde der Vorschrift meist durch späteren Beginn der Arbeit am nächsten Tage genügt; im Bezirk Düsseldorf schieden die Arbeiter in solchen Fällen vielfach aus ihrer regelmäßigen Schicht aus und wechselten in die andere über (S. 414); im Bezirk Osnabrück wurde den betreffenden Arbeitern sogar der ganze nächste Tag regelmäßig freigegeben. — Erheblichere Schwierigkeiten entstanden nur in dem Eisenwerk des Bezirks Stettin. Viele Arbeiter erreichen dort ihre Arbeitsstelle mit der Eisenbahn, deren Züge aus allen Richtungen gerade zum Schichtwechsel auf dem Werke ankommen. Diese Leute sträubten sich gegen einen späteren Beginn der Arbeit am nächsten Tage, weil er sie vor die unangenehme Wahl stellte, entweder mit dem regelmäßigen Zuge zum Werk zu fahren und dort einige Stunden untätig zu verbringen, oder den nächsten, viel später gehenden Zug zu benutzen und damit einen beträchtlichen Teil ihres Lohnes einzubüßen (S. 107). Auch aus dem Bezirk Düsseldorf wird von gelegentlichen Widerständen der Arbeiter gegen die Durchführung des § 4 der Bekanntmachung berichtet (S. 414).

V. Notfälle und Ausnahmen.

(§ 5 der Bekanntmachung)[29]).

Notfälle der im § 5 bezeichneten Art sind in den Bezirken Schleswig und Münster gar nicht (S. 232, 301), in Oppeln nur selten (S. 177), in den meisten anderen Regierungsbezirken dagegen ziemlich häufig zu verzeichnen gewesen (S. 193, 385, 400, 414, 448, 478 f., 496). Die Nachprüfung der Anzeigen ergab fast immer, daß tatsächlich Notfälle vorgelegen hatten.

Die vorgeschriebenen Anzeigen über eingetretene Notfälle wurden

---

28) Der § 4 lautet: „Vor Beginn der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit (§ 134b Abs. 1 No. 1 der Gewerbeordnung) muß für jeden Arbeiter eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden liegen.

Diese Bestimmung findet auf die Regelung der Wechselschichten keine Anwendung."

29) Der § 5 lautet: „Die Bestimmungen der §§ 3, 4 finden keine Anwendung auf Arbeiten, die in Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen. Sind solche Arbeiten in Abweichung von den Bestimmungen der §§ 3, 4 ausgeführt worden, so ist dies der Ortspolizeibehörde binnen drei Tagen schriftlich anzuzeigen.

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb eines Werkes unterbrochen haben, können Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3, 4 auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden."

in den Bezirken Magdeburg und Cöln stellenweise unterlassen (S. 193, 448), dagegen gingen im Bezirk Düsseldorf solche Anzeigen auch in Fällen ein, wo von den Bestimmungen der §§ 3 und 4 gar nicht abgewichen worden war (S. 414).

Ausnahmen gemäß § 5 Abs. 2 der Bekanntmachung sind nur im Regierungsbezirk Aachen in einem Falle genehmigt worden; dort mußte einem Walzwerke wegen eines schweren Maschinenschadens gestattet werden, während 4 Wochen die Mittagspause für 87 Arbeiter auf eine halbe Stunde zu beschränken (S. 496).

Schluß.

Die Wirkungen der Bekanntmachung werden von den Regierungs- und Gewerberäten im allgemeinen günstig beurteilt. Insbesondere wird mehrfach hervorgehoben, daß sie einem früher weit über die Grenzen des Notwendigen ausgedehnten Ueberstundenwesen wirksam gesteuert habe (S. 177, 193). Die im Vorjahr laut gewordenen Klagen über Produktionsausfälle sind in den diesjährigen Berichten im wesentlichen verstummt. Lohnausfälle der Arbeiter werden nur aus Liegnitz gemeldet; sie konnten dort durch Einführung des Schichtlohnes an Stelle des bisherigen Akkordlohnes unter Erhöhung der Produktionskosten einigermaßen ausgeglichen werden (S. 157 f.). Im Bezirk Oppeln hat die Bekanntmachung bisweilen zur Mehreinstellung von Arbeitern Anlaß gegeben, jedoch bemerkt der Bericht andererseits, daß der im Vorjahr stellenweise eingetretene Erzeugungsausfall durch veränderte Betriebseinrichtungen oder andere Regelung des Betriebes im großen und ganzen beseitigt worden sei; hier und da seien sogar Leistungssteigerungen oder andere Vorteile eingetreten, die von den sonst mit der Bekanntmachung immer noch nicht ausgesöhnten Werkleitern angenehm empfunden wurden (S. 169, 178).

XI.

Die Ergebnisse der letzten Volkszählung in Grossbritannien.

Von Carl Berger, Liesing bei Wien.

Das Organ des britischen Handelsministeriums, die „Labour Gazette“, veröffentlicht in ihrer Ausgabe vom Juni 1911 die vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung des Vereinigten Königreiches mit dem Stande vom 2. April 1911. Die Ziffern zeigen ein bemerkenswertes Anwachsen der Bevölkerung in England und Wales sowie auch in Schottland, aber eine Abnahme der Bevölkerungsziffer in Irland; dies kann jedoch nicht überraschend wirken, da eine Bevölkerungsverminderung in diesem Lande schon seit 60 Jahren verzeichnet wird.

Die Gesamtbevölkerung des Vereinigten Königreiches belief sich nach der gegebenen Uebersicht am 2. April 1911 auf 45 198 665, gegenüber 41 458 721 in 1901; es ist dies eine Zunahme um 3 739 944, oder um 9,02 Proz. Das Wachstum, bzw. die Abnahme der Bevölkerung in England und Wales sowie in Schottland und Irland ist in der nachfolgenden Uebersicht veranschaulicht:

	Proz. der Zunahme (+) oder (—) der Abnahme			
	England und Wales	Schottland	Irland	Ver. Königr.
1851	+ 12,7	+ 10,2	— 19,8	+ 2,5
1861	+ 11,9	+ 6,0	— 11,5	+ 5,7
1871	+ 13,2	+ 9,7	— 6,7	+ 8,8
1881	+ 14,4	+ 11,2	— 4,4	+ 10,8
1891	+ 11,7	+ 7,8	— 9,1	+ 8,2
1901	+ 12,2	+ 11,1	— 5,2	+ 9,9
1911	+ 10,9	+ 6,4	— 1,7	+ 9,0

Hinsichtlich der Verhältnisziffern der Bevölkerung nach den Geschlechtern ergab sich bei der Volkszählung in 1911 gegenüber 1901 keine wesentliche Verschiebung. Die Zu- oder Abnahme der männlichen bzw. weiblichen Bevölkerung war nämlich, wie nachstehende kleine Tabelle zeigt, seit dem Jahre 1901, wie folgt:

	Männliche Bevölkerung		Weibliche Bevölkerung		Auf je 1000 der Bevölkerung männlichen kommen weiblichen Geschlechts
	Stand am 2. April 1911	Zu- (+) oder (—) Abnahme	Stand am 2. April 1911	Zu- (+) oder (—) Abnahme	
England u. Wales	17 448 476	+ 10,9	18 626 793	+ 10,9	1068
Schottland	2 307 603	+ 6,2	2 451 842	+ 6,7	1062
Irland	2 186 804	— 0,6	2 195 147	— 2,8	1004

Ueberstieg daher die Zunahme der weiblichen Bevölkerung die der männlichen in Schottland um geringes, so ist für England und Wales eine solche vermehrte Zunahme nicht zu konstatieren; in Irland hat die weibliche Bevölkerungsziffer noch mehr abgenommen als die männliche.

England und Wales.

Die Gesamtbevölkerung von England und Wales allein war in 1911 36 057 269 oder um 3 547 426 (10,91 Proz.) mehr als in 1901; 62 Verwaltungsbezirke mit einer Bevölkerungszahl von 25 204 009 zeigten eine Zunahme um 2 660 014 (11,80 Proz.), und 75 Städte und Marktgemeinden mit einer Bevölkerungszahl von 10 871 260 eine Zunahme um 887 412 (8,89 Proz.). Die gegenwärtige Bevölkerungszahl der 62 Grafschaften, sowie die Zu- oder Abnahme der Bevölkerung seit 1901, bringt die nachstehende Tabelle zur Darstellung.

Grafschaft	Bevölkerungszahl 1911	Proz. Wachstum (+) (—) Abnahme	Grafschaft	Bevölkerungszahl 1911	Proz. Wachstum (+) (—) Abnahme
England	23 556 521	+ 11,3	Shropshire	246 306	+ 2,72
Bedfordshire	194 625	+ 13,35	Somersetshire	407 345	+ 5,77
Berkshire	195 814	+ 8,57	Southampton	433 604	+ 19,23
Buckinghamshire	219 583	+ 11,44	Isle of Wight	88 193	+ 7,01
Cambridgeshire	128 325	+ 6,70	Staffordshire	739 105	+ 10,07
Isle of Ely	69 795	+ 8,16	Suffolk:		
Cheshire	676 356	+ 13,89	East	203 227	+ 7,43
Cornwall	328 131	+ 1,80	West	116 914	— 0,54
Cumberland	265 780	— 0,43	Surrey	675 985	+ 30,06
Derbyshire	560 129	+ 15,53	Sussex:		
Devonshire	457 343	+ 4,67	East	242 153	+ 10,88
Dorsetshire	223 274	+ 10,50	West	176 323	+ 16,56
Durham	929 340	+ 21,00	Warwickshire	408 291	+ 17,42
Essex	1 062 000	+ 30,05	Westmorland	63 575	— 1,29
Gloucestershire	329 037	+ 2,36	Wiltshire	286 876	+ 5,70
Herefordshire	114 269	+ 0,13	Worcestershire	427 064	+ 10,49
Hertfortshire	311 321	+ 20,47	Yorkshire:		
Huntingdonshire	55 583	+ 2,69	East Riding	154 780	+ 6,93
Kent	1 021 033	+ 9,06	North Riding	314 814	+ 10,06
Lancashire	1 739 524	+ 10,23	West Riding	1 585 135	+ 14,11
Leicestershire	249 361	+ 10,38	Wales	1 647 488	+ 18,8
Lincolnshire:			Anglesey	50 943	+ 0,67
Holland	82 860	+ 6,76	Brecknockshire	59 298	+ 9,38
Kesteven	111 332	+ 7,09	Cardiganshire	59 877	— 1,97
Lindsey	237 864	+ 15,17	Carmarthenshire	160 430	+ 18,55
London	7 522 963	— 0,29	Carnarvonshire	125 049	— 0,48
Middlesex	1 126 694	+ 42,17	Denbighshire	144 796	+ 10,04
Monmouthshire	312 078	+ 35,21	Flintshire	92 720	+ 13,79
Norfolk	321 748	+ 3,35	Glamorganshire	743 110	+ 39,73
Northamptonshire	258 476	+ 5,88	Merionethshire	45 573	— 6,71
Northumberland	371 521	+ 21,92	Montgomeryshire	53 147	— 3,19
Nottinghamshire	344 135	+ 25,27	Pembrokeshire	89 956	+ 2,35
Oxfordshire	146 228	+ 6,64	Radnorshire	22 589	— 2,97
Rutlandshire	20 347	+ 3,24			

Es ergibt sich sonach mit der Ausnahme von neun Grafschaften in allen anderen eine Zunahme der Bevölkerungsziffer gegenüber 1901. Die Zunahme war am höchsten in Middlesex (42,17 Proz.), dann folgt Glamorganshire mit 39,73 Proz., Monmouthshire mit 35,21 Proz., Surrey mit 30,06 Proz., Essex mit 30,05 Proz., Nottinghamshire mit 25,27 Proz., Northumberland mit 21,92 Proz., Durham mit 21,00 Proz. und Hertfordshire mit 20,47 Proz. Eine Abnahme ergab sich am höchsten in Merionethshire mit 6,71 Proz., in Montgomeryshire mit 3,19 Proz. und in Radnorshire mit 2,97 Proz.; in den übrigen sechs Grafschaften, die eine Abnahme aufweisen, ist diese sehr geringfügig.

Von den Städten und Marktflecken hatten nur vier eine Abnahme, und zwar Hastings 6,69 Proz., Burton 4,19 Proz., Halifax 3,23 Proz. und Canterbury 1,09 Proz. Die Zunahme bewegte sich von 1,07 Proz. bis zu 52,01 Proz. Bournemouth hatte eine Zunahme von 31,65 Proz., Smethwick eine solche von 29,60 Proz., Blackpool 23,29 Proz., Portsmouth 22,36 Proz., Swansea 21,30 Proz. und Eastbourne 20,59 Proz.; alle übrigen verblieben unter einer 20-proz. Zunahme.

Die Stadt London hatte mit ihren Vorstädten, einschließlich des „äußeren Ringes", im Jahre 1901 eine Bevölkerungszahl von 6581402; in den jetzigen Volkszählungsergebnissen erscheint sie mit 7252963, d. i. eine Zunahme um 33,49 Proz. für die Vorstädte, aber eine Abnahme von 0,29 Proz. für die Stadt London allein. Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Bevölkerung Londons und seiner Vorstädte nach den letzten Zählungsergebnissen, sowie auch den Prozentsatz der Zunahme bzw. Abnahme seit 1901:

	Bevölkerungszahl 1911	Proz. Wachstum (+) (—) Abnahme		Bevölkerungszahl 1911	Proz. Wachstum (+) (—) Abnahme
Battersea	167 793	— 0,66	Paddington	142 576	— 6,97
Bermondsey	125 960	— 3,67	Poplar	162 449	— 3,77
Bethnal Green	128 282	— 1,08	St. Marylebone	118 221	— 11,31
Camberwell	261 357	+ 0,78	St. Pancras	218 453	— 7,17
Chelsea	66 404	— 10,07	Shoreditch	111 463	— 6,05
Deptford	109 498	— 0,82	Southwark	191 951	— 6,90
Finsbury	87 976	— 13,29	Stepney	280 024	— 6,22
Fulham	153 325	+ 11,68	Stoke Newington	50 683	— 1,10
Greenwich	95 977	+ 0,22	Wandsworth	311 402	+ 34,27
Hackney	222 587	+ 1,59	Westminster	160 277	— 12,42
Hammersmith	121 603	+ 8,34	Woolwich	121 403	+ 3,61
Hampstead	85 510	+ 4,35	London (City)	19 657	— 26,99
Holborn	49 336	— 16,95	Verwaltungsgebiet		
Islington	327 423	— 2,26	London	4 522 961	— 0,29
Kensington	172 402	— 2,39	Aeußerer Ring	2 730 002	+ 33,49
Lambeth	298 126	— 1,25			
Lewisham	160 843	+ 26,16	Zusammen	7 252 963	+ 10,20

Eine Abnahme hatten demnach 19 Vorstädte, eine Zunahme jedoch nur neun zu verzeichnen. Am stärksten war die Zunahme in Wands-

worth (34,27 Proz.) und in Lewisham (26,16 Proz.); die Abnahme war am größten in Holborn (16,95 Proz.), Finsbury (13,29 Proz.), Westminster (12,42 Proz.), St. Marylebone (11,31 Proz.) und Chelsea (10,07 Proz).

Schottland.

Die Gesamtbevölkerung Schottlands betrug in 1911 4759445; sie hat um 287342 (6,4 Proz.) gegenüber 1901 zugenommen. Die Zunahme oder Abnahme der Bevölkerung war in den einzelnen Grafschaften in Prozenten, wie folgt:

	Bevölkerungszahl 1911	Proz. Wachstum (+) (—) Abnahme		Bevölkerungszahl 1911	Proz. Wachstum (+) (—) Abnahme
Schottland	4 759 445	+ 6,4	Kincardine	41 007	+ 0,2
Aberdeen	311 350	+ 2,3	Kinross	7 528	+ 7,8
Argyll	70 901	— 3,7	Kirkcudbright	38 363	— 2,6
Ayr	268 332	+ 5,4	Lanark	1 447 113	+ 8,0
Banff	61 402	— 0,1	Linlithgow	79 456	+ 20,9
Berwick	29 643	— 3,8	Nairn	9 319	+ 0,3
Bute	18 186	— 3,2	Orkney	25 896	— 9,8
Caithness	32 008	— 5,5	Peebles	15 258	+ 1,3
Clackmannan	31 121	— 2,8	Perth	124 339	+ 0,9
Dumbarton	130 831	+ 22,8	Renfrew	314 574	+ 17,0
Dumfries	72 824	+ 0,3	Ross und Cromarty	77 353	+ 1,2
Edinburgh	507 662	+ 3,9	Roxburgh	47 192	— 3,3
Elgin	43 427	— 3,1	Selkirk	24 600	+ 5,3
Fife	267 734	+ 22,3	Shetland	27 911	— 0,9
Forfar	281 419	— 0,9	Stirling	161 003	+ 13,2
Haddington	43 253	+ 11,9	Sutherland	20 180	— 5,9
Inverness	87 270	— 3,1	Wigtown	31 990	— 2,1

Eine Zunahme hatten demnach von 1901 auf 1911 18 Grafschaften, eine Abnahme 15 Grafschaften zu verzeichnen. Die größte Bevölkerungszunahme hatten Dumbarton 22,8 Proz., Fife 22,3 Proz., Linlithgow 20,9 Proz., Renfrew 17,0 Proz., Stirling 13,2 Proz. und Haddington 11,9 Proz., während die bedeutendste Abnahme Orkney mit 9,8 Proz., Sutherland mit 5,9 Proz. und Caithness mit 5,5 Proz. hatten.

* * *

Der Stand der Bevölkerung Irlands belief sich am 2. April 1911 auf 4381951, oder um 76824 (1,72 Proz.) weniger als in 1901. Von den Grafschaften hatten vier ein Wachstum der Bevölkerung zu verzeichnen, und zwar Dublin 6,4 Proz., Down 5,2 Proz., Kildare 4,6 Proz. und Antrim 3,7 Proz. Eine Bevölkerungsabnahme war hingegen in jeder anderen Grafschaft, die von 0,4 Proz. in Wicklow bis zu 7,7 Proz. in Roscommon betrug.

Literatur.

IV.

Tille, Alexander, Die Berufsstandspolitik des Gewerbe- und Handelsstandes.

In 4 Bänden: Erster Band: Die gewerbliche Ertragswirtschaft. 278 SS. 8°. Zweiter Band: Der Geisteskampf gegen die gewerbliche Ertragswirtschaft. 258 SS. 8°. Dritter Band: Die deutsche Gesetzgebung gegen die gewerbliche Ertragswirtschaft. 550 SS. 8°. Vierter Band: Die politische Notwehr des Gewerbe- und Handelsstandes. 433 SS. 8°. Jeder Band: 4 M. Berlin (Rosenbaum & Hart) 1910.

Besprochen von Prof. von Wiese.

Eines sei vorausgeschickt: Es wäre menschlich begreiflich, wenn sich der Kritiker des Tilleschen Werkes, sofern er zu den akademischen Fachvertretern gehört, auf den Standpunkt stellte, mit einem Autor sachlich nicht mehr rechten zu können, der die Hochschullehrer der Nationalökonomie in Deutschland so maßlos beschimpft, der unter anderem von ihrer Arbeit erklärt, sie habe die Wirtschaftswissenschaft „zum moralischen Gesalbader alter Weiber im Professorenrock" (II 7) gemacht, wenn er sich damit begnügte, die zahlreichen Beweise der Zügellosigkeit in der Polemik, die hier geliefert werden, niedriger zu hängen und über Herrn Alexander Tille zur Tagesordnung überzugehen. Das wäre jedoch, glaube ich, ein Fehler, weil das Stillschweigen bei einem Buche, das für eine einheitliche berufsständische und politische Organisation des gesamten deutschen Gewerbe- und Handelsstandes das geistige Rüstzeug geben und den Ausgangspunkt für eine aufwühlende Agitation des gewerblichen Erwerbsstandes bilden soll, mißdeutet werden könnte. Tille erhebt den Anspruch, ein System der Berufstandspolitik für Industrie und Handel als erster geschaffen zu haben, das ein Gegenstück auf liberal-individualistischer Grundlage zu Karl Marx' „Kapital" sei. Wie dieses Werk das geistige Fundament für den Kommunismus und die radikale Arbeiterbewegung bildet, so schwebt ihm bei seinem mehr als 1500 Seiten umfassenden Werke vor, daß es den Grundstock für eine noch gewaltigere Bewegung des Unternehmertums zur rücksichtslosen Wahrnehmung seiner Interessen liefere. In 3000 Exemplaren soll es vor allem in die Kreise der Industrie dringen und dort

eine Aufrüttelung und Empörung dieser benachteiligten Kreise bewirken. Gegenüber diesem Anspruch scheint es mir Pflicht, in eine rein sachliche Darlegung und Kritik der vorgetragenen Ideen einzutreten und dabei die Fiktion walten zu lassen, als sei dieses Werk von einem Autor geschrieben, der es wegen der Ueberzeugungskraft seiner Gedanken nicht nötig hat, seine Gegner durch Ungezogenheiten zu bekämpfen.

Tilles System soll zweierlei beweisen: einmal die überragende Bedeutung des privaten Unternehmers für die Volkswirtschaft, dann aber seine unerhörte Verkennung und Mißhandlung durch die wissenschaftliche Theorie und staatliche Praxis im modernen Deutschland unter gleichzeitiger Ueberschätzung und maßloser Bevorzugung der Arbeiter.

Es erklärt zunächst das Wesen der Produktion nicht aus der volkswirtschaftlichen Aufgabe, den Bedarf zu befriedigen, sondern gibt als Merkmal der Betriebswirtschaft nach dem Vorbilde der Smithschule den privatwirtschaftlichen Zweck, einen Ertrag zu erzielen. Nicht die Warenerzeugung, sondern die Hervorbringung eines Reingewinnes ist Zweck der Betriebswirtschaft. Ein solches erwerbswirtschaftliches Handeln setzt aber außerordentliche Fähigkeiten voraus, in erster Linie einen — den Unternehmer kennzeichnenden — Wagemut, alle Folgen, zumal die vermögensrechtliche Verantwortung für seine Taten auf sich zu nehmen. Die große Masse der Menschen besitzt nicht Mut, Energie, Instinkt und Ausdauer genug, erwerbswirtschaftliche Unternehmerfunktionen zu verrichten; bisweilen kommen auf einen Unternehmer noch weit mehr als neun Menschen, welche „sich selbst so wenig zum Unternehmerberufe für geeignet halten, daß sie ihn nicht ergriffen haben" (I 14). Die Scheidung der Menschen in selbständige Unternehmer und Unselbständige (einschließlich der nicht im engeren Wirtschaftsleben Stehenden) ist das Ergebnis eines Ausleseprozesses zwischen wirtschaftlich Fähigen und Tüchtigen dort, Unfähigen und Willensschwachen hier. Dementsprechend beruht auch jede ertragswirtschaftliche Unternehmung auf einer „Dynameokratie", einem unbedingten Herrschaftsverhältnis des Unternehmers, der allein die Verantwortung trägt, über seine Wirtschaftsmittel. Er einzig erfüllt in jedem Volke ertragswirtschaftliche Funktionen, und er allein ist der Träger der nationalen Ertragswirtschaft. Unendlich ist sein Können dem der Masse überlegen; alles ertragswirtschaftliche Denken ist eben lediglich persönliche Anlage. Unter den Wirtschaftsmitteln steht der ertragswirtschaftliche Geist obenan; er allein von den vier Wirtschaftsmitteln ist in jeder erfolgreichen Unternehmung wirksam. Die zweite Stelle nimmt das Kapital, die dritte die Naturkraft (die organische wie die mechanische) ein; an letzter Stelle kommt die Handkraft. Zu den Unternehmungen gehören nicht nur Urproduktion, Gewerbe und Handel, sondern auch Spekulation und Mietsgewerbe.

Der Handkraft — Tille vermeidet das Wort Arbeit — fällt die bescheidenste Rolle in der Ertragswirtschaft zu (I 115). In der Industrie wird sie durch ihre unbedingte Unselbständigkeit gekennzeichnet; ein Wirtschaftswert wird ihr nur durch den ertragswirtschaft-

lichen Unternehmerwillen verliehen. Der Lohnarbeiter tritt in die Fabrik, weil ihn seine ertragswirtschaftliche Unfähigkeit und Hilflosigkeit ohne Führung durch einen ertragswirtschaftlich veranlagten Geist (II 126) dazu treibt. Erst durch diese Beziehung zum Unternehmer wird die Handkraft „geradeso in jedem Augenblick ein fester Wert wie der Wert der Kohle oder des Goldes“ (I 209). Das Lebensrisiko des Arbeiters liegt dabei ganz in der Hand des Unternehmers. Da nur dieser allein Werte schafft, gehört ihm ohne Abzug der Ertrag der Unternehmung. Das Arbeitsentgelt für die Handkraft richtet sich wie bei jeder Ware nach Angebot und Nachfrage. „Sich dann darüber zu beklagen, daß das rein durch Angebot und Nachfrage hinsichtlich seiner (des Handarbeiters) Leistung bestimmte Entgelt nicht hoch genug sei, ist genau so töricht wie die Klage des Unternehmers über zu niedrige Preise dessen, was er an den Markt bringt“ (I 207). Diese „sittlich am tiefsten stehende Volksschicht“ (II 107) fand es ja vorteilhafter und bequemer, sich dem Willen des Unternehmers zu unterstellen, statt auf eigene Faust, Verantwortung und Gefahr auf Ertrag zu wirtschaften (I 137). Die Leute brauchten ja nur zu sparen oder sich Kapital zu leihen, um selbst Unternehmer zu werden. Sie werden dann ja sehen, ob der Ertrag höher sein wird als der Dinglohn (II 79).

Statt nun die hohe Bedeutung und die Leistungen des ertragswirtschaftlichen Unternehmers anzuerkennen und das naturgemäße Herrschaftsverhältnis über die Handkraft theoretisch zu stützen, bemüht sich die nationalökonomische Wissenschaft Deutschlands in den letzten Jahrzehnten aus Neid, das ertragswirtschaftliche Handeln in Fesseln zu schlagen und die Gleichberechtigung der „blöden Handkraftträger“ mit den Vertretern des Unternehmerwillens, welche so ungeheure Produktionskräfte „aus dem Boden gestampft“ haben, zu fordern. Die gewerbliche Ertragswirtschaft steht im Geisteskampfe mit dem „ökonomischen Harpagismus von Karl Marx“, mit der Lehre vom Klassenkampfe, mit allen Arten von Kommunismus und der politischen Demokratie — Tille sagt statt Demokratie Isokratie —, dann aber auch mit dem „Invidialmoralismus“ der Kathedersozialisten. Im Zusammenhang mit dem „ideologischen Equalismus“ entwickelt sich der Streik als Mittel des Klassenkampfes, und damit greifen die betörten Lohnarbeiter zu einem außerwirtschaftlichen, sittenwidrigen Erpressungsmittel (II 116). Dabei ist „die ganze Rederei von der Gleichberechtigung eine elende Redensart, mit der der Klassenmoralismus der Lohnarbeiterschaft zu schmeicheln sucht“ (II 150). Wirtschaftlich schwach ist der, der keinen ertragswirtschaftlichen Unternehmermut hat.

Die deutsche Gesetzgebung hat sich nun seit etwa 1866 ganz unter den Einfluß dieser Theorien gestellt, wie es sich in der Kürzung der natürlichen politischen Rechte der höheren Wirtschaftskräfte durch das im Reiche bestehende gleiche Wahlrecht, in der Ausdehnung öffentlicher Unternehmungen, in der demokratischen Steuergesetzgebung und besonders in der Sozialgesetzgebung —. Tille sagt Klassengesetzgebung — und in der Entwicklung des modernen Gewerberechts (der „paritätsmoralistischen Gesetzgebung gegen die Dynameokratie der Er-

tragswirtschaft“) zeigt. Freilich besteht kein Rechtsgrund mehr, das gleiche Wahlrecht aufrechtzuerhalten. „Als das Reich gegründet wurde, waren alle Deutschen vor seinem Gesetze gleich. Die Reichsklassenversicherung aber hat aus diesen gleichgestellten Reichsbürgern drei verschieden berechtete Klassen geschaffen, solche, welche auf Grund von Reichsgesetzen Klassenrenten erhalten, solche, welche auf Grund von Reichsgesetzen keine Klassenrenten erhalten und auch keine reichsgesetzlichen Klassenversicherungslasten tragen, und solche, welche reichsgesetzliche Klassenversicherungslasten tragen und keine Klassenrenten erhalten“ (III 13). Diesen drei Gruppen soll also in Zukunft ein Pluralstimmenwahlrecht mit 1, 2 und 3 Stimmen entsprechen.

Der Verfasser wendet sich weiter gegen die Belastung der Erwerbsstände durch die einseitige Besteuerung, gegen die Progression der allgemeinen Einkommensteuer, gegen die Ergänzungssteuer, findet, daß mittlerweile die Sozialversicherung „zum fressenden Krebsschaden an den ertrags- und sparwirtschaftlichen Kräften des Volkes wird“ (III 199), bekämpt besonders die Idee der „Feierndenrente“ (Arbeitslosenversicherung), die „Freiheit der Klassenkampferpressung“ (Koalitionsfreiheit) — kurz die gesamte moderne Sozialpolitik. Dabei sieht er den inneren Widerspruch dieser Gesetzgebung darin, daß der Lohnarbeiter auf der einen Seite für hauswirtschaftlich unmündig erklärt und seiner Selbständigkeit enthoben, auf der anderen aber nach dem Grundgedanken der Gleichberechtigung mit allen möglichen Rechten ausgestattet wird. Tille meint: entweder das eine oder das andere. Bei der Behandlung der Gewerbegerichte („paritätsmoralistischen Sondergerichten“) schreibt er unter anderem: „Es ist aber eine schamlose Inkonsequenz der Reichsgesetzgebung und ein bedingungsloser Widerspruch zu diesen Maßnahmen“ (z. B. dem Lohnbeschlagnahmegesetz, der Festlegung einer Pfändungsgrenze, den Bestimmungen über Lohnzahlung usw., die wegen „der anerkannten wirtschaftlichen Hilflosigkeit“ des Arbeiters ergangen sind) „wenn gleichzeitig die Reichsgesetzgebung dem Lohnarbeiter, den sie in den einfachsten hauswirtschaftlichen Fragen für unmündig und bevormundungsbedürftig erklärt und für den sie in hundert Einzelheiten den Unternehmer als hauswirtschaftlichen Vormund und Verantwortlichkeitsträger für eine Reihe öffentlicher Zahlungen des Lohnarbeiters einsetzt, auf Grund des neumarxistischen dualistischen Paritätsmoralismus die gleiche Stellung wie dem Unternehmer mit Einschluß der drei totgeschwiegenen Wirtschaftsfaktoren im Betrieb zuerkennen will . . . .“ (III 417). Wenn aber, so schließt dieser Band, diese gesetzliche Durchführung eines einseitigen Klassenrechtes, diese gesetzliche Aufhebung der Dynameokratie der Ertragswirtschaft durch den Paritätsmoralismus und die gesetzliche Heiligung des Klassenkampfes nicht bald aufhört, dann dürfte dem deutschen Unternehmertum nichts weiter übrigbleiben, als mit der Einstellung seiner eigenen Wirtschaftstätigkeit zu antworten. Ehe es aber so weit kommt, möge der Gewerbe- und Handelsstand zur politischen Notwehr schreiten. Nach der Beschaffung des Unterhalts durch Erwerbstätigkeit lassen sich ja drei Berufsstände unterscheiden, der land-

wirtschaftliche, der gewerbliche und der Berufsstand der Beamten. Eine einheitliche Organisation des gewerblichen unter der nun einmal notwendigen Ausschließung der Arbeiter, die nicht gänzlich auf Klassenkampf verzichten, tut not. Die politischen Parteien haben bisher einseitige Klassenpolitik getrieben; nur die Landwirtschaft ist berufsständig organisiert. Eine solche berufsstandspolitische Organisation ist „allein eines politisch reifen und wirtschaftlich gebildeten Volkes würdig" (IV 146). Jetzt ist auch der rechte Augenblick für den einheitlichen Zusammenschluß zu einem Bunde aller selbständigen Gewerbetreibenden gekommen, zumal sich auch — wie Tille behauptet — mittlerweile der Beamtenstand die gleiche Einheit und Organisation gegeben hat. Der Hansabund ist eine Enttäuschung; faselt er doch auch von Gleichberechtigung, statt von Interessenvertretung zu reden. „Was gibt es denn im Menschenleben Größeres als Interessenvertretung?" (IV 323). Der Hansabund sieht irrtümlich in der Landwirtschaft den Feind statt im Beamtentum, das aus den Parlamenten vertrieben und, seiner Kopfzahl entsprechend, zu „hoffnungsloser Minderheit" in der politischen Vertretung beschränkt werden muß. Der politische Kampf gilt dem Beamtentum wie der wissenschaftliche jenen Geistesrichtungen, die „für moralistische Träume wie Gleichberechtigung und Gerechtigkeit in der Wirtschaftspolitik" fechten.

Die Schaffung einer neuen Wirtschaftswissenschaft ist die dringlichste Aufgabe. Schleunigst muß eine „Akademie für Wirtschafts-, Gesellschafts- und Staatswissenschaften" gegründet werden, die mit den „Theoremen der Brentano, Schmoller und Wagner" schneller aufräumen, ein neues „Handwörterbuch" schaffen wird, „gegen dessen unerbittliche Wirtschaftslogik das heutige „Handwörterbuch wie ein klassenmoralistisches Lustspiel anmuten könnte" (IV 405). Schon sind die zahlreichen Fortbildungskurse für Praktiker wirtschaftsmoralistisch angekränkelt. Ihr fragt noch, was an der Akademie gelesen werden soll? Seht euch doch nur die herrlichen Ueberschriften der vier Bände meines Systems an; da habt ihr den hehren Inhalt der neuen Weisheit. Wenn ihr, Unternehmer, doch überhaupt nur mal etwas lesen wolltet! Und ihr wißt nicht, woher ihr die Männer für die Akademie nehmen sollt? Ich zitierte doch schon vielfach meinen Freund Ehrenberg aus Rostock. Aber das ist richtig, „er ist kein systematischer Kopf und geht darum allen systematischen und theoretischen Fragen aus dem Wege" (IV 421). Wer bleibt also als der große Retter in der unendlichen Not: niemand anderes als ICH, Alexander Tille, Verfasser dieses Systems, der Schüler Huxleys. Wenn ich diese Professoren frage: Welches sind die Grundzüge der liberalen Gesellschaftsordnung? was ist Wirtschaften? was ein Unternehmen? — glaubt ihr, diese Träger der „Seuche des Kathedersozialismus und Klassenmoralismus" könnten mir eine halbwegs vernünftige Antwort geben? Wenn ihr mir nicht bald ermöglicht, euch zu retten, dann — ja dann, seid ihr verloren!! „Als die akademische Wissenschaft diesen Anbau versäumte, wäre es das Lebensinteresse des Gewerbe- und Handelsstandes gewesen, ihn durch andere leisten zu lassen, schon um nicht das Unternehmertum aus den wirtschaftlichen

Theorien ganz hinausgeschoben zu sehen. Diese Pflicht hat das gewerbliche Unternehmertum versäumt, und es muß jetzt die Folge davon tragen, daß es in den meisten nationalökonomischen Systemen — fehlt" (IV 425).

Sat est! Es ist eigentlich zu billig, diese Prahlereien zu verspotten. Auch kann ich mir nicht denken, daß sich Herr Tille nicht durch seine Maßlosigkeit bei den meisten Industriellen um den geistigen Kredit bringt. Untersuchen wir lieber, ob nicht in diesem „System" auch einige Wahrheiten enthalten sind.

Der Verfasser präsentiert sich uns hier als ein Epigone des Manchestertums. Aehnlich wie er — nur nicht von solchem leidenschaftlichen Haß verblendet — mag Prince-Smith oft geredet haben. Die liberale Gesellschaftsordnung und die natürliche Wirtschaftsordnung will auch Tille aufrechterhalten wissen. Schroff wendet er sich gegen jegliche Beschränkung des Eigentums. Dabei ist unter den Grundgedanken seines Systems nirgends eine originale Idee vorhanden. Da er die Sozialgeschichte der letzten 40—50 Jahre nur mit Abscheu und Ingrimm verfolgt hat, lernte er nichts aus ihr, sondern spann sich immer mehr in eine schroffe Ablehnung aller Erfahrung ein. Aber da wir uns in Deutschland mittlerweile, wie ich glauben möchte, in der Tat allzuweit von den Wahrheitsgrundlagen eben dieser liberalen Gesellschaftsordnung entfernt haben, so hätte ein Buch wie das seine sicherlich eine Mission zu erfüllen gehabt, wenn es nicht bedauerlicherweise zu einem Zerrbilde seiner selbst geworden wäre. Führt man Tilles Behauptungen auf ein rechtes Maß zurück (freilich muß man dabei etwas reichlich viel abstreichen), so bleibt manches Beachtenswerte: Etwa die Würdigung des ertragswirtschaftlichen Geistes und des Unternehmermutes für die Kultur, dann seine deutliche Scheidung von Kapitalisten und Unternehmer und von Unternehmer und — freilich ein scheußliches Wort — Ertragswirtschafter, auch die Würdigung der mechanischen Kraft als Produktionsfaktor, die mit der üblichen Gleichsetzung von Natur und Boden nichts zu tun hat, seine Ablehnung des Begriffs des Wertzuwachses, seine richtige Einschätzung der Spekulation und des Risikos, dann im gewerbepolitischen Teile die Kritik der Steuergesetzgebung hinsichtlich der Ueberlastung des Erwerbsstandes (auch seiner Ablehnung der Nachlaßsteuer würde ich für meine Person zustimmen), die Warnung vor Uebertreibung der Versicherung und der polizeilichen Reglementierung. Daß man mit der Forderung der Gleichberechtigung vielfach zu weit geht, kann meines Erachtens auch nicht bestritten werden. Zumal es dem Verfasser an einer klaren und eindringlichen, das Wesentliche erfassenden Darstellungsweise nicht gebricht, wird der unvoreingenommene Leser manches mit Gewinn auf sich wirken lassen. Freilich ist es ein großer Irrtum, wenn der Verfasser glaubt, andere hätten das nicht auch ausgesprochen. Ich erinnere ihn z. B. nur daran, daß Biermann als Produktionsfaktor allein die ökonomische Intelligenz des Unternehmers gelten läßt. Wieviel ist überhaupt in der von Tille so angefochtenen Professorenliteratur zur Analyse und Würdigung des Unternehmergeistes geschrieben worden!

Wie wäre es, wenn Sie, Herr Tille, etwa einmal die Abschnitte über die Unternehmung in Schmollers „Grundriß“ läsen? Oder die neuen Monographien, die speziell diesem Gegenstande gewidmet sind? Ist es recht gehandelt, wenn Sie die Industriellen, die nach Ihrer eigenen Mitteilung keine Zeit haben, diese Schriften zu lesen, glauben machen wollen, daß darüber nichts gesagt würde? Soll ich Sie einladen, gelegentlich einer meiner Vorlesungen über Gewerbepolitik beizuwohnen?

Der große Mangel der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Erkenntnis des Verfassers liegt in seiner Unfähigkeit, die Verflechtung des individuellen Geschicks und der individuellen Leistungen mit Geschick und Funktion der entsprechenden Gesellschaftsschicht zu erkennen. Er sieht nur persönliche Eigenschaften, freien persönlichen Willen, er gewahrt nicht, wie im sozialen Kampfe oft gesellschaftlich gebundene Ohnmacht gegen rein sozial und nicht persönlich begründete Uebermacht steht, wie es sich meist dabei nicht im entferntesten um den Gegensatz von Fähigkeit und Unfähigkeit handelt. Seine Ueberschätzung der guten persönlichen Eigenschaften des Unternehmertums, der Last des Risikos, das es zu tragen hat, wirkt häufig gradezu komisch. Ich erinnere mich da des Wortes von Gustav Steffen, seines schroffsten Antipoden, der einmal in seinen „Lebensbedingungen moderner Kultur“ sagt: „Doch ist wohl zu beachten, daß die wissenschaftlichen Verteidiger des modernen Kapitalismus die Fähigkeit der ungeregelten Konkurrenz und des kapitalistischen Unternehmungsleiters, eine gesunde, haltbare Gesellschaftsordnung aufzubauen, regelmäßig überschätzen.“ Was man etwa unter Kapitalismus versteht, ist Tille völlig unverständlich geblieben. Daß man das Wort Kapital auch im Sinne von Vermögensgewalt gebraucht, übersieht er. Manchmal hat es den Anschein, als wenn er sich absichtlich die Vieldeutigkeit des Kapitalbegriffs in der Polemik zunutze macht. Von der Tragik des Schicksals vieler Menschen, die ihren Anlagen nach zu Großem bestimmt sind, aber durch ihre Lebensumstände in der Enge und Abhängigkeit gehalten werden, hat dieser Individualist keine Ahnung. Wenn die Gesellschaftsordnung wirklich der Auslese der Fähigkeiten entspräche, dann ließen sich seine Forderungen hören. In jedem Unternehmer einen Herren, Weltbeglücker und Geistesriesen, in jedem Arbeiter einen faulen, dummen und schlappen Teufel zu sehen, geht wirklich nicht an. Und die abstrakten Mächte der Konjunktur, sowie das unpersönliche Kapital haben eine ungeheure Bedeutung. Tille sagt, es gebe „kein blöderes und unbeholfeneres, kein unwissenderes und hilfloseres Ding als die Allgemeinheit (I 188)“. Gewiß müssen durch den individuellen Willen erst die Kräfte aus ihr gelöst werden; sie sind dann aber auch reich befruchtende und segenspendende Ströme, die sich über das Ich ergießen. Und was das Kapital betrifft, so mag die Gegenüberstellung von Leihkapital und Unternehmungs-(Versenke)kapital sicherlich in mancher Beziehung zutreffend sein; daneben gibt es aber eine beide verbindende Kraft, die die Gegenüberstellung von Kapital und Arbeit nicht so phrasenhaft erscheinen läßt, wie es Tille behauptet. Am meisten Anstoß habe ich an dem Hohn genommen, mit dem dieser Pastorensohn über die Arbeiter

redet. Es ist richtig, die schwielige Faust wird heute meist überschätzt; die Verstimmung der gewerblichen Unternehmer hat ihren guten Grund; aber wie hier der Verfasser erst die Arbeit jedes selbständigen Wertes, jedes geistigen Gehalts entkleidet und dann höhnisch die Peitsche schwingt, stellt an die Langmut des Lesers harte Anforderungen.

Im ganzen: Das Buch enthält trotz seiner Ungeheuerlichkeiten manches, was dem Sozialpolitiker Anlaß zum Nachdenken, zur erneuten Prüfung seiner Grundgedanken gibt; viele Anklagen enthalten — so würde ich urteilen — einen wahren Kern. Wir stehen sicherlich wieder an einer Wende in der Entwicklung der sozialpolitischen Ideen. Stimmen, die von draußen mahnend zu uns dringen, sollten wir beachten. Jedoch das Ergebnis solcher Ueberzeugungsrevisionen kann doch immer nur das eine sein: wir müssen täglich aufs neue an der unendlich schwierigen Aufgabe weiter arbeiten, einen Ausgleich zwischen den rein ökonomischen Anforderungen der Erwerbswirtschaft und den sittlichen Leitgedanken der Gesellschaftsentwicklung zu finden. Aber — von dieser Ueberzeugung vermag mich auch Alexander Tille nicht abzubringen — ohne das Streben nach Gerechtigkeit in der Gesellschaftsordnung — jawohl, Herr Tille: Gerechtigkeit. Das ist keine Phrase — gibt es keine gesunde Volksentwicklung.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Ricci, Umberto, Il capitale, saggio di economia teoretica. Biblioteca di scienze sociali, LVIII. Torino. (Bocca) 1910. 264 SS.

Nach der in Italien üblich gewordenen, auf der breiten Grundlage eingehender Literaturkenntnis aufbauenden Methode, als deren verdienstvoller Begründer wohl Luigi Cossa, der Altmeister der modernen Nationalökonomie Italiens, bezeichnet werden darf, bringt uns der Verf. eine umfangreiche theoretische Studie über Begriff und Wesen des Kapitals, die aber das Thema weit überschreitet, wie er selbst sagt, und die demnach als ein Traktat über Produktion und Konsum bezeichnet werden könnte, über jene zwei Tatsachen also, in welchen das wirtschaftliche Leben der einzelnen und der Gesamtheit zum Ausdrucke kommt. Eine Reihe weiterer Fragen, die mit dem Kapitalbegriffe zusammenhängen, will er in späteren Werken erörtern.

Für ihn ist das Kapital der Produktionsfaktor, den der Mensch erzeugt hat; er nimmt aber auch darauf Rücksicht, daß als Kapital manchmal überhaupt jede Ertragsquelle betrachtet wird. Der Begriff des Kapitals als des Inbegriffs der produzierten Produktionsfaktoren ist für den Verfasser aber ungenügend genau; man kann ihn sehr weit und sehr eng verstehen; er trachtet, ihn und den Begriff der Produktion einzuengen, bezieht zwar die Produktion und das Kapital in der Hauswirtschaft ein, schließt aber die Produktion von Genüssen, die Konsumgüter und sogar das Geld aus; er verdeckt übrigens keineswegs die Schwierigkeiten, die aus dieser seiner Auffassung erwachsen. Im ersten Kapitel wird nachgewiesen, daß der Boden nicht als Kapital zu betrachten, sondern ein selbständiger Produktionsfaktor sei; hierbei setzt er sich, wie an vielen anderen Stellen, auch mit Karl Menger auseinander; inwieweit er recht behält, soll dahingestellt bleiben. Immaterielle Kapitalgüter erkennt Ricci nicht an (II. Kapitel); er kommt hier und auch sonst oft auf Böhm-Bawerk zu sprechen; ebensowenig bezieht er, wie schon gesagt, die Konsumgüter in den Kapitalbegriff ein (III. Kapitel). Im IV. Kapitel werden die Kapitalgüter strikte als die materiellen Güter bezeichnet, die vom Menschen erzeugt und zur direkten Produktion neuer wirtschaftlicher Güter (sei es materieller, sei es pseudoimmaterieller) bestinmt sind. Als Kapital einer Unternehmung bezeichnet der Verfasser den Inbegriff der Kapitalgüter, die in einem gegebenen Augenblicke dieser Unternehmung zur Verfügung stehen. Er unterscheidet dann stehendes und umlaufendes Kapital und analysiert die verschiedenen Kategorien konkreter Kapitalgüter; in einem Schlußkapitel motiviert er seine Ansicht, daß das Geld als solches volkswirtschaftlich nicht Kapital, obwohl es ein Gut sei und

auch Privatkapital sein könne; damit gelangt er auf den Begriff und die Klassifikation der Güter überhaupt (ricchezze). — Diese Angaben mögen einen oberflächlichen Einblick in das Werk Riccis bieten, das verdient, beachtet zu werden; vielleicht wäre eine etwas größere Kürze vorteilhaft gewesen; die Uebersichtlichkeit und Klarheit der Darstellung lassen allerdings die Länge und Ausführlichkeit nicht allzu empfindlich erscheinen. v. Schullern.

Flürscheim, M., Not aus Ueberfluß. Beitrag zur Geschichte der Volkswirtschaft, insbesondere der Boden-Reform. Leipzig, Excelsior-Verlag, 1911. gr. 8. 329 SS. M. 4,50.

Jellinek, Georg (Prof.), Ausgewählte Schriften und Reden. 2 Bde. Berlin, O. Häring, 1911. gr. 8. XXXII—454, X—584 SS. M. 10.—. M. 12.—. (Inhalt: Moralstatistik und Todesstrafe. — Seminar und Doktordissertationen. — Die Aufhebung der Kollegiengelder in Oesterreich. — Die Entwicklung des Ministeriums in der konstitutionellen Monarchie. — Die Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien. — Die Unberechenbarkeit politischer Massenwirkung. — Staat und Gemeinde. — Das Verhältnis des Abgeordneten zur Wählerschaft. — Das Wahlrecht in den Vereinigten Staaten. — Die Wahlprüfungen im Reichstage. — Die parlamentarische Obstruktion. — Die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers. — Bundesstaat und parlamentarische Regierung. — Staatsrechtliche Erörterungen über die Entschädigung unschuldig Verurteilter. — Die Zukunft des Krieges. — Zur Eröffnung der Friedenskonferenz. — etc.)

Passow, Richard (Prof.), Materialien für das wirtschafts-wissenschaftliche Studium. 1. Bd. Kartelle des Bergbaues. Leipzig, B. G. Teubner, 1911. gr. 8. VI—238 SS. M. 3,60.

Crozier, John Beattie, Sociology applied to practical politics. London, Longmans, 1911. 8. 332 pp. 9/.—.

Murray, Roberto A., Sommarî di lezioni di economia politica. Firenze, G. C. Sansoni, 1911. 8. XV—198 pp. l. 2,50.

Studî economico-giuridici pubblicati per cura della facoltà di giurisprudenza. Anno III, parte I. (R. Università di Cagliari: istituto economico-giuridico.) Cagliari, tip. ditta G. Dessì, 1911. 8. VI—143 pp.

Quack, H. P. G., De socialisten. Personen en stelsels. 4e, herz. druk. Dl. II. Amsterdam, P. N. van Kampen & Zoon, 1911. gr. 8. VI—403 blz. compl. in 6 dln. fl. 12,50.

Schrijvers, Jos., Handboek der volkshuishoudkunde. Vrij bewerkt door A. Tepe. II. Leiden, Futura, 1911. gr. 8. VIII—208 blz. fl. 1,90.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Stöckle, Albert, Spätrömische und byzantinische Zünfte. Untersuchungen zum sogenannten ἐπαρχικὸν βιβλίον Leos des Weisen. Leipzig (Dieterichsche Verlagsbuchhandlung) 1911. X u. 180 SS.

Als ich in Bd. 38, S. 577 f. dieser Jahrbücher eingehender das nach seinem Entdecker Nicole livre du préfet genannte wertvolle Edikt behandelte, wies ich darauf hin, daß zur Lösung der vielen von ihm angeregten Fragen erst nach einer philologisch-historischen Behandlung des noch gar nicht verarbeiteten Fundes geschritten werden könne. Die vorliegende Untersuchung bringt uns da einen erheblichen Schritt weiter voran. Den Wert der mühsamen philologischen Kleinarbeit des Verfassers vermag ich allerdings selbst nicht genügend zu beurteilen, auch nur teilweise die historischen Spezialuntersuchungen; auf ihre Güte verlasse ich mich jedoch auch deshalb, weil Prof. Kornemann-Tübingen die Untersuchung in seiner wertvollen „Klio, Beiträge zur alten Geschichte“ (als neuntes Beiheft) erscheinen läßt. Stöckle benutzt die

bisherige das βιβλίον behandelnde, wie überhaupt die uns über Zustände in Konstantinopel Aufschluß gebende Literatur sehr eingehend und durchweg kritisch, wobei er denn auch meinen Ansichten und Hypothesen (ohne die bei der Lückenhaftigkeit des Materials bzw. der Ueberlieferung auch jetzt noch nicht auszukommen ist) eine eingehende, aber teilweise wohl für die Sache selbst zu weitgehende Würdigung zuteil werden läßt. Da habe ich, außer der Zustimmung zu den meisten Urteilen, z. B. den Hinweis auf drei Druckfehler dankbar empfunden; wertvoller als solche Kleinigkeiten, die aber vom kritischen Gewissen des Philologen zeugen mögen, ist seine Auseinandersetzung mit mehreren, für die Sache selbst in Betracht kommenden Anschauungen. So wird, eingehender als das in meiner Skizze der Fall war, im einzelnen nachgewiesen, daß die Zünfte in Konstantinopel einerseits „ihren privaten Beruf, der freilich in allem von der Behörde peinlich geregelt ist“, ausüben, daneben aber gleichzeitig „vom Staat zu gewissen Leistungen herangezogen werden“. Für den Nationalökonomen ist dieses Zusammentreffen privatwirtschaftlicher Erwerbsarbeit mit öffentlichen und öffentlichrechtlichen Aufgaben bei allen mittelalterlichen Zünften so selbstverständlich, daß ich diese Seite n i c h t übersah, aber nur andeutungsweise (Bd. 38, S. 583, 585, 589, 596 dieser Jahrbücher) hervorhob. Diese Verpflichtung, zugleich für den Staat Dienste zu leisten, sieht Stöckle als ein Beweismittel und sogar (S. 138) als „deutlichstes Merkmal“ eines ununterbrochenen Bestehens der im Edikt behandelten byzantinischen Zünfte an, die auch von ihm als die Nachfolger der spätrömischen Organisationen aufgefaßt werden. Ich habe zugegeben, daß vieles für einen solchen Zusammenhang spricht; muß aber auch nach dem von Stöckle gebrachten Material dabei bleiben, daß eine solche Kontinuität nicht für alle Zünfte in Betracht kommen kann, insbesondere — wie Stöckle nach seinen Darlegungen S. 139 selbst anerkennen wird — für die der Seidenindustrie und des Seidenhandels. Für diese für Konstantinopel äußerst wichtigen gewerblichen Berufsvereinigungen, die ja schon wegen ihrer späteren Entstehung hier keinen unmittelbaren Zusammenhang mit römischen haben können (Stöckle weist S. 24 selbst darauf hin, daß erst im 6. Jahrhundert die Vorbedingungen zu einer eigenen Seidenindustrie größeren Umfangs erfüllt waren), scheint es mir nach wie vor w a h r s c h e i n l i c h, daß der Stadtpräfekt selber die Gründung der Zünfte — wohlgemerkt in diesen gerade für den Staat so wichtigen Gewerben und Gewerbezweigen — in die Hand genommen hat, schon um die Organisationen desto straffer überwachen und in staatlichem Interesse zur Erfüllung ihrer Berufsaufgaben anhalten zu können. — Die von dem noch nicht gelösten Problem der Entstehung der Zünfte wohl zu unterscheidende Frage der Entstehung unseres Edikts beantwortet Stöckle dahin, daß es zwischen 963 und 968 redigiert ist. Auch sonst scheint mir der Verf. in der Untersuchung von E i n z e l-fragen recht geschickt und erfolgreich; er zieht dazu alles bisher benutzte Material heran, das er selber vermehrt, so daß unsere Kenntnis z. B. einzelner Zunftgebräuche und -einrichtungen oder einzelner in Konstantinopel des 10. Jahrhunderts gangbarer Waren oder Lebensgewohnheiten oder anderer Details bereichert wird. Es ist mir aber

nun unverständlich, wie er, von dessen Mühe z. B. die wertvollen Indices zeugen, darauf verzichtet, auf Grund der von anderen und gerade auch von ihm geleisteten Einzelarbeit ein Gesamtbild vom Handel und Gewerbe Konstantinopels im 10. Jahrhundert zu entwerfen. Gerade das ist doch das Reizvolle und wissenschaftlich Wertvollste; um so notwendiger, als mein derartiger Versuch doch von mir selbst nur als eine Skizze bezeichnet ist, die sich im großen und ganzen nur auf die Seiden- und Nahrungsmittelgewerbe stützte. Weil dieser größere Gesichtspunkt fehlt, erfährt man aus Stöckles Untersuchung z. B. nichts über die bedeutungsvolle Organisationsfrage: Groß- oder Kleinbetrieb (welcher gibt der „Weltstadt“ das charakteristische Gepräge?), ebenso nichts über die Fundamentalfrage der Entstehung des Kapitalismus im frühen Mittelalter. Und in dieser philologisch-historischen Bearbeitung, eines der wichtigsten wirtschaftsgeschichtlichen Dokumente, die wir überhaupt besitzen, ist ebensowenig eingehend die auch für die „rein“ historische Betrachtung grundlegende Frage, auf welcher wirtschaftlichen Entwicklungsstufe stehen das byzantinische Reich und seine Hauptstadt im 10. Jahrhundert, untersucht. Diese Unterlassungen zeigen wieder einmal charakteristisch die Notwendigkeit der Verbindung von historischem und sozialökonomischem Studium; sie bleiben um so bedauerlicher, als der Verfasser selbst bei einem solchen Verarbeitungsversuch sich auf eigene Arbeitsergebnisse hätte stützen können. Möchte wenigstens nachträglich die von Stöckle aufgewandte Mühe in dieser Richtung verwertet werden!

H. Gehrig.

Mataja, Victor, Die Reklame. Eine Untersuchung über Ankündigungswesen und Werbetätigkeit im Geschäftsleben. Leipzig (Duncker & Humblot) 1910. VI und 489 SS.

Die Reklame ist alt, sie ist ein notwendiges Glied für die Organisation des Absatzes, und tritt dementsprechend dort zuerst auf, wo die geschlossene Hauswirtschaft und die Kundenproduktion am ehesten zurücktraten und der Marktproduktion Platz machten, d. i. in Westeuropa und Amerika, und hier besonders in den großen Städten, wo uns schon aus dem 17. Jahrhundert Reklamemittel bekannt sind. Die Reklame setzt an die Stelle des persönlichen Verkehrs zwischen Produzent und Konsument die verschiedenen Reklamearten, von denen Mataja folgende aufzählt und behandelt:

1) die mündliche Reklame durch Verkäufer, Geschäftsreisende;

2) die schriftliche (briefliche) Reklame, auch noch wie die erste eine individuell erscheinende Reklame;

3) die Reklame an und in den Geschäftsräumen, vor allen Dingen die Schaufensterauslage, dann die Warenaufstellung im Laden, endlich das Aushängeschild;

4) die Außenreklame durch Ausrufen, Austeilung von Ankündigungszetteln, Sandwichmen (wandelnde Annoncen), Reklamefahrzeuge, Maueranzeigen, Plakate, Straßenbahnwagenplakate;

5) die Reklame in Druckwerken als Zeitungsreklame;

6) die Reklamedrucksachen, wie Preislisten, Prospekte, Broschüren, Geschäftskarten, Flugblätter;

7) die Geschenkreklame in Form sogenannter Reklameneuheiten oder als Verteilung von Mustern oder Proben der Waren oder sogenannten Zugabeartikeln;

8) Reklameausstellungen, öffentliche Vorführungen u. ä., sowie z. B. Wettfahrten von Fahrradfirmen oder Automobilfirmen;

9) die sensationelle Reklame, die irgendwelche mit dem Wesen der Ware nicht zusammenhängende, rein äußerliche Dinge aufgreift, und sich ausschließlich auf das Sensationsbedürfnis stützt.

Mataja legt Wert darauf, neben der Darstellung des Umfanges der Reklame, der Reklamemittel und der Reklametechnik, die volkswirtschaftliche Bedeutung der Reklame zur Anschauung zu bringen. Er kann hierbei eine bedeutend reichere Literatur heranziehen, als im allgemeinen zu vermuten wäre. Die Reklame hat als Geschäftsannonce schon Knies behandelt; dann haben Cohn, van der Borght, Grunzel in ihren Lehrbüchern des Handelswesens und der Handelspolitik die volkswirtschaftliche Seite der Reklame zum Teil eingehend dargestellt. Schmoller stellt sich ihr in seinem Grundriß II nicht so freundlich gegenüber wie die meisten volkswirtschaftlichen Autoren und wie Mataja selbst, und Sombart verurteilt sie als abstoßend, ja er bestreitet ihre Notwendigkeit für die Verkehrswirtschaft. Auf diesen Standpunkt kann sich Mataja nicht stellen, er hält eine sachliche Reklame sowohl volks- wie privatwirtschaftlich, sowohl für Konsument wie Produzent für durchaus nützlich und notwendig, wenn auch der Warenpreis durch die Reklame etwas gesteigert und der Geschmack nicht selten verletzt wird.

Die wichtigste Aufgabe, den Konsumenten mit den vorhandenen Produkten bekannt zu machen, erfüllt eine geschickte Reklame.

Mataja betrachtet dann noch einzelne Fragen zum Reklamewesen, so vor allen das Zeitungswesen als Reklamemittel und die Technik der Reklame außerhalb der Zeitung, und er gibt zum Schluß seiner Darstellung den Beziehungen zwischen Staat und Reklamewesen Ausdruck, in zweierlei Richtung, erstens betreffend die gesetzliche Regelung des Wettbewerbs für Reklame und Geschäftspropaganda in Verbindung mit der Frage des Schutzes der allgemeinen Interessen, und zweitens betreffend die Beeinflussung des Reklamewesens durch Reklamesteuern, wobei er die gelegentlich der Reichsfinanzreform geplanten Inseraten- und Plakatsteuern als durchaus nicht so schädlich für die Zeitungen und sonstigen Reklameacquisiteure hinzustellen sich bemüht, als das seinerzeit beim ersten Auftauchen dieser Steuervorschläge geschehen ist.

Matajas „Reklame“ enthält eine Fülle mit großem Fleiß zusammengetragenen Materials aus aller Herren Länder, hauptsächlich aus den bekannten Reklameländern, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, England, Frankreich; aber auch aus Deutschland und dem Heimatlande Matajas, aus Oesterreich, und zahlreichen anderen Staaten hat er lehrreiches Material beigebracht und nicht bloß dem „Reklamer“, sondern auch der Volkswirtschaftswissenschaft hiermit einen guten Dienst geleistet. Hellmuth Wolff.

Fabricius, Wilhelm, Güter-Verzeichnisse und Weistümer der Wild- und Rheingrafschaft. Trier, Fr. Lintz, 1911. gr. 8. V—128 SS. M. 6.—. (Trierisches Archiv. Ergänzungsheft XII.)

Mund, Ludwig, Die Siegerländer Landgemeinde und ihre Bewohner bis zum Ende der oranischen Herrschaft im Jahre 1806. Hildesheim, August Lax, 1911. gr. 8. 258 SS. M. 5.—. (Beiträge zur Geschichte Niedersachsens und Westfalens. Heft 29.)

Tunas, Myrra, Anti-Japan. Wahrheitsgetreue Aufklärungen. Zürich, Franz Ketner, 1911. 8. 132 SS. M. 3.—.

Dutil, Léon, L'état économique du Languedoc à la fin de l'ancien régime (1750—1789). Paris, Hachette et Cie, 1911. 8. XXIV—962 pag. fr. 10.—.

Felcourt, E. de, L'Abyssinie. Agriculture — Chemin de fer. Paris, Émile Larose, 1911. 8. 195 pag. fr. 3,50.

Gallier, Humbert de, Les moeurs et la vie privée d'autrefois. Paris, Calmann-Lévy, 1911. 18. V—388 pag. fr. 3,50.

Théry, Edmond, La fortune publique de la France. Paris, Ch. Delagrave, 1911. 8. 256 pag. fr. 3,50.

Chatterton, E. Keble, Britain's record: what she has done for the world. London, Sidgwick & Jackson, 1911. 8. 304 pp. 7/.6.

De Dominicis, Felice, L'evoluzione economica-sociale della Germania dal 1870. Roma, tip. Unione ed., 1911. 8. 43 pp. (Estr. Rivista d'Italia.)

Laccetti, Beniamino, L'Italia economica nei principali quesiti. Napoli, casa ed. E. Pietrocola succ. P. A. Molina, 1911. 8. 34 pp.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Böttger, Hugo, Deutsche Auswanderung und Auswanderungspolitik. Berlin, Carl Heymann, 1911. 8. 56 SS. M. 0,60. (Burschenschaftliche Bücherei. Bd. IV. Heft 2.)

Liefmann, H., und Alfred Lindemann, Der Einfluß der Hitze auf die Sterblichkeit der Säuglinge in Berlin und einigen anderen Großstädten (New York, München, Essen-Ruhr). Braunschweig, Friedr. Vieweg & Sohn, 1911. gr. 8. VII—74 SS. mit 33 Kurventaf. M. 5.—. (Aus: Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheits-Pflege.)

Reise, Eine, durch die deutschen Kolonien. Herausgeg. von der Zeitschrift Kolonie und Heimat. IV. Bd. Deutsch-Südwest-Afrika. Berlin, Verlag kolonial-politischer Zeitschriften, 1911. 4. VIII—126 SS. M. 5.—.

Coppieters, Daniel, et Jacques van Ackere, Le régime minier du Congo belge. Bruxelles, J. Gomaere, 1911. 8. 288 pag. fr. 7,50.

Dudgeon, Gerald C., The agricultural and forest products of British West Africa. London, John Murray, 1911. 8. 180 pp. 5/.—. (Imperial Institute Handbooks.)

Hayford, Casely, Ethiopia unbound. Studies in race emancipation. London, C. M. Phillips, 1911. 8. 5/.—.

Camboni, Luigi (avv.), Della influenza della mortalità infantile sulla mortalità generale. Sassari, tip. G. Gallizzi e C., 1911. 8. 160 pp. l. 4.—.

Guazzone, Alberto, L'emigrazione italiana e l'Argentina: tesi di laurea. Torino, tip. G. U. Cassone, 1911. 8. 24 pp.

Problema, Il, politico dell'emigrazione italiana e la questione della cittadinanza, per un Italiano. (Istituto coloniale italiano: secondo congresso degli Italiani all'estero.) Roma, coop. tip. Popolo romano, 1911. 8. IX—246 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Reinhard, Otto, Die Grundentlastung in Württemberg. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Ergänzungsheft XXXVI. (VIII und 124 SS.). Preis im Einzelverkauf 3,60 M. (Die Schrift zerfällt in eine Einleitung, drei Teile und einen Schluß. Als Anhang sind 3 Tabellen und ein Quellenverzeichnis angefügt.)

In der Einleitung bespricht der Verfasser die württembergische

Agrarverfassung um die Wende des 18. Jahrhunderts. Wie im übrigen südwestlichen Deutschland hatte der Bauer damals einen dreifachen Herrn über sich, nämlich den Gerichts-, den Leib- und den Grundherrn. Der Gerichtsherr war Inhaber der öffentlich rechtlichen Gewalt. Der Bauer hatte ihm teils Abgaben, teils Dienste zu leisten. Die Dienste bestanden hauptsächlich in Fronden (Hand- und Spanndiensten). Außerdem flossen aus der gerichtsherrlichen Tätigkeit Gefälle wie auch Bezüge steuerartiger Natur. Die Leibherrschaft gehörte dem Gebiet des Privatrechts an. Auch sie verpflichtete zu Diensten und Abgaben. Jedoch standen diese Frondienste erheblich hinter den gerichtsherrlichen Fronden zurück. Die Abgaben hatten vornehmlich den Charakter einer wiederholten Anerkennung des unfreien Verhältnisses. Die Grundherrschaft endlich war ebenfalls privatrechtlicher Natur. Man unterschied Erblehen und Falllehen, je nachdem das Gut vom Vater auf die Kinder überging oder beim Heimfall vom Lehnsherrn willkürlich wieder verliehen werden konnte. An den Grundherrn waren Besitzwechselabgaben und jährliche Leistungen zu entrichten. Diese setzten sich aus Lieferungen in natura und Geldersatz zusammen. Auch hier kamen Frondienste vor.

Aus der nun folgenden Schilderung der Grundentlastung erhellt, daß die verschiedenen Gesetze, welche die Entlastung durchführten, ungleiche Wege einschlugen. Ein Teil beschäftigte sich mit der Beseitigung der einzelnen Herrschaften (Gerichts-, Leib-, Grundherrschaft). Ein anderer Teil bezog sich auf die Beseitigung der einzelnen Herrschaftsrechte (Fronden usw.), ohne zu unterscheiden, ob diese auf der Gerichts-, Leib- oder Grundherrschaft beruhten. Außerdem ist für den Verlauf der württembergischen Grundentlastung charakteristisch, daß die Standesherren ihrer Durchführung wiederholt Widerstand entgegensetzten. Sie beriefen sich auf den Artikel XIV der Bundesakte und wandten sich mehrfach beschwerdeführend an den Bundestag. So kommt es, daß sich die Darstellung der Grundentlastung nicht lediglich auf die württembergische Gesetzgebung beschränken kann, sondern daß auch das Eingreifen des Bundes geschildert werden muß.

Im ersten Teil bespricht der Verfasser die Gesetzgebung bis zum Bundesbeschluß vom 17. Sept. 1846. Eine Reihe Verordnungen von 1807—1809 versuchten die Falllehen in Erblehen zu verwandeln. Da aber nähere Bestimmungen über die Auseinandersetzung fehlten, so war der Erfolg kein großer. Ein bedeutender Schritt vorwärts geschah erst durch das sogenannte Leibeigenschaftsedikt vom 18. Nov. 1817, in welchem die persönliche Leibeigenschaft mit allen ihren Wirkungen zum 1. Januar 1818 im ganzen Königreich aufgehoben wurde. Die bisherigen Leibeigenen wurden von allen Abgaben, welche sie in dieser Eigenschaft an die königlichen Kammern oder an öffentliche Verwaltungen zu entrichten hatten, unentgeltlich, von den an die übrigen Gutsherrschaften geschuldeten Abgaben gegen eine gesetzlich zu regulierende Entschädigung befreit. Der Adel, die Kirchen- und Stiftungsbehörden gerieten über dies Edikt in eine nachhaltige Erregung. Der Fürst von Thurn und Taxis rief die Bundesversammlung an, und der Bundestagsausschuß beschloß einstimmig gegen die württembergische Stimme, daß der fürstliche Reklamant durch die württembergische Verordnung allerdings in

seinem durch die Bundesakte garantierten Rechte wesentlich gestört werde.

Auch andere Standesherren wandten sich an den Bundestag, und es kam schließlich zu sogenannten Deklarationen mit der Mehrzahl der Standesherren. In diesen wurde bestimmt, daß über die gezwungene Ablösbarkeit der in Frage kommenden Rechte und Gefälle, soweit diese den Standesherren zustanden, der Deutsche Bund zuvor gutachtlich gehört werden solle. Hierdurch war die Ausführung des Edikts von 1817 sistiert, das auch sonst wenig Erfolg hatte; nur in einzelnen Gemeinden wurden die Leibeigenschaftslasten abgelöst. Erst durch das Gesetz vom 29. Oktober 1836 wurde eine allgemeine Beseitigung der leibeigenschaftlichen Lasten vorgenommen. Sie sollten mit der 20-fachen Entschädigung ablösbar sein. Das Gesetz bestimmte ausdrücklich, daß es auf die standesherrlichen Häuser nur nach Maßgabe der Deklarationen Anwendung finden solle.

Gleichzeitig, nämlich durch Gesetz vom 28. Oktober 1836, wurden die Fronden und Fronsurrogate für ablösbar erklärt. Als Entschädigung wurde teils der 20-fache, teits der 22½-fache Betrag festgesetzt. Auf die steuerartigen Abgaben endlich bezog sich das Gesetz vom 27. Oktober 1836. Alle Abgaben und Naturalien, welche auf der Gesamtheit eines Gemeindeverbandes hafteten, sollten im 10-fachen Betrage abgelöst werden, wobei die Staatskasse eine Ergänzung im 6-fachen Betrage gewährte. Dagegen wurde das Ablösungskapital auf das 20—22½-fache festgesetzt, für den Fall, daß Einzelne zu Abgaben verpflichtet waren. Auch in diesen beiden Gesetzen wurden den Standesherren ihre Rechte gemäß den Deklarationen vorbehalten.

Die endgültige Entscheidung des Bundes auf die Reklamationen der Standesherren erfolgte am 17. September 1846. Der Bund behielt sich vor, etwa an ihn gelangende Reklamationen nach sorgfältiger Berücksichtigung der obwaltenden besonderen Verhältnisse der bundesverfassungsmäßigen Erledigung zuzuführen. Damit hatte der Bund eine entschiedene Stellungnahme abgelehnt, und die württembergische Regierung erklärte die Suspension der Ablösungsgesetze für hinfällig.

Zur Ausführung der Ablösungsgesetze wurde eine „Zentralkommission in Ablösungssachen“ eingesetzt.

Im zweiten Teile schildert der Verfasser zunächst die Versuche, welche die Regierung im Jahre 1847 machte, um die noch vorhandenen Grundlasten zu beseitigen, sowie insbesondere das noch immer bestehende Falllehnsverhältnis zu regeln. Die diesbezüglichen Gesetze kamen jedoch nicht über Entwürfe hinaus. Die Wirren des Jahres 1848 veranlaßten die Regierung, schleunig ein neues, viel weitergehendes Gesetz auszuarbeiten, welches am 14. April 1848 zustande kam. Es beseitigte alle aus dem Lehen- und Grundherrlichkeitsverbande entspringende Lasten und setzte den Ablösungsmaßstab geringer fest als die früheren.

Im folgenden Jahre, am 17. Juni 1849, wurden die noch bestehenden Zehnten beseitigt.

Da es sich zeigte, daß die sehr schleunig angefertigten Gesetze von 1848 und 1849 noch einige Lücken aufwiesen, so wurden sie durch drei Nachtragsgesetze ergänzt. Wiederum riefen die Standesherren gegen

die Gesetze von 1848 und 1849 den Schutz der Bundesversammlung an. Durch den Beschluß vom 25. Oktober 1855 wurden die standesherrlichen Reklamationen als berechtigt anerkannt sowie Regierung und Standesherren auf den Weg der Vereinbarung zurückverwiesen. Es kam zu einer Konvention vom 22. März 1856, in welcher eine Erhöhung des Ablösungsmaßstabes vorgesehen wurde. Zu ihrer Ausführung wurden verschiedene Gesetzentwürfe angefertigt. Die Kammer der Abgeordneten verweigerte jedoch ihre Zustimmung und richtete die dringende Bitte an die Regierung, gegenüber Ansprüchen der Standesherren die Gültigkeit der Ablösungsgesetze nach jeder Richtung aufrechtzuerhalten, und die Zuständigkeit der Bundesversammlung zu verneinen. Damit waren die standesherrlichen Reklamationen endgültig gefallen.

Der dritte Teil handelt von der Beseitigung der auf dem Bezuge von Gefällen und Zehnten sowie auf Vermögenskomplexen ruhenden Lasten. Solche Lasten gab es für Zwecke der Kirche, der Schule und der Gemeinde. Es wurden 5 Gesetzentwürfe vergeblich angefertigt. Erst der sechste führte zum Ziel. Es kam zu dem sogenannten Komplexlastengesetz vom 19. April 1865.

Der Schluß enthält eine Würdigung der gesamten Ergebnisse, welche die Reformgesetzgebung Württembergs gehabt hat.

Die angehängten Tabellen beziehen sich auf die Gesamtentschädigung an die Privatberechtigten und das Staatskammergut auf Grund der Gesetze vom 27.—29. Oktober 1836, auf die Entschädigung der Berechtigen auf Grund der Gesetze vom 14. April 1848 und 17. Juni 1849 sowie auf die Gesamtentschädigung der Berechtigten auf Grund des Komplexlastengesetzes vom 19. April 1865.

Die Schrift bringt eine wertvolle Ergänzung zur Geschichte der Grundentlastung in Süddeutschland. Während wir schon früher über die Bauernbefreiung in Baden und Bayern, besonders durch die Arbeiten von Ludwig und Hausmann, unterrichtet waren, fehlte bisher eine eingehende Darstellung für Württemberg. Der Verfasser hat umfangreiche archivalische Studien gemacht und auch die vorhandene Literatur ausgiebig berücksichtigt.

Die Entwicklung, welche danach die Grundentlastung in Württemberg genommen hat, ähnelt insofern derjenigen in den Nachbarstaaten, als erst das Jahr 1848 die Reform im wesentlichen zum Abschluß brachte. Im übrigen steht die württembergische Gesetzgebung etwa in der Mitte zwischen der badischen und der bayrischen. Baden hat sich als fortschrittlicher erwiesen, da hier schon der Markgraf Karl Friedrich im Jahre 1783 die unentgeltliche Aufhebung der Leibeigenschaft verfügt hat. In Bayern dagegen ist eine allgemeine und grundsätzliche Regelung der Bauernbefreiung überhaupt erst im Jahre 1848 erfolgt[1]. Im Vergleich zur preußischen Gesetzgebung ist die württembergische im Rückstande gewesen, da die wichtigsten preußischen Gesetze bekanntlich schon in den Jahren 1807, 1811 und 1821 erlassen worden sind.

Endlich ist noch darauf hinzuweisen, daß eine genaue Schilderung der Grundentlastung, wie hinsichtlich aller deutschen Landesteile, so

1) Vgl. Fuchs, Art. Bauernbefreiung, im Wörterbuch der Volkswirtschaft.

auch in bezug auf Württemberg einen Aufschluß über die ältere Agrargeschichte gibt. Da die Bauernbefreiung in Deutschland nicht in so radikaler Weise wie z. B. in Frankreich erfolgt ist, so kann man aus den einschlägigen Gesetzen außerordentlich viel über die früheren Zustände lernen. Dieser Umstand erhöht naturgemäß die Bedeutung der besprochenen Schrift.

Berlin. Hans Goldschmidt.

Festschrift zum 70. Geburtstage von Bernhard Tollens, Direktor des agrikulturchemischen Laboratoriums der Universität Göttingen. Berlin, Paul Parey, 1911. gr. 8. V—155 SS. M. 3.—.

Kronacher, C. (Prof.), Bilder von einer landwirtschaftlichen Gesellschaftsreise durch England und Schottland. Hannover, M. & H. Schaper, 1911. gr. 8. 164 SS. M. 4.—.

Thisse, E., Die Entwicklung der elsässischen Landwirtschaft in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Berlin, Emil Ebering, 1911. gr. 8. 166 SS. M. 4.—.

Wölfer, Grundsätze und Ziele neuzeitlicher Landwirtschaft. 3., neubearb. u. verm. Aufl. Berlin, Paul Parey, 1911. 8. VIII—626 SS. M. 8.—.

Nicou, P., Les resources de la France en minerais de fer. Paris, H. Dunod et E. Pinat, 1911. 8. 105 pag. fr. 6.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Hildebrandt, F., Amerikanische Konkurrenz-Manöver auf deutschen Industriemärkten. Berlin, Verlag für Fachliteratur, 1911. 8. 150 SS. M. 2.—.

Kossmann, Wilfr., Ueber die wirtschaftliche Entwicklung der Aluminiumindustrie. Frankfurt a. M., Joseph Baer & Co., 1911. gr. 8. 118 SS. M. 2.—.

Stahl, C. J., Die Geschichte des deutschen Bäckers. Stuttgart, Stähle & Friedel, 1911. 8. 224 SS. M. 3.—.

Steller, Paul, Das Unternehmertum und die öffentlichen Zustände in Deutschland. Eine Zeitbetrachtung. Berlin, Julius Springer, 1911. 8. VII—140 SS. M. 2,40.

Technik, Die, im 20. Jahrhundert. Unter Mitwirkung hervorragender Vertreter der technischen Wissenschaften herausgeg. von A. Miethe. 1. Bd.: Die Gewinnung der Rohmaterialien. 1. Lief. Braunschweig, George Westermann, 1911. 4. VIII—96 SS. M. 3.—.

Westenberger, B. E., Die Holzspielwarenindustrie im sächsischen Erzgebirge unter besonderer Berücksichtigung der Hausindustrie. Leipzig, Otto Wigand, 1911. gr. 8. 149 SS. M. 3.—.

Izart, J., La Belgique au travail. 3. édition. Paris, Pierre Roger et Cie, 1911. 16. 272 pag. fr. 4.—.

Petit, A., Formation et esprit du syndicalisme en France et à l'étranger (Angleterre, États-Unis, Allemagne). Thèse. Angers, impr. A. Bourdin et Cie, 1911. 8. VIII—282 pag.

Going, C. Buxton, Principles of industrial engineering. New York, McGraw-Hill, 1911. 12. 192 pp. $ 2.—.

Ranson, Luther A., The great cottonseed industry of the South. New York, Oil, Paint & Drug Rep., 1911. 8. 125 pp. $ 1,25.

6. Handel und Verkehr.

Eisenbahnwesen, Das deutsche, der Gegenwart. Herausgeg. unter Förderung des preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten. Mit einer Einführung vom Präsidenten des Königl. Eisenbahn-Zentralamts in Berlin Hoff. 2 Bde. Berlin, Reimar Hobbing, 1911. 4. 507, 663 SS. M. 15.—.

Grundfragen unserer Handelspolitik. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1911. 8. 152 SS. M. 1.—.

Petersen, Richard, Die Verkehrsaufgaben des Verbandes Groß-Berlin. Vortrag. Berlin, Carl Heymann, 1911. Imp.-4. 54 SS. M. 5.—. (Aus: Wochenschrift des Architekten-Vereins zu Berlin.)

Schecher, Karl Ludwig, Verkehrslehre der Binnenschiffahrt. Halle a. S., Wilhelm Knapp, 1911. 8. VIII—99 SS. M. 4.—. (Sammlung wasserwirtschaftlicher Schriften. Bd. 4.)

Laboulaye, Édouard de, Les chemins de fer de Chine. Préface de Robert de Caix. Paris, E. Larose, 1911. 8. 344 pag. fr. 7,50.

Fisher, J. Alfred, Railway accounts and finance. An exposition of the principles and practice of railway accounting in all its branches. London, G. Allen, 1911. 8. XL—588 pp. 10/.6.

Hamilton, I. G. J., An outline of postal history and practice with a history of the Post Office of India. London, Thacker, 1911. 8. 6/.6.

Hobson, J. Atkinson, The science of wealth. New York, Holt, 1911. 8. 256 pp. $ 0,75.

Pepper, C. Melville, South American trade; one of a series of lectures especially prepared for the Alexander Hamilton Institute. New York, Alexander Hamilton Institute, 1911. 8. 17 pp.

Boralevi, Guido, L'importanza commerciale del porto di Livorno. Livorno, tip. A. Debatte, 1911. 8. 125 pp.

Guarnieri, Giuseppe Gino (prof.), Il movimento delle navi da guerra e mercantili nel porto di Livorno al tempo del terzo Granduca di Toscana, 1587—1609. Livorno, tip. A. e G. Formichini, 1911. 8. 45 pp. l. 2.—.

Ibba, Antonio, Storia del commercio. Vol. I: i popoli antichi. Cagliari, casa ed. G. Montorsi, 1911. 8. 58 pp. l. 2.—.

Marangoni, Cesare, Oriente europeo ed esportazione italiana. Firenze, R. Bemporad e Figli, 1911. 8. 99 pp. l. 2.—.

Prato, Giuseppe, Le dogane interne nel secolo XX. Il mercantilismo municipale. Torino, Società Tipografico-Editrice Nazionale, 1911. 8. 58 pp. l. 2.—. (La Riforma Sociale. Supplemento Marzo-Aprile 1911.)

7. Finanzwesen.

Assmann, Wilhelm, Bürgermeister a. D., Wenigenjena. Eine Geschichts-, Verfassungs- und Finanzstudie. I. Bd. Jena (Bernhard Vopelius) 1909. VIII und 130 SS. gr. 8°. 2,50 M.

Die Studie hat eine kleine und heute nicht mehr bestehende Gemeinde zum Gegenstande: Wenigenjena, das im Oktober 1909 nach Jena eingemeindet wurde und zu diesem Zeitpunkte 5000 Seelen zählte. Trotzdem besitzt sie eine materielle Bedeutung, die ihr das Interesse der Verwaltungswissenschaft auch neben den neuerdings erfreulicherweise so häufig gewordenen Monographien über größere Gemeinwesen sichert. Darf doch die Verwaltungsgeschichte dieser Miniaturkommune in vielfacher Hinsicht als typisch für diejenige mancher ihrer Schwestern angesehen werden, und die wirtschaftshistorische Behandlung ihrer Verfassung und Verwaltung, ihres Rechnungs- und Etatswesens gibt dem Theoretiker wie dem Praktiker vielleicht erneut Anlaß, bei der Beurteilung kommunalpolitischer Probleme der Vergangenheit und der Gegenwart sich von der allzu einseitigen Berücksichtigung nur der größeren Städte frei zu machen; denn mögen diese auch die Führer des sozialen und wirtschaftlichen Fortschritts sein und mag die Bevölkerung sich immer mehr in ihnen konzentrieren: den 41 Großstädten mit rund 11,5 Mill. Seelen standen 1905 immer noch unter anderem allein 2386 Gemeinden von 2000 bis 5000 Einwohnern mit insgesamt 7,2 Mill. und 945 Gemeinden von 5000 bis 20000 Einwohnern mit insgesamt 8,3 Mill. Seelen gegenüber, die somit, im einzelnen geringfügig, in ihrer Gesamtheit aber sehr respektable Objekte und Subjekte der Kommunalpolitik repräsentieren.

Unter Berücksichtigung dessen wird man es dem Verf. der Studie, deren zweiter und letzter Band leider noch nicht vorliegt[1]), gern nachsehen, daß er in seinem Streben, alles was nur geschichtlich, staats- und verwaltungsrechtlich von Wenigenjena bekannt ist, möglichst lückenlos zusammenzutragen, oft allzusehr in Details hinabgestiegen ist und hier und da nicht kritisch genug das Unwesentliche auszuscheiden, nicht immer der absoluten Kleinheit des Gegenstandes genügend Rechnung zu tragen vermocht hat; ein charakteristisches Beispiel bietet dafür S. 25/27, wo der aus 17 Jahren für Wenigenjena errechneten Quote der natürlichen Bevölkerungsvermehrung allen Ernstes zum Vergleich diejenige Deutschlands und einiger ausländischer Staaten gegenübergestellt wird.

Im übrigen ist schon die eingangs gegebene Geschichte der Vereinigung der beiden früheren Einzelgemeinden Camsdorf und Wenigenjena (1890 erfolgt) mit ihren kulturhistorisch interessanten, urkundlich belegten Streiflichtern auf die Kirchturmspolitik zweier räumlich ineinander verwachsener, sich gegenseitig aber ständig befehdender Dorfgemeinden und ihre wirtschaftlich bedenklichen Folgen beachtlich, um so mehr als hier wie auch sonst in die Darstellung Mitteilungen über die einschlägigen Bestimmungen des großherzoglich sächsischen Kommunalrechts verwoben sind. Daran schließt sich ein Kapitel über die Entwicklung von Bevölkerungsstand und Bevölkerungswechsel (z. T. zurückreichend bis 1755 und 1817) sowie eine, mancherlei Reminiszenzen allgemeingeschichtlicher Bedeutung bietende Behandlung der Natur- und Baudenkmäler; darin befindet sich unter anderem auch eine Mitteilung, die zeigt, wie die erstmalig von größeren Gemeindeverwaltungen erkannten und durchgeführten Prinzipien weit ausschauender Finanzpolitik auch bereits in solch kleinen Kommunen Wurzel geschlagen haben. Wenigenjena hat nämlich noch in den letzten Jahren vor der Eingemeindung nach Jena umfangreiche Gelände gekauft, „um dadurch Mittel für den geplanten Schulneubau disponibel machen zu können, ohne also eine Anleihe aufnehmen zu müssen"; darin freilich, daß mit dem Wiederverkauf des Geländes zu Bauzwecken nur ein „augenblicklicher" und nur „scheinbarer" Nutzen erzielt werden könne und daß diese Grundankaufspolitik nur erfreulich zu nennen sei, wenn sie letzten Endes ausgesprochenen bodenreformerischen Zwecken diene, kann ich dem Verf. (S. 50/51) nicht zustimmen, denn auch durch Beteiligung an den steigenden Bodenwerten bei gemeindlichen Verkäufen zu ungemindertem Tagespreise kommt der Wertzuwachs der Allgemeinheit zugute und wird letztere infolge Hintanhaltung von Anleihen dauernd entlastet, d. h. mit ihren Mitteln für andere Kulturaufgaben frei — ein Gesichtspunkt, der heute wohl bei den Grundstücksankäufen der meisten Gemeinden an erster Stelle steht, und mit Recht, denn was in Ulm unter ganz besonderen Umständen möglich gewesen ist, ist keineswegs auf die Verhältnisse anderer Städte ohne weiteres übertragbar (vgl. die Diskussion auf dem IX. Internationalen Wohnungskongreß in Wien).

1) Nach dem Ref. gewordenen Nachrichten wird er jedoch demnächst erscheinen.

Der 2. Hauptabschnitt gibt eine Geschichte der Gemeindeverfassung zunächst überhaupt, sodann Wenigenjenas und der ihm vorausgegangenen zwei Einzelgemeinden insbesondere; im Anschluß daran schildert A. die Grundlagen des Etats- und Rechnungswesens, um im 3. Hauptabschnitte schließlich die Entwicklung der Gemeindefinanzen von 1786—1815 in einer summarischen Uebersicht der alljährlichen Einnahmen und Ausgaben mit eingehender Erläuterung jeder einzelnen Position darzustellen. Hier finden sich namentlich über die von der Gemeinde zu leistenden Fronden und Kriegskosten sowie über die vielfach gearteten Einnahmen an Steuern, Gebühren und Strafen vor hundert und mehr Jahren bemerkenswerte Mitteilungen von weit mehr als nur lokalhistorischem Werte, die hoffentlich im zweiten Bande des Werkchens als Bausteine zu einer, die organischen Zusammenhänge herausarbeitenden Gesamtgeschichte einer dörflichen Finanzwirtschaft durch rund 125 Jahre dienen. Das Material scheint, nach dem im ersten Bande Veröffentlichten zu schließen, von einer Vollständigkeit zu sein, die angesichts des dörflichen Charakters der Gemeinde besonders selten und darum doppelt beachtenswert ist.

Düsseldorf. Otto Most.

Sodoffsky, Gustav, Die staatlichen und landschaftlichen Gebäude- und Grundsteuern (Immobiliensteuern), nebst Vergleichen mit auswärtiger Besteuerung. Leipzig (C. L. Hirschfeld) 1910. 8⁰. 184 SS.

Die Gebäude- und Grundsteuern Rußlands wurden in Buchform wissenschaftlich noch nie erörtert. In Zeitschriften wurde fast nur die Kronimmobiliensteuer vom 4. Oktober 1866 und zwar kurz behandelt. Der landschaftlichen Immobiliensteuer Rußlands wurde bisher nur wenig Beachtung zuteil. Während des Druckes fügte Sodoffsky auch noch das neue Gesetz vom 6. Juni 1910 als Anhang hinein. Auch der polnischen Rauchsteuer geschieht Erwähnung.

Verfasser bietet unter anderem eine reichhaltige Bibliographie der Immobilienbesteuerung und angrenzender Fragen. Historische Ausführungen über staatliche Gebäude- und Grundsteuern, Statistisches und dergleichen werden gleichfalls gegeben.

Am ausführlichsten weilt Verfasser bei der Immobiliensteuer vom 4. Oktober 1866 und bei dem wichtigen Gesetz über die landschaftlichen Immobiliensteuern vom 8. Juni 1893. Auch das neueste Immobiliensteuergesetz aber wird vom Autor kritisch behandelt. Auschrat.

Sodoffsky, Gustav, Die städtische Schätzungssteuer in Rußland. St. Petersburg 1910. 8⁰. 162 SS. (Russisch.)

In 50 Abschnitten werden wohl sämtliche auch nur einigermaßen wichtige Fragen der kommunalen Immobilienbesteuerung erörtert. Dabei kommt dem Verfasser eingehendes wiederholtes Studium der internationalen Literatur und Gesetzgebung zustatten.

Das in Rede stehende Werk bildet ein wertvolles Material zur Ausgestaltung der Immobilienbesteuerung, insbesondere auch der kommunalen, die bisher, auch bei uns in Rußland, wissenschaftlich kaum bearbeitet

worden war, und legt von einem gründlichen vielseitigen Studium, sowie von Literatur- und Sachkenntnis Zeugnis ab. Auschrat.

Sodoffsky, Gustav, Die Abgaben von den Immobilien zu landschaftlichen Zwecken in Rußland. St. Petersburg 1911. 8⁰. 110 SS. (Russisch.)

Der Autor bietet nicht allein eine Darlegung der Immobilienbesteuerung in Rußland zu landschaftlichen Zwecken, die er natürlich in erster Linie behandelt, sondern gewährt auch in gewissem Grade ein Bild von der gesamten russischen landschaftlichen Belastung. Die Abhandlung bietet einen Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung, ferner eine Menge Statistik und eingehende umfassende Kritiken der Gesetze; dann werden die in den südwestlichen und nordwestlichen Gouvernements zu landschaftlichen Zwecken erhobenen Steuern, die Steuern in 6 weiteren Gouvernements, sowie in Liv- und Estland usw. behandelt.

Sodoffsky ist der erste, der das Thema der landschaftlichen Immobilienbesteuerung monographisch behandelt hat und bringt im Vergleich zu anderen Schriftstellern, die den Gegenstand gelegentlich berührten, allerneueste Daten. Auschrat.

Dombois, A. von (Präsident der Seehandlung), Der Kursstand der deutschen Staatsanleihen mit einem Rückblick auf die Entwickelung des Schuldenwesens in Preußen und im Reiche. Hannover, Helwing, 1911. gr. 8. 84 SS. mit 7 Anlagen. M. 2.—. (Beiträge zur staats- und rechtswissenschaftlichen Fortbildung. Heft 2.)

Herrmann, August, Hauseigentümer und Steuerreform in Elsaß-Lothringen. Straßburg i. E., Karl J. Trübner, 1911. 8. V—30 SS. M. 0,75.

Schäfer, K. H., Die Ausgaben der apostolischen Kammer unter Johann XXII. Nebst den Jahresbilanzen von 1316—1375. Paderborn, Ferdinand Schöningh, 1911. gr. 8. XI—151—911 SS. M. 42.—. (Vatikanische Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung 1316—1378. Bd. 2.)

De Lannoy, A., Encyclopédie de la finance ou quinze années de vie financière, de 1896 à 1910. Bruxelles, Imprimerie de l'Actualité financière, 1911. 8. 349 pag. fr. 10.—.

Léris, Pierre, Les communes et le crédit foncier. Études sur la dette communale et sur les prêts consentis par le crédit foncier. Paris, libr. Dalloz, 1911. 8. 211 pag. fr. 6.—.

Mirabaud, P., La politique financière de Gladstone. Thèse. Paris, L. Larose et L. Tenin, 1911. 8. 140 pag.

Calandra, Antonio, Studio di diritto finanziario civile. Novara, tip. G. Gaddi, 1910. 8. 140 pp. l. 2,50.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Hansen, Nikolaus, Das Problem der Liquidität im deutschen Kreditbankwesen. Tübinger Staatswiss. Abhandlungen, Heft 5. Stuttgart 1910.

Das Problem der Liquidität wird in dieser Schrift in dreifacher Hinsicht beleuchtet; zunächst in einem ersten Kapitel in historisch-kritischer Darstellung. Der Verfasser gibt als erste Grundlage eine kurze Uebersicht über Begriff und Wesen der Liquidität, um das Prinzip selbst zunächst klar herauszuarbeiten. Ad. Wagner hat zuerst bestimmte Grundsätze darüber formuliert. Die historische Darstellung

zeigt die allmähliche Entwicklung von dem primitiven Stadium der vollen Bardeckung, wobei die Banken nichts weiter waren als Kassenschränke, in die man Geld hineinlegt und genau so wieder herausnahm, bis zur Umwandlung des Deposits zur Aufbewahrung oder zur Verwaltung in ein Deposit zur Benutzung. Seit Anfang der fünfziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zeigte sich in Deutschland ein rasches Aufblühen der Kreditbanken, trotzdem irgendwelche gesetzliche Regelung der Liquiditätsfrage fehlte. Erst in der neueren Zeit erhält diese Frage eine neue Färbung, indem man zu erforschen sucht, ob die Banken sich auch in volkswirtschaftlichem Interesse, nicht nur im Interesse ihrer Aktionäre, genügend liquid halten, ob sie nicht nur die Depositengläubiger genügend sicherstellen, sondern auch den regelmäßigen Ansprüchen der deutschen Volkswirtschaft mit genügend flüssigem Kapital gerecht werden können. Aus diesen Gesichtspunkten heraus wurde die Liquiditätsfrage denn auch der Bankenquete zur Behandlung überwiesen.

In den folgenden Teilen werden die Liquiditätsverhältnisse selbst ins Auge gefaßt und zwar im zweiten Kapitel zunächst nach der privatwirtschaftlichen Seite hin. Der Verfasser gibt eine kurze, doch übersichtliche Darstellung zunächst der fremden Mittel in ihrer Stellung zur Liquidität und ferner der Anlagetätigkeit der Bankleitung hinsichtlich der Liquidität. Dabei zeigt sich die Notwendigkeit einer beständigen Beobachtung der einzelnen Kapitalteile, sowie eine öftere Ermittelung der jeweiligen Liquidität, die dann als Richtschnur dienen soll. Zwei solcher Ermittelungsmethoden werden erläutert. Wie das in der Natur der Sache liegt, gelangt der Verfasser nicht zu konkreten Ergebnissen, sondern es kann allgemein nur gesagt werden, daß die Bank alles unterlassen muß, was ihre Existenz gefährden kann, d. h. ihr Schicksal beruht eben auf der Fähigkeit der Leitung. Es ist deshalb auch nur die Absicht des Verfassers, gewisse wichtige Direktiven für die Erlangung möglichster Liquidität aufzustellen, und er zeigt in instruktiver Weise an dem Beispiel der Bremer Bank, wie durch Mißachtung solcher Lebensregeln ein Zusammenbruch unvermeidlich wird.

Was die volkswirtschaftliche Seite des Problems anbelangt, so geht hier der Verfasser aus von der Bedeutung der Liquidität der Kreditbankeu für ihre Betriebssicherheit und Zahlungsfähigkeit und damit für das gesamte Wirtschaftsleben überhaupt. An der Hand statistischen Materials werden zunächst allgemein Umfang und Wesen der Liquidität untersucht, wobei bestimmte Tendenzen ans Tageslicht treten und im großen und ganzen festgestellt werden kann, daß sich seit 1857 mit wachsender Höhe der Betriebsmittel und gleichzeitiger Konzentration der Banken die Liquidität verschlechtert hat. Dagegen stellt sich zu jeder Beobachtungszeit und insbesondere in der Gegenwart die Liquidität im allgemeinen um so günstiger, je mehr das Kapital der Bank beträgt. Der Schwerpunkt der ganzen Liquiditätsfrage liegt jedenfalls bei einer kleinen Zahl von Bankdirektionen, von denen verlangt werden kann, daß sie bei ihrer Anlagetätigkeit das volkswirtschaftliche Interesse berücksichtigen. Auch bei Behandlung einiger spezieller Tendenzen kommt der Verfasser nur zu angenäherten Ergebnissen. Um so mehr zeigt sich die Notwendigkeit einer weiteren

Ausgestaltung der Veröffentlichungen der Banken. In dieser Hinsicht befürwortet der Verfasser auch staatliche Maßnahmen, während er sonst den Banken freie Bewegung belassen will. Hans Meltzer.

Broggi, Hugo (Prof.), Versicherungsmathematik. Deutsche Ausg. Leipzig, B. G. Teubner, 1911. 8. VIII—360 SS. M. 7.—.

Untersuchungen über Preisbildung. A. Abteilung für Preisbildung bei den agrarischen Produkten. 1. Teil. Heinrich Gerlich, Die Preisbildung und Preisentwicklung für Vieh und Fleisch am Berliner Markte (für Schweine). Mit 2 graphischen Taf. Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. gr. 8. 159 SS. M. 4.—. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 139.)

Ménikoff, Théodore, Le crédit coopératif en Allemagne, en Italie et en France. Thèse. Paris, A. Pedone, 1911. 8. 218 pag.

Sagnier, Henry, Le crédit agricole en France. Lettre-préface de Jules Méline. Paris, Librairie agricole de la Maison rustique, 1911. 8. XV—160 pag. fr. 3.—.

9. Soziale Frage.

Block, Paul (Arbeitersekr.), Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. München, Nationalverein, 1911. gr. 8. 88 SS. M. 1.—. (Politische Handbücherei. 5.)

Bong, Wilhelm (Priester), Christus und die Arbeiterwelt. Meine Erlebnisse als Handwerksbursche und Fabrikarbeiter. Mit einem Vorwort von (Prof.) Franz M. Schindler. 1. u. 2. Tausend. Wien, Heinrich Kirsch, 1911. gr. 8. 200 SS. M. 2,40.

George, Lloyd, Bessere Zeiten. (Herausgeg. von Eduard Bernstein. Uebersetzt von Helene Simon.) 1.—4. Tausend. Jena, Eugen Diederichs, 1911. 8. XI—257 SS. M. 3.—. (Politische Bibliothek.)

Kempf, Rosa, Das Leben der jungen Fabrikmädchen in München. Die soziale und wirtschaftliche Lage ihrer Familie, ihr Berufsleben und ihre persönlichen Verhältnisse. Nach statistischen Erhebungen dargestellt an der Lage von 270 Fabrikarbeiterinnen im Alter von 14 bis 18 Jahren. Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. gr. 8. XIV—243 SS. M. 6.—. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 135. Teil 2.)

Lazar, Sima, Der Sozialismus und die Genossenschaftsbewegung. Diss. Berlin, R. L. Prager, 1911. gr. 8. V—106 SS. M. 2.—.

Manes, Alfred, Ins Land der sozialen Wunder. Eine Studienfahrt durch Japan und die Südsee und Neuseeland. 2., unveränderte Aufl. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1912. gr. 8. XII—312 SS. M. 6.—.

Säuglingsfürsorge, Die, der Haupt- und Residenzstadt Berlin. Verfaßt im Auftrage des Magistrats von der Waisenverwaltung. Gewidmet dem III. internationalen Kongreß für Säuglingsschutz Berlin, September 1911. (Berlin, J. S. Preuss, Hofbuchdr., 1911.) gr. 8. 143 SS.

Säuglingsfürsorge in Groß-Berlin. III. Internationaler Kongreß für Säuglingsschutz 1911 (Gouttes de lait). Bearb. im Kaiserin Auguste Victoria-Haus zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reiche. Berlin, Georg Stilke, 1911. gr. 8. XVI—460 SS.

Schmölder, R. (Sen.-Präs.), Unsere heutige Prostitution. München, Ernst Reinhardt, 1911. 8. 30 SS. M. 0,50.

Untersuchungen über Auslese und Anpassung (Berufswahl und Berufsschicksal) der Arbeiter in den verschiedenen Zweigen der Großindustrie. 3. Bd. Teil 1. Auslese und Anpassung der Arbeiterschaft in der Automobilindustrie und einer Wiener Maschinenfabrik. Mit Beiträgen von Fritz Schumann und Richard Sorer. Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. gr. 8. 257 SS. M. 6.—. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 135. Teil 1.)

Zeitschrift für Säuglingsschutz. Jahrg. 3, Heft 9, September 1911. (Festnummer zum III. Internationalen Kongreß für Säuglingsschutz.) Berlin, Georg Stilke, 1911. gr. 8. S. 257—312. M. 0,60. (Inhalt: Ueber Kinderpflege bei den alten Indern, von (Prof.) Jolly. — Zur Geschichte des Findelwesens, von G. Horn. — Das Recht des unehelichen Kindes, von R. Meister. — Erfolge der Säuglingsfürsorge, von (Prof.) Arthur Keller. — Ein Führer durch Deutschlands Fürsorgeeinrichtungen zum Schutze des Säuglings, von (Prof.) Arthur Keller. — etc.)

Enquête sur le travail à domicile dans l'industrie de la lingerie. Tome 5: Résultats généraux. (Ministère du Travail et de la Prévoyance sociale. Office du Travail.) Paris, Imprimerie nationale, 1911. 8. 154 pag.

Gluge, Théophile, Les institutions patronales. Leurs résultats en Lorraine. Thèse. Paris, Arthur Rousseau, 1911. 8. CXXXII—213 pag.

Guyot, Yves, Les chemins de fer et la grève. Paris, Félix Alcan, 1911. 16. XIV—330 pag. fr. 3,50.

Legrand, Robert, L'organisation corporative de la petite industrie allemande. Thèse. Paris, Arthur Rousseau, 1911. 8. VIII—143 pag.

Lesigne, Ernest, Les droits du travail. I. L'homme ne veut plus du salariat. Paris, Marcel Rivière et Cie, 1911. 8. XX—242 pag. fr. 3.—.

Minimum, Le, de salaire et les administrations publiques en Belgique. (Royaume de Belgique. Ministère de l'Industrie et du Travail. Office du Travail.) Bruxelles, J. Lebègue & Cie, 1911. 8. 206 pag.

Vallin, A., La femme salariée et la maternité. Thèse. Paris, Arthur Rousseau, 1911. 8. VIII—203 pag.

Chalmers, Dr., and the poor laws: a comparison of Scotch and English pauperism and evidence before the Committee of the House of Commons. With preface by Mrs. George Kerr and introduction by Miss Grace Chalmers Wood. London, Douglas, 1911. Cr. 8. 248 pp. 2/.—.

Studies in economic relations of women. Vol. 8. The living wage of women workers; a study of incomes and expenditures of 450 women in the city of Boston, by Louise Marion Bosworth; edited, with an introduction, by F. Spencer Baldwin. (Woman's Educational and Industrial Union, Boston, Department of Research.) New York, Longmans, 1911. 8. VI—90 pp. $ 1.—.

Boschetti, Elisa, La beneficenza come è e come deve essere, con prefazione di Alessandro Schiavi. Bologna, N. Zanichelli, 1911. 16. IX—263 pp. l. 2.—.

Inchiesta parlamentare sulle condizioni dei contadini nelle provincie meridionali e nella Sicilia. Vol. III (Puglie, tomo II). Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1911. 4. 26, 13 pp.

Maffi, Antonio, Venticinque anni di vita della cooperazione in Italia, 1886—1911. Milano, tip. Operai, 1911. 8. 192 pp.

Schiavi, Alessandro, Saggio di un' inchiesta sul lavoro a domicilio in Milano e Resoconto della discussione nel „Museo Sociale". Torino, Società Tipografico-Editrice Nazionale, 1911. 8. 77 pp. l. 2.—. (La Riforma Sociale. Supplemento Maggio 1911.)

Geschriften van de Nederlandsche Vereeniging voor armenzorg en weldadigheid te Amsterdam. VII. H. J. Spitzen Jr. en Th. W. van der Woude, Prae-adviezen over het onderwerp: Armenzorg en drankbestrijding, ter behandeling op de algemeene vergadering van 3 en 4 Juli 1911. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink & Zoon, 1911. gr. 8. VI—52 blz. fl. 0,50.

10. Gesetzgebung.

Das Erbbaurecht, geschichtlich und wirtschaftlich dargestellt von Dr. jur. D. Pesl, Rechtsanwalt am Oberlandesgericht München. Leipzig (Duncker & Humblot) 1910. 158 SS.

In dem ersten, geschichtlichen Teile behandelt der Verfasser das Erbbaurecht in der römischen und deutschen Rechtsgeschichte und sodann in den außerdeutschen Rechtssystemen, unter welche er auch das alte schleswig-holsteinische Recht einreiht. Der zweite umfangreichere Teil handelt über den Inhalt Dauer, Zins und Ende des Erbbaurechts und weiter über EB. Gebäude, Mietpreis, Einfamilienhaus und Baudarlehen.

Die historischen Ausführungen leiden an verschiedenen Ungenauigkeiten, so ist z. B. bereits im ersten Satze (unter Bezugnahme auf l. 2 Dig. de superf. 43, 18) bemerkt, daß nach Anschauung des römischen Rechtes der Eigentümer das Eigentum am Grund und Boden, der Superfiziar das Eigentum an dem darauf errichteten Bauwerke habe,

während der zitierte Jurist (Gajus) gerade ausdrücklich das Eigentum am Bauwerk dem Grundeigentümer zuspricht.

Ungenauigkeiten enthält auch die Darstellung des englischen Rechts (S. 49 ff.), besonders bezüglich der geschichtlichen Schilderung der Besitzstände. Es dürfte genügen, dagegen auf die Ausführungen von Heymann in der Kohler-Holtzendorffschen Rechtsenzyklopädie zu verweisen. Völlig unrichtig ist auch die Behauptung, daß „anstatt wie im Deutschland des Mittelalters (die Leihe) auf Lebenszeit und dann erblich in England die Leihe stets auf bestimmte Zeit“ gegangen sei. Vielmehr finden sich in der englischen Rechtsgeschichte alle möglichen Abstufungen von Leiheverhältnissen, und heute noch ist die ältere lease for life von dem term of years scharf unterschieden. Bei der folgenden Erörterung des deutschen Erbbaurechts bespricht der Verfasser zunächst die allgemeinen Vorzüge der Vergabung von öffentlichen, insbesondere städtischen Liegenschaften zu EBR. an Stelle dauernder Veräußerung. Dem stetig nachgesprochenen Argument der Erbbaugegner (S. 60, 61), daß die gegenwärtige Verkaufssumme auf Zinseszins gelegt, reichlich die Rückkaufssumme des wertgesteigerten Grundstücks decke, hätte entgegengehalten werden können, daß der nicht verkaufende Eigentümer nicht nur das wertgesteigerte Grundstück wiedererhalte, sondern daneben noch das Kapital der Erbbaurenten und deren Zinseszinsen habe.

Der Verfasser redet sodann unter Bezugnahme auf das englische System einer weitgehenden Anwendung des Erbbaurechtes das Wort, übersieht aber hierbei, daß die Verhältnisse in England ganz anders liegen als in Deutschland. Hier hat eine beispiellose und übermäßige Erleichterung des Immobiliarkredites, besonders in den Städten, die Beleihung des Bodens bis zur äußersten Wertgrenze gang und gäbe gemacht, während der englische Eigentümer schon durch die Begebung der ersten Hypothek sich beide Hände bindet. Der englische Hypothekar nimmt — im Pfandbesitz aller schriftlichen Eigentumstitel — eine unserem Besitzer einer beweglichen Pfandsache ähnliche Rechtsstellung, ja fast die eines fiduziarischen Eigentümers ein. Ein zweiter englischer Hypothekar ist stets der durch Vertragsabrede nicht gänzlich zu beseitigenden Gefahr ausgesetzt, durch Vereinbarungen des ersten Pfandgläubigers mit dem Eigentümer über Erhöhung der Schuld oder durch andere unlautere Geschäfte seiner Sicherung verlustig zu gehen.

Der Vorschlag, insbesondere die Fideikommißinhaber zur Vergabung ihres Grundbesitzes in Erbbau zu veranlassen, setzt voraus, daß der Fideikommißinhaber auf längere Zeit in Erbbau verleihen darf, was ihm bisher wie der Verkauf in der bekannten Weise fast unmöglich gemacht ist. (Im englischen Recht hat der tenant for life ein solches Recht bezüglich Erbbauleihe auf 99 Jahre, Bergrechtsleihe auf 60 Jahre usw.)

Der Verfasser erörtert ferner die bekannten von den größeren Städten geschlossenen Erbbauverträge und verweist auf die starken Verschiedenheiten der Verträge, insbesondere bezüglich des Zinsfußes. Er macht mit Recht darauf aufmerksam, daß der EB-Zins dem gewöhnlichen Zinsfuß entsprechen müsse, sofern nicht dem Vertrage ein

besonderer Charakter innewohne oder, wie hinzuzusetzen, andere Gegenleistungen oder Nutzungsbeschränkungen vereinbart sind. Weiter ist mit guten Gründen ausgeführt, wie der EB-Zinszahler im Vorteil sei gegenüber dem Eigentümer und Hypothekenschuldner, weil dieser dem wechselnden Hypothekenzinsfuß und der drohenden Kapitalskündigung unterworfen ist. Unpraktisch erscheint jedoch die Forderung, daß die Zinsverpflichtung mit in die Begriffsbestimmung des Erbbaurechtes aufgenommen werde. Es würde dies die Verwendbarkeit des Institutes beschränken. Für die dingliche Sicherstellung der Zinszahlung genügt völlig die Eintragung als Reallast. Die landesrechtlichen Verbote wären, wenn sie überhaupt bezüglich des Erbbauzinses Anwendung finden können, insoweit durch Reichsgesetz zu beseitigen.

In der folgenden Erörterung über die Beendigung des EBR., wie schon vorher, wendet sich der Verfasser mit Recht gegen die übermäßigen, eine Beleihung des Erbbaurechtes unmöglich machenden Verfallsklauseln, und führt aus, daß die Vertragsklage, schlimmstenfalls die Zwangsversteigerung des Rechtes genüge. Eingehend bespricht er sodann die Fragen über das Schicksal des Erbbauhauses nach dem EBR-Ende. Er plädiert hier für den vollen Wertersatz. Indessen lassen sich hier allgemeine Zwangsregeln nicht aufstellen. Es muß insbesondere die Tatsache berücksichtigt werden, daß in den Großstädten auch gute und solide gebaute Häuser weit vor ihrer Zeit veralten und wertlos werden können. Z. B. ist eine bekannte Erscheinung im alten Berliner Westen, daß dort ein Wohnhaus nach dem anderen — Häuser, in denen 7 Zimmer 3—4000 M. Miete kosten und die kaum 20 Jahre stehen — niedergerissen werden, weil sie des Komforts der neuesten Zeit entbehren. Unter solchen und ähnlichen Umständen kann dem Eigentümer die Bezahlung des leerstehenden und abbruchreifen Hauses zugunsten des Erbbauers nicht auferlegt werden, erst recht nicht, wie verlangt, von Gesetzeswegen. Es muß Sache der Parteien bleiben, auf diesem Gebiete je nach den Umständen Abmachungen zu treffen. In jedem Falle aber wird von dem Eigentümer nicht mehr als die Bereicherung zu fordern sein. Vielleicht wäre es angängig, diese Forderung des Erbbauers durch eine Sicherheitshöchsthypothek zu Lasten des Erbbaugebers zu kavieren.

Die nächsten Ausführungen betreffen die Mietpreise, insbesondere die Bindungen, welche die erbbaubegebenden Stadtverwaltungen ihren Erbbauern auferlegt haben. Der Verfasser scheint (S. 119) diese sehr zweckmäßigen Auflagen bedenklich zu finden. Meines Erachtens liegt hierzu gar kein Grund vor. Die Bemerkung, daß solche Bindungen gerade so gut bei Verkauf des Bodens getroffen werden können, dürfte kaum zutreffen, da der Erbbaugeber sich in einer weit stärkeren dinglichen Stellung befindet als der Verkäufer. Mit Recht werden sodann die Vorschläge von Dietzsch bekämpft, die darauf hinausgehen, den Erbbauer bezüglich des Zinses u. dgl. dem von Zeit zu Zeit gesteigerten Mieter gleichzustellen.

Die Vorzüge des Einfamilienhauses, die Schwierigkeiten seiner Einführung in Rücksicht auf die bestehenden Bauordnungen und Städtebaugepflogenheiten, die Gas-, Wasser- und Kanalisationsverhältnisse,

die eigenartige Stellung der großstädtischen Hausbesitzer werden unter Hinweis auf englische Wohnverhältnisse zutreffend geschildert. Mit Unrecht aber bestreitet der Verfasser das soziologische Argument Ermans von der Bedeutung der Wohnsitte der wohlhabenden Bevölkerung.

Bezüglich des Baudarlehens wird die wohl zweckmäßigste Lösung vertreten: die einer bis zum Ende des EBR. zu amortisierenden Hypothek. Voraussetzung einer solchen und jedweden Hypothek ist aber, wie der Verfasser mit Nachdruck betont, die absolute Unbedingtheit des Erbbaurechts — und etwas mehr Entgegenkommen der öffentlichen Anstalten und der Immobilienbanken. Mit Recht führt er aus, daß einer analogen Anwendung der Vorschriften über mündelsichere Beleihung bei entsprechender Bestellung des Erbbaurechtes nichts im Wege stehe.

Im Ergebnis verlangt der Verfasser außer der besprochenen gesetzlichen Regelung der Zinspflicht solche über das Schicksal des Gebäudes und der Rechte an demselben nach Beendigung des Erbbaurechtes, eine Forderung, die in Rücksicht auf den schwebenden und ungeklärten Streit der Meinungen über die zugrunde liegenden und zu legenden Prinzipien zurzeit kaum realisierbar erscheint, jedenfalls, wie oben ausgeführt, nicht in der vorgeschlagenen Richtung.

Das der Schrift angehängte Formular erscheint, abgesehen von den besprochenen Bestimmungen über den vollen Wertersatz, wohl brauchbar.

Münster i. Westf. Busz.

Börngen, V. (Ob.-Landesger.-Präs.), Reformbestrebungen im Rechtsleben und der Verein „Recht und Wirtschaft". Berlin, Carl Heymann, 1911. gr. 8. 40 SS. M. 1.—. (Schriften des Vereins Recht und Wirtschaft. Bd. I. Heft 1.)

Burchardt, Franz, Die Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter. 2. Auf. bearb. von Max v. Schulz. Berlin, Franz Vahlen, 1911. 8. XVI—208 SS. M. 3,60

Führer durch das Patentwesen aller Länder der Erde. Bearb. von Patentanwälten und Fachleuten des In- und Auslandes. Berlin-Schöneberg, Kanter & Mohr 1911. 8. 363 S. M. 14.—.

Hoffmann, F., Gewerbe-Unfallversicherung. Reichsversicherungsordnung. Vom 19. Juli 1911. 3. Buch, Teil 1. Erläutert. 4. u. 5. Aufl. des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes. Berlin, Carl Heymann, 1911. 8. XXIV—478 SS. M. 4.—.

Hoffmann, F., Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Reichsversicherungsordnung. Vom 19. Juli 1911. 4. Buch. Erläutert. 5. u. 6. Aufl. des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13./19. Juli 1899. Berlin, Carl Heymann, 1911. 8. XX—522 SS. M. 4.—.

Hoffmann, F., Krankenversicherung. Reichsversicherungsordnung. Vom 19. Juli 1911. 2. Buch und Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen. Erläutert. 7. u. 8. Aufl. des Krankenversicherungsgesetzes und des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen. Berlin, Carl Heymann, 1911. 8. XXIV—567 SS. M. 4.—.

Joachim, Heinrich (Sanitätsr.), und (Justizr.) Alfred Korn, Deutsches Aerzterecht mit Einschluß der landesgesetzlichen Bestimmungen. Handbuch für Aerzte und Juristen. Bd. 2. Berlin, Franz Vahlen, 1911. gr. 8. XIII--S. 451—889. M. 11.—.

Kloeppel, E., Die Grundlagen des Markenschutzes. Beiträge zur Reform des Warenzeichengesetzes. Berlin-Wilmersdorf, Dr. Walther Rothschild, 1911. gr. 8. IV—81 SS. M. 2.—.

Kräusslich (Landrichter), Gerichtsverfassungs- und Strafprozeß-Novelle oder umfassende Justizreform? Hannover, Helwing, 1911. gr. 8. 79 SS. M. 1,50.

Recht und Wirtschaft. Monatsschrift der Vereinigung zur Förderung zeitgemäßer Rechtspflege und Verwaltung. Red.: (Landrichter) Max Rumpf. 1. Jahrg. Okt. 1911 —Sept. 1912. (1. Heft. 40 SS.) Berlin, Carl Heymann. Lex.-8. M. 10.—.

Loyau, Maurice, La Convention de Berne, ses annexes et la jurisprudence française, de 1893 à 1911. Paris, L. Larose et L. Tenin, 1911. 8. VI—454 pag. fr. 12,50.

Salaün, Gaston, Les retraites ouvrières et paysannes. Commentaire du loi du 5 avril 1910. Avec une préface de Bienvenu-Martin. Paris, Berger-Levrault, 1911. 8. 600 pag. fr. 7,50.

Child Labor Laws, Uniform. Proceedings of the 7. Annual Conference of the National Child Labor Committee. Philadelphia, The American Academy of Political and Social Science, 1911. 8. V—224 pp. (The Annals of the American Academy of Political and Social Science. Supplement, July, 1911.)

Brunetti, Antonio (avv.), I titoli di credito nel diritto italiano. Milano, F. Vallardi, 1911. 8. VIII—130 pp. l. 3.—.

Mortara, Lodovico (prof.), Commentario del codice e delle leggi di procedura civile. Vol. I. Teoria e sistema della giurisdizione civile. 4. edizione, interamente riveduta. Milano, F. Vallardi, 1911. 8. VII—942 pp.

Nicolone, Francesco, Conversazione sul diritto industriale. Tesi di laurea (r. Università di Torino, 1911). Torino, tip. Baravalle e Falconieri, 1911. 8. 94 pp.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Handwörterbuch der preußischen Verwaltung. Herausgegeben von Dr. von Bitter, Wirkl. Geheimen Rat, Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts. 2 Bde., 2. Aufl. Leipzig (Roßbergsche Verlagsbuchhandlung) 1911. X—1145, 1051 SS. M. 55.

Ueber die erste, 1906 erschienene Auflage dieses großen Werkes ist von dem Unterzeichneten in den Jahrbüchern (III. F. Bd. 34, S. 398—402) berichtet worden. Es ist damals ausgesprochen und dargelegt worden, daß das Werk die Aufgabe, die es sich gestellt, in vortrefflicher Weise erfüllt hat. Der Erfolg — und bei einem großangelegten Nachschlagewerk ist der buchhändlerische Erfolg der sicherste Beweis für seine Brauchbarkeit und seinen Wert — hat dieses nach dem Erscheinen der ersten Auflage ausgesprochene Urteil bestätigt. Schon nach wenigen Jahren liegt die zweite Auflage vor. Der Herausgeber, der in der Zwischenzeit Präsident des Oberverwaltungsgerichts geworden ist, hat sich nicht damit begnügt, das Werk durch Einarbeitung der seit dem Jahre 1906 erlassenen Gesetze zu ergänzen, sondern er und der große Stab seiner Mitarbeiter, die sämtlich hervorragende Stellungen in der preußischen Verwaltung und in der Reichsverwaltung innehaben oder vor Versetzung in den Ruhestand innegehabt haben, waren bemüht, durch Umarbeitung und Vertiefung der einzelnen Artikel die praktische Brauchbarkeit und den wissenschaftlichen Wert des Werkes zu erhöhen. Zahlreiche Artikel, namentlich aus dem Gebiet des Beamtenrechts, der Baupolizei, der Medizinalpolizei, sind völlig neu bearbeitet worden. Durch die Ergänzungen und Neubearbeitungen ist auch der Umfang des Werkes nicht unbeträchtlich größer geworden. Der erste Band ist um 98, der zweite Band um 168 Seiten vermehrt, ohne daß jedoch dadurch die Handlichkeit der Bände beeinträchtigt worden wäre. Dankbar ist es anzuerkennen, daß der Herausgeber den in den Besprechungen der ersten Auflage (auch in diesen Jahrbüchern) geäußerten Wünschen Rechnung getragen hat. Die Rechtsprechung der obersten Gerichte, des Reichsgerichts, des Kammergerichts und des Oberverwaltungsgerichts ist im weiteren Umfange und gleichmäßiger als in der ersten Auflage berücksichtigt worden. Sodann aber sind den Hauptartikeln ausreichende und gut ausgewählte Literatur-

angaben hinzugefügt worden. Schon die Rücksicht auf den Raum verbot es, vollständige Literaturangaben zu machen. Auch liegt hierfür ein Bedürfnis nicht vor. Soweit zahlreiche Stichproben ein Urteil zulassen, reichen die gemachten Literaturangaben aus, um denjenigen Benutzern des Buches, die sich mit einzelnen Fragen des Verwaltungsrechts eingehender beschäftigen wollen, den Weg zu weisen.

In Nachträgen (Bd. 2, S. 1037—1051), die am 15. Mai dieses Jahres abgeschlossen worden sind, hat der Herausgeber noch die neuesten Gesetze, Erlasse usw. berücksichtigt. Sogar die Reichsversicherungsordnung konnte, wenn auch nur in ihren Grundzügen, dem Werk eingeordnet werden. Es sei hierbei noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Werk keineswegs nur das in der preußischen Gesetzgebung enthaltene Verwaltungsrecht umfaßt. Es ist ein Handbuch für die preußische Verwaltung. Die preußische Verwaltung aber vollzieht sich, soweit die Zuständigkeit des Reichs sich erstreckt, nicht nach preußischen Gesetzen, sondern nach Reichsgesetzen. Aber auch die Reichsverwaltung und die Landesverwaltung greifen vielfach so eng ineinander, daß ein Handwörterbuch der preußischen Verwaltung zugleich ein Handwörterbuch der Reichsverwaltung sein muß. Dies ist auch von dem Herausgeber in vollem Umfange erkannt und gewürdigt worden.

Nach einer Vergleichung zahlreicher Artikel der zweiten mit den entsprechenden Artikeln der ersten Auflage darf es als ein besonderes Verdienst hervorgehoben werden, daß die Verfasser und der Herausgeber bemüht waren, trotz der durch die Anlage des Werkes gebotenen Knappheit, der Darstellung mehr und mehr eine durch Klarheit und Verständlichkeit ausgezeichnete Form zu geben. Infolgedessen wird das Werk nicht nur für den Juristen und Verwaltungsbeamten, sondern auch für den Nationalökonomen und für alle diejenigen, die wissenschaftlich oder praktisch der Kenntnis des Staates und seiner Verwaltung bedürfen, ein unentbehrliches Hilfsmittel und ein zuverlässiger Wegweiser sein. E. Loening.

Brooks, Robert C., Professor of Political Science in the University of Cincinnati, Corruption in American Politics and Life. New York (Dodd, Mead & Co.) 1910. XV, 309 SS. — $ 1,25.

Daß das öffentliche Leben in der großen demokratischen Republik der Vereinigten Staaten von dem Uebel der Korruption angefressen ist, ist auch in Deutschland bekannt genug. In den zahlreichen Büchern, die in dem letzten Jahrzehnt von deutschen nnd französischen Reisenden, die sich kürzere oder längere Zeit in der Union aufgehalten haben, über die Zustände in den Vereinigten Staaten veröffentlicht worden sind, werden uns bald mehr bald weniger beglaubigte Nachrichten über einzelne skandalöse und aufsehenerregende Fälle mitgeteilt, in denen die Korruption ihre vergiftende Wirkung ausgeübt hat. Daran werden meist allgemeine Betrachtungen geknüpft, deren Richtigkeit nicht erwiesen und deren wissenschaftlicher Wert nicht allzu hoch anzuschlagen ist. Einen ganz anderen Charakter trägt das angezeigte Buch, dessen Verfasser auf Grund eingehender Untersuchungen die Krankheit der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen darstellt, ihre Ursachen

und ihre Ausbreitung aufweist und die Heilmittel prüft, deren Anwendung zu ihrer Bekämpfung in Vorschlag gebracht ist. Unter Korruption versteht er nicht nur Bestechlichkeit, sondern auch jede vorsätzliche Verletzung einer anerkannten Verpflichtung sowie jede unerlaubte Ausübung einer anvertrauten Gewalt zu dem Zweck, um sich unmittelbar oder mittelbar einen Vorteil zu verschaffen, sei es daß der Vorteil nur dem Täter persönlich oder aber der Partei, der Gesellschaft, der Korporation, der er angehört, zugewendet werden soll (S. 46). Der Verfasser erkennt an, daß das öffentliche und geschäftliche Leben der Vereinigten Staaten an der Krankheit der Korruption leidet, er weist mit Entschiedenheit und wissenschaftlichem Ernste alle Versuche zurück, die sich bemühen, das Uebel zu verschleiern, zu entschuldigen oder gar zu rechtfertigen. Andererseits zeigt er aber auch, daß infolge der Gewohnheit der amerikanischen Presse, sich in Uebertreibungen zu überbieten, vielfach der Krankheit eine Ausdehnung und Verbreitung zugeschrieben wird, die sie in Wirklichkeit nicht besitzt. So weist er nach, daß in der Verwaltung der Union (federal Government), wie von allen Sachkundigen anerkannt werde, die Korruption keine Stelle finde. Weniger günstig sei das Urteil über die Verwaltung der einzelnen Staaten, hauptsächlich aber habe das Uebel seinen Sitz in der Verwaltung der Städte. Aber auch hier sei es unrichtig, alle Städte gleich zu beurteilen. Selbst innerhalb der einzelnen Städte seien die einzelnen Verwaltungszweige in verschiedenem Maße von dem Uebel ergriffen. In den meisten Städten seien insbesondere die Verwaltungsbehörden der öffentlichen Schulen und der Feuerpolizei und Feuerwehr von jedem Tadel frei, während dagegen die Sicherheitspolizei vielfach völlig verseucht sei (S. 104, 190 ff.). Mit Recht weist der Verfasser ferner darauf hin, daß in den Vereinigten Staaten besondere Verhältnisse bestehen, die dem Uebel immer von neuem Nahrung geben und die meist nicht genügend berücksichtigt werden. Dahin gehöre die große Zahl von Gesetzen, die jährlich erlassen werden und die die persönliche Freiheit in einschneidender Weise beschränken, damit aber auch zu dem Versuch anreizen, sich ihrer Herrschaft zu entziehen. Dahin gehören ferner die schlechte Besoldung der Beamten, die infolgedessen auf Nebenverdienste angewiesen sind, und die unsichere Rechtsstellung der Beamten, die meist auf wenige Jahre gewählt werden. Die demokratische Gestaltung aller Wahlen bringe Versuchungen und Verführungen mit sich, denen viele Wähler nicht zu widerstehen vermögen. Den Maßregeln, die zu ergreifen seien, um der Korruption bei Wahlen vorzubeugen oder sie wenigstens einzuschränken, hat der Verfasser ein umfangreiches Kapitel gewidmet (S. 213—274). Aus dem reichen Inhalt des Buches, der hier nur angedeutet werden kann, sei nur noch hervorgehoben, daß der Verfasser der auch in Deutschland weitverbreiteten Ansicht entgegentritt, als seien die Professoren der amerikanischen Universitäten und Colleges von den reichen Leuten abhängig, die durch ihre großen Stiftungen die Anstalten gegründet haben und unterhalten. Er leugnet nicht, daß früher einzelne Fälle vorgekommen seien, in denen ein unerlaubter Einfluß auf die Besetzung der Lehrstühle und die Entfernung von Professoren stattgefunden habe. Aber dies seien nur Ausnahmen

gewesen. Gegenwärtig seien die hohe Achtung, die den Universitäten von der öffentlichen Meinung gezollt werde, sowie der Charakter der amerikanischen Studenten, die sofort gegen jede Unwahrhaftigkeit, deren sich ein Professor schuldig mache, sich auflehnen werde, eine Anerkennung und eine Bürgschaft für die Lehrfreiheit, die den Professoren der amerikanischen Universitäten mindestens in demselben Maße wie denen der deutschen Universitäten gesichert sei. Einzelne schwache Charaktere (moral weaklings) fänden sich in jedem Berufe und in jedem Lande (S. 134—157).

Der Verfasser hat durch sein Buch sich ein großes Verdienst erworben. Niemand wird es unbeachtet lassen dürfen, der die öffentlichen Zustände der großen amerikanischen Republik zum Gegenstand seines Studiums macht. E. Loening.

Genzmer, St., Die Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. 7. 1891, nebst dem Zweckverbandsgesetze vom 19. 7. 1911. 4., verm. u. verb. Aufl. Berlin, H. W. Müller, 1911. 8. VI—278 SS. M. 4,50.

Heim, F. F. (Ger.-Assess.), Das elsaß-lothringische Verfassungsgesetz vom 31. 5. 1911, nebst dem Wahlgesetz und den ergänzenden Verordnungen herausgegeben mit Erläuterungen. Mit einem Vorwort von (Prof.) Wilhelm Kisch. 1. Lieferung. (In 2 Lieferungen.) Straßburg i. E., Karl J. Trübner, 1911. 8. VIII—88 SS. M. 2.—.

Hill, David Jayne, Völkerorganisation und der moderne Staat. Uebersetzt von Guenther Thomas. Berlin, Egon Fleischel & Co., 1911. gr. 8. IV—252 SS. M. 3,50.

Lesser, Andreas (Stadtsekretär), Gemeindliches Kassen-, Etat- und Rechnungswesen in Bayern r. v. Rhein. Diessen, J. C. Huber, 1911. gr. 8. 362—VI SS. M. 5.—.

Lion, Max (Rechtsanwalt), Das Reichszuwachssteuergesetz vom 14. 2. 1911. Mit den Ausführungsbestimmungen des Reiches und Preußens ausführlich erklärt. 1. Lieferung. Berlin, Franz Vahlen, 1911. gr. 8. S. 1—144. M. 3,20.

Paß, Albert, Das Zustandekommen der elsaß-lothringischen Verfassungsreform von 1911. Eine Abhandlung. Köln, Paul Neubner, 1911. 8. 72 SS. M. 1,20.

Südekum, Albert, Die Wertzuwachssteuer. Reichsgesetz vom 14. 2. 1911. Berlin, Vorwärts, 1911. 8. 58 SS. M. 1.—. (Sozialdemokratische Gemeindepolitik. Heft 12.)

Cernesson, André, Le principe d'unité budgétaire en France et les services spéciaux de trésorerie. Paris, L. Larose et L. Tenin, 1911. 8. 170 pag.

Delcroix, A., Loi organique des Conseils de prud'hommes du 15 mai 1910. Commentaire pratique. Gand, Ad. Hoste, 1911. 8. 299 pag. fr. 4.—.

Harris, G. Montagu, Problem of local government. London, P. S. King, 1911. 8. 6/.6.

Hawkling, L. Yen, A survey of constitutional development in China. New York, Longmans, 1911. 8. 136 pp. $ 1,75. (Columbia University Studies in history, economics and public law.)

Wilson, Sir Roland K., The province of the state. London, P. S. King, 1911. Cr. 8. XXI—321 pp. 7/.6.

Caristia, Carmelo, La mancata riforma: idee e fatti intorno alla Camera del Senato. Torino, fratelli Bocca, 1911. 8. 135 pp. l. 3,50.

D'Orazio, Ettore, Fisiologia del parlamentarismo in Italia. Torino, soc. tip. ed. Nazionale, 1911. 16. 457 pp. l. 5.—.

12. Statistik.

Allgemeines.

Jahrbuch der Weltwirtschaft. Herausgeg. von Richard Calwer. 1911. Jena, Gustav Fischer, 1911. gr. 8. XXXIV—1070 SS. M. 18.—.

Krawany, Franz (Kommerzialr.), Internationale Papier-Statistik. Berlin, Verlag für Fachliteratur, 1911. Lex.-8. VIII—250 SS. M. 20.—.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M. Neue Folge. Im Auftrage des Magistrats herausgeg. durch das Statistische Amt. 8. Heft. Tabellarische Uebersichten, betr. den Zivilstand der Stadt Frankfurt a. M. in den Jahren 1901—1910. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer, 1911. Lex.-8. 22—CLXI—CLXXVIII SS. M. 2.—.

Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amte. 233. Bd. Die deutsche Flagge in den außerdeutschen Häfen im Jahre 1909. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1911. Imp.-4. IV—128 SS. M. 2.—. — 235. Bd. II. Teil. Verkehr und Wasserstände der deutschen Binnenwasserstraßen im Jahre 1909. II. Teil. Ebenda 1911. Imp.-4. XXXVIII—272 SS. M. 5.—.

Statistik, Preußische. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgeg. in zwanglosen Heften vom Königlich Preußischen Statistischen Landesamt in Berlin. 225. Heft. Statistik der Landwirtschaft im preußischen Staate für das Jahr 1910. Berlin, Verlag des Königlichen Statistischen Landesamts, 1911. Imp.-4. IV—XLVI—65 SS. M. 3.—.

Oesterreich-Ungarn.

Mitteilungen, Ungarische statistische. Herausgeg. vom kön. ungar. statistischen Zentralamt. Neue Serie. 33. Bd. Auswärtiger Handel im Jahre 1909. Budapest, F. Kiliáns Nachf., 1911. Lex.-8. 106—1034 SS. M. 12.—.

Italien.

Manghi, Aristo, Un censimento della popolazione di Pisa nel secolo XVII. Pisa, tip. F. Mariotti, 1911. 8. 13 pp.

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek. CLIII. Crimineele statistiek over het jaar 1909. 's-Gravenhage, Gebrs. Belinfante, 1911. 4. LXXVII—XI—329 blz. fl. 1,50.

13. Verschiedenes.

Arren, Jules, Wilhelm II. Was er sagt. Was er denkt. Mit einem Vorwort von Paul Adam. Aus dem Französischen. Leipzig, Historisch-politischer Verlag (Rudolf Hofstetter), 1911. 8. XX—216 SS. M. 4.—.

Einrichtungen, Die gesundheitlichen, der Königl. Residenzstadt Charlottenburg. Festschrift, gewidmet dem 3. internationalen Kongreß für Säuglingsschutz in Berlin im September 1911. (Berlin, R. Boll, Buchdruckerei, 1911.) Lex.-8. 122 SS.

Koch, Erich, Die städtische Wasserleitung und Abwässerbeseitigung volkswirtschaftlich sowie finanzpolitisch beleuchtet. Jena, Gustav Fischer, 1911. gr. 8. IX—122 SS. M. 3,50. (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Bd. X. Heft 2.)

Lorand, A., Die rationelle Ernährungsweise. Leipzig, Dr. Werner Klinkhardt, 1911. gr. 8. XV—388 SS. M. 4.—.

Ruppin, Arthur, Die Juden der Gegenwart. Eine sozialwissenschaftliche Studie. 2. Aufl. Köln, Jüdischer Verlag, 1911. gr. 8. VIII—309 SS. M. 5.—.

Salomon, Hermann (Geh. Med.-R.), Die städtische Abwässerbeseitigung in Deutschland. (Abwässer-Lexikon.) 1. Ergänzungsbd. Jena, Gustav Fischer, 1911. Lex.-8. V—589 SS. M. 22.—.

Schriften der Vereinigung für staatsbürgerliche Bildung und Erziehung. 1. Paul Rühlmann, Die Idee der staatsbürgerlichen Erziehung in der Schweiz. Leipzig, B. G. Teubner, 1911. gr. 8. IV—70 SS. M. 1.—.

Silbernagel, Alfred (Ziv.-Ger.-Präs.), Bekämpfung des Verbrechertums durch Rettung jugendlicher Delinquenten. Bern, Stämpfli & Cie., 1911. gr. 8. XIX—183 SS. M. 3,20.

Stübben, J. (Geh. Ob.-Baur.), Vom Städtebau in England. Berlin, Wilhelm Ernst & Sohn, 1911. Lex.-8. 52 SS. mit 52 Abbildungen. M. 4,20. (Städtebauliche Vorträge aus dem Seminar für Städtebau an der Königlichen Technischen Hochschule zu Berlin. Vortragszyklus 4. Bd. IV. Heft 8.)

Tews, Joh. (Generalsekr.), Die erziehliche Knabenhandarbeit in ihrer Bedeutung für die deutsche Volkswirtschaft. Vortrag. Leipzig, Quelle & Meyer, 1911. 8. IV—46 SS. M. 0,80.

Wirth, Albrecht (Priv.-Doz.), Die Entscheidung über Marokko. Stuttgart, Arthur Dolge, 1911. gr. 8. 56 SS. M. 1.—. (Monographien zur Zeitgeschichte, herausgeg. von F. W. Schroeter. Heft 1.)

Z. Cz., Ueber die antipolnische Politik der preußischen Regierung aus Anlaß des Enteignungsgesetzes. Krakau, G. Gebethner & Cie., 1911. gr. 8. 176 SS. M. 2.—.

Arren, Jules, Guillaume II. Ce qu'il dit, ce qu'il pense. Préface de Paul Adam. Paris, P. Lafitte et Cie, 1911. 8. XXVI—335 pag. fr. 5.—.

Chapin, F. Stuart, Education and the mores; a sociological essay. New York, Longmans, 1911. 8. 104 pp. $ 0,75. (Columbia University studies in history, economics and public law.)

Drinkwater, H., A lecture on Mendelism. New York, Dutton, 1911. 4. VI—32 pp. $ 1.—.

Fenton, Frances, The influence of newspaper presentations upon the growth of crime and other anti-social activity. Chicago, University of Chicago, 1911. 8. 96 pp. $ 1.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. 35e année, 1911, juin: France: La situation financière des départements en 1907. — La statistique financière de l'Algérie. — Pays divers: Les émissions publiques en 1910. — etc. — Juillet: France: Le budget de 1911. — Espagne: Suppression des droits d'octroi et des taxes sur le sel et l'alcool. (Loi du 12 juin 1911.) — etc.

Journal des Économistes. 70e année, août 1911: L'oeuvre de M. Levasseur, par Yves Guyot. — Les principaux clients de la France, II, par É. Levasseur. — L'école autrichienne d'économie politique, II, par Feilbogen. — Sur les physiocrates, par G. Schelle. — Autour d'une grève. La question de la main-d'oeuvre dans les ports, par H.-L. Follin. — Mouvement agricole, par Maurice de Molinari. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 52e année, Nos 8—9, août-septembre 1911: Note sur le rapport des salaires des deux sexes, par L. de Pissargevsky. — Contribution à l'étude des corrélations entre le bien-être économique et quelques faits de la vie démographique, par A. Niceforo. — La vie à Provins de 1801 à 1910, par C. Darolles. — La valeur sociale d'un individu, par A. B. — etc.

Réforme Sociale, La. 31e année, No 17 et 18, 1er—16 septembre 1911: Les patronages; théorie générale. Rapport de Pierre Griffaton. — Exemple monographique de patronage catholique, par P. Puiseux. — Le patronage d'Auteuil et du Point-du-Jour. Rapport de François Hébrard. — Cercles d'études et patronages ruraux. Rapport de M. de Clermont-Tonnerre. Observations de Béchaux, etc. — Les cercles d'études sociales dans les patronages catholiques. Rapport de H. de France. Observations de Béchaux, etc. — La formation sociale au patronage. Rapport de M. de Boissieu. Observations de Lepelletier, etc. — Léon Lefébure, par Louis Rivière. — Le premier congrès international des tribunaux pour enfants, par Georges Blondel. — La situation sociale du département de l'Yonne en mai 1911, par Paul Doin. — etc.

Revue générale d'administration. 34e année, juillet 1911: Droits des riverains des voies publiques, par G. Monsarrat. — Corvée, prestations, taxe vicinale (suite), par Georges Roy. — etc.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 415, September 1911: The need for a re-creation of our constitution, by the Earl of Dunraven. — The danger ahead, by Harold Cox. — German policy in the light of history, by Thomas Kirkup. — The labour revolt and its meaning, by J. Ellis Barker. — Alcohol in Africa, by Sir Harry H. Johnston. — Canada's choice, by (Captain) Cecil Battine. — Small ownership, by Sir Gilbert Parker. — etc.

Review, The Contemporary. No. 549, September, 1911: After the crisis, by Arthur Ponsonby. — Indian law and English legislation, II, by Justice Sankaran Nair. — British health resorts, by Neville Wood. — The Kaiser as an orator, by (Prof.) Charles Sarolea. — Germany and Morocco, by E. Dillon. — etc.

Review, The Fortnightly. N° 537, September, 1911: A constitutional crisis, by Zeno. — The German plan of campaign against France, by Y. — A warning to Canada, by J. Beattie Crozier. — etc.

Review, The National. No. 343, September 1911: Agadir. — The Parliament Bill, by Lord Ebury. — Production: an economic note, by D. L. B. S. — The Imperial Conference, 1911, by Richard Jebb. — Greater Britain: Canada. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums. Bd. 26, 1911, Nr 32: Frankreichs koloniale Handelspolitik, von Alfred Freih. v. Berlepsch. — etc. — Nr. 33: Die neuen Bahnen in der Türkei, von Gustav Herlt. — Die Handelsverhältnisse Syriens. — etc. — Nr. 34: Teuerung und Handelspolitik in Frankreich, von Julius Wilhelm. — Pariser Warenhäuser. — etc. — Nr. 35: Die neue Gewerbeordnung in Serbien, von Kosta Jovanovic. — Die soziale Gesetzgebung in Frankreich 1910, von R. Rosenmark. — etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. Jahrg. XVII, Heft 1, Juni 1911: Die österreichischen Banken im Jahre 1908. — Einfluß der Wanderbewegung und des Fremdenverkehrs auf die Zahlungsbilanz Oesterreich-Ungarns. — Der Nettoertrag der direkten Steuern in den Jahren 1908 und 1909. — Realsteuerstatistik pro 1909 und 1910. — Die Ergebnisse der Verzehrungssteuer 1908/1909, beziehungsweise 1909. — Finanzwachstatistik für 1910. — etc. — Beilage: Statistische Mitteilungen über das österreichische Salzmonopol im Jahre 1909.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Herausgeg. vom königl. ung. Handelsministerium. Jahrg. VI, 1911, Heft VII, Juli: Ungarns Handelsbeziehungen zum Königreich Montenegro. — Neuregelung der inneren Kolonisation in Ungarn. — Das Arbeiterversicherungswesen in Ungarn in den Jahren 1907 und 1908. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Bd. 20, 1911, Heft 3/4: Ueber Arbeitswert und Arbeitsleid, von Arthur Salz. — Die Lösungen des Zurechnungsproblems, von Ernst Broda. — Die 6. Generalversammlung der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, von Karl Přibram. — Studien zur österreichischen Sozialversicherungsvorlage, von Wilhelm Winkler. — Die Zuwachssteuer auf Immobilien in Oesterreich, von Edmund Palla. — Der Irrtum über die Produktivkräfte, von J. Grunzel. — Petroleum, von Siegmund Stransky. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. XLIII, N 7, Luglio 1911: Enrico Raseri, di L. Bodio. — I sindacati d'imprenditori nella navigazione, di E. Anzilotti. — Intorno al coefficiente per il calcolo della ricchezza privata in base alle denuncie delle successioni, di L. Princivalle. — Sperimentalismo sociale, di P. Colajanni. — L'insegnamento della ragioneria nelle università, di C. Ghidiglia. — Sulla teoria della dispersione, di G. Mortara. — etc.

Riforma Sociale, La. Anno XVIII, 1911, fasc. 2, Febbraio: Nuovi favori ai siderurgici? Di Luigi Einaudi. — Il saggio dell'interesse ha tendenza a rialzare? Di Gino Borgatta. — Le cause reali del marasma dei mercati finanziari italiani, di V. Artom. — etc. — Fasc. 3, Marzo-Aprile: Fiscalismo sociale ed acqua potabile, di Luigi Einaudi. — Per una legge sulla caccia, di A. Roncali. — etc. — Supplemento: Giuseppe Prato, Le dogane interne nel secolo XX. Il mercantilismo municipale. — Fasc. 4, Maggio: L'aiuto dello Stato al credito popolare, di Henry W. Wolff. — Il gruppo industriale parlamentare. — etc. — Supplemento: Alessandro Schiavi, Saggio di un'inchiesta sul lavoro a domicilio in Milano. — Fasc. 5, Giugno: Il monopolio delle assicurazioni e la questione dell'indennità alle imprese assicuratrici, di Luigi Einaudi. — etc. — Supplemento: Riccardo Bachi, L' Italia economica nell'anno 1910. — Fasc. 6, Luglio-Agosto-Settembre: Il senatorato è una funzione o una decorazione? — Variazioni sul tema dell'unità sindacale, di Giuseppe Prato. — Il Molise nella questione meridionale, di U. Vacca-Maggiolini. — Movimento internazionale di capitali e di prodotti, di Augusto Graziani. — Tabelle di mortalità e calcoli degli utili del futuro monopolio delle assicurazioni-vita, di G. Rocca. — etc.

Rivista della beneficenza pubblica. Anno XXXIV, N° 7, Luglio 1911: Una nobile iniziativa della Congregazione di Carità di Bologna. — Le pensioni operaie nei diversi Stati, di Angiolo Cabrini. — etc.

Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie. Anno XIX, Agosto 1911: Dinamismo economico e fiscale, di Carlo Grilli. — L'antireligiosità del pensiero vichiano, secondo Benedetto Croce, di Domenico Lanna. — Indirizzi del sapere contemporaneo e la Chiesa, di Giuseppe Toniolo. — etc.

G. Holland.

Economist, De. Opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 60e jaarg., 1911, Augustus—September: Progressie bij de Successiebelasting, door (Prof.) A. E. Rahusen. — Pensionneering van Gemeente-ambtenaren, door (Prof.) P. van Geer. — Oud-Malthusianisme? II, door A. J. v. d. Meulen. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XIX, 1911, Heft 1: Die Ausbildung für den Verwaltungsdienst, von (Doz.) J. Steiger. — Kinderlesehallen, von Fritz Coerper. — etc. — Heft 2/3: Lehrlingsschutz und Lehrlingsvertrag, von Rudolf Studler. — Die Ausbildung für den Verwaltungsdienst (Forts.), von J. Steiger. — Das französische Altersversicherungsgesetz vom 5. April 1910, von (Doz.) A. Bohren. — etc.

Monatschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 33, August 1911: Der Arbeiterhaushalt. Die Jahresrechnungen fünf ostschweizerischer Arbeiterfamilien, von (Kaplan) Xaver Schmid. — Postulate zur Revision des schweizerischen Fabrikgesetzes, von (Prof.) J. Beck. — Die neue Reichsversicherungsordnung, von M. Erzberger. — Ostpreußische Arbeiterwohnungen und Ansiedlungen, von H. Mankowski. — etc.

J. Belgien.

Revue Économique internationale. 8e Année, Vol. III, N° 2, Août 1911: Les limites de l'étatisation, par Louis Katzenstein. — L'activité féminine en France au XXe siècle, par Mme Al.-Paul Juillerat. — La nécessité d'une révision douanière et le protectionnisme agraire en Belgique, par M. Lauwick. — Le mouvement de la population depuis 1800 en Europe dans ses rapports avec les crises économiques, par Albin Huart. — Le mouvement libre-échangiste en France et dans les autres pays, par Daniel Bellet. — L'industrie du cuir en Allemagne, par R. Krause. — Les effets économiques de la décentralisation, par Paul Bonnaud. — etc.

M. Amerika.

Annals, The, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. XXXVIII, No. 1, July, 1911: Risks in modern industry: Retirement systems for municipal employes, by F. Spencer Baldwin. — Some features of obligatory industrial insurance, by James Harrington Boyd. — Disability and death compensation for railroad employes, by Daniel L. Cease. — The three essentials for accident prevention, by Crystal Eastman. — Present status of workmen's compensation laws, by Walter George Smith. — Points to be considered in workmen's compensation legislation, by Launcelot Packer. — Progress in legislation concerning industrial accidents, by George W. Anderson. — Recent progress in European countries in workmen's compensation, by Henry J. Harris. — etc. — Supplement: Uniform Child Labor Laws.

Bulletin of the American Economic Association. 4. Series, No. 4, July, 1911: Hand Book of the American Economic Association, 1911.

Magazine, The Bankers. 65th Year, August 1911: Commercial paper as an investment, by Edward D. Page. — Mortgage loans, by W. H. Kniffin. — The present investment situation in Mexico, by M. B. Katze. — etc.

Publications, Quarterly, of the American Statistical Association. New Series, No. 94, June, 1911: Vital and monetary losses in the United States due to typhoid fever, by William O. Mendenhall and Earl W. Castle. — Movement of wholesale prices in New York City, 1825—1863, by Carl H. Juergens. — Medical and physical examination of school children, by Frederick L. Hoffman. — Some recent developments of school statistics, by Roland P. Falkner. — Woman and child workers in cotton mills, by Walter B. Palmer. — Classification of occupations, by Alba M. Edwards. — Industrial accidents, employer's liability, and workmen's compensation in Minnesota, by Don D. Lescohier. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Alkoholfrage, Die. Jahrg. VII, Heft 4: Warum wird gestohlen? Von Grundtvig. — Hilfsschule und Alkoholismus, von Rühs. — Die Kränklichkeit und Sterblichkeit der Bierbrauer in Berlin und Leipzig und die Kampfesweise der Deutschen Brauer-Union, von Gruber. — Die schwedische Antialkoholbewegung, von Bergmann. — etc.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 44, 1911, Nr. 8: Die Probleme des Arbeitsverhältnisses, von Heinr. Potthoff. — Das kommunale Budget- und Komptabilitätswesen, von J. Denz. (Forts.) Der Begriff des Briefes, von Raimund Köhler. — Zur Privatbeamtenfrage, von H. Pfeifer. — Deutschlands Außenhandel im Jahre 1910, von (Oberregierungsr.) Karl Wiesinger. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. im Königlich Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1911, Heft 5, September u. Oktober: Die Entwicklung der Königlich Preußischen Ostbahn, von (Reg.-R.) Born. (Forts.) — Der Betriebskoeffizient der Eisenbahnen und seine Abhängigkeit von der Wirtschaftskonjunktur, von Teckenburg. — Die russischen Eisenbahnen im Jahre 1908, von Mertens. — etc.

Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung. Bd. 2, Heft 1, 1911: Die Trennung der proletarischen von der bürgerlichen Demokratie in Deutschland (1863—1870), von Gustav Mayer. — Bernhard Bolzano und seine Utopie „Vom besten Staat", von (Prof.) Cyrill Horáček. — Die soziologischen Anschauungen Proudhons in den „Contradictions économiques", von (Prof.) Ch. Bouglé. — Der Nationalverein und die Anfänge der deutschen Arbeiterbewegung 1862/63, von (Prof.) Hermann Oncken. — etc.

Archiv für Rassen- u. Gesellschafts-Biologie. Jahrg. 8, Heft 4, Juli u. Aug. 1911: Mischlingskunde, Aehnlichkeitsforschung und Verwandtschaftslehre, von (Prof.) Heinrich Poll. — Kreuzungen beim Menschen, von Hans Fehlinger. — Beiträge zur Feststellung der Ernährungsverhältnisse des deutschen Land- und Stadtvolkes, von Walter Claassen. — Aus der Geschichte des Geschlechtes Fugger, von Stephan Kekule von Stradonitz. — etc.

Bank, Die. 1911, September: Nachdenkliches zur Bankstatistik, von Alfred Lansburgh. — Plutokratie und Beamtenschaft, von Ludwig Eschwege. — Die Liquidität des Wechsels, von A. L. — Die Emission von Schuldverschreibungen in der Schweiz, von (Prof.) V. Furlan. — etc.

Blaetter, Kommunalpolitische. Jahrg. 2, Nr. 8, August 1911: Stadtverordnetenkollegium und Oberbürgermeister. — Die geheime Simultanschule, von (Oberlandesgerichtsr.) Marx. — Zur Wohnungsfrage in den Städten, von (Amtsgerichtsdirektor) Giessler. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. X, 1911, Nr. 15/16: Handelskammerheft: Die Handwerkerin in der Berufsorganisation, von Gertrud Scharf. — Befähigungsnachweis für Privatangestellte? Von Heinz Potthoff. — Die Entwicklung des Handwerks, von H. Purpus. — Das Submissionswesen, von R. Dohm. — Regelung des Submissionswesens in Braunschweig, von Henze. — Die Reichsversicherungsordnung im besonderen Hinblick auf die Handwerksinteressen, von R. Pape. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. XVIII, 1911, No. 17: Ueber die eugenische Bewegung in England, von (Prof.) J. Kaup. — Rechtsauskunftsstellen und Arbeitsnachweise als Einrichtungen der modernen Wohlfahrtspflege, von (Rat) Link. (Schluß.) — Staatsbürgerliche Erziehung der jugendlichen Fabrikarbeiter, von Curt Kohlmann. — etc.

Export. Jahrg. XXXIII, 1911, Nr. 34: Die chemische Industrie in Deutschland. — etc. — Nr. 35: Ein Reichs-Petroleum-Monopol. — etc. — Nr. 36: Teuerung und Zollpolitik. — Die Weichsel. — etc. — Nr. 37: Zum niederländischen Zolltarif. — Generalbericht über die wirtschaftliche Entwickelung Rußlands. — etc.

Finanz-Archiv. Jahrg. 28, 1911, Bd. 2: Der Wertzuwachs im Reichszuwachssteuergesetz, von Strutz. — Niederländisch-Indien, eine Finanzquelle für das Mutterland, von Georg Franck. — Zur Vereinfachung des Rechnungswesens: Die Verrechnung bezahlter Gehalte, von Barchewitz. — Einkommensbesteuerung der über mehrere Staaten sich erstreckenden Gewerbebetriebe mit besonderer Berücksichtigung des württembergischen Einkommensteuergesetzes und der württembergischen Rechtsprechung, von (Finanzamt-

mann a. D.) Schneider. — Die Finanzen der europäischen und der wichtigeren außereuropäischen Staaten, von O. Schwarz. — Die Finanzen Rumäniens und die Ergebnisse der neuen Finanzpolitik der Ueberschüsse, von G. D. Creanga. — etc.

Jahrbuch der Wohnungsreform. Jahrg. 5, 1908/10: Wohnungswesen und Wohnungsreform in den Jahren 1908—1910, von (Landeswohnungsinspektor) Gretzschel. — Der Wohnungsmarkt in den Jahren 1908—1910. Eine kritische Studie, von (Direktor) K. Seutemann. — Groß-Berlin, von K. v. Mangoldt. — Der Zug vom Lande, beurteilt nach südwestdeutschen Verhältnissen, von Friedr. Karl Freudenberg. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. XLI, 1911, Heft 1: Altweibersommer. Die Wärmerückfälle des Herbstes in Mitteleuropa, von Artur Lehmann. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 145, Heft III, September 1911: Die Revolution in Erfurt im Jahre 1848, von (Prof.) Gustav Brünnert. — Vom modernen Ungarn, von Franz Zweybrück. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. XXX, 1911, Nr. 33: Der Begriff Betriebsunfall. — etc. — Nr. 34: Wie heißt das Ding? Zur Terminologie der industriellen Erzeugnisse, von Heinrich Pudor. — etc. — Nr. 35: Die gegenwärtige Krisis in der deutschen Volkswirtschaftslehre, von (Dir.) Meesmann. — etc. — Nr. 36, 37: Zur Aenderung der deutschen Handelspolitik, von H. A. Bueck. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 9, Heft 8, August 1911: Die Verpflichtung des Rechtsnachfolgers eines kartellierten Unternehmers gegenüber dem Kartell, von (Justizr.) Fuld. — etc.

Medizin, Soziale, und Hygiene. Bd. VI, 1911, Nr. 7/8: Zur Bekämpfung der Tuberkulose in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, von Ludwig Loydold. — Fortschrittliches zur Bekämpfung des jugendlichen Verbrechertums, von Leopold Katscher. — Mehr Kinderland für unsere Jugend! Von E. O. Rasser. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. Nr. 17/18, 5. Sept. 1911: Neue Wege in der Handelspolitik? — Die Zukunft unserer Zollpolitik. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1911, Heft 17: Tatsächliches zur Frage der falschen Stichwahlen, von Martin Hirschfeld. — Der Kurs der Politik in Elsaß-Lothringen, von Georges Weill. — etc. — Heft 18/20: Der Klassenkampf und der Fortschritt der Kultur, von Eduard Bernstein. — Jaurès, Miliz und Abrüstung, von Max Schippel. — Rote Volksversicherung, von Adolph von Elm. — Arbeiterdemokratie, von Paul Kampffmeyer. Die freie Advokatur in Gefahr, von Wolfgang Heine. — Bodenverstaatlichung oder Güteraufteilung? Von Arthur Schulz. — Die deutschen Interessen im Ausland, von Gerhard Hildebrand. — Die Reichsversicherungsordnung, von Robert Schmidt. — Die Monopole der Ueberlandzentralen, von Karl Severing. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. XXIX, 1911, No. 1494—1498: Die deutschen Banken im Jahre 1910, III—VII, von Robert Franz. — etc.

Plutus. Jahr 8, 1911, Heft 34: Handel und Kredit, von Paul Büchner. — etc. — Heft 35: Finish. — Die Geldklemme des Herzogs, von Hans Witte. — etc. — Heft 36: Neugründungen und Kapitalserhöhungen, von Richard Calwer. — etc. — Heft 37: An der Wiege der englisch-deutschen Gegensätze, von Siegbert Salter. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 16, Nr. 8, August 1911: Ueber Festsetzung des Umfanges einer Erfindung mit Bezug auf den jeweiligen Stand der Technik, von (Reg.-R.) C. Arldt. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 36, September 1911: Fleischkost oder Pflanzenkost? Von (Prof.) Ad. Schmidt. — Graf Nigra über Frankreich, von Sigmund Münz. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. X, Nr. 6, September 1911: Die Milieu-Theorie und ihre Geschichte, von H. Driesmans. — Zwei vergessene Faktoren der Rassenwertung, von W. Hentschel. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 37, Heft 12, September 1911: Der deutsche Bundesstaat auf dem Erfurter Parlament und die Stellung der preußischen Camarilla, besonders Ottos v. Bismarck zu ihm, von Karl Binding. — Die römische Jubiläumsausstellung, von Federico Hermanin. — Ein modernes Professorenseminar. Die Pariser „Fondation Thiers", von (Prof.) H. Schoen. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1911, September: Die Besserungssiedlung an der Chra (Schutzgebiet Togo), von Asmis. — Rechtscharakter der Bergwerksabgaben der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, von Adolf Arndt. — Die brasilianische Rassenfrage, von Oscar Canstatt. — Auf den Diamantenfeldern Südafrikas, von Richard Apt. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. X, 1911, Heft 17: Internationale Hygiene-Ausstellung

in Dresden 1911. — etc. — Heft 18: Vom englischen Arbeiterschutz, von H. Walter. — etc.

Verwaltung und Statistik. Jahrg. 1, Heft 8, August 1911: Unsere Großstädte als Rekrutenquellen, von G. E. — Die Finanzen des Reichs und der deutschen Bundesstaaten (Schluß), von (Prof.) Franz Kühnert. — Der Uckermärkische Tabakbau und -Handel in den letzten vierzig Jahren, von Heinrich Weniger. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amte. Jahrg. 20, 1911, Heft 3: Konkurse im Jahre 1910. — Kriminalstatistik (Heer und Marine) 1910. — Herstellung und Besteuerung von Zigaretten, Zigarettentabak und Zigarettenhüllen 1910. — Tabakbau und Tabakernte im deutschen Zollgebiet 1910. — Anbauflächen der hauptsächlichsten Fruchtarten im Juni 1911. — etc.

Weltverkehr, Der. Jahrg. 1911/12, Nr. 6, September 1911: Probleme der deutschen Binnenschiffahrt: 5. Die wirtschaftliche Bedeutung der Oderwasserstraße und der Verbesserung ihrer Schiffbarkeit, von (Syndikus) Freymark. — Die Tehuantepec-Bahn und ihre Stellung im Weltverkehr, von Peter Stubmann. — Die französischen Kolonialeisenbahnen in Indochina, von (Oberleutnant a. D.) Franz Kolbe. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. VII, 1911, Nr. 17: Die Bedeutung der Ostdeutschen Ausstellung für Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft, Posen 1911, von (Stadtr.) Heinemann. — Die Gefahren der Sicherungsübereignung, von S. Schultzenstein. — etc. — Nr. 18: Die volkswirtschaftliche Bedeutung des erwerbswirtschaftlichen Unternehmertums und der Ingenieurarbeit für die Produktion, von (Prof.) L. von Wiese. — Die Internationale Ausstellung Turin, II, von (Prof.) T. Kollmann. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 29, 1911/12, Nr. 46: Der Hansabund, von Wilh. Düwell. — etc. — Nr. 47: Sklaverei und Kapitalismus, von K. Kautsky. — etc. — Nr. 48: Der Baumwollbau in den Vereinigten Staaten und in den deutschen Kolonien, von Albert Rudolf. — etc. — Nr. 49: Die Privatangestellten und die politischen Parteien, von Paul Lange. — etc. — Nr. 50: Marx und Bakunin, von Georg Stiekloff. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 4, September 1911: Die Wirkung der sozialen Lasten auf die Exportfähigkeit der deutschen Industrie, von Fritz Diepenhorst. — Schmiergelder, von (Civil-Ing.) Wilhelm Beck. — Die Turiner Weltausstellung und der deutsche Export, von W. O. Oheim. — Deutschland und Persien, von Paul Rohrbach. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. XIII, September 1911: Die technische Lage der deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee im Berichtsjahre 1909/10, von G. Goldberg. — Sind die vom Reichskanzler, vom Reichskolonialamt und von den Gouverneuren erlassenen Verordnungen, durch welche die Rechte an Grundstücken oder das Bergwerkseigentum abweichend vom Deutschen bezw. Preußischen Recht geregelt werden, gültig? Von (Rechtsanwalt) E. Lübbert. — Britisch-Ostafrika, von Prosper Müllendorf. — Australien als Hirtenland, von J. Wiese. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 67, 1911, Heft 3: Kritische Studien zur Systematisierung der Staatsfunktionen, von Bruno Beyer. — Kritische Beiträge zur Grundrentenlehre, von Otto Zwiedineck von Südenhorst. — Der Ratenlieferungsvertrag, von C. A. Julius Cäsar. — Zur Soziologie des Krieges, von Max Ried. — Das Fremdenrecht, von Kurt Wolzendorff. — Die Zukunft der Presse, von Leopold Katscher. — etc.

Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts. 36. Ergänzungsheft. Petersilie, A., Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1909.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Bd. XI, Heft 5, September 1911: Der Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte und die privaten Pensionseinrichtungen, von Jacobssohn. — Die ungarische Arbeiterversicherung, von (Advokat) Róth. — Die deutsche Steuergesetzgebung seit 1906 in ihrer Bedeutung für die Privatversicherung (Forts.), von Wertheimer. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VI.

Ueber Hypothekentilgungsversicherung, insbesondere in Belgien und Frankreich.

Von

Ludwig Altschüler.

Einleitung.

In den Jahren 1899, 1900 und 1901 hat sich der Deutsche Landwirtschaftsrat auf seinen alljährlich stattfindenden Plenarversammlungen eingehend mit dem Problem der „Nutzbarmachung der Lebensversicherung für die Schuldentlastung des ländlichen Grundbesitzes“ befaßt. Die Verhandlungen waren im Jahre 1901 so weit gediehen, daß vom Plenum Anträge der für diese Frage eingesetzten Kommission angenommen wurden, welche Vorschläge enthielten, die, in der Praxis verwertet, sicherlich das Problem der Grundentschuldung der Lösung einen großen Schritt hätten näherbringen können. In den Anträgen wurde zum erstenmal bestimmt die Lebensversicherung als ein zur Grundentschuldung geeignetes Mittel anerkannt, und es wurden auch schon diejenigen Systeme der Lebensversicherung näher bezeichnet, welche zur Erfüllung dieses Zweckes besonders dienlich erscheinen. Der vom Plenum angenommene Antragssatz, der die geeigneten Systeme angibt, lautet[1]:

„Unter den verschiedenen Formen der Lebensversicherung erscheinen zur Verbindung mit bestehenden Schulden am meisten geeignet:

a) die etwa auf das 65. Lebensjahr abgekürzte einfache Lebensversicherung;

b) die etwa auf das 65. Lebensjahr einzugehende Tilgungsversicherung nach dem System Hecht (gemeint ist die Hechtsche Hypothekentilgungsversicherung).

Andere Formen der Versicherung sind in geeigneten Fällen nicht ausgeschlossen.

Die abgekürzte einfache Versicherung bewirkt die Auszahlung des versicherten Kapitals nach Ablauf der Versicherungszeit oder bei früher erfolgendem Tode. Die Tilgungsversicherung bewirkt die Aus-

1) Verhandlungen der XXVIII. Plenarversammlung des Deutschen Landwirtschaftsrats 1900. „Die Nutzbarmachung der Lebensversicherung für die Schuldentlastung des ländlichen Grundbesitzes“, S. 59—129.

zahlung des durch den regelmäßigen Gang der Amortisation nicht getilgten Restes des versicherten Kapitals nach Ablauf der Versicherungszeit, oder bei früher eintretendem Tode."

In Satz 5 wurde ferner anerkannt: „daß die Jahresleistungen für beide Arten der Versicherung in der Regel nahezu gleich sind, d. h., daß die Höhe der Prämie für eine abgekürzte Versicherung gleich dem Betrage der Prämie einer Tilgungsversicherung einschließlich der Amortisationsquote des Darlehens ist".

Die Frage, welches der beiden genannten Systeme im einzelnen Falle heranzuziehen ist, wurde dahin beantwortet, daß „bei nichttilgbaren Schulden, welche in tilgbare nicht umgewandelt werden, sich die abgekürzte einfache Lebensversicherung, bei tilgbaren Schulden sich die Tilgungsversicherung empfiehlt".

Erst im Jahre 1910 hat man begonnen, die Ergebnisse dieser Verhandlungen des Deutschen Landwirtschaftsrats in der Praxis zu verwerten. Die ostpreußische Landschaft hat sich im April vorigen Jahres eine eigene Lebensversicherungsanstalt angegliedert. Im März 1911 hat die schlesische Landschaft beschlossen, dem Beispiel der ostpreußischen Landschaft zu folgen und in Verbindung mit der Provinzialverwaltung eine öffentlich-rechtliche Lebensversicherungsanstalt zu errichten. In beiden Fällen soll die Lebensversicherung der Entschuldung landwirtschaftlichen Grundbesitzes dienen. Es soll jeweils gleichzeitig mit der Aufnahme eines Darlehns ein Lebensversicherungskontrakt in Höhe der Darlehnssumme abgeschlossen werden, durch den die Rückzahlung der Schuld garantiert wird. Auffallend ist es nun, daß sich die beiden Institute bei ihrem Vorgehen nur einen Teil der Ergebnisse der Verhandlungen des Landwirtschaftsrates zunutze gemacht haben, indem sie sich lediglich auf die Heranziehung der abgekürzten, einfachen Versicherung beschränkt haben, die Hechtsche Hypothekentilgungsversicherung aber vollständig ignorierten. Es ist dies um so bemerkenswerter, als sich gerade die Hypothekentilgungsversicherung zur Tilgung von Amortisationsdarlehen besonders eignet und gerade die Landschaften und landschaftsähnlichen Institute bis jetzt auf dem Prinzip standen, fast ausnahmslos Annuitätendarlehen zu gewähren. Bei Anwendung der gewöhnlichen, abgekürzten Versicherung zur Tilgung von Darlehen muß aber in den meisten Fällen eine Verzichtleistung auf das Annuitätensystem erfolgen; es muß die Versicherung an die Stelle der Amortisation treten. Denn neben der regelmäßigen Amortisation noch die Prämie einer abgekürzten Versicherung zu zahlen, übersteigt in der Regel die Leistungsfähigkeit eines Landwirts; auch soll es ja nicht Ziel sein, durch die Versicherung ein zur freien Verfügung des Darlehensnehmers stehendes Kapital zu bilden, sondern lediglich dafür Gewähr zu leisten, daß das zur Tilgung des Darlehens notwendige Kapital noch zu Lebzeiten des Darlehensnehmers angesammelt wird. Gerade hierin liegt ein Hauptvorzug der Hypothekentilgungsversicherung gegenüber der gewöhnlichen Versicherung, daß durch die Hypothekentilgungsversicherung das Annuitätensystem in keiner Weise

tangiert wird, sie sich vielmehr vollständig dem Amortisationsdarlehen anpaßt.

Auch die anderen deutschen Kreditinstitute und Lebensversicherungsgesellschaften haben bisher die Hypothekentilgungsversicherung noch nicht in ihren Geschäftsbereich gezogen. Der Grund der gänzlichen Passivität der Institute gegenüber der Hypothekentilgungsversicherung mag in der Hauptsache darin liegen, daß die Gesellschaften sich scheuen, ein bis jetzt bei uns noch neues und unerprobtes Versicherungssystem einzuführen, daß sie irrtümlicherweise glauben, daß die gewöhnliche, abgekürzte Versicherung die gleichen Dienste wie die Hypothekentilgungsversicherung zu erfüllen vermag, daß sie ferner gewisse technische Schwierigkeiten fürchten, welche aber, wie sich gezeigt hat, leicht zu überwinden sind. Vielleicht mögen auch gewisse Unvollkommenheiten, welche noch dem bei uns allein bekannten Hechtschen System anhaften, mitbestimmend sein.

Um so bemerkenswerter muß die Tatsache erscheinen, daß man in Frankreich und vor allem in Belgien die Hypothekentilgungsversicherung schon seit einer Reihe von Jahren von Staats wegen eingeführt hat, daß man diese Versicherung innerhalb dieser Zeit bedeutend vervollkommnet und die besten Resultate mit ihr erzielt hat. Freilich nicht in den Dienst der Entschuldung des Grund und Bodens hat man in diesen Ländern die Versicherung gestellt, sondern als Garantie der Tilgung von Hypothekendarlehen, welche Arbeitern zum Bau oder Kauf eines eigenen Wohnhauses gewährt werden; also als Mittel zur Lösung der Wohnungsfrage wurde sie in diesen Ländern herangezogen. Der Unterschied ist nicht so bedeutend, als es auf den ersten Blick den Anschein erweckt. In beiden Fällen handelt es sich um Hypothekendarlehen, welche noch bei Lebzeiten des Darlehensnehmers bzw. mit seinem Tode getilgt werden sollen; in beiden Fällen handelt es sich ferner um möglichste Schonung der finanziellen Kräfte des Darlehensnehmers, um möglichste Reduzierung der Jahresleistungen.

I. Wesen der Hypothekentilgungsversicherung.

Bevor ich die französische und belgische Einrichtung darlege, möchte ich noch auf das Wesen und die Funktion der Hypothekentilgungsversicherung eingehen.

Die Hypothekentilgungsversicherung ist nur in Verbindung mit Amortisationsdarlehen anzuwenden. Es werden bei ihr stets nur die jeweiligen Schuldreste eines Tilgungsdarlehens versichert. Es handelt sich bei ihr demgemäß um die Versicherung fallender Kapitalien. Das Risiko ist dementsprechend zu Beginn der Versicherung am höchsten und sinkt mehr und mehr, bis es am Ende der Versicherungs- bzw. Darlehensperiode den Nullpunkt erreicht hat. Trotzdem darf die Hypothekentilgungsversicherung nicht, wie es geschehen ist, mit einer reinen Risikoversicherung verwechselt werden. Auch bei der Hypothekentilgungsversicherung entstehen, wie bei der gewöhn-

lichen abgekürzten Versicherung Prämienreserven, welche der Police einen gewissen Rückkaufswert verleihen. Für die Höhe der Prämie ist maßgebend: Alter des Versicherten, Sterbetafel, Zinsfuß bei Berechnung der Prämie und Verwaltungskostenzuschlag auf der einen Seite, Tilgungsdauer und Höhe des Darlehenszinses auf der anderen Seite. Je höher der Zinsfuß, oder je höher die Amortisationsquote oder mit anderen Worten, je kürzer die Tilgungszeit, um so mehr erniedrigt sich die Prämie, da sich in jedem dieser Fälle das Versicherungskapital verringert.

Besondere Beachtung ist bei der Hypothekentilgungsversicherung den verschiedenen Prämienzahlungsmethoden zuzuwenden. Wie bei jeder anderen Versicherungsart, kann man auch bei der Hypothekentilgungsversicherung drei verschiedene Prämienzahlungsmethoden unterscheiden:

a) Zahlung einer veränderlichen, dem jeweiligen Risiko entsprechenden Jahresprämie;

b) Zahlung einer gleichbleibenden jährlichen Prämie, die auch konstante Prämie genannt wird, und

c) die einmalige Prämienzahlung.

Die beiden zuerst genannten Methoden sind schon von Hecht berücksichtigt worden, die dritte Methode ist eine bemerkenswerte Neuerung des belgischen Systems.

Was zunächst die veränderliche Prämienzahlung betrifft, so ist zu beachten, daß es sich bei der Hypothekentilgungsversicherung um fallende Kapitalien handelt, daß demgemäß im Gegensatz zu der gewöhnlichen abgekürzten Versicherung das Risiko zu Beginn der Versicherung am höchsten ist, und zwar in den ersten Jahren derartig hoch, daß ihre Zahlung in den meisten Fällen die Leistungsfähigkeit des Darlehensnehmers übersteigen wird. Die Zahlung fallender Prämien hat auch aus den angeführten Gründen keine nennenswerte Anwendung gefunden.

Die Zahlung konstanter Prämien, und vor allem die einmalige Prämienzahlung, sind die beiden anwendbaren, auch im Ausland in der Praxis erprobten Prämienzahlungsmethoden der Hypothekentilgungsversicherung.

Was die Zahlung konstanter Prämien anbelangt, so sind bei ihr gewisse technische Schwierigkeiten zu überwinden. Konstante Prämiensätze bilden bei der Hypothekentilgungsversicherung einen gewissen Durchschnitt zwischen den höheren Leistungen zum Anfang der Versicherungsperiode und den niedrigeren Leistungen zu Ende derselben. Da, wie wir gesehen haben, das Risiko zu Beginn der Versicherung am höchsten ist, und im Laufe der Versicherung abnimmt, entstehen in den ersten Jahren leicht sogenannte negative Prämienreserven, d. h. der zu erhebende Durchschnittssatz der fallenden Prämien, die konstante Prämie reicht in den ersten Jahren nicht aus, das laufende Risiko zu decken, während sie gegen Ende der Versicherung das Risiko überdeckt. Dies kann zu Verlusten der Versicherungsgesellschaft führen, sobald die regelmäßige Prämien-

zahlung unterbrochen wird. Diese negativen Prämienreserven lassen sich auf verschiedene Weise vermeiden. Am besten geschieht dies dadurch, daß nur während eines Teils der Versicherungsperiode konstante Prämien erhoben werden und für die Restzeit jede Prämienzahlung aufhört, daß man also die Summe der während der ganzen Versicherungszeit zu zahlenden Prämien auf eine kürzere Reihe von Jahren repartiert, wodurch die einzelne Prämie erhöht wird und das laufende Risiko auch in den ersten Jahren deckt. Wenn auch auf diese Weise die Gefahr des Auftretens negativer Prämienreserven glücklich vermieden wird, so entsteht doch immerhin der Nachteil, daß sich die Prämie, solange eine solche überhaupt gezahlt wird, wesentlich erhöht und leicht die erschwingbare Jahresleistung übersteigt.

Die einfachste und für alle drei in Betracht kommenden Faktoren, für Darlehens- resp. Versicherungsnehmer, Darlehensgeber und Versicherungsinstitut vorteilhafteste Methode ist zweifellos die der einmaligen Prämienzahlung. Das Verdienst, diese Methode in vollendeter Weise zur Förderung des Hauserwerbs der Hypothekentilgungsversicherung einverleibt zu haben, gebührt dem ersten Direktor der belgischen Caisse générale d'épargne et de retraite, F. Hankar[1]). Dieses Institut hat im Jahre 1904 die Hypothekentilgungsversicherung mit einmaliger Prämienzahlung zur Verbindung und Tilgung der von ihr in enormer Höhe durch Vermittlung der Wohnungsgesellschaften gewährten Darlehen an Arbeiter zum Bau und Erwerb eines eignen Hauses eingeführt und dabei die besten Resultate erzielt. Auch die französische Caisse d'assurance en cas de décès sur la garantie de l'Etat wendet in Nachahmung der belgischen Einrichtung diese Art der Prämienzahlung neben den beiden anderen Methoden an.

Die einmalige Prämie einer Kapitalversicherung stellt den gegenwärtigen, d. h. auf den Tag des Beginns der Versicherungsperiode diskontierten Wert der von der Versicherung zu leistenden Auszahlung, also des von der Versicherung eingegangenen Risikos dar. Unter den bestehenden Kapitalsversicherungen ist die einmalige Prämie am höchsten bei der gewöhnlichen abgekürzten Versicherung, da hier eine Kapitalauszahlung auf alle Fälle erfolgen muß, und die einmalige Prämie gleich ist dem gegenwärtigen Wert einer Kapitalversicherung auf den Todesfall plus dem gegenwärtigen Wert einer nach Ablauf der Versicherungszeit zur Auszahlung gelangenden Kapitalversicherung auf den Lebensfall. Die Folge ist, daß bei der abgekürzten einfachen Versicherung sehr selten Abschlüsse mit einmaliger Prämienzahlung zustande kommen. Anders verhält es sich bei der Hypothekentilgungsversicherung. Hier handelt es sich zunächst lediglich um eine Kapitalversicherung auf den Todesfall; außerdem sind hier stets nur die Darlehensreste eines Amortisationsdarlehens, also fallende Kapitalien, versichert, wodurch das Gesamtrisiko sich bedeutend reduziert und die einmalige Prämie erniedrigt

1) Siehe dessen Aufsatz „L'Assurance pour le remboursement des prêts" im Bulletin de l'Association des Actuaires Belges, No. 14, 1905.

wird. Immerhin handelt es sich auch bei der einmaligen Prämie der Hypothekentilgungsversicherung um ein Kapital, welches je nach Alter des Versicherten, Darlehensdauer- und Rechnungszinsfuß zwischen 5 und 20 Proz, der Versicherungssumme schwankt, also sich auch im günstigsten Falle von ca. 5 Proz., in den meisten Fällen, insbesondere bei größerer Versicherungssumme als zu hoch erweist. F. Hankar hat nun ein vorzügliches und geniales Verfahren gefunden, durch welches trotzdem die einmalige Prämienzahlung für die Hypothekentilgungsversicherung nutzbar gemacht werden kann, und zugleich die ganze Operation der Verbindung von Darlehen und Versicherung möglichst einfach gestaltet wird. Nach diesem Verfahren ist es nicht der Darlehensnehmer, welcher die einmalige Prämie an das Versicherungsinstitut abführt; vielmehr hat die Leistung der Prämie von dem Kreditinstitut zu erfolgen, welches das Darlehen gewährt, mit anderen Worten: die einmalige Prämie wird ebenfalls von dem Kreditinstitut vorgeschossen, so daß die jährliche Annuität des Gesamtdarlehens nicht nur Zins- und Amortisationsquote, sondern zugleich auch innerhalb der letzteren den jährlichen Anteil an der einmaligen Prämie umschließt. Des weiteren wird nicht nur das effektive Darlehen, also nicht nur die Summe, die der Darlehensnehmer tatsächlich in die Hand bekommt, sondern auch die vorgeschossene einmalige Prämie für den Fall vorzeitigen Ablebens versichert, mit anderen Worten: die einmalige Prämie wird so bemessen, daß sie nicht nur das effektive Darlehen, sondern auch sich selbst mitversichert. Hierdurch wird erreicht, daß bei vorzeitigem Ableben überhaupt kein unversicherter Darlehensrest verbleibt, daß also auch das Kreditinstitut nicht nur für das effektive Darlehen, sondern auch für die vorgeschossene Prämie, bei Zession der Police vollständig gedeckt ist. Das Verfahren stellt sich rechnerisch folgendermaßen dar [1]):

Es sei a die einmalige Prämie einer Hypothekentilgungsversicherung von M. 1.—. Wenn der Darlehensgeber dem Darlehen von M. 1.— die Prämie einverleibt, so entspricht einer Belastung des Darlehensnehmers von M. 1 eine effektiv erhaltene Summe von (1—a). Folglich entspricht einer effektiv erhaltenen Summe von M. 1.— eine Belastung des Darlehensnehmers von $\frac{\text{M. } 1}{(1-a)}$, denn: $1-a = 1 \quad 1 = x$. Es genügt also, die von dem Darlehensnehmer gewünschte Darlehenssumme mit dem Koeffizienten $\frac{1}{(1-a)}$ zu multiplizieren, um den Betrag zu erhalten, mit dem der Darlehensnehmer tatsächlich belastet wird. Die Differenz zwischen diesem Debet und der effektiv erhaltenen Summe stellt die einmalige Prämie dar. Folgendes Beispiel möge dies näher erläutern: Wenn bei einem 4-proz., innerhalb 15 Jahren rückzahlbaren Tilgungsdarlehen von M. 1000.— die diesem Darlehen einverleibte einmalige Prämie bei

1) Siehe Hankar, a. a. O. S. 5.

einem Alter des Darlehensnehmers von 35 Jahren M. 95.— beträgt, so erhält der Darlehensnehmer effektiv nur (1000 — 95), da M. 95.— direkt an das Versicherungsinstitut abgeliefert werden. Erhält der Darlehensnehmer nun effektiv M. 1000.—, so lautet die zu versichernde Summe $\cdot \frac{1000}{(1000 - 95)} = 1000 \cdot 1{,}104972$, also M. 1104.97. Der Betrag der einmaligen Prämie ist demnach M. 104.97. Die jährliche Annuität, welche Zins, Amortisation und Versicherungsprämie umfaßt, beträgt M. 99.38 (berechnet nach den Pereireschen Annuitätstafeln).

Die Vorteile dieses Systems der einmaligen Prämienzahlung sind augenscheinlich. Vor allem zeichnet es sich dadurch aus, daß es die Verbindung von Lebensversicherung mit Darlehensgewährung so einfach wie möglich gestaltet, indem die ganze Operation auf die Ueberweisung der Prämie an das Versicherungsinstitut beschränkt ist. Was das Kreditinstitut angeht, so ist zu beachten, daß nicht nur das effektive Darlehen durch die Versicherung an sich an Sicherheit gewinnt, sondern daß auch die vorgeschossene einmalige Prämie so gut wie vollständig gedeckt ist, und zwar während der Darlehensdauer durch den jeweiligen Rückkaufswert und bei Ableben des Versicherten durch die Mitversicherung der Prämie. Unbedenklich kann die Taxe und damit die hypothekarische Eintragung um die einmalige Prämie erhöht werden, da die etwaige geringere Sicherheit des über die gewöhnliche Taxe hinaus gewährten Betrags der einmaligen Prämie sich durch den Rückkaufswert zum mindesten ausgleicht.

Auch das Versicherungsinstitut kann mit der Einführung der einmaligen Prämie nur zufrieden sein. Die einmalige Prämie deckt von vornherein das Gesamtrisiko für die ganze Versicherungsdauer. Die Entstehung negativer Prämienreserven ist von vornherein ausgeschlossen. Unterbrechung der Prämienzahlung durch Invalidität, Krankheit oder Arbeitslosigkeit kommt für die Versicherungsgesellschaft nicht mehr in Betracht. Rückkauf aus diesen Gründen kommt selten vor, da die Kreditgesellschaft dem Arbeiter gewöhnlich über schwierige Zeiten hinweghelfen wird[1]).

Die durch das jährliche oder monatliche Inkasso verursachten Spesen fallen weg, ganz abgesehen von den gewaltigen Verwaltungskostenersparnissen, welche an und für sich bei Verbindung von Versicherung mit Darlehen dadurch entstehen können, daß das Darlehensinstitut die Rolle des Agenten ohne oder gegen nur geringe Provision übernimmt. Freilich ist es ein Gebot der Billigkeit und

1) In Belgien haben die Schuldner verschiedener Arbeiterwohnungsgesellschaften Genossenschaften zum Zwecke gegenseitiger Unterstützung, sogenannte Mutualités entre débiteurs hypothécaires des Sociétés d'habitations ouvrières, gebildet. Ferner bewilligen die Provinzialräte von Luxemburg, Limburg, Hainaut, Lüttich und Ostflandern jährliche Summen zur Unterstützung von solchen Schuldnern der Arbeiterwohnungsgesellschaften, welche einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen haben. Außerdem haben die Arbeiterwohnungsgesellschaften selbst im Laufe der Jahre sehr große Reserven angesammelt, welche ihnen erlauben, Zugeständnisse in weitgehendem Maße zu machen.

der Notwendigkeit, die Prämie möglichst niedrig zu gestalten, damit diese Ersparnisse nicht ganz dem Versicherungsinstitut zugute kommen, sondern daß sie bei der Prämienberechnung in Gestalt geringerer Verwaltungskostenzuschläge berücksichtigt werden.

Einen sehr großen Vorzug hat die einmalige Prämienzahlung insbesondere vor der Methode der konstanten Prämie dadurch, daß der jährliche Anteil der einmaligen Prämie der Annuität einverleibt ist, und der Darlehensnehmer lediglich die Höhe der jährlichen Annuität kennt, während ihm die Höhe der einzelnen Bestandteile derselben fremd ist. Die Praxis hat nämlich gezeigt, daß konstante Prämien leicht Veranlassung zur vorzeitigen Aufgabe der Versicherung werden können. Der Darlehensnehmer zahlt jährlich die gleich hohe Versicherungsprämie, obwohl seine Darlehensschuld sich stetig durch die Amortisation verringert, so daß gegen Ende der Versicherungsperiode der Fall eintreten kann, daß die Prämie die Höhe des Darlehensrestes beinahe erreicht. Der Hechtschen Tilgungsversicherung, welche, wie schon oben erwähnt, die einmalige Prämienzahlung nicht kennt, hat man gerade den Mangel der konstanten Prämienzahlung, und daß trotz stetiger Abnahme der Darlehensschuld die Prämienzahlung gleich hoch bleibt, zum Vorwurf gemacht [1]).

Zu diesen besonderen Vorzügen der einmaligen Prämienzahlungsmethode treten noch die allgemeinen Vorteile, welche die Hypothekentilgungsversicherung vor anderen Versicherungsarten, insbesondere vor der abgekürzten, der gemischten Versicherung auszeichnet. Den großen Vorzug, der in der Aufrechterhaltung des Annuitätssystems besteht, haben wir schon erwähnt. Eine große Reihe von Kreditinstituten, insbesondere die Kreditgenossenschaften, können das Tilgungssystem schon deshalb nicht entbehren, weil sie mit den durch die Amortisation zurückfließenden Kapitalien neue Darlehen bewilligen, und gerade dadurch das Kreditbedürfnis befriedigen können. Die gemischte Versicherung bewirkt eine Immobilisation der Kapitalien des Kreditinstitutes auf eine viel zu lange Dauer. Man hat zwar entgegengehalten, daß bei einer sehr großen Zahl von Versicherungen schließlich derselbe Effekt durch die aus Fälligkeit der Policen zur Auszahlung gelangenden Kapitalien erzielt würde. Es ist aber zu beachten, daß wohl erst nach einer längeren Reihe von Jahren die Versicherung diejenige Ausdehnung nehmen wird, daß durch das Gesetz der großen Zahl eine gleichmäßige Fälligkeit

1) Siehe z. B. Referat des Frhrn. v. Hammerstein in den Verhandlungen des Deutsch. Landw.-Rats, 7. März 1900, Archiv, S. 108: „Dann spricht gegen die Tilgungsversicherung ein, ich möchte sagen, ethisches Moment. Der betreffende Versicherungsnehmer versichert ein Kapital, dessen Höhe jedes Jahr geringer wird, während seine Beiträge während der ganzen Dauer der Versicherung auf derselben Höhe bleiben. Wird da nicht die große Menge dieser Versicherungsnehmer, wenn sie 30 Jahre für M. 10 000 bezahlen sollen, nach einiger Zeit sich sagen, daß sie fortan nur noch M. 5000 oder 4000 oder noch weniger bekommen; wird da nicht Unlust eintreten, die Prämie zu zahlen, wird nicht der Augenblick eintreten, wo die Leute mit der Versicherung aufhören wollen?

der Policen herbeigeführt wird, ganz abgesehen davon, daß in größerem Maße vorkommende vorzeitige Auflösung des Versicherungsvertrags diese Gleichmäßigkeit stören kann.

Ein weiterer Vorzug der Hypothekentilgungsversicherung besteht darin, daß sich die Jahresleistung bei ihr niedriger stellt, als bei der gemischten Versicherung [1]). Die Ursache liegt zunächst in dem Umstand, daß bei der gemischten Versicherung sich die Amortisation des Darlehens innerhalb der Versicherung durch Ansammlung des kapitalbildenden Teils der Jahresprämie vollzieht, und daß hierbei der Rechnungszins der Prämientarife zugrunde gelegt wird, während bei der Hypothekentilgungsversicherung die Ansammlung des Tilgungsfonds in Händen des Darlehensinstitutes ruht und hier gewöhnlich der Darlehenszins des Kreditinstituts die rechnungsmäßige Grundlage bildet. Da sich nun der Darlehenszins stets um mindestens $^1/_2$—$^3/_4$ Proz. höher bemißt als der Rechnungszins der Versicherungsprämie, so ist die Folge, daß das Amortisationsguthaben bei dem Kreditinstitut schneller anwächst als bei der Versicherungsanstalt, mit anderen Worten: daß bei der Hypothekentilgungsversicherung geringere Tilgungsbeiträge an das Kreditinstitnt abzuführen sind, als bei der gemischten Versicherung kapitalbildende Teile innerhalb der Prämien an die Versicherungsanstalt zu zahlen sind, daß sich demgemäß die Jahresleistung bei der Hypothekentilgungsversicherung niedriger gestaltet als bei der gemischten Versicherung.

Noch ein weiterer Umstand führt zu einer Ermäßigung der Prämien der Hypothekentilgungsversicherung. Bei jeder Versicherung richtet sich die Höhe des Verwaltungskostenzuschlags nach der Höhe der Prämie, da als Verwaltungszuschlag ein bestimmter Prozentsatz der Nettoprämie erhoben wird. „Je niedriger die Prämien gestellt werden, desto niedriger müssen sich demzufolge die Zuschläge bemessen.“ Bei der Hypothekentilgungsversicherung ist dadurch, daß der kapitalbildende Teil von der Prämie getrennt ist und außerdem stets nur der Darlehensrest versichert ist, die Prämie von vornherein auf das Mindestmaß gestellt, und dementsprechend vermindern sich auch die Verwaltungskostenbeiträge, vorausgesetzt, daß das Darlehensinstitut überhaupt keine oder nur minimale Verwaltungskostenzuschläge erhebt. Weiterhin muß zugunsten der Hypothekentilgungsversicherung angeführt werden, daß der Darlehensnehmer jährlich seine bei dem Kreditinstitute eingegangene Schuld abnehmen sieht resp. was dasselbe ist, sein Amortisationsguthaben anwachsen sieht. Bei der gemischten Versicherung formt sich das Kapital unsichtbar für den Darlehensnehmer in den Händen der Versicherungsanstalt, so daß der Debetsaldo bei dem Kreditinstitute bis zum Ende der Versicherungsperiode gleich hoch bleibt. Die Folge ist, daß der Darlehensnehmer leicht geneigt sein wird, die Prämienzahlung vorzeitig einzustellen. Also der Mangel, der hauptsächlich, wie oben erwähnt, der konstanten Prämienzahlungsmethode der

1) Siehe hierüber Hecht, „Der europäische Bodenkredit“, Bd. 1, S. 95 u. f.

Hypothekentilgungsversicherung vorgeworfen wurde, tritt bei Anwendung der gemischten Versicherung in ähnlicher Weise und in noch höherem Maße zutage.

Auch für den Fall des Policenrückkaufs stellt sich für den Darlehensnehmer die Hypothekentilgungsversicherung bedeutend günstiger als die gemischte Versicherung. Policenrückkauf wird insbesondere häufig bei Veräußerung des Grundstücks eintreten, da in diesem Falle der Verkäufer sehr oft kein Interesse an der Aufrechterhaltung der Versicherung haben wird. Policenrückkauf ist aber stets mit einem Verlust für den Versicherten verbunden, da der Prämienrückkaufwert nicht identisch mit der Prämienreserve ist, vielmehr Abzüge von letzterer gemacht werden. Je höher die Prämienreserve, um so höher stellt sich demgemäß die Einbuße. Bei der gemischten Versicherung ist die Prämienreserve dadurch, daß die Amortisation in der Versicherung liegt, annähernd um das Amortisationsguthaben höher als bei der Tilgungsversicherung, und dementsprechend erhöht sich auch der Ausfall für den Darlehensnehmer. Bei der Hypothekentilgungsversicherung ist der Verlust nur ein ganz minimaler. Bei der einmaligen Prämienzahlungsmethode vermindert er sich noch speziell dadurch, daß hier aus technischen Gründen, die nicht näher zu erörtern sind, der Rückkaufswert mit der Prämienreserve beinahe identisch ist[1]).

Es muß übrigens noch bemerkt werden, daß bei der Hypothekentilgungsversicherung dem Versicherten bei Veräußerung des Grundstücks oder auch bei vorzeitiger Rückzahlung ohne Besitzwechsel oder bei ähnlichen Fällen zur Verwertung der Police noch andere Mittel als der Rückgriff auf den Rückkaufswert offen stehen. Zunächst kann die Versicherung auch ohne ferneres Vorhandensein eines Darlehens ruhig weiter laufen, was jedoch bei der Hypothekentilgungsversicherung, bei der fallende Kapitalien versichert sind und bei Beendigung der Versicherungsperiode kein Kapital zur Auszahlung gelangt, nicht als vorteilhaft empfohlen werden kann. Dann kann aber auch die vorhandene Prämienreserve zur Zahlung einer einmaligen Prämie einer gemischten Versicherung oder einer Kapitalversicherung auf den Todesfall verwendet werden, mit anderen Worten: die Versicherung kann in eine prämienfreie sonstige Kapitalversicherung umgewandelt werden. Daß es bei der an und für sich schon geringen Prämienreserve der Hypothekentilgungsversicherung, noch dazu nach Ablauf eines Teils der Versicherungsperiode kein großes Kapital sein kann, das auf diese Weise versichert wird, ist selbstverständlich.

1) Siehe auch Hecht, Referat im Deutschen Landwirtschaftsrat, a. a. O. S. 122: „Bei der Tilgungsversicherung hat der Schuldner ein Amortisationsguthaben, das ihm unter keinen Umständen entgeht. Bei der gewöhnlichen Versicherung hat der Schuldner an dessen Stelle eine Prämienreserve. Diese Prämienreserve kann und wird ihm sehr stark reduziert für den Fall des Policenrückkaufs. Bei freihändigem Verkauf wird der Schuldner öfter seine Versicherung nicht fortsetzen. Dann verliert er beim Rückkauf der Police, wenn eine einfache abgekürzte Lebensversicherung besteht, erheblich, während ihm bei der Tilgungsversicherung das Amortisationsguthaben voll angerechnet wird.“

Bei der einmaligen Prämienzahlungsmethode ist im Falle der Veräußerung des Grundstücks auch noch die Möglichkeit gegeben, daß die Versicherung auf den neuen Besitzer übertragen wird, und zwar würde sich dies so gestalten, daß die einmalige Prämie entweder durch Zuzahlung oder durch Verminderung der Prämienreserve dem Alter des neuen Besitzers und den eventuellen neuen Darlehensbedingungen angepaßt würde.

Daß in Fällen, in denen z. B. der Grundbesitzer schon ein höheres Alter erreicht hat oder durch Krankheit versicherungsunfähig ist, die Versicherung auch auf ein anderes, z. B. ein jüngeres Glied der Familie abgeschlossen werden kann, daß ferner die Versicherungssumme nicht identisch mit der Darlehenssumme zu sein braucht, daß vielmehr, z. B. wenn die Versicherung des ganzen Darlehens zu hohe Kosten verursachen würde, auch Teilversicherungen vorgenommen werden können, daß überhaupt die Hypothekentilgungsversicherung sich in jeder Beziehung im einzelnen Falle den jeweiligen Verhältnissen anpassen kann, hat Hecht in seinem „Europäischen Bodenkredit“ ausführlich dargelegt.

Damit beendige ich die Darstellung des Systems und gehe zur Schilderung der Praxis der Hypothekentilgungsversicherung über.

II. Belgien.

Belgien ist das einzige Land auf dem Kontinent, in welchem bis auf den heutigen Tag nicht nur auf dem Lande, sondern auch in den großen Städten das Einfamilienhaus die herrschende Wohnungsform geblieben ist. Entsprechend dieser Volkssitte und begünstigt durch die mit ihr verbundenen niedrigen Boden- und Wohnungspreise, gingen die Bestrebungen der belgischen Arbeiterwohnungsfürsorge, seit Bestehen einer Wohnungsfrage, dahin, durch Vermehrung der Zahl der Einfamilienhäuser die herrschenden Wohnungsmißstände und insbesondere den Wohnungsmangel zu beseitigen und dabei den Arbeiter nicht nur zum Bewohner, sondern auch zum Eigentümer eines „foyer“ zu erheben [1]).

Insbesondere ist es das Wohnungsgesetz vom 9. August 1889, welches diese Bestrebungen sehr gefördert hat, indem es die schwierigste Frage, die Geld- und Kreditfrage, durch Heranziehung der Kapitalien der unter staatlicher Garantie stehenden Landessparkasse, der Caisse générale d'épargne et de retraite, wenigstens für eine Reihe von Jahren, glücklich gelöst hat.

Artikel 5 des Gesetzes von 1889 ermächtigt nämlich die Caisse générale „einen Teil ihrer verfügbaren Kapitalien zum Zwecke der Errichtung oder des Ankaufs von Arbeiterwohnungen zu verwenden“. Die Darlehenshöhe, bis zu der die Caisse générale gehen darf, wurde

1) Siehe über die belgische Wohnungsfrage und die Mittel zur Lösung derselben meinen Aufsatz: „Die Lebensversicherung als Mittel zur Lösung der Wohnungsfrage in Belgien“ in den Jahrbüchern des Europäischen Bodenkredits, herausgegeben von Dr. Felix Hecht, 1909, S. 243—286.

durch Kgl. Erlaß ursprünglich auf den vierten Teil des Reservefonds festgesetzt, allmählich aber auf $7^1/_2$ Proz. des Gesamtkapitals, inkl. Spareinlagen, ausgedehnt.

Der damalige Leiter der Caisse générale d'épargne, Mahillon, einer der hervorragendsten Financiers Belgiens, hat auf Grund dieser Ermächtigung eine Kreditorganisation geschaffen, welche bewirkt, daß die Caisse générale, ungehindert ihrer Zentralisation bis zu der festgesetzten Höhe in allen Teilen des Landes Arbeitern, Handwerkern, überhaupt „kleineren Leuten“ (wenn in folgendem stets von „Arbeitern“ die Rede ist, so sind darunter Arbeiter in weiterem Sinne zu verstehen, d. h. auch Handwerker, kleine Bauern, Subalternbeamte etc.) ihre Kapitalien zum Bau und Erwerb eigener Wohnhäuser zuführen kann und durch welche allein erreicht wurde, daß bis heute ca. 50000 derartige Familien in den Besitz eigener Wohnhäuser gelangt sind. Während bis zum Jahre 1889 in Belgien lediglich sogenannte „Sociétés de construction“, Baugesellschaften bestanden, welche Gelände ankauften, Häuser errichteten, um sie an Arbeiter zu vermieten oder zu verkaufen, veranlaßte Mahillon durch Beschluß des Generalrats der Sparkasse vom 25. März 1891 die Gründung von sogenannten „Sociétés du crédit“, Kreditgesellschaften, welche in Form von Aktiengesellschaften oder Genossenschaften (die Aktienform ist weitaus überwiegend) fast ausschließlich die Rolle von Vermittlern zwischen Sparkasse und Arbeiter zu spielen haben, indem sie nur zum geringsten Teil aus eigenen Mitteln, sondern vorwiegend aus Leihkapital der Sparkasse Arbeitern Kredit zum Bau oder Kauf von Wohnhäusern gewähren sollen. Sieben Personen, meistens die Mitglieder des Patronage Comités des betreffenden Bezirks, genügen zur Gründung einer Kreditgesellschaft. Das Aktienkapital muß vollständig gezeichnet werden, jedoch nur 10 Proz. brauchen wirklich eingezahlt zu sein. Zur Kreditgewährung, also als Betriebsmittel, erhält die Gesellschaft von der Caisse générale:

1) 50 Proz. des gezeichneten und nicht eingezahlten Aktienkapitals.

2) Falls die Gesellschaft in Besitz eigener Immobilien ist, die Hälfte des Wertes derselben.

3) Sechs Zehntel des vollen Wertes der von den Darlehensnehmern gegen hypothekarische Eintragung errichteten Wohnhäuser. (Ein Zehntel hat der Darlehensnehmer als Anzahlung aufzubringen, drei Zehntel schießt die Kreditgesellschaft aus dem eingezahlten Aktienkapital und aus den unter 1 und 2 bezeichneten Summen vor.)

4) Bei Verbindung des Darlehens mit Lebensversicherung (worauf sogleich zurückzukommen ist) wird der jeweilige Rückkaufswert der Policen ebenfalls zur Verfügung gestellt. Diese Kredite gewährt die Sparkasse aber nur gegen weitgehende Kontrollrechte. Weitere Vergünstigungen in bezug auf den Darlehenszins, $2^1/_2$ Proz. statt 3 Proz. bzw. jetzt 3 Proz. statt $3^1/_4$ Proz., werden noch zugestanden gegen das Recht einer vollständigen Beaufsichtigung der Verwaltung der Kreditgesellschaften und unter der Bedingung, daß eine Maximal-

dividende von 3 Proz. festgesetzt wird und der restliche Reingewinn dem Reservefonds zufließt. (Auf die im Jahre 1892 noch dazugetretene Bestimmung, daß der herabgesetzte Zinsfuß nur in Anwendung kommt, falls die Hälfte des gewährten Darlehens durch Lebensversicherung gedeckt ist, und die Versicherungssumme die Hälfte des Wertes der Hypotheken beträgt, wird später noch zurückzukommen sein.)

Diese von Mahillon ins Leben gerufenen Kreditgesellschaften unterscheiden sich von den bis zum Jahre 1889 allein bestandenen Baugesellschaften vor allem dadurch, daß sie keine Immobilien besitzen, außer solchen, welche eventuell zwangsweise haben übernommen werden müssen. Sie üben lediglich die Funktionen von Hypothekenbanken aus. Sie gewähren Darlehen zum Bau oder Kauf von Arbeiterhäusern, die zugleich als hypothekarische Sicherheit dienen. Der Arbeiter wird auf diese Weise sofort Eigentümer des Objekts, in dem das Darlehen Verwendung gefunden hat; er zieht als Eigentümer in sein neues Heim.

Die Rolle, die dabei die Caisse générale spielt, ist die einer Zentraldarlehenskasse, welche eine Kontrolle über die ihr angegliederten Gesellschaften ausübt und ihnen die nötigen Betriebsmittel vorschießt. Während bisher die Wohnungsgesellschaften lediglich den Zweck verfolgten, den Arbeiter zunächst zum Bewohner, erst allmählich, nach Verlauf langer Jahre nach Ansammlung der nötigen Ersparnisse, zum Eigentümer eines Hauses zu machen, bezweckt die allgemeine Sparkasse, bzw. bezwecken die Kreditgesellschaften, die Erreichung der beiden Ziele auf einen Zeitpunkt zu vereinigen und den Arbeiter zu gleicher Zeit in die Lage eines Bewohners und Eigentümers eines Einfamilienhauses zu setzen.

Das Verhältnis von Kreditgesellschaften resp. indirekt allgemeiner Sparkasse zum Arbeiter ist lediglich das einer Hypothekenbank zum Schuldner eines Hypothekendarlehens.

Es ist nun aber zu beachten, daß mit Rücksicht auf die ökonomische Lage des Arbeiters einerseits und auf die Notwendigkeit einer unbedingten Sicherheit in der Anlage der Sparkassengelder andererseits, die Voraussetzungen zu einem solchen Kreditverhältnis, wenigstens auf rationeller Basis, nicht in vollem Umfange vorhanden sind. Knies sagt einmal [1]), „Realkredit kann ja überhaupt nur von denen verlangt werden, welche reale Garantien dem Gläubiger zu bieten vermögen." Hier wird der meist vermögenslose Arbeiter sozusagen künstlich in den Stand gesetzt, hypothekarische Sicherheit zu leisten. Das Pfandgut aber, das Wohnhaus, nutzt sich, speziell bei Angehörigen der unteren Klasse, sehr schnell ab, große Amortisationsquoten zu entsprechend schneller Tilgung vermag der Arbeiter aber nicht zu zahlen. Dazu kommt der wichtige Faktor der Quelle der Gegenleistung und der Rückzahlung des Darlehens. Das Objekt, in dem der Kredit Verwendung findet, ist ertraglos, nennenswertes

1) Siehe Knies Geld und Kredit, 2. Band, 2. Teil, S. 194.

sonstiges produktives Vermögen besitzt der Arbeiter in den meisten Fällen nicht, Rückzahlung und Gegenleistung erfolgt lediglich aus seinem Arbeitsverdienst, dem Lohn, eine Quelle, die aber jederzeit durch Ableben versiegen kann. Vorzeitiges Ableben des Arbeiters bewirkt, daß die Wirkung der Darlehensgewährung illusorisch gemacht wird, die Frau kann in den meisten Fällen Zinsen und Amortisationsquoten nicht weiter leisten und es muß zum zwangsweisen Verkauf des Hauses geschritten werden, wobei gewöhnlich Verluste entstehen.

Aus diesen Erwägungen heraus war es notwendig, daß, bevor die allgemeine Landessparkasse die Rolle eines Realkreditinstituts für Arbeiter übernahm, ein Mittel gefunden wurde, welches geeignet war, diese Mängel innerhalb des Kreditverhältnisses zu beseitigen, und die Gegensätze, welche bestehen zwischen Realkredit, der entweder als Konsumtivkredit an einen Kapitalisten oder als Produktivkredit gewährt wird gegenüber Realkredit an einen vermögenslosen Darlehensnehmer und zu unproduktiven Zwecken zu überbrücken. Ein solches Mittel hat das Gesetz vom Jahre 1889 in Gestalt der Lebensversicherung gefunden.

Artikel 8 des Gesetzes ermächtigte nämlich die allgemeine Spar- und Altersrentenkasse, gemischte Lebensversicherungsverträge abzuschließen, welche den Zweck haben, für einen bestimmten Verfalltermin oder für den Todesfall des Versicherten, falls derselbe vor diesem Termin eintritt, die Rückzahlung des zum Bau oder Ankauf einer Wohnung gewährten Darlehens zu garantieren.“ Ferner bestimmte noch Art. 8, „daß die allgemeinen Bestimmungen und die Prämientarife der kgl. Genehmigung unterliegen und daß Sterbetafel, Zinsfuß und Verwaltungskostenzuschlag, welche der Berechnung der Tarife zugrunde zu legen sind, durch kgl. Erlaß bestimmt würden“. Der Abschluß von Lebensversicherungsverträgen soll danach eine Ergänzung zu ihrer Darlehenstätigkeit bilden. Die Lebensversicherung soll nicht Selbstzweck sein, sie dient nicht dazu, ein Kapital zu bilden, über das der Versicherte oder seine Erben nach eigenem Gutdünken verfügen können. In ihrer Verbindung mit dem Hypothekendarlehen fällt ihr lediglich die Aufgabe der Tilgung dieses Darlehens noch zu Lebzeiten oder mit dem Ableben des Darlehensnehmers zu.

Ueber die Entstehungsgeschichte des § 8 des Gesetzes von 1889 sei folgendes erwähnt: Eingebracht wurde dieser Paragraph in der Kammer von dem damaligen Deputierten und späteren Ministerpräsidenten De Smet de Nayer. Derselbe kann sich jedoch nicht als Schöpfer des Gedankens einer Verbindung von Darlehen mit Lebensversicherung zwecks Tilgung bezeichnen. Schon im Jahre 1876 hat auf dem Brüsseler Kongreß für Gesundheitspflege, Rettungswesen und Sozialökonomie ein Oesterreicher namens Raan auseinandergesetzt, „daß es zweckmäßig sei, den Arbeiter auf dem Versicherungswege, wie bei einer Lebensversicherung, zum Eigentümer eines Hauses zu machen, was dazu beitragen werde, das Versicherungswesen überhaupt, dem jetzt noch ein großes Mißtrauen von den ar-

beitenden Klassen entgegengebracht werde und das doch einen so hervorragenden Nutzen habe, weiter zu verbreiten [1]). Auch der bekannte Amerikaner Carol D. Wright, Rat im Arbeitsministerium in Washington, hat in einer Denkschrift über eine vom Senat veranstaltete Enquete im Jahre 1885 den Vorschlag gemacht, die Versicherungsgesellschaften sollten aus ihren Kapitalbeständen Darlehen an Arbeiter, welche schon einige Ersparnisse gemacht haben, zum Bau und Erwerb von Wohnhäusern gewähren, und zwar gegen Verpfändung einer gleichzeitig aufzunehmenden, auf die Summe des Darlehens lautenden Lebensversicherungspolice, so daß der Arbeiter jährlich Zinsen und Prämie zu zahlen habe, wogegen seine Schuld mit seinem Tode getilgt sei [2]).

Die Caisse générale d'épargne et de retraite veröffentlichte im Jahre 1891 unter gleichzeitiger Bekanntgabe aller sonstigen Versicherungsbedingungen den Tarif für die gemischte Versicherung, aus dem nachstehend für verschiedene Altersklassen die Prämien angegeben werden:

Jährliche Prämie einer gemischten Versicherung von 1000 frcs.

Alter des Versicherten	Versicherungsdauer			
	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	25 Jahre
21 Jahre	91,83	58,89	42,84	33.56
25 „	92,19	59,32	43,34	34,33
30 „	92,74	59,99	44,15	35,37
35 „	93,49	60,92	45,30	36,88
40 „	94,57	62,28	46,99	.
45 „	96,15	64,32	49,51	.
50 „	98,61	67,42	.	.

Der Prämienberechnung ist ein Rechnungszins von 3 Proz. zugrunde gelegt. Als Sterblichkeit hat man die English Life Table No. 3 (Males) von William Farr vom Jahre 1864 gewählt. An Verwaltungskosten sind 3 Proz. in Anrechnung gebracht. Aerztliche Untersuchung ist obligatorisch. Im Falle vorzeitiger Auflösung des Versicherungsvertrages steht dem Versicherten schon vom ersten Jahre an der Rückkaufswert zur Verfügung. Um die Jahresleistung des Darlehensnehmers festzustellen, sind lediglich der entsprechenden Prämie die Darlehenszinsen anzufügen.

Durch Gesetz vom 21. Juni 1894 gründete die Caisse générale im Anschluß an die Einführung der Volksversicherung eine eigene Caisse d'assurances, welcher auch der Abschluß von der Hypothekentilgung dienenden Versicherungsverträgen übertragen wurde. In den ersten beiden Jahren nach der Einführung machten nur wenige Dar-

1) Siehe darüber den Artikel von Viktor Böhmert im „Arbeiterfreund" von 1876.

2) Siehe darüber Arthur Raffalovich, „Le logement de l'ouvrier et du pauvre", Paris 1887, S. 42, capitre IV. „Comment les compagnies d'assurances sur la vie pourraient aider les ouvriers etc."

lehensnehmer Gebrauch von der Versicherung. Die Caisse générale sah sich daher veranlaßt, Zwangsmaßnahmen zu treffen, um die Kreditgesellschaften zu veranlassen, ihre Darlehensnehmer zum Abschluß von Versicherungen anzuhalten. Sie erließ nämlich die schon oben erwähnte Verordnung vom Jahre 1892, nach der zu dem reduzierten Zinsfuße nur noch dann Kapitalien ausgeliehen würden, wenn die Hälfte der gewährten Darlehen durch Versicherung gedeckt sei und die versicherte Summe mindestens die Hälfte des Wertes der Hypotheken ausmache. Die Folge dieser Bestimmung war denn auch, daß seit dem Jahre 1893 nicht nur die Darlehensgewährung seitens der sich rapid vermehrenden Kreditgesellschaften, sondern auch der Abschluß von Versicherungsverträgen einen staunenswerten Aufschwung nahm. Nachstehende Tabelle veranschaulicht diese Entwicklung bis zum Jahre 1904, dem Jahre, in welchem die Hypothekentilgungsversicherung an die Stelle der gemischten Versicherung trat.

Jahr	Vorschüsse der Caisse générale an Kredit- und Baugesellschaften M.	Zahl der Policen am Ende des Jahres	Versicherungssumme am Ende des Jahres M.	Höhe der einkassierten Prämien M.
1892	2 369 569	521	1 377 061	76 065
1893	5 105 432	1 520	3 823 033	203 926
1894	8 078 113	2 538	6 280 470	327 472
1895	11 508 393	3 719	9 024 105	457 699
1896	15 202 094	5 171	12 134 722	614 850
1897	19 697 059	6 873	16 131 651	807 647
1898	25 125 417	8 936	20 891 118	1 037 342
1899	30 788 002	11 198	26 279 791	1 298 849
1900	37 225 301	13 289	31 598 750	1 549 033
1901	44 529 952	15 748	37 905 229	1 838 155
1902	51 228 313	18 111	43 980 636	2 101 704
1903	56 219 193	20 088	49 279 228	2 329 884
1904	62 169 743	21 774	53 646 712	2 533 010

Die Zahl der angeschlossenen Kreditgesellschaften betrug Ende 1904 134, diejenige der Baugesellschaften 37. Die Kreditgesellschaften hatten an diesem Zeitpunkt 26 615 Darlehen laufen, von denen 21 100, also 79,3 Proz., versichert waren.

Es steht fest und wurde von den maßgebenden Persönlichkeiten immer betont, daß es lediglich durch die Lebensversicherung möglich war, die Arbeiterwohnungsgesellschaften mit diesen großen Betriebsmitteln auszustatten, und daß es zum großen Teil der Lebensversicherung zu verdanken ist, daß die belgische Wohnungsfürsorge, was insbesondere Vermehrung der Zahl der Arbeiterwohnungen durch Bau- von Einfamilien- und Eigenhäuser betrifft, für andere Länder vorbildlich geworden ist.

Bis zum Jahre 1904 war es die gemischte Versicherung, welche diese wichtigen Dienste zu leisten hatte. Im Jahre 1904 wurde an ihre Stelle die Hypothekentilgungsversicherung gesetzt. Welches waren nun die Gründe, welche zu dieser Umwandlung geführt haben?

Für die Einführung der Hypothekentilgungsversicherung an Stelle der gemischten Versicherung sprach die Tatsache, daß sich alle die Mängel der gemischten Versicherung bemerkbar gemacht haben, die wir im ersten Teil dieser Abhandlung kennen gelernt haben, und daß sich ferner gezeigt hat, daß die Hypothekentilgungsversicherung für den Darlehensnehmer billiger ist, als die gemischte Versicherung. F. Hankar, der schon mehrfach erwähnte Direktor der Caisse générale d'épargne, hat in einer Schrift, betitelt „Nouveau système de remboursement des prêts consentis, par les sociétés d'habitations ouvrières“, und ferner in einem Referat auf der im Jahre 1905 in Lüttich stattgefundenen Konferenz der Arbeiterwohnungsgesellschaften [1]) die Gründe auseinandergesetzt, welche ihn zur Einführung der Hypothekentilgungsversicherung, und zwar speziell mit der seiner eigenen Idee entsprungenen einmaligen Prämienzahlungsmethode unter Mitversicherung der ebenfalls vorgeschossenen einmaligen Prämie bewogen haben.

Der Hauptgrund lag darin, daß der Wegfall des Annuitätensystems, der durch die gemischte Versicherung bedingt war, nachteiligen Einfluß ausgeübt hat, und zwar in doppelter Beziehung. Zunächst dadurch, daß bei diesem System der Debetsaldo während der ganzen Darlehensdauer unverändert hoch blieb, daß der Darlehensnehmer seine Schuld nicht abnehmen sah, da bei Anwendung der gemischten Versicherung, wie wir oben dargelegt haben, sich die Bildung des Amortisationsfonds in Gestalt der Prämienreserve vollzieht und dadurch nicht augenscheinlich ist. Als Folge entstand bei den Arbeitern Mißtrauen und Ueberdruß, was zu zahlreichen Policenauflösungen und Darlehensrückzahlungen führte [2]).

Der Hauptnachteil des Wegfalls des Annuitätensystems zeigte sich aber in der dadurch hervorgerufenen Festlegung der Betriebsmittel der Kreditgesellschaften. Die Caisse générale d'épargne ist, wie wir gesehen haben, nur befugt, $7\frac{1}{2}$ Proz. ihrer Kapitalien für Darlehen an Arbeiterwohnungsgesellschaften zu besonders günstigen Bedingungen zu verwenden. Um so notwendiger ist es, daß diese zur Verfügung stehenden Kapitalien wenigstens voll und ganz ausgenutzt werden. Dies ist aber bei Gewährung von Darlehen, welche in einer Summe nach Ablauf der Darlehensfrist zurückgezahlt werden, nicht der Fall. Bei Gewährung von Annuitätendarlehen lassen sich

1) Siehe „Documents, rapports et procès-verbaux“ dieser Konferenz, Brüssel, A. Lesigne, 1906, S. 256 u. f. Referat Hankar.

2) Siehe darüber Referat F. Hankar, a. a. O. S. 258:

„Der Darlehensnehmer sieht keine Verminderung seiner Schuld; diese bleibt konstant; er kann sich nicht vorstellen, daß sich in den Händen der Caisse d'assurance ein Kapital bildet, das am Ende der Versicherungsperiode genau die Höhe der Darlehensschuld erreicht haben wird. Am gebräuchlichsten ist bekanntlich die Rückzahlung mittels Amortisationsquoten. Dies ist auch der Grund, weshalb uns die Einführung dieser Tilgungsmethode wünschenswert erschien. Sie hat dem Arbeiter gegenüber den großen Vorzug, daß er sieht, wie sich seine Schuld fortgesetzt vermindert.“

„Wir haben tatsächlich konstatiert, daß eine ganze Anzahl von Darlehen vorzeitig rückbezahlt wurden, weil dem Darlehensnehmer die ständige Verminderung seiner Schuld nicht offensichtlich war.“

bekanntlich die Kapitalien bedeutend besser ausnutzen, da die eingehenden Amortisationsquoten stets zu neuen Darlehen verwendet werden können, so daß die Möglichkeit gegeben ist, mit den gleichen Betriebsmitteln eine größere Anzahl von Darlehen zu gewähren. Welche Bedeutung diesem Umstande beizumessen ist, hat sich darin gezeigt, daß bei Umwandlung der gemischten Versicherungen in Hypothekentilgungsversicherungen allein 8 Mill. frcs. aufgespeicherter Prämienreserven der Arbeiterwohnungsgesellschaften als Amortisationsfonds zur Verfügung gestellt werden konnten, so daß bei einem Durchschnittspreis von 4000 frs. allein durch die Umwandlung der alten Verträge die Möglichkeit zum Bau von 2000 neuen Häusern gegeben wurde [1]).

Für die Einführung der Hypothekentilgungsversicherung sprach außerdem die hauptsächlich durch das System der einmaligen Prämienzahlung hervorgerufene Vereinfachung in der Geschäftsführung der Kreditgesellschaften und der Caisse générale bzw. der Caisse d'assurance [2]), ferner aber auch der Umstand, daß die Hypothekentilgungsversicherung billiger bzw. daß bei ihr die Jahresleistung geringer als bei der gemischten Versicherung ist. Wir haben schon oben hervorgehoben, daß diese Verringerung der Jahresleistung daher resultiert, daß bei der Hypothekentilgungsversicherung der Darlehenszins zur rechnerischen Grundlage der Annuität genommen wird, während der Prämie der gemischten Versicherung der Versicherungszins, der gewöhnlich niedriger als der Darlehenszins ist, zugrunde gelegt wird. So betrug der Darlehenszins, welcher an die Kreditgesellschaften zu zahlen war, 4 Proz., die Prämie der gemischten Versicherung der Caisse d'assurance dagegen basierte auf einem Zinsfuß von 3 Proz. Während also der Darlehensnehmer für sein Darlehen 4 Proz. zahlen mußte, wurden ihm für die in der Prämie enthaltenen Amortisationsquoten nur 3 Proz. vergütet. Bei dem neuen System der Hypothekentilgungsversicherung dagegen ist der

---

1) Siehe Referat Hankar, a. a. O. S. 258—260:

„Das alte System (gemischte Versicherung) hat auch die Wirkung, bedeutende Kapitalien festzulegen, da eine Rückzahlung der Darlehenssumme während der Darlehensperiode nicht erfolgt." „Wenn eine Kreditgesellschaft bei dem neuen System sämtliche in Amortisationsquoten rückfließende Kapitalien für Gewährung neuer Darlehen verwendet, wird sie genau dieselben Ueberschüsse erzielen, die sie bei dem alten System hatte. Es zeigt sich also, daß bei dem neuen System mit der gleichen von der Caisse générale d'épargne geliehenen Summe eine größere Anzahl von Darlehen gewährt werden kann, als dies bei dem alten System möglich war. Dies ist ein Ergebnis, das für die neue Einrichtung enorm spricht." Siehe auch Compte-rendu de la Caisse générale d'Epargne et de Retraite, 1904, S. 285:

„Die in Frage stehende Aenderung (Umwandlung der gemischten Versicherung in Hypothekentilgungsversicherung) ist für die Gesamtheit der Wohnungsgesellschaften von großem Werte. Ihre Schuld bei der Caisse d'Epargne wird sich um ca. 8 Mill. frcs. vermindern. Die Folge ist also, daß die Caisse d'Epargne neue Kapitalien den Gesellschaften zur Verfügung stellen kann, die wieder zur Gewährung neuer Darlehen verwendet werden können."

2) Siehe Referat Hankar, a. a. O. S. 260:

„Dieses System (einmalige Prämienzahlung) zeichnet sich auch durch seine sehr große Einfachheit aus; die Beziehungen zwischen Wohnungsgesellschaft und Caisse d'assurance beschränken sich bei jedem Darlehen auf die einmalie Auszahlung der Prämie."

Darlehenszins identisch mit dem Zinsfuß der Annuität. Der Darlehensnehmer zahlt 4 Proz. Zinsen, ebenso werden ihm auch die Amortisationsbeträge mit 4 Proz. angelegt[1]). F. Hankar berechnete bei Einführung der Hypothekentilgungsversicherung, daß allein durch die Gleichstellung von Darlehenszins und Kapitalisationszins bei Umwandlung sämtlicher, im Jahre 1904 laufender gemischter Versicherungen sich eine Minderbelastung der Darlehensnehmer von 65—80000 frcs. jährlich ergeben würde[2]).

Wir gehen nunmehr zur Darstellung des Prämientarifs und der Prämienberechnung der Hypothekentilgungsversicherung über.

Hierbei ist zunächst zu beachten, daß dadurch, daß die einmalige Prämie ebenfalls von dem Darlehensinstitut vorgeschossen, den Darlehen einverleibt und mitversichert wird, aus dem Prämientarif, der lediglich die jeweils versicherte Summe und die Prämie eines effektiven Darlehens von 1 fr. bzw. 1000 frcs. angibt, nicht sofort die tatsächlich zu entrichtende einmalige Prämie bzw. die jährliche Annuität zu ersehen ist, daß vielmehr zuerst die zu versichernde Summe gemäß dem im ersten Abschnitt angegebenen Verfahren von dem Tarif abzuleiten ist, woraus sich dann erst einmalige Prämie und jährliche Annuität ergeben.

Der Prämientarif der Hypothekentilgungsversicherung hat durch Erlaß vom 24. September 1904 die königliche Genehmigung erhalten. Demselben war die schon bei der gemischten Versicherung in Anwendung gewesene englische Sterblichkeitstafel Males zugrunde gelegt. Es stellte sich aber heraus, daß die Mindersterblichkeit eine derartige Höhe erreichte, daß Gewinne erzielt wurden, welche mit dem gemeinnützigen Zwecke der Organisation im Widerspruch standen[3]).

Im Jahre 1904 wurde aus diesen Gründen eine neue belgische Sterblichkeitstafel ausgearbeitet, welche der heutigen Sterblichkeit dieses Landes angepaßt ist. Durch die neue Sterblichkeitstafel (Table belge H F 04) stellen sich die Prämien um ca. 20—30 Proz. niedriger, als die des früheren Tarifs. Nachstehend wird der Prämientarif, wie er heute in Kraft ist, wiedergegeben.

1) Referat Hankar, a. a. O. S. 261:

„Aus dem Umstand, daß sich bei der gemischten Versicherung das Kapital in den Händen der Versicherungsgesellschaft befindet und sich zu einem von ihr bestimmten Zinsfuß kapitalisiert, ergibt sich ein Verlust für den Darlehensnehmer; auf der einen Seite nimmt er ein Darlehen zu einem Zinsfuß von $3^1/_2$, $3^3/_4$ oder 4 Proz. auf, andererseits ist die innerhalb der Prämie befindliche Kapitalisationsquote unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von 3 Proz. berechnet."

2) Hankar, a. a. O. S. 270: „Nach unserer Berechnung ergibt sich bei Anwendung des neuen Systems auf die laufenden Darlehen, also bei Umwandlung sämtlicher Kontrakte, für die Darlehensnehmer ein verteilbarer Gewinn von frcs. 65—80000. Mit anderen Worten: wenn sämtliche Wohnungsgesellschaften im Laufe des Jahres alle gemischten Versicherungskontrakte in Versicherungen gemäß Tarif VII (Hypothekentilgungsversicherung) umwandeln, vermindern sich die von den Arbeitern zu zahlenden Quoten pro Jahr insgesamt um 65—80000 frcs."

3) Die von Geheimrat Felix Hecht vertretene Ansicht, daß bei der Hypothekentilgungsversicherung der Gewinn aus der Mindersterblichkeit größer sei als bei der gewöhnlichen Versicherung, hat sich demgemäß in praxi als richtig erwiesen. Siehe darüber Verhandl. d. Deutschen Landwirtschaftsrats, 1900, S. 123.

Tarif VII.

Kapitalversicherung auf den Todesfall zur Garantie der Tilgung eines Annuitätendarlehens von frcs. 1000.— (Assurance de capitaux destinés à garantir en cas de décès, le remboursement du solde dû pour un emprunt de 1000 francs, remboursable par annuitées constantes).

Jahr	Versicherungssumme				Alter des Versicherten	Einmalige Prämie			
	Versicherungs- bzw. Darlehensdauer					Versicherungs- bzw. Darlehensdauer			
	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	25 Jahre		10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	25 Jahre
1.	1000,00	1000,00	1000,00	1000,00	21 Jahre	34,61	49,97	65,33	80,92
2.	916,71	950,06	966,42	975,99	22 „	35,01	50,64	66,34	82,36
3.	830,09	898,12	931,49	951,02	23 „	35,45	51,37	67,44	83,94
4.	740,00	844,10	895,17	925,04	24 „	35,93	52,17	68,66	85,67
5.	646,31	787,93	857,40	898,03	25 „	36,46	53,05	69,98	87,56
6.	548,87	729,50	818,11	869,94	26 „	37,04	54,02	71,43	89,63
7.	447,53	668,74	777,25	840,73	27 „	37,68	55,07	78,02	91,88
8.	342,14	605,55	734,76	810,35	28 „	38,38	56,23	74,76	94,35
9.	232,54	539,83	690,57	778,75	29 „	39,14	57,50	76,66	97,04
10.	118,55	471,48	644,61	745,89	30 „	39,98	58,89	78,74	99,98
11.	.	400,40	596,81	711,71	31 „	40,90	60,41	81,02	103,18
12.	.	326,48	547,10	676,17	32 „	41,91	62,07	83,50	106,68
13.	.	249,59	495,41	639,20	33 „	43,01	63,90	86,22	110,49
14.	.	169,64	441,64	600,76	34 „	44,23	65,90	89,19	114,63
15.	.	86,48	385,73	560,78	35 „	45,55	68,08	92,43	119,14
16.	.	.	327,57	519,19	36 „	47,01	70,47	95,96	124,03
17.	.	.	267,09	475,95	37 „	48,60	73,08	99,81	129,35
18.	.	.	204,20	430,98	38 „	50,34	75,93	104,01	135,12
19.	.	.	138,78	384,20	39 „	52,25	79,04	108,57	141,37
20.	.	.	70,75	335,57	40 „	54,34	82,44	113,54	148,13
21.	.	.	.	284,97	41 „	56,62	86,15	118,94	.
22.	.	.	.	232,36	42 „	59,12	90,20	124,80	.
23.	.	.	.	177,64	43 „	61,86	94,61	131,17	.
24.	.	.	.	120,73	44 „	64,85	99,41	138,06	.
25.	.	.	.	61,55	45 „	68,11	104,65	145,52	.
	.	.	.	.	46 „	71,17	110,53	.	.
	.	.	.	.	47 „	75,57	116,51	.	.
	.	.	.	.	48 „	79,81	123,22	.	.
	.	.	.	.	49 „	84,44	130,49	.	.
	.	.	.	.	50 „	89,48	138,36	.	.
	.	.	.	.	51 „	94,98	.	.	.
	.	.	.	.	52 „	100,95	.	.	.
	.	.	.	.	53 „	107,45	.	.	.
	.	.	.	.	54 „	114,50	.	.	.
	.	.	.	.	55 „	122,15	.	.	.

Die Grundlagen des Tarifs außer der Sterbetafel sind die gleichen, wie bei der gemischten Versicherung, Rechnungszins 3 Proz., Verwaltungszuschlag 3 Proz.

Die Auszahlung der Versicherungssumme erfolgt unverzüglich nach dem Ableben des Versicherten, und zwar werden der Versicherungssumme 4 Proz. Zinsen für die Zeit der letzten Annuitätenzahlung bis zum Todestage hinzugefügt, was natürlich in der Prämienberechnung berücksichtigt ist.

Obiger Prämientarif enthält die jeweils versicherte Summe und die einmalige Prämie eines Darlehens von frcs. 1000, bei welchem

weder die einmalige Prämie von dem Kreditinstitut vorgeschossen noch mitversichert ist.

Will man nun auf Grund des Tarifs feststellen, welche Summe der Darlehensnehmer zu Beginn der Darlehensperiode schuldet und demgemäß zu versichern ist, falls die einmalige Prämie dem Darlehen hinzugefügt und mitversichert wird, so hat man die Summe 1000 zu multiplizieren mit dem Koefizienten; 1000 dividiert durch 1000 ./. einmaliger Prämie, also z. B. mit

$$\frac{1000}{1000 \text{ ./. } 34{,}61}$$

Nachstehende Tabelle gibt für verschiedene Altersstufen die dem Prämientarif parallel gehenden Koeffizienten und zugleich die Summe an, welche bei einem effektiven Darlehen von frcs. 1000 bzw. frc. 1 zu versichern ist, falls die einmalige Prämie dem Darlehen hinzugefügt und mitversichert wird.

Tabelle 1.

Gemäß dem Prämientarif zu versichernde Summe, wenn dem Darlehen die einmalige Prämie hinzugeführt wird. (Somme à assurer aux conditions du tarif qui précède lorsque le prêt comprend en plus le montant de la prime d'assurance):

Alter der Versicherten Jahre	Versicherungsdauer			
	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	25 Jahre
21	1 035 250	1 052 598	1 069 896	1 099 044
23	1 036 752	1 054 151	1 072 377	1 091 631
25	1 037 839	1 056 021	1 075 245	1 095 962
28	1 039 911	1 059 580	1 080 800	1 104 179
30	1 041 144	1 062 575	1 085 469	1 111 086
35	1 047 723	1 073 053	1 101 843	1 135 254
40	1 057 462	1 089 846	1 128 082	1 173 888
45	1 073 088	1 116 881	1 170 302	.
50	1 098 273	1 160 577	.	.
55	1 129 146	.	.	.

Vorstehende Tabelle gibt das jeweilige Kapital an, welches bei einem Darlehen von frcs. 1000 bzw. frc. 1 zu versichern ist, wenn die einmalige Prämie ebenfalls vorgeschossen und mitversichert ist. Die Differenz zwischen 1000 und dem oben angegebenen Kapital, also z. B. bei einem Alter von 21 Jahren und bei 10-jähriger Tilgungsdauer: frcs. 35,85, stellt genau die einmalige Prämie dar. Um also bei einem beliebigen Darlehen festzustellen, welche Summe zu versichern ist und wie hoch sich die vorgeschossene Prämie beläuft, genügt es, obige für frcs. 1000 bzw. frc. 1 bei dem betreffenden Alter und der betreffenden Darlehensdauer angegebene Summe mit dem geforderten Darlehenskapital zu multiplizieren. Folgendes Beispiel mag dies näher erläutern:

Ein Arbeiter im Alter von 35 Jahren fordert eine versicherte Darlehenssumme von frcs. 3500,— mit einer Tilgungsdauer von 15 Jahren. Die Prämie soll dieser Darlehenssumme hinzugefügt und mitversichert werden. Das zu versichernde Kapital beträgt alsdann

frcs. 1 073 053 × 3500 = frcs. 3755,68. Die Differenz zwischen frcs. 3755,68 und frcs. 3500, also frcs. 255,68 bildet genau die einmalige Prämie, denn gemäß dem Prämientarif beträgt die dem Alter und der Versicherungsdauer entsprechende Prämie für frcs. 1000 frcs. 68,08 und (frcs. 68,08 × 3755,68) ergibt frcs. 255,68. Unser Darlehensnehmer schuldet demgemäß der Gesellschaft zu Beginn der Darlehensperiode frcs. 3500 + frcs. 255,68 = frcs. 3755,68.

Hat man auf diese Weise die Debetsumme des Darlehensnehmers zu Beginn der Darlehensperiode gefunden, so genügt es, die dem Darlehenszins und der Tilgungsdauer entsprechende Annuität zu berechnen, um die Jahresleistung des Darlehensnehmers festzustellen. In unserem Beispiel beträgt die Annuität, welche der Darlehensnehmer jährlich für frcs. 3755,68 zu zahlen hat: (3735,68 × 0,89941) = frcs. 337,77 (berechnet mit Hilfe der Pereire'schen Annuitätentafeln).

Um die Feststellung der Jahresleistung für jede beliebige Summe möglichst zu vereinfachen, gibt nachstehende Tabelle die Annuität an, welche jährlich für ein 4-proz. effektives Darlehen von frcs. 1000 zu entrichten ist, wenn die einmalige Prämie dem Darlehen hinzugefügt und mitversichert wird.

Tabelle 2.

[(Somme à payer annuellement, pour un emprunt correspondent à frcs. 1000 demandés (le prêteur fait l'avance de la prime d'assurance)].

Darlehenszins 4 Proz.

Alter der Versicherten Jahre	Versicherungs- bzw. Darlehensdauer			
	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	25 Jahre
21	127,71	94,67	78,72	69,65
23	127,76	94,81	78,90	69,88
25	127,96	94,97	79,12	70,15
28	128,21	95,30	79,53	70,68
30	128,43	95,57	79,87	71,12
35	129,17	96,51	81,08	72,67
40	130,38	98,02	83,01	75,14
45	132,30	100,45	86,11	.
50	135,41	104,38	.	.

Darlehenszins $3^1/_2$ Proz.

Alter der Versicherten Jahre	Versicherungs- bzw. Darlehensdauer			
	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	25 Jahre
21	124,55	91,39	75,28	66,02
23	124,66	91,53	75,45	66,23
25	124,79	91,69	75,66	66,50
28	125,04	92,00	76,05	67,00
30	125,25	92,26	76,37	67,00
35	125,98	93,17	77,53	68,88
40	127,15	94,63	79,37	71,22
45	129,03	96,97	82,34	.
50	132,06	100,77	.	.

Durch vorstehende Tabelle vereinfacht sich die Feststellung der Jahresleistung insofern, als sie sich lediglich auf Multiplikation der geforderten, nicht der zu versichernden, Darlehenssumme mit der entsprechenden in der Tabelle angegebenen Summe beschränkt.

Anstatt also z. B. bei einem geforderten 4-proz. Darlehen von frcs. 5500 bei einem Alter von 28 Jahren und einer Tilgungsdauer von 35 Jahren zuerst mit Hilfe von Tabelle 1 die zu versichernde Darlehenssumme auszurechnen (1 104 179 × 5500) = frcs. 6072,98 und hiervon mit Hilfe der Annuitätentafel die Jahresleistung abzuleiten (6072,98 × 6,4011) = frcs. 388,75, genügt es nunmehr, die geforderte Darlehenssumme mit der entsprechenden, auf obiger Tabelle stehenden Annuität von frcs. 1000 bzw. frcs. 1 zu multiplizieren, um die jährliche Annuität, also die Jahresleistung, zu erhalten (frcs 5500 × 70,68) = frcs. 388,75.

Es muß noch bemerkt werden, daß die Caisse générale d'épargne und die Kreditgesellschaften die Einrichtung der monatlichen Ratenzahlung getroffen haben. In unserem, oben angeführten Falle beträgt also die monatliche Annuitätenrate frcs. 44,79.

Untenstehend lasse ich noch einige Beispiele folgen, in denen sowohl die zu versichernde Summe und die einmalige Prämie als auch die Jahres- bzw. Monatsleistung berechnet ist.

Darlehenszins $3^1/_2$ Proz.

Geforderte Darlehenssumme	Alter	Tilgungsdauer	Zu versicherndes Kapital	Einmalige Prämie	Jahresleistung	Monatsleistung
1 500	30	20	1 628,20 (1 085 469 × 1500)	128,20 (78,74 × 1628,20)	**114,55** (76,37 × 1500) oder (0,070361 × 1628,20)	9,55
3 500	25	25	3 835,86 (1 095 962 × 3500)	335,86 (87,50 × 3835,86)	**232,75** (66,50 × 3500) oder (0,060674 × 3835,86)	19,40
5 000	23	20	5 361,58 (1 072 317 × 5000)	361,58 (67,44 × 5361,58)	**377,25** (75,45 × 5000) oder (0,07036 × 5361,58)	31,44
6 600	30	25	7 333,17 (1 111 086 × 6600)	733,17 (99,98 × 7533,17)	**404,46** (67,41 × 6600) oder (0,060671 × 7333,17)	33,70
8 900	35	15	9 550,17 (1 073 053 × 8900)	650,17 (68,08 × 9550,17)	**829,20** (93,17 × 8900) oder (0,086825 × 9550,17)	69,10
10 000	25	25	10 752,45 (1 075 245 × 10 000)	752,45 (69,98 × 10 752,45)	**665,—** (66,50 × 10 000) oder (0,060674 × 10 752,45)	55,55

In der Rubrik „Jahresleistung" sind die beiden Berechnungsarten, sowohl diejenige mit Hilfe der Annuitätentafel, als auch die mit Hilfe der Tabelle 2, dargestellt.

Ich möchte nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß fast bei jedem dieser Beispiele nicht nur ein verschiedenes Alter, sondern auch eine verschiedene Tilgungsdauer gewählt ist, und daß sich die Höhe der Annuität, abgesehen von dem Zinsfuß, nach der Tilgungsdauer des Darlehens richtet.

Im Falle vorzeitiger Auflösung des Versicherungsvertrages steht dem Versicherten wie bei der gemischten Versicherung auch bei der Hypothekentilgungsversicherung der Rückkaufswert der Police schon vom ersten Jahre der Versicherung ab zur Verfügung. Entsprechend der geringen Prämie der Hypothekentilgungsversicherung und dadurch, daß sich die Bildung des Amortisationsfonds getrennt von der Versicherung vollzieht, kann es sich bei dem Rückkaufswert der Hypothekentilgungsversicherung stets nur um eine verhältnismäßig geringe Summe handeln. Dies hat aber den großen Vorzug, daß hier im Gegensatz zur gemischten Versicherung im Rückkaufsfalle der Versicherte nur einen ganz geringfügigen Verlust erleidet, wird ihm doch das Amortisationsguthaben stets voll und ganz angerechnet.

Während bei der gemischten Versicherung die Prämienreserve, und damit der Rückkaufswert jährlich steigt und im letzten Jahre der Versicherung am höchsten ist, ist bei der Hypothekentilgungsversicherung dadurch, daß fallende Kapitalien mittels einmaliger Prämie versichert sind, der Rückkaufswert im ersten Jahre der Versicherung am höchsten und fällt nach und nach, bis bei Beendigung der Versicherungsperiode der Nullpunkt erreicht ist.

Nachstehende Tabelle gibt den Prämienrückkaufswert am Schlusse verschiedener Jahre für ein innerhalb 15 Jahre rückzahlbares Darlehen von frcs. 1000,— bei verschiedenem Alter des Versicherten an:

Versicherungssumme frcs. 1000,—
Versicherungsdauer 15 Jahre

Alter des Versicherten		21 Jahre	25 Jahre	30 Jahre	40 Jahre
Einmalige Prämie	frcs.	69,89	75,48	84,10	112,96
1. Versicherungsjahr	„	61,56	66,50	74,39	100,71
5. „	„	37,50	40,71	46,18	64,93
10. „	„	12,41	13,69	15,86	23,66
14. „	„	0,89	1,09	1,29	2,03

Von dem Rechte des Rückgriffs auf den Rückkaufswert der Police wird bei der Hypothekentilgungsversicherung nicht nur in den Fällen der Nichtzahlung der Jahresleistungen oder der freiwilligen Aufgabe der Versicherung Gebrauch gemacht, sondern besonders häufig auch in den Fällen der vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens, da ohne Darlehen der eigentliche Zweck der Hypothekentilgungsversicherung als verloren erscheinen muß.

Speziell für letzteren Fall hat die Caisse générale d'épargne die bemerkenswerte Einrichtung getroffen, daß es dem Versicherten frei steht, sich den Rückkaufswert bar auszahlen zu lassen, oder ihn als

einmalige Prämie einer entsprechend hohen gemischten Kapitalversicherung auf den Todesfall zu benutzen, mit anderen Worten: der Versicherte hat die Wahl, sich den Rückkaufswert auszahlen zu lassen, oder die Hypothekentilgungsversicherung in eine prämienfreie Kapitalversicherung umzuwandeln. Daß es sich hierbei nicht um die Versicherung eines großen Kapitals handeln kann, ist bei der geringen Prämie und dem entsprechend niedrigen Rückkaufswert der Hypothekentilgungsversicherung selbstverständlich.

Die Entwicklung der Darlehensversicherungstätigkeit der Caisse générale d'épargne haben wir bis zum Jahre 1904, also bis zur Einführung der Hypothekentilgungsversicherung, schon oben tabellarisch dargestellt. Nachstehend werden die entsprechenden Ziffern für die Jahre 1905—1909 wiedergegeben:

Jahr	Vorschüsse der Caisse générale an Kredit- und Baugesellschaften M.	Zahl der Policen am Ende des Jahres	Versicherungssumme am Ende des Jahres M.	Höhe der einkassierten Prämien M.
1905	62 718 208	23 254	53 020 988	5 883 249
1906	65 762 913	24 636	55 134 672	2 054 435
1907	69 761 922	25 314	56 848 843	1 428 762
1908	70 965 528	27 104	62 066 735	1 397 628
1909	75 676 900	34 080	75 343 291	?

Es muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Abnahme des Versicherungsbestandes im Jahre 1905 (1904 = 53 646 712,29) und die verhältnismäßig geringe Zunahme im Jahre 1906 nur eine scheinbare ist, und aus der Umwandlung der gemischten Versicherungsverträge in solche der Hypothekentilgungsversicherung resultiert. Die Darlehen wurden in Annuitätendarlehen umgewandelt, aus den kapitalbildenden Teilen der angesammelten Prämienreserven der gemischten Versicherungen wurden nach Abzug der für die einmalige Prämienzahlung der Hypothekentilgungsversicherung notwendigen Summe Amortisationsfonds gebildet (die Prämienreserven verringerten sich hierdurch von 13 546 674,86 am 31. Dezember 1904 auf 8 247 941,60 am 31. Dezember 1906), die Versicherungssummen wurden auf den Rest des nunmehrigen Annuitätendarlehens reduziert. Die plötzliche Steigerung der einkassierten Prämien im Jahre 1905 (1904 nur 2 533 010,32, 1905 dagegen 5 883 248,83) hat ebenfalls seinen Grund in der Umwandlung der Policen, und zwar in der Einführung der einmaligen Prämienzahlung. Von den 1905 einkassierten Prämien sind nämlich frcs. 4 419 544,54 einmalige Prämien umgewandelter Policen.

Nachstehende Tabelle zeigt deutlich, wie schnell sich die Hypothekentilgungsversicherung Eingang verschafft hat, und wie schnell sich die Umwandlung fast sämtlicher gemischter Versicherungen vollzogen hat, ein Zeichen dafür, daß die Arbeiterwohnungsgesellschaften die Vorzüge der Hypothekentilgungsversicherung sofort richtig erkannt haben:

31. Dezember 1904 gemischte Versicherung			31. Dezember 1906 gemischte Versicherung		
Vers.-Dauer	Zahl der Policen	Vers.-Summe M.	Vers.-Dauer	Zahl der Policen	Vers.-Summe M.
10 Jahre	1941	2 889 237	10 Jahre	110	224 680
15 „	4612	9 820 874	15 „	271	653 545
20 „	5487	13 732 804	20 „	235	642 230
25 „	9609	26 859 849	25 „	285	737 558
Hypothekentilgungsversicherung			Hypothekentilgungsversicherung		
10 Jahre	4	7 090	10 Jahre	1 842	1 661 989
15 „	25	49 471	15 „	4 709	6 877 473
20 „	44	141 190	20 „	5 966	13 059 956
25 „	52	146 196	25 „	11 218	31 277 240

Vorstehende Tabelle zeigt, wie sich das Verhältnis zwischen gemischter Versicherung und Hypothekentilgungsversicherung innerhalb dreier Jahre zugunsten der letzteren entschieden hat. Die Tabelle gibt zugleich Aufschluß über die Dauer der Versicherungs- bzw. Darlehensperioden und zeigt, daß die Darlehensnehmer bzw. die Versicherten geneigt sind, die längsten Perioden zu wählen, um die Jahresleistung möglichst zu reduzieren. Es liegt eben darin ein großer Vorteil der Verbindung von Darlehensgewährung und Versicherung, daß die erhöhte Sicherheit, welche letztere dem Darlehen verleiht, es ermöglicht, die Darlehensperiode hinauszuschieben. Durch diese Verlängerung der Darlehensperiode erniedrigt sich wieder die jährliche Annuität, so daß die Zahlung der Versicherungsprämie überhaupt keine Erhöhung der Jahresleistung zur Folge zu haben braucht.

Zum Schlusse füge ich noch eine kleine Tabelle bei, welche eine Einteilung der am 1. Januar 1907 Versicherten nach ihren Berufen enthält:

Beruf	Zahl der Versicherten
Bergarbeiter	3 401
Fabrikarbeiter und Handwerker	12 866
Tagelöhner und Landarbeiter	4 286
Hausdiener	155
Subalternbeamte	2 487
	23 195

Was die Rentabilität der Versicherung für die Caisse générale d'épargne bzw. die Caisse d'assurance anbetrifft, so ist zu konstatieren, daß sich der Gewinn alljährlich auch nach Einführung der Hypothekentilgungsversicherung gesteigert hat.

Der Gewinn wird laut statutarischer Bestimmung einem Reservefonds zugeführt. Derselbe hatte am 31. Dezember 1906 die beträchtliche Höhe von 3865953 frcs. erreicht. Nach dem Artikel 29 des Generalratbeschlusses vom 27. Juli 1899 kann der in dem Reservefonds aufgestapelte Gewinn bis zur Höhe von $^1/_{10}$ der Prämienreserve unter die Versicherten verteilt werden. Von diesem Rechte wurde 1907 Gebrauch gemacht und frcs. 2342859 an die Versicherten

ausgezahlt. Dieser Summe wurden 1908 noch frcs. 226078 hinzugefügt. Ende 1908 stellte sich der Reservefonds noch auf frcs. 2277060, Ende 1909 auf frcs. 2604434.

Die Erfolge, welche die Caisse générale d'épargne auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge durch die Verbindung von Hypothekendarlehen und Hypothekentilgungsversicherung erzielt hat, haben in Belgien die größte Beachtung gefunden. Die belgische Regierung, insbesondere der lange Jahre an der Spitze des Ministeriums gestandene Minister De Smet de Nayer hat sich schon mehrmals mit der Frage beschäftigt, ob die neue Kombination nicht auch auf anderen Gebieten, und zwar insbesondere auf dem Gebiete der Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes und der Bauern- und Arbeiteransiedelung, Dienste zu leisten imstande sei. Wie die deutsche, so krankt auch, wenn auch nicht in demselben Maße, die belgische Landwirtschaft an zwei Uebeln, der stets zunehmenden Verschuldung, insbesondere des kleinen Grundbesitzes, und an der Abwanderung der Landarbeiter in die Städte und Industrieorte. In der Frage der Ansiedelung kleiner Bauern und Landarbeiter ist Belgien freilich insofern Deutschland und insbesondere den östlichen Provinzen Preußens überlegen, als in Belgien die Industrie über das ganze Land, auch über die vorwiegend ländlichen Distrikte verbreitet ist, wodurch Bestrebungen möglich sind, die dahin gehen, auch den Fabrikarbeiter in den Besitz eines kleinen landwirtschaftlichen Grundstücks zu setzen und ihn auf diese Weise dem Lande und der ländlichen Arbeit wenigstens teilweise zu erhalten. In der Sitzung vom 12. Februar 1903 hat die belgische Regierung dem Abgeordnetenhause das Projekt eines Gesetzes vorgelegt, welches die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes und die Ansiedelung von Kleingrundbesitzern zum Ziele hat. (Loi portant réduction des droits d'enregistrement et de transcription en faveur de la petite propriété etc.) Die in diesem Zusammenhange vornehmlich in Betracht kommenden Artikel 33 und 34 dieses Gesetzprojektes verleihen der Caisse générale d'épargne die Berechtigung, Hypothekendarlehen zum Kauf oder zur Entschuldung (Umwandlung früherer Darlehen in Amortisationsdarlehen) bis zum Betrage von 1000 frcs. zu gewähren und zugleich Versicherungsverträge bis zu dieser Höhe abzuschließen, mit anderen Worten: diese Artikel bezwecken, der Caisse générale die Rolle eines Hypothekendarlehensinstitutes für kleine Grundbesitzer zuzuweisen und zugleich die Hypothekentilgungsversicherung entsprechend auszudehnen. Das Projekt wurde kurz nach der Einbringung von der Regierung wieder zurückgezogen, nachdem sich Stimmen, auch innerhalb der Direktion der Caisse générale d'épargne, erhoben hatten, welche in der Ausdehnung des Hypothekendarlehensgeschäftes eine Gefahr für die Sparkasse erblickten und für die Errichtung eines eigenen staatlichen Realkreditinstitutes, eines Crédit foncier, sprachen. Aus dem Vorgehen der Regierung und den Verhandlungen in der Kammer ging jedoch so viel hervor, daß man in Belgien der Aus-

dehnung der Hypothekentilgungsversicherung auch auf das Gebiet des landwirtschaftlichen Kreditwesens nur fördernd gegenübersteht[1]).

In der Caisse générale d'épargne et de retraite bzw. der ihr angegliederten Caisse d'assurance lernten wir ein unter staatlicher Garantie und Aufsicht stehendes Institut kennen, welches mit gesetzlicher Ermächtigung die Hypothekentilgungsversicherung erfolgreich eingeführt hat. Darlehens- und Versicherungstätigkeit werden hier, wenn auch in getrennten Abteilungen und mit spezieller Bilanzierung, von ein und demselben Institut ausgeübt.

Von sehr großer Bedeutung für die Würdigung der Hypothekentilgungsversicherung und insbesondere für die Grenzen ihrer Anwendbarkeit in Deutschland ist nun die Tatsache, daß in Belgien außer dem von uns schon behandelten Institute auch eine der ältesten und bedeutendsten Hypothekenbanken, der Crédit Foncier de Belgique in Verbindung mit der im Jahre 1853 gegründeten Lebensversicherungsgesellschaft „La Royale Belge“ unter dem Namen „L'assurance vie de dette hypothécaire“, die Hypothekentilgungsversicherung in ihren Geschäftsbereich aufgenommen hat. Darlehens- und Versicherungsoperation vollziehen sich hier vollständig getrennt bei zwei verschiedenen Instituten.

Der Crédit Foncier de Belgique gewährt ähnlich wie die Caisse générale d'épargne Annuitätendarlehen zum Bau und Erwerbung von Wohnhäusern[2]). Im Jahre 1898 hat er eine eigene Abteilung für Baudarlehen, sogenannten „prêts remboursables par annuites garantis pour des immeubles en construction ou à construire“ eingerichtet und im Anschluß daran, um die nachteiligen Folgen eines vorzeitigen Ablebens des Darlehensnehmers zu verhindern, mit der Royale Belge ein Abkommen getroffen, nach welchem die Schuldner eines Annuitätendarlehens berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, bei der Royale Belge einen Versicherungsvertrag abzuschließen, auf Grund dessen sich diese Gesellschaft verpflichtet, im Falle vorzeitigen Ablebens den jeweilig vorhandenen Darlehensrest zu tilgen. Die Hypothekentilgungsversicherung der Royale Belge kommt also lediglich den Darlehensschuldnern des Crédit Foncier zugute.

Dem Prämientarif der Royale Belge ist die französische Sterbetafel und ein Zinsfuß von $3^1/_2$ Proz. zugrunde gelegt. Die Annuitäten des Crédit Foncier basieren auf einem Zinsfuß von $4^1/_2$ Proz. Als Prämienzahlungsmethode hat man die oben S. 580 unter b) näher beschriebene Methode der Zahlung jährlicher konstanter Prämien mit abgekürzter Prämienzahlungsdauer eingeführt. Die abgekürzte

1) Siehe auch Hankar im Bulletin de l'Association des Actuaires Belges, 1905, No. 14 S. J.

„Bis jetzt hat man in Belgien die Lebensversicherung als Garantie der Darlehenstilgung nur im Zusammenhange mit der Kreditgewährung zum Zwecke des Hauserwerbes angewendet. Wir sind der Ansicht, daß das neue System der Hypothekentilgungsversicherung noch nützlich ausgedehnt werden könnte, und zwar speziell auf die landwirtschaftliche Darlehensgewährung.“

2) Näheres über die Darlehenstätigkeit des Crédit Foncier befindet sich in meinem Aufsatz in den Jahrbüchern des Europ. Bodenkredits, S. 258—261.

Prämienzahlung findet, wie oben näher dargelegt, zur Vermeidung negativer Prämienreserven statt. Die prämienfreie Zeit umfaßt die letzten 5 Jahre der Darlehensdauer. Bei einer Darlehensdauer von 20 Jahren sind also lediglich während der ersten 15 Jahre Prämien zu zahlen.

Folgende Tabelle gibt die Höhe der jährlichen Annuität an, welche für ein Darlehen von 1000 frcs. an den Crédit Foncier de Belgique zu zahlen ist:

Amortisationsdauer Jahre	Annuität frcs.	Amortisationsdauer Jahre	Annuität frcs.	Amortisationsdauer Jahre	Annuität frcs.	Amortisationsdauer Jahre	Annuität frcs.
5	227,20	12	109,10	19	78,70	30	60,40
6	193,80	13	102,70	20	76,10	35	56,10
7	169,20	14	97,20	21	73,80	40	53,10
8	151,10	15	92,50	22	71,70	45	50,80
9	137,—	16	88,40	23	69,80	50	49,10
10	125,80	17	84,70	24	68,10	55	47,80
11	116,70	18	81,50	25	66,60	60	46,70

Dazu kommt die Prämie der Hypothekentilgungsversicherung, welche an die Royale Belge abzuführen ist, deren Höhe und Anzahl für ein Darlehen von 1000 frcs. in nachstehender Tabelle angegeben ist:

Alter des Versicherten	Darlehensdauer			
Jahre	10 Jahre. 5 Prämien à frcs.	15 Jahre. 10 Prämien à frcs.	20 Jahre. 15 Prämien à frcs.	25 Jahre. 20 Prämien à frcs.
21	75,60	69,20	74,10	70,60
25	76,—	71,10	78,—	76,10
30	84,50	79,80	85,—	84,80
35	99,90	95,10	99,—	105,60
40	123,60	118,70	116,20	130,—

Sowohl der Crédit Foncier de Belgique als auch die Royale Belge haben mit der neuen Darlehens- bzw. Versicherungstätigkeit die besten Resultate erzielt. Alljährlich wird in den Geschäftsberichten des Crédit Foncier auf die Vorzüge der Kombination von Annuitätendarlehen mit Hypothekentilgungsversicherung und auf das starke Anwachsen der von ihr Gebrauch machenden Darlehensnehmer hingewiesen [1]).

Leider ist in der Bilanz des Crédit Foncier der mit Hypothekentilgungsversicherung verbundene Darlehensbestand nicht getrennt aufgeführt. Welche Ausdehnung jedoch die Darlehensnahme mit Versicherung genommen hat, geht daraus hervor, daß von den im

1) Siehe z. B. Geschäftsbericht des Crédit Foncier über das Jahr 1907. „Unsere Darlehensnehmer erkennen mehr und mehr die Vorteile, die ihnen die „Assurance vie de dette hypothécaire" der Royale Belge bietet, welche ihren Erben die Schuldenfreiheit des Besitzes garantiert, den sie hypothekarisch belastet haben."

Jahre 1907 gewährten 1164 Hypothekendarlehen im Gesamtbetrage von frrs. 21 299 600 ungefähr ein Drittel, und zwar 434 Darlehen im Betrage von frcs. 6 776 600 mit Hypothekentilgungsversicherung verbunden war. Auch die Royale Belge führt in ihrem Rechnungsbericht den Bestand der Hypothekentilgungsversicherung und den daraus erzielten Reingewinn nicht eigens auf. Auch war es mir nicht möglich, von der Direktion darüber nähere Aufschlüsse zu erhalten. Es wurde mir jedoch von kompetenter Seite mitgeteilt, daß die Royale Belge mit den Ergebnissen der Hypothekentilgungsversicherung außerordentlich zufrieden ist, und daß der größte Teil des jährlichen Versicherungszuwachses auf sie zurückzuführen ist und auch der größte Teil des Reingewinnes in den letzten Jahren diesem Versicherungszweig entspringt.

III. Frankreich.

Frankreich hat bisher in den meisten Einrichtungen, welche zur Lösung der Wohnungsfrage der unteren Klassen getroffen worden sind, sich das kleine Nachbarland Belgien zum Vorbild genommen. So ist auch das große Wohnungsgesetz vom 30. November 1894 (loi relative aux habitations à bon marché), welches die Grundlage der französischen Wohnungsgesetzgebung bildet, eine direkte Nachbildung des belgischen Gesetzes vom Jahre 1889. Wie in dem belgischen, so ist auch in diesem Gesetze der Schwerpunkt auf die Förderung der Gründung von Arbeiterwohnungsgesellschaften, sowohl Bau- als auch Kreditgesellschaften gelegt, welche die Errichtung und den Verkauf von Arbeiterhäusern zum Zwecke haben. Wie das belgische Gesetz der Caisse générale d'épargne, so hat das französische Gesetz der staatlichen Caisse des dépôts et consignations die Rolle einer Zentraldarlehenskasse dieser Arbeiterwohnungsgesellschaften zugewiesen. Art. 5 des Gesetzes ermächtigt nämlich dieses Institut, ein Fünftel des Reservefonds für Darlehen an Arbeiterwohnungsgesellschaften zu verwenden. Ganz besonderen Wert hat der Gesetzgeber vom Jahre 1894 auf die Verbindung von Lebensversicherung mit den zu gewährenden Darlehen zwecks Tilgung derselben im Falle vorzeitigen Ablebens gelegt. Der Grundgedanke ist auch in diesem Falle der belgischen Gesetzgebung entnommen. In der Ausführung hat aber das französische Gesetz das belgische bei weitem übertroffen, dadurch, daß es von vornherein als Versicherungsform die Hypothekentilgungsversicherung gewählt hat und ferner sofort, wie wir noch später näher sehen sollen, sämtliche drei Prämienzahlungsmethoden, also auch die einmalige Prämienzahlung, in Anwendung gebracht hat, also die Versicherung beinahe so gestaltet hat, wie sie in Belgien jetzt nach der Umwandlung vom Jahre 1904 in Kraft ist. Art. 7 des Gesetzes ermächtigt die durch Gesetz vom 11. Juli 1869 errichtete Caisse d'assurance en cas de décès, mit Käufern und Erbauern von billigen Häusern, welche den Kaufpreis mittels Annuitäten zahlen, Versicherungsverträge auf Zeit (contracts d'assurance temporaires) abzuschließen, welche den Zweck haben, die

Zahlung der noch restlich vorhandenen Annuitäten zu garantieren für den Fall, daß der Versicherte innerhalb der Versicherungsperiode stirbt. Ferner gibt Art. 7 als Maximalhöhe der Versicherungssumme den mit 4,27 Proz. kapitalisierten Grundsteuerreinertrag an und begrenzt außerdem die Versicherungsdauer auf das 65. Lebensjahr des Versicherungsnehmers. Die Caisse d'assurance en cas de décès ist eine im Jahre 1869 gegründete staatliche Versicherungsanstalt, welche die Lebensversicherung auch in den unteren Klassen verbreiten und eine Art Volksversicherung bilden sollte, welche aber nur wenig hervorgetreten und beinahe unbekannt geblieben war. Ein Reglement vom 21. September 1895 (réglement d'administration publique pour l'exécution de la loi du 30 novembre 1894 etc.) hat in Art. 11—37 nähere Ausführungsbestimmungen zu Art. 7 erlassen. Die wichtigsten Bestimmungen sind folgende: Versicherungsanträge können gestellt werden durch Vermittlung der Comités für billige Wohnungen, Bau- und Kreditgesellschaften. Untersuchung ist notwendig, und zwar durch einen von der Präfektur des betreffenden Wohnortes des Versicherungsnehmers bezeichneten Arzt. Der Versicherungsnehmer hat die Wahl zwischen sämtlichen von uns im ersten Teil näher bezeichneten Prämienzahlungsmethoden: 1) einmalige Prämienzahlung zu Beginn der Versicherung; 2) jährlich fallende, dem jeweiligen Risiko entsprechende Prämie; 3) jährliche konstante (gleichbleibende) Prämie. Für letztere Art der Prämie ist wieder zur Vermeidung negativer Prämienreserven die Einrichtung getroffen, daß nur während eines Teiles der Versicherungsperiode Prämien gezahlt werden, und zwar müssen hier die Prämien stets mindestens die Höhe erreichen, welche zur Deckung des Risikos des ersten Versicherungsjahres notwendig ist. Die Folge ist, daß die prämienfreie Zeit nicht beliebig festgesetzt ist, wie es z. B. bei der Royale Belge, wo sie stets fünf Jahre währt, der Fall ist, sondern, daß sie sich stets verschiedenartig gemäß dem Alter und der Versicherungsdauer gestaltet. In dem später folgenden Prämientarif ist dies ersichtlich. Dem Versicherten ist es jederzeit freigestellt, eine andere Prämienzahlung zu wählen. Er kann die jährlich fallenden oder die konstanten Prämien in eine einmalige Prämienzahlung oder die jährlich fallenden in konstante Prämien umwandeln. In letzterem Falle muß die konstante Prämie mindestens die Höhe erreichen, daß sie das Risiko des Umwandlungsjahres deckt. Wird die Prämie innerhalb dreier Monate nach ihrer Fälligkeit nicht gezahlt, so gilt der Versicherungsvertrag als aufgelöst. Bei Zahlung konstanter Prämien werden in diesem Falle die schon gezahlten Prämienbeträge abzüglich der in denselben enthaltenen Risikoprämien in eine einmalige Prämie einer gewöhnlichen Kapitalversicherung umgewandelt [1]).

1) „Ist die Versicherung mit jährlich konstanten Prämien abgeschlossen, so werden bei Aufhören der Prämienzahlung die gezahlten Prämienbeträge nach Abzug der zur Risikodeckung bestimmten Teilsummen in eine einmalige Prämie umgewandelt, wobei die Versicherungssumme nach dem Tarif bestimmt wird, der bei Abschluß des ursprünglichen Vertrages in Kraft war. Als Versicherungsdauer gilt die Zeit, die der alte Kontrakt noch zu laufen gehabt hätte."

Den Tarifen der Hypothekentilgungsversicherung der Caisse National d'assurances en cas de décès liegt die heute vollständig veraltete Sterblichkeitstafel von Departieux zugrunde. Als Verwaltungskostenzuschlag sind 6 Proz., als Rechnungszins 3 Proz. in Anrechnung gebracht. Es existieren Tarife sowohl für $3^1/_2$-proz. als 4-proz. Amortisationsdarlehen, und zwar für Darlehensperioden von 15, 20 und 25 Jahren. Die Tarife enthalten die Prämien sämtlicher drei Prämienzahlungsmethoden. Unmöglich ist es, an dieser Stelle die verschiedenen Tarife wiederzugeben. Ich beschränke mich auf folgende Tabelle, aus der die Prämien für ein 4-proz. innerhalb 20 Jahre rückzahlbares Amortisationsdarlehen von frcs. 1000.— zu ersehen sind. Die Annuität beträgt frcs. 74.—. Die Altersstufen 25, 35 etc. Jahre sind beispielsweise gewählt. In der Praxis sind die Prämien nach dem jeweiligen Alter des Versicherungsnehmers berechnet.

Versicherungsdauer: 20 Jahre.

Einmalige Prämie		Konstante Prämien		
Alter des Versicherten	Prämie frcs.	Alter des Versicherten	Prämie frcs.	Zahl der jährlichen Prämien
25—26 Jahre	106,10	25—26 Jahre	11,70	11
35—36 „	115,70	35—36 „	12,80	11
45—46 „	174,55	45—46 „	16,55	14
55—56 „	286,15	55—56 „	36,40	10

Fallende Prämien.

Jahr	Alter des Versicherten				Jeweilig versicherte Summe	
	25—26 Jahre. frcs.	35—36 Jahre. frcs.	45—46 Jahre. frcs.	55—56 Jahre. frcs.	Jahr	Betrag frcs.
1 Jahr	11,10	12,40	13,—	24,70	1 Jahr	1040
2 Jahre	10,85	11,40	13,55	25,45	2 Jahre	1005
3 „	10,60	10,35	14,05	26,15	3 „	969
4 „	10,30	10,05	14,50	25,80	4 „	931
5 „	9,95	9,75	14,90	25,40	5 „	892
6 „	9,60	9,40	19,95	24,95	6 „	851
7 „	9,20	9,—	16,20	25,35	7 „	808
8 „	8,80	8,60	15,60	25,60	8 „	764
9 „	8,35	8,20	15,65	24,85	9 „	718
10 „	7,90	7,70	15,55	.	10 „	670
11 „	7,40	7,75	14,75	.	11 „	621
12 „	6,45	7,65	14,40	.	12 „	569
13 „	5,50	7,50	13,90	.	13 „	515
14 „	4,95	7,15	12,75	.	14 „	459
15 „	4,40	6,70	11,45	.	15 „	401
16 „	3,75	6,40	10,—	.	16 „	341
17 „	3,10	5,55	8,70	.	17 „	278
18 „	2,40	4,35	7,10	.	18 „	212
19 „	1,65	3,15	5,—	.	19 „	144
20 „	0,85	1,70	2,75	.	20 „	74

Ein Vergleich der Prämien der Caisse Nationale d'assurance en cas de décès mit den Prämien der belgischen Caisse d'assurance

ergibt, daß letztere niedriger sind. Die Ursache liegt darin, daß die von dem französischen Institut angewandte Departieuxsche Sterbetafel noch älter als die Farrsche ist und sich daher noch weniger als diese der Wirklichkeit nähert und ferner, daß ein Verwaltungskostenzuschlag von 6 Proz. in Anwendung gebracht ist, während das belgische Institut sich mit 3 Proz. begnügt.

Durch Gesetz vom 12. April 1906 hat § 7 des Gesetzes von 1894 einige Aenderungen erfahren. Zunächst hat man die Maximalhöhe der Versicherungssumme, die bisher auf den mit 4,27 Proz. kapitalisierten Grundsteuerreinertrag gelautet hat, auf den Kaufpreis des Hauses bzw. den vollen Darlehensbetrag erhöht. Des weiteren haben die Darlehensnehmer das Recht erhalten, entweder sämtliche oder auch nur einen Teil der restlichen Annuitäten zu versichern. Ferner hat man eine sehr wichtige Neuerung getroffen, indem man in Nachahmung der belgischen Einrichtung dazu übergegangen ist, nunmehr ebenfalls die einmalige Prämie dem Darlehen einzufügen und mitzuversichern. Die Vorzüge dieses Verfahrens brauche ich hier nicht mehr auseinanderzusetzen, sie sind schon oben genügend beleuchtet. Durch diese letzte Neuerung gleichen sich nunmehr das französische und das belgische System vollständig. Bis es den heutigen, wohl vollkommenen, Stand erreicht hatte, haben sich die beiden Länder gegenseitig ergänzt. Der Gedanke und die erste Herstellung einer Verbindung von Hypothekendarlehen und Lebensversicherung ging von Belgien aus; die Einführung der Hypothekentilgungsversicherung zu diesem Zweck geschah in Frankreich; der Ausbau dieses Systems insbesondere durch die praktische Verwendung der einmaligen Prämienzahlung vollzog sich wiederum in Belgien und wurde von Frankreich übernommen.

Wie in Belgien die „Royale Belge“, so hat auch in Frankreich eine der größten privaten Lebensversicherungsgesellschaften, die „Compagnie Urbaine“, die Hypothekentilgungsversicherung in ihren Geschäftsbereich aufgenommen. Als Prämienzahlungsmethode hat diese Gesellschaft die Zahlung konstanter Prämien gewählt. Zur Vermeidung negativer Prämienreserven sind während der letzten fünf Jahre der Versicherungsperiode keine Prämien zu zahlen. Im folgenden Tarif sind Zahl und Betrag der jährlichen Prämien, sowie die Kosten der jährlichen Annuität für ein 4-proz. Amortisationsdarlehen von 1000 frcs. angegeben:

Darlehens-periode	Zahl der jährlichen Prämien	Prämie bei einem Alter des Versicherten von Jahren						Betrag der jährlichen Annuität
		20—25	30	35	40	45	50	
10 Jahre	5	9,80	11,10	13,30	16,40	21,20	28,70	123,20
15 „	10	8,10	9,10	11,10	13,90	18,30	25,10	89,90
20 „	15	8,10	9,10	11,20	14,30	19,10	26,30	73,50
25 „	20	8,10	9,70	12,—	15,60	21,—	29,10	64,—
30 „	25	8,60	10,60	13,30	17,50	23,60	32,60	57,80
35 „	30	9,50	11,60	14,90	19,70	26,50	36,30	53,50

Dem Tarif liegt zugrunde die französische Sterbetafel A. F. (assurés français), ein Rechnungszins von 3 Proz., ein Verwaltungskostenzuschlag von 25 Proz. der Nettoprämie und ein weiterer Zuschlag von 3 Proz. als Vergütung für vierteljährliche Prämienzahlung. Ein Vergleich der Prämien mit denen der Caisse Nationale d'assurances ergibt, daß bis zum 35. Lebensjahr die Prämien der L'Urbaine die niedrigeren sind und daß von diesem Alter ab das umgekehrte Verhältnis eintritt[1]).

Nach den vorausgegangenen Ausführungen über das belgische und französische System, nachdem festgestellt worden ist, daß allein durch die Hypothekentilgungsversicherung der Caisse générale d'épargne et de retraite bis Ende 1909 ca. 46000 Arbeiterfamilien[2]) in den Besitz eigener Wohnhäuser gelangt sind, wird wohl ein Zweifel an der praktischen Durchführbarkeit und der Lebensfähigkeit dieses Systems nicht mehr aufkommen. Technische Schwierigkeiten können als Grund gegen die Hypothekentilgungsversicherung nicht mehr angeführt werden. Auch glaube ich, so gut ein belgischer Arbeiter die geringe, in der jährlichen Annuität enthaltene Quote der Versicherungsprämie zu zahlen imstande ist, ebenso wird auch der deutsche Arbeiter und der deutsche Landwirt diese kleine Mehrbelastung vertragen können. Der Landwirt um so eher, als es sich bei ihm in den meisten Fällen um Produktivkredit handelt.

Unnötig, obwohl wünschenswert, ist es, daß eine eigene Versicherungsanstalt für Hypothekentilgungsversicherung gegründet wird. Jede bestehende leistungsfähige Anstalt kann ohne weiteres eine eigene Abteilung für diese Versicherung errichten. Auch das Aufsichtsamt für Privatversicherungen hat in einer Entscheidung vom Jahre 1908 (siehe Aktenstück No. 580) keine Bedenken gegen die Tilgungsversicherung geltend gemacht.

1) Ueber den mathematischen Aufbau der Prämienformel der L'Urbaine etc. siehe Hecht, Der europäische Bodenkredit, S. 148 u. 149.

2) Gemäß Geschäftsbericht 1909 betrug die Zahl der Ende dieses Jahres in den Besitz von Arbeitern übergegangenen Häuser 46300.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

V.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1910.

Von Dr. Walther Stöwesand.

(Fortsetzung und Schluß.)

Baden.

Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden. Jahrgang 1910.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 31. Dezember 1909, den Vollzug der Gewerbeordnung betr. Art. I u. II. S. 5—48.

Die §§ 144—160 der Verordnung vom 24. März 1892 werden durch neue Bestimmungen ersetzt. Es handelt sich hierbei namentlich um Erlaß neuer Bestimmungen über die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter auf Grund des Reichsgesetzes vom 28. Dezember 1908 über die Abänderung der Gewerbeordnung.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 31. Dezember 1909, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen. S. 51.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. Januar 1910, betr. die öffentlichen Lotterien und Ausspielungen. § 1—10. S. 51—53.

Oeffentliche Ausspielungen von unbeweglichen Sachen durch Lotterie oder in anderer Weise sind verboten. Oeffentliche Geldlotterien und öffentliche Ausspielungen von anderen beweglichen Sachen dürfen nur nach vorgängiger polizeilicher Erlaubnis stattfinden (§ 1). Die Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten ist nur für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke zulässig.

Gesetz vom 25. Januar 1910, die Abänderung des Biersteuergesetes betr. § 1—5. S. 55—57.

Die Steuer beträgt für je 100 kg Malz, die bei einem Brauereigeschäft in einem Kalenderjahr steuerbar werden,

für die ersten	*250*	*Doppelzentner*	*15,00 M.*
„ „ folgenden	*1250*	*„*	*17,50 „*
„ „ „	*1500*	*„*	*20,00 „*
„ „ „	*2000*	*„*	*21,00 „*
„ „ „		*Doppelzentner*	*22,00 „*

Landesherrliche Verordnung vom 26. Januar 1910, betr. den Vollzug des Biersteuergesetzes. S. 57.

Verordnung des Ministeriums der Finanzen vom 26. Januar 1910, betr. den Vollzug des Biersteuergesetzes. S. 57.

Verordnung des Ministeriums der Finanzen vom 26. Januar 1910, betr. die Annahme von Sicherheiten für gewährte Kredite oder für die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten im Bereiche der Finanzverwaltung. S. 64—66.

Die Verordnung vom 21. Dezember 1899 wird in einer Reihe von Punkten abgeändert.

Landesherrliche Verordnung vom 9. Februar 1910, betr. die Leistung von Abgaben für gemeinnützige Zwecke durch die Gebäudeversicherungsanstalt und die Feuerversicherungsunternehmungen. § 1—5. S. 68—69.

Die Abgaben werden bis auf weiteres für die Gebäudeversicherungsanstalt auf 2 Proz., für die Feuerversicherungsunternehmungen auf 3 Proz. desjenigen Betrags festgesetzt, den sie für das letzte Geschäftsjahr aus den im Großherzogtum laufenden Versicherungen als Bruttoprämien bezogen haben. § 2.

Landesherrliche Verordnung vom 9. Februar 1910, die Landesfeuerwehrunterstützungskasse betr. § 1—16. S. 69—73.

Die Kasse bezweckt die Förderung des Feuerlöschwesens und die Unterstützung von Mitgliedern von Feuerwehren und sonstigen bei der Hilfeleistung in Brandfällen verunglückten Personen oder ihrer Hinterbliebenen. (§ 1.)

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. April 1910, betr. die Dampfkesselaufsicht. § 1—31. S. 167—197.

A. Die Genehmigung der Dampfkessel. § 1—11. B. Die Beschaffenheit, Ausrüstung und Aufstellung der Dampfkessel. § 12—15. C. Der Betrieb der Dampfkessel. § 16—25. D. Die technischen Organe und die Kosten der Kesseluntersuchung. § 26—29. E. Schlußbestimmungen. § 30—31.

Gesetz vom 7. Mai 1910, betr. das Hinterlegungsgesetz. § 1—53. S. 199—212.

Erster Teil: Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten.

I. Organisation und Zuständigkeit der Hinterlegungsstellen. § 1—4. II. Rechtswirkungen der öffentlichen Hinterlegung. § 5—9. III. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe. § 10—11. IV. Allgemeine Vorschriften über das Hinterlegungsverfahren. § 12—14. V. Annahmeverfahren. § 15—27. VI. Herausgabeverfahren. § 28—37. VII. Erlöschen der Rechte der Beteiligten. § 38—46. VIII. Gebühren und Auslagen. § 47—48.

Zweiter Teil: Hinterlegung anderer Gegenstände. § 49—50.

Dritter Teil: Schlußbestimmungen. § 51—53.

Gesetz vom 27. Mai 1910, betr. die Abänderung des Einkommensteuer- und Vermögenssteuergesetzes. Art. I—IV. S. 217—225.

Die Einkommensteuer beträgt bei einem Einkommen von

900 M.	bis ausschl.	1000 M.	5,50 M.			4800 M.	bis ausschl.	5 100 M.	103 M.
1400 „	„ „	1600 „	17,00 „			5700 „	„ „	6 000 „	162 „
1800 „	„ „	2000 „	25,00 „			6800 „	„ „	7 200 „	205 „
2800 „	„ „	3000 „	52,00 „			7600 „	„ „	8 000 „	236 „
3900 „	„ „	4200 „	92,00 „			8800 „	„ „	9 200 „	286 „
						9600 „	„ „	10 000 „	320 „

Der Steuersatz beträgt bei einem Einkommen von

10 000—10 500 M.: 340 M. und steigt von da an in Stufen von 500 M. um je 20 M.
20 000—21 000 „ : 750 „ „ „ „ „ „ „ „ „ 1000 „ „ „ 50 „
75 000—76 000 „ : 3500 „ „ „ „ „ „ „ „ „ 1000 „ „ „ 60 „

Für die Steuerstufen von 100 000 M. an beträgt der Steuersatz je 5 Proz. des Einkommens, mit dem die Stufe beginnt.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 1. Juni 1910, betr. das Einkommensteuergesetz. S. 226—239.

Der derzeit gültige Wortlaut des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884 wird bekannt gegeben. Es enthält der

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer. — Art. 2. Gegenstand der Besteuerung. — Art. 3. Steuerbares Einkommen. — Art. 4. Einkommen der Familien-

glieder. — Art. 5. Bezeichnung der Steuerpflichtigen. — Art. 6. Steuerbefreiungen. — Art. 7. Der Wandergewerbebetrieb.

II. Abschnitt: Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht, Erhöhung und Minderung der Besteuerung.

Art. 8. Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht. — Art. 9. Erhöhung oder Minderung der Besteuerung.

III. Abschnitt: Steuerveranlagung.

Art. 10. Art der Steueranlage. — Art. 11. Verfahren bei der Steuerveranlagung. — Art. 12. Für die Steueranlage maßgebendes Jahreseinkommen. — Art. 13 fehlt. — Art. 14. Abgabe der Steuererklärungen. — Art. 15. Abgabe der Steuererklärung außerhalb des Ab- und Zuschreibens. — Art. 16. Bezeichnung der zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten. — Art. 17. Inhalt der Steuererklärungen. — Art. 18. Gesuche um Steuerminderung und um Entfernung aus dem Kataster. — Art. 19. Anmelde- und Steuerpflicht der Erben. — Art. 20. Anmeldung von Hilfspersonen.

IV. Abschnitt: Steuerbetrag und Steuereinzug.

Art. 21. Steuerbetrag. — Art. 21a. Steuerermäßigungen. — Art. 22. Steuereinzug.

V. Abschnitt: Strafbestimmungen.

Art. 23. Hinterziehungsstrafen. — Art. 24. Ordnungsstrafen. — Art. 25. Verjährung der Strafverfolgung.

Anlage: Steuertarif.

Verordnung des Ministeriums der Finanzen vom 1. Juni 1910, betr. den Vollzug des Einkommensteuergesetzes. § 1—41. S. 240—278.

Verordnung des Ministeriums der Finanzen vom 1. Juni 1910, betr. den Vollzug des Vermögenssteuergesetzes. Ziffer 1—17. S. 279—280.

Gesetz vom 15. Juli 1910, betr. die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1910 und 1911. Art. 1—5. S. 331—355.

Art. 1. Der Haushalt der allgemeinen Staatsverwaltung wird, wie folgt, festgestellt:

Die ordentlichen Ausgaben betragen jährlich	*100 218 814 M.*
„ „ Einnahmen „ „	*104 117 132 „*
Ueberschuß an ordentlichen Einnahmen „	*3 898 318 M.*
und für 1910 und 1911 zusammen	*7 796 636 M.*
Davon ist zu decken der Mehraufwand an Wohnungsgeld mit jährlich 60 000 M. =	*120 000 „*
so daß ein restlicher Ueberschuß verbleibt von	*7 676 636 M.*
Die außerordenlichen Ausgaben für 1910/11 betragen für neue Anforderungen	*9 921 290 M.*
„ aufrecht erhaltene Restkredite aus der Etatperiode 1908/09	*2 166 497 M.*
Zusammen:	*12 087 787 M.*
Die außerordentlichen Einnahmen für 1910/11 betragen	*810 569 M.*
Hierzu der am letzten Dezember 1909 im umlaufenden Betriebsfonds vorhandene Ueberschuß von	*1 603 126 „*
Zusammen:	*2 413 695 M.*

Der Ueberschuß an außerordentlichen Ausgaben für 1910/11 beträgt also 9 674 092 M. Der hiernach sich ergebende Fehlbetrag von 1 997 456 M. ist durch einen außerordentlichen, in den folgenden Etatperioden wieder zu ersetzenden Zuschuß aus der Amortisationskasse zu decken.

Art. 4. An Einkommensteuer für das Jahr 1911 sind 100 Proz. des in dem Steuertarif (s. Anlage des Gesetzes vom 27. Mai 1910) festgesetzten Steuersätze zu erheben.

Die Sätze 1) der Vermögenssteuer, 2) der Weinsteuer, 3) der Biersteuer, 4) der Fleischsteuer und 5) der Grundstücks-Verkehrssteuer sind in Beilage No. 3, S. 354/355 aufgeführt.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. August 1910, betr. den Verkehr mit Milch. S. 449—450.

Die Verordnung vom 10. Mai 1902 wird in § 10 abgeändert.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 13. September 1910, betr. den Vollzug des Stellenvermittlergesetzes. § 1—33. S. 511—525.

A. Allgemeine Bestimmungen. § 1—4. B. Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler mit Ausschluß der Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten. § 5—18. C. Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten. § 19—24. D. Vorschriften für nicht gewerbsmäßig betriebene Stellen- und Arbeitsnachweise. § 25—31. E. Strafbestimmungen und Schlußbestimmungen. § 32—33.

Gesetz vom 26. September 1910, betr. die Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten und des Gesetzes über die Versicherung der Rindviehbestände. Art. 1—4. S. 527—532.

Gesetz vom 26. September 1910, betr. die Aenderung der Gemeinde-Einkommenbesteuerung. Art. I—VI. S. 554—558.

Landesherrliche Verordnung vom 11. Oktober 1910, betr. die öffentlichen Hinterlegungen. § 1—4. S. 559.

Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen vom 12. Oktober 1910, betr. das Hinterlegungsgesetz vom 7. Mai 1910. § 1—19. S. 560—568.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 20. Oktober 1910, betr. die Abänderung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten und des Gesetzes über die Versicherung der Rindviehbestände. S. 577—596.

Der Text des Viehseuchen-Entschädigungsgesetzes und des Viehversicherungsgesetzes in der vom Inkrafttreten des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) an geltenden Fassung wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern

1) vom 31. Dezember 1909, betr. die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz. S. 4.

2) vom 26. Januar 1910, S. 64
3) „ 26. Februar 1910, S. 99
4) „ 22. September 1910, S. 536
} betr. die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus der Schweiz.

Die Bestimmungen enthalten Einfuhrverbote wegen der Maul- und Klauenseuchengefahr und Aufhebung von solchen Verboten nach Beseitigung der Gefahr.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern

1) vom 16. Februar 1910, S. 98/99
2) vom 17. Dezember 1910, S. 761/762
} betr. das Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn,

3) vom 26. Oktober 1910, S. 697
4) vom 11. November 1910, S. 704
5) vom 19. Dezember 1910, S. 765
} betr. die Einfuhr von Schlachtvieh aus Oesterreich-Ungarn.

Diese Bekanntmachungen enthalten gleichfalls Einfuhrverbote wegen starker Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche in außerdeutschen Staaten und Aufhebung solcher Verbote nach Beseitigung der Gefahr.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 7. November 1910, betr. die Einfuhr von Tieren aus Frankreich. Ziffer 1—9. S. 699—701.

Zur Schlachtung in den Schlachthöfen dürfen bis auf weiteres nach Karlsruhe und Mannheim wöchentlich je 200 Rinder und 200 Schweine, nach Heidelberg 50 Rinder und 100 Schweine bei Innehaltung bestimmter Vorschriften eingeführt werden. Bei der

Einfuhr ist insbesondere ein Viehpaß beizubringen und dem Grenztierarzt vorzulegen. Der Paß muß das Ursprungszeugnis und die Gesundheitsbescheinigung enthalten.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. Oktober 1910, betr. die Gemeinde- und Städteordnung. S. 597—696.

Nachdem die Gemeindeordnung und die Städteordnung mehrfache Aenderungen erfahren haben, werden sie in derjenigen Fassung, in welcher sie seit dem 1. Januar 1911 in Geltung sind, verkündet.

Gemeindeordnung (S. 598—651) für die nicht unter die Städteordnung fallenden Gemeinden.

Titel I: Allgemeine Bestimmungen. § 1—7. Titel II: Von den Verwaltungsstellen und deren Bildung. § 8—56. Titel III: Von der Verwaltung der Gemeinden. § 57—166. Kapitel 1—5: § 57—68. Kapitel 6: Von der Verwaltung des Gemeindevermögens. § 69—166. Abschnitt 1: Von dem Gemeindeaufwand und den Mitteln zu dessen Deckung. § 73—114. § 73. Die Gemeindeausgaben sind zunächst aus den Erträgnissen des Vermögens und der wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde, aus den von der Gemeinde erhobenen Beiträgen, Gebühren und Abgaben, sowie etwaigen sonstigen Einkünften der Gemeinde zu bestreiten. Der alsdann noch ungedeckte Aufwand ist durch eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemäß § 95 und durch Umlagen gemäß § 96 aufzubringen. § 74 Wenn durch Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse von der Gemeinde ausgeführt werden, für einzelne Besitzer besondere Vorteile dargeboten oder bestimmte Nachteile abgewendet werden, kann durch Gemeindebeschluß bestimmt werden, daß die Beteiligten zur Deckung der Kosten besondere Beiträge zu entrichten haben. § 78. In Badeorten usw. kann bestimmt werden, daß zur Deckung des Aufwandes der für Kurzwecke getroffenen Veranstaltungen von den daran Beteiligten Kurtaxen zu entrichten sind. § 79. In Gemeinden über 10 000 Einwohner, welche eine Umlage von wenigstens 20 Pfennigen von 100 M. Steuerwert des Liegenschaftsvermögens erheben, wird eine Abgabe von dem Verkehr mit Grundstücken in der Form eines Zuschlages zur staatlichen Verkehrssteuer erhoben. Die Abgabe beträgt $^1/_2$ Proz. des für die staatliche Verkehrssteuer maßgebenden Wertes. In den übrigen Gemeinden kann die Erhebung eines solches Zuschlages angeordnet werden. Die Abgabe darf $^1/_2$ Proz. des Wertes nicht übersteigen. § 80. Durch Gemeindebeschluß kann die Erhebung einer Abgabe von Lustbarkeiten angeordnet werden. § 81. Kleinhandelsbetriebe, die im Großherzogtum ihre Hauptniederlassung haben und deren nach § 82 maßgebender Jahresumsatz wenigstens 200 000 M. beträgt, haben eine Warenhaussteuer als Gemeindeabgabe zu entrichten, wenn sie nach der Verschiedenheit der geführten Warengruppen, der Zahl der von ihnen beschäftigten Personen, der Höhe des Mietwertes der Geschäftsräume und der Art ihres Geschäftsverfahrens als Warenhäuser anzusehen sind. § 91. Durch Gemeindebeschluß kann die Erhebung einer Verbrauchssteuer angeordnet werden. Es dürfen belastet werden: Bier, Essig, Obstwein, Wein, Kunstwein, Branntwein, Getreide, Mehl, Brot, Back-, Teigwaren, Schlachtvieh, Fleisch, Fleischwaren, Geflügel, Wildbret, Fische, Krebse, Marktviktualien, Brennstoffe, Fourage. Kartoffeln, Milch und Speisefette dürfen nicht, Getreide, Mehl und Schwarzbrot nur in den Gemeinden belastet werden, in denen schon am 1. Januar 1895 von den genannten Gegenständen Verbrauchssteuer erhoben wurde. § 95. Die Auflage, die auf den Bürgernutzen zu machen ist, darf den Wert für 8 Ster Holz oder für 36 Ar Aecker oder Wiesen nicht übersteigen. § 96. Der durch Umlagen aufzubringende Aufwand wird auf die gesamten in der Gemeinde veranlagten Einkommen und Vermögenssteuerwerte umgelegt. Die Umlagen vom Vermögen werden nach den für 100 M. Steuerwert zu bestimmenden Sätzen, die Umlagen vom Einkommen nach Hundertteilen der Einkommensteuersätze erhoben. Abschnitt 2: Von den Anlehen der Gemeinde. § 115. Abschnitt 3: Von den Ueberschüssen der Gemeindekasse. § 116—117. Abschnitt 4: Von dem Almendgenuß. § 118—126. Abschnitt 5—9: § 127—166. Titel IV—VI: § 167—194.

Städteordnung (S. 652—696).

Titel I: Allgemeine Bestimmungen. § 1—14. Titel II: Von den Verwaltungsstellen und deren Bildung. § 15—54. Titel III: Von der Verwaltung der Stadtgemeinden. § 55. Kapitel 1—5: § 55—68. Kapitel 6: Von der Verwaltung des Gemeindevermögens. § 69—170. Abschnitt 1: Von dem Gemeindeaufwand und den Mitteln zu dessen Deckung. § 73—110. Der Inhalt der Bestimmungen deckt sich mit den Bestimmungen

der Gemeindeordnung. § 73—110. Abschnitt 2—8: § 111—143. Titel IV—VI: § 144 —170.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Dezember 1910, betr. die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung. Ziffer I—IX. S. 707—722.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. November 1910, betr. Ausübung und Schutz der Fischerei im Bodensee. S. 704.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1911 ist verordnet, daß die Verwendung von Motorbooten bei Ausübung der Fischerei auf dem Bodensee verboten ist.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1910, betr. die Anlage und den Betrieb von Steinbrüchen und Gräbereien. § 1—3. S. 724.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1910, betr. die Erhebung von Baugebühren (Baugebührenordnung). § 1—11. S. 800—803.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1910, betr. die Badische Bank. S. 812—814.

Die Befugnis der Badischen Bank in Mannheim zur Ausgabe von Banknoten wird bis zum 1. Januar 1921 verlängert.

Hessen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt für das Jahr 1910.

Gesetz vom 22. Dezember 1909, betr. die Aenderung des Einkommensteuergesetzes vom 12. August 1899. Art. I—III. S. 2—3.

Bekanntmachung vom 13. Januar 1910, betr. den Wortlaut der Art. 1 und 3 des Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer. S. 13—14.

Bekanntmachung vom 21. Februar 1910, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien. S. 17—19.

Der unter IV der Bekanntmachung vom 20. November 1906 vorgeschriebene Aushang erhält auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. November 1903 und des § 154 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 28. Dezember 1908 eine andere Fassung.

Gesetz vom 21. März 1910, betr. die Billetsteuer. Art. 1—6. S. 27—29.

Eine Gemeinde kann durch Ortssatzung beschließen, für Theatervorstellungen und Konzerte aller Art, für Kabarett-, Zirkus- und kinematographische Vorstellungen, für Kostümfeste, Wettrennen, Wettfahren, Wettschwimmen, Wettspiele sowie für Unternehmen ähnlicher Art eine Abgabe zu erheben. Die Abgabe darf 10 Proz. des Eintrittspreises nicht übersteigen, beträgt jedoch mindestens 5 Pfg. (Art 1).

Finanzgesetz vom 24. März 1910 für das Etatsjahr 1910. Art. 1—5. S. 31—40.

An Einkommensteuer werden die im Einkommensteuergesetz festgesetzten Beträge mit einer Erhöhung von 15 Proz. und an Vermögenssteuer die Beträge mit einer Erhöhung von $72^{8}/_{11}$ Proz. erhoben (Art. 1).

Die indirekten Auflagen sollen nach den bestehenden oder ergehenden Bestimmungen erhoben werden (Art. 2). 6 409 227 M. sind im Wege des Staatskredits flüssig zu machen.

An Ausgaben werden bewilligt:

	für die Verwaltung	*64 436 743,10 M.*
	„ das Vermögen	*13 093 973,61 „*
	Zusammen	*77 530 716,71 M.*

Gesetz vom 23. März 1910, betr. die Abänderung des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 12. August 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1907. Art. I—V. S. 41—52.

Gesetz vom 17. März 1910 über die Aenderung des Gemeindeumlagengesetzes vom 30. März 1901. Einziger Artikel. S. 52.

Bekanntmachung vom 30. März 1910, betr. die Veranlagung der direkten Staatssteuern für das Etatsjahr 1910. § 1—6. S. 58—61.

An direkten Steuern ist für das Jahr 1910 der Betrag von 17 552 615,25 M. veranlagt worden. Hiervon entfallen auf die Vermögenssteuer 4 368 816,30 M. und auf die Einkommensteuer 13 183 798,95 M.

Bekanntmachung vom 24. März 1910, betr. den Text des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 12. August 1899 in der vom 1. April 1910 an geltenden Fassung. S. 63—130.

Gesetz über den Urkundenstempel.

3 Abschnitte: 1) Von der Pflicht zur Entrichtung des Stempels. Art. 1—23. 2) Von der Erfüllung der Stempelflicht und von den Folgen der Nichterfüllung. Art. 24—34. 3) Schlußbestimmungen. Art. 35—43. — Tabelle über den gegenwärtigen Kapitalwert einer Rente im Werte von 1 M. auf eine bestimmte Anzahl von Jahren. S. 84. Tarif. S. 85—130.

Verordnung vom 24. März 1910, betr. die Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 22. September 1900. Ziffer I und II. S. 131—132.

Bekanntmachung vom 2. September 1910, betr. den Vollzug des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910. Ziffer I—VI. S. 179—180.

Vorschriften vom 3. September 1910 über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler mit Ausschluß der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnenangehörige und der Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten. Ziffer 1—23. S. 180—192.

Ziffer 9 und 10) Verbot der Vermittlungstätigkeit vor Verstreichung des ersten Kündigungstermines. Ziffer 12) Vermittlung von Kellnerinnen und Ammen. Ziffer 17 und 18) Erlöschen des Vermittleranspruches.

Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnenangehörige mit Ausschluß der Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten. Vom 4. September 1910. Ziffer 1—16. S. 193—202.

Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten. Vom 5. September 1910. Ziffer 1—15. S. 203 bis 207.

Vorschriften über den Betrieb nicht gewerbsmäßiger Stellenvermittlungen. Vom 6. September 1910. Ziffer 1—12. S. 208—210.

Bekanntmachung vom 5. Dezember 1910, betr. die Abänderung der Normativbestimmungen der Versorgungsanstalt für staatliche Arbeiter.

Eine nachträgliche Zahlung von Ruhegehalten, Witwen- und Waisengeldern soll für die der Festsetzung der Renten vorausgehenden Zeit nicht mehr stattfinden. Die Zahlung hat vielmehr regelmäßig mit dem auf den Zeitpunkt der Rentenbewilligung folgenden nächsten Monatsbeginn anzufangen.

Mecklenburg-Schwerin.

Regierungsblatt für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin. Jahrgang 1910.

Kontributionsedikt für das Jahr Johannis 1910/11 vom 10. Januar 1910. S. 13/15.

I. Erhebung der ordentlichen Kontribution
a) der Dominalhufensteuer im Betrage von 77 M. für die Hufe,
b) der wirtschaftlichen Hufensteuer im Betrage von 86 M. für die Hufe,
c) der erbvergleichsmäßigen landstädtischen Steuer von Häusern und Ländereien;
II. Die Erhebung der Kontribution nach Edikt vom 12. V. 1903 mit $^{18}/_{10}$ des vollen ediktmäßigen Betrages.
Gesamtertrag: 533 000 M.

Bekanntmachung vom 6. Mai 1910, betr. die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. S. 162/163.

Betreffend Bekämpfung der Winkelausstellungen.

Bekanntmachung vom 26. September 1910, betr. Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler. No. 1—24. S. 261—271.

Bekanntmachung vom 7. November 1910, betr. das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

Saison- und Inventurausverkäufe sind nur vom 15. Januar bis 15. Februar und vom 15. Juli bis 15. August zulässig.

Mecklenburg-Strelitz.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung. Jahr 1910.

Steueredikt vom 3. Januar 1910 für das Jahr 1910/11. S. 25—27.

Bekanntmachung vom 26. September 1910, betr. Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler. No. 1—24. S. 321—332.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung im Fürstentum Ratzeburg. 1910.

Bekanntmachung vom 31. Dezember 1909, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern. S. 15—19.

Verordnung zur Ausführung des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910. Vom 26. September 1910. § 1—5. S. 278/279.

Oldenburg.

Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg. 38. Band. 1910.

Finanzgesetz vom 29. Dezember 1909 für das Jahr 1910.

Einnahmen und Ausgaben betragen

A.	*für das Großherzogtum Oldenburg*	*je*	*2 221 000,—*	*M.*
B.	*„ „ Herzogtum*	*„*	*11 210 100,—*	*„*
C.	*„ „ Fürstentum Lübeck*		*1 429 809,67*	*„*
D.	*„ „ „ Birkenfeld*		*913 500,—*	*„*

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 28. April 1910, betr. die Oldenburgische Brandkasse. § 1—78. S. 525—560.

§ 1. Jedes Gebäude ist bei der Brandkasse zu versichern.

§ 7. Versicherung der Gebäude nach dem ortsüblichen Bauwerte.

Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. August 1910 zur Ausführung des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910. S. 630.

Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. September 1910, betr. Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler mit Ausschluß der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnenangehörige und der Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten. S. 631/632.

Gesetzblatt für das Fürstentum Lübeck. 1910.

Stempelsteuergesetz für das Fürstentum Lübeck vom 11. Januar 1910. § 1—73. S. 267—294.

§ 1. Einer Stempelsteuer unterliegen alle Urkunden über Verträge des bürgerlichen Rechts, die Rechte begründen und Vermögenswerte zum Gegenstande haben.

§ 7. Die Stempelsteuer beträgt bei 150—400 M. 1 M., 1200—1800 M. 4,50 M., 12 000—16 000 M. 40 M., 60 000—80 000 M. 200 M.

Die ferneren Wertstufen steigen um je 30 000 M. und die Steuer um je 75 M.

Gesetzblatt für das Fürstentum Birkenfeld. 19. Band. 1909 und 1910.

Gesetz für das Fürstentum Birkenfeld vom 4. Januar 1910 betr. Aenderung des Gesetzes über die Besteuerung des Wandergewerbes vom 22. Februar 1898. S. 587/588.

Die Gemeindevorstände sind ermächtigt, für Wanderlagerbetriebe von größerem Umfange erhöhte Abgabensätze von 120, 180 und 240 M. festzusetzen.

Finanzgesetz vom 29. Dezember 1909 für das Jahr 1910. S. 595/618.

Ordentliche Einnnhmen:

I. vom Staatsgut	*193 200 M.*
II. von Sporteln, Gebühren usw.	*151 200 „*
III. Einnahme von Steuern	*548 800 „*
IV. Sonstige Einnahmen	*18 000 „*
Zusammen	*911 200 M.*
Dazu außerordentl. Einnahmen	*2 300 „*
Zusammen	*913 500 M.*

Bekanntmachung der Begierung vom 28. November 1910 über den Verkehr mit Milch. § 1—17. S. 727—734.

Zum gewerbsmäßigen Feilhalten von Milch im Fürstentum Birkenfeld ist eine vorvorherige schriftliche Anzeige erforderlich.

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Regierungsblatt für das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach auf das Jahr 1910. 94. Jahrgang.

Gesetz, betr. die Ergänzungssteuer, vom 30. März 1910. § 1—49. S. 87—109.

I. Steuerpflicht § 2—3. II. Maßstab der Besteuerung § 4—17. § 4. Der Besteuerung unterliegt das Vermögen nach Abzug der Schulden und Verbindlichkeiten. III. Steuersätze § 18—19. § 18. Die Steuer beträgt bei Vermögen von 6000/8000 M. 3 M.,

8000/10 000 M. 4 M., 18 000/20 000 M. 9 M., 28 000/32 000 M. 14 M., 36 000/40 000 M. 18 M., 60 000/70 000 M. 30 M. und steigt bis 200 000 für jede 10 000 M. um je 5 M., nach 220 000 M. für jede 20 000 M. um je 10 M. IV. Veranlagung § 20—34. V—IX. Steuererhebung, Strafbestimmungen usw. § 35—49.

Steuergesetz vom 30. März 1910 für die **Jahre** 1911, 1912 und 1913. S. 110—113.

Ausführungsverordnung vom 29. Juni 1910 **zum Ergänzungssteuergesetze** vom 30. **März** 1910. Art. 1—4. S. 189—191.

Ausführungsverordnung vom 20. September 1910 zum Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910. § 1—4. S. 269—270.

Sachsen-Meiningen.

Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Gesetz vom 14. Januar 1910, betr. das **Feuerversicherungswesen**. Art. 1—5. S. 135/136.

Gesetz vom 14. März 1910, betr. die Einkommensteuer. Art. 1—74. S. 143—172.

Steuerpflichtige Personen. Art. 2—7. Steuerpflichtiges Einkommen. Art. 8—17. Steuerpflichtig ist das Einkommen aus 1) Grundvermögen, 2) Kapitalvermögen, 3) Gehalt, Ruhegehalt usw., 4) Handel, Gewerbe, Beruf usw. Steuertarif. Art. 18. Die Einkommensteuer beträgt für je 100 M. des Jahreseinkommens bei 900/1000 M. 1,3 M., 1000/1100 M. 1,4 M., 1100/1200 M., 1,5 M. usw., bei 2200/2400 M. 2,6 M., bei 3000/6000 M. 3,9 M., 6000/9000 M. 3,1 M. usw. bis 63 000 M. Von da an 5,0 M. Strafbestimmungen usw. Art. 19—74.

Gesetz vom 16. **März** 1910, betr. die Vermögenssteuer. Art. 1—33. S. 175—188.

Art. 14. Die Steuer wird nach dem Steuerfuß erhoben, der durch das Abgabegesetz für je 1000 M. steuerbares Vermögen bestimmt wird.

Gesetz vom 16. **März** 1910, betr. die **Veranlagung** der Vermögenssteuer. S. 189.

Der Steuerfuß wird auf 50 Pf. für 1000 M. Vermögen festgesetzt.

Gesetz vom 15. **März** 1910, betr. Waldgenossenschaften. Art. 1—37. S. 191—202.

Art. 1. Eine Waldgenossenschaft ist jede Vereinigung von Personen zu dem Zwecke, Waldungen nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen zur Erzielung nachhaltiger Nutzungen gemeinsam und einheitlich zu bewirtschaften und zu verwalten.

Sachsen-Altenburg.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Sachsen-Altenburg auf das Jahr 1910.

Gesamtministerialbekanntmachung vom 4. Januar 1910, betr. den Text des Einkommensteuergesetzes vom $\frac{\text{24. April 1896}}{\text{18. Dezember 1909}}$. S. 1—24.

Steuerpflicht. § 1—4.

Einkommensteuerpflichtig sind: 1. Die Staatsangehörigen des Herzogtums Sachsen-Altenburg. 2. Angehörige anderer Bundesstaaten mit dem Wohnsitz in Sachsen-Altenburg. 3. Ausländer mit dem Wohnsitz in Sachsen-Altenburg. 4. Gemeinden und Anstalten hinsichtlich ihres Reinertrags aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb. 5. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften m. b. H., Berggewerk-

schaften und eingetragene Genossenschaften mit dem Sitz im Herzogtum. 6. Vereine etc. zum gemeinsamen Einkaufe von Lebens- und hauswirtschaftlichen Bedürfnissen.

Steuerpflichtiges Einkommen. § 5—9. Als Einkommen gelten die Einkünfte aus 1. Kapitalvermögen, 2. Grundvermögen, 3. Handel und Gewerbe, 4. gewinnbringender Beschäftigung.

Bemessung der Steuerpflicht nach dem Aufwande. § 14.

Ist ein Einkommen geringer als die Summe des regelmäßigen Aufwandes, so kann diese Summe als Betrag des Einkommens angenommen werden.

Steuersätze. § 15. Die Einkommensteuer beträgt:

in Steuerstufe	bei einem Einkommen von über ... M.	bis ... M.	jährlich in M.
1	60	300	1,80
2	300	450	3,00
3	450	600	4,20
6	900	1 050	10,20
9	1 350	1 500	18,00
11	1 800	2 100	30,00
14	2 700	3 000	66,00
18	3 900	4 200	111,00
21	4 800	5 100	144,00
24	5 700	6 000	171,00
28	7 800	8 400	252,00
31	9 600	10 200	324,00
42	19 500	21 000	780,00
48	28 500	30 000	1140,00
54	39 000	42 000	1560,00

usw. in Stufen um je 3000 M. und im Steuersatz um je 120 M. jährlich steigend.

Ermäßigung der Steuersätze. § 16. Sie tritt nur ein bei außergewöhnlicher Belastung vorzugsweise bei Unterhalt der Kinder und mittelloser Angehöriger, andauernder Krankheit und besonderen Unglücksfällen. Der Steuerzahler darf aber kein höheres Einkommen als 6000 M. haben.

Art der Veranlagung. § 17. Vorbereitung der Veranlagung. § 18—19. Von der Einschätzungskommission. § 20—23. Steuererklärung. § 24—30. (Zur Abgabe einer Steuererklärung ist jeder mit einem Einkommen von mehr als 3000 M. verpflichtet.) Einschätzungsverfahren. § 31—32. Eröffnung der Steuersätze. § 33. Rechtsmittel. § 34—40. Veränderung der veranlagten Steuern innerhalb des Steuerjahres. § 41—44. Erhebung der Steuern. § 45—47. Oberaufsicht. § 48. Strafbestimmungen. § 49—54. Vier- bis zehnfacher Betrag der Verkürzung. Schlußbestimmungen. § 55.

Kultusministerialverordnung betr. die Einrichtung der Fortbildungsschulen, vom 28. Februar 1910. S. 43—47.

Abänderung der Anweisung vom 28. Februar 1910 zur Ausführung des Gesetzes, betr. Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891. S. 52—73.

Zufolge Gesetzes vom 28. Dezember 1908 werden die Bestimmungen unter D—J nebst den in Bezug genommenen Formularen der alten Anweisung zur Ausführung des Gesetzes betr. Abänderung der Gewerbordnung aufgehoben und durch neue ersetzt.

Verordnung des Herzoglichen Ministeriums, Abteil. d. Innern, vom 25. Mai 1910 zur Ausführung des Reichsgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909. § 1—4. S. 106.

14 Tage vor Ankündigung eines Ausverkaufes ist bei der Handelskammer Anzeige über den Grund des Ausverkaufs und den Zeitpunkt seines Beginns zu erstatten, sowie ein Verzeichnis der auszuverkaufenden Gegenstände einzureichen. Ausgenommen sind die Saisonausverkäufe, die zweimal im Jahr stattfinden dürfen, und der Inventurausverkauf.

Verordnung des Herzogl. Gesamtministeriums vom 15. Oktober 1910 zur Ausführung des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910. I—X. S. 119—135.

I. Stellenvermittler sind auch die Gesindevermieter und die Herausgeber von sog. Stellen- und Vakanzenlisten. V 7. Stellenvermittler, welche Stellungen für Kellnerinnen und Ammen im Inlande vermitteln, haben ein Verzeichnis der Namen dieser Personen und der vermittelten Stellen regelmäßig vorzulegen. V 8. Die vom Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zu zahlende Gebühr erlischt, wenn die Stelle nicht angetreten wird oder der Dienstvertrag innerhalb 4 Wochen gelöst wird. V 15. In Schankräumen darf eine Vermittlungstätigkeit nicht stattfinden.

Gesetz vom 12. Dezember 1910, Aenderung des Einkommensteuergesetzes betr. Art. I u. II. S. 141—142.

Art. I. Die Steuerstufen werden abgeändert. Nunmehr beträgt die Einkommensteuer:

in Stufe	*bei einem Einkommen*		*jährlich in M.*	
	von über ... M.	*bis ... M.*	*jetzt*	*bisheriger Betrag*
14	*2 700*	*3 000*	*63,00*	*66,00*
18	*3 900*	*4 200*	*109,80*	*111,00*
21	*4 800*	*5 100*	*144,00*	*144,00*
24	*5 700*	*6 000*	*177,00*	*171,00*
28	*7 800*	*8 400*	*261.00*	*252,00*
31	*9 600*	*10 200*	*333,00*	*324,00*
41	*18 000*	*19 000*	*720,00*	*720,00*

Steigerung bis 63 000 M. in Stufen von 1000 M. um je 54 M. jährlich, von 64 200 M. ab in Stufen von je 1200 M. um je 60 M. jährlich.

Gesetz vom 12. Dezember 1910, betr. die Vermeidung von Doppelbesteuerung bei Heranziehung zu direkten Gemeindesteuern in verschiedenen Bundesstaaten des Reichs. S. 144.

Gesetz betr. die Beitragspflicht der Feuerversicherungsunternehmungen zur Unterstützungskasse der Landesbrandkasse, vom 12. Dezember 1910. §§ 1—7. S. 146—147.

§ 2. Der Beitrag beträgt 5 Proz. der Einnahmen an Prämien, Verwaltungskosten usw., die die Unternehmungen von dem Versicherten erheben. § 3. Die Unternehmungen dürfen sich den Betrag von den Versicherten nicht erstatten lassen.

Steuerausschreiben auf die Jahre 1911, 1912, 1913 vom 22. Dezember 1910. S. 181—182.

I. An direkten Steuern: 1) $2^1/_2$ Termin der Grundsteuer, Termin zu je 1 Pfennig von der Reinertragseinheit gerechnet, 2) 12 Monatsbeiträge der Einkommensteuer, 3) die Ergänzungssteuer gem. Ges. v. $\frac{\text{20. Juni 1902}}{\text{18. Dezember 1909}}$), 4) Gewerbebetriebssteuer, 5) Eisenbahnsteuer, 6) Landeserbschaftssteuer, 7) Stempelsteuer, 8) Abgabe für Jagdscheine.

II. An indirekten Steuern: Die Fleischsteuer.

Sachsen-Coburg-Gotha.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Gotha. Jahrgang 1910.

Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909. Vom 22. Juni 1910. S. 65.

Verordnung zur Ausführung des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910. Vom 5. November 1910. Art. I—IV. S. 69—74.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 1. Dezember 1902, betr. den Verkehr mit Milch. Vom 28 November 1910. S. 75.

§ 20. Beschränkung bzw. Erschwerung der Einführung von Kinder-etc. -Milch. § 20a. „Sanitäts"-, „Kur"-, „Kinder"- oder „Vorzugsmilch" darf nur in festverschlossenen und plombierten Packungen der Ursprungsstelle in den Handel gebracht werden.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg. Jahrgang 1910.

Gesetz vom 4. Juli 1910, betr. die Ergänzung und teilweise Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 2. Dezember 1908. § 1—3. S. 57—62.

Verordnung vom 5. November 1910 zur Ausführung des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910. Art. I—IV. S. 329—344.

Braunschweig.

Gesetz- und Verordnungssammlung für die Herzoglich Braunschweigischen Lande. 97. Jahrgang. 1910.

Verordnung vom 14. Januar 1910, betr. die Aufhebung der Herzoglichen Lotteriedirektion. S. 49—50.

Der Betrieb der Herzoglich Braunschweigisch-Lüneburgischen Landeslotterie wird mit dem Ablaufe der in der ersten Hälfte vorigen Jahres zur Ausspielung gelangten 146. Lotterie eingestellt.

Verordnung über die Gewerbeaufsicht. Vom 24. Februar 1910. § 1—6. S. 65—67.

Bekanntmachung vom 26. Februer 1910 zur Ausführung der Gewerbeordnung. S. 69—115.

Unter Aufhebung der alten Bestimmungen werden neue über 1) Zuständigkeit der Behörden, 2) Arbeitsordnungen, 3) Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, 4) Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe, die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter erlassen.

Gesetz vom 23. März 1910 zur Aenderung des § 98 der Bauordnung vom 13. März 1899. S. 123—124.

Betrifft „Herrschaftliche" und diesen gleichgestellte Bauten.

Bekanntmachung vom 10. Juni 1910 zur Ausführung des Reichsgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909. S. 189.

Gesetz vom 21. Juni 1910, betr. die Erhebung von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer und Ergänzungssteuer. Art. I—V. S. 247—249.

Die Zuschläge betragen vom 1. Oktober 1910 ab
1) bei der Einkommensteuer
a) für die physischen Personen in den Einkommenstufen

von mehr als	*2 100 M.*	*bis einschl.*	*4 800 M.*	*3 Proz.*
„ „ „	*4 800 „*	*„ „*	*12 500 „*	*6 „*
„ „ „	*12 500 „*	*„ „*	*20 500 „*	*9 „*
„ „ „	*20 500 „*			*12—18 „*

b) für Aktiengesellschaften in den Einkommenstufen

von mehr als	*3 000 M. bis einschl.*	*12 500 M.*	*$7^1/_2$ Proz.*
„ „ „	*12 500 „ „ „*	*20 500 „*	*15 „*
„ „ „	*20 500 „*		*$22^1/_2$—30 „*

2) bei der Ergänzungssteuer 20 Proz. der zu entrichtenden Steuer.

Bekanntmachung vom 12. Juli 1910, betr. die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze wegen Erhebung von Zuschlägen zur Staatseinkommen- und Ergänzungssteuer vom 21. Juni 1910. Ziffer I—IX. S. 283—300.

Gesetz vom 28. Juli 1910 über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt. § 1—6. S. 305—307.

Finanzgesetz vom 1. August 1910 für die Finanzperiode 1910/12. S. 325—335.

Summe der Einnahme	*29 754 300,—*	*M.*
„ „ Ausgabe	*30 927 595,40*	*„*
Mithin ist Fehlbetrag	*1 173 295,40*	*M.*
Anleihe	*1 173 295,40*	*„*
bleibt Fehlbetrag	*—*	*M.*

Bekanntmachung der Allgemeinen Bestimmungen, betr. die Vergebung von Leistungen und Lieferungen im Geschäftsbereiche der Herzoglichen Staatsverwaltung. Vom 12. August 1910. S. 409—472.

Allgemeine Bestimmungen. I. Arten der Vergebung. S. 410—411. II. Verfahren bei Ausschreibungen. S. 411—419. III. Abschluß förmlicher Verträge. S. 419—422. IV. Inhalt und Ausführung der Verträge. S. 422—427. Anlagen: Bedingungen für die Bewerbung um Leistungen und Lieferungen. S. 428—431. Bürgschein. S. 432. Verpfändungsurkunden. S. 433—436. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauten im Bereiche der Herzoglichen Baudirektion. § 1—30. S. 437—457. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen im Geschäftsbereiche der Herzoglichen Staatsverwaltung. § 1—22. S. 458—472.

Verordnung vom 13. Oktober 1910 über die Ausführung des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910. S. 483—484.

Bekanntmachung vom 13. Oktober 1910 über die Ausführung des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910. Ziffer 1—3. S. 485—486.

Bekanntmachung vom 13. Oktober 1910 über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler mit Ausschluß der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnenangehörige und für Schiffsleute sowie der Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten. Ziffer 1—24. S. 487—498.

Ziffer 10 und 11) Verbot der Vermittlung vor Verstreichung des ersten Kündigungstermines. Ziffer 13) Vermittlung von Kellnerinnen und Ammen. Ziffer 18 und 19) Erlöschen des Vermittleranspruches.

Bekanntmachung vom 13. Oktober 1910 über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnenangehörige mit Ausschluß der Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten. Ziffer 1—17. S. 499—506.

Bekanntmachung vom 13. Oktober 1910 über den Geschäftsbetrieb der Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten. Ziffer 1—15. S. 507—512.

Bekanntmachung vom 13. Oktober 1910 über den Gebührentarif der Stellenvermittler für Bühnenangehörige. Ziffer I—VII. S. 513—515.

Bekanntmachung vom 19. Oktober 1910 über den Gebührentarif für die Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten. S. 517.

Bekanntmachung vom 1. Dezember 1910 über die Ausführung der Gewerbeordnung. Ziffer 1—273. S. 545—748.

Anweisung.

Behörden und weitere Kommunalverbände. Ziffer 1—8. S. 545—547. Beginn des Gewerbebetriebes. Ziffer 12—15. Verfahren bei Errichtung oder Veränderung genehmigungspflichtiger Anlagen. Ziffer 16—44. Konzession, Approbation, Erlaubnis, Befähigungszeugnis. Ziffer 45—69. Schließung gewerblicher Anlagen, Untersagung des Gewerbebetriebes. Ziffer 70—73. Zu Titel VI. Ziffer 103—135. S. 597—614: Innungen. Ziffer 103—129. Innungsausschüsse. Ziffer 130—132. Handwerkskammer. Ziffer 133—134. Innungsverbände. Ziffer 135. Zu Titel VII. Ziffer 136—269. S. 614—682: Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Ziffer 136—149. Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes. Ziffer 150—186. Arbeitsbücher, Arbeitszeugnisse, Lohnbücher. Ziffer 187—200. Lohnzahlung. Ziffer 201. Fortbildungs- und Fachschulen. Ziffer 202—204. Polizeiliche Verfügungen, Anordnungen des Staatsministeriums. Ziffer 205—210. Lehrlingsverhältnisse. Ziffer 211—220. Meistertitel. Ziffer 221. Arbeitsordnungen. Ziffer 222—226. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern. Ziffer 227—251. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe, die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter. Ziffer 252—257. Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen. Ziffer 258—269. Zu Titel IX, X. Schlußbestimmungen. Ziffer 270—273. S. 682—683. Anlage I. Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden. S. 685—693. 23 Formularmuster A—Y. S. 694—732.

Gesetz vom 19. Dezember 1910 wegen Abänderung des § 2 des Gesetzes, die Braunschweigische Landesbrandversicherungsanstalt betr., vom 8. Januar 1906. S. 801—802.

Ausdehnung der Befugnis des Ministeriums bei Gewährung von Beihilfen.

Gesetz vom 21. Dezember 1910, betr. Abänderung der Staatseinkommensteuergesetze. Art. I—V. S. 811—814.

Der Einheitssatz der Einkommensteuer beträgt bei einem Einkommen von mehr als

900	*M.*	*bis einschließlich*	*1000*	*M.*	*6*	*M.*
1000	„	„ „	*1100*	„	*8*	„
1100	„	„ „	*1200*	„	*10*	„
1200	„	„ „	*1300*	„	*12*	„
1300	„	„ „	*1400*	„	*14*	„
1400	„	„ „	*1500*	„	*16*	„
1900	„	„ „	*2000*	„	*26*	„
2400	„	„ „	*2500*	„	*36*	„
2900	„	„ „	*3000*	„	*56*	„
3800	„	„ „	*4000*	„	*84*	„
4800	„	„ „	*5000*	„	*114*	„
5800	„	„ „	*6000*	„	*152*	„
6900	„	„ „	*7200*	„	*190*	„

Der Einheitssatz steigt bei

von mehr als	*bis einschließlich*	*in Stufen von*	*um je*
7 200 M.	*12 000 M.*	*300 M.*	*10 M.*
12 000 „	*12 500 „*	*500 „*	*10 „*
12 500 „	*30 000 „*	*500 „*	*16 „*
30 000 „	*50 000 „*	*500 „*	*20 „*
50 000 „	*80 000 „*	*1000 „*	*40 „*
80 000 „	*100 000 „*	*1000 „*	*50 „*
100 000 „		*2000 „*	*80 „*

Gesetz vom 21. Dezember 1910, betr. Abänderung des Ergänzungssteuergesetzes. Art. I—II. S. 815—816.

Der Einheitssatz der Ergänzungssteuer beträgt bei einem steuerbaren Vermögen von mehr als

6 000 M.	bis einschließlich	8 000 M.	3 M.
8 000 „	„ „	10 000 „	4 „
22 000 „	„ „	24 000 „	11 „
24 000 „	„ „	28 000 „	12 „
28 000 „	„ „	32 000 „	14 „
56 000 „	„ „	60 000 „	28 „
60 000 „	„ „	70 000 „	30 „

und steigt bei höherem Vermögen bis einschließlich 200 000 M. für jede angefangenen 10 000 M. um je 5 M. Bei Vermögen von mehr als 200 000 bis einschließlich 220 000 M. beträgt die Steuer 100 M. und steigt bei höherem Vermögen für jede anfangenen 20 000 M. um je 10 M.

Anhalt.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Anhalt. Jahrgang 1910.

Gesetz vom 24. März 1910, betr. die Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz. Art. 1 und 2. S. 473/474.

Gesetz vom 30. April 1910, den Hauptfinanzetat des Herzogtums Anhalt für das Jahr vom 1. Juli 1910/11 betr.

Einnahme und Ausgabe betragen je 14 692 000 M.
Die Einnahmen betragen aus

Domanialverwaltung	3 578 000 M.
Steuerverwaltung	2 854 000 „
Bergwerken	2 919 000 „
Sporteln	2 040 000 „
Einkommensteuer	2 832 000 „

Verordnung zur Ausführung des Stellenvermittlergesetzes. Vom 23. September 1910. § 1 und 2. S. 499/500.

Ministerialverordnungen vom 24., 27. und 28. September zur Ausführung des Stellenvermittlergesetzes. S. 501, 503/514 u. 515/518.

Schwarzburg-Sondershausen.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen vom Jahre 1910.

Ausführungsverordnung zu dem Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910. Vom 30. September 1910. S. 101—116.

Ministerialverordnung vom 1. Dezember 1910, betr. Sicherheitsvorschriften für Benzinwäschereien. S. 121—124.

Schwarzburg-Rudolstadt.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt. Jahr 1910.

Verordnung vom 27. März 1910 zur Ausführung des Reichsweingesetzes. S. 13.

Sie enthält Bestimmungen über die Zuständigkeit bei der Entgegennahme von Anzeigen.

Ausführungsverordnung vom 20. Oktober 1910 zum Reichs-Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910. Art. 1—7. S. 32/33.

Art. 4. Als öffentliche Arbeitsnachweise im Sinne des Reichsgesetzes sind nur solche Arbeitsnachweise anzusehen, die von öffentlichen Korporationen errichtet und unterhalten werden. Arbeitsnachweise gemeinnütziger Vereine und Verbände sind selbst dann keine öffentlichen Arbeitsnachweise, wenn sie aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden.

Gesetz vom 24. Dezember 1910, betr. eine weitere Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1901 über die Errichtung einer Handelskammer für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Waldeck.

Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt vom Jahre 1910.

Gesetz über das Anerbenrecht bei land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen vom 27. Dezember 1909. § 1—35. S. 1—7.

§ 1. Anerbengut im Sinne dieses Gesetzes ist eine in der Güterrolle des zuständigen Amtsgerichts eingetragene Besitzung. § 17. Das Anerbengut fällt als Teil der Erbschaft einem der Erben (dem Anerben) zu.

Verordnung vom 30. September 1910 zur Ausführung des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910. § 1—3. S. 64.

Reuß älterer Linie.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Reuß älterer Linie. Jahr 1910.

Gesetz vom 6. Juli 1910, die Besteuerung der Hunde betreffend. § 1—10. S. 79—81.

Verordnung vom 27. September 1910, den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler betr. No. 1—24. S. 113—124.

Verordnung vom 24. November 1910, betr. Bestimmungen über das Ausverkaufswesen. § 1—3. S. 131—133.

Reuß j. L.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Reuß j. L. Jahr 1910.

Landesherrliche Verordnung vom 25. April 1910, betr. eine Abänderung der Landesherrlichen Verordnung vom 19. März 1892 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung. S. 39/89.

Gesetz vom 7. Mai 1910 zur Abänderung des Gesetzes, das Hebammenwesen betr., vom $\frac{\text{20. April 1895}}{\text{2. März 1901}}$. No. 1—3. S. 101/103.

Reichsabgaben-Stundungsordnung für das Fürstentum Reuß j. L. vom 16. Juli 1910. § 1—43. S. 111—162.

§ 1. Reichsabgaben dürfen nur insoweit gestundet werden, als die Reichsgesetze dies ausdrücklich gestatten.

Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz vom 15. Juli 1909. Vom 29. Juli 1910. Art. 1—74. S. 163—262.

Hilfstafel zur Berechnung der Einkommensteuersätze:

Einkommen	Steuersatz	Einkommen	Steuersatz
100— 300 M.	0,60 M.	19 000— 20 000 M.	730 M.
450— 550 „	2,20 „	29 000— 30 000 „	1180 „
850— 1 000 „	13,60 „	39 000— 40 000 „	1680 „
1800— 2 100 „	36,00 „	48 000— 50 000 „	2180 „
2700— 3 000 „	63,00 „	58 000— 60 000 „	2780 „
3500— 4 000 „	79,00 „	78 000— 80 000 „	3900 „
4500— 5 000 „	127,00 „	98 000—100 000 „	4900 „
5500— 6 000 „	159,00 „	148 000—150 000 „	7400 „
7500— 8 000 „	238,00 „	198 000—200 000 „	9900 „
9500—10 000 „	330,00 „	um je 2000 M. höher	je 100 M. höher

Ausführungsverordnung vom 18. Oktober 1910 zum Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910. Art. 1—5. S. 269—293.

Für die Erlaubniserteilung, die Zurücknahme der Erlaubnis und für die Untersagung des Gewerbebetriebes ist der Bezirksausschuß, in der Stadt Gera der Stadtrat zuständig.

Schaumburg-Lippe.

Schaumburg-Lippische Landesverordnungen. Jahrgang 1910.

Ausführungsgesetz vom 16. März 1910 zum Reichsgesetze vom 30. Mai 1908 über den Versicherungsvertrag. § 1—4. S. 521/522.

Gesetz vom 19. März 1910, betr. die Feststellung des Landeskassenetats für das Rechnungsjahr 1910.

Einnahme und Ausgabe betragen je 870 932 M.

Polizeiverordnung über die Beschaffenheit und Benutzung von Wohnungen vom 3. Juni 1910. § 1—6. S. 615—618.

§ 3. Die Schlafräume müssen für jede über 10 Jahre alte Person 10 cbm Luftraum und 3 qm Grundfläche, für jedes Kind 5 cbm und 2 qm enthalten. Jedes Ehepaar darf für sich und die noch nicht 14-jährigen Kinder zusammen einen besonderen Schlafraum haben; die über 14 Jahre alten Personen müssen nach Geschlechtern getrennt in besonderen Räumen schlafen.

Lippe.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Lippe. Jahrgang 1910.

Verordnung über die Ausverkäufe vom 6. Januar 1910. S. 255/256.

Gesetz, betr. die Wertzuwachssteuer, vom 8. Januar 1910. § 1—28. S. 257—266.

§ 1. Von dem Wertzuwachse der Grundstücke wird eine Abgabe erhoben, und zwar im Betrage von $^1/_4$ der im § 13 bestimmten Sätze zugunsten des Staates. Die Gemeinden können die Einführung einer Wertzuwachssteuer beschließen, die Stadtgemeinden bis zum Betrage von $^3/_4$, die Amtsgemeinden bis $^1/_4$, die Dorfgemeinden bis $^2/_4$ der Sätze. § 13. Die Steuersätze werden nach dem Verhältnisse des Wertzuwachses zum Erwerbspreise abgestuft; sie betragen: 4—25 Proz. bei einer Steigerung des Wertzuwachses von 10—150 Proz. und darüber. Bei Veräußerung bebauter Grundstücke sind

bei einer Eigentumsdauer von 10—20 Jahren 5 Proz. und für je 2 weitere Jahre je 1 Proz. mehr, höchstens aber 10 Proz. des Wertzuwachses steuerfrei zu lassen.

Abänderung der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 21. Februar 1902. Vom 10. Januar 1910. S. 269—284.

Verordnung vom 26. April 1910, betr. Inkrafttreten des Gesetzes wegen der Wertzuwachssteuer vom 8. Januar 1910. S. 311.

Zeitpunkt: 1. Mai 1910.

Verordnung zur Ausführung des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910. Vom 31. August 1910. § 1—3. S. 361/362.

§ 1. Ueber die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Gewerbebetrieb eines Stellenvermittlers sowie über ihre Untersagung, Zurücknahme usw. entscheiden die Verwaltungsämter und die Magistrate.

Lübeck.

Sammlung der Lübeckischen Gesetze und Verordnungen. Jahr 1910.

Nachtrag vom 16. Februar 1910 zum Lübeckischen Gewerbegerichtsgesetze vom 25. November 1905. S. 37.

Verordnung vom 2. April 1910, betr. die Erhebung eines außerordentlichen Zuschlages zur Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1910. S. 71.

Von allen steuerpflichtigen Einkommen von über 1200 M. ist ein Zuschlag von einem Fünftel zu entrichten.

Bekanntmachung vom 28. April 1910, betr. den Handelsverkehr in offenen Verkaufsstellen und die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe. S. 74.

Beschäftigung von 1—6 Uhr nachmittags am ersten Sonntag nach dem 1. Mai und nach dem 1. November wird gestattet.

Gesetz von 11. Mai 1910, die Grundsteuer für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte betr. § 1—26. S. 78—89.

§ 2. Der Besteuerung wird der gemeine Wert zugrunde gelegt. § 8. Der allgemeine Steuersatz ist 3,5 $^0/_{00}$ des gemeinen Wertes. § 7. Der Wert der Grundstücke wird alle fünf Jahre ermittelt.

Ausführungsverordnung vom 24. August 1910 zum Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910. § 1—3. S. 130.

Verordnung vom 28. September 1910 über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler mit Ausschluß der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnenangehörige und der Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten. § 1—25. S. 161—172.

§ 214. Stellenvermittler, welche Stellen an Kellnerinnen und sonstige in Schankräumen tätige weibliche Angestellte sowie für Ammen im Inlande vermitteln, haben dem Polizeiamt regelmäßig Verzeichnisse der vermittelten Stellen dieser Art einzureichen. § 16. Der Geschäftsbetrieb darf nicht in Räumen stattfinden, in denen ein anderes Gewerbe ausgeübt wird. Der Geschäftsbetrieb kann in Häusern mit Gast- und Schankwirtschaften verboten werden. § 19 u. § 20. Erlöschen des Anspruches des Stellenvermittlers auf die Gebühr bei Nichtantritt der Stelle durch den Arbeitnehmer usw.

Verordnung vom 28. September 1910 über den Betrieb nicht gewerbsmäßiger Stellenvermittlungen. § 1—12. S. 173/175.

§ 1. Die Eröffnung des Betriebes ist binnen 3 Tagen anzuzeigen. § 9. Vereine, deren Zweck ausschließlich oder vorwiegend auf die Stellenvermittlung gerichtet ist,

dürfen weder Eintrittsgelder noch Beiträge erheben. § 10. Die Gebühren setzt das Polizeiamt fest.

Bekanntmachung vom 28. September 1910, betr. den Gebührentarif für die gewerbsmäßigen Stellenvermittler. S. 177/179.

Bekanntmachung vom 19. Dezember 1910, betr. die Ausführung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909. § 1—4. S. 196/197.

§ 1. Schriftliche Anzeige bei der Handelskammer vor der Ankündigung von Ausverkäufen. § 2. Saison- und Inventurausverkauf dürfen nur 2mal im Jahre stattfinden, und zwar in den Zeiten vom 5. Januar bis 20. Februar, und vom 15. Juli bis 31. August.

Bremen.

Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen. Jahrgang 1910.

Gesetz vom 25. Januar 1910, betr. Aenderungen des Gesetzes vom 20. April 1905 über die Einkommensteuer. Art. 1—18. S. 1—9.

Gesetz vom 17. Februar 1910, betr. Aenderung des zur Aenderung des Einkommensteuergesetzes ergangenen Gesetzes vom 25. Januar 1910 und der Anlage B des Einkommensteuergesetzes. I—III. S. 17—27.

Anweisung für die Berechnung des in der Steuererklärung anzugebenden Einkommens. I. Allgemeine Grundsätze. Art. 1—3. Abzugsfähige Ausgaben. Art. 2. Steuerfreies Einkommen. Art. 3. II. Besondere Bestimmungen. Art. 4—11. Art. 4. Zum steuerpflichtigen Einkommen sind insbesondere zu rechnen: das Einkommen aus 1) belegten Kapitalien, 2) Miete und Pacht, einschließlich des Nutzungswertes der eigenen Wohnung, 3) Landwirtschaft und Gartenbau, 4) Handel und Gewerbe, 5) sonstiger Erwerbs- und Berufstätigkeit, 6) besonderen Bezugsrechten, 7) einzelnen gewinnbringenden Geschäften.

Bekanntmachung des Textes des Einkommensteuergesetzes in der vom 1. April 1910 an geltenden Fassung. Vom 23. Februar 1910. S. 29—50.

Einkommensteuergesetz. § 1—25.

Skala für die Einkommensteuer:

Einkommen	Steuer	Einkommen	Steuer
900—1000 M.	1,00 M.	5 900— 6 000 M.	30,— M.
1000—1100 „	1,25 „	7 900— 8 000 „	58,50 „
1400—1500 „	2,25 „	9 900—10 000 „	88,50 „
1900—2000 „	4,50 „	12 000—32 000 „	1 Proz.
2900—3000 „	9,50 „	50 000—60 000 „	1,10 „
3900—4000 „	14,50 „	über 200 000 „	1,20 „
4900—5000 „	20,50 „		

Gesetz vom 26. April 1910, betr. die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1910. § 1—3. S. 109.

Die Einkommensteuer wird in der Stadt Bremen mit $7^1/_2$, im übrigen Staatsgebiet mit 7 Einheitssätzen erhoben.

Gesetz vom 26. Juli 1910, betr. die Wohnungspflege. § 1—16. S. 165—169.

§ 1. Die Pflege umfaßt die Sorge für die gesundheitsmäßige Beschaffung und Benutzung a) aller Wohn- und Schlafräume nebst Zubehör b) der in enger Verbindung mit der Wohnung stehenden Kontore, Läden, Werkstätten und Arbeitsräume nebst Zubehör. § 5. Eine Wohnung ist in der Regel als überfüllt anzusehen, wenn nicht auf jedes Kind 7,5 cbm und auf jede erwachsene Person mindestens 15 cbm Luftraum entfallen. Schlafräume müssen 5 bzw. 10 cbm Luftraum haben.

Gesetz vom 1. September 1910, betr. die Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei Heranziehung zu direkten Kommunalsteuern in verschiedenen Bundesstaaten des Deutschen Reichs. S. 193/194.

Gesetz vom 16. Oktober 1910, betr. den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes. § 1—7. S. 219/220.

Hamburg.

Gesetzsammlung der freien und Hansestadt Hamburg. Band 47. Jahr 1910.

Bekanntmachung vom 2. Februar 1910 betr. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen. S. 4—5.

Feuerkassengesetz vom 28. Februar 1910. § 1—93. S. 55—87.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen. § 1-13. 2. Abschnitt: Verhältnis der Versicherten zur Feuerkasse. § 14—21. 3. Abschnitt: Grenzen der Versicherung. § 22—29. 4. Abschnitt: Schätzung, Aufnahme, Teilung und Zusammenlegung der Versicherungsgegenstände. § 30—42. 5. Abschnitt: Von den Mitteln zur Deckung der Feuerschäden. § 43—58. 6. Abschnitt: Verfahren bei und nach dem Brande. § 59—61. 7. Abschnitt: Festsetzung und Vergütung der Schäden. § 62—75. 8. Abschnitt: Vorschriften zur Beförderung der Feuersicherheit. § 76—80. 9. u. 10. Abschnitt: Schlußbestimmungen § 81—87 und Uebergangsbestimmungen. § 88—93.

Bekanntmachung vom 14. September 1910, betr. die Ergänzung des Anhanges zu dem Gesetz über die Gewerbekammer vom 4. Oktober 1907. S. 153.

Als Handwerke werden bezeichnet: 1) Kunst- und Handelsgärtnerei, 2) Baumschule.

Verordnung vom 28. September 1910 betr. den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler. § 1—21. S. 157—171.

Gesetz vom 2. Dezember 1910, betr. den Verkehr mit minderwertigem und bedingt tauglichem Fleisch. § 1—7. S. 181—185.

§ 1. Minderwertiges Fleisch darf nur unter einer diese Beschaffenheit erkennbar machenden Bezeichnung auf den Markt gebracht werden.

Elsaß-Lothringen.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen. 1910.

Gesetz vom 17. Mai 1910, betr. die Feststellung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Rechnungsjahr 1910. § 1—16. S. 27—47.

Ausgaben und Einnahmen betragen je 71 827 529 M.

Bekanntmachung vom 10. August 1910, betr. die Fassung des Biersteuergesetzes. S. 86—103.

Biersteuergesetz vom 20. Juli 1910. § 1—59.

Lotteriegesetz vom 25. April 1910. § 1—10. S. 23—25.

Staatsvertrag zwischen Preußen und Elsaß-Lothringen zur Regelung der Lotterieverhältnisse nebst Schlußprotokoll. Vom 28. April 1910. Art. 1—10. S. 138—144.

Miszellen.

XII.

Die Bewegung der Preise einiger wichtiger Lebensmittel, insonderheit der Fleischpreise, in Deutschland und im Auslande, unter besonderer Berücksichtigung Englands.

Von Dr. Carl von Tyszka, Berlin.

Mit 3 Kurven.

Daß die letzten Jahre eine erhebliche Verteuerung der wichtigsten Lebensmittel in Deutschland gebracht haben, wird von keiner ernst zu nehmenden Seite mehr bestritten. Dagegen herrscht über die Höhe und über das Maß der Verteuerung, sowie über die derselben zugrunde liegenden Ursachen and Tatsachen große Meinungsverschiedenheit.

Während die eine Seite in der Preissteigerung der Lebensmittel eine nur „vorübergehende Erscheinung“ erblickt, die — begründet in der weltwirtschaftlichen Verflechtung Deutschlands — keineswegs von erheblicher Bedeutung sei, sehen andere in der „enormen Verteuerung“ die Folge unzweckmäßiger wirtschaftspolitischer Maßnahmen, und es erscheint ihnen die gedeihliche wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands ernstlich gefährdet.

Diesen heterogenen Anschauungen gegenüber erscheint eine objektive Darstellung der tatsächlichen Preisbewegung der wichtigsten Lebensmittel in Deutschland geboten.

Die Untersuchung wird umfassen: einmal die Vergleichung der Preise des letzten und der letzten Jahre mit denen der vorangegangenen Jahre und Jahrzehnte; und ferner: die Vergleichung der Bewegung der Preise in Deutschland mit der im Auslande.

Hierbei wird von ganz besonderem Interesse sein, zwei Länder, deren Wirtschaftspolitik in vieler Beziehung eine entgegengesetzte Richtung einschlägt, gegenüberstellen zu können; zu vergleichen die Preisbewegung in einem Lande, das in gewisser Hinsicht in bezug auf die Lebensmittelversorgung die wirtschaftliche Autarkie erstrebt, mit einem Lande, welches seiner Landwirtschaft keinen Schutz weder durch Zölle noch durch andere Einfuhrbeschränkungen gewährt, sondern welches den Freihandel wie kein zweites Land verwirklicht hat. Zu vergleichen die Preisbewegung in Deutschland und England.

Doch bevor auf die Sache selbst eingegangen werden kann, ist eine Vorbemerkung notwendig.

Wer über Preise, insbesondere Lebensmittelpreise arbeitet, muß sich bewußt sein, hiermit einen sehr schwankenden Boden zu betreten. Denn einmal ist das notwendige Korrelat zu jedem Preise, die konsumierte Menge der betreffenden Ware, fast nie, zum mindesten nie genau zu ermitteln. Das Ideal einer Preisstatistik wäre die Ermittelung und Feststellung desjenigen Preises, der für ein bestimmtes Quantum der betreffenden Ware am häufigsten an dem betreffenden Platze gezahlt wird. Dieser Preis käme dem ideellen „wirklichen Preis“ am nächsten.

Aber leider geben unsere amtlichen Preisfeststellungen einen solchen „häufigsten Preis“ nur in den seltensten Fällen [1]), und können ihn auch nur schwer geben, da seine wahrheitsgetreue Ermittelung sehr große Schwierigkeiten hat. An Stelle des häufigsten Preises muß man sich zumeist mit dem Surrogat des „Durchschnitts-“ und „Mittel“-Preises begnügen.

Ein zweiter Mangel betrifft besonders die Vieh- und Fleischpreisstatistik.

Welche Fleischpreise gelangen zur Erhebung und kommen für unsere Untersuchung in Betracht? — Im allgemeinen zwei bis drei Gruppen, nämlich 1) die Fleischpreise im Schlachtvieh auf den Schlachthöfen, zumeist nach Schlachtgewicht, zum Teil nach Lebendgewicht, (in vorliegender Untersuchung ist stets Schlachtgewicht zugrunde gelegt). Hier werden die Preise nach Qualitäten unterschieden, z. B. Ochsen, vollfleischige, Schweine, fleischige. 2) Die Detailpreise des Fleisches auf den Märkten, Markthallen und in den Läden, die von den Konsumenten an die Metzger gezahlt werden; hier wird örtlich unterschieden, ob das Fleisch von der Keule, Brust, Bauch, Rücken usw. stammt; 3) gelangt in einigen Großstädten noch ein dritter „Großhandelspreis“ für die größeren Teile der geschlachteten Tiere zur Erhebung. Dieser Preis schiebt sich gleichsam zwischen die Schlachtviehpreise und die Kleinhandelspreise ein. Von den Städten, die hier untersucht werden, wird ein solcher Großhandelspreis nur in Berlin, Zentralmarkthalle, und in London, Zentralmarkt, notiert. Hier wird wieder nach Qualitäten unterschieden, z. B. Rindfleisch, erster, zweiter Qualität. Die Fleischpreise in London, die unter diese Rubrik fallen, werden außerdem noch nach dem Herkunftslande, ob englisches, schottisches, amerikanisches, argentinisches Fleisch unterschieden.

Die Schwierigkeit einer vergleichenden Fleischpreisstatistik liegt nun in der Unmöglichkeit der exakten und genauen Erfassung der verschiedenen Qualitäten, und neben der Verschiedenheit der Art der Preiserhebung auch in der Verschiedenheit der Art der Gewichtserhebung (ob Schlacht- oder Fleischgewicht, ob mit oder ohne Knochen, mit oder ohne „Zuwage“).

Hierdurch wird eine Vergleichbarkeit der Preise an den einzelnen Orten äußerst erschwert, wenn nicht fast zur Unmöglichkeit. Z. B. wie

1) Der Forderung der Erhebung eines häufigsten Preises kommt seit 1910 das Kgl. Preuß. Statistische Landesamt nach. Diese Preise konnten, da die Vergleichbarkeit mit früheren Jahren fehlt, natürlich nicht benutzt werden. Auch die Statistische Abteilung des Wiener Magistrats erhebt für Wien häufigste Preise.

will man feststellen, ob Schweinefleisch, Schinken in Berlin, für welches die amtliche städtische Statistik den Kleinhandelsdurchnittspreis x ermittelt hat, in Qualität, Gewichtserhebung und Preisberechnung dem Schweinefleisch, Keule in Dresden, für welches nach den Ermittelungen des dortigen städtischen Statistischen Amtes der Kleinhandelsdurchschnittspreis y aufgestellt wurde, entspricht? — Wollte man wirklich folgern, daß wenn y höher als x wäre, Schweinefleisch im Kleinhandel in Dresden teuerer wäre als in Berlin? Die Aufstellung der Frage allein zeigt die Unmöglichkeit, auf diese Weise zu einem Urteil kommen zu wollen.

Und wie will man erst verfahren, wenn die Qualitätssorten wie im Großhandel verschiedene Bezeichnungen an den verschiedenen Orten tragen? Und erst gar bei einem Vergleich mit dem Auslande? Welche Rindfleischqualität in Berlin entspricht dem in London notierten englischen Rindfleisch zweiter Qualität, und welche dem aus Kanada stammenden (lebend eingeführten und im Hafen geschlachteten) Rindfleisch erster Qualität?? Hier muß jeder Versuch der Vergleichung von selbst ad absurdum führen.

Man könnte einwenden, es wäre vielleicht eine Möglichkeit des Vergleichs durch Berechnung des arithmetischen Mittels aus den Preisen sämtlicher an den betreffenden Orten gehandelter Qualitäten gegeben. Daran ist so viel richtig, daß man das arithmetische Mittel zum Vergleich der Preisbewegung mit Vorteil benutzen kann. Zur direkten Preisvergleichung eignet es sich ebensowenig wie die anderen Preise, denn ihm haften noch dieselben Fehler an: wir kennen nicht die Art der Gewichtserhebung und nicht die Art der Preisberechnung; und ferner wissen wir nicht, in welchem Verhältnis die einzelnen Qualitäten vom Publikum verlangt und konsumiert werden.

Es erhellt also: Eine direkte Vergleichung der Fleischpreise eines Ortes mit denen anderer Orte, insbesondere mit dem Auslande ist wissenschaftlich völlig unzulässig[1]).

Die Frage, ob die Lebensmittel an jenem Orte oder in jenem Lande billiger oder teuerer sind als an diesem, z. B. in London teurer sind als in Berlin, oder hier billiger sind als in München, wird man kaum anders als durch Sentiments beantworten können. Eine wissenschaftliche Untersuchung muß darauf die Antwort schuldig bleiben. Man wird vielleicht nicht falsch gehen mit der Behauptung, daß die Kosten der Lebenshaltung in den einzelnen Ländern und Orten für die Einwohner unter Berücksichtigung ihrer Einkommensverhältnisse

1) Solche Preisvergleichungen werden zu agitatorischen Zwecken leider immer wieder vorgenommen. So kommt Prof. Dade, Berlin, in seinem Referat über die Lebensmittelpreise in England und Deutschland (Verhandlungen des Deutschen Landwirtschaftsrats 1907) auf Grund von am Schlusse der Abhandlung abgedruckten Preislisten zweier Londoner Lebensmittelhandlungen (William Whitely und J. T. Hart & Son) zu dem Resultat, daß in England die Fleischpreise „zum großen Teil höher als in Deutschland" sind. Die Preislisten enthalten eine große Anzahl von Preisen der allerverschiedensten Sorten, Stücke und Qualitäten frischen und zubereiteten Fleisches. Es sind Wochenbezw. Monatspreislisten für November 1906. Wie kann und will man aus denselben auch nur irgendein greifbares Resultat herauslesen!

nicht so sehr verschieden sind, da sich jeder Haushalt des betreffenden Ortes und Landes auf die ihn umgebenden Preisverhältnisse ebenso zuschneidet, wie anderseits die Ortspreise in bezug auf ihre Gestaltung auf die speziellen Bedürfnisse wie nicht minder die Einkommensverhältnisse eines normalen Haushaltes an dem betreffenden Orte Rücksicht nehmen.

Sind somit direkte Preisvergleichungen zwischen einzelnen Orten und Ländern unzulässig, so ist doch eine Untersuchung wie die vorliegende nicht fruchtlos; denn wissenschaftlich durchaus zulässig ist ein Vergleich der Bewegung der Preise in den verschiedenen Ländern und Orten.

Hierbei fällt der größte Teil der oben angeführten Schwierigkeiten fort. Denn wir haben nun weder Rücksicht darauf zu nehmen, ob die einzelnen Qualitäten sich entsprechen, noch auf die Art der Gewichtserhebung und Preisberechnung. Wir haben es nur mit der Bewegung, der Veränderung, dem Steigen oder Fallen der Preise an den zu untersuchenden Orten in einem bestimmten Zeitraum zu tun, und können uns deshalb eine feste sichere Basis und Ausgangspunkt in dem Preise irgend eines bestimmten Jahres (oder Monats oder Jahrzehnts usw.) schaffen.

Es empfiehlt sich daher hierbei besonders die Anwendung der Methode der Indexzahlen: Wir setzen den Preis eines bestimmten Zeitraumes, — Monat, Jahr, Jahrfünft, Jahrzehnt — gleich 100, und berechnen, um wie viel Prozent die Preise in den anderen, späteren oder früheren Jahren an den zu untersuchenden Orten gestiegen oder gefallen sind.

Nur eins muß dabei gefordert werden: daß die Art und Weise der Preisermittelung, der Gewichtserhebung, die Feststellung der Qualität an demselben Orte für die zu untersuchende Zeit stets dieselbe ist und bleibt. Diese Voraussetzung ist aber bei den nun folgenden Preisberechnungen der vorliegenden Untersuchung gegeben.

Noch ein Wort über Quellen und Material.

Im folgenden wird die Bewegung der Lebensmittelpreise, insbesondere der Fleischpreise, in zwei deutschen Städten, Berlin und München, ferner in folgenden Städten des Auslandes: Wien, Budapest, London und Paris untersucht.

Als Quellen dienten in erster Linie die diesbezüglichen Veröffentlichungen der Statistischen Aemter der Städte, und für London die bezüglichen Veröffentlichungen des englischen Board of Agriculture und Board of Trade.

Das Statistische Amt der Stadt Berlin[1]) gibt seit dem Jahre 1897 monatliche und jährliche „Preiszusammenstellungen“ heraus. Diese enthalten Monats- bezw. Jahresdurchschnittspreise der wichtigsten Lebensmittel, insbesondere der einzelnen Fleischsorten im Großhandel wie im Kleinhandel in den einzelnen Markthallen Berlins. Die

1) Dem liebenswürdigen Entgegenkommen des Direktors des Statistischen Amtes, Herrn Prof. Silbergleit, verdanke ich es, daß ich das so wertvolle Material des Amtes eingehend benutzen konnte. Auch für mannigfache Anregung in bezug auf Gestaltung der Arbeit, wie insonderheit bezüglich der Benutzung von Quellen, schulde ich ihm großen Dank.

Art und Weise der Preiserhebung und -Berechnung ist eine sehr genaue und gewissenhafte. Für den Großhandel werden die Durchschnittspreise aus den höchsten und niedrigsten Tagespreisen, für den Kleinhandel aus den höchsten und niedrigsten Wochenpreisen berechnet.

Diesen „Preiszusammenstellungen" sind die Lebensmittelpreise für Berlin seit 1900 entnommen. Die Preise für die früheren Jahre entstammen den „Statistischen Jahrbüchern" des Amtes.

Die Lebensmittelpreise für München sind den jährlich erscheinenden „Jahresübersichten des Statistischen Amtes der Stadt München" entnommen. Die Durchschnittspreise für Fleisch im Kleinhandel sind berechnet aus den wöchentlichen Preisangaben für die große Bank, die Fleischstände am Viktualienmarkte und über 100 Läden in neun Stadtbezirken.

Die Wiener Preise sind den „Mitteilungen der Statistischen Abteilung des Wiener Magistrates" entnommen. Hier werden die Kleinhandelsdurchschnittspreise für Fleisch berechnet aus der Zahl der Anschreibungsfälle eines jeden Preises. Diese zugrunde liegenden Zahlen der Anschreibungsfälle werden vom Marktamte monatlich erhoben und von der Magistratsabteilung für Statistik einmal jährlich veröffentlicht. Es liegt hier somit eine sehr genaue Erfassung des „häufigsten Preises" vor, der dem ideellen „wirklichen Preise" sehr nahe kommen dürfte. Leider werden diese Preise für die meisten Fleischsorten nur einmal jährlich erhoben, und zwar für Rindfleisch im November, Kalbfleisch im Mai, Schweinefleisch im März, Schaffleisch im Dezember.

Das „Budapester Kommunalstatistische Bureau" ermittelt Kleinhandelsfleischpreise nach den Notierungen in den Markthallen.

Zur Feststellung der Fleischpreise in London wurden die bezüglichen Veröffentlichungen des „Board of Agriculture" und des „Board of Trade" benutzt. Dies letztere Amt hat 1903 in „Report on Wholesale and Retail Prices" eine umfangreiche Lebensmittelpreisstatistik veröffentlicht, und die wichtigsten Zahlen daraus bis 1908 in „British and Foreign Trade and Industry 1854—1908" und weiter bis 1910 im „14th Abstract of Labour Statistics" fortgeführt. Board of Agriculture gibt eine größere Anzahl Lebensmittelpreise bis zum Jahre 1908 in „Agricultural Statistics, 1908". Seit 1904 gibt dies Ministerium wöchentliche Preisübersichten über Vieh-, Fleisch- und einige andere wichtige Lebensmittelpreise unter dem Titel: „Returns of Market Prices" heraus. Diese Returns enthalten Notierungen von sämtlichen an den britischen Märkten gehandelten Fleischsorten. Die Preise sind Großhandelspreise und entsprechen den oben bei Besprechung der Fleischgruppen unter Rubrik III genannten Preisen. Dieselben sind nicht nur nach der Qualität, sondern auch nach dem Herkunftslande unterschieden, so daß eine gesonderte Feststellung des Preises des heimischen englischen und des aus überseeischen Ländern (als lebendes Vieh oder im gekühlten bezw. gefrorenen Zustande) eingeführten Fleisches möglich ist.

Nun zur Sache selbst!

Die Tabelle I gibt eine Uebersicht über die Preise einiger Lebensmittel — Fleisch im Groß- und Kleinhandel, Getreide im Großhandel — in Berlin während der letzten drei Jahrzehnte: 1881—1910.

Tabelle I.

Groß- und Kleinhandelspreise einiger wichtiger Lebensmittel in Berlin 1881—1910.

Preise in M. Schlachtviehpreise für Schlachtgewicht.

Jahr	Rind I. Qual. p. 50 kg	Rind II. Qual. p. 50 kg	Rindfleisch Großhandel I. Qual. 50 kg	Rindfleisch Großhandel II. Qual. 50 kg	Rindfleisch Kleinhandel 1/2 kg	Schweine I. Qual. 50 kg	Schweinefleisch Großhandel 50 kg	Schweinefleisch Kleinhandel 1/2 kg	Weizen guter 1000 kg	Roggen guter 1000 kg
A. Absolute Zahlen.										
1881	59,37	51,60	.	.	0,63	53,93	.	0,62	219,50	195,20
1882	58,65	48,96	.	.	0,60	52,26	.	0,63	204,20	152,30
1883	60,35	50,81	.	.	0,65	49,59	.	0,65	186,10	144,70
1884	58,80	49,00	.	.	0,70	43,35	.	0,63	162,20	143,30
1885	55,42	48,50	.	.	0,60	46,08	.	0,65	160,90	140,60
1886	52,90	46,75	.	.	0,60	44,70	.	0,58	151,30	130,60
1887	51,13	46,00	.	.	0,53	41,62	.	0,58	164,20	120,90
1888	51,01	45,02	.	.	0,58	42,06	.	0,58	172,20	134,50
1889	54,89	47,98	.	.	0,60	54,28	.	0,68	187,70	155,90
1890	60,18	54,97	.	.	0,65	57,29	.	0,73	195,40	170,00
1881/90	**56,27**	**48,96**	.	.	**0,61**	**48,52**	.	**0,63**	**180,39**	**148,80**
1891	59,92	55,29	59,64	52,69	0,65	52,50	49,93	0,70	224,20	211,20
1892	59,29	53,46	57,69	50,39	0,68	56,59	53,66	0,70	176,40	176,30
1893	55,83	49,92	55,27	47,34	0,68	55,67	54,55	0,67	151,50	133,70
1894	60,17	54,71	59,01	51,78	0,69	52,13	50,66	0,66	136,13	117,75
1895	59,63	54,63	58,88	52,86	0,70	46,13	45,79	0,64	142,46	119,76
1896	57,00	51,63	57,29	50,31	0,69	44,25	42,17	0,62	156,19	118,83
1897	60,54	54,16	57,21	49,75	0,70	53,77	51,94	0,65	173,66	130,14
1898	61,79	56,50	57,23	51,07	0,71	56,92	55,20	0,68	185,46	146,30
1899	63,08	58,00	58,92	52,03	0,71	48,96	46,69	0,67	155,25	146,00
1900	64,63	59,63	58,58	51,29	0,71	49,92	47,79	0,65	151,80	142,60
1891/1900	**60,18**	**54,79**	**57,97**	**50,95**	**0,69**	**51,68**	**49,84**	**0,66**	**165,31**	**144,30**
1901	63,79	58,63	58,87	52,14	0,72	58,08	56,42	0,68	163,62	140,70
1902	65,75	60,63	58,87	53,06	0,76	61,25	60,22	0,73	163,11	144,20
1903	69,46	64,50	60,68	55,10	0,77	51,75	59,95	0,71	161,13	132,30
1904	70,67	65,67	61,03	53,48	0,77	50,96	49,91	0,68	174,39	135,10
1905	73,54	68,71	63,41	56,36	0,82	66,00	65,07	0,77	174,78	151,90
1906	78,92	73,75	68,29	62,06	0,88	68,21	67,75	0,83	179,61	160,60
1907	80,21	73,29	69,71	64,98	0,89	57,17	55,91	0,76	206,17	193,20
1908	76,83	69,54	69,73	65,19	0,89	60,06	58,98	0,77	211,22	186,48
1909	74,17	66,08	69,97	64,57	0,89	74,08	68,21	0,77	233,89	176,45
1910	81,13	72,42	74,16	69,07	0,92	67,00	66,04	0,83	211,54	152,33
1906/10	**78,25**	**71,02**	**70,37**	**65,17**	**0,89**	**65,30**	**63,38**	**0,80**	**208,48**	**177,16**
B. Indexzahlen. 1891/1900 = 100.										
1881/1890	93	89	.	.	88	94	.	95	109	103
1891/1900	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
1906/1910	130	130	122	128	129	126	128	121	126	123

Die allgemeine Tendenz der Bewegung der Fleischpreise ist ein allmähliches Steigen derselben, sowohl des Rindfleisches (bezw. der Rinder), als des Schweinefleisches (bezw. der Schweine). Nur in der Mitte der achtziger Jahre und für Schweine außerdem Mitte und Ende der neunziger Jahre ist eine geringe Senkung des Preisniveaus zu konstatieren. Diese zuerst allmähliche Preissteigerung nimmt aber seit Beginn des neuen Jahrhunderts, ganz besonders seit 1904/05, einen schärferen Charakter an, um in dem Jahrfünft 1906/10 den Höhepunkt zu erreichen.

Diese Bewegung erhellt deutlich durch Betrachtung der Indexzahlen. Gegenüber dem Durchschnittspreis des Jahrzehnts 1891/1900 (gleich 100 gesetzt) stellt sich der Durchschnittspreis für das vorangehende Jahrzehnt 1881—1890 für Rind und Rindfleisch um ca. 7 bis 12 Proz. niedriger; im Jahrfünft 1906/10 dagegen um ca. 22—30 Proz. höher. Desgleichen Schweinefleisch. Hier lauten die Indexzahlen chronologisch: 95, 100, 121, im Großhandel sogar bis 128.

Resultat: Die Betrachtung der Bewegung der Fleischpreise in Berlin von 1881/1910 zeigt fast durchweg eine Steigerung der Preise, die aber einen ausgeprägt schärferen Charakter erst im neuen Jahrhundert und besonders ab 1905 annimmt. Die prozentualen Preisunterschiede zwischen dem letzten Jahrfünft und dem mittleren Jahrzehnt sind unverhältnismäßig höher als zwischen diesem und dem ersten Jahrzehnt.

Aus der folgenden Tabelle II, welche einige Lebensmittelpreise in Berlin im letzten Jahrzehnt gibt, geht die große Preissteigerung, die besonders die letzten fünf Jahre aufzuweisen hatten, hervor.

Wie die Indexzahlen zeigen, betrug die Preissteigerung im letzten Jahrfünft gegenüber dem ersteren des Jahrhunderts für Rindfleisch 15 Proz., Schweinefleisch 12 Proz., Schinken 13 Proz., Butter 9 Proz.

Eine etwas andere Preisbewegung als Vieh und Fleisch zeigt Getreide und Brot. Weizen und Roggen stand im Jahrzehnt 1891/1900 am tiefsten im Preis; 1881/1890 um 9 bezw. 3 Proz. höher, 1906/1910 aber um 26 bezw. 23 Proz. höher. Im Kleinhandel stieg Roggenbrot von 1901/05 zu 1906/10 um 23 Proz., Weizenbrot um 22 Proz.

Als erstes Jahr der schärferen Aufwärtsbewegung der Fleischpreise zeigt sich das Jahr 1905. Es erscheint daher geboten und gerechtfertigt, die Periode 1905—1910 näher zu untersuchen. Als Ausgangspunkt kann man zweckmäßig den Durchschnittspreis des Jahres 1904 nehmen [1]).

1) Die „Nordd. Allgem. Ztg." brachte am 18. September 1910 einen Artikel über die Fleischteuerung, der die „amtlichen Grundlagen, die zu dieser Stellungnahme (des preuß. Landwirtschaftsministers) geführt haben", enthielt. Der Artikel kam zu dem Resultat, daß von einer Fleischteuerung, geschweige denn von einer Fleischnot keine Rede sein könne, und zwar auf Grund einer Vieh- und Fleischpreisstatistik der Jahre 1905—1910. Für diese Jahre wurden die Preise in Deutschland untersucht, wobei als Ausgangspunkt 1905 genommen wurde und der fünfjährige Durchschnittspreis der Jahre 1905—1909 dem Preise von 1910 gegenügergestellt wurde. Natürlich zeigte sich nur eine sehr geringe Preisdifferenz, und auf Grund derselben wurde das Bestehen einer Fleischteuerung in Deutschland bestritten. Wie war man zu diesem Resultat gekommen?

Tabelle II.

Kleinhandelspreise einiger wichtiger Lebensmittel in Berlin 1901—1910.

Preise in Pfennigen.

Jahr	Rindfleisch Brust ½ kg	Kalbfleisch Keule ½ kg	Hammelfleisch Brust ½ kg	Schweinefleisch Bauch ½ kg	Speck geräuch. ½ kg	Schinken geräuch. ½ kg	Schweineschmalz ½ kg	Butter ½ kg	Roggenbrot 1 kg	Weizenbrot 1 kg
					A. Absolute Zahlen.					
1901	64	78	61	63	75	108	64	119	24,23	41,43
1902	67	81	64	69	83	113	71	116	24,21	48,68
1903	68	81	67	67	79	114	72	115	23,83	41,56
1904	69	81	68	63	75	113	68	118	23,50	41,78
1905	73	87	71	72	82	120	70	123	24,30	42,67
1901/1905	**68**	**82**	**66**	**67**	**79**	**114**	**69**	**118**	**24,01**	**41,82**
1906	77	95	78	79	93	131	76	125	27,06	44,93
1907	78	94	77	70	87	129	75	125	30,82	49,36
1908	77	93	76	70	83	125	76	132	31,78	53,22
1909	78	94	75	77	88	129	79	130	30,21	54,20
1910	80	99	77	79	91	133	86	133	27,65	53,89
1906/1910	**78**	**95**	**77**	**75**	**88**	**129**	**78**	**129**	**29,50**	**51,12**
					B. Indexzahlen. 1901/1905 = 100.					
1901/1905	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
1906/1910	115	116	117	112	111	113	113	109	123	122

Tabelle III gibt eine vergleichende Zusammenstellung der Schlachtvieh- und Kleinhandelspreise in Berlin und München von 1904—1910 nebst Indexzahlen.

Es erhellt die große Preissteigerung sämtlicher Fleischsorten (des Schlachtviehs wie der Fleischsorten im Kleinhandel), in Berlin wie in München.

Die Schlachtviehpreise für Schweine stiegen in Berlin von 1904—1909 um 45 Proz., und erreichten hiermit ihren Höhepunkt in dieser Periode (in München um 33 Proz.). Das Jahr 1910 brachte einen Rückgang der Schlachtviehpreise für Schweine, nicht hingegen einen solchen auch für Schweinefleisch im Kleinhandel. Jahre niederer Schweinepreise waren 1907 und 1908, nachdem die Schweinepreise schon 1905 und 1906 scharf angezogen hatten.

Rind und Rindfleisch sowie Kalb und Kalbfleisch erreichten ihren höchsten Preisstand im letzten Jahre 1910; in Berlin stieg Rindfleisch in dieser Periode um 19 Proz., in München um 22 Proz. Die Schlacht-

— Man hatte zwei Teuerungsjahre bezw. eine Reihe von Teuerungsjahren miteinander verglichen, natürlich konnte man zu keinem anderen Resultat kommen. Eine solche Art der Beweisführung verstößt gegen alle Grundregeln der Statistik und sollte von einem amtlichen Publikationsorgan unterlassen werden. Eine objektive Darstellung hätte zumindest hinter das Jahr 1905, am besten noch viel weiter zurückgehen müssen, dann wäre man zu einem ganz anderen Resultat gekommen.

Tabelle III.

Fleischpreise in Groß- und Kleinhandel in Berlin und München 1904—1910.

Preise in M. Schlachtviehpreise: Schlachtgewicht.

Fleischart und Ort der Notierung	Preis-einheit	Absolute Zahlen							Indexzahlen. 1904 = 100.						
		1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910
Berlin															
1. Ochsen, vollfleisch.	50 kg	70,67	73,54	78,92	80,21	76,83	74,17	81,13	100	104	112	114	108	105	115
2. Rindfleisch, Keule	1/2 „	0,77	0,82	0,88	0,89	0,89	0,89	0,92	100	106	114	116	116	116	119
3. Schweine, vollfleisch.	50 „	50,96	66,00	68,21	57,17	60,06	74,08	67,00	100	129	134	112	118	145	131
4. Schweinefl., Schinken	1/2 „	0,68	0,77	0,83	0,76	0,77	0,83	0,83	100	113	122	112	113	122	122
5. Mastkälber, mittlere	50 „	72,08	76,79	84,17	83,79	81,17	81,54	93,21	100	107	117	116	113	113	129
6. Kalbfleisch, Brust	1/2 „	0,74	0,80	0,86	0,86	0,84	0,85	0,88	100	108	116	116	114	115	119
7. Masthammel, ältere	50 „	63,63	69,44	75,83	74,85	70,46	70,50	74,21	100	109	119	118	111	111	117
8. Hammelfleisch, Keule	1/2 „	0,76	0,81	0,87	0,88	0,87	0,87	0,89	100	107	114	116	114	114	117
München															
1. Ochsen, fleischige	50 „	71,20	75,00	79,00	81,50	73,50	76,50	81,50	100	105	111	114	103	107	114
2. Ochsenfleisch, allgem.	1/2 „	0,72	0,77	0,83	0,87	0,86	0,86	0,88	100	107	115	121	119	119	122
3. Schweine, mittelschw.	50 „	52,00	66,50	69,00	59,00	61,50	69,50	68,50	100	128	133	113	118	133	132
4. Schweinefl., allgem.	1/2 „	0,74	0,83	0,89	0,79	0,80	0,88	0,90	100	112	120	107	108	119	121

viehpreise für Hammel erreichten 1906, die Kleinhandelspreise für Hammelfleisch 1910 ihren Höhepunkt.

Geht man noch weiter zurück, nimmt nicht den Durchschnittspreis des Jahres 1904, sondern den des Jahrzehnts 1895/1904 zum Ausgangspunkt und setzt die Preise dieser Periode = 100, so zeigt sich das Bild nur geringfügig geändert: Charakteristisch tritt wieder die erhebliche Preissteigerung der wichtigsten Fleischarten zwischen dem genannten Jahrzehnt und den Jahren 1909 und 1910 hervor. Wie aus Tabelle IIIa hervorgeht, stieg Rind und Rindfleisch in Berlin zwischen 1895/1904 und 1910 sogar um 28 Proz. im Preis (zwischen 1904 und 1910 nur 15 Proz. bzw. 19 Proz.). Die Schlachtviehpreise für Schweine zeigten eine Steigerung (bis 1909) von 42 Proz., der Kleinhandelspreis von Schweinefleisch stieg um 24 Proz.

Tabelle IIIa.

Preise in Mark. Schlachtviehpreise: Schlachtgewicht.

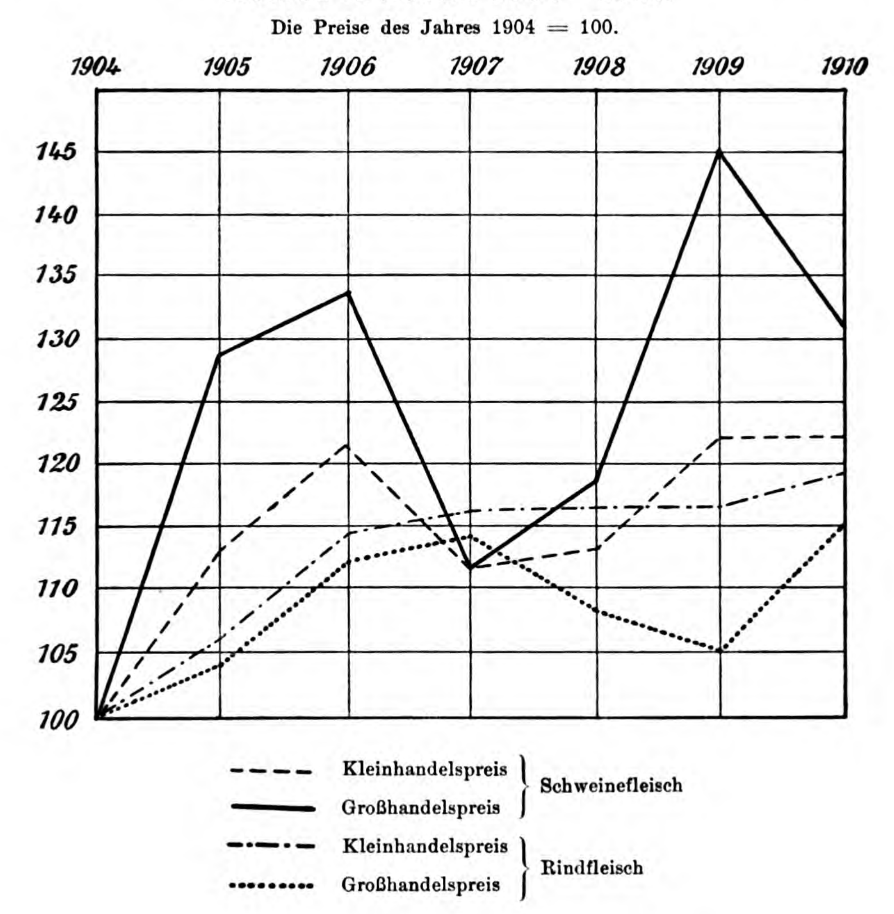
Fleischart in Berlin	Preis-einheiten	Absolute Zahlen			Indexzahlen 1895/1904 = 100		
		1895/1904	1909	1910	1895/1904	1909	1910
Ochsen, vollfleischig	50 kg	63,63	74,17	81,13	100	117	128
Rindfleisch, Keule	1/2 „	0,72	0,89	0,92	100	124	128
Schweine, vollfleischig	50 „	52,19	74,08	67,00	100	142	128
Schweinefleisch, Schinken	1/2 „	0,67	0,83	0,83	100	124	124

Von besonderem Interesse ist die Gegenüberstellung der Bewegung der Schlachtviehpreise, welche die Metzger an die Viehgroß-

händler, bzw. die Kommissionäre und Praxer zu zahlen haben, mit den Detailpreisen, welche die Konsumenten an die Metzger zahlen. (Vgl. hierzu auch die graphische Darstellung I.)

Figur I. Indexzahlen der Großhandels- (Schlachtvieh-) und Kleinhandelspreise für Rindfleisch und Schweinefleisch in Berlin 1904—1910.

Die Preise des Jahres 1904 = 100.



Bei Rindfleisch zeigen die Indexzahlen sowohl von Berlin wie von München (Tabelle III) ein erheblicheres Steigen der Kleinhandelspreise gegenüber den Schlachtviehpreisen. Erstere stiegen (von 1904—1910 um 19 bzw. München 22 Proz.), letztere dagegen nur um 15 bzw. 14 Proz. Besonders bemerkenswert ist, daß das Zurückgehen der Schlachtviehpreise in den Jahren 1908 und 1909 von den Detailpreisen gar nicht oder doch nur in sehr geringem Maße (wie in München) mitgemacht wird.

So scheint allerdings die Entwicklung der Rindfleischpreise die im Volksmunde weit verbreitete und von agrarischer Seite sehr gern wiederholte Behauptung, daß die Metzger die Preise wohl heraufzusetzen verständen, niemals aber daran dächten, billiger zu werden, zu rechtfertigen.

Aber schon die Bewegung der Schweinefleischpreise läßt an der unbedingten Gültigkeit und Richtigkeit dieser Behauptung einigen Zweifel aufkommen. Und die Preise für Schweinefleisch sind in Anbetracht dessen, daß mehr als 50 v. H. des gesamten Fleischverbrauches in Deutschland auf Schweinefleisch fällt, und gerade die ärmere Bevölkerung in der Hauptsache von dieser Fleischsorte lebt, von besonderer Wichtigkeit.

Und hier zeigt sich das Entgegengesetzte: Die Preise der Schlachttiere sind sowohl in Berlin wie in München weit erheblicher gestiegen als die Detailpreise, die der Konsument zu zahlen hat. Freilich zeigt sich auch hier, daß dem Zurückgehen der Schlachtviehpreise keineswegs der Kleinhandelspreis sogleich nachfolgt: besonders 1906 zu 1907 und 1909 zu 1910 läßt sich dies beobachten; in beiden Zeiträumen fällt der Schlachtviehpreis für Schweine erheblich, dagegen geht der Detailpreis für Schweinefleisch nur unbedeutend, zum Teil gar nicht zurück, ja in München steigt er sogar noch von 1909 zu 1910. Aber andererseits ist deutlich zu erkennen, daß auch bei einem starken Anziehen der Schlachtviehpreise der Kleinhandel erst sehr viel später und vor allem auch nicht in derselben Schärfe und Höhe im Preise folgt. Das zeigen die Jahre 1904 zu 1905 und zu 1906, ferner 1908 zu 1909.

Die Bewegung der Preise von Kalb- und Hammelfleisch im Groß- und Kleinhandel zeigen dasselbe und bestätigen die Richtigkeit des eben Ausgeführten.

Bei Kalbfleisch steigen die Schlachtviehpreise erheblich höher als die des Kleinhandels, gehen aber andererseits in den Jahren niedrigeren Preisniveaus (1908 und 1909) auch tiefer herab als letztere.

Es erhellt: Die Kurven der Schlachtviehpreise sind weit exzentrischer als die der Kleinhandelsfleischpreise; letztere sind weniger schwankend, sind stabiler; folgen zwar im allgemeinen den Schlachtviehpreisen, aber in einem langsameren und ruhigeren Tempo.

Die Gründe für diese Verschiedenheit in der Bewegung der beiden Preise liegen in der Verschiedenheit ihrer Bestimmungsgründe.

Auf seiten der Nachfrage steht bei den Schlachtviehpreisen in den Metzgern eine zahlungsfähige Käuferschicht, die nicht nur imstande sind, sondern auch geneigt sein werden, im geforderten Falle höhere Preise zu zahlen, da sie unter sich in ziemlich scharfer Konkurrenz stehen.

Dagegen steht bei den Kleinhandelspreisen auf seiten der Nachfrage vielfach — und zwar besonders bei Schweinefleisch — ein nur wenig kaufkräftiges Publikum, von dem zu befürchten steht, daß es bei einem kräftigen Anziehen der Preise den Bedarf an Fleisch einschränkt und somit den Verkäufer der Verdienstlosigkeit aussetzt.

Auf seiten des Angebotes steht bei den Schlachtviehpreisen eine den Metzgern gegenüber immerhin verschwindende Zahl von Viehgroß-

händlern (bzw. Viehkommissionäre, Praxer), die durchaus nicht genötigt sind, zu jedem Preise loszuschlagen, sondern ruhig abwarten können.

Die auf seiten des Angebots bei den Kleinhandelspreisen stehenden Metzger müssen jedoch sehen, schon wegen der leichten Verderblichkeit des Fleisches, sodann infolge der Konkurrenz unter sich, ihre Waren möglichst bald an den Mann zu bringen.

Diese Momente sind es wohl in der Hauptsache, die die Metzger veranlassen, mit dem Heraufsetzen ihrer Preise so lange wie nur irgendmöglich zu warten. Haben sie aber einmal ihre Preise heraufgesetzt, so sind sie — selbst bei einem erheblichen Rückgang der Schlachtviehpreise — nicht sogleich genötigt, auch ihrerseits mit den Preisen wieder herabzugehen. Und hierin werden sie durch die Marktunkundigkeit des kaufenden Publikums unterstützt.

Bei den Schlachtviehpreisen im Großhandel stehen sich zwei durchaus marktkundige Schichten gegenüber, die beide Konjunkturen auszunutzen verstehen, daher ebenso wie ein schnelles Hinaufgehen auch ein rasches Sinken dieser Preise. Im Kleinhandel hat der Metzger ein Publikum gegenüber, das, zumeist marktunkundig, noch vom „Herkommen“, „Althergebrachten“ beherrscht wird. Daher ist er in der Lage, sich durch ein längeres Festhalten am höheren Preise dafür, daß er mit dem Heraufsetzen des Preises so lange warten mußte, schadlos zu halten.

Dies dürften die Gründe sein, die die Verschiedenheiten der Preiskurven im Großhandel (bei den Schlachttieren) und im Kleinhandel erklären.

Resultat: Die Bewegung der Schlachtvieh(Großhandels)preise und der Detail(Kleinhandels)preise in Berlin und München von 1904 bis 1910 zeigt, daß die Steigerung sowohl die Großhandels- wie die Kleinhandelspreise betroffen hat. Die erhebliche Verteuerung sämtlicher Fleischsorten, die in dem untersuchten Zeitraum tatsächlich stattgefunden hat, kann also nicht ihre Ursache in der Preisgestaltung des Kleinhandels haben, denn die Viehpreise sind prozentual zum Teil erheblicher gestiegen als die Detailpreise.

Ein abschließendes Urteil über Verdienst und Preisaufschläge im Metzgergewerbe gestattet diese Untersuchung aber nicht. Ein diesbezügliches Urteil kann auch niemals durch statistische Erhebung der Preisverhältnisse gewonnen werden. Um hier zu einem einwandfreien Resultat zu kommen, bedürfte es Untersuchungen ganz anderer Art, nämlich der Einkommensverhältnisse und der Wirtschaftsführung der Metzger.

Tabelle IV gibt die Kleinhandelspreise einiger Fleischsorten in Wien von 1901 bis 1910. Wie schon einleitend erwähnt, ist die Erhebungsmethode vorliegender Preise in Wien eine ganz besonders genaue und exakte; denn die Preise sind berechnet aus der Zahl der Anschreibungsfälle eines jeden Preises, die vom Marktamte monatlich erhoben und von der Magistratsabteilung für Statistik einmal jährlich, und zwar für Rindfleisch im November, Kalbfleisch im Mai, Schweinefleisch im März und Schaffleisch im Dezember zusammengestellt werden.

Tabelle IV.

Preise in Heller per 1 kg	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	Differenz 1901/10
Rindfleisch, vorderes	121,66	121,74	126,78	128,52	138,00	148,57	148,23	143,00	144,00	160,00	+ 38,34
„ hinteres	151,77	151,12	157,06	158,68	163,82	175,84	175,91	173,00	171,00	190,00	+ 38,23
Lungenbraten	216,27	213,42	224,11	224,95	235,43	247,13	248,00	243,00	238,00	240,00	+ 23,73
Kalbfleisch, Brust	127,29	126,54	127,45	136,14	141,63	150,00	152,00	148,00	145,00	153,00	+ 25,71
„ Schlegel	147,21	146,86	148,32	155,84	164,07	172,00	175,00	171,00	171,00	180,00	+ 32,79
Einmachefleisch	123,55	123,54	124,40	133,52	139,69	148,97	155,00	152,00	151,00	158,00	+ 34,45
Schaffleisch, vorderes	90,99	91,10	98,29	99,93	109,81	111,00	116,00	97,00	104,00	—	—
„ hinteres	113,07	113,10	120,29	121,94	132,71	135,00	138,00	125,00	129,00	—	—
Schweinefleisch	142,81	142,10	144,93	150,77	152,32	177,54	175,00	170,00	172,00	195,00	+ 52,19
„ junges	144,46	143,27	147,58	151,66	152,84	176,74	168,00	158,00	167,00	192,00	+ 47,54
„ geräuchertes	152,87	152,29	155,00	161,53	162,98	190,44	192,00	184,00	188,00	210,00	+ 57,13
„ minderwert. (sog. „teilsames“)	143,63	142,70	145,91	152,58	153,40	180,74	179,00	173,00	177,00	198,00	+ 54,37

Auch Wien zeigt eine scharfe Steigerung der Fleischpreise. Hier liegen die Höhepunkte der Preise sämtlicher Fleischsorten im Jahre 1910. Rindfleisch, vorderes, stieg in den 10 Jahren um 31 Proz., Kalbfleisch, Brust, um 20 Proz., Schweinefleisch um 37 Proz. Nimmt man wieder das Jahr 1904 zum Ausgangspunkt und setzt dies gleich 100, so stellt sich:

Rindfleisch, vorderes	125
Kalbfleisch, Brust	112
Schweinefleisch	129

Die größte Steigerung hat demnach, wie in Deutschland, Schweinefleisch erfahren.

In Budapest (Tabelle V) weist in den letzten Jahren eine bedeutendere Preissteigerung nur Schweinefleisch auf; Rindfleisch stand 1910 zwar höher als 1904 und 1905, dagegen erheblich tiefer als 1906 und 1907.

Tabelle V.

Preise in Heller per 1 kg	1904	1905	1906	1907	1908	1909	Jan./Juli 1910	Differenz 1904/10
Rindfleisch, Lungenbr.	164,40	174,50	191,20	202,10	178,40	176,90	180,90	+ 16,50
Büffelfleisch, Bratenfl.	143,90	154,30	176,00	190,80	161,90	132,10	144,80	+ 0,90
Schweinefleisch, Schlegel	149,50	169,90	172,10	181,20	172,20	177,60	199,60	+ 50,10

Besonderes Interesse hat für uns aber ein Vergleich mit England infolge der grundsätzlichen Verschiedenheit der handels- und zollpolitischen Richtungen und Ziele beider Länder, Deutschlands und Englands. Denn eben infolge der Verschiedenheit der handelspolitischen Grundsätze sind auch die Grundlagen der Lebensmittelversorgung in beiden Ländern bis zur Gegensätzlichkeit verschieden.

Die deutsche Wirtschaftspolitik wird gekennzeichnet durch das Streben nach wirtschaftlicher Selbstgenügsamkeit.

Deutschland soll in die Lage kommen, seinen Bedarf sowohl an Brotgetreide wie an Fleisch ganz — zumindest aber in der Hauptsache — selbst zu decken. Dies Streben schreibt Richtung und Grundzüge der deutschen Handels- und Zollpolitik vor. Man hat diese Richtung nicht mit Unrecht einen „Neumerkantilismus" genannt, nur daß der Name deshalb nicht glücklich gewählt erscheint, da die beabsichtige Förderung in erster Linie durchaus nicht merkantilen Waren, sondern agrarischen Produkten gilt. Durch Zölle, Einfuhrbeschränkungen (zum Teil auch Einfuhrverboten), Ausfuhrprämien (als solche wirken nach Aufhebung des Identitätsnachweises die Getreideeinfuhrscheine), Gestaltung der Frachttarife soll die Einfuhr ausländischer Agrarprodukte (die in Konkurrenz mit den einheimischen treten könnten) erschwert, zum Teil verhindert werden mit dem ausgesprochenen Zweck, die deutsche Landwirtschaft so weit zu fördern, daß sie imstande sei, den gesamten Bedarf Deutschlands zu decken.

Der Erfolg ist, daß Deutschland tatsächlich in einem hohen Grade seinen Bedarf an Fleisch und Brotgetreide selbst deckt. Im Jahre 1909 bezifferte sich die Mehreinfuhr von Vieh (Ochsen, Stiere, Kühe, Jungvieh und Schweine) auf 314 678 Stück; dazu kamen noch 11 895 t Rindfleisch und 10 229 t Schweinefleisch. Dagegen wurde in demselben Jahre an 27 267 029 Schlachttieren die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vorgenommen [1]).

Ganz im Gegensatz dazu England. Die Landwirtschaft des „Vereinigten Königreiches" ist bei weitem nicht imstande, den gesamten Bedarf des Landes zu decken. Und in richtiger Erkenntnis dieser Tatsache erschwert die englische Wirtschaftspolitik nicht die Einfuhr von Getreide und Fleisch, sondern sucht sie zu erleichtern. Denn gerade in bezug auf die Einfuhr der notwendigsten Lebensmittel hat England einen ausgesprochenen Freihandel verwirklicht.

Die Folge ist, daß der Bedarf des „Vereinigten Königreiches" an Fleisch und Brotgetreide nur zum kleineren Teile durch die heimische

1) Im einzelnen wurden 1909 mehr eingeführt:

Jungvieh	69 863	Stück
Kühe	73 999	"
Ochsen	39 942	"
Stiere	9 270	"
Schweine	121 604	"

Dagegen waren der Schlachtvieh- und Fleischbeschau unterworfen:

Ochsen	625 279	Stück	Kälber	5 136 768	Stück
Bullen	513 941	"	Schweine	15 530 775	"
Kühe	1 800 732	"	Schafe	2 477 937	"
Jungrinder	1 181 597	"			

(Nach den Veröffentlichungen des Kaiserl. Statistischen Amtes.)

Produktion und Verbrauch von Getreide (Erntejahr von Juli – Juli):

1907/08	wurde der Bedarf von	Roggen	gedeckt zu	98,1	Proz.
1907/08	" " " "	Weizen	" "	60,2	"
1908/09	" " " "	Roggen	" "	100,0	"
1908/09	" " " "	Weizen	" "	70,1	"

(Aus: Brentano, Die deutschen Getreidezölle, Stuttgart 1910.)

Produktion, zum größeren Teil durch Einfuhr aus anderen (zumeist überseeischen) Ländern gedeckt wird; und zwar der Fleischbedarf zu fast 50 v. H., der Bedarf an Weizen und Weizenmehl zu über 75 v. H.

Nach den Berechnungen des englischen Board of Trade [1]) wurden im Durchschnitt der Jahre 1905/08: 46,3 v. H. des gesamten Fleischbedarfs Großbritanniens aus überseeischen Ländern (fremden Ländern und britischen Besitzungen) eingeführt, während durch die heimische Landwirtschaft 53,7 v. H. gedeckt wurden. Pro Kopf der Bevölkerung gerechnet entfielen von 118,9 £ jährlichen Fleischverbrauches 63,8 £ auf heimische Produkte, dagegen 55,1 £ auf eingeführtes Fleisch und Fleischwaren.

Der Anteil der englischen Kolonien an der Einfuhr von Vieh und Fleisch ist kein sehr großer, denn von allen eingeführten Fleisch und Fleischwaren kamen im Durchschnitt der genannten Jahre 75,8 Proz. aus dem nicht-britischen Auslande, und nur 24,2 Proz. aus den englischen Kolonien.

Die Einfuhr von geschlachtetem Fleisch — in gekühltem und gefrorenem Zustande — überwiegt die von lebendem Vieh erheblich. Im Jahre 1908 war der Wert des eingeführten lebenden Rindviehs ca. $6^1/_2$ Mill. £, der der Schafe ca. 122 000 £. Dagegen wurde für ca. 10 270 000 £ frisches Rindfleisch, für ca. 8 140 000 £ frisches Hammelfleisch und für ca. 1 330 000 £ frisches Schweinefleisch in das Vereinigte Königreich eingeführt [2]).

Von Weizen und Weizenmehl wurde 1909 durch die heimische englische Landwirtschaft nur 23 v. H. des Gesamtbedarfs gedeckt. 30,8 v. H. wurden aus den britischen Kolonien, 46,2 v. H. aus anderen fremden Ländern eingeführt [3]).

Bei dieser Gegensätzlichkeit in der Art und Weise der Lebensmittelversorgung der beiden großen Länder muß eine Gegenüberstellung der Bewegung der Preise für Fleisch und Brotgetreide in denselben von ganz besonderem Interesse sein.

Und in der Tat zeigt England eine ganz andere Gestaltung der Preisbewegung als Deutschland und Oesterreich.

Tabelle VI gibt einige Fleischpreise in Berlin und London von 1891—1908.

Die Fleischpreise sind — ebenso wie die in der nachfolgenden Tabelle VII — Großhandelspreise, die in Berlin in der Zentralmarkthalle, in London im Zentralmarkt notiert werden. Die deutschen Preise verstehen sich in Mark per 50 kg, die englischen Preise in Shilling per Cwt. (= 50,803 kg).

Es erhellt auf den ersten Blick: Während in Berlin in dieser Periode sämtliche Preiskurven eine — zuletzt sogar sehr scharf — steigende Richtung einschlagen, haben sich in London die Fleischpreise nur wenig geändert. Gegenüber dem Durchschnittspreis des Jahrzehnts

1) In British and Foreign Trade and Industry 1854—1908, London 1909.

2) Aus: Agricultural Statistics, 1908. Veröffentlicht vom Board of Agriculture.

3) Aus: „The ABC-Fiscal-Handbook, published by the Free Trade Union". London 1910.

Tabelle VI.
Fleischpreise in Berlin und London 1891—1908.

Jahr	Preise in Berlin in Mark per 50 kg				Preise in London in Shilling per Cwt. (50,8 kg)	
	Rindfleisch		Hammelfl.	Schweinefleisch	engl. Rindfl.	engl. Hammelfl.
	I. Qualit.	II. Qualit.	I. Qualit.		I. Qualit.	I. Qualit.
1891	59,64	52,69	55,25	49,93	60,7	68,9
1892	57,69	50,39	50,44	53,66	58,8	66,5
1893	55,27	47,34	47,78	54,55	59,5	64,2
1894	59,01	51,78	53,06	50,66	57,2	68,3
1895	58,88	52,86	52,67	45,79	58,3	71,2
1896	57,29	50,31	50,39	42,17	54,8	65,3
1897	57,21	49,75	52,87	51,94	57,2	67,7
1898	57,23	51,07	53,74	55,20	55,8	66,5
1899	58,92	52,03	55,24	46,69	56,0	67,9
1900	58,58	51,29	58,77	47,79	58,5	71,0
1891/1900	**57,97**	**50,95**	**53,02**	**49,84**	**57,5**	**67,8**
1901	58,87	52,14	58,43	56,42	56,0	67,5
1902	58,87	53,06	61,24	60,22	64,2	66,5
1903	60,68	55,10	65,63	59,95	56,0	72,6
1904	61,03	53,48	62,33	49,91	57,2	73,5
1905	63,41	56,36	66,50	65,07	56,5	71,2
1906	68,29	62,06	72,40	67,75	54,6	73,1
1907	69,71	64,98	70,40	55,91	57,8	72,3
1908	**69,73**	**65,19**	**68,30**	**58,98**	**60,7**	**71,3**

Aus: Agricultural Statistics 1908.

1891/1900 stehen die Preise des Jahres 1908 bei allen Fleischsorten in Berlin recht erheblich höher. In London ist dagegen der Preisunterschied nur ein geringer.

Ein noch weit instruktiveres Bild der Preisbewegung gibt aber die unten folgende Tabelle VII, die die Preisbewegung in Berlin und London in den letzten Jahren, seit 1904, eingehend zeigt.

Seit dem Jahre 1904 unterscheidet die amtliche englische Statistik die Fleischsorten nicht nur nach der Qualität, sondern auch nach dem Herkunftslande. Hierdurch wird eine gesonderte Betrachtung der Preisbewegung des heimischen englischen und des ausländischen eingeführten Fleisches möglich.

In den britischen Städten werden neben dem heimischen englischen bzw. schottischen Fleisch von eingeführtem Fleisch folgende Sorten genossen.

1) Fleisch von Rindern, lebend aus den Vereinigten Staaten und Kanada eingeführt, und in den englischen Häfen geschlachtet.

2) Rind- und Hammelfleisch in gekühltem Zustande eingeführt; und zwar hauptsächlich aus Argentinien und Neuseeland. Dies gekühlte Fleisch wird zum größten Teile wie frisches zubereitet und genossen.

3) Rind- und Hammelfleisch in gefrorenem Zustande eingeführt. Dies gefrorene Fleisch wird in der Hauptsache zu Fleischspeisen verarbeitet genossen.

Tabelle VII gibt die Großhandelsfleischpreise der gangbarsten Sorten in Berlin und London.

Tabelle VII.

Fleischpreise in Berlin und London 1904=1910.

Berlin: Preise in Mark per 50 kg. London: Preise in Shilling per Cwt.

	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	Differenz 1904—1910 abs.	in Proz.
I. Rindfleisch.									
In Berlin.									
1) Ochsenfleisch, erster Qual.	61,03	63,41	68,29	69,71	69,73	69,97	74,16	+ 13,13	+ 21,51
2) „ zweiter „	53,48	56,36	62,06	64,98	65,19	64,57	69,07	+ 15,59	+ 29,15
3) Rindfleisch, dritter „	47,13	50,48	55,48	58,66	57,77	58,89	62,58	+ 15,45	+ 32,78
4) „ minderer „	39,14	42,46	48,91	57,82	52,85	49,03	56,71	+ 17,57	+ 44,88
Durchschnitt d. Qualitäten	**50,19**	**53,18**	**58,63**	**62,79**	**61,38**	**60,61**	**65,63**	**+ 15,44**	**+ 30,76**
In London.									
1) Schottisches Rindfl., prima	66,2	62,2	62,2	62,4	66,6	67,3	68,9	+ 2,7	+ 3,88
2) Engl. Rindfl., second Qual.	52,2	49,8	48,8	50,5	52,2	52,8	55,11	+ 3,9	+ 7,19
3) Nordamerikan. in England geschlachtetes Rindfleisch	47,5	44,9	45,8	48,3	50,8	50,3	54,1	+ 6,8	+ 14,05
4) Amerik. gekühltes, prima	57,1	53,9	52,9	55,6	59,1	58,2	61,3	+ 4,2	+ 7,29
5) Argentin. gekühltes Rindfl.	44,2	39,0	38,6	42,6	44,10	43,4	43,1	— 1,1	— 2,04
Durchschnitt d. Qualitäten	**53,4**	**49,10**	**49,7**	**51,10**	**54,7**	**54,4**	**56,7**	**+ 3,3**	**+ 6,09**
II. Hammelfleisch.									
In Berlin.									
1) Hammelfl., erster Qual.	62,33	66,50	72,40	70,40	68,30	63,00	68,55	+ 6,22	+ 9,98
2) „ zweiter „	53,01	56,18	63,12	64,96	60,86	53,15	61,44	+ 8,43	+ 15,90
Durchschnitt d. Qualitäten	**57,67**	**61,34**	**67,76**	**67,68**	**64,58**	**58,08**	**64,99**	**+ 7,32**	**+ 12,69**
In London.									
1) Engl. Hammelfl., prima	68,2	67,1	70,2	69,0	65,8	56,8	63,5	— 4,9	— 6,97
2) „ „ second	61,8	61,0	62,8	62,5	60,4	51,6	60,1	— 1,7	— 2,55
3) Neuseeländ. gekühltes	43,9	42,6	40,0	41,5	40,6	34,2	39,5	— 4,4	— 9,89
4) Argentin. gefrorenes	36,3	34,2	32,8	33,6	32,6	29,2	34,8	— 1,7	— 4,36
Durchschnitt d. Qualitäten	**52,6**	**51,2**	**51,5**	**51,7**	**49,9**	**42,11**	**49,5**	**— 3,1**	**— 5,86**
III. Schweinefleisch.									
In Berlin, Schweinefl., allgem.	49,91	65,07	67,75	55,91	58,98	68,21	66,04	+ 16,13	+ 32,32
In London, brit. Schw., prima	53,4	59,9	63,4	58,4	55,1	60,9	68,8	+ 15,4	+ 28,74
IV. Kalbfleisch.									
In Berlin, Kalbfl. erster Qual.	78,26	83,37	86,81	86,42	90,67	86,70	97,06	+ 18,80	+ 24,00
In London, brit. Kalbfl., prima	66,9	67,9	67,3	66,8	67,7	64,4	70,9	+ 4,0	+ 5,99

Außer den Preisen für die einzelnen Qualitäten gibt die Tabelle — für Rind- und Hammelfleisch — noch Durchschnittspreise, ermittelt durch Berechnung des arithmetischen Mittels aus diesen Quali-

täten. Diesen berechneten Durchschnittspreisen haftet ein kleiner Fehler insofern an, als auf das Verhältnis, in welchem die einzelnen Qualitäten vom Publikum konsumiert werden — da unbekannt — keine Rücksicht genommen werden konnte. Dieser Fehler erscheint aber nicht so erheblich, daß er irgendwie die Vergleichbarkeit der Preisbewegung beeinträchtigen könnte. Es scheint sich mir im Gegenteil die tatsächliche Preisbewegung besser in diesen berechneten Durchschnittspreisen widerzuspiegeln, als durch Vergleichung der Preisbewegung einzelner Qualitäten.

Auch in London zeigen die Preise einer Anzahl Fleischsorten Steigerungen im Jahre 1910 gegenüber den Vorjahren. Gegenüber 1909 sind die Preise fast sämtlicher Fleischsorten und -qualitäten etwas gestiegen; freilich bei weitem nicht in dem Maße wie in Berlin.

Das Jahr 1904 als Ausgangspunkt genommen [1]), zeigen die Preise für Rindfleisch fast durchweg eine Erhöhung. Am bedeutendsten stieg das Fleisch der aus Nordamerika lebend eingeführten Rinder im Preis — 14 Proz — wogegen das argentinische gekühlte Fleisch um 2 Proz. im Preis fiel. Schottisches Rindfleisch stieg um 4 Proz., englisches um 7 Proz.

Die entgegengesetzte Tendenz der Preisbewegung wie Rindfleisch zeigt in London Hammelfleisch: Hier sind sämtliche Qualitäten in der genannten Periode im Preise gefallen; den größten Preisrückgang zeigt das aus Neuseeland eingeführte gekühlte Hammelfleisch — 10 Proz. — aber auch englisches Hammelfleisch ging um 7 Proz. im Preis zurück. Eine Preissteigerung von 6 Proz. wies in London noch Kalbfleisch auf.

Vergleicht man die Bewegung der Preise angeführter Fleischarten (Rind-, Hammel- und Kalbfleisch) in London mit der Preisbewegung dieser Fleischsorten in Berlin, so erhellt sogleich die große Gegensätzlichkeit: in London eine im ganzen nur recht mäßige Preissteigerung, zum Teil ein Rückgang der Preise; in Berlin eine sehr erhebliche Steigerung sämtlicher Fleischpreise (Rindfleisch 22—45 Proz., Hammelfleisch 10—16 Proz., Kalbfleisch 24 Proz.).

Nur eine Fleischart zeigt in London eine ähnliche Preissteigerung wie die meisten Fleischarten in Berlin: britisches Schweinefleisch stieg in der genannten Periode um 29 Proz., deutsches Schweinefleisch in Berlin um 32 Proz.

Besonders instruktiv ist die unten folgende kleine Tabelle VIIa, welche die Indexzahlen der Durchschnittspreise der vier Fleischarten sowie die Generalindexzahlen sämtlicher Großhandelsfleischpreise in Berlin und London von 1904 bis 1910 zeigt.

---

1) Das Jahr 1904 zeigt sich — wie aus Tabelle VI und VII hervorgeht — durchaus als ein Jahr mittlerer Preise in London. Es rechtfertigt sich somit, dies Jahr als Ausgangspunkt zur Beurteilung der Bewegung der Fleischpreise auch in London zu nehmen.

Die graphische Darstellung II gibt die Preiskurven der Rindfleisch- und Generalindexzahlen.

Die Generalindexzahlen wurden berechnet aus den Durchschnittspreisen der vier Fleischgattungen, indem angenommen wurde, daß in Berlin konsumiert werden von 100 Teilen des Gesamtfleischverbrauchs: 52 Teile Schweinefleisch, 31 Teile Rindfleisch, 12 Teile Kalbfleisch, 5 Teile Hammelfleisch. Dagegen in London von 100 Teilen des gesamten Fleischverbrauches: 53 Teile Rindfleisch, 27 Teile Hammelfleisch, 17 Teile Schweinefleisch, 3 Teile Kalbfleisch.

Diese Annahme dürfte dem wirklichen Verbrauchsverhältnis der vier Fleischarten, und zwar in Arbeiterfamilien, nahekommen, denn einerseits gelangen zu diesem Resultate die sehr sorgfältigen Berechnungen des englischen Board of Trade in „The memorandum on the consumption and cost of food in working class families, 1904“ und in „cost of living in German towns, 1908“; andererseits erfährt unsere Annahme auch in den Zahlen der amtlichen Vieh- und Fleischbeschau für Berlin eine Bestätigung.

Die nun folgende Tabelle VIIa sowie die graphische Darstellung II illustrieren vorzüglich die Verschiedenartigkeit der Bewegung der Fleischpreise in den beiden Städten.

Tabelle VIIa: Index-Zahlen zu Tabelle VII.

Jahr	Rindfleisch		Hammelfleisch		Kalbfleisch		Schweinefleisch		Generalindex	
	Berlin	London	Berlin	London	Berlin	London	Berlin	London	Berlin	London
1904	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
1905	106	93	107	97	107	102	130	112	113	97
1906	117	93	118	98	111	101	136	119	126	99
1907	125	97	117	98	110	100	112	109	116	99
1908	122	102	112	95	115	101	118	103	119	100
1909	121	102	101	82	111	96	137	114	127	98
1910	131	106	113	94	124	106	132	129	120	107

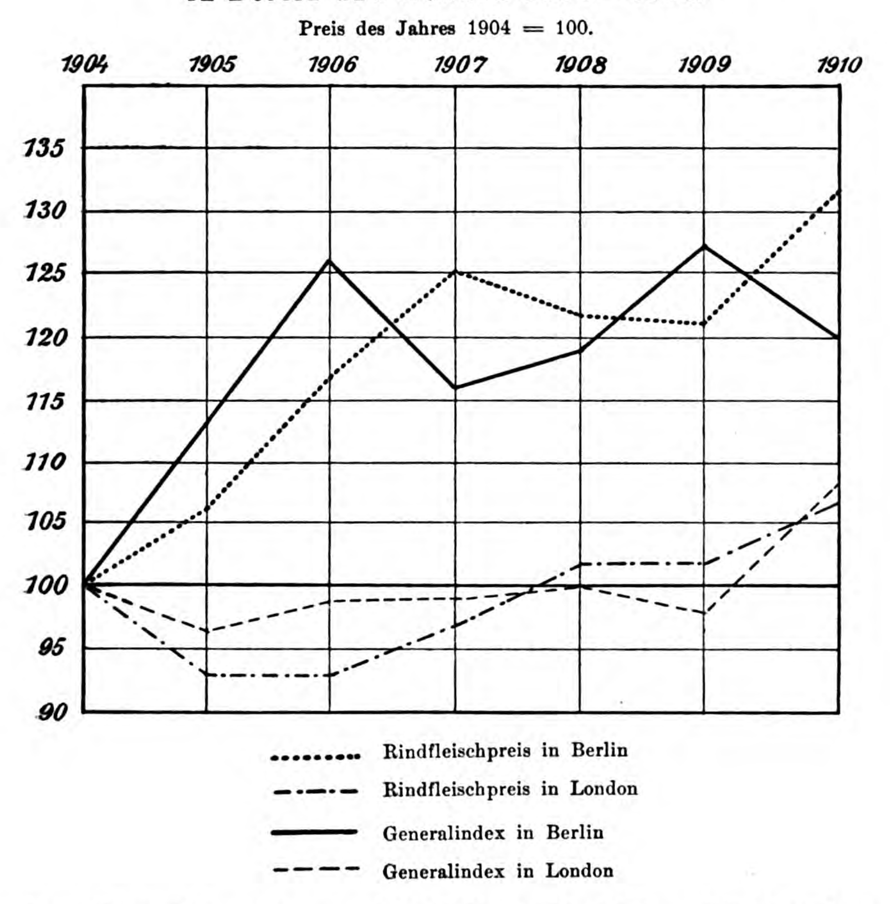
Das Jahr 1910 zeigt sich sowohl in Berlin wie in London als ein Jahr hoher Fleischpreise. In ihm liegen in beiden Orten die Höhepunkte der Rindfleisch- und Kalbfleischpreise. Aber in Berlin war die Preissteigerung eine ganz erheblich höhere, nämlich von 100 auf 131 bzw. 124; in London dagegen stiegen die Preise beider Fleischarten nur um 6 Proz. Hammelfleisch wies in Berlin eine Preiserhöhung um 13 Proz., in London einen Preisrückgang von 6 Proz. auf, den niedersten Preis zeigte es hier im Vorjahre 1909, in welchem es bis auf 82 zurückging; auch in Berlin stand Hammelfleisch in diesem Jahre tiefer im Preis. Schweinefleisch erreichte in Berlin erstmalig einen hohen Preisstand im Jahre 1906 mit 136, und — nach einer vorübergehenden Preissenkung in 1907 und 1908 — seinen höchsten Preisstand 1909 mit 137, fiel dann 1910 um 5 Proz. bis 132. London zeigt ein allmähliches Anziehen der Schweinefleischpreise, ganz besonders von 1909 auf 1910 (um 15 Proz.).

Die Preissteigerungen in den beiden Städten treten aber erst in ein

richtiges Licht durch Betrachtung der Konsumtionsverhältnisse der einzelnen Fleischarten in Deutschland und England.

In Berlin stand tatsächlich das Maß der Verteuerung der einzelnen Fleischarten im direkten Verhältnis zur Höhe ihres Verbrauches: Diejenige Fleischart, deren Verbrauch

Figur II. Indexzahlen der Rindfleischpreise und Generalindexzahlen der Preise sämtlicher Fleischsorten in Berlin und London 1904—1910.



den aller anderen zusammen (mit 52 Proz.) übertrifft, und die besonders von der ärmeren Bevölkerung bevorzugt wird — Schweinefleisch — wies auch die größte Preissteigerung auf. Rindfleisch, dessen Verbrauch ebenfalls ein sehr erheblicher ist (fast ein Drittel des Gesamtfleischverbrauches), steht in der Verteuerung an zweiter Stelle. Kalbfleisch steht mit 12 Proz. Verbrauchsanteil an dritter Stelle; und am geringsten

im Preise stieg Hammelfleisch, dessen Verbrauch auch nur ein sehr geringer, 5 Proz., ist.

Ganz im Gegensatz dazu London: Hier steht Schweinefleisch, das sich am meisten verteuerte, im Verbrauch an zweitletzter Stelle (nur 17 Proz. des Gesamtfleischverbrauches), Rindfleisch, diejenige Fleischart, deren Konsumtion in London größer ist als die aller anderen Fleischsorten zusammen, wies nur eine geringe Preissteigerung auf; und Hammelfleisch, welches demnächst am meisten genossen wird, und hier besonders von der arbeitenden Bevölkerung geschätzt ist, zeigte sogar einen Preisrückgang.

Diese Gegenüberstellung ist besonders interessant, denn sie zeigt, daß die Verteuerung des Fleisches in Berlin erheblicher ist, als es die bloße Zusammenstellung der Prozentzahlen der einzelnen Fleischarten erscheinen läßt.

Die Generalindexzahlen, die auf Grund der Konsumtionsverhältnisse der einzelnen Fleischarten berechnet sind, zeigen ebenfalls einwandfrei, welch weit erheblichere Verteuerung das Fleisch in Berlin als in London erfahren hat. Denn in Berlin betrug die Preissteigerung während des untersuchten Zeitraumes 20 Proz., in London dagegen nur 7 Proz. Hier war mit dieser Steigerung der Höhepunkt in der ganzen Periode erreicht; in Berlin war das Preisniveau 1910 noch um 7 Proz. tiefer als 1909, welches Jahr mit 127 den Höhepunkt der Fleischpreise in Berlin bezeichnet. Jahre niedrigerer Fleischpreise waren in London 1905 und 1909, auch 1906 und 1907 stehen im Preis noch unter 1904. In Berlin waren die Fleischpreise am niedrigsten im Ausgangsjahr 1904, demnächst 1905 und 1907.

Nach den Berechnungen des englischen Board of Trade (in British and Foreign Trade and Industry 1854—1908 und dem 14. Abstract of Labour Statistics) wurde sodann Tabelle VIII (siehe unten) zusammengestellt.

Die Berechnungen des englischen Handelsministeriums gehen für London bis 1910, für Berlin und New York bis 1907. Sie wurden für Berlin für die Jahre 1908, 1909 und 1910 nach der amtlichen Berliner Städtischen Statistik von mir ergänzt.

Diese Indexzahlen sollen — wie das englische Ministerium ausführt — die Bewegung der Preise der wichtigsten Lebensmittel in den drei Städten während einer Reihe von Jahren illustrieren.

Daher sind für London 13, für Berlin 12 und für New York 14 Lebensmittel ausgewählt, für die ein durchschnittlicher Arbeitshaushalt in London ca. 70 Proz., in Berlin ca. 72 Proz., in New York ca. 67 Proz. der Gesamtausgaben für Nahrungsmittel aufzuwenden hat.

Für die Preise dieser Lebensmittel wurden vom englischen Board of Trade Indexzahlen und Generalindexzahlen, und zwar von 1895 bis 1910 (London), bzw. 1907 (Berlin und New York) berechnet (von mir, wie erwähnt für Berlin bis 1910 ergänzt). Als Basis wurden die Preise für 1900, gleich 100 gesetzt, genommen.

Die Berechnung der Generalindexzahlen ging von der Annahme

aus[1]), daß der Verbrauch der einzelnen Lebensmittel, auf die sich die Untersuchung erstreckt, in London, Berlin und New York in folgendem Verhältnis zueinander stehe:

In London entfallen von 100 Teilen Gesamtverbrauch an diesen 13 Lebensmitteln auf:

Rindfleisch	16 Teile	Weizenbrot	17 Teile
Hammelfleisch	8 „	Weizenmehl	7 „
Schweinefleisch	5 „	Butter	13 „
Speck und Schinken	6 „	Eier	6 „
Total Fleisch	35 Teile	Kartoffeln	6 „
		Hafermehl	2 „
		Tee	7 „
		Kakao	1 „
		Zucker	6 „

In Berlin dagegen von 100 Gesamtverbrauch der 12 Lebensmittel:

Schweinefleisch	23 Teile	Roggenbrot	24 Teile
Rindfleisch	12 „	Weizenmehl	2 „
Speck und Schinken	5 „	Butter	12 „
Kalbfleisch	3 „	Eier	5 „
Hammelfleisch	1 „	Kartoffeln	5 „
Total Fleisch	44 Teile	Kaffee	5 „
		Zucker	3 „

Und in New York von 100 Gesamtverbrauch der 14 Lebensmittel:

Rindfleisch	28 Teile	Weizenbrot	7 Teile
Schweinefleisch	6 „	Weizenmehl	$4^{2}/_{3}$ „
Speck und Schinken	5 „	Roggenmehl	$2^{1}/_{3}$ „
Anderes Fleisch	5 „	Butter	13 „
Total Fleisch	44 Teile	Eier	8 „
		Kartoffeln	6 „
		Zucker	8 „
		Tee	3 „
		Kaffee	4 „

Die Preise sind Detail-(Kleinhandels-)Preise, was die Untersuchung besonders wertvoll macht; und sie basieren für London auf dem vom Board of Trade im Jahre 1903 herausgegebenen Werke über die Lebensmittelpreise („Report on Wholesale and Retail Prices") für die späteren Jahre auf den bezüglichen Veröffentlichungen in den „Abstracts of Labour". Die Preise für Berlin sind den diesbezüglichen Veröffentlichungen des Statistischen Amtes der Stadt Berlin entnommen. Die Preise für New York entstammen dem „Eighteenth Annual Report of the Commissioner of Labor, 1903", für die späteren Jahre dem „Bulletin of the Department of Labor".

In Tabelle VIII sind nun die Indexzahlen einiger der wichtigsten Lebensmittelpreise sowie die Generalindexzahlen für die drei Städte zusammengestellt. Außerdem enthält diese Tabelle noch die Generalindexzahlen

1) Diese Annahme ist näher begründet für London in „The memorandum on the consumption and cost of food in working class families 1904". Für Berlin in „Cost of living in German towns 1908". Für New York in „The Eighteenth Annual Report of the Commissioner of Labor, 1903".

Tabelle VIII.

Für Berlin, London, New York: Preis von 1900 = 100. Für Paris: Durchschnittspreis 1895/1900 = 100.

Jahr	Rindfleisch			Hammelfleisch			Schweinefleisch			Kalbfleisch		Speck und Schinken		
	Berlin	London	New York	Berlin	London	New York	Berlin	London	New York	Berlin	New York	Berlin	London	New York
1895	99	95	100	95	96	98	98	95	98	96	92	101	93	93
1896	97	92	99	95	90	96	95	94	92	95	94	97	78	91
1897	98	96	100	98	90	97	100	96	92	97	93	99	100	91
1898	99	96	100	100	91	97	107	96	93	99	99	104	103	90
1899	101	100	100	98	96	97	103	100	94	100	101	101	92	93
1900	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
1901	102	102	102	102	105	102	105	102	106	103	99	104	113	105
1902	107	107	111	107	102	103	113	105	120	109	113	115	112	115
1903	109	104	103	111	106	98	110	101	127	109	108	110	104	116
1904	109	101	106	111	105	102	105	101	122	109	107	104	109	113
1905	116	99	104	117	106	108	118	98	124	118	111	114	111	112
1906	124	99	107	127	104	110	131	101	131	128	123	129	121	121
1907	125	102	113	127	106	115	117	100	133	127	126	121	120	128
1908	124	108	.	126	106	.	118	97	.	125	.	115	113	.
1909	125	108	.	125	102	.	127	100	.	127	.	122	126	.
1910	128	113	.	128	104	.	129	105	.	131	.	126	139	.

Jahr	Butter			Brot Berlin: Roggenbrot, übrige Weizenbrot			Kartoffeln			Generalindex			
	Berlin	London	New York	Berlin	London	New York	Berlin	London	New York	Berlin	London	New York	Paris
1895	98	89	91	86	91	100	97	109	94	98	93	97	101
1896	99	95	83	87	93	100	82	88	84	96	92	94	.
1897	98	95	83	93	106	100	98	85	106	99	96	95	.
1898	96	96	87	105	118	100	96	110	112	102	102	97	.
1899	99	101	94	101	95	100	87	92	99	99	96	98	.
1900	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	99
1901	100	101	102	101	94	100	101	105	124	102	102	103	99
1902	99	100	111	101	101	100	89	79	112	104	102	109	97
1903	99	98	111	99	109	100	97	101	122	103	104	108	100
1904	100	98	110	98	108	104	121	110	117	102	105	111	99
1905	106	99	112	101	109	113	116	84	124	109	105	112	95
1906	107	103	119	113	104	113	86	86	127	115	103	115	96
1907	106	101	125	129	105	113	113	93	133	117	106	119	98
1908	113	106	.	133	113	.	119	97	.	119	109	.	99
1909	111	103	.	126	120	.	111	82	.	121	109	.	.
1910	114	106	.	115	115	.	90	80	.	119	111	.	.

für Paris, berechnet aus den Preisen von 20 wichtigen Lebensmitteln (und Steinkohle), nämlich: Brot, frisches Schweinefleisch, Charcuterie-Waren, Geflügel und Wild, Rotwein, Weißwein, Bier, Apfelwein (cidre), Butter, Schmalz, Fleisch von der Fleischbank (viande de boucherie),

Oel, Eier, Milch, Käse, Zucker, frische und gesalzene Fische, Schellfische, Kartoffeln (Steinkohle)[1]).

Als Basis ist hier nicht der Durchschnittspreis des Jahres 1900, sondern der mittlere Durchschnittspreis der Jahre 1895/1900, gleich 100 gesetzt, genommen.

Es erhellt auf den ersten Blick aus der Tabelle die Verteuerung, die an allen drei Orten (mit Ausnahme von Paris) die Lebensmittel seit Beginn des neuen Jahrhunderts erfahren haben. Im 19. Jahrhundert hielt sich die weitaus größte Mehrzahl der Indexziffer unter 100. Die Generalindexziffern stiegen nur in einem Jahre (1898) an zwei Orten über 100.

Auf die Preisbewegung der einzelnen Lebensmittel seit 1900 eingehend, zeigt uns die Tabelle zuerst wieder die uns schon bekannte Bewegung der Fleischpreise in Berlin und London, diesmal im Kleinhandel. Daneben gestellt sind die Detailpreise in New York. Es erhellt wieder die erheblichere Verteuerung, die das Fleisch auch im Kleinhandel in Berlin gegenüber London erfahren hat. Eine scharfe Steigerung zeigen aber auch die Fleischpreise in New York, hier besonders Schweinefleisch, das bis 1907 um 33 Proz. im Preise anzog. Speck und Schinken wiesen in allen drei Orten Preiserhöhungen auf: in London um 39 Proz., in New York (bis 1907 um 28 Proz.). Butter stieg im Preise in New York am meisten, erheblich weniger in den beiden anderen Städten; in Berlin zeigte sich erst in den drei letzten Jahren ein etwas kräftigeres Anziehen des Butterpreises.

Sehr interessant ist die Bewegung der Brotpreise. Es zeigt sich hier, daß Roggenbrot in Berlin eine weit bedeutendere Preissteigerung aufzuweisen hat, als Weizenbrot in London und New York. Bis 1907 war Roggenbrot in Berlin um 29 Proz., dagegen Weizenbrot in London nur um 5 Proz., in New York um 13 Proz. im Preise gestiegen.

Ueber die Bewegung der Brotpreise in den vier Hauptstädten: London, Paris, Berlin und New York unterrichtet außerdem noch eine sehr instruktive Tabelle, die — veröffentlicht vom Board of Trade — die Preise von 1886—1908 zeigt.

Danach stellte sich der Preis eines 4-(engl.)Pfundbrotes, ausgedrückt in Pence, in den vier Städten folgendermaßen:

Jahr	London	Paris	Berlin	New York
1886	6,25	6,3	4,5	—
1890	6,0	7,0	5,8	10,0
1895	5,1	6,1	4,4	10,0
1900	5,2	6,5	5,1	10,0
1905	5,5	6,3	5,2	10,7
1906	5,5	6,4	5,8	10,7
1907	5,4	6,5	6,6	10,7
1908	5,75	6,5	6,8	10,7

Hier ist wieder für London, Paris und New York Weizenbrot, für Berlin Roggenbrot genommen; dies stand 1886 im Preise noch erheblich unter dem Weizenbrotpreis der beiden anderen europäischen Haupt-

1) Aus „Journal de la Société de Statistique de Paris", Août 1909.

städte, 1906 dagegen war der Roggenbrotpreis in Berlin höher als der für Weizenbrot in London, und von 1907 ab war in London sowohl wie in Paris Weizenbrot billiger als in Berlin Roggenbrot.

In Prozenten ausgedrückt, wies in dem ganzen Zeitraum, 1886 bis 1908, Weizenbrot in London einen Preisrückgang von 10 Proz., in Paris eine Preissteigerung von 3 Proz., und in New-York (1890—1908) eine solche von 7 Proz. auf. Dagegen war Roggenbrot in Berlin in dem genannten Zeitraum um 51 Proz. gestiegen.

Von besonderem Interesse sind in Tabelle VIII die Generalindexzahlen, die auch in der graphischen Darstellung III n Kurvenform wiedergegeben sind.

Bis zum Jahre 1907 zeigte die größte Preissteigerung sämtlicher Lebensmittel New York mit 119. Berlin demnächst mit 117, hier stieg dann die Indexziffer im nächsten Jahre auf 119, erreichte 1909 mit 121 den Höhepunkt und senkte sich im folgenden Jahre wieder auf das Preisniveau von 1908. Die Preissteigerung in London hielt sich in mäßigen Grenzen, erreichte mit 111 im letzten Jahre den Höhepunkt. Es ist also in allen drei Städten bis 1907 eine fast ununterbrochene Preissteigerung zu verzeichnen, die sich in Berlin und London auch noch in den drei folgenden Jahren fortsetzt.

Von allen Lebensmitteln, deren Preise in den Generalindexzahlen enthalten sind, zeigen die bedeutendsten Preissteigerungen:

In London (bis 1910): Speck und Schinken mit 139, Zucker mit 124[1]), Weizenmehl mit 121, Weizenbrot mit 115. In Berlin bis 1910: Kalbfleisch mit 131, Schweinefleisch mit 129, Rind- und Hammelfleisch mit je 128, Schinken und Speck 126, Eier 122, Roggenbrot 115, Butter 114.

In New York (bis 1907): Eier mit 140, Kartoffeln 133, Schweinefleisch ebenfalls 133, Weizen- und Roggenmehl mit 129 bzw. 124, Kalbfleisch 126, Schinken und Speck 128, Butter 125.

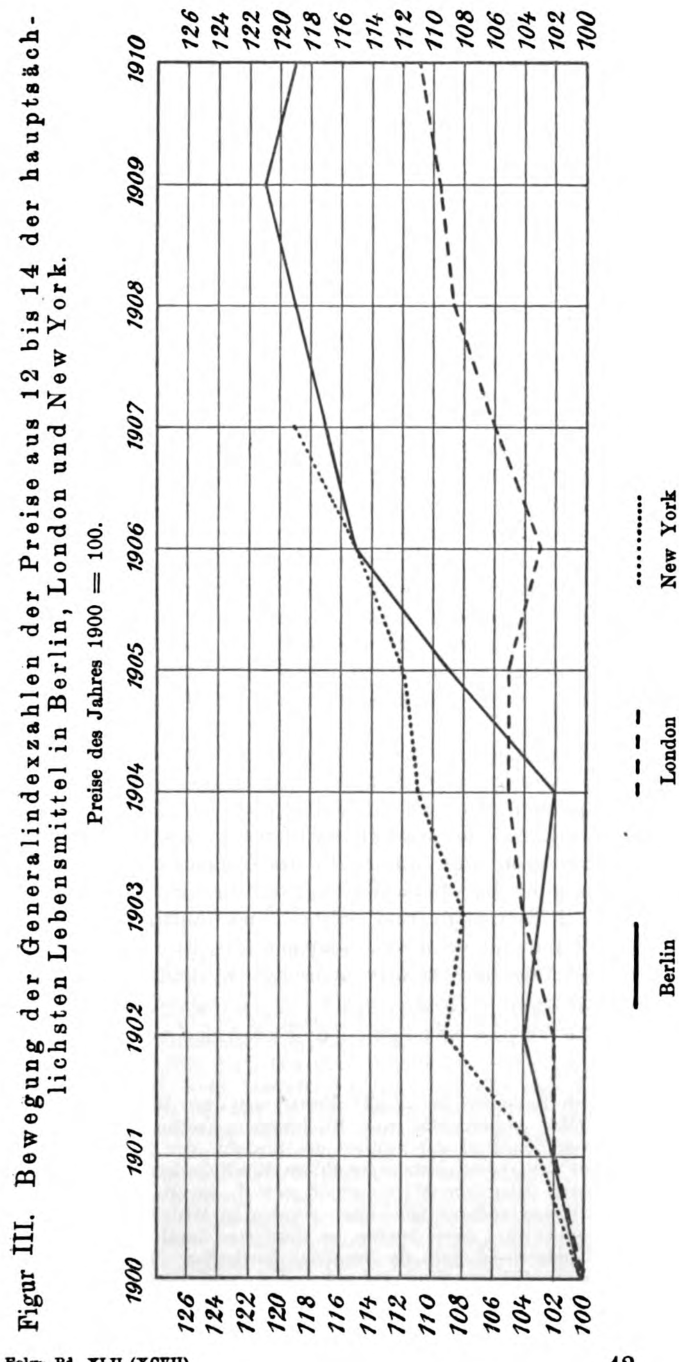
Preisrückgänge sind nur vereinzelt aufzuweisen: In London: Kartoffeln 20 Proz. In Berlin: Zucker 20 Proz.[1]), Kartoffeln 10 Proz. In New York: Zucker 5 Proz.

Die Generalindexzahlen für Paris lassen sich — da sie sowohl eine andere Basis haben, als auch aus weit mehr zum Teil ganz anderen Lebensmittelpreisen berechnet sind — mit denen der drei anderen Hauptstädte nicht so ohne weiteres vergleichen. Eine Preissteigerung im letzten Jahrhundert lassen sie jedenfalls nicht erkennen, denn außer im Jahre 1903 stehen alle Indexzahlen unter 100.

Ein anderes Bild gewinnt man aber bei Betrachtung der Preisbewegung der einzelnen Lebensmittel. Und hier zeigt sich, daß eine Anzahl, und zwar gerade die für einen Arbeiterhaushalt wichtigsten, Lebensmittel zum Teil recht erhebliche Preissteigerungen aufzuweisen haben.

---

1) Interessant ist die gegensätzliche Preisbewegung des Zuckers auf dem Kontinent und in England. Infolge der Brüssler Zuckerkonvention (1902) fiel der Zuckerpreis auf dem Kontinent, stieg dagegen in England.



Figur III. Bewegung der Generalindexzahlen der Preise aus 12 bis 14 der hauptsächlichsten Lebensmittel in Berlin, London und New York.

Vom mittleren Jahresdurchschnitt der Jahre 1895/1900 stiegen bis 1908 im Preis: Weizenbrot um 15 Proz., frisches Schweinefleisch 18 Proz., Charcuteriewaren 16 Proz., Fleisch von der Fleischbank (viande de boucherie) sogar 31 Proz., Geflügel und Wild 7 Proz., Butter 5 Proz., Käse 8 Proz., Schmalz 21 Proz., Kartoffeln 8 Proz. Dagegen war ein erheblicher Preisrückgang zu verzeichnen bei: Rot- und Weißwein 53 bezw. 27 Proz., Zucker 41 Proz., frische Fische 29 Proz., Milch 4 Proz. (Steinkohle stieg um 13 Proz. im Preise.)

Resultat: Die Gegenüberstellung der Bewegung der wichtigsten Lebensmittelpreise in den beiden Ländern, deren Wirtschaftspolitik und, von dieser beeinflußt, die Art und Weise der Lebensmittelversorgung eine bis zur Gegensätzlichkeit verschiedene ist, hat die Verteuerung, die in Deutschland die Lebensmittel, insbesondere Fleisch und Brot erfahren haben, stark hervortreten lassen. Es ist naheliegend, die Gründe für die Verschiedenheit der Gestaltung der Preisbewegung in der Verschiedenheit der Grundlagen der Lebensmittelversorgung, d. h. also in der Verschiedenartigkeit der wirtschaftspolitischen (zoll- und handelspolitischen) Ziele und Richtungen zu suchen.

Die Ursache der Stabilität der englischen Fleischpreise liegt in der unbehinderten Zufuhr von anderen leistungsfähigen Märkten. Ein ungünstiges Erntejahr, ein Rückgang in der Viehproduktion, sei es im eigenen oder einem der für die Versorgung in Frage kommenden Lande, kann und wird durch vermehrte Zufuhr aus anderen Ländern ausgeglichen [1]).

Deutschland hingegen ist — eine gewollte Folge seiner wirtschaftspolitischen Maßnahmen — fast ausschließlich auf seine heimische Agrarproduktion angewiesen.

Nun hat Deutschland in den letzten vier Jahrzehnten eine ähnliche Entwicklung durchlaufen wie England ein halbes Jahrhundert vorher: Die Entwicklung vom überwiegenden Agrarstaat zum überwiegenden Industrie-Handelsstaat. Die Gesamtbevölkerung des Deutschen Reiches ist beispiellos gestiegen, und innerhalb der Gesamtbevölkerung ist eine große Verschiebung der Berufsklassen und der Erwerbsstände eingetreten. Der Anteil der in Industrie und Handel beschäftigten Personen hat eine ungeheure Zunahme erfahren, während die Zahl der in der Landwirtschaft tätigen Personen relativ erheblich zurückgegangen ist.

So stand und steht die deutsche Landwirtschaft vor der Aufgabe, eine rapid steigende Bevölkerung, deren Er-

1) So war (nach Berichten der „Daily News" vom Juni 1910) im Frühjahr dieses Jahres in einigen Teilen Argentiniens eine Rinderseuche (cattle disease) ausgebrochen, und infolgedessen vom Board of Agriculture die Einfuhr von Vieh aus diesen Teilen untersagt. Der Preis des argentinischen gekühlten Rindfleisches, der in Februar 42 s. per Cwt. notiert hatte, stieg im März auf 50 s. 2 d., im Mai sogar auf 53 s. 8 d., auch die Preise sämtlicher anderen Qualitäten wurden in Mitleidenschaft gezogen, und zogen in diesen Monaten an. Aber bereits im Juni war durch vermehrte Zufuhr aus anderen Teilen und anderen Ländern ein Ausgleich geschaffen. Der Preis argentinischen gekühlten Rindfleisches fiel im Juni auf 44 s. 4 d. und ging im Juli noch weiter herab auf 35 s.

werbsstände sich fortgesetzt zu ihren Ungunsten verschieben, zu versorgen, vor allem mit Fleisch und Brot.

Ist die deutsche Landwirtschaft dieser Aufgabe gewachsen, kann sie ihr gewachsen sein?

Eine Antwort auf diese Frage kann sehr wohl eine Untersuchung der Bewegung, der Gestaltung der Vieh-, Fleisch- und Brotpreise in Deutschland geben. Und eine solche vermag der Landwirtschaft in bezug auf die Versorgung der letzten Jahre kein günstiges Zeugnis auszustellen.

Nun ergeben zwar die Viehzählungen in Deutschland eine sehr beträchtliche Zunahme der Viehbestände seit 1873.

Dieser Zunahme an Vieh steht aber nicht nur eine Zunahme der Bevölkerung, die zum Teil erheblicher war, gegenüber[1]); was noch weit schwerwiegender in Betracht kommt, ist, daß der Bedarf der Bevölkerung an Fleisch und Fleischwaren im genannten Zeitraum enorm gestiegen ist, und zwar gestiegen ist infolge der Industrialisierung und Verstädtigung Deutschlands; denn der in der Stadt Lebende und in der Industrie Beschäftigte hat infolge seiner Lebensweise und Tätigkeit einen weit größeren Fleischbedarf und naturgemäß auch Fleischkonsum als der in der Landwirtschaft Tätige, dessen Nahrung verhältnismäßig weniger Fleisch und mehr Vegetabilien enthält[2]).

So ist der Fleischbedarf und Fleischverbrauch der Bevölkerung gestiegen einmal infolge der absoluten Zunahme der Volkszahl, und zweitens infolge der Verschiebung der Berufsklassen und Erwerbsstände, der zunehmenden Industrialisierung und Verstädtigung.

Diesen beiden Momenten gegenüber aber zeigte sich die deutsche Viehproduktion nicht gewachsen. Vom Auslande aber war die Zufuhr so gut wie unterbunden.

---

1) Auf 100 Einwohner kamen in Deutschland:

Rindvieh	1873	38,1 Stück	1907	33,0 Stück
Schweine	1873	17,4 „	1907	35,4 „
Schafe	1873	60,9 „	1907	12,3 „
Ziegen	1873	5,6 „	1907	5,7 „

Nach H. Gerlich, Die deutsche Fleischproduktion, 1909.

Auch das auf den Kopf der Bevölkerung treffende Gewicht Fleisch (Viehquantum) hat abgenommen, denn es entfielen: 1873 164 358 kg, 1883 148 380 kg, 1892 152 120 kg, 1900 147 868 kg, 1904 143 168 kg Fleischgewicht auf 1000 Einwohner. (Nach Zurhorst, im „Archiv für Städtekunde", Januar 1906.)

2) Nach Brentano (Die deutschen Getreidezölle, 2. Aufl., 1911) kamen 1907 im Kreise Niederbayern mit einer landwirtschaftlichen Bevölkerung von 59,8 Proz. nur 37,64 kg, in Mittelfranken mit nur 39 Proz. landwirtschaftlicher Bevölkerung dagegen 57,58 kg Fleisch pro Kopf. Im Königreich Sachsen betrug der Verbrauch von Rind- und Schweinefleisch pro Kopf der Bevölkerung: 1836—1845 32,1 Pfd., 1846—1855 32,9 Pfd., 1856—1865 44,0 Pfd., 1866—1875 50,9 Pfd. (Nach V. Böhmert i. d. Zeitschrift d. k. Sächs. Stat. Bureaus.) Nach J. König, Chemie der Nahrungs- und Genußmittel, 1904, betrug der Fleischkonsum pro Kopf und Jahr: Deutschland, Städte 53 kg, plattes Land 32 kg, im ganzen 44 kg, England 48 kg, Rußland 22 kg. Nach M. Blok, Statistique agricole de la France, Paris 1897, war im Jahre 1892 der Verbrauch an frischem Fleisch in den französischen Städten 58,1 kg, dagegen auf dem Lande 26,3 kg pro Kopf.

Somit war die Vorbedingung gegeben und eine Wirtschaftslage geschaffen, die das Entstehen einer schweren Fleischteuerung nicht nur ermöglichen, sondern begünstigen mußte, ein labiler Zustand gleichsam, der nur äußerer Veranlassungen bedurfte, um eine solche hervortreten zu lassen [1]).

Und diese blieben nicht aus: Schon im Jahre 1904 trat eine Mißernte in Futtermitteln ein, und da eine billige Futtermittelzufuhr vom Auslande unmöglich, oder doch sehr erschwert war, trat alsbald eine Teuerung in Futtermitteln auf, die sich zu einer schweren Vieh- und Fleischteuerung in den Jahren 1905 und 1906 umwandelte. Dasselbe wiederholte sich 1908 und führte — nachdem 1907 und 1908 die Fleischpreise ein wenig gesunken waren — zu einer neuerlichen Fleischteuerung 1909 und 1910.

Welche Maßnahmen werden zu treffen sein, um einer weiteren Preissteigerung, vor allem des Fleisches, vorzubeugen?

Als Nächstliegendes könnte die Oeffnung unserer Grenzen erscheinen, um aus den Nachbarländern Vieh hereinzulassen. Dies ist auch von einigen süddeutschen Bundesregierungen versucht worden: Bayern, Baden, Württemberg und Hessen haben die Einfuhr von Schlachtrindern und Schlachtschweinen — mit Erlaubnis des Reichskanzlers — aus Frankreich vorübergehend in beschränkter Anzahl gestattet.

Haben diese Maßnahmen der Fleischnot wirklich gesteuert? In Karlsruhe und Mannheim soll freilich — nach Zeitungsberichten — Rind- und Schweinefleisch nach Einfuhr des französischen Viehs eine kleine Preisherabsetzung erfahren haben. Aber kurz darauf wurde berichtet, daß in den französischen Grenzorten der Preis für Vieh infolge der Ausfuhr nach Deutschland nicht unerheblich gestiegen sei. Und von einem weiteren Herabgehen der Fleischpreise in Süddeutschland infolge der französischen Einfuhr hat man nichts mehr gehört; im Gegenteil, in einem Bericht der städtischen Schlachthofdirektion in Karlsruhe vom Februar dieses Jahres werden weitere Steigerungen der Fleischpreise befürchtet, da in Frankreich selbst Mangel an Schlachtvieh eintrete.

Es hat somit die vorübergehende Oeffnung unserer Grenzen nicht zu dem gewünschten Ziele geführt, und konnte es auch nicht, denn eine solche ist — so gut es gemeint sein mag — doch nur ein Versuch mit untauglichen Mitteln. Unsere angrenzenden Länder, die für die Versorsung in Frage kämen, vor allem also neben Frankreich, Dänemark, Holland auch Oesterreich und Rußland sind auf diese neue Absatzquelle ja gar nicht eingerichtet. Ihre Viehproduktion ist doch natürlich nicht größer, als sie zur eigenen Bedarfsdeckung — und eventuell die anderer Länder, die dauernd ihre

---

1) Ausführlich und eingehend über die Fleischteuerung in Deutschland und die Gründe derselben unterrichtet E. Grünfeld, Die Fleischteuterung in Deutschland, in diesen Jahrbüchern, Bd. 32. Die vorliegende Untersuchung bezweckt durchaus keine erschöpfende Darstellung aller Gründe, die die gegenwärtige Fleischteuerung in Deutschland herbeiführten und beeinflußten. Hier soll nur auf die hauptsächlichsten Ursachen, die der Teuerung zugrunde liegen, hingewiesen werden.

Abnehmer sind — notwendig ist. Und da ferner die Oeffnung unserer Grenzen nur eine „vorübergehende“ sein soll, die jeden Monat widerrufen werden kann, — und auch, was das Ausland weiß, sobald es die Verhältnisse nur irgend gestatten, auch tatsächlich wiederrufen wird, — so würde es auch jedem kaufmännischen Prinzip widersprechen, wenn diese Länder auf diese vage Aussicht hin an die dauernde Vermehrung ihrer Viehproduktion schreiten würden. Ganz abgesehen davon, daß der größte Teil dieser Länder aller Wahrscheinlichkeit nach wirtschaftlich gar nicht imstande ist, seinen Viehstand sehr erheblich zu vergrößern.

Die natürliche Folge einer vorübergehenden Oeffnung der Grenzen ist nur ein Steigen der Viehpreise im Auslande.

Eine ganz andere Sache ist freilich der Bezug von überseeischem, gekühltem oder gefrorenem Fleisch aus Argentinien oder Neuseeland. Hiermit hat, wie schon erwähnt, England sehr gute Erfahrungen gemacht. Dies Fleisch hat sich dort bewährt und trägt wesentlich zur Verbilligung der Kosten der Lebenshaltung des englischen Arbeiterhaushaltes bei. Vor kurzem ist auch Oesterreich dazu übergegangen, zur Steuerung seiner Fleischnot argentinisches, gefrorenes Fleisch zu beziehen. Nach Zeitungsberichten zu urteilen, scheint sich das Fleisch auch dort gut einzubürgern, die Qualität soll eine zufriedenstellende sein, und der Preis ist ja tatsächlich gegenüber selbst der geringsten Sorte österreichischen Fleisches in Wien ein sehr niedriger. Hier ist auch eine Preissteigerung durchaus nicht zu befürchten, da Knappheit und Fleischmangel schwerlich infolge der Ausfuhr nach Oesterreich und Deutschland eintreten dürfte, denn in diesen Ländern ist die Viehproduktion ungeheuer vermehrungsfähig.

Die Unmöglichkeit des Bezugs von argentinischem oder neuseeländischem gefrorenem und gekühltem Fleische liegt einzig und allein auf seiten Deutschlands.

In dem § 12 des Fleischbeschaugesetzes hat sich die Reichsregierung eine Handhabe geschaffen, die Einfuhr jeglichen überseeischen Fleisches fernzuhalten. Der § 12 bestimmt, daß die inneren Organe nur im Zusammenhange mit dem Tierkörper eingeführt werden dürfen, denn nur dieses biete Garantie für die sachgemäße Durchführung der notwendigen tierärztlichen Kontrolle. Die Einfuhr gefrorenen und gekühlten Fleisches erfordert aber gerade eine getrennte Einführung der einzelnen Fleischteile. Die Bestimmung des § 12 verursacht hier derart erhebliche Schwierigkeiten und große Kosten, daß daran überhaupt die Möglichkeit der Einfuhr scheitert.

Aus diesen Gründen erklärt sich die Reichsregierung unbedingt für die Beibehaltung des bestehenden Zustandes.

Ob dieser Standpunkt richtig und sachgemäß, läßt sich sehr schwer entscheiden. Ein endgültiges, einwandfreies Urteil kann nur eine objektive veterinär-medizinische Untersuchung abgeben. Vom nationalökonomischen Standpunkte aus wird man aber doch fragen müssen, wie es möglich sei, daß England nun schon seit Jahrzehnten ohne den geringsten nachweisbaren gesundheitlichen Nachteil für seine Bevölkerung

dies gefrorene und gekühlte Fleisch einführen kann, gegen dessen Hereinlassung in Deutschland so schwere Bedenken seitens der Regierung erhoben werden.

In der unbehinderten Zufuhr überseeischen gefrorenen und gekühlten Fleisches kann ein durchaus brauchbares Mittel zur Bekämpfung der gegenwärtigen Fleischteuerung erblickt werden.

Freilich kein Mittel zu ihrer dauernden Beseitigung. Denn der tiefer liegende Grund der Fleischteuerung kann — unserem Ermessen nach — nicht in dem dem deutschen Viehstande gewährten Schutze erblickt werden.

Dieser Schutz mag in vielem übertrieben sein, — so die Aufrechterhaltung des erwähnten § 12 des Fleischbeschaugesetzes, ferner die Quarantäne- und Impfungsvorschriften für Vieh aus dem tatsächlich sehr seuchenfreien Dänemark, die Kontingentierungen und anderes mehr, — in seinem Kerne ist dieser Schutz berechtigt.

Die tiefer liegenden Ursachen der gegenwärtigen Teuerung, auch der Fleischteuerung in Deutschland, sind in den hohen Schutzzöllen für Brotgetreide und vor allem besonders für Futtermittel zu suchen.

Hier liegt unser gesamtes wirtschaftspolitisches System verankert.

Der Zollschutz, den Deutschland seiner Landwirtschaft, und zwar in der Hauptsache dem Getreidebau, gewährt, tritt nicht nur durch die Verteuerung des Brotes, sondern noch vielmehr durch die Verteuerung des Fleisches zutage.

Und das hat seinen Grund in folgendem:

Der hohe Getreidezoll, der — nun schon seit Jahrzehnten bestehend — in den in Frage kommenden Kreisen nicht mehr als eine nur vorübergehende Maßregel, sondern als ein dauernder Schutz aufgefaßt wird, hat die Wirkung, die Bodenpreise, und zwar insonderheit der Böden, die für den Getreidebau in Frage kommen können, zu steigern, weil unter dem gewährten hohen Schutze der Getreidebau das Bestrentierende ist — (richtiger als das Bestrentierende gilt).

Nun waren, wie bekannt, Anfang der siebziger Jahre die Auspizien der deutschen Landwirtschaft glänzende: die Aussicht auf steigenden Export, wachsende Bevölkerung und steigende Kaufkraft im Inlande. Die Folge war, daß (ähnlich wie in England in den 20er und 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts) möglichst jeder Boden, der nur irgend geeignet erschien, in Anbau genommen wurde.

Als nun die Weltkonjunktur für die europäische Getreideproduktion ungünstiger wurde, verhinderte der hohe Getreidezoll mit seiner Wirkung der Steigerung der Bodenpreise eine Abnahme der Anbaufläche (auf den ungünstigeren Böden). Im Gegenteil, die Erntefläche für Brotgetreide vergrößerte sich noch und ist heute größer als in den 70er Jahren [1]).

---

1) Die Erntefläche betrug (nach der Reichsstatistik, Vierteljahrshefte) in 1000 ha

Roggen	1878	5939	Weizen	1878	1814
	1908	6120		1908	1885
	1909	6131		1909	1831

Die Getreidezölle haben also die Wirkung gehabt, den Getreidebau in Deutschland einseitig zu begünstigen, und zwar auf Kosten der anderen landwirtschaftlichen Produktionszweige, besonders auch der Viehzucht. Diese tritt heute, da weniger rentierend und beschwerlicher, in den Hintergrund; nicht die großen Güter sind es, die vornehmlich Viehzucht treiben, sondern der Kleinbauernstand. Ja — nach Aussagen praktischer Landwirte — wird selbst vielfach in den Mittelbetrieben (von 5 bis 20 ha) die Viehzucht eingeschränkt, um durch den besser rentierenden Getreidebau mehr verdienen zu können [1]).

Hierzu tritt aber noch ein zweites Moment, das in seiner Bedeutung das erstere weit überragt: Die Getreidezölle können, wie ersichtlich, nur denjenigen Betrieben zugute kommen und Vorteil bringen, die Getreide verkaufen. Das ist natürlich in erster Linie der Großgrundbesitz, sodann aber auch die Betriebe über 50 ha, und teilweise auch noch die über 20 ha. Die Mittelbetriebe (von 5 bis 20 ha) werden, — da ihre Getreideproduktion meist nur zur eigenen Bedarfsdeckung dient — im allgemeinen weder Vorteil noch Nachteil von den Getreidezöllen haben. Die Kleinbetriebe dagegen und die kleinbäuerlichen Betriebe (die unter 2 ha und von 2 bis 5 ha), die, sei es zu menschlichem Unterhalte, sei es zur Viehfütterung Getreide und Futtermittel zukaufen müssen — das sind aber über drei Viertel aller landwirtschaftlichen Betriebe [2]) — haben von den Getreidezöllen nicht nur keinen Nutzen, sondern direkten Schaden, denn sie müssen sowohl Brotgetreide als Futtermittel (insbesondere Futtergerste und Mais) um so viel teurer zukaufen, als der Preis derselben durch den Zollschutz erhöht wird.

In diesem Mittel- und Kleinbesitz liegt aber der Schwerpunkt der deutschen Viehzucht. 88,5 v. H. des gesamten Rindviehbestandes werden in Betrieben unter 100 ha gehalten. Auf je 100 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche des Kleinbesitzes von 2 bis 5 ha wurden (1907) 95 Stück Rindvieh gezählt, während auf derselben Fläche des Großbetriebes (über 100 ha) nur 33 Stück Rindvieh ermittelt wurden.

Die Schweinezucht ist noch viel mehr als die Rindviehzucht an den Kleinbetrieb gebunden. Etwa ein Viertel des gesamten Schweinebestandes im Deutschen Reich wird in Kleinbetrieben unter 2 ha gehalten, fast 50 v. H. (48,30 Proz.) in den kleinbäuerlichen Betrieben von 2 bis 20 ha, 19,60 Proz. in den mittel- und großbäuerlichen Betrieben und nur 6,54 Proz. in den Großbetrieben über 100 ha [3]).

Es erhellt: Die Zölle auf Getreide und Futtermittel

---

1) Gutsbesitzer und Bürgermeister Scheu, Standenbühl (Pfalz) in einem Vortrag über „Volkswirtschaft und Landwirtschaft“, gehalten in Landau, Februar 1911.

2) Nach den sehr sorgfältigen Berechnungen Brentanos („Die deutschen Getreidezölle, 2. Aufl., 1911“) sind 76,75 Proz. aller landwirtschaftlichen Betriebe solche, welche Getreide zukaufen müssen.

3) Die Zahlen sind entnommen: Gerlich, Die deutsche Fleischproduktion, 1909 und Zahnbrecher-Süskind, Die Fleischversorgung der Großstädte, 1909.

laufen dem Interesse des deutschen Viehzüchters direkt entgegen, und zwar um so mehr, je kleiner sein Betrieb ist. Ein ungünstiges Erntejahr, eintretender Futtermangel wird erst durch die verteuernde Wirkung dieser Zölle zu einer Not für den Viehzüchter. Die hohen Futterpreise, die er zahlen muß, zwingen ihn, die Aufzucht von Vieh einzuschränken. Ein Rückgang in der Viehproduktion tritt ein, und die Folge ist eine schwere Vieh- und Fleischteuerung in den kommenden Jahren.

So wirken die Getreidezölle in zwei Richtungen schädigend auf die deutsche Viehzucht: einmal indirekt durch einseitige Begünstigung des Getreidebaues auf Kosten der Viehzucht, sodann direkt durch unmittelbare Verteuerung der für die Aufzucht von Vieh notwendigen Futtermittel.

Die Herabsetzung und schließlich endgültige Aufhebung der Getreide- und Futtermittelzölle muß somit im Interesse der deutschen Viehzucht als das einzig wirksame Mittel zur dauernden Beseitigung der großen Lebensmitel-, besonders auch der Fleischteuerung in Deutschland gefordert werden.

Getreidezölle können überhaupt nur gerechtfertigt werden als eine Uebergangsmaßregel, die bezwecken soll, einen plötzlichen Preissturz aufzuhalten, und mit deren Beseitigung die Landwirte stets rechnen müssen. Die dauernde Festlegung derselben — wie solches von agrarischer Seite verlangt wird — muß vom wissenschaftlichen Standpunkte aus entschieden abgelehnt werden. Denn selbst durch einen noch so hohen Zollschutz kann der Landwirtschaft auf die Dauer niemals wirklich geholfen werden, da die Vorteile, die die Zollerhöhungen den jeweiligen Besitzern bringen, immer wieder in der Steigerung der Güterpreise verschwinden [1]). Die hohen Bodenpreise sind aber eben der Teil „der landwirtschaftlichen Produktionskosten, wegen dessen Höhe das Inland mit dem Ausland nicht konkurrieren kann“ [2]). Zur Erhaltung der gleichen Rentabilität würden daher immer neue Zollerhöhungen notwendig; eine Schraube ohne Ende! Andererseits bedrücken Getreidezölle durch die in ihrem Gefolge stehenden Teuerungen gerade die am wenigsten leistungsfähigen Schichten der Bevölkerung am meisten, und schließen somit große Härten und Ungerechtigkeiten ein.

Eine Beseitigung der Getreidezölle würde durchaus kein Eingehen und Aufhören des gesamten Getreidebaues in Deutschland zur Folge haben. Der Getreidebau würde sich nur auf die Böden zurückziehen, die infolge günstiger Beschaffenheit und Lage auch bei Weltmarktspreisen noch rentabel wären. Große Flächen, auf denen heute unrationellerweise Körnerbau gepflegt wird — da dies bei den gegenwärtigen hohen Zöllen jetzt das Bestrentierende — würden für

1) Ueber die enorme Steigerung der Güterpreise im letzten Jahrzehnt siehe Brentano, „Die deutschen Getreidezölle“, 2. Aufl., Stuttgart 1911; sowie: Walther Rothkegel, „Die Bewegung der Kaufpreise für ländliche Besitzungen und die Entwicklung der Getreidepreise im Königreich Preußen von 1895—1909“, in Schmollers Jahrbuch f. Gesetzgebung und Verwaltung, XXXIV.

2) Brentano a. a. O., S. 38.

den Anbau anderer landwirtschaftlicher Produkte, wie nicht zum mindesten auch für die Viehzucht frei werden. Die Aufhebung der Zölle auf Futtermittel aber würde gerade dem kleinen Landwirt und Bauern das Halten und die Aufzucht von Vieh wesentlich verbilligen und erleichtern, und somit als Ansporn zur Viehzucht wirken; während gerade unter dem heutigen System der hohen Getreide- und Futtermittelzölle die Viehzucht — da weniger rentabel und recht beschwerlich und mühsam — als Stiefkind betrachtet wird, mit dem sich die großen Güter nicht oder nur in sehr geringem Maße abzugeben pflegen.

Für eine innere Kolonisation großen Stiles — die heute zwar gewünscht, durch die den Großgrundbesitz einseitig begünstigende Zollpolitik aber immer wieder durchkreuzt wird — würde dann freie Bahn geschaffen sein.

Dann würde Deutschland in die Lage kommen — zwar nicht seinen Getreidebedarf — wohl aber seinen Fleischbedarf im Inlande selbst, und zwar bei durchaus mäßigen, stabilen Preisen, ohne jene fortgesetzten Preissteigerungen, die wir heute erleben müssen, decken zu können. Denn die deutsche Viehproduktion ist — nur unter die richtigen Lebensbedingungen gebracht — noch außerordentlich steigerungsfähig. Die Frage der Einfuhr von Vieh und Fleisch, die jetzt brennend ist, würde dann auf Jahrzehnte hinaus gegenstandslos werden.

XIII.
Statistik der Stiftungen im In- und Auslande.

Von Dr. Maximilian Meyer.
Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Nürnberg.

Inhalt: Allgemeines. Deutschland: Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden. Oesterreich. Frankreich. Belgien. Italien. England. Literatur.

Allgemeines.

Unter einer Stiftung im volkswirtschaftlichen Sinne versteht man eine Vermögensmasse, die dauernd zur Erreichung eines bestimmten Zweckes bereitgestellt wird, ungeachtet ob diese Stiftung für sich selbst besteht oder an eine schon bestehende juristische Person geschieht. Volkswirtschaftlich kommt es nicht darauf an, unter welcher Form eine bestimmte Summe zur Verfügung gestellt wird, sondern die Tatsache allein entscheidet, daß überhaupt eine Summe dauernd für einen bestimmten Zweck bereitgestellt wird. Je nach dem Zwecke nun, der verfolgt wird, lassen sich Kultus-, Unterrichts-, Armen- und Wohltätigkeitsstiftungen als die wichtigsten Gebiete des ganzen Stiftungswesens bezeichnen. Von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind besonders die Armen-, Wohltätigkeits- und Unterrichtsstiftungen.

Wenn Unterstützungen aus Armenmitteln gegeben werden, um die Armut zu lindern, so sollen die Unterstützungen, die aus Stiftungsvermögen fließen, der Armut vorbeugen. Damit ist schon angedeutet, daß in der überwiegenden Zahl der Fälle für die Unterstützungen aus Stiftungen nicht die ganz Armen in Frage kommen, sondern daß die Stiftungen in erster Linie den Minderbemittelten aller Gesellschaftsklassen zugute kommen, um einzelnen Individuen ein Aufsteigen in höhere soziale Schichten zu ermöglichen oder sie wenigstens in ihrer gegenwärtigen wirtschaftlichen und sozialen Lage festzuhalten. Ohne die Stiftungsvermögen würden noch weit mehr Menschen der Armenunterstützung anheimfallen, und Staat und Gemeinden hätten noch weit mehr unter der Armenlast zu leiden. Was für eine Bedeutung die Stiftungen für das gesamte Wirtschaftsleben eines Volkes haben, das kann erst richtig eingeschätzt werden, wenn über die Zahl und die Arten der Stiftungen und über die Höhe der Unterstützungsleistungen Angaben vorliegen. Leider ist das vorhandene Material recht lückenhaft. Auch kann das hier Gebotene keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen; immerhin aber wird sich aus den hierunter zusammengestellten Ziffern ein Einblick von der eminenten Wichtigkeit, die die Stiftungen für die Volkswirtschaft haben, gewinnen lassen.

Deutsches Reich.

Preußen.

Das Deutsche Reich und der größte Bundesstaat, Preußen, besitzen keine Aufnahme über vorhandene Stiftungen. Was Preußen anbelangt,

so finden sich in den Anlagen zum Staatshaushaltetat bei den einzelnen Verwaltungsstellen Nachweisungen von denjenigen der allgemeinen Verfügung des Staates unterliegenden besonderen Fonds. Im Ressort des Kultusministeriums wurden nach einer Notiz im „Reichsanzeiger“ während des Jahres 1891 durch Allerhöchste Erlasse Schenkungen und letztwillige Zuwendungen im Betrage von 8 704 028 M. genehmigt. Hiervon entfielen 2 070 140 M. auf evangelische Kirchen und Pfarrgemeinden, 2 076 530 M. an katholische Pfarrgemeinden und Kirchen, 925 239 M. an evangelisch kirchliche Anstalten, Stiftungen und Vereine, 978 059 M. an Bistümer, und die zu ihnen gehörenden Institute, 695 100 M. an Universitäten, 548 081 M. an katholisch-kirchliche Anstalten und Stiftungen, 486 575 M. an höhere Lehranstalten und die mit diesen verbundenen Stiftungen, 361 701 M. an Waisenhäuser und andere Wohltätigkeitsanstalten, 301 800 M. an Kunst- und wissenschaftliche Institute, 132 800 M. an Taubstummen- und Blindenanstalten, 50 000 M. an Heilanstalten, 12 000 M. an evangelisch-kirchliche Gemeinschaften außerhalb der Landeskirche und dazu gehörige Anstalten, 6000 M. an Volksschulgemeinden, Elementarschulen usw. Während des Jahres 1897 betrugen die genehmigten Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen 9 858 660 M., die sich auf 432 Posten verteilten. Davon kamen auf die katholischen Kirchen und Pfarrgemeinden 2 799 600 M., auf die evangelischen 2 637 271 M. Ueber 1 Mill. M. (1 298 360 M.) entfielen noch auf die evangelisch-kirchlichen Anstalten, Stiftungen, Gesellschaften und Vereine. Nach O. Schwarz betrugen die im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern in den Jahren 1905—1909 gemachten und genehmigten Schenkungen an juristische Personen rund 115,7 Mill. M.; davon entfielen auf die einzelnen Jahre:

	M.
1905	13 500 490
1906	23 902 790
1907	22 004 400
1908	31 386 820
1909	24 879 645
Summe	115 674 145

Im Kultusministerium sind in den Jahren 1886—1896: 3406 Schenkungen und letztwillige Zuwendungen in Höhe von 68 728 973 M.[1]) genehmigt worden.

Seit dem Jahre 1900 wurden folgende Zuwendungen an juristische Personen im Geschäftsbereiche des preußischen Kultusministeriums verzeichnet (siehe Tabelle S. 668).

Danach kommen auf kirchliche Zwecke erheblich mehr Zuwendungen als auf die übrigen.

Wenn auch keine Zusammenstellungen über die im Reiche vorhandenen Stiftungen vorliegen, so bieten doch die von einer Reihe von Städten herausgegebenen Stiftungsbücher wie die in den Verwaltungsberichten der Städte gebrachten Angaben über vorhandene Stiftungen einigen Ersatz. Was den besonderen Zweig der Stiftungen, die Studenten-

1) Die tatsächliche Summe stellt sich höher, da Schenkungen in Höhe von weniger als 3000 M. einer Genehmigung nicht bedürfen.

Jahr	Für kirchliche Zwecke M.	Für Universitäten, technische Hochschulen und die zu denselben gehörenden Institute M.	Für höhere Lehranstalten und die mit ihnen verbundenen Stiftungen M.	Für Volksschulgemeinden, Elementarschulen bzw. die den letzteren gleichstehenden Institute M.	Für Taubstummen- und Blindenanstalten M.	Für Wohltätigkeitsanstalten M.	Für Kunst und wissenschaftliche Institute M.	Für Heil- usw. Anstalten M.
1900	7 117 256	536 200	569 542	39 194	447 040	112 197	878 516	45 000
1901	17 520 772	698 100	266 000	28 000	10 000	268 079	238 200	296 904
1902	9 388 501	343 613	148 005	13 000	30 000	262 000	1 157 000	437 470
1903	7 806 875	292 000	106 248	71 605	6 000	219 387	1 024 442	700 993
1904	8 052 557	248 750	89 164	96 470	65 200	594 806	1 228 300	516 900
1905	8 664 177	1 599 900	300 312	80 500	44 080	213 000	976 542	465 358
1906	9 987 948	314 880	158 441	30 900	290 000	51 120	1 329 859	262 701
1907	8 648 705	316 048	190 000	119 467	40 000	255 900	1 180 895	312 000
1908	7 171 705	217 600	116 509	45 000	16 000	1 438 000	1 986 500	176 231
1909	10 900 143	116 700	434 124	82 600	151 500	488 826	367 586	513 020

stiftungen, anbelangt, so liegt darüber zwar eine Katastrierung für sämtliche deutsche Universitäten vor, nur krankt sie für den vorliegenden Zweck daran, daß sie weniger eine Darstellung der Höhe des Stiftungskapitals und der für Stipendien verausgabten Summen geben will, als vielmehr Fingerzeige dafür, was für Stiftungen überhaupt da und welche Vorbedingungen nötig sind, um sich in ihren Genuß zu setzen.

Bayern.

Durch gemeinsame Entschließung der Königl. Staatsministerien des Innern beider Abteilungen vom 16. November 1871 wurde die alljährliche Herstellung einer Uebersicht der neuen Stiftungen und Fundationszuflüsse zum Gemeinde-, Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Kultusstiftungsvermögen für jeden Regierungsbezirk angeordnet. Um aber einen Ueberblick über den gesamten Vermögensbestand aller im Königreiche bestehenden Stiftungen zu erhalten, hielt der Vorstand des Statistischen Bureaus eine gesonderte Erhebung hierüber für angezeigt. Durch Beschluß der Staatsministerien vom 2. Oktober 1887 wurde eine einmalige Erhebung aller Stiftungen, welche staatlicher Aufsicht unterstehen, mit Ausnahme der geistlichen Pfründestiftungen, angeordnet. Als Termin wurde der Schluß des Jahres 1887 gewählt. Unter Stiftung wurde hierbei jedes in rechtsgültiger Weise gebildete selbständige Rechtsobjekt mit eigenem Zweckvermögen verstanden. Nicht aufgenommen in die Erhebung wurden Orts- und Gemeindevermögen, Armen- und Schulfonds, dann Vermögen, welche dazu bestimmt waren, mit einem schon bestehenden Rechtssubjekt verschmolzen oder von ihm ausgeschieden zu werden.

Für jede selbständige Stiftung war ein Fragebogen auszufüllen, der über den Namen der Stiftung, über das Gründungsjahr, über den Zweck, über die räumliche Begrenzung und über das Stiftungsvermögen unter Ausscheidung des rentierenden, des nicht rentierenden Vermögens und der Schulden Auskunft verlangte.

Auf das Ergebnis dieser Erhebung wird weiter unten einzugehen sein.

Durch gemeinsame Entschließung der Königl. Staatsministerien des Innern beider Abteilungen vom 13. Juli 1889 wurde die Fortsetzung dieser Statistik über den gesamten Vermögensstand der Stiftungen angeordnet. Im einzelnen bestimmt die an die Königl. Regierungen, Kammern des Innern und die Distriktsverwaltungen ergangene ministerielle Entschließung folgendes:

„Um die Uebersicht über den gesamten Vermögensstand der Stiftungen des Königreichs, welche durch die mit gemeinschaftlicher Entschließung der Königl. Staatsministerien des Innern beider Abteilungen vom 2. Oktober 1887 angeordneten Erhebungen gewonnen worden ist, dauernd evident zu halten, ergeht an die mit der Beaufsichtigung der Stiftungen betrauten Stellen und Behörden der Auftrag, alljährlich am Schlusse des Jahres dem Königl. Statistischen Bureau

1) von den eingetretenen Aenderungen im Stande des Vermögens bestehender Stiftungen,

2) von dem Zugange neuer Stiftungen

Kenntnis zu geben.

Diese Mitteilungen haben nur den Kreis derjenigen Stiftungen zu umfassen, auf welche die im Jahre 1888 hergestellte Statistik sich erstreckte, so daß die geistlichen Pfründestiftungen außer Betracht bleiben.

Zur Herstellung der Ergänzung für das Jahr 1888 werden den Aufsichtsstellen und Behörden die für 1887 ausgefüllten Fragebogen vom Königl. Statistischen Bureau zugehen. In denselben ist, sofern sich eine Aenderung im Vermögensstande der einzelnen Stiftungen im Jahre 1888 ergeben hat, hiervon Eintrag zu machen, wobei die Mehrungen nach Fundationszuflüssen und sonstigem Vermögenszuwachs auszuscheiden sind, und es sind die sämtlichen Fragebogen sodann an das Königl. Statistische Bureau zurückzuleiten.

Für die späteren Jahre wird diese Mitteilung der Fragebogen nicht mehr stattfinden, die Königl. Regierungen bzw. die Distriktsverwaltungsbehörden haben vielmehr jeweils am Schlusse des Jahres dem Königl. Statistischen Bureau bekanntzugeben, bei welchen Stiftungen und in welcher Weise eine Aenderung im Vermögensstande eingetreten ist. Zu diesem Zwecke ist auf Grund der Fragebogen ein Verzeichnis der in die Statistik aufgenommenen Stiftungen anzulegen.

Was aber die neu zugehenden Stiftungen anbelangt, so sind bezüglich dieser künftig Fragebogen nach dem unterm 2. Oktober 1887 bekannt gegebenen Formulare auszufüllen und alljährlich zugleich mit der oben erwähnten Mitteilung dem Königl. Statistischen Bureau zu übersenden. Die Ausfüllung der Fragebogen hat so zu geschehen, daß bei dem Stiftungszweck auch der konfessionelle Charakter der Stiftung (kath., prot., isr., parit. usw.) angegeben wird. Die erforderlichen Formularien werden von dem Königl. Statistischen Bureau zur Verfügung gestellt."

Hiernach ist vom Jahre 1888 ab jährlich für jede bei der Erhebung vom Jahre 1887 festgestellte Stiftung unter Ausscheidung

etwaiger im Laufe des Rechnungsjahres angefallener Stiftungszuschüsse das zinsbringende Reinvermögen festzustellen.

Für das Jahr 1908 ist die Erstattung von Veränderungsanzeigen unterblieben. Das hängt mit der seinerzeit schon geplanten Reform der Stiftungsstatistik zusammen. Gegenwärtig ist eine Neuaufnahme des gesamten bayerischen Stiftungsbestandes für das Jahr 1910 auf breiterer Grundlage im Gange.

Das den Ergebnissen bis zum Jahre 1907 zugrunde liegende Erhebungsverfahren war unzweckmäßig und die Ergebnisse selbst in mehrfacher Hinsicht unbefriedigend. Die Veröffentlichungen über den Vermögensstand der Stiftungen waren auf Grund der jährlich ermittelten Veränderungen im Stiftungsvermögen also auf indirektem Wege gewonnene rechnerische Größen, die mit dem tatsächlichen Bestand häufig nicht mehr übereinstimmten. Sie gewährten ferner nur einen mangelhaften Einblick in die wirtschaftliche Bedeutung des Stiftungswesens. So fehlten insbesondere alle Anhaltepunkte darüber, in welcher Weise die Stiftungen ihr Vermögen anlegten und die Erträgnisse verwendeten.

Diese Unvollkommenheiten sucht die Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern beider Abteilungen vom 9. März 1911 zu beseitigen. Unter Aufhebung der bisherigen Entschließungen ergingen für die Aufnahme der Stiftungsstatistik die nachstehenden Anordnungen:

1) Auf Grund der Ergebnisse des Rechnungsjahrs 1910 hat eine einmalige Erhebung sämtlicher in Bayern bestehenden Stiftungen, die unter Aufsicht staatlicher Behörden stehen, stattzufinden.

Diese Erhebung wird mit Zustimmung der kirchlichen Oberbehörden auch auf die katholischen Pfründestiftungen einschließlich der Expositur-, Kooperatur-, Kaplanei- und ähnlicher Stiftungen, sowie auf die protestantischen Pfarrstiftungen, Stiftungen der ständigen Pfarrvikariate und von den Stelleninhabern nach pfründerechtlichen Grundsätzen verwalteten Stiftungen für Hilfsgeistlichenstellen ausgedehnt.

2) Die Erhebung hat mittels Erhebungsbogen zu erfolgen, die für jede Stiftung gesondert von den Stiftungsverwaltungen — bei den geistlichen (Pfründe-)Stiftungen von den Stelleninhabern — auf Grund des einschlägigen Materials, insbesondere der Stiftungsurkunden und aufsichtlich geprüften Rechnungen und nach dem Stande am Schlusse des Jahres 1910 sorgfältig auszufüllen sind.

Für die geistlichen (Pfründe-)Stiftungen dient ein besonderer Erhebungsbogen.

3) . . . .

4) Die ausgefüllten Erhebungsbogen sind von den Stiftungsverwaltungen an die vorgesetzten Stiftungsaufsichtsbehörden einzusenden. Diese haben die Erhebungsbogen auf ihre Vollständigkeit zu prüfen, die erforderlichen Ergänzungen mit möglichster Beschleunigung herbeizuführen und sodann die Erhebungsbogen an das K. Statistische Landesamt einzusenden.

Das Königl. Statistische Landesamt hat zu diesem Zwecke einen sehr eingehenden Fragebogen ausgearbeitet, der sich aus praktischen Gründen soweit als tunlich an das durch Ministerialentschließung vom 10. Oktober 1869 für die Gemeinden und öffentlichen Stiftungen rechts

des Rheines vorgeschriebene Rechnungsschema anschließt. Damit die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Stiftungen voll zum Ausdruck kommt, werden die Ermittelungen gleichzeitig auf die geistlichen Pfründestiftungen ausgedehnt.

Was als Stiftung anzusehen ist, dazu gibt die erste Seite des Fragebogens einige Erläuterungen. Es heißt da: „Eine Vermögensmasse ist nur dann Stiftung und in die Erhebung einzubeziehen, wenn sie ein selbständiges Rechtssubjekt mit eigenem Zweckvermögen bildet.

Die Rechtspersönlichkeit kann bei neuen, d. i. seit 1818 errichteten Stiftungen nur mehr durch königl. Bestätigung erworben werden; bei solchen (der staatlichen Aufsicht unterliegenden) Stiftungen, die aus alter Zeit vorhanden sind und von jeher als Stiftungen bezeichnet werden, spricht die Vermutung für Rechtspersönlichkeit.

Nicht in die Erhebung aufzunehmen sind also die öffentlichen Fonds (Armenfonds, Schulfonds usw.) die lediglich eine für bestimmte Zwecke vorgenommene Vermögensausscheidung bilden. Diese sind Bestandteile des Gemeindevermögens."

Um ein möglichst gleichmäßiges Erhebungsmaterial zu bekommen, hat das Königl. Bayerische Statistische Landesamt noch einige weitere Ausführungen gegeben.

„Kultusbaufonds, Zehentbaufonds und sonstige Nebenfonds, ferner sogenannte Stiftungen wie Hochaltar-, Frühmeß-, Wachskerzen-, Jahrtagstiftungen sind in der Regel als Vermögensbestandteile des ortskirchlichen Stiftungsvermögens eventuell des Pfründestiftungsvermögens zu betrachten.

Außer diesen genannten Vermögensmassen bestehen nicht selten Fonds, die weder Stiftungen im Rechtssinn noch Bestandteile von solchen sind, die trotzdem ein rechtlich und wirtschaftlich gebundenes Vermögen darstellen. Da die Kenntnis auch von diesen Vermögensmassen von volkswirtschaftlichem Interesse ist, so ist es angezeigt, diese „stiftungsähnlichen Fonds" ebenfalls in die Erhebung einzubeziehen, um so mehr, als dies auch bei den früheren Erhebungen meist der Fall war. Auch die nach pfründerechtlichen Grundsätzen verwalteten protestantischen Vikariats- oder Pfarrdotationsfonds sind in die Erhebung einzubeziehen, die mangels allerhöchster Genehmigung noch nicht zu den selbständigen Rechtsubjekten gehören, deren Vermögen oder Renten aber später zum Unterhalt von Seelsorgegeistlichen zu dienen hat.

Ein Fragebogen ist auch auszufüllen, wenn ein Pfarrhaus vorhanden ist oder wenn das Vermögen nur aus Grundstücken besteht.

Bei den im Eigentum der Stiftungen stehenden Gebäuden ist nicht die Brandversicherungssumme, sondern die Brandversicherungsschätzung anzugeben, und zwar der volle Schätzungswert, nicht nur die Schätzung der verbrennbaren Teile."

Es ist beabsichtigt, diese Statistik in Zwischenräumen von 10 zu 10 Jahren zu wiederholen.

Mit der neuen Regelung fallen die jährlichen Veränderungsanzeigen weg.

Im folgenden wird der Fragebogen zum Abdruck gebracht.

Regierungsbezirk: ...... **Rechnungsjahr: 1910.**
Unmittelbare Stadt: ......
Bezirksamt: ......
Gemeinde: ......

Statistik der Stiftungen.

I. Allgemeines.

1. Name der Stiftung: ......
2. Entstehungszeit der Stiftung (wenn möglich Jahresangabe): ......
3. Datum der landesherrlichen Genehmigung: ......
Zweck der Stiftung (im Auszug, aber möglichst erschöpfend nach dem Wortlaut der Stiftungsurkunde anzugeben): ......

......

Ist die Stiftung beschränkt auf die Angehörigen
a) einer Familie (welcher?) ......
......
b) einer bestimmten Konfession (welche?) ......
c) eines bestimmten Bezirks (welchen?) ......
5. Verwaltung der Stiftung
a) wer führt die Verwaltung? ......
b) wo wird sie geführt? ......
6. Aufsichtsbehörde, welcher die Stiftung untersteht: ......

II. Vermögensstand.

(Rentierendes und nichtrentierendes Vermögen)

	Nennwert in Mark am Jahresschlusse
1. Kapitalien.	
Hiervon sind angelegt	
A. Im Inland (Bayern)	
a) beim Staat	......
b) bei Stiftungen	......
c) bei Gemeinden (einschließlich Distrikts-, Kreisgemeinden etc.)	......
hiervon bei der Gemeinde des Stiftungssitzes ...... Mark	
d) bei Gesellschaften, Kreditanstalten (Banken) etc.	......
hiervon Aktien ...... Mark	
e) bei Genossenschaften (z. B. Raiffeisenverein) . .	......
f) bei Sparkassen und in der Pfalz auch bei Bezirksverzinsungskassen	......
g) in Hypotheken	......
h) gegen Privatschuldschein	......
B. In anderen deutschen Bundesstaaten . .	......
C. Beim Reich	......
D. Im Ausland	......
Rentierende Kapitalien	......
Hierzu nichtrentierende Kapitalien einschl. der Aktivbestände und Außenstände	......
Kapitalien insgesamt	......

2. Gebäude und Grundstücke; Mobilien.

A. Gebäude.	Art und Zweck (kurzer Beschrieb)	Brandversicherungsschätzung[1])
a) im Eigentum der Stiftung: . .	......	......
	......	......
b) im Nießbrauch[2]) der Stiftung: (hierbei ist anzugeben, welche Gebäude im Eigentum einer anderen Stiftung stehen.)	......	......
	......	......

1) Nicht Brandversicherungssumme.
2) Hier sind nur solche Gebäude und Grundstücke aufzuführen, an denen die Stiftung das Recht der Nutznießung hat.

B. Grundbesitz.

	Im Eigentum		Im Nießbrauch[1])		
	der Stiftung				
	überhaupt	davon in eigener Regie bewirtschaftet	überhaupt	davon in eigener Regie bewirtschaftet	davon im Eigentum einer anderen Stiftung
	Fläche in ha				
a) Ackerland					
b) Gartenland					
c) Wiesen					
d) Weinberge					
e) Weiden [darunter reiche[2]) .... ha] . . .					
f) Waldungen					
g) Oed- und Unland . .					
h) sonstige Fläche (Haus- und Hofraum, Wege, Gewässer etc.)					
Gesamtfläche des Grundbesitzes					

C. Gesamtwert der Gebäude und Grundstücke (rentierend und nichtrentierend) .... Mark

D. Mobilien (einschl. der Betriebseinrichtungen der Gewerbs- und Erwerbsunternehmungen) Wert[3]) .... Mark

3. **Rechte** der Stiftung (mit Ausschluß der Nießbrauchrechte [siehe 2 A und B] z. B. Bodenzinse, Jagd- und Fischereipachtschillinge, Gerechtsame, Anerkennungsgebühren etc.) Wert .... Mark

(Als Wert ist, sofern nicht eine anderweitige Feststellung erfolgt ist, der 25-fache Betrag des Jahresertrags einzusetzen.)

III. Einnahmen.

	Mark
1. **Erträgnisse des Vermögens**	
a) aus Kapitalien	....
b) aus Gebäuden und Grundstücken[4]) . . . . hiervon aus Waldungen ..... Mark, sonstigem Grundbesitz ..... Mark, Gebäuden ..... Mark (Gesamterträgnis im Durchschnitt der Jahre 1906 bis 1910 einschl. .... Mark)	....
c) aus Gewerbs- u. Erwerbsunternehmungen (nähere Bezeichn.): .... (z. B. Brauhäuser, Wirtschaften, Kellereien, Brennereien, Bäckereien, Ziegeleien, Mühlenbetriebe jeder Art, Elektrizitätswerke usw.)	....
d) aus Rechten (siehe II 3)	....
2. **Einnahmen aus dem Betrieb von Stiftungsanstalten** (z. B. bei Krankenhäusern, Verpflegsgelder und Ersatzleistungen, besondere Gegenleistungen bei Armenanstalten, Pfründeanstalten usw., vgl. Ziff. 3 der Ausgaben)	....
3. **Einnahmen aus Zuschüssen** . . . . und zwar von a) Gemeinden .... Mark c) Distrikten .... Mark b) anderen Stiftungen .... Mark d) Kreisen .... Mark e) vom Staat .... Mark	....
4. **Sonstige Einnahmen** . . . . (Auf die Vorjahre, übrige Einnahmen.)	....
Summe der Einnahmen	....

1) Hier sind nur solche Gebäude und Grundstücke aufzuführen, an denen die Stiftung das Recht der Nutznießung hat.

2) Weiden mit einem durchschnittlichen Jahresertrag von 1500 kg (= 30 Zentner) Heuweidewert oder mindestens 1 Kuhweide auf das Hektar.

3) Nach dem Vermögensausweis der Rechnung.

4) Gesamterträgnis (Roheinnahme) der Realitäten bei Bewirtschaftung in eigener Regie und bei Verpachtung einschl. der Geldanschläge für überlassene Gebäude und Grundstücke.

IV. Ausgaben.

	Mark
1. Auf die Vorjahre, Passivreichnisse, Staatsauflagen, Umlagen, Prozeß- und Exekutionskosten	
2. Auf die Verwaltung (Besoldungen, Verwaltungskostenersätze, Bewirtschaftungskosten etc., vgl. Ziff. 1 der Einnahmen)	
3. Auf den eigentlichen Zweck: (vgl. Ziff. 2 der Einnahmen) .	
Unterstützungen in Geld[1] . . . . Mark	
(Zahl der hiermit bedachten bzw. unterstützten Personen ....)	
Unterstützungen in Naturalien[1] (Geldanschlag) . . .. Mark	
(Zahl der hiermit bedachten bzw. unterstützten Personen ....)	
An die Gemeinde des Stiftungssitzes wurden an Zuschüssen (ohne Verwaltungskostenersätze) geleistet . . . . Mark	
4. Auf Baureparaturen und Neubauten	
5. Auf besondere Leistungen	
6. Auf Verzinsung und Tilgung der Schulden . . . . (hierunter Tilgungsquote .... Mark)	
7. Sonstige Ausgaben	
hierunter Admassierungen: nach der Rechnung .... Mark	
gemäß der Stiftungsurkunde sollten admassiert werden .... Mark	
Summe der Ausgaben	

Wie groß ist der Höchstbetrag der stiftungsgemäß an einzelne Personen zulässigen Leistung, was bestimmt hierüber die Stiftungsurkunde? ....

....

V. Schulden und Vermögenseinzehrung.

1. Schulden (Mark)

Betrag	Jahr	Hiervon sind planmäßig jährlich zu tilgen	Bis Ende 1910 wurden getilgt	Es sind somit noch zu tilgen		Zinsfuß
der ursprünglichen Schuldaufnahme				Betrag	bis zum Jahre?	
....	....	....	....	....	....	....
....	....	....	....	....	....	....

2. Vermögenseinzehrung (Mark)

Betrag	Jahr	Hiervon sind planmäßig jährlich rückzuersetzen	Bis Ende 1910 wurden rückersetzt	Es sind somit noch rückzuersetzen	
der ursprünglichen Vermögenseinzehrung				Betrag	bis zum Jahre?
....	....	....	....	....	....
....	....	....	....	....	....

3. Passivvorschüsse: .... Mark.

4. Zahlungsrückstände: .... Mark.

Fertigung: ....

---

1) Nur auszufüllen, soweit der Zweck der Stiftung hierzu Veranlassung gibt (z. B. bei Stipendienstiftungen, Suppenanstalten).

Die Erhebung vom Jahre 1887.

Bei der Erhebung vom Jahre 1887 wurden 17 367 Stiftungen ermittelt, deren rentierendes Vermögen am 31. Dezember 400 545 376 M. betrug. Das nicht rentierende Vermögen belief sich auf 172 945 451 M., die Passiva machten 11 363 840 M. aus.

Es entfielen von den Stiftungen .... mit Stiftungsvermögen .... auf

	Stiftungen	Stiftungsvermögen M.
Oberbayern	3792	84 175 775
Unterfranken	2593	76 119 203
Schwaben	2910	71 539 333
Mittelfranken	1754	51 500 053
Niederbayern	2210	42 757 293
Oberpfalz	2057	33 334 775
Oberfranken	1297	26 055 342
Pfalz	754	15 063 602

Dem Stiftungszwecke nach entfielen .... Stiftungen mit .... Stiftungsvermögen

	Stiftungen	v. H. der Gesamtzahl	Stiftungs-vermögen M.	v. H. des Gesamtvermögens
auf Wohltätigkeit	5443	31,3	186 480 923	46,6
„ Kultuszwecke	9674	55,7	154 539 931	38,6
„ Unterrichtszwecke	2213	12,8	58 917 525	14,7
„ gemeindliche und sonstige Zwecke	37	0,2	606 997	0,15

Von den 9674 Kultusstiftungen mit einem Vermögen von 154 539 931 M. sind

8445	Stiftungen	= 87,3 v. H.	mit 136 420 636 M.	Vermögen	= 88,3 v. H.	katholische
1164	„	= 12,0 „	„ 17 657 343 „	„	= 11,4 „	protestantische
30	„	= 0,3 „	„ 23 233 „	„	= 0,02 „	israelitische

Von den restlichen 35 Stiftungen mit einem Vermögen von 438 719 M. sind 26 Stiftungen paritätische, 6 reformierte, 2 anglikanische und 1 griechische.

88 Stiftungen mit einem rentierenden Vermögen von 2 730 933 M. waren zum Besten der Militärpersonen, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen vorhanden; davon waren 71 Stiftungen mit 2 050 085 M. Vermögen für Wohltätigkeitszwecke, 14 mit 633 034 M. Vermögen für Unterrichtszwecke und 3 mit 47 814 M. für katholische Kultuszwecke bestimmt.

Es fielen in die Zeit

vor 1000	199	Stiftungen mit	6 592 940 M.	= 1,6	v. H. des Gesamtstiftungsvermögens[1])
1001—1100	127	„ „	8 351 844 „	= 2,1	„ „ „ „
1101—1200	171	„ „	8 308 658 „	= 2,1	„ „ „ „
1201—1300	223	„ „	18 329 021 „	= 4,6	„ „ „ „
1301—1400	371	„ „	26 220 486 „	= 6,5	„ „ „ „
1401—1500	728	„ „	32 031 911 „	= 8,0	„ „ „ „
1501—1600	944	„ „	55 911 734 „	= 14,0	„ „ „ „
1601—1700	2616	„ „	57 746 912 „	= 14,4	„ „ „ „
1701—1800	3262	„ „	60 376 414 „	= 15,1	„ „ „ „
1801—1887	8438	„ „	119 776 840 „	= 29,9	„ „ „ „
unbekannt	288	„ „	6 898 616 „	= 1,7	„ „ „ „

1) Hier ist stets das rentierende Vermögen am Schlusse des Rechnungsjahres 1887, nicht etwa das Stiftungsvermögen zur Zeit der Gründung angegeben.

12735 Stiftungen = 73,3 v. H. aller Stiftungen, besitzen ein nicht rentierendes Vermögen von 172945451 M. Das gesamte Stiftungsvermögen, nämlich die Summe des nicht rentierenden und des rentierenden Vermögens, beträgt im Königreich 573490827 M.

Wie die Entwicklung bis zum Jahre 1907 fortgegangen ist, das zeigt die folgende Zusammenstellung.

Zahl der Stiftungen und das rentierende Stiftungsvermögen nach Stiftungszwecken am Ende des Jahres.

Jahr	Für Kultus		Für Unterricht		Für Wohltätigkeit		Für gemeindliche und sonstige Zwecke		Zusammen	
	Zahl der Stiftungen	Vermögen M.	Zahl der Stiftungen	Vermögen M.	Zahl der Stiftungen	Vermögen M.	Zahl der Stiftungen	Vermögen M.	Zahl der Stiftungen	Vermögen M.
1888	9 714	158 757 226	2306	59 710 062	5931	202 878 807	41	649 943	17 992	421 996 038
1889	9 755	161 373 395	2355	61 050 598	6006	206 557 681	43	770 547	18 159	429 752 221
1890	9 768	164 154 773	2390	62 133 056	6073	208 692 326	46	784 844	18 277	435 764 999
1891	9 784	165 639 356	2425	63 106 768	6160	213 079 994	48	810 724	18 417	442 636 842
1892	9 798	167 205 330	2470	64 276 142	6238	217 319 212	48	953 412	18 554	449 754 096
1893	9 811	168 961 661	2492	64 861 671	6302	221 563 500	50	978 329	18 655	456 365 161
1894	9 833	170 839 962	2503	65 459 664	6345	225 408 639	50	984 368	18 731	462 692 633
1895	9 860	172 642 213	2525	66 177 277	6436	230 422 471	52	1 167 027	18 873	470 408 988
1896	9 873	174 445 938	2558	66 644 493	6506	235 981 725	56	1 242 701	18 993	478 314 857
1897	9 906	176 200 053	2619	67 885 284	6606	264 041 882	56	1 295 612	19 187	509 422 831
1898	9 930	178 022 954	2636	68 878 834	6644	269 145 303	57	1 332 590	19 267	517 379 681
1899	9 953	180 229 537	2652	69 793 399	6697	276 309 235	58	1 385 116	19 360	527 717 287
1900	9 983	182 904 792	2693	70 929 383	6779	280 150 010	59	1 414 589	19 514	535 398 774
1901	9 996	185 196 444	2713	73 371 248	6828	285 105 472	63	1 704 138	19 600	545 377 302
1902	10 032	187 435 074	2726	73 999 635	6840	293 136 019	67	1 770 261	19 665	556 340 989
1903	10 061	189 437 765	2757	74 891 219	6915	298 518 149	67	1 791 641	19 800	564 638 774
1904	10 090	191 290 310	2779	75 779 197	7031	303 496 644	69	1 834 293	19 969	572 400 444
1905	10 121	193 315 648	2798	76 451 320	7107	311 252 745	72	1 887 184	20 098	582 906 897
1906	10 141	196 569 726	2819	78 181 007	7178	320 454 203	86	2 817 227	20 224	598 022 163
1907	10 185	199 404 140	2844	79 949 216	7244	328 923 261	92	3 228 509	20 365	611 505 126

Bei der Beurteilung der Ziffern sei noch einmal darauf hingewiesen, daß der Vermögensstand selbst nicht erhoben, sondern auf Grund der Veränderungsanzeigen berechnet wurde. Einen tatsächlichen Bestand haben wir sonach in den vorliegenden Ziffern nicht.

Der Hauptanteil des Stiftungsvermögens entfällt auf die Wohltätigkeitsstiftungen. Vergleicht man das Jahr 1888 mit den Jahren 1897 und 1907 und stellt die Mehrung bei den einzelnen Zwecken fest, so erhalten wir:

		M.	v. H.
Kultuszwecke	1888 : 1897	17 442 827 =	11,0
	1888 : 1907	40 646 914 =	25,6
Unterrichtszwecke	1888 : 1897	8 175 222 =	13,7
	1888 : 1907	20 239 154 =	33,9
Wohltätigkeitszwecke	1888 : 1897	61 163 075 =	30,1
	1888 : 1907	126 044 454 =	62,1

		M.	v. H.
Gemeindliche u. sonstige Zwecke	1888 : 1897	645 669 =	97,8
	1888 : 1907	2 578 566 =	396,7
alle Zwecke zusammen	1888 : 1897	87 426 793 =	20,7
	1888 : 1907	189 509 088 =	44,9

Die wachsende Bedeutung der Stiftungen, die sich schon aus den Grundzahlen ergibt, tritt noch weit mehr in die Erscheinung, wenn man das rentierende Stiftungsvermögen in Beziehung zur Bevölkerung stellt und berechnet, wieviel auf einen Einwohner kommt. Man erhält dann die folgende Reihe:

	M.		M.
1890	77,8	1904	88,6
1900	86,7	1905	89,7
1901	87,6	1906	91,0
1902	88,2	1907	92,0
1903	88,4		

Die Mehrung des Stiftungsvermögens vollzieht sich hiernach in einem schnelleren Tempo, als die Zunahme der Bevölkerung.

Bei den Kultusstiftungen interessiert die Frage, wie die Mehrung bei den verschiedenen Konfessionen vor sich geht.

Auf einen katholischen bzw. protestantischen Einwohner treffen vom einschlägigen Stiftungsvermögen

	M.	M.		M.	M.
1901	37,1	11,9	1905	37,1	11,8
1902	37,1	12,0	1906	37,1	12,0
1903	37,1	12,0	1907	38,3	12,1
1904	37,0	11,9			

Hier am Ende seien noch zwei Zusammenstellungen über die neuerrichteten Stiftungen und über die Stiftungszuflüsse angefügt.

Stiftungszuflüsse in Bayern (Zustiftungen).

Jahr	Für Kultus M.	Für Unterricht M.	Für Wohltätigkeit M.	Für gemeindl. und sonstige Zwecke M.	Im ganzen M.
1888	943 631	236 119	1 080 379	1 241	2 261 370
1889	1 146 416	51 564	1 002 803	—	2 200 783
1890	1 080 830	128 693	884 187	11 000	2 140 710
1891	1 021 161	143 606	818 903	200	1 983 870
1892	1 048 196	55 877	1 093 718	6 667	2 204 458
1893	939 285	87 011	972 892	—	1 999 188
1894	1 427 314	124 630	906 148	—	2 458 092
1895	962 707	93 297	779 696	700	1 836 400
1896	967 144	46 892	741 977	—	1 756 013
1897	964 972	328 938	921 383	500	2 215 793
1898	1 108 144	119 637	973 953	4 000	2 205 734
1899	974 576	99 348	1 350 442	—	2 424 366
1900	1 082 368	66 581	803 400	24	1 952 373
1901	1 194 528	350 014	934 935	11 846	2 491 323

Neu errichtete Stiftungen im Königreiche Bayern.

Jahr	Für Kultus		Für Unterricht		Für Wohltätigkeit		Für gemeindliche u. sonstige Zwecke		Im ganzen	
	Zahl	Vermögen M.	Zahl	Vermögen M.	Zahl	Vermögen M.	Zahl	Vermögen M.	Zahl	Vermögen M.
1888	9	10 783	13	127 630	79	1 917 122	3	28 000	104	2 083 535
1889	17	82 323	15	153 553	60	864 329	—	—	92	1 100 205
1890	7	41 914	24	270 573	52	711 072	—	13 583	85	1 037 142
1891	9	16 688	22	577 251	68	2 174 501	2	20 702	101	2 789 142
1892	6	13 030	14	217 085	58	1 093 500	1	162 412	79	1 486 027
1893	7	42 543	11	240 305	50	1 072 123	2	17 000	70	1 371 971
1894	6	61 130	7	104 025	37	610 101	—	—	50	775 256
1895	5	114 558	17	224 894	61	1 859 256	—	—	83	2 198 708
1896	4	14 100	14	195 466	39	666 309	3	68 000	60	943 875
1897	6	18 370	18	602 513	44	22 057 188	1	1 000	69	22 679 071
1898	8	187 262	8	616 001	28	1 126 582	1	2 000	45	1 931 845
1899	8	33 455	10	246 246	33	1 582 413	—	—	51	1 862 114
1900	12	236 050	18	117 207	58	906 364	1	5 200	89	1 264 821
1901	4	6 701	13	536 748	38	2 198 166	3	224 750	58	2 966 365

Die Stadt **Nürnberg** verfügt über einen reichen Bestand von Stiftungen, deren Entstehen zum Teil in die reichsstädtische Zeit zuzückreicht. Die Stiftungen sind nach Unterrichts- und Wohltätigkeitsstiftungen getrennt. Ende 1904 bestanden 42 Unterrichtsstiftungen mit einem reinen Gesamtvermögen von 3 019 610 M. Diese Stiftungen verteilen sich folgendermaßen:

9	Stipendienstiftungen für Besucher von Hochschulen	1 162 787 M.
6	„ für Besucher von Mittel- und Fachschulen	333 779 „
3	„ für Besucher von Musikschulen	44 265 „
4	„ für weibliche Ausbildung	92 347 „
5	„ für Handwerker und Arbeiterbildung	129 825 „
6	Stiftungen, deren Erträgnisse an staatliche und städtische Schulen und an eine Kinderbewahranstalt fallen	1 104 936 „
1	Stiftung für Gewährung von Lernmitteln an arme Schulkinder	2 050 „
2	Stiftungen zur Errichtung eines Polytechnikums	100 110 „
4	Stiftungen für Sammelzwecke	35 633 „
1	Stiftungsmünzensammlung	—
1	Stiftung zur Förderung guter Musik (Volkskonzerte)	13 880 „

Auf den reinen Zweck wurden im Jahre 1904: 98 611 M. verwendet.

Außerdem bestehen noch 7 Universitätsstipendienstiftungen mit einem Gesamtkapitale von 195 329 M. Im Jahre 1904 wurden aus dem Universitätsstipendienfonds 124 Stipendien im Gesamtbetrage von 24 418 M. verliehen.

Die Entwicklung der unter der Verwaltung der Stadt Nürnberg stehenden Unterrichtsstiftungen ist in folgender Nachweisung dargestellt:

	Zahl der Stiftungen	Vermögensstand [1]) M.	Verwendung für den reinen Zweck [2]) M.
1808/12	10	1 289 198	—
1830	11	1 256 292	45 116
1840	12	1 359 770	48 208
1850	13	1 420 178	54 344
1860	13	1 435 877	56 142
1870	17	1 705 697	64 919
1880	17	1 948 722	71 783
1890	25	2 205 942	75 348
1900	37	2 848 917	99 072
1901	37	2 860 989	96 648
1902	38	2 863 046	97 436
1903	39	2 912 923	97 218
1904	42	3 075 637 [3])	98 611

Für die letzten Jahre ergeben sich folgende Ziffern:

1905	42	3 088 216	94 713
1906	42	3 113 886	96 814
1907	42	3 127 601	99 454
1908	42	3 141 852	99 129
1909	42	3 029 808 [4])	100 197
1910	43	3 110 428	92 044

An Wohltätigkeitsstiftungen bestanden im Jahre 1904: 156 mit einem Gesamtvermögen von 17 374 484 M. Die Gesamtausgaben auf den reinen Zweck betrugen 501 727 M. Die Entwicklung der Wohltätigkeitsstiftungen war die folgende:

	Zahl der Stiftungen	Vermögensstand [1]) M.	Verwendung für den reinen Zweck [2]) M.
1819	11	7 066 973	—
1830	15	6 316 757	208 193
1840	20	6 364 526	208 153
1850	24	6 951 227	221 743
1860	33	8 503 437	263 038
1870	50	9 006 795	294 561
1880	73	10 336 818	378 876
1890	97	12 265 940	385 864
1900	137	16 234 231	478 677
1901	140	16 418 764	482 110
1902	144	16 679 404	490 570
1903	148	16 991 023	499 736
1904	156	17 254 716	501 727

Auch hier seien die letzten Ziffern nachgetragen:

1905	162	17 772 233	509 183
1906	167	18 015 400	528 485
1907	171	18 291 322	529 645
1908	172	18 486 679	533 252
1909	174	18 679 666	588 084
1910	177	19 145 333	602 427

1) Ohne Betriebsvermögen.

2) Ausschließlich der Zinsenansammlung.

3) Die Differenz gegen oben erklärt sich daraus, daß hier Sammlungswerte zum Teil mitenthalten sind.

4) Minderung des Vermögens infolge Verwendung von Stiftungsmitteln (Lokalstudienfonds) zum Ankauf von Grundstücken für den Neubau des alten Gymnasiums.

Sachsen.

Für das Königreich Sachsen liegen, soweit das gesamte Staatsgebiet in Frage kommt, keine Veröffentlichungen über Stiftungen vor. Beim Königlich Sächsischen Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts wird ein handschriftliches Verzeichnis sowohl derjenigen Stiftungen, die von ihm verwaltet werden, wie derjenigen, die von ihm genehmigt worden sind, geführt. Die Stiftungen für Armen- und Krankenzwecke werden beim Königlichen Ministerium des Innern in gleicher Weise verzeichnet.

Dagegen sind örtliche Veröffentlichungen über Stiftungen vorhanden. Das Stiftungsbuch der Stadt Leipzig verfolgt die Stiftungen bis auf ein halbes Jahrtausend zurück. Ein Ueberblick läßt sich hier nur

Die unter der Verwaltung des Rates zu Dresden stehenden Stiftungen und Zweckvermögen nach dem Stande vom 31. Dezember 1909[1]).

Zweckbestimmung	Zahl der Stiftungen u. Zweckververmögen	Vermögensbestand Ende 1909 M.	Erträgnis im Jahre 1909 M.
Für Kinder und für Anstalten zur Kindererziehung	94	14 360 542,57	438 046,20
Für Unterrichtszwecke	158	1 982 670,56	86 009,51
davon:			
Für Volksschulen	50	211 905,91	9 654,05
Für höhere Schulen	76	1 040 195,12	40 709,97
Für Studierende an Universitäten und anderen Hochschulen	32	730 569,53	35 645,49
Für kirchliche Zwecke	9	913 289,61	35 539,01
Für Familienangehörige der Stifter	7	251 537,60	9 582,88
Für Wohnungsfürsorge und zu Mietzinsunterstützungen	5	1 413 216,70	43 613,39
Für Kranke, Blinde und Taubstumme, sowie für Kranken-, Heil- und Genesungsanstalten	85	2 736 976,91	91 321,—
Für Altersversorgung von Bürgern u. Einwohnern beiderlei Geschlechts	76	13 922 025,12	400 615,96
Für Gemeinnützigkeit im allgemeinen	6	2 603 589,63	109 619,42
Für Stadtverschönerung	6	530 413,59	18 070,89
Für Armenzwecke im allgemeinen	90	5 040 133,45	190 220,64
Für andere Zwecke	42	7 137 887,50	416 707,35
Zusammen	578	50 892 283,24	1 839 346,25

1) Außerdem werden alljährlich folgende Mittel zu Stipendienzwecken im Haushaltplane vorgesehen: 1000 M. für Schüler der Kunstgewerbeschule, 360 M. für Schüler der Handelslehranstalt der Dresdner Kaufmannschaft, 2808 M. an die Universität Leipzig zur Unterhaltung des „Dresdner Tisches“, 10 000 M. für Studierende der Technischen Hochschule, und 2400 M. für Studierende der Tierärztlichen Hochschule.

schwer gewinnen, da die Stiftungen in chronologischer Folge aufgeführt sind; alle Stiftungen ein und desselben Urhebers stehen unter einer durch seinen Namen bezeichneten Rubrik. Weiter ist auf die systematische Zusammenstellung der im Königreiche Sachsen bestehenden frommen und milden Stiftungen, wohltätigen Anstalten und gemeinnützigen Vereine hinzuweisen. Es werden in dieser Veröffentlichung die Orte in alphabetischer Reihenfolge mit ihren Stiftungen usw. aufgeführt. Von einer Statistik im eigentlichen Sinne kann man in diesen beiden Fällen nicht sprechen, nur die Unterlagen zu einer solchen werden gegeben. Anders verhält es sich dagegen mit einer Veröffentlichung der unter der Verwaltung des Rates zu Dresden stehenden „Stiftungen und Zweckvermögen" nach dem Stande vom 31. Dezember 1909. Ueber die Zahl der Stiftungen und Zweckvermögen, über ihre Bestimmung, über den Vermögensbestand und über das Erträgnis gibt die nebenstehende Zusammenstellung Auskunft. Danach bestanden am 31. Dezember 1909 578 Stiftungen und Zweckvermögen mit einem Vermögen von 50 892 283 M. und einem Erträgnis von 1 839 346 M. Für Kinder und für Anstalten zur Kindererziehung waren 14 360 543 M., für Altersversorgung von Bürgern und Einwohnern beiderlei Geschlechts 13 922 025 M. und für Armenzwecke im allgemeinen 5 040 133 M. gestiftet worden.

Württemberg.

Nicht allzureich sind die statistischen Daten, die über Stiftungen im Königreiche Württemberg vorliegen. Eine fortlaufende Erhebung über diesen Gegenstand fehlt. Im Jahre 1854 wurden die Oberämter angewiesen, über die Verwaltung der Gemeindestiftungen zu berichten. Diese Arbeit diente nur Verwaltungszwecken und konnte als Unterlage einer daraus zu fertigenden Statistik nicht genommen werden. Erst die Arbeit von Camerer: die „Gemeinde-, Stiftungs und Amtskörperschaftsverwaltung in Württemberg" suchte die unter stiftungsrätliche Aufsicht gestellten Stiftungen zum ersten Male statistisch zu erfassen. Familienstiftungen wurden, soweit sie unter Aufsicht des Stiftungsrats gestellt waren, in die Erhebung einbezogen. Der Arbeit liegen statistische Notizen nach dem Durchschnitte der 3 Jahre 1860—1863 zugrunde, welche das Königliche Ministerium des Innern aus Veranlassung einer beabsichtigten Verfassungsrevision erhoben hat.

Die Gesamtzahl der Stiftungen im Königreiche betrug demnach 3134. Es war vorhanden:

ein Grundeigentumbesitz von	68 239 $^{2}/_{3}$ Mrg.
ein Aktivkapitalbesitz von	29 934 504 fl.

Die jährlichen Einnahmen beliefen sich im Durchschnitt der Jahre 1860—1863 auf 2 791 064 fl., die jährlichen Ausgaben auf 2 726 006 fl. Der Gesamtwert des Stiftungsgrundeigentums wurde auf 10 593 855 fl. berechnet, so daß das Gesamtvermögen der unter stiftsrätlicher Aufsicht stehenden Stiftungen 40 528 359 fl. ausmachte.

Verteilt man die Stiftungen nach ihrem Zwecke, so ergibt sich das folgende Bild.

Zwecke	Zahl der Stiftungen	Grundeigentum Morgen	Aktivkapital fl.	Jährliche Einnahmen fl.	Jährliche Ausgaben fl.
Armenzwecke	664	24 709 7/8	7 228 855	832 686	776 607
Kirchen- und Armenzwecke	309	4 778 5/8	1 885 080	207 941	197 805
Schul- und Armenzwecke	83	3 460 3/8	665 446	67 811	68 220
Kirchen-, Schul- u. Armenzwecke	570	27 109 2/8	9 410 567	932 607	951 004
Kirchenzwecke	946	5 879 1/8	6 189 914	412 324	392 781
Schulzwecke	124	2 1/8	362 863	24 358	21 418
Kirchen- und Schulzwecke	151	2 262 4/8	2 649 252	244 609	261 015
Familienstiftungen	287	37 3/8	1 542 527	68 728	57 156
Zusammen	3134	68 239 2/8	29 934 504	2 791 064	2 726 006

Den nächsten Anlaß zu einer abermaligen Bestandsaufnahme der im Königreich vorhandenen Stiftungen gab der Art. 11 des Gesetzes vom 17. April 1873, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, der besagt:

„Stiftungen einer Gemeinde, welche ausschließlich dem Zweck der öffentlichen Armenunterstützung im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes gewidmet sind, gehen, soweit nicht vom Stifter eine besondere Verwaltungsbehörde bestimmt worden ist (Verwaltungsedikt vom 1. März 1822 § 120), in welchem Falle es bei dieser Bestimmung sein Bewenden hat, in die Verwaltung der Ortsarmenbehörde über. Soweit das Vermögen dieser Stiftungen bisher zu bestimmten Zwecken zu verwenden war, ist es auch fernerhin in gleicher Weise zu verwenden.

An den Vorschriften über die Art der Verwaltung des Vermögens dieser Stiftungen tritt eine Aenderung nicht ein.

Die Verwaltung anderer öffentlicher Stiftungen als der im Abs. 1 bezeichneten verbleibt den durch die Gesetzgebung hierfür bestimmten Behörden. Die Verwaltungen dieser Stiftungen sind jedoch verpflichtet, aus dem Ertrage des Vermögens derselben alljährlich der Gemeinde-Armenverwaltung, die für die öffentliche Armenunterstützung stiftungsgemäß zu verwendenden Mittel (Verwaltungsedikt vom 1. März 1822 § 135 Abs. 1 und § 136) zum Zwecke der Verwendung für die den Gemeinden obliegende Armenfürsorge zur Verfügung zu stellen, sofern sie nicht vorziehen, mit der Gemeinde sich durch Ueberlassung eines bestimmten Anteils an dem Stiftungsvermögen ein für allemal auseinanderzusetzen.

Auch sind diese Stiftungen, soweit solche im Besitze von Vermögensobjekten oder von Einrichtungen sind, welche bisher ausschließlich oder teilweise für die öffentliche Armenunterstützung gedient haben, wie Kranken-, Armen-, Kirchenhäuser, Spitäler usw. verbunden, solche künf-

tig der Gemeinde-Armenverwaltung zur Benutzung für die Zwecke der öffentlichen Armenpflege insoweit, als dies bisher der Fall war, zu überlassen, sofern nicht über die Abtretung derselben an die Gemeinde-Armenverwaltung eine Uebereinkunft zustandekommt."

Um die zum Vollzuge des Artikels nötigen Anordnungen zu treffen, ließ das Kgl. Ministerium des Innern alle die in der Verwaltung der Stiftungsräte und unter der Aufsicht der gemeinschaftlichen Oberämter stehenden Stiftungen sammeln. Es wurden festgestellt: die Zahl der Stiftungen, der Zweck, dem sie dienten, das Grundstockvermögen am 30. Juni 1871, die laufenden Einnahmen und Ausgaben und der Zuschuß der Gemeindepflegen zur Deckung des Defizits je in dem Etatsjahr 1. Juli 1870—1871. Ueber den Grundeigentumsbesitz wurde keine neue Erhebung veranstaltet. Es wurden die gleichen Ziffern wie die der Jahre 1860—1863 zugrunde gelegt. Bei dieser Zählung ergaben sich 3217 Stiftungen (gegen die erste Erhebung + 83) mit einem Kapitalvermögen von 31 194 306 fl. Die Zwecke, denen die Stiftungen dienten, waren die folgenden:

Zwecke	Anzahl der Stiftungen	Grundkapital fl.	Laufende Einnahmen fl.	Laufende Ausgaben fl.	Zuschuß der Gemeindepflegen zur Deckung des Defizits fl.
Kirchenzwecke	878	5 934 772	518 986	478 881	12 686
Schulzwecke	226	1 011 522	97 757	92 920	8 170
Armenzwecke	655	5 249 530	764 893	761 008	71 151
Kirchen- u. Schulzwecke	221	3 361 820	483 156	474 637	55 141
„ u. Armenzwecke	323	2 963 857	294 805	279 115	15 869
Schul- und „	116	486 729	51 613	49 232	13 896
Kirchen-, Schul- u. Armenzwecke	798	12 186 076	1 564 760	1 570 915	165 216
zusammen	3217	31 194 306	3 775 970	3 706 708	342 129

Auf Grund der Berichte der Oberämter sind Zusammenstellungen erst wieder für das Rechnungsjahr 1879/80 erfolgt. Es wurden alle örtlichen Stiftungen gezählt, die unter der Aufsicht der geistlichen und weltlichen Ortsvorsteher stehen. Nicht einbezogen wurden die Stiftungen, für welche die Stifter eine besondere Aufsichts- oder Verwaltungsbehörde benannt haben. Das gesamte Aktivvermögen der örtlichen Stiftungen berechnete sich (nach Abzug der Schulden) auf 58 389 403 M. mit Einschluß von 55 561 402 M. verzinsliche Kapitalien. Ueber den Wert des unbeweglichen Vermögens dieser Stiftungen fehlen Angaben. Nimmt man das Immobiliarvermögen noch von gleichem Umfange und Wert wie im Jahre 1863 an, so stellt sich der Wert des rentierenden Vermögens auf 73 722 296 M. Die Zahl der Stiftungen ist von 1860 bis 1880 von 3134 auf 3242, also um 108 gestiegen. Im Verwaltungsjahre 1882/83, dem letzten, für welches Zahlenangaben vorliegen, betrugen die verzinslichen Kapitalien 59 234 889 M.

Baden.

Das Großherzogtum Baden besaß bis zum Jahre 1908 eine Stiftungsstatistik, die um ihrer selbst willen erhoben wurde, nicht. Für die Jahre 1868 bis 1879 besteht eine Geschäftsstatistik der Abhör der Stiftungsrechnungen durch die Großherzoglichen Bezirksämter. Vom Jahre 1881 an wird eine amtsbezirksweise Uebersicht über die weltlichen Ortsstiftungen und allgemeinen Distrikts- und Landesstiftungen geboten, die Angaben über die Zahl der Stiftungen, ihr Vermögen, die laufenden Einnahmen und Ausgaben, und seit dem Jahre 1886 über Ausgaben für Armenunterstützungen enthält. Diese Daten sind den Abhörnachweisungen des Großherzoglichen Verwaltungshofes entnommen. Ueber die kirchlichen, Unterrichts- und Militärstiftungen wurden behördlicherseits bisher keine Zusammenstellungen veröffentlicht. Ueber evangelisch-kirchliche Stiftungen liegen in der Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats zu den Verhandlungen der ordentlichen „Generalsynode der evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden“ Uebersichten vor. Am 1. Januar 1903 unterstanden der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats 20 Fonds und Kassen mit einem Vermögen von 29 695 119 M. Die Einnahmen betrugen 4 068 481 M., die Ausgaben 3 840 010 M. Am 1. Januar 1908 betrug das Vermögen dieses Fonds 32 457 710 M.; vereinnahmt wurden 4 638 615 M., verausgabt 4 347 424 M. Das Vermögen ist danach von 1903 zu 1908 um 2 762 620 M. gewachsen. Zurzeit ist im Großherzogtum eine primäre, umfassende Erhebung der Stiftungen mit Rechtspersönlichkeit nach dem Stande Ende 1908 im Gange. Benutzt wurde ein Fragebogen, der vom Großherzoglichen Ministerium des Innern mit Erlaß vom 24. März 1909 genehmigt wurde. Es wird hier gefragt nach Name, Sitz und Zweck der Stiftung, nach der Art, ob weltlich, kirchlich oder gemischt, nach der Zeit der Errichtung, nach der Ausdehnung, ob eine Orts-, Landes- oder Distriktsstiftung vorliegt, nach ihrer Bestimmung, d. h. ob sie einer Anstalt ganz oder ob sie teilweise nur Angehörigen, oder bestimmten Familien und Angehörigen eines bestimmten Bekenntnisses und eines bestimmten Berufes zugute kommen soll, nach der verwaltenden Stelle, nach dem Vermögen an Gebäuden, landwirtschaftlichen Grundstücken, Waldungen, zinstragenden Kapitalien, nach den Schulden, nach dem reinen Vermögen, und nach den jährlichen laufenden Einnahmen und Ausgaben. Zum Vergleiche mit dem Königl. Bayerischen Erhebungsformular sei hierunter der Großherzoglich Badische Fragebogen S. 685 u. 686 zum Abdruck gebracht.

Die Erhebung erstreckt sich auf sämtliche im Großherzogtum domizilierende Stiftungen, mit Ausnahme der der unmittelbaren Verwaltung und Aufsicht des erzbischöflichen Ordinariats unterstehenden Stiftungen, der kirchlichen und Schulpfründen und der Militärstiftungen. Ergebnisse liegen bis zur Stunde noch nicht vor.

Ueber die weltlichen Orts- und allgemeinen Distrikts- und Landes-

Fragebogen
für
die Erhebung über die in Baden bestehenden
Stiftungen
mit Rechtspersönlichkeit.

1. **Name** der Stiftung:	1. ....
2. **Sitz** der Stiftung:	2. ....
3. Ist die Stiftung:	
a. **weltlich?**	3a. (Ja oder Nein) ....
b. **kirchlich** (evangelisch, katholisch, altkatholisch, israelitisch, simultan)?	3b. ....
c. **gemischt?**	3c. (Ja oder Nein) ....
4. **Zeit der Errichtung:** (Kann ein bestimmter Zeitpunkt nicht angegeben werden, so ist — wenn möglich — die mutmaßliche Gründungszeit einzutragen.)	4. ....
5. **Zweck** der Stiftung: (Nach dem Rechnungsvorbericht bzw. der Stiftungsurkunde.)	5. ....
6. a. Ist die Stiftung eine **Ortsstiftung**? Erstreckt sich dieselbe auf eine oder mehrere Gemeinden und wie viele?	6a. Abs. 1 (Ja oder Nein) .... 6a. Abs. 2 (Zahl der Gemeinden — 1, 2, 3 usw. —) ....
b. Gehört sie zu den **Distrikts-** und **Landesstiftungen**?	6b. Abs. 1 (Ja oder Nein) ....
Bejahendenfalls, erstreckt sie sich vorzugsweise auf einen bestimmten Landesteil und auf welchen?	6b. Abs. 2 ....
7. Ist die Stiftung ganz oder vorzugsweise nur für **Angehörige**	
a. eines **bestimmten** und welchen **Bekenntnisses?**	7a. ....
b. einer **bestimmten und welcher Familie?**	7b. ....
c. (bei **Stipendienstiftungen**) eines **bestimmten Berufsstudiums** und welches?	7c. ....
d. einer **bestimmten Anstalt** (Hochschule, Mittelschule usw. und welcher?	7d. ....
8. Ist mit der Stiftung eine **Anstalt verbunden?**	8. Abs. 1 (Ja oder Nein) ....
Bejahendenfalls, welcher **Art** ist dieselbe (Armenhaus, Pfründnerhaus, Krankenhaus, Waisenhaus, Kleinkinderschule usw.) und **wie heisst sie?**	8. Abs. 2 Art: .... Name: ....
9. Wer führt die **Verwaltung** der Stiftung?	9. ....
10. Erstreckt sich die **Rechnungsperiode** auf ein, zwei oder drei Jahre?	10. .... Jahr ....
11. Auf welchen Zeitpunkt erfolgte der **letzte Rechnungsabschluss?**	11. Auf ....ten .... 19..........

12. **Vermögensstand** der Stiftung am Schluß des Rechnungsjahrs 19....... (bei zwei- und dreijähriger Rechnungsperiode nach dem diesem Zeitpunkt letztvorausgegangenen Rechnungsabschluß):	
a. **Grundstücke:**	
α. Gebäude — **nach der neuen Veranlagung zur Vermögenssteuer**	12 a. α. .... ℳ
α. Gebäude — (nach dem alten Steueranschlag (nur wenn die neue Veranlagung noch nicht vorliegt)	....
α. Gebäude — nach dem Brandversicherungsanschlag (nur für die nicht veranlagten Gebäude)	....
β. Landwirtschaftliche Grundstücke	β. .... „
γ. Waldungen	γ. .... „
Summe a. **Grundstücke im ganzen**	.... „
b. **Fahrnisse**	12 b. .... „
c. Zinstragende **Kapitalien im ganzen** Davon	12 c. .... „
α. Schuldverschreibungen von Staat und Gemeinden	α. .... „
β. Darlehen auf Hypotheken	β. .... „
γ. Sonstige Forderungen (Sparkassenguthaben usw.)	γ. .... „
Summe 12 Vermögen im ganzen (a + b + c)	.... „
13. **Schulden** (Anlehen und sonstige Passivkapitalien)	13. .... „
14. **Reines Vermögen** (nach dem Rechnungsabschluß)	14. .... „
15. **Jährliche laufende Einnahme** (Durchschnitt der Rechnungsperiode):	
a. Von eigenen Grundstücken	15 a. .... „
b. Von Kapitalien	15 b. .... „
c. Sonstige Einnahmen	15 c. .... „
16. **Jährliche laufende Ausgabe** (Durchschnitt der Rechnungsperiode):	
a. Lasten und Verwaltungskosten	16 a. .... „
b. Zwecks- und andere Ausgaben	16 b. .... „
17. Wieviel wurde **im Jahrzehnt** .... für Stiftungszwecke **im ganzen ausgegeben?**	17. .... „
18. Um welchen Betrag hat sich das **Vermögen** der Stiftung **im Jahrzehnt** .... vermehrt? vermindert?	18. (vermehrt) um .... ℳ (vermindert) um .... „

Für Vollständigkeit und Richtigkeit

.... den .... 19............

stiftungen in den Jahren 1888 bis 1906 unterrichtet die folgende Zusammenstellung:

Weltliche Stiftungen*).

Jahr	Ortsstiftungen: Zahl der Stiftungen	Ortsstiftungen: Vermögen	Ortsstiftungen: Ausgaben	Ortsstiftungen: davon Armenunterstützung	Allg. Distriks- und Landesstiftungen: Zahl der Stiftungen	Allg. Distriks- und Landesstiftungen: Vermögen	Allg. Distriks- und Landesstiftungen: Ausgaben	Allg. Distriks- und Landesstiftungen: davon Armenunterstützung
1888	1881	45 914 150	2 283 871	809 344	144[1])	13 360 444	545 978	137 941
1889	1885	46 550 569	2 335 831	851 121	134[1])	13 375 663	555 629	171 911
1890	1895	47 311 946	2 429 324	868 497	138[2])	13 585 704	568 221	183 205
1891	1894	47 690 251	2 533 400	890 823	139[2])	13 726 159	569 127	184 722
1892	.	.	.	.	.	.	.	.
Ende 1893	1898	48 215 345	2 561 857	868 101	140[3])	13 823 460	590 256	186 232
1894	1908	49 383 240	2 609 774	856 489	141[4])	13 991 640	604 498	191 111
1895	1918	50 096 493	2 726 646	824 785	142	14 094 248	606 042	186 501
1896	1933	51 052 105	2 869 861	782 997	142	14 200 326	595 292	172 955
1897	1938	51 847 218	2 629 648	779 441	142	13 912 296	574 638	174 272
1898	1943	52 742 453	2 658 679	779 534	143	14 243 788	574 977	179 971
1899	1941	53 225 661	2 657 360	755 172	144	14 371 342	599 066	195 104
1900	1945	54 534 838	2 707 441	784 989	145	14 928 699	606 434	195 073
1901	1943	55 077 985	2 835 963	808 052	148	15 197 731	630 321	211 284
1902	1946	56 778 666	3 029 056	786 278	148	15 873 594	640 332	215 049
1903	1943	58 272 117	3 070 159	792 119	148	16 203 476	687 722	224 503
1904	1951	58 716 576	3 138 549	810 449	155	17 699 247	730 369	229 393
1905	1960	60 031 999	3 215 653	816 145	163[5])	17 890 885	777 056	209 836
1906	1975	61 069 935	3 408 140	824 653	168[5])	18 465 375	850 684	216 646

Oesterreich.

Eine Statistik sämtlicher Stiftungen, die in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern bestehen, fehlt in Oesterreich. Nur das älteste Kronland der Monarchie, Niederösterreich, kann sich rühmen, eine solche Statistik nach dem Stande vom 31. Dezember 1893 zu besitzen. Ein Zweig der Stiftungen allerdings, die Studentenstiftungen, ist in Oesterreich besonders gepflegt worden. Vom Jahre 1876 ab wird jährlich über die neu errichteten Studentenstiftungen berichtet. Da aber diese Statistik bereits bestehende ältere Stiftungen unbeachtet ließ, war es nicht möglich, ein Gesamtbild von in Oesterreich vorhandenen, Studienzwecken gewidmeten Stiftungsmassen zu gewinnen. Diese Lücke sucht die nach dem Stande vom 31. Dezember 1896 aufgenommene Bestandsstatistik auszufüllen.

Der Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom

*) Stiftungen für Schulen und Unterrichtszwecke sind hier nicht mit eingeschlossen.
1) Außerdem 9 neue ohne Angabe der Rechnungsergebnisse.
2) „ 3 „ „ „ „ „
3) „ 1 „
4) 1 neue.
5) 3 Stiftungen ohne Angabe der Ergebnisse.

12. Februar 1876 wies sämtliche Studentenstellen an, vom Beginne des Jahres 1876 alle neu gegründeten Studentenstiftungen und Widmungen zu Unterrichtszwecken dem Unterrichtsministerium bekanntzugeben. So war man in der Lage, über das Gründungsjahr der Stiftung, den Charakter des Stifters, den Zweck der Stiftung, die Beschränkung des Anspruchs auf die einzelnen Stipendien nach der Art der Studien, nach dem Heimatrecht, der Nationalität, der Konfession und anderen persönlichen Zuständen der Bezugsberechtigten Aufschluß zu geben. Die seit dem Jahre 1876 jährlich neu errichteten Studentenstiftungen und das Stiftungsvermögen wie die Anzahl der Stipendien und der gezahlten Beträge werden im folgenden bis zum Jahre 1907 verfolgt.

Jahr	Anzahl der Studentenstiftungen	Vermögen der Studentenstiftungen K bzw. fl.	Anzahl der Stipendien	Gesamtstipendienbetrag K bzw. fl.
1876	29	183 916,7	60	8 980,1
1877	32	237 227,9	65	11 626,4
1878	26	162 764,5	52	7 662,6
1879	27	233 996,4	61	11 649,8
1880	17	70 718,5	27	3 456,0
1881	23	377 702,3	79	16 936,0
1882	26	162 217,6	48	7 443,4
1883	31	198 492,4	58	9 106,1
1884	33	108 598,2	55	5 113,0
1885	26	233 100,0	78	10 085,0
1886	33	170 813	54	7 998
1887	40	612 126	110	25 649
1888	35	280 115	70	11 933
1889	71	603 151 1)	179	26 263
1890	72	693 168	198	29 818
1891	46	453 416	83	20 115
1892	57	481 313	112	17 040
1893	71	396 553	139	22 030
1894	35	151 962,0	47	12 718
1895	51	345 260,0	94	29 186
1896	55	479 678,0 2)	135	44 344
1897	50	324 621,7	96	25 888
1898	76	1 178 768,0	156	46 594
1899	124	1 570 144,5	200	61 350
1900	121	1 499 763,6	160	34 706
1901	106	1 300 639,1	174	53 293
1902	83	771 202,5	104	29 815
1903	93	1 497 998,6	114	56 210,6
1904	100	1 898 304,2	154	78 744,2
1905	102	1 798 856,5	156	83 928,8
1906	66	1 071 884,5	118 3)	39 401,6
1907	65	573 368,9	36 4)	22 715

1) Mit Ausschluß von 3 Prager Stadthäusern.
2) Vom Jahre 1896 abwärts ist das Vermögen in Gulden nachgewiesen.
3) Bei 1 Stiftung Zahl und Höhe der Stipendien unbekannt.
4) Bei 2 Stiftungen Zahl und Höhe der Stipendien unbekannt.

Teilt man die Studentenstiftungen in Stipendienstiftungen und Naturalienstipendien auf, so ergibt sich für die Zeit von 1900—1907 das folgende:

Jahr	Anzahl der Stipendienstiftungen	Vermögen der Stipendienstiftungen K	Anzahl der Naturalienstiftungen	Vermögen der Naturalienstiftungen K
1900	103	875 032	18	624 730,2
1901	88	1 231 937	18	68 701,8
1902	73	744 452	10	26 749,9
1903	72	1 440 791,3	21	57 207,3
1904	71	1 680 571,5	29	217 732,6
1905	91	2 758 780,3	11	40 076,2
1906	58	1 058 603,7	8	13 280,8
1907	54	551 528,9	11	21 840,0

Nach Stiftern geschieden, erhalten wir das folgende Bild:

Jahr	Physische Personen	Vermögen K	Juristische Personen	Vermögen K	Sammel- u. Kumulativstiftungen	Vermögen K
1900	73	698 378,6	22	721 542,2	26	79 842,8
1901	65	1 085 511,8	15	78 858,6 [1])	4	39 366,9
1902	57	563 425,8	8	127 591,0	5	28 196,8
1903	62	1 398 902,6	7	29 219,2	3	12 669,4
1904	63	1 641 371,5	5	16 600,0	3	22 600,0
1905	78	2 686 076,9	5	33 097,8	8	39 605,6
1906	50	986 843,3	6	56 195,9	2	15 564,5
1907	45	497 528,9	7	43 000,0	2	11 000,0

Es wurden Stiftungen durch letztwillige Verfügung und unter Lebenden errichtet:

Jahr	Anzahl der Stiftungen		Gesamtbetrag der Stiftungen	
	durch letztwillige Verfügung	unter Lebenden [2])	durch letztwillige Verfügung K	unter Lebenden K
1900	33	70	499 991,7	375 041,2
1901	43	45	922 174,0	309 763,0
1902	36	37	486 265,0	258 187,0
1903	48	22	1 293 882,6	88 288,6
1904	52	19	1 584 471,5	96 100,0
1905	59	32	2 548 717,1	210 063,2
1906	34	24	854 814,2	203 789,5
1907	31	23	358 171,5	193 357,4

Die Zahl der Stiftungen und das Stiftungsvermögen verteilen sich nach den Berufen der Stifter für die Jahre 1903—1907, wie folgt:

1) Ueberdies einige Grundstücke von unbestimmtem Werte und 1 Pfandrecht im Kapitalswerte von 18 000 K.

2) Von physischen und juristischen Personen.

Berufe	Zahl der Stiftungen	Stiftungsvermögen K
Gutshaus-, Rentenbesitzer, Private	78	1 327 609,3
Handels- und Gewerbetreibende, Fabrikbesitzer	21	277 181,0
Angehörige liberaler Berufe	26	899 651,2
Geistliche	39	449 287,0
Lehrpersonen	24	318 183,9
Oeffentliche Beamte (mit Ausschluß von Lehrpersonen)	31	1 049 735,6
Privatbedienstete	11	153 126,0
Militär	9	1 710 326,5
Unbekannte Berufe	61	1 036 622,9

Schließlich gibt die folgende Zusammenstellung über die Zahl der errichteten Stipendien und über die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel für die verschiedenen Arten der Studien der Stipendierten in den Jahren 1903—1907 Auskunft.

Art der Studien der Empfänger	Errichtete Stipendien	Gesamtbetrag jährlich in K
Volks- und Bürgerschulen	10	2 013,6
Beliebte Lehranstalten über der Volksschule	66	48 304,0
Mittelschulen	183	40 559,0
Mittel- und Handelsschulen (auch Fachschulen)	16	3 240,0
Mittel- und bzw. oder Hochschulen	70	24 188,2
Hochschulen	130	83 236,5
Handels- oder Gewerbeanstalten	20	8 001,2
Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten	15	3 633,7
Sonstige Lehranstalten	59	29 155,6
Lehranstalten beliebiger Art	14	2 695,3
Volks- und Mittelschulen	13	4 977,4
Für absolvierte Hochschüler zu wissenschaftlicher Ausbildung bzw. für Künstler	12	31 196,0

Wenden wir uns jetzt der Aufnahme der Studentenstiftungen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nach dem Stande vom 31. Dezember 1896 zu, so wurden 2833 Studienstiftungen mit einem Gesamtkapitale von 37 101 770 fl. und 7660 Stipendien mit einem Gesamtbetrage von 1 221 625 fl. gezählt.

Reine Verwandtenstiftungen wurden im ganzen 257 festgestellt, welche ein Stiftungskapital von 2 386 736 fl. und 426 Stipendien im Gesamtbetrage von 75 990 fl. umfaßten. Lediglich für Adelige sind nur 56 Studienstiftungen mit einem Stiftungskapitale von 8 399 189 fl. und 614 Stipendien mit einem Gesamtbetrage von 208 250 fl. bestimmt. Für Angehörige einer bestimmten Nationalität sind im ganzen 178 Studienstiftungen mit einem Stiftungskapitale von 6 205 142 fl. und 569 Stipendien mit einem Gesamtbetrage von 130 501 fl. festgelegt. Der Anteil der verschiedenen Nationalitäten an diesen Stiftungen gestaltet sich, wie folgt:

	Anzahl der Stiftungen	Stiftungskapital fl.	Anzahl der Stipendien	Stipendienbetrag fl.
Deutsche	52	665 328	149	24 794
Tschechen	43	3 934 876	148	53 589
Polen	42	1 234 058	172	37 763
Ruthenen	17	78 987	27	2 675
Slovenen	17	158 776	43	6 091
Serbokroaten	6	126 537	29	5 339
Italiener	1	6 580	1	250

Für Angehörige einer bestimmten Konfession sind 521 Studienstiftungen mit einem Stiftungskapitale von 9 775 145 fl. und 1546 Stipendien mit einem Gesamtbetrage von 262 177 fl. bestimmt. Die Anteile der einzelnen Konfessionen an diesen Stiftungen stellen sich, wie folgt:

Bezeichnung der Konfession	Anzahl der Stiftungen	Stiftungskapital fl.	Anzahl der Stipendien	Stipendienbetrag fl.
Katholiken	433	8 885 886	1343	231 627
Orientalische Griechen	16	210 356	31	8 327
Evangelische	9	191 253	24	5 066
Israeliten	63	487 650	148	17 157

Ueber die Gründungszeit der Studienstiftungen erfahren wir:

	Zahl der Stiftungen	Stiftungskapital fl.	Anzahl der Stipendien	Stipendienbetrag fl.
Unbekannt	24	92 747	36	2 998
vor dem Jahre 1501	7	203 012	68	9 520
1501—1600	31	334 917	129	13 088
1601—1700	226	3 831 326	1074	140 001
1701—1800	509	12 867 893	1828	376 364
1801—1850	429	3 289 688	1004	111 021
1851—1860	188	2 271 023	514	93 784
1861—1870	254	2 714 584	569	82 393
1871—1875	197	2 102 859	402	68 216
1876—1880	205	2 165 561	437	66 454
1881—1885	219	1 938 562	501	70 005
1886—1890	227	2 553 125	502	91 264
1891—1895	255	2 309 202	515	81 682
1896	62	427 273	81	14 835

Aus diesen Zahlen geht hervor, daß die Hauptmasse der Stiftungen aus dem letzten Jahrhundert stammt.

Es sind gegründet worden durch:

	Zahl der Studienstiftungen	Stiftungskapital fl.	Zahl der Stipendien	Stipendienbetrag fl.
Physische Personen	2573	34 650 903	7019	1 146 777
Juristische Personen mit öffentlich-rechtlicher Qualität	94	1 397 771	264	337 746
Andere juristische Personen	90	502 346	199	18 763
Sammlungen	76	505 750	178	22 339

Die Berufsverhältnisse der Stifter gehen aus der folgenden Darstellung hervor.

Berufsgruppen	Zahl der Stiftungen	Stiftungskapital fl.	Zahl der Stipendien	Stipendienbetrag fl.
Regierende Fürsten	24	1 495 636	443	56 598
Hoher Adel	137	9 312 025	889	268 663
Geistliche	803	6 110 206	1888	229 414
Militär	38	424 717	84	15 631
Beamte, Lehrer, Advokaten, Notare und Aerzte	591	6 288 769	1398	206 297
Andere liberale Berufe	60	645 281	120	21 029
Herrenbesitzer	94	2 163 306	357	70 362
Bauern	7	5 840	7	238
Handels- und Gewerbetreibende	194	2 403 728	498	85 415
Haus- und Rentenbesitzer, Private	172	1 503 482	394	52 872
Sonstige Berufskreise	9	67 737	18	2 465

Aus der Bestandsaufnahme vom Jahre 1896 und den für die folgenden Jahre bekannt gewordenen Neustiftungen läßt sich eine ungefähre Rechnung aufstellen, wieviel Studentenstiftungen Ende 1907 bestehen und mit was für einem Vermögen diese Stiftungen ausgestattet sind. Das gleiche gilt auch für die Zahl der Stipendien und den Gesamtstipendienbetrag. Nach dieser Rechnung wären Ende 1907: 3819 Studentenstiftungen mit einem Gesamtkapital von 44 344 546 fl. und 9128 Stipendien mit einem Gesamtbetrage von 1 487 948 fl. vorhanden gewesen.

Treten wir jetzt der Statistik sämtlicher in Niederösterreich verwalteten Stiftungen nach dem Stande vom 31. Dezember 1893 näher. Das Verdienst an dieser Statistik gebührt dem Statthalter von Niederösterreich, dem Grafen Kielmansegg. Nicht nur die weltlichen, sondern auch die geistlichen Stiftungen wurden von vornherein mit in die Erhebung einbezogen, wenn auch die letzteren eine nicht so eingehende Bearbeitung fanden wie die ersteren. Ausgeschlossen blieben nur die von den Zentralstellen verwalteten Stiftungen; nicht etwa als ob diese Stiftungen ganz anderer Natur und deshalb nicht mit den anderen zu behandeln wären, sondern aus der Erwägung heraus, daß eine Aufstellung einer Statistik dieser Stiftungen nach einheitlichen Gesichtspunkten für die gesamte Monarchie zu erfolgen habe. Als Stiftungen sind die Vermögensobjekte auszuweisen, welche ein unveräußerliches Gut bilden, dessen Erträgnisse für die immerwährende Erfüllung eines wohltätigen, gemeinnützigen oder ideellen Zweckes gewidmet sind. Deponierte Gelder, welche einem vorgenannten Zwecke dienen, aber nach Bedarf oder Belieben vermehrt oder verbraucht werden können, fallen nicht unter den Stiftungsbegriff nach § 646a BGB. Als Stichtag der Erhebung wurde der 31. Dezember 1893 genommen.

Der Fragebogen verlangte nach dem Namen der Stiftung und des Stifters, nach dem Stand des Stifters, nach dem Zweck der Stiftung und nach den Beschränkungen bzw. Bedingungen der Stiftung. Ferner

wurde nach den Verwaltungsorganen, nach dem Sitz der Verwaltung, nach dem Verleiher, nach dem Datum der Gründung, nach dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen am 31. Dezember 1893, nach den Schulden, nach dem Reinvermögen, nach dem Gesamterträgnis und nach dem reinen Erträgnis bei dem Stiftungszweck gefragt.

Die Statthalterei hatte die Richtlinien für die Erhebung gegeben; in ihrer Hand lag auch die äußere Leitung. Von ihr aus ergingen die Direktiven für die politischen Bezirksbehörden.

Nun zur Erhebung selbst. Am 31. Dezember 1893 bestanden in Niederösterreich im ganzen 54 406 Stiftungen mit einem Bruttovermögen von 61 085 447 fl.

Auf die einzelnen Zwecke verteilt sich das Vermögen, wie folgt:

Kultusstiftungen	13 954 946 fl.
Humanitätsstiftungen	30 433 434 „
Unterrichtsstiftungen	6 475 520 „
Studienstiftungen	9 026 835 „
Sonstige Stiftungen	1 194 712 „
Weltliche Stiftungen überhaupt	47 130 501 „
Im ganzen	61 085 447 „

Auf diesen Stiftungsvermögen haftete eine nachweisliche Schuldenlast von 818 957 fl., so daß ein Reinvermögen von 60 266 490 fl. verbleibt, welches 2 375 281 fl. Zinsen brachte. Das unbewegliche Vermögen erreichte die Summe von 9 761 937 fl., das bewegliche eine solche von 50 504 553 fl. Im einzelnen zählte man in 937 Gemeinden 50 099 Kultusstiftungen mit einem Aktivvermögen von 13 948 080 fl. und einem Reinerträgnis von 560 089 fl. Die 13 948 080 fl. setzten sich zusammen aus 13 656 253 fl. bewegliches und 291 827 fl. unbewegliches Vermögen. In der Stadt Wien fanden sich die meisten Kultusstiftungen (8337 mit 5 181 094 fl. Aktivvermögen und einem Reinerträgnis von 209 792 fl). In 406 Gemeinden wurden 3273 Humanitätsstiftungen mit einem Vermögen von 29 934 320 fl. und einem Reinerträgnis von 1 201 732 fl. ermittelt. Das unbewegliche Vermögen betrug 4 414 914 fl., das bewegliche 25 519 406. Studien- und Unterrichtsstiftungen (659) wurden 1011 festgestellt. Die Gesamtzahl der weltlichen Stiftungen belief sich auf 4307 mit einem Vermögen von 46 318 410 fl. und einem Reinertrag von 1 815 192 fl.

Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen:

Kultusstiftungen in	Höhe von	durchschnittlich		5,2	fl.
Humanitätsstiftungen	„	„	„	11,2	„
Unterrichtsstiftungen	„	„	„	2,4	„
Studienstiftungen	„	„	„	3,4	„
Sonstige Stiftungen	„	„	„	0,4	„
Weltliche Stiftungen	überhaupt		„	17,4	„

Das Stiftungsvermögen auf die Konfessionen verteilt, ergibt folgende Gegenüberstellung:

Katholiken	50 099	Kultusstiftungen	13 676 487	fl.	Vermögen
Evangelische	11	„	126 985	„	„
Orientalische Griechen	9	„	47 300	„	„
Israeliten	57	„	97 308	„	„

Nach der Gründungszeit geordnet, erhält man:

	Humanitätsstiftungen	Unterrichtsstiftungen	Studienstiftungen	Sonstige Stiftungen	Weltliche Stiftungen überhaupt
Unbekannt	157	24	9	—	190
vor 1501	8	—	5	—	13
1501—1600	11	—	8	—	19
1601—1700	29	5	19	—	53
1701—1800	728	95	67	5	895
1801—1850	624	220	62	4	910
1851—1860	270	86	22	5	383
1861—1870	306	96	29	5	436
1871—1880	388	38	47	—	473
1881—1890	504	65	62	4	635
1891—1893	248	30	22	—	300

Hieraus ergibt sich das Uebergewicht unseres Jahrhunderts auf dem Gebiete des Stiftungswesens.

Ueber die Stifter der weltlichen Stiftungen hören wir folgendes:

Regierende Fürsten	20	Handels- und Gewerbetreibende	514
Hoher Adel	276	Private und Hausbesitzer	739
Geistliche	399	Sonstige	46
Militärs	48	Juristische Personen	161
Beamte, Advokaten, Aerzte, Lehrer	462	Unbekannt	1301
Andere liberale Berufe	76	Durch Sammlungen	50
Bauern	188	Zusammen	4360
Herrenbesitzer	80		

In Schlesien bestanden am 31. Dezember 1897 die folgenden, Armenzwecken dienenden, selbständigen Stiftungen:

	Zahl	Stammvermögen fl. ö. W.	Einnahmen fl. ö. W.	Ausgaben fl. ö. W.	Verteilte Gelder und Geldwert der verteilten Naturalien zusammen fl. ö. W.
Weltliche Stiftungen	16	230 628	12 658	12 687	10 755
Konfessionelle Stiftungen					
katholische Stiftungen	138	263 560	11 471	10 942	8 811
evangelische Stiftungen	9	4 750	220	220	182
mosaische Stiftungen	13	10 650	433	433	430

Dazu kommen 159 in der Verwaltung der Gemeinde stehende Stiftungen mit 7745 fl. verteilter Gelder.

Als konfessionelle Stiftungen wurden alle in der Verwaltung der Pfarrämter der Kultusgemeinden stehenden eigentlichen Stiftungen, welche zur Förderung der Armenpflege bestimmt sind, aufgenommen, daher sowohl jene Stiftungen, aus deren Erträgnis die Armen unmittelbar unterstützt werden, als auch diejenigen Stiftungen, welche zur Fundierung einzelner Zweige der konfessionellen geschlossenen Armenpflege dienen.

Ueber die in der Verwaltung des Landes und der Gemeinden

stehenden Unterrichts- und Schulstiftungen Ende 1897 unterrichten die folgenden Ziffern:

Zweck	Zahl der Stiftungen	Kapitalbestand Ende 1897 fl. ö. W.	Einnahmen fl. ö. W.	Ausgaben fl. ö. W.
Stipendienstiftungen für:				
Volksschulen	2	80 213	3 316	1 356
Lehrerbildungsanstalten	2	14 000	595	500
Gewerbeschulen	1	2 119	.	.
Mittelschulen	16	158 393	8 478	7 243
Mittel- und Hochschulen	5	59 051	2 482	2 395
Stiftungen zur:				
Verleihung von Lehrmitteln und Kleidungsstücken	50	31 738	1 325	1 285
Aufbesserung der Lehrerbezüge	30	13 667	560	563
Erhaltung von Schulen	4	1 600	74	63
Zusammen	110	360 781	16 830	13 405

Die in der Verwaltung des Landes stehenden Stiftungen für Militärzwecke hatten Ende 1897 ein Vermögen von 65 661 fl. ö. W.; die Einnahmen betrugen 5633 fl. ö. W., die Ausgaben 5427 fl. ö. W.

Schließlich wird im folgenden eine Uebersicht sämtlicher Stiftungen, die in der Verwaltung der Gemeinde stehen, für den Zeitpunkt Ende 1904 geboten.

Art der Stiftungen	Zahl der Stiftungen	Wert des bewegl. Vermögens K	Wert des unbewegl. Vermögens K	Bewegl. u. unbewegl. Vermögen zusammen K	Ertrag der Stiftungen im Jahre 1904 K
Humanitäre Stiftungen	362	2 160 110	397 314	2 557 424	98 008
Schulstiftungen	56	113 596	10 730	124 326	5 133
Studentenstipendienstiftungen	26	284 877	.	284 877	11 403
Sonstige Stiftungen	28	430 902	50 760	481 662	19 425
Zusammen	472	2 989 485	458 804	3 448 289	133 969

Es muß hier am Schlusse noch auf die Arbeiten von K. Weiss: „Geschichte der öffentlichen Anstalten, Fonde und Stiftungen für Armenversorgung in Wien“, v. Mautner-Markhof und Guglia: „Die Wiener Stiftungen“ und von dem städtischen statistischen Bureau: „Das Armenwesen in Wien und die Armenpflege im Jahrzehnt 1863—1872“ hingewiesen werden, die, wenn auch keine Statistik der Stiftungen, doch entweder ein chronologisch oder alphabetisch geordnetes Verzeichnis einer nicht unerheblichen Zahl von Stiftungen bringen, und einen Einblick in den Wohltätigkeitssinn der Wiener Bürger gewähren.

Frankreich.

In Frankreich kamen an Spenden (dons et legs) für öffentliche und gemeinnützige Zwecke ein in den Jahren:

1871—1880	265 557 789 frcs.	1899	53 892 089 frcs.
1881—1889[1])	273 927 043 „	1900	69 625 175 „
1891	30 087 682 „	1901	74 166 646 „
1892	36 695 610 „	1902	39 135 344 „
1893	35 275 443 „	1903	64 916 595 „
1894	34 250 611 „	1904	53 771 552 „
1895	33 776 702 „	1905	45 793 156 „
1896	42 975 354 „	1906	30 193 120 „
1897	44 554 875 „	1907	37 090 418 „
1898	33 194 679 „		

Von den Stiftungssummen fielen an:

Zweckbestimmung	1901—1902 Mittel	1903	1904	1905	1906
	in 1000 frcs.				
den Staat und staatliche Einrichtungen					
Departements	1 367	8 500	2 779	1 586	1 986
Gemeinden	1 425	302	181	.	864
für Wohlfahrtszwecke	{ 8 196	{ 18 244	5 529	6 602	4 940
für andere Zwecke			2 363	4 976	7 963
die öffentliche Armenpflege	19 243	24 752	18 395	15 430	13 225
Gesellschaften zur gegenseitigen Hilfe	983	1 030	675	602	651
Schulkassen	125	146	86	44	82
öffentliche Anstalten	500	2 365	1 749	2 817	2 963
gemeinnützige Anstalten	5 198	13 923	4 016	6 343	2 778
konfessionelle Anstalten					
katholische	6 130	7 130	5 100	6 100	3 335
protestantische	195	1 296	147	44	36
israelitische	13 202	243	242	2 348	537
Zusammen	56 563	80 388[2])	41 802[2])	46 892[2])	39 360[2])

Schenkungen und Legate für Wohlfahrts- und Unterrichtszwecke, die der Besteuerung nach dem Finanzgesetz vom 25. Februar 1901 unterliegen, erreichten seit dem Jahre 1902 die Höhe von .... frcs.

Jahr	Geschenke (dons)		Legate (legs)		Zusammen	
	Zahl	frcs.	Zahl	frcs.	Zahl	frcs.
1902	183	3 988 475	908	10 871 189	1091	14 859 664
1903	204	2 494 253	1223	16 161 548	1427	18 655 801
1904	160	1 621 854	1334	33 276 735	1494	34 898 589
1905	214	2 101 255	1450	27 633 599	1664	29 734 854
1906	204	1 905 739	1218	21 644 014	1422	23 594 753
1907	186	3 010 748	1483	20 882 533	1669	23 893 281
1908	161	2 257 642	1331	35 636 429	1492	37 894 071

Die Berichte der Pariser Armenverwaltung bringen jährlich eine Uebersicht über die der Verwaltung angefallenen Schenkungen und Stiftungen (dons et legs). Der Jahresbericht für 1905 verfolgt diese Angaben bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts zurück. Seit dem Jahre 1817 liegen genauere Angaben vor, während sie bis zu dieser Zeit mehr auf Schätzungen beruhen. Es betrugen die Zuwendungen:

1) Für das Jahr 1890 liegen Angaben nicht vor.

2) Die Differenzen mit den obigen Zahlen lassen sich nicht aufklären, da dem Aufsatze, dem sie entnommen sind, eine Quellenangabe fehlte.

1817—1830	11 392 896 frcs.	1865—1878	22 540 882 frcs.
1831—1848	4 130 510 „	1879—1892	48 807 701 „
1849—1864	9 429 658 „	1893—1905	55 339 698 „

Für die einzelnen Jahre seit 1900 ergibt sich folgendes Bild:

1900	18 660 978 frcs.	1903	1 894 219 frcs.
1901	3 852 168 „	1904	3 825 063 „
1902	2 327 859 „	1905	7 426 741 „

Belgien.

In Belgien wurden für Wohlfahrts- und Kultuszwecke folgende Summen gestiftet:

Jahr	Wohlfahrtszwecke		Kultuszwecke		Zusammen	
	Zahl der Stiftungen	frcs.	Zahl der Stiftungen	frcs.	Zahl der Stiftungen	frcs.
1882	208	3 755 690	395	934 952	603	4 690 642
1885	271	1 492 754	598	1 001 519	869	2 494 273
1890	188	2 155 360	665	925 643	853	3 081 003
1895	240	3 676 719	696	1 363 067	936	5 039 786
1896	208	2 606 232	696	1 203 106	904	3 809 338
1897	195	2 632 783	690	1 331 921	885	3 964 704
1898	246	4 407 009	825	1 322 778	1071	5 729 787
1899	162	2 091 428	737	1 547 770	899	3 639 198
1900	210	1 642 121	755	1 555 157	965	3 197 278
1901	225	18 789 249	720	1 186 663	945	19 975 912
1902	197	1 676 433	746	1 210 459	943	2 886 892
1903	148	1 525 342	925	1 419 284	1073	2 944 626
1904	160	3 069 345	779	1 424 117	939	4 493 462
1905	159	4 334 001	847	1 632 860	1006	5 966 861
1906	210	3 788 587	760	1 872 706	970	5 661 293
1907	165	3 656 569	841	1 777 859	1006	5 434 428

Italien.

Unter dem 3. August 1862 wurde ein Gesetz über die Verwaltung der wohltätigen Stiftungen (opere pie) erlassen, welches vor allem die Durchführung einer einheitlichen und geordneten Verwaltung aller auf Stiftung beruhenden Wohltätigkeitseinrichtungen, soweit sie nicht reine Familienstiftungen waren, bezweckte. Die Durchführung des Gesetzes ließ aber mancherlei zu wünschen übrig, und die immer häufiger werdenden Klagen führten dazu, dieses Gesetz zu revidieren. Zu diesem Zwecke hielt man es für angezeigt, eine umfassende Untersuchung der bestehenden Verhältnisse vorzunehmen. Ein königliches Dekret vom 3. Juni 1880 betraute daher eine Kommission mit der Aufgabe, eine Enquete über die gesamte Gebarung der mit Stiftungsqualität ausgestatteten Wohltätigkeitsinstitute des Königreichs zu veranstalten. Schon im Jahre 1861 hatte die Direktion der Statistik eine statistische Aufnahme der wohltätigen Stiftungen eingeleitet, und von dem Ministerium des Innern war für das Jahr 1878 eine neue Erhebung veranlaßt worden, die beide mehr summarischer Natur waren, und nur

die wichtigsten Momente berücksichtigten. Die Kommission stand deshalb auf dem Standpunkte, daß jeder weiteren Arbeit eine neue und eingehende statistische Untersuchung des Gegenstandes vorauszugehen habe. Mit Dekret des Ministers des Innern vom 5. August 1881 wurde die Durchführung der statistischen Aufnahme angeordnet. Die Ergebnisse dieser Erhebung liegen in 10 Foliobänden vor.

Aus der Fülle des Materials seien hier nur 3 Zusammenstellungen

I. Die Stiftungen nach dem Zwecke 1880.

Zweckbestimmung	Zahl der Stiftungen	Bruttovermögen Lire	Geleistete Ausgaben Lire
Wohlfahrtsverbände	1 890	65 421 173	2 799 832
Almosenspenden	3 800	200 869 438	4 814 650
Stiftungen für Unterricht und Studienzwecke	533	40 309 199	861 724
„ für Elementar-, Mittel- und höhere Schulen	268	29 061 062	968 182
„ für Unterstützungsanstalten	3 035	61 341 232	1 445 408
„ zur Unterstützung von:			
a) Witwen	47	1 156 197	26 341
b) Ammen	19	1 228 761	80 937
c) verwaisten u. verlassenen Kindern	13	962 722	58 835
„ für häusliche Krankenpflege	2 165	70 430 190	2 226 444
„ für Wöchnerinnen	83	735 289	32 953
„ von Häftlingen und Haftentlassenen	29	855 938	21 932
„ für Krankenhäuser	1 187	602 341 196	28 160 851
„ an Spitäler für chronische oder unheilbare Kranke	57	21 050 558	1 192 220
„ an Seehospize	13	1 108 269	236 118
„ an Hospize für rachitische Kinder	2	211 236	26 309
„ für den Transport armer Kranker	2	6 321	669
„ zur Bestattung Toter	3	92 001	4 823
„ an Entbindungsanstalten	7	3 985 399	141 677
„ an Findelhäuser	84	45 891 728	6 718 944
„ an Säuglingsheime	9	507 104	80 586
„ an Kinderbewahranstalten	789	33 801 480	3 249 767
„ an Waisen- und Erziehungshäuser	903	313 748 776	13 864 806
„ an Besserungsanstalten	14	5 111 116	625 904
„ an Arbeitshäuser	12	3 949 030	197 773
„ an Witwenheime	8	851 747	92 748
„ an Asyle für Obdachlose	245	111 041 242	6 612 627
„ an Irrenhäuser	14	19 151 595	5 014 545
„ an Taubstummenanstalten	17	6 991 495	498 666
„ an Blindenanstalten	11	3 931 160	291 569
Kultusstiftungen	3 972	110 390 763	3 901 807
Stiftungen für Konfirmanden	2 460	28 465 370	876 456
Verschiedenes	175	109 660 435	3 967 112
Zusammen	21 866	1 897 659 222	89 093 215

vorgeführt. Die erste bringt die Stiftungen für das Jahr 1880 nach ihrer Zweckbestimmung. Sie unterrichtet über die Zahl der Stiftungen, über das Bruttovermögen und über die geleisteten Ausgaben. Im ganzen wurden 21 866 Stiftungen gezählt, die über ein Bruttovermögen von 1 897 659 222 Lire verfügten. Die geleisteten Ausgaben erreichten die Höhe von 89 093 215 Lire. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Tabelle I verwiesen. Nur die eine Tatsache mag hervorgehoben werden,

II.

Jahr	Zahl	Immobiles Vermögen Lire	Mobiles Vermögen Lire	Gesamtvermögen Lire
Neue Stiftungen.				
1881	82	2 371 305	2 170 329	4 541 634
1882	74	1 512 015	4 861 264	6 373 219
1883	84	1 837 602	1 766 410	3 604 012
1884	108	24 245 319	4 121 298	28 366 617
1885	113	3 815 604	2 524 356	6 339 960
1886	99	1 794 567	2 421 539	4 216 106
1887	102	1 979 163	2 631 944	4 611 107
1888	106	2 606 609	5 424 617	8 031 226
1889	81	1 763 352	1 973 538	3 736 890
1890	106	3 432 654	3 353 750	6 786 404
1891	37	970 207	931 955	1 902 162
1892	51	1 606 282	13 119 213	14 725 495
1893	42	649 649	1 309 971	1 959 620
1894	39	1 774 930	1 450 510	3 255 440
1895	46	1 699 675	3 562 186	5 261 861
1896	37	405 894	886 219	1 292 113
Zusammen	1207	52 464 827	52 509 039	104 973 866
Schenkungen und Legate für bereits bestehende Stiftungen.				
1881	749	2 703 227	4 010 053	6 713 280
1882	911	3 017 174	5 806 102	8 823 276
1883	880	3 296 555	5 942 122	9 238 677
1884	895	3 887 651	4 893 027	8 780 678
1885	1 921	3 068 684	4 165 532	7 234 216
1886	995	2 337 068	5 936 200	8 273 268
1887	1 060	2 875 939	7 871 112	10 747 051
1888	831	1 864 223	5 788 677	7 652 900
1889	1 253	8 111 476	8 446 049	16 557 525
1890	1 259	6 398 032	9 148 195	15 546 227
1891	1 084	2 392 407	7 111 454	9 503 861
1892	1 407	2 113 213	6 515 579	8 628 792
1893	1 364	1 568 029	8 320 589	9 888 618
1894	1 466	3 297 172	7 732 238	11 029 410
1895	1 311	1 957 240	6 568 414	8 525 654
1896	1 212	3 794 159	6 045 888	9 840 047
Zusammen	17 598	52 682 249	104 301 231	156 983 480

Zusammen.

Jahr	Zahl	Immobiles Vermögen Lire	Mobiles Vermögen Lire	Gesamtvermögen Lire	Auf den Kopf der Bevölkerung
1881	831	5 074 532	6 180 382	11 254 914	0,40
1882	985	4 529 189	10 667 306	15 196 495	0,53
1883	964	5 134 157	7 708 532	12 842 689	0,45
1884	1 003	28 132 970	9 014 325	37 147 295	1,28
1885	1 034	6 884 288	6 689 888	13 574 176	0,46
1886	1 094	4 131 635	8 357 739	12 489 374	0,42
1887	1 162	4 855 102	10 503 056	15 358 158	0,52
1888	937	4 470 832	11 213 294	15 684 126	0,52
1889	1 334	9 874 828	10 419 587	20 294 415	0,67
1890	1 365	9 830 686	12 501 945	22 332 631	0,74
1891	1 121	3 362 614	8 043 409	11 406 023	0,37
1892	1 458	3 719 495	19 634 792	23 354 287	0,76
1893	1 406	2 217 678	9 630 560	11 848 238	0,38
1894	1 505	5 072 102	9 182 748	14 254 850	0,46
1895	1 357	3 656 915	10 130 600	13 787 515	0,44
1896	1 249	4 200 053	6 932 107	11 132 160	0,35
Zusammen	18 805	105 147 076	156 810 270	261 957 346	

daß das Stiftungsvermögen und die Ausgaben für Unterrichtszwecke weit hinter manch anderen weniger wichtigen Zwecken zurückbleiben. Für Unterrichtszwecke war ein Bruttovermögen von 130 711 493 Lire vorhanden, und die geleisteten Ausgaben beliefen sich auf 3 275 314 Lire; das sind von der Gesamtsumme 7 bzw. 3,5 Proz. Die Tabelle II bringt die Zahl der in den Jahren 1881—1896 neu errichteten Stiftungen und die Zahl der Schenkungen und Legate für bereits bestehende Stiftungen mit Angabe des mobilen und immobilen Vermögens. In den 16 Jahren sind 1207 Stiftungen mit einem Gesamtvermögen von 104 973 866 Lire neugegründet worden; außerdem erreichte die Zahl der Schenkungen und Legate für bereits bestehende Stiftungen die ansehnliche Höhe von 17 598 mit einem Gesamtvermögen von 156 983 480 Lire. Die Tabelle III entspricht der Tabelle I und bringt das Bruttovermögen der neuen Stiftungen und die Beträge, die aus den Geschenken und Legaten an schon bestehende Stiftungen herrühren, in Verteilung auf die einzelnen Zwecke. Hier fällt die geringe Summe der Vermögenswerte, die für Unterrichtszwecke bereitgestellt ist, gegenüber den Vermögenswerten für Aussteuern sofort auf. Es handelt sich um 6 930 259 bzw. 3 201 087 Lire. Während im Jahre 1880 das Vermögen der Unterrichtsstiftungen 7 Proz. der Gesamtvermögensmasse ausmachte, machten die Neustiftungen und Geschenke und Legate für diesen Zweck in den Jahren 1881—1896 nur 2,5 Proz. der Gesamtstiftungsmasse aus.

Dem Bruttovermögen von 1 897 659 222 Lire im Jahre 1880 steht ein Reinvermögen von 1 716 481 592 Lire gegenüber. Die Bruttoeinnahmen beliefen sich auf 135 191 227 Lire, für Wohlfahrtszwecke

III. Das Bruttovermögen der neuen Stiftungen und der Betrag der Schenkungen und Legate, der zu den bestehenden Stiftungen hinzugekommen ist, in den Jahren 1881—1896 verteilt auf die verschiedenen Zwecke.

Zweckbestimmung	Bruttovermögen Lire
Wohlfahrtsverbände	18 022 199
Almosenspenden	16 670 773
Stiftungen für Unterricht und Studienzwecke	4 466 334
„ für Elementar-, Mittel- und höhere Schulen	2 463 925
„ für Aussteuern	3 201 087
„ zur Unterstützung von:	
a) Witwen	262 723
b) Ammen	1 114 750
c) jungen Mädchen	
d) verwaisten u. verlassenen Kindern	617 815
„ für häusliche Krankenpflege	2 398 788
„ für Wöchnerinnen	513 929
„ für Häftlinge und Haftentlassene	176 808
„ für Krankenhäuser	80 026 075
„ an Spitäler für chronische oder unheilbare Kranke	7 618 562
„ an Seehospize	1 610 095
„ an Hospize für rachitische Kinder	2 296 295
„ an Entbindungsanstalten	396 975
„ an Findelhäuser	417 755
„ an Säuglingsheime	723 507
„ an Kinderbewahranstalten	26 797 484
„ an Waisen- und Erziehungshäuser	29 026 418
„ an Besserungsanstalten	569 686
„ an Arbeitshäuser	10 404 743
„ an Witwenheime	20 885
„ an Asyle für Obdachlose	25 739 673
„ an Irrenhäuser	133 239
„ an Taubstummenanstalten	3 567 993
„ an Blindenanstalten	9 117 748
Kultusstiftungen	{ 2 011 461 534 574
Verschiedenes	11 035 044
Zusammen	261 957 346

standen zur Verfügung 96 509 071 Lire. Wirft man noch einen Blick zurück und stellt die Jahre 1861 und 1880 einander gegenüber, so ergibt sich:

	1861	1880	+ — 1861/1880
Zahl der milden Stiftungen	17 897	21 866	+ 3 969
Bruttovermögen	1 102 293 392	1 897 659 222	+ 795 365 830
Bruttoeinnahme	79 175 470	135 191 227	+ 56 015 757

Die neu errichteten Stiftungen und die Zahl der Schenkungen und Legate für bereits bestehende Stiftungen betrugen seit 1897:

Jahr	Zahl der neuen Stiftungen und Schenkungen und Legate	Immobiles Vermögen Lire	Mobiles Vermögen Lire	Gesamtvermögen Lire	Auf den Kopf der Bevölkerung
1897	1348	5 382 529	10 211 188	15 593 717	0,49
1898	1569	4 851 356	12 394 547	17 245 903	0,54
1899	1598	6 209 255	11 481 238	17 690 493	0,55
1900	1634	4 346 486	12 685 524	17 032 010	0,53
1901	1675	3 718 593	12 463 619	16 182 212	0,50
1902	1388	3 993 789	9 154 938	13 148 727	0,40
1903	1653	5 157 489	9 272 600	14 430 089	0,44
1904	1674	6 431 320	17 727 443	24 158 763	0,72
1905	1610	5 231 579	12 443 778	17 675 357	0,53

England.

Seit dem Jahre 1854 ist für England und Wales eine Behörde ins Leben gerufen worden — die sogenannte Charity Commissioners — deren Aufgabe neben der Ueberwachung aller bestehenden und neu errichteten Stiftungen in der Hauptsache darin besteht, zur Errichtung neuer Stiftungen, zu wichtigen Aenderungen der Stiftungsbestimmungen und zu Verkäufen von Grund und Boden ihre Zustimmung zu geben. Sie ist verpflichtet, über alle sich vollziehenden Aenderungen ein Register zu führen. Jährlich wird ein Bericht veröffentlicht, der über alle wichtigen Aenderungen Auskunft gibt.

Nach diesen Berichten lassen sich die hier besonders interessierenden Fragen nach dem jährlichen Bestande der Stiftungen und des Stiftungsvermögens wie nach den Neustiftungen und der Art der Stiftungen beantworten. Soweit Angaben vorliegen, sind sie in den folgenden Zusammenstellungen beigebracht.

Jahr	Gesamtzahl der Stiftungen	Gesamtvermögen £	Einkommen £
31. Dezember 1858	.	406 082	.
31. „ 1868	.	3 443 030	.
31. „ 1878	.	8 322 943	.
31. „ 1888	.	13 851 064	.
31. „ 1898	21 539	19 550 600	.
31. „ 1899	22 084	20 173 654	.
31. „ 1900	22 607	20 829 650	600 572
31. „ 1901	23 103	21 616 912	623 675
31. „ 1902	23 525	22 384 735	646 517
31. „ 1903	23 997	23 223 491	657 048
31. „ 1904	24 527	23 745 788	654 464
31. „ 1905	25 048	24 820 945	671 262
31. „ 1906	25 716	25 472 703	704 548
31. „ 1907	26 445	26 022 732	723 627
31. „ 9108	.	27 142 228	742 523

Die neuen Stiftungen in England und Wales in den Jahren 1903—1908 nach Art, Vermögen und Einkommen.

Art der Stiftung	Zahl der neuen Stiftungen	Vermögen £	Einkommen £	Zahl der neuen Stiftungen	Vermögen £	Einkommen £	Zahl der neuen Stiftungen	Vermögen £	Einkommen £	Zahl der neuen Stiftungen	Vermögen £	Einkommen £
	1903			1904			1905					
Hospitäler, Krankenhäuser	74	72 660	2249	57	135 010	4 207	54	259 431	8 193			
Pensionen	7	63 927	1896	7	23 182	1 409	2	9 000	305			
Armenhäuser	9	14 943	498	13	8 007	311	20	43 311	1 435			
Geld- u. Naturalienunterstützungen	61	45 701	1361	77	35 366	1 089	64	35 396	1 059			
kirchliche Stiftungen	73	37 318	1146	81	35 806	1 293	68	21 788	868			
für öffentliche Zwecke	10	2 179	70	10	3 000	92	14	28 184	2 806			
verschiedene	37	36 593	1255	32	55 409	2 023	32	103 627	3 682			
Zusammen	271	273 321	8475	277	295 780	10 424	254	500 737	18 348			
	1906			1907			1908			Zusammen		
										1903—08	1903—08	1903—07
Hospitäler, Krankenhäuser	83	275 000	8 485	88	205 014	6 663	124	363 206	.	480	1 310 321	29 796
Pensionen	6	10 220	317	17	113 102	3 676	19	82 578	.	58	302 009	7 603
Armenhäuser	17	13 010	364	20	1 055 214	34 294	20	62 182	.	99	1 196 667	36 903
Geld- u. Naturalienunterstützungen	72	96 559	2 912	112	166 674	5 417	119	124 944	.	505	504 639	11 838
kirchliche Stiftungen	97	88 717	2 678	136	117 038	3 804	198	412 144	.	653	712 811	9 789
für öffentliche Zwecke	17	1 994	58	8	2 179	71	13	52 933	.	72	90 469	3 097
verschiedene	54	1 085 051	32 506	53	400 449	13 015	65	271 595	.	273	1 952 724	52 481
Zusammen	346	1 570 551	47 320	434	2 059 670	66 940	558	1 369 582	.	2140	6 069 640	151 507

Wie die vorstehenden Ausführungen gezeigt haben, ist der Wert und der Umfang der in den verschiedenen Ländern sich findenden Aufnahmen über Stiftungen sehr verschieden. Italien kann sich rühmen, die umfassendste Statistik über diesen Gegenstand zu besitzen. Was Deutschland anbelangt, so kommen hier vor allem Bayern und Baden in Frage. Beide Staaten sind dabei, diese Statistik auf eine bessere Grundlage zu stellen. Oesterreich hat besonders einem Gebiete der Stiftungstatistik, den Studentenstiftungen, ein Interesse entgegengebracht, und nur für Niederösterreich liegen Angaben für alle dort bestehenden Stiftungen vor. Ebenso sind mehr oder minder vollständige Angaben für Belgien, Frankreich und Großbritannien beigebracht. Das Deutsche Reich und der größte Bundesstaat, Preußen, besitzen keine derartige Statistik. Nur zerstreut finden sich hier Angaben in den städtischen Verwaltungsberichten und den von einer Reihe von Städten herausgegebenen Handbüchern über Wohlfahrtseinrichtungen. Da weder für

das Reich noch für Preußen in absehbarer Zeit eine solche Statistik zu erwarten steht, möchte es sich lohnen, die zerstreut sich findenden Daten zu sammeln und statistisch zu verarbeiten.

Literatur.

Anlagen zum preußischen Staatshaushaltsetat. — Baumgart, Stipendien und Stiftungen an allen Universitäten des Deutschen Reichs, Berlin 1855. — Ders., Die Stipendien und Stiftungen der Universität Berlin, Berlin 1887. — Verein für Hamburgische Geschichte, Die milden Privatstiftungen zu Hamburg. — Zentrale für private Fürsorge, die Wohlfahrtseinrichtungen von Groß-Berlin, Berlin 1910. — Armenkollegium Hamburg, Handbuch der Wohltätigkeit in Hamburg, Hamburg 1909. — Armendirektion Charlottenburg, Die Wohlfahrtseinrichtungen Charlottenburgs, Charlottenburg 1907. — Handbuch für Wohltätigkeit und Wohlfahrtspflege in Dresden. Herausgegeben von der Böhmertschen Volkswohlstiftung 1906. — Verzeichnis der in Danzig bestehenden Stiftungen, Wohltätigkeitsanstalten und gemeinnützigen Vereine, Danzig 1902. — Verzeichnis der Privatwohltätigkeitsanstalten im Lübeckischen Freistaate, Lübeck, herausgegeben von der Zentralarmendeputation. — O. Schwarz, Statistik der Stiftungen, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Auflage. — Vgl. noch die Sonderberichte, sowie die Verwaltungsberichte anderer Städte. — Zeitschrift des Königlich Bayrischen Statistischen Bureaus, 13. Jahrg., 15. Jahrg. usw. — Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern, 8. Jahrg. usw. — Carl Rasp, Die öffentlichen Stiftungen im Königreiche Bayern, Heft 55 der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. — Königlich Bayerisches Statistisches Bureau, Geschichte und Einrichtung der amtlichen Statistik im Königreiche Bayern, München 1895, S. 235 ff. — Die Wohlfahrtseinrichtungen Münchens, herausgegeben vom Statistischen Amte der Stadt München 1908. — Magistrat der Stadt Nürnberg, Das städtische Verwaltungswesen der Stadt Nürnberg, Armenpflege und Stiftungen. — H. Geffken und H. Tykocinski, Stiftungsbuch der Stadt Leipzig, Leipzig 1905. — Gustav Adolph Ackermann, Systematische Zusammenstellung der im Königreich Sachsen bestehenden frommen und mildtätigen Stiftungen, Leipzig 1845; die unter der Verwaltung des Rates zu Dresden stehenden Stiftungen und Zweckvermögen nach dem Stande vom 31. Dezember 1909, 48. Ratsdrucksache 1910. — Camerer, Gemeinde-, Stiftungs- und Amtskörperschaftsverwaltung in Württemberg nach dem Durchschnitte der Jahre 1860—1863, Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1870, S. 226 ff. — Ders., Die Stiftungen in Württemberg, Württembergische Jahrbücher, Jahrg. 1872, S. 79 ff. — Ders., Statistik der Fürsorge für Arme und Notleidende im Königreiche Württemberg, Württembergische Jahrbücher, 1876. — Beiträge zur Statistik der Vermögensverwaltung der Amtskörperschaften, Gemeinden und Stiftungen in Württemberg, Württembergische Jahrbücher 1883. — Statistisches Jahrbuch für das Königreich Württemberg, II. Jahrg., 1886, S. 151. — Statistisches Jahrbuch für das Großherzogtum Baden von 1881 ab jährliche Nachweisungen über die weltlichen Ortsstiftungen und allgemeinen Distrikts- und Landesstiftungen. — Verhandlungen der ordentlichen Generalsynode der ev.-protest. Kirche des Großherzogtums Baden 1904 und 1908, Uebersicht der unter Verwaltung des evangelischen Oberkirchenrats stehenden Fonds und Kassen. — Schmid, Ueber Statistik und Verwaltungsrecht der Stiftungen, Statistische Monatsschrift, 16. Jahrg., S. 507 ff., Wien 1890. — Statistische Monatsschrift, 11. Jahrg., Studentenstiftungen in Oesterreich in den Jahren 1876 bis einschließlich 1883; vgl. die weiteren Jahrgänge derselben Monatsschrift, 13, 15, 16, 17, 19, 20, 21, und N. F. Jahrg. 1, 2, 4, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13. — Das Stipendienwesen an österreichischen Hochschulen, Statistische Monatsschrift, N. F. 5, S. 432 ff. — Schmid, Statistik der Studentenstiftungen nach dem Stande vom 31. Dez. 1896, Statistische Monatsschrift, N. F. 3, S. 207 ff. — Statistische Zentralkommission, Kataster der in Niederösterreich verwalteten Stiftungen nach dem Stande des Jahres 1903. — Schmid, Statistik der in Niederösterreich verwalteten Stiftungen nach dem Stande vom 31. Dez. 1893, Statistische Monatsschrift, N. F. 2. Jahrg., S. 205 ff. — Studienstiftungen im Königreiche Böhmen, Bd. 1—14. — Uebersicht der Studentenstiftungen in Mähren, Brünn 1896. — Stati-

stisches Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung, 4. Jahrg., S. 418 ff., 5. Jahrg., S. 152 ff., 9. Jahrg., S. 144 ff. — Statistisches Handbuch für die Selbstverwaltung in Schlesien, 1., 3., 8. Jahrg., Troppau 1899, 1902, 1908. — Carl Ferdinand Mautner, Ritter von Markhof, Die Wiener Stiftungen, Wien 1895. — Das Armenwesen in Wien und die Armenpflege im Jahrzehnt 1863—1872, bearb. vom Städtischen Statistischen Bureau Wien, 1875, Teil 1, S. 177 ff. — Weiss, Geschichte der öffentlichen Anstalten, Fonds und Stiftungen für die Armenversorgung in Wien, 1867. — v. Savageri, Chronologisch-geschichtliche Sammlung aller bestehenden Stiftungen, Institute usw., Bd. 1, Brünn 1832. — Bulletin de Statistique et de législation comparée, Paris, Jahrg. 27—32. — Berichte der Pariser Armenverwaltung, Verwaltungsbericht 1905. — Revue philanthropique, No. 129, 15. Jan. 1908. — Annuaire Statistique, Paris 1909, S. 101 ff. — Münsterberg, Zeitschrift für das Armenwesen, Berlin 1907, S. 248 ff. — Annuaire Statistique de la Belgique, Bd. 14 ff. — Statistica delle opere pie, Direzione generale della statistica Rom, Vol. 1—10. — Schmid, Die italienische Enquete über die wohltätigen Stiftungen, Statistische Monatsschrift, 15. Jahrg., Wien 1889. — Fifty-fourths, fifty-fifth, fifty-sixth report of the charity commissioners for England and Wales, London 1907, 1908, 1909.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Berner, Alexander, Die Theorie vom Arbeitslohn. Untersuchungen über die jüngste Lohntheoretik und die Möglichkeit eines allgemeinen Lohngesetzes. Berlin, Emil Ebering, 1911. gr. 8. 174 SS. M. 4,50. (Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien. Heft XLIII.)

Bücher, Karl (Prof.), Die Entstehung der Volkswirtschaft. Vorträge und Versuche. 8. Aufl. Tübingen, H. Laupp, 1911. 8. VII—464 SS. M. 7,20.

Gerretson, C., Prolegomena der sociologie. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink & Zoon, 1911. gr. 8. IV—98 blz. fl. 1,90.

Giddings, F. H. (Prof.), Prinzipien der Soziologie. Nach der 12. Aufl. deutsch von Paul Seliger. Anhang: F. H. Giddings Soziologie. Leipzig, Dr. Werner Klinkhardt, 1911. 8. XIX—418 SS. M. 10.—. (Philosophisch-soziologische Bücherei. Bd. 26.)

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgeg. von J. Conrad, L. Elster, W. Lexis und Edg. Loening. 3. gänzlich umgearb. Aufl. 8. (Schluß-)Bd. Uebergangsabgaben—Zwischenhandel. Nachträge. Register. Jena, Gustav Fischer, 1911. Lex.-8. IX—1314 SS. M. 18.—.

Koepp, Carl, Das Verhältnis der Mehrwerttheorien von Karl Marx und Thomas Hodgskin. Wien, Karl Konegen, 1911. gr. 8. VII—289 SS. M. 7.—. (Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte. Heft 6.)

Schubart, Waldtraut, Die wirtschaftliche Selbstgenügsamkeit Joseph Chamberlains. Berlin, Leonhard Simion Nf., 1912. gr. 8. 364 SS. M. 5.—.

Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des Centralverbandes deutscher Industrieller. Nr. 123. September 1911. Berlin, J. Guttentag, 1911. gr. 8. 96 SS. M. 1,60. (Inhalt: Der staatliche Bergbau in Preußen. — Zur Aenderung der deutschen Handelspolitik. — Reichsgesetzliche Zwangsversicherung und private Versicherung nach dem Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte. — Kartellgedanke und Kartellpraxis. — Die gegenwärtige Krisis in der deutschen Volkswirtschaftslehre. — etc.)

Winkelblech, Aus Winkelblechs literarischem Nachlaß. Eingeleitet und herausgeg. von (Prof.) W. Ed. Biermann. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1911. 8. V—163 SS. M. 3.—.

Alhaiza, A., Charles Fourier et sa sociologie sociétaire. Paris, Rivière et Cie, 1911. 8. 77 pag. fr. 0,75.

Sacreste, Le problème économique. Bourges, impr. J. Foucrier, 1911. 8. 28 pag.

Gettell, Raymond Garfield, Readings in political science. Boston, Ginn, 1911. 8. XLI—528 pp. $ 2,25.

Smart, W., An introduction to the theory of value on the lines of Menger, Wieser and Böhm-Bawerk. 2d edition. New York, The Macmillan Company, 1911. 12. XII—104 pp. $ 0,50.

Vanni, Icilio, Saggi di filosofia sociale e giuridica, editi a cura del prof. Giovanni Marabelli, con una lettera del prof. Carlo Cantoni. III. Bologna, N. Zanichelli, 1911. 8. VII—366 pp. l. 6.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Hahn, C. v. (wirkl. Staatsr.), Neue kaukasische Reisen und Studien. Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. gr. 8. VII—287 SS. M. 6.—.

Münsterberg, Hugo (Prof.), Die Amerikaner. 2 Bde. 4. neubearb. u. erweiterte Aufl. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1912. gr. 8. XV—502, IV—349 SS. M. 12.—.

Wirtschaftsrechnungen, Zwei, von Familien höherer Beamter. Nebst einem Anhang: Wirtschaftsrechnungen von 5 minderbemittelten Familien. Zur Ergänzung der Erhebung von 1907. Bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amte, Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin, Carl Heymann, 1911. 4. 33 SS. M. 1.—. (Reichs-Arbeitsblatt. Sonderheft 3.)

Crastre, François, À travers l'Argentine moderne. Paris, Hachette et Cie, 1911. 16. 192 pag. fr. 4.—.

Moeller, A., À travers le Nouveau-Monde: États-Unis et Canada. Bruxelles, J. Goemaere, 1911. 8. 144 pag. fr. 3,50.

Banerjea, Pramathanath, A study of Indian economics. London, Macmillan and Co., 1911. Cr. 8. 234 pp. 3/.6.

Elliot, G. F. Scott, Chile: its history and development. 3rd impression. London, T. Fisher Unwin, 1911. 8. 392 pp. 10/.6.

Smith, G. Elliot, The ancient Egyptians and their influence upon the civilization of Europe. London, Harper, 1911. 12. 204 pp. 2/.6.

Zimmern, Alfred E., The Greek commonwealth politics and economics in fifth century Athens. Oxford, Clarendon Press, 1911. 8. 456 pp. 8/.6.

Coen, Gustavo (prof.), Il Venezuela: dati statistici, immigrazione, commercio. (Istituto coloniale italiano.) Roma, tip. ed. Nazionale, 1911. 8. 21 pp. l. 1.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Grotewold, Christian, Unser Kolonialwesen und seine wirtschaftliche Bedeutung. 3.—5. Tausend. Mit 6 farbigen Wirtschaftskarten unserer Kolonien. Stuttgart, Ernst Heinrich Moritz, 1911. kl. 8. 277 SS. M. 3.—.

Kreuter, Alexander (Maj. a. D.), Marokko. Wirtschaftliche und soziale Studien in Marokko 1911. Berlin, Wilhelm Süsserott, 1911. 8. III—79 SS. mit Taf. M. 2.—.

Leutwein, Paul, Die Leistungen der Regierung in der südwestafrikanischen Land- und Minenfrage. Berlin, Wilhelm Süsserott, 1911. gr. 8. 130 SS. M. 2.—. (Koloniale Abhandlungen. Heft 42—46.)

Miller, W., Ausländer und Ausländerfrage in der Schweiz. Bern, Scheitlin & Co., 1911. 8. 43 SS. M. 1.—. (Arbeiten aus dem statistischen Seminar der Universität Bern. Heft 6.)

Pyszka, Hannes, Bergarbeiterbevölkerung und Fruchtbarkeit. Eine Studie der Bevölkerungsbewegung der deutschen Bergarbeiterbevölkerung. München, C. Birk & Co., 1911. Lex.-8. VI—41 SS. mit 19 Tabellen. M. 3.—.

Schanz, Mor., Der Neger in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Essen, G. D. Baedeker, 1911. gr. 8. III—133 SS. M. 1,20.

Coffman, Lotus Delta, The social composition of the teaching population. New York, Teachers' College, 1911. 8. VI—87 pp. $ 1.—. (Teachers' College. Columbia University, contributions to education.)

Jackson, Giles B., and Davis, D. Webster, The industrial history of the negro race of the United States. Richmond, Va., Negro Educ. Association, 1911. 12. 369 pp. $ 2.—.

Pratt, E. Ewing, Industrial causes of congestion of population in New York City. New York, Longmans, 1911. 8. 259 pp. $ 2.—. (Studies in history, economics and public law.)

Bruccoleri, Giuseppe, L'emigrazione siciliana, caratteri ed effetti secondo le più recenti inchieste. Roma, coop. tip. Manuzio, 1911. 8. 27 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Grossmann, H. (Priv.-Doz.), Die Entwicklung der canadischen Bergwerks- und Hüttenindustrie. Kattowitz O.-S., Gebrüder Böhm, 1911. gr. 8. 20 SS. M. 1.—. (Aus: Berg- und hüttenmännische Rundschau.) (Sammlung berg- und hüttenmännischer Abhandlungen. Heft 76.)

Liebel, Fridolin, Die Württembergische Torfwirtschaft. Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie unter besonderer Berücksichtigung Oberschwabens nach den Ergebnissen einer Privaterhebung. Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta Nachf., 1911. gr. 8. VIII—288 SS. M. 6.—. (Münchener Volkswirtschaftliche Studien. Stück 114.)

Müller, Peter, Die Rindviehzucht und Rindviehhaltung in Württemberg. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1911. gr. 8. X—335 SS. M. 12.—. (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. Heft 20.)

Jacquot, A., La forêt. Son rôle dans la nature et les sociétés. Préface de Marcel Prévost. Paris, Berger-Levrault, 1911. 8. XX—324 pag. fr. 3,50.

5. Gewerbe und Industrie.

Beiträge zur Geschichte der Industrie Rigas. Herausgeg. vom technischen Verein zu Riga. 2. Heft. Riga, N. Kymmel, 1911. Lex.-8. 63 SS. M. 1,20.

Greineder, Friedrich, Die finanzielle Ueberwachung der Gaswerksunternehmen. München, R. Oldenbourg, 1911. gr. 8. IV—117 SS. mit 3 Abbildungen. M. 3,60.

Hartl, C. (Syndikus), Bayern auf dem Weg zum Industriestaat. Eine vergleichende volkswirtschaftliche Studie über die Ausnützung der bayerischen Wasserkräfte, sowie über Staats- und Privatbetrieb in den Industrien der schwarzen und der weißen Kohle. München, M. Steinebach, 1911. gr. 8. 117 SS. M. 2.—.

Herzog, S., Industrielle und kaufmännische Propaganda. Handbuch für das gesamte Propaganda- und Reklamewesen. Karlsruhe, Friedrich Gutsch, 1911. gr. 8. XVI—235 SS. M. 9,50.

Hopfelt, Robert, Die Organisation eines Fabrikbetriebes. Aus der Praxis. Leipzig, H. A. Ludwig Degener, 1911. Lex.-8. 28 SS. mit 29 Tabellen. M. 1,50.

Näf, Adolf, Die Organisation eines Stickereibetriebes. St. Gallen, Fehr, 1911. gr. 8. 47 SS. M. 1,80. (Handelswissenschaftliche Veröffentlichungen. Heft 2.)

Clay, Sir Arthur, Syndicalism and labour. Notes on some aspects of social and industrial questions of the day. London, John Murray, 1911. Cr. 8. 246 pp. 6/.—.

6. Handel und Verkehr.

Scholz, William, Die Stellung der Segelschiffahrt zur Weltwirtschaft und Technik. Jena (Gustav Fischer) 1910. 295 SS. und 13 Tafeln. (Probleme der Weltwirtschaft. Schriften des Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Herausgeg. von Bernhard Harms. I.)

Die Scholzsche Schrift leitet die neue Sammlung von Arbeiten, die sich die Erforschung von weltwirtschaftlichen Problemen zur Aufgabe stellen, vorteilhaft ein. Der Verf. behandelt in gründlicher Weise die neuere Entwicklung (hauptsächlich seit etwa 1850) der Großsegelschiffahrt in Deutschland, England, Frankreich und den Vereinigten Staaten. Wenn wir von der hauptsächlich technischen Studie von W. Laas (Die großen Segelschiffe, Berlin 1908) und einigen kleineren Beiträgen (entgangen ist dem Verf. die Schrift von A. Kaegbein, Zur Geschichte und Organisation der mecklenburgischen Segelschiffreederei, Rostocker Diss., 1903) absehen, so fehlte eine Darstellung der Segelschiffsreederei bisher vollständig, und doch verdient dieser Zweig der Schiffahrt eine eingehende Darstellung vollauf. Scholz gibt zunächst einen Ueberblick über die Entwicklung nach den Hauptländern und betrachtet genauer eine Reihe einzelner wirtschaftlicher und technischer Faktoren, die auf diese Entwicklung von besonderem Einfluß waren. Zwei weitere Abschnitte erörtern die politisch-rechtlichen und versicherungstechnisch-gesetzlichen Grundlagen, sowie das Personal der Segelschiffahrt. Ein letzter Abschnitt „Die ökonomisch-technischen Grund-

lagen der Segelschiffahrt" bewegt sich zum Teil auf rein technischem Gebiet. Der Verf. sucht hier unter anderem nachzuweisen, daß durch den Einbau von Hilfskraftanlagen (Motoren) die Lage der Großsegelschiffahrt günstiger gestaltet werden könnte als bisher. Daneben finden sich Ausführungen über den Segelschiffbau und dessen Hilfsindustrien. Alle Abschnitte des Buches machen den Eindruck gründlicher Arbeit und praktischer Vertrautheit mit dem Gegenstand der Untersuchung. Gegen manche Angaben und Berechnungen des Verf. ist allerdings aus Schiffahrtskreisen Widerspruch erhoben worden (vgl. „Hamburger Beiträge" No. 534 vom 24. November 1910). Inwieweit dieser Widerspruch berechtigt ist, vermag ich nicht nachzuprüfen. — Wenn auch manche wirtschaftliche Fragen der Segelschiffahrt (z. B. der Einfluß der Höhe der Versicherungsprämien, die Unternehmungsformen der Segelschiffahrtsreederei, die Praxis ihres Frachtgeschäfts u. dgl. mehr) nicht oder nicht ausreichend behandelt sind, so ist das Buch doch als ein wertvoller Beitrag zur Lehre vom Verkehrswesen zu begrüßen. Sehr dankenswert wäre es, wenn gelegentlich ein weiterer Band der „Probleme der Weltwirtschaft" eine gründliche Untersuchung über die norwegische Segelschiffahrt bringen würde, deren Entwicklung und Gestaltung sehr viele Besonderheiten aufweist und deren Darstellung gerade deshalb ein besonders interessantes Gegenstück zu der vorliegenden Schrift liefern würde.

Aachen. Richard Passow.

Beckmann, Friedrich, Einfuhrscheinsysteme. Kritische Betrachtung mit besonderer Berücksichtigung der Getreideeinfuhrscheine. Karlsruhe, G. Braun, 1911. gr. 8. VIII—170 SS. M. 2,20. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. Neue Folge. Heft 1.)

Böhme, Alfred, Zur Entwicklung der Binnenschiffahrt in der Prov. Posen. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1911. Lex.-8. VIII—106 SS. M. 3,60. (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. Heft 18.)

Schulz, Friedrich, Die Hanse und England von Eduard III. bis auf Heinrichs VIII. Zeit. Berlin, Karl Curtius, 1911. 8. XV—195 SS. M. 5.—. (Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte. Bd. 5.)

Wiedemann, Ernst A., Die Entwicklung der deutsch-dänischen Handelsbeziehungen in den letzten 30 Jahren. Mit einem Anhang, 442 Tabellen und 27 Diagrammen. Braunschweig, Friedr. Vieweg & Sohn, 1911. Lex.-8. X9—294 SS. M. 6.—.

Dautremer, Joseph, La grande artère de la Chine. Le Yangtseu. Paris, E. Guilmoto, 1911. 8. 308 pag. fr. 6.—.

Gibon, Vicomte de, Le port de Granville depuis ses origines. Caen, Deslesques, 1911. 8. 36 pag.

Toutain, Laurent, Le mouvement commercial et l'avenir économique du Havre. Le Havre, impr. du Journal du Havre, 1911. 18. 34 pag.

Cunningham, W., The case against free trade. London, John Murray, 1911. Cr. 8. 154 pp. 2/.6.

Factories, The English, in India, 1634—1636; a calendar of documents in the India Office, British Museum and Public Record Office; published under the patronage of His Majesty's Secretary of State for India in Council by W. Foster. New York, Oxford University, 1911. 8. XL—355 pp. $ 4,15.

7. Finanzwesen.

Ott, Friedrich, Die Steuer vom Grunderwerb. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1911. gr. 8. XI—282 SS. M. 7.—. (Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Bd. VIII. Heft 3.)

Puff, Alexander, Die Finanzen Albrechts des Beherzten. Leipzig, Quelle & Meyer, 1911. gr. 8. XV—205 SS. M. 7.—. (Leipziger historische Abhandlungen. Heft 26.)

Schöler, Herm., Zur Reform des preußischen Einkommen- und Ergänzungssteuergesetzes. Berlin, Leonhard Simion Nf., 1912. gr. 8. 103 SS. M. 1,80.

Steuerreform in Elsaß-Lothringen. Auslassungen eines Mitgliedes des Straßburger Hauseigentümervereins zu den Denkschriften der Regierung von 1908 und 1910. Straßburg i. E., Lindner, 1911. 8. 48 SS. M. 0,70.

Zeckendorf, Emil, Der deutsche Gerstenzoll. Eine Sammlung von Aufsätzen und Vorträgen aus den Jahren 1900 bis 1910. München und Berlin, J. Schweitzer, 1911. gr. 8. 77 SS. M. 1,80.

Zollkompaß. IV. Bd. Montenegro. Red. u. herausgeg. vom k. k. Handelsministerium. Wien, Manz, 1911. Lex.-8. XV—68 SS. M. 2,30.

Ashley, W. J., The tariff problem. 3rd edition. With additional chapter and new introduction. London, P. S. King, 1911. 12. XXXIV—269 pp. 3/.6.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Bircke, Wilhelm, Die deutschen Viehmarktsbanken, ihre geschichtliche Entwicklung, Organisation und wirtschaftliche Bedeutung. Karlsruhe, G. Braun, 1911. gr. 8. VIII—179 SS. M. 2,80.

Blatter, Jakob (Red.), Die Entwicklung der gegenseitigen Hülfe bei Krankheit, mit besonderer Würdigung der Gesetzesvorlage über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. 6. 1911. Zürich, Buchhandlung des schweiz. Grütlivereins, 1911. gr. 8. 63 SS. M. 0,80. (Sozialpolitische Zeitfragen der Schweiz. 18. 19.)

Denkschrift der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse: Die Lösung des Geschäftsverkehrs zwischen der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse und der landwirtschaftlichen Central-Darlehnskasse für Deutschland, Aktiengesellschaft in Berlin. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1911. Lex.-8. 171 SS. M. 1.—.

Fröhlich, Gg., Beiträge zum Depositenproblem. Banken, Sparkassen und Genossenschaften. Berlin, Dr. Arthur Tetzlaff, 1911. 8. 69 SS. M. 2.—.

Lewy, Max, Die Nationalbank für Deutschland zu Berlin 1881—1909. Berlin, Carl Curtius, 1911. gr. 8. 104 SS. mit 2 Kurven-Taf. u. 7 Tabellen. M. 4.—.

Schrader, Paul, Die Geschichte der Königlichen Seehandlung (preußische Staatsbank) mit besonderer Berücksichtigung der neueren Zeit, auf Grund amtlicher Quellen bearbeitet. Berlin, R. Trenkel, 1911. gr. 8. VIII—117 SS. M. 5.—.

Schulte, Fritz, Die deutschen Bodenkreditinstitute 1900 bis 1909. Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. Lex.-8. V—43 SS. mit 6 Tabellen. M. 5.—. (Veröffentlichungen zur Statistik des Bodenkredits und verwandter Gebiete. Herausgeg. vom Archiv für Bodenkredit der bayer. Handelsbank zu München. Heft 1.)

Sozialversicherung, Die. Zeitschrift für Pensionsversicherung, Unfallversicherung und Krankenversicherung. Red. von Hubert Korkisch. 1. Jahrg. Oktober 1911 bis September 1912. 12 Hefte. (1. Heft. 16 SS.) Wien, Moritz Perles. gr. 8. M. 5.—.

Buisson, Étienne, La nationalisation des assurances. Paris, M. Rivière et Cie, 1911. 18. 75 pag. fr. 0,75. (Les Documents du socialisme.)

Vermont, H., Le problème de la vieillesse. Paris, G. Roustan, 1911. 8. 119 pag. fr. 1,50.

Cresci, Carlo, Note sull' assicurazione di stato in Italia. Milano, tip. E. Zerboni, 1911. 8. 34 pp.

9. Soziale Frage.

Reichelt, J., Referendar a. D., Die Entwicklung und Statistik des Halleschen Armenwesens. Erschienen als Heft 9 der Beiträge zur Statistik der Stadt Halle a. S. Halle 1910.

Es ist wohl das erste Mal, daß das Armenwesen einer einzelnen Stadt in so eingehender Weise behandelt ist, wie in vorliegender Arbeit. Alles erreichbare Material ist mit großer Sorgfalt zusammengetragen.

Als Einleitung bietet der Verfasser einen Ueberblick über die Entwicklung und die Literatur der Armenstatistik sowie über die Armengesetzgebung, um dann in Kürze auf die Geschichte und die Organisation des Halleschen Armenwesens einzugehen. Die eigentliche Abhandlung zerfällt in zwei Teile, indem zuerst die Armenfinanzstatistik, dann, was von besonderer Bedeutung, die Armenindividualstatistik zum Gegenstand der Untersuchung gemacht wird. Soweit möglich, beschränkt sich die Arbeit in allen Teilen nicht nur auf die Schilderung der jetzigen Verhältnisse, sondern greift auch auf die früheren Halleschen Zustände zurück, und stellt außerdem Vergleiche mit anderen Städten an. Bei der Armenfinanzstatistik werden die Ausgaben für offene und geschlossene Armenpflege und für Kinderpflege, die Aufwendungen, die über das Maß der gesetzlichen Armenpflege hinausgehen, und die Zahlungen an auswärtige Armenverbände zur Darstellung gebracht. Es mag hieraus erwähnt werden, daß in Halle für öffentliche Armenpflege im Durchschnitt der Jahre 1901—1905 662106 M. = 4,15 M. auf den Kopf der Bevölkerung ausgegeben wurden. Seit 1857 hat sich die Ausgabe auf den Kopf der Bevölkerung fast verdoppelt. Der zweite Teil der Arbeit behandelt die Unterstützten nach Zahl, Geschlecht, Familienstand, Alter, Gebürtigkeit, Unterstützungswohnsitz, Dauer des Aufenthaltes, Beruf, Ursachen der Armut, Dauer und Betrag der Unterstützung. Die Untersuchung erstreckt sich auf die Zeit von 1881—1905, meistens für Jahrfünft-Durchschnitte. Aus den Ergebnissen sei folgendes hervorgehoben. Die Zahl der regelmäßig unterstützten Parteien betrug 1905/06 4,12 Proz. der Bevölkerung gegen 2,77 Proz. im Jahre 1882/83. Von den dauernd Unterstützten waren im Durchschnitt der schon genannten 25 Jahre 43,49 Proz. verwitwet; 87,72 Proz. hatten ihren Unterstützungswohnsitz in Halle, während dies bei den vorübergehend Unterstützten bei 64,94 Proz. der Fall war. Der Höchstanteil der regelmäßig Unterstützten kam mit 24 Proz. auf den Arbeiterstand. Die Ursachen der Arbeitslosigkeit zerlegt Verfasser in folgende Gruppen: 1) Ursachen aus Familienverhältnissen (29,42 Proz.); 2) Unfall, Krankheit, Gebrechen, Altersschwäche (53,06 Proz.); 3) geringer Verdienst, Arbeitslosigkeit (14,20 Proz.); 4) Arbeitsscheu, Trunksucht, Verwahrlosung (0,37 Proz.); 5) unzulängliche Leistungen der Versicherungen. — Nach den beiden Hauptteilen wird noch kurz die Privatarmenpflege gestreift. Am Schlusse der Arbeit macht der Verfasser einige Vorschläge zur Durchführung einer einheitlichen Armenstatistik, die darin gipfeln: Es müssen regelmäßige und gleichmäßige Zählblattaufzeichnungen gemacht werden, am besten von Privatvereinigungen wie dem Verein deutscher Städtestatistiker und dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit. Zur Erzwingung von Angaben muß diesen Vereinigungen die Autorität der vorgesetzten Behörden zur Seite stehen. Zum erfolgreichen Ausbau der Armenfinanzstatistik wäre ein Normaletat notwendig. Für die Individualstatistik bedürfte es zunächst einer festen Umgrenzung der Begriffe „dauernde und vorübergehende Unterstützung“. Zu zählen wären die durch eigene Hilfslosigkeit Unterstützungsbedürftigen, also möglichst nicht die Familienangehörigen.

Besonderes Gewicht wäre auf die Feststellung der Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit zu legen. Die vorliegende Arbeit bietet mannigfache Anregungen und verdient, abgesehen von ihrer örtlichen Bedeutung, auch die Beachtung weiterer Kreise.

Halle a. S. J. Galle.

Pohle, L., Die Wohnungsfrage I, Das Wohnungswesen in der modernen Stadt, Leipzig 1910, Sammlung Göschen.

Wir glauben hier vorliegender kleiner Abhandlung, die sich mit dem Wohnungswesen vornehmlich in der deutschen Großstadt befaßt, Erwähnung tun zu sollen, weil sie eine Menge interessanter statistischer Ergebnisse enthält, namentlich solche, die in städtestatistischen Aemtern entstanden. Um ein möglichst zutreffendes Bild des deutschen städtischen Wohnungswesens zu entwerfen, ist in reichlichem Maße Material der Wohnungsstatistik verwendet. Ihre Pflege blieb bisher hauptsächlich den statistischen Aemtern der großen Städte überlassen, da wohnungsstatistische Erhebungen für das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches bis jetzt noch nicht stattfanden. In Ermangelung dessen haben die städtestatistischen Aemter nun entweder besondere Wohnungsaufnahmen veranstaltet oder bei den Volkszählungen diesbezügliche Zusatzfragen gestellt. Nur einige der Bundesstaaten, so Baden, Sachsen und Württemberg, haben nach diesem Vorbild ähnliche Erhebungen im Anschluß an die Volkszählungen vorgenommen. Entstehung und Inhalt der Wohnungsfrage kommen zur Sprache; namentlich der Zusammenhang zwischen dem modernen Städtewachstum und der Entwicklung der Wohnungsverhältnisse. Von großem Interesse ist das Kapitel, in dem die viel umstrittene Frage „Kleinhaus oder Mietskaserne“ einer vergleichenden Betrachtung unterzogen wird.

München. Ernst Müller.

Arbeiter, Die jugendlichen, in Deutschland. V. Verhandlungen der 5. Generalversammlung der Gesellschaft für soziale Reform am 12. u. 13. 5. 1911 in Berlin. Jena, Gustav Fischer, 1911. 8. 250 SS. M. 1,60. (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Bd. IV. Heft 5 u. 6.)

Gemming, Alfred, Das Handwerkergenossenschaftswesen in Württemberg. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1911. Lex.-8. XVI—106 SS. M. 4,20. (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. Heft 19.)

Jaeger, Eugen (M. d. R.), Grundriß der Wohnungsfrage und Wohnungspolitik. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1911. 8. 156 SS. M. 1.—.

Lichtenfeldt, H., Ueber die Ernährung und deren Kosten bei deutschen Arbeitern. — Krömmelbein, F., Massenverbrauch und Preisbewegung in der Schweiz auf Grund baslerischer Wirtschaftsrechnungen. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1911. gr. 8. XXIII—315 SS. M. 9.—. (Basler volkswirtschaftliche Arbeiten. Nr. 2.)

Randbemerkungen, Kritische, zu den Ansichten der Professoren Mausbach und Biederlack über die Gewerkschaftsfrage. Berlin, Verlag des Arbeiter, 1911. gr. 8. 324 SS. M. 1.—. (Aus: Arbeiterpräses.)

Roth, Louis, Die Wohnungsfrage der Minderbemittelten in New York. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1911. gr. 8. VIII—88 SS. M. 3.—. (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Ergänzungsheft 4.)

Sittel, Valentin, Die Frauenarbeit im Handelsgewerbe. Diss. Leipzig, Johannes Wörner, 1911. gr. 8. 133 SS. M. 3.—.

Tremöhlen, Ernst, Wohnungsfürsorge für Industriearbeiter in der Provinz Westfalen, unter besonderer Berücksichtigung des Kleinwohnungsbaues. Jena, Gustav Fischer, 1911. gr. 8. VIII—101 SS. M. 3.—. (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Bd. 11. Heft 1.)

Visscher, H. (Prof.), Religion und soziales Leben bei den Naturvölkern. 2. (Schluß-) Bd. Die Hauptprobleme. Bonn a. Rh., Johannes Schergens, 1911. gr. 8. VII—573 SS. M. 12.—.

Wenckstern, Hermann v., Existenz-Bedingungen seßhafter Landarbeiter. II. Berlin, Paul Parey, 1911. gr. 8. LIV—243 SS. M. 6,50. (Landwirtschaftliche Abhandlungen des Instituts für exakte Wirtschaftsforschung. Heft 4.)

Loutchisky, J. (prof. à l'Univ. de Kiew), L'état des classes agricoles en France à la veille de la Révolution. Paris, H. Champion, 1911. 16. 111 pag. fr. 2.—.

Revue pratique de la prévoyance sociale, de la mutualité, des retraites ouvrières et paysannes. Secrétaires de la rédaction: Georges Assanis et Amédée Leclerc. I[re] année, N° 1, octobre 1911. Paris, Marc Imhaus. 8. Un an fr. 12.—.

Bray, Reginald A., Boy labour and apprenticeship. London, Constable & Co., 1911. 8. XI—248 pp. 5/.—.

Gladden, Washington, The labor question. Boston, Pilgrim, 1911. 8. 209 pp. $ 0,75.

Hugon, Cecile, Social France in the 17th century. London, Methuen, 1911. 8. 342 pp. 10/.6.

10. Gesetzgebung.

Görres, Karl (Rechtsanwalt), und Karl Kormann, Das Reichskaligesetz, erläutert. Charlottenburg, Jung-Verlag, 1911. 8. IX—180 SS. M. 10.—.

Heinemann, Das Koalitionsrecht in Deutschland und der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Referat. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1911. gr. 8. 32 SS. M. 0,50.

Hirter (Nationalr.), Das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung. Vortrag. Bern, A. Francke, 1911. kl. 8. 52 SS. M. 0,40.

Hoch, Gustav, Reichsversicherungsordnung nebst Einführungsgesetz, mit Anmerkungen und Sachregister herausgegeben. Berlin, Carl Giebel, 1911. kl. 8. XVI—728—53 SS. M. 5.—.

Jungbluth, Franz (Ger.-Assessor), Der Schutz der Gewerbebetriebe gegen Boykottaufforderungen der Arbeitnehmerverbände. Berlin, Paul Parey, 1911. gr. 8. XII—68 SS. M. 2,50. (Veröffentlichungen der wirtschaftlichen Abteilung des Vereins „Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei in Berlin". Heft 7.)

Köhler, L. v. (Minist.-Dir.), (Ob.-Reg.-R.) J. Biesenberger, (Reg.-R.) H. Schäffer, (Amtm.) W. Schall, Reichsversicherungsordnung nebst Einführungsgesetz mit Erläuterungen. 1. Lieferung. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1911. 8. S. 1—110. M. 1,40.

Kommentar zur Reichsversicherungsordnung. Herausgeg. von H. Hanow, F. Hoffmann, R. Lehmann, St. Moesle, W. Rabeling. 1. Bd. Hugo Hanow, Reichsversicherungsordnung. 1. Buch. Gemeinsame Vorschriften. Berlin, Carl Heymann, 1911. gr. 8. XII—405 SS. M. 10.—.

Mayer, Felix (Minist.-R.), und (Landesger.-R.) Siegmund Grünberg, Kommentar zum Gesetz über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfengesetz). Wien, Manz, 1911. gr. 8. VII—556 SS. M. 11.—.

Nippold Otfr., Die zweite Haager Friedenskonferenz. II. Teil. Das Kriegsrecht unter Mitberücksichtigung der Londoner Seerechtskonferenz. Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. gr. 8. V—267—XVII SS. M. 6,50.

Schwering (Justizr.), Das Grundproblem der Rechtsreform. Berlin und Leipzig, Dr. Walther Rothschild, 1911. gr. 8. 23 SS. M. 1.—. (Beiheft Nr. 10 für die Mitglieder der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie.)

Stier-Somlo (Prof.), Kommentar zur Reichsversicherungsordnung und ihrem Einführungsgesetz. Vom 19. 7. 1911. 1. Lieferung. Berlin, Franz Vahlen, 1911. Lex.-8. S. 1—96. M. 1,80.

Vorentwurf, Der, zu einem deutschen Strafgesetzbuch und die Armenpflege. Mit einem Vorworte von (Landger.-Dir. a. D.) Aschrott. Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. gr. 8. XX—145 SS. M. 3,20. (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 95.)

Raccoghini, Alessandro, Credito agrario: la legislazione italiana sul credito agrario. Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1911. 8. CLXXVIII—371 pp. l. 5.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Breunig, Georg v. (Staatsr.), und (Minist.-R.) Julius Henle, Die bayerischen Staats- und Gemeindesteuergesetze vom 14. 8. 1910. Erläutert und mit den Vollzugsvorschriften herausgegeben. 1. Bd.: Das bayerische Einkommensteuergesetz vom 14. 8. 1910. München, C. H. Beck, 1911. 8. XXIV—631 SS. M. 10.—.

Freund, Ernst (Prof.), Das öffentliche Recht der Vereinigten Staaten von Amerika. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1911. Lex.-8. XII—387 SS. M. 14.—. (Das öffentliche Recht der Gegenwart. Bd. XII.)

Hoffmann, H. Edler v. (Prof.), Einführung in das deutsche Kolonialrecht. Leipzig, G. J. Göschen, 1911. 8. VII—231 SS. M. 6.—.

Posen, Die Residenzstadt, und ihre Verwaltung im Jahre 1911. Im Auftrage des Oberbürgermeisters herausgeg. von (Dir.) B. Franke. Posen, Joseph Jolowicz, 1911. Lex.-8. X—573 SS. M. 10.—.

Schücking, Walther (Prof.), Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1911. Lex.-8. XII—433 SS. M. 15.—. (Das öffentliche Recht der Gegenwart. Bd. XIV.)

Schulze, Alfred (Landrichter), Die Verfassung und das Wahlgesetz für Elsaß-Lothringen, erläutert. Gebweiler, J. Boltze, 1911. 8. III—200 SS. M. 4,20.

Spiegelbild, Ein, des Zentrums. Eine Materialiensammlung aus 4 Jahrzehnten. Berlin, Buchhandlung der nationalliberalen Partei, 1911. 8. 141 SS. M. 2.—.

Egerton, Hugh E., Federations and unions within the British Empire. New York, Oxford University, 1911. 8. 302 pp. $ 2,90.

Spencer, Frederick H., Municipal origins. An account of English private bill legislation relating to local government, 1740—1835; with a chapter on private bill procedure. With a preface by Sir Edward Clarke. London, Constable, 1911. 8. XI—333 pp. 10/.6. (Studies in economics and political science. No. 22.)

Bonaldi, Alfonso, Cenni storici e critici sulla decadenza del parlamentarismo in Italia. Roma, tip. G. Romagna e C., 1911. 8. 79 pp. l. 1,50.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Herausgeg. vom K. Statistischen Landesamt. Heft 82. Gewerbe und Handel in Bayern. Nach der Betriebszählung vom 12. 6. 1907. München, J. Lindauer, 1911. Lex.-8. VII—400—475 SS. M. 6.—. — Heft 84. Gemeinde-Verzeichnis für das Königreich Bayern nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 und dem Gebietsstand vom 1. Juni 1911. Ebenda 1911. Lex.-8. 380 SS. M. 6.—.

Statistik, Breslauer. Herausgeg. vom Statistischen Amt der Stadt Breslau. 28. Bd., III. Heft. Die Ergebnisse der Berufs- und Betriebszählung vom 12. 6. 1907. Anhang: Ergebnisse der Gärtnereistatistik vom 2. 5. 1906. Weitere Ergebnisse der Volkszählung vom 1. 12. 1900. Breslau, E. Morgenstern, 1911. Lex.-8. X—184 SS. M. 2,50.

Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amte. 237. Bd. Kriminalstatistik für das Jahr 1909. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1911. Imp.-4. II—16—38—46—437 SS. M. 10.—.

Italien.

Statistica delle banche popolari, decennio 1899—1908. 2voll. Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1911. 8. CCIII—573, VIII—365 pp. l. 10,50.

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek. CLIV. Uitkomsten der negende tienjaarlijksche Volkstelling in het Koninkrijk der Nederlanden gehouden op den 31 December 1909. Deel 3. 's-Gravenhage, Gebrs. Belinfante, 1911. 4. 351 blz. fl. 1.—. — CLV. Statistiek van de berechting der overtredingen van de Arbeids- en Veiligheidswetten in 1910. Ebenda 1911. 4. 45 blz. fl. 0,10.

Schweiz.

Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus. Jahrg. 1911, Lieferung 1: Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung im Kanton Bern vom 1. 12. 1910. Bern, A. Francke, 1911. gr. 8. II—113 SS. M. 1,20.

13. Verschiedenes.

Conert, Herbert, Die sächsischen Terraingesellschaften und ihr Einfluß auf die Stadterweiterung. Mit 2 Stadtplänen. Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. gr. 8. XII —134 SS. M. 4,50. (Abhandlungen aus dem volkswirtschaftlichen Seminar der technischen Hochschule zu Dresden. Heft 2.)

Einrichtungen, Die gesundheitlichen, der Königlichen Residenzstadt Charlottenburg. Charlottenburg, Carl Ulrich & Co., 1911. Lex.-8. 122 SS. mit Taf. M. 4.—.

Endemann, Karl (Gymnas.-Dir.), Jugendpflege, der Grundpfeiler staatsbürgerlicher Erziehung. Berlin, Carl Heymann, 1911. 8. VIII—72 SS. M. 1.—.

Franke, Th., Begriff und Wesen der staatsbürgerlichen Erziehung. Straßburg i. E., Friedrich Bull, 1911. 8. 56 SS. M. 1,20. (Aus Schule und Leben. Reihe II. Heft 1.)

Freydorf, Alberta v., Kaiserin Augusta. Zum Andenken an den hundertjährigen Geburtstag. Karlsruhe, C. F. Müller, 1911. 8. VIII—150 SS. M. 3.—.

Gruber, Max v., und Ernst Rüdin, Fortpflanzung, Vererbung, Rassenhygiene. Illustrierter Führer durch die Gruppe Rassenhygiene der Internationalen Hygiene-Ausstellung 1911 in Dresden. 2., ergänzte u. verb. Aufl. München, J. F. Lehmann, 1911. gr. 8. III—191 SS. M. 3.—.

Müller, Ang. (Handelslehrer), Theorie und Praxis der staatsbürgerlichen Erziehung durch die Fortbildungsschule. Kaiserslautern, Thiemesche Druckereien, 1911. gr. 8. 183 SS. M. 2,40.

Wendel, Georg, Sozialpädagogische Essays. Berlin, Leonhard Simion Nf., 1911. gr. 8. 46 SS. M. 1.—.

Boucher, Arthur (Colonel), La France victorieuse dans la guerre de demain. Avec 9 tableux et 3 cartes. Paris, Nancy, Berger-Levrault, 1911. 8. 93 pag. fr. 1,25.

Bouquet, Henri, La puériculture sociale. Paris, Bloud et Cie, 1911. 16. 329 pag. (Études de morale et de sociologie.)

Forel, Auguste, La question sexuelle exposée aux adultes cultivés. 3. édition, revue et corrigée. Paris, G. Steinheil, 1911. 8. VIII—632 pag.

Maze-Sencier, Georges, Le rôle social et moral de la presse. Paris, P. Lethielleux, 1911. 12. 173 pag.

Vincent, J., Le médecin. Son rôle dans la famille et la société. Paris, G. Beauchesne et Cie, 1911. 8. IV—428 pag. fr. 3,50.

De Quiros, C. Bernaldo, Modern theories of criminality. Translated from the Spanish. London, Heinemann, 1911. Roy. 8. 278 pp. 14/.—.

Mercier, C. A., Crime and insanity. New York, Holt, 1911. 8. 255 pp. $ 0,75.

Carozzi, Luigi (prof.), Medici e ispettorato del lavoro. Cusano, tip. A. Colombo e figli, 1911. 8. 176 pp.

Morselli, Enrico, Le razze umane e il sentimento di superiorità etnica. Roma, Rivista italiana di sociologia, 1911. 8. 42 pp.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. 35e année, août 1911: France: Production des alcools en 1910 et 1909. — Genève: Les taxes mobilières et immobilières. — etc.

Journal des Économistes. 70e année, september 1911: La grève des chemins de fer dans la Grande-Bretagne, par Yves Guyot. — L'école autrichienne d'économie politique, III, par Feilbogen. — La politique protectionniste, par G. Schelle. — L'industrie cotonnière de Twente et le problème du libre-échange et de la protection, par J. Pierson. — La politique coloniale allemande, par A. Raffalovich. — etc.

Réforme Sociale, La. 31e année, No 19, 1er octobre 1911: La formation sociale de la jeunesse des classes aisées. Rapport de Paul Rousiers. — Les oeuvres du Trousseau. Rapport de Maurice Dufourmantelle. — Le logement des jeunes employés chez leurs patrons. Rapport de Louis Delpérier. — La Normandie et son millénaire, par le Baron Angot des Rotours. — etc.

Revue générale d'administration. 34e année, août 1911: Droits des riverains des voies publiques (suite), par G. Monsarrat. — Corvée, prestations, taxe vicinale (suite), par Georges Roy. — etc.

Revue d'histoire des doctrines économiques et sociales. 4e année, 1911, No 3: Giuseppe Pecchio, par Robert Michels. — Un économiste oublié: Peuchet, par René Maunier. — La théorie de la valeur et des prix chez W. Petty et chez R. Cantillon, par Gaëtan Pirou. — etc.

Revue des sciences politiques. 26e année, V, septembre-octobre 1911: Quelques conséquences du progrès des moyens de communication, par Émile Levasseur. — La réforme administrative, II, par Henry Ripert. — Les pensions de vieillesse en Angleterre, par Alexandre de Lavergne. — Les délimitations régionales, par Maurice Tartière. — Chronique financière, par L. Paul-Henry. — etc.

Revue internationale de sociologie. 49e année, No 8/9, Août-Septembre 1911: Prévisions sociologiques, par Theophilo Braga. — De la nostalgie et des instincts contraires comme facteurs psychologiques et sociaux, par Raoul de la Grasserie. — etc.

Science Sociale, La. 26e Année, 2e Période, Fasc. 84/85, Août-Septembre 1911: Le pays des montagnes de Pistoie, par Pippo Rusconi, avec la collaboration de Thérèse Marie Rusconi.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 416, October 1911: The financial difficulties of home rule, by Edgar Crammond. — The philosophy of strikes, by W. S. Lilly. — Our provision for the mentally-defective, by Mrs. Hume Pinsent. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. Vol. 45, Part 5, No. 247, October 1911: Notes on the Insurance Act, 1910, Dominion of Canada, by Thomas Bradshaw. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. 32, Part 7, October 1911: Banking in Canada, by Sir Edmund Walker. — etc.

Journal, The Economic. No. 83, September, 1911: The government's scheme for insurance against unemployment, by R. Lennard. — Contributions to the theory of railway rates, by (Prof.) F. Y. Edgeworth. — Reform of the income tax and estate duty, by Douglas White. — A gold currency for India, by H. Dodwell. — etc.

Review, The Contemporary. No. 550, October, 1911: The industrial unrest, by B. Seebohm Rowntree. — The case against a Second Chamber, by John M. Robertson. — The case for reciprocity, by C. E. Mallet. — The national insurance bill: respice, aspice, prospice, by J. Frome Wilkinson. — etc.

Review, The Fortnightly. No 538, October, 1911: Inter-racial problems, by Lord Avebury. — The Morocco crisis and the European situation, by J. Ellis Barker. — The law and the labour party, by Arthur A. Baumann. — The dilemma of German policy, by Diplomaticus. — M. Sorel and the Syndicalist Myth, by Vernon Lee. — Preferential trade in the empire, by Benjamin Taylor. — etc.

Review, The National. No. 344, October 1911: The crisis in consols, by W. R. Lawson. — The problem of South Africa, by Voortrekker. — From Heligoland to Helgoland, by W. G. Black. — etc.

Transactions of the Manchester Statistical Society. Session 1910—1911: The economics of the existing (or of any) poor law, by Sidney Webb. — Industrial accidents, by H. Verney. — A talk about the drama, by Miss A. E. F. Horniman. — Recent London experiments in the schooling of poor children, by (Prof.) J. J. Findlay. — The yield of high class investments, 1896—1910, by A. W. Flux. — The cost of disease, by James Niven. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums. Bd. 26, 1911, Nr. 36: Die Zolltarifrevision in den Vereinigten Staaten, von Siegmund Schilder. — Die argentinische Fleischindustrie. — etc. — Nr. 37: Die Gewerbeinspektion 1910. — Der Handel Frankreichs mit seinen Kolonien. — etc. — Nr. 38: Ein Kartellgesetz, von (Prof.) Josef Grunzel. — Einwanderungsgesetzgebung. — etc. — Nr. 39: Die Entwicklung Triests, von Albert Moscheni. — Die Fleischfrage in Ungarn. — Eine Hilfsaktion für die ostschweizerische Stickereiindustrie. — etc. — Nr. 40: Die Gründungstätigkeit in Oesterreich im ersten Semester 1911. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Herausgeg. vom königl. ung. Handelsministerium. Jahrg. VI, Heft VIII, August 1911: Die Ergebnisse der staatlichen Unterstützung der ungarischen Fabrikindustrie. — Die wirtschaftliche Lage Nordwestungarns im Jahre 1910. — Das Arbeiterversicherungswesen in Ungarn in den Jahren 1907 und 1908. — etc.

Monatschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Neue Folge. Jahrg. XVI, 1911, September-Heft: Die Entwicklung des Städtewesens in Oesterreich auf Grund der „Vorläufigen Ergebnisse" der Volkszählung vom Jahre 1910, von (Priv.-Doz.) Emanuel Hugo Vogel. — Die letzte Volks- und Viehzählung in Bosnien und der Herzegowina, von Hans Kuttelwascher. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. XII, August 1911: Arbeitszeit, Sonntagsruhe (Oesterreich, Neu-Südwales). — Aus- und Einwanderung (Oesterreich). — Arbeitslosigkeit. — Arbeitsvermittlung. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. XLIII, N. 8, Agosto 1911: I concepimenti antenuziali, di G. Mortara. — La teoria matematica del monopolio trattata geometricamente, di L. Amoroso. — La concentrazione delle banche in Francia ed in Inghilterra, di G. François. — etc.

Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie. Anno XIX, Settembre 1911: Il problema delle abitazioni popolari, di Guido Cioppi. — Dinamismo economico e fiscale, di Carlo Grilli. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et Revue suisse. N° 189, 190, Septembre, Octobre 1911: Armée permanente ou milize? par Émile Mayer. — etc.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XIX, 1911, Heft 4: Die Ausbildung für den Verwaltungsdienst, von (Doz.) J. Steiger. (Schluß.) — Die moderne Gestaltung des Buchdruckgewerbes in der Schweiz, von P. Sierota. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 33, September 1911: Preisregulierung, von Heinrich Pudor. — Die katholisch-soziale Bewegung in Holland, von (Redakteur) A. Kellenaers. — Aus der altwürttemb. Schreiberwelt und etwas über Sonntagsheiligung, von (Amtsrichter a. D.) Beck. — Oesterreichisches Eisenbahnverkehrs- und Tarifwesen, von Johann Bezecny. — Amerikanische Hilfsschulen, von H. Walter. — etc.

Zeitschrift für Schweizerische Statistik. Jahrg. 47, 1911, I, 4: Zur praktischen Auswertung des technischen Zufallrisikos und zur Bewertung der Zufallschwankung in dir Praxis privater Versicherungsanstalten, von R. Rothauge. — L'assurance du risque de guerre, par Samuel Dumas. — Die Umwandlung aus einer Versicherungsart in eine andere, von J. Riem. — Untersuchung der Ursachen der Steigerung der Fleischpreise en der Schweiz, von Fritz Bon. — etc.

J. Belgien.

Revue Économique internationale. 8° Année, Vol. III, N° 3, Septembre 1911: Préférence impériale britannique et réciprocité canadienne, par Archibald R. Colquhoun.

— Le problème indou, par Émile Cammaerts. — La valeur économique du Soudan anglo-égyptien, par P. Arminjon. — La Somalie italienne, par A. Baldacci. — Valeur économique des régions traversées par le chemin de fer de Djibouti à Addis Abbeba, par Ét. de Felcourt. — etc.

M. Amerika.

Bulletin of the American Economic Association. 4. Series, No. 5, September, 1911. The American Economic Review. Vol. I, No. 3, September, 1911: Organized labor's attitude toward industrial efficiency, by John R. Commons. — Rates for public utilities, by J. Maurice Clark. — Recent developments in taxation in England, by J. Watson Grice. — Recent tax reforms in Ohio, by Ernest L. Bogart. — Taxation in Illinois, by John A. Fairlie. — Co-operation in California, by Ira B. Cross. — etc.

Journal, The Quarterly, of Economics. Published by Harvard University. Vol. XXV, No. 4, August, 1911: Street-railway rates, with especial reference to differentiation, by G. P. Watkins. — The paper industry in its relation to conservation and the tarif, by R. R. Hess. — The German imperial tax on the unearned increment, by Robert C. Brooks. — Tenancy in the North Central States, by Benjamin H. Hibbard. — The check-off system and the closed shop among the united mine workers, by F. A. King. — etc.

Magazine, The Bankers. 65th Year, September 1911: Canadian banking and commerce, by H. M. P. Eckardt. — Educational work of the American institute of banking, by Brandt C. Downey. — Banking in Mexico, by Enrique Martinez-Sobral. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 44, 1911, Nr. 9: Grundfragen des Arbeitsrechts, von Heinz Potthoff. — Volk und Richter in den Vereinigten Staaten, von (Amtmann) W. Schall. — Das kommunale Budget- und Komptabilitätswesen, von J. Denz. (Schluß.) — Die Beitragsleistung in den freien Gewerkschaften Deutschlands, von H. Fehlinger. — Zum deutsch-schwedischen Handelsvertrage, von Kreuzkam. — etc.

Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung. Bd. 1, 1911, Heft 2 u. 3: Zur Frage der Unabhängigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte im Deutschen Reich, von Hans Prenner. — Die Deutsche Reichsversicherungsordnung, von Adolf Günther. — Eine Verbesserung der Form des Systems gleitender Lohnskalen, von Otto von Zwiedineck-Südenhorst. — Zur Entwicklung des gewerblichen Einigungswesens in Deutschland, von M. v. Schulz. — Reichs-Beamtenrecht, von Heinz Potthoff. — Der Gesetzentwurf betr. die Angestelltenversicherung, von Alfred Manes. — Die Revision des Fabrikgesetzes, von Jacob Lorenz. — Mr. Lloyd George's Gesetzentwurf betr. die staatliche Versicherung gegen Krankheit, Invalidität und Arbeitslosigkeit, von Percy Alden. — etc.

Archiv für Innere Kolonisation. Bd. III, Heft 12, September 1911: Die Tätigkeit der Kleinsiedlungsgenossenschaften in den Provinzen Posen und Westpreußen im Jahre 1910, von (Reg.-R.) Riechert. — Die Kleinsiedlung auf Rieselfeld, von (Güterdir.) Schroeder. — etc. — Bd. IV, Heft 1, Oktober 1911: Ansiedlungsbestrebungen in England, von B. Skalweit. — etc.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Bd. V, Heft 1, Oktober 1911: Die Frauenerwerbsarbeit und ihre Aufgaben für die Gesetzgebung, von (Priv.-Doz.) Hans Dorn. — Normalität und Krise, von Franz Oppenheimer. — Kampf gegen Verbrecher und Verbrechen, I, von (Prof.) D. F. Wachenfeld. — etc. — Beiheft Nr. 10: Das Grundproblem der Rechtsreform, von (Justizr.) Schwering.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. XXXIII, Heft 2, September 1911: Technik und Kultur, von Werner Sombart. — Mach und Marx, von Max Adler. — Ueber den Rückgang der Geburten- und Sterbeziffern, von (Prof.) Karl Oldenberg. (Schluß.) — Kulturtendenzen in der Frühzeit des Industriekapitalismus, von Arthur Salz. — Mindesteinkommen, Lebensmittelpreise und Lebenshaltung, von Henriette Fürth. — Das Wirtsgewerbe im Kreise Geldern, von (Bürgermeister) Janssen. — etc.

Bank, Die. 1911, Heft 10, Oktober: Centrifugale Bewegung am Kapitalmarkt,

von Alfred Lansburgh. — Numerus clausus, von Ludwig Eschwege. — Untreue im Bankgewerbe, von A. L. — Eine Wertminderungssteuer, von Josef Loewe. — etc.

Blaetter, Kommunalpolitische. Jahrg. 2, 1911, September: Die Bedeutung der bevorstehenden Gemeindewahlen in Bayern, von (Abg.) Held. — Die Gemeindesteuergesetze in Bayern. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. X, 1911, Nr. 17: Das statistische Bureau in gewerblichen Betrieben und der praktische Volkswirt, von Müller. — Runde Zahlen, von Potthoff. — Zum Kartellwesen der neuesten Zeit, von Utsch. — etc. — Nr. 18: Die Patentanwälte, von Lang. — Zur Steuermoral, von Claassen. — Die Gründung der Deutschen Statistischen Gesellschaft, von Jaeckel. — Zur Frage der runden Zahlen, vo Guradze. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. XVIII, 1911, No. 18: Der zweite Deutsche Wohnungskongreß, von Altenrath. — Der erste internationale Jugendgerichtskongreß, von W. Bloch. — etc. — No. 19: Was ich bei der Bekämpfung der Schundliteratur erlebt habe, von (Pastor) Wedekind. — Tarifverträge und öffentlicher Arbeitsnachweis, von (Landesversicherungsrat) Hansen. — etc. — No. 20: Zum Kapitel Arbeiterschutz und Arbeiterwohlfahrt, von Karl Bittmann. — Hospize und Ledigenheime der katholischen Gesellenvereine, von Altenrath. — Erfolge der Säuglingsfürsorge in Freiburg i. Br., von Jos. Ehrler. — etc.

Export. Jahrg. XXXIII, 1911, Nr. 38: Die wirtschaftspolitische Bedeutung der chinesischen Währungsreform. — Die allgemeine wirtschaftliche Lage in Rumänien. — etc. — Nr. 39: Die Vorteile eines deutsch-französischen Handelsvertrags. — Aus dem Wirtschaftsleben der skandinavischen Länder. — etc. — Nr. 40: Der Umschwung in Kanada. — etc. — Nr. 41: Die Dauer der englischen Kohlenvorräte. — etc. — Nr. 42: Die Italiener in Tripolis, von R. Jannasch. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 41, 1911, Ergänzungsbd. I: Hagemann, Oscar (Prof.), Das Respirations-Calorimeter in Bonn und einige Untersuchungen mit demselben bei zwei Rindern und einem Pferde.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 146, Heft 1, Oktober 1911: Bismarck, Lassalle und die Oktroyierung des gleichen und direkten Wahlrechts in Preußen während des Verfassungskonflikts, von (Prof.) Hermann Oncken. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. XXX, 1911, Nr. 38: Ein Wendepunkt in der Sozialpolitik? — etc. — Nr. 39: Zollpolitik und Centralverband Deutscher Industrieller, von O. Ballerstedt. — etc. — Nr. 40: Schutz der Arbeitswilligen und Centralverband Deutscher Industrieller, von O. Ballerstedt. — etc. — Nr. 41: Geldverhältnisse in Deutschland und Frankreich. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 9, Heft 9, September 1911: Amerikanische Industriepolitik, von F. E. Junge. — Die Vertrustung des Erdöls, von Kreuzkam. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 31, Oktober 1911: Neuere Entwicklungstendenzen im Handwerk, von Joseph Wilden. — Die Verbandsbildungen in der Rheinschiffahrt im letzten Jahrzehnt, von Joh. Kempkens. — Sozialreformatorische Kleingärtnerei, von Leopold Katscher. — etc.

Medizin, Soziale, und Hygiene. Bd. VI, 1911, Nr. 9: Kinderhilfstag in Hamburg, von M. Nordheim. — Die nächsten wissenschaftlichen Aufgaben in der Alkoholfrage, von Alexander Elster. — Die sozialhygienischen Aufgaben moderner Stadtverwaltungen, von (Dr. med.) W. Hanauer. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. 1911, Nr. 19: Die Bedeutung der kanadischen Wahlen für Deutschland. — Repressalien gegen die Niederlande? — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. XXIX, 1911, No. 1499: Spekulation und Konjunktur. — Unsinnige Angriffe gegen Deutschlands Kredit. — etc. — No. 1500: Greater-Britain und Panamerika. — Dezentralisation und Betriebskontrolle im Bankwesen. — etc. — No. 1501: Der italienisch-türkische Krieg und das Wirtschaftsleben. — etc. — No. 1502: Störungen im Warenhandel durch Krieg- und Seerecht. — etc.

Plutus. Jahr 8, 1911, Heft 38: Teuerung. — Der Streit um die Million, von Felix Somary und Johannes Werthauer. — etc. — Heft 39: Kanada. — Der Streit um die Million. — etc. — Heft 40: Tripolis. — Theaterpachten, von Max Epstein. — etc. — Heft 41: Die Kosten des Kunstsammelns, von Adolph Donath. — etc. — Heft 42: Bestechung. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 16, September 1911: Die Patentfähigkeit nach Dunkhase und von Boehmer, von Schanze. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 36, Oktober 1911: Marokko, von (Prof.) Bernhard Harms. — Hygienische Gedanken und ihre Manifestationen in der Weltgeschichte, von Karl Sudhoff. — Geldknappheit, von Walter Conrad. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. X, Nr. 7, Oktober 1911: Das Problem der staatsbürgerlichen Erziehung der Jugend, von Schmidt-Gibichenfels. — 42. Deutscher Anthropologen-Kongreß, von G. Stamper. — Ueber den Begriff der Vervollkommnung, von V. Franz. — Beiträge zur vergleichenden Rassenphysiologie und Rassenpathologie, von L. Sofer. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 38, Heft 1, Oktober 1911: Jung-Deutschland. Ein Beitrag zur Frage der Jugendpflege, I, von (Generalfeldmarschall) Frhr. von der Goltz. — Die Entvölkerung Frankreichs, von W. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1911, Heft 10, Oktober: Der Rassen-Kongreß in London 1911, von (Prof.) von Luschan. — Ostasiatische Neubildungen, von M. von Brandt. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. 23, 1911, Heft 9: Die Systeme der Sozialversicherung in den Kulturstaaten. — Die staatliche Arbeiterversicherung in England. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. X, Heft 19, 1. Okt. 1911: Die Neuerungen in der deutschen Arbeiterversicherung, von Fritz Diepenhorst. — Aus den Erfahrungen eines technischen Aufsichtsbeamten, von (Ing.) Schirmer. — etc. — Heft 20, 15. Okt. 1911: Eine sozial-technische Frage in der Glas-Industrie, von (Gewerbeassessor) Syrup. — Neubearbeitung der Normal-Unfallverhütungsvorschriften, von (Ob.-Ingen.) Seidel. — etc.

Verwaltung und Statistik. Jahrg. 1, Heft 9, September 1911: Der Uckermärkische Tabakbau und -Handel in den letzten vierzig Jahren (Schluß), von Heinrich Weniger. — Die Entwicklung der Preußischen Sparkassen seit den letzten 70 Jahren, von Erich Petersilie. — Die Beleihungsobjekte im Lombardverkehr der Deutschen Reichsbank, von (Reg.-R.) Arnold Gaede. — Ueber moderne städtische Müllabfuhr und -Beseitigung, von (Ingenieur) W. Weyel. — Die Versicherung der Stadtgemeinde gegen Haftpflicht in besonderer Beziehung auf die Provinz Ostpreußen, von (Bürgermeister) Nerlich. — etc.

Weltverkehr. Jahrg. 1911/12, Nr. 7, Oktober 1911: Probleme der deutschen Binnenschiffahrt: 6. Die Schiffbarmachung des Rheins von Basel bis zum Bodensee, von (Geh. Reg.-R.) Albrecht von Ihering. — Die Geschichte der See-Weltstraße von Europa nach Ostasien, von (Prof.) Georg Wegener. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. VII, 1911, Nr. 19: Die Zugewanderten im Erwerbsleben der rheinischen Großstädte, von (Dir.) Heinrich Haacke. — Handelspolitische Rundschau. — Die Internationale Ausstellung Turin (Schluß), von (Prof.) J. Kollmann. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 29, 1910/11, Nr. 51, 52: Marx und Bakunin, von Georg Stiekloff. (Forts. u. Schluß.) — Die Ausbeutung der Arbeiter in Japan, von S. Katayama. — etc. — Jahrg. 30, 1911/12, Nr. 1: Viehzucht und Fleischkontrolle in Amerika, von Albert Rudolf. — etc. — Nr. 2, 3: Die Aktion der Masse, von K. Kautsky. — Marokko und der deutsche Erzbedarf, von Otto Hue. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 4, Heft 7, Oktober 1911: Inkonsequenzen, von (Geh. Oberfinanzr.) H. Hartung. — Die Technik des Absatzes deutscher und englischer Steinkohlen in Deutschland, von Hans A. Jeschke. — Verkehrskarten und ihre wirtschaftliche Verwertung, von Johannes Riedel. — Die Bankbeamtenversicherung, von Willy Brachvogel. — Deutsche Welthandels- und Kolonialprojekte im 17. Jahrhundert, III, von Felix Günther. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. XIII, Heft 10, Oktober 1911: Rundschau über die neueste Kolonialrechtsliteratur, von Friedrich Giese. — Die rechtliche Stellung der deutschen Kolonialrichter, von Friedr. Doerr. — etc.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Neue Folge. Jahrg. II, 1911, Heft 10: Stimmungsschwankungen gegenüber Japanern und Chinesen in Nordamerika, von Ernst Schultze. — Die Bestimmungsgründe des Diskonts, von Otto Heyn. — Einiges über das Erbrecht der Naturvölker, I, von H. Berkusky. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VII.

Oeffentliche Hypothekenbanken und Pfandbriefinstitute vom Standpunkt der Wohnungsfrage. (Die „Pfandbriefbank".)

Von

Dr. **Fritz Pabst**-Berlin.

Die Wohnungsfrage ist ein Komplex von Fragen, d. h. es müssen viele Faktoren wirksam werden, wenn Fortschritte auf dem Gebiete des Wohnungswesens erzielt werden sollen. Darüber ist man sich jedoch wohl heute einig, daß eins der wirksamsten Mittel der Wohnungspolitik in einer Reform des Realkredits zu sehen ist. Soweit es sich insbesondere um die Aufrechterhaltung bzw. Schaffung eines ausreichenden Wohnungsangebots handelt, kann man sagen, daß die Wohnungsfrage in erster Linie eine Kreditfrage ist. Dies haben wiederum die Verhandlungen des letzten Internationalen Wohnungskongresses im Jahre 1910 in Wien bewiesen, wo die Frage der Geld- bzw. Kreditbeschaffung unter den verschiedenen Verhandlungsgegenständen mit Recht das größte Interesse fand. Diese Tatsache erhellt ferner aus den zahlreichen Maßnahmen der Staaten und Gemeinden, die auf eine Förderung des Realkredits abzielen, wie insbesondere Schaffung von Kreditanstalten, Hergabe erster und zweiter Hypotheken, Uebernahme von Ausbietungsgarantien usw. Es kommt dies schließlich auch in den vielen Reformvorschlägen von wissenschaftlicher Seite, von Schäffle[1]) bis auf die jüngste Literatur [z. B. Biermer[2]] zum Ausdruck, die eine Verbesserung des Realkredits herbeiführen wollen.

Immer mehr scheint bei der Erörterung der Reformbedürftigkeit unseres Realkreditwesens die Erkenntnis durchzudringen, daß die gewünschten Fortschritte im Wohnungswesen nur bei Mitarbeit der privaten Bautätigkeit und des privaten Hausbesitzes erreicht werden können. Man fängt an, einzusehen, daß die an die Tätigkeit der

1) Vgl. Schäffle, Die Inkorporation des Hypothekarkredits, 1883.

2) Vgl. Biermer, Die Geldbeschaffung für Arbeiterhäuser über die mündelsichere Grenze hinaus. Gießen (E. Roth) 1909.

sogenannten gemeinnützigen Bauvereine geknüpften Hoffnungen übertrieben gewesen sind, und daß eine vernünftige Wohnungspolitik nicht die Baugenossenschaften allein, sondern ebenso die private Bautätigkeit berücksichtigen muß. In dieser Richtung symptomatisch erscheinen z. B. die Hypothekeninstitute, welche einige Gemeinden und diesen übergeordnete Verbände zur Hebung des Hypothekenkredits ins Leben gerufen haben. Es handelt sich bei diesen Kreditanstalten nicht um einseitig gewisse Kreise der Wohnungsbedürftigen begünstigende Maßnahmen, sondern um eine systematische, den Kreditmarkt im ganzen beeinflussende Kreditreform.

Unter den Kreditanstalten, die also zu dem Zweck einer allgemeinen Förderung des Realkredits ins Leben gerufen wurden, sind zwei typische Formen zu unterscheiden: das Pfandbriefinstitut und die Hypothekenbank. Daß das Pfandbriefinstitut, d. h. die landschaftliche Organisation des Hypothekarkredits, ein ausgezeichnetes Mittel ist, um im Rahmen der heutigen Wirtschaftsordnung das Wohnungswesen zu heben, wurde in früheren Darlegungen zu begründen versucht[1]).

Eine Reihe von Gemeinden, zwei preußische Provinzen und ein deutscher Staat haben nun von der zweiten typischen Organisationsform, von Kreditanstalten auf der Grundlage des Hypothekenbankgesetzes Gebrauch gemacht. Von Interesse dürfte es sein, zu untersuchen, wie die öffentliche Hypothekenbank gegenüber dem öffentlichen Pfandbriefinstitut als Faktor zur Hebung des Wohnungswesens zu beurteilen ist.

Bevor jedoch die beiden typischen Formen der Kreditorganisation zu diesem Behufe einem Vergleich unterworfen werden, seien zur Darlegung des Ausgangspunktes der Kritik noch einige grundsätzliche Bemerkungen gestattet. Diesseits wird folgender Standpunkt vertreten: Jede Maßnahme zur Förderung des Hypothekenwesens, die zunächst für den privaten Hausbesitz von Nutzen ist, nützt auch dem Mieter. Eine Verbilligung des Baugeldes, insbesondere aber der Hypothekenzinsen, muß auf die Dauer auch dem Mieter in Gestalt niedrigerer Miete — bzw. da die Mieten z. B. wegen der ständig steigenden Baukosten die Tendenz zum Wachsen haben, in einem entsprechend langsameren Ansteigen der Wohnungsmiete — zugute kommen. Die Ursache dieser Erscheinung liegt, wie bei anderen Gebrauchsgütern, in der Konkurrenz der Vertreter des Wohnungsangebots. Daß diese Konkurrenz in Quantität, Qualität und Dringlichkeit den Marktverhältnissen anderer Gebrauchsgüter im allgemeinen gleicht, zeigen die Ergebnisse unserer Wohnungsstatistik und eine objektive Untersuchung des Wohnungsmarktes[2]). Man wird, wenn man diese Ansicht teilt — deren Richtigkeit ja von manchen Seiten bestritten wird — logischer-

1) Vgl. in Schanz, Finanzarchiv, 26. Jahrgang, 1. Bd. **Pabst, Städtische Landschaften.**

2) Vgl. auch Conrads Jahrbücher für Nat.-Oek., 1907: **Pabst, Ist die Grundrente an der Peripherie der Stadt eine allgemeine Monopolrente?**

weise zu dem Ergebnis kommen, daß jede dem Darlehnsnehmer, dem städtischen Hypothekenschuldner, nützende Wirkung einer Realkreditreform auch für den Konsumenten, den Mieter von Vorteil sein muß, wenn natürlich auch ein Teil des Nutzens immer bei dem Hausbesitzer verbleiben wird. Dieser Gesichtspunkt ist bei einem Vergleich von Pfandbriefinstitut und Hypothekenbank als Maßnahmen der Wohnungspolitik im Auge zu behalten.

I. Die öffentliche Hypothekenbank.

Eine öffentliche Hypothekenbank auf der Grundlage des Reichshypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 hat zuerst die Stadt Dresden im Jahre 1900 geschaffen: nämlich die Grundrenten- und Hypothekenanstalt. Sie beleiht — und zwar in der Regel bebaute Grundstücke — mit Hypotheken bis zu 60 Proz. ihres Wertes und erlangt die dazu erforderlichen Mittel durch Ausgabe von Pfandbriefen. Der Schuldner erhält den Betrag des Darlehns in bar. Die Hypotheken sind entweder kündbar oder unkündbare Amortisationshypotheken. Die Stadt haftet für die Verbindlichkeiten des Instituts; andererseits fließt ihr der Reingewinn des Unternehmens zu [1]). Diese Kreditanstalt ist ein rein städtisches Unternehmen, wird also auch städtischerseits geleitet und räumt, genau wie eine private Hypothekenbank, den Darlehnsnehmern keinerlei Anteil an der Verwaltung ein.

Die Entwicklung der genannten Anstalt ist als günstig zu bezeichnen; sie hatte am 30. Juni 1911 71,9 Mill. M. Pfandbriefe im Umlauf.

Eine ähnliche Einrichtung wie Dresden hat in demselben Jahre die Stadt Düsseldorf getroffen. Das dortige Unternehmen ist jedoch nicht als eigentliche Hypothekenbank, also auf der Grundlage des Hypothekenbankgesetzes, errichtet. Die erforderlichen Mittel beschafft sich die Stadt daher durch städtische Schuldverschreibungen. Die Anstalt ist, wie in Dresden, auf Gewinnerzielung gerichtet.

Dagegen haben einige andere Städte eine Hypothekenbank nach dem sächsischen Beispiel ins Leben gerufen. Magdeburg, Wiesbaden, Charlottenburg und andere Gemeinden beabsichtigen die Errichtung einer solchen. In Leipzig hat der Magistrat allerdings den Antrag des Mietervereins, gleichfalls ein solches Institut zu errichten, abgelehnt.

In zwei Provinzen hat der preußische Staat in der „Kredit-

---

1) Eine weitere Aufgabe sieht die genannte Anstalt darin, daß sie dem Grundbesitzer die Tragung der Straßenbau- und Kanalisationskosten erleichtern will. Sie gewährt hierbei die erforderlichen Mittel gleichfalls in bar und belastet dafür das betreffende Grundstück mit einer Rente. Auch als „Grundrentenanstalt" in der hier geschilderten Weise ist das Institut das erste Beispiel einer die Bautätigkeit allgemein berücksichtigenden Wohnungspolitik, ein Beispiel, das die ausgedehnteste Nachahmung verdient. Indes kommt dieser Zweig der Tätigkeit der Anstalt hier nicht weiter in Betracht.

anstalt für Posen und Westpreußen“ ein ähnliches Unternehmen geschaffen, das allerdings in mehrfacher Beziehung schon dem Typus des Pfandbriefinstituts näher kommt. Er hat es mit Staatsmitteln dotiert und verfolgt dabei den Nebenzweck, in dem Tätigkeitsgebiet des Instituts den Bestand des Deutschtums gegenüber dem Vordringen der Polen zu sichern. Indes hat diese Kreditanstalt bisher nur eine geringe Tätigkeit entwickelt, weil ihre Schuldverschreibungen des Charakters als Mündelpapier entbehren.

Die reine Hypothekenbankform vertritt dagegen wieder die im Jahre 1903 für das Großherzogtum Hessen begründete Hessische Landeshypothekenbank; ihr Pfandbriefbestand betrug am 30. Juni 1910 rund 87 Mill. M.

II. Das öffentliche Pfandbriefinstitut.

Als Typus des öffentlichen Pfandbriefinstituts kommt vorläufig als einziges bis jetzt bestehendes das Berliner Pfandbriefinstitut in Betracht. Es wurde im Jahre 1868 zur Behebung der damaligen außerordentlich starken Kreditkrise begründet. Seine Organisation entspricht genau der der preußischen Landschaften, d. h. es gleicht jenen Kreditinstituten, die zuerst von Friedrich dem Großen für Schlesien ins Leben gerufen, sich für den ländlichen Grundbesitz als unübertreffliche Kreditgeber von segensreichster Wirkung erwiesen haben [1]).

Das Berliner Pfandbriefinstitut gewährt seinen Mitgliedern unkündbare Amortisationshypotheken. Alle Ueberschüsse kommen den Darlehnsnehmern zugute und erhöhen den Anteil jedes einzelnen am Reserve- bzw. Amortisationsfonds. Für die Verbindlichkeiten des Instituts hat die Stadt Berlin keinerlei Haftpflicht übernommen [2]). Die Pfandbriefe sind mündelsicher für den Bereich des preußischen Staates.

Die Beleihung erfolgt bis zu 50 Proz. des Wertes der Grundstücke. Nur bebaute Grundstücke sind beleihbar. Der Schuldner kann bei den „Neuen Pfandbriefen“, die jetzt fast ausnahmslos genommen werden, das Guthaben am Reserve- und Amortisationsfonds alle 5 Jahre abheben. Die Valuta wird nicht in bar, sondern in Pfandbriefen gezahlt, die der Darlehnsnehmer auf seine Rechnung durch ein Bankinstitut veräußern muß. Die Bedingungen der Banken für diesen Verkauf der Pfandbriefe und den dabei zu gewährenden Zwischenkredit sind sehr günstig: $^1/_{10}$ Proz. Verkaufsprovision, keine Courtage, Beleihung der Pfandbriefe bis zum Verkauf gegen einen Zins von 1 Proz. über Reichsbankdiskont. Das Institut gewährt den Mitgliedern eine Selbstverwaltung nach Analogie der Landschaften. Die Ausgabe

---

1) Vgl. Fr. v. Görtz, Die Verfassung und Verwaltung der Schlesischen Landschaft, Breslau 1886. R. Franz, Die Landschaftlichen Kreditinstitute in Preußen, Berlin 1902.

2) Der Umfang der Haftpflicht der Mitglieder ist aus dem Statut nicht ohne weiteres ersichtlich.

der Pfandbriefe erfolgt, je nach Bedarf, also unabhängig von der Stadtgemeinde, ohne Rücksicht auf die Höhe des Reservefonds des Instituts, da es eben als Pfandbriefinstitut nicht dem Hypothekenbankgesetz unterstellt ist. Obwohl das Darlehn als Amortisationshypothek bei pünktlicher Zinszahlung seitens des Instituts nicht gekündigt werden kann, steht dem Darlehnsnehmer seinerseits ein Kündigungsrecht zu. Er kann, nach § 5 der Satzungen, nach Ablauf von 2 Jahren seit Aushändigung der Pfandbriefe sein Darlehn zum 2. Januar oder 1. Juli zurückzahlen, nachdem er mindestens 6 Monate vorher gekündigt hat. Die Rückzahlung kann er in bar oder in Pfandbriefen bewirken [1]). Bietet der Schuldner die Rückzahlung in Pfandbriefen derselben Ausgabe und desselben Zinsfußes an, in dem das Darlehn gegeben ist, so darf er auch bereits vor Ablauf von 2 Jahren zurückzahlen.

Nach dem Vorbilde dieses Instituts hatten die Hausbesitzerorganisationen in Schlesien und Ostpreußen private Pfandbriefinstitute begründet. Diese haben sich jedoch bisher nicht als entwicklungsfähig erwiesen, weil die Regierung ihren Pfandbriefen leider den Charakter als Mündelpapier nicht verliehen hat [2]). Die Satzungen des endlich in der Provinz Brandenburg auf Anregung von Hausbesitzerseite durch den Provinziallandtag begründeten öffentlichen Pfandbriefamts haben bis jetzt leider auch noch nicht die Genehmigung seitens der zuständigen Minister erlangt [3]).

III. Vergleich beider Organisationsformen.

Vergleichen wir nunmehr die in Rede stehenden beiden Formen der öffentlichen Hypothekenanstalt, die wir an der Dresdener Hypothekenanstalt einerseits und dem Berliner Pfandbriefinstitut andererseits in ihren typischen Grundzügen dargestellt haben! Und legen wir dabei als kritischen Maßstab ihrer mutmaßlichen Wirkung auf das Wohnungswesen den größeren oder kleineren Nutzen zugrunde, den sie dem städtischen Hypothekenschuldner bieten. Es ergibt sich dann folgendes:

Drei große Vorzüge bietet zweifellos das Pfandbriefinstitut gegenüber der Hypothekenbank.

a) Erstens fällt jede Gewinnbeteiligung der Gemeinde weg; die etwaigen Ueberschüsse kommen also restlos dem Hypothekenschuldner zugute. Es ist aber zweifellos immer für den Darlehnsnehmer ein Nachteil, wenn die Stadtgemeinde zu seinen Lasten einen finanziellen Nutzen aus den gewährten Hypotheken ziehen will. Nach dem Bericht [4]), den der frühere Stadtrat Scholtz-Magdeburg auf

1) Vgl. die Beleihung von Berliner Grundstücken mit Neuen Berliner Pfandbriefen. Herausgegeben vom Berliner Pfandbriefamt, Berlin 1907.

2) Vgl. Pabst a. a. O. Schanz, Finanzarchiv.

3) Vgl. Dr. Baumert, Pfandbriefinstitute für Häuser. Heft 39 der Druckschriften des Brandenburgischen Verbandes der Haus- u. Grundbesitzervereine, Spandau 1910.

4) Vgl. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Städtetages der Provinz Sachsen und des Herzogtums Anhalt in Köthen am 11. Juni 1909.

einem Städtetage der Provinz Sachsen über die Errichtung einer Hypothekenbank in Magdeburg nach dem Vorbilde der Dresdener erstattete, wird die Gewinnbeteiligung bei der Düsseldorfer Hypothekenverwaltung seitens des dortigen Magistrats, wie folgt, begründet: „Dem einzelnen Darlehnsnehmer werde durch den Verzicht auf den Gewinn nicht viel erspart, da mehr als $^1/_4$ Proz. Gewinn nicht in Betracht komme, was bei einer Hypothek von 100000 M. jährlich nur 250 M. ausmacht. Die städtische Betriebsverwaltung könne aber durch diese Beträge eine Verstärkung ihrer Reserven herbeiführen. Es bestehe auch kein besonderer Anlaß, dem Einzelnen bei Benutzung der städtischen Einrichtungen wesentlich billigere Bedingungen zu gewähren, als sie für normale Hypothekenbanken eingeführt seien. Die kulante Erledigung jedes Antrages, die wohlwollende Würdigung aller Gesuche und Wünsche, die Sicherheit, auf ständiges Entgegenkommen und ruhigen Genuß der Darlehen rechnen zu dürfen, außerdem die Möglichkeit, auch für Neubauten und Bauplätze Darlehen erhalten zu können, seien hinlängliche Vorteile, die die städtische Einrichtung wohl beliebt machen werden. Ueberdies sei dem Schuldner gestattet, seine Schuld jederzeit durch Schuldverschreibungen der Kreditanstalt abzutragen, ein Vorteil, den nicht alle Banken gewähren und der dem Grundeigentümer ermöglicht, die jeweilige Lage des Geldmarktes auszunutzen."

Demgegenüber ist jedoch zu bemerken, daß es dem Schuldner bei einer Hypothek von 100000 M. keineswegs gleichgültig sein kann, ob er 250 M. mehr oder weniger an Zinsen zu zahlen hat. Diese Mehrzahlung erscheint um so weniger erwünscht, als sie ihn vielleicht daran hindert, das Darlehen zu tilgen bzw. eine Amortisationshypothek aufzunehmen. Wenn Scholtz in seinem Bericht gegenüber dem Berliner Pfandbriefinstitut bemerkt, daß viele Hausbesitzer zu einer regelmäßigen Amortisation nicht in der Lage seien, so wird die Möglichkeit, zu amortisieren, doch noch mehr dadurch eingeschränkt, daß die Stadtgemeinde durch ihre Beteiligung am Gewinn der Hypothekenanstalt den Hypothekenzins verteuert. Gerade im Interesse der Schuldentilgung liegt es, wenn, wie bei dem Berliner Pfandbriefinstitut, jegliche Gewinnbeteiligung der Stadt ausgeschlossen ist und der Ueberschuß des Instituts dem Darlehnsnehmer unverkürzt zugute kommt.

Auch die anderen Gründe vermögen die städtische Gewinnbeteiligung unseres Erachtens nicht zu rechtfertigen. Für notwendige Reserven der Stadtgemeinde muß so wie so gesorgt werden. Wenn die Hypotheken dem Hausbesitzer nicht billiger gegeben werden, als er sie bei den privaten Hypothekenbanken erhält, so wird die städtische Hypothenbank kaum gegen die private Hypothekenbank konkurrieren können. Jedenfalls bietet dann die städtische Hypothekenbank *nicht* die gleichen Vorteile wie ein Pfandbriefamt. Die übrigen Momente, die zur Begründung der Gewinnbeteiligung angeführt werden, gelten höchstens gegenüber Privathypothekenbanken, nicht aber gegenüber einem Pfandbriefinstitut, da sie, wie z. B. kulante Erledigung

des Antrages usw., bei einem Pfandbriefamt selbstverständlich sind. Dies trifft insbesondere auch auf das dem Darlehensnehmer eingeräumte Recht, die Hypothek jederzeit in Schuldverschreibungen der Kreditanstalt abzutragen, zu.

Auch wird man eine Gewinnbeteiligung der Gemeinde nicht damit begründen können, daß sie mit der Hypothekenbank oder mit einem Pfandbriefamt etwas für die Darlehensnehmer Nützliches schafft. Unseres Erachtens ist es nicht ein Recht, sondern die Pflicht und Schuldigkeit der Gemeinde, da, wo der Staat oder die Provinzialverwaltung versagen sollte, für eine ausreichende Befriedigung des Hypothekenbedürfnisses der Bürger Sorge zu tragen. Dieser Pflicht muß um so mehr nachgekommen werden, als damit auch dem Interesse der Mieter, also der Allgemeinheit, gedient ist. Es handelt sich hier um eine volkswirtschaftliche Pflicht, nicht aber um ein Recht, das man sich in bar bezahlen lassen soll. Auch mit der Haftung, die die Gemeinde für die städtische Hypothekenbank übernimmt, kann die Gewinnbeteiligung nicht gerechtfertigt werden; denn bei einer Beleihung von $^{6}/_{10}$ des Wertes wird sie niemals praktische Bedeutung gewinnen.

Gegen die Gewinnbeteiligung der Gemeinde spricht schließlich noch ein allgemeines Bedenken, das zugleich gegen die von manchen Seiten gewünschte Verstaatlichung des Hypothekenwesens ins Feld zu führen ist. Wenn nämlich der Hausbesitzer einmal bei zunehmender Ausbreitung rein staatlicher oder städtischer Hypothekenanstalten auf diese angewiesen sein sollte, so könnte die Absicht hervortreten, diese Anstalten allmählich mit Beitrittszwang zu versehen, ähnlich wie dies bei einigen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten der Fall ist. Dann würde aber unter Umständen bei dem wachsenden Finanzbedarf von Gemeinde und Staat die Gewinnbeteiligung der letzteren, besonders wenn sie allmählich erhöht wird, zu einer drückenden Steuer für den Darlehnsnehmer werden.

b) Zweitens liegt in der engen Verbindung von Gemeinde und Hypothekeninstitut, wie sie bei der kommunalen Hypothekenbank hervortritt, die Gefahr, daß der Darlehnsnehmer unter Umständen zugunsten der Gemeinde benachteiligt wird und seine Interessen zurückgestellt werden. Die Gemeinde hat nicht nur auf die Kreditansprüche der Hausbesitzer Rücksicht zu nehmen, sondern auch auf ihren eigenen Kreditbedarf. Sie besitzt ja neben den Schuldverschreibungen, die sie entweder selbst oder durch die Hypothekenbank für den Realkredit der Bürger ausgibt, eigene Schuldverschreibungen, um ihren eigenen Kreditbedarf durch Aufnahme von Anleihen zu befriedigen. Es liegt nahe, daß in einer für die Anlagepapiere ungünstigen Zeit die Gemeinde geneigt sein wird, mehr auf sich selbst als auf den Hypothekenbedarf der Hausbesitzer Rücksicht zu nehmen; sie wird dann z. B. von der Ausgabe von Schuldverschreibungen für die Hypotheken der Hausbesitzer aus Rücksicht auf die eigenen städtischen Anleihen absehen wollen. Dieses Bedenken spricht nicht bloß gegen die Kommunalisierung,

sondern auch gegen die Verstaatlichung des Realkredits. Der berechtigte Kreditbedarf der Gemeinde einerseits und des städtischen Hausbesitzes andererseits wird nur dann ordnungsmäßig befriedigt werden können, wenn die Kreditorganisation für jeden Teil möglichst streng voneinander getrennt ist. Nach dieser Richtung hin bietet aber ein unabhängiges Pfandbriefinstitut nach Art des Berliner einen unleugbaren Vorzug gegenüber einer städtischen Hypothekenbank.

c) Ein dritter wesentlicher Vorzug des Pfandbriefinstituts ist der Anteil an der Verwaltung, der den Darlehnsnehmern gewährt ist. Als Schuldnerinstitut räumt das Pfandbriefinstitut den Mitgliedern eine weitgehende Selbstverwaltung ein. Können aber die Darlehnsnehmer Wünsche und Beschwerden vorbringen, so ist dafür gesorgt, daß zeitgemäße Verbesserungen und Reformen stattfinden und die Kreditanstalt immer auf der Höhe bleibt. Zugleich ist die Selbstverwaltung ein wirksamer Schutz gegen etwaige Versuche, dem Institut seinen Charakter als Wohlfahrtseinrichtung zu nehmen und es dem Finanzinteresse der Gemeinde unterzuordnen, es insbesondere für ihren Geldbedarf auszunutzen.

Werfen wir nunmehr einen Blick auf die Momente, in denen Vorzüge der städtischen Hypothekenbanken gesehen werden.

a) Scholtz hebt in dieser Hinsicht besonders hervor, daß die städtischen Hypothekenbanken nicht nur Amortisationshypotheken, sondern auch — und zwar in der Regel — einfache Zinsdarlehen ohne Tilgungszwang gewähren. Indes kann hierin vom Standpunkt der Wohnungsfrage kaum ein Vorzug erblickt werden. Bei der Beurteilung der Amortisationshypothek kann zunächst unerörtert bleiben, ob es volkswirtschaftlich nützlich und notwendig ist, eine wirkliche Schuldentilgung bei städtischen Hausgrundstücken zu verlangen; denn die Pfandbriefinstitute verlangen gar keine absolute Tilgung des Darlehens, sie geben vielmehr dem Schuldner das Recht der „Krediterneuerung“. So gestattet das Berliner Pfandbriefamt, wie bereits hervorgehoben wurde, daß der Schuldner alle fünf Jahre den von ihm getilgten Teil des Darlehens abheben und frei darüber verfügen kann. Die Erhebung des Tilgungsbetrages zielt also weniger auf eine völlige Tilgung der Hypothek ab, sondern es liegt darin ein sich in vernünftigen Grenzen bewegender Sparzwang. Gerade aber dieser Sparzwang erscheint sowohl vom Standpunkte des einzelnen Hypothekenschuldners, wie volkswirtschaftlich nicht nur wünschenswert, sondern notwendig.

Dieser Sparzwang gewährt dem Schuldner die Möglichkeit, nach Ablauf einer bestimmten Periode über einen Geldbetrag zu verfügen, den er sonst nicht immer haben wird; er veranlaßt ihn zu weiser Verwaltung seines Besitzes, überhaupt zu einer gesunden Wirtschaftsführung. Er bietet ihm z. B. die Mittel, notwendige Reparaturen und Verbesserungen des Grundstücks vorzunehmen oder, wenn es die Geldverhältnisse gestatten, durch Konvertierung seines Darlehens, die natürlich immer mit gewissen Unkosten verbunden ist, die

Hypothekenzinsen herabzusetzen. Er schützt ihn gegen eine Erhöhung der Hypothekenzinsen und erspart ihm die bei der Regulierung kündbarer Hypotheken üblichen Provisionen. Vom Standpunkt der Wohnungsfrage liegt aber zweifellos ein Nutzen darin, daß dieser Sparzwang dem Hausbesitzer die Möglichkeit sichert, berechtigten Ansprüchen in bezug auf Ausstattung und baulichen Zustand des Hauses zu entsprechen. Ebenso ist es volkswirtschaftlich ein Vorteil, wenn der Sparzwang dem Hausbesitzer günstige Zinsbedingungen gewährt und ihn andererseits durch Ansammlung von Kapital finanziell kräftigt. Das kann für den Fall, daß das Grundstück im Werte sinkt (weil seine Erträge zurückgehen), für den Besitzer von großer Bedeutung sein und verhindern, daß er es durch Subhastation verliert. Derartige, den Hausbesitzer treffende Vermögensverluste sind für die Allgemeinheit, also auch für den Mieter, keineswegs belanglos. Eine Hausbesitzkrise schädigt auch weite Kreise von Nichthausbesitzern. Sei es z. B. auch nur dadurch, daß kauflustige Kapitalisten vom Erwerb und der Bewirtschaftung von Häusern abgeschreckt werden, was natürlich das Angebot von Gebäuden und damit von Wohnungen nicht vergrößert. In der Förderung des Zinsdarlehens ohne Tilgungs- bzw. Sparzwang kann also weder privatwirtschaftlich noch volkswirtschaftlich und im Hinblick auf das Wohnungswesen ein Nutzen gesehen werden.

b) Anders ist die Tatsache zu beurteilen, daß die Hypothekenbank das Darlehen in bar gibt, während der Schuldner beim Pfandbriefinstitut Schuldverschreibungen erhält, die er auf eigene Rechnung versilbern muß. Natürlich ist es für den Darlehnsnehmer nicht bedeutungslos, wenn er genau den Betrag der Hypothek kennt, den er in bar erhält. Dies vermag ein Pfandbriefinstitut allerdings nicht zu bieten. Aber die Differenz zwischen dem erwarteten Betrage und der tatsächlichen durch den Verkauf der Pfandbriefe erlösten Summe ist, von anormalen Zeiten abgesehen, unerheblich. Wenn der allgemeine Zinsfuß sich unerwartet bedeutend erhöht und die Pfandbriefe — ebenso wie die anderen Anlagepapiere — im Kurse fallen, dann kann allerdings die Nichtzahlung des Darlehens in bar dem Schuldner unbequem werden. In einem solchen Falle müßte der Darlehnsnehmer eventuell den Personalkredit zur Hilfe nehmen. Andererseits steht aber auch dem nichts im Wege, daß die öffentlichen Pfandbriefinstitute genau so wie die Landschaften besondere Banken einrichten, die dem Hausbesitzer in einer solchen ungünstigen Zeit die unerwartet große Differenz von Kurswert und Nennwert der Pfandbriefe unter leicht erträglichen Bedingungen vorschießen und ihm zu dem Zweck — wie die Landschaftsbanken dem ländlichen Grundbesitz — ein sogenanntes Zuschußdarlehen gewähren. Die Nichtzahlung des Darlehens in bar hat jedenfalls nicht verhindern können, daß das Berliner Pfandbriefinstitut gegenüber der in Berlin außerordentlich starken Konkurrenz aller möglichen Hypothekenbanken beständig an Boden gewinnt. (Damit soll die Tatsache nicht entschuldigt werden, daß das Berliner Pfandbriefinstitut bisher von

der Einrichtung des Zuschußdarlehens keinen Gebrauch gemacht hat; es erscheint in dieser Hinsicht etwas rückständig.)

Indes bleibt die Barzahlung der Hypothek auch gegenüber dem Zuschußdarlehen eine Annehmlichkeit. Der Beleihungsakt ist bei der Barzahlung der Valuta zum mindesten viel einfacher. Beim Zuschußdarlehen tritt ja immer noch dessen besondere Verzinsung, Tilgung und selbstverständlich besondere rechtliche Sicherung hinzu [1]).

c) Ein weiterer Vorzug der städtischen Hypothekenbank zeigt sich darin, daß sie höher beleihen kann als ein Pfandbriefinstitut. Die Beleihungsgrenze beträgt für die Hypothekenbanken 60 Proz. des Werts, während das Berliner Pfandbriefinstitut (und ebenso das für Brandenburg geplante) nur bis zur Hälfte des Wertes gehen darf. Dieser Vorteil, den die Hypothekenbank bietet, ist allerdings praktisch von Bedeutung. Er wird die Entwicklung der Pfandbriefinstitute etwas hemmen. Indes vermag ein Pfandbriefinstitut trotzdem eine recht umfangreiche Geschäftstätigkeit zu gewinnen, wie das Berliner beweist. Es hat in den letzten Jahren nach Beseitigung von zwei unzweckmäßigen Satzungsbestimmungen [2]) einen glänzenden Aufschwung genommen; sein Pfandbriefbestand beträgt zurzeit etwas mehr als $^1/_4$ Milliarde Mark.

Der Vergleich zeigt also, daß die städtische Hypothekenbank in 4 Punkten dem Pfandbriefinstitut nicht gleichkommt, nämlich bezüglich

1) der Verwendung der Ueberschüsse, also der Billigkeit des Darlehens;

2) der Unabhängigkeit der Kreditanstalt von dem Finanzinteresse der Gemeinde;

3) der Beteiligung der Darlehnsnehmer an der Verwaltung;

4) der ausschließlichen Gewährung von Tilgungshypotheken.

Dagegen steht andererseits das Pfandbriefinstitut der Hypothekenbank etwas nach bezüglich der Beleihungshöhe und der Zahlung der Valuta.

Für das Wohnungswesen fallen aber niedrige Hypothekenzinsen und Sparzwang gegenüber dem Hausbesitzer, wie endlich ein durch möglichst große Unabhängigkeit bedingtes ungestörtes Arbeiten des Instituts außerordentlich ins Gewicht. Man wird deshalb zu dem Ergebnis kommen, daß vom Standpunkt der Wohnungsfrage die städtische Hypothekenbank — in ihrer heutigen Form als kommunales Erwerbsunternehmen — dem Pfandbriefinstitut nicht gewachsen ist und daher nicht so nutzbringend wie ein solches für die Wohnungsfrage sein kann.

---

1) Ueber das sog. Kursdifferenzdarlehen der Landschaften vgl. auch Pabst, Zuschußdarlehen bei Pfandbriefämtern. Grundstücksarchiv, No. 15 vom 3. August 1910.

2) Eine Zeitlang dürfte die Rückzahlung nur in Pfandbriefen erfolgen; der Schuldner mußte also die Pfandbriefe erst aufkaufen. Ferner war die Beleihung eines Grundstücks erst 3 Jahre nach seiner Bebauung statthaft.

IV. Wie müßte die öffentliche Hypothekenbank organisiert sein, wenn sie das Wohnungswesen wirksam fördern soll?

Die Gemeinden, welche eigene Hypothekenbanken nach dem Vorbilde der Dresdener schon ins Leben gerufen haben oder es zu tun im Begriff sind, wollen zweifellos damit das Wohnungswesen fördern. Die vorhergehende Betrachtung hat jedoch gezeigt, daß dieses Ziel in der bisherigen Weise nur unvollkommen erreicht wird. Es entsteht daher die Frage: Muß eine städtische Hypothekenorganisation auf der Grundlage des Hypothekenbankgesetzes so unvollkommen wirken oder läßt sie sich nicht so einrichten, daß sie der günstigen Wirkung des Pfandbriefinstituts ungefähr gleichkommt? Eine objektive Prüfung wird zeigen, daß das letztere möglich ist.

Drei wesentliche Eigenschaften des Darlehens eines Pfandbriefinstituts werden auch bei der städtischen Hypothekenbank erreicht, wenn sie auf den Erwerbszweck verzichtet und nur Amortisationshypotheken im Sinne der Pfandbriefdarlehen gewährt. Der Schuldner hat dann ein seitens der Anstalt unkündbares Darlehen; er selbst ist andererseits berechtigt, das Darlehen zu kündigen und auf diese Weise eine etwaige günstige Konjunktur auf dem Geldmarkt auszunutzen. Irgendwelche Bestimmungen des Hypothekenbankgesetzes stehen dem nicht entgegen. Die wünschenswerte Billigkeit der Hypothek wird erreicht, wenn die Gemeinde auf jede Beteiligung am Gewinn verzichtet. Das Hypothekenbankgesetz verbietet nicht, daß die Ueberschüsse einer Hypothekenbank dem Schuldner ganz oder teilweise zur Verfügung gestellt werden, z. B. in der Weise, daß sie die Amortisation seiner Hypothek beschleunigen.

Eine größere Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Hypothekenanstalt gegenüber der kommunalen Finanzwirtschaft läßt sich dadurch erreichen, daß ein Teil der Ueberschüsse zur Ansammlung eines eigenen Vermögens des Instituts verwendet wird. Es entstände auf diese Weise ein Fonds, der dem sogenannten eigentümlichen Fonds der Schlesischen Landschaft gliche. Dieser „eigentümliche Fonds“ würde durch Hinzukommen weiterer Ueberschüsse und seiner eigenen Zinsen sehr bald eine bedeutende Höhe erreichen. Er würde allmählich eine Erhöhung des Aktienkapitals seitens der Gemeinde überflüssig machen. Die Ausgabe neuer Pfandbriefe — die nach § 7 des Hypothekenbankgesetzes immer nur „bis zum 15-fachen Betrage des eingezahlten Grundkapitals und des ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz oder zur Sicherung der Pfandbriefgläubiger bestimmten Reservefonds“ gehen darf — würde dadurch von der Finanzwirtschaft der Gemeinde viel unabhängiger werden. Müssen neue Pfandbriefe ausgegeben werden, so wäre die gesetzlich vorgeschriebene Vermögensbasis schon vorhanden, so daß die Gemeinde die erforderlichen Mittel nicht erst durch Aufnahme einer Anleihe zu beschaffen brauchte[1]).

---

1) Anstatt einen eigentümlichen Fonds zu bilden, könnte die Bank natürlich auch aus den Ueberschüssen ihr Grundkapital verstärken.

Endlich ließe sich eine gewisse Selbstverwaltung mit Beteiligung der Darlehnsnehmer dadurch schaffen, daß aus der Zahl der Darlehnsnehmer ein Ausschuß mit beratender Stimme gebildet wird.

Würden die Gemeinden, welche eine städtische Hypothekenbank haben, diese in der dargelegten Weise umgestalten, so entstände ein Institut, das der bisherigen Hypothekenbank außerordentlich überlegen ist. Vom Standpunkt der Wohnungsfrage fiele ins Gewicht, daß diese neue Kreditanstalt fast alle Vorzüge des Pfandbriefinstituts — wenigstens annähernd — in sich vereinigt. Daneben würde es die besonderen Vorzüge des Hypothekenbanktypus: die glatte Barzahlung des Darlehens und die Beleihung bis zu 60 Proz. des Werts aufrechterhalten [1]).

Diese neue Kreditanstalt, die auf den Erwerbscharakter verzichtet und die Gestalt eines Wohlfahrtsunternehmens annimmt, unterscheidet sich so wesentlich von der alten Hypothekenbank, daß man ihr zweckmäßig einen besonderen Namen geben könnte. Da sie sich der landschaftlichen Kreditorganisation des Pfandbriefinstituts nähert, könnte man sie vielleicht passend als „Pfandbriefbank“ bezeichnen. Dieser Name legt, ähnlich wie die Bezeichnung Pfandbriefinstitut, die Betonung auf die Ausgabe der Schuldverschreibungen, d. h. also auf die Mittelbeschaffung; er deutet darauf hin, daß durch Ausgabe von Pfandbriefen die nötigen Mittel zur Förderung des Wohnungswesens beschafft werden sollen. Bei dem Ausdruck „Hypothekenbank“ denkt man hergebrachterweise mehr an den Gewinn, der durch Beschaffung von Hypotheken erzielt werden soll, also an einen Erwerbszweck.

Diese Darlegungen dürften wohl gezeigt haben, daß die kommunale Hypothekenbank, wenn sie den Charakter der „Pfandbriefbank“ annimmt, das Wohnungswesen wirksamer fördern wird, als bisher.

V. Das Tätigkeitsgebiet der „Pfandbriefbank“ und die Konkurrenzfrage gegenüber dem Pfandbriefinstitut.

Die öffentlichen Hypothekenbanken haben bisher — abgesehen von der Hessischen Landeshypothekenbank und dem mehr eine Uebergangsform zum Pfandbriefinstitut bildenden Kreditinstitut für Posen und Westpreußen — ihr Arbeitsgebiet auf eine einzelne Gemeinde beschränkt. Dies ist natürlich ein Mangel gegenüber einer Hypothekenorganisation, welche sofort eine ganze Provinz umfaßt, also auch ein Mangel gegenüber einer Kreditanstalt, wie sie als provinzielles Pfandbriefamt seit über 30 Jahren von dem Zentralverbande der deutschen Hausbesitzervereine gefordert wird [2]). Dieser

1) Bei der Organisation der Hessischen Landeshypothekenbank sind übrigens diese Forderungen schon zum Teil erfüllt. Dieses Institut verwendet seine Ueberschüsse zur Herabsetzung der Hypothekenzinsen und bevorzugt die Tilgungshypothek. (Vgl. §§ 39 und 22 des Gesellschaftsvertrages der Bank vom 17. Januar 1903.)

2) Schon im Jahre 1880 richtete der Zentralverband eine von Dr. Hilse ausgearbeitete Eingabe an den Reichstag; diese enthielt die Bitte, „durch Aufstellung von Normativbestimmungen die Bildung behördlich beaufsichtigter Pfandbriefinstitute auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit für den städtischen Grundbesitz nach Muster der für

Mangel wird auch von den Befürwortern der städtischen Hypothekenbanken nicht bestritten. Scholtz hat deshalb in dem oben erwähnten Bericht vorgeschlagen, daß kleinere Städte und Gemeinden gemeinsam Hypothekeninstitute begründen sollten. Dies wäre schon im Hinblick auf die Verkaufsfähigkeit und den Kursstand der auszugebenden Schuldverschreibungen in solchen Fällen nötig. Aber schließlich steht ja auch dem nichts entgegen, daß eventuell die Provinz selbst für alle ihre Gemeinden mit „städtischen“, d. h. zum Wohnen benutzten Hausgrundstücken eine gemeinsame Hypothekenbank im Sinne einer Pfandbriefbank errichtet. Damit würde vermieden, daß kleinere Städte und Landgemeinden um die Möglichkeit einer Abstellung der Kreditnot deshalb kommen, weil sie gemeinsame Hypothekenbanken, die auf einen kleinen Bezirk beschränkt sind, nicht für durchführbar oder für unvorteilhaft halten. In dem Falle, wo etwa eine Provinz selbst eine „Pfandbriefbank“ schaffen will, würde natürlich daneben ein provinzielles Pfandbriefinstitut nicht in Betracht kommen können. Hier müßte man sich eben für eine der beiden Organisationen entscheiden.

Die Entwicklung des Hypothekenwesens wird nun wohl dahin gehen, daß öffentliche Hypothekenbanken in der Regel nur von einzelnen größeren Gemeinden begründet werden. Dieses Vorgehen ist dann unbedenklich, wenn es sich um eine dichtbevölkerte Provinz mit vielen größeren Städten handelt; schreiten alle größeren Gemeinden der Provinz zu solchen Gründungen, so kann dies allerdings ein Hemmschuh für die Schaffung eines provinziellen Pfandbriefinstituts werden. Da aber die Gemeinde ihren Hausbesitzern die Benutzung der eigenen Kreditanstalt nicht vorschreiben kann, so wird im allgemeinen auch neben kommunalen Hypothekeninstituten ein provinzielles Pfandbriefinstitut ein genügendes Arbeitsgebiet finden. Es ist also nicht zu befürchten, daß die „Pfandbriefbank“ die unerläßliche Verbreitung der Pfandbriefinstitute gefährden wird. Sollte es namentlich gelingen, die Beleihungsgrenze der Pfandbriefinstitute auf $^6/_{10}$ zu erhöhen, so dürfte das Pfandbriefinstitut bei moderner Ausgestaltung seiner Geschäftsführung (z. B. Gewährung von Kursdifferenzdarlehen) auch der „Pfandbriefbank“ überlegen bleiben.

Das Ergebnis der vorstehenden Untersuchung darf wohl dahin zusammengefaßt werden:

Auch die öffentliche Hypothekenbank ist ein geeigneter Faktor zur Förderung der Wohnungsverhältnisse, wenn ihre Organisation den oben dargelegten Voraussetzungen entspricht; sie wird jedenfalls nur als „Pfandbriefbank“ den notwendigen höchsten Nutzeffekt für das Wohnungswesen erzielen können. Die Gemeinden sollten daher, wenn sie eigene Hypothekenbanken einrichten wollen, den hier angeregten Organisationsvorschlägen im Interesse der Wohnungsfrage näher treten!

---

den ländlichen Grundbesitz längst bewährten Kreditanstalten in Aussicht zu nehmen und den Landesregierungen aufzugeben, deren Einrichtung herbeizuführen bzw. zu unterstützen“.

VIII.

Betrachtungen zu dem Entwurf eines Bodenentschuldungsgesetzes in Oesterreich.

Von

Dr. **Th. Brzeski**, Lemberg.

Im Jahre 1910 wurde von der österreichischen Regierung sämtlichen landwirtschaftlichen Hauptkorporationen und Genossenschaftsverbänden Oesterreichs der Entwurf eines Bodenentschuldungsgesetzes [1]) zur Begutachtung vorgelegt; damit wurde die seit längerer Zeit währende Reformbewegung auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Kreditwesens vorläufig zum Abschluß gebracht und die diesbezüglichen Reformvorschläge in eine konkrete Form gefaßt. Es wäre nicht angebracht, an dieser Stelle die Bodenentschuldungsfrage im allgemeinen oder in Oesterreich speziell geschichtlich zu behandeln; es gilt hier bloß, in knappen Zügen die Verbindung der in der obgenannten Regierungsvorlage zutage getretenen Ideen mit den unmittelbar vorhergehenden Anregungen, Beratungen, Beschlüssen herzustellen, bevor wir zu einer eingehenderen Würdigung des Projektes selbst übergehen.

Sowohl das Abgeordnetenhaus wie das Herrenhaus des österreichischen Reichsrates befaßten sich seit längerer Zeit mit der Frage eines gesetzlichen Eingriffes in die landwirtschaftliche Verschuldungsfrage. Im Abgeordnetenhause bestand seit dem Jahre 1902 ein von der landwirtschaftlichen Kommission mit der Frage der Bodenentschuldung betrauter Unterausschuß, dessen Berichterstatter der Tiroler Abgeordnete Dr. Karl v. Grabmayr war. Die Regierung, die dem Unterausschuß gegenüber ihren Standpunkt dahin präzisiert hat, es sei Zwangsamortisation und Unkündbarkeit der landwirtschaftlichen Hypotheken anzustreben, sah sich veranlaßt, zur Klärung der Frage statistische Untersuchungen einzuleiten, deren Zweck es war, einerseits durch Umfrage bei den Hypothekenanstalten nähere Daten über den Umfang der Hypothekarverschuldung zu gewinnen, andererseits durch statistische Erhebungen in mehreren Gerichts-

1) Abgedruckt in der Oesterr. Landwirt. Genossenschaftspresse vom 26. August 1910.

bezirken die Verschuldung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes möglichst genau festzustellen. Die Ergebnisse dieser Erhebungen wurden leider bisher nicht veröffentlicht. — Auch das neugewählte Abgeordnetenhaus hatte im Jahre 1907 ein Subkomitee zur Beratung der Bodenentschuldungsfrage gebildet.

Das österreichische Herrenhaus faßte im Jahre 1909 einen näher wiederzugebenden Beschluß, durch den die Regierung aufgefordert wurde, eine Bodenentschuldungsvorlage einzubringen. Der Antragsteller war der inzwischen in das Herrenhaus berufene Dr. v. Grabmayr, der im Jahre 1908 dem Hause einen umfassenden, die Bodenentschuldungsfrage historisch und systematisch behandelnden Bericht[1]) unterbreitet hat. Der Beschluß forderte:

1) Pro futuro, Einführung gesetzlicher Bestimmungen, daß an land- und forstwirtschaftlichen Realitäten, auch auf exekutivem Wege, nur für unkündbare, längstens in 60 Jahren in Annuitäten rückzahlbare Forderungen Pfandrechte begründet werden können. (Ausnahmen sollten nur bei berücksichtigungswürdigen Familienverhältnissen gestattet sein.)

2) Die schon bestehenden Hypotheken der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Kreditanstalten sind in mittels Annuitäten rückzahlbare Forderungen umzuwandeln. Auch haben geeignete öffentliche Kreditinstitute bei allen Zwangsverkäufen einzugreifen und die Realitäten von kündbaren, nicht amortisierbaren Hypotheken zu befreien.

Wie wir unten sehen werden, stimmt der Grundgedanke der Regierungsvorlage mit diesem Beschlusse, von einer weitergehenden Einbeziehung der Exekutionsvorschriften in die Reform abgesehen, fast vollständig überein. Inhaltlich weisen diese Vorschläge, wie auch die Beschlüsse des deutschen Juristentages in Innsbruck vom Jahre 1904 und die des VIII. internationalen landwirtschaftlichen Kongresses in Wien keine Unterschiede auf: sie fordern alle de lege ferenda zwangsweise Amortisierung und Förderung einer solchen für die schon bestehenden Hypotheken. Bedeutung kommt ferner den Beratungen des österreichischen Landwirtschaftsrates zu; er behandelt die Frage der Bodenentschuldung seit dem Jahre 1899 auf Grund eines vom Direktor der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt v. Hattingberg ausgearbeiteten umfangreichen Referates[2]). Die Beschlüsse des Landwirtschaftsrates vom 18. Dezember 1903[3]) gingen insofern weiter, als Unkündbarkeit und Amortisation der landwirtschaftlichen Hypotheken als Regel aufgestellt wurde, während v. Hattingberg diese Pflicht bloß den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Kreditanstalten auferlegen

---

1) Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses, No. 109, 1908.

2) „Referat betreffend die Frage der Hypothekarentschuldung", Wien 1903.

3) Mitteilungen über die Verhandlungen des Landwirtschaftsrates, 1903. Für die österreichische Verschuldungsfrage kommt hauptsächlich in Betracht: „Die landwirtschaftliche Entschuldung" von Dr. Franz Klein in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, 1904.

wollte; dabei berücksichtigten sie die Ausbildung der Landeshypothekenanstalten und des Personalkredites auf Basis gemeinnütziger Organisationen als wichtige Voraussetzungen der durchzuführenden Reform.

So stellt sich die anfangs erwähnte Regierungsvorlage als eine Fortführung, Weiterentwicklung dieser mannigfachen Bestrebungen dar, und es ist nicht zu zweifeln, daß die Meinungsäußerungen der politischen Körperschaften, fachlicher Versammlungen und beruflicher Interessenvertretungen die Initiative der Regierung gerechtfertigt und die Reform selbst als Ausfluß wirklich vorhandener, wirtschaftlicher und sozialer Bedürfnisse erscheinen lassen. Trotzdem wird die Beurteilung nicht unterlassen können, diese Reformvorschläge nicht nur auf ihre Zweckmäßigkeit, sondern auch auf ihren wirtschaftlichen Inhalt, auf ihre Fundierung in den bestehenden Verhältnissen gewissenhaft zu untersuchen. Der Auseinandersetzung der dabei in Betracht kommenden Momente schicken wir eine kurze Darstellung der wichtigsten Bestimmungen des Gesetzentwurfes voraus.

I.

Den Gegenstand der Beschränkungen auf dem Gebiete des Hypothekenrechtes bilden nach dem Gesetzentwurfe landwirtschaftliche, mit einem Wohnhause versehene Besitzungen mittlerer Größe (§ 1); die näheren materiellen Bestimmungen bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten. Hiermit ist dem Gesetzentwurfe der Charakter der Mittelstandspolitik aufgeprägt und die Stellungnahme für den Schuldner und gegen den Gläubiger auf die sozial wichtigsten Motive reduziert. Es wäre jedenfalls von seiten der Landesgesetzgebung erwünscht, die Reform auf nicht übermäßig verschuldete Bauerngüter zu beschränken; die Erschwerung des Hypothekarkredites und Unerschwinglichkeit eines Anstaltskredites für Forderungen mit zweifelhafter Priorität würde nach dem Zustandekommen der Reform bei überschuldeten Besitzungen eventuelle Konversion auf Hypotheken unter günstigeren Bedingungen erschweren. Auch verliert die Erhaltung überschuldeter Landwirte viel von ihrer Wichtigkeit für die Gesundung der Agrarzustände überhaupt.

Der wichtigste Teil des Entwurfes behandelt die privatrechtlichen Folgen, welche die Zuerkennung der Eigenschaft als Bauerngut im Sinne des Gesetzes [1]) bewirkt. Sie erstrecken sich auf Ent-

---

1) Die Feststellung der Eigenschaft einer Liegenschaft als Bauerngut im Sinne des Gesetzes erfolgt auf Grund einer Entscheidung von Kommissionen, die in jedem Gerichtsbezirke in erster Instanz und für das ganze Kronland oder Teil desselben in zweiter und letzter Instanz erkennen (§§ 5 und 7). Gegenstand der Verhandlung im Instanzenwege bilden außer der Feststellung gewisser objektiver Momente, wie Flächenmaß oder Höhe des Katastralreinertrages, die mehr streitigen Fragen der Ausscheidung derjenigen Grundstücke, die mit der Besitzung weder grundbücherlich noch wirtschaftlich ein einheitliches Ganze bilden und daher von den Bestimmungen des Gesetzes im Interesse des Besitzers oder der Gläubiger eximiert werden können (§ 3). Das Bauerngut kann seine gesetzliche Eigenschaft nur in diesem Falle verlieren, wenn auf Antrag der Beteiligten

stehen des Pfandrechtes sowohl im Vertragswege wie auf Grund des exekutiven Vorgehens.

Vom Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes an können an oben bezeichneten Grundstücken Pfandrechte nur für speziell geartete Forderungen begründet werden (§§ 13, 14). Für die schon bestehenden Forderungen, wie auch für solche zukünftige, die aus einem gegebenen Kredite, aus übernommener Geschäftsführung oder aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes (eventuelle Rückwirkung dieser Bestimmungen auf den Personalkredit, z. B. Ausschluß der Kautionshypotheken für Darlehen in laufender Rechnung) erwachsen können, dürfen Pfandrechte nur unter der Bedingung begründet werden, daß die Forderung unkündbar auf Seite des Gläubigers, in Annuitäten rückzahlbar und fest verzinslich ist. Die Annuitäten (gleich hohe Raten in den Zwischenräumen von höchstens einem Jahre, in der Tilgungsfrist von 10 bis 60 Jahren) genießen, wenn sie länger als 3 Jahre rückständig sind, das Pfandrecht in der Rangordnung nach allen anderen Hypotheken, verlieren das Pfandrecht nach Ablauf von 6 Jahren, hiermit also auch die in den Annuitäten befindlichen Teilbeträge des schuldigen Kapitals (§§ 15, 16).

Die Forderung kann von dem Gläubiger ausnahmsweise gekündigt werden (§ 17):

1) wenn Annuitäten oder öffentliche Abgaben länger als ein Jahr aushaften;

2) wenn sich der Wert der Liegenschaft um mehr als ein Sechstel und unter die gesetzmäßige Sicherheit (zwei Drittel) vermindert hat;

3) wenn auf die Liegenschaft Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung angestrengt werden;

4) wenn der Schuldner dem Konkurse verfällt.

Die Kündigungsfrist ist halbjährig.

Der Schuldner kann jederzeit, auch gegen vertragsmäßige Bestimmungen, halbjährig kündigen (§ 23).

Wir gehen zu den Bestimmungen über zwangsweise Pfandrechtsbegründungen über. Zwangsweise Pfandrechtsbegründung auf Grund der §§ 87 und 208 der Exekutionsordnung kann für vollstreckbare Forderungen erfolgen. Entspricht die Forderung den Bestimmungen des Gesetzes über vertragsmäßige Pfandrechtsbegründungen nicht, so entsteht zwar trotzdem das Pfandrecht, erlischt aber in Ansehung

festgestellt wird, daß eine solche Aenderung in wirtschaftlicher Benützung eingetreten ist, daß die gesetzlichen Voraussetzungen dieser Eigenschaft entfallen (§ 10). Das Gesetz bestimmt aber im § 10 Abs. 2, daß weder Verkleinerung noch Vergrößerung des Umfanges oder des Ertrages auf gesetzliche Eigenschaft des Bauerngutes einen Einfluß ausüben und daß diese gesetzliche Eigenschaft auch den von dem Gute abgesonderten Grundstücken anhaftet (§ 11). So ist es auf Grund dieser Bestimmungen sehr wohl möglich, daß in Gegenden mit lebhaftem Immobilienverkehre, wie das hauptsächlich in den östlichen Provinzen der Fall ist, mit der Zeit zahlreiche Besitzungen entstehen, die den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen werden, ohne Bauerngüter mittlerer Größe zu sein.

der Hälfte des Betrages nach drei Jahren, in Ansehung des Restes nach sechs Jahren, wenn in dieser Zeit entweder die Forderung in eine den Bestimmungen des Gesetzes entsprechende nicht verwandelt, oder zur Einbringung der Forderung das Versteigerungsverfahren nicht eingeleitet wurde (§ 24). Auf ein Bauerngut kann Zwangsversteigerung nur dann geführt werden, wenn die Exekution auf das bewegliche Vermögen oder auf andere Liegenschaften des Schuldners fruchtlos vollzogen worden ist (§ 25).

Für alle Liegenschaften, nicht bloß für Bauerngüter im Sinne des Gesetzes, findet Anwendung die im Artikel II des Entwurfes enthaltene Aenderung der §§ 87 und 208 der Exekutionsordnung, nach deren Wortlaut ein exekutives Pfandrecht nur für Forderungen, die wenigstens 200 K betragen, begründet werden kann.

Noch etwas ausführlicher sind die Ausnahmen zu prüfen, um die Bedeutung des Grundgedankens des Entwurfes ins rechte Licht zu rücken.

Ausgenommen sind von der Vorschrift von der festen Verzinsung und Unkündbarkeit des Gläubigers Forderungen gemeinschaftlicher Waisenkassen und der Sparkassen, wenn sie in Annuitäten rückzahlbar sind (§ 19). Diese Ausnahme wird begründet mit der Rücksicht auf die Herkunft der Geldmittel der Sparkassen aus den Spareinlagen, die eine erhöhte Liquidität dieser Institute bedingen.

Betrifft diese Ausnahme Anstaltshypotheken, so gehören die folgenden hauptsächlich zu der Kategorie der Individualhypotheken (§ 20).

Und zwar: Uebersteigt eine Forderung mit allen vorangehenden das von der Landesgesetzgebung zu bestimmende Vielfache des Katastralreinertrages nicht, so kann für sie ein Pfandrecht einverleibt werden, auch wenn sie nicht in Annuitäten rückzahlbar ist, unter der Voraussetzung, daß ihre Verzinsung um 1 Proz. niedriger ist, als der für Hypothekenforderungen mit gesetzmäßiger Sicherheit landesübliche Zinsfuß, und daß die Kündigungsfrist mindestens ein Jahr beträgt.

Eine andere Ausnahme betrifft Forderungen, die zweifach charakterisiert sind, erstens in Ansehung ihres Ursprungs, zweitens mit Rücksicht auf die Person des Berechtigten. Alle Forderungen, die aus Anlaß des Ueberganges der Liegenschaft unter Lebenden oder von Todes wegen an den Ehegatten oder an einen Verwandten in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zu drittem Grade zugunsten des Eigentümers oder eines solchen Verwandten begründet werden, können ein Pfandrecht genießen, wenn sie sich in Grenzen des oben schon erwähnten Vielfachen des Katastralreinertrages befinden, wenn ferner ihre Verzinsung nicht höher als der landesübliche Zinsfuß für Pupillarhypotheken ist und wenn endlich die Kündigung für die Zeit des gemeinsamen Aufenthaltes des Gläubigers und des Schuldners auf dem Gute ausgeschlossen ist und die Kündigungsfrist jedenfalls ein halbes Jahr beträgt.

Die Art der Ermittelung des landesüblichen Zinsfußes für

Hypothekarforderungen mit gesetzmäßiger Sicherheit bezeichnet die Landesgesetzgebung.

Die praktische Bedeutung dieser Ausnahmen kann nicht hoch veranschlagt werden. Nicht in Betracht kommen bei Erwägung der Folgen des Gesetzes die Hypotheken der Sparkassen und der Waisenkassen, obwohl bei ihnen bloß eine Schwierigkeit in der Kündbarkeit und fester Verzinsung des Darlehens, nicht auch der Zwang der Annuitäten wegfällt. Inwieweit sich die Sparkassen der Annuitätenform werden anpassen wollen, bleibt eine offene Frage.

Die um 1 Proz. niedriger als der Zinsfuß für Pupillarhypotheken verzinsten Forderungen, die sich außerdem in Grenzen eines wahrscheinlich ziemlich niedrig bemessenen Vielfachen des Katastralreinertrages bewegen müssen, werden wohl bloß einen Wohltätigkeitscharakter tragen. Bei den Ausnahmen bezüglich der Familientransaktionen und der daraus erwachsenden Schulden in Grenzen des Vielfachen des Katastralreinertrages und bei pupillarmäßiger Verzinsung kann man gewisse Bedenken nicht unterdrücken. Abfindung der Geschwister mit Annuitätenforderungen bei kleinen Beträgen der Forderungen überhaupt ist unangebracht, wenn nicht gleichzeitig um Kapitalisierung der Renten gesorgt ist. Das preußische Rentengütergesetz von 1890 bliebe ohne Erfolg ohne das Gesetz von 1891, wodurch die Rentenbanken zur Ablösung der Renten berufen wurden. Diese Bedenken fallen um so schwerer ins Gewicht, als das Gesetz gewissermaßen als eine Ergänzung der anerbenrechtlichen Bestimmungen, dort, wo sie auf Grund des Rahmengesetzes über Anerbenerbfolge von 1889 bestehen (Tirol, Kärnten), gedacht ist und in §§ 1 und 2 ipso jure die anerbenrechtlichen Besitzungen und jene Liegenschaften, deren Freiteilbarkeit auf Grund von Landesgesetzen beschränkt ist (bisher nur in Tirol), den Bestimmungen des Gesetzes unterwirft. Wie wird aber das Gesetz auf Unteilbarkeit der Bauerngüter wirken? Es wird für die Abfindungen der Miterben eine Verschuldensgrenze errichtet und die darüber hinausgehenden Abfindungen bloß in Annuitätenform zugelassen. Diese Verschuldungsgrenze sollte verständigerweise die gesetzmäßige Sicherheitsgrenze nicht übersteigen, wenn die von ihr zugelassenen Forderungen in der Höhe des für Pupillarhypotheken landesüblichen Zinsfußes verzinst werden sollen; wahrscheinlich wird sie diese Höhe nicht erreichen, wenn sie, wie das Gesetz es fordert, in Form eines Vielfachen des Katastralertrages ausgedrückt werden soll. Der Katastralreinertrag ist in Oesterreich ungemein niedrig und ungleichmäßig bemessen; das Gesetz wird daher wenigstens in sehr vielen individuellen Fällen die Abfindung der Miterben mit Hypotheken unmöglich machen auch dann, wenn die Erhaltung des Anerben auf dem Gute wirtschaftlich gerechtfertigt und sozial erwünscht wäre. Und eine Annuitätenbelehnung für den Anerben wäre ziemlich aussichtslos, weil die Hypothekenanstalten, die nach der Reform auf dem Hypothekenmarkte ungefähr ein Monopol haben werden, in der Belehnung wahrscheinlicherweise nicht exzessiv vorgehen werden. So wird damit zu rechnen sein, daß die Miterben

von den ihnen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche (dessen Bestimmungen in dieser Beziehung fast noch schärfer sind, als die des deutschen BGB. und sich mehr dem Code Napoléon nähern) zustehenden Rechte der Aufhebung der Gemeinschaft in Form von Realteilung Gebrauch machen werden.

Wenn daher nach dem Gesetze die Individualhypothek der Miterben Beschränkungen erfahren wird, so gilt das in noch höherem Maße für die Individualhypothek, die aus den Kaufgeschäften entsteht, und auch für die sonstigen Privatkreditgeschäfte, insofern dieselben der Realhaftung bedürfen. Daß unkündbare Annuitätenschuld für die Privatgläubiger unbrauchbar ist, ist unleugbar, wird von den Befürwortern der Reform zugegeben und die dadurch bewirkte Verdrängung der Individualhypothek als Ziel der Reform hingestellt. In dieser Hinsicht ist zu konstatieren, daß die Hattingbergschen Vorschläge nicht so weit gingen; sie betrafen nur Annuitätenzwang für Kreditanstalten mit öffentlicher Rechnungslegung und wollten die Entscheidung über dessen Ausdehnung auf alle Kreditgeschäfte überhaupt zukünftigen, eingehenderen Untersuchungen überlassen. Trotzdem ist diese schärfere Maßregel sowohl im Subkomitee, wie im Plenum des Landwirtschaftsrates auf Antrag des Herrn v. Grabmayr durchgegangen.

So ergibt sich für die Beurteilung der Reform ein prinzipieller Gesichtspunkt, nämlich die bezweckte Ausschaltung der Individualhypothek und die damit verbundenen Folgen. Es gehört hierher die Individualhypothek als Mittel zur Befriedigung des Kreditbegehrens überhaupt und die Bedeutung derselben im Immobilienverkehre unter Lebenden und von Todeswegen. In dieser letzteren Beziehung sind daher die vorgeschlagenen Maßnahmen auf ihre Bedeutung für die Grundeigentumsverteilung und für die in derselben zum Vorschein kommenden Veränderungstendenzen zu prüfen.

Ein anderer Gesichtspunkt betrifft den Grundgedanken der Hattingbergschen Vorschläge, nämlich die Verschiebung der Grenzen zwischen dem Realkredit und dem Personalkredit zugunsten des letzteren. Dieser Grundgedanke wird selbstverständlich noch schärfer zur Geltung kommen bei gleichzeitiger Verdrängung der Individualhypothek. Bei Hattingberg handelt es sich hier, den Hypothekenanstalten den nicht rückzahlbaren Besitzkredit zu verwehren und hiermit eine Scheidung zwischen den Real- und Personalkreditstellen durchzuführen, wobei die Raiffeisenkassen in erster Linie für die Personalkreditbefriedigung berufen wären. Die Individualhypothek soll bestehen bleiben, der Schuldner zur richtigen Benützung der Kreditarten erzogen werden und für Konversion unwirtschaftlicher Verschuldungsarten durch Aenderung der Konversionsgesetze freie Bahn geschaffen werden.

Eine besondere Stelle in diesem Gesetzentwurfe, der eine Vereinigung beider soeben erörterten Elemente darstellt, nimmt die Neuregelung der Zwangshypothek ein. Sie war notwendig, wenn nicht auf diesem Wege die kündbaren, nicht rückzahlbaren Privat-

hypotheken sich einschleichen sollten; sie ist gewissermaßen störend für den Grundgedanken der Hattingbergschen Vorschläge, weil dadurch die Vollstreckbarkeit des Personalkredites eine Einbuße erleiden kann.

Hiermit wären die wichtigsten Momente erwähnt, die bei Beurteilung der Reform in Betracht kommen; Zweck der folgenden Darstellung wird es sein, sie mit verfügbarem Tatsachenmaterial zu belegen.

II.

Die Literatur über Bodenkreditfragen läßt, was das begriffliche Durchdenken des Problems anbetrifft, zu wünschen übrig. Es sei daher gestattet, bevor wir an die soeben bezeichnete Aufgabe herantreten, eine kurze theoretische Erörterung vorauszuschicken, die erreichen möchte, aus der Kontroverse über die Formen der landwirtschaftlichen Verschuldung wenigstens teilweise die Individualhypothek zu retten.

Die erste Frage lautet: welche Bedeutung kommt der Hypothek zu, trägt dieselbe etwa einen bloß formalen Charakter, so daß ihr Vorhandensein für den Stand und die wirtschaftliche Charakteristik der Verschuldung belanglos ist? Diese Auffassung der Hypothek scheint den Meinungen innezuwohnen, die (wie z. B. Buchenberger, Klein) gegen irgendwelche Hypothekarverschuldungsgrenze plädieren, weil dieselbe bloß die Verschiebung des gegenseitigen Verhältnisses zwischen Realschulden und Personalschulden und keine Veränderung in der Gesamthöhe der Verschuldung des Landwirtes bewirke. Diese Grundauffassung hat auch zur Folge, daß die Gegner des Eingriffes in die Verschuldungsfrage die Bedeutung der rechtlichen Formen, in denen die Verschuldung zustande kommt, unterschätzen und das Hauptgewicht auf die Förderung der Produktivität der Landwirtschaft und Besserung der Vermögensverhältnisse der Landwirte legen.

Die Vertragshypothek unterscheidet sich wesentlich von der Zwangshypothek, die zur Sicherstellung der schon fälligen und nicht berichtigten Forderung dient. Die Vertragshypothek sichert im vornhinein diejenige Forderung des Gläubigers, die erst in einem gewissen Zeitpunkte auftreten wird; sie setzt nicht bei ihrer Entstehung, wie die Zwangshypothek, voraus, daß der Schuldner die Forderung nicht berichtigen kann oder will. Daher ist auch bei ihr rechtlich wie wirtschaftlich die Stellung des Berechtigten eine andere. Die Aussicht auf die Zwangshypothek ist gerechtfertigt unter der Bedingung, daß der Schuldner im Zeitpunkte der Fälligkeit der Schuld das Realvermögen noch besitzen wird und daß dasselbe nicht schon von anderen Gläubigern in Anspruch genommen wird. Anders bei der Vertragshypothek. Sie bewirkt ein dringliches Verhältnis zum Vermögensobjekte, sie macht faktisch den Gläubiger zum bedingungsweisen Teileigentümer dieses Objektes, zwar nicht der Substanz gegenüber, wohl aber seinem Verkehrswerte. Dadurch ist aber hier die Sicherstellung eine andere, und deren Folgen sind ganz greifbar

und nicht zu unterschätzen. Der Schuldner bekommt mehr, billiger und auf längere Zeit. Besonders längere Zeitdauer ist beim Hypothekarkredit ein Hauptvorzug, weil man den Personalkreditgebern (es macht keinen Unterschied, ob der Personalkredit durch Bürgen verstärkt wird, der Unterschied ist bloß quantitativ) nicht zumuten darf, daß sie längere Zeit auf dem Vertrauen zum Schuldner bauen. Die Verschiebung der Grenzen zwischen dem Realkredit und dem Personalkredit kann also Verringerung und Verschlechterung der Kreditgewährung bewirken. (Dabei wird die Frage des legitimen Kreditbedarfes nicht berührt.)

So sieht also die einfache Verschuldungsgrenze aus, die den Hypothekarkredit zugunsten des Personalkredites tangiert. Die Verschuldungsgrenze des vorliegenden Gesetzentwurfes ist feiner durchgebildet und dringt tiefer in die ökonomische Zweckmäßigkeit einzelner Kreditarten ein. Das Charakteristische an ihr ist der Amortisationszwang. Ihre logische Unterlage bildet die Unterscheidung zwischen dem Besitzkredit und dem Betriebskredit. Der Betriebskredit suppliert die Stelle des in jedem Produktionsprozesse teilnehmenden Kapitals und soll auch den spezifischen Eigenschaften dieses Produktionsprozesses angepaßt sein. Also kurzfristig, insofern der Produktionsprozeß in der Landwirtschaft kurzfristig ist. Der Besitzkredit (Kaufschillingsreste und Erbgelder) ist das Resultat der geschichtlich gewordenen Vermögensverteilung und der Monopolstellung jeweiliger Bodenbesitzer. Sein Zusammenhang mit dem Produktionsprozeß ist ein loser, und es ist einleuchtend, daß er normalerweise und in längeren Zeitfristen, in kleineren Beträgen von der Wirtschaftseinheit zurückerstattet wird, was geschehen kann, weil ja Besserung der Vermögensverhältnisse, von kleinen Rückfällen abgesehen, doch im großen und ganzen der geschichtlichen Entwicklung der Volkswirtschaft entspricht. Er soll also langfristig, der Betriebskredit dagegen kurzfristig sein. Wird die vorgeschlagene Verschuldungsgrenze dieses Ziel erreichen? Sie nimmt dem kurzfristigen Kredit die hypothekarische Sicherstellung weg, sie kann aber nicht verhindern, daß kurzfristiger Betriebskredit langfristige Hypothekenform annimmt, was ganz gut denkbar ist, wenn dem Betriebskredit die hypothekarische Sicherstellung benommen wird, daß andererseits langfristiger Besitzkredit kurzfristig und persönlich wird, was in Galizien tatsächlich vorkommt, worüber Näheres unten.

Aber die Reform erstreckt sich auch auf die Art der Rückzahlung und auf das Kündigungsrecht des Gläubigers. Somit wird der Individualkredit getroffen, weil unkündbare Annuitätenschuld für einen privaten Gläubiger keinen Wert hat; indem sie die Rückerstattung der Schuld auf jährlich zu zahlende Annuitäten zerlegt, vermehrt sie den Arbeitsaufwand, den Neulozierung des freigewordenen Kapitals für den Gläubiger verursacht.

Es wird zweckmäßig sein, die volkswirtschaftliche Bedeutung des Individualkredites einer näheren Analyse zu unterziehen.

Der Individualkredit ist verschieden von dem Kredit, den gewerbsmäßige Kreditgeber erteilen. Weil der Individualkredit auf einem persönlichen Verhältnis zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner beruht, weil das Kreditgeschäft für den Gläubiger nicht durchaus Ausfluß eines von ihm ausgeübten Gewerbes ist, bleibt dieses Geschäft mehr isoliert vom umgebenden Wirtschaftsleben. Beim gewerbsmäßigen Kredit ist die Stellung des Schuldners eine andere; alle Einflüsse des Kreditmarktes treten hier in Kraft. Auch hat der Schuldner auf dem Kreditmarkte nur insoweit einen Wert, als er sich auf ein Vertrauen berufen kann. Dieses Vertrauen in Kreditgeschäften überhaupt (nicht in einem in seinem Leben vielleicht einzigen Kreditakt, den ein Hypothekarschuldner zustande bringt) entscheidet, ob, in welcher Höhe und wie sein Kreditbegehren befriedigt wird. Der Verlust dieses Vertrauens ist in Zeiten der Kreditwirtschaft ein empfindlicher Vermögensverlust, wenn nicht vollständiger Ruin. Denn ein jeder individueller Vertrauensbruch bekommt Publizität für den betreffenden Kreditmarkt, nicht aus ethischen Gründen, sondern als ein integrierender Bestandteil des ganzen Geschäftsverkehrs. Dazu kommt noch ein charakteristisches Merkmal, das aus dem gewerbsmäßigen Kreditgeben folgt. Es ist dies das kleinere Risiko, das mit jedem einzelnen Kreditgeschäfte verbunden ist für denjenigen, der eine Mehrzahl solcher Kreditgeschäfte zu seinem Berufe nimmt; einzelne Verluste sind eine stetig wiederkehrende Post und spielen die Rolle der Unkosten des Betriebes. Das tritt um so schärfer hervor, je zentralisierter das Gewerbe des Kreditgebens ist, eine je größere Rolle der Anstaltskredit spielt. Diese beiden Umstände: der Vertrauensbedarf von seiten des Schuldners, die Risikomöglichkeit von seiten des Gläubigers, lassen eine reale Bürgschaft entbehren und geben dem reinen Personalkredit, der auch nicht so streng auf die Exekutionsmöglichkeit absieht, Spielraum. Ganz anders beim Individualkreditgeschäft. Wenn es sich um Betriebskredit handelt, muß die Vollstreckbarkeit im Zwangswege prompt und sicher wirken, auch soll unter Umständen die Möglichkeit einer realen Sicherstellung nicht ausgeschlossen sein. Beim langfristigen Besitzkredit im Wege des Individualdarlehens ist Mangel an Realhaftung nicht zu ersetzen. Es läßt sich nicht leugnen, diese üblen Folgen des Individualverkehrs in Kreditsachen kann man gewissermaßen mildern, z. B. auf dem Gebiete des Personalkredites durch Kreditassoziationen, die die Qualität des Schuldners und des meistens mit dem ganzen Vermögen haftenden Gläubigers vereinigen.

Schwieriger läßt sich das Individualkreditgeschäft auf dem Gebiete des Real-, insbesondere des Besitzkredites entbehren. Wer den Ausschluß der Individualhypothek beantragt, muß dessen Folgen in zwei begrifflich nicht gleich relevanten, tatsächlich gleichbedeutenden Epochen vor seinen Augen halten: nämlich die Uebergangszeit und die definitive Einfügung in die neuen Verhältnisse. Wie die Uebergangszeit sich gestalten wird, hängt von den tatsächlichen Verhält-

nissen, von der Anpassungsmöglichkeit der zurzeit bestehenden Realkreditinstitute an den größeren Bedarf von Besitzhypotheken ab. Zur Beurteilung dieser Verhältnisse ist es natürlich äußerst schwierig, vorbehaltlose Stützpunkte zu gewinnen, wenn eine vollständige und qualitativ erschöpfende Statistik des Schuldenstandes fehlt. Die zu Gebote stehenden Daten lassen ein ungünstiges Bild vermuten; weder die derzeitige Engagierung der Hypothekenanstalten in bäuerliche Hypotheken, noch die Anteilnahme der Privatschulden an der Gesamtbelastung [1]) lassen die Annahme rechtfertigen, daß sich in der Uebergangszeit gewaltsame Einschränkungen des Realkreditbedarfes, insbesondere auf dem Gebiete des Besitzkredites, werden vermeiden lassen.

Bei Betrachtung der Zustände nach der definitiven Regelung der Verhältnisse ist die prinzipielle Beurteilung der Individualhypothek am Platze. Natürlich ist dabei das ideale Bild, das man notwendigerweise nur in Umrissen zeichnen kann, wenn man in logischer Entwicklung einiger, nicht aller Ursachen, die Folgeerscheinungen erfassen will, als eine Tendenz, als eine Richtung der Entwicklung, als Probabilität zu betrachten.

So werden wir es mit einem Uebergewicht der Kreditanstalten zu tun haben, also einer Kräftigung der Position der Gläubiger, die schon bei gewerbsmäßigem Betrieb der Kreditgeschäfte zutage tritt; wenn daraus nicht ein ungerechtfertigtes Drücken der Kreditbegehren entsteht, so wird das beamtenmäßige, formale Vorgehen in vielen individuellen Fällen zu diesem Resultate führen. Beim Besitzkredit und den diesen Kredit begründenden Rechtsgeschäften wird die Notwendigkeit der Inanspruchnahme des Anstaltskredites in das Geschäft selbst einen dritten, anders beteiligten Faktor einführen; die damit verbundene Schätzung, eventuelle Einwirkung auf den zu verabredenden Preis, endlich die notwendige Zeitausdehnung, die das kompliziertere Geschäft erheischen wird, können eine Versteifung im Immobilienverkehr veranlassen, womit die Reform eine Bedeutung für die Struktur der Agrarverfassung und die ihr innewohnenden Tendenzen gewinnt. Man muß zwar bei den Privathypotheken diejenigen unterscheiden, die aus reinen Darlehensgeschäften stammen und meistens dort eingreifen, wo der Anstaltskredit der schlechteren Priorität wegen nicht zu haben ist. Diesen höher verzinsten Privatforderungen kann man unter Umständen soziale Bedeutung nicht absprechen; es handelt sich um Anlage kleiner Ersparnisse, sehr oft von Alters- oder Witwen- und Waisenversorgungen; auch ist die höhere Verzinsung keineswegs eine notwendige Erscheinung [2]).

1) In den steiermärkischen Erhebungsgemeinden (Statistische Mitteilungen über Steiermark, 1902, Heft 10) beträgt der Individualkredit (Privathypothek) 41,67 Proz. der Hypothekarbelastung.

2) Mitteilungen über die Verhandlungen des Landwirtschaftsrates 1903, S. 95 Prof. Mischler, S. 96 Prof. Dr. Fiedler, S. 97 Experte Hofrat Falser, S. 116 f. Experte Dr. Tollinger, derselbe S. 258, der Referent v. Hattingberg S. 237.

Es wäre nun die Grundeigentumsverteilung einer näheren Untersuchung zu unterziehen, auch aus diesem Grunde, weil die Einschränkung der Verschuldungsmöglichkeit, die im Annuitätenzwange, im Ausschluß der Privathypothek und der dadurch bewirkten praktischen Einschuldungsgrenze bis zur Belehnungsgrenze der Hypothekenanstalten zu erblicken ist, im inneren Zusammenhang mit anderen Forderungen der Agrarrechtsreform steht. Es gehört hierher, außer der Schuldenfrage, die Beschränkung der Teilbarkeit im Verkehre unter Lebenden und von Todes wegen, Schaffung eines Besitz- oder Parzellminimums, Vorkehrungen gegen Zerstückelung von größeren Wirtschaftseinheiten. Diesen Forderungen liegt das ideale Bild eines arrondierten Bauernhofes mittlerer Größe, der ein unwandelbares Individuum in seiner Zusammensetzung und in seiner äußeren Gestalt ist, zugrunde; desgleichen das ideale Bild einer fest an der Scholle klebenden Bauernfamilie, die ihre überschüssigen Familienkräfte nach außen ziehen läßt. Dieser idealen Stabilität der Wirtschaftseinheiten entspricht auch eine analoge Gestaltung der Kreditverhältnisse. Der Besitzkredit tritt in den Hintergrund infolge einer gewissen Sättigung an Besitz, der Besitzkredit als Mittel zum Emporklettern in der sozialen Stufenleiter ist unnötig, in den Vordergrund tritt das Bedürfnis nach einer Intensivierung der Wirtschaft.

III.

Besitzschulden an ländlichen Realitäten entstehen aus Rechtsübertragungen unter Lebenden und von Todes wegen. Sie und die Realteilung ermöglichen die Anpassung der Vermögensverhältnisse des Erwerbenden an den Wert der erworbenen Realität. Der Verkehr von ländlichen Realitäten, der nicht nur das Ergebnis der Verkehrsfreiheit ist, entspringt den Fluktuierungen der Bevölkerung, welche wohl im großen und ganzen, in größeren Zeitabschnitten, mit den wirtschaftlichen Verhältnissen gleichen Schritt halten und Verschlechterung der Vermögensverhältnisse nicht herbeiführen; außerdem, inwieweit Veränderungen im Umfange der Liegenschaften vorkommen, spiegeln sich in ihm auch die allgemeinen ökonomischen Voraussetzungen der landwirtschaftlichen Betriebsarten, die eine andere Agrarverfassung erheischen können, ab. So nimmt auch diejenige Auffassung, die eine günstige Beurteilung der gegebenen Agrarverfassung davon abhängig macht, ob sie eine Mischung aller Betriebsgrößen in einem gewissen Verhältnis aufweist, keine genügende Rücksicht auf die Verschiedenheit der ökonomischen Bedingungen, deren eine gegebene Betriebsform bedarf. Für die volkswirtschaftliche Bewertung der Tendenzen, die einer Agrarverfassung innewohnen, ist auch das richtige Verständnis der in Zeit und Raum veränderlichen ökonomischen Voraussetzungen des landwirtschaftlichen Betriebes ausschlaggebend.

Der Stand der österreichischen Agrarstatistik ermöglicht es nicht, die in der Agrarverfassung zutage tretenden Tendenzen gebührend zu erfassen und daraus irgendwelche bestimmte Folgerungen zu

ziehen. So wird man andere, nicht induktive Behelfe verwerten müssen, um die Agrarverfassung in ihrer beharrenden Form auf ihre Entstehungsgründe und Veränderungstendenzen zu prüfen.

Die ältere Statistik beruht auf den dem Grundsteuerkataster entnommenen Daten. Die Natur dieser Daten bringt es mit sich, daß die Grundstücke in ihren für die Steuerbedürfnisse bedeutsamen technischen und natürlichen Merkmalen, nicht aber auch in ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammensetzung mit derselben Genauigkeit erfaßt werden, so daß nicht nur die Zahl der Grundbesitzbogen, die die Möglichkeit der Doppelzählungen der in verschiedenen Gemeinden befindlichen Grundstücke desselben Eigentümers zuläßt, sondern auch die diese Doppelzählungen vermeidende Zahl der Grundsteuerträger der Wirklichkeit nicht entspricht, weil meistens die in einer und derselben Gemeinde befindlichen Grundstücke eines Eigentümers nicht zusammengezählt werden. So kann die Summe der Grundbesitzbogen und der Grundsteuerträger kein Bild der Eigentumsverteilung geben, kann aber doch in ihrer allgemeinen Bewegung auf den Umfang des Realitätenverkehres überhaupt und dessen Tendenzen deuten.

Nach den Ergebnissen der definitiven Steuerregelung vom Jahre 1883[1]) im Vergleiche zu den Resultaten des stabilen Katasters vom Jahre 1857 ist eine Zunahme der Grundbesitzbogen in Oesterreich um 55,1 Proz. zu konstatieren. Wenn wir aus der Gesamtsumme Galizien, Bukowina, Küstenland und Dalmatien ausscheiden, die wegen Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse inkommensurabel erscheinen, können wir darauf hinweisen, daß Böhmen, Mähren und Schlesien (30,1 Proz., 33,9 Proz., 41,5 Proz.) in dieser Richtung eine stärkere Intensität offenbaren, als die übrigen Länder mit Ausnahme von Salzburg (34,4 Proz.) und Oberösterreich (28,9 Proz.), deren Zunahme sich in weit bescheideneren Grenzen bewegt (von 18,8 bis 26,9 Proz.). Ungefähr dasselbe, auch was die Ausnahme von Salzburg und Oberösterreich betrifft, können wir von der prozentuellen Abnahme der auf einen Grundbesitzbogen entfallenden steuerbaren Fläche konstatieren.

In der Periode 1883 bis 1907 stellt sich die Zunahme der Grundbesitzbogen und der Grundsteuerträger in den wichtigeren Ländern folgendermaßen dar:

Grundbesitzbogen (Zunahme 1883—1907 in Prozenten)		Grundsteuerträger (Zunahme 1883—1907 in Prozenten)	
Niederösterreich	+ 4	Niederösterreich	— 2,0
Oberösterreich	— 3,1	Oberösterreich	+ 3,0
Salzburg	— 7,0	Salzburg	— 7,0
Steiermark	+ 0,5	Steiermark	— 0,7
Kärnten	+ 0,4	Kärnten	— 9,0
Krain	+ 13,0	Krain	+ 17,0

1) Inama-Sternegg, Die definitiven Ergebnisse der Grundsteuerregelung in Oesterreich. Statistische Monatschrift, 1884, S. 215—240.

Grundbesitzbogen (Zunahme 1883—1907 in Prozenten)		Grundsteuerträger (Zunahme 1883—1907 in Prozenten)	
Tirol	— 0,7	Tirol	+ 24,0
Vorarlberg	+ 13,7	Vorarlberg	+ 29,0
Böhmen	+ 15,0	Böhmen	+ 26,3
Mähren	+ 27,5	Mähren	+ 32,0
Galizien	+ 79,0	Galizien	+ 57,8

In dieser Periode kommen also die Unterschiede noch schärfer zum Vorschein: die Gruppe von Ländern mit vollständigem Stillstand im Gegensatz zu den Ländern mit einer Zunahme, die nicht viel schwächer ist als in der vorhergehenden Periode.

Die erste Grundbesitzstatistik wurde nach dem Stande vom 31. Dezember 1896 durchgeführt [1]). Als Quelle wurden Operate der Katasterbehörden benützt, auch ihr muß also die Ungenauigkeit des Urmaterials in Rücksicht auf Mehrzählungen der Grundbesitzer anhaften. Diese Statistik ist unvollständig geblieben, denn bloß Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol-Vorarlberg wurden der Bearbeitung unterzogen. Die Grundbesitzverteilung nach diesen Angaben festzustellen, ist für unsere Zwecke unerreichbar, wenn man auf die Genauigkeit allzu hohe Ansprüche stellt; ist doch der städtische Besitz in die Statistik miteinbezogen und die Verteilung des Besitzes nach Berufsarten und Größenklassen bloß für Oberösterreich und Salzburg ausgeführt. Für unsere Zwecke, das heißt für die Beurteilung der Verschiebungsmöglichkeit der Agrarverfassung zugunsten der Verkleinerung der Betriebe und Vereinfachung deren Zusammensetzung zwecks besserer Anpassung an die veränderte Konjunktur, ist es von Wichtigkeit, folgende Daten annäherungsweise festzustellen: es kommt nicht in Betracht der Besitz der juristischen Personen und von dem Besitz physischer Personen der Latifundienbesitz, weil sie für die Bewegung im Besitzstande irrelevant sind; es handelt sich um die Zahl der mittleren Betriebe einerseits, um die Stärke andererseits derjenigen ländlichen Elemente, die, ohne genügend Boden zu besitzen, an der Zerstückelung größerer Güter beteiligt werden können [2]).

Besitz physischer Personen, Prozente der Gesamtfläche (Stand vom 31. Dezember 1896).

Fläche in ha:	0—½	½—5	5—10	10—20	20—50	50—500	über 500
Böhmen	1,1	12,8	9,8	18,7	20,6	5,8	31,2
Mähren	2,5	16,3	12,6	20,6	16,4	4,0	27,6
Schlesien	0,8	14,7	10,6	17,0	18,7	6,9	31,3
Niederösterreich (ohne Wien)	0,8	8,2	8,4	20,7	24,5	13,0	24,4
Oberösterreich	0,4	7,5	7,2	23,8	40,7	9,9	10,5
Salzburg	0,2	2,6	3,9	11,8	20,7	40,3	20,5
Steiermark	0,4	8,9	9,4	17,8	24,4	23,2	15,9

1) Bd. 56 der „Oesterreichischen Statistik".

2) In Tirol unterliegt der bäuerliche Besitz Verkehrsbeschränkungen auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1900, No. 47 des Landesgesetzblattes, betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe.

Besitz physischer Personen nach Berufsklassen.

		Landwirtschaft	Häusler	Bergbau	Gewerbe	Handel	Verkehr	Sonstige Berufe	Juristische Personen
Böhmen									
Zahl der Fälle	a	35,2	38,0	0,5	10,5	2,5	0,5	10,3	2,5
Gesamtfläche	b	74,2	7,6	0,1	3,0	0,6	0,3	2,1	12,1
Mähren	a	50,8	30,8	0,1	5,8	1,4	0,3	9,3	1,5
	b	74,6	6,3	0,0	3,4	0,5	0,1	2,1	13,0
Schlesien	a	35,4	41,0	2,5	9,4	2,0	0,6	7,0	2,1
	b	71,0	10,0	0,4	2,0	0,4	0,1	1,8	14,3
Niederösterreich	a	53,9	18,4	0,0	8,5	2,2	0,6	13,8	2,6
(ohne Wien)	b	74,7	3,3	0,1	4,0	2,5	0,3	2,7	12,4
Oberösterreich	a	50,2	30,0			12,7		4,9	2,2
	b	76,5	4,3			4,5		0,8	13,9
Salzburg	a	56,8	16,5			17,9		5,0	3,8
	b	55,8	1,1			4,1		1,0	38,0
Steiermark	a	57,7	27,0	0,1	4,7	1,0	0,3	6,6	2,6
	b	73,7	5,6	0,1	2,5	0,7	0,1	1,7	15,8

Es ist darauf zu verweisen, daß obige Zahlen Besitzfälle und nicht zugleich Wirtschaftseinheiten angeben; in ihrer Relativität können sie aber doch Richtigkeit beanspruchen.

Wenn wir nun die nordöstlichen Länder mit den übrigen vergleichen, können wir in den ersteren relative Schwäche des mittleren Besitzes von 10—50 ha konstatieren, bei gleichzeitigem Uebergewicht des kleinsten Besitzes ($^1/_2$—10 ha) und verhältnismäßig starkem Vortreten der Häusler, die überwiegend zur Landwirtschaft gehören. Umgekehrtes kommt zum Vorschein in den übrigen Ländern; auch würde die Verschiebung der Grenzen nach oben des schlechteren Bodens wegen an der Sachlage nicht viel ändern. Es sind daraus folgende Folgerungen gestattet: Beim Uebergang von den größeren Komplexen in kleinere, die mit besserem Erfolg, hauptsächlich sich der Familienkräfte bedienend, sich an die veränderte Konjunktur anpassen können, kommen in nordöstlichen Ländern als wichtige Bewerber um Teilstücke größerer Wirtschaftseinheiten die kleinsten Besitzer und Häusler, die in den übrigen Ländern viel schwächer im Verhältnis zu den größeren, auf fremde Arbeitskraft angewiesenen Gütern vertreten sind, in Betracht. Auch wären hier die Chancen eines Ueberganges zu kleineren Wirtschaftskomplexen um so größer, als die starke Zerstückelung des Bodens auf die Differenz der Bodenpreise von größeren und kleineren Komplexen einwirken muß. Dabei ist in den nordöstlichen Ländern ein beträchtlicher Teil des Grundbesitzes in Latifundien gebunden, daher der mittlere Bauernbesitz von den Expansivbestrebungen der untersten ländlichen Schichten desto stärker affiziert werden kann. In derselben Richtung äußert sich der Einfluß der Differenz der Bodenpreise in größeren und kleineren Komplexen bei dem Erbgange. Inwieferne heute noch in den nordöstlichen Ländern ungeteilte Vererbung Platz greift, läßt sich statistisch nicht

konstatieren, es ist aber zu zweifeln, ob die ungeteilte Vererbung nach der Enquete von 1882 [1]) bis heute in ungeschwächtem Umfange sich erhalten hat. In den übrigen Ländern wirken der Verkleinerung der Betriebe geringe natürliche Bevölkerungszunahme und Bodenbeschaffenheit entgegen.

Die erste landwirtschaftliche Betriebszählung vom 3. Juni 1902 [2]) ist im Gegensatz zu der Grundbesitzstatistik für die ländlichen Verhältnisse spezialisiert. Abgesehen von der Verschiedenheit der Grundlagen der Ermittlung, ist irgendwelche Vergleichbarkeit schon aus diesem Grunde ausgeschlossen, weil die Betriebszählung bloß die Zahl der Betriebe und nicht auch deren Flächenverhältnisse zu erfassen imstande war. Mit diesen Vorbehalten können wir auch hier in den nordöstlichen Ländern analoge Verhältnisse vorfinden.

Verhältnis der Betriebe mit einer Gesamtfläche von . . . ha.

	unter 2 ha	2—5	5—10	10—20	20—50	50—100	über 100
Niederösterreich	38,5	17,9	13,6	17,5	10,8	1,1	0,6
Oberösterreich	31,5	17,9	11,9	19,3	17,8	1,2	0,4
Salzburg	22,5	14,2	14,5	21,6	18,6	4,2	4,4
Steiermark	33,0	22,5	16,6	15,3	9,6	1,9	1,1
Kärnten	21,9	16,9	13,8	18,9	20,0	5,2	3,3
Krain	31,3	19,5	19,8	19,4	8,6	1,0	0,4
Küstenland	43,0	27,8	17,3	8,5	2,7	0,3	0,4
Dalmatien	59,1	27,0	9,5	3,0	1,0	0,2	0,2
Tirol u. Vorarlberg	50,2	22,3	12,0	7,5	5,1	1,3	1,6
Böhmen	45,0	25,0	12,3	10,5	6,0	0,5	0,7
Mähren	50,7	22,7	12,3	9,6	4,1	0,3	0,3
Schlesien	48,7	24,0	12,3	9,2	4,9	0,3	0,6
Galizien	42,2	37,4	14,9	3,9	0,8	0,3	0,5
Bukowina	56,6	28,6	9,4	3,1	1,4	0,3	0,6

In den nordöstlichen Ländern ist daher die Zahl der kleinsten Betriebe stärker, der mittleren schwächer vertreten; die mittleren können also dem Ansturme der in Boden weniger reichlich versehener Besitzer geringeren Widerstand leisten als im Südwesten (von Galizien und den südslavischen Ländern ist dabei nicht die Rede). Auch kann man nur in den südwestlichen Ländern von dem Ueberwiegen des Typus eines mittleren Bauerngutes sprechen, nur hier kann er als charakteristisch für die Agrarverfassung gelten.

Ueberhaupt auch was die Zahl der Familienbetriebe anbelangt, sind die nordöstlichen Länder relativ zu den übrigen, aber auch absolut stark vertreten; es ist also meistens die Vereinfachung der Arbeitsverfassung schon eine vollendete Tatsache.

Zahl der Betriebe, die mit Familienfremden arbeiten, in Prozenten der Gesamtzahl der Betriebe.

Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Böhmen	Mähren	Schlesien
36,0	41,6	46,9	37,5	50,8	22,1	22,8	27,4

1) Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, No. 70, 1886.
2) Bd. 83 der „Oesterreichischen Statistik“.

Anteil der Familienfremden an der Gesamtzahl der landwirtschaftlich tätigen Personen in Prozenten.

Nieder-österreich	Ober-österreich	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Böhmen	Mähren	Schlesien
22,4	32,9	34,3	23,7	33,6	19,9	15,3	22,6

Die Zusammenziehung des landwirtschaftlichen Betriebes zur Familienwirtschaft ist demnach auch in den übrigen Ländern ziemlich weit vorgeschritten; es gibt also eine große Anzahl von Betrieben, die öfters nicht voll ihre Arbeitskraft ausnutzen können, die daher bei günstiger allgemeinen Konjunktur zu einer Vergrößerung des Umfanges schreiten können. Ob dies schon in größerem Maße zutage getreten ist, läßt sich aus den zu Gebote stehenden Daten schwer beurteilen; es scheint im Gegenteil eine Verstärkung des Umfanges des Realitätenverkehres nicht vorzuliegen. Nach den Angaben der Grundbuchämter über die Bewegung im Besitzstande der Realitäten in der Kategorie des „sonstigen Besitzes“, also auch den kleinstädtischen Besitz betreffend, beträgt die Zunahme im Durchschnitt der Jahre 1881—1885 und des Jahrfünftes 1903—1907 bei den Veränderungen unter Lebenden (ohne Erbgang) 16 Proz., die Zunahme des Wertes der Veränderungen 47 Proz. Natürlich beziehen sich die obigen Zahlen auf Oesterreich mit Ausschluß Galiziens, das formell wegen der in diese Periode fallenden schrittweisen Ausgestaltung der Grundbuchämter und materiell wegen grundsätzlich verschiedener Verhältnisse das Bild in mancher Hinsicht trüben müßte.

Trotzdem kann man die Grundeigentumsverteilung österreichischer Länder gewissermaßen als Stufen einer und derselben Entwicklungstendenz betrachten: das feste Bauerngut hat nur in den Alpenländern entschieden Uebergewicht. Eine Antwort auf die Frage, welcher Betriebsform die Zukunft gehört, welcher die größte Expansivkraft innewohnt, muß beim Mangel der jeden Zweifel beseitigenden statistischen Argumente eine Betrachtung der allgemeinen Konjunktur für die landwirtschaftliche Produktion zu geben suchen.

Man braucht wohl nicht auf das Sinken der Rentabilität des Körnerbaues in den letzten Jahrzehnten zu verweisen, demgegenüber die Verfassung der Wirtschaftseinheiten sich nicht gleichgültig verhalten kann. Bei gleichzeitig steigender Verwertungsmöglichkeit der tierischen Produkte, bei der wachsenden Möglichkeit der vorteilhaften Nutzbarmachung von verschiedenen Zweigen der Landwirtschaft, die erst beim Vorkommen der Industrie, bei größerer Dichtigkeit der Bevölkerung und bei Erleichterung des Verkehres sich eröffnet hat, weicht die Bedeutung der größeren, arbeitsextensiven Betriebe, deren Organisation der Körnerproduktion angepaßt ist, zurück. An ihre Stelle treten die Familienbetriebe, deren Vorzüge, außer der oben angedeuteten besseren Anpassungsmöglichkeit an den Wechsel der Konjunktur, einmal in ihrer Unabhängigkeit vom Arbeitsmarkte bestehen, in ihrem naturalwirtschaftlichen Charakter, in dem kleineren Betriebskapital, dessen sie bedürfen, in der größeren Widerstandskraft, die ihre Besitzer nicht nur als Unternehmer,

sondern auch als Arbeiter zu bieten vermögen. Ferner ist auch bei der Notwendigkeit der Anspannung aller Kräfte im Konkurrenzkampfe, bei den Betrieben, die nicht auf fremde Arbeit angewiesen sind, eine größere Möglichkeit wertvoller Arbeits- und Kapitalersparungen vorhanden, weil hier die Absicht und die Durchführung der Verbesserungen in einer Hand vereinigt sind.

Wenn also die allgemeinen wirtschaftlichen Beziehungen auf die Auflösung derjenigen Wirtschaftseinheiten zu wirken scheinen, die auf fremder Arbeit beruhen, so ist nicht zu vergessen, daß in derselben Richtung gegen die großen Betriebe, für die ja immer die Arbeiterfrage schwierig war, die sozialen Reibungen drängen. Für die Verwirklichung dieser wirtschaftlichen und sozialen Strömungen wären in den nordöstlichen Ländern hauptsächlich Kräfte vorhanden. Der mittelgroße Besitz ist dort schwach vertreten und würde dem Andrange derjenigen ländlichen Elemente weichen, die schon im Besitze eigener Scholle, mit den ländlichen Verhältnissen vertraut, zur volleren Betätigung ihrer Arbeitskräfte dringen würden. Können diese Erscheinungen in grober, statistischer Form schon jetzt nicht zweifellos erfaßt werden, so liegen doch für ihre Entwicklung Voraussetzungen vor.

Wenn man also resumierend die freie Bewegungsmöglichkeit einer Agrarverfassung mit dem Hinweis auf die wechselnden Rentabilitätsverhältnisse fordert, so sind Beschränkungen dieser Freiheit mit großer Vorsicht vorzunehmen. Daß dem Besitzkredite in dieser Hinsicht eine große Bedeutung zukommt, braucht nicht hervorgehoben zu werden; die freie Benutzungsmöglichkeit desselben ist eine notwendige Ergänzung der rechtlichen Verfügungsfreiheit. Seine Bedeutung sinkt selbstverständlich in dem Maße, als natürliche Verhältnisse den Uebergang zu einer arbeitsintensiveren Agrarverfassung erschweren würden, auch wo die Gewohnheiten der Bevölkerung, überhaupt ihr ganzer wirtschaftlicher und sozialer Ideenkreis damit nicht im Einklang wären: das eine und andere ist in den Alpenländern der Fall. Es sind dies aber auch Länder, in denen ungeteilte Vererbung Platz greift, daher aus diesem Grunde der Besitzkredit, soweit nicht an eine Aenderung des Erbrechtes zu denken ist, unentbehrlich ist. Für die nordöstlichen Länder spielt der Besitzkredit eine ähnliche Rolle wie für die Rentengüter in Preußen und die Small Holdings und Allotments in England; seine Beschränkung wäre das gerade Gegenteil dieser Bestrebungen. Es ist auch klar, daß in dieser Hinsicht der Individualhypothek in der Form von Kaufresten nicht zu vergessen ist, die doch die einfachste, unmittelbarste Form des Besitzkredites und für die Besitzänderungen das schmiegsamste Mittel ist. Wenn also für die Beurteilung einer die Beschränkung des Besitzkredites und der Individualhypothek bezweckenden Reform nicht schon ausschlaggebend wäre die Krise, die mit der Uebergangsperiode verbunden wäre (und die Uebergangsperioden sind das wirksamste Argument gegen jede allzu radikale Reform), so ist doch dabei die Möglichkeit der Versteifung des

Realitätenverkehres, also Erschwerung der Anpassungsmöglichkeit der Landwirtschaft, in Anschlag zu bringen.

Solche Argumente und ferner ganz allgemein der Mangel an Uebereinstimmung zwischen den tatsächlichen Verhältnissen und den Unverschuldbarkeits- und Unteilbarkeitstendenzen des Entwurfes müssen herangezogen werden, wenn von den Grabmayrschen Elementen des Entwurfes die Rede ist. Für die Beurteilung des hypothekenfeindlichen Charakters der Reform sind in erster Linie die Agrarzustände Galiziens, deren Vergleichbarkeit ich nicht präjudizieren möchte, einer näheren Untersuchung zu unterziehen.

IV.

Die statistische Darstellung der Grundeigentumsverteilung stößt in Galizien auf noch größere Hindernisse als in den übrigen österreichischen Ländern; es kommt hier hauptsächlich die Betriebszählung vom 3. Juni 1902, an deren Vollständigkeit Zweifel geäußert werden, in Betracht, denn die Grundbesitzstatistik vom Jahre 1896 fand für Galizien keine Fortsetzung. Für die Entwicklung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts muß man daher zu den allgemeinen Angaben über Grundbesitzbogen, also Katasterdaten, greifen; dabei ist an ihre Verwendungsmöglichkeit für die genaue Erfassung der Zahl der Grundbesitzfälle nicht zu denken, weil in den Grundbesitzbogen die Besitzungen einer und derselben Person sehr oft nicht zusammengezogen werden; außerdem aber entspricht die Zahl der Grundeigentümer der Zahl der Betriebe nicht, weil bei der in Galizien verherrschenden Teilbarkeit Mann und Frau zu einem gemeinsamen Betriebe die jedem von ihnen gehörenden Grundstücke einbringen, also meistens eine Wirtschaftseinheit aus zwei Grundbesitzfällen besteht.

Für Beurteilung der Entwicklung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sind bedeutungsvoll einmal die Ziffer der aus dem Untertänigkeitsverbande losgelösten Bauernwirtschaften (1848), die ziemlich genau der Zahl der bäuerlichen Betriebe überhaupt entspricht, und dann die Zahl der Betriebe nach der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 3. Juni 1902. Sie betragen 511 714 und 1 008 541, so daß also in 54 Jahren beinahe eine Verdoppelung erreicht ist. Die Zunahme ist hauptsächlich auf die Zeit nach der Abschaffung der Verkehrsbeschränkungen im Jahre 1868 zurückzuführen. Ueber den Umfang des Zuwachses können eine Vorstellung einige Daten über die Zahl der Grundsteuerbogen, der Grundsteuerträger und der Grundparzellen geben:

	Grundbesitzbogen		Grundsteuerträger		Grundparzellen
1857	584 675	1883	1 420 021	1883	16 256 289
1883	1 569 844	1909	2 405 018	1909	19 030 503
1909	2 975 360				

Die landwirtschaftliche Betriebszählung vom 3. Juni 1902, die, wie schon oben erwähnt, keine Flächenverhältnisse angibt, kann doch durch Vergleichung der auf analoger Grundlage durchgeführten

Zählungen in anderen österreichischen Ländern zur Erfassung der charakteristischen Merkmale verhelfen.

Zahl der Betriebe mit einer Gesamtfläche von ... ha in Prozenten (Galizien)

unter 2	2—5	5—10	10—20	20—100	über 100
42,2	37,4	14,9	3,9	1,1	0,5

Die Zahl der Betriebe der beiden Kategorien von unter 2 ha bis 2—5 ha zusammengenommen ist die höchste in Oesterreich mit Ausnahme von Bukowina und Dalmatien; die Zahl der Betriebe von 10—20 ha ist die niedrigste mit derselben Ausnahme von Bukowina und Dalmatien; endlich mit den Betrieben über 20 ha reicht Galizien an die zweitniedrigste Stelle mit Ausnahme Dalmatiens. Zur Korrektur der mangelnden Flächenangaben wäre noch zu verzeichnen, daß der Prozentsatz der Fläche von Betrieben über 100 ha ungefähr 35 Proz. der Gesamtfläche, in Böhmen 30 Proz. ausmacht, daß daher der Fehler, der eventuell in der starken Vertretung von größeren Betrieben auf das Verhältnis der einzelnen Größenkategorien der Betriebe einwirken konnte, wenigstens in Beziehung auf Böhmen kein wesentlicher sein kann. Ebenso charakteristisch dürften noch folgende Relativzahlen sein:

Auf 100 Betriebe einer jeden Größenkategorie in ganz Oesterreich kommen in Galizien vor

unter 2	2—5	5—20	20—100	über 100	überhaupt
34,2	46,7	29,7	7,3	29,7	35,3

Auch hier sehen wir das Ueberwiegen der Betriebe von 2—5 ha zuungunsten der größeren.

Noch präzisere Angaben zur wirtschaftlichen und sozialen Charakteristik der landbautreibenden Bevölkerung liefern uns die Daten über die Zahl der Familienbetriebe. Dies sind 85,6 Proz. aller Betriebe, eine Rekordziffer für Oesterreich mit Ausnahme von Bukowina und dem Küstenland. Von der Gesamtzahl der landwirtschaftlich tätigen Personen waren Familienfremde 7,5 Proz., die übrigen Inhaber und Familienangehörige. Der Anteil der selbständigen Eigentümer an der Produktion ist daher ein sehr großer, obwohl nicht zu vergessen ist, daß sehr oft Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit fehlen müssen. Es entfällt auf 1003263 Betriebe unter 100 ha 5062590 ha Gesamtfläche, also ganz gewiß für die Mehrzahl ein ungenügender Grundbesitz. Hiermit sind wir bei der sozialen Struktur der landwirtschaftlichen Bevölkerung angelangt. Die bäuerlichen Kleinwirte sind auf Nebenerwerb, auf Lohnarbeit, die ihnen die zur Begleichung ihrer Geldbedürfnisse nötigen Mittel beisteuern soll, angewiesen. Der verhältnismäßig große Besitz bringt mit sich, daß der besitzende Lohnarbeiter in seinem wirtschaftlichen und sozialen Ideenkreise ein selbständiger Landwirt bleibt, und daß diese Selbständigkeit einerseits und Notwendigkeit einer Lohnarbeit andererseits einen inneren Widerspruch, eine zu überwindende Uebergangszeit bedeutet. Wenn also in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts die Auswanderung nach den überseeischen Ländern und die Sachsengängerei nach Mitteleuropa eine ungeahnte Ausdehnung

angenommen hat, so hat das doch eine Aenderung des wirtschaftlichen Charakters des galizischen Bauers nicht herbeigeführt, er ist in seinen Zielen ein selbständiger Landwirt geblieben. So überwiegt auch bei der Auswanderung der zeitliche Charakter derselben; die Auswanderer suchen durch größtmögliche Ersparnisse nicht ihren täglichen Lebensunterhalt, sondern die Vermögensbasis für die Zukunft zu sichern.

Daß die stetig zunehmende Bodenzersplitterung diese soziale Klasse nicht proletarisiert hat, daß sich im Gegenteil ihre Lage, abgesehen von der ersten Zeit nach der Einführung der Verkehrsfreiheit, gebessert, ihre kulturelle und politische Entwicklung fortgeschritten ist, daß endlich dieser sozialen Klasse eine ungeheure Expansivkraft innewohnt, bezeugt am besten der Umstand, daß sie in die Agrarverfassung des Landes entscheidend eingegriffen hat und als Träger der wichtigsten volkswirtschaftlichen Erscheinung Galiziens, der Parzellierung des landtäflichen Großgrundbesitzes, erscheint.

Der landtäfliche Grundbesitz hat in der Periode 1889—1902 an den nicht landtäflichen Besitz 117000 ha, also 3,8 Proz., infolge von Parzellierung verloren. Seit dieser Zeit beträgt der jährliche Verlust (es fehlen genaue Angaben) ungefähr 20000 ha (0,7 Proz. der Gesamtfläche des landtäflichen Grundbesitzes). Es muß hier der Hinweis genügen, daß die Parzellierung sehr oft gänzliche Zertrümmerung der größeren Güter bewirkt, daß dieselben in kleine Parzellen zerschlagen werden, daß die Kolonisation eher eine Ausnahme bildet und die Parzellen in der Regel zur Vergrößerung der bestehenden Wirtschaften dienen. Es ist auch naheliegend, daß dieser ganze Umwandlungsprozeß von zahlreichen Unzukömmlichkeiten begleitet ist, so von einer enormen Steigerung der Bodenpreise, die in keinem Verhältnis zu dem in den größeren Gütern zu erwirtschaftenden Ertrage stehen. Folge davon ist, daß der Parzellierung nicht nur überschuldete Güter und bankrottnahe Gutsherren, sondern überhaupt alle Güter mit Ausnahme von Latifundien zu Gebote stehen.

Inwieweit in der Parzellierung das Betriebsproblem, also größere Rentabilität und andere Vorzüge der Naturalwirtschaft, der Unabhängigkeit vom Arbeits- und Kornmarkte zur Erscheinung kommt, läßt sich wegen der noch zu kurzen Erfahrungszeit nicht genügend erklären; trotzdem ist es aber zweifellos, daß sehr oft ein rationeller Zusammenhang zwischen den Bodenpreisen und der Ertragsmöglichkeit nicht herauszufinden ist. Dies bedeutet also ein Herabdrücken des Arbeitslohnes, den der Eigentümer und Arbeiter in einer Person herauswirtschaftet, oder, wenn man anders will, die Verzichtleistung auf die Verzinsung des Kapitals.

Sonach kommt auch in Galizien dem Besitzkredit, auch in Form des Individualkredites, eine erhöhte Bedeutung zu.

Die Verschuldung hier ist keine übermäßige zu nennen. Nach den Ausweisen der statistischen Zentralkommission, die nicht nur

den ländlichen, nicht-landtäflichen Besitz betreffen, sondern auch den kleinstädtischen und industriellen Besitz umfassen, daher auch entsprechend zu reduzieren sind, beträgt die Hypothekarverschuldung Ende 1908 508 503 752 K. Die erste statistische Feststellung des Schuldenstandes im Jahre 1869 ergab für dieselbe Kategorie des Grundbesitzes die Summe von 33 550 080 K, der Zuwachs wäre also fast fünfzehnfach, wenn man nicht berücksichtigen würde, daß in jener Zeit Grundbücher bloß für einen kleinen Teil des gesamten Grundbesitzes bestanden. Wenn man die obige Schuldensumme auf den nicht landtäflichen Besitz[1]) zerteilt, bekommt man 103 K pro Hektar, was bei den Bodenpreisen, die durchschnittlich 1000 K pro Hektar und oft (in Westgalizien) bis 3000 K pro Hektar reichen, nicht übermäßig genannt werden kann; dabei muß noch die Verschuldung der ländlichen Grundstücke sinken, wenn man die städtischen Besitzungen ausscheidet, die durchschnittlich mit höheren Einzelsummen vertreten sind.

Verglichen mit dem niedrigen Gesamtschuldenstande kann auch die jährliche Neubelastung, obwohl beträchtlich und im Wachsen begriffen, nicht besorgniserregend genannt werden. Sie beträgt jährlich im Durchschnitt der Jahre 1896—1900 32 592 524 K, 1901—1905 43 787 144 K, in den Jahren 1906 66 932 910 K, 1907 80 871 751 K, 1908 86 859 382 K. Auf einen Neubelastungsfall entfallen im Jahresdurchschnitt 1901—1905 684 K, im Jahre 1906 877 K, 1907 998 K, 1908 965 K. Daß dieser Zuwachs der Belastung in hohem Maße einer Steigerung des Verkehrswertes entspricht, dürfte der durchschnittliche Wert eines Veränderungsfalles im Besitzstande durch Kauf bezeugen: für die Jahre 1896—1900 542 K, 1901—1905 736 K, 1906 1019 K, 1907 1160 K, 1908 1320 K.

Auf 100 K der Neubelastung entfallen Löschungen im Betrage von . . . Kronen:

1896—1900	1901—1905	1906	1907	1908
46	52	45	54	40

Aehnlich niedrige Löschungsziffern sind nur noch in Tirol, Vorarlberg und der Bukowina zu finden. Eine starke Schuldenzunahme ist daher auch im Zuge, was aber in hohem Maße auf Konvertierung von Personalschulden zurückzuführen ist. Dabei muß aber noch zugunsten des niedrigeren effektiven Schuldenstandes bemerkt werden, daß die Entlastungen sehr oft nicht durchgeführt werden, der damit verbundenen Kosten wegen. So beträgt nach den Steierischen Erhebungen Mischlers von 1902 der Unterschied zwischen dem grundbücherlichen und effektiven Schuldenstande bis 20 Proz.

Die Personalverschuldung läßt sich nicht statistisch erfassen. Nach den verläßlichen Schätzungen[2]) beläuft sie sich auf 200—400 Millionen Kronen.

---

1) Nach der statistischen Ermittlung vom Jahre 1902 beträgt die Gesamtfläche des nicht landtäflichen Besitzes 4 932 553 ha.

2) Dr. Franz Stefczyk, Direktor des Landesverbandes der Raiffeisenschen Spar- und Darlehensvereine in Lemberg: „Die Berufsorganisation der Landwirtschaft“, Lemberg 1909, S. 10.

Daß die ganze Verschuldung zusammengenommen verhältnismäßig selten zur Insolvenz und Ueberschuß der Passiven über die Aktiva führt, dürften die Zahlen der Zwangsverkäufe und der infolge der Unzulänglichkeit des Erlöses getilgten Hypothekenschulden bekunden [1]).

Um nun auf die Entstehungsgründe des Kreditbedarfes näher einzugehen, seien einige Ziffernangaben zur Bewahrheitung allgemein herrschender Ansichten gestattet. Zuerst eine Statistik der Kreditzwecke der von den zum Landesverbande gehörenden ländlichen Spar- und Darlehenskassen erteilten Darlehen. Es wurden im Jahre 1909 Darlehen aufgenommen zu nachbenannten Zwecken:

	Zahl der Fälle		Betrag in Kronen	
	absolut	prozentuell (zur Gesamtzahl der Darlehen)	absolut	prozentuell
Grundstückskäufe	11 922	19	5 263 467	27,6
Errichtung von Gebäuden	8 893	14	2 931 148	15,9
Abfindung der Miterben	8 475	5,5	1 308 465	6,8
Zusammen	24 290	38,5	9 503 080	50,3

Hypothekarisch sichergestellt waren von allen Darlehen bloß 494 mit dem Betrage von 394 516 K. Nach der obigen Zusammenstellung beträgt der Anteil des Besitzkredites an der Gesamtsumme des erteilten Kredites 50 Proz.; alle diese Darlehen wurden in Form von Personalschulden aufgenommen. Es ist also Besitzkredit, der bloß auf persönlicher Zahlungsfähigkeit beruht und der auch äußerst kurzfristig ist (längstens vierjährig nach den Musterstatuten). Um so schmäler kommen zur Geltung die Bedürfnisse des Betriebskredites, für den eigentlich die Darlehenskassen bestimmt wären.

Eine andere Ziffer liefern uns Angaben über die Zahl der im exekutiven Wege entstandenen Hypotheken. Sie betrugen im Jahre 1908 40 713 im Werte von 14 578 844 K (prozentuell zur Totalsumme der Neubelastung 44,9 und 16,7), in ganz Oesterreich mit Einschluß Galiziens 83 516 im Werte von 37 169 914 K (prozentuell zur Totalsumme der Neubelastung 28,7 und 6,0). Gegenstand exekutiver Hypotheken sind vollstreckbare Forderungen; sie rühren daher meistenteils von persönlichen, zur Verfallpflicht nicht berichtigten Schulden. Es wäre die Annahme ungerechtfertigt, daß die obigen Zwangshypotheken vom Betriebs- oder Notkredit stammen, weil sonst die Zahl der Zwangsversteigerungen größer sein müßte; es ist wahrscheinlicher, daß die obigen Schulden Besitzschulden sind, die erst im Wege der Zwangseintragung den Hypothekencharakter erreicht haben.

Die Ansicht dürfte gerechtfertigt sein, daß bei dem galizischen

1) Es fanden im Jahre 1908 2627 Versteigerungen mit dem Erlöse von 2 778 594 K. (in ganz Oesterreich 8070 und 32 769 756 K) statt; dabei die wegen der Unzulänglichkeit des Erlöses gelöschten Forderungen 1 197 497 K (in ganz Oesterreich 17 532 818 K). Die letzte Ziffer zeugt von dem wirklichen Ueberschusse der Passiven über die Aktiva, während die vorigen oft eine temporäre Insolvenz, eine Unmöglichkeit der Mobilmachung der Vermögensbestände bedeuten können.

Bauern von einer Entlastung des Hypothekarkredites, damit dem Personalkredit ein größerer Spielraum bewahrt bleibe, keine Rede sein kann. Vielmehr kennt er die Kreditbefriedigung überwiegend in Form von Personaldarlehen, die aber nicht zu Betriebs- oder Meliorationszwecken bei der ungemein niedrigen Stufe der Bewirtschaftungsart, sondern zu Besitzzwecken und dauernden Investitionen gebraucht werden. Es steht mit dem wirtschaftlichen Charakter und der Entwickelungsstufe im Einklang, es ist der erwerbende Zustand eines zum Besitze der eigenen Scholle drängenden Arbeiters. Der galizische Bauer nimmt ungern langfristige Anleihen, einerseits, weil für ihn der Begriff eines arrondierten, zusammendrängenden, wirtschaftlich unteilbaren Gutes nicht existiert und er sich die Möglichkeit der Realteilung (im Erbwege) nicht nehmen lassen will, andererseits aber, weil die mit einer langfristigen Anleihe gewöhnlich verbundene schrittweise Amortisation an seinen Vermögenszustand nicht paßt, der einen vorübergehenden Charakter trägt, im Werden begriffen ist und wahrscheinlich noch für längere Zeit nicht zum Gleichgewicht gelangen wird. So ist das Maß der wirschaftlichen Kreditfähigkeit in der den ununterbrochen neu erwachenden Bedürfnissen entspringenden Energie gegeben.

Es ist aber klar, daß diese Verhältnisse ein Risiko bilden, daß sie jeden Augenblick eine Ueberspannung hervorrufen können. Die Gründe dafür: eine ungünstige Konjunktur im Auslande, das hohe Arbeitslöhne besorgt, oder eine mißliche wirtschaftliche Lage im Inlande; demgegenüber die geringe Tragfähigkeit des über das zulässige Maß überspannten Personalkredites, der auf starke, kurzfristige Zahlungen abgezielt ist. So muß es denn als eine wichtige Aufgabe bezeichnet werden, diese Tendenzen zu dämpfen, die Hast der Entwickelung zu verlangsamen, einem Definitivum näher zu bringen. Von anderen Gebieten nicht zu sprechen, auf dem Kreditgebiete muß jeder nicht bloß persönlich fundierte Kredit gefördert werden. Also der Besitzkredit in Form von Hypothekardarlehen, auch wenn er kündbar und amortisationslos ist; die Individualhypothek, besonders wenn sie von Erbteilungen oder Kaufrestgeldern herrührt, was bei der Parzellierung von hervorragender Wichtigkeit ist. Zusammenfassend gesprochen: es ist erstrebenswert, wenigstens auf dem Kreditgebiete dasjenige zu erreichen, damit der Besitz weniger beweglich werde, stabile Einheiten bilde, gleichzeitig aber ein objektives Maß über die Höhe und Qualität der Verschuldung abgäbe, die nicht bloß von der subjektiven Fähigkeit einer erwerbenden Klasse abhängig wäre [1]).

1) Für das bäuerliche Hypothekengeschäft kommt hauptsächlich die Landesbank in Betracht. Sie ist ein öffentliches Institut, das seine Mittel im Emissionswege zusammenbringt, keinen nutzbringenden Charakter trägt und vermittels seiner 72 Filialen mit den weiten Schichten der Bevölkerung in engere Fühlung gelangen kann. Diese Umstände sind um so höher zu veranschlagen, als die Hypothekengeschäfte mit den kleinen Grundbesitzern, die meistens kaum mehrere Hundert Kronen betragen, für größere und solide Institute keine nutzbringenden sein können. Die bäuerlichen Darlehen der Landesbank

V.

Am Schlusse möchte ich noch einmal die mir am wichtigsten scheinenden Momente hervorheben.

Zur Frage des kurzfristigen Hypothekarkredites ist zu erwähnen: Hierher gehört sowohl der von vornherein kurzfristige, also derjenige Kredit, bei dessen Vereinbarung eine kurze Verfallfrist statuiert wurde, als auch der auf unbestimmte Zeit, aber mit Kündigungsrecht des Gläubigers erteilte Kredit, dessen längere Dauer sukzessiv durch jeweiligen Verzicht des Gläubigers auf die Kündigung entsteht. Durch die Ausschaltung des kurzfristigen Hypothekarkredites kommt auf Seite des Schuldners der kurzfristige Besitzkredit und derjenige Betriebskredit zu kurz, der einer hypothekaren Sicherstellung bedarf. Auf Seite des Gläubigers ist hier die Kündigungsmöglichkeit ausgeschlossen, also für einen Privatgläubiger ein prinzipieller Nachteil. Da bloß für große Kreditanstalten Geldeinlauf und Geldbedarf durch Verteilung auf zahlreiche Kreditverhältnisse sich ungefähr die Wage halten, ist für einen Privatgläubiger die Kündigungsunmöglichkeit eine Bindung, die auf seine Vermögensverhältnisse keine Rücksicht nimmt. Wenn die Unkündbarkeit auf Seite des Schuldners privat- und volkswirtschaftlich durch den Kreditzweck gerechtfertigt wird, so kann man nicht in Bausch und Bogen das Anlagebedürfnis des Privatgläubigers und die damit notwendig verbundene Kündbarkeit verdammen.

Bei dem langfristigen, auf Seite des Gläubigers unkündbaren Kredit kommen in Betracht:

1) Der ursprünglich langfristige, jedoch nicht in Annuitäten rückzahlbare Kredit;

2) der in Annuitäten rückzahlbare Kredit.

Der Ausschluß des Kredites ad 1) tangiert auch diese Privathypothek, die, ohne kündbar zu sein, der Rückzahlung in Annuitäten nicht zustimmen kann. Der Annuitätenzwang stellt an die Art der Rückzahlung der Hypothekarschulden von Seite des Schuldners gewisse Anforderungen. Es ist unleugbar, daß diesen Anforderungen nicht immer und nicht von allen entsprochen werden kann. Der Annuitätenzwang erhöht beträchtlich die ständigen, jährlichen Lasten. Bei der längeren Tilgungsfrist wird die Höhe dieser Lasten auf längere Zeit hinaus fixiert; mit der Aenderung der Verhältnisse

---

betrugen Ende 1910 die Summe von 40420000 K, was ungefähr 8 Proz. der Gesamtbelastung des „sonstigen Besitzes“ ausmacht. An dem bäuerlichen Hypothekengeschäfte sind ferner in bedeutendem Maße die Sparkassen und die Erwerbsgenossenschaften beteiligt. Man muß nicht der Ansicht sein, daß ihre Liquidität mit den Annuitätengeschäften schwer vereinbar wäre, es ist aber doch immer eine Frage, in welchem Maße die obigen Institute, wenigstens in der Uebergangszeit, sich dem Annuitätengeschäfte werden widmen wollen. Jedenfalls, um die Wirkungen der Reform beurteilen zu können, muß man mit der faktischen Ausschaltung der Individualhypotheken rechnen, die beträchtlich sein müssen (in Steiermark 40 Proz. der Gesamtbelastung); außerdem noch die eventuellen Folgen, die eine Beschränkung der Zwangshypothek für den Personalkredit, auch der Raiffeisenschen Spar- und Darlehensvereine, bewirken könnte, erwägen.

können sie zu hoch gegriffen sein. Dann aber gibt es eine große Anzahl von Landwirten, besonders in den Epochen starker Umwandlungsprozesse der Agrarverfassung, die ihre Besitzschulden nur stoßweise, mit äußerster Anspannung ihrer Kräfte und in zeitweise günstigen Verhältnissen abstoßen können. Das Gesetz wird also zwei Kategorien von Hypothekarschuldnern treffen: diejenigen, die die erhöhten Lasten zu tragen vermögen, die vielleicht schon jetzt sich im Genusse von Annuitätenschulden befinden, und diejenigen, die den ständigen hohen Zahlungen nicht gewachsen sind, weil ihre Vermögensverhältnisse eben noch nicht zum Gleichgewicht gelangt sind. Das kommt aber vor nicht nur in Umwandlungsprozessen der Agrarverfassung, sondern auch in individuellen Fällen des Erbganges, in den ersten Zeiten der äußersten Anspannung nach der Uebernahme der mit Familienschulden belasteten Wirtschaft. Somit wären die wichtigsten prinzipiellen Bedenken erwähnt, die bei einer Lösung der landwirtschaftlichen Kreditfrage, wie sie der besprochene Entwurf darstellt, in Erwägung gezogen werden müssen. Zweck der obigen Auseinandersetzung war es, darauf zu verweisen, daß die geplante Reform die Vielseitigkeit der faktischen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt, — was umsomehr am Platze war, als die bisherige Kritik, die die Fachkreise an dem Entwurfe geübt haben [1]), mehr an der Art der Durchführung, als an den endgültigen Zielen der Reform Anstoß nahm.

1) Insbesondere in der letzten Tagung des Landwirtschaftsrates am 30. Mai l. J.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VI.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung Oesterreichs in den Jahren 1908—1910.

Von Dr. Walther Stöwesand.

1908.

Von den im Reichsgesetzblatt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder erlassenen Gesetzen und Verordnungen betreffen die wichtigsten die Finanzgesetzgebung, die Gewerbegesetzgebung und die soziale Gesetzgebung. Aus dem Gebiete der Sozialpolitik haben mit Rücksicht darauf, daß in Deutschland gegenwärtig ein Gesetzentwurf über die Versicherung der Angestellten vorliegt, die Verordnungen zum Gesetze über die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten besonderes Interesse.

Finanzgesetzgebung.

Finanzgesetz für das Jahr 1908 vom 29. Juni 1908. S. 403.

Art. I. Die gesamten Staatsausgaben für das Jahr 1908 werden auf die Summe von 2148 913 254 K. festgesetzt.

Gesetz vom 25. September 1908, betr. die Eröffnung eines Nachtragkredites zum Staatsvoranschlag für das Jahr 1908 behufs Verbesserung der materiellen Lage einzelner Kategorien von Staatsbediensteten. S. 735.

Gesetz vom 29. Dezember 1908, betr. die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1909. S. 939.

Verordnung des Finanzministeriums vom 12. Juni 1908, mit welcher in Vollziehung des Artikels X Z. 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 RGBl. No. 220 für das Jahr 1908 die Höhe des Nachlasses an der Grund- und Gebäudesteuer, ferner die Erwerbsteuerhauptsumme und der Steuerfuß für die im § 100 Abs. 1 u. 5 des zitierten Gesetzes bezeichneten, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen festgesetzt wird. S. 402.

Es wird festgesetzt: der Nachlaß an der Grundsteuer mit 15 Proz., an der Gebäudesteuer mit $12^1/_2$ Proz. und an der allgemeinen Erwerbsteuer mit 25 Proz. Der Steuerfuß der Unternehmungen wird mit 10 Proz. des steuerpflichtigen Betrages festgesetzt.

Gesetz vom 8. August 1908, betr. die Festsetzung des **Alkoholkontingents** für die Betriebsperiode 1908/09 und die individuelle Verteilung desselben. S. 609.

Der Alkoholkontingent wird in der bisherigen Höhe von 1017 000 hl aufrecht erhalten. Einer neu entstandenen landwirtschaftlichen Brennerei dürfen nicht mehr als 1 hl für je 1 ha der anrechenbaren Grundfläche und zugleich nicht mehr als 150 hl zugewiesen werden.

Gesetz vom 2. August 1908, betr. die Erwerbung der Böhmischen Nordbahn durch den Staat. S. 603.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zum Erwerb der Bahn Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen im Gesamtnominalbetrage von 48 000 000 K. auszugeben, die innerhalb der Zeit vom 1. Januar 1909 bis zum Ende des Jahres 1968 zurückzuzahlen sind. Die Schuldverschreibungen sind mit 4 Proz. zu verzinsen.

Finanzministerialerlaß vom 31. Dezember 1907 zur Durchführung des mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, RGBl. No. 278, genehmigten Uebereinkommens de dato 8. Oktober 1907, welches über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen solcher Unternehmungen, die ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staaten ausdehnen, sowie über einige andere Angelegenheiten der direkten Besteuerung, zwischen dem Finanzminister der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einerseits und dem Finanzminister der Länder der heiligen ungarischen Krone andererseits abgeschlossen worden ist. S. 18.

Zusatzakte vom 28. August 1907 zum Vertrage vom 5. März 1902, betr. die Zuckergesetzgebung. S. 347.

Art. 1. Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, den Vertrag vom 5. März 1902 auf eine weitere Dauer von fünf Jahren vom 1. September 1908 angefangen aufrechtzuerhalten.

Gewerbegesetzgebung.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 29. Mai 1908, mit welcher Vorschriften für den gewerbsmäßigen Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Sand- und Schottergruben erlassen werden. S. 396.

§ 1. Die Verordnung gilt auch für ober Tag betriebene Gruben. § 2. Vor dem Beginne der Materialgewinnung muß die vorhandene Tagsecke und das verwitterte oder unbrauchbare Material abgeräumt werden. § 10. Der Abbau ist stets von oben nach unten und in der Regel terrassenförmig oder staffelförmig zu führen. § 34. Zur Vornahme von Sprengungen dürfen nur besonders erfahrene und verläßliche Arbeiter verwendet werden. §§ 35 bis 54 enthalten noch besondere Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter.

Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 22. Juli 1908, betr. die Einrichtung und den Betrieb der nach dem allgemeinen Berggesetze errichteten Blei- und Zinkhütten. S. 621.

Blei- und Zinkhütten sind derart anzulegen, daß die ihnen entströmenden Gase und Dämpfe nicht anderen Arbeitsstätten, Wohnhäusern etc. zugeführt werden. Für die Arbeiter muß gutes, frisches Trinkwasser in reichlichen Mengen bereit gehalten werden. Arbeiterinnen überhaupt und männliche Arbeiter unter 18 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Als Arbeiter dürfen nur Personen beschäftigt werden, welche laut ärztlicher Bescheinigung zur Verrichtung der Arbeit die volle körperliche Eignung be-

sitzen. Die Arbeiter sind mindestens einmal monatlich auf ihren Gesundheitszustand, namentlich in bezug auf etwaige Anzeichen einer Bleierkrankung ärztlich zu untersuchen.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Justiz vom 7. Mai 1908, mit welcher besondere Bestimmungen für die gewerbsmäßige Vermittlung von Dienst- und Arbeitsstellen nach dem Auslande erlassen werden. S. 344.

Für die Erlangung der Konzession wird erfordert, daß der Bewerber ein polizeiliches Zeugnis über eine befähigende und einwandfreie Verwendung vorweist. Die Vermittlung von Stellen nach dem Auslande für Personen unter 18 Jahren darf nur bei Zustimmung des Vormundschaftsgerichts erfolgen. Ueber den Ort und die Art der Arbeit und über die Reise nach dem Arbeitsorte ist den Stellensuchenden Auskunft zu erteilen.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 7. Mai 1908. S. 344.

Der Inhaber eines konzessionierten Dienst- und Stellenvermittelungsgewerbes, der zur Vermittlung von Ammenstellen berechtigt ist, darf nur solche Ammen in Vormerkung nehmen, welche durch ein ärztliches Zeugnis dartun, daß sie gesund und insbesondere zum Ammendienste geeignet sind. Ferner müssen die Ammen durch ein Zeugnis der Heimatsgemeinde nachweisen, daß sie ihr eigenes Kind in entsprechender und in einer die ausreichende Ernährung und Pflege sicherstellenden Weise untergebracht haben.

Gesetz vom 9. August 1908 über die Haftung für Schäden aus dem Betriebe von Kraftfahrzeugen. S. 581.

§ 1. Wird durch den Betrieb eines durch elementare Kraft auf öffentlichen Straßen und Wegen nicht auf Schienen bewegten Straßenfahrzeuges (Kraftfahrzeuges) jemand verletzt oder getötet oder aber Schaden an Sachen verursacht, so haften der Lenker und der Eigentümer oder jeder Miteigentümer für den Ersatz des Schadens.

§ 13. Vereinbarungen, wodurch die Vorschriften dieses Gesetzes zum Nachteile des Beschädigten im vorhinein ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen, sind nichtig.

§ 5. Die Bestimmungen über die Haftung finden keine Anwendung auf Kraftfahrzeuge, die derart eingerichtet sind, daß sie die Höchstgeschwindigkeit von 25 km in der Stunde nicht überschreiten können.

Uebereinkommen mit dem Deutschen Reiche zum gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutz vom 17. November 1908. S. 930.

Die Einfuhr einer Ware in die Gebiete des andern Staates soll in diesem den Verlust des für diese Ware erworbenen Schutzrechtes, auch soweit es ein Muster oder Modell betrifft, nicht zur Folge haben. Oeffentliche Wappen aus den Gebieten des einen Staates werden im andern Staate nicht als Freizeichen angesehen.

Gesetz vom 29. Dezember 1908, womit aus Anlaß des Beitrittes zur Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums Durchführungsbestimmungen getroffen werden. S. 933.

Soziale Gesetzgebung.

Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern vom 22. Februar 1908 betreffend die Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 16. Dezember 1906 über die Pensionsversicherung des in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten. S. 71.

I. Umfang der Versicherungspflicht, a) Versicherungspflicht und Versicherung. Artikel 1—4. Gewisse im privaten und öffentlichen Dienste Angestellte, vom 18. Lebensjahre angefangen, erklärt das Gesetz für versicherungspflichtig und versichert. b) Voraussetzungen für die Versicherungspflicht. Artikel 5—11. Ob ein Dienstverhältnis die Versicherungspflicht des Angestellten begründet, hängt teils von persönlichen, teils von

sachlichen Erfordernissen ab. c) Ausnahmen von der Versicherungspflicht. Artikel 12. II. Einteilung der Versicherungspflichtigen. Die Gehaltsklasse. Artikel 13—16. Die Grundlage für die Einreihung in die Gehaltsklasse bildet der Jahresbezug. III. Die Wartezeit. Artikel 17. Dauer wird durch die Zahl der Beitragsmonate bestimmt. IV. Ausmaß der gesetzlichen Leistungen, Erwerb und Verlust des Anspruches auf dieselben, Beginn und Ende der Bezüge. a) Grundbetrag der Invaliditätsrente. Artikel 18. b) Erwerbsunfähigkeit. Artikel 19—20. Erwerbsunfähigkeit ist die Unmöglichkeit, infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens den bisherigen Berufspflichten obzuliegen. c) Bezug der Invaliditätsrente. Artikel 21—22. Er beginnt mit dem ersten Tage des auf den Verlust der Erwerbsfähigkeit folgenden Kalendermonats. d) Der Aufschub der Altersrente. Artikel 23. e) Erziehungsbeiträge. Artikel 24. Der Beitrag beträgt, wenn die versichert gewesene Mutter stirbt, bei Lebzeiten des Vaters 50 Proz.; wenn der Vater stirbt, solange die Mutter Witwenrente bezieht, 75 Proz.; bei doppelt verwaisten Kindern 200 Proz. des dritten Teiles des Anspruches des Versicherten. V. Auszahlung, Ruhen und Verjährung der Bezüge; Folgen des ungebührlichen Bezuges. Artikel 25—26. Altersrenten können auch im Auslande bezogen werden. VI. Erlöschen der Versicherungspflicht, Prämienrückerstattung, Wiedereintritt in die Versicherungspflicht. a) Reduktion der Leistungen. Artikel 27. b) Reaktivierung. Artikel 28. VII. Freiwillige Versicherung. a) Gegenstand der freiwilligen Versicherung. Artikel 29. b) Einkauf von Dienstjahren. Artikel 30—31. VIII. Sicherstellung der gesetzlichen Anwartschaften. a) Prämienzahlungen. Artikel 32—33. b) Beitrag des Staates. Artikel 34. IX. Anderweitige Erfüllung der Versicherungspflicht. a) Ersatzinstitute. Artikel 35—41. b) Ersatzverträge. Artikel 42—45. c) Anerkennung von Ersatzeinrichtungen. Artikel 46—49. X. Uebertragung von Versicherungsbeständen und totale Rückversicherung solcher. Artikel 50. XI. Anmeldung des Versicherungspflichtigen und Veränderungsanzeigen. Artikel 51—57. Anmeldungspflichtig ist der Dienstgeber. XII. Fondsgebarung, Jahresberichte. Artikel 58—64. XIII. Behandlung von Mitgliedern der Bergwerksbruderladen. Artikel 65. XIV. Uebergangsbestimmungen. Artikel 66—72. Der Anhang bringt eine Reihe Tabellen und Formulare.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien für Kultus und Unterricht, der Justiz, Finanzen, des Handels sowie für öffentliche Arbeiten vom 28. Dezember 1908. S. 897.

Von der Versicherungspflicht nach dem Pensionsversicherungsgesetz befreit werden folgende Angestellte: 1) Personen, die zur Ausübung eines selbständigen Berufes den Nachweis einer praktischen Betätigung erbringen müssen; 2) Studierende; 3) Personen, die nur nebenberuflich tätig sind; 4) die provisorisch in öffentlichen Diensten Angestellten; 5) die Angestellten der ausschließlich den Export von Industrieerzeugnissen betreibenden Handelsunternehmungen; 6) die evangelischen Geistlichen und Lehrer; 7) die Angestellten der österreichisch-ungarischen Bank.

Verordnung des Ministers des Innern vom 1. April 1908, mit welcher das erste Statut für die nach § 39 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906 zu errichtende „Allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte“ erlassen wird. S. 193.

Erster Teil.

I. Allgemeine Bestimmungen. §§ 1—6.

II. Verwaltung. §§ 7—49.

Verwaltung durch Vorstand und Generalversammlung. Als Vollzugsorgane fungieren 1) der Verwaltungsausschuß, 2) die Landesstellen der Pensionsanstalt und 3) der leitende Beamte (Generalsekretär). § 7.

Der Vorstand der Pensionsanstalt besteht aus dem vom Minister des Innern ernannten Präsidenten und 20 Mitgliedern, von denen je die Hälfte der Gruppe der Dienstgeber und der Versicherten anzugehören hat. § 9.

III. Buch- und Rechnungsführung, sowie Vermögensanlage. §§ 50—56.

Der Ueberschuß der Jahresgebarung wird dem Unterstützungsfonds für bedürftige Stellenlose überwiesen. Der Fonds hat den Zweck, bedürftigen Stellenlosen Unterstützungen bis zu 1 Jahr zu gewähren. § 53.

Zweiter Teil.

Besondere Bestimmungen über die Versicherung.

I. Umfang der Versicherung. § 57.

II. Einteilung der Versicherungspflichtigen. § 58.

Die Versicherungspflichtigen zerfallen in sechs Klassen:

I.	*Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von*	*600 —900 K*
II.	„ „ „ „	*900,01—1200* „
III.	„ „ „ „	*1200,01—1800* „
IV.	„ „ „ „	*1800,01—2400* „
V.	„ „ „ „	*2400,01—3000* „
VI.	„ „ „ „	*mehr als 3000* „

III. Gegenstand der Versicherungspflicht. § 59.

IV. Wartezeit § 60. Sie beträgt 120 Beitragsmonate.

V. Ausmaß der gesetzlichen Leistungen, Erwerb und Verlust des Anspruchs auf dieselben, Beginn und Ende der Bezüge. §§ 61—74.

Die Invaliditätsrente besteht aus einem Grundbetrage und aus einem Steigerungsbetrage.

	Grundbetrag	Steigerung für je 12 Beitragsmonate
I. Gehaltsklasse	*180 K jährlich*	*9,— K*
II. „	*270* „ „	*13,50* „
III. „	*360* „ „	*18,00* „
IV. „	*540* „ „	*27,00* „
V. „	*720* „ „	*36,00* „
VI. „	*900* „ „	*45,00* „

Die Altersrente beginnt nach Ablauf von 480 Beitragsmonaten. Der Bezugsberechtigte kann in einer Anstellung verbleiben. Der Versicherte kann den Bezug der Altersrente aufschieben. Sie erhöht sich dann im Zeitpunkte des Antritts um den dem Zuwachs der Prämienreserve entsprechenden Betrag.

Die Witwenrente beträgt die Hälfte der Rente des Ehemannes.

Der Erziehungsbeitrag beträgt für jedes einfach verwaiste Kind ein Drittel, für jedes doppelt verwaiste Kind zwei Drittel des Pensionsanspruches des verstorbenen Elternteiles.

VI. Auszahlung, Ruhen und Verjährung der Bezüge; Folgen des ungebührlichen Bezuges. §§ 75—78.

VII. Erlöschen der Versicherung, Prämienrückerstattung, Wiedereintritt in die Versicherungspflicht. §§ 79—82.

VIII. Freiwillige Versicherung. §§ 83—86.

IX. Sicherstellung der gesetzlichen Anwartschaften. §§ 87—92.

An festen Prämien sind für jeden Beitragsmonat zu entrichten in der Gehaltsklasse

I	II	III	IV	V	VI	
6	9	12	18	24	30	Kronen.

Von diesen Prämien entfallen in den ersten vier Klassen auf den Dienstgeber $^2/_3$, auf den Versicherten $^1/_3$ der Summe, in den höheren fällt jedem Teil je die Hälfte der Summe zur Last. Bei einem Jahresbezuge von mehr als 7200 K hat der Versicherte die Prämien ganz zu zahlen.

X. Ueberweisungen. §§ 93—94.

XI—XIX. Sonstige Bestimmungen. §§ 95—116.

Dritter Teil.

Uebergangsbestimmungen. §§ 117—120.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 15. April 1908, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der mit gewerblichen Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden. S. 319.

Die 13 Paragraphen umfassende Verordnung sucht die Personen, die Arbeiten mit Verwendung von Bleiweiß oder bleihaltigen Verbindungen vorzunehmen haben, durch besondere Betriebsvorschriften vor Gefährdung ihrer Gesundheit zu schützen.

Gesetz vom 21. Juli 1908, betr. den Unterhaltungsbeitrag für Angehörige von zu einer Waffen(Dienst-)übung bzw. zur militärischen Ausbildung Eingerückten. S. 551.

Den Angehörigen, d. h. der Ehefrau, den ehelichen und unehelichen Kindern, Geschwistern und Aszendenten eines zum nichtaktiven Mannschaftsstande zählenden eingezogenen österreichischen Staatsbürgers steht ein Anspruch auf Unterhaltungsbeitrag aus Staatsmitteln zu, wenn der Einberufene für die Dauer der Waffenübung an seinem Einkommen Ausfall erleidet und anzunehmen ist, daß durch seine Einrückung der Unterhalt der Familie gefährdet ist.

1909.

Von den Gesetzen des Jahres 1909 (Reichsgesetzblatt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, Jahrgang 1909) verdienen besonders die Bestimmungen über die Vergebung staatlicher Lieferungen und Arbeiten und die Ergänzungen zu den Gesetzen über die Unfall- und Krankenversicherungen der Arbeiter hervorgehoben zu werden. Von Wichtigkeit ist ferner die Neueinteilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen für die Jahre von 1910—1914.

Finanzgesetzgebung.

Staatsvertrag vom 7. November 1908 zwischen Oesterreich-Ungarn und Baden zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, welche sich aus der Anwendung der für Oesterreich bzw. für Baden geltenden Steuergesetze ergeben könnten. Art. 1—10. S. 361.

Jeder wird nur in dem Staate zu den direkten Staatssteuern herangezogen, in dem er seinen Wohnsitz hat. Hat jemand in beiden Staaten einen Wohnsitz, ist die Staatsangehörigkeit entscheidend. (Art. 1.)

Grund- und Gebäudebesitz und der Betrieb eines stehenden Gewerbes sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen werden in demjenigen Staate besteuert, in dem sie liegen oder ausgeübt werden. (Art. 2.)

Finanzgesetz für das Jahr 1909 vom 29. Juni 1909. Art. I—VIII. S. 251.

Die gesamten Staatsausgaben für das Jahr 1909 werden auf die Summe von 2 406 554 543 K festgesetzt. (Art. I.)

Fünfter Nachtrag vom 20. August 1909 zur Vollzugsvorschrift zum 1. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, betr. die direkten Personalsteuern. S. 435.

Er betrifft Einzahlung und Ort der Vorschreibung bei der allgemeinen Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben.

Gesetz vom 30. Dezember 1909, betr. die Festsetzung des Alkoholkontingentes für die Betriebsperiode 1909/1910 und die individuelle Verteilung desselben. S. 783.

Agrargesetzgebung.

Gesetz vom 21. April 1909, betr. die Verlängerung der Wirksamkeit der Gebührenbefreiungen für Vermögensübertragungen und Rechtserwerbungen anläßlich agrarischer Operationen. Art. I—IV. S. 419.

Gebührenfrei sind Vermögensübertragungen oder Rechtserwerbungen auf Grund 1) des Zusammenlegungsplanes (Art. I), 2) eines behördlich genehmigten Tauschvertrages (Art. II) und 3) des Teilungs- und Regulierungsplanes (Art. III).

Gesetz vom 6. August 1909 betr. die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen. §§ 1—79. S. 577.

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes betreffen den Schutz der Haustiere. Haustiere im Sinne des Gesetzes sind alle nutzbaren Haustiere einschließlich Hunde, Katzen und Geflügel (§ 1).

II. Abschnitt: Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen.

III. Abschnitt: Maßregeln zur Verhinderung der Weiterverbreitung und zur Tilgung von Tierseuchen im Geltungsgebiete dieses Gesetzes. Bei Ortswechsel sind für Wiederkäuer Einhufer und Schweine Viehpässe beizubringen (§ 8). Beschau des Schlacht- und Stechviehes (§ 13). § 16 zählt 18 anzeigepflichtige Seuchen auf. Schutz- und Tilgungsmaßregeln (§ 24 und § 25).

IV. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für einzelne anzeigepflichtige Tierseuchen.

V. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Schlachtviehanlagen.

VI. Abschnitt: Entschädigung für Viehverluste. Als Entschädigung wird für getötete Wiederkäuer und Einhufer, die frei von Seuche sind, der gemeine Wert geleistet. Waren die Tiere verseucht, wird $^9/_{10}$ bei Maul- und Klauenseuche, sonst $^2/_3$ des gemeinen Wertes gezahlt. Der Wert wird vor der Tötung durch Schätzung festgestellt (§ 51). Entschädigung für Schweine siehe § 52.

VII. Abschnitt: Kosten. Die Kosten haben hauptsächlich die Gemeinden zu tragen (§ 61).

VIII. Abschnitt: Strafen. Bei vorsätzlicher Verbreitung einer Seuche tritt Bestrafung mit Gefängnis von $^1/_2$—3 Jahren ein, in qualifiziertem Falle erhöht sich die Strafe bis zu 5 Jahren.

Gewerbegesetzgebung.

Kundmachung des Handelsministeriums, des Ackerbauministeriums und des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 23. Februar 1909, betr. die Erlassung neuer Statuten für den Industrierat und den Landwirtschaftsrat. S. 99.

I. Statut des Industrierates. §§ 1—10.

Der Industrierat hat die Aufgabe, in Angelegenheiten der Industrie, des Großhandels und des Montanwesens Gutachten abzugeben und Anträge zu stellen (§ 1). Er besteht aus 120 auf 5 Jahre zum Teil gewählten zum Teil ernannten Mitgliedern. 34 wählen die Handels- und Gewerbekammern, 34 die industriellen Verbände, 10 die montanistischen Korporationen und 42 werden von Ministern ernannt (§ 2 u. 3). Der Rat tagt wenigstens zweimal im Jahre. Die Sitzungen sind nicht öffentlich (§ 4).

II. Statut des Landwirtschaftsrats. §§ 1—12.

Der Landwirtschaftsrat hat in Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft Gutachten abzugeben und Anträge zu stellen (§ 1). Er zählt 84 auf 5 Jahre gewählte oder ernannte Mitglieder. 17 Mitglieder wählen die Landesausschüsse der einzelnen Königreiche und Länder, 42 wählen die landwirtschaftlichen Vereine etc., 25 ernennt der Ackerbauminister (§ 2 u. 3). Der Rat tagt wenigstens einmal im Jahre in geschlossener Sitzung (§ 6 u. 8).

Verordnung des Gesamtministeriums vom 3. April 1909, betr. die Vergebung staatlicher Lieferungen und Arbeiten. §§ 1—52. S. 179.

I. Allgemeine Bestimmungen. Die Verordnung gilt nur für die Staatsbehörden (§ 1). Sie findet keine Anwendung auf Lieferungen und Arbeiten für Heer und Marine, für Landwehr und Landsturm zurzeit der Mobilmachung, für Verwaltungen, die Arbeiten in eigener Regie für den eigenen Bedarf ausführen, auf Lieferungen von Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft und auf staatliche Kunstaufträge und künstlerische Restaurierungen (§ 2).

II. Art der Vergebung. Grundsätzlich wird öffentliche Ausschreibung vorgeschrieben (§ 3). Ausnahmen enthalten § 4 (Beschränkte Ausschreibung) und § 5 (Freihändige Vergebung).

III. Verfahren bei Ausschreibungen. Projektskonkurrenz ist von der Konkurrenz für die Ausführung zu trennen (§ 6). §§ 7—10 berichten über den allgemeinen Inhalt der Ausschreibungen und über Inhalt und Art der Bekanntmachung öffentlicher Ausschreibungen. §§ 11—17 enthalten die besonderen Bestimmungen bei den Ausschreibungen.

IV. Die Angebotstellung. Einreichungstermin (§§ 22/23). Der Angebote Form (§ 24) und Inhalt (§ 25).

V. Die Behandlung der eingelangten Angebote. Die eingelaufenen Angebote sind an dem bestimmten Termine kommissionell zu eröffnen und zu verlesen. Ueber den Gang der Verhandlung ist ein Protokoll zu führen (§§ 26—29).

VI. Die Zuschlagserteilung. Der Zuschlag erfolgt durch die zur Vergebung berufene Stelle auf Grund des Gutachtens einer von ihr einzusetzenden Kommission (§ 30). Uebersteigt der Wert der Lieferung den Betrag von 5000 K, so ist die Vergebung an einen Ausländer an die Bewilligung der zuständigen Zentralstelle geknüpft (§ 32). Erzeugung der Lieferungsartikel im Inlande; Verwendung inländischer Materialien (§ 33).

VII. Die Verträge und deren Durchführung. Mehrjährige Verträge (§ 43). Inhalt der Vertragsurkunden (§ 44). Konventionalstrafen (§ 49). Kautionen (§ 50).

VIII. Schlußbestimmungen (§§ 51 und 52).

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 24. Mai 1909, mit welcher die gewerbliche Erzeugung von Zündwaren an eine Konzession gebunden und für die Genehmigung der bezüglichen Betriebsanlagen das Verfahren vorgezeichnet wird. §§ 1—4. S. 223.

Gesetz vom 13. Juli 1909, betr. die Herstellung von Zündhölzchen und anderen Zündwaren. §§ 1—7. S. 402.

Weißer und gelber Phosphor darf zur Herstellung von Zündwaren nicht verwendet werden. Neue Betriebe zur Herstellung von Zündwaren aus gelbem oder weißem Phosphor dürfen nicht mehr errichtet werden. Zündwaren, die unter Verwendung von solchem Phosphor hergestellt sind, dürfen nicht gewerbsmäßig in Verkehr gebracht werden.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 1. Juli 1909, betr. die Bezeichnung der Höheren Fachschule für das Herren- und Damenkleidermachergewerbe der Genossenschaft der Kleidermacher in Wien als einer Anstalt, deren Zeugnisse über die Absolvierung von Hauptfachkursen den Nachweis über die vorgeschriebene Verwendungsdauer als Gehilfe teilweise ersetzen. §§ 1—3. S. 364.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 16. September 1909, mit welcher der gewerbsmäßige Betrieb der Einlagerung von Erdöl und von Anlagen zur Leitung von Erdöl an eine Konzession gebunden und für die Genehmigung der Betriebsanlagen zur Leitung von Erdöl das Verfahren vorgezeichnet wird, gültig für den Bereich des Königreichs Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtum Krakau. §§ 1—5. S. 436.

Die Konzession wird nach Einvernehmen mit den betreffenden Handels- und Gewerbekammern von der Statthalterei verliehen. Auf die Lokalverhältnisse und auf die allgemeine Lage der Mineralölindustrie und des Mineralölkonsums ist Bedacht zu nehmen.

Gesetzgebung für Handel und Verkehr.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 26. April 1909, betr. die Beschränkung der Einfuhr und des Verkehrs mit bleihaltigen Farben und Kitten. S. 191.

Aus sanitären Gründen dürfen bleihaltige Farben und Kitte nur dann zur Einfuhr zugelassen und in Verkehr gebracht werden, wenn sie ausdrücklich und in einer wahrnehmbaren und verständlichen Weise als bleihaltig bezeichnet sind.

Soziale Gesetzgebung.

Gesetz vom 8. Februar 1909, womit einige Ergänzungen der Gesetze, betr. die Unfallversicherung und die Krankenversicherung der Arbeiter getroffen werden. §§ 1—6. S. 81.

Die Unternehmer der unfallversicherten Betriebe sind verpflichtet, Aufschreibungen zu führen, welche zur Ermittelung der für die Versicherung anrechenbaren Bezüge der einzelnen Versicherten notwendig sind, und diese Aufschreibungen mindestens während der Dauer von fünf Jahren aufzubewahren, sowie den zuständigen Organen der Anstalt über Verlangen vorzuweisen. (§ 1.)

Für rückständige Versicherungsbeiträge sind Verzugszinsen zu entrichten. Für zuviel gezahlte Versicherungsbeiträge kann der Betriebsunternehmer Vergütungszinsen verlangen. (§ 4.)

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 10. Mai 1909, womit auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 8. Februar 1909 Vorschriften über die Durchführung des Lohnlistenzwanges in der Unfallversicherung getroffen werden. §§ 1—8. S. 204.

Die Lohnaufzeichnungen sind hinsichtlich sämtlicher in einem Betriebe beschäftigten Personen womöglich in einer Liste zu vereinigen, soweit dies die Größe und Art des Betriebes gestattet. (§ 1.)

Lohnvorschüsse sind in jener Lohnzahlungsperiode zu verrechnen, in der der Lohn fällig geworden ist.

Gesetz vom 12. Februar 1909, betr. die Ermächtigung zum Abschlusse internationaler Abkommen auf dem Gebiete der Arbeiterunfallversicherung. §§ 1—2. S. 83.

Die Regierung ist ermächtigt, mit Staaten, in denen der inländischen Unfallversicherungsgesetzgebung entsprechende Fürsorgeeinrichtungen bestehen, Abkommen zur Regelung der Wechselbeziehungen auf diesem Gebiete abzuschließen.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 2. August 1909, betr. die Einteilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen und die Feststellung der Prozentsätze der Gefahrenklassen für die Periode vom 1. Jänner 1910 bis 31. Dezember 1914. §§ 1—11. S. 373.

Es sind 14 Gefahrenklassen gebildet worden.

Gefahrenklasseneinteilung und Zuteilung der Gefahrenprozentsätze.

Gefahrenprozentsatz	Unterklasse		Gefahrenklasse											
	A	B	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
niedrigster	1	3	4	7	10	13	16	20	25	31	39	48	59	73
höchster	3	5	8	11	14	19	24	30	37	47	57	70	87	100
mittlerer	2	4	6	9	12	16	20	25	31	39	48	59	73	87

Die Einreihung der einzelnen unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen erfolgt gemäß der in der Anlage zu der Verordnung vorgesehenen Einteilung (§ 1).

Nach dieser systematischen, 557 Nummern enthaltenden Einteilung gehören z. B. zu der Gefahrenklasse: A. Band- und Leinenwebereibetriebe ohne Verwendung von Motoren. B. Bandwebereibetriebe mit Verwendung von Motoren. I. Leinenwebereibetriebe mit Verwendung von Motoren. II. Bleichereien ohne Verwendung von Motoren. III. Baumwoll- und Halbwollwarenfabriken (Spinnerei, Weberei, Appretur). IV. Appreturanstalten unter Verwendung von Motoren. V. Jutespinnereien und -webereien. VI. Papier- und Pappefabriken. VII. Holzstoffabriken (Holzschleifereien) und Holzpappefabriken. VIII Imprägnierungsanstalten. IX. Furniererzeugung, Brettsägen einfacher Art, ohne Kreissägen. X. Faßspunderzeugung mit Motorenbetrieb bei Verwendung von Kreissägen. XI. Sägewerke. XII. Kreissägen.

Nach Tunlichkeit ist bei der Einreihung des einzelnen Betriebes im Einvernehmen mit den Gewerbeinspektoren vorzugehen, insbesondere dann, wenn von der Versicherungsanstalt eine Gefahrenerhöhung angenommen oder eine vom Betriebsunternehmer behauptete Gefahrenverringerung bezweifelt wird (§ 9).

Fürsorgewesen.

Gesetz vom 15. September 1909, betr. die Einlagen von Mündel- und Kurandengeldern bei Sparkassen und bei dem k. k. Postsparkassenamte. §§ 1—12. S. 661.

Der Höchstbetrag für die zulässige Anlegung von Mündel- und Kurandengeldern bei den mit öffentlicher Genehmigung bestehenden österreichischen Sparkassen wird mit 3000 Kronen für einen Pflegebefohlenen festgesetzt. (§ 1.) Kündigung und Rückzahlung dürfen nur mit pflegschaftsbehördlicher Bewilligung erfolgen. Diese Sperre ist auf dem Einlagebuche zu vermerken (§ 5). Einlagen für einen Pflegebefohlenen auf ein eigenes, seinem freien Verfügungsrechte unterliegendes Einlagebuch zu leisten, ist gestattet (§ 9).

Verordnung des Ministers der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 2. Dezember 1909, betr. die Einlagen von Mündel- und Kurandengeldern bei dem Postsparkassenamte. §§ 1—7. S. 662.

Das Gericht hat bei Anordnung der Sperre das Einlagebuch dem Postsparkassenamte in Wien zu übermitteln und mitzuteilen, wenn das Buch nach vollzogener Sperre auszufolgen ist.

1910.

Im Jahre 1910 (Reichsgesetzblatt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, Jahrgang 1910) ist hauptsächlich die Gesetzgebung auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge gepflegt worden. Neben den Gesetzen über die Dauer der Arbeitszeit und den Ladenschluß im Handelsgewerbe und über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen, Bestimmungen, die in sozialpolitischer Hinsicht zweifellos einen Fortschritt bezeichnen, sind die Gesetze zur Beschaffung gesunder und billiger Arbeiterwohnungen behufs Verbesserung der Wohnverhältnisse der minderbemittelten Bevölkerung zu nennen.

Finanzgesetzgebung.

Gesetz vom 14. Juli 1910, betr. die Erhöhung der Ruhegenüsse der Staatsbeamten und Staatslehrpersonen, der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Zivilstaatsbediensteten sowie der Gendarmeriemannschaftspersonen und Gendarmeriekanzleidiener, sofern die Versetzung dieser Staatsbediensteten in den Ruhestand vor dem 1. Oktober 1898 bzw. 1. September 1899 und 1. Jänner 1900 erfolgte, und betr. die Gewährung von außerordentlichen Pensions(Provisions)zuschüssen. §§ 1—8. S. 311.

Die normalmäßigen Ruhegenüsse werden auf jenen Betrag erhöht, der sich unter Anwendung der neuerlassenen Gesetze unter Zugrundelegung der durch diese festgesetzten anrechenbaren Aktivitätsbezüge ergeben würde.

Gesetz vom 14. Juli 1910 betr. die Erhöhung der Pensionen der Witwen. §§ 1—8. S. 312 d. Jahrg. 1910.

Finanzgesetz für das Jahr 1910 vom 29. Juni 1910 Art. I—IX. S. 229 d. Jahrg. 1910.

Die gesamten Staatsausgaben für das Jahr 1910 werden auf die Summe von 2 780 822 657 K festgesetzt.

Gesetz vom 22. Dezember 1910, betr. die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1911. §§ 1—10. S. 747 d. Jahrg. 1910.

Die Regierung wird ermächtigt, die direkten Steuern und indirekten Abgaben nach den bestehenden Normen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1911 fortzuerheben.

Agrargesetzgebung.

Gesetz vom 16. Dezember 1910, betr. die Gewährung von Befreiungen von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren auf dem Gebiete der Landeskultur. §§ 1—3. S. 743 d. Jahrg. 1910.

Die zur Neuregulierung, Ablösung und Sicherung der Forst- und Weideservituten erforderlichen Eingaben, Rechtsurkunden, Ausfertigungen, Erkenntnisse usw., ferner die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Vermögensübertragungen, Rechtserwerbungen und bücherlichen Eintragungen sind von Gebühren befreit.

Gewerbegesetzgebung.

Verordnung des Gesamtministeriums vom 30. Dezember 1909, betr. die Bestellung von Vadien und Kautionen bei Vergebung staatlicher Lieferungen und Arbeiten. S. 5 d. Jahrg. 1910.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 26. März 1910, betr. die Bezeichnung des Similiseurgewerbes als handwerksmäßiges Gewerbe. §§ 1—2. S. 127 d. Jahrg. 1910.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 23. März 1910, mit welcher das Gewerbe der Verarbeitung von Erdöl und das Gewerbe des Vertriebes von Petroleum mittels Tankwagen an eine Konzession gebunden wird. §§ 1—4. S. 126 d. Jahrg. 1910.

Bei der Konzession ist auf die Lokalverhältnisse sowie auf die allgemeine Lage der Mineralölindustrie und des Mineralölkonsums Bedacht zu nehmen.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, für Kultus und Unterricht und für öffentliche Arbeiten vom 29. November 1910, mit welcher das Gewerbe der Sodawassererzeugung an eine Konzession gebunden wird. §§ 11—22. S. 589 d. Jahrg. 1910.

Zur Ausübung des Gewerbes wird eine besondere Befähigung durch Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Verwendung im Gewerbe der Sodawassererzeugung, im Betriebe einer Apotheke oder im Warenverkehre beim Drogistengewerbe gefordert.

Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 12. März 1910, betr. die Errichtung einer Abteilung für Bergwerksinspektionen in diesem Ministerium. §§ 1—9. S. 113 d. Jahrg. 1910.

Die Beamten der Abteilung haben die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betriebe zu besuchen und auf Sicherheit des Betriebes, Leben und Gesundheit der Arbeiter, Schutz des obertägigen Eigentums, die Verhältnisse der Bergarbeiter und die zu ihrer Wohlfahrt bestehenden Einrichtungen zu prüfen. Besondere Aufmerksamkeit ist den Betriebsunfällen zuzuwenden (§ 4).

Obliegenheiten der Abteilung sind insbesondere außer den Revisionen, die Erstattung von Vorschlägen zur Verhütung von Unfällen, von Gutachten und Berichten und die Zusammenstellung der Jahresberichte der Bergbehörden über die Bergwerksinspektion.

Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 24. September 1910, betr. die Organisation des k. k. Gewerbeförderungsamtes. §§ 1—6. S. 487 d. Jahrg. 1910.

Das Amt hat den Zweck, dem Ministerium für öffentliche Arbeiten als vollziehende Stelle für Angelegenheiten der wirtschaftlichen und technischen Gewerbeförderung zu dienen.

Gesetzgebung für Handel und Verkehr.

Verordnung des Handelsministeriums vom 21. April 1910, betr. die fachlichen Prüfungen für den statistischen Dienst im Handelsministerium. Art. I—II. S. 157 d. Jahrg. 1910.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete (§ 4).

I. Begriff und Theorie der Statistik sowie die Grundzüge der Organisation des statistischen Dienstes.

II. Die auf die Geschäftsaufgaben und die Organisation des Arbeitsstatistischen Amtes und des ständigen Arbeitsbeirates Bezug habenden Vorschriften, ferner die Grundzüge der gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen, betr. den Arbeitsvertrag, den Arbeiterschutz, die Arbeiterversicherung, die Arbeitsvermittlung und die Arbeiterorganisationen.

III. Die gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften, betr. die Statistik des Außenhandels und des Zwischenverkehrs, einschließlich der für die Handhabung dieser Statistik in Betracht kommenden wichtigsten Vorschriften über das Zollwesen, insbesondere des Zolltarifgesetzes und der Systematik des autonomen Zolltarifes.

IV. Die Grundzüge des Verfassungsrechtes der österreichisch-ungarischen Monarchie, ferner die Vorschriften über den Staatsdienst sowie die wesentlichsten Bestimmungen über die Organisation der einzelnen Ministerien, über den Gesichtskreis derselben und der wichtigsten unterstehenden Behörden, über die Gliederung des Staatsvoranschlages und die etatmäßige Kreditgebarung.

Soziale Gesetzgebung.

Gesetz vom 14. Jänner 1910, betr. die Dauer der Arbeitszeit und den Ladenschluß in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben. Art. I—V. S. 39 d. Jahrg. 1910.

In Handelsgewerben, im Speditionsgewerbe und im Warenverschleiße der Produktionsgewerbe ist den Hilfsarbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren. Für Kutscher im Speditionsgewerbe hat die Zeit mindestens 10 Stunden zu betragen. Innerhalb der Arbeitszeit ist den Hilfsarbeitern eine Mittagspause einzuräumen (§ 96 d). Den Hilfsarbeitern ist Sitzgelegenheit zu geben (§ 96 g). Die Mindestruhezeit kann gekürzt werden 1) bei Inventurvornahme, 2) bei Neueinrichtung des Geschäfts, 3) bei Besuch von Märkten, 4) bei Arbeiten zur Verhütung des Verderbens der Waren und in sonstigen Notfällen, 5) außerdem an 30 Tagen im Jahre. Für die Verlängerung der Arbeitszeit gebührt den Hilfsarbeitern eine angemessene besondere Entlohnung (§ 96 h).

Drei Verordnungen des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern 1) vom 28. April, 2) vom 1. Juli und 3) vom 21. Juli 1910, womit Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Mindestruhezeit der Hilfsarbeiter bzw. über den Ladenschluß für einzelne Kurorte gestattet werden. Zu 1) §§ 1—3. S. 161 d. Jahrg. 1910. Zu 2) §§ 1—3. S. 307 und zu 3) §§ 1—3. S. 359.

Zu 1) Die Ruhezeit kann während der Saison in Franzensbad, Karlsbad und Marienbad auf 9 Stunden herabgesetzt werden. Zu 2) Beschränkung der Ruhezeit während der Saison in Baden, Gmünden und Bad Ischl sowie Badgastein und Hofgastein. Zu 3) Herabsetzung der Ruhezeit auf 10 Stunden für den Kurort Dorna Watra während der Zeit vom 1. Juni bis 30. September.

Gesetz vom 16. Jänner 1910 über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfengesetz). Art. I—V. S. 41 d. Jahrg. 1910.

Art. I zerfällt in 42 Paragraphen.

§§ 1—5. Anwendungsgebiet des Gesetzes.

§ 6. Inhalt des Dienstvertrages: Mangels Vereinbarung ist Ortsgebrauch maßgebend. Die Ueberlassung von Wohnräumen an Dienstnehmer sowie deren Verköstigung kann für Unternehmungen bestimmter Art oder für den Bereich bestimmter Orte verboten werden.

§ 17. Urlaub: Wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert hat, ist dem Dienstnehmer in jedem Jahre ein ununterbrochener Urlaub in der Dauer von mindestens zehn Tagen zu gewähren. Hat das Dienstverhältnis 5 Jahre gedauert, so beträgt die Urlaubszeit mindestens 2 Wochen, hat es 15 Jahre ununterbrochen gedauert, so sind mindestens 3 Wochen Urlaub zu gewähren. Während des Urlaubes behält der Dienstnehmer den Anspruch auf sein Gehalt. Die Zeit, während deren der Dienstnehmer durch Krankheit oder durch einen Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste verhindert ist, darf in den Urlaub nicht eingerechnet werden. § 20. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen. § 22. Dem Dienstnehmer ist an Werktagen angemessene Zeit zum Aufsuchen einer neuen Stellung ohne Schmälerung des Entgelts freizugeben. § 36. Eine Konkurrenzklausel ist unwirksam, wenn der Dienstnehmer zur Zeit der Vereinbarung minderjährig ist oder das Entgelt zur Zeit der Beendigung des Dienstverhältnisses den Betrag von 4000 K jährlich nicht übersteigt.

Wohnungsfürsorge.

Verordnung der Ministerien für öffentliche Arbeiten und der Finanzen vom 14. September 1910, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, betr. Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalprozentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für Dalmatien festgesetzt wird. §§ 1 u. 2. S. 469 d. Jahrg. 1910.

Die Verzinsung des Kapitals, das für die Erwerbung des Baugrundes und für die Kosten aufgewendet wird, darf höchstens mit 6 Proz. erfolgen.

Gesetz vom 22. Dezember 1910, betr. die Errichtung eines Wohnungsfürsorgefonds. §§ 1—19. S. 751 d. Jahrg. 1910.

Behufs Verbesserung der Wohnverhältnisse der minderbemittelten Bevölkerung ist ein Wohnungsfürsorgefonds errichtet worden. (§ 1.)

Dem Fonds sind folgende Beträge zugewiesen worden (§ 3):

Jahr 1911 und 1912 zusammen		*1 500 000 K*
1913		*1 300 000 „*
1914		*1 500 000 „*
1915		*2 200 000 „*
1916—1918	*je*	*2 500 000 „*
1919 u. 1920	*„*	*3 500 000 „*
1921		*4 000 000 „*

Der Fonds ist bestimmt:

1) Zum Zwecke des Baues von Kleinwohnungen sowie des Erwerbes der hierzu bestimmten Grundstücke.

2) Zum Zwecke des Erwerbes von Häusern mit Kleinwohnungen bzw. zum Zwecke des Erwerbes von Häusern, die zu Kleinwohnungen umgestaltet oder umgebaut werden sollen.

3) Zur Ablösung von Hypotheken in nicht erster Rangordnung, die auf solchen Häusern lasten, Kredithilfe zu leisten 1) durch Bürgschaftsübernahme und 2) durch Darlehensgewährung a) an Selbstverwaltungskörper (Bezirke, Gemeinden u. dgl.), öffentliche Körperschaften und Anstalten, b) an gemeinnützige Vereinigungen (§ 4). Die Häuser müssen in bautechnischer, sanitärer und sittenpolizeilicher Hinsicht den Anforderungen gesunder und billiger Volkswohnungen entsprechen (§ 6).

Als Kleinwohnungen gelten (§ 36):

1. Familienwohnungen mit einer bewohnbaren Gesamtfläche (Wohnzimmer, Kammer, Küche) von höchstens 80 qm,

2. Ledigenheime,

3. Schlaf- und Logierhäuser zur Beherbergung einzelstehender Personen.

Darlehen werden bis zu 90 Proz. des anrechenbaren Wertes der Liegenschaft gewährt (§§ 5 u. 8).

Die Gesamtsumme der übernommenen Bürgschaften darf den Betrag von 200 Mill. K. nicht übersteigen (§ 10).

Miszellen.

XIV.

Verhandlungen des Ersten Deutschen Soziologentages (vom 19.—22. Oktober 1910 in Frankfurt a. M.)[1].

Von Prof. Dr. L. v. Wiese in Hannover.

Als ich im vorigen Jahre unmittelbar nach dem ersten deutschen Soziologentage im „Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie"[2]) meine Eindrücke der Frankfurter Tagung wiederzugeben versuchte, schloß ich mit den Worten: „Daneben sei aber nicht vergessen, wieviel wertvolle Gedanken und Erkenntnisse der größte Teil der Vorträge zeitigte, und daß auch die Diskussion teilweise auf einer beträchlichen wissenschaftlichen Höhe stand. Es wird sich jedoch empfehlen, hierüber erst eingehender zu referieren, wenn die stenographischen Berichte vorliegen und man das eine oder andere noch einmal still durchdenken kann." Nunmehr ist in einem stattlichen Bande als erste Publikation der Deutschen Gesellschaft für Soziologie der Verhandlungsbericht erschienen. Sucht man die Darbietungen zu beurteilen, so muß man sich zunächst vergegenwärtigen, daß es sich um eine erste wissenschaftliche Tagung handelte, die nicht auf bestimmten, kollektiven Vorarbeiten beruhte, und deren Veranstaltungen noch nicht mit Dezentralisation in Fachausschüssen verknüpft waren. Darüber sagte u. a. zu Beginn der Tagung Max Weber, der in erster Linie als geistiges Haupt der jungen Gesellschaft anzusehen ist: „. . . Voraussichtlich wird die soziologische Gesellschaft nie wieder in der Form wie heute und in den nächsten Tagen vor die Oeffentlichkeit treten, als eine ungegliederte Einheit, die eine ganze Reihe einzelner Themata nacheinander in Vorträgen und Diskussionen behandelt. Es besteht vielmehr die Absicht, Abteilungen sich bilden zu lassen." Bestimmte Kollektivarbeiten, die einen Ausschnitt des gesellschaftlichen Lebens induktiv auf Grund einheitlicher Fragestellung enquetenartig untersuchen, werden in Zukunft die Grundlagen der Arbeit einzelner Ausschüsse und damit der Gesellschaft bilden. Auf diese Weise sollen realistisch zunächst die Soziologie des Zeitungswesens, danach die Soziologie des Vereinswesens und etwa noch die Auslese der führenden Berufe innerhalb der modernen Gesellschaft (nach einer Anregung Eulenburgs) untersucht werden. Eine Abteilung für Statistik ist inzwischen entstanden; andere sind geplant. Von dieser

1) Schriften der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, 1. Serie, Bd. 1. Tübingen (J. C. B. Mohr [Paul Siebeck]) 1911. 335 SS.

2) Vergl. meine Skizze „Der erste deutsche Soziologentag" in Heft 2 des 4. Bandes des „Archivs für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie".

Organisations- und Arbeitsweise konnte nun die erste Versammlung noch kein rechtes Bild geben; nur wurde in ihr möglichst deutlich (bis zu einer gewissen Schroffheit in der Geschäftsführung) schon das Prinzip der Gesellschaft hervorgekehrt, jede Propaganda praktischer Ideen grundsätzlich und definitiv abzulehnen, ja Werturteile überhaupt zu vermeiden, um den rein theoretischen Charakter der Vereinigung zu wahren. Im übrigen war man genötigt, einige bekannte — von irgendeinem Standpunkte aus an soziologischen Fragen interessierte — Gelehrte über ein sehr allgemein gefaßtes Thema nach freier Wahl reden zu lassen. Das hatte immerhin zur Folge, daß gerade diese erste Versammlung die ungeklärte, reiche Mannigfaltigkeit soziologischer Richtungen, Bestrebungen und Auffassungen deutlich spiegelte. Jeder Vortrag beruhte nicht nur auf einem selbständigen Thema, sondern auch auf einer besonderen, gerade diesem Redner eigentümlichen Auffassung der Gesellschaftswissenschaft. Werden manche Leser, die der Soziologie wegen ihrer Ungeklärtheit als Disziplin sowieso skeptisch gegenüberstehen, aus der Uneinheitlichkeit auch dieser Darbietungen für ihre Zurückhaltung neue Gründe holen, so werden die, welche den bisher ungeschlichteten Meinungsstreit über Grenzen und Natur der Soziologie für ein begreifliches und notwendiges Jugendstadium halten, gerade in der Ideenfülle der Vorträge und Diskussionen ihren Hauptreiz sehen, zumal der unfruchtbare Streit über das, was man unter Soziologie zu verstehen habe, in Frankfurt fast ganz vermieden wurde. Für den Referenten entsteht aber die Notwendigkeit, in seinem Berichte jeden Vortrag mit der sich an ihn anschließenden Diskussion (bei manchen Reden war von vornherein eine Aussprache ausgeschlossen) einzeln für sich zu behandeln und erst zum Schlusse eine ungefähre Gesamtübersicht zu geben.

Es war ein glücklicher Gedanke, den Kongreß durch einen am Begrüßungsabend gehaltenen Vortrag Simmels über „Soziologie der Geselligkeit" zu eröffnen, weil dieser Redner geschmackvolle Darstellung mit wissenschaftlicher Schärfe und Originalität des Denkens zu vereinigen weiß. In Simmel prägt sich gerade die spezifisch moderne Auffassung der Soziologie als einer Einzelwissenschaft von den Formen der Vergesellschaftung am kräftigsten aus. Ihm gilt es, die „unübersehbar mannigfaltigen Formen des sozialen Lebens, all das Miteinander, Füreinander, Ineinander, Gegeneinander, Durcheinander in Staat und Gemeinde, in Kirche und Wirtschaftsgenossenschaft, in Familien und Vereinen" einheitlich zu erfassen, ohne doch — wie Kantorowicz im Eingange seines Vortrages (S. 278) behauptete — bloße Sozialpsychologie zu geben, weil nicht die seelischen Vorgänge (bei aller Unentbehrlichkeit für die dargelegten Tatsachen) der eigentliche Zweck der Untersuchungen sind, vielmehr lediglich der Faktor der Vergesellschaftung analysiert wird [1]. Nun bot gerade das von ihm gewählte Thema dem Redner Gelegenheit, die Abstraktion von den konkreten Inhalten der Vergesellschaftung als Wesenszug der Soziologie aufzuweisen, da die Geselligkeit wieder innerhalb aller Vereinigungsweisen als „Spielform

1) Vgl. hierzu Simmel, Soziologie, Leipzig 1908, S. 21 ff.

der Vergesellschaftung" am deutlichsten formalen Charakter trägt. „Nur die gesellige ist eben „eine Gesellschaft" ohne weiteren Zusatz, weil sie die reine, prinzipiell über jeden spezifischen Inhalt erhobene Form all jener einseitig charakterisierten „Gesellschaften" in einem gleichsam abstrakten, alle Inhalte in das bloße Spiel der Form auflösenden Bilde darstellt" (S. 4).

Die eigentlichen Verhandlungen wurden durch eine (mehr oder weniger programmatisch gedachte) Eröffnungsrede eines der Vorsitzenden, Ferdinand Tönnies', über „Wege und Ziele der Soziologie" eingeleitet. Wegen der Bedeutung, die bei einer solchen Gelegenheit den Ausführungen des Kieler Forschers zukommt, dem die deutsche Gesellschaftswissenschaft — zum mindesten für seine „Gemeinschaft und Gesellschaft" und für seine „Philosophische Terminologie" — manche Förderung in ungünstigen Zeiten verdankt, wird man als Referent nicht umhin können, sich offen und möglichst deutlich über den Eindruck dieses Vortrags zu äußern. Ich muß gestehen, daß er mich gerade in dieser Stunde arg enttäuscht hat. Anderen, mit denen ich über sie sprach, ist es ebenso gegangen; freilich nicht allen: Schulze-Gävernitz überraschte z. B. in der Diskussion durch die Bemerkung: „Ich behaupte, der Vortrag von Prof. Tönnies war das Beste, was bisher über Soziologie und ihr Wesen gesagt worden ist" (S. 88). Und Cunow schreibt in der „Neuen Zeit": „Das Referat des Prof. Tönnies (über dieses Thema) halte ich für den, wenn auch nicht rhetorisch glänzendsten, doch am gründlichsten durchdachten Vortrag des Frankfurter Soziologentages" (No. 50, S. 855).

Tönnies teilt noch ganz die alte enzyklopädische Auffassung der Soziologie und identifiziert theoretische Soziologie und Sozialphilosophie. Er weist ihr zwei Aufgaben zu: einmal habe sie es „wesentlich mit Begriffen zu tun, mit dem Begriffe des sozialen Lebens, mit den Begriffen sozialer Verhältnisse, sozialer Willensformen und sozialer Werte, sozialer Verbindungen" usw. (S. 24); sodann soll sie „die Zusammenhänge mit den anderen Wissenschaften ... darstellen".

Auf diese Weise stellt sich der Vortragende als Epigone der älteren Soziologie, die man doch schon als überwunden wähnte, vor. Er steht noch ganz in der Gefolgschaft Comtes und Spencers und wird durch seine Darlegungen kaum einen Skeptiker von der Notwendigkeit einer selbständigen soziologischen Disziplin überzeugt haben. Doch ist der Umstand, daß hier als Prophet der Zukunft an den Pforten einer jungen Wissenschaft ein Gelehrter stand, der die Weisheit von gestern vortrug, weniger der Grund für die Ablehnung dieser Ausführungen, zumal es seiner Rede nicht an einigen scharfen Formulierungen mangelte. Auch läßt sich nicht bestreiten, daß in dem Prinzip, Zusammenhänge zwischen den Wissenschaften herzustellen, noch immer wertvolle Aufgaben für die Soziologie gegeben sind; es handelt sich dabei um das, was später Kantorowicz klarer und richtiger dahin ausdrückte, daß die Soziologie die Erscheinungen des sozialen Lebens zu betrachten habe, welche gleichmäßig mehreren Seiten des gesellschaftlichen Daseins angehören (Familie, Großstadt, Presse, Vereinswesen usw.). „Die Soziologie ist

also die Wissenschaft, die die Gesamtheit des sozialen Lebens in seiner ungebrochenen Fülle betrachtet und, weit entfernt von mechanischer Summierung der Ergebnisse der einzelnen Sozialwissenschaften, in eigenartiger synthetischer Untersuchung wieder vereinigt, was jene aus technischen Gründen isolieren müssen" (S. 276). (Was diese Auffassung mit der Simmels verbindet, soll noch kurz angedeutet werden.) Tönnies beschränkte sich darauf, nach berühmten Mustern die anderen Wissenschaften, die sich mit der Soziologie berühren, im zweiten Teile seines Vortrages zu charakterisieren, sich zuletzt sogar mit einer befremdlichen Breite über die Natur der Statistik zu ergehen, ohne daß man recht die Notwendigkeit dieser Wissenschaftssystematik nach Comtescher Methode für den Zusammenhang begriff, wenn auch im einzelnen manches scharfsinnige Urteil gefällt wurde. Doch, wie gesagt, möchte ich mich nicht gegen diese zwar heute überlebte, aber noch immer ganz lehrreiche Betrachtungsweise wenden. Woran ich Anstoß nehme, ist der innere Widerspruch zwischen den Darlegungen des Vortragenden, die Unausgeglichenheit zwischen ihren einzelnen Teilen. Diese wieder hatte, soviel ich sehen kann, ihren Grund darin, daß Tönnies als Vorsitzender schließlich eine Arbeitsmethode und damit eine Auffassung der Soziologie empfehlen und ankündigen mußte, die im Grunde seiner persönlichen und ursprünglichen Deutung der Soziologie nicht entspricht. Für ihn ist die Soziologie eine auf rein deduktivem Verfahren beruhende Wissenschaft, die es wesentlich mit Begriffen zu tun hat. Das suchte der Redner im Anfang seines Vortrages möglichst scharf herauszustellen; zum Schlusse aber war er genötigt, eine empirische, induktive Methode für die zukünftige Arbeit als unerläßlich zu empfehlen. Wie er Anfang und Ende miteinander zu verknüpfen und auszusöhnen suchte, das konnte absolut nicht überzeugen. Weil es sich für die Arbeit der Gesellschaft nicht um ein System, sondern um Forschungen und Untersuchungen handle, deshalb sei die Methode für die Tätigkeit der Gesellschaft die Beobachtung und Induktion. Damit hat man aber meines Erachtens den Charakter der Soziologie als einer Begriffswissenschaft im Tönniesschen Sinne aufgegeben, was ja auch, wie mir scheinen will, völlig richtig ist.

Der andere Widerspruch in der Rede liegt auf verwandtem Gebiete: Tönnies betrachtet ferner die Soziologie nicht etwa als die theoretische Grundlage der Ethik; sondern er sieht in ihr einen „Bestandteil der allgemeinen philosophischen Ethik". Er ist in erkenntnistheoretischer Hinsicht ganz Voluntarist. „Im letzten Grunde steht all unser Denken und Erkennen im Dienste des Wollens", sagt er, und gleich danach: „Als soziale Erscheinung ist auch das Gedeihen und der Fortschritt aller Wissenschaft irgendwie bedingt, so dünn auch oft die verbindenden Fäden sind, durch soziale Bedürfnisse, die es tragen und fördern, und die sozialen Bedürfnisse richten sich immer auf die Bekämpfung, so sehr als möglich die Ueberwindung, sozialer Uebel, sie ringen um die Gestaltung und Erreichung sozialer Güter, der menschlichen Ideale." Die „soziale Pathologie" nimmt in seinem System der Soziologie einen großen Raum ein. Gegen diese Auffassung

polemisiere ich keineswegs. Aber ist es nicht überraschend, wenn solche Ausführungen die Einleitung zu einem eindringlich vorgetragenen und überlangen Exkurs bilden, jedes Werturteil zu vermeiden und soziale Vorgänge so zu betrachten, „als ob sie Vorgänge auf dem Monde wären"? Auch hier war der Uebergang vom einen zum anderen keineswegs überzeugend. Man fragte sich schließlich: Welches ist nun der wahre Tönnies: der deduktiv verfahrende, aufs Begriffliche gerichtete Systematiker und sozialreformerisch bestrebte Ethiker oder der induktiv forschende, realistisch und deskriptiv arbeitende, uninteressierte Theoretiker? Ich hege Zweifel, ob dieser sozialpolitische Heißsporn auf die Dauer sein Schifflein im Fahrwasser der Weberschen Forschungsweise steuern wird. In Frankfurt wird er durch die Zwiespältigkeit seiner Grundgedanken wenig neue Anhänger der Soziologie gewonnen haben.

Es war deshalb geradezu wohltuend, als nach ihm Max Weber in seinem sogenannten Geschäftsbericht über die beabsichtigten Arbeiten der Gesellschaft packend und klar sprach. Was er über die leitenden Ideen für die Zeitungsenquete sagte, war echt soziologisch und modern erfaßt. So weit ausgreifend diese Untersuchungen auch gestaltet werden sollen, wenn sie sich über Grad und Verschiedenheit der Publizität, über das Verhältnis zu Abonnenten und Inserenten, über das Prinzip der Anonymität und anderes verbreiten, immer bleibt die induktive, auf die Erfassung tatsächlicher Zusammenhänge gerichtete Verfahrungsweise gewahrt, und so konnte man auch den Glauben gewinnen, daß solche Forschung eine positive Förderung unserer Erkenntnis gewähren wird. In diesem Zusammenhange bekam der Verzicht auf Bewertung der zu erforschenden Tatsachen auch einen tieferen Sinn; hier floß er aus dem Gedankensystem als eine gebieterische Notwendigkeit, während eine philosophische Ethik in Tönnies' Sinne zwar sicherlich auch — das ist eine Binsenwahrheit und hätte nicht so vieler Worte bedurft — Objektivität erfordert, aber gerade erst durch bewertende Sichtung Sinn und Inhalt erhält.

Sombarts heiß umstrittener Vortrag über „Technik und Kultur" bietet für den Referenten insofern äußere Schwierigkeiten, als der Redner seine mündlichen Ausführungen in Frankfurt nicht mehr gelten lassen will und durch eine neue Behandlung im „Archiv für Sozialwissenschaft" (Bd. 33, Heft 2) ersetzt hat. „Auf jenen Aufsatz", erklärt Sombart in einer Fußnote des Verhandlungsberichtes, „muß ich also alle diejenigen verweisen, die dieser Vortrag unbefriedigt läßt. Und nur gegen jenen Aufsatz bitte ich zu polemisieren." Im folgenden will ich mich deshalb nur an die Publikation im „Archiv" halten, muß aber auch infolgedessen davon absehen, mich kritisch über das in der Diskussion Vorgebrachte zu äußern.

Sombart erwartet von seiner Abhandlung, die allerdings in ihrer präziseren Fassung und klareren Anordnung eine beträchtliche Verbesserung seines freien Vortrages bedeutet, einen wissenschaftlichen Fortschritt in der Richtung, daß sie einen Schritt über die „materialistische Geschichtsauffassung" hinaus mache. Er will in ihr einen Beitrag zur Klarstellung einiger von vielen Zusammenhängen der

Technik mit der Kultur geben und dieser Analyse die Zerlegung der Begriffe Technik und Kultur voranschicken. Aus der Gesamtheit aller Techniken hebt er dabei die Produktions- oder ökonomische Technik heraus; das Wesen der Kultur sucht er aus der Summe der Kulturgüter zu erfassen, um eine möglichst objektive Vorstellung seinen Untersuchungen zugrunde zu legen. Diese Kulturgüter seien entweder objektive, nämlich nutzbare Sachgüter oder ideelle (institutionelle und geistige) oder persönliche Kulturgüter körperlicher oder seelischer Art. Schließlich gehört zum Kulturbesitz auch der Kulturstil als Gesamterscheinung einer Epoche.

Prüfe man nun den Einfluß der Technik auf die Kultur (die Beeinflussung der Technik durch die Kultur konnte von Sombart nur flüchtig berührt werden), so sei zunächst eine technologische Geschichtsschreibung, „nach welcher alle Menschheitsgeschichte, also eben alle Kulturentwicklung nichts anderes als gleichsam eine Funktion der Technik gewesen wäre und in alle Zukunft sein würde, weil sie es notwendig sein müßte“ (Archiv, S. 315), abzulehnen. Ihren klassischen Ausdruck habe eine solche Geschichtsbetrachtung in der materialistischen Geschichtsauffassung gefunden, da Marx offenbar unter „Produktionskräften“ technische Möglichkeiten verstehe. Diese Theorie sei falsch, da das menschliche Gemeinschaftsleben auch von anderen Kulturbestandteilen bestimmt werde, und da die Technik nicht eine primäre, sich allein selbst bestimmende und selbst gar nicht von anderen bestimmte Erscheinung sei. Dies lasse sich auch induktiv unter anderem dadurch beweisen, daß zwischen einer bestimmten Technik und einem bestimmten Wirtschaftssysteme und wieder zwischen einem solchen Systeme und der gesamten übrigen Kultur historisch kein zwingender Zusammenhang bestehe.

Immerhin überrage der Einfluß der Technik auf die Kultur die anderen Elemente des geschichtlichen Prozesses an Bedeutung; denn die Technik habe es mit der Gütererzeugung zu tun; die Sachgüter aber seien zu allen Kulturtatsachen notwendig. Bei dem gegenwärtigen Stande unserer Erkenntnis müßten wir auf eine generelle Geschichtstheorie verzichten, wir könnten und sollten jedoch die Verzweigungen von Technik und Kultur in Einzeluntersuchungen feststellen. Die Schwierigkeiten, die hierfür beständen, lägen darin, daß sich die Wirkungen der Technik mit anderen verursachenden Umständen kreuzten; auch habe man positive und negative, generelle und spezielle, bestimmende und bloß bedingende Wirkungen zu unterscheiden. Daß jedoch in unendlich vielen Einzelfällen die Technik die Kultur beeinflusse, sucht schließlich Sombart an einer Reihe von Beispielen zu zeigen.

Es erheben sich den Sombartschen Ausführungen gegenüber zwei Fragen, eine, die das Gesamtthema der Abhandlung betrifft, nämlich: hat Sombart den Einfluß der Technik auf die Kultur richtig bestimmt?, und eine zweite, die mehr eine begleitende These des Vortrags betrifft: ist die materialistische Geschichtsauffassung eine technologische? Gerade diese zweite Frage hat schon in der Frankfurter Diskussion und nun auch in der sozialistischen Kritik Cunows in der „Neuen Zeit“ (S. 855)

eine Rolle gespielt. Es ist nun ganz unmöglich, hier in dieser summarischen Uebersicht in zwei, drei Sätzen zu einem so verwickelten dogmengeschichtlichen Problem Stellung zu nehmen. Ich habe jedoch — nur dies kann ich hier bemerken — Bedenken, materialistische und technologische Geschichtsauffassung zu identifizieren; zum mindesten rechnet Marx auch Naturbedingungen und menschliche Arbeitskräfte unter die Produktivkräfte; auch gehört zwar das Eigentum als Recht bei ihm zum Ueberbau, nicht aber die tatsächlichen physischen Macht- und damit Besitzverhältnisse, die gewissermaßen von Naturwegen Ungleichheiten unter den Menschen schaffen. Auch habe ich Zweifel, ob man aus Marx eine direkt funktionelle Abhängigkeit der Kultur von der Technik, selbst wenn man nur sie unter den Produktivkräften verstehen will, herauslesen kann. Immerhin kann man bei den vielen Unklarheiten des Marxismus darüber streiten; es ist Sache der Interpretation. Auch scheint mir, daß man noch am meisten Licht in den dunklen Winkeln marxistischer Dialektik breitet, wenn man mit Sombart annimmt, daß der materialistischen Geschichtsauffassung die Fiktion einer generellen, notwendigen und dauernden Abhängigkeit der Kultur von der Technik eigen ist; nur würde ich sie nicht so auf die Spitze treiben, wie es in der Sombartschen Deutung der Fall ist.

Aber nun, unabhängig vom Marxismus, die direkte Frage: ist der Einfluß der Technik auf die Kultur notwendig, bestimmt und stets wirkend? Da scheint mir nun Sombart mit seiner Auffassung, daß die Technik nur eine von vielen treibenden Kräften der Kultur, unter allen aber eine der wichtigsten ist, durchaus recht zu haben. Doch daran knüpft sich die weitere Frage: ist Sombarts Erkenntnis wirklich so neu und fortschrittlich, wie er glaubt? Sicherlich ist die Analyse, die er bei der zweiten Bearbeitung dem Problem gegeben hat, in ihrem Gedankengang, in ihrer methodologischen Strenge und erschöpfenden Breite meisterhaft und, soviel ich sehen kann, formal unerreicht. Aber die Ergebnisse waren längst allen denen geläufig, die sich nicht so sehr von Marx haben beeinflussen lassen. Auch kann ich nicht zugeben, daß wir „noch nicht die geringsten Ansätze" zu einer Geschichte der Technik besitzen. Ich nenne nur u. a. Ludwig Beck und Matschoß. Wir Lehrer an den technischen Hochschulen tragen wohl sämtlich den Studierenden den Zusammenhang von Technik, Wirtschaft und Kultur in der Hauptsache im Sombartschen Sinne vor.

Daß er in Frankfurt Widerspruch fand, lag mehr — wenn ich von den Sozialisten absehe — daran, daß die Wahl und Behandlung der Beispiele das Verständnis erschwerte. Auch gegenüber der Abhandlung im „Archiv" habe ich den Eindruck, daß, wer nur die in den Abschnitten XI bis XIII gegebenen Beispiele liest, glauben muß, der Verfasser sei ein unbedingter Anhänger einer technologischen Geschichtsauffassung.

Schließlich noch eines: Sombart löst, um die Bedeutung der Technik zu zeigen, ihren Einfluß in zahllose spezielle Wirkungen auf. Es entsteht die Frage: gibt es denn keine einheitliche Gesamtfunktion der Technik? — Man wird, folgt man den Gedankengängen des Verfassers, dies verneinen müssen, da ja auch die Kultur nach seiner Auffassung

keine Einheit ist, sondern sich am ehesten aus einer Summe von Kulturgütern erfassen läßt. Ihre direkte, inhaltliche Bestimmung lehnt der Verfasser ab, um jede subjektive Bewertung zu vermeiden. Hier scheint mir noch eine verborgene Schwierigkeit des Themas zu liegen: Entweder faßt man nämlich den Begriff der Kultur bereits als ein Werturteil, indem man aus allen Lebenserscheinungen der Gesellschaft und des einzelnen das Verfeinerte als Kultur heraushebt, dann läßt sich aber der Zusammenhang von Technik und Kultur gar nicht ohne Werturteile durchführen. Oder aber Kultur bedeutet das Menschenleben in einer bestimmten geschichtlichen Epoche (im Gegensatze zur vorgeschichtlichen) schlechtweg; dann aber ist eine einheitliche Betrachtung des Zusammenhanges dadurch möglich, daß man in der Regelung der Bevölkerungsdichtigkeit durch den Fortschritt der Technik ihre große Gesamtfunktion sieht. Ich würde nun, wenn ich das gleiche Thema als Soziologe zu behandeln hätte — und das scheint auch Potthoff mit seinem von Sombart mißverstandenen Einwurf während der Diskussion gemeint zu haben — vorziehen, wenn es mir verwehrt wäre, den Begriff Kultur im obigen, von einem Werturteil getragenen Sinne zu gebrauchen, die Beziehungen zwischen dem Bevölkerungsproblem und der Entwickelung der Technik darzulegen.

Wer nur der Diskussion über den Vortrag von Alfred Plötz beiwohnte, der die Begriffe „Rasse und Gesellschaft“ betraf, ohne die Rede selbst gehört zu haben, mußte den Eindruck gewinnen, als habe der Vortragende lediglich in werbender Form seine rassentheoretischen Ausleseideale vertreten. Tatsächlich wurden die rassenhygienischen Forderungen in der Rede nur flüchtig gestreift; im ganzen war Plötz sichtlich bestrebt, in diesem Kreise, in dem er wohl viele Gegner seiner sozialen Postulate vermutete, lediglich einen Beitrag zur erkenntnistheoretischen Durchdringung der beiden das Thema bildenden Begriffe zu geben. Muß man nun auch die Schärfe der Analyse, mit der dies geschah, anerkennen, so fällt doch auf, wie weit sich mittlerweile die Gedankenwelt des Biologen von der des Kulturwissenschaftlers entfernt hat. Was Plötz unter Rasse und Gesellschaft versteht, ist völlig aus den Bedürfnissen seiner naturwissenschaftlichen Spezialdisziplin konstruiert. Er gibt das selbst zu. Er sagte im Schlußwort: Wir Rassenbiologen haben bestimmte Bedürfnisse, für die wir komplexe Begriffe brauchen. „Wie wir diesen Begriff nennen, ist gleich; aber wir brauchen diesen Begriff“ (S. 264). Das Wort Rasse bietet sich dar. Und ferner das Wort Gesellschaft; denn „wir brauchen auch weiter eine Bezeichnung für eine Zusammenfassung aller der Vorgänge der Hilfe und des Austausches . . . Ob wir das Gesellschaft nennen oder nicht, ist gleichgültig.“ Dem vermag ich nun nicht zuzustimmen. Man muß doch seine grundlegenden Termini möglichst so wählen, daß wenigstens die gröbsten Mißverständnisse vermieden werden. Schon die Sonderung von Vital- und Systemrasse läßt sich kaum durchführen; aber den Begriff der Gesellschaft auf das System der gegenseitigen Hilfe innerhalb der (begrifflich übergeordneten) Rasse zu beschränken, wird eben nur verständlich aus der spezifisch Plötzschen Rassenbiologie, und so beachtens-

wert diese biologische Lehre ist, so unbefriedigt läßt die Terminologie, wobei allerdings zuzugeben ist, daß es sich hierbei um Gebrechen der Sprache handelt, die, je älter die wissenschaftliche Kultur wird, desto schwerer zu beheben sind. Immerhin muß festgestellt werden, daß zwischen dem Plötzschen und etwa dem Simmelschen Gesellschaftsbegriff überhaupt keine Beziehung mehr besteht.

Die Diskussion streifte nur gelegentlich die begrifflichen Grundlagen des Problems; in der Hauptsache knüpfte sie an die Alternative: Milieu oder Anlage; sie gab schließlich Dr. Plötz Gelegenheit zu einem klaren Schlußwort, das in dem schnellen und präzisen Eingehen auf die recht verwickelten, in der Aussprache berührten Fragen eine ausgezeichnete intellektuelle Leistung bedeutete; jetzt nötigte ihn auch die Diskussion, auf die eigentliche Kontroverse, die in der Meinungsverschiedenheit über Bedeutung und Grenzen der Rasse lag, einzugehen.

Wieder auf ein ganz anderes Gebiet führte der Vortrag des Heidelberger Theologen Ernst Troeltsch über das „stoisch-christliche Naturrecht und das moderne profane Naturrecht". Es handelte sich dabei um die Frage, welche Verbindungen religiöse Gedanken mit soziologischen Naturgesetzen eingehen, oder deutlicher: welche Wechselwirkungen bestehen zwischen Religion und Vergesellschaftung, zwischen christlich-religiösen Ideen und den Elementen der gesellschaftlichen Gruppenbildung? Die christlichen Ideen finden ihre äußere soziale Gestalt in den Kirchen, Sekten und — was Dr. Buber in der Diskussion bestritt — der Mystik; es fragt sich nun, wie sich diese drei Sozialtypen „mit den natürlichen Notwendigkeiten und den außerchristlichen Idealen des sozialen Lebens" auseinandersetzen. Die weltlichen Gebilde von Staat und Gesellschaft bilden gewisse „Gegensätzlichkeiten, Ergänzungen, Kompromisse und Verzichte" mit den religiösen. Das dadurch entstandene Verhältnis zwischen Kirche und weltlichem sozialen Leben findet seine gedankliche Motivierung in der Ausbildung des — unter Anlehnung an die Ideen der Stoa entstandenen — christlichen Naturrechtes; in bestimmter Abschwächung findet sich ein solches geistiges Kompromißgebilde auch bei den Sekten und in noch weiter vermindertem Grade selbst bei der Mystik.

War nun dieser geistvolle Vortrag wirklich ein Thema für einen soziologischen Kongreß? Identifiziert man Soziologie mit Geschichtsphilosophie: sicherlich. Aber auch für die neuere Auffassung der Soziologie ist es von hohem Werte, wenn ein solcher Zusammenstoß von Ideen mit gesellschaftlichen „Naturgesetzen" dargelegt wird; die Geschichtsphilosophie bekommt spezifisch soziologischen Gehalt, wenn die Frage gestellt wird, welche Spannungen, Gegensätzlichkeiten und Kompromisse eintreten, wenn sich zwei aus ganz verschiedener Quelle fließende Prinzipien des gesellschaftlichen Lebens begegnen. In der Debatte geriet der Gedankenaustausch — wie auch in den meisten anderen Diskussionen — gelegentlich wieder auf die sogenannte materialistische Geschichtsauffassung, deren Gültigkeit für den dargelegten Zusammenhang von Tönnies behauptet, von Troeltsch und Max Weber stark beschränkt wurde. Kantorowicz und Gothein suchten den Vor-

trag nach der juristischen Seite hin zu ergänzen, indem sie die Entstehung des eigentlichen Naturrechtes behandelten. Am interessantesten erschien mir jedoch Simmels Frage, ob das Christentum überhaupt eine soziale oder soziologische Bedeutung besitze? Freilich mußte er, der zu einer Verneinung neigte, sich überzeugen lassen, daß er Christentum und christliche Mystik verwechsle.

Gotheins graziöser Vortrag über „Soziologie der Panik" zeigte, wie eng die Soziologie an die beschreibende Psychologie grenzt. Der Redner gab dabei weniger eine eigentliche Erklärung der Panik als neben ihrer Deskription und Geschichte eine Gruppierung ihrer Arten. Soziologisch war der Vortrag ein Beitrag zum Problem des Verhältnisses zwischen Individuum und Masse. „Die Panik ist Negation der Masse, und trotzdem kann sie sich zur Massenerscheinung zusammenballen . . . Immer ist es das einzelne Individuum, welches aus momentaner Angst zugleich vor der Gefahr und vor der Beengung durch die Masse sich aus der Masse flüchtet. Die Masse ist zu gleicher Zeit das Subjekt und ein Objekt der Furcht und Flucht" (S. 218).

Andreas Voigts Ausführungen über „Wirtschaft und Recht" beanspruchen in erster Linie das Interesse des Nationalökonomen. Um einen Beitrag zum Problem der Stellung der Wirtschaft im gesellschaftlichen Leben zu geben, suchte der Redner erst Wesen und Inhalt des Begriffs der Wirtschaft, dann des Rechts zu klären und schließlich den Inhalt beider Objekte zueinander in Beziehung zu setzen. Beim letzten Abschnitt ergab sich auch eine Gelegenheit, sich über die Bedeutung der Ethik in der Volkswirtschaft zu äußern. Ich muß hier der Versuchung widerstehen, ausführlicher zu berichten. Nur zwei Punkte, in denen ich der Voigtschen Analyse nicht zustimmen kann, möchte ich herausgreifen: Es ist sein Begriff der Wirtschaft und seine Beurteilung des Verhältnisses von Ethik und Volkswirtschaft. Voigt verwirft Stammlers Definition, ferner die Begriffsbestimmung, die von den Motiven ausgeht. In beiden Punkten bin ich seiner Meinung. Er läßt aber auch die Definition, daß die Wirtschaft die materielle Güterversorgung zum Gegenstande habe, nicht gelten. Vielmehr müsse man hierbei von den Beziehungen zwischen Zweck, Mittel und Motiv der Wirtschaft ausgehen. „Die ökonomische Aufgabe ist (also) eine sogenannte Maximumaufgabe, wie der Mathematiker sich auszudrücken pflegt. Es soll unter gegebenen Bedingungen das Maximum eines bestimmten Effektes erreicht werden . . . Wirtschaften heißt, nach dem wirtschaftlichen Prinzip über Mittel verfügen . . ." (S. 256). In der Diskussion billigte Max Weber die Abgrenzung des Begriffes aus der Relation zwischen Mittel und Bedürfnis; er wollte aber das Gebiet der Wirtschaft dadurch näher bestimmen, daß sich nach ihm die Wirtschaft mit solchen Objekten befasse, die denkbarerweise Gegenstand eines Tausches werden können (S. 268).

Mir scheint, Voigt hat in seiner Definition die Fragen was und wie verwechselt. Das innere Wesen der Wirtschaft kann man nur durch das ökonomische Prinzip erklären. Daneben ist aber auch eine äußere Abgrenzung der Objekte der Wirtschaft unerläßlich, weil das

ökonomische Prinzip nicht bloß dem Wirtschaftsleben eigen ist, sondern sich weit hinaus bis zu einem kosmischen Prinzip dehnt. Sogar in der Astronomie und in anderen Naturwissenschaften, wie andererseits etwa in der Ethik, glaubt man sein Walten feststellen zu können. Mag das strittig sein, so läßt sich aber z. B. eine Scheidung von Technik und Wirtschaft nicht auf Grund des ökonomischen Prinzips vornehmen. Jede Definition soll doch gerade die spezifischen Unterschiede gegen andere Begriffe hervorheben. Voigt sagt: Ich sondere innerhalb meines allerdings sehr weiten Begriffes nach den wirtschaftenden Subjekten: privaten und öffentlichen Wirtschaften. Das genügt aber keineswegs. Denn die Subjekte Staat, Familie usw. wirtschaften nicht nur. Was charakterisiert innerhalb ihrer Handlungen die ökonomischen eben als ökonomische, wenn das sogenannte wirtschaftliche Prinzip sich auch auf andere Lebensgebiete erstreckt? Da meine ich denn, daß man immer wieder zu der Befriedigung menschlicher Bedürfnisse durch Sachgüter unter Einschluß der damit zusammenhängenden Dienstleistungen zurückkehren muß. Daß sich die Grenzen dieses Gebietes der materiellen Bedürfnisbefriedigung gegenüber anderen Lebensgebieten nicht genau und scharf ziehen lassen, ist kein Einwand. Es gehört nun einmal zur Natur der Wirtschaft, daß sie mit allen übrigen sozialen Betätigungen eng verknüpft ist. Aber auch hierfür ist Voigts Beispiel von den auseinandergerissenen Künsten (S. 252) meines Erachtens nicht zutreffend; denn Architektur, Plastik und Malerei gehören als Kunst durchaus nicht ins Gebiet der Wirtschaft, weil das Materielle in ihnen nicht Zweck der künstlerischen Betätigung ist. Gerade hier kann man die Natur der Wirtschaft gut erkennen; denn in dem Augenblick, wo etwa im Häuserbau (Architektur) das Moment der materiellen Bedürfnisbefriedigung in den Vordergrund rückt, tritt an die Stelle der künstlerischen Beurteilung die ökonomische. Auch, um ein anderes, von Voigt erwähntes, Beispiel zu berühren, ist allerdings die Sozialpolitik nur insoweit ein Teil der Volkswirtschaftspolitik, als sie die Versorgung der hilfsbedürftigen Volksklassen mit materiellen Gütern bezweckt; soweit sie darüber hinausragt — und das ist sicherlich in hohem Maße der Fall — ist sie ein Zweig der allgemeinen Politik oder der Ethik. (Ich habe sie nie anders aufgefaßt. Daß sie vorwiegend von Nationalökonomen theoretisch behandelt wird, ist eine andere, historisch zu erklärende Sache. Es liegt eben im Wesen der Nationalökonomie, sich über die Grenzen der reinen Volkswirtschaftslehre zur allgemeinen Sozialwissenschaft auszudehnen)[1]).

1) Wie Sombart seinen Vortrag noch einmal durchgearbeitet und in veränderter Form im „Archiv f. Sozialw." veröffentlicht hat, so hat auch Andreas Voigt unter Verwertung „einiger in der Diskussion gegebener Anregungen" das Thema „Wirtschaft und Recht" ausführlich noch einmal in der „Zeitschrift für Sozialwissenschaft" (2. Jahrg. in 7 Heften) behandelt. Hier gibt Voigt (wie bereits in seinem Frankfurter Schlußwort) zu, daß seine Ausgangsdefinition: „Wirtschaften ist, über Mittel aller Art so disponieren, daß entweder ein bestimmter Zweck möglichst vollkommen oder eine größere Gesamtheit von Zwecken möglichst vollständig erreicht werde" wegen ihres zu großen Umfanges unhaltbar ist. Um zu einer engeren Bestimmung zu gelangen, betont er weiter, daß die Wirtschaftswissenschaften sich nicht mit der wirtschaftlichen Tätigkeit im allgemeinen, sondern mit der Tätigkeit der Wirtschaftseinheiten beschäftigten. Welches diese

Hinsichtlich der Ethik will ich nur ganz kurz sagen, daß mir Voigt allgemeine Wirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre zu verwechseln scheint. Ich stimme Voigt vollkommen bei, wenn er sagt: „Die allgemeine oder theoretische Wirtschaftslehre ist eben keine ethische Wissenschaft und darf niemals ohne Schaden für sie selbst zu einer solchen gestempelt werden“ (S. 263). Die Volkswirtschaftslehre kennzeichnet sich aber gegenüber der reinen Oekonomik dadurch, daß neben die rein wirtschaftliche Betrachtung eine Fülle von Gesichtspunkten tritt, die aus der Tatsache des sozialen Verbandes fließt. Vor allem tritt neben das ökonomische Prinzip die Rücksicht auf die Ertragsverteilung der Produktion. Hierfür muß es Maßstäbe geben, und diese können nur politische oder ethische sein neben den spezifisch ökonomischen. Wer dabei auf das Prinzip der Gerechtigkeit verzichten will, muß es folgerecht auch auf anderen Gebieten des Volks- und Staatslebens verwerfen.

Ueber Kantorowicz' fesselnden Vortrag („Rechtswissenschaft und Soziologie“) schließlich kann ich mich kurz fassen, gerade weil er eine Ueberfülle von Anregung gewährte, die uns aber bei näherem Eingehen mehr ins Gebiet der Rechtswissenschaft führen würde. Sein Begriff der Rechtssoziologie findet dann Anwendung, „wenn das soziale Leben auf seine Beziehung zu den Rechtsnormen hin untersucht wird“ (S. 276). Es fragt sich nun, ob wir diese Rechtssoziologie für die Jurisprudenz nutzbar machen sollen und können? Während von der noch immer herrschenden Auffassung vom Wesen der Rechtswissenschaft diese Frage verneint wird, suchte der Vortragende zu zeigen, daß die Jurisprudenz nicht bloß eine Wortwissenschaft ist, sondern auch in ihrem dogmatischen Teile, geschweige denn für das Judizieren sine lege, in der Soziologie die vornehmste Hilfswissenschaft besitzt. Dabei konnte der Redner die Grundgedanken der freirechtlichen Bewegung auseinandersetzen und kritisieren. Hieran knüpfte nun die Diskussion, die Ernst Fuchs, Heck, Max Weber u. a. Gelegenheit gab, sich zur Frage der „Bedeutsamkeit soziologischer Feststellungen für rechtliche Erwägungen“ zu äußern.

Doch mein Referat soll nur einen flüchtigen Eindruck von der Gedankenfülle geben, die nunmehr im ersten Bande der Schriften der

---

Wirtschaftseinheiten sind, das gehe aus der rechtswissenschaftlichen Betrachtung der Gesellschaft hervor. Ihre Rechte und Pflichten würden von dorther bestimmt und dadurch Wirtschaft und Recht verknüpft.

So klar und beachtenswert manche der Betrachtungen sind, die V. im weiteren Verlauf seiner Artikel über Recht und Wirtschaft anstellt, so unklar ist diese Verknüpfung, die seinen Wirtschaftsbegriff retten soll. Einmal ist es unhaltbar, daß der Kreis der wirtschaftenden Subjekte von der Rechtswissenschaft her bestimmbar ist. Doch kann ich hier darauf nicht mehr Bezug nehmen, weil es mir nicht möglich ist, in wenigen Worten dagegen zu polemisieren, ohne Unklarheiten zu schaffen. Ich muß mich mit dem Hinweis auf die obigen Ausführungen begnügen, daß ja zweitens gerade durch die Definition klargestellt werden soll, welche unter den vielen Handlungen der Wirtschaftseinheiten zu den ökonomischen gehören, da das ihr Tun auch sonst zumeist beherrschende „wirtschaftliche Prinzip“ zu ihrer Umgrenzung immer noch zu weit ist.

Ich glaube, Voigt würde sich schließlich doch der üblichen, von der Befriedigung menschlicher Bedürfnisse ausgehenden Definition anschließen, wenn er statt „Befriedigung durch materielle Mittel“, „Befriedigung materieller Bedürfnisse durch irgendwelche Mittel“ setzte, was nicht dasselbe ist.

deutschen Gesellschaft für Soziologie niedergelegt ist. Verhandlungsberichte werden oft nur oberflächlich gelesen. Wenn diese leidige und in vielen Fällen ungerechtfertigte Uebung auch diesem Buche gegenüber befolgt werden sollte, so geschähe es, wie mir scheinen will, zum Nachteil der weiten Kreise selbst, die sich irgendwie für Probleme der Soziologie interessieren. Ja, ich möchte sogar glauben, daß die meist so tiefgründigen Reden und anschließenden Debatten erst in der jetzt vorliegenden Form eines Buches ihre volle Wirkung ausüben können, da es auch für aufmerksame Zuhörer nicht immer möglich war, allen (meist schwierigen) Gedankengängen, die das gesprochene Wort an ihr Ohr trug, mit erschöpfender Aufmerksamkeit zu folgen.

Fragen wir nun aber zum Schlusse, ob sich aus den Verhandlungen ein klares Gesamtbild über den gegenwärtigen Stand der soziologischen Forschung ergibt, und ob die gebotenen Darlegungen ein einheitliches Band wissenschaftlicher Systematik umschließt? Auf den ersten Blick scheint nur eine Verneinung der Frage angebracht zu sein. Aus allen möglichen Wissenschaften, nämlich Erkenntnistheorie und Logik, Psychologie und Ethik, Nationalökonomie und technischer Oekonomik, Biologie, Theologie und Jurisprudenz wurden Beiträge zu einem Konzert von Vorträgen geliefert, die anscheinend wahllos nebeneinander stehen. Sieht man näher zu, so erkennt man, daß alle diese Themata um eine Nuance anders behandelt werden, als es sonst in den verschiedenen Einzelwissenschaften üblich ist. Eine bestimmte Methode, eine einheitliche Beleuchtung der Probleme fällt auf, die sie früher zumeist entbehren mußten. Es ist dies eben die spezifisch soziologische Methode, d. h. das Hervorkehren der Verschiebung in den Gruppierungen der Menschen, die Gegenstand der betreffenden Disziplin sind. Am wenigsten war dies meines Erachtens bei den Vorträgen von Sombart und Voigt der Fall. Das Interesse, das man an diesen ausgezeichneten Reden nahm, war mehr erkenntnistheoretischer und methodologischer als soziologischer Natur. Am stärksten soziologischen Charakter trugen Max Webers und Simmels Ausführungen. Sicherlich hat nun Kantorowicz ganz recht, wenn er das soziologische Moment in den beständigen Versuchen sieht, zwischen dem speziellen Fachgebiet zu den Nachbardisziplinen unter den Sozialwissenschaften Beziehungen herzustellen. Aber das ist eigentlich nur eine notwendige Begleiterscheinung, die von dem Hauptwesenszug aller soziologischen Betrachtung, über den wechselnden konkreten Inhalten hinaus zu den zugrunde liegenden Formen der Vergesellschaftung hindurchzudringen, hervorgerufen ist. Zwei Wege der Forschung stehen ja hier offen: einmal der, die bestehenden Einzelwissenschaften nach soziologischer Methode zu behandeln (wie es bei dieser Verhandlung etwa Troeltsch mit der Theologie, Kantorowicz mit der Jurisprudenz getan haben), und zweitens der, direkt an der Einzelwissenschaft der Soziologie mitzuarbeiten (wie es Simmel und Gothein in ihren Vorträgen, Max Weber mit seinen Vorschlägen für die Zeitungsenquete getan haben). Beide Aufgaben gehen nebeneinander her und befruchten sich gegenseitig, wie sie beide auch auf der Frankfurter Tagung durch hervorragende Leistungen gefördert worden sind.

XV.

Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse der Berufsgruppen und Berufsarten, sowie Berufskrankheiten der Mitglieder der Leipziger Ortskrankenkasse.

Von Margarethe von Gottberg in Stuttgart.

Eine der heute interessantesten und einzig dastehenden Beobachtungen der Statistik liegt nun vor in der Zusammenfassung der Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse der Mitglieder der Leipziger Ortskrankenkasse in einem vierbändigen Tabellenwerk. Es ist damit ein Material gewonnen worden, dem man 2 Jahrzehnte des regsten Interesses und unermüdlicher Arbeit gewidmet hat. Dasselbe gibt aber nicht nur über die Leipziger Gesundheitsverhältnisse eingehendsten Aufschluß, sondern es wurde für das gesamte Deutsche Reich maßgebend, da eine Uebereinstimmung der beiden Sterbetafeln besteht, so daß der Rückschluß auf nahezu gleiche Gesundheitsverhältnisse als berechtigt angesehen werden kann. Die Beobachtungen beschränken sich auch nicht nur auf die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse im allgemeinen, sondern sie gewähren ebenfalls einen Einblick in die Krankheitsverhältnisse der einzelnen Berufsgruppen mit den dazu gehörigen Berufsarten. Auf diese Weise wird es ermöglicht, die günstigen oder ungünstigen Gesundheitsverhältnisse einzelner Berufe festzustellen. Bei einem ungünstigen Ergebnis tritt das Forschen nach der möglichen Ursache und nach der Beeinflussung der Gesundheitsverhältnisse durch den Beruf hinzu, und damit wird die Frage der Berufskrankheiten angeschnitten und vor unserem geistigen Auge aufgerollt.

Zur Feststellung ungünstiger Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse mußte ein System aufgebaut werden, das man in dem Satze zusammenfassen kann: Systematische Uebertreffungen des Allgemeindurchschnitts sind als beweisend für die Morbidität, Mortalität des betreffenden Berufes anzusehen.

Bei den Berufsgruppen versteht man unter systematischer Uebertreffung des Allgemeindurchschnitts, daß entweder die Zahl der Todesfälle wie Krankheitstage oder nur die Sterblichkeitsverhältnisse und zuletzt nur die Krankheitstage über dem Allgemeindurchschnitt stehen.

Danach stehen am ungünstigsten die Berufsgruppen mit überdurchschnittlicher Zahl der Todesfälle und Krankheitstage da.

Steinbearbeitung, Chemische Industrie, Verkehrsgewerbe, Sammelgruppe, Papierindustrie und Gärtnerei.

Zur Sammelgruppe gehören Freilichtarbeiter, Arbeiter in geschlossenen Räumen mit und ohne Staub.

Es folgen die Berufsgruppen, in denen nur die Sterblichkeitsverhältnisse über dem Allgemeindurchschnitt stehen:

Lederindustrie, Beherbergung und Erquickung, Bekleidung und Reinigung, Arbeiter in Gasanstalten;

zuletzt die Berufsgruppen, in denen nur die Krankheitstage überwiegen:

Zement- und Kalkindustrie, Baugewerbe, Metallverarbeitung.

Bei den Berufsarten verhalten sich in drei Beziehungen: Krankheitsfällen, Krankheitstagen und Todesfällen überdurchschnittlich:

Freiluftarbeiter, Steinmetzen, Bierbrauer, Arbeiter in Papier- und Pappefabriken, Arbeiter in Handelsbetrieben mit Abfällen.

In den zwei Beziehungen Krankheitstage und Todesfälle, sowie in den zwei Beziehungen Krankheitsfälle und Todesfälle ist kein Beruf überdurchschnittlich vertreten.

Nur in den beiden Beziehungen der Krankheitsfälle und Krankheitstage verhalten sich 17 Berufe über dem Durchschnitt. Sie gehören den Berufsgruppen des Baugewerbes, der Metallverarbeitung, der Zement- und Kalkindustrie, der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel, sowie der Steinbearbeitung an.

Nur in der Mortalität verhalten sich 11 Berufe überdurchschnittlich:

Verkehrsgewerbe, Lithographen, Schuhmacher, Schneider, Tapezierer und Polsterer, Arbeiter in Buchdruckereien, Magazin- und Bodenarbeiter, Arbeiter in Wachs- und Ledertuchfabriken, Berufstätige in geschlossenen Räumen ohne Staub, Arbeiter in Gummiwarenfabriken, Arbeiter in Metallwarenfabriken.

Danach schneiden am ungünstigsten unter den Berufsgruppen diejenigen ab, wo sich die Zahl der Todesfälle und Krankheitstage, unter den Berufsarten aber diejenigen, wo sich die Krankheitsfälle, Krankheitstage und Todesfälle überdurchschnittlich verhalten. Unterzieht man nach diesem System Berufsgruppen und Berufsarten einem Vergleich, so herrscht zweifellos mit geringen Abweichungen Uebereinstimmung. Die Untersuchung der Berufsarten führt lediglich eine Ergänzung herbei.

Aus den 24 Berufsgruppen treten sechs als besonders ungünstig hervor, indem Todesfälle und Krankheitstage über dem Allgemeindurchschnitt stehen. Als hauptsächlichste Krankheitserscheinungen kommen in Betracht für die Steinbearbeitung:

Infektionskrankheiten, Erkrankungen der Atmungsorgane, der Bewegungsorgane, des Auges und Verletzungen. Als Begleiterscheinung der Erkrankungen der Atmungsorgane tritt die Tuberkulose, der Bewegungsorgane der Muskel- und Gelenkrheumatismus auf, für die Chemische Industrie: Erkrankungen der Atmungsorgane, der Verdauungsorgane, der Bewegungsorgane einschließlich Muskel- und Ge-

lenkrheumatismus, sowie Verletzungen, für das Verkehrsgewerbe: Erkrankungen der Atmungsorgane, der Bewegungsorgane einschließlich Muskel- und Gelenkrheumatismus, Verletzungen und Herzkrankheiten, für die Sammelgruppe: Erkrankungen der Atmungsorgane, der Bewegungsorgane einschließlich Muskel- und Gelenkrheumatismus, der Verdauungsorgane, ferner Verletzungen, sowie Herzkrankheiten, für die Papierindustrie: Erkrankungen der Atmungsorgane einschließlich Tuberkulose, der Verdauungsorgane und der Bewegungsorgane einschließlich Muskel- und Gelenkrheumatismus, für die Gärtnerei: Erkrankungen der Atmungsorgane, der Bewegungsorgane einschließlich Muskel- und Gelenkrheumatismus, sowie der Verdauungsorgane.

Die Erkrankungen der Atmungsorgane treten in allen eben erwähnten Berufsgruppen auf, ebenso die Erkrankungen der Bewegungsorgane. Die Verletzungen treten nur in der Papierindustrie zurück, die Erkrankungen der Verdauungsorgane im Verkehrsgewerbe und der Steinbearbeitung. An ihre Stelle treten im Verkehrsgewerbe die Herzkrankheiten, bei der Steinbearbeitung Infektionskrankheiten und Erkrankungen des Auges.

Bei Feststellung der ungünstigsten Krankheitsformen bezüglich der Berufsarten tritt eine systematische Uebertreffung des Allgemeindurchschnittes dann ein, wenn in allen drei oder mindestens zwei 20-jährigen Altersklassen — 15—34, 35—54 und 55—74 — ein überdurchschnittlicher Prozentsatz gegenüber der Allgemeinheit festzustellen ist.

Danach sind die sowohl in der Mortalität wie Morbidität ungünstigsten Berufsarten nach Krankheitsgruppen die der Freiluftarbeiter (Sammelgruppe) mit Erkrankungen der Atmungs- und Kreislaufsorgane, Verletzungen, sowie Herzkrankheiten. Die Steinmetzen (Steinbearbeitung) mit Infektionskrankheiten und Erkrankungen der Atmungsorgane einschließlich Tuberkulose. Die Bierbrauer (Industrie der Nahrungs- und Genußmittel) mit Infektionskrankheiten. Die Arbeiter in Papier- und Pappefabriken (Papierindustrie) mit Erkrankungen der Atmungsorgane und Verletzungen, insbesondere Betriebsunfälle. Arbeiter in Handelsbetrieben mit Abfällen und Hadern (Industrie der Häute) stehen über dem Durchschnitt in allen drei Altersklassen nur bei allen Krankheitsgruppen gemeinsam, hingegen ist bei den einzelnen Krankheitsformen ein unverhältnismäßig hohes überdurchschnittliches Ergebnis in der 55—74-jährigen Altersklasse bei den bösartigen Neubildungen und bei den Verletzungen zu konstatieren.

Drei Berufsarten mit ihren Krankheitsformen fügen sich, wie angegeben, in einige der ungesundesten Berufsgruppen ein, nur die Bierbrauer und Arbeiter in Handelsbetrieben mit Hadern, Abfällen usw., bilden eine Ergänzung.

Die Ursache für die ungünstigen Gesundheitsverhältnisse dieser fünf Berufsarten liegt in ihrer Beschäftigung begründet. Die Freiluftarbeiter, denen sich die Eisarbeiter, Flaschenspüler, Hofarbeiter, Kies- und Sandgräber, Arbeiter in Sandbaggereien, Schneearbeiter, Straßenreiniger anreihen, sind den Unbilden des Wetters ausgesetzt, was zur

Erkrankung der Atmungsorgane Anlaß gibt. Für die Verletzungen und anderweitigen äußeren Einwirkungen kann die schwere Arbeit, für die Erkrankungen der Kreislaufsorgane niedere Lohnsätze und damit verbundene schlechte Lebenshaltung verantwortlich gemacht werden. Die Infektionskrankheiten, sowie die Erkrankungen der Atmungsorgane, insbesondere auch das Vorkommen von Tuberkulose sind bei den Steinmetzen inkl. Bildhauern in Stein, Marmorsägern, Marmorschleifern, Steinplattenmachern und Steinschleifern auf das Einatmen von Steinsplitter und Steinstaub, sowie auf die Unbilden des Wetters, denen sie häufig ausgesetzt sind, zurückzuführen. Die Krankheitsanfälligkeit der Bierbrauer ist auf den übermäßigen Alkoholkonsum zu schieben. Bei den Arbeitern in Papier- und Pappefabriken sind die Erkrankungen der Atmungsorgane durch die Chlordämpfe, den Hader- und Lumpenstaub gerechtfertigt. Der häufig auftretende Rheumatismus wird durch Nässe und Feuchtigkeit bedingt. Bei den Arbeitern in Handelsbetrieben mit Abfällen usw. liegt die Ursache der Erkrankungen in dem unsauberen Material begründet.

Es ist nicht möglich, die weiteren 48 Berufsarten einzeln durchzunehmen. Bisher sind diejenigen Berufsarten herausgegriffen worden, wo die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse in allen drei Altersklassen über dem Durchschnitt stehen. Mögen nun zunächst die Berufsarten folgen, wo nur die Sterblichkeitsziffer in allen Altersklassen überdurchschnittlich ist mit Erwähnung ihrer prozentual höchsten Krankheitsform: Schuhmacher (Atmungsorgane), Schneider (Atmungsorgane), Tapezierer, Polsterer (Infektionskrankheiten), Lithographen, Notenstecher usw. (Atmungsorgane), Arbeiten in Wachs- und Ledertuchfabriken (Infektionskrankheiten), Hilfsarbeiter in Buchdruckereien (Bewegungsorgane), Arbeiter in geschlossenen Räumen mit Staub (Atmungsorgane), Berufstätige in geschlossenen Räumen ohne Staub (Bewegungsorgane). Hieran schließen sich die Berufsarten, in denen nur zwei Altersklassen, was die Zahl der Todesfälle anbetrifft, über dem Durchschnitt stehen: Dienstmänner (Atmungsorgane), Maler, Lackierer (Atmungsorgane), Kellner (Bewegungsorgane), Hilfsarbeiter im Gastwirtsgewerbe (Atmungsorgane), Kürschner (Atmungsorgane), Schriftgießer (Atmungsorgane), Arbeiter in Wollkämmereien, Spinnereien (Verletzungen), Ladenpersonal (Atmungsorgane), Arbeiter beim Tiefbau (Atmungsorgane), Arbeiter in Tabak- und Zigarrenfabriken (Atmungsorgane), Arbeiter in Buntpapierfabriken (Infektionskrankheiten), Stellmacher (Atmungsorgane), Arbeiter in Holzbearbeitungsfabriken (Verletzungen), Arbeiter in Betrieben für elektrische Anlagen (Verletzungen).

Eine besondere Beachtung fordern noch die Erkrankungen der Bewegungsorgane einschließlich Erkrankungen an Muskel- und Gelenkrheumatismus. In allen eben aufgeführten Berufsarten, vorausgesetzt, daß die Erkrankungen der Bewegungsorgane nicht schon Erwähnung fanden, wie bei den Kellnern und Berufstätigen in geschlossenen Räumen ohne Staub, spielen die Erkrankungen an Muskel- und Gelenkrheumatismus eine bedeutende Rolle, mit Ausnahme des Ladenpersonals, sowie Tapezierer und Polsterer. Im allgemeinen steht

die Zahl der diesbezüglichen Krankheitsfälle und Krankheitstage prozentual häufig um das Drei- bis Vierfache höher als bei den Erkrankungen der Atmungsorgane oder Infektionskrankheiten, nur bezüglich der Zahl der Todesfälle bleiben die Erkrankungen an Muskel- und Gelenkrheumatismus hinter den aufgeführten Krankheitsformen weit zurück, daher sind die letzteren an erste Stelle getreten. Es drängt sich bei dieser Feststellung die Ueberzeugung auf, daß es nicht ganz gerechtfertigt ist, lediglich die Tuberkulose als Volkskrankheit zu bezeichnen. Der Muskel- und Gelenkrheumatismus hat auch seinen Anteil daran, wenn er auch glücklicherweise nicht so verheerend wirkt. Die folgende Aufstellung dürfte diese Behauptung bestätigen.

Auf 100000 Personen kamen:

Krankheitsform	Krankheitsfälle	Krankheitstage	Todesfälle
Akuter Gelenkrheumatismus	392	11 858	3
Muskelrheumatismus	3316	59 099	4
Chronischer Gelenkrheumatismus	585	18 675	4
Muskel- und Gelenkrheumatismus zusammen	4293	89 632	11
Tuberkulose aller Art	771	62 047	233

Es ist außer Frage, daß ein mehr oder weniger starker Zusammenhang zwischen Berufsarten und Krankheitsformen besteht, doch dürfte es zu weit führen, sie daraufhin als Berufskrankheiten kennzeichnen zu wollen. Die Tuberkulose sowie der Muskel- und Gelenkrheumatismus, die in einigen Berufsarten äußerst ungünstige Gesundheitsverhältnisse zeitigen, geben dafür deutliche Beispiele, da sie in allen Berufsarten mit nur vereinzelten Ausnahmen durch höheren oder niederen Prozentsatz vertreten sind. Aehnlich verhält es sich mit allen übrigen Krankheitsformen. Außerdem muß auf die eigentliche Ursache des besonders starken Auftretens einer Krankheitsform zurückgegriffen werden, um ihre Beziehungen zu dem Berufe selbst dadurch feststellen zu können. Dabei zeigt sich aber nur zu häufig, daß die Ursache nicht in der eigentlichen Ausübung des Berufes, sondern in den äußeren Begleiterscheinungen einer Berufsart begründet liegt, wie geringer Lohn, niedere Lebenshaltung, schwächliche Konstitution, übermäßiger Alkoholkonsum und verschiedener Altersaufbau. Bei den Freiluftarbeitern wurden schon die Erkrankungen der Kreislauforgane auf die niederen Löhne und die damit verbundene schlechte Lebenshaltung zurückgeführt, die Anfälligkeit der Bierbrauer auf den unmäßigen Alkoholkonsum. Ferner darf nicht ohne Beachtung die Konstitution des Berufstätigen bleiben. Ein Beispiel hierfür liefert wiederum die Tuberkulose. Die Zahl der Todesfälle an dieser Krankheitsform ist in den drei Altersklassen überdurchschnittlich bei den Schneidern, den Kürschnern und den Steinmetzen. Während bei der letzteren Berufsart tatsächlich eine Beeinflussung durch den Beruf selbst durch das Einatmen von Steinstaub und Steinsplittern herbeigeführt wird, kommt eine derartige Beeinflussung bei den Kürschnern und Schneidern in Wegfall. Die Ursache muß hier in der Selbstauslese schwächlicher Leute für den Beruf gesehen werden. Dies stimmt auch mit der allgemeinen Beobachtung überein, daß die Berufswahl häufig abhängig von einer kräftigeren oder schwächlicheren Konstitution ge-

macht wird. Wichtig ist aber außerdem noch der Altersaufbau einer Berufsart. Daß der Altersaufbau sehr verschieden sein kann, zeigen einige prozentuale Angaben. Auf die 15—24-jährige Altersklasse entfielen nur 4,1 Proz. bei den Maschinisten und Heizern, nur 7,1 Proz. bei den Arbeitern in Gasanstalten, dagegen 62,4 Proz. auf das Hilfsgewerbe des Handels, 53,9 Proz. auf Beherbergung und Erquickung, 51,4 Proz. auf Bureau-, Kontor und Ladenpersonal und 50,9 Proz. auf die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel. Es leuchtet sofort ein, daß in einer Berufsart, in der die höheren Altersklassen stark besetzt sind, sich naturgemäß auch die Krankheits- und Todesfälle häufen, da die Erkrankungen und die Hinfälligkeit des Alters hinzutreten. Seine Bestätigung findet dies schon allein dadurch, daß der prozentuale Anteil der Todesfälle in den höheren Altersklassen steigt, wenn auch die Zahl der Berufszugehörigen zurückgeht. Ein Zeichen, daß die Widerstandskraft mit den Jahren abnimmt.

Wirkliche Berufskrankheiten, wo eine ausgesprochen unmittelbare Beeinflussung durch die Ausübung des Berufes stattfindet, werden nur bei solchen Berufsarten in Erscheinung treten, die entweder mit ungesunden Stoffen hantieren, so daß infolgedessen Vergiftungen aller Art auftreten oder die durch schwere und gefahrvolle Arbeit zu häufigen Verletzungen durch Betriebsunfälle Anlaß geben. Vergiftungen in unserem Sinne finden statt einerseits durch anorganische Gifte wie Brechweinstein, Säuren, Aetzlauge (Ammoniak), Arsenik, Quecksilber, Sublimat, Phosphor, Bleiessig, Bleizucker usw. Bei diesen Stoffen tritt akute Vergiftung auf, chronische Vergiftung dagegen findet sich bei solchen wie Bleipräparaten, Brom, Chlor, Jod, ferner auch bei Phosphor, Quecksilber, Arsenik usw. Vergiftungen durch Gase treten andererseits ein bei Kohlendunst, Kohlenoxyd, Rauchvergiftung, Leuchtgas, Schwefelwasserstoffgas, Kloakengase, Grubengase usw.

Damit wird eine besondere Untersuchung und Gegenüberstellung der sogenannten Bleiberufe mit den Nichtbleiberufen nötig mit einer ergänzenden Beobachtung über das Auftreten der Gicht bei den Bleiberufen, die vielfach als Folgeerscheinung der Bleivergiftung auftritt. Eine Tabelle wird am übersichtlichsten den Stand der Bleivergiftungen als auch der Gicht in den Bleiberufen veranschaulichen. Die Zahl der Krankheitstage an Bleivergiftungen sowie Gicht ist in Beziehung gesetzt mit den erwartungsmäßigen diesbezüglichen Krankheitstagen berechnet nach den Nichtbleiberufen.

	Krankheitstage an		Erwartungsmäßige Krankheitstage an	
	Bleivergiftung	Gicht	Bleivergiftung	Gicht
Schriftgießerei	9641	1120	99	190
Gießer ohne Blei und Zink	316	464	36	46
Blei- und Zinkgießer	392	42	4	6

Bleidampf mag wegen der Leichtigkeit seiner Einverleibung besonders gefährlich sein sowohl in bezug auf Bleivergiftung, als auch in bezug auf Erwerbung der Gicht. Es folgen einige Berufsarten, die recht erheblich mit Bleivergiftung belastet sind meist infolge der Ver-

wendung von bleihaltiger Löt- oder Anstrichmasse und die es vorwiegend oder scheinbar nur mit anderen Metallen zu tun haben. Klempner, Schmiede, Arbeiter in Metallwarenfabriken, Uhrenmacher, Optiker, Mechaniker, Schlosser, Arbeiter in Eisengießereien. Sie alle sind auch überdurchschnittlich der Gicht unterworfen.

Klempner	1167	850	146	233
Schmiede	611	766	146	251
Arbeiter in Metallfabriken	105	103	24	33
Uhrenmacher, Optiker usw.	437	403	118	158
Schlosser in Betrieben aller Art	1342	2075	940	1410
Eisengießereien usw.	898	827	432	753

Es schließt sich an eine dritte Gruppe von Berufen, die ausgesprochenermaßen Beschäftigungen mit starker Bleivergiftung bieten und in denen die Gicht hoch überdurchschnittlich auftritt.

Schriftsetzer	47 572	2226	348	653
Maler, Lackierer usw.	31 593	990	231	363
Wachs- und Ledertuchfabrikation	1 213	197	44	106
Zink-, Stahl- und Kupferdrucker	466	345	94	160
Hilfsarbeiter in Buchdruckereien	463	244	60	136
Buchdrucker	4 553	107	154	251

Eine Ausnahme machen die Buchdrucker insofern, als sie erheblich viel Bleivergiftung aufweisen, sich jedoch hinsichtlich der Gicht mit Ausnahme der 55—74-jährigen Altersklasse unterdurchschnittlich verhalten. Da die Tischler aller Art in einigen Gruppen doch berufsmäßig mit Bleigegenständen wie Anbringung von Bleiverzierungen, Lötungen, Verpackung bleihaltiger Gegenstände zu tun haben, mögen sie hier als sowohl an der Bleivergiftung wie Gicht schwach überdurchschnittlich beteiligt Erwähnung finden.

Tischler	1192	1230	610	1114

Ueberdurchschnittliche Bleiberufe mit unterdurchschnittlicher Gicht sind folgende:

Lithographen, Notenstecher usw.	3270	200	163	240
Photographische Anstalten	64	21	23	30
Feilenhauer	276	—	9	12
Arbeiter in Buntpapierfabriken	1140	—	38	70
Töpferei	588	63	48	99
Gürtler, Bronzeure	295	26	53	75
Elektrische Anlagen	327	27	30	44
Chemische Industrie	465	77	77	156
Porzellanmaler	621	—	4	10
Glaser	405	46	81	134

Sowohl in bezug auf Bleivergiftung als Gicht sind vier Bleiberufe unterdurchschnittlich: Maurer, Hilfsarbeiter im Maurergewerbe, Bauunternehmungen und Musikalische Instrumente aller Art. Besondere Bedeutung gewinnt diese gleichzeitige Uebereinstimmung, indem sie die Behauptung der Förderung der Gicht durch Bleivergiftung bestätigt. Denn es kann nicht als lediglicher Zufall angesehen werden, daß wo die Bleivergiftung unterdurchschnittlich auftritt, auch die Gicht die gleiche Erscheinung aufweist.

Wichtig ist, daß die Gicht aber auch als Berufskrankheit in einigen Berufen, die der Bleivergiftung ermangeln, auftritt. Hierzu gehören die

Bierbrauer mit 1482 tatsächlichen und nur 146 erwartungsmäßigen Krankheitstagen. Sie beträgt also das 10-fache. Die Kellner mit 725 tatsächlichen und nur 259 erwartungsmäßigen, die Köche mit 220 tatsächlichen und nur 16 erwartungsmäßigen Krankheitstagen an Gicht. Bei den Kellnern beträgt sie danach das 2,8-fache, bei den Köchen das 13,8-fache. Daß starkes Essen und Trinken aber einen gichtfördernden Einfluß hat, ist bekannt. Vergiftungen durch Gase treten weiterhin auf bei den Arbeitern in Papier- und Pappefabriken durch Chlordämpfe und bei den Arbeitern in Gasanstalten. Doch ist die Zahl der Vergiftungen nicht sehr bedeutend. Jedenfalls hat aber bei diesen Erkrankungen die Benennung Berufskrankheit ihre volle Berechtigung.

Weiter oben sind auch schon die Verletzungen als unmittelbar durch die Ausübung des Berufes herbeigeführte Gesundheitsschädigungen genannt worden. In diesem Sinne müssen sie hier Erwähnung finden, wenn sie auch nicht eigentlich in die Rubrik der Berufskrankheiten gerechnet werden dürfen. Sie müssen besonders deshalb angeführt werden, weil ein Fünftel aller Krankheitsfälle der Berufstätigen auf Verletzungen zurückzuführen sind, wovon ein Zehntel lediglich auf die Betriebsunfälle kommt. Tatsächlich ist der Anteil der letzteren noch höher, da Betriebsunfälle von kürzerer Krankheitsdauer nicht immer als solche angemeldet werden, um Weitläufigkeiten zu umgehen. Einen besonders hohen Prozentsatz von Betriebsunfällen weisen die Arbeiter in der Papierindustrie auf, ferner die Drechsler und Fleischer.

Das Ergebnis dieser Betrachtungen führt zu der Erkenntnis, daß die Berufskrankheiten nicht den Umfang besitzen, den man nach den allgemeinen Vermutungen erwarten mußte. Im Gegenteil! Die unmittelbaren Berufskrankheiten treten stark zurück hinter den allgemeinen Krankheitserscheinungen, die mehr oder weniger stark in jeder Berufsart vertreten sind. Daß eine gewisse Beeinflussung auch hier stattfindet, haben wir weiter oben ausgeführt, doch handelt es sich mehr um eine Beeinflussung durch äußere Momente. Es gilt also stets bei Auffindung von Berufskrankheiten zu unterscheiden zwischen direkter oder indirekter Beeinflussung durch die Ausübung eines Berufes. Damit wird die Möglichkeit gegeben, solche Krankheitsformen als eigentliche Berufskrankheiten auszuscheiden, die ihre Ursache mannigfachen Begleiterscheinungen zu verdanken haben. Bei Bekämpfung von tatsächlichen oder angeblichen Berufskrankheiten wird diese Unterscheidung von nicht zu unterschätzendem Werte sein, da sie vielfach die eigentlich zu bekämpfenden Ursachen aufdeckt und so den Weg zu ihrer rationellen Beseitigung weist.

Die Aussichten auf Hebung der Gesundheitsverhältnisse einzelner Berufsarten und ganzer Berufsgruppen gestaltet sich unter diesen Verhältnissen äußerst günstig. Giftige Stoffe aus einer Berufsart, die dieselben zur Bearbeitung notwendig verwenden muß, auszuscheiden ist nicht möglich, hingegen ist bei einer Beeinflussung durch äußere Begleiterscheinungen diese Möglichkeit um so größer, da hier die schädigenden Momente nicht auch zugleich Notwendigkeit sind.

XVI.

Gibt es bei David Ricardo eine absolute Grundrente *)?

Eine Erwiderung von Franz Oppenheimer in Berlin.

Die Frage, ob Ricardo die Möglichkeit einer absoluten Grundrente anerkannt hat, ist in der Tat ein so „wichtiges und für das Verständnis der ganzen klassischen Nationalökonomie grundlegendes Problem“, daß ich um die Erlaubnis bitte, der Diehlschen Replik [1]) auf meine Kritik seiner Anschauung [2]) eine kurze Duplik folgen zu lassen.

Der Streitfall liegt kurz folgendermaßen:

Ich behaupte, daß Ricardos Rentenlehre geradezu den einzigen Inhalt hat, die Bildung der Grundrente *nur* aus der verschiedenen Gunst der Bodengüte und Marktlage, d. h. als *Differentialrente*, abzuleiten; daß er die Bildung absoluter, aus dem Monopol des Bodeneigentums stammender Grundrente für durchaus unmöglich erklärt — abgesehen von einem einzigen, klar bezeichneten, weit entfernten, aber als möglich zugelassenen Grenzfall, von dem noch zu handeln sein wird.

Diehl behauptet dagegen in seiner Replik wie in seinem Kommentar zu Ricardo [3]), daß dieser die Bildung absoluter Grundrente auch für andere als diesen letzten Fall zugelassen habe.

Mit dieser Behauptung stellt Diehl sich zunächst in den schärfsten Gegensatz zu seinem Autor selbst, der an unzähligen Stellen — Diehl zitiert sie größtenteils selbst — entwickelnd und polemisierend immer wieder und wieder seine grundlegende These wiederholt, daß der letzte in Anbau genommene Boden, bzw. das letzte auf den Acker angewendete Kapital *immer* nur Arbeitslohn und Profit, aber *niemals* Rente trage, noch tragen könne, weil die Konkurrenz es nicht zulasse; denn sonst würde sofort noch geringerer Boden in Anbau genommen oder noch weniger ergiebiges Kapital auf dem schon angebauten Boden angelegt.

---

*) Wir geben nachstehend Herrn Privatdozenten Dr. Oppenheimer das Wort zu einer Erwiderung auf die Ausführungen Herrn Professor Diehls in Bd. 41, S. 758 dieser Jahrbücher. Herr Professor Diehl, dem wir den Aufsatz Herrn Dr. Oppenheimers zusandten, will von einer weiteren Erklärung zu diesen Ausführungen absehen, da die Sache selbst ihm durch seine Abhandlung genügend klargestellt scheint. Die Redaktion.

1) Diese Jahrbücher, 1911, S. 758 ff.

2) David Ricardos Grundrententheorie, Darstellung und Kritik. Berlin 1909.

3) Sozialwissenschaftliche Erläuterungen zu David Ricardos Grundgesetzen der Volkswirtschaft und Besteuerung. I. Teil, Leipzig 1905.

Aber nicht nur mit Ricardo selbst stellt sich Diehl mit seiner Auffassung in den schärfsten Gegensatz, sondern mit fast allen Kennern seiner Lehre in Vergangenheit und Gegenwart. Von älteren Theoretikern zitiert Diehl in seiner Replik selbst Lassalle[1]) als Zeugen für diese Auffassung: „man müsse Ricardo gründlich mißverstehen, wenn man auch nur die Möglichkeit zugäbe, daß auch die schlechtesten Böden Rente tragen könnten"; ich habe a. a. O. einen Satz von Stuart Mill des gleichen Inhalts angeführt[2]). Von den neueren Theoretikern will ich nur einen einzigen anführen, einen der besten und tiefsten Kenner Ricardos in Deutschland: „Wir haben gesehen, daß — nach Ricardo — die auf die Güter verwandte Arbeitsmenge für ihren .... Tauschwert maßgebend ist.... Muß aber nicht noch ein weiterer Kostenbestandteil hinzukommen, der nicht, wie das Kapital, auf Arbeit zurückgeführt werden kann und doch auf den Tauschwert von Einfluß ist? Alle Güter entstammen dem Boden; dieser steht im Privateigentum einzelner; wirkt dieses Privateigentum nicht so, daß noch ein neuer Kosten- und Preisbestandteil hinzukommt, nämlich eine Entschädigung für die Bodenbenutzung? Diese Frage beantwortet Ricardo mit seiner Rententheorie, und zwar in negativem Sinne[1]); eine Entschädigung für die Bodenbenutzung bildet keinen allgemeinen Preisbestandteil: es gibt keine allgemeine Rente. Die Tatsache des privaten Grundeigentums bewirkt keine Aenderung des Wertgesetzes[3]): nach wie vor ist die in den Gütern enthaltene Arbeit für den Wert maßgebend."

Diese völlig korrekte Darstellung stammt von — Karl Diehl[4]).

Unter diesen Umständen liegt die Beweislast ganz auf Diehls Schultern. Das soll heißen: nur eine völlig unzweideutige Aeußerung Ricardos kann Diehls Auffassung zum Siege führen. Aber es ist schlechthin unerlaubt, sie etwa in solche Aeußerungen hineinzuinterpretieren, die nicht völlig unzweideutig sind. Wenn Aeußerungen des Meisters existieren, die verschiedene Auslegung zulassen, so muß diejenige angenommen werden, die seiner so überaus häufig und nachdrücklich vorgetragenen Hauptansicht entspricht, nicht aber eine Auslegung, die ihr widerspricht.

Mir scheint, diese „vorläufige Feststellung" muß anerkannt werden, nicht nur von Unparteiischen, sondern auch von Diehl selbst, trotzdem er „selbst Partei ist und daher die Entscheidung den neutralen Gegnern überläßt", wie er selbst zugibt[5]).

Wenn aber diese vorläufige Feststellung anerkannt werden muß, dann ist Diehl im Unrecht, wenn er mir die Beweislast zuzuschieben versucht, wie er es S. 764/5 tut. Es handelt sich um die erste der strittigen Aeußerungen Ricardos; sie findet sich in seinem Briefwechsel mit J. B. Say: „Die Rente ist die Wirkung des Monopols, welches die

1) a. a. O. S. 760.
2) Mein Ricardo, S. 79.
3) Im Original nicht gesperrt.
4) Sozialwissenschaftliche Erläuterungen etc., I, S. 169.
5) Replik, S. 758.

Erde genießt, und muß sich mit dem Werte des Brotes erhöhen und mit den Schwierigkeiten, welche es macht, mehr davon zu bekommen. Aber das letzte Brot, welches diese Schwierigkeit überwindet, bezahlt nur wenig oder gar keine Rente dem Eigentümer." Diese Stelle legt Diehl so aus, „daß Ricardo durchaus die Möglichkeit einer, wenn auch nur geringen Rente, für den schlechtesten Boden oder für die schlechteste Kapitalanlage für den Boden anerkennt". Das ist eine Interpretation, die dem Wortlaut nach allenfalls möglich ist — aber sie ist, nach der vorläufigen Feststellung, nur zulässig, wenn keine andere Interpretation möglich ist, die mit den sonstigen Stellen in Einklang steht. Es sind aber sogar zwei solcher Interpretationen möglich. Erstens kann man daran denken, daß Ricardo hier an den Unterschied von Preis und Wert des Brotes gedacht hat: bei den Oszillationen des Preises um seinen Wertmittelpunkt entsteht bald ein wenig Ueberwert, d. h. hier Rente, bald ein wenig Unterwert. Aber viel wahrscheinlicher ist, daß meine zweite Auslegung richtig ist: „Ricardo läßt . . . die Preissteigerung des Getreides zeitlich der Ausdehnung des Anbaues und der Investition neuen Kapitals vorangehen. In dieser Zwischenzeit, bis also die neuen Kapitale bereitgestellt, angelegt und wirksam geworden sind, haben alle Grenzböden und Grenzkapitale einen kleinen, schnell vorübergehenden Vorteil an dem den „natürlichen Preis" etwas überschreitenden Getreidepreise. Hier entsteht in der Tat . . . . auf sehr kurze Zeit ein Differential von Grundrente . . . . Wir haben hier einen von den Fällen, wo „das Getreide eines Landes wohl für eine Zeitlang zu einem Monopolpreise verkauft werden kann" [1]).

Ist diese Interpretation in der Tat „gekünstelt", wie Diehl sagt, und ist die seine wirklich „die einfachere und natürlichere"?

Betrachten wir nunmehr die zweite Aeußerung Ricardos, auf die Diehl seine Meinung stützt. Sie lautet:

„In Amerika, meine ich, gibt es keinen Boden, für den nicht Rente bezahlt würde, aber dies ist in seinen eigentümlichen Einrichtungen begründet. Die Regierung ist Eigentümer allen unkultivierten Bodens im Innern des Landes, welchen sie sich bereit erklärt zu verkaufen und tatsächlich täglich verkauft zu dem mäßigen Preise von 2 $ für den acre. Die Rente muß daher überall in Amerika mindestens 2 $ für den acre ausmachen; aber diese Tatsache ändert an dem Prinzip nichts."

Die Stelle stammt aus einem Briefe an Trower. Was beweist sie? Meines Erachtens nicht mehr, als daß Ricardo, wo er nicht ex cathedra vortrug, sondern mit einem Freunde plauderte, einmal statt des strengen wissenschaftlichen Begriffs der Grundrente den landläufigen Begriff des Sprachgebrauchs angewendet hat. Das geht mit voller Sicherheit aus dem Schlußsatz hervor, den ich deshalb in Sperrschrift drucken lasse. Ich habe diese Stelle, wie folgt, erklärt:

„Ist es wirklich notwendig, für diese Sätze die Erklärung in Ricardos Sinne noch ausdrücklich zu formulieren? Er würde antworten,

1) Mein Ricardo, S. 70.

daß diese „Rente“ gar keine Grundrente ist, sondern — Steuer. Denn der Begriff der Grundrente verliert jeden Sinn, wenn man ihn nicht auf das Einkommen von Privatsubjekten aus privatem Grundeigentum beschränkt. Als Steuer aber fällt diese Last unter dieselben Gesichtspunkte, unter denen Ricardo die Grundsteuern im allgemeinen behandelt. „Wenn eine Grundsteuer auf alles angebaute Land gelegt wird, so wird sie, wenn sie auch noch so mäßig wäre, eine Auflage auf Erzeugnisse sein und deshalb die Preise der Erzeugnisse steigern. Ist der Boden No. 3 zuletzt in Anbau genommen, so wird derselbe, wenngleich er keine Rente bezahlen sollte, nach der Umlage der Steuer nicht mehr bebaut werden und nicht den allgemeinen Gewinstsatz ertragen können, wenn nicht die Preise der Erzeugnisse steigen, bis sie die Steuer vergütigen. Entweder wird Kapital von dieser Anlage zurückgehalten, bis der Getreidepreis infolge des Begehres hinlänglich gestiegen sein wird, um den üblichen Gewinn zu geben; oder es wird, wenn es bereits auf solchen Boden angewendet war, denselben verlassen, um eine vorteilhaftere Anlage zu suchen“ [1]).

„Wir dürfen wohl annehmen“, fahre ich fort, „daß es nicht erforderlich ist, des breiteren auseinanderzusetzen, wie die Anwendung dieser für ein schon angebautes Land aufgestellten Sätze auf ein Land zu erfolgen hat, das erst erschlossen wird. Niemand wird bezweifeln wollen, daß auch hier, trotz der vom Staate erhobenen sogenannten Rente, die dem Grenzbauern zufließende Privatrente gleich Null ist.“

Auch in Amerika, trotz der „Rente“, die nichts anderes ist als eine kapitalisierte Grundsteuer, steht das Getreide auf seinem „natürlichen Preise“, d. h. bringt auf dem Grenzboden nur Arbeitslohn und Kapitalprofit, oder besser: bringt dem Eigentümer desjenigen Bodens, auf dem das Grenzkapital angelegt ist, keine Grundrente.

Das ist die zweite Ricardosche Aeußerung, auf die Diehl sich stützt. Sie läßt die Interpretation im Sinne der Haupttheorie nicht nur zu, womit Diehl bereits abgewiesen ist, sondern erzwingt sie sogar geradezu durch den Schlußsatz, daß dadurch „an dem Prinzip nichts geändert wird“.

Sollte aber trotzdem jemand sich finden, der darauf besteht, daß Ricardo doch hier ausdrücklich von „Rente“ spreche, die als Ausfluß der Staatshoheit entstanden sei, die in diesem Falle das Monopol alles noch freien Landes einschloß — Diehl darf dieser eine nicht sein! Er muß in diesem Falle unsere Interpretation annehmen, denn gegen ihn gilt eine zwingende argumentatio ad hominem. Er behauptet in seinem Kommentar [2]) gegen Jones und Rogers, und wiederholt in seiner Replik [3]) gegen mich, daß „Abgaben und Steuern gar nicht „Rente“ im nationalökonomischen Sinne sind“. Wenn Jones „solche Abgaben der verschiedensten Form „Rente“ nenne, so habe er es leicht, Ricardo gegenüber zu behaupten, daß „Rente“ mit der Differenz der Bodenklassen nichts zu tun habe“ [4]).

1) Ricardo, Grundgesetze etc., deutsch v. Baumstark, 2. Aufl., Leipzig 1877.
2) I., S. 248.
3) l. c. S. 774.
4) Mein „Ricardo“, S. 176.

Nun, die amerikanische „Rente“ von 2 $ pro acre ist nun einmal ganz gewiß Steuer oder Auflage, und daher ist sie nach Diehl selbst „gar nicht Rente im nationalökonomischen Sinne“.

Nun bleiben Diehl noch zwei Aeußerungen des Meisters, die er so interpretiert, als habe Ricardo die Entstehung von absoluter Grundrente schon im normalen Verlaufe der wirtschaftlichen Entwicklung für möglich erklärt. Demgegenüber behaupte ich, daß er hier die Bildung absoluter Grundrente zwar für möglich erklärt, aber nicht im Verlaufe der normalen Entwicklung, sondern nur für einen zeitlich noch sehr weit entfernten, vielleicht nie eintretenden Grenzfall. Sinn und Wortlaut lassen gar keine andere Deutung zu. Die Stellen, die sich fast unmittelbar folgen, lauten:

„Das Getreide und die Roherzeugnisse eines Landes können wohl für eine Zeitlang zu einem Monopolpreise verkauft werden; aber sie können es auf die Dauer nur, wenn kein Kapital mehr vorteilhaft auf die Grundstücke angelegt werden kann und wenn deshalb ihr Produkt nicht vermehrt werden kann. Dann wird jedes in Bebauung befindliche Stück Land und jeder Teil des auf den Boden angewandten Kapitals eine Rente tragen, die natürlich im Verhältnis zur Verschiedenheit des Ertrages verschieden groß ist [1].“

Dann kommt die zweite Stelle:

„Ich hoffe, ich habe zur Genüge klar gemacht, daß, bis ein Land in allen seinen Teilen bebaut ist, und zwar im höchsten Grade, immer ein Teil des Kapitals auf Boden verwendet ist, der keine Rente abwirft [2].“

Die erste dieser beiden Stellen spricht von einem Falle, der im normalen Verlaufe der wirtschaftlichen Entwicklung unmöglich vorkommen kann, und ich kann wirklich nicht verstehen, wie Diehl noch versuchen kann, seine Interpretation aufrecht zu erhalten. Wann nämlich kann „kein Kapital mehr vorteilhaft auf die Grundstücke angelegt und daher ihr Produkt nicht mehr vermehrt werden“? Das ist die Frage, die hier zur Entscheidung steht.

Wann wird überhaupt neues Kapital in Bodenanbau investiert? Nur, wenn die Bevölkerung steigt! Wenn sie stabil bleibt, ist kein neues Kapital erforderlich. Wenn sie aber steigt, so steigt auch der Getreidepreis, und zwar so hoch, daß das jeweils an ungünstigster Stelle neu angelegte Kapital den durchschnittlichen Profit einträgt. Der Konsument muß diesen Preis bewilligen, sonst hungert er. Das setzt sich im normalen Verlauf der Wirtschaft immer durch — bis die Grenze erreicht ist. Wo liegt die Grenze? Dort, wo der Konsument keinen höheren Kornpreis mehr bewilligen kann, weil er nichts mehr hat, um mehr zu bewilligen. Das sagt Ricardo verbis expressis unmittelbar anschließend: „Der Pächter (d. h. der Kapitalist) kann den Preis seines Getreides nicht erhöhen, weil es, der Annahme gemäß, bereits auf dem höchsten Preise steht, zu dem es die Käufer nehmen wollen oder können“.

---

1) Ricardo, l. c. S. 219. Gesperrte Stellen im Original nicht gesperrt.
2) Ricardo, l. c. S. 220/1. Im Original nichts gesperrt.

Wann ist dieser absolut höchste Preis erreicht? Wenn der Anbau auf so unergiebige Bodenklassen gedrängt ist, bzw. wenn schon so viele Kapitale sukzessive auf die besseren Böden angelegt sind, daß der Mehrertrag jedes neuen Kapitals dort oder hier höchstens noch den Lohn der Arbeiter deckt, die den Mehrertrag herausholen. Von da an kann kein Kapital mehr „profitably" auf den Acker angelegt werden, denn es kann keinen Profit mehr bringen. „Wenn", sagt Stuart Mill, „die Hervorbringung einer größeren Quantität Produkte mehr Arbeitskräfte erforderte, als dieser Ertrag ernähren würde, . . . dann würde allerdings . . sowohl der Boden als auch dessen Erzeugnisse zu einem Monopol- oder Seltenheitspreise steigen. Dieser Zustand kann aber . . niemals irgendwo bestanden haben, noch droht irgendeine Gefahr, daß er eintreten sollte". Wenn es nicht an sich völlig klar sein sollte, daß die Stelle gar keine andere Deutung zuläßt, als die unsere, daß jede andere Deutung völlig ungereimt ist, weil sie annimmt, daß zwar die Bevölkerung steigt, aber nicht der Getreidepreis entsprechend — dann mag der Sohn und Erbe von James Mill als Kronzeuge dafür dienen, wie alle die Männer Ricardo hier verstanden haben, die in seinem wissenschaftlichen Freundeskreise lebten.

Und, wenn auch das noch nicht genügen sollte, so muß doch zugegeben werden, daß die Stelle so verstanden werden kann, und dann muß nach unserer „vorläufigen Feststellung" Diehls Deutung abgelehnt und die meine angenommen werden, weil jene mit der Haupttheorie in Widerspruch, diese aber in Einklang steht.

Und, wenn sogar das nicht entscheiden sollte, so muß die zweite Stelle, die nichts anderes ist als die Fortsetzung dieser ersten, entscheiden. Hier läßt der klare Wortlaut Ricardos Diehls Interpretation unter keinen Umständen mehr zu, sondern beweist die meine. Hier steht klipp und klar, daß nicht eher alles Anbaukapital Rente abwirft, als bis nicht „ein Land in allen seinen Teilen, und zwar im höchsten Grade, bebaut ist".

Klarer kann man sich nicht ausdrücken, als es Ricardo hier getan hat. Was er unter dem Ausdruck „im höchsten Grade" versteht, hat er wenige Zeilen vorher deutlich gesagt: die Grenze ist erreicht, sobald kein neues Kapital mehr mit dem Durchschnittsprofit auf den Anbau angelegt werden kann, und das ist nur unter den eben dargelegten Bedingungen, d. h. in unserem „Grenzfall" möglich.

Diehl bestreitet meine Deutung trotz aller dieser und einiger anderer Indizien, die es nicht verlohnt, hier noch einmal zu wiederholen. Er macht aber nicht den geringsten Versuch, seine eigene Deutung zu rechtfertigen, wonach schon vor jenem kritischen Augenblick, also im normalen Verlauf der Wirtschaftsentwicklung, absolute Rente entstehen kann, weil zwar die Bevölkerung steigt, aber nicht der Getreidepreis in ausreichendem Maße, um neue Kapitale in den Anbau zu ziehen, weil sie den Durchschnittsprofit nicht mehr herauswirtschaften könnten: eine absolut unhaltbare Annahme, wie oben ge-

zeigt. Statt dessen weist er darauf hin, daß ich selbst früher die Stelle nicht ganz richtig verstanden hatte, wie ich übrigens im Text selber offen eingestanden habe. Ich weiß nicht, was er damit beweisen will. Daß er selbst recht hat, weil ich früher einmal unrecht hatte, wäre ein wenig haltbarer Schluß. Mir scheint dies nur zweierlei zu beweisen: erstens, daß die Stelle (die erste) nicht ganz leicht verständlich ist, und zweitens, daß ich imstande bin, einen Irrtum einzusehen, und, wenn ich ihn eingesehen habe, mich gar nicht geniere, ihn auch einzugestehen. Ich kann nicht finden, daß ein angesehener Gelehrter im mindesten eine capitis diminutio erleidet, wenn er sich überzeugt oder überzeugen läßt, daß er eine Stelle falsch ausgelegt oder sonst eine nicht völlig korrekte Auffassung vorgetragen hat, und wenn er das ganz ruhig sagt. Wir wollen doch alle nicht recht behalten, sondern haben.

Also ich wiederhole: Diehls Deutung der Stelle ist absolut unmöglich! Solange der Konsument noch mehr für sein Brot bezahlen kann, weil der Brotpreis noch nicht seinen ganzen Arbeitslohn verschlingt, so lange steigt der Kornpreis bei wachsender Bevölkerung hoch genug, um dem Grenzkapital den durchschnittlichen Profit abzuwerfen, und so lange gibt es immer ein Grenzkapital, das keine Rente abwirft, also gibt es keine absolute Grundrente. Ricardo spricht mithin an unserer ersten Stelle nicht von einer Möglichkeit im Verlaufe der normalen Wirtschaftsentwicklung, wie Diehl ihm unterlegt, sondern von einem zeitlich sehr entfernten Grenzfall.

Für diese Deutung berufe ich mich auf die Autorität Mills an der oben zitierten Stelle und wieder auf die Autorität Diehls selbst. Er schreibt (I. 169): „Ricardo leugnet nicht, daß diese Eventualität einmal eintreten kann; aber, da er es als eine sehr entfernte Zukunftsmöglichkeit ansah, hat er diesen Fall nicht eingehend behandelt."

Welche der beiden Behauptungen Diehls hat nun recht? Die: Ricardo habe bereits für die Vergangenheit und Gegenwart die Entstehung von absoluter Grundrente als möglich anerkannt? Oder die andere: Ricardo habe diese Eventualität „für eine sehr entfernte Zukunftsmöglichkeit angesehen"? Ich halte es mit der zweiten Behauptung Diehls gegen die erste.

Wie steht es nun mit meiner eigenen Auslegung? Diehl sagt davon, ich „finde keinen anderen Ausweg, als daß Ricardo hier einen ganz unmöglichen Grenzfall annahm, daß er nur die ungeheure Tragödie des jüngsten Menschheitstages im Auge habe".

„Unmöglicher Grenzfall!"

Da frage ich denn erstens, worin jene „sehr entfernte Zukunftsmöglichkeit" nach Diehl II Anschauung bestehen soll, wenn nicht in diesem Grenzfall, den Diehl I für unmöglich erklärt?

Und ich sage zweitens, daß es in diesem Zusammenhange völlig gleichgültig ist, ob Diehl diesen Grenzfall für unmöglich hält — ich halte ihn nämlich auch für unmöglich — sondern daß es nur darauf ankommt, ob Ricardo ihn für möglich hält.

Und das kann Diehl nicht leugnen wollen! Das ist eine Tatsache, die vor jeder Auslegungskunst bestehen bleibt.

Ricardo untersucht bekanntlich mit besonderer Vorliebe das Problem der Verteilung in seiner Kinetik, d. h. er interessiert sich dafür, wie die relativen Anteile von Lohn, Profit und Grundrente sich im Laufe der normalen Wirtschaftsentwicklung gegeneinander verschieben. Und sein Ergebnis ist das folgende: solange die Bevölkerung wächst, wächst die Rente, weil der Anbau auf immer geringere Bodenklassen gedrängt wird, so daß die Differentialrente einen immer größeren Teil des Gesamterzeugnisses beanspruchen kann; ferner steigt der Nominallohn, der Geldlohn, während der Reallohn, der Warenlohn, fällt, weil der Arbeiter seine Nahrungsmittel immer teurer bezahlen muß; und schließlich fällt der Profit, weil der Kapitalist die höheren Geldlöhne bewilligen muß. Diese Verschiebung tendiert auf einen Endzustand hin, wo der Profit bis auf Null oder dicht an Null gesunken ist, wo infolgedessen kein neues Kapital mehr gebildet wird, weil, um mit Marx zu sprechen, „der Stachel des Gewinns abgestumpft ist". Von jetzt an kann aber das Bodenerzeugnis nicht mehr vermehrt werden, weil es keine Zusatzkapitale mehr gibt, die auf den Ackerbau verwendet werden können, und folglich kann die Bevölkerung nicht mehr wachsen.

Diese Entwicklung kann aufgehalten werden durch Verbesserungen der landwirtschaftlichen Technik und, in nationalwirtschaftlicher Betrachtung, durch Auswanderung der überschüssigen Bevölkerung oder durch Einfuhr von solchem Getreide, das mit geringeren Kosten hergestellt worden ist. Aber in weltwirtschaftlicher Betrachtung kann sie vermieden werden nur durch das Malthussche Rezept kluger Beschränkung der Kinderzahl: moral and prudential restraint. Geschieht das nicht, so wird jener Zeitpunkt erreicht, und „die tragische Schlußkatastrophe" ist da: denn von jetzt an müssen die Menschen um die ungenügende Nahrung kämpfen oder durch positive „Checks" auf der einmal erreichten, unüberschreitbaren Maximalziffer der Erdbevölkerung gehalten werden.

Es ist positiv unmöglich, daß ein Ricardo-Kenner und Malthus-Kenner wie Diehl behaupten könnte, daß dieser „Grenzfall" von Ricardo für „unmöglich" angesehen worden sei. Der klare Wortlaut verbietet das:

Im fünften Hauptstück „Vom Arbeitslohn" unterscheidet er zwischen der Armut in solchen Ländern, die „Ueberfluß an fruchtbarem Boden haben", und in solchen, die „längst bevölkert und bebaut sind, in welchen zufolge der Abnahme des Angebots an Roherzeugnissen alle Uebel einer dichten Bevölkerung erduldet werden". In jenen sei die Armut Folge einer „schlechten Staatsverwaltung, ... keine Zunahme der Bevölkerung kann zu groß sein, denn die Kräfte der Hervorbringung sind immer noch größer. In dem anderen Fall aber wächst die Bevölkerung schneller als die Mittel zu ihrer Unterhaltung. Jede neue Anstrengung der Gewerb- und Betriebsamkeit wird, wenn sie nicht von einer Verminderung des Zuwachssatzes der Bevölke-

rung begleitet ist, das Uebel nur noch vermehren, denn die Hervorbringung kann mit ihr nicht Schritt halten“ [1]).

Am Ende des Kapitels spricht er davon, wie unheilvoll die britischen Armengesetze dadurch gewirkt haben, daß sie die Arbeiter geradezu zur Erzielung möglichst vieler Kinder veranlaßten, da sich die „allowance“ nach der Kinderzahl bemaß. Und er schließt „mit schwerem Ernst“: „Wenn unsere Fortschritte langsamer werden sollten; wenn wir einmal in Stillstand geraten sollten, wovon wir, wie ich hoffe und glaube, jetzt noch sehr fern sind, dann wird die verderbliche Natur dieser Gesetze offenbarer und aufregender . . werden.“

Eine dritte Stelle! Sie findet sich im XXI. Hauptstück: „Wirkungen der Kapitalansammlung auf Gewinste und Zinsen“ [2]):

„Es folgt denn also aus diesen Zugeständnissen, daß der Nachfrage und daß auch der Kapitalansammlung, solange sie noch irgend Gewinn gibt, keine Grenze gesteckt ist.“

Wer nicht imstande ist, die Einzelheiten immer im Zusammenhange mit dem Ganzen der Theorie aufzufassen, wird nach dem Wortlaut dieser aus dem Zusammenhang gelösten Zitate vielleicht immer noch geneigt sein zu glauben, daß Ricardo hier nicht von unserem „Grenzfall“, der „sehr weit entfernten Zukunftsmöglichkeit“ von Diehl II spricht, sondern von Störungen im normalen Verlaufe der Wirtschaftsentwicklung, obgleich der genau aufgefaßte Wortlaut mir eine solche Auslegung geradezu auszuschließen scheint. Aber jeder Zweifel muß verstummen vor der folgenden Ausführung im VI. Hauptstück „Von den Gewinnen“, die ich in meinem Buche über Ricardo angeführt habe [3]), die Diehl aber nicht wiedergibt, obgleich er sonst so ausführlich zitiert. Ich gebe sie hier im vollen Wortlaut wieder:

„Das natürliche Streben des Gewinstes ist demnach, zu sinken; denn bei dem Fortschreiten der Gesellschaft und des Volkswohlstandes erlangt man den erforderlichen Mehrbedarf an Nahrungsmitteln durch Aufopferung von mehr und mehr Arbeit. Diesem Streben, dieser Schwerkraft des Gewinstes, wird zum Glücke von Zeit zu Zeit entgegengewirkt durch die Verbesserungen im Maschinenwesen, welche mit der Hervorbringung der Bedürfnisse zusammenhängen, sowie durch Entdeckungen in der Landwirtschaftslehre, welche uns instand setzen, einen Teil der früher nötig gewesenen Arbeit aufzugeben und deshalb den Preis des ersten Bedürfnisses der Arbeit herabzusetzen. Das Steigen des Preises, der Bedürfnisse und des Arbeitslohnes hat jedoch auch seine Grenzen; denn sobald der Arbeitslohn (nach dem früher angenommenen Falle) den 720 £, der ganzen Einnahme des Pächters, gleich käme, dann müßte auch die Kapitalansammlung ein Ende haben; denn kein Kapital kann alsdann noch irgendeinen Gewinst abwerfen und keine Vermehrung der Arbeit

1) David Ricardos Grundgesetz, dtsch. von Baumstark, 2. Aufl., Leipzig 1877, S. 72.
2) a. a. O. S. 263.
3) l. c. S. 74.

kann begehrt werden, und folglich wird die Bevölkerung ihren höchsten Standpunkt erreicht haben. Wirklich wird schon lange vor diesem Zeitabschnitte der sehr niedrige Gewinstsatz alle Kapitalansammlung zum Stillstand gebracht haben, und schier das ganze Erzeugnis des Landes, nach Bezahlung der Arbeiter, wird Eigentum der Grundeigentümer, der Zehnt- und der Steuererheber sein."

Für so „unmöglich" hält Ricardo den „Grenzfall", daß er ihn in derartiger Ausführlichkeit schildert! Und nun vergleiche man diese Auseinandersetzung mit unserer ersten strittigen Stelle, und es wird keinem „Neutralen" mehr zweifelhaft sein, wann Ricardo die Bildung von absoluter Grundrente für möglich gehalten hat, in dem normalen Ablauf der Wirtschaftsentwicklung — wie Diehl meint — oder dann, wenn die Entwicklung ihre letzte Grenze erreicht hat — wie ich meine!

Und nun die Nutzanwendung! Ich habe die Diehlsche Anschauung über die absolute Rente nur aus dem Grunde angegriffen, weil er damit die berühmte Preisaufgabe lösen wollte, die Rodbertus allen Anhängern Ricardos gestellt hat: es handelt sich um die bekannte Konstruktion der isolierten Insel, auf der keine Unterschiede, weder der Bodengüte noch der Verkehrslage, existieren, und, nach Rodbertus' Meinung, dennoch Rente von den Grundeigentümern bezogen wird.

Diehl hat die Frage damit beantwortet, daß hier eben Monopolrente, „absolute Rente" bestehe. Ich habe darauf erwidert, daß diese Lösung nicht ricardisch ist, weil Ricardo absolute Rente nicht anerkennt, und ich halte nach dem Gesagten an dieser Kritik fest. Ich habe ferner darauf erwidert, daß diese Lösung ferner nicht rodbertisch ist, weil, was Diehl übersehen hat, Rodbertus den Monopolpreis des Urproduktes ausdrücklich ausschließt. Ich erwarte von Diehls Loyalität das Zugeständnis, erstens, daß meine Kritik mindestens in diesem zweiten Punkte zutraf, und zweitens, daß ich der erste gewesen bin, der das Rodbertussche „Problem" völlig gelöst hat. Auf dieser isolierten Insel entsteht Grundrente als Differentialrente zwischen den zuerst angelegten „Originalkapitalen" und den später angelegten „Zusatzkapitalen".

Danach dürfte es denn doch fraglich sein, ob der Mann, der als erster nach ungefähr sechzig Jahren vielfacher Bemühung das Rodbertussche Problem im Sinne Ricardos zu lösen imstande war, nicht vielleicht doch als maßgebend für die richtige Interpretation Ricardos gelten kann [1]).

* * *

Genau so wie in dieser Frage der „absoluten Rente" halte ich meine Deutung Ricardos und meine Kritik Diehls aufrecht in der zweiten Frage nach der Bedeutung des Wortes „frei okkupierbarer Boden". Diehl behauptet, Ricardo verstehe darunter herrenloses Land, ich behaupte, er versteht darunter ungenutztes Land. Hier

1) Diehl, Replik, S. 769.

beweist der Wortlaut mit unzweideutiger Klarheit die Richtigkeit meiner Deutung. Ricardo hat nicht an einer, sondern an vielen Stellen ausdrücklich gesagt, daß die juristische Aneignung des Bodens für die Bildung der Rente völlig gleichgültig sei, so z. B. an einer nicht zu übersehenden Stelle am Anfang des Hauptstücks „Von der Rente“, wo diese Behauptung als Thema probandum der Beweisführung vorangestellt wird. Und auf der anderen Seite sieht sich Diehl selbst zu dem Eingeständnis gezwungen, daß sich keine Stelle bei Ricardo findet, die seine Auslegung nicht etwa erzwänge, sondern auch nur zuließe [1]).

Da ich den Wortlaut Ricardos für mich habe, kann ich der Entscheidung durch die Neutralen ruhig entgegensehen, und verlasse diesen Gegenstand.

Bezüglich der von Diehl gegen meine eigene Rententheorie erhobenen Einwendungen, die auf die Darstellung meines Hauptwerkes [2]) zurückgreifen, bitte ich, hier nur auf zwei Punkte noch eingehen zu dürfen. Der eine Punkt betrifft Ricardos Stellung zum Sozialismus. Ich habe der Meinung Ausdruck gegeben, daß Ricardo seine Wert- und Rententheorie hauptsächlich aus dem Grunde entwickelt hat, um den sozialistischen Angriffen auf die kapitalistische Wirtschaftsordnung zu begegnen, die Profit und Grundrente als „Monopolgewinne“ anklagten. Diehl bestreitet das, wie es schon vorher Eduard Bernstein und Conrad Schmidt bestritten haben.

Dazu ist zu bemerken: erstens: daß ich in diesem Punkte ruhig unrecht haben dürfte, ohne daß meine Kritik an den Ricardoschen Sätzen im mindesten an Gewicht verlöre. Ich habe diese psychologische Analyse lediglich zur Verstärkung der logischen Analyse herangezogen, die mit allen Mitteln geführt ist, und, wie ich hoffe, auch ohne fremde Stützen stehen wird.

Zweitens aber halte ich auch hier meine Behauptung völlig fest. Aber ich bemerke, daß sie in einem ganz anderen Sinne gemeint war, als wie sie meine Kritiker verstanden haben. Es ist mir niemals eingefallen, sagen zu wollen, daß Ricardo mit vollem Bewußtsein sich als den Klassenadvokaten der Bourgeoisie gegen den Sozialismus empfunden hat (ich weiß so gut wie Diehl, daß er das hatte, was man heute ein „soziales Herz“ nennt). Aber ich behaupte nach wie vor, daß er der Klassenadvokat der Bourgeoisie malgré lui gewesen ist. Seine Theoretik entsprang nicht nur dem logischen Bedürfnis, augenscheinliche Irrtümer seiner Vorgänger, namentlich Adam Smiths, richtigzustellen, sondern ebenso dem psychologischen Bedürfnis, diejenige Wirtschaftsordnung zu verteidigen, die er für die wahre und ewige hielt, weil er zu den obersten Mitgliedern ihrer Oberklasse gehörte.

---

1) Replik, S. 762.

2) „Theorie der reinen und politischen Oekonomie“, ein Lehr- und Lesebuch für Studierende und Gebildete. Berlin, Georg Reimer, 1910, 2. Aufl., 1911.

Das geht schon daraus hervor, daß er die Malthussche Bevölkerungstheorie ohne weitere Prüfung akzeptierte: die Konsequenzen schienen ihm richtig, und so kam er nicht darauf, die Prämissen zu prüfen [1]). Und dennoch hätte ein so scharfer Logiker wie er bei jeder ernstlichen Prüfung finden müssen, wie schwach die sogenannten Fundamente dieser Theorie waren. Und, wenn man noch etwas anführen will, so trat er als Mitglied der Prüfungskommission, die zur Untersuchung der Owenschen Vorschläge eingesetzt wurde, von vornherein mit der festen Ueberzeugung auf, daß jede sozialistische Unternehmung und Auffassung Unsinn sei.

Malthus' Theorie ist, das ist bekannt, als Pamphlet gegen die sozialistische Lehre, namentlich in der Fassung von Godwin entstanden. Sie ist nichts anderes als eine antisozialistische Streitschrift. Während der Sozialismus die Behauptung aufstellt, daß alles gesellschaftliche Elend auf „schlechter Staatsverwaltung“ beruht, wälzt das Bevölkerungsgesetz die Verantwortung auf die Schultern der unverantwortlichen Natur ab, erklärt die bürgerliche Gesellschaftsordnung für eine ewige Kategorie und die von dem Sozialismus als fehlerhaft angeklagte Verteilung zwar für schmerzlich, aber doch für grundsätzlich unabänderlich.

Diese Auffassung hat sich Ricardo völlig zu eigen gemacht. Er erklärt selbst gelegentlich, daß die Malthussche Schrift auf ihn einen noch stärkeren Eindruck gemacht habe, als selbst der Smithsche „Völkerwohlstand“. Und seine Theorie bekommt ihr neues Gesicht durchaus nur dadurch, daß sie die Synthese von Smith und Malthus ist. Durch die Aufnahme dieses neuen Bestandteiles wird sie antisozialistisch, während die Smithsche Lehre noch neutral war; wird sie ferner pessimistisch, während Smith Optimist war. Das sind die Bestandteile, die Ricardos unendlich scharfe Logik dann verschweißt und von Widersprüchen gereinigt hat.

Daß Ricardo diese gesamte Theoretik optima fide zu keinem anderen Zweck vortrug, als zu dem, der Wahrheit zu dienen, wie er sie erkannte: ich bin wahrlich der letzte, der daran im mindesten zweifeln möchte. Ich traue nicht einmal Malthus etwas anderes zu, den ich doch als Kopf geradeso gering, wie Ricardo hochschätze. Aber, mag er subjektiv noch so reiner Wahrheitssucher gewesen sein: objektiv, sich selbst unbewußt, war er Klassenadvokat der Bourgeoisie gegen den Sozialismus!

Damit man mir nicht etwa vorwerfe, daß ich diese Deutung meiner eigenen Worte erst ex post in den Wortlaut hineininterpretiere, um den Diehlschen tatsächlichen Feststellungen zu begegnen, verweise ich auf mein Lehrbuch: IV. Abschnitt „Methodologische Grundlegung“. III. Der Methodenstreit. a) Die Ursuche der Fehlgänge (die Klassentheorien).

---

1) „Die Doktrinen überzeugen leicht, wenn sie beweisen, was man wünscht. Wer mit den Konsequenzen übereinstimmt, nimmt die Prämissen gern in Kauf“ (Wilhelm Hasbach).

Hier steht folgendes [1]:

„Die Wissenschaft aber, der systematisierte Intellekt, folgt der volkstümlichen Klassenauffassung regelmäßig auf dem Fuße. Die Forscher, in den Anschauungen ihrer sozialen Gruppe erzogen, können sich nur in den allerseltensten Fällen der gewaltigen Suggestion entziehen, die von dem Klasseninteresse auf sie ausgeübt wird. Und so lassen sich auch die ernstesten und aufrichtigsten Denker zu allen tendenziösen Erschleichungen verführen, die die Lehrbücher der formalen Logik anführen. Es kann nicht oft und scharf genug betont werden, daß dies völlig unbewußt und optima fide geschieht. Nichts kann ungerechter sein, als den Denkern aus dieser unzerbrechlichen Bindung an ihre Umwelt einen moralischen Vorwurf zu machen.

„Nirgends liegt natürlich die Gefahr tendenziöser Induktion und Deduktion in so hohem Maße vor, wie in denjenigen Wissenschaften, die sich mit den Interessensphären der großen Klassen selbst beschäftigen, vor allem also in der Staatswissenschaft und der Geschichtswissenschaft. Darum hat es bisher in der Oekonomik noch nie etwas anderes gegeben als Klassentheorien; alle Meinungskämpfe ihrer Vertreter waren, ihnen selbst natürlich völlig unbewußt, sublimierte Klassenkämpfe; gleich den Geistern in der Hunnenschlacht kämpfen die wissenschaftlichen Vertreter der Klasseninteressen oben im Reiche des Geistes die Schlacht um die Macht aus, die ihre Klassengenossen unten auf dem Felde der Wirklichkeit ausfechten.

„Klassenvertreter waren alle unsere großen Meister, von den kleinen Epigonen gar nicht zu sprechen. Quesnay und seine Schüler, die Physiokraten, vertraten das Interesse der Großlandwirtschaft, die durch den Merkantilismus geschädigt war, der seinerseits wieder Klassenvertreter des Handelsstandes war. Dann erstand Adam Smith als der Klassenvertreter der neu aufkommenden Industrie, und Ricardo und Malthus waren geradezu die Klassenadvokaten der zur vollen Herrschaft gelangten Großbourgeoisie gegen den neu entstehenden Sozialismus, der seinerseits in fast allen seinen Spielarten nichts weiter war und ist als die wissenschaftliche Formulierung der proletarischen Klassenziele und Klassenwege zum Ziele."

Hier handelt es sich also um eine grundsätzliche, und zwar soziologische Auffassung. Fast die gesamte wissenschaftliche Soziologie teilt diesen Standpunkt, wonach das Individuum denken und handeln muß, wie die Interessen seiner Gruppe es fordern. Und das findet sich nicht nur bei Gumplowicz, sondern auch bei einem von ihm so grundverschiedenen Denker wie Gabriel Tarde, der das Individuum geradezu als „Somnambulen" bezeichnet, der den suggestiven Einflüssen seiner Umgebung so gut wie willenlos gegenübersteht.

Daß gegen diese allgemeine wissenschaftliche Auffassung in ihrer Anwendung auf Ricardo Diehls und Bernsteins tatsächliche Feststellungen nicht verfangen können, wird hoffentlich von allen Neutralen zugegeben werden.

---

1) S. 66/7.

Der zweite Punkt betrifft meine formale Kritik der Ricardoschen Grundrententheorie. Ich behaupte, daß die Lohnfondstheorie eine ihrer Prämissen ist. Diehl behauptet erstens, die Lohnfondstheorie sei gar nicht eine Prämisse der Ricardoschen Rentenlehre, und zweitens, Ricardo stehe gar nicht auf dem Standpunkt der Lohnfondstheorie. Beide Behauptungen sind meines Erachtens falsch.

Was den ersten Streitpunkt anlangt, so kann niemand zu bestreiten versuchen, daß sich Ricardos Rententheorie durchaus auf den Beweis zuspitzt, daß die Rente natürliche, unvermeidliche Schöpfung jeder entwickelten menschlichen Gesellschaft und nicht im mindesten Monopolgewinn sei (ob Ricardo diesen Beweis als Waffe gegen die sozialistische Doktrin geschmiedet hat, wie ich annehme, oder nicht, wie Diehl annimmt, ist für die Tatsache und die logische Prüfung des Beweises völlig irrelevant).

Nun finden sich bereits bei Adam Smith mindestens zwei verschiedene Monopoltheorien der Rente, die ich zum erstenmal sachlich und terminologisch unterschieden habe. Die eine nenne ich die Monopol-Preis-Theorie; danach ist die Grundrente Aufschlag auf den natürlichen Preis des Urproduktes zu Lasten des Konsumenten. Die zweite nenne ich die Monopol-Lohn-Theorie: danach ist die Grundrente Abzug vom natürlichen Lohn der Landarbeiter, also Abzug zu Lasten des Produzenten. Wer beweisen will, daß die Grundrente nicht Monopolgewinn ist, muß beide Monopoltheorien widerlegen.

Nun war die bürgerliche Theorie gegen die Monopol-Lohn-Theorie völlig gedeckt, solange die Lohnfondstheorie unbestritten war. Denn danach bildet sich der Lohn als Quotient eines Bruches, in dem das „Kapital“ im Zähler, die Arbeiterzahl im Nenner steht. In diesen Bruch tritt die Grundrente nicht ein; der Lohn wird, wenn die Formel richtig ist, durch die Grundrente nicht berührt; er bildet sich nach Gesetzen, die mit der Grundrente nichts zu tun haben: folglich braucht ein Verteidiger der bürgerlichen Wirtschaftsordnung sie so lange nicht gegen die Monopel-Lohn-Theorie zu verschanzen, wie die Lohnfondstheorie unbestritten in Geltung stand. Diese Auffassung findet sich auch verbis expressis von Ricardo angegeben. Er schreibt[1]: „Würde der Grundherr auf seine ganze Rente verzichten, so würde davon der Arbeiter nicht den mindesten Vorteil haben. Wäre es den Arbeitern möglich, ihren ganzen Lohn aufzugeben, so würden die Grundherren davon gar keinen Vorteil ziehen: aber der Pächter würde in beiden Fällen alles einnehmen und behalten, was jene nicht genommen hätten“. Von dieser Auffassung getragen, durfte er sich darauf beschränken, die Monopol-Preis-Theorie der Grundrente allein zu widerlegen.

Nun zu Punkt zwei! Diehl behauptet, daß Ricardo die Lohnfondstheorie überhaupt nicht vorgetragen hebe. Diese Behauptung ist unmöglich. Er hat nicht das vorgetragen, was Diehl Lohnfondstheorie im engeren Sinne nennt, aber, wenn Lohnfondstheorie diejenige Lohntheorie genannt wird, die den Lohn sich bestimmen läßt durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage zwischen dem gesellschaftlichen

---

1) a. a. O. S. 381.

„Kapital" (sei es dem ganzen Kapital oder einem irgendwie bestimmten Teil des Kapitals) einerseits — und der Arbeiterzahl andererseits, dann hat Ricardo die Lohnfondstheorie vorgetragen.

Seine Auffassung ist folgende: in jedem gegebenen Augenblick teilen sich die vorhandenen Arbeiter in das vorhandene „Kapital"; dieser Quotient, der Lohn eines gegebenen Marktes mit gegebenem, sozusagen zufälligem Verhältnis zwischen Kapitalnachfrage und Arbeitsangebot, ist der Marktpreis der Arbeit, ganz so wie das sozusagen zufällige, auf einem gegebenen Markte erscheinende Verhältnis von Angebot und Nachfrage den Preis von Tuch oder Leder bestimmt. Aber, wie der Preis von Tuch und Leder, so tendiert auch der der Arbeit auf ihren „natürlichen Wert", und der liegt, wieder gerade wie bei Tuch und Leder, bei den Reproduktionskosten der Arbeit. Nur daß sich die Annäherung des Preises an den Wert bei der Arbeit nicht so schnell vollziehen kann, wie bei den „beliebig reproduzierbaren Gütern", weil es viel längere Zeit braucht, bis die Arbeiterklasse als Totalität einer durch starke Kapitalvermehrung bedingten wachsenden Nachfrage ein entsprechendes Angebot gegenüberstellen kann.

Darum kann in solchen Ländern, in denen erst nur die besten Bodenklassen besetzt sind, in denen daher die Rente klein und der Profitsatz hoch ist, in denen daher sehr schnell die Akkumulation von Kapital stattfinden kann, der Marktpreis der Arbeit lange Zeit über ihrem natürlichen Wert stehen. In altbesetzten Ländern aber, in denen die Bevölkerung sehr dicht, und der Anbau bereits auf sehr geringe Bodenklassen gedrängt ist, wo infolgedessen die Grundrente hoch, der Profit gering und die Akkumulationsmöglichkeit eingeengt ist, kann die Kapitalbildung auf die Dauer nicht schneller voranschreiten als die Arbeiterzahl; sie hat eher die Tendenz, langsamer vorzuschreiten, und so muß sich die Arbeiterzahl dem vorhandenen Kapital anpassen — durch „negative" oder „positive Checks", freiwillig oder unfreiwillig. Das ist der Inhalt des fünften Hauptstücks „Vom Arbeitslohn". Am klarsten findet sich die Anschauung vielleicht in folgender Stelle[1]): „In der natürlichen Entwicklung der Gesellschaft hat der Arbeitslohn ein Streben zu sinken, insofern derselbe von Angebot und Nachfrage bestimmt wird: denn das Angebot an Arbeitern fährt in einem und demselben Satze zu steigen fort, während die Nachfrage nach solchen in einem niedrigeren Satze steigt. Wenn z. B. der Arbeitslohn durch einen jährlichen Zuwachs an Kapital von 2 Proz. geregelt würde, so würde derselbe sinken, wenn nur eine Vermehrung um $1\frac{1}{2}$ Proz. stattfände. Er würde sogar noch tiefer sinken, wenn das Kapital bloß um 1 oder $\frac{1}{2}$ Proz. stiege, und er würde so zu sinken fortfahren, bis das Kapital stetig würde[2]). worauf es alsdann auch der Arbeitslohn

1) Ricardo, Grundgesetze, S. 73.

2) Auch hier wieder ist klar von unserem „Grenzfall" die Rede, den Diehl für unmöglich erklärt. Der Schlußsatz wird im nächsten Absatz dahin erläutert, daß die Grenze noch eher erreicht wird. Denn die hier angestellte Berechnung gelte nur für den Nominallohn; dessen Kaufkraft sinke aber fatalerweise, so daß der Reallohn noch eher die Grenze erreiche, wo kein Kapital mehr gebildet wird, die Bevölkerung stabil werden muß, und absolute Grundrente (Monopolrente) entstehe.

würde und bloß hinreichte, um die vorhandene Bevölkerung zu erhalten. Ich sage, der Arbeitslohn würde unter diesen Umständen fallen, wenn er bloß durch Angebot und Nachfrage nach Arbeitern geregelt würde; allein wir dürfen nicht vergessen, daß derselbe auch durch die Preise der Güter bestimmt wird, für welche man ihn verwendet“.

Klarer kann wohl nicht ausgesprochen werden, daß der Marktpreis des Lohnes von nichts anderem abhängt, als von dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage zwischen „Kapital“ und Arbeit. Und das hat man bis jetzt eben als „Lohnfondstheorie“ bezeichnet.

Somit hat Ricardo erstens die Lohnfondstheorie vorgetragen, und zwar in einer Form, die die Monopollohntheorie der Rente ausschloß. Und somit ist zweitens die Lohnfondstheorie eine Prämisse der Naturrechtstheorie der Grundrente, wie sie Ricardo vortrug. Und darum wiederhole ich meinen Schluß: die Lohnfondstheorie hat völlig aufgegeben werden müssen, weil keine der zahlreichen Korrekturen, die die bedeutendsten Theoretiker an ihr vorgenommen haben, ihren entscheidenden Mangel hat beseitigen können, nämlich die vollkommene Unbestimmbarkeit desjenigen Dinges, der als „Lohnfonds“ angesehen werden soll, nach seinen sachlichen und vor allen Dingen quantitativen Kennzeichen. Weil aber die Lohnfondstheorie hat aufgegeben werden müssen, so steht die Naturrechtstheorie der Rente unverteidigt gegen diejenigen Angriffe, die, von der Monopol-Lohn-Theorie ausgehend, behaupten, daß die Rente ein Monopolgewinn, ein Abzug vom natürlichen Arbeitslohn der Landarbeiter ist. Dabei kann der Ricardosche Nachweis durchaus anerkannt bleiben, daß das Urprodukt selbst jederzeit auf seinem natürlichen Preise steht, so daß die Rente nicht Aufschlag auf den natürlichen Preis zu Lasten der Konsumenten ist.

* * *

Und nun noch ein einziges Wort zum Schluß dieser Abwehr.

In der Tat erkläre ich das Großgrundeigentum für die Wurzel aller Uebel und erwarte von seiner Beseitigung den Eintritt dessen, was ich „reine Wirtschaft“ nenne. Aber ich habe diese Formel längst ersetzt durch eine andere, in der meine Behauptung prima vista wahrscheinlicher aussehen dürfte: die Bodensperrung ist die Wurzel aller Uebel!

Die Bodensperrung ist eine allgemeine, zugleich öffentlich-rechtliche und volkswirtschaftliche Tatsache von ungeheuerstem Umfang: denn aller Boden der gesamten Kulturwelt, soweit die Beziehungen des Weltmarktes irgend reichen, ist in allen Staaten durch ihre Oberklasse gegen das Siedelungsbedürfnis der Unterklasse gesperrt. Diese ungeheure Tatsache erscheint nach der privatwirtschaftlichen Seite hin als ein in unzähligen Händen befindliches Großgrundeigentum, und als solches dem ersten Blick sozial harmlos.

Aber man wolle sich erinnern, daß jedes Eigentum, obgleich an sich harmlos, zur verderblichen Ausbeutungsposition werden kann, wenn

es sich darstellt als Sperrung eines unentbehrlichen Lebensbedürfnisses. An sich kann es z. B. gewiß nichts Harmloseres geben, als den Besitz, selbst den Großbesitz, an Brotfrucht oder Mehl. Wenn aber alles Mehl und alle Brotfrucht eines abgeschlossenen Verkehrskreises sich in wenigen Händen befindet, die sich ausdrücklich oder stillschweigend zur rücksichtslosen Ausbeutung dieser ihrer sozialen Lage vereinigen, dann kann ein ungeheuerer Brotwucher die schaffende Arbeit beliebig besteuern.

Die Nutzanwendung liegt auf der Hand. Ein einzelnes Großgrundeigentum ist sozial harmlos. Nur die Tatsache, daß alles Grundeigentum der ganzen Welt, soweit es sich nicht durch Glücksfälle in den Händen selbswirtschaftender Bauern befindet, genutztes und ungenutztes, von einer relativ kleinen Oberklasse von Großgrundeigentümern gegen das dringende Siedelungsbedürfnis der Volksmasse abgesperrt ist, macht jedes einzelne Großgrundeigentum zum Mitträger und Mitschuldigen des Weltmonopols.

Literatur.

V.

Wilhelm Lexis, Volkswirtschaftslehre.

Die Kultur der Gegenwart. Herausgegeben von Paul Hinneberg. Berlin und Leipzig (B. G. Teubner) 1910.

Besprochen von K. Diehl in Freiburg i. B.

Die Vorzüge, welche alle Lexisschen Arbeiten auszeichnen, treten auch in der systematischen Gesamtdarstellung, die der Verf. in der vorliegenden „Allgemeinen Volkswirtschaftslehre" geliefert hat, klar zutage. Ich rechne zu diesen Vorzügen die scharfe und knappe Herausarbeitung aller wesentlichen Gesichtspunkte, die gerecht abwägende Charakterisierung entgegengesetzter Lehrmeinungen, und vor allem die seltene Vereinigung von deduktiver und induktiver Forschertätigkeit. Gerade in diesem Punkte hat Lexis Mustergültiges geschaffen und bei dem jetzt wieder einmal im Vordergrund stehenden Streite um die Methode der Nationalökonomie wird man auf die Lexisschen Ausführungen als vorbildliche hinweisen können.

Die Darstellung, die Lexis von den wichtigsten Phänomenen gibt, zeigt, wie man theoretisch abstrakte Arbeit sehr wohl mit Berücksichtigung der realen Vorgänge des Wirtschaftslebens vereinigen kann. Die Grenze, bis zu welcher die isolierende Abstraktion in unserer Wissenschaft gehen darf, ohne allzusehr die Wirklichkeitsvorgänge zu ignorieren, tritt bei Lexis scharf hervor. Dadurch ist die Gefahr, die so häufig bei der theoretischen Behandlung unserer Wissenschaft naheliegt, glücklich vermieden. Der Einfluß der Rechtsordnung und der historischen Gestaltung des Wirtschaftslebens wird genügend berücksichtigt; die Methode der klassischen Nationalökonomie ist angewandt, ohne daß wir ihre Einseitigkeit mit in Kauf nehmen müssen, da stets auch die vielen Modifikationen, die die wirkliche Entfaltung des Wirtschaftslebens gegenüber den sogenannten volkswirtschaftlichen Gesetzen hervorruft, beachtet werden.

Das Lexissche Werk ist ein Zeichen, daß es nicht notwendig ist, grundlegend neue Wege zur Erkenntnis der wirtschaftlichen Vorgänge einzuschlagen, sondern daß die alte Methode der klassischen Nationalökonomie, in vorsichtiger Weise angewandt und mit den nötigen Beschränkungen, auch den kompliziertesten Vorgängen des modernen Wirtschaftslebens gegenüber beibehalten werden kann.

Auf diese Weise hat es Lexis verstanden, in seinem Werke die besten und wichtigsten Ergebnisse der theoretischen, systematischen Forschung mit denen der historisch-deskriptiven zu verbinden.

Mit Recht hebt Lexis hervor, daß eine nach der Isolierungsmethode entwickelte, von der Wirklichkeit abweichende Theorie der Volkswirtschaft nicht als Selbstzweck, sondern nur als Ausgang für genauere Feststellungen und für Berichtigungen angenommen werden darf. Dies sollte namentlich eine Mahnung für manche theoretische Nationalökonomen sein, die so leicht in den Fehler verfallen, aus den Ergebnissen rein isolierender Abstraktion Lehrsätze für die praktische Wirtschaftspolitik abzuleiten. Bei dieser vorsichtig abwägenden, realistischen Art der Betrachtung lehnt Lexis es mit Recht auch ab, sogenannte wirtschaftliche Prinzipien auf eine Stufe mit gleichmäßig wirkenden Naturkräften zu stellen. Treffend hebt er hervor, daß das sogenannte wirtschaftliche Prinzip im Grunde nichts anderes sei, als ein Prinzip rationeller Geschäftsführung, das lediglich eine wirtschaftstechnische Bedeutung habe. Daraus ergibt sich die wichtige Folgerung für die volkswirtschaftliche Theorie, daß alles davon abhängt, unter welchen Bedingungen und unter welchen Umständen das leitende Motiv im einzelnen seine Wirkung ausübt. So kommt Lexis auch zu der völligen Ablehnung der Aufstellung von wirtschaftlichen Gesetzen. Er weist immer wieder auf die Veränderlichkeit der äußeren Bedingungen hin und fordert kasuistische Zerlegung des Beobachtungsmaterials, wodurch der Geltungsbereich der theoretischen Sätze eingeengt wird. Wenn aber Lexis auch verlangt, daß die Theorie in die Methoden und Formen des Geschäftsbetriebs eindringen soll, so liegt ihm doch nichts ferner, als eine Vertiefung in die privatwirtschaftlichen Detailvorgänge anzuraten, oder gar die Volkswirtschaftslehre zu einer großen Sammelforschung über alles mögliche kulturgeschichtliche Material ausgestalten zu wollen. Im Gegenteil, es ist gerade ein Vorzug seines Lehrbuchs, daß immer wieder die großen typischen allgemeinen Erscheinungen in den Vordergrund treten, und daß die konkreten Einzelerscheinungen nur herangezogen werden, um der Theorie ihre Schranken anzuweisen. So weist er mit Recht darauf hin, von welcher Bedeutung für die Preislehre neuere Entwicklungen, wie z. B. die Kartellbildung und die neuere Ausdehnung des Spekulationswesens sein müssen. Treffend ist auch seine Abweisung der Analogie wirtschaftlicher Lehrsätze mit den Ergebnissen naturwissenschaftlicher Forschungen: Die volkswirtschaftliche Theorie sagt also nicht, wie etwa die astronomische, bestimmte Erscheinungen voraus, sondern sie ist eine Voraussagung realisierbarer Möglichkeiten in der Form: „wenn die verschiedenen möglichen Umstände eintreten, so wird dieses oder jenes geschehen".

Aus diesem Grunde will er auch nicht von Entwicklungsgesetzen sprechen, die sich aus der Wirtschaftsgeschichte erkennen ließen, weil eben die einzelnen Phasen dieser Entwicklung durch eine aus motiviertem, menschlichen Handeln hervorgegangene Kausalität miteinander verbunden sind.

Darum läßt sich eine allgemeingültige Formel, aus der sich alle Glieder der Entwicklungsreihe ableiten ließen, nicht aufstellen und es kann daher auch nichts über den Gang der Entwicklung in der Zukunft ausgesagt werden.

Von Interesse sind auch die Bemerkungen von Lexis über die Beziehungen zwischen Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft. Er gibt eine gute Erklärung dafür, warum die Definitionen der Nationalökonomen oft so weit auseinander gehen, verglichen mit der viel größeren Einheitlichkeit der juristischen Definitionen. Weil eben die spezifisch volkswirtschaftlichen Begriffe nicht durch Gesetz oder das geltende Recht festgelegt seien, sondern vielmehr auf einer gewissermaßen konventionellen Einigung beruhten. Es sei daher oft eine reine Zweckmäßigkeitsfrage, wie der einzelne Nationalökonom seine Definition aufstellt; nur müsse gefordert werden, daß an den einmal angenommenen Definitionen streng festgehalten wird.

Von Interesse sind auch gegenüber der neuerdings so vielfach erörterten Frage, inwieweit sich die wissenschaftliche Nationalökonomie mit den Fragen der Wirtschaftspolitik beschäftigen solle und könne, die Ansführungen von Lexis über die Beziehungen zwischen praktischer und theoretischer Nationalökonomie. Lexis meint, daß der Volkswirtschaftslehre auch eine praktische Aufgabe gestellt sei, und zweigt einen besonderen Teil als Volkswirtschaftspolitik, als volkswirtschaftliche Kunstlehre ab. Hier ist jedoch ein Punkt, in dem ich von Lexis abweiche, da ich glaube, daß er der Nationalökonomie einen größeren Geltungsanspruch auf Objektivität in Fragen der Wirtschaftspolitik zuerkennt, als ihr wirklich zukommen kann. Seine Gedanken sind ungefähr folgende: Die Volkswirtschaftslehre sei als politische Wissenschaft berufen, über wirtschaftliche und sozialpolitische Maßregeln zu urteilen, manche als nützlich zu empfehlen, von anderen warnend abzuraten. Sie könne dies deshalb, weil sich ihre Urteile gründeten auf objektivere Verwertung der wissenschaftlichen Erfahrungen, und weil diese Urteile unabhängig seien vom Einfluß der sich kreuzenden Einzelinteressen. Nur deshalb seien diese Urteile oft nicht mit voller Sicherheit abzugeben, weil das Verhältnis von Ursache und Wirkung in den beobachteten Tatsachen häufig nicht genug erkannt werden könne und weil die Vertreter der Wissenschaft häufig selbst nicht frei von unbewußten subjektiven Vorurteilen seien. Für die Wissenschaft gäbe es nur den einen leitenden Gedanken, „möglichst wirksame Förderung des allgemeinen Wohls“. Zwar käme es oft vor, daß sich wissenschaftliche Parteien in gutem Glauben über solche Fragen widersprächen, aber gerade bei der Behandlung sozialpolitischer Fragen, die nicht nur eine wirtschaftliche, sondern auch eine ethische Bedeutung besäßen, sei eine Einhelligkeit wohl möglich. Man könne wohl streiten über die Frage des Freihandels und Schutzzolles, aber in der Frage übermäßiger Ausnutzung kindlicher Fabrikarbeit habe die Macht des von der Wissenschaft geweckten öffentlichen Gewissens zu einer einheitlichen Verurteilung dieser Zustände und dadurch zu einer gesetzlichen Beseitigung derselben geführt. Der ethischen Einwirkung der Wissenschaft sei es zu danken, daß die Förderung des Gemeinwohles heute gleichbedeutend sei mit der Verbesserung der Lage der Arbeiterklasse.

Diese Sätze von Lexis scheinen mir die Grenze zwischen Wissenschaft und Politik nicht scharf genug zu ziehen. Ich stimme insoweit

mit den neueren Kritikern der ethisch-sozialen Richtung überein, daß ich auch der Meinung bin, daß in Fragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik die Nationalökonomie objektiv wissenschaftliche Erkenntnisse nicht zu liefern vermag. Daher ist der Satz von Lexis, „daß die Volkswirtschaftslehre als politische Wissenschaft berufen sei“, sozusagen über den Parteien schwebend, ein neutrales Votum abzugeben, irreführend. Es gibt keine politische Wissenschaft, und wenn Lexis meint, daß die politischen Parteien wirtschaftliche Sonderinteressen verfolgten, dagegen der Nationalökonom durch das wissenschaftlich geleitete Streben des sozialen Gemeinsinns eine unparteiische Stellung habe, so scheint mir dieser Gedanke nicht richtig. Richtiger ist, gegenüberzustellen auf die eine Seite die rein privatwirtschaftlichen Interessen einzelner Wirtschaftssubjekte und auf der anderen Seite die wirtschaftspolitischen Ideale, sowohl der praktischen Politiker, wie der theoretischen Sozialökonomen. Das, was Lexis unter dem Gemeinwohl versteht, ist kein so eindeutiger Begriff, um als Grundlage für wissenschaftliche Erkenntnis dienen zu können. Auch der wissenschaftliche Nationalökonom ergreift Partei, indem er aus seiner Weltanschauung heraus, auf Grund rein subjektiver Urteile, dieses oder jenes Ziel für wünschenswert hält und diese oder jene Zwecke zur Erreichung dieser Ziele für passend erachtet. Auch die politischen Parteien haben selbstverständlich das Gemeinwohl im Auge, wenn sie es im einzelnen noch so verschieden auffassen und begründen. Dieser Tatbestand wird nur dadurch verdeckt, daß in neuerer Zeit in der Politik wirtschaftliche Fragen von besonderer Bedeutung sind und dadurch auch unter Umständen private wirtschaftliche Interessen von den politischen Parteien bewußt oder unbewußt gefördert werden. Aber selbstverständlich denkt auch der agrarische Politiker bei seiner Forderung von Maßnahmen zugunsten der Landwirtschaft an die Interessen des ganzen Volkes, wie auch der sozialistische Politiker bei seiner Forderung von Maßnahmen zugunsten der Arbeiter an das „Gemeinwohl“ denkt. Dasselbe ist beim wissenschaftlichen Sozialökonomen der Fall, der auch in diesen Fragen immer Politiker ist und kein rein wissenschaftlicher Denker sein kann, weil er immer geleitet wird durch die Ueberzeugung von der Vortrefflichkeit dieses oder jenes Endzieles, das er gerade von seinem subjektiven Standpunkt aus der Wirtschaftspolitik stellt.

Das Gesagte gilt nicht nur für die Fragen wie Freihandel und Schutzzoll, sondern auch für die Frage der Arbeiterschutzpolitik. Es ist durchaus nicht richtig, daß erst die neuere wissenschaftliche Nationalökonomie durch ihre ethische Begründung sozusagen eine wissenschaftliche Fundamentierung für die Sozialpolitik geliefert habe. Die früheren und jetzigen sozialpolitischen Richtungen, die die Arbeiterschaft auf die Selbsthilfe, anstatt der staatlichen Zwangsgesetzgebung hinweisen, sind ebensoviel und ebensowenig ethisch und wissenschaftlich, wie die moderne sozialpolitische Richtung, wie sie z. B. im Verein für Sozialpolitik hervorgetreten war. Und niemand kann voraussagen, ob nicht wieder einmal eine sozialpolitische Richtung in Theorie und Praxis Oberhand gewinnt, welche die ältere liberale Anschauung

der Selbsthilfe vertritt. Alle solche gesetzgeberischen Maßnahmen sind das Resultat politischer Machtfaktoren. Selbstverständlich spielen hierbei Anregungen von seiten der wissenschaftlichen Nationalökonomie eine gewisse Rolle, man wird aber niemals sagen dürfen, daß hier eine im Sinne wahrer Wissenschaft eindeutige Erkenntnis vorliegen kann.

Deshalb hätte es mir richtiger geschienen, wenn Lexis noch viel mehr, als er es getan hat, den subjektiven Charakter wirtschaftspolitischer Sätze der Nationalökonomie hervorgehoben hätte.

Besonders möchte ich noch rühmend hervorheben die Art und Weise, wie Lexis in seinem Lehrbuch auch die Ergebnisse von theoretischen Gedankengängen heranzieht, die ganz anders geartet sind, wie seine eigenen. Von Lexis z. B. stammen besonders scharfsinnige Einwendungen gegen die Grenznutzentheorie, und dennoch hat er gewisse Sätze aus dieser Theorie in seine Wertlehre herein verarbeitet. Er tut dies nicht im Sinne eines unklaren Eklektizismus, sondern unter grundsätzlichem, unbedingtem Festhalten an der eigenen Theorie. Dasselbe tritt in seinem Kapitel über „Geld“ hervor. Trotzdem die Knappsche Geldtheorie im diametralen Gegensatz zur Lexisschen Theorie steht, die als typisch für die metallistische Theorie angesehen werden kann, und trotzdem gerade die Knappsche Theorie von vornherein in Lexis einen scharfen Gegner fand, hat er doch gewisse Bestandteile der Knappschen Theorie in seine Lehre aufgenommen, soweit dies eben mit seiner prinzipiellen Grundmeinung vereinbar war.

Dasselbe gerechte und objektiv abwägende Urteil, das wir bei den theoretischen Ausführungen von Lexis beobachten, finden wir auch dort, wo er Stellung zu den praktisch-politischen Fragen nimmt.

Somit kann das Lexissche Werk reiferen Studenten und volkswirtschaftlich vorgebildeten Laien warm empfohlen werden. Es leitet an zur systematischen Zucht scharfen Denkens, ohne doch irgendwie einem unfruchtbaren Doktrinarismus zu verfallen. Freilich wird ein Student oder ein anderer Leser immer neben dem Lexisschen Werk noch ein anderes Lehrbuch oder einen Grundriß zur Hand nehmen müssen. Denn bei der knappen Fassung, zu der Lexis in seinem Werk als einem Bande der großen Sammlung „Die Kultur der Gegenwart“ gezwungen war, wird vieles dem Leser ohne nähere Erläuterungen eines Lehrbuches unverständlich sein. Wer die Grenznutzentheorie nicht schon kennt, wird das Wesen derselben aus dem Lexisschen Werk nicht entnehmen können. Ebensowenig wird man die Knappsche Geldtheorie in ihren Grundzügen aus dem Lexisschen Werke erfassen können. Und was z. B. Lexis über den börsenmäßigen Terminhandel sagt, ist auch zu knapp, um einem Laien hiervon den richtigen Begriff zu geben. Um so mehr Gewinn hat hiervon der Leser, der bereits eine gewisse nationalökonomische Vorbildung hat.

So tritt das Lexissche Werk als neue eigenartige Erscheinung zu den verbreiteten volkswirtschaftlichen Lehrbüchern hinzu, indem es keines derselben ersetzt, wohl aber alle in der wertvollsten Weise ergänzt.

VI.

Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung,

herausgegeben von Dr. **Carl Grünberg,** o. ö. Professor der politischen Oekonomie an der Universität in Wien.

Besprochen von Otto Warschauer, Berlin.

Die Geschichte des Sozialismus ist in mannigfacher Beziehung interessant und lehrreich. Keine der bisher aufgestellten Theorien hat sich für die Dauer zu halten vermocht, und der unparteiische Vergleich über die jeweiligen Ursachen ihres Entstehens und Vergehens bildet sicher die beste Vorschulung zur Bildung des individuellen politischen Urteils. Jede der Theorien liefert auch den direkten Beweis ihrer intellektuellen Spannkraft durch den mehr oder minder sich geltend machenden Einfluß, den sie auf die Entwicklung der Arbeiterbewegung ausgeübt hat. Der Abstraktion der Gedanken entsprang die Saint-Simonistische Bewegung. Die „Ecole sociétaire" mit Considerant an der Spitze, Godin als Begleiterscheinung und den vielen Phalangen, die errichtet wurden, stand unter dem Banne Fouriers, und Marx hat erst in demjenigen Augenblick das Terrain erorbert, in dem das „Communistische Manifest" in Verbindung mit dem „Kapital" die Grundlage der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung geworden war. Die praktische Verwendbarkeit jeder sozialistischen Theorie ist der Gradmesser ihrer ideellen Existenzberechtigung, und im Fegefeuer des Lebens ist gar manches Phantasieprodukt der Abstraktion verkohlt.

Es ist für die allgemeine soziale Entwicklung der Individuen und Völker sehr lehrreich, wenn von Zeit zu Zeit über den Sozialismus und die Arbeiterbewegung unparteiisch Bilanz gezogen wird. Für den einzelnen Schriftsteller dies zu tun, wird stets schwer sein. Ueber seinen Schatten kann er nicht springen, das Schwergewicht der Subjektivität belastet ihn vielfach, und so operiert er häufig mit Scheinwerten, die die Aktiva und Passiva unrichtig wiedergeben und eine Verschleierung des Tatbestandes absichtlich oder unbewußt herbeiführen. Unparteiisch kann die Inventur nur von einer sozialen Treuhandgesellschaft aufgenommen werden, und hierzu eignet sich am besten eine Zeitschrift, deren Redaktion grundsätzlich neutral ist, und die allen Debitoren und Kreditoren der bürgerlichen Gesellschaft in ihren Forderungen und Guthaben gleichmäßig verständnisvoll gegenübersteht.

Dieses sehr erstrebenswerte Ziel verfolgt Grünberg mit seinem jüngst begründeten „Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung"; es sollen drei Hefte je mit längeren wissenschaftlichen Abhandlungen, urkundlichen Mitteilungen sowie Literaturberichten zur Veröffentlichung gelangen, und auf den Inhalt des ersten Heftes (Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1910, 221 SS.) sei in Anbetracht der Bedeutung, Zweckmäßigkeit und Wichtigkeit des gesamten Unternehmens an dieser Stelle ausführlicher eingegangen.

Die Abhandlungen enthalten mehr oder minder wertvolles Material. Von Bortkiewicz erörtert „Die Rodbertussche Grundrententheorie und die Marxsche Lehre von der absoluten Grundrente". Der erste Artikel beschäftigt sich nur mit Rodbertus, der behauptete, daß die Grundrente der Differenz des Quantitätswertes und dem Preise der Ware entspringe und als Raubprodukt zuungunsten der Arbeiter zu bezeichnen sei. Rodbertus läßt sich hierbei von falschen und willkürlichen Voraussetzungen leiten. Die Arbeit, die zur Erzeugung z. B. der landwirtschaftlichen Güter dient, wird nicht nur von den Urproduzenten geleistet. Die intellektuelle Tätigkeit des Unternehmers ist ein außerordentlich wichtiger Produktionsfaktor, den Rodbertus unterschätzt, und seine Theorie, die in der Wissenschaft wenig Anklang gefunden hat, ist auch für die Praxis im Gegensatz zu Thünen vollständig unverwendbar. Bortkiewicz liefert, wenn auch nicht erstmalig, so doch erneut, den überzeugenden Beweis, daß sie nicht nur unvollkommen begründet, sondern auch sachlich unhaltbar ist.

Hammacher, der sich durch seine Schrift „Das philosophisch-ökonomische System des Marxismus" vorteilhaft in die Wissenschaft eingeführt hat, veröffentlicht eine längere Abhandlung unter der Aufschrift „Zur Würdigung des wahren Sozialismus". Bekanntlich entstand in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in Deutschland eine Theorie, die als „wahrer Sozialismus" bezeichnet wurde, weil sie, von philosophischen Gesichtspunkten bestimmt, sich die Verwirklichung des wahren Menschen zum Ziele setzte. Koigen berichtet zuverlässig hierüber in der Berner Dissertationsschrift „Zur Vorgeschichte des modernen philosophischen Sozialismus in Deutschland". Hammacher meint nun, daß hierbei einige grundsätzlich wichtige Gesichtspunkte übergangen seien, die geschichtliche Würdigung zeitlich zu subjektiv gehalten, die sachliche Stellungnahme nicht genügend gewahrt und deshalb eine neue Untersuchung gerechtfertigt erscheine. So schildert er den „wahren Sozialismus", dessen geschichtliche Bedeutung bzw. Zusammenhang mit Fichte, Schiller, Schleiermacher, der romantischen Schule, Rodbertus und Marx; er gibt Mitteilungen über die Persönlichkeit seiner Urheber, versucht die gesamte Bewegung geschichtlich einzuordnen und verbindet damit eine kritische Würdigung des Systems, von dem er annimmt, daß es auch die Gegenwart beeinflusse. Die Ideen dieses philosophischen Sozialismus sind fast völlig der Vergessenheit anheimgefallen, und höchstens nur noch die Führer der Bewegung, Moses Hess und Carl Grün dem Namen nach bekannt. Die

Behauptung Hammachers (S. 99), daß die soziale Frage, wie es der „wahre Sozialismus“ vor allem ausgesprochen hat, in erster Linie eine Erziehungs- und Bildungsfrage sei und nach dieser Richtung auch zurzeit bewertet werden müsse, ist höchst anfechtbar. Der Schwerpunkt der Bewegung ruht gegenwärtig in der politischen Machtentfaltung der Arbeiterklassen, den stetig versuchten Lohnerhöhungen, der Beteiligung am Unternehmergewinn und gleichartigen Problemen. Hammacher meint ferner im Anschluß an das geschilderte System, daß die soziale Bewegung zu einer kulturell wertvollen Emanzipation sich nur dann ausgestalten könne, wenn die Gebildeten sich des Proletariates annehmen. War dies bisher vielleicht nicht der Fall? Die Arbeiterbewegung ist durchschnittlich bisher immer nur das Produkt der Gebildeten gewesen. Es sei auch an dieser Stelle auf Saint-Simon, Bazard, Louis Blanc, Lassalle, Karl Marx hingewiesen, und auch Millerand und Briand sind bekanntlich nicht dem Proletariat entsprossen. Einzelne in der Abhandlung niedergelegte Ansichten sind daher nicht einwandfrei.

Franz Mehring beschäftigt sich in dem Artikel „Aus der Frühzeit der deutschen Arbeiterbewegung“ mit Friedrich Albert Lange, Schweitzer, Liebknecht und Bebel. Die Persönlichkeit Langes, der kein Sozialist im landläufigen Sinne des Wortes gewesen, bleibt unvergeßlich. Er war einer der ersten, der versuchte und empfahl, jede politische Frage in das Spektrum der Sozialreform zu stellen, und in diesem Sinne hat er Schule gemacht, nicht nur in der Arbeiterpartei und zu Lebzeiten, sondern auch bei vielen von Parteitendenzen nicht geleiteten Menschenfreunden und bis zur Gegenwart. Ganz anders in Persönlichkeit und Wirkung steht Schweitzer da, der lange Zeit, namentlich in den eigenen Parteikreisen, verfehmt war, und von dem Bebel meinte, daß die deutsche Sozialdemokratie keinen feigeren, unzuverlässigeren und unehrlicheren Journalisten und Agitator als ihn gehabt habe. Das Urteil mag scharf sein, aber völlig ungerecht ist es nicht. Denn Schweitzer, der nicht frei von sozialdemokratischem Cäsarenwahn war, hat z. B. den richtigen Zeitpunkt, an dem er freiwillig der Diktatur zu entsagen hatte, nicht erkennen wollen, und diese letztere war ihm endgültig nicht ein Mittel zur Förderung der Arbeiterbewegung, sondern diente seiner persönlichen Parteitaktik. Gleich Lange, scheidet sich auch vorteilhaft von ihm Liebknecht, der selbstlose Verteidiger des Proletariates, der in Lassalle nicht den originellen Denker, sondern einen talentvollen Schüler Karl Marx’ erblickte. Und auch bei Bebel, der erst im Kampfe mit den Anhängern Lassalles die ursprünglich fortschrittliche Gesinnungsart abstreifte und zielbewußter Sozialist wurde, war ganz ohne Vergleich zu Schweitzer vom Beginn seines politischen Wirkens an das proletarische Klassenbewußtsein stark und männlich ausgeprägt. Mehring kommt in seiner leicht verständlich geschriebenen Abhandlung zu einer richtigen Würdigung Langes und Bebels. Die Mitteilungen über Liebknecht enthalten mehr Persönliches als Sachliches, sind aber zuverlässig. Schweitzer gegenüber gelangt er zu einem anderen als dem bisher üblichen Urteil. Inwieweit dies begründet ist, sei hier nicht weiter untersucht. Wenn er aber meint (S. 116), daß es

nach dem Tode Lassalles niemanden auf deutschem Boden gegeben habe, der den wissenschaftlichen Sozialismus so genau kannte und scharf vertrat wie Schweitzer, so irrt er. Gerade in jener Periode beginnt unter anderem der intellektuelle Einfluß von Rodbertus sich erfolgreich bemerkbar zu machen. Und konnte sich Schweitzer mit diesem letzteren auch nur annähernd in der Tiefe und Gründlichkeit des Wissens messen?

Die pièce de résistance des ersten Heftes des „Archiv" ruht in der Abhandlung von Georges Weil über „Die sozialistische Bewegung in Frankreich (1893—1910)". Die geschilderten Verhältnisse sind außerordentlich interessant und werden hoffentlich auch auf die internationale Entwicklung der Arbeiterbewegung nicht ohne Einfluß sein. Vor 1893 gab es in Frankreich fünf sozialistische Gruppen, die zwar ein gemeinsames Endziel hatten, aber in der Wahl der hierfür erforderlichen Mittel sich wesentlich schieden. Die Parti Ouvrier Français war marxistisch infiziert, die Parti Socialiste Révolutionaire lehnte sich an den alten Revolverhelden Blanqui an, die Parti Ouvrier Socialiste wollte unbedingt eine soziale Revolution, gleichviel auf welchem Wege, die Fédération des Travailleurs Socialistes verfolgte zuvörderst für Gemeindereformen die „Politik der Möglichkeiten" und die Socialistes Indépendants, denen sich Millerand und Jaurès anschlossen, wahrten sich volle Bewegungsfreiheit. Dem so eigenartien Quintett fehlte jedwede Harmonie, und erst die Wahlen vom Jahre 1893 führten zur Bildung einer sozialistischen Kammerfraktion, die die Ziele der Gesamtpartei vertrat und eine verständige Zweckmäßigkeitspolitik trieb. Als mit Léon Bourgeois das erste radikale Ministerium ans Ruder gekommen war, schloß sich die Fraktion der Mehrheit an; unter Méline, der sich auf die Rechte stützte, trat sie in die Opposition zurück, in der Dreyfus-Affaire stellte sich Jaurès an die Spitze der Revisionisten, nach den Wahlen vom Jahre 1898 wurde gemeinsam mit dem Radikalen Méline gestürzt, und als 1899 das Kabinett Waldeck-Rousseau ins Amt trat, ward das bisher Unzulängliche Ereignis. Der Sozialist Millerand übernahm als Mitglied einer Bourgeois-Regierung das Ministerium des Handels. Infolge dieser überraschenden Tatsache entspann sich zwar, wie bekannt, ein mehrjähriger Kampf zwischen ministeriellen und antiministeriellen Sozialisten, schließlich aber wurde der Vermittlungsvorschlag angenommen, der zwar den Eintritt eines Sozialisten in ein Bourgeois-Ministerium verwarf, Ausnahmen jedoch von der Regel zuließ. Der Grundsatz der bisherigen starren Verneinung war somit durchbrochen, und die sozialisische Kammerfraktion als Typ der geeinigten Partei, die nicht mehr kollektivistisch-revolutionäre, sondern reformatorisch-radikale Ziele verfolgte, blieb bis zur Gegenwart mit der republikanischen Partei eng verbunden. Ihre Macht und der Einfluß, den sie ausübt, wächst stetig. Der Keim der Erfolge ruht aber nicht nur in der gewandten Parlamentstaktik, sondern auch in der vielfach verständigen Kommunalpolitik, die die Sozialisten in Frankreich seit dem Jahre 1893 trieben. Jede Parteigruppe entwarf ein Munizipalprogramm mit durchführbaren, die Lage der ärmeren Volksklassen

fördernden Forderungen. Lille, Marseille und viele Mittelstädte wurden erobert, und die Reformen, die hier für die Volksschule und das Armenwesen nicht nur theoretisch gepredigt, sondern auch zielbewußt und segensreich durchgeführt wurden, haben wesentlich zum Wachstum und zur Stärkung der Sozialdemokratie in Frankreich beigetragen.

Weill weist vortrefflich auf alle diese Verhältnisse und auch auf die Entwicklung der Gewerkschaften und Konsumvereine hin. Ein Ueberblick über die Geschichte des jüngsten Parlamentarismus in Frankreich und des regen Anteils, den die Sozialisten hierbei genommen haben, ist gegeben. Die Abhandlung ist auch deswegen lehrreich, weil sie in klarer und unparteiischer Weise den Beweis liefert, daß die leitenden Sozialisten in Frankreich vom Jahre 1893 an mit anerkennenswertem Takt, lediglich um der Regierung keine Schwierigkeiten zu bereiten, ihre extremen Forderungen zurückgestellt haben und durch die tatsächliche Berührung mit der nüchternen Wirklichkeit gemäßigter, geschulter und lebensklüger als früher geworden sind. Sie scheiden sich hierin vorteilhaft von den deutschen Sozialisten, die in ihrer Mehrheit bisher auf dem Standpunkt der unbedingtesten Verneinung verharren und mehr durch Reden als durch tatsächliche Leistungen das Interesse ihrer Partei und der Arbeiter gewahrt und gefördert haben.

Die urkundlichen Mitteilungen, die das erste Heft gibt, betreffen bisher unbekannte Briefe Lassalles, die von Gustav Mayer herausgegeben sind; sie haben biographischen Reiz, und die Begleitbemerkungen, die Mayer macht, sind wertvoll und interessant. Auch der Literaturbericht ist beachtenswert, und hier sei namentlich auf das Referat Onckens über das Buch von Harms über Lassalle hingewiesen (S. 198 ff.).

So ist nach dem Inhalt des ersten Heftes begründet anzunehmen, daß durch das „Archiv“ die Wissenschaft gefördert und die Praxis befruchtet werde. Und nur noch zwei das Gesamtunternehmen betreffende Punkte allgemeiner Natur seien hier kurz erörtert. In dem sachlich eindrucksvollen Vorwort, das Grünberg seinem neuen Organ gibt, vertritt er die Ansicht, daß niemals die besten Köpfe so sehr von historischem Geist erfüllt gewesen seien wie in unseren Tagen. Ist dies wirklich der Fall oder nur der Wunsch der Vater des Gedankens? Wohl gilt gar manchem mit Recht die Geschichte als Spiegel des Lebens, aber doch ist das allgemeine Aufnahmeinteresse für die Resultate der Forschung zurzeit leider ein außerordentlich begrenztes und umfaßt durchaus nicht alle diejenigen Kreise, die intellektuell hierdurch gefördert werden könnten. Der in allen Bevölkerungsschichten sich immer mehr ausbreitende Materialismus hält sich an die Leidenschaften und Regungen des Tages und erstickt vielfach den Sinn für die Entwicklung der Vergangenheit. Grünberg läßt sich daher von einem wohl verständlichen, aber nicht begründeten Optimismus leiten, und es ist nur zu wünschen, daß es ihm persönlich gelingen möge, durch das Unternehmen, das er geschaffen, zur Minderung des allgemeinen historischen Stumpfsinnes, der sich in der Gegenwart vielfach auch bei den hervorragendsten Menschen äußert, beizutragen.

Der zweite Punkt betrifft die Evolutionsperiode, in der die Nationalökonomie als Wissenschaft zurzeit sich befindet. Die Dogmen der Theorie üben gegenwärtig eine nur geringe Anziehungskraft aus, und die berufenen Vertreter der Praxis gelten vielen heute auch als die berufensten Vertreter der Volkswirtschaft und ihrer Lehren. Der Industriestaat, nicht nur in Deutschland, sondern auch bei den anderen leistungsfähigen und wirtschaftlich aufstrebenden Kulturvölkern faßt immer tiefere Wurzeln, und hiermit verknüpfen sich auch ideelle Begleiterscheinungen, die bei der Herausgabe einer Zeitschrift nicht unterschätzt werden dürfen. Das hauptsächlichste Interesse weiterer Kreise für volkswirtschaftliche Fragen und Untersuchungen verbindet sich mit den konkreten Erscheinungen des Lebens, und für abstrakt-theoretische Betrachtungen ist die Konjunktur zurzeit sehr ungünstig. Aber auch bei den ersteren handelt es sich nur um Gegenstände, die nicht untergeordnete Einzelheiten betreffen und allgemein nicht zu fernliegend sind. Eine großzügig veranlagte Redaktionspolitik hat mit diesen Verhältnissen dauernd zu rechnen; sie mit Erfolg zu handhaben, ist durchaus nicht leicht. Hierzu gehört eine auf weitgehender Wissenschaftlichkeit ruhende Erfahrung und volles Verständnis für den Geist der Zeit. Grünberg verfügt sicher über die erforderlichen Produktionsfaktoren. Seine Untersuchungen über die Bauernbefreiung, Grundentlastung und allgemeine Agrargeschichte sind fein durchdacht und inhaltsreich; als Sozialhistoriker verbindet er mit der Zuverlässigkeit der Forschung die Schärfe des gereiften Urteils, und so ist mit Gewißheit zu erwarten, daß er auch der neuen und großen Aufgabe, die er sich gestellt, voll und dauernd gerecht werden werde. Die besten Wünsche der Fachgenossen begleiten jedenfalls sein zeitgemäßes Unternehmen.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgegeben von Prof. Dr. J. Conrad, Prof. Dr. W. Lexis, Prof. Dr. L. Elster, Prof. Dr. Edg. Loening. Jena (Gustav Fischer) 1909/11.

Staatslexikon. Dritte Auflage, herausgegeben von Dr. Julius Bachem. Freiburg i. B. (Herder) 1908/11.

Wörterbuch der Volkswirtschaft. Herausgegeben von Prof. Dr. Ludwig Elster. Jena (Gustav Fischer) 1910.

Wie sehr in Deutschland nicht nur das Interesse für volkswirtschaftliche Fragen, sondern das dringende Bedürfnis, sich in jedem Augenblicke über dieselben genauer informieren zu können, zutage getreten ist, geht schlagend daraus hervor, daß drei groß angelegte Handwörterbücher in verhältnismäßig kurzer Zeit jetzt bereits in dritter Auflage erscheinen konnten, die sich in gewisser Hinsicht gegenseitig ergänzen, und von denen offenbar ein jedes seine Aufgabe in angemessener Weise erfüllt hat. Das ersterwähnte wurde im Jahre 1889 in Angriff genommen, und noch im selben Jahre schloß sich das zweite an, während das dritte erst 1898 erschien und nichtsdestoweniger schon in dritter Auflage verlangt wurde. Diese schnelle Folge ist natürlich für die Brauchbarkeit dieser Handbücher von besonderer Bedeutung, da von keiner anderen Wissenschaft so schnelle Fortschritte, ein so schneller Wechsel in den Tatsachen, die in Frage kommen, zu konstatieren sind, als auf dem volkswirtschaftlichen Gebiete, wo in allen Kulturländern die Gesetzgebung mit Rapidität arbeitet, die Statistik immer neue Zahlen zutage fördert, und die Literatur sich in kaum zu bewältigender Weise in jedem Jahre anhäuft.

Die drei Handbücher haben sich verschiedene Aufgaben gestellt. Die beiden in dem Fischerschen Verlage erschienenen wollen allein staatswissenschaftliche Fragen behandeln, juristische und sonstige lassen sie dagegen fort und behalten sie teils dem Konversationslexikon, teils den juristischen Fachschriften vor. Anders das in dem Mohrschen Verlage erschienene, welches, man möchte sagen, allgemein erzieherische Aufgaben erstrebt, und in den Bereich der Untersuchung ganz allgemeine gesellschaftliche, geographische und rein rechtliche Fragen hineinzieht. Als Beispiel greifen wir heraus: Eltern und Elterngewalt, Erziehung, staatsbürgerlicher Gehorsam, Sittlichkeit, Notwehr usw., dann die ver-

schiedensten Länder Aegypten, Frankreich, Spanien, Cuba usw., ein langer Artikel von 60 Spalten wird dem Kulturkampf gewidmet, 24 Spalten der Kurie; das Militärwesen, das Luftrecht, Staatsprüfungen usw. spielen eine große Rolle. Wesentlicher noch ist der Unterschied in der Art der Behandlung, wie schon angedeutet. Die ersterwähnten Werke sind rein wissenschaftlicher Natur, sie halten sich von jeder Parteistellung so weit wie möglich fern, suchen rein objektiv durch Darstellung der Tatsachen zu belehren und dem Leser die Grundlagen zu bieten, um sich ein eigenes Urteil zu bieten, weshalb die Statistik in den einzelnen Artikeln in ausgedehntestem Maße herangezogen wird und, soweit möglich, die sich gegenüberstehenden Auffassungen aufgeführt werden. Anders das Staatslexikon. Es ist im Auftrage der Görresgesellschaft, zwar wie es heißt, „zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland“ herausgegeben, mehr aber zur Förderung spezifisch katholischer Auffassung in Deutschland geschrieben. Es behandelt deshalb überwiegend deutsche Verhältnisse für das inländische Publikum, während namentlich das große Handwörterbuch für die gesamte Kulturwelt bestimmt ist und daher auch in außergewöhnlichem Maße eine sehr günstige und ausgebreitete Aufnahme im Auslande gefunden hat. Wir wollen aber nicht unterlassen zu bemerken, daß auch das Staatslexikon viele streng wissenschaftlich gehaltene, allen Anforderungen genügende Artikel enthält. Um nur einzelnes aus den ersten Bänden zu erwähnen: die Artikel über Agrarverfassung, Fideikommiß, Ad. Smith, Gewerbe und Gewerbeordnung, Gewerbegerichte, Gewerk- und Arbeitervereine, Handwerk, Hausindustrie, Land- und Wasserstraßen, Politische Parteien, vermögen vortrefflich zu orientieren und suchen sich offensichtlich von Einseitigkeit fernzuhalten. Der letzte, fünfte, Band steht noch aus.

In allen drei Handbüchern findet sich natürlich eine große Ungleichheit in dem Werte und der Ausdehnung der verschiedenen Artikel. Wenn aber, um nur ein Beispiel herauszugreifen, in der Behandlung der Getreidezölle in dem Staatslexikon die Wirkung derselben auf die Steigerung des Grundwertes nur in einen kurzen Satze ablehnend erwähnt und in der geschichtlichen Uebersicht die englischen Getreidezölle, die Bewegung der Anticorn-law-league und die Zollskala keine Berücksichtigung finden weder in früheren noch in der letzten Auflage, wo zwei verschiedene Bearbeiter tätig waren, so ist das in einem Werke, das das große Publikum über die Frage informieren will, doch etwas bedenklich.

Dergleichen ist nur möglich, wo der Bearbeiter kein Fachmann ist.

Gerade auf die Auswahl der Bearbeiter ist in den beiden anderen Handbüchern eine besondere Sorgfalt verwendet. Das ersterwähnte größte Werk beschäftigte in der letzten Ausgabe nicht weniger als 300 Mitarbeiter, wobei die inzwischen ausgeschiedenen Bearbeiter der ersten Auflage, die im allgemeinen als grundlegend anzusehen waren, allerdings miteingerechnet sind. Der größte Teil derselben ist aus den an den Universitäten wirkenden Volkswirtschaftslehrern und Rechtswissenschaftlern gewählt, außerdem sind aber in ausgedehntem Maße hervorragende Beamte aus den verschiedensten Ressortzweigen heran-

gezogen, um deren genaue Kenntnis der Praxis mitzuverwerten; wie dann Advokaten, Aerzte, Kaufleute, Bankiers und Industrielle. Wir glauben ohne Chauvinismus sagen zu können, daß kaum ein anderes Land imstande sein dürfte, so viele für die Aufgabe hinreichend geschulte Kräfte heranzuziehen, als das hier der Fall gewesen ist. Ergänzend sind auch für die Behandlung namentlich ausländischer Gesetzgebung Vertreter des in Frage kommenden Landes hinzugetreten. Nur durch diese große Zahl der Mitarbeiter ist es möglich gewesen, in verhältnismäßig kurzer Zeit das große Werk zur Durchführung zu bringen. Die erste Auflage, 6 Bände umfassend, wurde in den fünf Jahren von 1889 bis 1894 bewältigt. Die 7 Bände der zweiten Auflage von 1898 bis 1901, die 8 Bände der dritten Auflage in der noch kürzeren Frist von 1909 bis 1911.

Bei dem großen Umfang und dem dadurch bedingten hohen Preise dieses Werkes lag der Gedanke für die Verlagsbuchhandlung nahe, ein auf derselben Grundlage aufgebautes kleineres Werk ins Leben zu rufen, welches eine größere Verbreitung namentlich bei Studenten, Beamten u. a. finden soll, dann Vertretern der verschiedenen gewerblichen Berufe zugänglich und für sie hinreichend ist. Daß der Gedanke ein durchaus richtiger und die Durchführung den Ansprüchen jener Kreise entsprechender gewesen ist, zeigt die Notwendigkeit, jetzt die dritte Auflage herauszubringen, obgleich die erste in den Jahren 1898/99, also 10 Jahre später als die anderen beiden Werke erschienen ist. Es haben sich an der letzten Auflage nur einige 30 Bearbeiter beteiligt, von denen dann jeder im allgemeinen nicht ein einzelnes Stichwort übernahm, sondern zugleich alle nach einer bestimmten Richtung liegenden Artikel, wie z. B. Statistik, Finanzwissenschaft etc., wodurch die Einheitlichkeit in der Behandlung noch in höherem Maße erreicht werden konnte, als in dem großen Handbuche.

Beide Werke haben wesentliche Ergänzungen gegenüber den älteren Auflagen in der jetzt vorliegenden erhalten. So hat das große Handwörterbuch neue Artikel über das Bürgerliche Gesetzbuch, Gesellschaftsvertrag, Erbbaurecht u. a. an juristischen Artikeln aufzuweisen. In betreff der sozialpolitischen Gesetzgebung sind die Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenversicherung, Tarifverträge, private Unfallversicherung, Wertzuwachssteuer besonders behandelt. Ebenso sind über eine Anzahl Industriezweige, über die irische Landfrage, das Kunstgewerbe, Tuberkulose, Volksbibliotheken und Lesehallen, Wanderarbeiter, Wasserstraßenabgaben, Staatsschuldbuch neue Artikel hinzugetreten. Da außerdem eine Menge Stichwörter eine ausgedehntere Behandlung beanspruchten, war dadurch ein achter Band unvermeidlich.

Auch das Wörterbuch der Volkswirtschaft, welches jetzt gleichfalls vollständig in dritter Auflage vorliegt, hat jetzt eine größere Zahl von neuen Artikeln aufnehmen müssen, von denen wir wieder nur einzelne erwähnen. So haben die Berufsorganisationen, die Handelsgeographie, internationale Transportverbände, innere Mission, Kabel, Produktionsgeographie, Säuglingsfürsorge, Settlements, Verkehrsgeographie, Weltmarkt, Weltwirtschaft, Wohlfahrtspflege eine besondere

Bearbeitung erfahren, während andere Artikel etwas gekürzt wurden, um den Umfang beider Bände nicht zu sehr anschwellen zu lassen.

Alle drei hier erwähnten volkswirtschaftlichen Nachschlagebücher werden sicher in der nächsten Zeit noch eine größere Bedeutung erlangen, je mehr das politische Interesse wächst und jeder Gewerbetreibende durch sein Geschäftsinteresse, jeder Gebildete durch sein Gewissen als Wähler der Volksvertreter dazu geführt wird, sein Verständnis für die Volkswirtschaft immer mehr auszudehnen und zu vertiefen.

J. Conrad.

von Philippovich, Eugen, Grundriß der politischen Oekonomie. Erster Band. Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Neunte, neubearbeitete Auflage. Tübingen, Verlag von J. C. B. Mohr (Siebeck), 1911.

Wir möchten auf die Neuauflage des bewährten Lehrbuches hinweisen, weil sie einmal gegenüber den älteren manche bedeutsame Erweiterung aufweist und weil andererseits im einzelnen vielfach die Fassung noch präziser geworden ist, so daß der mit dem Studium dieses Grundrisses verbundene Vorteil der logischen Schulung der jüngeren Nationalökonomen noch trefflicher erreicht wird. Der Hauptzweck, die Bekanntmachung mit dem Objekt der Wissenschaft, ist gleich von vornherein dadurch noch mehr gesichert, daß das Kapitel „Die Volkswirtschaft als Gegenstand der Wissenschaft" erweitert wurde, besonders durch knappe Darstellung der Hauptmethodenfragen, und dadurch, daß (außer in dem älteren Schlußabschnitt über die wirtschaftspolitischen Ideenrichtungen) gleich in einem Teil der Einleitung („Die Geschichte der Volkswirtschaftslehre") die Hauptsysteme knapp (aber doch ausführlicher als früher) charakterisiert und eine kurze Analyse der ökonomischen Leitgedanken von Smiths, Ricardos und Thünens Hauptwerken gegeben sind. Gerade die Fähigkeit, die schwierigsten Gedankengänge knapp zu kennzeichnen und in wenigen Worten der theoretischen Leistung eines Denkers oder Systems bei aller Kürze analysierend und kritisierend zugleich gerecht zu werden, hat Philippovich immer mehr zur Meisterschaft entwickelt. — Nach dem Erscheinen von Schumpeters und Ammons Schriften war ich auf eine Stellungnahme Philippovichs zu diesen Publikationen gespannt: In dem Paragraphen, der zugleich Mengers, Wundts, Windelbands und Rickerts methodologische Arbeiten charakterisiert, wird Schumpeters (der „das Preisproblem . . . als reine Quantitätsfrage, ohne Eingehen auf die sozialen und psychologischen Voraussetzungen der Wert- und Preisbildung" in den Mittelpunkt stelle), Auffassung als zu eng bezeichnet und Ammons Abweichungen von Philippovichs Anschauung über Aufgaben und Methode der theoretischen Nationalökonomie in der Hauptsache nur als formale Differenz angesehen. — Als Hauptänderung gegenüber den früheren Auflagen nicht der Grundauffassung, aber der Darstellungsweise hebt der Verfasser selbst hervor, daß er nunmehr die Geschichte der Volkswirtschaft ganz an den Anfang gestellt, und erst an die Skizzierung des heutigen Zustandes die dogmatische Betrachtung der Organisationsformen und eine knappe Darstellung der elementaren Tat-

sachen angeschlossen habe. Diese letztere, die noch in der mir vorliegenden sechsten Auflage das Lehrbuch eröffnete, ist also aus pädagogischen Gründen etwas zurückgestellt worden, ihre Aufgabe soll ja überhaupt nicht sein, „reine Grundbegriffe aufzuhellen, aus denen dann durch logische Deduktionen Gesetze abgeleitet werden können“. Ebenso sind die meisten anderen Aenderungen aus pädagogischen Zweckmäßigkeitsgründen vorgenommen. („Die exakt theoretische Richtung hat ihren heute wohl von niemandem mehr bezweifelten Wert, aber sie bedarf der Ergänzung durch Berücksichtigung der komplexen Wirklichkeit. Dies denjenigen klar zu machen, welche das Studium der Volkswirtschaftslehre beginnen, war ... eines der ... Hauptziele der Umarbeitung“.) Dabei fällt mir auf bei der Stoffgruppierung, daß die frühere Dreiteilung: Unternehmereinkommen, Besitzeinkommen (als deren Unterarten Grundrente und Zins dargestellt wurden), Arbeitseinkommen der Vierteilung: Unternehmereinkommen, Kapitaleinkommen bzw. Zins, Grundrente, Arbeitseinkommen gewichen ist. Das ist gewiß ein formaler Unterschied; aber ich glaube, daß die frühere Aufstellung gerade die Wesensverwandtschaft von Grundrente und Zins erkennen ließ. Daß gleichzeitig der ursprüngliche Zins ausführlicher behandelt wurde, hängt mit der noch schärferen Herausarbeitung des Wesens des Kapitals zusammen. Gehrig.

Koehler, Dr. W., Theorie des Literaturwerts in den wichtigsten Grundzügen, nebst Tabelle der literarischen Rentabilität für die praktische Unterweisung aller Literaturfreunde aus nationalökonomischem Standepunkte. Gera-Untermhaus (W. Koehlersche Verlagsbuchhandlung) 1908. 38 S. M. 1,50, geb. 2 M.

Nach einer kurzen (ganz ungenügenden!) Einleitung, die „Wesen, Umfang und Bedeutung des literarischen Wertproblems“ erörtern will, aber nur ein paar zusammenhanglose Daten aus älteren Werttheorien ohne rechte innere Beziehung dem sog. literarischen Wertproblem aufpfropft, gibt Verf. zunächst eine ganz gute Definition des literarischen Wertbegriffs. „Wert im literarischen Sinne ist der Inbegriff aller nur irgend denkbaren Wohlfahrtsdienste, welche dem Menschen aus seinen Beziehungen zu literarischen Sachgütern erwachsen können, und deren Würdigung.“ Weiter betont er die Zweiteilung der literarischen Interessensphäre in den geistigen und materiellen Nutzungsbereich, was nicht gerade neu, aber immerhin nützlich ist, und zeichnet dann zutreffend den Ursprung des literarischen Wertes als im Geistesinteresse am Buchinhalt gelegen. In einer sehr elementaren weiteren Auseinandersetzung schildert er das verschiedenartige subjektive Interesse, das der Einzelne an den verschiedenen Bücherarten hat, den subjektiven und objektiven Wert. Die Größe dieser Wertart wird ihm „durch die Wichtigkeit, Häufigkeit und Stetigkeit der Wohlfahrtsdienste bestimmt, welche der Gebrauch eines Buches zu gewähren imstande ist“. Die dann folgenden Versuche, auf Grund der materiellen, praktischen Brauchbarkeit eine Rangordnung der literarischen Sachgüter aufzustellen, erscheinen mir als Pseudowissenschaft. Der Abschnitt, der den Warencharakter des

Buches und die Bestimmungsgründe des Preises behandelt, bleibt in den Anfängen stecken und hat neben einzelnen zutreffenden Bemerkungen fast ebensoviele, die meines Erachtens ganz verfehlt sind. Das Gleiche ist von dem Versuch zu sagen, die „Rentabilität des Geistes“ zu untersuchen. Auch dazu reichen die Kräfte des Verfassers nicht aus, und so entbehrt dieses Kapitel, in dem das Zitat einer Rede von Lexis aus den „Kontradiktorischen Verhandlungen über den Börsenverein der deutschen Buchhändler“ das Beste ist, der Klarheit und Abrundung. Ich kenne die anderen Arbeiten des Verf., auf die er hie und da verweist, nicht; vielleicht bieten diese mehr. In diesem hier zur Besprechung vorliegenden Buch haben wir es mit brotlosem, überflüssigem Theoretisieren (trotz fachmännischer Sachkunde des Verf.!), mit einem wissenschaftlich frisierten Feuilleton zu tun, bei dem zwischen der vom Verf. behaupteten Wichtigkeit der Untersuchung und der Belanglosigkeit der Ergebnisse ein starker Widerspruch besteht. Wollte man sachlich auf das Problem eingehen, so müßte über Koehlers Erörterungen hinaus erst neuer Grund gelegt und ein eigenes Buch geschrieben werden.

Jena. Alexander Elster.

Diehl, Karl, und Paul Mombert, Ausgewählte Lesestücke zum Studium der politischen Oekonomie. 2. Bd. Der Arbeitslohn. 3. Bd. Von der Grundrente. Karlsruhe, G. Braun, 1911. 8. VII—216, VIII—208 SS. à M. 2,60.

Engert, Horst, Das historische Denken Max Stirners. Leipzig, Otto Wigand, 1911. gr. 8. V—66 SS. M. 1,80.

Ehrenberg, Hermann, Graf Posadowsky als Finanz-, Sozial- und Handelspolitiker, an der Hand seiner Reden dargestellt. 3. Bd. 1902—1904. — 4. Bd. 1904—1910 und Nachtrag. Leipzig, J. J. Weber, 1911. Lex.-8. XIV—442, XII—591 SS. à M. 30.—.

Festgabe der Juristenfakultät Jena für August Thon. Jena, Gustav Fischer, 1911. gr. 8. V—445 SS. M. 12.—.

Kleinwächter, Frdr. v. (em. Prof.), Lehrbuch der Nationalökonomie. 2. Teil. Lehrbuch der Volkswirtschaftspolitik. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1911. gr. 8. X—274 SS. M. 5.—.

Nielsen, Axel, Die Entstehung der deutschen Kameralwissenschaft im 17. Jahrhundert. (Deutsch von Gustav Bargum.) Jena, Gustav Fischer, 1911. gr. 8. III—125 SS. M. 3,50.

Wenckstern, Adolph v. (Prof.), Leitfaden zu Vorlesungen über Geschichte und Methode der nationalökonomischen und sozialistischen Theorien. Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. 4. II—IV—80 SS. M. 2.—.

Belliot, R. P. A., Manuel de sociologie catholique. Histoire — théorie — pratique. Paris, P. Lethielleux, 1911. 8. 690 pag. fr. 10.—.

Vérecque, Charles, Dictionnaire du socialisme. Paris, M. Giard & E. Brière, 1911. 8. 502 pag. fr. 5.—.

Economics. Part 1. Descriptive, by Margaret McKillop. — Part 2. Theoretical, by Mabel Atkinson. With an introduction by E. J. Urwick. London, Allman, 1911. Cr. 8. XIII—216 pp. 3/.6.

Lloyd, T., The theory of distribution and consumption. London, Nisbet, 1911. 8. 524 pp. 15/.—.

Studi in onore di Biagio Brugi nel XXX anno del suo insegnamento. Palermo, ditta L. Gaipa, 1910. 8. XIV—812 pp. l. 25.—. (Indice: Natoli, F., La classificazione degli effetti del'imposta. — De Francisci Gerbino, G., Sui criteri di determinazione

del valore delle merci nelle statistiche del commercio marittimo. — Bresciani Turroni, C., Di un indice misuratore della disuguaglianza nella distribuzione della ricchezza. — etc.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Moszkowski, Max, Vom Wirtschaftsleben der primitiven Völker. (Probleme der Weltwirtschaft, herausgegeben von Prof. Dr. Bernhard Harms.) Jena (Gustav Fischer) 1911.

In der vorliegenden Schrift liegt uns wieder eine wertvolle Darstellung der Wirtschaftsverhältnisse primitiver Völkerschaften vor. Der Verfasser hat sich längere Zeit in Südasien und Australien aufgehalten und die Völkerschaften, wie die Sakai in Sumatra und die Papua im Innern von Neu-Guinea, welche noch auf tiefster Stufe der Kultur stehen, in bezug auf ihr wirtschaftliches Treiben eingehend beobachtet und versucht, daraus gewisse prinzipielle Aufstellungen für die Entwicklung des Wirtschaftslebens zu gewinnen, wobei er mehrfach den Aufstellungen Büchers entgegentritt. Das Endergebnis seiner Untersuchungen faßt er selbst am Schlusse in der folgenden Weise zusammen. Er meint, folgende Wirtschaftsstufen bei den primitiven Völkern annehmen zu können:

1) Die rein aneignende Wirtschaft oder unorganisierte Raubwirtschaft (auf kommunistischer Grundlage mit strenger Trennung der Männer- und Weiberwirtschaft).

2) Die Stammeswirtschaft. (Charakterisiert durch die Erfindung des Ackerbaues von seiten der Frauen und Auftreten der ersten Eigentumsbegriffe an beweglichen Dingen. Der Grund und Boden ist gemeinsames Stammeseigentum.)

3) Die Sippenwirtschaft. (Die Wirtschaftseinheit ist die mutterrechtliche Sippe, es entwickelt sich der Begriff des Eigentums auch an unbeweglichen Dingen. Der Grund und Boden ist [im Anfang wenigstens] gemeinsames Sippeneigentum.)

Die nächste Stufe, als deren Grundlage die engere Familie resp. die einzelne Person auftritt, gehört als nicht mehr primitiv nicht in den Kreis unserer Betrachtung.

Der Tauschhandel kommt in seinen ersten Anfängen schon auf der ersten Wirtschaftsstufe vor, gehört also zu den ältesten Kulturbewegungen der Menschheit, er entsteht aus dem Raub und hat seine Grundlage in der Begehrlichkeit, das Bedürfnis entwickelt sich erst sekundär.

Wir wollen mit dem Verfasser nicht über die von ihm gewählten Ausdrücke und Begriffsbestimmungen rechten, die uns mitunter nicht ganz zutreffend erscheinen, wie z. B. „die Demissionen der Produktionswirtschaft“, die er annimmt, wo eine Vorbereitungsarbeit vorliegt; seine näheren Ausführungen gestatten dem Leser, sich die Sache richtig zurechtzulegen. Sehr interessant ist es, wie er auf Grund der Tatsachen nachweist, daß, wenn auch heutigen Tages nirgends mehr die primitivste Stufe, also der Ausgangspunkt wirtschaftlicher Entwicklung, nachzuweisen ist, doch noch vielfach jede geschlossene Hauswirtschaft

fehlt, die Männer eine eigene Wirtschaft führen, völlig getrennt von der der Frauen, aber schon auf dieser Stufe feste Regeln beobachtet werden, z. B. bei der Verteilung des Jagdgewinns. Wichtig ist auch, daß er den Gebrauch des Vorrätesammelns, bei den Weddas sogar die Kunst des Fleischkonservierens, nachzuweisen vermochte. Den primitiven Handel charakterisiert er dahin, daß er nur durch Begierde und Laune bestimmt wird, der Moderne dagegen fühlt das Bedürfnis. Ob es richtig ist, die Entwicklung des Handels auf den Raub zurückzuführen und der Ausgangspunkt in dem Tausch zwischen den Geschlechtern zu suchen ist, möchten wir dahingestellt sein lassen. Gegenüber Bücher sucht er festzustellen, daß der Tauschhandel schon auf primitivster Stufe zu finden ist und die Wilden im allgemeinen gerne auf einen Tausch eingehen und daß sie untereinander wohl den Wert von Leistung und Gegenleistung abzuwägen vermögen. Es würde uns zu weit führen, auf alle interessanten Einzelheiten der Schrift einzugehen, wir verweisen vielmehr auf dieselbe, welche ohnehin in gedrängter Form einen großen Reichtum bietet. J. Conrad.

Bassermann, Elisabeth, Dr. rer. pol., Die Champagnermessen. Ein Beitrag zur Geschichte des Kredits. Tübingen (J. C. B. Mohr) 1911. 92 SS.

Geschichtliche Untersuchungen über die Entwicklung des Kredits sind von großer Bedeutung für die Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft und allgemeine Kulturgeschichte, und finden daher, geschickt vorgenommen, auch einen großen Interessentenkreis. Leider jedoch haben die bisherigen Untersuchungen genügende umfangreiche Materialien nicht zutage gefördert, und bei vielen Publikationen sind in mannigfacher Beziehung auch Zweifel über die Zuverlässigkeit der Angaben berechtigt. Eine rühmenswerte Ausnahme macht Schaube (vgl. hierzu namentlich die Abhandlungen in diesen Jahrbüchern, Bd. 65 und 70), doch die Anzahl derartiger Publikationen ist quantitativ sehr begrenzt. Auch über die Messen in der Champagne fehlte bisher zuverlässiges Material. Sie haben zu Beginn des 14. Jahrhunderts große Bedeutung gehabt, wurden von Franzosen, Italienern, Spaniern, Engländern, Deutschen usw. besucht, und die Waren, die auf ihnen verkauft wurden, bestanden in Tuchen, sonstigen Wollstoffen, Seide, Leder, Pelzwerk, Leinewand, Silber und Gewürzen aller Art. Auch vom Getreide-, Wein- und Pferdehandel, ja sogar vom Sklavenhandel wird berichtet. In der Mitte des 14. Jahrhunderts verlieren die Messen ihre internationale Bedeutung. Entscheidend für ihren Verfall war das Ausfuhrverbot für Wolle und Tuche, welches Philipp der Schöne erließ, und die Verjagung der Flämen aus Frankreich. Auch die langwierigen flandrischen Wirren haben einen lähmenden Einfluß auf sie ausgeübt.

Die Verfasserin der obigen Schrift berichtet über alle diese Verhältnisse in äußerst zuverlässiger Weise. Sie gibt Mitteilungen über das staatlich privilegierte und nicht-privilegierte Meßgeschäft, sowie über die Messen als Zahlungsplatz für Rimessen von auswärts. Aus-

führlich eingegangen wird auf die nicht sichergestellte Dauer der einzelnen Messen und der Meßabschnitte, auf die Frage des Kompetenzkreises der Meßbehörden, des Geschäftskreises der Meßwechsler, die verschiedenen Arten der Meßobligationen und die nicht privilegierten Geldgeschäfte der Italiener.

Die Schrift ist ein Produkt gründlicher Untersuchungen und selbständigen wissenschaftlichen Denkens; sie wird gleichmäßig Nationalökonomen und Juristen belehren, und es ist nur zu wünschen, daß die hochbegabte, vielwissende und scharfsinnige Verfasserin sich auch mit volkswirtschaftlichen Fragen beschäftigt, die aktuelle Bedeutung haben.

Berlin. Otto Warschauer.

Assmann, Wilhelm Hans, Wenigenjena. 2. (Schluß-)Bd.: Das Finanzwesen der Einzelgemeinde Wenigenjena von 1821—1890, die Entwickelung des Haushaltungsplanes der Gesamtgemeinde Wenigenjena von 1891—1909 und die Eingemeindung Wenigenjenas durch Jena. Jena, Bernhard Vopelius, 1911. 8. IV—175 SS. M. 2,50.

Baron, Alfred, Die Haus- und Grundbesitzer in Preußens Städten einst und jetzt. Jena, Gustav Fischer, 1911. gr. 8. XII—154 SS. M. 4.—. (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S. Bd. 65.)

Caro, Georg (Priv.-Doz.), Neue Beiträge zur deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte. Gesammelte Aufsätze. Leipzig, Veit & Comp., 1911. gr. 8. VII—156 SS. M. 4.—.

Kaphahn, Fritz, Die wirtschaftlichen Folgen des 30-jährigen Krieges für die Altmark. Gotha, Friedrich Andreas Perthes, 1911. 8. X—106 SS. M. 2,40. (Geschichtliche Studien. Bd. II. Heft 1.)

Klewitz, Siegfried, Die von Staat und Kommune für den Privathaushalt übernommenen Leistungen. Eine volkswirtschaftlich-statistische Untersuchung. Leipzig, G. A. Gloeckner, 1911. gr. 8. VI—155 SS. M. 2,75.

Moszkowski, Max, Vom Wirtschaftsleben der primitiven Völker. (Unter besonderer Berücksichtigung der Papua von Neuguinea und der Sakai von Sumatra.) Vortrag. Jena, Gustav Fischer, 1911. Lex.-8. III—50 SS. M. 1,60. (Probleme der Weltwirtschaft. V.)

Müller-Lyer, F., Die Entwicklungsstufen der Menschheit. 4. Bd. Die Familie. München, J. F. Lehmann, 1912. gr. 8. VIII—364 SS. M. 5.—.

Perls, Klara, Die Einkommen-Entwicklung in Preußen seit 1896, nebst Kritik an Material und Methoden. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1911. 8. 236 SS. M. 4,40.

Saito, Hisho (Prof.), Geschichte Japans. Berlin, Ferd. Dümmler, 1912. gr. 8. X—262 SS. M. 4,50.

Schüler, Heinrich, Brasilien, ein Land der Zukunft. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, 1912. Lex.-8. XII—479 SS. mit Abbildungen u. Taf. M. 10.—.

Schumacher, Hermann (Prof.), Weltwirtschaftliche Studien. Vorträge und Aufsätze. Leipzig, Veit & Comp., 1911. gr. 8. IX—574 SS. M. 12.—. (Inhalt: Die Ursachen der Geldkrisis von 1907. — Die deutsche Geldverfassung und ihre Reform. — Die Ursachen und Wirkungen der Konzentration im deutschen Bankwesen. — Die Organisation des Getreidehandels in den Vereinigten Staaten. — Die Wanderungen der Großindustrie in Deutschland und in den Vereinigten Staaten. — Die Organisation des Fremdhandels in China. — Deutsche Schiffahrtsinteressen im Stillen Ozean. — Die finanzielle Behandlung der Binnenwasserstraßen. — etc.)

Vacano, Max Jos. v., und Hans Mattis, Bolivien in Wort und Bild. 2. verm. Aufl. Berlin, Dietrich Reimer, 1911. Lex.-8. III—228 SS. M. 10.—.

Witte, Hans (Archivrat), Kulturbilder aus Alt-Mecklenburg. 1. 2. Bd. Leipzig, Otto Wigand, 1911. gr. 8. XVI—250, 268 SS. M. 4,80. (Inhalt: Pächter und Bauern nach dem siebenjährigen Kriege. — Ein vorzeitig beendeter Ansiedelungsversuch. — Finanzbedrängnisse. — Holzverwüstung. — Vorläufer und Anfänge der Agrarreform. —

Anfänge wirtschaftlicher Selbsttätigkeit im Domanium. — Streben nach besserer Armenversorgung. — etc.)

Daugny, Jacques, En Russie. Hier — aujourd'hui — demain. Préface de Émile Faguet. 3. édition. Paris, P. Ollendorff, 1911. 18. XVI—284 pag.

Aston, E. A., Irish national finance. Past, present and future. London, P. S. King, 1911. Roy. 8. 36 pp. 1/.—.

Ferriman, Z. Duckett, Turkey and the Turks. London, Mills & Boon, 1911. 8. 344 pp. 10/.6.

Garlanda, Federico, The new Italy; a discussion of its present political and social conditions. London, Putnams, 1911. Cr. 8. 422 pp. 2/.—.

Pearson, Norman, Society sketches in the eighteenth century. London, E. Arnold, 1911. 8. 320 pp. 12/.6.

Jaja, Goffredo, L'Italia: geografia economica. Milano—Roma—Napoli, soc. ed. Dante Alighieri, 1912. 8. VIII—372 pp. l. 3.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Metzger (Ober-Förster), Die Forstwirtschaft im Schutzgebiet Togo. Jena, Gustav Fischer, 1911. gr. 8. III—76 SS. M. 3,60. (Veröffentlichungen des Reichskolonialamtes. Nr. 2.)

Rohrbach, Paul, Das deutsche Kolonialwesen. Leipzig, G. A. Gloeckner, 1911. gr. 8. 156 SS. M. 3,20. (Handelshochschul-Bibliothek. Bd. 13.)

Schwerin, v. (Reg.-Präs.), Die Stellung der Städte zu der inneren Kolonisation. Vortrag. Berlin, Deutsche Landbuchhandlung, 1911. 8. 16 SS. M. 1.—. (Schriften zur Förderung der inneren Kolonisation. Heft 12.)

Stahl, Werner, Französisch-Kongo im Lichte der amtlichen französischen Berichterstattung des letzten Jahrzehnts. Berlin, Wilhelm Süsserott, 1911. Lex.-8. 39 SS. M. 1.—.

Weigand, Karl Leonhard, Der Tabakbau in Niederländisch-Indien, seine ökonomische und kommerzielle Bedeutung. Jena, Gustav Fischer, 1911. Lex.-8. VII—155 SS. M. 7,50. (Probleme der Weltwirtschaft. IV.)

Zimmermann, Emil, Die ostafrikanische Zentralbahn, der Tanganyikaverkehr und die ostafrikanischen Finanzen. Anhang: Die Kongo-Abtretungen. Kolonialwirtschaftliche Studie. Berlin, Dietrich Reimer, 1911. gr. 8. 53 SS. mit Abbildungen. M. 1,50.

Jary, Georges, Les intérêts de la France au Maroc. Avec une carte du Maroc. Paris, Émile Larose, 1911. 8. V—273 pag. fr. 3,50.

Livingstone, W. P., The race conflict. A study of conditions in America. London, Low, 1911. Cr. 8. 185 pp. 3/.6.

De Dominicis, Felice, La politica economico-coloniale tedesca. Roma, tip. Unione ed., 1911. 8. 39 pp. (Estr. Rivista d' Italia.)

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Hahn, Juergen Frhr. v., Die bäuerlichen Verhältnisse auf den herzoglichen Domänen Kurlands im 17. und 18. Jahrhundert. Karlsruhe, G. Braun, 1911. gr. 8. VI—154 SS. M. 3.—.

Kriege, W., Der Ahrweinbau, seine Geschichte und wirtschaftliche Lage in der Gegenwart. Trier, Paulinus-Druckerei, 1911. gr. 8. X—190 SS. M. 1,75.

Ruhnau, Erich, Die landwirtschaftlichen Verhältnisse Westpreußens in der Gegenwart. Mit Tabellen. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1911. gr. 8. 305 SS. geb. M. 10,50.

Schneider, W. (Kulturmstr.), Bewässerung und Bereinigung der Rittmatten. Ein genossenschaftliches Kulturunternehmen. Erfahrungen technischer und wirtschaftlicher Natur. Karlsruhe, G. Braun, 1911. gr. 8. VII—75 SS. mit 34 Figuren und 1 Plan. M. 1,60.

Carver, T. Nixon, Principles of rural economics. Boston, Ginn, 1911. 8. XX—386 pp. $ 1,30.

5. Gewerbe und Industrie.

Untersuchungen zum Maschinenproblem in der Volkswirtschaftslehre. Rückblick und Ausblick. Eine dogmengeschichtliche Studie mit besonderer Berücksichtigung der klassischen Schule von Carl Ergang, Doktor der Staatswissenschaften. Karlsruhe (G. Braun) 1911.

Die vorliegende Arbeit ist eine Dissertation, die im Staatswissenschaftlichen Seminar der Universität Freiburg i. Br. entstanden ist; durch ihre Veröffentlichung in der Sammlung: „Freiburger Volkswirtschaftliche Abhandlungen“, herausgegeben von Karl Diehl und Gerhard von Schulze-Gävernitz, ist sie in dankenswerter Weise weiteren Kreisen zugänglich gemacht worden. Es ist eine ausgezeichnete Arbeit, die der Verfasser hier der Wissenschaft gegeben hat. Er hat sie zunächst der Wissenschaft gegeben, denn so viele Untersuchungen die nationalökonomische Literatur auch im Anschluß an dieses meistumstrittene Arbeitsmittel besitzt, so fehlte es bisher doch an einer dogmengeschichtlichen Behandlung des Problems, d. h. an einer Arbeit, die die begriffliche Fortentwicklung des Maschinengedankens an Hand der maßgebenden nationalökonomischen Schriftsteller zur Darstellung bringt. Das Vorgehen Ergangs wirkt fördernd und klärend; denn wenn heute auch niemand mehr ein „System“ schreiben kann, ohne die Maschine in besonderem Maße dabei zu berücksichtigen, so nehmen die einschlägigen Ausführungen im Hinblick auf den gewaltigen Umfang der volkswirtschaftlichen Wissenschaft doch einen verhältnismäßig spärlichen Raum ein; ich sehe dabei ab von den Monographien, die das Maschinenproblem entwicklungsgeschichtlich behandeln. Mancher Praktiker könnte fragen, was nützt es zu wissen, wie Adam Smith, Ricardo, Marx u. a. über die Maschine gedacht haben? Eine solche Frage wäre naiv; denn indem die Gesamtauffassung der physiokratischen Schule, der individualistischen Schule etc. dem Maschinenbegriff jeweils einen ganz bestimmten Inhalt gab, so lehrt uns die dogmengeschichtliche Betrachtung erst, die ökonomische und soziale Funktion der Maschine in der Gegenwart richtig zu erkennen. Diesen eminenten Gewinn zieht auch der Verfasser bereits, indem er in einem besonderen Schlußkapitel: „Rückblick und Ausblick“ aus der historischen Begriffsentwicklung heraus das Maschinenproblem der Gegenwart analysiert; er gelangt dabei in streng systematischer Aneinanderreihung zu Erkenntnissen, die sich dem historisch unkundigen Praktiker kaum einstellen, oder ihm doch nur im dunklen Nebel erscheinen.

Die Untersuchungen erstrecken sich über die Stellung des Maschinenproblems in der Auffassung der Volkswirtschaftslehre vor Adam Smith, unter Adam Smith und den sonstigen englischen Klassikern, namentlich David Ricardo und Malthus. Daneben werden die Epigonen Mac Culloch und John Stuart Mill behandelt. Es konnte nicht ausbleiben, daß der Verfasser auch auf die ältere englische nationalökonomische Literatur übergriff; ist es doch gerade die englische National-

ökonomie, die das Maschinenproblem früher fast ausschließlich oder doch am umfassendsten behandelte. Hier begegnet uns Ure, der namentlich von Roscher beigezogen wurde, ferner Babbage, der Philosoph und Rechenmaschinenerfinder, und Gaskell, auf den v. Schulze-Gävernitz in seinem „Sozialen Frieden" bei Erörterung der Maschinenrevolution zurückgreift. Dem Fachmann bieten auch die Ausführungen über Sismondi und namentlich Karl Marx viel Interessantes; hier zeigt der Verfasser, daß er im „Kapital" gründlich Bescheid weiß; hier bereits auch findet das Maschinenproblem den sozialen Einschlag, den der Verfasser später dann in einem besonderen Unterabschnitt: „Soziale Wirkungen der Maschine" gründlich behandelt. In diesem Abschnitt gewinnt das Buch, soweit die Interessen des Praktikers in Frage kommen, die volle Höhe: die Folgen des Maschinenwesens führten in erster Etappe zur Selbsthilfe der Arbeiter: Maschinenzerstörungen. Als ein Fortschritt ist die Ersetzung der rohen Zerstörungsform durch den Streik zu bezeichnen; des Streikes durch das „Ca'canny", und nach Ueberwindung dieser Entwicklungsstufen die Herbeiführung der sogenannten Allianzen, in denen Unternehmer und Arbeitnehmer auf friedlichem Wege ihre Interessen wahrnehmen. Wenn der Verfasser hinsichtlich der sozialen Wirkungen der Maschine nicht überall den Optimisten Nicholsen und Kammerer folgt, so verfällt er auch nicht in die pessimistische Auffassung Franz Reuleaux' und der heutigen Sozialisten. Soweit die Maschinenentwicklung soziale Schattenseiten zeigt, mündet sie nur in eine Frage der Sozialpädagogik: gute fachliche Schulung zwecks Erzeugung hochwertiger Industriebevölkerung und Förderung allgemeiner Volksbildungsbestrebung als Ausgleich gegen einseitige Wirkungen hochgesteigerter Arbeitsteilung.

So dürfte die Arbeit nicht nur für den Mann der Wissenschaft von hervorragendem Werte sein, sondern auch für die Männer des werktätigen Lebens: Arbeitgeber wie Arbeitnehmer; sie dürfte ihnen zeigen, daß auch die Maschine sie in letzter Linie nicht trennt, sondern zusammenführt.

Berlin. Alexander Lang.

Beckerath, Herbert von, Die Kartelle der deutschen Seidenweberei-Industrie (bis zum Frühjahr 1911). Karlsruhe i. B., G. Braun, 1911. gr. 8. VI—200 SS. M. 3,50. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. Neue Folge. Heft 2.)

Grunzel, Jos., Der Sieg des Industrialismus. (Bodenemanzipation und Betriebskonzentration.) Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. gr. 8. III—160 SS. M. 4.—.

Klinger, Franz, Mitteilungen über die Goldwarenindustrie Oesterreichs und Deutschlands. Prag, J. G. Calve, 1911. 8. 53 SS. M. 1,60. (Aus: Edelmetall-Industrie.)

Schönemann, Josef, Die deutsche Kali-Industrie und das Kaligesetz. Eine volkswirtschaftliche Studie. Hannover, Hahn, 1911. gr. 8. VIII—152 SS. M. 5,40.

Monographies industrielles. Groupe XV. Industries connexes de la typographie. Tome I. (Ministère de l'industrie et du travail. Office du travail et inspection de l'industrie.) Bruxelles, J. Lebègue et Cie, 1911. 8. 201 pag. fr. 2,50.

Levy, Hermann, Monopoly and competition; a study in English industrial organisation. London, Macmillan and Co., 1911. 8. 352 pp. 10/.—.

Macgregor, D. H., The evolution of industry. London, Williams & N., 1911. 12. 254 pp. 1/.—.

Schoepp, F., United States Steel corporation. Haar geschiedenis en haar tegenwoordige toestand. Groningen, P. Noordhoff, 1911. gr. 8. 158 blz. fl. 2,25.

6. Handel und Verkehr.

Jahrbuch der Weltwirtschaft. Herausgegeben von Richard Calwer. Jena (Gustav Fischer) 1911. 1070 SS.

Das vorliegende groß angelegte statistische Werk soll hiermit der allgemeinen Beachtung nachdrücklichst empfohlen werden. Nur der Fachmann wird vollständig zu ermessen vermögen, welche außerordentliche Arbeit, welche Umsicht und Sorgfalt dazu gehörte, dasselbe herzustellen. Nach dem Vorbilde von Statsman's Yearbook, das bereits seit Anfang der 60er Jahre im internationalen Umlauf ist, hat der Verfasser sich die Aufgabe gestellt, die hauptsächlichsten statistischen Angaben für alle in Betracht kommenden Länder, bis auf die kleinsten und entlegensten, welche überhaupt statistische Zahlen bieten, übersichtlich zusammenzustellen. Das ist ihm auch in ganz vortrefflicher Weise auf den ersten Wurf gelungen. Die Lücken, die noch geblieben sind, werden leicht in den nächsten Jahrgängen ergänzt werden können. Haben wir auch mehrere statistische Handbücher, die sich ähnliche Aufgaben stellen, wie die ältere von Neumann-Spallart, dann von Brachelli, Juraschek usw., so haben dieselben gesucht, das Material aus den verschiedenen Ländern zur Vergleichung zusammenzustellen, also die gleichartigen Angaben aus den berücksichtigten Staaten nebeneinander geordnet zu geben, wodurch aber die Uebersicht über die Verhältnisse des einzelnen Landes verloren geht, auf welche es gerade dem Praktiker vielfach am meisten ankommt. Es war deshalb sicher ein guter Gedanke, hier einmal das Material anders wiederzugeben, und das Werk verdient deshalb sicher besondere Berücksichtigung, zumal die Zahlen auf das sorgfältigste geprüft und korrekt wiedergegeben sind.

Schon 1856 ist ein Handbuch gleicher Art von G. Fr. Kolb in Deutschland herausgegeben, welches in mehreren Auflagen erschienen ist, aber infolge des damals weit geringeren Materials einen wesentlich kleineren Umfang hatte. Wenn aber der Herausgeber in dem Vorwort sagt, dies deutsche Werk habe in Deutschland keinen festen Boden fassen können, so möchten wir das doch nicht als richtig anerkennen. Die ersten Auflagen haben eine große Verbreitung gefunden und sind damals allgemein benutzt worden. Die Schrift ist nur eingegangen, weil Kolb die letzten Auflagen nicht mehr in einer solchen Weise bearbeiten konnte, wie es nötig war, und sich niemand fand, die schwierige Arbeit fortzusetzen. In vielen Kreisen ist aber der Verlust des vortrefflichen Buches sehr schmerzlich empfunden. Es fragt sich nun, ob das Calwersche Werk imstande sein wird, dasselbe zu leisten, wie das von Kolb. Was die Vollständigkeit anbetrifft, steht es, wie angedeutet, weit über demselben, ob es aber dieselbe Verbreitung erlangen wird, ist uns sehr zweifelhaft. Dazu ist es viel zu umfangreich und zu teuer. Wir meinen, daß entweder daneben noch ein kleineres oder dasselbe Jahrbuch in verkleinerter Form dem vorliegenden Bedürfnis näher

kommen würde. Uns will scheinen, daß der Verfasser in vieler Hinsicht zu weit gegangen ist. In den Kreisen, welche statistische Uebersichten auch für die kleinsten und entlegensten Länder gebrauchen, ist Statsman's Yearbook völlig zweckentsprechend und eingebürgert, sie sind naturgemäß überhaupt nur in kleiner Zahl vorhanden; auf der anderen Seite hat der Herausgeber mit der größten Ausführlichkeit die Zahlen nicht nur für die einzelnen Bundesstaaten, sondern auch die Provinzen und größeren Bezirke der einzelnen Länder Deutschlands gegeben, die in dem Statistischen Jahrbuch des Deutschen Reichs einem jeden in übersichtlichster, vollständigster Weise und sehr billig zugänglich sind, so daß für das Inland diese umfassende Uebersicht nur geringen Wert haben dürfte, während das Ausland wiederum auf die Detaillierung solch Gewicht nicht legen wird. Ebenso könnte unserer Ansicht nach eine Beschränkung sehr wohl eintreten, indem in allen Fällen, wo große Verschiebungen von einem Jahr zum anderen nicht zu erwarten sind, nicht, wie es geschehen ist, alle einzelnen Jahre, z. B. von 1900—1909, aufgeführt werden, sondern die Durchschnittszahlen 1900—1904 und 1905—1909. Dadurch würde die Uebersichtlichkeit nur gewinnen und sehr viel Raum gespart werden, während auf der anderen Seite in ausgedehnterem Maße die Angabe von Verhältniszahlen wünschenswert wäre, wodurch die Brauchbarkeit wesentlich erhöht werden würde.

Es braucht kaum besonders hervorgehoben zu werden, daß durch diese Bemerkungen der Wert des Werkes nicht herabgesetzt werden soll, und wir wiederholen nur noch einmal, daß der Herausgeber wie die Verlagsbuchhandlung sich durch dieses Werk ein wesentliches Verdienst erworben haben. J. Conrad.

Alberty, M. (Reg.-Baumeister), Der Uebergang zum Staatsbahnsystem in Preußen. Seine Begründung, seine Durchführung und seine Folgen. Eine wirtschaftspolitische Studie. Jena, Gustav Fischer, 1911. gr. 8. VIII—359 SS. M. 8.—.

Berichte der Handelskammer für den Kreis Mannheim. Herausgegeben von der Handelskammer. Jahrg. 1. No. 1. November 1911. Mannheim, Dr. H. Haas'sche Buchdruckerei. gr. 8. 76 SS.

Ebner, Karl (Baur.), Flößerei und Schiffahrt auf Binnengewässern mit besonderer Berücksichtigung der Holztransporte in Oesterreich, Deutschland und Westrußland. Wien, Alfred Hölder, 1912. gr. 8. XV—371 SS. mit 109 Abbildungen, 2 Karten u. 2 Taf. M. 15,60.

Fiegel, Max D., Der Panamakanal. Die Bedeutung des Kanalbaues, seine Technik und Wirtschaft. Berlin, Dietrich Reimer, 1911. gr. 8. VII—183 SS. M. 4.—.

Hennig, Richard, Von Deutschlands Anteil am Weltverkehr. 2. Aufl. Berlin, Allgemeiner Verein für deutsche Literatur, 1911. 8. 304 SS. M. 5.—.

Jordan, Paul, Der Zentralisations- und Konzentrationsprozeß im Kommissionsbuchhandel. Jena, Gustav Fischer, 1911. gr. 8. VIII—200 SS. M. 5.—.

Krebs, Norbert (Priv.-Doz.), Die Häfen der Adria. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1911. 8. 40 SS. M. 0,50. (Meereskunde. Jahrg. V, Heft 9.)

Lange, Edgar, Die Versorgung der großstädtischen Bevölkerung mit frischen Nahrungsmitteln unter besonderer Berücksichtigung des Marktwesens der Stadt Berlin. Eine wirtschaftswissenschaftliche Studie. Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. gr. 8. VIII—83 SS. M. 2,50. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Heft 157.)

Leitner, Friedrich, Grundriß der Buchhaltung und Bilanzkunde. II. Band: Bilanztechnik und Bilanzkritik. Berlin, G. Reimer, 1911. gr. 8. IV—358 SS. M. 9.—.

Mueller, J. Ullrich, Fleischeinfuhr? Betrachtungen über die Fleischversorgung

Deutschlands, ihre Mängel, Gefahren und Sicherstellung. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1912. gr. 8. XII—171 SS. M. 2,80.

Voigt, Ludwig, Export zu Schleuderpreisen. Berlin, Leonhard Simion Nachf., 1911. gr. 8. 32 SS. M. 1.—. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Heft 260.)

Schoeningh, F., Die Geschichte und wirtschaftliche Bedeutung der Kleinbahnen im rheinisch-westfälischen Kohlenrevier. Paderborn, Ferdinand Schöningh, 1911. gr. 8. XI—422 SS. M. 12.—.

Burton, Theodor Elijah, Corporations and the state. New York, Appleton, 1911. 8. XVI—248 pp. $ 1,25.

Lecoffre, E., Tables of exchange between Russia and Great Britain. London, Mc Corquodale, 1911. 8. 68 pp. 15/.—.

Pratt, Edwin A., Railways and nationalization. London, Railway Gazette, 1911. 12. 455 pp. 2/.6.

7. Finanzwesen.

Die Bierbrauerei und die Bierbesteuerung in den Hauptkulturländern. Gesammelt und herausgegeben von E. Struve, Berlin 1909. 817 SS.

Wie das Vorwort besagt, ist das vorliegende Werk als Festgabe zu dem Jubiläum des 25-jährigen Bestehens der Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei in Berlin in Aussicht genommen worden. Es bringt für alle in Betracht kommenden Kulturländer in bisher auch nicht annähernd erreichter und versuchter Weise eine Uebersicht über die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der Bierbrauereien mit reichlichem statistischen Material, dann eine hauptsächlich wörtliche Wiedergabe der Gesetze, wie sie bis zur Mitte des Jahres 1909 maßgebend gewesen sind. Mit besonderer Ausführlichkeit ist von dem Herausgeber selbst Deutschland behandelt, von Dr. Wibiral Oesterreich-Ungarn, England von P. C. Morgan, die Vereinigten Staaten von Nordamerika von Dr. Hentze. Erfreulicherweise stellt der Herausgeber innerhalb angemessener Perioden die Lieferung von Ergänzungen in Aussicht, welche die Aenderungen in der Gesetzgebung und den statistischen Zahlen bieten sollen.

Es wäre in hohem Maße wünschenswert, wenn Vertreter anderer Industriezweige diesem dankenswerten Beispiele folgen wollten, Sache der großen Unternehmungen, dann der Verleger wäre es, hierzu die nötige Anregung und freilich auch die dazu nötigen pekuniären Opfer zu bieten. J. Conrad.

Das Oktroi der Stadt Freiburg i. Br. in seiner geschichtlichen Entwicklung. Dargestellt auf Grund archivalischer Quellen von Dr. Ernst Helbling. Freiburger volkswirtschaftliche Abhandlungen, herausgegeben von Karl Diehl und Gerhard von Schulze-Gävernitz. I. Bd. 2. Heft. Karlsruhe i. B. (G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag) 1910. 168 SS. 3,20 M.

Durch die Einfügung des bekannten § 13 in das Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 ist die jahrelang ruhende Diskussion über Wesen und Wirkung städtischer Verbrauchssteuern wieder in Fluß gebracht worden. Jener Paragraph hob am 1. April 1910 die gemeindlichen Abgaben auf Vieh, Fleisch, Mehl, Brot und Backwaren auf und beabsichtigte damit, eine Verteuerung dieser wichtigen Lebensmittel

über das Maß der Reichszölle hinaus zu verhindern. Laspeyres hat vor vielen Jahren zwar nachgewiesen, daß die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in einer Reihe von preußischen Städten eine Preisermäßigung zur unmittelbaren Folge gehabt hat, in anderen Städten aber, z. B. Mannheim, Offenbach und Stuttgart, hat man die entgegengesetzten Erfahrungen gemacht. Die Frage ist offenbar sehr kompliziert und ihre Entscheidung wird jeweils durch zahlreiche Nebenumstände beeinflußt. Es ist daher sehr zu begrüßen, daß uns vom Verfasser eine gründliche und erschöpfende Untersuchung über Wesen und Bedeutung des Oktrois an einem konkreten Beispiel der Stadt Freiburg geboten wird.

Nach einigen einleitenden Ausführungen über Begriff, Wesen und Geschichte des Oktrois im allgemeinen gelangen im ersten Abschnitt die Vorläufer dieser Abgabe, der Stadtzoll und das Ungeld, zur Darstellung. Der zweite Abschnitt schildert die Reform der badischen Staats- und Freiburger Gemeindefinanzen von 1812—1822 und die Einführung des Oktrois selbst, während die folgenden Kapitel die finanzrechtliche Normierung dieser badischen Gemeindeabgabe, die Oktroireformen, die Organisation der Oktroiverwaltung, die Bedeutung des Oktrois im Gemeindehaushalt, sowie die Aufhebung und deren Wirkungen in Freiburg sowohl wie in den anderen oktroierhebenden badischen Städten behandeln. Der Verfasser zeigt auch, wie es im Laufe der Zeit dem Einfluß jeweiliger wissenschaftlicher und politischer Strömungen in seiner praktischen Ausgestaltung unterworfen war und gewährt einen interessanten Einblick in die soziale Lage der Oktroipächter. Hervorgehoben zu werden verdient schließlich noch die Feststellung, daß für Freiburg mit Hilfe der Statistik die Wirkung der Aufhebung des Oktrois auf die Lebensmittelpreise infolge der niedrigen Steuersätze, die für das Kilogramm Brot, Mehl und Fleisch nur Bruchteile eines Pfennigs ausmachten, nicht nachgewiesen werden kann, daß dies vielmehr eine Frage der Wirtschaftspsychologie ist, für die sich ein zahlenmäßig genauer Nachweis nicht erbringen läßt.

Die fleißige und gediegene Arbeit Helblings, die sich auf ein umfangreiches Urkunden- und statistisches Material stützt, bildet einen schätzenswerten Beitrag zur städtischen Wirtschafts- und Finanzgeschichte der neuesten Zeit und dürfte wegen ihrer aktuellen Bedeutung in weiten Kreisen der Finanz-, Kommunal- und Sozialpolitiker Interesse finden.

Freiburg i. Br. Ehrler.

Frey, Walter, Beiträge zur Finanzgeschichte Zürichs im Mittelalter. Zürich, Gebr. Leemann & Co., 1911. gr. 8. 278 SS. M. 4.—. (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft. Bd. III. Heft 1.)

Heckel, Max v. (Prof.), Jahrbuch der Finanzwissenschaft. 2. Bd. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1911. gr. 8. XVII—540 SS. M. 12.—.

Hohmann, Georg, Die deutschen Getreidezölle. Berlin, Leonhard Simion Nf., 1911. gr. 8. 62 SS. M. 2.—. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Nr. 261/262.)

Lissner, Julius (Geh. Reg.-R.), Zur Wertzollfrage. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1911. gr. 8. 108 SS. M. 2,50.

Seidler, Gustav (Prof.), Leitfaden der Staatsverrechnung. 2. Teil. Grundsätze

des Staatsrechnungs- und Kontrollwesens. 8., durchgesehene Aufl. Wien, Alfred Hölder, 1911. gr. 8. VIII—97 SS. M. 2,40.

Stieda, Wilhelm, Die Besteuerung des Tabaks in Ansbach-Bayreuth und Bamberg-Würzburg im 18. Jahrhundert. Leipzig, B. G. Teubner, 1911. Lex.-8. 112 SS. M. 3,60. (Abhandlungen der königl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften. Philologisch-historische Klasse. 29. Bd. Nr. 4.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Bankgesetz. Systematisch erläutert von Dr. James Breit, Rechtsanwalt in Dresden. Berlin (R. v. Decker) 1911.

Ed. Heilfron, Amtsgerichtsrat, Die Gesetzgebung über Geld-, Bank- und Börsenwesen. Berlin (Speyer u. Peters) 1911.

Ed. Heilfron, Amtsgerichtsrat, Geld-, Bank- und Börsenrecht. 2., neubearbeitete Auflage. Berlin (Speyer u. Peters) 1911.

Der Breitsche Kommentar zu dem deutschen Bankgesetz in der vom 1. Januar 1911 ab geltenden Fassung ist eine erweiterte Separatausgabe aus dem groß angelegten Sammelwerke „Die Handelsgesetze des Erdballs", auf welches wir hiermit aufmerksam machen möchten. Dem eigentlichen, um die einzelnen Titel und Paragraphen des Gesetzestextes sich gruppierenden systematischen kritischen Kommentar, der naturgemäß auch auf die Hauptliteratur, und erfreulicherweise auch auf die nationalökonomische, hinweist, geht eine geschichtliche Darstellung voraus, deren Grundgedanken der Nachweis ist, daß die Entwicklung des deutschen Notenbankwesens faktisch identisch mit der Entwicklung der Reichsbank ist, wobei teilweise noch eingehender die volkswirtschaftlichen Grundlagen der Gesetzgebungstendenzen hätten berücksichtigt werden können. Denn an dem zunächst ja rechtlichen Kommentar selbst wirkt gerade die stete Berücksichtigung des ökonomischen Momentes, die sich äußert beispielsweise in Zahlenangaben wie über den tatsächlichen Notenumlauf an bestimmten Terminen oder in der Mitteilung der Wochenübersichten und Bilanzen oder in dem Hinweise und teilweisem Abdruck der allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank, lehrreich. Für die Zukunft empfiehlt sich, die wichtigsten Paragraphen teilweise noch mehr durch Mitteilung nationalökonomischen Materials zu erläutern, so wäre z. B. bei dem § 17 außer dem durchschnittlichen Metalldeckungsverhältnis der durchschnittliche Metallvorrat (Jahresziffer) anzugeben (die tatsächliche Höhe des Goldvorrates kann doch nicht aus dem S. 87 Mitgeteilten beurteilt werden). Um die Vielseitigkeit der Kommentierung erkennen zu lassen, sei beispielshalber mitgeteilt, daß § 3 des Gesetzes (Stückelung der Banknoten) erklärt wird in folgenden Abschnitten: 1) Aus den Gesetzesmaterialien. 2) Zweck der Vorschrift. 3) Erfordernis der Banknote nach Reichsrecht. 4) Kleine Reichsbanknoten. 5) Kassenscheingesetz. 6) Die noch umlaufenden Talernoten der preußischen Bank; oder: dem § 28, der den Charakter der Beamten der Reichsbank statuiert, werden alle kaiserlichen Verordnungen, die für diese Beamtenkategorie in Betracht kommen, beigefügt. Eine sehr mühevolle und zuverlässige, daher für die Praxis wie die wissenschaftliche Verwertung empfehlenswerte Arbeit, bei deren Wiederdruck vielleicht der Gesetzestext äußerlich noch schärfer vom Kommentar abzuheben wäre.

Die Heilfronsche Sammlung aller das deutsche Geld-, Bank- und Börsenwesen behandelnden Normen kommt in erster Linie Unterrichtsbedürfnissen entgegen und ist, wie ich in Uebungen erproben konnte, wohl zu verwerten. Außer den reichsgesetzlichen, z. B. auch die Börsensteuergesetzgebung umfassenden, Vorschriften sind auch die wichtigsten preußischen Gesetze und Verwaltungsvorschriften und die verschiedenen den Verkehr an unseren Hauptbörsen regelnden Ordnungen mitgeteilt. Es ist eine Sammlung, keine Kommentierung, aber durch die Anordnung ein gutes didaktisches Hilfsmittel. Zur Benutzung als Nachschlagewerk für den Praktiker wäre das Register ausführlicher zu gestalten. Mit dem Verfasser ist zu wünschen, daß „das Einziehen — oder sagen wir richtiger: die ausführliche Behandlung — dieser modernen Rechtsgebiete in die Hörsäle der juristischen Fakultäten nur eine Frage der Zeit ist". Daß gerade geschickte Darstellungen dieser schwierigen Materie sich ausbildenden Juristen willkommen sind, beweist der Erfolg der ersten Auflage eines Lehrbuches des Verfassers, zu dem gewissermaßen das erstaufgeführte Buch das gesetzgeberische Urmaterial bietet. Die zweite Auflage bezeichnet sich selbst (richtiger als die erste) als eine Darstellung des Rechtes der Materie. Doch sind insbesondere bei dem Abschnitt über Bankwesen auch die tatsächlichen volkswirtschaftlichen Verhältnisse anschaulich dargestellt, während im ersten Abschnitt die rein juristische Seite einseitig berücksichtigt wurde. Fehlt z. B. jede Ausführung über den Warencharakter des Geldes, so daß dieser Teil leider nur eine für juristische Examenzwecke geeignete Einführung ist.

Gehrig.

Heymann, Hugo, Die deutschen Anleihen. Berlin (Puttkammer u. Mühlbrecht) 1911.

Die Ausführungen des Verf. sollen sich — nach seinen eigenen Worten (S. 7) — mit den Ursachen der Kursbewegung der Anleihen in Deutschland, England und Frankreich beschäftigen, insbesondere die Wirkung der politischen, wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung auf den Kursstand untersuchen. Gleichzeitig soll erwogen werden, ob es Mittel zur Beseitigung oder Besserung des ungünstigen Zustandes bei uns gibt.

H. legt also die Auffassung, daß der heutige Kursstand einen „ungünstigen Zustand" bedeute, wenigstens seinen praktischen Vorschlägen als — meines Dafürhaltens allerdings unzutreffende — Prämisse zugrunde.

In den ersten überwiegend historischen Teilen wird die „wirtschaftliche Entwicklung" Deutschlands, Englands und Frankreichs, und sodann die „finanzielle Entwicklung" dieser Länder in ihren Beziehungen zur Kursbewegung darzustellen gesucht.

Nachdem der Verf. die Kurse der deutschen Anleihen, der englischen Konsols, der französischen Rente miteinander verglichen und zutreffend festgestellt hat, „daß nicht lediglich die Höhe der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen, sondern andere Faktoren für die Kursentwicklung mitbestimmend oder maßgebend sein müssen", kommt er zu den Resultaten, daß in Deutschland der scharfe Wettbewerb auf

dem Kapitalsmarkte zwischen den vorhandenen Bedürfnissen der öffentlichen Körperschaften und den zunehmenden Ansprüchen der ungestüm vorwärts drängenden Produktion bei der stürmischen Kreditnachfrage durch steigende Zinssätze zu einem Rückgang aller erstklassigen Wertpapiere geführt hat. Und ebenso habe in England — wenn auch dort die Inanspruchnahme des Geldmarktes nicht mit der Intensität wie in Deutschland erfolgt sei — wirtschaftlicher Aufschwung im Verein mit vermehrten Kapitalsfestlegungen durch die gesteigerte Kapitalsnachfrage auf einen Rückgang der Staatsanleihen hingewirkt. Und wenn dann durchaus richtig weiter ausgeführt wird, daß in Frankreich das Stagnieren der Bevölkerung, wirtschaftliches Zurückbleiben der Grund des hohen Rentenkurses sind, so berührt es seltsam, wenn auf S. 40 hoher Rentenkurs mit finanzieller Leistungsfähigkeit identifiziert wird, eine Auffassung, die der Verf. indessen auf der folgenden Seite selbst modifiziert. Bei den Ergebnissen, zu denen H. gelangt, bleibt somit die Frage offen, warum ein hoher Kurs der Staatspapiere so überaus wünschenswert ist, wenn politisch und wirtschaftlich gleich unerfreuliche Erscheinungen es sind, die ihn herbeizuführen vermögen.

Von aktueller Bedeutung sind die Vorschläge H.s zur Hebung der Anleihekurse. Da der Verf. von der unstreitigen Tatsache ausgeht, daß mangelnde Kreditwürdigkeit in ihnen nicht zum Ausdruck gelangt, fehlt unter seinen Vorschlägen mit Recht die bekannte Forderung Gwinners, künftige Anleihen nicht als Defizit-, sondern als Eisenbahn-Anleihen zu emittieren.

Von einer Einschränkung des Verkehrs ausländischer Papiere an den deutschen Börsen verspricht sich H. in dem von ihm gewünschten Sinne keinen Erfolg. Nach seiner Auffassung kann Deutschland den Besitz ausländischer Wertpapiere nicht entbehren, um den Passivsaldo seiner Handelsbilanz zu decken. Eine Tatsache, die es notwendig macht, guten ausländischen Papieren unsere Börsen zu öffnen, die aber meines Erachtens nicht zu der Konsequenz zu führen vermag, ausländische Effekten ohne Rücksicht auf Quantität und Qualität bei uns aufzunehmen.

In den Mittelpunkt seiner Ausführungen, auf die im einzelnen einzugehen hier zu weit führen würde, stellt H. den Vorschlag, nach englischem Muster die Annuitäten als besondere Schuldform einzuführen. Die Anregung kommt insofern den derzeitigen Tendenzen auf diesem Gebiete der Gesetzgebung entgegen, als diese Form der Anleihe sich nicht sowohl für die Kapitalsanlage des Privatpublikums, als vielmehr für die öffentlicher Anstalten (Sparkassen, Versicherungsanstalten usw.) eignet. Bei Rückgang der Konsolkurse sollen für die aufgenommenen Schuldverschreibungen Annuitäten ausgegeben werden.

Es mag unterstellt werden, daß es möglich sei, durch die vom Verf. vorgeschlagenen Mittel zeitweise Kurssteigerungen herbeizuführen. Als gewiß aber möchte ich annnehmen, daß dann eintreten würde, was H. mit Recht vermieden wissen will (S. 227): „Eine unnatürlich hohe Bewertung der Staatsrente wird die breiten Schichten des Mittelstandes als Anleihekäufer verscheuchen.“ Und da bei unseren Finanzverhältnissen der Kurs der Staatsrente unnatürlich hoch ist, sobald er erheb-

lich über den der anderen mündelsicheren Werte hinausgeht (höher als der Kurs dieser ist er heute schon), so liegt die Gefahr, die H. erkennt, nahe genug. Und dann wäre der Teufel durch Beelzebub ausgetrieben.

Elster, Reg.-Ass.

Bloch, Victor, Die Kreditquellen der österreichischen Industrie. Wien, Manz, 1911. 8. 39 SS. M. 1.—.

Fischer, Alfons, Die Mutterschaftsversicherung in den europäischen Ländern. 2. Aufl. Gautzsch bei Leipzig, Felix Dietrich, 1911. 8. 69 SS. M. 1,25. (Kultur und Fortschritt. 386—390.)

Gschwendtner, Carl, Die Entwicklung der Münchener Fleischpreise seit Beginn des 19. Jahrhunderts und ihre Ursachen. Diessen vor München, Jos. C. Huber, 1911. gr. 8. 76 SS. mit 2 Diagrammen. M. 2,20.

Hochgürtel, Hans, Die Krankenhülfe außerhalb des Kassenbezirks. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1911. gr. 8. XI—91 SS. M. 3.—. (Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Bd. 9. Heft 1.)

Ruby, Josef, Die Badische Bank 1870—1908. Ein Beitrag zur Notenbankfrage in Deutschland. Karlsruhe i. B., G. Braun, 1911. gr. 8. 115 SS. M. 2,40. (Freiburger Volkswirtschaftliche Abhandlungen. Bd. 1. Heft 4.)

Farrow, Thomas, Banks and people. London, Chapman & H., 1911. Cr. 8. VIII—168 pp.

9. Soziale Frage.

Die Arbeitslosigkeit, ihre statistische Erfassung und ihre Bekämpfung. Mit besonderer Berücksichtigung Nürnberger Verhältnisse. Mittlg. d. Stat. Amt. der Stadt Nürnberg, Heft 1. Nürnberg u. Leipzig 1911. VI u. 87 SS. 1 M.

Das Problem der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit steht seit einiger Zeit mit im Vordergrund volkswirtschaftlicher Zeitfragen. Von der vielen einschlägigen, bisher erschienenen Literatur möchten wir hier auf eine Schrift hinweisen, die sich die Aufgabe gestellt hat, alles, was bereits zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit geschehen ist, zur Darstellung zu bringen, kritisch zu beleuchten, und die Methode der Versicherung organisch fort- und umzubilden. Besonders die Ausführungen über die statistische Erfassung der Arbeitslosigkeit beanspruchen erhöhtes Interesse. Sind sie doch das Ergebnis von Erfahrungen gemeindeamtlicher Statistik. Der hier vorgeschlagene, neue Weg der zahlenmäßigen Erfassung der Arbeitslosigkeit, nämlich ihre fortlaufende Notierung durch die Betroffenen selbst unter Zwang, verdient tatsächlich einmal weiter überdacht und ausgebaut zu werden für die Zwecke einer praktischen Durchführung. Daß eine Zwangsversicherung auch hier nur der einzige Weg sein könne, dem volkswirtschaftlichen Uebel zu steuern, darauf läuft die Schrift schließlich hinaus. Der Versuch der Kostenberechnung einer solchen Zwangsarbeitslosigkeits-Versicherung verdient Beachtung. Allen, die sich mit der Frage der Behebung der Arbeitslosigkeit befassen, kann vorliegende Schrift als sehr brauchbar empfohlen werden.

München. Dr. Ernst Müller.

Arbeitszeit, Die, in Eisenhütten und Walzwerken. Bericht über die in der Zeit vom 14. 6. bis 14. 8. 1909 durchgeführte Erhebung. (K. k. arbeitsstatistisches Amt im Handelsministerium.) Wien, Alfred Hölder, 1911. 4. XXIII—93 SS. M. 2,60.

Berend, Nikolaus (Ober-Arzt), Die Ursachen der Säuglingssterblichkeit in Ungarn. Wien, Franz Deuticke, 1911. Lex.-8. 70 SS. M. 2,50. (Ergebnisse der Säuglingsfürsorge. Heft 10.)

Berlepsch-Valendàs (Architekt), Die Gartenstadtbewegung in England, ihre Entwickelung und ihr jetziger Stand. München, R. Oldenbourg, 1911. 8. XIII—190 SS. M. 4,50.

Engel, Sigmund (Berufsvormund), Grundfragen des Kinderschutzes. Dresden, O. V. Böhmert, 1911. gr. 8. VII—255 SS. M. 5.—.

Feig, Johannes (Reg.-R.), und (Landes-R.) Wilhelm Mewes, Unsere Wohnungsproduktion und ihre Regelung. Herausgeg. vom Deutschen Verein für Wohnungsreform. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1911. gr. 8. 103 SS. M. 2.—.

Kessler, Gerhard, Die Arbeitsnachweise der Arbeitgeberverbände. Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. gr. 8. VIII—203 SS. M. 5.—.

Metzner, Max, Die soziale Fürsorge im Bergbau unter besonderer Berücksichtigung Preußens, Sachsens, Bayerns und Oesterreichs. Jena, Gustav Fischer, 1911. gr. 8. VI—172 SS. M. 5.—. (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Bd. 10. Heft 3.)

Münsterberg, Otto, Die Bodenpolitik Danzigs. Danzig, A. W. Kafemann, 1911. gr. 8. 61 SS. M. 1,50.

Pabst, Fritz, Hypothekenbanken und Wohnungsfrage. Jena, Gustav Fischer, 1911. gr. 8. 32 SS. M. 1,25.

Potthoff, Heinz, Soziale Rechte und Pflichten. Jena, Eugen Diederichs, 1911. 8. 111 SS. M. 1.—. (Staatsbürgerliche Flugschriften.)

Quantz, Bernhard, Zur Lage des Bauarbeiters in Stadt und Land. Eine volkswirtschaftliche Studie mit Haushaltsrechnungen und einem Ueberblick über die Entwicklung der baugewerblichen Verhältnisse Göttingens seit 1860. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1911. gr. 8. VI—138 SS. M. 3,60.

Rehbein, Franz, Das Leben eines Landarbeiters. Herausgeg. von Paul Göhre. Jena, Eugen Diederichs, 1911. gr. 8. 263 SS. M. 3,50.

Steffen, Gustav F., Der Weg zu sozialer Erkenntnis. 3. u. 4. Tausend. Jena, Eugen Diederichs, 1912. gr. 8. VIII—220 SS. M. 3.—. (Politische Bibliothek.)

Studien über den Arbeitsmarkt. Herausgeg. vom Reichsverbande der allgemeinen Arbeitsvermittlungsanstalten Oesterreichs. Red. von Ernst Mischler und Rud. v. Fürer. 1. Bd. Fürer, Rud. v., Die Gestaltung des Arbeitsmarktes. — 2. Bd. Gargas, Sigismund, Der öffentliche Arbeitsnachweis in Galizien. Wien, Alfred Hölder, 1911. gr. 8. V—174, VIII—105 SS. M. 4.—. M. 2,60.

Tarifverträge, Die, im Jahre 1910. Nebst einem Anhange: Die Tarifgemeinschaften des Jahres 1910 im Handwerk. Bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amte, Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin, Carl Heymann, 1911. 4. 38*—203 SS. M. 6.—. (4. Sonderheft zum Reichs-Arbeitsblatte.)

Weis, Fr. (Prof.), Die Alkoholfrage und die Abstinenzbewegung in Dänemark. Berlin, Paul Parey, 1911. gr. 8. 66 SS. M. 1,20.

Beaufreton, Maurice, Assistance publique et charité privée. Paris, V. Giard et E. Brière, 1911. 18. XII—396 pag. fr. 4.—. (Encyclopédie internationale d'assistance, prévoyance, hygiène sociale et démographie. Assistance. III.)

Chaboseau, A., La réglementation du travail des femmes et des enfants aux États-Unis. Paris, M. Giard et E. Brière, 1911. 18. 211 pag. fr. 2,50. (Bibliothèque du Musée social.)

Expert-Bezançon, Jacques, Les organisations de défense patronale. Paris, H. Paulin et Cie, 1911. 8. XIII—283 pag.

Lasvignes, Henri, Essai d'assistance comparée. Paris, M. Giard & E. Brière, 1911. 8. 408 pag. fr. 4.—. (Encyclopédie internationale d'assistance, prévoyance, hygiène sociale et démographie. Assistance. V.)

Lemire, Le travail des enfants dans les usines à feu continu. Rapport. Compte rendu des discussions. Voeu adopté. Paris, Félix Alcan, 1911. 8. 54 pag. fr. 1.—. (Association nationale française pour la protection légale des travailleurs. Série VI. N° 4.)

Olphe-Galliard, G., L'organisation des forces ouvrières. Avec une préface de Paul de Rousiers. Paris, V. Giard & E. Brière, 1911. 8. XV—384 pag. fr. 8.—. (Études économiques et sociales publiées avec le concours du Collège libre des sciences sociales XIV.)

Baroda, Maharani, and S. M. Mitra, The position of women in Indian life. London, Longmans, 1911. Cr. 8. 398 pp. 5/.—.

Bird, M. Mostyn, Woman at work. London, Chapman & H., 1911. Cr. 8. 262 pp. 5/.—.

Hughan, Jessie Wallace, American socialism of the present day; with an introduction by J. Spargo. New York, J. Lane, 1911. 8. X—265 pp. $ 1,25.

10. Gesetzgebung.

Bestimmungen, Zoll- und handelsrechtliche, des Auslandes. Herausgeg. im Reichsamte des Innern. 6. Heft. Oesterreich-Ungarn. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1911. 8. XVII—511 SS. M. 6.—.

Damme, F., Das deutsche Patentrecht. 2. Aufl. Berlin, Otto Liebmann, 1911. 8. XXVI—549 SS. M. 10.—.

Fischel, Alexander, Zur Reform des Wasserrechts. Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. gr. 8. III—536 SS. M. 12.—.

Freund, Richard (Landesversicherungsanst.-Vorsitzender), Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung. Berlin, J. Guttentag, 1911. gr. 8. 109 SS. M. 2.—.

Leist, Alexander (Prof.), Privatrecht und Kapitalismus im 19. Jahrhundert. Eine rechtsgeschichtliche Voruntersuchung. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1911. gr. 8. IV—288 SS. M. 7.—.

Maier, Rudolf (Rechtsanwalt), Das Versicherungsvertrags-Recht. Für den praktischen Gebrauch bearbeitet. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1911. gr. 8. XII—360 SS. M. 8,60.

Stammler, Rudolf, Theorie der Rechtswissenschaft. Halle a. S., Buchhandlung des Waisenhauses, 1911. gr. 8. VII—852 SS. M. 22.—.

Stiegler, H. (Rechtsanwalt), und (Verwaltungsdir.) Fr. Leiprecht, Die Reichsversicherungsordnung in Einzelbänden. Textausg. mit Abdruck der Verweisungen, Anführung der alten Gesetzesstellen und Sachregister. 3 Bde. München, Eugen Rentsch, 1911. kl. 8. XV—327, XVI—385, XV—270 SS. à M. 2,50.

Strauss, Max (Rechtsanwalt), Das Recht der kaufmännischen Angestellten. Leipzig, B. G. Teubner, 1911. 8. IV—126 SS. M. 1.—. (Aus Natur und Geisteswelt. 361.)

Caté, Marcel, La Convention de Berne de 1906 sur l'interdiction du travail de nuit des femmes employées dans l'industrie. Paris, E. Larose, 1911. 8. 136 pag.

Codes miniers. Recueil des lois relatives à l'industrie des mines dans les divers pays publiés sous les auspices du Comité central des houillères de France. Espagne par A. Stévenin. Paris, 55, rue de Chateaudun, 1911. 8. 141 pag. fr. 15.—.

Salaün, Gaston, Les retraites ouvrières et paysannes. Commentaire de la loi du 6 avril 1910. Paris, Berger-Levrault, 1911. 8. XXV—582 pag. fr. 7,50.

Dixon, Ernest G., An introduction to commercial law. London, Butterworth, 1911. Cr. 8. X—195—13 pp. 2/.6.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Begründet von Prof. Dr. Karl Freiherr von Stengel. Zweite völlig neugearbeitete und erweiterte Auflage, herausgegeben von Prof. Dr. Max Fleischmann. Bd. 1. Tübingen, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Seebeck) 1911. XII—870 SS. 22 M.

Im Jahre 1890 hat Prof. von Stengel (damals in Breslau, jetzt in München) mit zahlreichen Mitarbeitern ein umfangreiches Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts in zwei Bänden herausgegeben. Durch drei Ergänzungsbände, die in den Jahren 1892, 1893 und 1897 erschienen sind, suchte der Herausgeber teils Lücken, die in dem Hauptwerke sich vorfanden, auszufüllen, teils die Aenderungen und Ergänzungen, die durch die zahlreichen Verwaltungsgesetze, die jedes Jahr

erlassen werden, sich als notwendig erwiesen, vorzunehmen und hinzuzufügen, um dem Werk seine Brauchbarkeit zu erhalten. Indes können solche Ergänzungshefte ihren Zweck nach alter Erfahrung nur sehr unvollkommen erfüllen und seit 1897 hat der Herausgeber auch davon abgesehen, weitere Ergänzungshefte herauszugeben. Das Werk bedurfte, um wieder als zuverlässiges Nachschlagewerk brauchbar zu werden, einer gänzlich neuen Be- und Umarbeitung, die Prof. M. Fleischmann (jetzt in Königsberg) anvertraut worden ist. Der neue Herausgeber hat sich aber nicht damit begnügt, dem alten Werke ein neues Gewand zu geben, er hat nach verschiedenen Richtungen hin den Plan des Werkes erweitert und ausgestaltet. Zunächst — und dies ist die wichtigste Erweiterung — das Werk ist aus einem Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts ein Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts geworden. Das gesamte Staatsrecht, dessen Abgrenzung von dem Verwaltungsrecht, wie der Herausgeber mit Recht bemerkt, schwierig und vielfach gar nicht durchführbar ist, soll gleichberechtigt mit dem Verwaltungsrecht bearbeitet und in einzelnen Artikeln dargestellt werden. Sodann sollen in weiterem Umfange, als dies in der ersten Auflage geschehen war, die Justizverwaltung (die schon in dem zweiten Ergänzungsband sehr eingehend behandelt worden ist), die Militärverwaltung, die auswärtige Verwaltung und die kirchlichen Rechtsverhältnisse erörtert werden. In Verbindung damit steht es, daß auch den wichtigeren Materien des Völkerrechts und des inneren Kirchenrechts einzelne Artikel gewidmet werden sollen. Freilich gestattet der erste, bisher allein vorliegende Band noch kein Urteil darüber, nach welchen Gesichtspunkten hierbei eine Auswahl getroffen wird. Eine besondere Aufmerksamkeit wird der Herausgeber, wie er in dem Vorwort mitteilt, dem Recht der Kolonien widmen, einem Gebiet, auf dem er selbst sich schon erfolgreich wissenschaftlich betätigt hat. Zu dessen Bearbeitung ist es ihm gelungen, auch eine größere Zahl von Praktikern zu gewinnen, die in der Kolonialverwaltung höhere Stellen innehaben. Wie die erste Auflage wird auch die neue sich darauf beschränken, neben dem Reichsrecht nur das Staats- und Verwaltungsrecht der größeren deutschen Staaten, Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, und des Reichslands Elsaß-Lothringen darzustellen. Bei Gegenständen, deren Normierung in diesen Staaten vielfach voneinander abweicht, wird das Recht der einzelnen Staaten in kleineren Sonderartikeln behandelt (so in vorliegendem Bande in den Artikeln: Ablösung der Reallasten, Amtshilfe, Bauwesen, Domänen). Das Recht der anderen mittleren und kleineren deutschen Staaten in derselben Weise zu behandeln, verbot sich schon mit Rücksicht auf den Raum. Die neue Auflage will dafür aber einen Ersatz bieten, indem sie für jeden Bundesstaat und für das Reichsland einen zusammenfassenden Artikel über die Entwicklung des Verfassungsrechts und über die Verwaltungsorganisation bringen wird. Endlich wird die neue Auflage, um eine allzugroße Zersplitterung zu vermeiden, an Stelle zahlreicher kleiner Artikel, wie sie die erste Auflage darbot, größere zusammenfassende Artikel bringen, so über Armenwesen, Bauwesen,

Bergwesen, Eisenbahnen usw. Der Vorteil der alphabetischen Reihenfolge soll durch reichliche Verweisungsstichworte gewahrt werden. Infolge dieser Erweiterungen wird selbstverständlich auch der Umfang des Werkes bedeutend vergrößert werden. Hatte die erste Auflage zwei Bände mit zusammen 1935 Seiten umfaßt, so soll die zweite Auflage in drei Bänden erscheinen, die zusammen wohl kaum weniger als 3000 Seiten umfassen werden. Der erste Band, der 870 Seiten enthält, schließt mit dem Buchstaben F (Fürsorgeerziehung), während in der ersten Auflage die Artikel aus den Buchstaben A bis F nur 462 Seiten füllten.

Die einzelnen Artikel des ersten Bandes sind zum größten Teil völlig neubearbeitet, wie sie auch meist von anderen Verfassern herrühren, als die entsprechenden Artikel der ersten Auflage. Es ist dem Herausgeber gelungen, eine sehr große Zahl von sachverständigen Mitarbeitern zu gewinnen, darunter vielfach die ersten Autoritäten ihres Faches. So darf in der Tat das Werk nicht sowohl als zweite Auflage eines älteren, sondern als ein neues Werk bezeichnet werden, das nur auf den alten Fundamenten und mit einzelnen Bausteinen des älteren Werkes aufgebaut ist. Soweit der erste Band und die Durchsicht einer größeren Anzahl von Artikeln ein Urteil gestattet, hat der Herausgeber eine jede Bürgschaft für die Erreichung des hohen Zieles, das dem Werk gesteckt ist, gegeben. Uebersichtliche Anordnung, Zuverlässigkeit und Klarheit der Darstellung, wissenschaftliche Durchdringung des vielfach spröden Stoffes werden das Werk, wenn es vollendet vorliegt (im Herbst 1912 soll der dritte Band erscheinen), zu einem unentbehrlichen Ratgeber und Nachschlagewerk machen. E. Loening.

von Frisch, Hans, Das Fremdenrecht. Die staatsrechtliche Stellung der Fremden. Berlin (Carl Heymann) 1910. VIII u. 363 SS. 8 M.

Weder die geschichtliche Entwicklung der rechtlichen Stellung der Fremden noch das heute geltende Fremdenrecht haben bisher eine zusammenhängende Darstellung gefunden, wenn auch über einzelne Fragen wertvolle Monographien und Aufsätze vorliegen. Auch das vorliegende Werk beschäftigt sich nicht mit dem gesamten Fremdenrecht, sondern der Verfasser will nur die staatsrechtliche Stellung der Fremden darstellen. Trotzdem ist aber das Werk geeignet, in gewissem Sinne die Lücke auszufüllen, denn der Verfasser streift auch namentlich in dem geschichtlichen Teil der Arbeit die privatrechtliche Stellung der Fremden.

Hervorgegangen aus einem in der Juristischen Gesellschaft in Wien gehaltenen Vortrag über die Geltung der Freiheitsrechte für Fremde, hat der Verfasser in dankenswerter Weise die Stellung der Fremden im Staatsrecht überhaupt einer eingehenden Untersuchung unterzogen. Da aber gerade bei der Stellung der Fremden der geschichtliche Zusammenhang für das Verständnis der zu erörternden Probleme unentbehrlich ist, hat der Verfasser eine geschichtliche Entwicklung des Fremdenrechtes vorausgeschickt. In meisterhaften Zügen faßt er die Ergebnisse der Einzelforschung zusammen und führt uns den Werdegang von der ursprünglichen Rechtlosigkeit der Fremden bis zu den modernen Fremdengesetzen des 19. Jahrhunderts vor Augen, wobei er

nicht nur die Stellung der Fremden in Deutschland, sondern auch die geschichtliche Entwicklung in Frankreich und England schildert. Auch dieser geschichtliche Ueberblick zeigt, daß eine fortschreitende Entwicklung stattgefunden hat und daß nicht, wie neuerdings behauptet wird, die vielfachen Beschränkungen der Fremden im Mittelalter eine rückläufige Entwicklung darstellen. — Einen großen Umfang nimmt die Erörterung der Sonderstellung der Juden ein; sie hätte sich vielleicht in einem Buch über die staatsrechtliche Stellung der Fremden etwas gedrängter gestalten können.

In dem zweiten Teil, der die Normen des Fremdenrechtes enthält, untersucht der Verfasser zunächst das Niederlassungsrecht. Wenn er auch stets interessante Seitenblicke auf das Recht anderer Staaten wirft, so begnügt er sich doch im wesentlichen mit einer Untersuchung des Niederlassungsrechts in Deutschland und der Schweiz. Besonders hervorgehoben zu werden verdient der § 11 über die Niederlassungsverträge, in welchem der Verfasser entgegen der herrschenden Ansicht, die in derartigen Verträgen eine Zusicherung eines Wohnrechtes sieht, die Meinung vertritt, daß in den Niederlassungsverträgen nur eine schriftliche Fixierung des ohnehin zwischen Kulturstaaten geltenden ungeschriebenen Völkerrechtes vorliege. — Eine eingehende Behandlung widmet der Verfasser der Ausweisung, die er nach ihren allgemeinen Grundsätzen, nach dem Objekt und Subjekt der Ausweisung, nach ihren Gründen und den zulässigen Rechtsmitteln darstellt. Dabei greift er auch über sein eigentliches Thema hinaus, indem er auf die Ausweisung von Staatsangehörigen durch den Heimatstaat eingeht. Interessant ist die Bemerkung, daß die energischen Versuche zur Durchsetzung eines Ausweisungsrechts gegen eigene Staatsangehörige in Deutschland, England und der Schweiz den gleichen politischen Grund haben, nämlich die Abwehr staatsgefährlicher Eingriffe von seiten der römischen Kurie. — Im Anschluß an die Ausweisung schildert der Verfasser kurz das Auslieferungsrecht, wobei er ebenfalls die Auslieferung der eigenen Staatsangehörigen behandelt, diese aber mit Recht für verwerflich erklärt. Der Verfasser geht dann zu dem Asylrecht über, das er auf religiösen Ursprung zurückführt und dessen geschichtliche Entwicklung er eingehend darstellt. Heute kommt im wesentlichen nur das Recht der Schweiz, Englands und der nordamerikanischen Union in Betracht.

Der dritte Teil handelt von den subjektiven Rechten der Fremden. Nach einer Untersuchung der Freiheitsrechte der Fremden im allgemeinen, geht der Verfasser auf den Unterschied zwischen Menschenrechten und nationalen Grundrechten ein. Er verfolgt die Ausbildung der Grundrechte in den für die ganze Entwicklung wichtigsten Staaten, in Frankreich und Deutschland; er legt sodann den Einfluß des Territorialprinzipes und des Personalprinzipes auf das Recht der Fremden dar, um darauf zur Untersuchung der einzelnen Rechte, wie sie heute in den verschiedenen Verfassungen formuliert sind, überzugehen. Als solche einzelnen Freiheitsrechte erörtert der Verfasser die Religionsfreiheit, die Unverletzlichkeit von Person, Wohnung und Eigentum, die Gewerbefreiheit, das Petitions- und Beschwerderecht sowie das Vereins- und Versammlungsrecht. Die Preßfreiheit und die Verehelichungsfreiheit

werden nur kurz gestreift. In dem Schlußkapitel handelt der Verfasser von den politischen Rechten der Fremden, d. h. von denjenigen Rechten, die den einzelnen eine Teilnahme an der Ausübung staatlicher Herrschaft gewähren. Während die Staaten des europäischen Kontinents den Fremden politische Rechte nicht zugestehen, hat die nordamerikanische Union auch Fremden politische Berechtigungen zuerteilt. Der Verfasser sieht in dieser Gesetzgebung Nordamerikas einen Fortschritt, das unbedingte Festhalten an dem europäischen Prinzip erscheint ihm als eine Uebertreibung formeller Vorschriften.

Dieser kurze Ueberblick über den Inhalt des Buches genügt, um zu zeigen, daß der Verfasser das sich gesteckte Ziel erreicht hat. Mit der bei ihm bekannten Gründlichkeit hat er die Probleme des Fremdenrechts erfaßt und in tief durchdachter Weise zu lösen versucht. Zwar finden sich auch kleine Ungenauigkeiten. So scheinen z. B. die Ausführungen auf S. 345 über den Ausschluß einer Beschwerde gegen Ausweisungen mit den Bemerkungen auf S. 179 im Widerspruch zu stehen; so datiert ferner die neuste Verordnung über den Hausierbetrieb für Ausländer in Deutschland nicht, wie der Verfasser S. 331 Anm. 5 und S. 113 Anm. 3 angibt, vom 31. Oktober 1883, sondern vom 27. November 1896. Die Datierung des niederländischen Gesetzes über die Ausweisung (S. 159 Note 1) beruht wohl nur auf einem Druckfehler. Das Gesetz ist vom 13. August 1847. Doch derartige kleine Unebenheiten nehmen dem Buche nicht seinen Wert. Das verdienstvolle Werk darf auf eine günstige Aufnahme rechnen und wird jedem, der es zur Hand nimmt, Befriedigung gewähren.

Danzig. O. Loening.

Braumann, Friedrich, Die Programme der Reichstagsparteien. Magdeburg, E. Baensch jun., 1911. 8. 12 Tabellen. M. 0,75.

Fahlbeck, Pontus E. (Prof.), Die Regierungsform Schwedens. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1911. 8. XXXI—319 SS. M. 6.—.

Laband, Paul (Prof.), Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 5. neubearb. Aufl. in 4 Bdn. 2. Bd. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1911. Lex.-8. III—318 SS. M. 8.—.

Ashley, Roscoe Lewis, The American federal state; its historical development, government and policies. Revised edition. New York, The Macmillan Company, 1911. 12. XLVI—629 pp. $ 2.—.

Redlich, Joseph, Le gouvernement local en Angleterre. Avec des additions, par Francis W. Hirst. Traduction française par W. Oualid. Tome 2. Paris, V. Giard et E. Brière, 1911. 8. XXIV—532 pag. (Bibliothèque internationale de droit public publiée sous la direction de Gaston Jèze.)

Goodnow, Fk. Johnson, Social reform and the Constitution. New York, The Macmillan Company, 1911. 8. XXI—365 pp. $ 1,50.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Stöwesand, Walther, Die Kriminalität der Provinz Posen und ihre Ursachen. Erschienen als Beilageheft zu Bd. 77 des Gerichtssaals.

Die vorliegende Arbeit Stöwesands bedeutet eine wertvolle Vermehrung der kriminalstatistischen Einzeluntersuchungen. Sie bringt im ersten Hauptteil eine Schilderung der kriminellen Verhältnisse in der Provinz Posen, geschieden nach Regierungsbezirken und Kreisen. Die Häufigkeit der Vergehen und Verbrechen insgesamt sowie die der

Einzeldelikte, die Zahl der Vorbestraften, die kriminelle Beteiligung der Geschlechter und der Jugendlichen und endlich die Entwicklung der Kriminalität wird für die Regierungsbezirke und Kreise einer eingehenden Betrachtung unterzogen. Von den Ergebnissen ist besonders die hohe Kriminaliät der Weiber in Posen hervorzuheben. Sie ist z. B. bei der gefährlichen Körperverletzung 3,17 mal größer als im Reiche. Erfreulich ist dagegen, daß in Posen die Entwicklung der Kriminalität günstiger als die des Reiches ist. Während nämlich im Reich im Jahrfünft 1898/1902 von 30 Delikten 20 gegenüber dem Jahrfünft 1888/92 eine Zunahme zeigen, nahmen im Regierungsbezirk Posen 10, in Bromberg 9 zu, die andern ab. Insbesondere ist das Sinken der Diebstahlsziffern in fast allen Kreisen bemerkenswert.

Interessanter noch als der erste Teil der Arbeit ist der zweite, in dem der Verfasser auf die Ursachen der Verbrechen eingeht und besonders als Kriminalitätsfaktoren den Einfluß der Rasse und Religion, des Berufes und der sozialen Stellung, und endlich die wirtschaftlichen Verhältnisse beleuchtet. Er findet, daß von der Bevölkerung der Provinz die Polen eine sehr hohe Kriminalität haben, und daß dies vornehmlich auf den Charakter dieser Rasse zurückzuführen ist. Hauptsächlich sind es Körperverletzungen, die der Pole infolge seines reizbaren und jähzornigen Charakters und seiner Neigung zum Schnapsgenuß häufig begeht. Während so die Rasse als Kriminalitätsfaktor eine Rolle spielt, findet die hohe Kriminalität Posens auch wenigstens zum Teil ihre Erklärung in den wirtschaftlichen Verhältnissen, in der Armut der Bevölkerung. So läßt sich beim Diebstahl und bei der gefährlichen Körperverletzung ein Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Lage beobachten. Hingegen hat der Verfasser einen erheblichen Einfluß der Zugehörigkeit zu einem Berufe auf die Kriminalität nicht festzustellen vermocht; höchstens vielleicht in negativer Weise, indem er feststellt, daß die Juden im Gegensatz zu der allgemeinen Erfahrung wenig am Betrug beteiligt sind, und als Grund dafür anführt, daß sie wenig im Handel beschäftigt sind. Diese Einzelheiten mögen aus einer Reihe anregender Betrachtungen, die der Verfasser in diesem Teile seiner Arbeit anstellt, als besonders in die Augen fallend hervorgehoben werden.

Zum Schluß der Arbeit wird noch ein interessanter Versuch gemacht, einen neuen Aufbau unserer Kriminialstatistik vorzuschlagen, um endgültigen Aufschluß über die Ursachen der Kriminalität, insbesondere den Einfluß der Rasse und der Nationen zu erlangen. Vornehmlich wird die Aufteilung der Verurteilten nach dem Gesichtspunkt, ob sie Deutsche, Polen, Juden oder Ausländer sind, gefordert. Bei den männlichen Verurteilten wird die Feststellung, ob sie selbständig oder angestellt, bei den weiblichen Verurteilten, ob sie beruflich tätig sind oder nicht, verlangt. Weiter hält der Verfasser eine Einteilung der Verurteilten nach Altersklassen (12—18, 18—30 und über 30) und Familienstand für wünschenswert. Ferner, meint er, sei es nötig, die Wohlhabenheit der Bevölkerung zu ergründen, indem festzustellen sei, wieviel Personen nebst Angehörigen Einkommensteuer zahlen und wieviel ein geringeres Einkommen als 900 M. haben, hier sei eine Trennung

für Stadt und Land vorzunehmen, da auf dem Lande die Steuereinschätzung schwieriger vorzunehmen sei, als in der Stadt.

Die Arbeit bietet also auch in dieser Hinsicht viele Anregungen und erhält dadurch einen über den Rahmen einer Einzeluntersuchung hinausgehenden Wert.

Halle a. S. Galle.

Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Herausgeg. vom K. Statistischen Landesamt. Heft 76. Die bayerischen Gemeindefinanzen. Teil 1. 2. München, J. Lindauer, 1911. Lex.-8. X—434, 435 SS. M. 6.—.

Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M. Neue Folge. Im Auftrage des Magistrats herausgeg. durch das Statistische Amt. 9. Heft. Die Versorgung der Stadt Frankfurt mit Milch und Fleisch. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer, 1911. Lex.-8. 50 SS. Mit 2 Karten und 1 Taf. M. 1.—.

Beiträge zur Statistik der Stadt Karlsruhe. Herausgeg. vom Statistischen Amt. Nr. 28: Krankenkassenstatistik für 1910. Karlsruhe, G. Braun, 1911. Lex.-8. 9 SS. M. 1.—.

Statistik des Deutschen Reichs. Bd. 222. Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907. Gewerbliche Betriebsstatistik. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amte. Ergänzungsbd. Gewerbeverzeichnis. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1911. Imp.-4. VI—132—94 SS. M. 4.—. — 244. Bd. I. Teil. Die Seeschiffahrt im Jahre 1910. I. Teil. Bestand der deutschen Seeschiffe (Kauffahrteischiffe). Ebenda 1911. Imp.-4. II—49 SS. Für Teil I u. II: M. 4.—.

Vogel, Walther, Die Grundlagen der Schiffahrtsstatistik. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1911. Lex.-8. X—157 SS. M. 7.—. (Veröffentlichungen des Instituts für Meereskunde an der Universität Berlin. Heft 16.)

Zur Geschichte der Hessischen Statistik und ihrer amtlichen Organisation. Herausgeg. von der Großh. Hessischen Zentralstelle für die Landesstatistik zu ihrem fünfzigjährigen Bestehen am 28. Dezember 1910. Mit 1 Faksimile u. 2 Portr. Darmstadt, Großh. Staatsverlag, 1911. gr. 8. 71 SS.

Oesterreich-Ungarn.

Kämpfe, Die wirtschaftlichen, in der Eisen-, Metall- und Maschinenindustrie in Oesterreich. Statistik der Streiks, Aussperrungen und Bewegungen ohne Einstellung der Arbeit sowie der abgeschlossenen Tarifverträge 1908—1910. Hrsg.: Oesterreichischer Metallarbeiterverband. Wien, Ignaz Brand & Co., 1911. 8. 464 SS. M. 5.—.

Mitteilungen des statistischen Landesamts des Königreichs Böhmen. Deutsche Ausg. XV. Bd. Heft 2. Anbau- und Erntestatistik 1909/10. I. Teil: Text. Prag, J. G. Calve, 1911. Lex.-8. IV—50 SS. M. 1,20.

Mitteilungen, Statistische, der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer. 10. Heft. Die Gewerbegenossenschaften und die Gewerbegenossenschafts-Verbände mit dem Sitze in Niederösterreich. Wien, Wilhelm Braumüller, 1911. Lex.-8. III—279 SS. M. 4.—.

Statistik, Oesterreichische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. Bd. 90. Heft 1. Abt. 2. Die Ergebnisse des Konkursverfahrens im Jahre 1909. Abt. 2. Wien, Karl Gerold's Sohn, 1911. Imp.-4. XXII—59 SS. M. 2,50. — Bd. 91. Heft 2. Statistik der Unterrichtsanstalten in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1907/1908. Ebenda 1911. Imp.-4. XLV—230 SS. M. 8,30.

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek. CLVI. Justitieele Statistiek over het jaar 1910. 's-Gravenhage, Gebrs. Belinfante, 1911. 4. XLIII—XXV blz. fl. 1.—. — CLVII. Kiezersstatistiek benevens aanvulling der Verkiezingsstatistiek in 1911. Ebenda 1911. 4. XII—87 blz. fl. 0,30.

Schweiz.

Statistik, Schweizerische. Herausgeg. vom statistischen Bureau des eidgen. Departements des Innern. 175. Pädagogische Prüfung bei der Rekrutierung im Herbste 1910. Bern, A. Francke, 1911. Lex.-8. 16—20 SS. mit 2 Karten. M. 1,50.

Amerika.

Nearing, Scott, Wages in the United States, 1908—1910; a study of state and federal wage statistics. New York, The Macmillan Company, 1911. 8. VIII—220 pp. $ 1,25.

Robinson, L. Newton, History and organization of criminal statistics in the United States. Boston, Houghton Mifflin, 1911. 8. VIII—104 pp. $ 1.—. (Hart, Schaffner and Marx prize essays in economics.)

13. Verschiedenes.

Hildebrand, Gerhard, Sozialistische Auslandspolitik. Betrachtungen über die weltpolitische Lage anläßlich des Marokko-Streites. 1.—4. Tausend. Jena, Eugen Diederichs, 1911. 8. IV—64 SS. M. 0,60. (Staatsbürgerliche Flugschriften.)

Koch, Erich, Die städtische Wasserleitung und Abwässerbeseitigung, volkswirtschaftlich sowie finanzpolitisch beleuchtet. Jena, Gustav Fischer, 1911. gr. 8. IX —123 SS. M. 3,50. (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Bd. X. Heft 2.)

Krueger, Hermann Edwin, Wesen und Bedeutung der Kurierfreiheit in nationalökonomisch-statistischer Beleuchtung. 1. Teil: Zur Statistik der sog. Kurpfuscher. Berlin, Emil Ebering, 1911. gr. 8. 110 SS. M. 2.—. (Schriften über Wesen und Bedeutung der Kurierfreiheit. Heft 6.)

Muthesius, Karl, Schule und soziale Erziehung. München, C. H. Beck, 1912. 8. VIII—124 SS. M. 2.—.

Peters, Carl, Zur Weltpolitik. Berlin, Karl Siegismund, 1912. gr. 8. 384 SS. M. 6.—.

Wilker, Karl, Jugenderziehung, Jugendkunde und Universität. Eine nationale Frage. Langensalza, Hermann Beyer & Söhne, 1911. gr. 8. 62 SS. M. 1.—. (Beiträge zur Kinderforschung und Heilerziehung. Heft 93.)

Breton, L.-J., Les maladies professionnelles. Rapport. Compte rendu des discussions. Voeu adopté. Paris, Félix Alcan, 1911. 8. 107 pag. fr. 1.—. (Association nationale française pour la protection légale des travailleurs. Série VI. N° 5.)

Thwing, C. Franklin, Universities of the world. New York, The Macmillan Company, 1911. 8. XV—284 pp. $ 2,25.

Graziani, A., Il medico scolastico. Con prefazione del prof. A. Serafini. Padova, fratelli Drucker, 1911. 16. 180 pp. l. 2.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. 35ᵉ année, septembre 1911: France: Le projet de budget pour l'exercice 1912. — Angleterre: Les banques du Royaume-Uni en 1910. — etc.

Journal des Économistes. 70ᵉ année, octobre 1911: La cherté et le protectionnisme, par Yves Guyot. — Le fonctionnement de l'anti-trust law aux États-Unis et la „Règle de raison", par George Nestler Tricoche. — Les industries françaises au début du XXᵉ siècle. L'industrie cotonnière. Développement et puissance actuelle de production, par Germain Paturel. — La session de l'Institut international de statistique, par Arthur Raffalovich. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. 52ᵉ année, N° 10, octobre 1911: Coût de la loi sur les retraites ouvrières et paysannes pour le premier exercice, par Risser. — La théorie statistique et la logique formelle à propos de l'„Introduction" de M. Yule, par L. March. — etc.

Réforme Sociale, La. 31ᵉ année, N° 20, 16 octobre 1911: La contamination morale par l'atelier. Rapport de Joseph Legrand. — La dotation de la jeunesse de France. Rapport de Maire-Améro. — La répression de la traite des blanches. Rapport de Louis Rivière. — Le métayage en Anjou et le bail à moitié fruits en Puisaye-Gatinais, par Paul Doin. — etc. — N° 21, 1ᵉʳ novembre 1911: Les oeuvres de préservation

morale et de formation sociale en Prusse. Rapport de Charles Collard. — La lutte antialcoolique. Rapport de F. Riemain. — La peur de l'enfant, par Joseph Ferchat. — etc.

Revue générale d'administration. 34e année, septembre 1911: Les Ministères. Leur organisation, leur rôle, par Henry Noëll. — Droits des riverains des voies publiques (suite et fin), par G. Monsarrat. — etc.

Revue d'économie politique. 25e Année, No 5, Septembre-Octobre 1911: La conférence de Berne sur les causes et les effets économiques des guerres, par Charles Gide. — Le physicisme des physiocrates, par Edgard Allix. — La réclame au point de vue économique et social, par Victor Mataja. — Les principales étapes de la centralisation économique en Suisse depuis 1848, par Georges Gabriel. — La théorie de la lutte des classes à la veille de la Révolution française, par Roger Picard. — L'article 23 de la loi du 5 avril 1910 sur les retraites ouvrières, par F. Le Hénaff. — etc.

Revue internationale de sociologie. 19e Année, No 10, Octobre 1911: La moisson humaine, étude sur la décadence des races, par David Starr Jordan. — La déchéance de l'apprentissage, ses maux et ses remèdes, par B. Roussy. — etc.

Science Sociale, La. 26e Année, Octobre 1911: La hiérarchie des classes en Angleterre, par Paul Deschamps.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 417, November 1911: Britain and Germany, by J. H. Whitehouse. — The national interest in the Franco-German dispute, by E. D. Morel. — The idle poor, by Norman Pearson. — etc.

Edinburgh Review, The. No 438, October 1911: The sovereignty of the sea. — A crisis in the history of the republican party. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. 32, Part 8, November 1911: The establishment and growth of foreign branch banks in London, and the effect, immediate and ultimate, upon the banking and commercial development of this country, by W. F. Spalding. — etc.

Review, The Contemporary. No. 551, November, 1911: England and Germany, by Noel Buxton. — The Canadian elections and after, by J. A. Macdonald. — The Chinese revolution, by Arthur Diósy. — etc.

Review, The Fortnightly. No 539, November 1911: Dr. Sun Yat Sen and the Chinese revolution, by J. Ellis Barker. — Aspects of the Irish question, by Sydney Brooks. — The use and abuse of machinery, by Edward Spencer. — etc.

Review, The National. No. 345, November 1911: The great victory in Canada, by (Prof.) Stephen Leacock. — The crying need of housing reform, by Sir Arthur Griffith-Boscawen. — etc.

Review, The Quarterly. No. 429, October, 1911: Ten years of the Australian Commonwealth. — The making of Scotland, by A. J. Campbell. — British diplomacy and trade, by Percy F. Martin. — The insurance bill, with a note on hospitals by A. W. West. — The recent strikes. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums. Bd. 26, 1911, Nr. 41: Die Reform des Wasserrechts, von Friedrich Hertz. — Der I. internationale Seidenkongreß in Turin, von Emil Thieben. — etc. — Nr. 42: Die deutschen Schiffahrtsabgaben, von Fritz Diepenhorst. — Die Fleischfrage in Deutschland. — etc. — Nr. 43: Zur nächsten Sitzung der Brüsseler ständigen Kommission, von Gustav Mikusch. — Die neuen Tarabestimmungen in Frankreich, von Siegfried Walter. — etc. — Nr. 44: Die deutschen Schiffahrtsabgaben, II, von Fritz Diepenhorst. — Panamerikanische Bestrebungen. — etc. — Nr. 45: Die Entwicklung der ungarischen Industrie in der neuesten Zeit, von (Geh. R.) Alexander v. Matlekovits. — Maßnahmen gegen die Teuerung in Frankreich. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Herausgeg. vom königl. ung. Handelsministerium. Jahrg. VI, Heft IX, September 1911: Das System der ungarischen Außenhandelsstatistik. — Publikationen des Königlich ungarischen statistischen Zentralamts. — Die Methode der Datensammlung des Königlich ungarischen statistischen Zentralamts. — etc.

Monatschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentral-

Kommission. Neue Folge. Jahrg. XVI, 1911, Oktober: Die XIII. Session des Internationalen Statistischen Institutes in Haag vom 4. bis 8. September 1911, von Ernst Mischler. — Professor Émile Levasseur, von Jacques Bertillon. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. XII, Nr. 9, September 1911: Betriebsschutz (Oesterreich, Deutsches Reich, Frankreich, International). — Arbeiterversicherung (England, Luxemburg). — Arbeitszeit. — Arbeitsinspektion. — Arbeitsvermittlung. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Bd. 20, 1911, Heft V: Banken und Börsen im Dienste der öffentlichen Emissionen, von Moritz v. Pöschel. — Die sozialhygienische Bedeutung der Reichsversicherungsordnung, von Alfons Fischer. — Umfang und System der Invaliden- und Altersversicherung nach der österreichischen Sozialversicherungsvorlage, von Franz Schmitt. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. XLIII, N. 9, Settembre 1911: I sindacati d'imprenditori nella navigazione, di E. Anzilotti. — L'ultima fase della industria della potassa in Germania, di A. Caroncini. — Intorno al coefficiente per il calcolo della ricchezza privata in base alle denuncie delle successioni, di L. Principalle. — etc.

Rivista italiana di sociologia. Anno XV, Fasc. V, Settembre-ottobre 1911: I problemi del progresso, di G. Salvioli. — Progresso sociale ed evoluzione, di E. Morselli. — Sui fattori demografici dell'evoluzione delle nazioni, di C. Gini. — La concezione sociologica del progresso, di R. Benini. — Il progresso, di A. Niceforo. — Le zone del progresso e le zone della stazionarietà, di F. Coletti. — Il progresso sociale e i suoi problemi, di G. Dallari. — etc.

Scientia. Anno V, Luglio 1911: Heurologischer Wert der technischen Erfindung, von P. K. v. Engelmeyer. — Die ältesten Formen der menschlichen Behausung und ihr Zusammenhang mit der allgemeinen Kulturentwicklung, von M. Hoernes. — Socialismo giuridico, di S. Perozzi. — etc.

G. Holland.

Economist, De. 60ᵉ jaarg., 1911, October: Is het wenschelijk, dat door de Nederlandsche Bank meer goudgeld in circulatie wordt gebracht? Door M. Mees. — De Nederlandsche naast de Belgische Finantiën, door A. van Gijn. — etc. — November: De Nederlandsche Bank en de goudcirculatie, door G. M. Boissevain. — De Agrarische partij in Duitschland, Bund der Landwirte en Deutschen Bauernbund, door F. B. Löhnis. — Het vraagstuk van de Vuilnisverwerking, I, door A. S. van Reesema. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle. N° 191, Novembre 1911: Pragmatisme, par Paul Stapfer. — etc.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XIX, 1911, Heft 5 6: Bevölkerungsbewegung und kommunal-politische Probleme in London, von H. Walter. — Die moderne Gestaltung des Buchdruckgewerbes in der Schweiz, von P. Sierota. (Forts. u. Schluß.) — Die Proportionalwahl vor dem bernischen Großen Rate, von (Großr.) Karl Moor. — etc. — Heft 7: Die gemeinsamen Organisationen der Prinzipale und der Gehilfen im schweizerischen Buchdruckgewerbe, von P. Sierota. — Die Handelsbeziehungen der Schweiz mit den Nachbarstaaten, von Mori. — etc.

Monatschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 33, Oktober 1911: Die Religion und das Wirtschaftsleben, von Ernst Feigenwinter. — Die wirtschaftliche und soziale Gliederung des schweizer Landvolkes nach der Betriebszählung vom 9. August 1905, von Walter Claassen. — Das Teuerungsproblem in Oesterreich, von Eugen Amelung. — etc.

J. Belgien.

Revue Économique internationale. 8ᵉ Année, Vol. IV, N° 1, Octobre 1911: Le mouvement international des capitaux, par Fernand Faure. — La monnaie, le crédit et le change dans le commerce international, par G. De Greef. — La monnaie, par Guillermo Subercaseaux. — Taxation de la plus-value, par Lauterbach. — L'origine des classes sociales japonaises et leur évolution jusqu'à la restauration de Meiji, par E.-A. Heber. — etc.

M. Amerika.

Annals, The, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. 38, No. 2, September 1911: American Produce Exchange Markets: The functions of produce exchanges, by S. S. Huebner. — Methods of marketing the grain crop, by Siebel Harris. — Current sources of information in produce markets, by Bruce D. Mudgett. — Governmental regulation of speculation, by Carl Parker. — Factors affecting commodity prices, by Roger W. Babson. — Cotton exchanges and their economic functions, by Arthur R. Marsh. — etc. — Supplement: Work of National Consumer's League. Vol. II.

Bulletin of the Bureau of Labor. No. 93, March, 1911: Wholesale prices, 1890 to 1910. — Report of British Board of Trade on cost of living in the principal industrial cities of the United States. — Reports of British Board of Trade on cost of living in England and Wales, Germany, France, Belgium, and the United States. — etc. — No. 94, May, 1911: Fourth report of the Commissioner of Labor on Hawaii.

Journal, The, of Political Economy. (The University of Chicago Press.) Vol. 19, No. 8, October 1911: The rising tide of socialism, by Robert F. Hoxie. — Women in industry: The Chicago stockyards, by Edith Abbott and S. P. Breckinridge. — The measure of income for taxation, by Truxtun Beale. — The causes of earlier European immigration to the United States, by Thomas Walker Page. — The New York workmen's compensation act decision, by James Parker Hall. — etc.

Magazine, The Bankers. 65th Year, October 1911: The essentials in granting credit, by William H. Kniffin, jr. — Coffee plantations in southern Mexico, by O. Sperber. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 44, 1911, Nr. 10: Die Pensionsversicherung der Privatbeamten, von (Prof.) Stier-Somlo. — Vereinheitlichung und Vereinfachung der deutschen sozialen Versicherungsgesetzgebung, von v. Köbke. — Die Vergleichung in der Statistik, von Alfred Goldschmidt. — etc.

Arbeiterfreund, Der. Jahrg. 49, 1911, Vierteljahrsheft 3: Die Besteuerung der Konsumvereine „zum Schutze des Mittelstandes", von A. Emminghaus. — Testamentarische Bestimmungen für Arbeiterwohl, von (Prof.) Viktor Böhmert. — Das hessische Tuberkulose-Wander-Museum, von (Landesversicherungsrat) Hansen. — Pflichtfortbildungsschule und Pflichtwohlfahrtseinrichtungen, von Viktor Böhmert. — Das neueste Heft der Untersuchungen über die Entlöhnungsmethoden in der deutschen Eisen- und Maschinenindustrie, von Viktor Böhmert. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. im Königlich Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1911, Heft 6, Nov. u. Dezember: Der Betriebskoeffizient der Eisenbahnen und seine Abhängigkeit von der Wirtschaftskonjunktur (Schluß), von Teckleuburg. — Die Entwicklung der Königlich Preußischen Ostbahn (Schluß), von Born. — Die Eisenbahnen Ungarns im Jahre 1909, von Nagel. — etc.

Archiv für Rassen- und Gesellschafts-Biologie. Jahrg. 8, Heft 5, Sept. u. Okt. 1911: Beiträge zur Feststellung der Ernährungsverhältnisse des deutschen Land- und Stadtvolkes (Schluß), von Walter Claassen. — Der Geburtenrückgang, von (Frauenarzt) Max Hirsch. — etc.

Bank, Die. 1911, Heft 11, November: Die Nettorente der Staatsanleihen, von Alfred Lansburgh. — Reichspetroleummonopol, von Felix Pinner. — Die zweite Hypothek, von A. L. — Genossenschaftsgründerei, von Ludwig Eschwege. — etc.

Blaetter, Kommunalpolitische. Jahrg. 2, Nr. 10, Oktober 1911: Ueber Zweckverbände, von Linz. — Die kommunale Sozialpolitik auf dem deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag, von Th. Esser. — Verwendung von Frauen in der Wohnungspflege, von Frenay. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. VII, 1911, No. 5, Oktober: Vereinfachung des internationalen Rechtsverkehrs, von (Geh. Justiz-R.) Dove. (Schluß.) — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. X, 1911, Nr. 19: Das autonome Propaganda-

komitee — eine neue Organisationsform, von Borgius. — Kommunalsteuerliche Reformwünsche in Preußen, von Kohl. — Neue Untersuchungen über die soziale Lage der Berliner Metallarbeiter, von Heiss. — etc. — Nr. 20: Kommunalsteuerliche Reformwünsche in Preußen, von Kohl. (Schluß.) — Zum Problem der Arbeitslosigkeit, von Schütte. — Das Handbuch der Unfallversicherung, von Koburger. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. XVIII, 1911, No. 21: Die 41. Hauptversammlung der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung. — Ueber Arbeiterschutzkommissionen in Fabriken, von (Gewerbe-Inspektor) Bender. — etc.

Export. Jahrg. XXXIII, 1911, Nr. 43: Die wirtschaftlichen Maßregeln der Türkei gegen Italien. — etc. — Nr. 44: Agrarische Schutzpolitik. — etc. — Nr. 45: Der deutsch-französische Marokko-Vertrag vom 4. Nov. 1911, von Jannasch. — etc. — Nr. 46: Der lückenlose Zolltarif. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 146, Heft II, November 1911: Die Oxforder Universitätsreform, von E. H. Budde. — Zur Versorgung der Bevölkerung mit Seefischnahrung, von (Gerichtsassessor) Hans Goldschmidt. — England und Aegypten, von Hans Delbrück. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 30, 1911, Nr. 42: Baumwollverbrauch und unsichtbare Baumwollvorräte, von Ebner. — etc. — Nr. 43: Die Arbeitszentrale für die Privatbeamtenversicherung und das Ergebnis ihrer Untersuchungen. — etc. — Nr. 44, 45: Die Eisenerzversorgung. Ein wirtschaftliches Problem, I, II, von Erich Benser. — Zur Lage der süddeutschen Baumwollindustrie, von (Geh. Kommerzienr.) Heinrich Semlinger. — etc. — Nr. 46: Der Sozialpolitiker Potthoff in der Toga des Rechtslehrers. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 9, Heft 10, Oktober 1911: Die politische und wirtschaftliche Bedeutung der Aenderung des Sherman-Gesetzes, von E. F. Junge. — Die Kartellierung in der Brauerei-Industrie. — etc.

Kühn-Archiv. Bd. 1, 2. Halbbd., Oktober 1911: Die Salzböden Rumäniens und ihre Urbarmachung, von Ovid Maior. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 31, Heft 11, November 1911: Aufgaben der Wohnungsinspektion, ihre Organisation und die zu stellenden Mindestforderungen, von (Bürgermeister) Frenay. — Landwirtschaftliche Gesetzbücher, von Hans L. Rudloff. — etc.

Medizin, Soziale, und Hygiene. Bd. VI, 1911, Nr. 10: Ueber die Malaria in Griechenland und ihre Bekämpfung, von Margarete Weinberg. — Die Fürsorge für Geisteskranke und Gebrechliche, von Julius Moses. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. 1911, Nr. 20: Die Lebensmittelteuerung. — Handelspolitische Aufgaben der Herbsttagung des Reichstags. — etc. — Nr. 21: Der Schiffahrtsabgaben-Gesetzentwurf, von Georg Gothein. — Das deutsche Einfuhrschein-System. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1911, Heft 21: Fragen des Koalitionsrechts, von Rudolf Wissell. — Unfallhäufigkeit und Unfallverhütung, von Hermann Mattutat. — etc. — Heft 22: Die Marokkowirren und unser Scheinradikalismus, von Max Schippel. — Das Landarbeiter- und Kleingrundbesitzproblem in Holland, von Hendrik Spiekman. — Die genossenschaftliche Lösung der Wohnungsfrage, von Edmund Fischer. — etc. — Heft 23: Kanadisches und Handelspolitisches, von Max Schippel. — Zur Abwehr der Lebensmittelteuerung, von Arthur Schulz. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 29, 1911, No. 1503: Die Bankpolitik unter dem Gesichtspunkte der Liquidität. — etc. — No. 1504: Teuerung. — etc. — No. 1505: Die wirtschaftliche Bedeutung der chinesischen Währungsreform. — etc. — No. 1506: Zum Abschluß des Marokkovertrags. — etc. — No. 1507: Ein Angriff auf die Dritteldeckungsvorschrift bei der Reichsbank. — etc.

Plutus. Jahr 8, 1911, Heft 43: Heimatschutz. — etc. — Heft 44: Der Otaviskandal, von Albert Südekum. — etc. — Heft 45: Staatsschwindel. — „In sich machen", von (Rechtsanwalt) Arthur Nussbaum. — etc. — Heft 46: Vorspiel. — Neugründungen und Kapitalserhöhungen im Oktober 1911, von Richard Calwer. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 16, Nr. 10, Oktober 1911: Zum 25. Geburtstage der Berner Konvention, von (Prof.) Ernst Röthlisberger. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 36, November 1911: Kompensationen, von (Hauptmann) Hutter. — Eine nationale Arbeiterpartei, von Albrecht Graf zu Stolberg-Wernigerode. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. X, No. 8, November 1911: Das Problem der staatsbürgerlichen Erziehung der Jugend, von Schmidt-Gibichenfels. — etc.

Revue, Soziale. Jahrg. XI, 1911, Quartalsheft 4: Reformbestrebungen im Jugendstrafrecht, von Leopold Katscher. — Darwinismus und Soziologie, von Eugen Amelung. — Entwicklung und Bedeutung der ländlichen Kreditvereine in Württemberg, von A. Neher. — Die Unwissenschaftlichkeit des wissenschaftlichen Sozialismus, von Retzbach. — Der Kleinwohnungsbau und seine Förderung durch die Städte, von Rud. Arnold. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 38, Heft 2, November 1911: Jung-Deutschland. Ein Beitrag zur Frage der Jugendpflege, von Frhr. v. d. Goltz. (Schluß.) — England und die Anzeichen seines Niedergangs, von Grf. Vay von Vaya und zu Luskod. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1911, Heft 11, November: Der deutsch-französische Gebiets-Austausch. — Die Vorbedingungen der Kolonisation Sibiriens, von Anton Palme. — Südwest-Marokko, Möglichkeiten seiner Entwickelung, von W. T. Dörpinghaus. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. X, Heft 21, 22, November 1911: Eine Gartenstadttagung, von Leopold Katscher. — Arbeiterbäder, von Jul. Rössler. — etc.

Verwaltung und Statistik. Jahrg. I, Heft 10, Oktober 1911: Die bayerischen Staatsfinanzen, von J. Haslberger. — Schulden und Vermögensbestandteile des Reichs und der deutschen Bundesstaaten. — etc.

Weltverkehr. Jahrg. 1911/12, Nr. 8, Oktober 1911: Die neuen Alpenbahnen und die deutsche Verkehrspolitik, von (Prof.) Otto Blum. — Probleme der deutschen Binnenschiffahrt: 7. Eine deutsche Rheinmündung, von Heinrich Olep. — Die Eisenbahnen der belgischen Kongo-Kolonie, II, von (Geh. Ob.-Baur.) F. Baltzer. — Die Bedeutung der Amurbahn, von (Major) Toepfer. — Weltschiffahrt und Welthandel, von (Ingen.) Gottfried Goldberg. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. VII, 1911, Nr. 20: Die Vorbildung der deutschen Konsuln, von B. v. König. — Zum Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Mai 1911, I, von (Prof.) Stier-Somlo. — etc. — Nr. 21: Der Mittelstandskongreß des Hansa-Bundes, von J. Wernicke. — Handwerk und Submissionswesen, von (Prof.) Hans Crüger. — Kritik zum Entwurf eines Versicherungs-Gesetzes für Angestellte vom 20. Mai 1911, von Stier-Somlo. — Die Lebensmittelteuerung, von Erhard Hübener. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 30, 1911/12, Nr. 4: Die Aktion der Masse, von K. Kautsky. (Schluß.) — etc. — Nr. 5: Einfuhrscheine, von K. Kautsky. — etc. — Nr. 6: Jean Baptist v. Schweitzer. Eine Entgegnung von August Bebel. — etc. — Nr. 7: Goldproduktion und Teuerung, von Eugen Varga. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 4, Heft 8, November 1911: Schärs volkswirtschaftliche Theorie der Handelswissenschaften, von Walter le Coutre. — Der Suêskanal, von Rudolf Reinhard. — Aus Deutschlands Interessengebiet im Orient, von Paul Rohrbach. — Arbeitsverhältnis und Rechtsordnung, von Heinz Potthoff. — Volkswirte in Großbetrieben, von Willy Brachvogel. — etc.

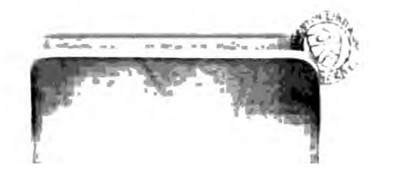
Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. XIII, Heft 11, November 1911: Berührungsflächen an der Kamerun-Sangha-Grenze, von D. H. Christ-Socin. — etc.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Neue Folge. Jahrg. II, 1911, Heft 11: Die erwerbstätigen Frauen Deutschlands nach Familienstand und Alter, I, von J. Silbermann. — Grundrententheorie und Wertlehre, von M. Naumann. — Neue Einführungen in die Sozialpolitik, von Adolf Weber. — Einiges über das Erbrecht der Naturvölker, II, von H. Berkusky. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 33, Heft 1, 1911: Strafrichter und Strafrechtspflege, von Albert Hellwig. — Die Strafprozeßreform, von August Hegler. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Bd. XI, Heft 6, November 1911: Verbindung staatlicher Zwangsversicherung und freier Privatversicherung, von (Geh. Reg.-R.) Bielefeldt. — Ueber die Abhängigkeit der Prämien und Prämienreserven von Zinsfuß und Sterbetafel, von (Reg.-R.) Wolff. — Die deutsche Steuergesetzgebung seit 1906 in ihrer Bedeutung für die Privatversicherung (Schluß), von Wertheimer. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena — 4011




Forrestal
ANNEX
Fall, 1984

